



56. 10. 1917

H. B.



107

Das
evangelische Kirchenrecht
in Preußen

Von

Dr. Paul Schoen

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Göttingen

Erster Band



Berlin

Carl Seymanns Verlag

1903

Carl Seymanns Verlag, Berlin W
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

Das Dienst Einkommen der Geistlichen

in der
evangelischen Landeskirche

erläutert von

C. Hitz, Ober-Konsistorialrat

2. Auflage

Preis M. 1.—, postfrei 1.10

Von demselben Verfasser erschienen:

Formularbuch

für die

evangelische Kirchenverwaltung

Preis M. 4.—, postfrei 4,30

Handbuch

der

kirchlichen Amtsverwaltung

Preis M. 6.—, postfrei M. 6.30

Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

der

evangelischen Landeskirche in Preußen

2. Auflage

Preis M. 12.—, geb. M. 13.—, postfrei 50 Pf. mehr

Aufstellung und Vorbildung der Geistlichen

der

evangelischen Landeskirche

5. Auflage

Preis M. 1.—, postfrei M. 1.10

Dr. Paul Schoen

Das evangelische Kirchenrecht

Das
evangelische Kirchenrecht
in Preußen

Von

Dr. Paul Schoen

o. ö. Professor der Rechte an der Universität Göttingen

Erster Band



Berlin

Carl Heymanns Verlag

1903

1917: 1609



657

Gebruckt bei Julius Eittenfels in Berlin W.



V o r w o r t.

Das Bedürfnis nach einer ausführlichen Darstellung des preußischen evangelischen Kirchenrechts ist allgemein anerkannt. Die Darstellung des Rechts der altpreußischen evangelischen Landeskirche von Jacobson aus den Jahren 1864 und 1866 ist veraltet, und dasselbe gilt in noch höherem Maße von den wenigen systematischen Bearbeitungen des evangelischen Kirchenrechts der neupreußischen Landesteile, insbesondere von den Werken Büffs und Schlegels über kurhessisches und kurhannoversches Kirchenrecht. Alle diese Arbeiten liegen mehr oder weniger weit hinter der modernen Verfassungsentwicklung unserer Kirche zurück und haben wesentlich nurmehr historische Bedeutung. Überdem wird keine von ihnen auch nur annähernd den Anforderungen gerecht, die man billig an die wissenschaftliche Behandlung eines Rechtsstoffs stellen kann. Alle beschränken sich auf eine beschreibende und statistisch zusammenstellende Wiedergabe des Quellenmaterials und lassen jede juristische Durchdringung und Erfassung desselben vermissen. Das Friedberg'sche Werk aber über das Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich vom Jahre 1888, das gerade das geltende Recht zur Darstellung bringt und zweifelsohne auch einen Fortschritt in der Behandlungsweise des evangelischen Kirchenrechts bedeutet, hat seiner ganzen Anlage nach dem hier in Rede stehenden Bedürfnis nur teilweise abhelfen können und sollen. Die Absicht Friedbergs, das Verfassungsrecht aller evangelischen Landeskirchen Deutschlands und Oesterreichs in einem Buche von mäßigem Umfange zusammenfassend und vergleichend darzustellen, nötigte den Verfasser vielfach, von wünschenswerten Erörterungen der juristischen Details Abstand zu nehmen, und die Beschränkung des Werkes auf das Verfassungsrecht im engeren Sinne schloß von vornherein wichtige Teile des Kirchenrechts ganz von der Darstellung aus.

Unter diesen Umständen wird das Unternehmen, mit dem ich hervortrete, einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen. Als zu erstrebendes Ziel wird von vielen allerdings vielleicht ein höheres betrachtet werden: eine ausführliche juristische Darstellung des gesamten deutschen evangelischen Kirchenrechts, wie eine solche uns Hinschius, der Meister der deutschen Kirchenrechtswissenschaft, von dem katholischen

Kirchenrecht gegeben hat. Allein mir schien dieses Ziel nicht nur für meine Kräfte zu hoch, sondern unerreichbar überhaupt, solange die so überaus verschiedene partikuläre Entwicklung und Gestaltung des evangelischen Kirchenrechts nicht bis in ihre Einzelheiten hinein juristisch erfaßt und durchdrungen ist. Lediglich zu dieser zunächst zu verrichtenden Vorarbeit soll das vorliegende Werk ein Beitrag sein. Der Stoff ist in ihm daher nach einem territorialen Gesichtspunkt begrenzt, er soll das gesamte, das innere wie das äußere Leben der verschiedenen im preussischen Staatsgebiet vorhandenen evangelischen Landeskirchen bestimmende Recht umfassen. Die Darstellung geht möglichst überall von der historischen Entwicklung aus, ohne deren Kenntnis das geltende Recht bei seiner Buntschichtigkeit vielfach willkürlich erscheint, vielfach auch seinem Geiste nach überhaupt nicht erfaßt werden kann. Theologische und kirchenpolitische Erörterungen sind prinzipiell vermieden. Den Bedürfnissen der Praxis bin ich bemüht gewesen überall Rechnung zu tragen und habe aus diesem Grunde besonders mich nicht darauf beschränkt, die sich darbietenden Streitfragen selbst zu erörtern und zu beleuchten, sondern auch alle wichtigen Entscheidungen der Kirchenregimentsbehörden, der höchsten staatlichen Verwaltungsbehörden und Gerichte an geeigneter Stelle mitgeteilt.

Das Material für die vorliegende Arbeit ist wesentlich den publizierten Gesetzen, behördlichen Anordnungen, richterlichen Entscheidungen und Synodalverhandlungen entnommen, jedoch reichte das, was diese boten, vielfach lange nicht aus, um historische Gestaltungen und geltende Normen befriedigend zu erklären. Nur aus den Akten, die in den Archiven der Kirchenbehörden aufgespeichert sind, ließen sich zahlreiche Fragen beantworten und aufklären. Selbst dieses über ganz Preußen zerstreute Material zu durchforschen, war mir nur teilweise möglich, zum großen Teile war ich auf Auskünfte der Vorstände dieser Archive angewiesen. Eine große Anzahl verehrter Männer aus der kirchlichen Verwaltung habe ich daher mit Anfragen bemüht. Alle sind mir mit Rat und Tat in der bereitwilligsten Weise entgegengekommen, und es ist mir Pflicht wie Bedürfnis, ihnen auch an dieser Stelle meinen warmen und ergebenen Dank auszusprechen.

Das ganze Werk ist auf zwei Bände berechnet. Der zweite Band, welcher voraussichtlich etwas stärker sein wird als der vorliegende erste, soll jedoch, um eine raschere Fortsetzung zu ermöglichen, nach Vereinbarung mit der Verlagsbuchhandlung in zwei Halfteilen erscheinen.

Göttingen, im Juni 1903.

Paul Schoen.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

	Seite
§ 1. Kirche, Kirchenrecht, Recht der evangelischen Kirche in Preußen	1
§ 2. Quellenjammmlungen, Literatur und Judikatur zum preußischen Kirchenrecht	7

Erstes Buch.

Die Aufnahme der evangelischen Kirche und die Entwicklung ihrer Verfassung in den einzelnen Teilen der preußischen Monarchie.

Erster Abschnitt.

Die evangelische Kirche in den altpreussischen Landesteilen.

Erstes Kapitel.

Vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

§ 3. Die Entwicklung in den östlichen Provinzen	11
§ 4. Die Entwicklung in den westlichen Provinzen	52

Zweites Kapitel.

Vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

§ 5. I. Das Allgemeine Landrecht und die Auflösung der alten Kirchenverfassung in den östlichen Landesteilen	65
II. Die Neugestaltung der Kirchenverfassung.	
§ 6. Die konsistorialen Verfassungselemente	69
§ 7. Die presbyterial-synodalen Verfassungselemente	78

Zweiter Abschnitt.

Die evangelische Kirche in den neuerworbenen Landesteilen.

§ 8. In der Provinz Schleswig-Holstein	98
§ 9. In der Provinz Hessen-Nassau	108
§ 10. In der Provinz Hannover	126

Zweites Buch.

Die Quellen des Kirchenrechts.

§ 11. Gesehtes Recht	142
§ 12. Gewohnheitsrecht	149

Drittes Buch.

Das Verhältnis der evangelischen Kirche zum Staat und zu den anderen Religionsgesellschaften.

	Seite
§ 13. Verbindung und Auseinandersetzung von Staat und Kirche	154
§ 14. Die Kirchenhoheit	160
§ 15. Das Verhältnis der evangelischen Kirche zu den anderen Religionsgesellschaften	188

Viertes Buch.

Die Union.

§ 16.	208
---------------	-----

Fünftes Buch.

Die Konsistorialverfassung und die Presbyterial-Synodalverfassung in ihrer gegenwärtigen Gestaltung.

Erster Abschnitt.

Das landesherrliche Kirchenregiment.

§ 17. I. Der Landesherr und der Inhalt des landesherrlichen Kirchenregiments	223
II. Die Organe des landesherrlichen Kirchenregiments.	
§ 18. Allgemeines	229
§ 19. Die Zentralbehörden	238
§ 20. Die Konsistorien	246
§ 21. Die Superintendenten	264
§ 22. Die besonderen kirchenregimentlichen Einrichtungen für das Militärkirchenwesen	282
§ 23. Anhang. Die evangelischen Kapitel	288

Zweiter Abschnitt.

Die Presbyterial-Synodalverfassung.

Erstes Kapitel.

Die kirchlichen Gemeinden als die presbyterial-synodal organisierten Selbstverwaltungskörper der Kirche.

§ 24. I. Allgemeines	291
II. Die Einzelgemeinde.	
§ 25. 1. Begriff, Arten, Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Einzelgemeinde	295
§ 26. 2. Rechtsstellung und Wirkungskreis der Einzelgemeinde	304
§ 27. 3. Die Gemeindegliedschaft	309
4. Die Organe der Einzelgemeinde.	
§ 28. Allgemeines	326
§ 29. Die Zusammensetzung der Gemeindeorgane	334
§ 30. Die Wahlen insbesondere	342

§ 31. Organisation und Geschäftsordnung der Gemeindeorgane	359
§ 32. Der Wirkungskreis der Gemeindeorgane	366
§ 33. Die Vereinigung der Organe mehrerer Kirchengemeinden und die Parochialverbände	377

III. Die Kreisgemeinde.

§ 34. 1. Begriff, Umfang, Rechtsstellung und Wirkungskreis der Kreisgemeinde	382
2. Die Organe der Kreisgemeinde.	
§ 35. Allgemeines	387
§ 36. Die Zusammensetzung und Bildung der Organe der Kreisgemeinde . .	389
§ 37. Organisation und Geschäftsordnung der Organe der Kreisgemeinde . .	395
§ 38. Der Wirkungskreis der Organe der Kreisgemeinde	400

IV. Die Provinzialgemeinde.

§ 39. 1. Begriff, Umfang, Rechtsstellung und Wirkungskreis der Provinzialgemeinde	408
2. Die Organe der Provinzialgemeinde.	
§ 40. Allgemeines	410
§ 41. Die Zusammensetzung und Bildung der Organe der Provinzialgemeinde	411
§ 42. Organisation und Geschäftsordnung der Organe der Provinzialgemeinde	414
§ 43. Der Wirkungskreis der Organe der Provinzialgemeinde	417

Zweites Kapitel.

Die synodalen Organe der Landeskirche.

§ 44. Allgemeines	420
§ 45. Die Zusammensetzung und Bildung der Synodalorgane der Landeskirche	423
§ 46. Organisation und Geschäftsordnung der Synodalorgane der Landeskirche	429
§ 47. Der Wirkungskreis der Synodalorgane der Landeskirche	435

Dritter Abschnitt.

Die Verbindung der konsistorialen und synodalen Verfassungselemente.

§ 48.	442
Verichtigungen und Nachträge	447
Sachregister	448

Erläuterung der wesentlichsten Abkürzungen.

A. A. (a. A.) oder And. Anf. (and. Anf.)	Anderer Ansicht.
a. a. D.	am angeführten Ort.
Abf.	Abfaß.
a. E.	am Ende.
A. E.	Allerhöchster Erlaß.
A. G.	Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats Heft
A. K. Bl.	Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland (vgl. S. 7).
A. L. N.	Preussisches Allgemeines Landrecht.
Anw.	Anweisung.
Bd.	Band.
Begr.	Begründung.
Bez.	Bezirk.
Bluhme-Kahl	Bl., Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, herausgegeben von K. (vgl. S. 9).
Büff.	B., Kurhessisches Kirchenrecht (vgl. S. 9).
Chalybaeus	Ch., Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen, betr. das Schlesw.-Holst. Kirchenrecht (vgl. S. 8).
E. oder Erl.	Erlaß.
Ebhardt	E., Gesetze der evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers (vgl. S. 8).
E. m. D.	Evangelische militärische Dienstordnung vom 17. Oktober 1902.
Entsch.	Entscheidungen.
E. D.	Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats.
Ergzbd.	Ergänzungsband.
Erf.	Erkenntnis.
ev.	evangelisch.
Friedberg (ohne Zusatz)	F., Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich (vgl. S. 8).
Friedberg Ergzbd.	F., Ergänzungsband (I. II. III.) zum nächstfolgend genannten Werk.
Friedberg B. G.	F., Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen (vgl. S. 7).
G. oder Ges.	Gesetz.
Gem.	Gemeinde; Gemdn. = Gemeinden.
Gen. Syn.	Generalsynode.
Gen. Syn. D.	Generalsynodalordnung.
Gen. Syn. B.	Generalsynodalvorstand.
Ges. Syn.	Gesamtsynode.
Ges. Syn. A.	Gesamtsynodalauschuß.
Ges. Syn. B.	Gesamtsynodalvorstand.
Giese	G., Kirchengesetze der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover (vgl. S. 447).

G. R. R.	Gemeindefkirchenrat.
G. S. S.	Preußische Gesetzsammlung Seite .
G. B.	Gemeindevertretung.
G. Verf.	Gemeindeversammlung.
Hinschius	(ohne	
Zusatz)	H., Das preußische Kirchenrecht (vgl. S. 9).
Z. M. Bl.	Zuluzministerialblatt.
Instr.	Instruktion.
K.	Kirche.
K. A. Bl.	Kirchliches Amtsblatt; mit dem Zusatz H. = Kirchliches Amtsblatt für den Bezirk des Landeskonfistoriums zu Hannover.
Kab. D.	Kabinettsordre.
K. G.	Kirchengesetz.
K. G. Bl.	(ohne	
Zusatz)	Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für die altpreußische Landeskirche.
K. G. Bl. A.	Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für die reformierte Kirche der Provinz Hannover.
K. G. Bl. F.	Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für den Konsistorialbezirk Frankfurt.
K. G. Bl. Ka.	Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für den Konsistorialbezirk Kassel.
K. G. Bl. Ki.	Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für den Konsistorialbezirk Kiel.
K. G. Bl. W.	Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für den Konsistorialbezirk Wiesbaden.
K. Gem.	Kirchengemeinde.
K. D.	Kirchenordnung.
K. D. Frfft.	Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Frankfurt vom 27. September 1899.
K. D. Hann. luth. K.	Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche Hannovers vom 9. Oktober 1864.
K. D. Hann. ref. K.	Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformierte Kirche Hannovers vom 12. April 1882.
K. D. Hohenz.	Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen vom 1. März 1897.
K. D. Kassel	Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirk des Konsistoriums zu Kassel vom 16. Dezember 1885.
K. D. östl. Prov.	Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen vom 10. September 1873.
K. D. Rh. W.	Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835.
K. D. Schl.-H.	Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876.
K. D. Wiesb.	Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden vom 4. Juli 1877.
Konsf.	Konsistorium.
Konsf. Präf.	Konsistorialpräsident.
K. R.	Kirchenrecht.
Kr. Syn.	Kreisynode.
Kr. Syn. A.	Kreisynodalausschuß.
Kr. Syn. D. Hohenz.	Kreisynodalordnung für die evangelischen Gemeinden Hohenzollerns vom 2. Juli 1898.
Kr. Syn. B.	Kreisynodalvorstand.
K. V.	Kirchenvorstand.
Kult. Min.	Kultusminister(ium).
Lohmann	L., Kirchengesetze der evangelisch-lutherischen Kirche Hannovers (vgl. S. 8).

Luth.	Lutherisch.
M. G.	Ministerialerlaß.
Mil. K. D.	Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1882.
Min. d. g. A.	Minister der geistlichen Angelegenheiten.
Min. d. J.	Minister des Innern.
Mommsen u. Chaly- baeus	M. u. Ch., Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für Schleswig-Holstein (vgl. S. 9).
Müller-Schuster	M., Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, herausgegeben v. Sch. (vgl. S. 8).
Nitz	N., Die Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der evangelischen Landeskirche (vgl. S. 8).
Nb. Präf.	Oberpräsident.
Nb. Trib.	Obertribunal.
D. K. R.	Oberkirchenrat.
D. V. G.	Oberverwaltungsgericht.
Pol. Präf.	Polizeipräsident.
Prov.	Provinz.
Prov. Syn.	Provinzialsynode.
Pro. Syn. V.	Provinzialsynodalvorstand.
Pr. V. Bl.	Preussisches Verwaltungsblatt.
ref.	reformiert.
Regl.	Reglement.
Regul.	Regulativ.
Reff. Regl.	Reffort-Reglement.
R. G. u. R. Ger.	Reichsgericht; R. G. auch Reichsgesetz.
R. G. Bl.	Reichsgesetzblatt.
R. Präf.	Regierungspräsident.
R. St. G. B.	Reichsstrafgesetzbuch.
St. G.	Staatsgesetz.
St. Min. Bl.	Staatsministerialbeschluß.
Trufen	T., Das preussische Kirchenrecht (vgl. S. 9).
Vdg.	Verordnung.
Verbd.	Verband; Verbde. . . . Verbände.
Verf.	Verfügung.
Verf. Urf.	Verfassungsurkunde.
Verhdlg.	Verhandlungen.
Verm. Verm. D. od. V. B. D.	Vermögensverwaltungsordnung, mit den Zusätzen östl. Prov., Rh., Kassel 2c. für die östlichen Provinzen, für die Rheinprovinz, für den Konsistorialbezirk Kassel 2c.
Wilhelmi	W., Kirchenrecht im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden (vgl. S. 9).
Z. oder Ziff.	Ziffer.
Z. P. D.	Zivilprozeßordnung.

Einleitung.

§ 1.

Kirche, Kirchenrecht, Recht der evangelischen Kirche in Preußen.

I. Unter „Kirche“ im weitesten Sinne versteht man¹⁾ die Gesamtheit derer, die sich durch die Taufe zum christlichen Glauben bekennen. Diese Kirche ist ihrer ursprünglichen Bestimmung nach eine einheitliche und allgemeine. Christus hat nur eine Kirche gestiftet. Allein die Verschiedenheit der menschlichen Glaubensauffassung hat zu mannigfachen Spaltungen in dieser Einheit geführt. Im Abendlande hat sich die Kirche in Verfolg der Reformation in die römisch-katholische und die evangelische gespalten, welche letztere wieder die lutherische und die reformierte Kirche umfaßt.²⁾ So gibt es heute mehrere Bekenntniskirchen, deren jede die ihr eigentümliche Auffassung der Offenbarung in einem besonderen Bekenntnis oder Symbol formuliert hat. Auch der Begriff der Kirche wird von den verschiedenen Bekenntniskirchen verschieden gefaßt. Während die römisch-

1) Vgl. besonders Friedberg *KR.*, 4. Auflg. *Epz.* 1895, S. 1 ff.; Kahl, *Lehrsystem des KR. und der Kirchenpolitik*, *Frhg.* 1894, S. 31 ff.; Mejer, *KR.*, 3. Auflg. Göttingen 1869, S. 3 ff.; Richter-Dove, *KR.*, *Epz.* 1886, S. 1 ff. Überall finden sich hier weitere Literaturangaben.

2) Von der röm.-kath. K. hat sich in Deutschland infolge des Vatikanischen Konzils wieder die altkatholische getrennt, der der preuß. Staat die gleiche Rechtsstellung wie jener einräumt. Vgl. Kahl a. a. O. S. 158 ff., daselbst weitere Literaturangaben, u. Schoen, *das Landeskirchenrecht in Preußen*, Berl. 1898 (auch im *Verwaltungsarchiv VI*) S. 78 ff. Außerdem hat sich von d. großen histor. Kirchen noch eine große Anzahl kleiner religiöser Gemeinschaften abgesplittert, die jedoch zu keiner das Volksleben beherrschenden religiösen Potenz geworden sind. Sie werden gewöhnlich als Sekten bezeichnet und sind vom Staate einem beschränkenden Sonderrechte unterstellt. Hier interessieren sie nur insofern, als es gilt die Rechtsstellung der ev. K. im Staate im Gegensatz zu der dieser religiösen Gemeinschaften niederen Grades zu bestimmen; darüber unten § 14. Die neuere preuß. Gesetzsprache kennt übrigens die Bezeichnung „Sekten“ nicht. Das *MR.* nennt die außerhalb der ev. u. kath. K. stehenden religiösen Gemeinschaften stets „geduldeten Kirchengesellschaften“. Das Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betr. v. 30. März 1847 (*GS.* S. 121) nennt sie „Religionsgesellschaften“ (über die Bedeutung dieses Ausdruckes im *MR.* vgl. Hinshius S. 11²⁶⁾), und diese Bezeichnung ist dann in die *Verf.-Urk.* und später auch in die Reichsgesetzgebung übergegangen. Vgl. auch Friedberg *KR.* S. 1²⁾; Sohm i. d. *Ztschr.* XI S. 163; Zorn, *KR.* S. 6; Ausführlicheres über das Wesen der Sekten giebt Schmidt, *H.*, *Die Kirche in ihrem Unterschied von Sekte u. Häresie* (eine dogmat. u. dogmengeschichtl. Studie), *Epz.* 1884, S. 189—223.

katholische Kirche an dem oben formulierten Kirchenbegriff festhält und die Kirche als die sichtbare Gemeinde aller auf Erden gültig Getauften definiert, nimmt die evangelische Kirche gemäß ihrer Lehre, daß man ein Glied am Leibe Christi nicht schon durch äußeres Bekennen, sondern nur durch den Glauben an das durch Christi Tod der Welt erworbene Heil werden könne, an, daß die Kirche (*vera Ecclesia*) nur aus den gläubigen Bekennern Christi bestehe, also eine geistliche und unsichtbare sei. Diese unsichtbare Kirche betätigt sich jedoch auch nach außen und wird dadurch zugleich zu einer sichtbaren. Ihr Vorhandensein wird erkennbar durch die wahre Worts- und Sakramentsverwaltung (*signa oder notae Ecclesiae*). Überall wo eine durch diese verbundene Gemeinschaft existiert, da ist die sichtbare Kirche im Lehrbegriff des evangelischen Bekenntnisses vorhanden.¹⁾ Sie umschließt die geistliche Kirche als ihren wertvollsten Kern, deckt sich aber nicht mit dieser, indem als ihre Glieder alle anerkannt werden müssen, die ihr dem äußeren Bekenntnis nach angehören, und das sind vielfach auch solche, die niemals gläubig waren, oder es doch nicht mehr sind. Allein diese sichtbare Kirche kann Objekt des Rechtes sein und durch Annahme einer rechtlichen Verfassung zur Rechtskirche werden. Wir haben es nur mit der sich als Rechtskirche darstellenden Kirche zu tun. Nach der katholischen Anschauung, die den Unterschied zwischen sichtbarer und geistlicher Kirche nicht macht, deckt sich die Rechtskirche mit der Kirche überhaupt: die eine Kirche bildet auch eine rechtliche Einheit, die in dem Papst ihre Spitze hat und überall, ohne Rücksicht auf die territorialen Grenzen, einheitlich organisiert ist. Dagegen bildet die sichtbare evangelische Kirche ein Ganzes nur insofern, als die verschiedenen zu ihr gehörigen Gemeinschaften durch eine mehr oder weniger weitreichende Gemeinschaft der Bekenntnisse und des übereinstimmenden Sakramentsgebrauchs gebunden sind. Ein rechtlicher Zusammenhang besteht zwischen diesen Gemeinschaften nicht. Man kann weder von der evangelischen noch von der lutherischen oder reformierten Rechtskirche sprechen.²⁾ Die evangelische Kirche hat von Anfang an ihre Verfassung überall innerhalb der Grenzen der einzelnen

1) Conf. Aug. Art. VII („est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur, et recte administrantur sacramenta“); Apol. Conf. Art. IV, VII, VIII. Betreffs der ref. K. s. Conf. Helv. II, c. 17; Gall. Art. XXVII; Belg. Art. XXVII, XXIX. Ab. d. Ausgaben d. Confessionen s. unt. § 11. Vgl. auch Köstlin, Luthers Lehre von der Kirche, Stuttgart 1853; derselbe, Das Wesen der Kirche, beleuchtet nach Lehre u. Geschichte des N. T., Stuttgart 1854; Ritjchl, Ab. die Begriffe: sichtbare u. unsichtbare Kirche in den Theol. Studien u. Kritiken. Jahrg. 1859 S. 2 S. 189 ff.; derselbe, Die Begründung des R. im ev. Begriff von der Kirche i. d. Ztschr. VIII S. 220 ff.; Heppe, Dogm. des deutschen Prot. im 16. Jhdt. III S. 288 ff.; v. Scheurl, Die geistl. u. rechtl. Kirche, in seiner Samml. kirchenrechtl. Abhandlungen S. 265 ff.; (vorher erschienen i. d. Ztschr. f. Protestantismus u. Kirche N. F. XLI S. 343 ff.)

2) Über die Verschiedenheit der Begriffe: rechtliche K. u. sichtbare K. vom ev. Standpunkte vgl. besonders die vortrefflichen Ausführungen v. Scheurls a. a. D. S. 266 ff.

Territorien entwickelt, sodaß die evangelische Glaubensgemeinschaft jedes Staates ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet. Es giebt nicht eine deutsche evangelische Kirche, sondern jeder deutsche Einzelstaat hat seine besondere evangelische Kirche, und in mehreren deutschen Staaten¹⁾, zu denen auch die preußische Monarchie gehört, ist in Folge ihrer historischen Entwicklung sogar eine Mehrheit solcher selbständiger, einander koordinierter evangelischer Kirchenkörper vorhanden. Im Hinblick auf diese territorial abgeschlossene Verfassungsentwicklung, die der evangelischen Kirche eben eigentümlich ist im Gegensatz zur katholischen, pflegt man die evangelische Kirche auch als „Landeskirche“ zu bezeichnen und dann von einer württembergischen, badischen, sgl. sächsischen u. s. w. evangelischen Landeskirche zu sprechen. Umfaßt ein Staat seiner historischen Zusammensetzung nach mehrere in sich abgeschlossene evangelische Kirchenkörper, so hat er auch mehrere evangelische Landeskirchen in dem hier gedachten Sinne. In der preußischen Monarchie stehen neben der altpreußischen Landeskirche²⁾ die Landeskirchen der neu erworbenen Gebietsteile: die evangelisch-lutherische Kirche von Schleswig-Holstein-Lauenburg,³⁾ die lutherische und die reformierte Kirche des ehemaligen Königreichs Hannover, die Kirchen der Konsistorialbezirke Kassel⁴⁾, Wiesbaden⁵⁾ und Frankfurt;⁶⁾ sodaß es gegenwärtig im ganzen sieben preußische evangelische Landeskirchen⁷⁾ giebt. Über einen anderen Begriff der Landeskirche, der nicht die territoriale Abgeschlossenheit eines Kirchenwesens, sondern seine Rechtsstellung in den Territorien charakterisiert und nicht nur auf die evangelische, sondern auch auf die katholische Kirche anwendbar ist, ist unten § 14 zu vergleichen.

1) Siehe die Nachweisung bei Friedberg, Verfassungsrecht, S. 6 ff.

2) Sie umfaßt die ev. K. der neun alten Provinzen und der Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen, vgl. unten § 7 a. E.

3) Sie umfaßt die alte luth. schlesw.-holst. Landeskirche, die Landeskirche Lauenburgs (s. unten § 8 a. E.) u. die durch G. v. 31. März 1892 (G. S. S. 73) angeschlossene K.-Gem. Helgoland, dagegen nicht die in Schlesw.-Holst. vorhandenen ref. Gemeinden.

4) Umfassend das Gebiet der ehem. kurheffischen Landeskirche, d. h. alle in Konf.-Bez. befindlichen ref., luth. und unierten ev. K.-Gemeinden.

5) Umfassend die unierte nassauische Landeskirche und die mit dieser verbundenen ref. und luth. Gemeinden des Dekanats Homburg wie auch die Dekanate Biedenkopf und Gladenbach, welche luth., ref. und durch gegenseitige Übereinkunft unierte Gemeinden umfassen. R. D. Wiesb. § 1.

6) Umfassend die erst neuerdings durch R. D. Freist. verbundenen ref. und luth. Gemeinden der Stadt und des Landbezirks Frankfurt a. M.

7) Die in Hannover bestehenden niedersächsischen konföderierten Gemeinden (vgl. unten § 10 III u. V) gehören zu keiner preuß. Landeskirche, sind insbesondere nicht, wie Schulte (R. N. S. 28³³) irrtümlich meint, der hann. ref. K. angegliedert. Sie bilden aber auch keine eigene hann.-preußische Landeskirche, denn sie stellen nicht ein geschlossenes Ganze dar, sind vielmehr nur Teile einer über die preußischen Staatsgrenzen hinausreichenden kirchlichen Organisation. So auch Riefer a. a. D. S. 405², Friedberg S. 6, Kahl a. a. D. S. 62, 341, f. auch unten § 14 A. II.

II. Kirchenrecht ist der Inbegriff derjenigen Normen, welche die rechtlichen Beziehungen und Verhältnisse der Kirche regeln.¹⁾ Sie sind zum größten Teile andere bezüglich der katholischen, andere bezüglich der evangelischen Kirche. Ihrem Ursprunge nach zerfallen sie in staatliche und

1) Der von Sohm in seinem *K. I* S. 1, 459, 700 u. noch wiederholt ausgesprochene Satz: „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch“ hat bereits vielfachen Widerspruch erfahren, so besonders von Friedberg, *K. I* S. 1, 2¹; Kahl a. a. D. S. 70 ff.; Köhler, *K.*, Deutsch-ev. *K. I* S. 18 ff.; derselbe i. d. *Ztschr.* XXVIII S. 1 ff., 155 ff.; Reichle, *M.*, Sohm's *K. I*, Gießen 1896; Bendix, *L.*, Kirche und *K. I*, Mainz 1895. Auch wir können ihm nicht beitreten. Der Kirchenbegriff, von dem Sohm ausgeht, ist der Begriff der *Ecclesia vera*, ihm ist die *K.* die Versammlung der Heiligen, die Darstellung des Gottesreiches (S. 476, 481). Daß diese *K.* sich jeder rechtlichen Ordnung entzieht, kann nicht geltend gemacht werden, aber diese *K.* ist ihrem Wesen nach nicht identisch mit der sichtbaren, die hier allein in Betracht kommen kann. v. Scheurl, der in dem oben zit. Aufsatz lange vor Sohm die Frage üb. das Verhältnis der *K.* zum Recht mit großem Scharfsinn erörtert hat, sagt treffend (a. a. D. S. 270): „Die Kirche Christi auf Erden ist das in beständigem Werden begriffene Reich Gottes, wie die einzelnen Glieder derselben, solange sie im Fleische leben, nie mehr als werdende Christen sind. Die Kirche hat den Geist Christi und ist darum geistlich; aber er wohnt hienieden in ihren Gliedern als ein mit dem Fleische streitender; die wahre Freiheit findet sich in ihr dem Anfange nach, aber nicht in ihrer Vollkommenheit. So ist in ihr auf Erden stets Raum und Bedürfnis genug für Geiz und Recht.“ Daraus, daß die *K.* „ewige Güter gibt“, daß sie „allein Christum mit seinen Gnadengaben, nichts Zeitliches“ besitzt, folgt noch nicht, daß sie da, wo sie im Zeitlichen in Erscheinung tritt, ihrem Wesen nach durch keine Rechtsordnung erfassbar ist. Der Geist Christi mit seinen Gnadengaben und alles das, worin die *K.* ihr inneres Wesen und Leben hat, entzieht sich jeder rechtlichen Ordnung. Allein wird der geistliche Gehalt der Abendmahlsfeier dadurch berührt, daß man ihr eine bestimmte Form gibt? Wird das geistliche Wesen der *K.* dadurch berührt, daß man die Verwaltung ihres Vermögens einer rechtlichen Ordnung unterwirft? Das Recht ist auf das Irdische gerichtet, es ist weltlicher Natur. Allein darum ist es dem Wesen der *K.* doch nicht so entgegengesetzt, daß es mit dieser in keine Verbindung treten könnte. Die Lehre vom Worte Gottes ist notwendig zugleich die Lehre von der christlichen Sittlichkeit. Sohm selbst sagt aber in seinen Institutionen des röm. Rechts 8. Aufl., Epz. 1899, S. 22: „Recht und Sittlichkeit haben starke Zusammenhänge mit einander.“ Und niemand hat klarer als er diese Zusammenhänge bezeichnet. In seinem Aufsatz „Das Verhältnis von Staat und *K.*“ (*Ztschr.* XI S. 157 ff.) spricht er von den Sittengesetzen und den Rechtsgesetzen als den beiden Arten ethischer Gesetze: „Das Sittengesetz ist das aus dem Verhältnis des Menschen zu Gott unmittelbar folgende ethische Gesetz. Sein unmittelbares Ziel ist die Aufhebung der Sünde, die Erfüllung des göttlichen Willens.“ „Das Rechtsgesetz stellt sich die Kongruenz des menschlichen Willens mit dem göttlichen . . . zu seiner mittelbaren Aufgabe.“ „Recht ist Machtgesetz um desselben Zieles willen wie das Sittengesetz . . . um der Aufhebung der Sünde, d. h. um der Erfüllung des Sittengesetzes willen.“ Auch das Rechtsgesetz steht also im Dienst der Sittlichkeit, deren Verwirklichung Aufgabe der *K.* ist. — Das Recht kann „ein Kreuz“ für die *K.* sein und ist es in der Geschichte vielfach gewesen, wo es ihr Geistesleben beengt und in das Glaubensgebiet zwangsweise eingegriffen hat. Wo es sich jedoch von diesem inneren Gebiete fernhält, da dient es zum Schutz und zur Festigung der kirchlichen Anstalt auf Erden. Es baut das Gebäude auf, in dem der Geist Gottes seine Wohnung und dauernde Pflanzstatt hat und sorgt dafür, daß das Leben der sichtbaren *K.* im Einklange steht mit dem Geiste, der in der unsichtbaren herrscht. Vgl. auch Scheurl a. a. D. 287. Nicht nur „menschlicher Kleinglaube hat gemeint, die Erhaltung der *K.* Christi durch die Aufrichtung . . . menschlicher Rechtsordnung sichern zu müssen.“ Die sichtbare *K.* ist eine Gemeinschaft von Menschen und bedarf, um als solche existieren zu können, dringend rechtlicher Ordnung. Sohm selbst erkennt dies an, wenn er sagt (S. 3): „Praktisch erzeugt sich mit eiserner Notwendigkeit ein Kirchenrecht.“ Es ist richtig

kirchliche Sätze. Recht kann in jeder zu einer ideellen Einheit verbundenen menschlichen Gemeinschaft entstehen und bestehen. Es muß daher auch eine selbständige rechterzeugende Kraft der Kirche anerkannt werden, und man kann nicht die von der Kirche aufgestellten Normen nur insoweit als Recht ansprechen, als sie vom Staate erzwungen oder doch geboten werden. Der Staat ist nicht die Quelle alles Rechtes, er setzt vielmehr ein rechtliches Bewußtsein der sich zu ihm zusammenschließenden Menschen, ein Recht voraus, dessen Schutz eine seiner Hauptaufgaben ist. Die Anerkennung des Rechtes durch den Staat ist nur von Bedeutung für die Kraft des Rechtes innerhalb des Staatsgebietes: Eine Norm, die der Staat nicht anerkennt, hat keine bürgerliche Wirkung und eine Norm, deren zwangsweise Durchführung der Staat nicht garantiert, ist hinsichtlich ihrer Realisierung in Frage gestellt. Der Zwang gehört aber nicht zum Wesen des Rechtes. Das Recht bedarf des Zwanges nur, wenn ihm eine dauernde Verwirklichung gesichert sein soll. Ein Recht ohne Zwang ist immerhin Recht, wenn auch nur ein solches, dessen Verwirklichung von dem guten Willen derer abhängt, die es angeht. Die der Realisierung des Rechtes dienende physische Zwangsgewalt ist heute allerdings ausschließlich in den Händen des Staates. Der souveräne Staat hat es sich allein vorbehalten, freien Personen mit zwingender Gewalt zu befehlen; nur sein Gebot kann

wenn Sohn sagt (S. 483), daß Rechtsordnung nicht zu den „Kennzeichen“ der K. gehöre, daß zum Dasein gerade der sichtbaren K. auch nach der Apologie nur Wort und Sacrament gehöre. Allein daraus folgt doch nur, daß Recht nicht zum Wesen der K. gehört, nicht aber, worauf es hier allein ankommt, daß das Wesen der K. mit jeder Rechtsordnung unverträglich ist. Dies kann auch daraus nicht geschlossen werden, daß nach ev. Lehre „jede Versammlung in Christi Namen die sichtbare Kirche ist“ (S. 494). Auch hieraus folgt nur, daß zum inneren Wesen der sichtbaren K. rechtliche Verfassung nicht gehört. Die ev. Bekenntnisse erkennen die Zulässigkeit und Angemessenheit von Rechtsordnungen für die K. an: „Die Bischöfe oder Pfarrherren mögen Ordnungen machen, damit es ordentlich zugehe.“ (Conf. Aug. Art. XXVIII) — und Melancthon nennt als Gegenstände dieser Ordnungen Zeremonien, Abstufungen in der Ober- u. Unterordnung der Geistlichen, Abgrenzung der Aufsichtsbezirke, Bestimmung der Zeiten und Orte für kirchliche Feiern. Sohn allerdings erklärt, daß diese Ordnungen keine Rechtsordnungen sind (S. 483⁴, 534 ff., 540), weil sie nur „aus Liebespflicht“ „freiwillig“ zu beobachten sind, „damit die K. kein Babel werde.“ Allein diese Argumentation ist doch nur zutreffend, wenn man den Zwang für ein begriffliches Moment des Rechtes hält. Sohn scheint uns seine Ansicht über diese Frage nicht consequent durchzuführen. Am Anfange seines Werkes sagt er wiederholt (S. 2, 23), daß das Recht begrifflich den Zwang nicht fordere, in dem 3. Kap. „Die Reformation“ identifiziert er jedoch dauernd Rechts- und Zwangsgewalt. Vgl. die zutreffenden Ausführungen Kahls a. a. D. S. 77 ff. Weil „das Wesen der K. den Zwang verabscheut“ und „nur freie Aneignung des Göttlichen von geistlichem Werte ist“, hält er das Recht in der K. für ausgeschlossen. Auch wir meinen, daß der Zwang im Widerspruch stehe mit der K., allein der Zwang ist für uns nur „das Kennzeichen des Staates“ (Sohn S. 485), nicht aber des Rechtes. Die K. verträgt keine Regierung durch staatliche Zwangsgewalt, sie will regiert sein allein durch das Evangelium, das schließt aber nicht aus, daß ihr äußeres Leben hier auf Erden einer menschlichen Ordnung unterstellt wird, die, weil sie Normen über ein menschliches Gemeinleben enthält, als Rechtsordnung anzusprechen ist.

einem Rechtsfaze Erzwingbarkeit verleihen. Sonach ist in der That seiner Verwirklichung sicher nur das Recht, welches der Staat mit Erzwingbarkeit ausstattet und dadurch der staatlichen Zwangsordnung einverleibt. Allein das berechtigt nicht dazu, allen Normen, die nicht in dieser Weise vom Staate rezipiert sind, den Rechtscharakter abzusprechen; auch sie sind Recht, wenn auch ein weniger vollkommenes und ein weniger gesichertes als das vom Staat garantierte. Wenn und soweit der Staat einer Gemeinschaft seine Hülfe zur Aufrechterhaltung und Durchführung ihrer Lebensordnung versagt, ist diese Gemeinschaft darauf verwiesen, diese Ordnung mit den ihr zu Gebote stehenden geringeren Mitteln, durch Entziehung von innerhalb der Gemeinschaft wirkenden Rechten oder durch Ausschließung aus der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten. Aber jene Ordnung bleibt darum doch eine Rechtsordnung und die in ihr enthaltenen Normen haben den Charakter von Rechtsfäzen. Das gilt auch von der Ordnung der Kirchen, soweit diese der staatlichen Anerkennung entbehrt. Eine Kollision zwischen dem kirchlichen und dem staatlichen Recht, die von praktischer Bedeutung wäre, ist dabei ausgeschlossen, indem der Staat durch sein Machtgebot jeder auf kirchlichem Boden erwachsenen Norm für sein Gebiet die Gültigkeit absprechen und eventuell ein seinem Gebot widersprechendes, jener Norm gemäües Handeln mit Strafe bedrohen kann.¹⁾

III. Unter „Recht der evangelischen Kirche in Preußen“ verstehen wir nach dem Vorangehenden den Inbegriff aller derjenigen Normen, welche die Rechtslage der dormalen im preußischen Staate zusammengefaßten evangelischen Kirchenkörper, ihre inneren Verhältnisse wie ihre äußeren Beziehungen, bestimmen. Abgesehen von den wenigen reichsrechtlichen Vorschriften, die hierher gehören, sind alle diese Normen als deutsches

1) Gleicher Ansicht über das Wesen des Rechtes bezw. das Verhältnis des Rechtes der K. zu dem des Staates sind Thon, *U.*, Rechtsnorm u. subjektives Recht, Weimar 1878 S. 6 ff.; Bierling, *G.*, Zur Kritik der jur. Grundbegriffe I, Gotha 1877, S. 160 ff.; derselbe i. d. *Ztschr.* X S. 442 ff., XIII S. 256 ff.; v. Scheurl daselbst XII S. 52 ff.; Richter-Dove *RM.* S. 3 ff.; Friedberg *RM.* S. 2, IV. Kahl a. a. D. S. 51 ff. und andere. Dagegen halten den Zwang für ein wesentliches Moment des Rechtes: Mejer *RM.* S. 8 ff.; derselbe i. d. *Ztschr.* XI S. 278 ff.; derselbe, Rechtsleben der deutschen ev. Landeskirchen, Hannover 1889, S. 62 ff.; Zorn *RM.* S. 3, 7 ff.; derselbe, Staatsrecht I, 2. Aufl. Berlin 1895, S. 392 ff.; Mayer, *G.*, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 128⁴, 122². Alle diese Schriftsteller begehen jedoch den Fehler, daß sie die Frage nach dem Begriff des Rechtes nicht scheiden von der nach seiner Verwirklichung. Die Behauptung, daß eine Norm nur dann eine Rechtsnorm sei, wenn ihre zwangsweise Durchführung gesichert ist, hält gegenüber seiner modernen Verf.-urf. stand. Die Erfüllung der Pflichten, welche in den monarchischen Staaten den unverantwortlichen Staatshauptern, oder im Reich dem Kaiser und dem Bundesrat auferlegt sind, können nicht zwangsweise realisiert werden und doch haben wir es hier zweifelsohne mit Rechtsnormen und nicht etwa mit Moralgeboten zu thun. Dasselbe gilt von den sog. *leges imperfectae*, zu denen jetzt besonders die aufstrebenden Ebehindernisse gehören; über diese vgl. z. B. Dernburg *Handb.* 1. Aufl. S. 68 oder Endemann *Verh.* d. bürgerl. Rechts 6. Aufl. II S. 636.

Partikularrecht zu bezeichnen. In ihrer Eigenschaft als preußisches Recht haben sie jedoch wieder einen verschiedenen Charakter. Die von der preußischen Staatsgesetzgebung erlassenen kirchenrechtlichen Normen stellen ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Geltungsbereiches gemeines preußisches Kirchenrecht dar, weil sie aus der über mehreren niederen Rechtsquellen stehenden höchsten Rechtsquelle im preußischen Staate geflossen sind. Die von der Kirche erzeugten Normen sind dagegen durchweg als preußisches Partikularrecht anzusprechen, denn es gibt keine über dem ganzen preußischen Staatsgebiet stehende kirchliche Rechtsquelle, indem die evangelische Kirche in Preußen keine rechtliche Einheit bildet. Die Gesetzgebung der Kirche der alten Provinzen, die Gesetzgebung der Schleswig-holsteinischen Kirche, der nassauischen Kirche u. s. w. sind einander koordinierte Rechtsquellen, die unter keiner höheren kirchlichen Rechtsquelle stehen. Jede dieser Rechtsquellen ist aber anderen Rechtsquellen übergeordnet, die über Teilgebieten der von jenen beherrschten Gebiete fließen. Dahin gehört die kirchliche Provinzialgesetzgebung in den alten Provinzen und die lokale Rechtsentwicklung, die besonders in der Form lokalen Statutar- und Gewohnheitsrechts zu Tage tritt. Auch dieses provinzielle und lokale Recht ist partikulares preußisches Kirchenrecht, welches dann wieder spezieller als rheinisches, magdeburgisches u. Kirchenrecht bezeichnet zu werden pflegt.

§ 2.

Quellenfammlungen, Literatur und Judikatur zum preußischen Kirchenrecht.

A) Von den **Quellenfammlungen** des evangelischen Kirchenrechts kommen hier I. diejenigen in Betracht, die das Recht aller deutschen evangelischen Landeskirchen umfassen. Es sind: Richter, Aem., Ludw., Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. 2 Bde. Weimar 1846. Eine neue vollständigere Ausgabe dieser alten Kirchenordnungen veranstaltet Sehling, G., erschienen bis jetzt 1 Abth. (Sachsen u. Thüringen nebst angrenzenden Gebieten) 1. Hälfte (Die Ordnungen Luthers. Die Ernestinischen u. Albertinischen Gebiete) Epz. 1902. — Das offizielle Organ der Eisenacher Konferenz (s. unter § 15 A.): Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, seit 1852 jährl. ein Bd. — Friedberg, G. Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen, Trbg. 1885; 3 Ergzbdde. 1888, 1890, 1892. Die nach Abschluß des letzten Ergzbdde. emanirten, die Verfassung der evangelischen deutschen Landeskirchen betr. Gesetze und Verordnungen sind von Friedberg regelmäßig in der von ihm herausgegeb. deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht zum Abdruck gebracht.

II. Die partikularen Quellenfammlungen für die einzelnen preußischen Landeskirchen oder lokale Bezirke derselben. Solche sind veranstaltet I. für Altpreußen von: Haupt, K. G., Sammlung der preuß. Gesetze u., welche das Religions-, Kirchen-, geistl. und Unterrichtsweisen der christl. Konfessionen. betr., 3 Bde. Quechlinb. 1822—23. — Bielig, G. A., Handbuch des preuß. Kirchenrechts. 2. Ausg. Epz. 1831. — Fürstenthal, Aug., Ludw., Sammlung aller noch gültigen des Kirchen- und Schulwesen betr. Gesetze u. s. w. 4 Bde. Kösslin 1838/39 u. 2 Bde. Nachträge 1844/45. — Bork, F. G. F., Handbuch über die kirchliche und Schulgesetzgebung für den ganzen Umfang der amtlichen Stellung des Geistlichen im preuß. Staat, mit bes. Berücksichtigung von Ostpreußen und Littauen. 2 Bde. 2. Aufg. Königsb. 1844. — Seckert, Ad., Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preußens. 2 Bde. Berl. 1846.

— Vogt, Polys. Jos., Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den fgl. preuß. Staaten. 2 Tle. Breslau 1856. — Meier, Th., Das preußische gemeine und provinzielle Kirchenrecht für das Gebiet des ALK. zusammengestellt, Berlin 1868. — Kleffe, G. M., Das evangelische Kirchen-, Pfarr- u. Schulrecht des preuß. Staats. 3 Tle. Berlin 1868. — Kries, Die preuß. Kirchengesetzgebung nebst den wichtigsten Verordnungen, Instruktionen und Ministerial-Erlassen, unter Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung und der Rechtsprechung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Danzig 1887. — Pilge, S., Gesetze und Verordnungen über die evangelische Kirchenverfassung in den älteren Provinzen der Monarchie. 4. Auflg. Berlin 1893. — Speziell für die Rheinlande: Hermens, P. F., Handbuch der gesamten Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus und über die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte in den fgl. preuß. Provinzen am linken Rheinufer. 4 Bde. Aachen 1833—52. — Bluhme, F., Kodex des rheinischen evangelischen Kirchenrechts. Elberf. 1870. — Die Normen des partikularen preuß. Kirchenrechts im Gebiete des ALK. sind in den Vorarbeiten zu den Provinzialrechten gesammelt; über diese s. unten § 11.

2. Für Hannover: Lohmann, Th., Kirchengesetze der evangelisch-lutherischen Kirche des vorm. Königreichs Hannover (zum Teil mit guten Kommentaren und Einleitungen). Bd. I. Hannover 1871, Bd. II, herausgegeb. v. Althorn und Chalhybaeus das. 1886. — Stegemann, W., Gesetze der evangelisch-lutherischen Kirche der Prov. Hannover. 2. Auflg. Hann. 1889 (1864—89) mit zwei Nachtragsheften 1895 u. 1898. — Speziell für den Bez. des Prov. Konf. zu Hannover: Chhardt, Ch. S., Gesetze und Verordnungen für den Bez. des fgl. Konsistoriums zu Hannover. 2 Bde. Hann. 1845 mit 4 Folgen: 1. Folge Bd. III des ganzen Werkes bis 1857, 2. Folge Bd. IV bis 1869, (weiter herausgegeb. von Böckler) 3. Folge Bd. V bis 1877, 4. Folge Bd. VI bis 1883 — für ehem. den Konf.-Bez. Stade: Ruperit, G. C., Kirchen- u. Schulgesetzgebung der Herzogtümer Bremen u. Verden, Verden 1844; fortgesetzt von Rechtern, F., Kirchengesetzgebung der Herzogtümer Bremen und Verden (1845—1882), Verden 1883 — für den Konf.-Bez. Aurich: Ulrichs, S., Gesetze, Verordnungen zc. für den Bezirk des fgl. Konsistoriums zu Aurich, 4 Bde. Aurich 1860 ff. (Bd. I 1817—1860, Bd. II bis 1872, Bd. III bis 1876, Bd. IV bis 1885) — für den Bez. des ehem. Oberkirchenrats in Nordhorn: B. d. Velde-Weidmann, Gesetze, Verordnungen zc. betr. Kirche und Schule im Verwaltungsbezirke des fgl. Oberkirchenrats zu N., Neuenhaus u. Bentheim 1866.

3. Für Schleswig-Holstein: Chalhybaeus, S. F., Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betr. das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht. 2. Auflg. Schleswig 1902.

B) Was die hier interessierende Literatur anlangt, so ist zunächst auf die zahlreichen Lehrbücher des Kirchenrechts zu verweisen, in denen das Recht der evangelischen Kirche neben dem der katholischen Kirche dargestellt ist. Ferner kommen besonders in Betracht als umfangreichere neuere Werke, die sich auf alle deutschen evangelischen Landeskirchen beziehen: Friedberg, C., Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich, Epz. 1888. — Mejer, D., Das Rechtsleben der deutschen evangelischen Landeskirchen. Hann. 1889. — Kiefer, R., Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirchen Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwickelung bis zur Gegenwart. Epz. 1893. — Köhler, R., Lehrb. des deutsch-evangelischen Kirchenrechts. Berlin 1895. Von Werken die speziell das preußische evangelische Kirchenrecht historisch oder dogmatisch behandeln, sind zu nennen: 1. für Altpreußen: Jacobson, S. F., Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preuß. Staats, nur erschienen: Tl. I in 2 Bdn. (Preußen und Posen). Königsb. 1837—39, Tl. IV Bd. 3 (Rheinland u. Westfalen), das. 1844, und zu diesem Bde. eine Urkundenammlung von bisher ungedruckten Urkunden, das. 1844. — Derselbe, Das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staats und seiner Provinzen 2 Tle. Halle 1864—66 (hier Tl. I §§ 9 ff. weitere Angaben älterer Literatur). — Richter, Lem. Ludw., Beiträge zum preußischen Kirchenrechte, aus dessen Nachlaß herausgegeb. v. Hinjcius. Ppzig. 1865. — Wolter, F. W., Zur Geschichte und Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen. Berlin 1869. — Boche, R. G., Der preußische legale evangelische Pfarrer. 5. Auflg. besorgt von Altmann, Braunschweig 1875. — Alle diese Arbeiten sind jedoch mehr oder weniger veraltet und stellen nicht mehr das in Altpreußen geltende Recht dar. Dieses hat bisher überhaupt keine umfassende selbständige systematische Bearbeitung erfahren, ist vielmehr

nur in der Kommentarliteratur zur Darstellung gekommen. Der bei weitem wissenschaftlichste dieser Kommentare ist: Hirschius, P., Das preußische Kirchenrecht im Gebiete des Allgemeinen Landrechts. Berlin 1884 (Abdruck von Tl. II, Tit. 11 aus der 8. Aufl. des Kochschen Kommentars zum A.L.R.). Dann folgt Gohner, Preussisches evangelisches Kirchenrecht, Berlin 1898 (verbindet die verschiedenen kommentierten Gesetzestexte durch brauchbare Übersichten und historische Angaben). Gänzlich von theoretischen Erörterungen abgehend dagegen verfolgen lediglich praktische Zwecke: Trusen, G., Das preussische Kirchenrecht im Bereich der ev. Landeskirche 2. Aufl. Berlin 1883 und Nitz, C., Die Verfassungs- und Verwaltungs-gesetze der evangelischen Landeskirche in Preußen mit besonderer Berücksichtigung der sieben östl. Prov. 2. Aufl. Berlin 1895. — Das rheinisch-westfälische Kirchenrecht, welches in diesen Commentaren gar nicht oder doch nur nebenher berücksichtigt ist, hat zwei besondere neuere kommentatorische Bearbeitungen aufzuweisen: Bluhme, F., Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, 5. Aufl., herausgegeben von Kahl, Bonn 1891 (berücksichtigt vorwiegend die rheinischen Verhältnisse), und Müller, Th., Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, 2. Aufl., herausgegeben von Schuster, P., Berlin 1892 (berücksichtigt vorwiegend die westfälischen Verhältnisse). Zwei ältere Commentare zur rheinisch-westfälischen K.D. von Schmitz, Berlin 1837, und von Bramesfeld, Gütersloh 1865, sind veraltet.

2. Für Hannover: Schlegel, Joh. K. F., Kurhannoversches Kirchenrecht 5. Bde., Hamn. 1801—06, u. Spangenberg, C., Das Territorialkirchenrecht im Königreich Hannover, in mehreren Aufsätzen in Lipperts Annalen des Kirchenrechts Heft 2 S. 20—65, 3 S. 14—60, 4 S. 65—84, Frft. a. M. 1832/33. Beide Arbeiten sind jedoch völlig veraltet. Das neuere Recht hat nur teilweise eine kommentatorische Bearbeitung erfahren in der oben S. 8,2 zit. Quellenjammmlung von Lohmann.

3. Für das ehem. Kurfürstentum Hessen (jetzt im wesentlichen Konj. Bez. Kassel): Vedderhoje, L. W., Versuch einer Anleitung zum Heßen-Kasselschen Kirchenrecht, Kassel 1785. — Pfeiffer, Chr. H., Kurheßisches Kirchenrecht, Marb. 1821. — Büßf, G. Ludw., Kurheßisches Kirchenrecht bearbeitet mit Rücksicht auf Vedderhoje und Pfeiffer, Kassel 1861. — Die beiden erstgenannten Werke sind völlig veraltet und auch Büßf, ein sehr sorgfältig und unschuldig gearbeitetes Buch, ist durch die neueste Verfassungsentwicklung größtenteils antiquiert.

4. Für das ehem. Herzogtum Nassau (jetzt wesentlich Konj. Bez. Wiesbaden): Das gänzlich veraltete Buch von Otto, Wilh., Handbuch des besonderen Kirchenrechts der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogthum Nassau, Nürnberg 1828, und Wilhelmi, Ferd., Kirchenrecht im Amtsbezirke des Konjistoriums zu Wiesbaden, Wiesb. 1887. Dieses Buch stellt zwar das geltende Recht dar, jedoch nur in einer systematisch geordneten Aneinanderreihung der einzelnen Normen ohne weitere Bearbeitung des Stoffes.

5. Für Schleswig-Holstein: Matthia, Wf. Chr., Beschreibung der Kirchenverfassung in Schleswig und Holstein 2 Tle., Flensb. 1778/86. — Johansen, Nic., Versuch das kanonische Recht, insofern es für Protestanten brauchbar ist, mit den Worten der Kirchengesetze für Schleswig und Holstein zu belegen, 2 Bde. Friedrichstadt 1804. — Callissen, Chr. Friedr., Abriß des Wissenswürdigsten aus den den Prediger und sein Amt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein betreffenden Verordnungen, 3. Aufl. Altona 1843. Alle 3 Werke sind jedoch unbrauchbar geworden, und das neue Recht hat auch hier nur soweit es mit dem geltenden Kirchenverfassungsgesetz in Berührung steht eine kommentatorische Bearbeitung erfahren: Mommsen und Chalybæus, die Kirchengemeinde und Synodalordnung für Schleswig-Holstein mit Kommentar herausgegeben., Kiel 1878.

Häufiger als Gesamtdarstellungen des Rechts der preussischen evangelischen Landeskirchen sind monographische Erörterungen der Grundprinzipien einzelner Institute und Spezialfragen unternommen worden. Diese Spezialliteratur wird bei den einzelnen Rechtsinstituten, auf die sie sich bezieht, angeführt werden. Soweit die betreffenden Arbeiten nicht selbständig erschienen sind, finden sie sich vornehmlich in der Zeitschrift für Kirchenrecht und ihren Folgen, dem Archiv für öffentliches Recht und dem Verwaltungsarchiv.

C) Eine Sammlung für das ev. preussische Kirchenrecht wichtiger gerichtlicher Entscheidungen enthält Allmann, Albr., Praxis der preussischen Gerichte

in Kirchen-, Schul- und Ehefachen, Ppzz 1861. Diese ist jedoch mit dem Recht, auf dem die Mehrzahl dieser Entscheidungen basiert, größtenteils veraltet. Eine neuere derartige Sammlung existiert nicht, jedoch werden die kirchenrechtlich interessanten Entscheidungen der höheren ordentlichen Gerichte, der Verwaltungsgerichte und des Kompetenzgerichtshofs, um sie weiteren Kreisen, denen die offiziellen Sammlungen der Entscheidungen dieser Gerichtshöfe nicht zur Hand sind, zugänglich zu machen, regelmäßig von dem Oberkirchenrat bzw. in den neuen Provinzen von den Konsistorien in den kirchlichen Amts- oder Gesetzesblättern publiziert und ebenso in der Zeitschrift für Kirchenrecht mitgeteilt; viele derselben sind auch in den verschiedenen Kommentaren und Quellenjammmlungen wiedergegeben. Auch auf die von Schmidt, Georg, herausgegebene Sammlung: Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayerischen obersten Gerichtshöfe aus dem Gebiete der in Bayern geltenden Rechte, 3 Bde., München 1897, ist noch hinzuweisen, in der sich manche auch auf kirchenrechtliche Verhältnisse in Preußen anwendbare Entscheidungen finden.

Erstes Buch.

Die Aufnahme der evangelischen Kirche und die Entwicklung ihrer Verfassung in den einzelnen Theilen der preußischen Monarchie.

Erster Abschnitt.

Die evangelische Kirche in den altpreußischen Landesteilen.

Erstes Kapitel.

Vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

§ 3.

Die Entwicklung in den östlichen Provinzen.

Die Entwicklung der evangelischen Kirchenverfassung in den einzelnen Theilen der preußischen Monarchie hängt eng mit den verschiedenen Umständen zusammen, unter welchen die evangelische Kirche in ihnen Eingang und Verbreitung fand. Besonders war die Stellung der weltlichen Obrigkeit zur neuen Lehre von maßgebender Bedeutung. Wo sie sich zum evangelischen Glauben bekannte und diesem Schutz und Förderung gewährte, da kam auch die Leitung der neuen Kirche bald in ihre Hände, da wurde die älteste evangelische Kirchenverfassung ein Werk der weltlichen Obrigkeit: Als die Hoffnung der Reformatoren, daß auch katholische Bischöfe zur neuen Lehre übertreten und die Führung der neuen Kirche übernehmen würden, nur sehr vereinzelt in Erfüllung ging, nahmen regelmäßig die evangelischen Landesherren aus eigenem Antrieb oder auch aufgefordert von den Reformatoren¹⁾ sich der jungen Kirche an und bestellten die für ihre Verwaltung erforderlichen Organe. Recht und Pflicht der Obrigkeit zu solchem Eingreifen in die kirchlichen Verhältnisse folgte man zunächst aus der ihr nach damaliger Anschauung göttlich gesetzten Aufgabe, für das Seelenheil ihrer Unterthanen durch Erhaltung und Förderung der rechten Lehre im Lande zu sorgen. Nachdem dann aber der Reichstag zu Speier

1) So z. B. schon in der Ermahnung Luthers an den christl. Adel deutscher Nation von des geistl. Standes Besserung v. 1520 und in der Vorrede zum Unterricht der Visitatoren in Sachsen v. 1527.

unterm 27. August 1526 beschlossen hatte, „daß sich in Sachen, so das Wormser Edikt belangen möchten, jeder Reichsstand für sich also zu leben, zu regieren und zu halten berechtigt sein solle, wie ein Jeder solches gegen Gott und kaiserliche Majestät hoffe und vertraue zu verantworten“, und nachdem weiter durch den Passauischen Vertrag von 1552 und den Augsburger Religionsfrieden vom 26. September 1555 die Jurisdiktion der Bischöfe über die Evangelischen suspendiert worden war, wurde die Machtvollkommenheit der Landesherren zu kirchlichem Handeln auch reichsrechtlich begründet gefunden. Die natürliche Folge dieser der weltlichen Obrigkeit zuerkannten Kompetenz in Beziehung auf die Kirchenverfassung war eine Entwicklung derselben in engem Anschluß an die politischen Verfassungsverhältnisse. Die Landesherren, welche den Staat durch ihre Behörden ohne Mitwirkung der Bürgerschaft regierten und verwalteten, schufen sich jetzt neue Organe zur Wahrnehmung ihrer kirchlichen Aufgaben. Die evangelische Kirche wurde von oben her geleitet und verwaltet. Die Gemeinde, in deren Hände die Reformatoren ursprünglich gedacht hatten die Verwaltung zu legen, trat mehr und mehr zurück; nur in einzelnen Städten, in denen in ihr der Schwerpunkt der bürgerlichen Verfassung lag, blieb ihr eine gewisse aktive Beteiligung am kirchlichen Verfassungsleben.¹⁾

Anderz gestaltete sich die Entwicklung in den Ländern, wo das weltliche Regiment dem Evangelium sich abgeneigt verhielt, und die neue Kirche darauf angewiesen war, ohne Hilfe, ja unter dem Druck der Obrigkeit für ihre Verbreitung, Befestigung und Organisation zu sorgen. Hier entstanden die verschiedenen auf dem Gemeindeprinzip beruhenden selbständigen Verfassungsbildungen der evangelischen Kirche, bei welchen sie sich selbst regierte durch eigene, vom Landesherrn unabhängige Organe. Beide Verfassungssysteme, das zuerst von der evangelischen Obrigkeit begründete Konsistorialsystem wie das aus dem Schoße der Kirche selbst erwachsene Presbyterial-Synodalsystem gelangten im 16. und 17. Jahrhundert in Brandenburg-Preußen und den ihm später hinzutretenden Territorien zur Ausbildung, dieses in den Rheinlanden und in Westfalen, jenes in den übrigen Teilen der heutigen Monarchie.

Hier soll zunächst die Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens in den östlichen Provinzen erörtert werden, die schließlich überall zur reinen Konsistorialverfassung geführt hat.

I. In Kurpfalz, dem Geburtslande der Reformation, mit dem hier, wenngleich später nur ein kleines Gebiet desselben an Preußen kam, begonnen werden soll, weil seine kirchlichen Einrichtungen für die positiven Gestaltungen der evangelischen Kirchenverfassung in den brandenburg-

1) Vgl. Richter, Gesch. d. R. S. 47 ff.; Richter-Dove, R. S. 166²; Mejer R. S. 139⁴; bes. Franke, Ab., Die ev. Kirchenverfassung in den deutschen Städten des 16. Jhdts., Halle 1876.

preußischen Stammlanden, wie überhaupt in ganz Norddeutschland, von Anfang an vorbildlich waren oder auf sie doch früh einen bestimmenden Einfluß gewannen — wurde der neuen Lehre bald nach ihrem Auftreten der Schutz der Obrigkeit zu teil. Bereits im Jahre 1527 erfolgte der öffentliche Übertritt des Kurfürsten Johann des Beständigen und damit die Anerkennung der lutherischen Lehre als Landesreligion, für deren Durchführung und Befestigung denn auch alsbald durch eine allgemeine Kirchenvisitation gesorgt wurde.¹⁾ Gelegentlich dieser wurde im Jahre 1528 die erste bleibende Grundlage der neuen Kirchenverfassung durch Errichtung des Superintendentenamts²⁾ als erste Stufe des Regiments über den Gemeinden gelegt. In jedem „Amte“ — so hießen die von je einem landesherrlichen „Amtmann“ regierten politischen Verwaltungsbezirke, in welche das Land zerfiel — wurde einer der Pfarrer zum Superintendenten bestellt, der über die Lehre, die Amtsführung und den Wandel der übrigen Pfarrer des Bezirks die Aufsicht führen sollte und außerdem in weitem Umfang mit der Handhabung der Ehegerichtsbarkeit betraut wurde.³⁾ Über den Superintendenten standen zunächst die aus Theologen und Nichttheologen zusammengesetzten Visitationskommissionen.⁴⁾ Allein bald zeigte es sich, daß diese Kommissionen, die von vornherein nur für einen bestimmten Zweck und auf gewisse Zeit (bis zur Erledigung der Visitation) gebildet waren, und für die man höchstens ein periodisches Zusammentreten in Aussicht genommen hatte, nicht geeignet waren, auf die Dauer als kirchliche Oberbehörden zu fungieren; wenn sie nach Erledigung des ersten Visitationsauftrages einstweilen noch beauftragt blieben und eine Zeit lang zusammengehalten wurden, so war dies doch nur ein Notbehelf. Von Jahr zu Jahr trat das Bedürfnis nach ständigen höheren Behörden, die einen Ersatz für die aufgehobenen bischöflichen Behörden boten, mehr hervor: die Superintendenten waren nicht geeignet diese Lücke

1) Die kurfürstl. Instr. f. d. Visitatoren ist abgedr. bei Richter KD. I S. 77. Bezügl. der Visitation vgl. Richter, Gesch. d. KV. S. 43 ff.; Mejer, Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts, Hannover 1891, S. 6 ff.; Nieker, Die rechtliche Stellung der ev. Kirche Deutschlands, Ppzig. 1893, S. 150 ff.

2) Dieses Amt ist jedoch nicht hier, in der sächsischen Kirche zum ersten Mal ausgebildet, es findet sich bereits in der Stralsunder KD. v. 1525. Vgl. Richter a. a. D. S. 47 und unten Abschn. V dieses §.

3) Die Ehefachen, welche nach der eingetretenen Unterbrechung der bischöflichen Jurisdiktion in die Hände der Pfarrer geraten waren, sollten fernerhin nur von den Superintendenten erledigt werden; in schwierigen Fällen aber sollte das landesherrliche Gericht unter Zuziehung des Superintendenten, des Pfarrers, in dessen Parochie der Fall sich zugetragen hatte, und — wenn die Parteien aus einer Stadt waren — einiger Ratsmitglieder die Entscheidung fällen oder an den Kurfürsten berichten. Vgl. Richter a. a. D. S. 44, 45, 120, Mejer a. a. D. S. 10 ff., Nieker a. a. D. S. 154.

4) Die Generalsuperintendentur mit dem Auftrage der Oberaufsicht über alle Superintendenten des Landes wurde in der sächsischen Kirche nicht zum dauernden Verfassungselement; die in der Wittenberger KD. v. 1533 (Richter KD. I S. 220) vorgesehene Obersuperintendentur wurde bald wieder fallen gelassen.

auszufüllen, sie hatten weder die Zeit noch das Geschick zur Erledigung umfangreicher Verwaltungsgeschäfte, auch fehlte ihnen die nötige Exekutivmacht; noch schlimmer stand es um ihre richterliche Thätigkeit, die Ehegerichtsbarkeit geriet in ihren Händen sehr bald überall in argen Verfall. Diese Umstände führten zur Errichtung jener spezifisch sächsischen Kirchenregimentsbehörden, welche regelmäßiger Bestandteil der deutschen evangelischen Kirchenverfassungen geworden sind, der Konsistorien.¹⁾ Das erste Konsistorium wurde 1539 zu Wittenberg ins Leben gerufen. Als Bezeichnung für die neue Behörde hatte man, wohl im Hinblick auf die ihr zugeordnete Bedeutung als Ehegericht, einen Namen gewählt, der damals in Deutschland für die bei der bischöflichen Kurie vorhandenen Gerichte allgemein üblich war.²⁾ Für ihre Organisation und ihre allgemeine Rechtsstellung sind aber in erster Linie die Visitationen vorbildlich gewesen. Gleich diesen wurde das Konsistorium aus Theologen und Juristen zusammengesetzt. Sein Wirkungskreis, der wiederholt durch Aufzählung der einzelnen ihm zufallenden Geschäfte bestimmt wurde, umfaßte nicht nur die kirchliche Gerichtsbarkeit, insbesondere die Ehegerichtsbarkeit, sondern auch kirchliche Verwaltung und Aufsicht, ihm stand Jurisdiktion in kanonischem Sinne zu. Gleich den Visitationen bildete es die den Superintendenten übergeordnete Verwaltungsinstanz. Die Visitationen aber, welche wohl zunächst noch fortbestanden haben,³⁾ verschwanden im Laufe der Zeit; sie gingen in den Konsistorien auf, die aus ihnen erwachsen waren.⁴⁾ Dem Konsistorium zu Wittenberg, welches nur für den „Kurkreis“ errichtet war, folgten bald gleiche Behörden für die übrigen Landesteile. — An der Spitze der evangelischen Landeskirche in Sachsen stand sonach wie überall der Landesherr. Er regierte den Staat wie die Kirche, beide aber durch besondere Organe, jenen durch die eine jahrhundertlange Entwicklung hinter sich habenden Hof- und Staatsbehörden, diese durch die neugeschaffenen Konsistorien. Auch die Konsistorien waren landesherrliche Behörden und nicht kirchliche im hergebrachten Sinne des Wortes, aber sie waren doch besondere Behörden für die Kirche; ihre Errichtung bedeutete eine Verwirklichung der reformatorischen Forderung nach Scheidung der kirchlichen und der politischen Verwaltung.⁵⁾

1) Über die Errichtung des Wittenberger Konsistoriums vgl. Mejer a. a. D. S. 13 ff., u. Nieker a. a. D. S. 159 ff., auch v. Mühlcr, S., Geschichte der ev. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, Weimar 1846, S. 61 ff.

2) Vgl. z. B. die Centum Gravamina Nat. Germ. v. 1522 § 71, 81, 99 u. ö.

3) Mejer a. a. D. S. 12, 45.

4) Über das Verhältnis der Konsistorien zu den alten Visitationen vgl. richtig Nieker a. a. D. S. 173 ff. gegen Sohm, RN. S. 617 ff. Vgl. auch Mejer, Das Rechtsleben der deutschen Landeskirchen, Hannover 1889, S. 26: „Nach ihrer Beschaffenheit dürfen dieselben (die Konsistorien) als ständig werdende Visitationen bezeichnet werden.“

5) So mit Recht Nieker a. a. D. S. 170 u. Friedberg RN. S. 80.

II. In der Mark Brandenburg¹⁾ regierte z. B. des Auftretens Luthers Joachim I., ein Fürst von tiefer wissenschaftlicher Bildung und strengem Charakter, jedoch ein entschiedener Gegner der Reformation. Bis zu seinem Tode im Jahre 1535 blieb er ein treuer Anhänger der katholischen Kirche. Erst seine beiden Söhne Johann und Joachim II., von denen jener ihm in der Neumark mit dem Lande Sternberg, Kroffen, Kottbus und Peitz, dieser in den übrigen Marken und in der Kurwürde folgte, traten zum neuen Glauben über. Johann ging bereits im Jahre 1537 daran, die Reformation in seinen Landen einzuführen, Joachim II. entschloß sich erst 1539 zu dem entscheidenden Schritt und empfing am 1. November d. J. aus der Hand des Bischofs von Brandenburg, der sich gleichfalls zur neuen Lehre bekannt hatte, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Das Volk, welches der Reformation schon lange zugetan war, folgte freudig seinem Fürsten, und bald wurde überall in den Marken das Evangelium gepredigt. Behufs vollständiger Durchführung und Befestigung der Reformation erließ der Kurfürst i. J. 1540 mit „Bewilligung und Bestätigung“ des Bischofs von Brandenburg eine umfassende Kirchenordnung²⁾ und ordnete zur Vollziehung dieser an den einzelnen Orten eine allgemeine Kirchenvisitation an. Eine durchgreifende Veränderung der Kirchenverfassung und der kirchlichen Gebräuche war zunächst nicht beabsichtigt, in der Hoffnung, daß auch die beiden andern Bischöfe des Landes von Lebus und Havelberg für die neue Lehre zu gewinnen sein würden, gedachte man das bischöfliche Regiment und eine Reihe anderer katholischer Institutionen der evangelischen Kirche zu erhalten und dienstbar zu machen. Demgemäß sollten nach der Kirchenordnung nicht allein der Bischof von Brandenburg, sondern auch die übrigen Bischöfe, wenn sie sich nach dieser christlichen Kirchenreformation und Ordnung halten wollten, im Besitze aller ihrer Güter und Gerechtigkeiten bleiben. Sie sollten als vorbehaltene Rechte ihres Ordo, die Ordination und Konfirmation behalten und bei ihrer ordentlichen Jurisdiktion über die Priesterschaft, in Ehefachen und anderem, wie hergebracht, belassen werden, aber dabei von den ihnen untergebenen Pfarrherren nichts fordern dürfen, was dem Worte Gottes und der kurfürstlichen Kirchenordnung zuwider war.³⁾ In Unterordnung unter die Kirchenordnung, die, wengleich sie die bischöfliche Zustimmung erhalten hatte, doch ein Werk des Landesherrn war, sollten sie also fortan die Kirche leiten und regieren — und darin lag eine wesentliche Veränderung ihrer alten Rechtsstellung. Aus selbständigen Inhabern des Kirchenregiments

1) Zum Folgenden vgl. insbesondere v. Mülller (s. oben S. 14¹⁾); Müller, Adolph, Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin 1839.

2) Selbständig publiziert Berlin 1540. Wieder abgedruckt bei Mylius, Chr. D., Corpus Constitutionum Marchicarum I, 1 S 6; im Auszuge bei Richter, R. D. I S. 323; vgl. auch desselben Gesch. d. R. V. S. 132 ff.

3) Richter. R. D. I S. 332.

waren sie zu Exekutivorganen landesherrlicher Anordnungen in der Kirche geworden und in eine Stellung geraten, die nicht wesentlich verschieden war von der der sächsischen Konsistorien.¹⁾ Nur in sehr geringem Umfange gelangte diese bischöfliche Verfassung zu praktischer Bedeutung. In dem Bistum Brandenburg kam sie mit dem Tode des übergetretenen Bischofs Matthias v. Jagow im Jahre 1545 in Wegfall, in den Bistumsbezirken Havelberg und Lebus gelangte sie überhaupt nicht zur Einführung, da die beiden Bischöfe die Annahme der Kirchenordnung dauernd ablehnten. So wurden neue Institutionen erforderlich, welche die den Bischöfen zugeordneten Funktionen in der neuen Kirche übernahmen. Ein allgemeiner oder Generalsuperintendent war bereits in der Kirchenordnung angeordnet, um an Stelle der sich weigernden Bischöfe die Ordination der neuen Geistlichen zu verrichten und die unmittelbare persönliche Aufsicht über deren Lehre, Amtsführung und Wandel zu führen. Für die Kirchenregierung dagegen war ein die sich weigernden Bischöfe vertretendes Organ von vornherein nicht bestellt. Erst als die Visitatoren, welche dieselbe zunächst gehandhabt, ihre Aufgabe im Jahre 1542 vollendet hatten, und die Regierung die Einziehung der Bistümer beschloß,²⁾ wurde die Errichtung einer eigenen Kirchenregimentsbehörde dringend erforderlich. Aus diesem Bedürfnis entstand unter sächsischem Einfluß im Jahre 1543 das geistliche Konsistorium³⁾ zu Köln an der Spree, welches unter dem Voritze des Generalsuperintendenten aus „gottesfürchtigen Theologen und Rechtsverständigen“ zusammengesetzt und mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet wurde.⁴⁾ Gleichzeitig erging eine Konsistorialordnung, die nach wiederholten Revisionen im Jahre 1573 als Visitations- und Konsistorialordnung neu publiziert wurde⁵⁾ und in dieser Fassung ein abschließendes Bild der älteren märkischen Kirchenverfassung gibt. Für die Altmark wurde 1551 ein besonderes Konsistorium organisiert, wie ein besonderer Generalsuperintendent in der Person des ersten Pfarrers an der Hauptkirche zu Stendal bestellt. Jenes ist bald wieder eingegangen, die besondere Generalsuperintendentur, der 1664 auch die Prignitz unterstellt wurde, hat sich jedoch bis 1813 gehalten.⁶⁾

1) Friedberg, *RN.* S. 194. Mejer, *RN.* S. 179, 180: „Die evangelischen Bischöfe . . . waren nichts als landesherrliche Superintendenten mit historisch qualifizierter Stellung.“

2) Müller a. a. D. S. 296. Über die allmähliche Einziehung der Bistümer, von denen 1572 nichts mehr übrig war als die beiden Kapitel zu Brandebg. u. Havelberg vgl. Laspeyres' Geschichte der kath. Kirche Preußens, Halle 1840, S. 74, 76 ff.; v. Mühler a. a. D. S. 69.

3) v. Mühler a. a. D. S. 54, 60 ff., 70.

4) v. Mühler a. a. D. S. 71, 72.

5) Bei Mylius, *C. C. M. I.*, 1 S. 273; Richter *RD.* II S. 358; f. auch v. Mühler a. a. D. S. 68, 69, 72, 73.

6) S. v. Mühler a. a. D. S. 54 u. Goeze, *L.*, *Urfundl. Geschichte der Stadt Stendal*, Stendal 1873, S. 22 ff., 554.

In der Neumark¹⁾ und den mit dieser verbundenen Gebieten hatte die evangelische Kirche bis zum Jahre 1571 eine selbständige Entwicklung durchgemacht. Unabhängig von seinem Bruder Joachim hatte Markgraf Johann sie eingeführt und vielfach eigenartig organisiert. Mit dem fast gleichzeitigen Tode der beiden Brüder im Januar 1571 fand diese Verschiedenheit der kirchlichen Einrichtungen in der Kur- und Neumark jedoch ihr Ende. Kurfürst Johann Georg, der beide Landesteile wieder in einer Hand vereinigte, republizierte bereits im Jahre 1572 für beide gemeinschaftlich die revidierte kurmärkische Kirchenordnung,²⁾ um dieser im Jahre 1573 die oben genannte Visitations- und Konsistorialordnung gleichfalls für die gesamten Marken folgen zu lassen. Dem Konsistorium zu Köln a. d. Spree wurde die oberste Aufsicht in Sachen des Glaubens auch in der Neumark überwiesen und der Regierung zu Küstrin, die bis dahin als Konsistorium für die Neumark fungiert hatte, nur die Aufsicht in anderen kirchlichen Sachen und die Jurisdiktion belassen.³⁾ Die neumärkische Generalsuperintendentur zu Küstrin wurde aufgehoben und der kurmärkische Generalsuperintendent zu Frankfurt mit ihren Kompetenzen betraut.

Das Konsistorium war nach der Konsistorialordnung kollegialisch organisiert und bestand aus vier bis fünf vom Kurfürsten ernannten Mitgliedern einschließlich des Generalsuperintendenten, sollte jedoch in wichtigen Sachen noch den Kanzler des Kammergerichts und etliche Kammergerichtsräte hinzuziehen.⁴⁾ Den Vorsitz führte ursprünglich der Generalsuperintendent, seit 1598 wurde jedoch stets ein Rechtsgelehrter zum Präsidenten des Konsistoriums ernannt.⁵⁾ Was die Kompetenz des Konsistoriums anlangt, so war ihm zunächst die Gerichtsbarkeit übertragen, welche vor der Reformation den Bischöfen zugestanden hatte.⁶⁾ Sodann hatte es Verwaltungs- und Aufsichtsfunktionen: die Prüfung der Kandidaten für das Predigtamt, die Beaufsichtigung der Lehre und Zeremonien, des Lebens und Wandels der Geistlichen und der Gemeinden (Kirchenzucht, insbesondere Handhabung des Kirchenbannes), des Schulwesens und der Verwaltung des Kirchenguts.⁷⁾ In beiden Beziehungen unterstand es nur dem Landesherrn, an

1) v. Mühler a. a. D. S. 99 ff.

2) Vgl. Richter, KD. II S. 347 u. Gesch. d. RW. S. 135. Über einige Abweichungen dieser KD. von der alten joachimischen vgl. v. Mühler a. a. D. S. 103.

3) Resolution v. 22. März 1597 bei Mylius C. C. M. VI S. 141; Neumärk. Landtagsabschied v. 11. Juni 1611 daselbst VI S. 209; Spezialrevers für die krossensche u. kottbusche Landschaft v. 12. Juni 1611, daselbst VI S. 235, 241.

4) Richter, KD. II S. 380. Daselbst eingehende Vorschriften über das Verfahren und das anzuwendende Kirchen- insbes. Ehrerecht.

5) Buchholz, Gesch. der Kurmark III S. 485; vgl. jedoch auch v. Mühler a. a. D. S. 54, 100, 148.

6) Also insbesondere die Jurisdiktion über Geistliche, über Kirchenfachen und Kirchengüter und die ganze Ehrerechtspflege. Richter, KD. II S. 380 Sp. 2.

7) Vgl. v. Mühler a. a. D. S. 84 ff. u. die verschiedenen Abschnitte der Visitations- u. Konsistorialordnung.



den es gegen die gerichtlichen Erkenntnisse des Konsistoriums das Rechtsmittel der Supplication, gegen Verwaltungsentscheidungen desselben die Beschwerde gab.¹⁾ Das wichtigste Organ des Konsistoriums war der Generalsuperintendent, dem die Ordination und Institution der Geistlichen und die persönliche Beaufsichtigung dieser wie aller Kirchen- und Schuldiener im Kurfürstentum, insbesondere durch Abhaltung von regelmäßigen Visitationen, oblag.²⁾ Unter ihm standen die Inspektoren (Spezialsuperintendenten), welche in gleicher Weise eine Mehrzahl ihnen unterstellter Pfarreien zu beaufsichtigen hatten.³⁾ Zur Förderung des wissenschaftlichen und pfarramtlichen Interesses der Geistlichen waren jährliche Zusammenkünfte der einem Inspektor unterstellten Geistlichkeit, Kreissynoden, vorgeschrieben. Eine allgemeine aus allen Geistlichen des Kurfürstentums bestehende Landessynode war als außerordentliche Institution vorgesehen; sie sollte sich auf Berufung des Kurfürsten unter dem Generalsuperintendenten versammeln und mit Rat des Konsistoriums und der Universität zu Frankfurt streitige Artikel und andere wichtige Sachen erörtern und entscheiden.⁴⁾ Der Gemeinde endlich war eine Teilnahme an der Handhabung der Kirchenzucht gegen Geistliche und Gemeindeglieder und an der Verwaltung des Kirchenvermögens eingeräumt,⁵⁾ später wurde ihr gewöhnlich noch ein Einspruchsrecht bei der Berufung der Geistlichen zuerkannt.⁶⁾

Der Übertritt des Kurfürsten Johann Sigismund⁷⁾ zur reformierten Lehre im Jahre 1613 hatte auf diese Verfassung der lutherischen Landeskirche äußerlich keinen nennenswerten Einfluß.⁸⁾ Allein mittelbar sollte dieser Konfessionswechsel des Landesherrn, mit dem naturgemäß die formelle Anerkennung der reformierten Lehre als einer der lutherischen gleichwertigen

1) Richter, *R.D.* I S. 332 Sp. 2; II S. 362 Sp. 2, 363 Sp. 1, 379 Sp. 2.

2) Um die regelmäßigen Visitationen des ganzen Landes zu sichern, wurde bestimmt, daß alle Jahre etliche Kreise durch den Generalsuperintendenten, einen Konsistorialrat und den Notarius des Konsistoriums unter Zuziehung eines adeligen und eines städtischen Deputierten visitiert werden sollten, und zwar so, daß die Visitation alle 10 Jahre durch das ganze Land herumkäme. Richter, *R.D.* II S. 359 Sp. 2, 360 Sp. 2, 361.

3) Richter a. a. D. S. 362 Sp. 2 ff.

4) Richter a. a. D. S. 362 Sp. 2, 379 Sp. 2; v. Mühlher a. a. D. S. 90 ff.

5) Richter a. a. D. S. 359 Sp. 2, 360 Sp. 1, 367 Sp. 2 ff.

6) v. Mühlher a. a. D. S. 175.

7) Über die kirchlichen Verhältnisse der Mark unter diesem Kurfürsten vgl. bef. Hering, Dan., Heintz, *Historische Nachricht von dem ersten Anfang der evangelisch-reformierten Kirche in Brandenburg u. Preußen*, Halle 1778.

8) Der Kirchenrat, der vom Kurfürsten 1614 als oberste beratende und verwaltende Behörde für lutherische wie reformierte Kirchenangelegenheiten errichtet und mit so weiten Kompetenzen ausgestattet wurde, daß dem Konsistorium nicht viel mehr als die Ehefachen blieb, wurde bereits 1618 wieder aufgelöst. Das Konsistorium erhielt seine Rechte zurück, nur die Berufungen zu den landesherrlichen Patronatsstellen und die Bestellung der Inspektoren blieben ihm entzogen und wurden dem Geheimen Rat übertragen. v. Mühlher, a. a. D. S. 128 ff.; Hering a. a. D. S. 310, 313, 369.

evangelischen Richtung verbunden war, für das lutherische Kirchenwesen zunächst die nachteiligsten Folgen haben. Die Lutheraner sahen jetzt ihre wichtigste Aufgabe in der Bekämpfung der Reformierten und vergaßen darüber die Sorge für die Erhaltung und den Ausbau ihrer eigenen Kirche, die keineswegs so fest stand, daß die verheerenden Stürme des dreißigjährigen Krieges an ihr hätten spurlos vorübergehen können. Die regelmäßigen Kirchenvisitationen fanden nicht mehr statt,¹⁾ zahlreiche Stellen, selbst die der geistlichen Beisitzer im Konsistorium, blieben aus Mangel an tüchtigen und friedfertigen lutherischen Geistlichen unbesetzt; 1632 wurde auch die Generalsuperintendentur zu Frankfurt durch den Tod ihres Inhabers erledigt, ohne daß sich eine geeignete Persönlichkeit für diesen Posten finden ließ. So begann der kirchliche Organismus überall zu verfallen, und die Kurfürsten versuchten lange vergeblich ihn wieder zu beleben. Die Generalsuperintendentur blieb dauernd unbesetzt²⁾ und mit ihr fiel eine alte wichtige Institution der märkischen Kirchenverfassung hinweg. Das Konsistorium aber wurde erst 1637³⁾ wiederhergestellt, und zwar mit der wichtigen Modifikation, daß von den geistlichen Konsistorialräten einer der lutherischen und einer der reformierten Konfession angehörte. Die Kurfürsten hielten diese Besetzung des Konsistoriums für ein geeignetes Mittel zur Annäherung beider Kirchen, und so wurde seitdem, trotz anfänglichen Widerspruchs der Lutheraner, stets ein geistlicher Konsistorialrat aus den Reformierten genommen.⁴⁾ In weiterem Umfange gedachte der Große Kurfürst nach Beendigung des drückenden Krieges die Kirchenverfassung wiederherzustellen und fortzubilden, kam jedoch über einzelne Anordnungen nicht hinaus.⁵⁾

1) Nach v. Mülller a. a. D. S. 145 hatte die letzte Kirchenvisitation i. J. 1600, in der Neumark 1592 stattgefunden.

2) Die Aufsichtsrechte des Gen.-Sup. gingen dann später größtenteils auf das Konf. über. Soweit das nicht der Fall war, wurden seine Geschäfte für die Neumark dem Inspektor zu Küstrin, für die Mittel- u. Uckermark den Propsten zu Berlin und Köln a. d. Spree übertragen; diese erhielten insbesondere auch das Recht der Ordination. Die Generalsuperintendentur der Altmark blieb unberührt. — Die Berliner Propstei ist eine vorreformatorische Einrichtung. Seit 1244 führte der erste Geistliche der Nikolaikirche, der ältesten Kirche Berlins, den Titel Propst und war der Vorgesetzte aller Geistlichen Berlins wie (seit 1319) des benachbarten Kölns. Nach der Reformation wurde diesem Geistlichen unter Belassung seines alten Titels auch in der ev. K. eine hervorragende Stellung eingeräumt, nach der Visitation von 1540 jedoch sein Aufsichtsbezirk auf Berlin beschränkt und dem ersten Pfarrer der Petrikirche zu Köln gleichfalls Titel u. Stellung eines „selbständigen Propstes“ verliehen (vgl. Müller, Gesch. d. Ref. [s. oben S. 157] S. 212 ff., 225). Diese beiden Propststellen bestehen noch heute, Propst von Berlin ist gegenwärtig der Berliner Gen.-Sup., Propst von Köln der Vizepräsident des DRK.; die alten Kompetenzen dieser Propste sind jedoch zum größten Teil hinweggefallen — insbes. hat der Propst von Berlin nicht als solcher, wie Friedberg S. 201²⁰ annimmt, das Ordinationsrecht — nur einzelne haben sich erhalten, so z. B. ein votum, das ihnen bei Besetzung derjenigen geistl. Stellen zusteht, deren Patron der Magistrat ist. (Mittelteil. des Herrn Gen.-Sup. D. Faber, Berlin.)

3) Reskript v. 16. Mai bei Mhlius C. C. M. I S. 355.

4) v. Mülller a. a. D. S. 147 ff.

5) v. Mülller a. a. D. S. 169 ff.

Erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts sollte die Entwicklung des lutherischen Kirchenwesens in den Marken wieder mehr in Fluß kommen,¹⁾ um dann mit der Errichtung des lutherischen Oberkonsistoriums ihren einstweiligen Abschluß zu finden.

In die Zwischenzeit fällt die Ausbreitung und Entwicklung der reformierten Kirche und ihrer Verfassung. Sie war eine andere bei der deutsch-reformierten, eine andere bei der französisch-reformierten Gemeinschaft, die beide nebeneinander Aufnahme gefunden hatten.

Die Lage und Verfassung der französisch Reformierten,²⁾ die auf Veranlassung des Kurfürsten, der ihnen in seinen Landen eine Zuflucht gegen die Verfolgungen, welchen sie in ihrer Heimat um ihrer Religion willen ausgesetzt waren, eröffnet und die Übung ihres Kultus in ihrer Sprache und nach ihren bisherigen Gebräuchen zugesichert hatte,³⁾ in größeren Scharen nach Brandenburg gekommen waren — wurde zunächst durch eine Deklaration vom 7. Dezember 1689⁴⁾ näher geregelt. Danach sollte die *Discipline ecclesiastique*, die bis dahin in Frankreich üblich gewesen, in den in Brandenburg gestifteten französischen Kirchen im Namen des Kurfürsten gehandhabt werden, der sich auch die Entscheidung auf Appellationen vorbehielt. Unter *Discipline ecclesiastique* wurde dabei

1) Das von Friedrich I. 1720 für die Kurmark errichtete luth. Ämter-Kirchen-Direktorium, dem die Aufsicht über die königl. Amtskirchen und die Verwaltung ihres Vermögens übertragen wurde (s. d. Reglement v. 1. Feb. 1723 in Stengels Beitr. z. Kenntnis d. preuß. Justizverf., Berl. 1796 ff., IV S. 323 ff. u. vgl. auch (v. Bassewitz) die Kurmark Brandenburg . . im Oktober 1806, Epzg. 1847, S. 119, 120) hatte für das allgemeine Kirchenwesen keine Bedeutung.

2) Vgl. zum Folgenden besonders: v. Mülller a. a. D. S. 208 ff.; Jacobson i. d. Ztschr. III S. 303 ff., 321 ff.; Vechler, Geschichte der presbyterial- und synodalverfassung, Leiden 1854, S. 64 ff. — Reiches Material für die Geschichte dieser sog. Flüchtlingsgemeinden findet sich auch in den seit 1890 in Magdeburg (Verlag der Heinrichshofenschen Buchhandlung) erscheinenden Geschichtsblätter des deutschen Hugenottenvereines u. bei Henri Tollin, Gesch. der franz. Kolonie von Magdeburg, 6 Bde., Halle 1886—1893.

3) Vgl. das Edikt v. 29. Okt. 1685 bei Mylius C. C. M. II, 1 S. 183 (deutsch) u. VI. Anh. S. 46 (franz.), welches der Große Kurfürst der unterm 22. Okt. dess. Jahres erfolgten Aufhebung des Edikts von Nantes gegenüberstellte.

In Frankreich bildeten die Reformierten seit der zweiten Hälfte des 16. Jhdts. eine umfassende Nationalkirche, die in wenigen Jahren aus der 1555 zu Paris nach Genfer Grundsätzen gegründeten ref. Gemeinde erwachsen war. Ihre Verfassung wie ihr Glaubensbekenntnis beruhte besonders auf den Beschlüssen ihrer ersten i. J. 1559 zu Paris abgehaltenen Nationalsynode. Die wahrscheinlich von dem Pariser Prediger Chandieu, einem Schüler Calvin's, verfaßte „Confession de foi“ (Meyer, Collectio confess. in eccles. ref. publ., Lips 1840, S. XLVIII ff. 327 ff.) war 1561 dem Könige Karl IX überreicht und 1571 (in welchem Jahre sie auch von der Synode zu Emden für die niederländische Kirche anerkannt wurde) von Heinrich II. bestätigt, 1562 auch ins Deutsche überetzt worden. Nachdem die siebente Nationalsynode von la Rochelle 1571 dies Bekenntnis aufs neue bestätigt und die Synode zu Tonneins 1614 es einer Revision unterworfen hatte, stand es überall in dieser abgeänderten Form in Geltung; und so wurde es auch in Preußen durch Reskript v. 9. Nov. 1717 (Mylius C. C. M., I, 1 S. 530, deutsch) u. v. 9. Dez. 1717 (a. a. D. VI. Anh. S. 515, franz.) anerkannt. — Die Verfassung hatte sich in Frankreich von Anfang an konsequent in presbyterialem und sodann fortschreitend in synodalem Sinne entwickelt.

4) Mylius C. C. M. VI. Anh. S. 71.

die Kirchenverfassung der französisch-reformierten Kirchen verstanden, wie sie sich in Frankreich unter dem Kreuz allmählich entwickelt hatte und in einer im Jahre 1666 unter dem Titel „la discipline ecclesiastique des églises réformées de France“ erschienenen Schrift dargestellt war.¹⁾ Sie war eine durchaus presbyterial-synodale Organisation, die in keinem Zusammenhang mit der bürgerlichen Obrigkeit stand:

In jeder einzelnen Gemeinde wurden die kirchlichen Angelegenheiten selbständig durch die Geistlichen, Gemeindeältesten und Diakonen verwaltet. Die Geistlichen allein hatten die Wort- und Sakramentsverwaltung. Zusammen mit den Gemeindeältesten bildeten sie das Consistoire (Konfistorium oder Presbyterium), das die einzelne Kirche nach außen und innen vertretende Organ, dem besonders die Vermögensverwaltung und die Handhabung der Kirchenzucht oblag. Die Geistlichen wurden von dem Konfistorium gewählt, der Gemeinde, die ein Widerspruchsrecht gegen die Person des Designierten hatte, vorgestellt und von der Synode, deren Strafgewalt sie unterstellt waren, bestätigt und ordiniert. Die Ältesten wurden das erste Mal von der Gemeinde, dann von dem Konfistorium aus den Gemeindegliedern gewählt und der Gemeinde vorgestellt. Die zum Zweck der Armen- und Krankenpflege bestellten Diakonen waren regelmäßig nicht Mitglieder des Konfistoriums. Die Gemeinschaft der verschiedenen Kirchen wurde durch synodale Zusammenkünfte erhalten, bei welchen die Geistlichen von einem oder zwei ihrer Gemeindeältesten begleitet erschienen. So bildeten zunächst die Gemeinden bestimmter Distrikte eine Klasse (Colloque), welche durch deputierte Prediger und Älteste einmal jährlich auf einem Konvent (Colloque, Kreissynode) zusammentrat. Die abgeordneten Prediger und Ältesten der Gemeinden innerhalb einer Provinz versammelten sich jährlich ein- oder zweimal auf einer Synode provincial und Deputierte der einzelnen Provinzen jährlich auf einer Synode national. In den Händen dieser Synoden lag das höhere Kirchenregiment und die kirchliche Gesetzgebung. Die ganze reformierte Kirche in Frankreich bildete ein in sich abgeschlossenes stufenweise gegliedertes Ganzes, das lediglich durch seine eigene innere Kraft zusammengehalten, vom Staat nicht geschützt, aber auch nicht regiert wurde.

Die Verpflanzung dieser Verfassung auf brandenburgischen Boden war mit weitgehenden Veränderungen derselben verknüpft. Für eine Verbindung des landesherrlichen Kirchenregiments, welches der Kurfürst auch über die französischen Gemeinden für sich in Anspruch nahm, mit der

1) Die Schrift war auf Grund der Beschlüsse der franz. ref. National-Synoden von 1559—1660 von dem Prediger d'Huisseau in Saumur verfaßt und 1666 zu la Rochelle herausgegeben. Nach einem zweiten Abdruck derselben zu la Haye 1710 ist die Discipline am Ende des VI. Bds. des C. C. M. von Mylius mitgeteilt. Vgl. Jacobson, *RN.* S. 209⁵; Nieker, *Grundsätze der ref. Kirchenverfassung*, Ppagg. 1899, S. 11 ff.

Synodalverfassung hatte man noch kein Verständnis, und so wurden einfach die Synoden als die Träger des höheren Kirchenregiments beseitigt und an ihre Stelle landesherrliche Behörden gesetzt. Durch Patent vom 4. Mai 1694¹⁾ wurde zur Erledigung der in der Deklaration von 1689 erwähnten Apellationen, sowie überhaupt zur Ausübung eines höheren Kirchenregiments in allen Streitigkeiten und Unordnungen der Flüchtlingsgemeinden die Commission ecclésiastique bestellt; sie bestand aus einem Staatsminister, einem deutschen Konsistorialrat und den beiden ältesten französischen Geistlichen in Berlin. Ein weiteres Patent vom 26. Juli 1701 erhob diese Kommission dann zum Oberkonsistorium für alle französischen Gemeinden des Landes (Tribunal ecclésiastique et consistoriale sur les colonies françaises) und legte diesem in französischen Kirchen- und Konsistorialsachen alle Rechte und Attribute der deutschen Konsistorien bei, soweit einzelne nicht ausdrücklich dem Landesherrn vorbehalten wurden.²⁾ In den Jahren 1736 und 1737 endlich wurde eine Reihe von Inspektoren als Organe des Konsistoriums in den einzelnen Provinzen bestellt.³⁾ Damit war die Konsistorialverfassung in ihren verschiedenen Stufen auch für die französisch-reformierte Kirche eingeführt; und zwar in einer bis dahin bei der lutherischen Kirche noch fehlenden Konzentration, indem hier ein landesherrliches Konsistorium an der Spitze der ganzen Kirche des preußischen Gesamtstaates stand. — Nur die presbyteriale Ordnung der Einzelgemeinde mit dem Konsistorium, der freien Handhabung der Kirchenzucht und der selbständigen Vermögensverwaltung blieb unberührt.⁴⁾ Sie paßte sich in verschiedener Weise den lokalen Verhältnissen an, konnte jedoch in ihrer Isolierung nirgends zu rechter Blüte gelangen.

Im Gegensatz zur französisch-reformierten Kirche, die gleich mit einer großen Zahl von Anhängern in den preußischen Staat getreten war, hatte die deutsch-reformierte Kirche⁵⁾ sich von ganz kleinen Anfängen aus entwickelt. Nur eine reformierte Gemeinde bei der Domkirche zu Berlin konnte gebildet werden, als Kurfürst Johann Sigismund im Jahre 1613 seinen Glauben wechselte. Sie erhielt durch einen formellen Stiftungsbrief

1) Mhlius C. C. M. I, 1 S. 417 (deutsch) VI. Anh. S. 117 (französisch).

2) Mhlius C. C. M. I, 1 S. 423 (deutsch). VI. Anh. S. 191 dazu Règlement v. 13. Nov. 1736 (a. a. D. VI. Anh. S. 617) wo Art. 8 die Stellung des Konsistoriums dahin bestimmt ist: Notre Consistoire Supérieur François, qui par plusieurs raisons, tient par rapport aux Eglises Françaises de Nos Etats la place des Synodes.

3) Vgl. das in vor. Num. zit. Regl. v. 13. Nov. 1736 u. die Instr. v. 23. Febr. 1737 bei Mhlius a. a. D. VI. Anh. S. 623; Jacobson i. d. Ztschr. III. S. 325, 326.

4) Für Berlin wurde sie spezieller geregelt durch die Règlements pour la Compagnie du Consistoire de l'Eglise française de Berlin, 1791 (separat erschienen), nach denen die Compagnie du Consistoire aus Predigern, Ältesten und fünf Diakonen der fünf franz.-ref. Parochien besteht, jede dieser Parochien aber außerdem ihr eigenes Kons. und Diakonat hat. Die in Berlin getroffenen Einrichtungen wurden ein Muster für die übrigen franz.-ref. Gemeinden.

5) Vgl. zum Folgenden v. Mähler a. a. D. S. 218 ff.; Jacobson a. a. D. S. 337 ff.

vom 9. Juni 1632 ihre selbständige Organisation,¹⁾ die dann bald vorbildlich wurde für die anderen reformierten Gemeinden, welche hier und dort im Lande entstanden. Erst als am Ende des 17. und am Anfang des 18. Jahrhunderts die reformierten Gemeinden sich, besonders infolge des Zuzuges der aus der Pfalz vertriebenen Reformierten,²⁾ erheblich zu mehren begannen, machte sich ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung ihrer Verfassungsverhältnisse fühlbar. Ihm wurde abgeholfen durch die königliche „Ordnung der reformierten Kirchen und des dazu bestellten Kirchen-Direktorii“ vom 10. Juli 1713 und die dieser folgende „Königlich Preussische Evangelisch-Reformierte, Inspektions-, Presbyterial-, Klassikal-, Gymnastien- und Schulordnung“ vom 24. Oktober 1713.³⁾ Auch für die deutsch Reformierten wurde eine Zentralkirchenbehörde errichtet: das reformierte Kirchendirektorium, welches aus einem adeligen Präsidenten, den dem reformierten Glauben anhängenden Wirkl. Geheimen Räten und vier Beisitzern, nämlich zwei reformierten Theologen und zwei Politicis, gebildet und mit der Oberaufsicht über alle deutsch-reformierten Kirchen und Schulen des Königreichs betraut wurde.⁴⁾ Die dem Kirchendirektorium unterstehenden Kirchen und Schulen wurden in Klassen eingeteilt, deren Leitung Inspektoren⁵⁾ übertragen wurde. Jede einzelne

1) Die Domkirche zu Berlin wurde zu einer der reformierten Religion ge, widmeten Pfarrkirche bestimmt. Ihren Angestellten wurden die Privilegien verliehen, welche die lutherischen Kirchendiener in den Residenzstädten besaßen. Ihre Geistlichen erhielten den Titel Hofprediger. Der Kurfürst behielt sich und seinen Nachfolgern, sofern diese der ref. Religion zugetan blieben, das Patronatsrecht vor. Die Ober-Inspektion über die Kirche wurde den kurfürstlichen Geheimen Räten reformierter Religion übertragen. Im übrigen war das wichtigste Organ der Gemeinde das aus den Geistlichen und vornehmsten Gliedern der Gemeinde bestehende Presbyterium. Hering, Dan., Heintz, Beiträge zur Gesch. der ev.-ref. K. in den preuß.-brandenb. Ländern, Breslau 1784, I S. 29; Fiedler, Historisch-diplomatische Beiträge zur Gesch. der Stadt Berlin IV S. 400; v. Mühler a. a. D. S. 121, 123, 137, 138.

2) Die von den 1688 aufgenommenen reformierten Pfälzern und Wallonen begründeten Gemeinschaften bestanden ursprünglich für sich neben den französischen und den deutsch-reformierten Gemeinden, bald schlossen sie sich jedoch an letztere an oder gingen gar in ihnen auf und teilten mit ihnen ihre weitere Entwicklung. Jacobson i. d. Ztschr. III S. 307, 337.

3) Die erste Ordnung ist nicht durch den Druck veröffentlicht, sondern nur archivalisch vorhanden. Die Inspektions- u. c. Ordnung, welche i. J. 1737 revidiert wurde, findet sich bei Myllius C. C. M. I, 1 S. 447.

4) Dem Direktorium wurden jedoch nicht unterstellt: die königl. Hofprediger, welche allein vom König selbst abhängen sollten, die Ehefachen, welche den verschiedenen lutherischen Konsistorien verbleiben sollten, und die Kirchenjachen in Cleve u. Mark, für welche besondere ältere Einrichtungen erhalten blieben, s. unten S. 58.

5) Die Stellung u. Aufgabe des Inspektors wird am Ende der Inspektionsordnung charakteristisch dahin bestimmt: „In Summa soll der Inspektor den reformierten Kirchen, Schulen und Gemeinden, so seiner Aufsicht anvertraut sind, als ein Vater vorstehen, was zu deren Anwachse oder mehrerem Aufnehmen contribuieren kann, fleißig und reiflich überlegen, und alsdann dem Kirchen-Direktorio die Anzeige davon tun, auch sonst vor sie schreiben, ihnen raten und helfen, sich auch seines Inspektionsamts nicht zur Herrschung, sondern zur gemeinen Besserung gebrauchen, auch nicht aus Günst, Gewinnsucht, oder anderen Affekten, sondern in allem getreulich handeln, wie er es vor Gott und Seiner königlichen Majestät zu verantworten, und derowegen Rechenschaft zu geben gedenkt.“

Gemeinde hatte ihr Presbyterium, welches sich wie das französische Consistoire aus den Predigern und Ältesten zusammensetzte und ergänzte und besonders die lokale Kirchenverwaltung und die Kirchengzucht handhabte. In jeder Klasse sollte jährlich ein Klassifikonvent gehalten werden und zu diesem an dem vom Inspektor bezeichneten Orte aus jeder Gemeinde ein Prediger und ein Ältester erscheinen. Eine nur aus den Inspektoren und deputierten Predigern der einzelnen Klassen bestehende geistliche Provinzialsynode aber sollte vom Kirchendirektorium nach Bedürfnis berufen werden. Allein zum Zusammentritt dieser Synode ist es niemals gekommen. Die Klassifikonvente wurden nicht regelmäßig gehalten und schlofen um die Mitte des 18. Jahrhunderts völlig ein.¹⁾ So fielen auch in der deutsch-reformierten Kirchenverfassung alle synodalen Elemente hinweg, nur in der Gemeinde erhielt sich die der reformierten Kirche eigentümliche presbyteriale Ordnung, wenngleich dieselbe es hier ebenso wie in den französischen Gemeinden zu keiner weiteren Entwicklung und Blüte brachte.

Ähnlich wie die Regierung der beiden reformierten Kirchen des brandenburg-preußischen Staates wurde in der Mitte des 18. Jahrhunderts dann auch die der lutherischen Landeskirche in einer brandenburgischen Behörde zentralisiert, indem durch Instruktion vom 4. Oktober 1750²⁾ das lutherische Oberkonsistorium errichtet wurde. Das märkische Konsistorium wurde erweitert und zur Zentralfstelle des lutherischen Kirchenwesens der ganzen Monarchie erhoben. Es wurde mit einem ersten und einem zweiten weltlichen Präsidenten und mit zwei weltlichen und fünf geistlichen Räten — von welchen letzteren, ungeachtet des im übrigen gewährten konfessionellen lutherischen Charakters der Behörde, wie herkömmlich einer stets ein reformierter sein sollte — besetzt und mit der Aufsicht und Direktion über alle lutherischen Provinzialkonsistorien des inzwischen weit über die Grenzen der Mark Brandenburg hinaus gemachten brandenburg-preußischen Staates betraut.³⁾ Für die Kurmark Brandenburg sollte es

1) Jacobson a. a. D. S. 341, 344, 345; v. Mähler a. a. D. S. 228.

2) Mylius C. C. M. Continuatio IV S. 291.

3) Im allgemeinen sollte dieses Oberkonsistorium in höherer Instanz dieselben Rechte ausüben, welche nach der ursprünglichen Konsistorialverfassung zum Wirkungskreise der lutherischen Kirchenregimentsbehörden gehörten. Im einzelnen sollte es besonders dafür sorgen, daß das Land mit exemplarischen Predigern besetzt werde, alle Umstände wohl examinieren, ehe dem König die Konfirmation vorgetragen wurde, und die Handhabung der Disziplinargewalt über die Geistlichen durch die Provinzialkonsistorien kontrollieren; es erhielt die oberste Aufsicht über das Schulwesen, über die Hospitäler, Armenhäuser und andere Pia corpora und über das Kirchenrechnungswesen in den Provinzen; desgl. eine Mitwirkung bei der Besetzung theologischer Professuren u. a. m. Die Beaufsichtigung u. Leitung des lutherischen Schulwesens wurde ihm später genommen u. durch Bd. v. 22. Februar 1787 (Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium VIII S. 617) einem besonderen Oberschulkollegium übertragen. Auf die ref. Schulen erstreckte sich die Kompetenz dieser neuen Behörde nicht, sie blieben dauernd dem Kirchendirektorium unterstellt. Bornhaf, Gesch. d. Preuß. Verw.-R. II S. 365.

gleichzeitig die Funktionen eines Spezialkonsistoriums ausüben und so das alte geistliche Konsistorium zu Köln an der Spree ersetzen.

Seit der Errichtung des lutherischen Oberkonsistoriums bildete jeder der großen Zweige der evangelischen Kirche in der brandenburg-preussischen Monarchie ein auch in der Verfassung abgesondertes Ganzes unter einer eigenen Zentralbehörde. Über allen dreien aber stand in gleicher Weise der Landesherr als der oberste Träger des Kirchenregiments über die Lutheraner wie die Reformierten. Die Vermittlung zwischen ihm und den Kirchen-Zentralbehörden wurde durch das geistliche Departement des Staatsministeriums gebildet, welches aus den beiden Justizministern (einem reformierten und einem lutherischen) bestand, in ein reformiertes und ein lutherisches Departement zerfiel und die doppelte Aufgabe hatte: der im Generaldirektorium konzentrierten übrigen Landesverwaltung gegenüber die Rechte und Vorteile der Kirchen, den Kirchen gegenüber aber die Hoheitsrechte des Staates wahrzunehmen.¹⁾ Diese Verbindung der staatlichen mit den kirchlichen Zentralbehörden durch die geistlichen Departements erhielt sich bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts und wurde bei der Reorganisation des Justizministeriums unter Friedrich Wilhelm III. 1798 ausdrücklich bestätigt.²⁾

Einen völlig selbständigen kirchlichen Organismus neben der lutherischen, deutsch- und französisch-reformierten Kirche endlich bildete endlich die Militärkirche, deren selbständige Verfassungsentwicklung unter dem Großen Kurfürsten mit der Bestellung besonderer Feldprediger bei den einzelnen Regimentern (1655) begonnen hatte und um die Mitte des 18. Jahrhunderts zum Abschluß gelangt war. Das Bedürfnis nach einer gemeinsamen Aufsichtsbehörde für die Feldprediger führte 1692 zur Errichtung des Konsistorial- oder Geistlichen Feld-Kriegsgerichts für die Armee,³⁾ welchem die geistliche Disziplin über die Feldprediger und die Erledigung aller ad forum ecclesiasticum gehörigen Angelegenheiten der Soldaten an Stelle der ordentlichen Konsistorien übertragen wurde.⁴⁾ Unter dem 29. April 1711⁵⁾ erging für das Feldkonsistorium ein ausführliches Militär-Konsistorialreglement, welches am 15. Juli 1750⁶⁾ unter Hinzufügung einer vollständigen Militär-Kirchenordnung erneuert und bestätigt wurde. Die Zusammensetzung des Feldkonsistoriums wurde wiederholt abgeändert. Zunächst bestand es aus dem Generalauditeur und zwei Feldpredigern, dann traten noch zwei Stabsoffiziere und schließlich auch der

1) v. Mühlner a. a. D. S. 234; Bornhaf a. a. D. II S. 190, 191.

2) Refkr. v. 2. April 1798 (N. C. C. X S. 1619); Bornhaf a. a. D. S. 313 ff.

3) Wbg. v. 7. April 1692 bei Mylius C. C. M. III S. 273.

4) Die Überweisung der Ehefachen der Soldaten und Offiziere an das Feldkonsistorium erfolgte durch spätere Verordnungen. Vgl. Mylius das. S. 275 ff., 233

5) Mylius das. S. 265.

6) Mylius C. C. M. Contin. IV S. 237 ff.

1717 als Generalsuperintendent über die Militärgeistlichkeit eingesetzte Feldprobst und die in Berlin befindlichen Kriegsräte und Oberauditeure als Beisitzer hinzu. Das Feldkonsistorium stand neben den drei Oberkonsistorien direkt unter dem geistlichen Departement bis es 1798 dem damals neu errichteten Militär-Justizdepartement untergeordnet wurde,¹⁾ womit die Trennung der Militär- von der Zivilkirche auch in der Zentralaufsichtsinanz vollzogen war. Übrigens war die ganze Militär-Kirchenverfassung zunächst nur auf das lutherische Kirchenwesen in der Armee berechnet — reformierte Feldprediger wurden ebenso wie katholische in Friedenszeiten regelmäßig nicht angestellt — erst durch Verordnung vom 11. Dezember 1751²⁾ wurde sie auf die Reformierten ausgedehnt.

III. Früher und noch schneller als in Brandenburg fand die Reformation in Preußen Eingang und Verbreitung, wo sie von der geistlichen Obrigkeit selbst betrieben wurde.³⁾ Beide Bischöfe des Landes, der Bischof von Samland, Georg von Polen, und der Bischof von Pomesanien, Erhard von Queis, traten zur evangelischen Lehre über (1519 bezw. 1523), und überall hatte diese bereits feste Wurzel gefaßt, als Herzog Albrecht das Ordensland im Jahre 1525 in ein weltliches Herzogtum verwandelte. Noch in demselben Jahre nahm der Herzog die Organisation der Kirche in die Hand. Er wies die Pfarrer an, das Evangelium lauter und rein zu predigen und übertrug den Bischöfen die Ausarbeitung einer Kirchenordnung, welche zusammen mit einer Landesordnung, die insbesondere über Besetzung und Sustentation der Pfarren wie über das Schulwesen wichtige kirchenrechtliche Vorschriften enthielt, noch im Jahre 1525 vom Landtage angenommen wurde.⁴⁾ Im Jahre 1528 beauftragte er die Bischöfe mit einer Visitation der Kirchen und ordnete die Einteilung des Landes in Archipresbyterate an, innerhalb deren die Erzpriester die Aufsicht führen und regelmäßige Dekanatsynoden abhalten sollten; wichtigere Angelegenheiten wurden später den Provinzialsynoden und der alljährlich einmal abzuhaltenden allgemeinen Synode

1) Refr. v. 23. Okt. 1798 (N. C. C. X S. 1781).

2) N. C. C. I S. 237.

3) Vgl. zum Folgenden insbes. Richter, Gesch. d. RW. S. 129 ff.; Jacobson, Gesch. d. Quellen (Preußen u. Polen; s. oben S. 8 B, 1) S. 11 ff.; Caspehres a. a. D. (s. oben S. 16²⁾) S. 134 ff.; Nicolovius, Die bischöfliche Würde in Preußens ev. Kirche, Königsberg 1834, S. 11 ff.

4) Jacobson a. a. D. S. 23 ff., vgl. auch S. 51; die RD. („Artikel der Zeremonien und anderer Kirchen-Ordnung“) und die Landesordnung sind mit einigen Weglassungen abgedruckt bei Richter, RD. I S. 28 ff. Über die i. J. 1530 u. d. Tit. „Articuli ceremoniarum . . .“ erschienene Übersetzung der RD. vgl. Jacobson a. a. D. S. 31 ff. J. J. 1544 wurde die RD. einer Revision unterworfen u. in lateinischer, polnischer und deutscher Sprache publiziert; der deutsche Text ist abgedruckt bei Richter a. a. D. II S. 64 ff., auch bei Tschakert, Urbbch. z. Ref.-Gesch. d. Hglt. Preußen I S. 215. Über die sog. Ostanderische RD. und eine nochmalige Revision der RD. v. 1544 i. J. 1558 vgl. Jacobson a. a. D. S. 44 ff.

überwiesen.¹⁾ Die Bischöfe aber verloren mehr und mehr ihre selbständige Stellung, sie wurden zu landesherrlichen Kirchenbeamten, deren Kompetenz der Landesherr bestimmte.²⁾ Allein auch so scheint dem Herzog das Bischofsamt eine unbequeme Institution gewesen zu sein. Wiederholt (1550, 1552, 1554) ließ er die erledigten Bischofsstühle unbesetzt und entschloß sich nur auf Drängen der Stände, die dabei wohl mehr politische als kirchliche Interessen im Auge hatten, das Amt weiter zu erhalten. So bestand die bischöfliche Verfassung noch bis 1587. Als in diesem Jahre jedoch der Bischof Wigand von Pomesanien, der seit 1577 auch das Bistum Samland verwaltet hatte, starb, wurde keiner der beiden Bischofsstühle mehr besetzt. Dem Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach, der damals in Preußen für den blödsinnigen Herzog Albrecht Friedrich die Regierung führte, mißfiel ebenfalls das Regiment der Bischöfe, die sich „allzugroßer Gewalt unterfangen, unternommen und angemast.“ Er wünschte die Konfistorialverfassung, mit der er in seinen eigenen Landen zu regieren gewohnt war, und führte sie jetzt auch, ungeachtet des heftigen Widerspruches der Stände ein, indem er zwei Konfistorien, eins zu Königsberg für das Samland und eins zu Saalfeld für Pomesanien errichtete, die an die Stelle der Bischöfe und der bischöflichen Offiziale traten.³⁾

Der Unfall des Landes an Brandenburg hatte für seine Kirchenverfassung keine unmittelbaren Folgen. Die vorgesundene Konfistorialverfassung wurde von den Kurfürsten bestätigt und befestigt, obgleich die Stände noch lange die Wiedereinführung von Bischöfen verlangten. Erst die politische Reorganisation des Jahres 1661 brachte eine bedeutsame Neuerung: die Unterordnung der Konfistorien unter die weltliche Provinzialbehörde. Die neugeschaffene oberste Regierungsbehörde des Landes, die Oberräte⁴⁾ wurden beauftragt, das fürstliche „Jus Episcopale und alles was davon

1) Jacobson a. a. D. S. 29 ff.

2) Vgl. das Schreiben des Herzogs an Melanthon v. 30. März 1543 bei Mejer, Zum Kirchenrecht des Reformationsjahrhunderts, S. 49¹.

3) Was die Zusammenziehung dieser Konfistorien anlangt, so erfolgte diese nach Maßgabe eines auf Veranlassung des Markgrafen bereits 1584 ausgearbeiteten Entwurfs einer Konfistorial-Ordnung, welche wegen des Widerstandes der Stände nicht zur Vollziehung gelangt war. In diesem war die Besetzung des Konfistoriums — man hatte nur eins in Königsberg in Aussicht genommen — mit sechs bis acht Mitgliedern vorgesehen, von denen die Hälfte Laien (Politici), die Hälfte Theologen sein sollten; der Präsident sollte aus den weltlichen Mitgliedern genommen werden. Bis zum Anfange des 18. Jhdts. wurden alle Stellen in den Konfistorien nur mit Lutheranern besetzt, seit 1709 jedoch ein weltlicher und ein geistlicher Rat (in Abg. der erste ref. Hovprediger) aus den Reformierten genommen. Jacobson a. a. D. S. 56 ff., 82 u. i. d. Ztchr. III S. 309 u. 338. Acta Borussia VI, 1 S. 306 ff.

4) Über die Entwicklung des Instituts der vier Oerräte (Landhofmeister, Oberburggraf, Kanzler und Obermarschall) und seine Bedeutung für die politische Verwaltung vgl. Bornhät, Gesch. d. Preuß. Verw.-Rt. I, S. 301 ff. Nach der Verfassung von 1661 ruhte in dem Kollegium der Oerräte, welchem der König Friedrich I später den Titel „preußisches Staatsministerium“ beilegte, die gesamte Landesverwaltung, und es erhielt daher die Aufsicht über sämtliche Landeskollegien.

dependiret, besondern auch Unsere Jura Patronatus fleißig zu respiciren“, und allgemein angewiesen, die „Ober Inspektion nicht allein über Unsere Consistoria, besonders auch alle Prediger im ganzen Lande, in Städten und Dörffern“ zu führen.¹⁾ „Über die Erzpriester sollten die Konsistorien und über diese die Oberregierung die Aufsicht behalten.“ Hand in Hand damit gingen Beschränkungen der bisherigen Kompetenz der Konsistorien; an dem kirchlichen Dispensations- und Verordnungsrecht wurde die Regierung in weiterem Umfange beteiligt.²⁾ Unter Friedrich Wilhelm I. traten dann neben die Konsistorien einige neue Behörden,³⁾ von denen jedoch nur die 1736 errichtete Generalsuperintendentur dauernden Bestand behielt. Wichtiger waren die Reformen unter Friedrich II.: Im Jahre 1751 wurde das Konsistorium zu Saalfeld aufgehoben und die Kompetenz des Konsistoriums zu Königsberg, welches unter das neue lutherische Oberkonsistorium zu Berlin trat, auf das ganze Herzogtum ausgedehnt. Der Generalsuperintendent erhielt Sitz und Stimme im Konsistorium „mit dem Voritze vor den übrigen Räten“. Die Zuständigkeit des Konsistoriums wurde abermals eingengt. Es verlor zunächst 1748 seine Gerichtsbarkeit, besonders in Ehesachen und Strafsachen der Geistlichen und wurde dann durch Reglement vom 3. September 1781 schlechthin auf die „ad interna ecclesiae gehörigen Angelegenheiten“ beschränkt, während mit der Verwaltung der Externa die Regierung betraut wurde.⁴⁾

Die Reformierten erlangten in Preußen bei dem energischen Widerstand der Stände erst nach dem Wehlauer Vertrage (19. September 1657) eine allgemeine Anerkennung, und erst unter der Regierung Friedrich III/I. kam es zu zahlreichen deutsch-reformierten Gemeindebildungen.⁵⁾ Diese wurden der Inspektions-Ordnung v. 24. Oktober 1713 unterstellt und teilten die Entwicklung ihrer brandenburgischen Schwestergemeinden.⁶⁾

Darüber, daß es im Gegensatz zu den Regierungsbehörden anderer Provinzen nicht mit der Justiz betraut war, diese vielmehr von besonderen Gerichtsbehörden gelbt wurde, vgl. Bornhak a. a. D. I S. 372 ff., II S. 82.

1) Vgl. die neue Regierungsverfassung des Herzogtums Preußen v. Jahre 1661 in d. Ztschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde, Jahrg. 1874, S. 47, 49.

2) Jacobson, Gesch. d. Quellen, S. 73, 74, 76, 77.

3) So die zunächst für Litthauen zum Zweck der Kontrolle des kirchlichen Rechnungswesens errichtete Kirchen- u. Schulkommission, die dann unter Erweiterung ihrer Kompetenz als perpetuierliche Kirchenkommission auf ganz Preußen ausgedehnt wurde, u. das alsdann wieder besonders für Litthauen errichtete und mit Befugnissen eines Konz. ausgestattete Kirchenkollegium. Über diese Behörden vgl. Jacobson a. a. D. S. 88 ff. Die letztere kam unter Friedrich II wieder ganz in Wegfall, während die erstere in eine Inspektionsbehörde für Land- schulen umgewandelt wurde.

4) Jacobson a. a. D. S. 185 ff.

5) Jacobson i. d. Ztschr. f. KR. III S. 294, 296, 301 ff., 306, 308 ff.

6) Vgl. oben S. 23. Die eine in der Provinz vorhandene franz.-ref. Gemeinde zu Königsberg (gegründet 1686), welche die gewöhnliche franz. Presbyterialverfassung hatte, wurde unmittelbar dem franz. Oberkonsistorium (keinem Inspektor) unterstellt. Jacobson das. S. 326. — Über die Vertretung der Reformierten im Provinzialkonsistorium vgl. oben S. 27^a.

IV. Von wesentlich anderen Anfängen aus als in der Mark und in Preußen hat sich die Konsistorialverfassung in Pommern¹⁾ entwickelt, wo, wie nur noch in wenigen anderen Territorien,²⁾ das Kirchenregiment längere Zeit hindurch in den Händen des Lehrstandes ruhte. Als hier die Reformation, die bereits seit 1523 im Lande Verbreitung gefunden hatte, im Jahre 1535 durch die beiden Herzöge Barnim IX. und Philipp I. allgemein eingeführt,³⁾ und die erste von Bugenhagen verfaßte Kirchenordnung erlassen wurde,⁴⁾ wollte man die Jurisdiktion den neu eingefetzten Superintendenten und dem Bischof von Ramin übertragen. Da dieser jedoch, trotzdem daß ihm für den Fall seines Übertritts zur neuen Lehre das Amt eines Generalsuperintendenten zugehört war und ihm über ganz Pommern die Ordinations- und Jurisdiktionsrechte verbleiben sollten, die neue Ordnung verwarf, wurden statt seiner vier Generalsuperintendenten mit der obersten Leitung der Kirche betraut.⁵⁾ Der weitere Ausbau der Kirchenverfassung wurde von einer Beratung der Geistlichkeit abhängig gemacht, indem Herzog Philipp im Jahre 1541 Synoden anordnete, „damit man sich der Lehre, Zeremonien und anderer Stücke so noch unrichtig, der Schrift gemäß vereinigen und vergleichen möchte.“⁶⁾ Als die Geistlichen darauf zusammentraten, erklärten sie zuerst die Synoden für eine gute und beizubehaltende Einrichtung und beschloßen fortan jährlich zusammenzukommen; sie nahmen von vornherein das Kirchenregiment ausschließlich für sich in Anspruch und gedachten es in den Synoden und unter Leitung der Superintendenten auszuüben, während sie dem Fürsten nur schutzherrliche Befugnisse der Kirche gegenüber einräumten.⁷⁾ Und diese Auffassung hatte nicht nur theoretische Bedeutung, der Lehrstand regierte tatsächlich in dieser Weise die pommersche Kirche. Erst nach ca. 20 Jahren

1) Vgl. zum Folgenden bes: F. H. v. Balthasar, Sammlung einiger Urkunden zur pommerschen Kirchenhistorie, 2 The., Greifswald 1723 u. 1725; Aug. v. Balthasar, Ius ecclesiasticum pastorale, 2 Bde., Greifswald 1760 u. 1763; Biederstedt, Sammlung aller kirchl. Verordnungen im Herzogtum Neuvorpommern u. Fürstentum Rügen, Bd. I, Stralsund 1816. Abschnitt I, Kirchl. Verf. in Pomm. Ihre allmähliche Entstehung; (v. Medem), Gesch. der Einführung der ev. Lehre in Pommern, Greifswald 1837; Richter, Gesch. d. K. u. S. 123 ff.

2) Vgl. Kiefer, Die rechtl. Stellung der ev. K. u. S. 180.

3) Laspeyres a. a. D. (s. oben S. 16²⁾) S. 64 ff.

4) Richter, KD. I S. 248. Der KD. folgte die erste Agende 1542; Richter a. a. D. II S. 1.

5) Es wurde je einer bestellt für die drei Regierungen Stettin, Wolgast, Ramin u. bezgl. einer zu Stolpe; doch führten die zu Ramin u. zu Stolpe nur den Titel „Superintendent“. Wanselow, Zuverlässige Nachrichten von denen Generalsuperintendenten, Präpositen u. Pastoren . . . Stargard 1766, S. 3; hier auch Mitteilungen über spätere Veränderungen.

6) Balthasar, Sammlung S. 4.

7) „S. F. G. wolle ihnen und ihren Kirchen behülfflich seyn, die Gebrechen per secundam visitationem zu bessern und verschaffen, daß sie ihre Jurisdiktion und Judicia ecclesiastica ordentlich mochten haben und halten.“ Balthasar a. a. D. S. 12. Über eine Reihe späterer Synodalbeschlüsse ähnlichen Inhalts vgl. Richter a. a. D. u. Dove in der Ztschr. II S. 141 ff.

gelang es den Landständen, ihm einzelne Konzessionen abzunötigen, infolge deren dann 1563 die revidierte Kirchenordnung¹⁾ emanirt wurde. Zwar ist auch in dieser die Idee, daß das Kirchenregiment beim Lehrstande ruhe, noch nicht aufgegeben,²⁾ allein dasselbe entfaltet sich jetzt in den Superintendenten, den Synoden und in den Konsistorien, durch welche letztere dem Landesherrn und den Ständen ein materieller Einfluß auf seine Ausübung gesichert wird. Die Konsistorien, deren je eins zu Stettin, Greifswald und Kolberg errichtet wird³⁾, haben die Aufgabe auf die reine Lehre und die Zeremonien zu achten, Disziplin und Gericht zu halten, das Kirchengut zu schützen u. a. m. Sie bestehen aus dem landesherrlich ernannten Superintendenten und zwei Theologen, denen die Fürsten zwei Juristen und einen Notar begeben. In wichtigen Rechtsfällen aber treten die Konsistorialen auf Befehl der Fürsten mit etlichen Hofräten und Deputierten aus Ritterschaft und Städten am Hoflager zusammen. Die Stellung der Superintendenten ist eine bischöfliche.⁴⁾ Ihnen steht die Aufsicht über Lehre und Zeremonien, die Ordination und Institution, und die geistliche Jurisdiktion im Konsistorium zu: „dat se dorch Examina, Synodos, Visitation unde Consistoria Christliche einicheit,ynn der lehre, unde Ceremonien unde disciplin ynn Kerken unde Scholen erholden.“ Die Synoden⁵⁾ sind nach der Kirchenordnung teils partikulare, teils allgemeine. Jene, die jährlich oder doch ein Jahr ums andere zu halten sind, sollen die theologische Fortbildung fördern, die Kirchenordnung aufrechterhalten, Wandel und Amtsführung der Geistlichen und Kirchendiener überwachen und sind zu diesem Behufe mit einer Disziplinarstrafgewalt gegen die Pastoren ausgerüstet. Diese haben die Generalsuperintendenten, so oft es Not tut, mit Genehmigung des Fürsten zu berufen, damit sie über wichtige Fragen, wie insbesondere Lehrfreiheitigkeiten, Änderungen der Kultusordnung und Vorbringen gegen die Generalsuperintendenten selbst berate und beschließe. Die Fürsten behalten

1) Richter, KD., II S. 229. Der Revision der KD. folgte 1568 eine Revision der Agende, Richter a. a. D. S. 318.

2) Sie ist insbesondere deutlich ausgesprochen in dem von der Lehre handelnden Abschnitte, wo es heißt: „Sichby scholl ock alle Christlike Quericheit vnderrichtet unde ermanet werden, dat se de Regel Christi holde: Geuet dem Keyser wat des Keyfers ys, unde Gade wat Gades ys, dat se . . . dat Kerkenregiment nicht vnderdrücke edder eres gefallens Reformire, Sönder det Predigamt ehre, bescherme unde versorge, also ym Propheten Gjata geschreuen steit, Reges erunt nutritores tui. Wenn ouerst die Quericheit yhtes wat gebülth effte dröht, dat wedder Gades wort unde dat Predigamt ys, möten die Christen yn der fürchte Gades der Apffel Regel folgen Oportet Deo magis obedire quam hominibus.“ Richter KD. II S. 232.

3) Richter a. a. D. S. 238.

4) Dies gilt insbesondere betreffs der Generalsuperintendenten, deren es jetzt drei giebt, je einen am Sitze jedes Konsistoriums. Ihnen sind in der KD. einzelne Rechte besonders vorbehalten und alle Pfarrer u. Superintendenten ihres Bezirkes zum Gehorsam schuldig. Richter a. a. D. S. 240.

5) Richter a. a. D. S. 240, 241.

sich vor, zu den allgemeinen Synoden etliche ihrer Räte sowie etliche Deputierte aus Ritterschaft und Städten zu entsenden. — Nach diesen Vorschriften der neuen Kirchenordnung wurde die pommerische Kirche tatsächlich noch dreißig Jahre vom Lehrstande unter bescheidener Mitwirkung des Landesherrn regiert, dann gelangte aber auch in ihr das reine Konsistorialsystem zur Herrschaft. Seit dem Jahre 1593 wurden allgemeine Synoden nicht mehr gehalten¹⁾, und im Jahre 1636 wurde auch die bisher von den Generalsuperintendenten gehandhabte Jurisdiktion den Konsistorien überwiesen; die Konsistorien aber traten gleichzeitig, ähnlich wie später in Preußen, unter die Oberaufsicht der weltlichen Regierungsbehörde, zu Gunsten deren ihre Kompetenzen vielfach eingeschränkt wurden.²⁾ — Eine besondere Stellung nahm in der ersten Entwicklungsperiode der pommerischen Kirchenverfassung Stralsund ein, wo die evangelische Kirche schon vor ihrer offiziellen Einführung im Lande festen Fuß gefaßt und eine selbständige Organisation empfangen hatte.³⁾ Hier wurde bereits im Jahre 1525 vom Magistrat ohne Mitwirkung der Landesherrn eine Kirchenordnung erlassen,⁴⁾ die insofern von besonderem Interesse ist, als uns in ihr zum ersten Male das zum Gemeingut der evangelischen Kirche gewordene Superintendentenamt entgegentritt.⁵⁾ Das Kirchenregiment lag nach dieser Ordnung in den Händen der Stadtobrigkeit, die jedoch bei allen wichtigen Maßnahmen „nach rade des äuersten Predigers“ verfuhr. Später wurde eine vom Magistrat losgelöste Kirchenregimentsbehörde mit dem „Superintendens edder pastor primarius“ an der Spitze gebildet⁶⁾ und diese blieb, wengleich mit mannigfaltiger Beschränkung

1) Balthasar, Ius eccl. I S. 262.

2) Balthasar a. a. D. S. 541, 550, 579.

3) Vgl. Ziemßen, Urkundl. Nachweisung des Grundes der Eigentümlichkeit der ev.-luth. Kirchenverfassung der Stadt Stralsund, Stralsf. 1856; Braun, Th., Städtisches Kirchenregiment in Stralsund i. d. Ztschr. XXXII S. 61 ff.

4) Richter, R.D. I S. 23 ff. Diese R.D. ist verfaßt von Johann Neptunus u. ist überhaupt die älteste luth. R.D., die das Bild einer in allen Teilen geregelten K.-Verf. enthält.

5) Über das Superintendentenamt insbes. vgl. R.D. Ziff. 3—6, 12, 16. Es ist notwendig, sagt das Gesetz, „dat man einen mann hebbe, in der hilligen schrift wohl erfahren um eines unsträflichen leuendes, de der anderen prediger höuet sy, um dem je och hören möten, dat een jedermann nicht fahre nja synem egheuen kopp, um christlike einigkeit werde upgehauen und thotrennet“. „De äuerste prediger schall darup sehen, dat de prediger gades wort recht böhren um dat suluige mit einem göttlichen leuen zieren. So je äuerst befunden würden, dat se beneven christlicher lehre unchristlik leueden und, börch den äuersten prediger vormahnt, nicht affleten: schall ein ersam rath demsuluen orloff geuen, um nah rade dessuluen äuersten predigers enen anderen voderen.“ Der Titel „Superintendent“ kommt in der R.D. noch nicht vor, sie spricht nur von dem „äuersten prediger“. Als „Superintendent“ wird der stralundische Oberpfarrer zuerst in einem von Bugenhagen 1535 aufgenommenen Visitationssreß (häufig fälschlich die II. Stralsunder R.D. genannt) bezeichnet, nachdem diese Bezeichnung schon in der sächsischen Gesetzgebung u. in der allgem. pomm. R.D. gebraucht worden war; Mohrnik u. Zober, Stralsundische Chroniken, Stralsund 1833, p. XLIII ff. bef. XLIX.

6) R.D. v. 1555 (Richter a. a. D. II S. 167) u. bef. R.D. v. 1608 (Balthasar jus. eccl. II S. 682 ff.); Kruse, Gesch. der Stralsunder Stadt-Verf., Stralsf. 1847, S. 29.

ihrer Gerichtskompetenz, auch nachdem die Stadt sich 1612/13 dem landesherrlichen Kirchenregimente unterworfen hatte, als besonderes Konsistorium für Stralsund bestehen.¹⁾ Die politischen Umwälzungen, welche in den beiden folgenden Jahrhunderten in Pommern vor sich gingen, ließen die prinzipielle Seite der Kirchenverfassung unberührt, hatten jedoch mehrere formelle Veränderungen in den Konsistorialbehörden zur Folge: Als nach dem Tode Bogislaws XIV., des letzten Stammesherzogs, der von 1625 bis 1637 ganz Pommern wieder vereinigt hatte, durch den Westfälischen Frieden die pommerischen Lande teils an Brandenburg, teils an Schweden gekommen waren,²⁾ verlegte zuerst die brandenburgische Regierung das in dem ihr angefallenen Gebiete befindliche Kolberger Konsistorium als Landeskonsistorium für Hinterpommern nach Köslin.³⁾ Dann wurde seitens der schwedischen Regierung im Jahre 1657 das Konsistorium zu Stettin aufgelöst⁴⁾ und das Konsistorium zu Greifswald zum Landeskonsistorium für ganz schwedisch Pommern erhoben; nur das Stadtkonsistorium zu Stralsund blieb in alter Weise fortbestehen. Beide letztgenannten Konsistorien hatten unter der schwedischen Herrschaft die ganze kirchliche Verwaltung, jenes für das ganze Land, dieses für den Stadtbezirk;⁵⁾ die kirchliche Gerichtsbarkeit dagegen wurde ihnen durch eine Verordnung vom 8. Oktober 1810 in weitem Umfange entzogen.

Die Reformierten erlangten in den einzelnen Teilen Pommerns erst nach deren Anfall an Preußen Gleichberechtigung mit den Lutherischen und die Möglichkeit, selbständige Gemeinden zu bilden. Die Verfassung ihrer Kirche bestimmte sich später nach der Inspektionsordnung vom 24. Oktober 1713.⁶⁾

1) Anerkannt durch Erbvergleich v. 11. Juli 1615. Ziemßen a. a. D. S. 14 ff.; Balthasar jus. eccl. I S. 473 ff.; derselbe Historisch. Nachr. von den Landesgerichten im Herz. Pommern, Greifswald 1787, S. 109.

2) Die heute zur Provinz Pommern gehörigen Herrschaften Lauenburg und Bütow, welche z. Z. der Reformation von den pommerischen Herzögen als polnische Lehen besaßen und zusammen mit den pommerischen Herzogtümern reformiert waren, gingen nach dem Tode Bogislaws XIV der lutherischen Kirche wieder gänzlich verloren, indem Polen sie einzog und in ihnen die katholische Kirche in vollem Umfange restituierte. Erst nachdem beide Gebiete durch den Vertrag zu Bromberg v. 6. Nov. 1657 lehnswise an Brandenburg gekommen waren, wurde der evangelischen Lehre neuer Eingang in ihnen verschafft. Bis zum Jahre 1773, in dem die polnische Lehnsherrschaft endigte, stand die lutherische Kirche des Landes unter einem eigenen Unterkonsistorium in Lauenburg, dann wurde sie mit der evangelischen Kirche Westpreußens, 1803 jedoch wieder mit der Hinterpommerns verbunden. Vgl. Gramer, H., Gesch. der Lande Lauenburg u. Bütow, Königsberg 1858, 2. Teil.; Thym, die erste ev. Kirche Neuendorfs, Köslin 1850.

3) Balthasar, jus eccl. I S. 473. Vgl. auch Bornhaf a. a. D. I S. 281 ff. u. 432 ff.

4) F. J. 1700 wurde hier jedoch wieder eine Subdelegation eingerichtet. Dähnert, Sammlung gem. u. bef. pommerischer Landesurkunden, Stralsund 1765—86, III S. 138.

5) vgl. Braun a. a. D. S. 71 ff.

6) Jacobson i. d. Ztschr. III S. 300, 303 (Bütow u. Lauenburg), 310, 335, 347. Eine franz.-ref. Gemeinde gab es nur in Stettin (anerkannt 1721), diese begründete mit der deutsch-ref. dajelbst ein Simultaneum. Daj. S. 310⁷², 334.

V. Schlesien, welches seit dem Jahre 1355 zum Königreich Böhmen gehörte, bestand zur Zeit der Reformation aus einer größeren Anzahl durch Erbteilungen unter der polnischen Herrschaft entstandener Fürstentümer, von denen die einen in das unmittelbare Eigentum des Königs gelangt waren (Erbfürstentümer), während andere — größtenteils im Besitze auswärtiger Herrscherfamilien — eigene Regierungsrechte hatten und nur der böhmischen Lehnherrschaft unterlagen (Lehnsfürstentümer).¹⁾ Diese verschiedene politische Stellung der einzelnen schlesischen Gebietsteile war auch für die reformatorische Bewegung nicht ohne Bedeutung. In den Lehnsfürstentümern gelangte die neue Lehre zur förmlichen Aufnahme, sie wurde von den Fürsten, die aus ihrer Landeshoheit für sich dasselbe jus reformandi herleiteten, welches die deutschen Reichsfürsten besaßen, öffentlich eingeführt und befestigt. In den Erbfürstentümern dagegen war bei der feindlichen Stellung der Krone zur Reformation jede Förderung dieser von oben her naturgemäß ausgeschlossen; wenn sie auch hier einstweilen festen Fuß fassen konnte, so hatte sie das lediglich einer durch die Not gebotenen Duldung zu verdanken.²⁾ Von der großen Masse des Volks fast überall günstig aufgenommen, besaß die neue Kirche bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in weiten Gebieten Schlesiens die öffentliche Religionsübung und hier und da auch schon eine Organisation. Nachdem in Breslau, der Hauptstadt des Landes, im Jahre 1523 evangelischer Gottesdienst eingerichtet war, erfolgte ein gleiches in Liegnitz, Brieg und Wohlau (1524), Jägerndorf und Militsch (1525), Oppeln und Ratibor (1532), Münsterberg und Dels (1538), Kroffen und Sagan (1539), in Leobschütz (1541), in Glatz (1556) u. a. m. Zur weiteren Durchführung und Befestigung der Reformation erließ ferner im Jahre 1533 Markgraf Georg von Ansbach für sein Herzogtum Jägerndorf und die ihm verpfändete Standesherrschaft Beuthen die erste schlesische Kirchenordnung.³⁾ Seinem Vorgange folgte bald Herzog Friedrich von Liegnitz,⁴⁾

1) Laspeyres a. a. D. (s. oben S. 16²⁾), S. 278 ff., 289, 297 ff.

2) Laspeyres a. a. D. S. 300 ff.

3) Laspeyres a. a. D. S. 305.

4) Bereits 1527 hatte der Herzog seine Auffassung von der Reformation und den mit dieser verbundenen Einrichtungen in einer Schrift „Grundtursach und entschuldung auff eßlicher verunglimpfen, von wegen der prediget des heiligen Euangelii“ (Richter KD. I S. 72) bekanntgegeben. 1534 hatte er eine Wdg. über die Verwaltung der Sacramente (Richter a. a. D. S. 239) erlassen. 1542 endlich regelte er noch die Verf. der neuen K. in seinen Landen durch eine KD. (Richter a. a. D. S. 360; über die Streitfrage, ob die KD. 1542 oder schon 1534 erlassen ist, vgl. die Vorbemerkung bei Richter u. Laspeyres a. a. D. S. 306²¹⁾). Nach ihr waren in größeren Städten Senatoren und für jedes Herzogtum ein Superintendent angestellt, denen sowohl die Aufsicht über Lehre und Kultus, wie das Halten von Pfarrkonventen, die Prüfung, Anstellung und Entlassung der Pfarrer oblag. 1579 wurde die KD. abgeändert. 1594 wurde die Wittenberger KD. v. 1557 mit geringen Abänderungen in Liegnitz eingeführt (Richter a. a. D. II S. 479).

dann auch andere Fürsten und Herren.¹⁾ Regelmäßig wurden für die kirchliche Verwaltung Superintenden ten (Inspektoren) und unter diesen für kleine Kreise Sen ioren bestellt, später auch bisweilen ordentliche Konsistorien eingeführt.²⁾ — Allein nicht lange sollte die neue Kirche sich solch günstiger Entwicklung erfreuen. Bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begann wie im übrigen Deutschland so auch in Schlessien in den Gebieten katholischer Herren die Gegenreformation und wurde hier, von den Breslauer Bischöfen wie auch vom König unterstützt, mit besonderem Eifer betrieben. Ungestrast störten und hinderten die Katholischen den evangelischen Gottesdienst und bemächtigten sich der evangelischen Kirchen, bis endlich durch den Prager Frieden vom 30. Mai 1635, der für ganz Deutschland einen Sieg des Katholizismus bedeutete, auch formell den Evangelischen das Recht der freien Religionsübung im größten Teile Schlessiens entzogen wurde.³⁾ Nur für die Fürstentümer Liegnitz, Brieg, Münsterberg-Ols und für die Stadt Breslau wurde es ihnen zugestanden, aus den übrigen Gebieten sollten sie auswandern dürfen. Dies wurde im Westfälischen Frieden lediglich bestätigt.⁴⁾ Bezüglich der Erbfürstentümer war der Kaiser auch bei den Osnabrücker Verhandlungen zu keiner weiteren Konzession zu bewegen gewesen, als daß hier die Herren und Adeligen wie deren Untertanen nicht wegen des Bekenntnisses der Augsburger Konfession zum Verkauf ihrer Güter und zur Auswanderung gezwungen, an dem Besuche auswärtiger Gottesdienste nicht gehindert werden und daß solche, die bei der Auswanderung ihre Güter nicht verkauften, be fugt bleiben sollten, zur Besorgung ihrer Angelegenheiten ins Land zu kommen; endlich sollten die Evangelischen 3 Kirchen bei Schweidnitz, Jauer und Glogau erbauen dürfen.⁵⁾ Mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln suchte aber der Kaiser den Protestantismus in diesen Erbfürstentümern zu unterdrücken. Unterm 19. Dezember 1652 erließ er ein Edikt, daß in ihnen alle evangelischen Kirchen eingezogen und alle evangelischen Geistlichen ausgewiesen werden sollten,⁶⁾ und sogenannte Remotionskommissionen vollstreckten in den Jahren 1653 und 1654 tatsächlich diese Anordnung. So war in kurzem das kräftig aufblühende evangelische Kirchenwesen in den Erbfürstentümern und den Besitzungen katholischer Herren völlig vernichtet

1) So z. B. Herzog Karl II von Münsterberg-Oels, RD. v. 1593, revidiert 1664, v. Kampß, Provinzialrechte I S. 591 Nr. 13; Caspeyres a. a. D. S. 332². Desgl. d. Ständesherrschaft Militsch 1596, v. Kampß a. a. D. S. 606 Nr. 2.

2) Caspeyres a. a. D. S. 309³⁴. Eine besondere Ordnung erhielt 1613 das Konsistorium zu Liegnitz, v. Kampß a. a. D. S. 543 Nr. 18.

3) Das Prager Friedensinstrument u. den Nebenrezeß für Schlessien s. bei Lünig, Reichsarchiv Pars spec. Tl. I S. 108 ff., auch bei Worbs, Die Rechte der ev. Gemeinden in Schlessien, Sorau 1825, Beil. VIII S. 315 ff.

4) I. P. O. V. § 38.

5) I. P. O. V. §§ 39, 40.

6) Worbs a. a. D. S. 16.

und auch in den mittelbaren Fürstentümern mit evangelischer Obrigkeit wurde sein Bestand durch willkürliche Eingriffe aller Art mehr und mehr in Frage gestellt. Nur in der Stadt Breslau, in Ols und in Liegnitz, Brieg und Wohlau hatte er sich ungestört erhalten. Hier fand regelmäßig öffentlich evangelischer Gottesdienst statt und die Organisation der Kirche wurde eifrig befestigt und ausgebaut.¹⁾ Allein auch diese letzten Stützpunkte versuchte der Kaiser dem Protestantismus zu entziehen. Als er im Jahre 1675 nach dem Tode des letzten Herzogs von Liegnitz, Brieg und Wohlau in den Besitz dieser Fürstentümer gekommen war, besetzte er hier die evangelischen Pfarstellen mit katholischen Geistlichen, gab den evangelischen Konsistorien katholische Präsidenten und zog nach und nach die evangelischen Kirchen ein. Erst durch die dem kraftvollen Eingreifen Karls XII. von Schweden zu verdankende sogenannte Ultrastädter Konvention vom ^{22. August} 1707 und den ihr folgenden Exekutionsrezeß vom 8. Februar 1709²⁾ wurde den Evangelischen Hilfe gebracht: In Liegnitz, Brieg und Wohlau wurden ihnen 114, in Breslau 4 eingezogene Kirchen und ebenso die eingezogenen Schulen mit der Versicherung restituirt, daß in Zukunft derartige Einziehungen unterbleiben würden. Den 3 Friedenskirchen wurde eine unbehinderte Entwicklung gesichert. Die Erbauung von 6 weiteren Gnadenkirchen bei Sagan, Freistadt, Hirschberg, Landshut, Militzsch und Pleß wurde konzessionirt, die Gerichtsbarkeit der zur Zeit des Westfälischen Friedens vorhanden gewesenen Konsistorien wurde anerkannt und wo katholische Konsistorien über Evangelische urteilten, sollte dies der Augsburgischen Konfession gemäß geschehen. So war die Lage der Evangelischen, deren Zahl unter allen Bedrücknissen noch immer eine recht bedeutende geblieben war, in den letzten Jahrzehnten der österreichischen Herrschaft, wenn auch immer noch traurig genug, so doch erträglicher gestaltet, als während des ganzen 17. Jahrhunderts. Die volle Befreiung von dem Religionsdrucke sollte ihnen erst unter preussischer Herrschaft zu teil werden. Bereits während des Krieges wurden zahlreiche die Evangelischen bedrückende Vorschriften aufgehoben, und nachdem im Frieden zu Breslau vom 11. Juni 1742 die Grafschaft Glatz und ganz Schlesien, mit Ausnahme nur von Teschen und einem Teile der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf, an Preußen abgetreten waren, erhielten sie in allen diesen Gebieten völlige Parität mit den Katholischen.

1) Caspeyres a. a. D. S. 332 ff. In Ols wurde die KD. revidirt, in Liegnitz eine KonjD. erlassen; vgl. oben S. 33⁴. Breslau, von dem man verlangt hatte, es solle in seinen Vorstädten den kath. Kultus wiederherstellen, erlangte schließlich vom Kaiser ein förmliches Religionsprivileg v. 2. April 1670 und blieb seitdem während der österreichischen Herrschaft im ungestörten Besitz seiner ev. Kirchen, Schulen und anderen Annexa religionis, sowie seines 1615 errichteten Konsistoriums (Kirchenamts). v. Kampß a. a. D. S. 532 Nr. 40.

2) Caspeyres a. a. D. S. 345 ff. Beide Urk. bei Lünig a. a. D. S. 203 ff.

Allgemein wurde die Einrichtung öffentlichen evangelischen Gottesdienstes und die Erbauung von Kirchen freigegeben, der Übertritt zum evangelischen Bekenntnis unbedingt gestattet, die unbeschränkte Fähigkeit der Protestanten zu allen öffentlichen Ämtern und allen bürgerlichen Gewerben anerkannt. Die Reorganisation der äußeren Verfassung der Kirche, bei welcher insbesondere die vorhandene Abhängigkeit derselben von den katholischen geistlichen Behörden zu beseitigen war, erfolgte Hand in Hand mit der Reorganisation der weltlichen Regierungsbehörden und begann schon vor dem Friedensschluß. Durch Patent betr. die Einrichtung des weltlichen und geistlichen Justizwesens in Nieder-Schlesien vom 15. Januar 1742¹⁾ wurden an Stelle der zersplitterten schlesischen Obergerichte zwei Oberamtsregierungen zu Glogau und Breslau²⁾ errichtet, die unter Zuziehung zweier weltlicher und zweier geistlicher Konsistorialräte — von welchen letzteren einer katholischer Konfession sein sollte — gleichzeitig als Konsistorien fungieren sollten. In dieser Eigenschaft wurden ihnen bezüglich der Evangelischen alle Sachen übertragen, „die den geistlichen Staat angehen und zum Aufnehmen der Religion gereichen: als Aufsicht über die Prediger, Kirchen und Schulen, Examinierung der Prediger, deren Konfirmation und Instruktion, item Ehesachen u. dgl.“ Gegen die Urteile dieser Konsistorien wurde die Appellation an das Tribunal zu Berlin gegeben. In administrativer Beziehung wurden die Konsistorien teils dem lutherischen Chef des geistlichen Departements, teils wegen ihres Zusammenhanges mit den Regierungen der Zentraljustizbehörde,³⁾ nicht dagegen dem Oberkonsistorium zu Berlin unterstellt und daher selbst als „mit den Oberamtsregierungen kombinierte Oberkonsistorien“ bezeichnet.⁴⁾ Durch Patent vom 29. Februar 1744 wurde ein drittes diesen beiden völlig gleichartiges Konsistorium für das bis dahin von Breslau ressortierende Oberschlesien zu Oppeln errichtet,⁵⁾ das dann im Jahre 1756 nach Brieg verlegt wurde.⁶⁾ Neben diesen drei königlichen Konsistorien blieben endlich als Mediatkonsistorien die Konsistorien der Stadt Breslau und des Fürstentums Oels⁷⁾ fortbestehen; sie fungierten im allgemeinen in Unterordnung unter den Ober-

1) Sammlung schlesischer Prov.-Gesetze, verlegt bei G. W. Korn, Breslau 1771/72, II, S. 1.

2) Dem Konsistorium Breslau wurde auch die Grafschaft Glatz unterstellt. Edikt v. 23. Mai 1742. Kornsche Sammlung II S. 18.

3) Bornhak a. a. D. II S. 191, 273. Jacobsen RN. S. 150.

4) So im Reglement v. 1. Aug. 1750, Kornsche Sammlung II S. 311, vgl. S. 319 Ziff. 8.

5) Kornsche Sammlung II S. 82.

6) Laspeyres a. a. D. S. 364. Jacobsen, RN. S. 150²⁵. Übrigens saßen in diesem Konsistorium 3 geistliche Räte: 2 evangelische Geistliche, darunter der Superintendent von Brieg, und ein katholischer Prälat.

7) Alle übrigen Fürstentümer u. Herrschaften wurden, obwohl sie eigene weltliche Gerichtsbarkeit hatten, in geistlichen Angelegenheiten unmittelbar den neuen kgl. Konsistorien unterworfen, wodurch der Fortbestand ehemaliger Kirchenhoheit verneint wurde.

amtsregierungen, gegen ihre gerichtlichen Entscheidungen fand jedoch die direkte Appellation ans Tribunal statt. Die Konsistorialbezirke wurden in Kreise eingeteilt, an deren Spitze Superintendenten oder Inspektoren¹⁾ gestellt wurden. Zahlreiche einzelne Punkte des Kirchenwesens normierende Verordnungen wurden erlassen.²⁾ Eine umfassende allgemeine Kirchenordnung ist jedoch, soweit bekannt, für Schlessien nicht ergangen; man wollte offenbar die vorgefundenen lokalen Einrichtungen und Gebräuche, die dem Volk in den Zeiten der Drangsal lieb und wert geworden waren, nicht ohne zwingenden Grund beseitigen.

Auch die Reformierten, welche in den Zeiten der Gegenreformation ihren früheren Kultus gänzlich verloren hatten, erlangten durch Friedrich den Großen das Recht der freien Religionsübung und verbanden sich bald nach Beginn der preußischen Herrschaft zu selbständigen Gemeinden. Bereits 1740 wurde vom König ein reformierter Hofprediger in Breslau bestellt, der gleichzeitig dem dortigen Oberkonsistorium als geistlicher Rat beigegeben und später mit der Inspektion über alle reformierten Gemeinden in Schlessien betraut und als Inspektor unmittelbar dem reformierten Kirchendirektorium unterstellt wurde. Gelegentlich der Einrichtung dieser Inspektion wurde unterm 31. Juli 1789³⁾ auch die Inspektions- und Presbyterialordnung von 1713 bezw. 1737 auf Schlessien ausgedehnt, von der Einführung der Klassikalordnung von 1713 jedoch schon Abstand genommen, indem deren synodale Einrichtungen sich als nicht lebensfähig erwiesen hatten.⁴⁾

VI. Im Zusammenhange ist die Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens in denjenigen östlichen Teilen der Monarchie zu betrachten, welche z. B. der Reformation unter polnischer Herrschaft standen. Es gehören dahin die westpreußischen Gebiete, welche im Thorner Frieden 1466 vom deutschen Orden an Polen abgetreten wurden und gegenwärtig vornehmlich die Provinz Westpreußen bilden, und sodann die altpolnischen Gebiete, aus welchen die heutige Provinz Posen besteht. In jenen fand die neue Lehre vorzugsweise in den Städten Eingang und Verbreitung, in diesen dagegen, wo die Städte sich in größerer Abhängigkeit vom König und den geistlichen Herren befanden, waren die adeligen Grundherren ihre besten Begünstiger und Förderer. Dem Beispiele der Stadt Danzig,

1) Den Titel Superintendent führten in Schlessien bis auf die neuere Zeit nur die ersten Geistlichen der Städte Glognitz, Dels, Brieg u. Wohlau, während für alle übrigen Oberpfarrer der Titel Inspektor üblich war. Casparyes a. a. O. S. 364¹³. Im Fürstentum Brieg führte der Superintendent der Stadt Brieg wieder die Aufsicht über die Inspektoren dieses Gebiets, Jacobson RN. S. 150.

2) So bes. eine ev.-luth. Inspektions- und Presbyterial-O. unterm 13. Sept. 1742 (Kornische Sammlung II S. 27), eine Visitations-Inst. unterm 22. Febr. 1748 (das. S. 220), eine Stola-Lag.-O. unterm 8. Aug. 1750 (das. S. 432) u. a. m. Casparyes ebendaf.; Jacobson RN. S. 47.

3) N. C. C. VIII S. 3019 ff.

4) Jacobson i. d. Ztschr. III S. 313, 345 ff., derselbe RN. S. 150, 208.

welche sich bereits 1518 der Reformation anschloß,¹⁾ folgten bald Elbing (1523), Marienburg (1526), Thorn (1530) und zahlreiche andere Städte. Die Bischöfe suchten zwar mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den neuen Glauben zu unterdrücken, allein ihre vom König aufs eifrigste unterstützten Bemühungen hatten nur einen vorübergehenden Erfolg. Trotzdem es gelang in Danzig und anderen Orten den katholischen Kultus wiederherzustellen, mehrte sich dauernd die Zahl der Evangelischen, sodaß König Sigismund August nicht umhin konnte um die Mitte des 16. Jahrhunderts zuerst Danzig (1557), dann Thorn (1557) und Elbing (1558) und einer Reihe kleinerer Städte Religionsprivilegien zu erteilen, welche ihnen die Errichtung von evangelischen Schulen, die Berufung lutherischer Geistlicher und die ungehinderte Übung des evangelischen Kultus sicherten. Nur im Ermland gelang es mit Hilfe der Jesuiten, die Bischof Hosius 1565 ins Land rief und dem von ihm zu Braunsberg gestifteten Kollegium (Collegium Hosianum) vorsetzte, die lutherische Religionsübung alsbald wieder gänzlich zu unterdrücken und bis ins 18. Jahrhundert hinein den Lutheranern sogar Duldung und Hausandacht zu versagen.²⁾ Das Kirchenregiment lag in den Städten und deren Territorien naturgemäß in den Händen der Stadtoberkeiten,³⁾ auf dem platten Lande in denen der adeligen Gutsherren. Eine einheitliche Kirchenverfassung gelangte nicht zur Ausbildung; später rezipierten die einzelnen Gemeinden verschiedene auswärtige Kirchenordnungen wie die sächsische, pommerische, märkische u. a., nur in Danzig kam 1680 eine eigene Kirchenordnung zustande.⁴⁾

Auch in dem eigentlichen Polen und Litthauen nahm die Entwicklung der evangelischen Kirche einen glücklichen Anfang. Neben dem Luthertum fand hier im Gegensatz zum übrigen Osten — vornehmlich bei dem Adel, dem der in der Synodalverfassung verwirklichte Gedanke kirchlicher Selbstleitung besonders sympathisch war — das reformierte Bekenntnis große Verbreitung. Dazu kamen seit 1548 noch die böhmischen Brüder, welche aus ihrer Heimat vertrieben hier Aufnahme und großen Anhang fanden.⁵⁾ Schon früh gaben diese verschiedenen evangelischen Bekenntnisse ihre gegenseitige Bekämpfung auf und versuchten sich im Interesse der Selbsterhaltung zu vereinigen. Auf verschiedenen gemeinschaft-

1) Schnaase, Gesch. d. ev. K. Danzigs, Danzig 1862, S. 419 ff.

2) Jacobson, Gesch. d. Quellen (Preußen u. Polen; s. oben S. 8, B. 1) S. 224—229, 236—238, 241, 142. Caspeyres a. a. D. S. 409.

3) In Danzig waren an der kirchlichen Verwaltung der Rat, das Schöppengericht u. die Repräsentanten der Bürgerschaft beteiligt. Daneben wurde 1575 ein geistliches Ministerium gebildet. Lengnich, Nachrichten über die Danziger KVerf., Freift. u. Pgg. 1779.

4) Jacobson a. a. D. S. 240; Derjelbe, KR. S. 34; Schnaase a. a. D. S. 635.

5) Nach Jacobson, Gesch. d. Quellen S. 265^b bestanden 1557 über 30 böhmische Brüdergemeinden im Posenschen.

lichen Synoden wurde eine solche Union auch in weitem Umfange erreicht und gleichzeitig die Synodalverfassung zum Gemeingut des ganzen evangelischen Polens gemacht, sodaß hier nicht nur die Reformierten, sondern auch die Lutheraner und die evangelischen Brüdergemeinden sich selbständig durch ihre Synoden regierten.¹⁾ So kam zuerst auf der Generalsynode zu Rozminiec 1555 eine Vereinigung zwischen den Reformierten und böhmischen Brüdern zustande, die alsbald durch die Einrichtung gemeinschaftlicher Synoden und die Bestellung von Distriktsenioren und Generalsuperintendenten eine feste Grundlage erhielt (Unitätsgemeinden).²⁾ Dann traten auf der Generalsynode zu Sandomir am 14. April 1570 auch die Lutherischen unter Annahme der Synodalverfassung in eine Union mit den Reformierten, insofgederen verabredet wurde, daß die Senioren beider Kirchen zur Förderung ihrer Eintracht und Wohlfahrt jährlich eine Synode halten sollten.³⁾

In kurzer Zeit hatte die evangelische Kirche sich im ganzen Polenreich verbreitet: In Westpreußen schien ihre Existenz durch die zahlreichen Religionsprivilegien gesichert, welche die Städte um die Mitte des 16. Jahrhunderts erlangt hatten. In den alten polnischen Gebieten besaß sie eine weit entwickelte und völlig selbständige, jedem Einfluß der katholischen Behörden entzogene Synodalverfassung. Allein nur zu bald sollte sich zeigen, daß jene Privilegien nicht gegen jesuitische Umtriebe schützten, und daß diese Synodalverfassung, die nur auf dem Adel und der Geistlichkeit beruhte, aber der festen Grundlage einer kräftigen Gemeindeverfassung entbehrte, nicht die Widerstandskraft besaß, welche sie in anderen Ländern zu einem Bollwerk des Protestantismus gegen katholische Verfolgungen und Bedrückungen machte. Obgleich noch 1573 auf dem Reichstage zu Warschau zwischen den Bekennern der evangelischen, der griechischen und der römischen

1) Jacobson a. a. O. S. 267 ff.; Dove, über Synoden in Preußen, in d. Ztschr. II S. 150 ff.; Lechler, Gesch. der Presbyterial- u. Synodalverfassung seit der Reformation, Leiden 1854, S. 318. Ferner auch Dalton, Gesch. d. ref. Kirche in Rußland, Gotha 1865, u. derselbe, Beiträge z. Gesch. der ev. Kirche in Rußland, Bd. II: Urkbch. der ev.-ref. Kirche in Rußland, Gotha 1888.

2) Vgl. auch Jacobson i. d. Ztschr. III S. 314, 347.

3) Im einzelnen schloß sich die synodale Organisation der evangelischen Kirchen in Polen an die politische Einteilung des Landes an. An der Spitze jeder der drei Provinzen Großpolen, Kleinpolen und Litthauen stand ein geistlicher Senior primarius, der in Unterordnung unter der Synode beschränkte Regierungsfunktionen hatte. Jede Provinz zerfiel in Distrikte, in welchen die kirchlichen Angelegenheiten von einem geistlichen Senior oder Superintendenten in Verbindung mit einem von den Patronen gewählten adeligen Senior politicus oder secularis geleitet wurden. Der Schwerpunkt des Kirchenregiments lag in allen Stufen in den Synoden. In unterster Instanz bei den viermal im Jahr zusammentretenden Distriktsynoden, auf denen zwar in Sachen der Lehre nur die Geistlichen zu stimmen, aber alle Gemeindeglieder Zutritt hatten. Über diesen standen die jährlich einmal stattfindenden Provinzialsynoden, welche aus sämtlichen geistlichen Senioren und deren Stellvertretern und aus vier weltlichen Senatoren aus der ganzen Provinz gebildet wurden. Die oberste Leitung der ganzen Kirche endlich lag in den Händen der nur nach Bedürfnis sich versammelnden Generalsynoden.

Kirche eine Konföderation zustande gekommen war, welche allen Religionsparteien gegen jegliche Beeinträchtigung und Verfolgung Schutz versprach, begann bereits am Ende des 16. Jahrhunderts eine Gegenreformation, die zunächst im stillen von den Jesuiten geleitet, dann aber, von den „rechtgläubigen“ Königen bald geduldet, bald unterstützt, von der katholischen Partei offen und gewaltsam betrieben wurde.¹⁾ Im Laufe des 17. Jahrhunderts gelangte die katholische Kirche wieder überall zur Herrschaft.²⁾ In Westpreußen³⁾ konnten nur die großen Städte sich im Besitz des öffentlichen evangelischen Kultus behaupten und ihren evangelischen Bürgern ihre Kirchen und Güter erhalten. In den kleinen Städten dagegen und auf dem platten Lande, wo durch den Übertritt vieler adeliger Grundherrschaften und durch die vom Reichstage begünstigte Ansiedelung polnischer Familien die Zahl der Katholiken sich dauernd vermehrte, wurden den Evangelischen unter allerhand nichtigen Vorwänden alle ihre Pfarrkirchen genommen, sie selbst aber dem Parochialzwange der katholischen Priester von neuem unterworfen; nur vereinzelt erhielt sich hier in Nebenkirchen und Bethäusern ein öffentlicher evangelischer Kultus. Noch trauriger gestaltete sich die Lage der Evangelischen in Polen und Litthauen,⁴⁾ wo auch die größeren Städte sich auf keine Religionsprivilegien berufen konnten, die Masse des Volkes aber in fast rechtloser Abhängigkeit von der adeligen Grundherrschaft lebte, die in weitem Umfange wieder für den Katholizismus gewonnen war. Hier begnügte der katholische Klerus sich nicht mit der Wiedergewinnung des Parochialzwanges und der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Evangelischen und mit der Einziehung evangelischer Kirchen; gegen die einzelnen brachte er die alten Kezergesetze und die alten Strafgebote, die ursprünglich das Eindringen der Reformation hatten verhindern wollen, ungestraft zur Anwendung, er vertrieb die evangelischen Geistlichen und verhinderte den regelmäßigen Zusammentritt der Synoden. So war die evangelische Kirche schon überall unterdrückt und desorganisiert, als 1717 auf dem Reichstage zu Warschau ein weiterer vernichtender Schlag gegen sie geführt wurde. Auf Grund völlig willkürlicher Auslegung älterer Konföderationen aus den Jahren 1632, 1648, 1668 und 1674 wurde behauptet, daß den Nichtkatholiken nur in vor diesen Gesetzen erbauten Kirchen ein öffentlicher Gottesdienst zustehe; alle gegen diese Gesetze später erbauten Kirchen sollten demgemäß zerstört, die Errichtung neuer Kirchen sollte nicht erlaubt werden; außerhalb jener alten Kirchen wurde den Evangelischen nur private Religionsübung „in ihren Häusern und Wohnungen, jedoch ohne Predigen und Singen“ gestattet,

1) Laspeyres a. a. D. S. 412 ff.

2) Laspeyres a. a. D. S. 420 ff.

3) Jacobson, Gesch. d. Quellen, S. 229 ff.; 238, 242.

4) Jacobson a. a. D. S. 260 ff.; über die böhmischen Brüder bes. S. 269¹⁶.

jede private oder öffentliche Zusammenkunft zu gemeinsamem Gottesdienste aber verboten. Endlich wurde auf dem Reichstage von 1733 auch die politische Rechtlosigkeit der Evangelischen sanktioniert, sie wurden vom Reichstag ausgeschlossen und für unfähig zu allen Ehrenämtern und Würden erklärt. Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt verschlechterte sich die Lage der Evangelischen, und ein sicherer Untergang wäre ihrer Kirche im Polenreich bereitet worden, wenn nicht die Nachbarreiche und andere evangelische Staaten sich für sie verwandt hätten. Lediglich den Bemühungen dieser ist der Warschauer Traktat vom 24. Februar 1768¹⁾ zu verdanken, welcher nach langer Zeit wieder zum ersten Male die Existenzberechtigung der evangelischen Kirchen anerkannte. Zwar wurde in diesem Vertrage zuerst die katholische Kirche feierlich als die herrschende proklamiert, dann aber unter Revokation der seit 1717 gegen die Dissidenten, worunter man alle Nichtkatholischen verstand,²⁾ ergangenen Konstitutionen auch den Evangelischen wieder die freie Religionsübung, das Recht neue Kirchen und Schulen zu bauen, Befreiung von der Jurisdiktion der katholischen Oberen und die volle politische Rechtsfähigkeit zugestanden. Allein auch dieser Traktat vermochte die tatsächliche Lage der Evangelischen nicht wesentlich zu bessern, seine Ausführung stieß, nachdem die römische Kurie gegen ihn Protest erhoben hatte, überall auf energischen Widerstand des katholischen Adels und der katholischen Geistlichkeit. Erst die Auflösung des Polenreichs brachte der evangelischen Kirche dauernde Befreiung von dem Druck und der Verfolgung der Katholiken.

In den westpreußischen und großpolnischen Gebieten, welche durch die erste Teilung Polens 1772 an Preußen fielen und seitdem die Provinz Westpreußen und den Nehedistrikt bildeten,³⁾ erhielten die Evangelischen sofort völlig freie Religionsübung und völlige Gleichstellung mit den Katholiken.⁴⁾ Die Verfassung der evangelischen Kirche wurde in Anlehnung an die ostpreußischen und schlesischen Einrichtungen einheitlich organisiert. Die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten wurde der unmittelbar

1) Abgedr. u. a. bei Veman, Prov. Recht der Prov. Westpr. XI. II S. 95 ff. über den Inhalt eingehend Caspeyres a. a. D. S. 427 ff., wo auch die wichtigsten Stellen im Text mitgeteilt sind. Vgl. auch Altmann, Praxis (s. oben S. 9, C) S. 521 ff.

2) Über die verschiedene Bedeutung des Wortes „Dissidenten“ in den polnischen Konföderationen und Gesetzen vgl. Jacobson a. a. D. S. 266, 269.

3) Gemäß dem Petersburger Teilungsvertrag v. 5. Aug. 1772 kamen an Preußen: 1. ganz Pomerellen, mit Ausnahme der Städte Danzig u. Thorn nebst ihren Gebieten, 2. die Woiwodschaften Kulm u. Marienburg, 3. das Ermland mit Elbing, 4. ein bedeutender Teil von Großpolen. — Aus den Gebieten zu 1, 2 u. 3 wurde die Prov. Westpreußen gebildet, das Gebiet zu 4 als „Nehedistrikte“ besonders organisiert. Durch das Reglement v. 3. Dez. 1781 §§ 8, 26 (N. C. C. VII S. 718, 726) wurde in Sußitz u. geistl. Sachen Ermland von Westpreußen getrennt u. der Regierung zu Königsberg untergeordnet, während der Kreis Marienwerder in derselben Beziehung von Ostpreußen abgetrennt wurde.

4) Caspeyres a. a. D. S. 436, 437; Jacobson a. a. D. S. 250 ff., insbes. über die Hebung der ev. R. im Ermland S. 257 ff.

den Ministerien untergeordneten westpreußischen Regierung zu Marienwerder übertragen, welche als Konsistorialbehörde unter Zuziehung eines geistlichen Rates fungieren sollte.¹⁾ Die Pfarrsprengel wurden überall zu Diözesen verbunden; in jeder Diözese wurde ein Inspektor bestellt. Die Reformierten, welche nur in Elbing und Marienburg in größerer, eine Gemeindebildung zulassenden Anzahl vorhanden waren, wurden einem Inspektor in Elbing zugewiesen, der nicht den Provinzialbehörden, sondern dem reformierten Kirchendirektorium unterstand.²⁾

Die Erweiterung, welche die Provinz Westpreußen infolge der zweiten Teilung Polens im Jahre 1793 durch Zuweisung der Gebiete von Thorn und Danzig erfuhr, hatte für ihre kirchlichen Verhältnisse keine prinzipielle Bedeutung. Beide Städte traten mit ihren Territorien in kirchlicher wie in weltlicher Beziehung einfach unter das Regiment der Regierung zu Marienwerder, nachdem nur zu Gunsten des Kirchenkollegiums oder Stadtkonsistoriums zu Danzig, welches fortbestehen sollte, einzelne Vorbehalte gemacht waren. In den übrigen Gebieten, welche infolge der zweiten und dritten Teilung Polens in den Jahren 1793 und 1795 unter dem Namen „Südpreußen“ und „Neupreußen“ mit der preußischen Monarchie vereinigt wurden, fand eine ähnliche Reorganisation des evangelischen Kirchenwesens wie in Westpreußen statt.³⁾ Diefelbe hatte jedoch nur vorübergehenden Bestand. Bereits 1806 wurde ihre Weiterbildung und Befestigung durch die Losreißung dieser beiden neupreußischen Provinzen von Preußen unterbrochen. Erst 1815 fiel ein Teil dieser Gebiete⁴⁾ an den preußischen Staat zurück, der diesen als Provinz Großherzogtum Posen mit sich verband, und erst seit dieser Zeit nahm die evangelische Kirche desselben an der Entwicklung der preußischen Landeskirche dauernden Anteil. Die Reformierten, welche in den durch die zweite und dritte Teilung Polens an Preußen gefallen Gebieten vorhanden waren, wurden während der preußischen Herrschaft nach den für die übrige Monarchie anerkannten Grundsätzen behandelt. Durch ein

1) Vgl. Patent v. 28. Sept. 1772 nebst Beil. (N. C. C. V, 1, S. 452, 466), dazu Ed. v. 14. Juni 1773 (daf. 2, S. 343) u. Instr. f. diese Regierung 21. Sept. 1773, §§ 1, 5, (daf. 2 S. 2126), auch Caspeyres a. a. D. S. 433.

2) Jacobson a. a. D. S. 254, 255. Über die reformierten Gemeinden in Danzig u. Thorn vgl. daf. S. 238 u. Jacobson i. d. Btch. III S. 314; Schnaase a. a. D. S. 543 ff.

3) Jacobson a. a. D. S. 277 ff. Über verschiedene Versuche, die die Evangelischen in Litthauen, Groß- und Kleinpolen nach der ersten polnischen Teilung gemacht hatten, um die gelockerte Union zu befestigen und die durch die Gegenreformation vernichteten Synodaleinrichtungen wieder zu beleben, vgl. Jacobson a. a. D. S. 274 ff. Das Resultat dieser Bestrebungen war besonders ein vom Prof. Scheidemann in Jena i. J. 1776 abgefaßtes „Allgemeines Kirchenrecht beyder evangelischer Konfessionen in Polen und Litthauen“, dessen Entwerfung auf der Generalsynode zu Bissa 1775 gleichzeitig mit der Errichtung eines Konsistoriums beschlossen war, das dann aber keine allgemeine Anerkennung fand.

4) Es waren dies die 1807 von Preußen abgetretenen Teile des Regedistrikts und die früher zu Südpreußen gehörigen Gebiete: die Wojwodschaften Posen und Gnesen und ein Teil der Wojwodschaften Kalisch und des Landes Wielun.

besonderes „Reglement v. 25. August 1796¹⁾ wegen künftiger Verfassung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinden in Südpreußen“ ordnete die Regierung die eigentümlichen Verhältnisse der aus der Verbindung der Kalvinisten mit den böhmischen Brüdern entstandenen Unitätsgemeinden, von denen gegenwärtig in der Provinz Posen nur noch fünf vorhanden sind: nämlich in der Stadt Posen (Petrigemeinde,) in Bissa (Johannisgemeinde), in Waschke (Jakobigemeinde), in Laszkiß und in Orzeskowo.²⁾

VII. Zum Schluß ist hier noch die Entwicklung der Kirche und ihrer Verfassung in der Lausitz und in denjenigen Herrschaften und Gebietsteilen zu betrachten, die nachmals mit der Altmark zur heutigen Provinz Sachsen verbunden sind.³⁾

1. Beginnen wir mit denjenigen Territorien, welche als die ersten dem preußischen Staatsverbande einverleibt wurden, so waren dies die seit dem Jahre 1479 durch übereinstimmende Bischofswahlen vereinigten Stiftsgebiete Magdeburg und Halberstadt. In der Stadt Magdeburg,⁴⁾ die sich von jeher einer großen Unabhängigkeit vom Bischof erfreute, wurde bereits im Jahre 1524 die evangelische Lehre von Rat und Bürgerschaft eingeführt⁵⁾ und fand von hier aus in der ganzen Erzdiözese und bald auch im Bistum Halberstadt eine so große Verbreitung, daß Erzbischof Albrecht von Brandenburg einen weiteren Kampf gegen sie als fruchtlos erkannte und im Jahre 1541 seinen Ständen die freie Religionsübung gewährte.⁶⁾ Als dann 1565 die mehr denn 80 jährige Union beider Stifte wieder auseinander fiel, hatte die evangelische Kirche in ihnen

1) Rabe, Samml. preuß. Ges. III S. 492.

2) Jacobson i. d. Ztschr. III S. 314, 347.

3) Vgl. betreffs der Bestandteile der Prov. Sachsen den Anhang der Vbg. v. 30. April 1815 (GS. S. 85).

4) Rathmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg, Magdeburg. 1800 ff., III S. 336 ff.; Junk, Kirchengeschichte Mittelungen aus der Gesch. d. ev. Kirchenwesens der Altstadt Magdeburg, Magdeburg 1842, S. 6 f.; Arndt, G. die KD. des Schwedenkönigs Gustav Adolf f. die Stifter Magdeb. u. Halberst. v. J. 1632 i. d. Ztschr. XXXIII S. 247 ff., 393 ff.

5) Besondere Regelung der Verwaltung des Kirchenguts durch die „Ordnung der gemeinen Kesten“. Richter KD. I S. 17.

6) Wenn er diese Konzeßion nicht für seine Residenz Halle gelten lassen wollte, so hatte das keine praktische Bedeutung. Noch in demselben Jahre führten die Hallenser in allen Pfarrkirchen den evangelischen Gottesdienst ein. Auch wurde in diesem Jahre von Justus Jonas eine KD. f. Halle verfaßt (Richter, KD. I S. 339), die dann 1640 revidiert und 1660 neu publiziert wurde. Eine formelle Bestätigung erhielten die Kircheneinrichtungen Halle's durch den Nachfolger Albrecht's, den brandenburgisch-ansbachischen Prinzen Johann Albrecht i. J. 1546; vgl. v. Dreihaupt, Beschreibung des Saalkreises, Halle 1755 ff. I S. 207 ff., 227 ff., 971 ff., 993 ff. u. Rathmann a. a. D. S. 492. — Über die weitere Entwicklung der Verhältnisse unter dem Erzbischof Sigismund, der auf dem Landtag zu Halle (1562) sogar genötigt wurde, im Interesse der Befestigung der neuen Lehre eine allgem. Kirchenvisitation anzuordnen, s. Rathmann a. a. D. IV S. 16 ff. u. S. 53. Die für die Visitation erlassenen „Magdeburg-Halberstädter Visitationsartikel“, in welchen auch die Anstellung von Superintendenten für alle Kreise angeordnet wurde, s. bei Richter, KD. II S. 228. Gleichzeitig erging eine Interims-KD. für Flecken u. Dörfer, s. v. Dreihaupt a. a. D. I S. 290, Arndt a. a. D. S. 250 ff.

ein verschiedenes Schicksal. In Magdeburg wurde die Reformation auf die Klöster und Stiftkirchen ausgedehnt, der katholische Kultus wurde fast überall abgestellt und das Kapitel bekannte sich rückhaltlos zur Augsburger Konfession. In Halberstadt dagegen mußten die Katholiken sich bald die Majorität im Domkapitel zu sichern und setzten mit Glück eine nicht ungefährliche Gegenreformation ins Werk.¹⁾ Unter der schwedischen Herrschaft wurde das evangelische Kirchenwesen wieder gehoben, auch kamen verschiedene Ordnungen zu seiner Befestigung zustande,²⁾ auf die Dauer wurde ihm die herrschende Stellung in beiden Bistümern jedoch erst durch den Westfälischen Frieden gesichert, der sie als sekularisierte Gebiete Brandenburg überwies.³⁾ Die brandenburgische Regierung regelte, der allgemeinen Norm des Friedens gemäß, die Verhältnisse beider Religionsparteien nach dem den Evangelischen günstigen Normaljahre 1624 und brachte die Verfassung der evangelischen Kirche durch Errichtung von Konsistorien und Befestigung des Regiments der Domkapitel in Einklang mit der in den alten Landesteilen.⁴⁾

Gleichzeitig mit Magdeburg kam ein Stück der Grafschaft Mans-

1) Caspeyres a. a. D. S. 82 ff.

2) Besonders für beide Stitzländer eine gemeinsame Agende und eine KD. i. J. 1632. Letztere ist allerdings wohl niemals in Kraft getreten, hat jedoch für das magdeburgische Gebiet insofern eine besondere Bedeutung erlangt, als auf ihr im wesentlichen die später von Herzog August erlassene KD. v. 1652 beruht, ebenso wie auch die Agenden dieses Herzogs v. 1653 u. 1663 sich wesentlich als Nachdruck der schwedischen v. 1632 darstellen. Arndt a. a. D. S. 254 ff.

3) S. P. O. Art. XI §§ 1—3 u. 6—9. Zusammen mit Halberstadt wurden Brandenburg noch überwiesene Teile der Grafschaft Hohenstein (Klettenberg u. Lohra; über deren Reformation vgl. Caspeyres a. a. D. S. 72³⁷ u. Läncher f. unten S. 45⁵), Reinstein u. Derenburg.

4) Caspeyres a. a. D. S. 98 ff. Betreffs Halberstadts vgl. den Homagialrezeß v. 2. April 1650 bei König Reichsarchiv Pars spec. III S. 127 ff. Über die Zusammenziehung der Konf. zu Halberstadt und Magdeburg (Letzteres erst 1681 errichtet) vgl. Hermes u. Weigelt, Hdbch. des Regierungsbezirks Magdeburg. I. S. 152, 153. Acta Borussica VI, I, S. 405, 428. In Magdeburg, welches infolge der im Frieden vorbehaltenen lebenslänglichen Administration des Herzogs August von Sachsen erst 1680 vom Kurfürsten in Besitz genommen werden konnte, ging Hand in Hand mit dieser Reorganisation eine Revision der hier vorgefundenen recht brauchbaren Gesetzgebung, welche sich unter der Administration des Herzogs August entwickelt hatte. Besonders zu nennen: Die KD. v. 1652 (s. vorstehende Anm. 2) Schul-D. v. 1658, Ehe-D. v. 1662, Agende 1663; sämtlich bei Moser, Corpus juris Evang. eccl. I S. 556 ff., vgl. auch die Vorrede § 46. v. Kampff, Provinzialrechte I, S. 305. Insbesondere wurde auch die von diesem 1652 erlassene KD. beibehalten und 1685 in neuer Bearbeitung publiziert; dieselbe KD. erfuhr nach ca. 50 Jahren eine nochmalige Umarbeitung und Neuauflage als „Revidierte und nach den neuen Kgl. Edikten eingerichtete und vermehrte Kirchenordnung im Herzogtum Magdeburg, wie auch in der Grafschaft Mansfeld Magdeburger Höheit d. d. 9. Mai 1739“ (ebiert Magdeburg 1740) und ist dann in dieser Form die Hauptquelle des partikularen magdeburgischen Kirchenrechts bis heute geblieben. Für Halberstadt ist auch unter preuß. Herrschaft eine einheitliche KD. nicht ergangen. — Die Reformierten, welche unter dem bischöflichen Regiment nur vereinzelt gebildet waren, stellte der Kurfürst den Lutherischen völlig gleich; in Magdeburg, in Halle, in Halberstadt und in anderen Orten entstanden bald selbständige ref. Gemeinden. Jacobson i. d. Ztschr. III S. 300 ff. 307.

feld an Preußen, welche seit dem Erlöschen des gräflichen Hauses (1780) theils zu Magdeburg theils zu Kursachsen gehörte. Die neue Kirche war hier bereits 1525 zur Einführung, nach dem Passauer Vertrage aber (1552) zu allgemeiner Anerkennung gelangt und hatte bald eine konsistoriale Ordnung empfangen.¹⁾ Mit der Teilung des Landes trat sie unter das magdeburgische bezw. das kursächsische Recht und wurde als Bestandteil der betr. Landeskirche behandelt.²⁾ Der sächsische Anteil fiel erst 1815 an Preußen, nachdem die Grafschaft eine Zeitlang unter französischer Herrschaft gestanden hatte.

2. Auch in dem Stift Quedlinburg, welches 1698 unter die Erbvogtei Brandenburgs trat, in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 ganz an Preußen fiel und nach der westfälischen Zwischenherrschaft 1815 wieder erworben wurde, hatte die neue Lehre bereits 1521 Eingang gefunden. Die Äbtissin Anna von Stolberg selbst war 1539 zu ihr übergetreten und hatte der evangelischen Kirche ihres Landes durch Errichtung eines eigenen Konsistoriums (1565) eine der sächsischen konforme Verfassung gegeben,³⁾ die denn auch fernerhin mit der sächsischen Ordnung dauernd in Übereinstimmung gehalten wurde.⁴⁾

3. In der Grafschaft Stolberg, zu der seit 1429 auch Wernigerode gehörte, wurde die evangelische Kirche im Jahre 1524 eingeführt und im Jahre 1530 durch Errichtung eines Konsistoriums organisiert und befestigt.⁵⁾ Als dann 1645 aus der gesamten Herrschaft die beiden Grafschaften Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg gebildet wurden, wurde für Wernigerode ein eigenes Konsistorium errichtet. Ein gleiches erfolgte 1719 für Roßla, nachdem 1706 die Linie Stolberg-Stolberg sich abermals gespalten und von ihrem alten Besitztum eine neue Grafschaft: Stolberg-Roßla abgezweigt hatte. So bestanden am Anfange des 18. Jahrhunderts in den drei stolbergischen Herzogthümern drei selbständige Konsistorien, durch deren jedes der betreffende gräfliche Landesherr das Kirchenregiment über seine Grafschaft in hergebrachter Art ausübte. Diese Konsistorien blieben nun auch erhalten, nachdem in dieser Zeit Preußen⁶⁾ über Wernigerode und Kursachsen über

1) Krumhaar, Die Grafschaft Mansfeld im Reformationszeitalter, Gisleben 1855, bes. S. 65 ff., 107 ff., 187 ff., 218 ff., 330 (Errichtung des Konsistoriums i. J. 1546). Laspeyres a. a. D. S. 72³⁶. — Aus d. älteren Gesetzgebung: Konsistorial-D. 1560, verbessert 1587 (Krumhaar S. 331 ff.) Agende von 1562 (Manuale oder Handbüchlein genannt), wiederholt u. vermehrt 1580 (Nichter, RD. II S. 452) u. 1718 (Krumhaar S. 342).

2) Daher bes. auch die magdeb. RD. v. 1739 in der Grafsch. Mansfeld Magdeb. Hoheit in Kraft gesetzt wurde.

3) Kettner, K. u. Ref.-Gesch. des Stifts Quedlinb., Quedlinb. 1710, S. 121 ff.

4) Laspeyres a. a. D. S. 82³⁶.

5) Zeitfuchs, Stob. K. u. Stadthistorie, Frft. 1717, S. 209 ff.; Laspeyres, S. 72³⁵; Jacobson, RN. S. 58 ff.; Binder, Provinzialrecht der preuß., vormals sächs. Landesteile, I S. 408 ff., II S. 567 ff.; Läncher, Ref.-Gesch. d. Grafschaften Stolberg und Hohenstein in d. (Darmstädt.) allgem. K. Ztg. 1835 No. 67.

6) v. Lantziolle, Gesch. der Bildung des preuß. Staats, Berlin 1825, I S. 280 ff.

Stolberg und Rossla eine förmlich anerkannte „landesfürstliche Oberhoheit“ gewonnen hatten, und zwar als gräflich stolbergische Behörden. Die stolbergischen Grafen gingen nicht wie regelmäßig die Landesherren durch die Subjektion unter ein: fremde Landesherrlichkeit ihrer Konsistorialrechte zu Gunsten dieser verlustig. Jene wurden ihnen vielmehr bestätigt und erhielten eine genaue Feststellung in verschiedenen Rezessen¹⁾: Die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens in den Grafschaften sollte nach wie vor durch gräfliche Behörden und Beamte erfolgen, und die gräflichen Konsistorien sollten dieselbe Rechtsstellung haben wie die landesherrlichen, insbesondere auch unmittelbar derselben Zentralbehörde wie diese untergeordnet sein.²⁾ So wurde das Kirchenregiment in der unteren und mittleren Instanz von der Landesherrlichkeit getrennt. Und dabei ist es in diesen Gebieten bis heute geblieben.³⁾

4. In den zur Zeit ihres Anfalls an Preußen unter der Landeshoheit des Erzklosters Mainz stehenden Gebieten, im Eichsfeld, in Erfurt und den Herrschaften Treffurt und Dorla, welche letztere von Mainz, Sachsen und Hessen in ganerblicher Gemeinschaft besessen wurden, hatte das evangelische Kirchenwesen sich sehr verschieden gestaltet. Im Eichsfelde⁴⁾ war seine Entwicklung keine glückliche gewesen. Anfänglich waren viele zur neuen Lehre übergetreten, zahlreiche Gutsherrschaften und selbst bischöfliche Städte hatten evangelischen Gottesdienst eingerichtet⁵⁾, allein

1) Für die Grafen v. Wernigerode im Rezeß v. 19. Mai 1714, für die Grafen von Stolberg in Rezessen v. 1730, 1738 und abschließend in der kurfürstlichen Konzeßion v. 16. Mai 1738 und endlich für die Grafen von Rossla in Rezessen v. 1731, 1740 und abschließend in der kurfürstlichen Konzeßion v. 11. Mai 1755.

2) Vgl. Zorn, Rechtsgutachten über den Fortbestand der Fürstlich Stolberg-Rosslaischen Wilhelms-Stiftung, Königsberg i. Pr. 1898, S. 13, 20 ff.

3) Nur vorübergehend trat hierin für die Grafschaft Wernigerode noch einmal eine Veränderung ein, indem die westfälische Herrschaft die kirchliche Verwaltung derselben dem Konz. zu Halberstadt übertrug. Nachdem die Grafschaft mit Preußen wieder vereinigt war, wurden dem Grafen seine älteren Rechte durch die Rezesse v. 28. Sept. 1814 (v. Kampß, Jahrb. Heft 6 S. 345 ff.) und ^{18. Aug.}/_{17. Sept.} 1822 (v. Kampß, Annalen VII (1823) S. 512; M. Bl. Magdeb. 1823 S. 140 ff.) auf Grundlage des Rezesses von 1714 wiederhergestellt, und nach 1818 erfolgte Schmälerungen wurden durch Rezeß vom 8. Jan. 1862, genehmigt durch Allerh. Erlaß v. 25. Aug. 1862, wieder beseitigt (M. Bl. Magdeb. 1862 S. 309 ff.). Die Rechte der Grafen von Stolberg und Rossla aber erfuhr, nachdem ihre Grafschaften 1815 an Preußen abgetreten waren, auf Grundlage der Konzeßionen von 1738 und 1755 eine neue Feststellung durch die fol. Konzeßionsurkunde vom 28. März 1836, die durch Allerh. Vg. v. 31. Dez. 1864 (M. Bl. Merseb. 1865 S. 72 ff.) abgeändert ist. Vgl. auch Zorn a. a. D. S. 14 ff., 32 ff. u. besonders Löning, G., Rechtsgutachten über den Fortbestand der Fürstlich Stolberg-Rosslaischen Wilhelms-Stiftung, Halle 1897, S. 21 ff., 31, 32. — Die Rechte der Grafen von Stolberg bezügl. der thüringischen Ämter Kelbra u. Heringen, welche sie ehemals im Kondominium mit Schwarzburg besaßen, wurden, nachdem Schwarzburg seine Rechte durch Vertrag v. 19. Juni 1816 an Preußen abgetreten hatte, geregelt durch Vergleich v. 10./24. Dez. 1835 u. die Konzeßion v. 28. März 1836.

4) Wolff, Joh., Polit. Gesch. des Eichsfeldes, 2 Bde., Göttingen 1792, 1793; Hartmann, Das Provinzialrecht des Fürstentums Eichsfeld, Berlin 1835, S. XII ff.

5) Caspeyres a. a. D. S. 606, 613.

zu einer festen Organisation der Kirche war es nirgends gekommen. Daher konnten die Erzbischöfe schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine erfolgreiche Gegenreformation ins Werk setzen und den Katholizismus restituieren. Die Hilfe, welche 1631 Gustav Adolf brachte, der sogar die Errichtung eines Konsistoriums zu Heiligenstadt ermöglichte,¹⁾ war keine dauernde. Nach dem Westfälischen Frieden wurden die Evangelischen in den ihnen ungünstigen Zustand des Normaljahres 1624 zurückversetzt, und nur in wenigen Ortschaften adeliger Familien erhielt sich auf Grund des sog. jus capellae öffentliche evangelische Religionsübung, während sonst den Protestanten lediglich bürgerlicher Rechtsschutz und Hausandacht zugestanden wurde.²⁾ Eine bessere Befestigung der neuen Lehre gelang in Erfurt,³⁾ wo die Reformation bereits 1521 gelegentlich einer persönlichen Anwesenheit Luthers eingeführt wurde. Der Erzbischof mußte sich 1530 zu einer urkundlichen Freigabe des evangelischen Gottesdienstes herbeilassen; bald darauf erging unter Mitwirkung des Kurfürsten von Sachsen eine besondere Kirchenordnung;⁴⁾ die Oberaufsicht über alle Stadt- und Landkirchen wurde unabhängig von der landesherrlichen Gewalt durch das städtische Konsistorium geübt, und die geistlichen Ämter wurden regelmäßig durch die Wahl der Gemeinden besetzt.⁵⁾ Noch günstiger lagen wohl die Verhältnisse für die evangelische Kirche in Treffurt und Dorla,⁶⁾ wo alle Versuche des Erzbischofs, ihr hindernd entgegenzutreten, von vorne herein aussichtslos waren gegenüber der kräftigen Unterstützung, die ihr von den evangelisch gesinnten Ganerben zu teil wurde. Nachdem im Jahre 1525 der katholische Kultus hessischer- und sächsischerseits abgestellt war, behielt die evangelische Kirche hier dauernd die Herrschaft. Von Anfang an nach sächsischen Grundsätzen verwaltet, trat sie, nachdem Hessen auf seine ganerbschaftlichen Hoheitsrechte zu Gunsten Sachsens verzichtet hatte, im Jahre 1773 völlig unter die sächsische Konsistorialgewalt. — So blieben die kirchlichen Verhältnisse, zeitweilige Schwankungen nicht ausgeschlossen,⁷⁾ in diesen Gebieten, bis sie im Jahre 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß Preußen über-

1) Jacobson in Herzogs Realencyklopädie f. prot. Theol., 1. Aufl. VIII S. 722.

2) Caspeyres a. a. D. S. 627 ff.

3) v. Tettau, Über das staatsrechtl. Verhältnis von Erfurt zum Erzstift Mainz, Erfurt 1860. Jacobson, RN. S. 60, 61.

4) Caspeyres a. a. D. S. 600, 601.

5) Caspeyres a. a. D. S. 629 ff. Das Konf. bestand aus der Stadtgeistlichkeit (dem ev. Ministerium), einigen Stadtverordneten und einem ev. Syndikus.

6) Gothe, Rechts- u. Justizverfassung der Ganerbschaft Treffurt u. Vogtei vor dem Hainich, in v. Kampe Jahrb. Heft 106 S. 266 ff., f. auch Heft 43 S. 44; Caspeyres a. a. D. S. 595, 599, 627; Jacobson RN. S. 61.

7) Über die Erfurter Wirren, die schließlich mit der Bestätigung der selbständigen Kirchenverfassung durch den vom Erzbischof mit Sachsen unterm 20. Dez. 1665 abgeschlossenen Hauptvertrag endeten, vgl. Caspeyres a. a. D. S. 629 ff.; v. Tettau a. a. D. S. 132 ff. und derselbe, die Reduktion von Erfurt und die ihr vorausgegangenen Wirren (1647—1665), Erfurt 1863.

wiesen wurden: Jetzt erhielten die Evangelischen auch im Eichsfeld das Recht der öffentlichen Religionsübung, während sie in Erfurt ihre selbständige Kirchenverfassung verloren und in Treffurt und Dorla das sächsische Kirchenregiment mit dem preußischen vertauschten. Die westfälische Herrschaft, der diese Gebiete dann von 1807—1815 unterstellt waren, war für die weitere Entwicklung des hier in Rede stehenden evangelischen Kirchenwesens ohne Bedeutung; die weitere Betrachtung dieses wird daher unten erst mit dem Jahre 1815 zu beginnen haben.

5. Gleichzeitig mit den Mainzer Territorien kamen die freien Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen¹⁾ an Preußen. Beide waren nach Beschlüssen ihres Rats und der Bürgerschaft 1522 zur evangelischen Kirche übergetreten und hatten ein selbständiges in sich abgeschlossenes Kirchenwesen entwickelt, dessen obere Leitung teils dem Stadtsuperintendenten in Verbindung mit ihm beigeordneten Ratsdeputierten, teils dem Räte und den jährlichen Synoden oblag.²⁾ Diese Selbständigkeit der kirchlichen Organisation endete naturgemäß mit dem Anfall der Städte an Preußen, in Folge dessen das oberste Kirchenregiment auf den neuen Landesherrn überging. Die westfälische Regierung teilte dann beide Städte dem Konsistorium zu Heiligenstadt zu, dem sie bis 1815 unterstellt blieben.

6. Was endlich die vom Königreiche Sachsen an Preußen 1815 abgetretenen Territorien anlangt, so ist hier nur noch die Entwicklung des Kirchenwesens in der Lausitz, in einzelnen Stiftsgebieten und in den ehemals zum Albertinischen Herzogtum Sachsen gehörigen Gebieten zu betrachten. Die ältere Entwicklung der evangelischen Kirche in denjenigen Gebieten, die wie insbesondere der Wittenberger Kreis zur Zeit der Reformation zum Ernestinischen Kursachsen gehörten, ist oben S. 12 ff. bereits besprochen worden.

a) In dem Albertinischen Sachsen fand die neue Lehre nicht die gleiche Aufnahme wie in den Kurlanden, im Gegenteil: der Herzog Georg der Bärtige unterdrückte sie mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Erst sein Nachfolger, Heinrich der Fromme, schritt zu der von dem größten Teil der Unterthanen heiß ersehnten Reformation des Landes.³⁾ Als bald nach seinem Regierungsantritte im Jahre 1539 führt er den evangelischen Gottesdienst ein; er ordnete die Einsetzung von Superintendenten und allgemeinen Kirchenvisitationen an und erließ auch eine Kirchen-

1) Foerstemann, Urkundl. Gesch. der Stadt Nordhausen, Nordh. 1840; Lesser, Historische Nachrichten von Nordhausen, Spzg. 1740. — Frohnii, *historica narratio de ortu et progressu ministerii evangelici in civitate Molhusa Thuringorum*, Molh. 1709. Vgl. auch Caspeyres a. a. D. S. 599, 606, 611 ff., 624.

2) Näheres über die Kirchenverfassung von Mühlhausen teilt mit Frohniius a. a. D. P. I S. 12, P. III S. 8—11 u. bes. P. IV S. 7 ff.

3) Caspeyres a. a. D. S. 598, 609, 605.

ordnung.¹⁾ Sein ihm in der Herrschaft nachfolgender Sohn Moriz sorgte besonders für die bessere Handhabung des Kirchenregiments durch Errichtung zweier Konfistorien.²⁾ Ihren weiteren Ausbau und Abschluß endlich fand die sich an die Wittenbergischen Einrichtungen eng anschließende Kirchenverfassung unter dem Kurfürsten August, dem Bruder und Nachfolger von Moriz, der, nachdem durch große politische Umwälzungen der alte Besitzstand der beiden sächsischen Herrscherhäuser verändert, der größte Teil der Ernestinischen Lande samt der Kurwürde an die Albertiner gefallen war,³⁾ durch mehrere umfassende Gesetze insbesondere eine große Kirchenordnung vom 1. Januar 1580⁴⁾ die Kirchenverfassung der neuen Albertinischen Kurlande regelte.

Auch die unter der sich mehr und mehr zu einer wahren Landeshoheit erweiternden Schutzvogtei der sächsischen Fürsten stehenden Bistümer wurden von diesen allmählich der Reformation gewonnen.⁵⁾ In Naumburg-Zeitz war die Einführung der neuen Lehre bereits 1541 begonnen und wurde 1564 vollendet.⁶⁾ In Merseburg wurde sie 1543 eingeführt und 1544 durch eine Kirchenvisitation verbreitet und befestigt, der 1545 die Errichtung eines Konfistoriums folgte.⁶⁾ Beide Stiftslande traten nach Wegfall der Diözesanbischöfe unter die Administration der sächsischen Landesherrschaft. Die Kapitel zu Merseburg, Naumburg und ein Kollegiatstift Zeitz blieben als evangelische erhalten. Endlich gestattete 1559 auch der Bischof von Meißen, Johann IX. von Saugwitz, in seinem Bistum die evangelische Lehre und trat selbst 1579 förmlich zu ihr über,⁷⁾ während

1) Vgl. die Meißener Visitationsartikel bei Richter, *RD.* I S. 306; die *RD.* v. 1539 daselbst S. 307; den Meißener Visitationsabschied v. 1540, daselbst S. 320; alle diese Ordnng. auch bei Schling *RD.* I, 1 S. 257 ff. Vgl. auch Hering, *KW.*, Gesch. der 1539 im Markgraftum Meißen u. f. w. erfolgten Einführung der Reformation, Großenhain 1839.

2) In Leipzig und Meißen, Hering a. a. D. S. 143, 146 ff.

3) Laspeyres a. a. D. S. 608.

4) Ihr gingen voran die Landesordnung v. 1555 (im Codex Augusteus I S. 43 ff.; Schling a. a. D. S. 340) u. die General-Artikel v. 1557 (Cod. Aug. I S. 435 ff.; Richter a. a. D. S. 178; Schling a. a. D. S. 316). Die *RD.* ist abgedr. im Cod. Aug. I S. 455 ff.; bei Richter, *RD.* II S. 401; bei Schling a. a. D. S. 359. Nach ihr standen über den Superintendenten die Generalsuperintendenten und die beiden Konfistorien zu Wittenberg und Leipzig (Richter a. a. D. S. 418), das von Moriz zu Meißen errichtete Konfistorium wurde dagegen nach Dresden verlegt und mit den Rechten eines Oberkonfistoriums den beiden anderen Konfistorien gegenüber ausgestattet (Richter a. a. D. S. 421), auch sollte sich jährlich zweimal bei ihm ein aus Superintendenten, verordneten politischen Räten und Theologen zusammengesetzter „general Synodus“ versammeln, um über alle zu Tage getretenen Gebrechen der Kirchen und Schulen und deren Abstellung zu beraten. (Richter a. a. D. S. 426, 427.)

5) Laspeyres a. a. D. S. 587, 592, 593, 597, 606, 607, 609 ff., 622 ff.

6) Fraustadt, Die Einführung der Reformation im Hochstift Merseburg, Leipzig 1843; Erhard, Überlieferungen zur vaterl. Gesch. Heft 2, Magdeb. 1827, S. 1 ff., 23.

7) Ginzel, Urkundl. Bericht über die Sekularisation des Bistums Meißen unter Bischof Joh. v. Saugwitz in d. Lübinger theolog. Quartalschrift 1856, Heft 3, S. 485 ff.; Gersdorf, Urfbch. d. Hochstifts Meißen, Epjg. 1864 ff. Cod. dipl. Sax. II 2 u. 3.

die geistliche und weltliche Gewalt in dem Lande den Kurfürsten durch Kapitels-Kapitulationen überlassen wurde.¹⁾

In den Gebieten, welche infolge des Westfälischen Friedens und später dem Albertinischen Sachsen anfielen, war die evangelische Kirche bereits in vorkürfürstlicher Zeit eingeführt und organisiert worden.²⁾ So in dem Fürstentum Querfurt,³⁾ der Grafschaft Barby,⁴⁾ dem 1780 Kursachsen anfallenden Teil der Grafschaft Mansfeld⁵⁾ und der gefürsteten Grafschaft Henneberg, deren jetzt preußischer Anteil Henneberg-Schleusingen 1587 an Sachsen kam.⁶⁾ Alle diese Gebiete verloren bei ihrer Verbindung mit Sachsen ihre kirchliche Selbständigkeit und wurden den kursächsischen Kirchengesetzen, insbesondere der Kirchenordnung von 1580, wie den kursächsischen Konsistorien unterstellt.

b) In keinem Zusammenhang mit dem Kirchenwesen in allen diesen nachmals königlich sächsischen Landen steht die ältere Entwicklung der evangelischen Kirche in der Ober- und Niederlausitz,⁷⁾ die beide zur Zeit der Reformation zum Königreich Böhmen gehörten.⁸⁾ Von dem benachbarten Wittenberg aus früh in das Land getragen, fand die neue Lehre hier baldige Aufnahme bei Städten und Grundherren, die sich einer verhältnismäßig großen Unabhängigkeit von der Landesherrschaft erfreuten. Schon im Jahre 1521 wurden in der Herrschaft Pforten, in Zittau und anderwärts evangelische Prediger angestellt, an manchen Orten sogar durch die Einsetzung von Superintendenten der Grund zur neuen Kirchenverfassung gelegt. Diese entwickelte sich lokal mehr oder weniger verschieden. Die Herrschaften bestellten für ihre Territorien vielfach eigene Superintendenten und

1) Caspeyres a. a. D. S. 611⁹, S. 623²⁴.

2) Caspeyres a. a. D. S. 624, 625; Jacobson, RN. S. 64.

3) Dieses aus den im Frieden von Magdeburg abgetretenen Ämtern Querfurt, Jüterbogk und Dahme gebildet, war zugleich mit Magdeburg evangelisch geworden und besaß, als es 1746 an Kurhessen fiel, eine selbständige K.-Verf. mit eigenem Konj. vgl. v. Kampß, Provinzialrecht I S. 453 Z. 8; Binder, Provinzialrecht der königl. preuß., vormals königl. sächs. Landesteile II, Spgg. 1836, S. 475.

4) v. Kampß a. a. D. S. 459; Binder a. a. D. S. 550 ff.

5) Vgl. oben S. 45.

6) Hier war 1551 ein Konj. zu Schleusingen errichtet u. d. übrige KVerf. durch zwei nach sächs. Vorbild erlassene KOrdnngn. v. 1574 u. 1582 (Richter, KD. II S. 460; vgl. auch v. Kampß a. a. D. S. 445 Z. 5 u. 6 u. Binder a. a. D. S. 508) geregelt worden. Näheres bei Weirichs, Hennebg. Kirchen- u. Schulen-Staat, Spgg. 1720, bes. S. 273, 296 ff., 474, 481 ff.; Walch, G. G., Entwurf der schleusingischen Reformationsgesch. 1744; Sauer, Die Verbreitung u. Einführung der Kirchenreformations in der Grafschaft Henneberg, Schleusingen 1843; Gebner, Gesch. der Stadt Schleusingen. Schleuf. 1861; Richter, KD. II S. 460.

7) Jacobson, RN. S. 37 ff., 49 ff.; Caspeyres a. a. D. S. 602 ff. Näheres bei Müller, F. G., Versuch einer oberlausitz. Reformationsgeschichte, Görlitz 1801, S. 103 ff., 375 ff.

8) In kirchl. Beziehung gehörte die Ober- wie die Niederlausitz zum Bistum Meissen. Seine stand unmittelbar unter dem Propst von St. Peter zu Bautzen als Meißener Archidiaconus, diese unter dem Meißener Offizial zu Lübben. Caspeyres a. a. D. S. 588, 589, 602, 614, 617.

Konfistorien.¹⁾ Die größeren Städte dagegen begnügten sich meist mit der Bestellung von *pastores primarii*, denen Superintendenturrechte beigelegt wurden, und hielten sich in betreff der Ordination u. s. w. zu fremden Konfistorien. Die von den Ständen zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Aussicht genommene und betriebene Errichtung eines Landeskonfistoriums kam nicht zustande.²⁾ Auch umfassende Kirchenordnungen wurden wohl nur vereinzelt erlassen.³⁾ Ihr Hauptaugenmerk richteten die evangelischen Stände auf die Sicherung ihrer Kirche gegenüber der katholischen Landesherrschaft; der vom Kaiser Rudolf für Böhmen erlassene Majestätsbrief bot ihnen keine genügende Garantie, sie verlangten und erhielten 1611 vom König Matthias eine besondere Religionsaffekuration. Von den Stürmen der Gegenreformation aber, die die junge evangelische Kirche des benachbarten Schlesiens nahezu völlig vernichteten, blieb die Lausitz fast gänzlich verschont, indem beide Markgraffschaften im Jahre 1623 in den Pfand- und dann durch den Prager Frieden vom 30. Mai 1635 in den erblichen Lehnbesitz des sächsischen Kurhauses gelangten.⁴⁾ Damit war der evangelischen Kirche hier die herrschende Stellung gesichert. Die Einführung der sächsischen Konfistorialverfassung und der sächsischen Kirchengesetzgebung, insbesondere der Kirchenordnung von 1580, erfolgte jedoch nur in der Niederlausitz. Hier wurde 1666 auch ein Generalsuperintendent bestellt und das schon seit 1539 reformierte Offizialat zu Lübben in ein landesherrliches Konsistorium verwandelt, welchem die Handhabung des Kirchenregiments über der ganzen Markgraffschaft übertragen wurde. Die vorhandenen herrschaftlichen Konfistorien⁵⁾ blieben als Unterkonfistorien erhalten. In der Oberlausitz kam es nicht zu vollständiger und einheitlicher Organisation der evangelischen Kirche durch Bestellung eines Landeskonfistoriums, allgemeine Einführung des Superintendentenamts u. a. m. Abgesehen von der Standesherrschaft Muskau, welche ein altes Konsistorium hatte¹⁾ und behielt, blieb die Kirchenverwaltung hier regelmäßig in den Händen der Patrone und Ortsobrigkeiten. In höherer Instanz wurde sie — und dies auch für Muskau — dem Oberamt zu Bautzen übertragen, welches ebenso wie der Generalsuperintendent und das Konsistorium der Niederlausitz dem geheimen sächsischen Konsilium unterstand.⁶⁾ Diese kirchliche Organisation blieb in beiden Markgraffschaften

1) So wurden errichtet: in der Oberlausitz das Konsistorium zu Muskau für die gleichnamige Standesherrschaft; in der Niederlausitz die Konfistorien zu Forsta für die gräflich v. Brühl'schen Herrschaften Forsta und Wörten und zu Sorau und Sonnenwalde für die gleichnamigen Standesherrschaften.

2) Caspeyres a. a. D. S. 615²⁵.

3) Zittauer KD. v. 1564. Vgl. Caspeyres daselbst Anm. 23; KD. des Burggrafen Karl Christian v. Dohna für Muskau v. 1652, erneuert 1762, vgl. Caspeyres a. a. D. S. 621¹² u. Jacobson, KN. S. 49⁴².

4) Caspeyres a. a. D. S. 616, 617.

5) Vgl. oben S. 51 Anm. 1.

6) Caspeyres a. a. D. S. 620, 621.

bis zum Jahre 1815 erhalten, in welchem infolge des Wiener Friedens die ganze Niederlausitz und ein Teil der Oberlausitz¹⁾ an Preußen kamen und jene der Mark Brandenburg, dieser der Provinz Schlesien²⁾ zugeschlagen wurde.

7. Die Reformierten, die deutschen wie die französischen, erhielten in allen diesen Gebieten, wenn nicht schon früher, bei ihrem Anfall an Preußen das Recht der freien Religionsübung und selbständigen Gemeindebildung. Sie traten unter die jeweilig für den ganzen preußischen Staat zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen erlassenen Anordnungen und Gesetze.³⁾

§ 4.

Die Entwicklung in den westlichen Provinzen.

Wesentlich anders als in dem östlichen Teile der Monarchie entwickelten sich die kirchlichen Verhältnisse in den westlichen Territorien, die zur Zeit die beiden Provinzen Rheinland und Westfalen bilden. Nicht nur, daß hier eine noch größere Anzahl kleiner und kleinster Herrschaften als in Sachsen neben einander stand, deren jede eine besondere kirchliche Organisation ausbildete und bis in die neueste Zeit behielt, sodaß uns ein Bild von kaum übersehbarer Buntfleckigkeit entgegentritt — die Kirchenverfassungen selbst waren hier zum größten Teil anders geartet. Im Gegensatz zum Osten entwickelte sich hier eine kräftige Presbyterial-Synodalverfassung, die auch unter dem Kirchenregiment evangelischer Landesherren in weitem Umfange sich erhielt.

I. Unsere Betrachtung hat mit den Herzogtümern Jülich, Cleve, Berg und den Grafschaften Mark und Ravensberg⁴⁾ zu beginnen, die in politischer wie in kirchlicher Beziehung unter den vielen hier in Betracht kommenden Territorien eine besondere Stellung einnahmen. Beim Eintritt der Reformation unterstanden die rheinisch-westfälischen Gebiete größtenteils der Herrschaft geistlich-weltlicher Machthaber, der Kurfürsten-Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, der Fürstbischöfe von Osnabrück, Minden, Münster und Paderborn und vieler anderer Prälaten. Die Menge der kleineren weltlichen Landschaften war im Obereigentum der geistlichen Mächte oder doch wenigstens unter ihrer weitreichenden Diözesengewalt. Nur die jülich-cleveschen Herzogtümer bildeten, seit 1511 in einer Hand

1) Nämlich der ganze Görlitzer und der größte Teil des Baudissiner (Bautzener) Kreises, das sind jetzt Kreis Görlitz, Lauban u. ein Teil des Kreises Rothenburg u. Hoyerswerda.

2) Der nach der Vdg. v. 30. April 1815 (G. S. S. 85) mit der Prov. Brandenburg verbundene Teil der Oberlausitz (Hoyerswerda und einzelne westlich davon gelegene Orte) wurde 1825 auch Schlesien zugewiesen. (A. Bl. Siegm. 1825 S. 18.)

3) Jacobson i. d. Ztschr. III S. 300 ff., 310, 334 ff., 347; Caspary a. a. D. S. 625.

4) Jacobson, Gesch. der Quellen des ev. Kirchenrechts der Provinzen Rheinland u. Westfalen, Königsberg 1844 u. dazu eine Urkundenjammlung, s. oben S. 8 B. 1; Caspary a. a. D. S. 181 ff.

vereinigt, ein die anderen an Größe wie an Macht weit überragendes selbständiges Territorium.¹⁾ In ihnen stand aber auch die Wiege der rheinisch-westfälischen Synodalverfassung, in ihnen konzentrierte sich bald das evangelisch kirchliche Verfassungsleben des Westens.

1. Herzog Johann III., unter dessen Regierung die Reformation größere Dimensionen im Lande annahm,²⁾ gedachte die neue Lehre anfänglich gewaltfam zu unterdrücken, ließ sie dann jedoch gewähren und suchte nur ihrer weiteren Verbreitung dadurch vorzubeugen, daß er eine Reihe von Mißbräuchen und Beschwerdepunkten abstellte, deren Vorhandensein nach seiner Ansicht den nächsten Anreiz zum Abfall von der alten Kirche geboten hatte.³⁾ Allein alle Bemühungen in dieser Richtung blieben ohne Erfolg, die Zahl der Evangelischen mehrte sich dauernd und einzelne Städte wie Soest und Herford befestigten schon 1532 die neue Lehre bei sich durch eigene lutherische Kirchenordnungen.⁴⁾ Der Sohn Johanns III., Wilhelm, welcher ihm 1539 in der Regierung folgte, mußte sich zwar Karl V. durch den Vertrag zu Venloo (7. September 1543) zur Erhaltung des Katholizismus verpflichten und im Jahre 1548 auch das Augsburger Interim publizieren, welches an vielen Orten die Vertreibung der evangelischen Geistlichen und die Herstellung des katholischen Kultus zur Folge hatte, aber kaum hatte der Augsburger Religionsfrieden die Evangelischen von Reichswegen anerkannt, da zeigte auch der Herzog sich der Reformation gegenüber überaus duldsam und nachgiebig.⁵⁾ Der lutherische Kultus wurde im ganzen Lande wiederhergestellt, durch zahlreiche Einwanderungen aus Frankreich, aus den Niederlanden und vornehmlich aus England mehrte sich von neuem die Zahl der Evangelischen, und an vielen Orten entstanden neben den lutherischen reformierte Gemeinden. Im Jahre 1565 wurde gelegentlich einer Erneuerung der alten Kirchenordnung die Spendung des Abendmahls in beiderlei Gestalt freigegeben, und schon 1568 wagten die Reformierten, denen eine förmliche Anerkennung überhaupt noch nicht zu teil geworden war, eine Synode zu Wesel zu halten, auf welcher sie mit deputierten Geistlichen und

1) Betreffs der selbständigen Stellung der Herzöge in kirchlichen Angelegenheiten u. des Wortes: *Dux Cliviae est Papa in terris suis*, vgl. Jacobson a. a. D. S. 11 ff., Kaspeyres a. a. D. S. 185.

2) Die Reformation begann in Cleve: 1518 zu Bliedrich, 1521 zu Wesel; in Marl: 1524 zu Lippstadt, 1526 zu Soest; in Ravensberg: 1523 zu Herford; in Süllich: 1524 zu Stolberg in Berg: 1527 zu Düsseldorf.

3) Vgl. Vdg. v. 18. Juli 1530 bei Jacobson a. a. D. S. 18 und die ganz auf dem Boden der katholischen Kirche stehenden, nur äußerliche Reformen enthaltenden K.-Ordnng. v. 11. Jan. 1532 u. 8. Apr. 1533, abgedr. bei Richter, KD I S. 161 u. S. 212.

4) Die Herforder KD. ist abgedr. bei Jacobson, Urk. S. 7, die Soester das. S. 8 u. bei Richter, KD. I S. 165. Letztere wurde schon im 16. Jhrdt. wiederholt erweitert, erfuhr dann aber bes. 1619 u. 1628 (Jacobson das. S. 36 ff.) neue Bearbeitungen; weitere Nachweisungen unten S. 63¹⁰⁻¹¹.

5) Vgl. Jacobson a. a. D. S. 51.

Ältesten aus Holland, Seeland, Ostfriesland, Geldern, Frankfurt a. M. u. a. über eine gemeinschaftliche Organisation nach den Grundsätzen der Presbyterial-Synodalverfassung vorläufige Bestimmungen vereinbarten und die erste Grundlage ihrer künftigen Verfassung legten.¹⁾ In den letzten Lebensjahren Wilhelms verschlechterte sich die Lage der Evangelischen, indem die durch seine Geisteskrankheit veranlaßte vormundschaftliche Verwaltung ihnen durchaus feindlich gesonnen war. Einen wirklichen Erfolg errangen die gegenreformatorischen Bestrebungen jedoch erst unter seinem Sohne und Nachfolger (seit 1592) Johann Wilhelm, der unter fast unbefränktem Einfluß der katholischen Partei stand, die, als auch er in Geisteskrankheit verfiel, zum zweiten Mal die Regierung unmittelbar in die Hände nahm. Überall kam es zu unerträglichen Bedrückungen der Evangelischen und Einstellungen ihres Kultus, bis im Jahre 1609 der Tod des kinderlosen Herzogs eine für sie überaus günstige Veränderung der Verhältnisse herbeiführte.²⁾

2. Bevor wir diese jedoch weiter verfolgen, ist es erforderlich einen Blick auf die Verfassungsverhältnisse der neuen Kirche zu werfen, deren Entwicklung bei den Reformierten bereits einen wichtigen Abschluß erreicht hatte. Die auf der Weseler Synode vorbehaltene endgültige Beschlußfassung über die Kirchenorganisation erfolgte auf der Synode zu Emden, welche im Oktober 1571 unter starker Beteiligung der Reformierten der verschiedensten Länder gehalten wurde.³⁾ Für die Einzelgemeinde wurden die Grundsätze der Presbyterialverfassung anerkannt und präzise formuliert: Neben den Pfarrern sollen auf Zeit bestellte Älteste und Diakonen stehen, welche das Konsistorium bilden, das regelmäßig über der Kirche bestes zu beraten hat. Die Kirchenzucht soll in verschiedenen Abstufungen von den Geistlichen unter Zuziehung einzelner Ältesten oder vom ganzen Konsistorium geübt werden.⁴⁾ Als ihre Hauptaufgabe aber betrachtete die Synode die Sorge für ein festes Zusammenhalten und eine gegliederte Verbindung der einzelnen Gemeinden. Daher wurde bestimmt: Mehrere benachbarte Gemeinden bilden ein Quartier (Klasse), mehrere Quartiere eine Provinz, alle Provinzen den Gesamtverband. In

1) Die Beschlüsse des Weseler Konvents sind abgedruckt in Wolterss Reformationsgeschichte der Stadt Wesel, Bonn 1868, S. 335—338. Die bei Richter, *R.D.* II S. 310, bei Jacobson, *Urk.* S. 45 ff. mitgeteilten Texte beruhen nach den Angaben Wolters a. a. D. S. 359 ff. auf einer fehlerhaften Abschrift. Vgl. auch Rieker, *Grundsätze der ref. Kirchenverf.* S. 17 u. 18.

2) Caspeyres a. a. D. S. 203.

3) Die Beschlüsse der Synode: „Geschicht und Verhandlungen deren Niederländischen Kirchen, so unter dem Kreuze durch Deutschland und Ostfrieslands verpretet, gehalten zu Emden a. 1571 d. 4.—14. Octobris“, hat in hochdeutscher Sprache zuerst Jacobson, *Urk.* S. 50 ff., dann Richter, *R.D.* II S. 339 ff., abgedruckt. Vgl. auch Veßler, *Gesch. d. Presb.- u. Synodalverf.* S. 118 ff. Über weitere Ausgaben Rieker a. a. D. S. 19.

4) Emdener Beschlüsse, *Art.* 6, 25 ff., bei Richter a. a. D. S. 339, 341.

den Quartieren sollen regelmäßig je nach Bedarf alle 3 oder 6 Monate Quartierkonvente gehalten werden, auf denen die inneren und äußeren Zustände jeder Gemeinde erörtert, Sachen, die von dem Konsistorium einer einzelnen Gemeinde nicht verglichen werden konnten, erledigt, wichtige Lehrfragen besprochen, nötigenfalls die Absetzung oder Wiedereinsetzung von Pfarrern verfügt werden soll.¹⁾ In den Provinzen sollen jährlich Provinzialsynoden gehalten und von jedem Quartier durch zwei Geistliche und zwei Älteste oder Diakonen, welche von der Quartierversammlung zu wählen sind, beschiedt werden. Auf ihnen soll „erstlich, was zu der lehr, darnach was zu der kirchen disciplin gehörig, lezlich was anlangt die partikular thaten vnd sachen“ verhandelt werden. Sie sind die den Quartierkonventen übergeordneten Instanzen des Kirchenregiments.²⁾ Alle zwei Jahre endlich soll eine Generalsynode stattfinden, deren Mitglieder, Geistliche und Älteste, „von derr ganzen prouincien“ also wohl von den Provinzialsynoden zu wählen sind, um in letzter Instanz das Kirchenregiment zu handhaben und über Angelegenheiten, welche allen Kirchen gemein sind, zu beschließen.³⁾ — Um die vereinbarte synodale Ordnung sofort ins Werk zu setzen, teilte die Emdener Synode selbst die zu ihr gehörigen Gemeinden in Provinzen und Klassen ein. Es wurden drei Provinzen gebildet: 1. Deutschland mit Ostfriesland, 2. die Niederlande, 3. England. Die erste hier allein interessierende Provinz wurde wieder in vier Quartiere geteilt: 1. das pfälzische, 2. das jülichische, 3. das clevesche, 4. das emdensche, und in jedem dieser Quartiere wurde eine Gemeinde bezeichnet, die die anderen nach außen vertreten sollte (Vororte), nämlich: Heidelberg, Köln, Wesel und Emden.⁴⁾ So war die reformierte Kirche des deutschen Rheinlandes der Gesamtheit der niederländischen Kirchen einverleibt. Durch Flüchtlinge vom Auslande her begründet, war sie mit dem Auslande in enge Verbindung gebracht. Ihre Verfassung beruhte materiell auf französischen Grundsätzen, formell auf den Beschlüssen internationaler, auf deutschem Boden abgehaltener Synoden. In vollem Umfang wurde die neu beschlossene Verfassung, insbesondere auch durch regelmäßige Abhaltung von Klassikalkonventen alsbald

1) Emdener Beschlüsse Art. 7, 33, 34, 81—85, bei Richter a. a. D. S. 339, 341, 345.

2) Emdener Beschlüsse Art. 8, 33, 86 ff., bei Richter a. a. D. S. 340, 341, 345 ff.

3) Emdener Beschlüsse Art. 9, 108, bei Richter a. a. D. S. 340, 347. All diese Beschlüsse sind unverkennbar den Vorschriften der französischen Kirchenordnung nachgebildet. Die Emdener Synode fühlte sich eins mit der reformierten Kirche Frankreichs und suchte mit ihr in äußere wie in innere Verbindung zu treten. Daher übernahm sie nicht nur die französischen Verfassungseinrichtungen, sondern unterzeichnete auch, „um die Einigkeit und Vergleichung der niederländischen Kirchen mit den französischen zu bezeugen,“ — neben der niederländischen *Confessio belgica* v. 1561 (Niemeyer, *collectio conf.* S. LII f., 306 ff., vgl. auch Jacobson, *RR.*, S. 203⁹) das französische Bekenntnis (s. oben S. 20³) und gestattete die Benutzung des Genfer wie des Heidelberger Katechismus.

4) Emdener Beschlüsse Art. 10 ff., 79, 80, bei Richter a. a. D. S. 340, 345.

in Cleve,¹⁾ Jülich,²⁾ und Berg³⁾ verwirklicht. Nur in Mark und Ravensberg, wo den Reformierten bis zum Anfang bezw. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts jede Duldung versagt wurde,⁴⁾ kam es zu keiner presbyterialen, geschweige denn einer synodalen Organisation.

Im Gegensatz zu den reformierten standen die lutherischen Gemeinden wie überall so auch hier im 16. Jahrhundert unverbunden nebeneinander und besaßen demzufolge auch keine völlig gleichartige Organisation. In den Städten, deren Obrigkeit sich für die Reformation entschied, nahm diese regelmäßig das oberste Kirchenregiment in die Hand. Die unmittelbare Verwaltung und die Übung der Kirchenzucht in der Gemeinde wurde unter dem Einfluß der reformierten Presbyterialverfassung gewöhnlich von dem Pfarrer in Verbindung mit mehreren Kirchenvorstehern besorgt. Wo an einem Orte mehrere lutherische Kirchen entstanden, bildeten die Geistlichen derselben regelmäßig ein Ministerium unter einem aus ihrer Mitte gewählten Inspektor oder Superintendenten, später traten auch die benachbarten Kirchen vielfach zu einem solchen zusammen. Besondere aus Geistlichen und Ratsmitgliedern zusammengesetzte Konsistorien wurden nur sehr vereinzelt gebildet.⁵⁾ Daß die Lutheraner bereits in dieser Zeit, dem Beispiele der Reformierten folgend, im Jülich-Cleveschen wiederholt zu Synoden zusammengetreten sind, läßt sich nicht nachweisen.

3. So hatte die Verfassung der Evangelischen sich unter dem Kreuze gestaltet, als im Jahre 1609 bei dem Erlöschen des jülich-cleveschen Mannstammes die beiden meistberechtigten Erbprätendenten Johann Sigismund von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, zwei lutherische Fürsten, das Land in Besitz nahmen, durch den Dortmunder Vergleich vom 31. Mai 1609 eine vorläufig gemeinsame Verwaltung vereinbarten und der katholischen wie der evangelischen Religion gleichen Schutz und gleiche Rechte zusicherten. Damit wurde die Existenzberechtigung der bisher nur geduldeten Evangelischen formell anerkannt. Ungehindert wuchs von neuem die Zahl ihrer Anhänger, und viele bisher „geheime Gemeinden“ begannen öffentlichen Gottesdienst. Schon im folgenden Jahre fühlten sich die Reformierten, die bis dahin nur Teile der niederländischen

1) Die wichtigeren Schlüsse der cleveschen Konvente bis 1609 s. bei Jacobson Urk. S. 72—74, 82—88, darunter No. XXXII eine spezielle Klassikalordnung f. Wesel v. 1603. Vgl. auch Jacobson, Gesch. S. 80 ff.

2) Die Schlüsse der jülichchen Konvente bis 1609 s. bei Jacobson Urk. S. 93—125, darunter No. XXXIX eine spezielle Klassikalordnung v. 1573. Vgl. auch Jacobson, Gesch. S. 90 ff.

3) Die reformierten Gemeinden des Herzogt. Berg hielten sich anfangs zur Synode von Jülich bis sie erstarkt sich 1589 zu einem eigenen Synodalverbande konstituierten und dann selbständige Synoden abhielten. Die Schlüsse derselben bis 1609 teilt mit Jacobson Urk. S. 88—93; vgl. auch Jacobson, Gesch. S. 86 ff.

4) Jacobson, Gesch. S. 99, 100, 169 ff.

5) So bes. in Soest, Herford, Essen, Dortmund, vgl. oben S. 53⁴, unten S. 58³, 63.

Kirche gebildet hatten, stark genug, ein selbständiges Kirchenwesen zu begründen. Sie entwarfen auf einem außerordentlichen Konvente zu Dürren am 17. August 1610 den Plan zu einer allgemeinen Synode für Jülich, Cleve, Berg nebst den zugehörigen Graf- und Herrschaften und hielten vom 7.—10. September 1610 die erste Generalsynode zu Duisburg ab, auf welcher die reformierten Kirchen der gedachten Landschaften zu einander in eine feste Verbindung gebracht und in ihrer Gesamtheit zu einer von der niederländischen Kirche unabhängigen Nationalkirche erhoben wurden.¹⁾ Auch die Lutheraner begannen für die Befestigung ihrer Kirche durch Verbindung der Einzelgemeinden zu sorgen und Synoden abzuhalten, auf denen jedoch, wie auch in anderen lutherischen Kirchen, nur die Geistlichen Sitz und Stimme hatten. So traten behufs gemeinsamer Regelung der inneren und äußeren kirchlichen Verhältnisse im Jahre 1612 die Vertreter der lutherischen Kirchen in Cleve am 8. September zur Synode zu Dinslaken, in Mark am 2. Oktober zur Generalsynode zu Unna und in Ravensberg am 4. November zur Synode zu Bielefeld zusammen.²⁾

Für die weitere Entwicklung wurde der Übertritt Johann Sigismunds zur reformierten (25. Dezember 1613), der Übertritt Wolfgang Wilhelms zur katholischen Kirche (25. Mai 1614) und die provisorische Teilung des Landes durch den Kantener Vertrag (12. November 1614) entscheidend. Durch die Generalsynoden und andere gemeinschaftliche Einrichtungen blieben die evangelischen, insbesondere die reformierten Kirchen der politisch getrennten Landesteile wohl in einer dauernden Verbindung, im übrigen aber lebten und entwickelten sie sich fortan unter verschiedenen Voraussetzungen. In den an Brandenburg gefallenem Gebieten Cleve-Mark und Ravensberg stand die evangelische Kirche unter dem Schutz und Schirm eines gleichgesinnten Landesherrn, der ihre Entwicklung überall förderte, aber als Glied dieser Kirche auch auf ihre inneren Verhältnisse einen positiven Einfluß zu gewinnen suchte, wie er einen solchen in seinen alten Besitzungen in ausgedehntem Maße besaß. In nach und nach sich

1) Über diese Synode sowie über die Beschlüsse der zweiten Generalsynode, auf der auch die Reformierten der Mark in die Verbindung aufgenommen wurden, Jacobson, Gesch. S. 139 ff., 171; Lechler a. a. D. S. 214; die Beschlüsse der Synode zu Duisburg s. bei Jacobson, Urk. S. 164 ff.

2) Jacobson, Gesch. S. 117, 120, 127. In Jülich-Berg, wo die lutherischen Gemeinden sich im Jülichischen, im Ober- und Unterbergischen schon früh unter je einem eigenen Ministerium verbunden hatten, wurden am Anfang des 17. Jahrhunderts wohl in diesen drei Bezirken besondere geistliche Synoden von den Inspektoren abgehalten, gemeinsame Synoden sind jedoch nicht zusammengetreten. Nur in der Lehre und im Kultus wurde hier eine Einheit dadurch hergestellt, daß auf Veranlassung Wolfgang Wilhelms die Zweibrückener K. D. 1612 überall zur Einführung gelangte. Jacobson a. a. D. S. 114, 115. Diese K. D., welche zuerst 1557 von Herzog Wolfgang zu Pfalz-Zweibrücken und dann noch zu wiederholten Malen publiziert ist, ist abgedruckt bei Richter, K. D. II S. 194.

erweiterndem Umfange beteiligte der evangelische Landesherr sich auch hier nunmehr an der Regierung der Kirche und beschränkte dadurch das hergebrachte synodale Regiment. Als der große Kurfürst 1662 die auf mehreren Synoden beratene und 1654 zum Abschluß gebrachte reformierte Kirchenordnung bestätigte, tat er dies bereits unter dem Vorbehalt, „dieselbe zu jeder Zeit vermindern, vermehren und nach Gelegenheit ändern und aufheben zu wollen,“¹⁾ und unter dem gleichen Vorbehalt erteilte er dann 1687 auch der cleve-märkischen lutherischen Kirchenordnung seine Bestätigung.²⁾ Allein zur Einführung des eigentlichen Konsistorialregiments kam es deshalb doch nur in Ravensberg, wo der Protestantismus erst durch die brandenburgischen Kurfürsten fester begründet und zur Herrschaft gebracht wurde.³⁾ In Cleve und Mark blieb es im Gegensatz zu den anderen Teilen des preußischen Staates bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts doch immer bei einer bloßen beaufsichtigenden Beteiligung⁴⁾ des Landesherrn an dem Kirchenregiment. Auch die neuen Kirchenordnungen erkannten als die eigentlichen Träger des Kirchenregiments die Presbyterien, Klassen und Synoden an, und als im Jahre 1713 die reformierte Inspektions- u. Ordnung (oben S. 23) für das ganze Königreich Preußen publiziert wurde, nahm man ausdrücklich Cleve, Mark und Ravensberg aus, „als bei deren bisherigen Verfassungen es nach wie vor verbleibet“. — In Jülich-Berg trat mit der Rückkehr des Kurfürsten von Pfalz-Neuburg zur katholischen Kirche für die Evangelischen tatsächlich dasselbe Verhältnis zur Regierung wieder ein, welches vor 1609 bestanden hatte, nur daß sie und ihre Gemeinden jetzt einen Rechtsanspruch auf ihre Existenz hatten,

1) Jacobson, Gesch. S. 143 ff. Das Konfirmationsgesetz u. der Text der K.O. sind auszugsweise abgedruckt bei Jacobson, Urf. S. 179 ff., vollständig in neuhochdeutscher Sprache bei Sneathlage, R., Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich-Berg, Cleve u. Mark, Ppzig 1837, S. 83 ff.

2) Jacobson, Gesch. S. 208 ff. Die K.O., welche sich im wesentlichen als eine Wiederholung der ref. K.O. v. 1654/62 darstellt, ist abgedr. bei Jacobson, Urf. S. 242.

3) Von Synoden und Presbyterien findet sich nach der 1612 zu Bielefeld gehaltenen Versammlung im Ravensbergischen keine Spur mehr. Die brandenburgischen Fürsten übertrugen die Leitung der von ihnen besetzten lutherischen K., die noch keine eigene feste Organisation besaß, alsbald verschiedenen landesherrlichen Organen: 1652 wurde gleichzeitig mit einer Regierung ein Konsistorium errichtet; 1653 wurden bei Aufhebung jener die Drostien, das Bielefelder Hofgericht und der Superintendent mit den Konsistorialien beauftragt und 1719 endlich gingen diese für die Dauer auf die gleichzeitig als Landeskonsistorium bestellte Regierung zu Minden über. Dabei wurde durch besondere Privilegien den Städten Bielefeld u. Herford eine gewisse Selbständigkeit gesichert. Vgl. Jacobson, Gesch. S. 129 ff., 214 ff., 296 ff., u. unten S. 63¹⁴; Acta Borussica VI, 1 S. 442. — Die Reformierten, welche im Ravensbergischen 1657 die erste Kirche erhielten u. Ende des 18. Jhds. 3 Gemeinden bildeten, wurden ohne untereinander oder mit anderen Gemeinden verbunden zu sein, der Aufsicht des ref. Kirchendirektoriums unterstellt, wengleich die Inspektionsordnung für Ravensberg nicht publiziert wurde. Jacobson a. a. D. S. 172, 255, 339.

4) Und diese wurde auch nicht durch ein besonderes Konsistorium, sondern durch die 1631 errichtete cleve-märkische Regierung ausgeübt, Acta Borussica VI, 1 S. 469 ff.

was der Fürst selbst in seinem Rezeß von 1614 anerkannte. Daß der Landesherr die Kirche, von der er abtrünnig geworden, nicht mehr positiv förderte, war selbstverständlich, es fehlte aber auch nicht an Bedrückungen und Zurücksetzungen der Evangelischen.¹⁾ Allein die bestehende Synodalverfassung blieb unberührt; gegen sie gewaltsam und unter offener Verletzung des Rechtes vorzugehen, durfte die Regierung nicht wagen. Sie wurde abermals der Stützpunkt der evangelischen Kirche unter katholischer Herrschaft und hat die Kirche getragen, bis ihre Existenz von neuem gesichert und unter den Schutz und die Garantie Brandenburgs gestellt wurde.

Gelegentlich der endgültigen Regelung der Besitzverhältnisse in den jülich-cleveschen Landen, welche erst durch den am 9. September 1666 zu Cleve zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg abgeschlossenen Erbvergleich stattfand, wurde auch ein Nebenrezeß über die Religionsangelegenheiten vereinbart, dem später ein zweiter Religionsvergleich, d. d. Köln a. d. Spree, 26. April 1672 folgte.²⁾ Diese beiden Religionsrezeße ordneten unter Anerkennung völliger Parität der drei im Reiche rezipierten Konfessionen den kirchlichen Zustand in den beiderseitigen Gebietsteilen, wie er sich bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts erhalten hat. Unter Festsetzung verschiedener Normaljahre 1609, 1624 u. wurde der Umfang der öffentlichen Religionsübung und der Besitzstand der verschiedenen Religionsparteien reguliert, ihre Verfassungen aber wurden anerkannt und bestätigt. Unter besondere Garantie wurde die katholische Kirchenverfassung in den brandenburgischen, die evangelische dagegen in den pfalz-neuburgischen Gebietsteilen gestellt,³⁾ auch dem brandenburgischen Kurfürsten ein Interzessions- und Retorsionsrecht zu Gunsten seiner Glaubensgenossen zuerkannt.⁴⁾

4. In Gegensatz zu diesen vielfachen Veränderungen der äußeren Lebensbedingungen der evangelischen Kirche stand die konstante und gleichmäßige Fortentwicklung ihrer Verfassung. Die Reformierten blieben wie im 16. so auch im 17. und 18. Jahrhundert unaufhörlich bemüht, ihre Presbyterial-Synodalverfassung zu vervollkommen und zu befestigen, und auch die Lutheraner gingen mehr und mehr zu dieser Verfassungsform über.

a) Die reformierte Kirche der jülich-cleveschen Lande bildete seit den Synoden zu Düren und Duisburg (oben S. 57) einen in sich abgeschlossenen Kirchenverband, der durch die Generalsynode vertreten wurde. Dieser

1) Jacobson, Gesch. S. 174, 175; Caspeyres a. a. D. S. 244 ff.; Lechler a. a. D. S. 215 ff.

2) Die Rezeße u. Vergleiche sind abgedruckt bei Einig, Reichsarchiv Pars. spec. XI. 3 S. 210, 211, 232 ff.; bei Scotti, Sammlung der Gesetze u. Verordnungen, welche im Herzogtum Cleve u. s. w. von 1418—1816 erlassen sind, Düsseldorf 1826 I S. 436 ff., 454 ff., 496 ff. Ihr Inhalt ist eingehend zergliedert und dargestellt bei Caspeyres a. a. D. S. 222 ff.; vgl. jedoch auch Jacobson, Gesch. S. 109 ff., 175 ff.

3) Rezeß v. 1672 Art. VIII § 3; vgl. auch Nebenrezeß v. 1666 Art. IV § 12.

4) Erbvergleich v. 1666 Art. XX; Rezeß v. 1672 Art. XI § 1.

Verband zerfiel, indem bisherige Klassen¹⁾ zu Provinzen erhoben wurden, in die vier Provinzen Jülich, Berg, Cleve und Mark, deren jede wieder 3—4 neu eingerichtete Klassen²⁾ umfaßte; später schlossen sich diesen Kirchenabteilungen noch die Gebiete von Gehmen, Mörs, Geldern, Aachen, Köln, Werden, Ravensberg u. a. an. Die einzelnen Gemeinden³⁾ wurden durch ihre aus Pfarrern und Ältesten zusammengesetzten Presbyterien (Konfistorien) verwaltet und registert, vereinzelt gab es in ihnen auch noch weitere Vertretungen.⁴⁾ Die Klassen standen unter der Leitung eines selbstgewählten Moderaments, welches aus dem Inspektor als Präses, einem Assessor und einem Scriba bestand. Sie versammelten sich ordentlicherweise einmal jährlich zur Klassikalsynode, auf der die Gemeinden durch ihre Geistlichen und je einen Ältesten vertreten waren.⁵⁾ Auch die Provinzialsynoden wurden jährlich einmal gehalten. Sie hatten gleichfalls ihre selbstgewählten Moderamina und sollten eigentlich von Predigern und Ältesten aller Gemeinden besucht werden,⁶⁾ bestanden jedoch vielfach nur aus Deputierten der Klassen.⁷⁾ Die Generalsynode versammelte sich ordentlicherweise alle 3 Jahre, und zwar regelmäßig zu Duisburg. Sie sollte nach der Kirchenordnung aus geistlichen und weltlichen Deputierten der Provinzen bestehen und hatte ein Moderament mit anfänglich 3, seit 1668 4 Mitgliedern (Präses, Assessor, zwei Scribä).⁸⁾ Eine spätere Einrichtung waren die Collegia qualificata, erweiterte Moderamina, welche beim Auseinandergehen der Synoden an ihre Stelle traten, um bis zum Wiederzusammentritt derselben eilige Synodalsachen zu erledigen.⁹⁾

1) Vgl. oben S. 55, 56.

2) Jülich hatte 3 Klassen: Düren, Geilenkirchen, Gladbach; Berg 4: Eibersfeld, Solingen, Düsseldorf, Mülheim, die jedoch infolge des Religionsvergleichs v. 1672 unter Wegfall der Klasse Mülheim auf 3 reduziert werden mußten; Cleve 3: Duisburg, Wesel, Cleve; Mark 4: Hamm, Anna-Camen, Ruhr, Sauerland.

3) Vgl. zum Folgenden bes. die R.D. v. 1654/1662, Kap. VII—XI, bei Jacobson, Urf. S. 185 ff. und die gleichen Kapitel in den Übersichten der späteren Synodalbeschlüsse daselbst S. 193 ff., 281 ff., 351 ff.

4) Vgl. bes. Jacobson, Urf. S. 184 Z. 53, S. 185 Z. 56, 57, 65, S. 186 Z. 72, derselbe R.M. S. 204¹².

5) Vgl. bes. Jacobson, Urf. S. 185 Z. 65, 66, S. 186 Z. 78, S. 195 Z. 46 ff., S. 281 Z. 138 ff.

6) Vgl. bes. Jacobson, Urf. S. 185 Z. 65, S. 186 Z. 85, S. 281 Z. 138 ff., S. 287 Z. 200.

7) Jacobson, Gesch. S. 242, 254, 316 ff., 323, 330.

8) „Damit jede Provinz einen Comoderator habe und die Ausfertigung der Akten schleuniger geschehe“. Jacobson, Urf. S. 185 Z. 65, S. 186 Z. 87, S. 196 Z. 56. Derselbe, Gesch. S. 139 ff., 227 ff., 306 ff.

9) Zuerst organisierte die Gen.-Synode ein solches Kollegium (1665). Jacobson, Urf. S. 196 Z. 57. Auf eine Anfrage, ob der Moderatorenkonvent den Schluß einer Provinzialsynode ebenso wie die Generalsynode selbst aufheben könnte, entschied diese 1689: „daß ein Conventus Moderatorum Syn. Gen. eines ganzen Syn. Prov. Schluß cum cognitione causae aufheben möge; wessen solcher Conventus als ein Collegium qualificatum den Syn. Gen. ex Commissione repräsentiert, bis derselbe wieder in pleno gehalten wird.“ Jacobson, Urf. S. 264 ff. — Später wurden solche Kollegien auch für die Klassen (1723) u. die Provinzen (1735) eingeführt, Jacobson a. a. D. S. 288 Z. 218 u. Gesch. S. 248 ff.

b) Über die allmähliche Zusammenschließung der lutherischen Gemeinden und die Ausbildung einer einheitlichen lutherischen Kirchenverfassung fehlen uns für Cleve-Mark¹⁾ nähere Nachrichten. Jedenfalls wurden auch hier die allgemeinen Verfassungsgrundsätze seit 1612 auf Synoden ausgebildet und anerkannt,²⁾ und daher die Einrichtungen der Reformierten zum Vorbild genommen. Die Gemeinden hatten gewöhnlich ein aus dem Pfarrer und den Ältesten zusammengesetztes Presbyterium. Mehrere Gemeinden waren zu einer Klasse³⁾ vereinigt und traten zu Klassenkonventen zusammen, auch wurde jährlich einmal in Cleve wie in Mark eine Synode (Provinzialkonvent oder Generalsynode genannt) gehalten, zu der jede Klasse Geistliche und Älteste (auch diese mit Stimmrecht) deputierte.⁴⁾ Ähnliche Verfassungseinrichtungen kamen bei den Lutheranern in Jülich und Berg zur Ausbildung.⁵⁾ Am Anfang des 18. Jahrhunderts gab es auch hier Klassen mit Klassifikonventen. Über ihnen standen die beiden Synoden des Ober- und des Unterbergischen Ministerialbezirks⁶⁾ und über diesen erhob sich noch weiter eine Generalsynode des Landes. So war die Synodalverfassung hier reicher gegliedert als in Cleve und Mark, aber doch gleichzeitig unvollkommener geblieben, indem die Synoden eigentlich nur von Geistlichen besucht wurden, wenigstens eine geordnete Teilnahme von Ältesten an ihnen nicht stattfand.

5. Die eben geschilderte Presbyterial-Synodalverfassung erhielt sich

1) Betreffs der luth. K. in Ravensberg, welche eine konsistoriale Verfassung hatte, vgl. oben S. 58³.

2) Vgl. oben S. 57. Eine Zusammenfassung solcher nach und nach zur Geltung gelangten Normen enthalten die Schlüsse der zu Unna am 9. Juli 1659 abgehaltenen märkischen Generalsynode, welche bis 1687 (s. oben S. 58²) die Stelle einer allgemeinen Kirchenordnung vertraten; dieselben sind abgedruckt bei Jacobson, Urf. S. 130 ff.

3) So bestanden in Cleve 3 Klassen: Cleve, Wesel, Dinslaken; in Mark seit 1797 7 Klassen: Camen, Unna, Bochum, Hattingen, Wetter, Sjerlohn, Lüdenscheid. Jacobson, Gesch. S. 124, 205, 209, 238.

4) An der Spitze der Synode und des ganzen Kirchenwesens des Synodalbezirks stand ein auf 3 Jahre gewählter General-Inspektor, dem zwei Adjunkten und ein Sekreta beigegeben wurden. Jacobson, Urf. S. 136 § VIII u. S. 247 Eine Verbindung der clevischen u. der märkischen Syn. miteinander oder mit benachbarten Syn. zu einem höheren Syn.-Verbande kam nicht zu stande. Jacobson, Geschichte S. 124 ff., 205 ff., 233 ff.

5) Die Grundlage derselben wurde gelegt durch die auf der Synode zu Lennep 1655 beschlossenen XVI leges Ministeriales und den auf der Synode zu Vollberg 1677 approbierten „Summarischen Begriff, wie es der Kirchen-Disziplin halber bei den unveränderten Augsburger Konfessionskirchen im Fürstentum Jülich und Berg soll gehalten werden“, welche zwar die landesherrliche Genehmigung nicht erhielten, nichtsdestoweniger jedoch von den Lutheranern des ganzen Landes anerkannt u. beobachtet wurden, abgedr. v. Jacobson, Urf. S. 125, 126, 233 ff., das. auch S. 236 ff., 315 ff., über die weiteren Beschlüsse der bergischen Syn. v. 1678—1806 s. auch Jacobson, Gesch. S. 112 ff., 188 ff., 270 ff.

6) Vgl. oben S. 57². Zu dem unterbergischen Ministerialbezirk gehörte auch die jülichischen Kirchen, indem diese sich 1655 unter Aufsage ihres selbständigen Ministeriums dem Ministerium von Unterberg unterstellten. Die Klassen waren hier erst 1704 gebildet worden und zwar im Unterbergischen 3: Jülich, Lennep, Düsseldorf; im Oberbergischen 3: Mijeloh, Windaek, Blankaenberg.

in den jülich-cleveschen Landen im ganzen unverändert bis zur französischen Okkupation; insbesondere erhielt sich auch die die politisch getrennten Landesteile kirchlich zusammenhaltende Verbindung der Reformierten, die reformierte Generalsynode wurde bis 1793, wo sie zum letztenmal in Duisburg zusammentrat, regelmäßig abgehalten. Mit der französischen Okkupation des Niederrheins im Jahre 1794 trat dann jedoch zunächst eine Störung in der kirchlichen Verbindung der links- und rechtsrheinischen Gebiete ein, der bald die Aufhebung jedes Zusammenhanges derselben folgte. Auf dem rechten Rheinufer ließ die Fremdherrschaft die evangelische Kirche bei ihrer alten Organisation. Links des Rheins wurden dagegen die althergebrachten Einrichtungen rücksichtslos beseitigt und durch eine neue einheitliche Verfassung ersetzt,¹⁾ die jedes historischen Bodens entbehrte und daher nach Aufhebung der Fremdherrschaft auch wieder hinwegfiel, ohne irgend welche Spuren zurückzulassen.

II. Wesentlich verschieden gestalteten sich in den anderen hier in Betracht kommenden Territorien die kirchlichen Verhältnisse. In einigen geistlichen Gebieten, wie besonders in den Bistümern Münster und Baderborn und in den Erzbistümern Trier und Köln,²⁾ erlangten die Evangelischen bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts überhaupt nicht dauernd das Recht der freien Religionsübung. Die Lutheraner brachten es nirgend, die Reformierten nur sehr vereinzelt zu einer selbständigen synodalen Organisation; der Anschluß an eine benachbarte Synode bildete die Regel. Vielfach gingen presbyteriale und synodale Elemente wieder verloren und vielfach galt von Anfang an das reine konsistoriale Regiment. Im einzelnen lassen sich die hierher gehörigen Herrschaften in drei Gruppen zusammenstellen:

1. Eine Gruppe bildeten diejenigen, deren evangelische Kirchen sich den

1) Sie war enthalten in den organ. Artikeln v. 18 Germinal X (8. April 1802). Nach diesen waren die Organe der reformierten Kirche: Prediger, Lokalkonsistorien und Synoden. Auf 6000 Seelen kam eine Konsistorialkirche, deren 5 eine Synode bildeten. Das Lokalkonsistorium bestand aus den Pfarrern und den Ältesten (Notabeln, 6—12 die auf 2 Jahre aus den höchstbesteuerten Hausvätern zu wählen waren), die Synode aus den Pfarrern und je einem Ältesten aus jeder Gemeinde. Jenes bedurfte zu außerordentlichen Sitzungen der Genehmigung des Unterpräfecten oder Maire, diese zu jedem Zusammentritt der Genehmigung, zu jedem Beschluß der Bestätigung des Gouvernements und konnte sich überhaupt nur auf höchstens 6 Tage im Beisein eines Präfecten oder Unterpräfecten versammeln. Ebenso wie die reformierte sollte auch die Lutherische Kirche in der untersten Instanz von ihren Pfarrern und Lokalkonsistorien verwaltet werden. Für die weiteren Instanzen wurden spezifisch lutherische Institutionen, Inspektionen und Generalkonsistorien eingerichtet; je fünf Konsistorialkirchen wurden einem Inspektor, dem eine Art Bezirksynode zur Seite stand, und mehrere Inspektionen wieder einem Generalkonsistorium unterstellt; die hier interessierenden jülich-cleveschen und anderen nachmals preußischen Gebiete links des Rheins wurden teils dem Generalkonsistorium zu Köln teils dem zu Mainz zugewiesen. Vgl. Jacobson, Geschichte S. 771 ff., Lechler a. a. D. S. 237 ff., 267.

2) Über diese Gebiete s. näheres bei Jacobson, Gesch. S. 445—530; Caspeyres a. a. D. S. 634 ff.

jülich-cleveschen Synoden bzw. lutherischen Ministerien angeschlossen. Dies waren die Reichsgraffschaft Gehmen,¹⁾ das Fürstentum Mörs, dessen reformierte Gemeinden seit 1610 als eine selbständige Klasse auf der jülich-cleveschen Generalsynode vertreten waren, das Oberquartier Geldern, die zur Graffschaft Mörs gehörige Herrschaft Gimborn=Neustadt,²⁾ die Abteigebiete Kellinghausen und Werden,³⁾ Lippstadt⁴⁾ und die unter dem Kreuz lebenden evangelischen Gemeinden der Reichsstädte Aachen und Köln.⁵⁾

2. Eine zweite Gruppe bildete die Graffschaft Tellenburg mit den sich an sie anschließenden Kirchenwesen. In Tellenburg, wo die lutherische Lehre 1532 Eingang und 1562 auch Befestigung durch eine Kirchenordnung gefunden hatte, besaß die Kirche, nachdem der Landesherr zum reformierten Bekenntnis übergetreten war, auf Grund einer neuen Kirchenordnung von 1588 (erneuert 1619) die reformierte Verfassung mit Presbyterien in den Gemeinden, Klassen und Klassenkonventen, zu denen seit 1689 noch regelmäßige Landessynoden kamen.⁶⁾ Ebenso wie in Tellenburg entwickelte sich das Kirchenwesen in der Graffschaft Steinfurt und der Herrschaft Rheda: die zuerst angenommene lutherische Lehre wurde durch die reformierte ersetzt, dann wurde zur Befestigung der letzteren die Tellenburger Kirchenordnung eingeführt wie auch ein Anschluß an die Tellenburger Synode hergestellt.⁷⁾ Endlich organisierten sich auch die Reformierten der Graffschaft Hohen=Limbürg nach der Tellenburger Kirchenordnung, bis sie 1682 eine eigene Kirchenordnung erhielten; sie verbanden sich 1687 mit der reformierten märkischen und 1689 auch mit der Tellenburger Synode.⁸⁾

3. Die dritte Gruppe machten diejenigen weltlichen und geistlichen Gebiete aus, in denen kleine selbständige Kirchenwesen ohne Anschluß an größere Nachbarkirchen zur Ausbildung gelangten. Es waren dies zunächst die Städte Dortmund,⁹⁾ Soest,¹⁰⁾ Herford,¹¹⁾ Essen¹²⁾ und

1) Jacobson, Gesch. S. 394 ff., 401 ff. u. RN. S. 75.

2) Jacobson, Gesch. S. 392 f., 401 ff. u. RN. S. 84 f., 89.

3) Jacobson, Gesch. S. 173, 256, 304 u. RN. S. 87.

4) Jacobson, Gesch. S. 41, 42, 171 u. RN. S. 72.

5) Vgl. oben S. 60; Jacobson, Gesch. S. 371 ff., 382 ff. u. RN. S. 85; ferner Simons Niederrheinisches Synodal- und Gemeinbelehrer unter dem Kreuz, 3. Bg. 1897.

6) Jacobson, Gesch. S. 404 ff. u. RN. S. 74 f. Die KD. v. 1588 bei Jacobson, Urk. S. 392 u. Richter, KD. II S. 476.

7) Jacobson, Gesch. S. 421 ff., 430 ff. (über die Lutheraner in dem zu Rheda gehörigen Kirchspiel Gütersloh das. S. 432) u. RN. a. a. D.

8) Jacobson, Gesch. S. 426 ff. u. RN. S. 75. Die in geringer Anzahl in der Graffschaft vorhandenen Lutheraner hielten sich von 1657 bis 1807 zur märkischen luth. Syn., speziell zur Klasse Tierlohn.

9) Jacobson, Gesch. S. 66 ff., 133 ff., 224 ff., 300 ff. u. RN. S. 70; f. auch oben S. 56^b

10) Jacobson, Gesch. S. 55 f., 131 f., 219 f., 298 f., 818, 819 u. RN. S. 70; f. auch oben S. 53^d, 56^b.

11) Jacobson, Gesch. S. 45 ff. 128 ff., 215 ff., 297 u. RN. S. 72; f. auch oben S. 53^d, 56^b.

12) In Essen wurde nach Einführung der luth. Lehre (1561) zunächst die

Wetzlar,¹⁾ in denen von der Obrigkeit die lutherische Lehre aufgenommen und das Kirchenregiment unter Zuziehung der Geistlichkeit in konsistorialer Form geübt wurde, während die Reformierten erst spät zur öffentlichen Religionsübung und Gemeindebildung gelangten.²⁾ Ferner gehörten hierher die Grafschaften Lingen,³⁾ Wittgenstein,⁴⁾ Sayn,⁵⁾ Wied⁶⁾ und Solms,⁷⁾ in denen, abgesehen von Sayn und Solms-Hohensolms-Lich, wo das Luthertum sich dauernd erhielt, die reformierte Lehre zur Herrschaft gelangte, die kirchliche Verfassung jedoch nichtsdestoweniger überall einen konsistorialen Charakter annahm; auch wo, wie in Wied und Solms-Braunsfeld, synodale Elemente anfänglich gepflegt wurden, gelangten diese zu keiner Entwicklung, und die Leitung der Kirche kam ganz in die Hände des landesherrlichen Konsistoriums. Endlich entstanden auch in einzelnen geistlichen Gebieten selbständige, wenn auch sehr unvollkommene evangelische Kirchenwesen, so besonders im Bistum Minden,⁸⁾ in der Abtei Corvey und dem zur Diözese Osnabrück gehörigen Amt Reckenberg.⁹⁾

4. Von diesen unter 1—3 aufgezählten Gebieten kamen direkt unter brandenburgische Herrschaft die Städte Soest (1614) und Herford (1647), das sekularisierte Bistum Minden (1648) und die Herrschaften Mörs und Lingen (1702), Tecklenburg (1707) und Geldern (1713). Den drei erstgenannten Gebieten blieb dabei ihre alte Kirchenverfassung erhalten, nur daß sie neuen kirchenregimentlichen Behörden unterstellt wurden, wobei die Stadtkonsistorien in die Stellung von Unterkonsistorien kamen;¹⁰⁾

Zweibrückener *KD.* v. 1557 rezipiert, aus der die sog. 11 Prediger-Artikel, auf die die Prediger verpflichtet wurden, ausgezogen wurden. Neue *R.-Ordnng.* ergingen 1664, 1691 u. noch 1808; Jacobson, *Gesch.* S. 71, 136 ff., 225, 304 u. *KN.* S. 86 f., *Urf.* S. 159 (*KD.* v. 1664), 262 (v. 1691), 629 (v. 1808); s. auch oben S. 56⁵. Die seit 1611 in Essen vorhandene ref. Gemeinde hielt sich zur benachbarten Synode.

1) Jacobson, *Gesch.* S. 754 ff., 841 ff., 852 u. *KN.* S. 91.

2) Vgl. Jacobson, *Gesch.* 170 ff., 251 ff., 339 ff.

3) Jacobson, *Gesch.* S. 433 ff. u. *KN.* S. 74; *Paspeyres* a. a. D. 251 ff. — Die *KD.* v. 1678 ist abgedr. bei Jacobson, *Urf.* S. 446.

4) Jacobson, *Gesch.* S. 572 ff. u. *KN.* S. 79 f. — Eine *KD.* v. 1555 abgedr. bei Jacobson, *Urf.* S. 526 u. Richter, *KD.* II S. 160; in veränderter Form v. 1746 bei Jacobson, *Urf.* S. 536.

5) Jacobson, *Gesch.* S. 582 ff. u. *KN.* S. 87 f., über die *KD.* v. 1590 auch Richter, *KD.* II S. 478.

6) Jacobson, *Gesch.* S. 594 ff. u. *KN.* S. 89 f.

7) Jacobson, *Gesch.* S. 611 ff. u. *KN.* S. 90; *KD.* v. 1582 bei Richter a. a. D. S. 458.

8) Jacobson, *Gesch.* S. 548 u. *KN.* S. 73. Die *KD.* v. 1530 ist abgedr. bei Richter, *KD.* I S. 138, Jacobson, *Urf.* S. 502 u. neu u. vollständig im Progr. d. Mindener Gymnasiums v. 1860 S. 36 ff.

9) Jacobson, *Gesch.* S. 530, 536 ff., *Urf.* S. 487, 495, *KN.* S. 76 f.

10) Als *Konf.* für Minden wurde die dafelbst neu errichtete Regierung bestellt, die als solches unter Zuziehung des luth. *Sup.* fungieren sollte, neben den dann seit 1681, da auch die Reformierten freie Religionsübung erhielten, nach brandenburgischem Brauch regelmäßig noch ein ref. Prediger trat. *S. J.* 1719 wurde ihr *Geschäftsfreis* denn auch auf das mit Minden verbundene Ravensberg ausgedehnt, dessen *Sup.* ihr gleichfalls beigegeben wurde. Über das Schickal des *Konf.* oder geistl. Stadtgerichts zu Herford vgl. noch bei Jacobson, *Gesch.* S. 116 ff., 129 ff., 297; desgl. über das des Stadtkonf. zu Soest daf. S. 220, 223, 298f.

ebenso wurde die reformierte Kirche von Mörs und Geldern bei ihren Einrichtungen belassen, durch Unterstellung unter die cleve-märkischen Kirchenordnungen noch enger mit der cleveschen Kirche verbunden, deren Schicksal sie ferner dauernd geteilt hat.¹⁾ Nur in Tecklenburg und dem gleichbehandelten Lingen wurde, insbesondere durch Einführung der preussischen Inspektionsordnung v. 1713, tiefer in die bestehenden Verhältnisse eingegriffen, was das allmähliche Absterben der synodalen Elemente sehr förderte.²⁾

Die anderen oben genannten Gebiete, welche erst 1815 und 1816 an Preußen fielen, hatten bei ihrem Eintritt in den preussischen Staat bereits ihre politische wie auch ihre kirchliche Selbständigkeit verloren. Sie waren seit Anfang des 19. Jahrhunderts andern Staaten eingegliedert gewesen, die ihre hergebrachten kirchlichen Einrichtungen bald wie das Großherzogtum Hessen gesahnt,³⁾ bald aber auch wie besonders Nassau, das in Sayn, Wied, Solms und seinen weiteren Erwerbungen die nassauische Kirchenverfassung einführte,⁴⁾ beseitigt hatten.

Zweites Kapitel.

Vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

§ 5.

I. Das Allgemeine Landrecht und die Auflösung der alten Kirchenverfassung in den östlichen Landesteilen.

Das Allgemeine Landrecht, welches in Teil II Titel 11 eine umfassende Kodifikation des Kirchenrechts enthält, hatte für die evangelische Kirchenverfassung nicht die Bedeutung einer sie fortbildenden Gesetzgebung. Wie auf anderen Gebieten, so enthält es sich auch hier aller Neuerungen und begnügt sich damit, das bestehende Recht zu kodifizieren. Neben den allgemeinen Verfassungsgrundlagen, die das Gesetz normiert, werden die provinziellen Einrichtungen und Verschiedenheiten anerkannt und bestätigt. An der Spitze der ganzen evangelischen Kirche in ihren verschiedenen Richtungen steht nach landrechtlicher Auffassung der evangelische Landesherr. Als die höchste Behörde, die in kirchlichen Angelegenheiten

1) Mit den Konsistorialgeschäften wurde schließlich in Mörs die 1752 errichtete Regierung, in Geldern das 1767 errichtete Administrationskollegium betraut, die als Konsistorien dem ref. Kirchendirektorium unterstellt wurden.

2) Zum Konf. für Tecklenburg—Lingen wurde in Unterordnung unter das ref. Kirchendirektorium die Regierung zu Lingen bestellt. Die wenigen Lutheraner beider Gebiete wurden dagegen dem luth. Konf. Minden unterstellt; Jacobson, Gesch. S. 404, 418; Caspeyres a. a. D. S. 251 ff. — Die Synode hörte in Lingen 1713, in Tecklenburg 1746 auf.

3) Jacobson, Gesch. S. 832 ff., vgl. auch Köhler, R., RN. der ev. K. des Großherzogtums Hessen, S. 36, 37.

4) Jacobson, Gesch. S. 589, 593, 834 ff. u. unten § 9 A. III.

tätig wird, nennt das Landrecht das aus dem lutherischen und dem reformierten Justizminister bestehende geistliche Departement.¹⁾ Ohne dessen Genehmigung dürfen in Kirchensachen keine Veränderungen vorgenommen, insbesondere keine neuen Kirchenordnungen eingeführt werden. Unter seiner Oberdirektion stehen sämtliche Konsistorien.²⁾ Die Zentralkonsistorien, das reformierte Kirchendirektorium und das französische Oberkonsistorium einerseits und das lutherische Oberkonsistorium andererseits, sind dabei jedoch mit seinen beiden Abteilungen in koordinierter Stellung verbunden, indem die beiden Justizminister zugleich als Chefpräsidenten jener fungieren. Für den Umfang der Geschäfte wie die Verfassung der Konsistorien bleiben die in den einzelnen Provinzen und Departements geltenden Konsistorial- und Kirchenordnungen maßgebend.³⁾ Die Mediatkonsistorien, wo solche vorhanden sind, stehen unter der Aufsicht des Provinzialkonsistoriums, soweit sie nicht ihre unmittelbare Unterordnung unter das geistliche Departement besonders nachweisen können.⁴⁾ Unter der Direktion der Konsistorien stehen wieder als Aufseher einzelner Diözesen oder Kreise, die Superintendenten oder Inspektoren,⁵⁾ und diesen sind endlich „die Kollegia“ der einzelnen Kirchen untergeordnet, die „aus den Geistlichen und ihnen zugeordneten Vorstehern“ bestehen.⁶⁾

So giebt uns das Allgemeine Landrecht in wenigen kurzen Sätzen ein Bild der preußischen Kirchenverfassung, wie sie sich in seinem Geltungsbereich bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts entwickelt hatte. Es enthält die erste und zugleich auch die letzte zusammenfassende gesetzliche Normierung der alten preußischen Konsistorialverfassung, die in wenigen Jahren eine grundsätzliche Umgestaltung erfahren sollte.

Schon lange vor der Emanation des Landrechts hatte man in Preußen den ursprünglichen Grundgedanken der Konsistorialverfassung, daß bei ihr der Landesherr die Kirche durch besondere, rein kirchliche Behörden regiere, fallen gelassen oder doch nicht mehr in vollem Umfange realisiert. In den im Westen erworbenen Territorien und auch in Schlesien und Westpreußen waren eigentliche Konsistorien nicht mehr errichtet, sondern die durch geistliche Räte ergänzten Regierungen (Justizbehörden) mit der Verwaltung der Konsistorialia betraut worden.⁷⁾ In gleicher Weise verfuhr man bei den nach Emanation des Landrechts erforderlichen kirchlichen Neuorganisationen in Südpreußen und Neupreußen, nur wurden in letzterem nicht die Regierungen, sondern die Kriegs- und Domänenkammern

1) Vgl. oben S. 25.

2) A. R. II 11 §§ 145, 146.

3) A. R. a. a. D. §§ 143, 144.

4) A. R. a. a. D. §§ 147—149.

5) A. R. a. a. D. §§ 150—155.

6) A. R. a. a. D. §§ 156—159.

7) Vgl. oben S. 58^{3, 5}, 64¹⁰, 65^{1, 2}; 35; 42.

mit der Konsistorialverwaltung beauftragt,¹⁾ — was für die ganze weitere Entwicklung vorbildlich wurde, indem man in der Übertragung der Konsistorialia auf die Regierungen einen Widerspruch fand mit dem mehr und mehr zur Anerkennung gelangenden Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Die Regierungen konnten nach diesem Prinzip nur an der geistlichen Gerichtsbarkeit beteiligt werden. Dementsprechend bestimmte denn auch das Reglement vom 2. April 1803 über die Verteilung der Geschäfte zwischen den Landeskollegien in den preußischen Entschädigungsländern: Zum Ressort der Regierungen gehören „alle Prozesse“, auch „die Sponsalien, Ehe- und übrigen geistlichen Sachen der Protestanten“, zum Ressort der Kriegs- und Domänenkammern „ . . . alle Schul- und Erziehungsanstalten, ohne Ausnahme“, . . . „alle geistlichen Angelegenheiten sowohl der Römisch-Katholischen als der Protestanten, nebst der Aufsicht und Verwaltung über alle milden Stiftungen und Kirchen-Ärarien, wie auch die Besetzung der von Uns als Patron abhängenden geistlichen Stellen, ingleichen die Bestätigung der von anderen Patronen zu konferierenden geistlichen Stellen“, weiter „die Wahrnehmung unseres Landesherrlichen juris circa sacra . . ., desgleichen die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, sofern dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Beziehung hat. — Wir werden den Kammern zur Besorgung dieser . . . Angelegenheiten sachverständige Mitglieder zuordnen.“²⁾ Diese Anordnungen blieben nicht lange auf die Entschädigungslande beschränkt. Noch im Jahre 1803 wurde ihre Ausdehnung auf die alten Landesteile beschlossen, und 1804 wurde thatsächlich die lutherische Kirchenverfassung in Ostpreußen und Litthauen in ihrem Sinne reorganisiert. Durch Reglement vom 21. Juni dieses Jahres³⁾ wurde die Oberregierung, das Konsistorium und die Spezialkommission aufgehoben und die Bearbeitung der lutherischen Kirchen-⁴⁾ und Schulsachen der ostpreußischen und litthauischen Kriegs- und Domänenkammer übertragen, bei welcher eine eigene (Konsistorial-)Deputation aus geistlichen und weltlichen Räten gebildet wurde. Die deutsch- und französisch-reformierten Kirchen, Schulen und Armenanstalten blieben zunächst noch im Besitz ihrer alten Verfassungseinrichtungen.⁴⁾ Es dauerte jedoch nicht lange, da schritt man allgemein und ohne Beschränkung auf die lutherische Kirche zur Aufhebung der selbständigen kirchlichen Organisationen. Die unmittelbare Veranlassung hierzu lag in den Folgen des unglücklichen Krieges, indem

1) Vgl. für Südpreußen das Reglement v. 15. Dec. 1795 §§ 4, 54 (N. C. C. IX S. 2706, 2734), für Neupreußen das Reglement v. 3. März 1797 § 4 Nr. VIII, §§ 5, 6 (N. C. C. X. S. 955).

2) Regl. v. 2. April 1803 (N. C. C. XI 2, S. 1573; Rabe'sche Samml. preuß. Ges. VII S. 350 ff.) § 3 Z. 2, § 5 Z. 8, 9.

3) § 5 Z. 6 (N. C. C. XI 3, S. 2603; Rabe'sche Gesefsamml. VIII S. 106).

4) Jacobson, Gesch. d. Quellen (Preußen u. Posen, s. oben S. 8 B, 1) S. 204, 205.

der Verlust großer wohlhabender Ländergebiete und finanzielle Bedrängnis auf eine möglichste Verminderung der Behörden hinwiesen. Aber auch die unter der Herrschaft des Polizeistaats entstandene Auffassung, daß die Leitung des Kirchenwesens und des öffentlichen Unterrichts als ein Zweig der allgemeinen Landeswohlfahrt denjenigen Behörden überwiesen werden müsse, welche diese in ihrem ganzen Umfange zu pflegen haben, ließ das Bestehen besonderer Kirchen- und Schulbehörden überflüssig, ihre Verschmelzung mit den allgemeinen Staatsbehörden dagegen geboten erscheinen.¹⁾ Nach dem Tilsiter Frieden wurden in dem ganzen preussischen Staate die selbständigen Konsistorien aufgehoben, und alle von diesen bisher verwalteten Kirchen-, Schul- und Armensachen, ohne Unterschied zwischen lutherischen und reformierten, den weltlichen Verwaltungsbehörden übertragen. Zunächst wurde in einzelnen Provinzen in diesem Sinne vorgegangen, in Westpreußen wurde die Verwaltung der Konsistorialia der Regierung genommen und auf die Kammern übertragen, in Litthauen für sie eine eigene, von der Königsberger Kammer gesonderte Deputation errichtet.²⁾ Dann folgte das Publikandum betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden vom 16. Dezember 1808,³⁾ welches die Verwaltung der Kirchen- und Schulsachen durch die Kammern und das Ministerium einheitlich regelte. In der Zentrale wurde die geistliche Verwaltung von dem Justizdepartement getrennt und dem Departement des Innern überwiesen, bei welchem eine besondere Sektion „für den Kultus und öffentlichen Unterricht“ gebildet wurde.⁴⁾

Der Kultusabteilung wurden die bei den Kammern, oder wie sie jetzt heißen sollten: Regierungen, bestellten Deputationen für geistliche und Schulsachen untergeordnet, und diesen wurde durch die Regierungsinstruktion vom 26. Dezember 1808⁵⁾ die gesamte Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten in der Provinzialinstanz übertragen. Die Provinzial- wie die Zentralkonsistorien wurden in Ausführung dieser Gesetzgebung aufgehoben,⁶⁾ sie waren in vollem Umfange durch die neu-

1) Vgl. auch v. Mülller a. a. D. S. 289 ff.

2) Kab.-Ordre v. 5. Okt. 1808; Jacobson a. a. D. S. 210.

3) GS. 1806—1810 S. 361; N. C. C. XII S. 527, Kabesche Gesetzsaml. IX S. 383.

4) Diese Sektion zerfiel in zwei Unterabteilungen: „a) für den Kultus, b) für den öffentlichen Unterricht“ (§§ 4 u. 9). Der letzteren sollte neben anderem die Beaufsichtigung und Leitung aller „Schranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrten, Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen ohne Unterschied der Religion“ zustehen. Erstere erhielt „alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese Rechte das Allgemeine Landrecht Teil 2 Titel II § 113 seqq. bestimmt hat, ohne Unterschied der Glaubensverwandten . . . auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum) namentlich in Absicht der Protestanten nach § 143 am angeführten Orte des Allgem. Landrechts“ und „die Aufsicht des Religionsunterrichts bei der Erziehung“ (§§ 10—12).

5) GS. 1806—10 S. 464. Kabesche Gesetzsaml. IX S. 415 ff.; vgl. bes. §§ 3, 62, 99.

6) Von letzteren wurden nacheinander aufgehoben: das luth. Oberkonsistorium

organisierten Staatsbehörden ersetzt. Die Kirchenverwaltung war zu einem Stück der Staatsverwaltung geworden und wurde auch von der Reorganisationsgesetzgebung der nächsten Jahre als ein solches behandelt.¹⁾ Auch das Militärkirchenwesen blieb von der neuen Strömung nicht verschont. Durch Militärkirchenreglement vom 28. März 1811²⁾ wurde mit dem Hinweis, daß „das Prinzip der Einheit, welches der neuen Anordnung der Landesangelegenheiten und der Staatsverwaltung zu Grunde liegt, eine nähere Verbindung des Feldministerii mit der übrigen Landesgeistlichkeit erfordere“ — das Kriegskonsistorium und die Stelle des Feldpropstes aufgehoben; alle Militärprediger wurden den Zivilkonsistorialbehörden und den Superintendenten unterstellt; nur in „äußeren Angelegenheiten“ sollte die Zuständigkeit der ordentlichen Militärverwaltungsbehörden weiter bestehen bleiben. Damit aber wurde die Militärkirche der allgemeinen Landeskirche völlig eingegliedert und hörte auf ein selbständiger kirchlicher Organismus zu sein.

§ 6.

II. Die Neugestaltung der Kirchenverfassung.

Die konsistorialen Verfassungselemente.

Zum Glück war diese Verstaatlichung der Kirche nicht von langer Dauer. Daß in ihr nicht der Endpunkt der kirchlichen Verfassungsentwicklung liegen könne, stand für viele von vornherein fest³⁾ und bereits 1808, während die Regierung noch mit der Durchführung der neuen Gesetzgebung beschäftigt war, wurden verschiedene Reformvorschläge laut, welche auf die Wiederherstellung einer selbständigeren, vom Staate unab-

am 13. April 1809 (N. H. 4 S. 39), das ref. Kirchendirektorium am 1. August 1809 das franz.-ref. Oberkonsistorium durch Kab.-D. v. 30. Okt. 1809. (N. C. C. XII, 2, S. 881. Kabesche Gesetzsaml. X S. 169.) Ebenso wurden aufgehoben das Oberschulkollegium (oben S. 24⁹⁾ u. das kurmärk. Amter.-K.-Dir. (oben S. 20¹⁾. Näheres über alle diese Aufhebungen s. in: (Bassewitz) Die Kurmark Brandenburg während der Jahre 1809 u. 1810, herausgeg. v. Reinhard, Spzgg. 1860, S. 187 ff.

1) Vgl. die Vdg. über die veränderte Verf. aller obersten Staatsbehörden v. 27. Oct. 1810 (G. S. S. 3), welche unter C die oben angeführten Bestimmungen des Publikandums v. 16. Dez. 1808 im wesentlichen wiederholt, ferner die Vdgn. v. 24. April 1812 (G. S. S. 40) u. 3. Juni 1814 (G. S. S. 40).

2) G. S. S. 170. vgl. Nr. 1, 9, 10. III, 1 ff.

3) Besonders auch für die alten kirchlichen Zentralbehörden, von denen das kuth. Oberkonsistorium bei Niederlegung seines Amtes in ehrerbietiger Vorstellung an den König seinen Bedenken gegen die neue Organisation freien Ausdruck gab, indem es erklärte: „Sollten Ev. Majestät, als erster protestantischer Fürst und als oberster Schutzherr der Kirche und Allerhöchst dero Provinzen mit dem bisfertigen Oberkonsistorio dieselbe Ansicht zu nehmen und die oberbischöfliche Regierung der Kirche als eine von der oberberlichen Regierung des Staats durchaus verschiedene Funktion der protestantischen Fürsten zu betrachten geruhen, so dürfte die dringende Bitte, welche wir in deren Namen und als oberste Stellvertreter derselben auszusprechen wagen: die oberste Leitung der kirchlichen Landes- und Provinzial-Angelegenheiten durch ein selbständiges Oberkonsistorium und selbständige Provinzialkonsistorien verwaltet zu lassen: in Ev. Kgl. Maj. Augen ebenso gerecht als erfüllbar erscheinen“. N. H. 4 S. 39.

hängigen Kirchenverfassung unter Wiederbelebung der Synoden und weiterer Beteiligung der Gemeinden an der kirchlichen Verwaltung abzielten.¹⁾ Bald begann auch der König sich für diese Gedanken zu erwärmen, und auch die von ihm zur Berichterstattung aufgeforderte Sektion des Kultus und öffentlichen Unterrichts sprach sich für sie aus.²⁾ In gleicher Weise wurde das Reformbedürfnis der kirchlichen Zustände von den Provinzialbehörden anerkannt.³⁾ Aus eigener Initiative veranstaltete die Potsdamer Regierung 1814 eine Versammlung der Superintendenten der Kurmark zu Berlin, die über Reformvorschläge beraten sollte.⁴⁾ Das Resultat dieser Versammlung war, indem man, um jeden Schein der Anmaßung zu vermeiden, von bestimmten Vorschlägen Abstand nahm, die Bitte an den König, daß er „als Oberhaupt der Kirche geruhen möge, eine Kommission aus den ersten und vorzüglichsten Geistlichen des Landes zu ernennen, damit diese ihre Vorschläge zum Wiederemporheben der Kirche einreiche“. Und diese Bitte fand willfähriges Gehör. Noch in demselben Jahre wurde auf Befehl des Königs eine Kommission aus sechs Geistlichen gebildet und beauftragt, sich über eine zeitgemäße Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens gutachtlich zu äußern.

Das Gutachten der Kommission konnte jedoch vor der Ergreifung weiterer Schritte nicht mehr abgewartet werden. Die durch den Friedensschluß von 1814 und den Wiener Kongreß von 1815 begründete Erweiterung des Staates durch Neuerwerb bzw. Wiedergewinnung großer Gebiete, welche sich teils im Besitz der Konsistorialverfassung befanden, teils diese mit der französischen Kirchenorganisation⁵⁾ vertauscht hatten, machte die kirchliche Organisationsfrage zu einer brennenden. Und so wurde bereits durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 eine teilweise Lösung derselben unternommen. Nach dieser Verordnung wurde der ganze Staat in zehn Provinzen⁶⁾ und jede Provinz in zwei oder mehr Re-

1) Vgl. v. Mühler a. a. D. S. 299 ff. und über einen Vorschlag Schlegelmachers, Ztschr. I S. 326.

2) Vgl. d. Referat v. 29. März 1810 bei Nicolovius, N., Denkschr. auf h. G. L. Nicolovius, Bonn 1841, S. 184 ff.

3) v. Mühler a. a. D. S. 301 ff.

4) Über diese Versammlung sowie über ein ähnliches Vorgehen der Breslauer Reg. i. J. 1811 vgl. v. Mühler a. a. D. S. 305 ff. und die dort zit. Schriften, auch Brandes, Gesch. der ev. Union in Preußen II, Gotha 1873, S. 254 ff.

5) Vgl. oben S. 62¹.

6) Die zehn Provinzen waren: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen, Cleve-Berg und Niederrhein. Diese Verwaltungseinteilung des altpreußischen Staats wurde wiederholt abgeändert. Durch Kab.-Ordre v. 3. Dez. 1829 wurden Ost- und Westpreußen zu einer Provinz Preußen und durch Kab.-Ordre v. 3. Febr. 1820, 26. Mai 1821 und 3. Dez. 1829 wurden die Provinzen Cleve-Mark und Niederrhein zur Rheinprovinz vereinigt, sodaß es bis zu den Neuerwerbungen von 1866 nur acht Provinzen gab. Im Jahre 1877 wurden aber durch Gesetz vom 19. März (G.S., S. 107) aus der Provinz Preußen wieder zwei Provinzen Ost- und Westpreußen gebildet, sodaß es gegenwärtig neun sogen. alte Provinzen giebt.

gierungsbezirke geteilt, sodaß deren im ganzen fünfundzwanzig waren (§ 1). Jede Provinz erhielt einen Oberpräsidenten, dem neben anderen „allgemeinen Landesangelegenheiten“ die obere Leitung des Kirchen- und Schulwesens übertragen wurde. Zur Verwaltung dieser Angelegenheiten wurde am Hauptorte jeder Provinz eine besondere Behörde, mit dem Namen Konsistorium, errichtet, in welcher der Oberpräsident den Vorsitz führte (§§ 3, 15, 41).¹⁾ Diese Konsistorien sollten in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorialrechte ausüben, in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen die landesherrlichen Rechte circa sacra verwalten und in Rücksicht auf alle übrigen Religionsparteien diejenige Aufsicht führen, die der Staatszweck erforderte und die Gewissensfreiheit gestattete. Ihnen wurden alle Unterrichts- und Bildungsanstalten unterstellt, mit Ausnahme der Universitäten, die unmittelbar dem Ministerium des Inneren untergeordnet blieben (§§ 15, 16). In jedem Regierungsbezirke, in dem kein Konsistorium zu errichten war, wurde eine Kirchen- und Schulkommission aus Geistlichen und Schulmännern gebildet, um unter der Leitung des

1) Das für Westpreußen in Danzig errichtete Konj. wurde 1832 mit dem zu Königsberg vereinigt (Verf. d. Oberprä. v. 18. Nov. 1831 [A.-Bl. Kbg. S. 541] u. Publ. des Konj. v. 31. Dez. 1831 [A.-Bl. Danzig 1832 S. 14]) u. ist erst durch Kgl. Vdg. v. 19. Mai 1886 (R.-G. Bl. S. 73) wiederhergestellt worden; die beiden 1816 für die Rheinlande zu Köln und Koblenz errichteten Konj. wurden 1826 zu einem Konj. in Koblenz vereinigt, vgl. vorige Anm. — Von den Konj. der neuverleibten Gebiete wurden aufgehoben: In der Niederlausitz das Konj. zu Lübben und die Unterkonj. zu Forstka, Sorau u. Sonnenwalde (vgl. oben S. 51 u. Bef. des Oberprä. v. 5. März 1816 [A.-Bl. Potsdam S. 92]); in der Oberlausitz das Konj. zu Muskau (vgl. oben S. 51); in den sächsischen Gebietsteilen das Konj. zu Wittenberg und die sächsischen Stiftskonsistorien (vgl. oben S. 14 u. 49 ff. u. Bef. der Reg. zu Merseburg u. des Oberprä. v. 21. März u. 27. April 1816 [A.-Bl. Merseb. S. 6; A.-Bl. Magdeb. S. 47]). In schwedisch-Pommern wurde durch Bef. v. 1. Jan. u. 2. Dez. 1818 (A.-Bl. Stralsund S. 2, 411) die Leitung des Kirchenwesens von den Konj. zu Greifswald u. Stralsund (vgl. oben S. 32) gemäß den Instruktionen v. 23. Okt. 1817 (s. unten S. 73) auf das Konj. zu Stettin u. die Regierung zu Stralsund übertragen, während die beiden Konj. nur als Spezialgerichte für kirchl. Gerichtsbarkeit erhalten bleiben sollten. Der Stadt Stralsund gegenüber drang die Regierung mit diesen Anordnungen jedoch nicht durch, diese übte durch ihre Konj. auch noch weiter Verwaltungsfunktion aus u. wußte daselbe zu erhalten, auch nachdem den Konj. durch Vdg. v. 2. Jan. 49 alle Gerichtsbarkeit entzogen war. Braun i. d. Ztschr. XXXII S. 75, 79. — Dagegen blieben neben den neuerrichteten landesherrl. Konj. bestehen: das städtische Konj. zu Magdeburg (aufgehoben erst durch kgl. Statut v. 16. April 1830, Funf, Kirchenhist. Mitteilungen aus den 6 Parochien der Altstadt Magdeb., Magdeb. 1842, S. 126 ff.); die noch heute bestehenden Stolberger Konj.; die unter nassauischer Herrschaft nach Aufhebung der alten gräflichen Konsistorien 1807 bezw. 1809 gebildeten standesherrlichen Konsistorialkonvente in den Grafschaften Sayn, Wied u. Solms, welche gewisse Konsistorialia in erster Instanz zu entscheiden hatten (vgl. Jacobson, Gesch. der Quellen [Rheinl.-Westf.] S. 837 ff.; über die weitere Entwicklung u. die Aufhebung dieser Konvente 1826 bezw. 1838 daselbst S. 875, 881, 886, 912, 913 u. über die Wiederherstellung einzelner Konsistorialrechte der Fürsten von Wied u. Solms-Braunsfeld, Jacobson, KR. S. 182); in Schlesien die Konj. des Herzogs v. Deles und der Stadt Breslau, von denen das erstere später fortgefallen ist, das letztere sich bis heute erhalten hat; vgl. oben S. 36 u. Jacobson, KR. S. 179.

Konfistoriums diejenigen Geschäfte zu besorgen, die eine nähere persönliche Einwirkung erforderten. Die Direktion dieser Kommission führte derjenige Regierungsrat, welcher im Regierungskolleg die einer staatsverwaltenden Mitwirkung bedürftigen geistlichen Angelegenheiten bearbeitete; derselbe war auch verpflichtet, jährlich einmal im Konfistorium seiner Provinz, in dem er Sitz und Stimme hatte, zu erscheinen und über die Konfistorialangelegenheiten seines Regierungsbezirks zu berichten (§§ 17, 18). Als Organe der Konfistorien sollten der Schulrat des Regierungsbezirks, die Geistlichen und die Schulinspektoren fungieren (§ 42). — Durch diese Einrichtungen war die Grundlage zu neuer Selbstständigkeit der evangelischen Kirche gelegt, wenn auch ihre Befreiung von der staatlichen Herrschaft sich zunächst in den engsten Grenzen hielt. Die Kirche wurde in der Provinzialinstanz wieder durch besondere Behörden regiert. Allein diese hatten ihrer Zusammensetzung wie ihrer Kompetenz nach nicht den Charakter der alten Konfistorien als rein evangelischer Kirchenbehörden. Durch ihren Vorsitzenden waren sie mit der Staatsbehörde verbunden, zu ihren Mitgliedern gehörten evangelische und katholische Räte, und sie waren mit der Leitung bezw. Beaufsichtigung aller Kirchen und Konfessionen betraut. In der Zentralinstanz wurde an der Verquickung der Kirchen mit der Staatsverwaltung nichts geändert. Die Sektion für Kultus und Unterricht blieb Bestandteil des Ministeriums des Innern, von dem nur die Angelegenheiten der höchsten geistlichen Würden an den Staatskanzler fielen.

Weitere Anordnungen bezüglich der Kirchenverfassung ergingen auf Grund des von der 1814 eingesetzten Kommission erstatteten Gutachtens,¹⁾ über dessen Anträge der König durch Kabinetts-Ordre vom 27. Mai 1816 entschied.²⁾ Er verfügte die allgemeine Bildung von Presbyterien in den Gemeinden, ordnete die Abhaltung von Kreissynoden der Geistlichen und Provinzialsynoden der Superintendenten an und stellte eine Generalsynode in Aussicht, während er die Besetzung der Superintendenturen und der Konfistorien durch Wahl, wie auch die Wiederherstellung eines Oberkonfistoriums oder die Einsetzung eines Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ablehnte. Ein Jahr später kam der König jedoch von selbst auf die Trennung des kirchlichen Ressorts von dem der allgemeinen Landesverwaltung zurück. In einer Kabinetts-Ordre vom 3. November 1817 (G. S. 289) erkannte er an, „daß die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen es rätlich macht, diese einem

1) Vgl. über dieses v. Mühler a. a. O. S. 309 ff. u. Nicolovius, *U. Denkschrift* . . . S. 240 ff.

2) *U. G.* 4, S. 90 u. in Richters Einleitung zu: *Die Verhandlungen der preuß. Gen. Syn. . . .* Epz. 1847, S. 13 ff. Der Inhalt der *Kab.-D.*, der unterm 16. Nov. desselb. Jhrs. noch eine *Ergänzungs-D.* folgte, wurde in einem *M. Refkr.* v. 2. Jan. 1817 (v. Kamph, *Ann.* I S. 127) veröffentlicht und ist nach diesem von v. Mühler a. a. O. S. 326 mitgeteilt. Vgl. auch Dove i. d. *Zfchr.* II S. 160 ff.

eigenen Minister anzuvertrauen“, und ernannte den Freiherrn v. Altenstein zum ersten Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Diesem Fortschritt der kirchlichen Verfassungsentwicklung in der Zentrale war aber leider eine Rückbildung in der kirchlichen Provinzialverwaltung vorausgegangen, indem die unterm 23. Oktober 1817 für die Oberpräsidenten, die Konsistorien und die Regierungen erlassenen neuen Instruktionen (GS. S. 230, 237, 248) die Regierungen wieder an dieser beteiligten. Die in der Verordnung vom 30. April 1815 zur Durchführung gebrachte Idee, daß das gesamte Kirchen- und Schulwesen beider Konfessionen von den Konsistorien und den ihnen unterstellten Deputationen geleitet und beaufsichtigt werden sollte, wurde in diesen Instruktionen wieder aufgegeben. Die Leitung des Kirchen- und Schulwesens wurde zwischen den Konsistorien und den Regierungen geteilt; jenen wurden die sog. interna des Kirchenwesens mit der Leitung der höheren Unterrichtsanstalten, diesen die sog. externa mit dem Elementarschulwesen zugewiesen — „im Bereiche des Kirchenwesens eine, auf einer bloßen Abstraktion beruhende, dem Leben fremde und darum in ihren Folgen nachteilige Scheidung.“ Der Schwerpunkt der ganzen Kirchen- und Schulverwaltung wurde dabei in die Regierungen verlegt. Nicht nur daß sie nach der in den Instruktionen enthaltenen enumerativen Geschäftsverteilung zu allen wichtigeren, eine Wirkung nach außen hin äußernden Handlungen berufen waren, für sie sprach schlechtthin die Präsumtion. Ihnen sollte zustehen „die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben erteilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden.“¹⁾ Die Konsistorien dagegen wurden darauf beschränkt „in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen,“ und „ausdrücklich“ wurden ihnen nur wenige Funktionen überwiesen, die überdies mit der wirklichen Regierung der Kirche nur wenig zu thun hatten.²⁾ Sie waren wesentlich zu wissenschaftlich beratenden Behörden geworden, die den das Kirchenregiment wahrhaft handhabenden weltlichen Regierungsbehörden Vorschläge machend und Gutachten abgebend zur Seite standen. Die hiernach den Regierungen obliegenden Geschäfte sollten in den Kirchen- und Schulkommissionen bearbeitet werden, welche bei allen Regierungen — auch bei denjenigen, an deren Sitz sich ein Konsistorium befand — eingerichtet und aus der ersten Abteilung und den bei der Regierung angestellten geistlichen und Schulräten gebildet werden sollten.³⁾

Einen nur kleinen Schritt vorwärts gegenüber diesen die selbständige Entwicklung der Kirche von neuem hemmenden Änderungen tat man

1) Reg.-Instr. § 18.

2) Konf.-Instr. § 1, 3—9. Vgl. auch Mejer, Rechtsleben, S. 44, 45, 47.

3) Reg.-Instr. § 2 Z. 6, §§ 18, 31, 46.

im Jahre 1825. Durch eine neue Instruktion für die Oberpräsidenten und eine die bisherige Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden abändernde Kabinetts-Ordre vom 31. Dezember 1825 (GS. 1826 S. 1 u. 5) wurde die Wahrnehmung der *jura circa sacra* über die katholische Kirche, die sogar die Mitwirkung katholischer Räte für die Konsistorien nötig gemacht hatte, diesen abgenommen und den Oberpräsidenten allein überwiesen, sodaß die Konsistorien fortan wenigstens den Charakter „evangelisch-geistlicher Behörden“ hatten. Gleichzeitig wurden sie in zwei Abteilungen zerlegt, von denen die eine unter dem Namen „Konsistorium“ die evangelisch-geistlichen Sachen, die andere unter dem Namen „Provinzialschulkollegium“ die Unterrichtsjachen der Provinz bearbeiten sollte, beide aber unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten blieben. Bei den Regierungen sollte je nach Bedürfnis zur Bearbeitung der Kirchen- und Schuljachen eine eigene Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen gebildet werden. Eine prinzipielle Änderung in der Stellung der Konsistorien hatte diese Reorganisation nicht zur Folge, die Geschäftsverteilung zwischen ihnen und den Regierungen blieb im wesentlichen unverändert.¹⁾ Von größerer Bedeutung für das kirchliche Verfassungsleben war die allgemeine Wiederherstellung der Generalsuperintendentur in den Jahren 1828/29,^{2) 3)} der dann 1832 auch die Wiederherstellung des Amtes des Feldpropstes für das Militärkirchenwesen folgte.⁴⁾ In jeder Provinz sollte ein Generalsuperintendent angestellt werden und im Konsistorium Sitz und Stimme und das Direktorium nach dem Präsidenten erhalten.⁵⁾ Er sollte den innigeren und festeren

1) Vgl. v. Mülller a. a. O. S. 325.

2) Schon 1810 hatte die Sektion für den Kultus (oben S. 684) und 1815 die Verfassungskommission (oben S. 70, 72) diese Wiederherstellung empfohlen, jedoch nur zu erreichen vermocht, daß der König den Plan aufgab, die noch vorhandenen Generalsuperintendenturen aufzuheben, und die in den neu erworbenen Gebieten vorgefundenen fortbestehen ließ, so besonders die Generalsuperintendentur für Neuvorpommern in Greifswald u. die für die Niederlausitz in Lübben (Jacobsen, *KR.* S. 185²⁹⁾, desgl. eine ähnliche Einrichtung in der Oberlausitz (s. Augusti, *Beiträge z. Gesch. u. Statistik der ev. K.* Heft 3, Spz. 1838, S. 802, 803).

3) Vgl. die Allerh. Erlasse v. 7. Febr. u. 29. Aug. 1828 (nur in den Amtsblättern publiziert), die Bef. v. 2. Jan. 1829 (v. Kamptz, *Ann.* XIII S. 66), und die noch heute in Kraft stehende Instruktion für die Generalsuperintendenten v. 14. Mai 1829 (das. S. 279, auch bei Trusen S. 220 ff.; Göpner S. 202 ff.; Nitz S. 295, Hirschius S. 161 ff.).

4) Durch die *Mil. R.-D.* v. 12. Febr. 1832 (GS. S. 69) I, § 1.

5) Infolge der Anordnung, daß jede Provinz einen Gen.-Sup. haben sollte, kamen einzelne bestehende Stellen in Wegfall, wie die von Greifswald mit der in Stettin (Bef. des Oberpräf. v. 8. Mai 1828 [N. Bl. Stettin S. 167, *Prov.-R.* f. Neuvorp. u. Rügen VI. 4 S. 25]), die für Erfurt mit der in Magdeburg (*Rab.-D.* v. 1. Okt. 1829 [N. Bl. Erfurt S. 379]) verbunden wurde. Abgewichen wurde von jener Anordnung nur bezüglich der Provinz Brandenburg und der westlichen Provinzen. Für jene wurden zwei Gen.-Sup. ernannt. Der erste sollte nach dem Refkr. v. 21. Mai 1829 (v. Kamptz, *Ann.* XIII S. 277; Vogt, *KR.* I S. 191) die Ordinationen und solche Arbeiten, welche sich auf die ganze Provinz beziehen, übernehmen. Beide aber sollten sich in die

Zusammenhang der evangelischen Kirche in der Provinz fördern und vornehmlich durch seinen persönlichen Einfluß überall vermittelnd, anregend und fördernd wirken. Ihm wurde wieder die Ordination der Kandidaten und die Einweihung neuer Kirchen vorbehalten und eine häufige Vereisung und Visitation des Konsistorialbezirks zur Pflicht gemacht. Die in den Jahren 1816 bis 1831 wiederholt vom König verliehene bischöfliche Würde dagegen hatte überhaupt keine Bedeutung für die Kirchenverfassung. In der Ernennung zum Bischof lag lediglich „eine Anerkennung ausgezeichneten Verdienste im geistlichen Stande“, durch welche dem Ernannten der Rang sowie alle übrigen Vorzüge und Ehrenrechte eines katholischen Bischofs beigelegt sein sollten.¹⁾

Aufsicht teilen, u. es wurde daher dem ersten der Reg.-Bez. Potsdam u. die Stadt Berlin, dem zweiten der Reg.-Bez. Frankfurt zur Inspektion überwiesen. Weiter wurde noch der zum Reg.-Bez. Frankfurt geschlagenen Niederlausitz ihr besonderer Gen.-Sup. aus früherer Zeit belassen, der für seinen alten Bezirk an die Stelle des Frankfurter trat. 1835 ging die besondere Generalsuperintendentur für die Niederlausitz ein, und es werden seitdem besondere Gen.-Sup. für die Kurmark u. für die Neumark nebst der Niederlausitz bestellt, für letzteren noch ein Stellvertreter (Vize-Gen.-Sup.) in dem ersten Geistlichen zu Lübben. — Für die westl. Prov. wurde erst nach Erlaß der K.D. v. 1835 durch Kab.-D. v. 7. Febr. 1836 (A. Bl. Koblenz S. 121, vgl. auch Kab.-D. v. 1. Apr. 1835, das. S. 185) ein Gen.-Sup. bestellt, und zwar in der Weise, daß der damalige Propst von Berlin u. Gen.-Sup. von Brandenburg Noß unter Verleihung des Bischofstitels nebenamtlich zum Gen.-Sup. von Rheinland und Westfalen ernannt wurde, in welchen beiden Prov. er sich jährlich 3 Monate aufhalten sollte; gleichzeitig wurde in jeder der beiden Prov. für ihn ein Stellvertreter (Vize-Gen.-Sup.) bestellt und dann auch für die Verwaltung der Generalsuperintendentur der beiden westl. Prov. eine besondere, von der allgemeinen Instr. v. 14. Mai 1829 vielfach abweichende Instr. durch Reskr. v. 31. Mai 1836 (v. Kampff, Ann. XX S. 609; Müller-Schuster S. 381; in Zusammenstellung mit der Instr. v. 1829 bei Gopfner S. 202 ff. u. Bluhme, Kodex d. rhein.-ev. K.N. S. 109) erlassen. Diese eigenartige Organisation bestand bis 1846, seit welchem Jahre jede der beiden Prov. ihren eigenen Gen.-Sup. hat.

An dieser Abgrenzung der altpreuß. Generalsuperintendenturen sind dann in neuerer Zeit noch zwei Veränderungen vorgenommen worden. Zunächst ist i. J. 1867 durch A.G. v. 28. Sept. (Mitteil. d. Herrn D.-Konf.-R. Nitzke aus den Akten des Konf. Magdeb.) wieder eine zweite Generalsuperintendentur für die Prov. Sachsen eingerichtet und der Geschäftskreis der beiden Gen.-Sup. dahin abgegrenzt, daß dem ersten der Reg.-Bez. Magdeb. u. ein östl. Teil des Reg.-Bez. Merseb. nebst den Generalsachen, dem Kandidaten- und Prüfungsweisen für die ganze Prov., dem zweiten der andere Teil des Reg.-Bez. Merseb. und der Reg.-Bez. Erfurt überwiesen sind. Sodann ist durch A.G. v. 5. März 1871 noch eine besondere Generalsuperintendentur für Berlin eingerichtet.

1) In solchem Sinne war die Bischofswürde bereits einmal von Friedrich I. gelegentlich seiner Krönung am 18. Jan. 1701 dem ref. Hofprediger Arinius und dem luth. Oberhofprediger v. Sanden verliehen worden, die damals auch von dem Bischof der böhmischen Brüder, Jablonski noch eine besondere Weihe empfangen. Jacobson, Gesch. d. Quellen (Preußen u. Posen) S. 79; Richter, Gesch. der ev.-K.-Verk. S. 232. Diefem Beispiele folgend ernannte Friedrich Wilhelm III. am 18. Jan. 1816 den D.-Konf.-Rat Hofprediger Saß zu Berlin und den Gen.-Sup. Woromski zu Königsberg und später noch andere verdiente Geistliche zu Bischöfen. Durch Kab.-D. v. 19. April 1829 erteilte er dem genannten Bischof Woromski sogar die Würde eines Erzbischofs. „Warum — sagte der König — sollen unsere Landesgeistlichen nicht eben dieselben Ansprüche auf sie (die Würde) haben, als die Geistlichen in mehreren anderen großen ev. Ländern, in welchen diese Würde unausgesetzt bestehen geblieben ist“. Vgl. Nicolovius, die bischöfl. Würde in Preußens ev. Kirche (Kbg. 1834) S. 95 ff. — Die Einführung wahrhafter Bischöfe und Kapitell in die

Erst unter Friedrich Wilhelm IV., der in der „Einverleibung“ der Kirche in den Staat und der „Gestaltlosigkeit“ ihrer Organisation das wichtigste Hindernis ihrer Entwicklung fand,¹⁾ trat eine wirkliche Verbesserung der bestehenden Kirchenverfassung ein. Die Konsistorien, die „kirchlich klingenden Behörden“, wie der König sie nannte, weil sie wohl den Namen, nicht aber die Stellung der alten evangelischen Kirchenbehörden besaßen, wurden wieder zu wahren Kirchenregimentsbehörden erhoben, die weltlichen Regierungen dagegen in ihren bisherigen kirchlichen Kompetenzen in weitem Umfange beschränkt. Unter Voranstellung des Prinzips, daß die Gesamtheit der kirchlichen Verwaltung auf die Konsistorien übergehen soll, den Regierungen aber nur die ihnen ausdrücklich vorbehaltenen Gegenstände verbleiben, bestimmte eine Verordnung betr. die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni 1845 (GS. S. 440).²⁾ die zukünftige Verteilung der evangelischen Kirchenangelegenheiten zwischen den Regierungen und den Konsistorien. Danach verblieben den Regierungen nur diejenigen Gegenstände, bei welchen die Hilfe des weltlichen Armes gefordert wird, wie die Regulierung des Interimistitums in Kirchenbaufragen, die exekutive Beitreibung kirchlicher Abgaben u. a. m., oder bei denen ein besonderes öffentliches Interesse obwaltet, wie die Aufsicht über die Kirchenbücher und die Kirchhöfe, oder endlich, wo die Mitwirkung der bürgerlichen Obrigkeit mit ihren Mitteln und Kräften der Kirche selbst zum Vorteil zu gereichen schien, wie bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, der Feststellung der Stolgebührentaxen, der Bildung der Pfarrsprengel und ähnlichem. Auch der formelle Zusammenhang der Konsistorien mit den weltlichen Provinzialbehörden wurde aufgehoben, indem der Vorsitz in ihnen fernerhin nicht von selbst und unmittelbar mit dem Amte der Oberpräsidenten verbunden sein sollte, der König sich vielmehr vorbehielt, in jedem einzelnen Falle

ev. Kirche, allerdings in Verbindung mit Presbyterien u. Geistlichkeitsynoden, hatte Schleiermacher in seinem Verfassungsentwurfe v. 1808 vergeblich befürwortet; f. Ztschr. 1 S. 326 ff., bef. S. 336 ff., auch Richter, König Friedrich Wilhelm IV. u. die Verf. der ev. Kirche, Berlin 1861, S. 28 ff. Dagegen war Friedrich Wilhelm IV. weit davon entfernt, die kath. Bischofsverfassung in die ev. Kirche einführen zu wollen, wenn er die Kirchenverfassung nach dem Vorbilde der Urkirche, wie er sich dieses eigentümlich zurechtlegte, reformieren und „apostolisch gestalten“ „Kirchen“ mit „Bischöfen“ oder „apostolischen Vorstehern“ an der Spitze zu organisieren wünschte. Seine „Kirchen“ sollten etwa so groß sein wie unsere Superintendenturenkreise, ungefähr 350 in ganz Preußen bestehen. Seine „Bischöfe“ aber waren nichts anderes als mit einzelnen besonderen Rechten ausgestattete Superintendenten. Vgl. Richter a. a. D. S. 31, 32, 70, 82 ff., 101; Treitschke, Deutsche Geschichte V S. 361 ff.; Niefer, die rechtl. Stellung der ev. Kirche Deutschlands, S. 392; auch die Kab.-D. v. 13. Juni 1853 Z. 2 (Friedberg, Wö. S. 20).

1) Richter a. a. D. S. 21, 37, 103, 104. Vgl. über die kirchenpolitischen Ansichten des Königs, besonders auch seinen Briefwechsel mit Bunjen, herausgegeben v. E. v. Raufe, Lpzg. 1873.

2) Auch bei Hinschius, S. 144 u. teilweise bei Niye, S. 347. Vgl. auch v. Mithler, a. a. D. S. 359 ff.

wegen Ernennung des Vorsitzenden besonders zu bestimmen. Eine zweite königliche Ordre vom 28. Januar 1848 (GS. S. 27) wollte die in der Provinzialinstanz vollzogene Befreiung der Kirche von der weltlichen Regierung auch in der Zentrale durchführen und ordnete in Erfüllung eines von der 1846 gehaltenen Generalsynode ausgesprochenen Wunsches¹⁾ die Errichtung eines Oberkonsistoriums an, welches in allen den Provinzialkonsistorien zugewiesenen Angelegenheiten die oberste Instanz bilden sollte.²⁾ Allein die Bewegungen des Jahres 1848 ließen die neue Behörde nicht zur Entwicklung kommen, nachdem sie eine einzige Sitzung gehalten hatte, wurde sie aufgelöst, und so blieb es einstweilen noch bei den bestehenden Einrichtungen.³⁾ Nachdem jedoch im Art. 12 der Verf.-Urk. vom 5. Dezember 1848 die Selbständigkeit der evangelischen Kirche grundgesetzlich anerkannt war,⁴⁾ ergriff der König von neuem die Initiative zu einer Reform der kirchlichen Zentralverwaltung. Er bestimmte durch Erlass vom 26. Januar 1849 (GS. S. 125), daß „bis zu dem Zeitpunkte, wann die evangelische Kirche sich über eine selbständige Verfassung vereinigt haben, mithin Art. 12 der Verf.-Urk. vom 5. Dezember vorigen Jahres in Vollziehung zu setzen sein“ würde, die „inneren evangelischen Kirchensachen“, worunter „die nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817, der Ordre vom 21. Dezember 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 zum Ressort der Konsistorien gehörigen Angelegenheiten“ verstanden wurden, in höherer Instanz von einer besonderen evangelischen Abteilung des Kultusministeriums unter dem Voritze eines Direktors selbständig und kollegialisch bearbeitet werden sollten. Berichte dieser Abteilung sollten unmittelbar an den König erstattet, zuvor jedoch dem Kultusminister zur Kenntnismahme und etwaigen Wahrnehmung seiner ressortmäßigen Rechte vorgelegt werden.⁵⁾ Schon im folgenden Jahre schien der Zeitpunkt zu weiterer Verselbständigung der Kirche gekommen. Nachdem auch

1) Verhandlungen der ev. Gen.-Syn., Berlin 1846, S. 591 ff.; Richter a. a. D. S. 104. Vgl. auch unten S. 83.

2) Mitteil. aus der Verw. der geistl., Unterr. u. Mediz.-Angel. I, 5, Berlin 1848, S. 381, 417.

3) Vgl. die Bef. des Staatsmin. v. 15. Apr. 1848 (GS. S. 114); Treitschke, Deutsche Gesch. V S. 369.

4) Vgl. zu Art. 12, wie überhaupt zu den das Kirchen- u. Schulwesen betreffenden Artikeln 11—23 der Verf.-Urk. von 1848 (Art. 12—26 der Verf.-Urk. von 1850), die als besondere Denkschrift unterm 15. Dez. 1848 vom Kultusminister veröffentlichten „Erörterungen, die Bestimmungen der Verf.-Urk. v. 5. Dez. 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtsweisen betreffend“; soweit dieselben hier interessieren, sind sie mitgeteilt bei Vogt, KR. I S. 21 ff. Vgl. auch Woltersdorf, Das preuß. Staatsgrundgesetz und die Kirche, Berlin 1873; das Werk enthält eine sorgfältige Darstellung der diese Artikel betreffenden parlamentarischen Verhandlungen und umfangreiche Litteraturangaben.

5) Zur Ausf. dieser fgl. Vdg. erließ der Minister unterm 7. Febr. 1849 eine Instr. betr. die Geschäftsführung bei der ev. Abt. des Min. der geistl. Angel. (Staatsanzeiger 1849 Nr. 47), welche er den Konsistorien mittheilte: Aktenstücke aus der Verw. der Abt. S. 2 ff.

die revidierte Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 den Satz: „Die evangelische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“ aufgenommen hatte (hier Art. 15), erhob der König durch Erlass vom 29. Juni 1850 (G.S. S. 343) die genannte Abteilung des Kultusministeriums unter der Bezeichnung „Evangelischer Oberkirchenrat“ zu einer von den Ministerien ganz unabhängigen obersten Kirchenbehörde. In Verbindung mit jenem Erlass wurde ein Reffortreglement für die evangelische Kirchenverwaltung publiziert, welches unter Festhaltung der in dem Erlass von 1849 anerkannten Teilung zwischen interna und externa die Kompetenz des Oberkirchenrats und des Kultusministers in Kirchensachen im einzelnen bestimmte. Damit war die lange vermifste kirchliche Zentralleitung für die ganze Monarchie wenigstens bezüglich der interna hergestellt und gleichzeitig die Entwicklung der Kirchenverfassung nach ihrer konsistorialen Seite hin zu einem bleibenden Abschluß gebracht. Wichtige Veränderungen der äußeren konsistorialen Organisation haben in der Folgezeit nicht mehr stattgefunden, nur die Zuständigkeit der Behörden ist wiederholt verändert worden, sodaß heute nur noch in wenigen der Angelegenheiten, die das Reffortreglement dem Reffort des Ministers zuweist, diesem ein Mitwirkungs- oder Entscheidungsrecht zusteht.¹⁾ Die weitere Entwicklung der Kirchenverfassung hatte die presbyterialen und synodalen Elemente zu ihrem Gegenstande.

§ 7.

Die presbyterial-synodalen Verfassungselemente.

I. Wie die Kirchenverfassung sich unter der Fremdherrschaft in den westlichen Provinzen gestaltete, ist bereits oben Seite 62 erwähnt. Nach der Befreiung von der französischen Herrschaft standen die eroberten Länder von 1813 bis 1816 unter verschiedenen Generalgouverneuren. Diese ließen, außer im Herzogtum Berg, wo zur besseren Zusammenfassung des zersplitterten Kirchenwesens 1814 ein Oberkonsistorium zu Düsseldorf errichtet, gleichzeitig aber die Versammlung der Klassen und Synoden gehemmt wurde — die vorgefundenen Kirchenverfassungen fortbestehen. So bestanden in diesen Territorien, als sie nach dem Wiener Kongreß an Preußen kamen, vier kirchliche Verfassungssysteme nebeneinander: 1. die französischen Lokalkonsistorien nach den organischen Artikeln, 2. die Presbyterial-Synodalverfassung nach den alten Kirchenordnungen, 3. die Konsistorialverfassung, zum Teil mit presbyterial organisierten Gemeinden nach landesherrlichen Anordnungen und 4. die wesentlich konsistoriale

¹⁾ Vgl. die Anmerkungen bei Hinschius S. 158 ff. u. unten § 14, II 1 u. 3, § 19 III, 2.

Organisation im Bergischen von 1814. Die französische Organisation, und nicht viel weniger die bergische, bedeutete eine weitgehende Vernichtung der althergebrachten presbyterial-synodalen Ordnung und hatte nirgend den Gefallen der Bevölkerung gefunden. Die noch vorhandene Presbyterial-Synodalordnung entsprach vielfach nicht mehr dem Bedürfnisse der Zeit; überdies erhob der neue evangelische Landesherr jetzt überall den Anspruch auf Mitwirkung in kirchlichen Angelegenheiten durch das Element landesherrlicher Konsistorien, was besonders für die jülichischen Verhältnisse, die sich früher unter der Regierung katholischer Landesherren völlig selbständig und unabhängig vom Staate entwickelt hatten, eine Änderung herbeiführen mußte. Die Konsistorialverfassung endlich war überall, nur auf kleine Verhältnisse berechnet, mangelhaft und verschieden ausgebildet. Alles das war Grund genug für die neue Regierung, hier reformierend und uniformierend zugleich vorzugehen. Und der Weg war ihr vorgezeichnet. Es galt die presbyterial-synodale Organisation, an der der größte Teil der Bevölkerung hing, in geeigneter Weise mit der Konsistorialverfassung zu verbinden.¹⁾

Die Regierung begann 1816 mit der Errichtung von Konsistorien für die Rheinlande und Westfalen²⁾ und veranlaßte dann die Beratung eines Entwurfs einer neuen Synodalordnung durch verschiedene Kreis- und Provinzialsynoden, die sich zunächst gegen die Vorschläge der Regierung, in denen sie eine Unterwerfung der Kirche unter den Staat erblickten, ablehnend verhielten. Erst seit 1826 gelang es in den Rheinlanden und seit 1832 auch in Westfalen allmählich einen Ausgleich zwischen den Forderungen der Regierung und den Wünschen der Synoden zu gewinnen. Das Resultat dieser Bestrebungen war die vom König unterm 5. März 1835 bestätigte Kirchenordnung für die Rheinprovinz und Westfalen,³⁾ welche zugleich mit einer neuen Agende und einem Gesangbuch in allen Gemeinden beider evangelischen Konfessionen eingeführt wurde. Das neue Gesetz ging von der Presbyterial- und Synodalverfassung aus und beschränkte diese einerseits durch konsistoriale Elemente, erweiterte sie aber auch andererseits dadurch, daß neben dem Presbyterium eine erweiterte Vertretung der Ortsgemeinde in der „größeren Gemeinderepräsentation“ eingeführt wurde. Über den Einzelgemeinden wurden Kreisgemeinden und über allen Kreisgemeinden der Provinz die Provinzialgemeinde mit synodalen Organen an-

1) Vgl. zum Folgenden Jacobson, Gesch. d. Quellen (Rheinl.-Westf.) S. 856 ff.; ders. RN. S. 95 ff. Lechler a. a. D. S. 267 ff. Heppe, die Presb.-Synodalverfassung der ev. K. in Norddeutschland, Nierlohn 1874.

2) S. oben S. 71. Das Konsistorium zu Köln trat an die Stelle des Oberkonsistoriums zu Düsseldorf (oben S. 78), welches gleichzeitig aufgehoben wurde.

3) Der ursprüngliche Text dieser KD. findet sich z. B. bei Snetlage a. a. D. S. 176 ff., auch in der Ausgabe von Schmitz, W., Berlin 1837.

geordnet. Bald nachdem die neue Organisation ins Leben gerufen war, traten die Provinzialsynoden mit verschiedenen Anträgen auf Weiterbildung der Kirchenverfassung im Sinne der Autonomie der Kirche hervor, ohne jedoch mit ihren Vorschlägen einen Erfolg zu haben. Auch für eine von beiden Provinzialsynoden beratene und von vereinigten Kommissionen beider Synoden im Januar 1851 festgestellte vollständige Revision der Kirchenordnung¹⁾ war die Sanktion des Königs nicht zu erlangen. Friedrich Wilhelm IV. versprach sich von der Einführung der neuen Kirchenordnung nichts besonders Ersprießliches für die Kirche und hielt auch die Zeit für eine Beschränkung in seinem Kirchenregiment noch nicht gekommen, indem er in den vorhandenen Organisationen nicht die „rechten Hände“ sah, in die er es gerne niedergelegt hätte. Andererseits wollte er aber seinerseits dem von den Synoden „erhofften segensreichen Erfolge dieses neuen Versuches nicht störend in den Weg treten“ und daher ermächtigte er durch Kabinetts-Ordre vom 13. Juni 1853²⁾ den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Oberkirchenrat, diejenigen der von beiden Synoden gemachten Verbesserungsvorschläge zu bestätigen, welche dem bisherigen „Bestande des landesherrlichen Kirchenregiments und der übrigen landesherrlichen Rechte“ nicht entgegen waren. Diese Bestätigung erfolgte unterm 25./26. August 1853, worauf die einzelnen Vorschläge als Zusätze zur Kirchenordnung publiziert wurden.³⁾ Auch in der Folgezeit hat diese Kirchenordnung noch wiederholt wichtige Ergänzungen und Abänderungen erfahren, zunächst 1855 durch den Zusatz von 3 Paragraphen über den Bekenntnisstand⁴⁾, betreffs dessen das Gesetz keine Vorschriften enthielt, und sodann besonders in organisatorischer Beziehung durch die neuen Kirchengesetze vom 27. April 1891 (R. G. Bl. S. 18) vom 1. Juli 1893 (R. G. Bl. S. 103) und vom 29. September 1897 (R. G. Bl. S. 43).⁵⁾

II. In den östlichen Provinzen gewann der Gedanke an die Aufnahme und Entwicklung presbyterialer und synodaler Verfassungselemente die erste gesetzliche Anerkennung und Formulierung in der Kabinetts-Ordre vom 27. Mai 1816.⁶⁾ Die zu seiner Verwirklichung ergriffenen Maßnahmen hatten jedoch keinen bleibenden Erfolg. Zunächst wurde durch Ministerial-Reskript vom 2. Januar 1817⁶⁾ die Errichtung von „Presbyterien oder Kirchenkollegien“ in allen Kirchspielen angeordnet, die aus

1) Abgedruckt bei Bluhme, Rodez des rhein.-ev. KK. S. 181 ff.

2) Friedberg, B. G., S. 19.

3) B. M. Bl. 1853 S. 229.

4) Vgl. die Kab.-D. v. 25. Nov. 1855 bei Friedberg, B. G. S. 20, 21.

5) Nach allen diesen Gesetzen berichtigt ist die K.-D. abgedr. bei Gohner, S. 126 ff. Über Kommentare vergl. oben S. 9, über ältere Ausgaben Jacobson, KK. S. 97 u. Hinjchius S. 208⁷⁸⁾.

6) Vgl. oben S. 72²⁾; ferner v. Mühler a. a. D. S. 326 ff.; Dove i. d. Zfchr. II S. 160 ff.

dem Geistlichen, dem eventuell vorhandenen Patron und einigen Gemeindegliedern bestehen und nicht mehr wie die bisherigen landrechtlichen Kirchenkollegia auf „die Verwaltung der äußeren Rechte der Kirchengesellschaft“ beschränkt sein, sondern in jeder Beziehung „das Wohl und die Gerechtfame der Kirche wahrzunehmen haben“ sollten — eine Schöpfung, die sich bald als nicht lebensfähig erwies, indem die Presbyterien, denen jede Verbindung untereinander fehlte, in ihrer Vereinzelnung wieder in Wegfall kamen. Weiter wurden in den Jahren 1817 und 1818 überall Kreissynoden gehalten, denen die Regierung den Entwurf einer Synodalordnung und die Grundzüge einer Kirchenordnung zur Beratung und Begutachtung vorlegte.¹⁾ Im Jahre 1819 traten auch die Provinzialsynoden der Superintendenten zusammen, um jene beiden Vorlagen und die Vorschläge der Kreissynoden zu prüfen.²⁾ Diese sprachen sich in Verkennung der Bedeutung des geschichtlich Gewordenen für einen völligen Bruch mit dem alten Konsistorialsystem und eine rein synodale Organisation der Kirche aus, was weder von der Regierung noch von dem Publikum gebilligt wurde. Nicht nur, daß man auf den in dem Kirchenregiment des evangelischen Landesherren liegenden Schutz für die Kirche nicht verzichten wollte, man fürchtete das Aufkommen einer protestantischen Hierarchie, indem die Leitung der Kirche durch die vorzugsweise als Vertretung der Geistlichkeit anzusprechenden Synoden doch nichts anderes als ein Regiment des Lehrstandes bedeutete.³⁾ So verliefen die Beratungen der Provinzialsynoden völlig fruchtlos. Eine neue Berufung derselben⁴⁾ fand nicht statt, und auch die Kreissynoden gerieten bald überall wieder in Verfall.⁵⁾ Erst unter Friedrich Wilhelm IV. wurden die synodalen Elemente von neuem

1) Weitere Nachweisungen über diese Kreissynoden bei Jacobson *K.R.* S. 216.

2) Sie umfaßten nicht, wie die späteren Provinzialsynoden, überall den Bezirk einer ganzen Provinz, sondern hier und da kleinere, an ältere kirchliche Verbände sich anlehrende Distrikte. So traten in der Prov. Brandenburg 2, in der Prov. Sachsen 3 und in Schlesien ebenfalls 3 Synoden zusammen. *Ev. Kirchenzeitung* 1845 S. 496. — Über die franz.-ref. Gemeinden der Mark, welche unter Berufung auf ihre *Discipline ecclesiastique* die Beteiligung an diesen reinen Geistlichkeitsynoden ablehnten und besondere Synoden unter Zuziehung von Gemeindegliedern abhielten, vgl. v. Mühlner a. a. D. S. 328.

3) v. Mühlner a. a. D. S. 328, 329; Dove a. a. D. S. 162, 163; v. Bülow, über die gegenwärtigen Verhältnisse des christl. ev. Kirchenwesens in Deutschland, Magdeburg 1818, bes. S. 143 ff. Vgl. auch v. Treitschke, *Deutsche Gesch.* III S. 398.

4) Über die in einer *KabD.* v. 9. April 1822 kundgegeb. Absicht des Königs, eine aus geistlichen u. weltlichen Mitgliedern zusammengesetzte Generalsynode zu berufen vgl. v. Mühlner a. a. D. S. 330 ff.; Dove a. a. D. S. 163; v. Treitschke a. a. D.

5) In Preußen, wo das kirchliche Leben in besonderer Blüte stand, bildeten sich nach Verfall der Kreissynoden bald formlose Predigerkonferenzen aus, auch wurde hier bereits 1834 von dem Konf. der Provinz wieder die regelmäßige Abhaltung von Kreissynoden angeordnet, die, wenn ihnen auch keine beschließende Kompetenz beigelegt wurde, doch über alle wichtigen kirchl. Fragen beraten sollten. Näheres darüber bei Jacobson, *Gesch. d. Quellen (Preußen und Posen)*, S. 218 ff. u. *K.R.* S. 217. Über die Einführung ähnlicher Konferenzen in der Provinz Posen vgl. den Bericht in den *theol. kirchl. Annalen* von Hahn I, 1, Breslau 1842, S. 62 ff.

belebt.¹⁾ Zwar glaubte dieser von vornherein nicht an die Möglichkeit einer endgültigen Lösung der evangelischen Verfassungsfrage auf dem von seinem Vorgänger eingeschlagenen Wege; als die ideale Kirchenverfassung schwebte ihm die der Urkirche vor: kleine apostolische Kirchen nebeneinander.²⁾ Aber in der Erkenntnis, daß dieses Ideal sich nicht unmittelbar verwirklichen ließ, folgte er doch den Vorschlägen seines Kultusministers Eichhorn, der „als erfahrener Geschäftsmann“ dazu riet, „die Selbständigkeit der Landeskirche zunächst durch freiere Ausbildung ihrer bestehenden Institutionen vorzubereiten.“³⁾ Die Vorschläge für eine bessere Gestaltung und Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse sollten zunächst aus der Mitte der Kirche selbst hervorgehen und durch ihre Organe, vornehmlich die „wenn auch zur Zeit nur aus geistlichen Mitgliedern bestehenden“ Synoden beraten und vorbereitet werden.⁴⁾ So wurden im Jahre 1843 die verfallenen Kreisynoden wieder ins Leben gerufen und versammelt und nach dem Vorgang der Jahre 1817—1819 im Jahre 1844 auch die Provinzialsynoden wieder einberufen, um über die Anträge jener nochmals zu beraten. Die Zusammensetzung der letzteren wurde jedoch insofern verändert, als in ihnen neben den Superintendenten ein Mitglied der betreffenden theologischen Fakultät, der Militär-Oberprediger der Provinz und je ein aus jedem Kirchenkreise von der gesamten Geistlichkeit desselben gewählter Geistlicher Sitz und Stimme haben sollte.⁵⁾ Der Vorsitz in den Provinzialsynoden wurde dem Generalsuperintendenten übertragen, dem ein von der Synode zu wählender Assessor und ein Scriba zur Führung des Protokolls beigegeben werden sollte. Die Beratungen dieser Synoden bewegten sich in wesentlich anderen Bahnen als die der Provinzialsynoden von 1819. Ihnen erschien die Konsistorialverfassung nicht mehr als eine die Synodalverfassung unbedingt ausschließende Organisation. In einer Verbindung beider Systeme, ähnlich wie sie für die westlichen Provinzen in der Kirchenordnung von 1835 gefunden war, erblickten sie die richtige Form der Verfassung.⁶⁾ Sie begannen nicht mit einer Zerstörung des geschichtlich Gewordenen, sondern gingen von diesem als der Basis des weiteren Verfassungsbaues aus. Sie beantragten die Wiederherstellung der bestehenden Konsistorien als Kirchenregimentsbehörden in ihrer ursprünglichen Be-

1) Vgl. zum Folgenden v. Müllers a. a. O. S. 364 ff.; Dove a. a. O. S. 164 ff.; v. Treitschke, Deutsche Gesch. V S. 361 ff.

2) Vgl. oben S. 75/76¹ am Ende.

3) Über diesen leitenden Gedanken in der ganzen folgenden Bewegung vgl. auch das Vorwort zu den gedruckten Verhandlg. der i. S. 1844 in den östl. Prov. der Monarchie abgehaltenen Provinzialsynoden, Berlin 1845.

4) Vgl. M.C. v. 10. Juli 1843 in den in voriger Anm. zit. Verhandlg. S. VII ff., auch bei Richter, Einleitung zu den Verhandlg. der preuß. Gen.-Syn. S. 25 ff.

5) Auch Abgeordnete französisch-reformierter Kirchenkreise wurden zu diesen Prov.-Syn. zugelassen u. beteiligten sich an ihnen.

6) Über diesen Punkt in den Verhandlg. der Prov.-Synoden vgl.: Verhandlg. der ev. Gen.-Syn., Berlin 1846, II S. 106 ff.

deutung¹⁾ und verbunden damit die allgemeine Wiederbelebung der Presbyterien, der Kreis- und der Provinzialsynoden, über denen allen eine allgemeine Landessynode sich erheben sollte. Dabei aber wünschten sie eine andere Zusammensetzung der Synoden, als sie bisher üblich gewesen war. In der Erkenntnis, daß Synoden, auf denen sich ausschließlich Geistliche versammeln, die Gefahr der Einseitigkeit in sich tragen, auch nicht die Mittel und Organe besitzen, das kirchliche Leben nach allen Richtungen hin gleichmäßig zu durchdringen, und daß nach der evangelischen Lehre vom allgemeinen Priestertum auch der nicht geistliche Stand zu lebendiger Teilnahme an dem kirchlichen Verfassungsleben berufen ist — verlangten sie, daß die Synoden in allen Stufen aus Geistlichen und Nichtgeistlichen gebildet würden.

Die gemäßigten und von einem besonnenen Verständnis der Sachlage getragenen Vorschläge der Provinzialsynoden fanden in weitem Umfange die Billigung der Regierung. „Die aus den untern kirchlichen Kreisen heraufgestiegene Beratung“ sollte nur noch durch eine allgemeine Landessynode „in ein Resultat zusammengefaßt“ und dann dem König zur letzten Entscheidung unterbreitet werden. Bereits in den Landtagsabschieden des Jahres 1845 hatte der König sich in diesem Sinne ausgesprochen und auf Pfingsten 1846 berief er dann auch die erste evangelische Generalsynode, die nicht nur die erste kirchliche, sondern überhaupt die erste gemeinsame Vertretung aller²⁾ preußischen Provinzen war. Sie bestand aus 37 geistlichen und 38 nichtgeistlichen Mitgliedern: aus den Generalsuperintendenten, den Assessoren und Scribä der letzten Provinzialsynoden, den Präsidenten der Konsistorien, aus Vertretern der theologischen und juristischen Fakultäten und einigen weiteren kraft ihres Amtes oder auf Vorschlag der Kirchenbehörden der Provinzen berufenen Mitgliedern geistlichen und weltlichen Standes.³⁾ „Sie erschien mithin als eine Notablenversammlung, welche zwar nicht den Willen der Kirche förmlich aussprechen konnte, aber durch Ansehen, Einsicht, Erfahrung wohl befähigt war, die künftige Kirchenverfassung vorzubereiten.“ Und dieser Aufgabe hat sie sich in würdiger Weise entledigt. Von den 56 Sitzungen, die sie vom 2. Juni bis 29. August in der alten Schloßkapelle zu Berlin abhielt, waren 16 ausschließlich der Kirchenverfassung gewidmet. Ein tief durchdachter, in allem wesentlichem auf den Vorschlägen der Mehrheit

1) Diesem Antrag wurde genügt durch die Bdg. v. 27. Juni 1845, vgl. darüber oben S. 76.

2) Auch die beiden westl. Prov. waren durch ihre Gen.-Sup., Konf.-Präs., Präsidcs u. Assessoren ihrer Prov.-Syn. zc. ebenso wie die östlichen vertreten.

3) Vgl. den auf Grund einer Egl. Kab.-D. v. 20. März 1846 ergangenen öffentl. MG. v. 7. Mai 1846, d. Berufung einer ev. Gen.-Syn. betreffend, in den Verhandlgn. der Gen.-Syn. S. 1 ff.; bei Richter a. a. D. S. 30 ff.; vgl. auch Dove a. a. D. S. 167; weitere Literatur über die Gen.-Syn. weist nach Jacobson, RN., S. 220⁷.

der Provinzialsynoden basirender Entwurf ging aus ihnen hervor.¹⁾ Die inzwischen reorganisierten Konsistorien²⁾ sollten fortbestehen und über ihnen sollte noch ein Oberkonsistorium errichtet werden, als höchste Kirchenbehörde zur Wahrung der Disziplin und Beratung des Landesherrn. Für alle Gemeinden wurde die Errichtung von Presbyterien gefordert, die von allen christlichen Hausvätern frei gewählt würden. Über diesen sollten die Kreissynoden, die Provinzialsynoden und endlich die Generalsynode stehen — alle zusammengesetzt aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, jedoch nicht nach den Grundsätzen des politischen Repräsentativsystems gebildet, sondern so, daß der Regel nach nur sachkundige, im Kirchendienste erprobte Männer ihnen angehören konnten. In dieser Weise hoffte man den nicht geistlichen Stand an der Kirchenverwaltung in allen Stufen zu beteiligen und doch die völlig Gleichgültigen und Unerfahrenen von ihr fern zu halten. — Alles einfache und wohl durchführbare Gedanken, deren Verwirklichung die Kirchenverfassung schon damals zu der Vollendung gebracht hätte, die sie erst ein Menschenalter später erreichte.³⁾ Allein ein unglücklicher Stern waltete über dieser Zeit der kirchlichen und politischen Wirren. Der König nahm zuerst Anstoß an den freien Beschlüssen der Synode über die Lehrverpflichtung der Geistlichen und begann dann auch den Verfassungsentwurf mit Argwohn zu betrachten. Am 29. August vertagte er ohne weiteren Bescheid die Synode. Eine Bestätigung ihrer Beschlüsse war von ihm nicht zu erlangen, und so blieb alles wieder beim alten; von allen vorgeschlagenen Verfassungseinrichtungen trat nur eine: das Oberkonsistorium, und auch dieses nur vorübergehend, ins Leben.⁴⁾

Ein kleiner Schritt vorwärts wurde 1850 getan. Nachdem der Kultusminister von Ladenberg 1849⁵⁾ eine Anzahl Gutachten über die Organisation der verfassungsmäßig für selbständig erklärten evangelischen Kirche erholt,⁶⁾ und man sich auf Grund dieser dahin schlüssig gemacht hatte, zunächst eine provisorische Gemeindeordnung zu erlassen, auf deren Basis dann die verschiedenen Stufen der Synoden allmählich ins Leben gerufen werden könnten — erging unterm 29. Juni 1850 der Allerhöchste

1) Der von der Syn. endgültig festgestellte Entw. ist mitgeteilt bei Richter a. a. D. S. 553 ff.; die ihm vorangehenden Entwürfe u. Verhandlg. das. S. 469 ff. u. in dem amtl. Abdruck der Verhandlg. der Gen.-Syn. I S. 361 ff. u. II S. 103 ff.

2) Vgl. oben S. 83¹⁾.

3) v. Treitschke a. a. D. S. 368, f. auch Niedner i. Verm.-Arch. XI S. 78 ff.

4) Vgl. oben S. 77.

5) Über die Bestrebungen seines Vorgängers des Kultusministers Grafen v. Schwerin i. J. 1848 u. den Gedanken, einen völligen Neubau der kirchl. Verf. durch eine aus abgestuften Urwahlen ohne kirchliche Bedingungen der Wahlberechtigung hervorgehende Landes-synode errichten zu lassen unter grundsätzlicher Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregiments, vgl. Dove a. a. D. S. 168 ff.

6) Vgl. Dove a. a. D. S. 172 ff. Die Gutachten sind abgedruckt bei Richter, Amtl. Gutachten die Verf. der ev. K. in Preußen betr., Berlin u. Spzg. 1849.

Erlaß „betr. die Grundzüge einer Gemeindeordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des evangelischen Oberkirchenrats . . .“¹⁾ Die Annahme dieser Grundzüge, welche sich teils an die rheinisch-westfälische Kirchenordnung, teils an den Entwurf der Generalsynode von 1846 anlehnten, wurde jedoch in das Belieben der Gemeinden gestellt, und diese verhielten sich größtenteils ablehnend.²⁾ Nur in den Provinzen Preußen, Sachsen und Schlesien nahm die Einführung „der Gemeindefkirchenräte“³⁾ einen größeren Umfang an;⁴⁾ am meisten wurde sie in Preußen gefördert.⁵⁾ Mit Eifer und Besonnenheit wandte der neuerrichtete Oberkirchenrat sich der Verfassungsfrage zu. Als bald nach seinem Inslebentreten überreichte er dem König eine Denkschrift, in der es heißt: „Als ein . . . unabweisbares Bedürfnis erkennt der Oberkirchenrat die Begründung einer synodalen Vertretung der Kirche an. Er achtet es nicht für möglich, daß der evangelischen Kirche . . . fortan in dem Organismus der kirchenregimentlichen Ämter allein eine hinreichend starke Vertretung und Stütze gegeben werden könne, und erklärt sich daher mit Entschiedenheit für die Notwendigkeit einer, die Kirche in allen ihren Gliederungen umfassenden synodatischen Vertretung.“⁶⁾ Der König konnte sich jedoch auch jetzt nicht zur Anordnung einer solchen entschließen. Den Synoden an sich war er nicht abgeneigt, noch in seinen letzten Regierungsjahren wollte er ihnen wieder-

1) Vgl. oben S. 78. Die Grundzüge wurden amtl. publiziert Berlin 1850 u. N. S. 1 S. 1; f. auch Bogt, *KR.* I S. 15 ff., II S. 225 ff. Über die Stellung des Königs vgl. Richter, König Friedrich Wilhelm IV. . . . S. 105.

2) Vgl. Jacobson *KR.* S. 221, 222; Dove a. a. D. S. 176; Heppe, Die *Presb.-Synodalverfassung* der ev. K. in Norddeutschland, S. 108, 109.

3) Betreffs der Benennung der in den Grundz. angeordneten kirchlichen Gemeindebehörde heißt es in den „Erläuterungen“, die der *DKR.* behufs ihrer Einführung unterm 11. Juli 1850 erließ: „Bei der Beratung . . . wurde allseitig anerkannt, daß der Name „Presbyterium“ nicht zu empfehlen sein würde, teils weil er Mißverständnissen ausgesetzt und den Landgemeinden der östl. Prov. fremd und unverständlich ist, teils weil er bei den mehr lutherisch gerichteten Gemeinden der Sache selbst eine ungünstige Aufnahme bereiten würde. Die Benennung „Kirchenkollegium“ wurde als undeutsch und weil sie die nicht überall aus der Tiefe des kirchlichen Bewußtseins geschöpften landrechtlichen Anschauungen lebendig erhalten würde, ebenfalls verworfen. Der Name „Kirchenrat“, den auch der hannoverische Entwurf einer Kirchen-Organisation (wenn schon in ganz anderem Sinne) gebrauchte, wurde schließlich als der am meisten geeignete anerkannt.“ Durch *N. G.* v. 27. Febr. 1860 (vgl. unten S. 87^s) wurde die Bezeichnung „Presbyterium“ für die kirchl. Gemeindebehörden in den östl. Provinzen neben der Bezeichnung „Kirchenrat“ eingeführt.

4) Über den Stand der Organisation der Kirchengemeinden am 1. März 1852 finden sich Angaben in der Denkschrift des *DKR.* v. 15. März 1852 (Mojer, *Allg. K. Bl.* 1852 S. 1 ff.), über den Stand i. F. 1854 in den *Äktenst.* des *DKR.* III, S. I, S. 17 und den amtl. Mitteilungen des *Kons.* zu Königsberg Nr. 19; auch Heppe a. a. D.

5) Vgl. bes. die Mitteilungen über Aufnahme u. Wirksamkeit der ev. Gemeindefkirchenräte in der Prov. Preußen im Supplementheft zu den *Äktenst.* des *DKR.*, Berlin 1855 u. Jacobson, *KR.* S. 222^{19, 20}.

6) *Äktenst.* III, S. 1, S. 5.

holt die Entscheidung wichtiger Fragen vorbehalten wissen,¹⁾ allein in allen den Anträgen und Vorschlägen, die die Einführung der Synodalverfassung zu ihrem Gegenstande hatten, sah er Ausflüsse konstitutioneller Anschauungsweisen, von deren Übertragung auf die Kirche er einerseits die Wiederkehr territorialer Auffassungen, andererseits eine demokratische Auflösung der Kirche befürchtete.²⁾ Vergeblich bemühte sich der Oberkirchenrat, den König davon zu überzeugen, daß die von ihm beabsichtigten Synoden weder hinsichtlich ihrer Zusammensetzung noch hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Kirchenregiment ein Analogon zu den konstitutionellen Kammern bilden sollten.³⁾ Die kaum in Fluß gekommene Bewegung geriet wieder gänzlich ins Stocken.

Als im Jahre 1855 eine einheitliche Regelung der Liturgie und anderer wichtiger Einzelfragen (Wiederherstellung des Diakonats, Ehescheidung) dringend notwendig wurde, empfand die Kirchenregierung von neuem das Bedürfnis nach einer synodalen Vertretung, die sie hierbei durch ihre Sachkenntnis und ihre von dem Vertrauen der Kirchenglieder getragene Autorität unterstützen konnte, und der König stellte noch einmal

1) Richter, Friedrich Wilhelm IV., S. 103, 104; Dove a. a. D. S. 182; Jacobson, R.N. S. 223²⁴.

2) Richter a. a. D. S. 105 ff. In der Eröffnung, welche der König in Verfolg der Eingabe des D.K.N. an dem 30. Dez. 1850 an den Kultusminister gelangen ließ, heißt es unter anderem: „Auch Ich wünsche die Bildung einer Synodalverfassung und werde eine solche aus allen Kräften befördern, aber die Synoden dürfen nicht als Vertretung der Kirche gegenüber den kirchlichen Behörden — nach Analogie konstitutioneller Kammern — sondern sie müssen selbst als Behörden, als Vertretung der Kirche nach außen gedacht werden. Dann aber muß Ich jeder Bildung der Synoden nach Wahl in der Art, wie die Analogie der Kammern sie geben würde, entschieden entgegenreten; zum Eintritt in eine Synode muß ein Kirchenamt, oder der Auftrag der aus der neuen Konstituierung der Kirche hervorgegangenen Kirchenbehörde die Vollmacht geben. Aktenst. a. a. D. S. 6.“

3) „Wir halten es — so führte der D.K.N. in einem umfassenden Berichte, in dem er seine Ansicht von dem Bedürfnis und dem Prinzip der synodalen Organisation dem König nochmals näher vortrug, aus — für eine sinnverwirrende Tendenz, so, wie dies neuerdings mehrfach geschehen ist, die Kirche dem Regiment als einem von ihm verschiedenen Subjekte gegenüberzusetzen, und würden es niemals wagen, eine Einrichtung zu beantragen, welche das Lebensprinzip der Kirche aufhebt, und den Leib, an welchem ein Glied an dem anderen hängen soll durch alle Gelenke, in zwei Teile spaltet. Wir fassen vielmehr die Synoden nicht als Gegensatz, sondern als Ergänzung des Regiments, und zwar weisen wir ihnen diejenigen Akte zu, welche nur dann ihre rechte Bedeutung und ihren rechten Erfolg haben können, wenn sie sich wahrhaft als Akte der Gemeinschaft erweisen.“ Bezüglich der Bildung der Synoden bekannte der D.K.N. sich zu dem negativen Grundsatz, daß die Synodalverfassung nicht auf immer von unten sich erneuernden Wahlen gestützt werden dürfe. Positiv drückte er das Prinzip so aus, daß auf den Synoden die Erfahrung und Würde, welche der Dienst der Kirche verleihe, zu ihrem Rechte kommen müsse; daß also die Träger der Autorität wenn nicht als solche und kraft einer ihrem Amte innewohnenden Vollmacht zur Repräsentation, doch deshalb berufen seien, weil sie das Amt tragen und mithin voraussetzlich im Besitze derjenigen Gaben sich befinden, welche sich in dem Dienst der Kirche betätigen sollen. — Alle diese Ausführungen standen offenbar im Einklang mit der Eröffnung des Königs v. 30. Dez. 1850, und doch ging der König auf die Vorstellung nicht ein, er erteilte dem D.K.N. überhaupt keinen weiteren Befcheid. Richter a. a. D. S. 108.

die Berufung einer Generalsynode in Aussicht. Diese unterblieb jedoch, indem eine 1856 nach Berlin berufene kirchliche Konferenz, welche die der Synode vorzulegenden Gegenstände vorbereiten sollte,¹⁾ sich gegen sie aussprach. Die Konferenz war der Ansicht, daß alle vorliegenden Fragen vom Kirchenregiment ohne Hinzuziehung der Synoden mit hinreichender Autorität erledigt werden könnten und daß der Kirchenverfassung mit einer allgemeinen Einführung der Grundzüge der Gemeindeordnung im Wege der Verordnung fürs erste gedient sei.²⁾ Allein nicht einmal diese wurde vollzogen, und so verging die ganze Regierungszeit Friedrich Wilhelm IV., ohne daß die Frage der Synodalverfassung eine praktische Lösung erfuhr. Großes wurde geplant, vieles begonnen, nichts aber vollendet. Denn alles, was erreichbar war, entsprach nicht den Verfassungsidealen des Königs, und dieser wollte keine Maßregel ergreifen, die von dem abführen konnte, was er als das richtige erkannt hatte.

Erst unter dem Nachfolger des unglücklichen Königs kam ein frischerer Zug in die Verfassungsentwicklung. Bereits in den trüben Jahren der Regentschaft machte sich ein zielbewußteres und entschiedeneres Vorgehen des Kirchenregiments bemerkbar. Auf Grund einer Kabinetts-Ordre vom 2. August 1858 wurde gemäß dem Antrage der Berliner Konferenz zuerst für die Provinz Preußen, in der die Gemeindeordnung schon im weitesten Umfange durchgeführt war,³⁾ die allgemeine Bestellung von Gemeindefürsorge-Ämtern angeordnet.⁴⁾ Ein weiterer Erlass des Regenten vom 27. Februar 1860⁵⁾ dehnte diese Anordnung auf alle Provinzen aus⁶⁾ und forderte auf, unverweilt

1) Jacobson, *KN.* S. 223; Dove a. a. D. S. 182, 183.

2) Vgl. die Verhandl. der Konf., welche als Bd. IV der *AKN.*, Berlin 1857, erschienen sind, S. 149 u. 595.

3) Vgl. oben S. 85⁵.

4) Zunächst wurden auf Grund der *KabD.* die Grundz. der *Gem.-D.* für die Prov. Preußen durch *Verf.* des *DKN.* v. 13. Nov. 1858 revidiert u. dann wurde die Errichtung von *GM.*Ämtern, wo solche noch nicht bestanden, durch das *Prov.-Konf.* angeordnet: *Verf.* des *Konf.* v. 16. u. 17. Nov. 1859 (*Amfl. Mittlgn.* des *Konf.* der *Prov. Preußen Nr.* 249 u. 268).

5) *GE.* S. 90; *U. S.* 11 S. 1. Dazu ergingen seitens des *DKN.*: ein *Ausf.-Erl.* an die *Konf.* zu Berlin, Breslau, Stettin, Magdeb., Posen v. 7. März 1860 (*Staatsanz.* Nr. 128; *U. S.* 11 S. 3 ff.); ein zweiter *Erl.* an dieselb. *Konf.* betr. die Einrichtung der *GM.*Ämter nebst *Entw.* einer *Instr.* für die *Superintendenten* v. 7. März 1860 (*Staatsanz.* 138; *U. S.* 11 S. 8 ff.); *Instr.* für die *GM.*Ämter v. 11. Juni 1860 (*U. S.* 12 S. 77 ff.); endlich ein *Erl.* v. 31. Aug. 1861 (*U. S.* 13 S. 138 ff.).

6) Die reformierten Gemeinden (vgl. die Nachweisung bei Jacobson i. d. *Ztschr.* III S. 347) wurden durch diese Anordnungen regelmäßig nicht unmittelbar berührt, indem sie bereits Presbyterien oder Kirchenvorstände besaßen. Sie behielten nach wie vor ihre auf der *Discipline ecclesiastique* und der *Presbyterialordnung* v. 1713 beruhenden Gemeindeordnungen (vgl. betr. der *franz.-ref. Gemeinden GD.* v. 22. Juli 1850 *U. S.* 1 S. 22), die vielfach lokale Eigentümlichkeiten aufwiesen (vgl. z. B. über die *Verf.* der *deutsch-ref. Gemeinde St. Petri u. Pauli zu Danzig* nach einem *Statut* von 1833/34: Jacobson a. a. D. S. 356 ff., auch *KN.* S. 275; über die *Verf.* der *deutsch-ref. Gemeinde zu Breslau*: *Gillet, Die Gem.D. der ev. Hofsircke zu B., Bresl.* 1849). Nur wenige von ihnen nahmen die Grundzüge der *Gem.D.* von 1850 an, so besonders einige in der *Prov. Sachsen.*

mit der Bildung von Kreisynoden vorzugehen, wo die Einführung der Gemeindefkirchenräte vollendet sei. Im folgenden Jahre wurde die Einrichtung dieser Synoden direkt vorgeschrieben, und zwar durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni zunächst wieder nur für die Provinz Preußen, in der ähnliche synodale Einrichtungen bereits vorhanden waren und gepflegt wurden.¹⁾ Die neuen Synoden bestanden aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, allen Geistlichen des Kirchenkreises und je einem Gemeindeältesten aus jeder Pfarodie und wurden in dieser Zusammensetzung 1862 zum ersten Male gehalten.²⁾ In demselben Jahre wurden die Kreisynoden durch die Allerhöchsten Erlasse vom 5. April und 21. Juni³⁾ für Posen und Pommern vorgeschrieben, und endlich erfolgte ihre Einführung auch in Brandenburg, Schlesien und Sachsen durch königliche Verordnung vom 13. Juni 1864.⁴⁾ ⁵⁾ Als bald wurde auf dem eingeschlagenen Wege

Das Kollegium der ref. Burgkirche zu Königsberg ließ nach dem Muster des gemeinsamen Statuts der luth. u. ref. (Dom-) Gemeinde zu Halle v. 1855 ein Statut ausarbeiten, welches höheren Orts bestätigt und den übrigen ref. Gemeinden der Provinz Preußen zur Annahme empfohlen wurde: Jacobson *KM.* S. 227⁶⁰.

1) Sie bestanden in den oben S. 31⁵ erwähnten beratenden Kreisynoden der Geistlichen, an welchen sich seit Einführung und Ausbildung der KR.-Räte auch diese beteiligten. Von Anfang an stand das Konf. dieser Teilnahme der Nichtgeistlichen an den Predigerkonferenzen sympathisch gegenüber und, als sie sich auch in der Praxis in vielen Kreisen bewährte, verpflichtete es durch Bdg. v. 24. Jan. 1855 (Amtl. Mitteilgn. Nr. 46; Moser, *Allg. KBl.* 1856 S. 83), alle KR.-Räte ohne Ausnahme, in Vertretung ihrer Gemeinden an diesen Synoden teilzunehmen. Damit waren in ganz Preußen gemischte Kreisynoden mit beratender Kompetenz ins Leben gerufen.

2) *U. G.* v. 5. Juni 1861 (*U. G.* S. 372; *U. H.* 13 S. 124 ff.). Dazu *Ausf. Instr.* des *DKM.* v. 20. Juni 1861 (*U. H.* 13 S. 128) u. *Verf.* des Konf. v. 12. Nov. d. Jrs. nebst Grundz. einer *Gesch.-D.* (Amtl. Mitteilgn. Nr. 331; *U. H.* 14, S. 205); über wiederholte Ergänzungen der letzteren vgl. Jacobson *KM.* S. 226⁴⁷). — Im allgem. über die Einführung dieser Synoden: Dove a. a. D. II S. 131—135, IV S. 131 ff.

3) *U. G.* S. 134 u. 223, *U. H.* 14 S. 219, 220.

4) *U. G.* S. 350. — Nach *GD.* v. 11. Juli 1864 (*U. H.* 16 S. 383) gelten für die Synoden aller dieser Provinzen der *U. G.* v. 5. Juni 1861, wie auch die in vorhergehender *Ann.* bez. *Instr.* u. *Gesch.-D.* Über ihre Zusammensetzung und Befugnisse s. näheres bei Jacobson, *KM.* S. 304 ff. — Durch *U. G.* v. 15. Juni 1864 (*U. G.* S. 351) wurde auch die Bildung von Kreisynodalkassen in den 6 östl. Prov. angeordnet zur Bestreitung der durch die Abhaltung von Kreisynoden u. demnächst von Provinzialsynoden entstehenden Kosten.

5) Die Klassifikalkonvente der reformierten Gemeinden, welche seit den fünfziger Jahren in den Prov. Pommern, Preußen u. Sachsen wieder gehalten u. gepflegt wurden, wurden durch die Anordnung der KR.-Synoden regelmäßig nicht berührt. Der *GD.* v. 11. Juli 1864 bestimmte ausdrücklich: „Wo ref. Gemeinden innerhalb eines Diözesanverbandes stehen, gehen sie in der Diözese zur Synode, wo sie einen eigenen Superintendentenverband ausmachen . . . haben sie eine besondere Synode zu bilden“. Als solche fungierten die alten Konvente weiter, nenngleich ihre Kompetenz sich vielfach nicht deckte mit der der neuen KR.-Synoden. Eine Neuordnung u. Weiterbildung erfuhr das alte Klassikalwesen nur in der Prov. Preußen, indem der *DKM.* zur Ergänzung der Klassikalordnung v. 24. Okt. 1713 (s. oben S. 23) unterm 19. Dez. 1860 ein „Statut für die Klassifikalkonvente der ref. Gemeinden in der Prov. Preußen“ (abgedruckt *U. H.* 13 S. 118, i. d. *Ztschr.* I S. 341) erließ. Dem preuß. Klassifikalkonvente hatten sich auch die deutich-ref. Gemeinde zu Danzig (schon 1854) und die franz.-ref. Gemeinde zu Königsberg angeschlossen. Vgl. Jacobson *KM.* S. 312 ff. u. i. d. *Ztschr.* III S. 348 ff.; Nieker, *Grundsätze der ref. Kirchenverfassung*, S. 36 u. oben S. 87⁶.

weiter vorgegangen und durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1869¹⁾ bestimmt, „daß zur Förderung der Neugestaltung der evangelischen Kirchenverfassung in den sechs östlichen Provinzen des Staates außerordentliche Provinzialsynoden abgehalten werden sollten, denen die Revision der bisher ergangenen Verordnungen über die Gemeinde- und Kreis-synodalverfassung, sowie die zu treffenden Anordnungen über die Einrichtung von Provinzialsynoden zur Begutachtung vorzulegen sei.“²⁾ Diese außerordentlichen Provinzialsynoden sind dann am 13. November zusammengetreten und haben ihr Gutachten abgegeben;³⁾ allein erst nachdem die Kriegsjahre 1870/71 vorüber waren und der Präsident Herrmann, der seit einem Menschenalter für den Ausbau der Kirchenverfassung im evangelischen Sinne gearbeitet hatte, an die Spitze des Oberkirchenrats getreten war, gelang es, das abermals ins Stocken geratene Werk zu einem Abschluß zu bringen. Aus langen Beratungen des Oberkirchenrats und Konferenzen desselben mit dem Kultusministerium ging endlich der „Entwurf einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen“ hervor, den der König mittelst Erlasses v. 10. September 1873⁴⁾ „kraft der ihm als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse“ sanktionierte und „als kirchliche Ordnung“ verkündete (GS. S. 418). Gleichzeitig bestimmte der König, daß behufs des vollständigen Abschlusses der Arbeiten für die evangelische Kirchenverfassung der acht älteren Provinzen eine außerordentliche Generalsynode zusammentreten sollte, über deren Aufgabe, Zusammensetzung und Tätigkeit er in einer dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1873 beigefügten Verordnung (GS. S. 445) die erforderlichen Anordnungen traf.

1) GS. S. 794; M. S. 19 S. 165 ff.

2) Über die Zusammenfügung der außerordentlichen Prov.-Synoden traf eine dem A. E. beigefügte Vbg. nähere Bestimmungen, die mittelst gemeinschaftl. Verf. des Kultusministers u. des DKM. v. 16. Juli 1869 (GS. S. 795) publiziert worden ist. — Zur Ausf. des A. E. v. 5. Juni 1869 ist eine im Einverständnis mit dem Kultusminister erlassene Instr. des DKM. v. 21. Juli 1869 (WM. Bl. S. 158) ergangen. — Vgl. den Entw. der den außerordentlichen Prov.-Synoden vorgelegten Provinzialsynodal-D. im Staatsanzeiger 1869 Nr. 275 u. in den Stenogr. Ber. des Abg. S. 1868—69, Anl.-Bd. IV S. 1574, Aktenst. Nr. 290 und die Propositionen des DKM. im Staatsanzeiger 1869 Nr. 285, Beil. S. 3.

3) Verhandlungen der außerordentlichen Prov.-Synoden, amtl. Ausgaben. 1870.

4) GS. S. 417; M. S. 21 S. 169. Diese KD. ist später geändert durch die KGesetze v. 7. März 1887 (KGBl. S. 85), v. 9. März 1891 (das. S. 14), v. 10. März 1893 (das. S. 115). Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen ist die KD. abgedruckt bei Hopfner S. 68 ff. Zu ihrer Ausführung ist eine unterm 25. Jan. 1882 rev. Instr. vom DKM. in Gemeinschaft mit dem GenSynB. erlassen (KGBl. S. 1 ff.; auch bei Rixe S. 321, Trusen S. 148). Weiter ist die KD. ergänzt in Ansehung: des § 2 durch KG. v. 17. Mai 1895 betr. die Parochialverbde. (KGBl. S. 37), der §§ 55 u. 68 durch KG. v. 16. Juni 1895 betr. die vermögensrechtliche Vertretung der Kr. u. ProvSynVerbde. (KGBl. S. 53), des § 59 durch A. E. v. 30. Dez. 1874 betr. Einfügung der KrSynoden Stolberg-Wernigerode, -Stolberg, -Rospa in den Synodalverb. der Prov. Sachsen (GS. 1875 S. 2).

Auf Grund der landesherrlichen Sanktion und Verkündigung bestand die Gemeinde- und Synodalordnung ohne Mitwirkung des Staates als Kirchengesetz zu Recht. Daß die Ordnung der kirchlichen Verfassung lediglich der kirchlichen Gesetzgebung anheimfiel, war nach Artikel 15 der Verfassungsurkunde unzweifelhaft, die Gesetzgebung der Kirche aber war ausschließlich durch die kirchlichen Organe, d. h. solange es an einem synodalen Gesamtorgan noch fehlte, allein durch den Landesherrn als den Träger des Kirchenregiments auszuüben. Um indes die neue Ordnung nach allen Seiten hin in Vollzug zu setzen, reichte ihre kirchliche Konstituierung nach Ansicht der Regierung nicht aus. Zunächst kam in Betracht, daß durch die geschichtliche Entwicklung ein großer Teil der rein kirchlichen Ordnung in die Hände des Staates gelangt und durch staatliche Gesetze geregelt war, man aber keiner neuen kirchlichen Anordnung die Kraft beilegen konnte, diese formell bestehenden Staatsgesetze außer Geltung zu stellen; soweit diese Staatsgesetze der neuen kirchlichen Ordnung entgegenstanden, war die Wirksamkeit dieser davon abhängig, daß die betreffenden Normen jener durch einen Akt der Staatsgesetzgebung hinweggeräumt wurden. Weiter aber kam in Betracht, daß jede neue Rechtsbildung der Kirche nach Artikel 15 der Verfassungsurkunde auf das rein kirchliche Gebiet beschränkt war. Soweit daher die neue Ordnung diese Grenze überschritt und das Rechtsgebiet des Staates berührte, bedurfte sie staatlicher Anerkennung bezw. einer Sanktion, welche die betreffenden Vorschriften mit staatsgesetzlicher Wirksamkeit bekleidete und dadurch zu einem Teile des öffentlichen Rechtes machte. Und ein solches Eingreifen der neuen Ordnung in die staatliche Rechtsphäre wurde nach vier Richtungen hin konstatiert, nämlich bei den Vorschriften, welche a) die vermögensrechtliche Vertretung der Gemeinde nach außen, b) die Verwaltung des Kirchenvermögens, c) die Rechtsverhältnisse des Patronats und d) das kirchliche Besteuerungsrecht, bezw. die Pflicht der Gemeinden und Kirchenkasten zur Aufbringung der für kirchliche Zwecke erforderlichen Mittel regeln. Von diesen Erwägungen aus legte die Staatsregierung dem Landtage 1874 einen Gesetzentwurf vor, um die noch erforderliche staatsgesetzliche Bestätigung der kirchlichen Ordnung herbeizuführen.¹⁾ Das Abgeordnetenhaus war mit der Auffassung der Staatsregierung einverstanden, bestätigte indes vorläufig nicht die ganze Regierungsvorlage, sondern nur die Gemeindeordnung, wogegen es die Bestätigung der Kreis- und Provinzialordnung bis zur Verständigung über die Generalsynodalordnung verschob. Dem trat das Herrenhaus bei, und so wurde unterm 25. Mai 1874 das Staatsgesetz betr. die Gemeinde- und Synodalordnung publiziert.²⁾

1) Vgl. den Gesetzentw. nebst Mot. in den Stenogr.-Ber. des Abg. 1873—74 Anl.-Bd. II Aktenst. Nr. 168 S. 1166.

2) G. S. S. 147. Vgl. den Bericht der XVI. Kommission des Abg. in den

III. Das Kirchenregiment traf inzwischen weitere Maßnahmen zum Ausbau der Kirchenverfassung. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1874 (GS. S. 213) wurde die Bildung der Wahlkreise für die Provinzialsynoden der östlichen Provinzen angeordnet. Im Herbst 1874 fanden die Wahlen zu den Provinzialsynoden statt. Im Winter 1875 traten die Provinzialsynoden in sämtlichen acht älteren Provinzen zusammen und nahmen die Wahlen zur ersten außerordentlichen Generalsynode vor. Diese wurde dann, nachdem die vom König zu denominierenden 30 Mitglieder ernannt waren, am 24. November 1875 zu Berlin eröffnet und mit der Beratung eines vom Kirchenregiment vorgelegten Entwurfs einer Generalsynodalordnung beauftragt.¹⁾ Die Synode genehmigte diesen Entwurf ohne wesentliche Veränderungen, und dann wiederholten sich die Vorgänge von 1873. Der König sanktionierte die Generalsynodalordnung für die acht älteren Provinzen der Monarchie als Träger des Kirchenregiments und publizierte sie als kirchliche Ordnung durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Januar 1876 (GS. S. 8), verwies aber gleichzeitig auf das Erfordernis einer teilweisen staatsgesetzlichen Bestätigung derselben. Dann wurde die Generalsynodalordnung in Verbindung mit den die Kreis- und Provinzialsynoden betreffenden Abschnitten der Ordnung vom 10. September 1873 von der Staatsregierung daraufhin geprüft, inwieweit eine solche Bestätigung als erforderlich zu erachten war und das Resultat dieser Prüfung in einem dem Landtage am 12. Februar 1876 vorgelegten Gesetzentwurf²⁾ niedergelegt. In einem zweiten Teile dieses Entwurfs entledigte die Regierung sich noch zwei weiterer gesetzgeberischer Aufgaben: sie formulierte das Staatsaufsichtsrecht neu, wie es die der Kirche gewährte größere Selbständigkeit verlangte, und sie regelte von neuem die Ressortverhältnisse

Stenogr.-Ber. desselben 1873—74, Anl.-Bd. IV. Aktenst. Nr. 303 S. 1867 ff. u. die Verhandl. darüber in den Stenogr.-Ber. des Abg. 1873—74, Bd. II S. 1163 ff., 1350 ff. u. 1381 ff. Aus den Verhandl. des Herrenh. ist besonders hervorzuheben die Auseinandersetzung des Ministers Falk, Stenogr.-Ber. des Herrenh. 1873—74, Bd. I S. 349—354. — Vgl. endlich auch Wach, Das Ges. v. 25. Mai 1874 in den Synodalfragen, Heft 2, Bielefeld 1875, S. 70 ff. — Das Ges. ist später ergänzt worden durch StG. v. 7. April 1891 (GS. S. 43), v. 28. Mai 1894 (GS. S. 87) u. in Ansehung der Parochialverbände durch StG. v. 18. Mai 1895 (GS. S. 175).

1) Vgl. den A.G. v. 31. Okt. 1875 u. den Entw. der GenSynD. nebst Mot. im Dtschn. Reichs- u. Kgl. Preuß. Staatsanzeiger 1875 Nr. 268. — Über die Verhandlungen u. die Bedeutung dieser GenSyn. vgl. Verhandlungen der außerordentl. Generalsynode der ev. Landeskirche Preußens nebst Anlagen, Berlin 1876; v. d. Holtz, Bericht über die Generalsynode an die ev. Gemeinden, Berlin 1876; u. Korreferat von Prof. Dr. Benschlag u. Prof. Dr. Köstlin, Halle 1876; Fabri, Nach der Generalsynode, Betrachtungen über die ev. Landeskirche in Preußen, Gotha 1876; Schrader, W. Die außerordentl. Generalsynode der altpreuß. Landeskirche und das preuß. Staatsgesetz über die ev. Landeskirche, in den deutsch-evangelischen Blättern von Benschlag u. Wolters, Jahrg. 1, Heft 1; Die preuß. Generalsynode i. d. Ztschr. f. Protestantismus u. Kirche, LXXI, Heft 5 S. 257 ff., Erlangen 1876.

2) Stenogr.-Ber. des Abg. 1876, Anl. Bd. I, Aktenst. Nr. 31 S. 375.

zwischen den Staats- und den Kirchenbehörden. Aus dem Entwurf ist das Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie hervorgegangen,¹⁾ welches die evangelische Kirchenverfassung in diesen Provinzen staatsrechtlich zum Abschluß gebracht hat. Für die sieben östlichen Provinzen gilt die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 nebst Staatsgesetz vom 25. Mai 1874, für die beiden westlichen Provinzen die Kirchenordnung vom 5. März 1835 mit ihren Zusätzen und Änderungen, für alle alten Provinzen aber gemeinschaftlich die Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 nebst Staatsgesetz vom 3. Juni 1876.

IV. In neuester Zeit endlich ist die Gemeinde- und Synodalverfassung der östlichen Provinzen noch auf die Hohenzollernschen Lande ausgedehnt, deren evangelische Gemeinden bis dahin keine umfassende Kirchenordnung besaßen und mit der altpreussischen Landeskirche nur kirchenregimentlich, durch Unterstellung unter das Konsistorium der Rheinprovinz verbunden waren. Die Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen vom 1. März 1897, — am gleichen Tage staatsgesetzlich genehmigt²⁾ — welche sich in der Hauptsache als eine wörtliche Nachbildung des ersten Abschnitts der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 darstellt, hat auch den Hohenzollernschen Kirchengemeinden ein einheitliches Verfassungsrecht gebracht. Sodann hat die in engstem Anschluß an den zweiten Abschnitt der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 unterm 2. Juli 1898 erlassene Kreissynodalordnung für die evangelischen Gemeinden Hohenzollerns — gleichfalls am Tage ihres Erlasses auch staatsgesetzlich bestätigt³⁾ — die neuorga-

1) G. S. S. 125. — Vgl. den von Gneist im Abg. erstatteten Kommissionsbericht: Stenogr.-Ber. des Abg., Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 153 S. 1065 ff. u. dazu die Verhandlungen in den Stenogr.-Ber. des Abg. 1876, Bd. I S. 285 ff., 311 ff. Bd. II S. 1177 ff., 1207 ff., auch Bd. III S. 1888 ff.; ferner den Ber. der X. Kommission im Herrenh., Stenogr.-Ber. 1876 Bd. II, Aktenst. Nr. 67 S. 483 ff. u. dazu die Verhandlungen in den Stenogr.-Ber. des Herrenh. 1876, Bd. I S. 180 ff., 199 ff. — Das Ges. ist geändert durch die StGesetze v. 21. Mai 1887 (G. S. S. 194; R. G. Bl. S. 88) u. v. 28. Mai 1894 (G. S. S. 87; R. G. Bl. S. 69), ergänzt durch die StGesetze v. 6. März 1882 (G. S. S. 14; R. G. Bl. S. 43); v. 21. März 1887 zit., v. 7. Apr. 1891 (G. S. S. 43; R. G. Bl. S. 15), v. 19. Mai 1891 (G. S. S. 64; R. G. Bl. 1892 S. 22), v. 30. Aug. 1892 (G. S. S. 273; R. G. Bl. S. 176), v. 3. Juli 1893 (G. S. S. 191; R. G. Bl. S. 116), v. 28. Mai 1894 (G. S. S. 87; R. G. Bl. S. 69), v. 21. Sept. 1898 (G. S. S. 312; R. G. Bl. S. 149) u. endlich in Ansehung d. Berliner Stadtsynode u. der Parochialverbände durch G. v. 18. Mai 1895 (G. S. S. 175; R. G. Bl. S. 47) u. hinsichtlich der vermögensrechtl. Vertretung der Kr.- u. Prov.-Verbände durch G. v. 18. Juni 1895 (G. S. S. 271; R. G. Bl. S. 55). — Zur Ausführung sind ergangen auf Grund Art. 21 u. 28 des G. v. 3. Juni 1876: Kgl. Vdgn. v. 9. Sept. 1876 (G. S. S. 395; R. G. Bl. S. 20), geändert durch Vdg. v. 30. Jan. 1893 (G. S. S. 10; R. G. Bl. S. 14), v. 5. Sept. 1877 (G. S. S. 215, R. G. Bl. S. 170); auf Grund § 17 des G. v. 18. Mai 1895: Vdg. v. 20. Okt. 1896 (G. S. S. 203; R. G. Bl. S. 19).

2) G. S. S. 69; R. G. Bl. S. 17, f. auch unten S. 93¹⁾; über die früheren Zustände in Hohenzollern, Jacobson K. R. S. 95.

3) G. S. S. 271; R. G. Bl. S. 78, f. folgde. Anm.

nifirten Hohenzollernschen Gemeinden zu einer Kreissynode verbunden, die dann wieder durch Kirchengesetz vom 19. — verbunden mit Staatsgesetz vom 21. — September 1898¹⁾ in den Gesamtsynodalverband der alt-preussischen Landeskirche aufgenommen ist.

Zweiter Abschnitt.

Die evangelische Kirche in den neu erworbenen Landesteilen.

§ 8.

In der Provinz Schleswig-Holstein.

A. In den Herzogtümern Schleswig und Holstein.

I. Die Herzogtümer Schleswig-Holstein waren zur Zeit der Reformation²⁾ in der Hand des Herzogs Friedrich von Gottorf vereinigt, der 1523 auch den dänischen Königsthron als Friedrich I. bestieg.³⁾ Die neue Lehre fand in ihnen zuerst in Husum 1522 zahlreiche Befenner und verbreitete sich von hier aus rasch über das ganze Land.⁴⁾ Friedrich war ihr günstig gesinnt, bereits 1523 erlies er ein Toleranzedikt für die Lutheraner und 1526 nahm er selbst das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Noch offener und energischer als er trat sein Sohn und späterer Nachfolger Christian III. (1534—59), der seit 1525 Statthalter der Herzogtümer war, für die neue Kirche ein. Unter seiner thätigen Mitwirkung entwickelte sich alsbald eine geordnete Verfassung der evangelischen Kirche. Ihre Grundlage bildete die Ernennung von Pröpsten, welche 1527 für Hadersleben Amt und Törningelehn⁵⁾ und 1540 für die übrigen schleswigschen Gebiete erfolgte, sodas in diesem Jahre das ganze Herzogtum

1) RÖBl. S. 147; GE. S. 312. Zur Ausf. dieses Ges. wie der in den beiden vorangehenden Ann. zit. StGeseze sind ergangen die kgl. Vdgn. v. 25. Sept. 1897 (GE. S. 406; RÖBl. S. 45) u. 28. Nov. 1898 (GE. S. 337; RÖBl. 1899 S. 1). — Die KrSynD. ist dann noch ergänzt bezügl. der vermögensrechtl. Vertretung der KrGem. durch Ausdehnung des RG. v. 16. Juni 1895 auf Hohenz.: A.E. v. 22. März 1899 Z. 14 (RÖBl. S. 9).

2) Vgl. für diese Zeit bes. Jensen, Schlesw.-Holst. K.-Gesch., Kiel 1878, III; Peter sen, die Entstehungsgesch. der schlesw.-holst. KD. v. J. 1542, i. d. Ztschr. f. schlesw.-holst.-lauenb. Gesch. XII S. 219 ff.; Caritens, die Generalsuperintendenten in Schlesw.-Holst. daj. XIX S. 3 ff.

3) In kirchlicher Beziehung war Schleswig unter die Bistümer Ripen, Døenje und Schleswig geteilt, welche alle drei zum Erzbistum Lund gehörten, während Holstein dem Erzbistum Bremen unterstand.

4) Carstens, Die Reformation in Schlesw.-Holst. in: Nordalbingische Studien, II, Kiel 1845, S. 119 ff.; Waitz, Gesch. Schleswig-Holsteins II, 2, Göttingen 1852, S. 155 ff., 26: ff.

5) Carstens, die Generalsuperintendenten a. a. D. S. 5, 8. Für die einzelnen Harden, in welche dieses Gebiet zerfiel, wurden in Unterordnung unter den Propst von Hadersleben, noch besondere Hardspröpste bestellt, welche die Aufsicht über Leben u. Lehre der Prediger und die Kirchenrechnungen zu führen, sowie Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Gemeinden zu schlichten hatten. Eine Ausdehnung auf die später errichteten Propsteien scheint diese Einrichtung nicht erfahren zu haben; vgl. Peter sen a. a. D. S. 222, 223⁵⁾ (Art. XV), 238, 239; Falck, Hdbch. des schlesw.-holst. Priv.-R. III, 2, Altona 1838, S. 682²⁴⁾, 25.

Schleswig in 5 Propsteien oder Superintendenturen zerfiel.¹⁾ Jeder Propst sollte in seinem Bezirk die Kirchen und Schulen inspizieren, Visitationen abhalten und die Geistlichen ordinieren; in Gemeinschaft mit dem Amtmann, dem Vertreter des Staates wurde ihm die Sorge für die Kirchengüter und die kirchliche Gerichtsbarkeit bis auf die Jurisdiktion in Ehefachen, die vermutlich dem Bischof oder dem Domkapitel verblieb, übertragen.²⁾ Die Präpste und die Amtmänner bildeten also gewissermaßen die Unterkonfistorien für einzelne Distrikte. Als dann im Jahre 1541 der katholische Bischof von Schleswig starb, wurde auch eine Zentralbehörde für die schleswigsche Kirche gefunden, indem der König mit dem Domkapitel einen Vertrag schloß, nach welchem dieses im Besitz seiner alten Privilegien und Gerechtfame blieb, aber zum Protestantismus übertrat und in ein Landeskonsistorium verwandelt wurde. Im Jahre 1542 endlich erlies der König eine umfassende Kirchenordnung.³⁾ Nach ihr konzentrierten sich die kirchenregimentlichen Befugnisse für das Herzogtum Schleswig⁴⁾ in der Hand des evangelischen Bischofs („edder Superattendente tho Sleswick“), der von „dem Kapitel und den Pastoren zu Schleswig, Husum, Flensburg und Hadersleben . . . mit Vorwissen, Rat und Konsens des Landesherrn“ zu wählen war.⁵⁾ Vier Kanonici sollten vom Bischof und Kapitel zum Konsistorium verordnet werden, dem in Ehefachen wie in anderen kirchlichen Streitigkeiten die Jurisdiktion übertragen wurde.⁶⁾ Das Amt der Präpste oder Superintendenten blieb erhalten. Die Pfarrer wurden, soweit es sich nicht um Patronatsstellen

1) Nämlich 1. Hadersleben mit Törninglehn u. Apenrade, 2. Londern und Bredstedt-Flensburg, seit 1543 gehörte Londern zu Hadersleben, 3. Husum, Eiderstedt u. Nordstrand, 4. Amt Gottorf mit Südschleswig, 5. Alsen u. Sundewitt. Carstens a. a. D. S. 8 ff.; Peterjen a. a. D. S. 237, 238, 265 ff.; hier auch Mitteilungen über den Titel „Superintendent“, wie über die Abgrenzung u. spätere Veränderung der 5 Bezirke.

2) Vgl. den Inhalt der Bestallung der Superintendenten bei Peterjen a. a. D. S. 269 ff.; ferner Falck a. a. D. S. 194 und Callijen, Abriß des Wissenswürdigsten u. s. w. (s. oben S. 9⁵.) S. 7 ff.

3) Über die Entstehung dieser KD., welche unter der Mitwirkung Bugenhagens verfaßt und nach langen Verhandlungen auch von den Ständen der Herzogtümer angenommen wurde, insb. über ihr Verhältnis zur dänischen ordinatio ecclesiastica v. 1537 sehr eingehend Peterjen a. a. D., vgl. auch die Publikation von Jørgensen in d. sønderjydske Aarbøger, Flensborg 1889, den älsfte lutherste Kirkeordinans S. 218 ff. — Die KD. ist abgedruckt: bei Conhelin, Corpus Statutorum Provincialium Holsatiae, Altona 1750, unter II; in der Sammlung gemeinschaftlicher Verordnungen, Glückstadt 1773/74, u. im Auszuge bei Richter, KD. I S. 353.

4) Mit Ausnahme der kleinen Distrikte, welche von Alters her zu den dänischen Bistümern Ripen u. Odense-Nähnen gehörten. Das waren (abgesehen von der gegenwärtig dänischen Insel Arrøe) der Törninglehn genannte Teil des Amtes Hadersleben und die Insel Alsen, welche letztere später ein eigenes Bistum bildete. In beiden Gebieten galt dänisches Kirchenrecht, bis sie durch Bdg. v. 26. Aug. 1864 (Bdg.-Bl. f. Schlesw. S. 136) von den dänischen Diözesanverbänden losgelöst wurden. Carsten a. a. D. S. 49, 36; Bülsing, Staatsbeschreibung des Herzogtums Schleswig, Hamburg 1758, S. 59 u. 104. Falck a. a. D. S. 679.

5) Richter a. a. D. S. 360 Sp. 1 u. dazu Peterjen a. a. D. S. 276¹.

6) Richter a. a. D. S. 359 Sp. 2 u. dazu Falck a. a. D. S. 195.

handelte, gewählt und vom Bischof geprüft und ordiniert.¹⁾ Zur Verwaltung des Kirchenvermögens wurden endlich in den einzelnen Gemeinden je zwei Kirchgeschworene bestellt.²⁾

Langsamer und vielfach abweichend vollzog sich die Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens in dem Herzogtum Holstein, wo dem reformatorischen Vorgehen des Königs seitens der privilegierten Klöster und des außerhalb seines Herrschaftsbereichs stehenden Erzbischofs von Bremen³⁾ lange energischer Widerstand entgegengesetzt wurde. Über die älteste Organisation der evangelischen Kirche des herzoglichen Holsteins sind wir nicht genauer unterrichtet.⁴⁾ Als feststehend kann nur angenommen werden, daß sich aus den Versammlungen der hier in der katholischen Zeit begründeten Kalanderbruderschaft, den Kalanden, früh evangelische geistliche Synoden entwickelt haben, welche konsistoriale Funktionen ausübten.⁵⁾ Auch die Kirchenordnung von 1542 gibt über die bestehenden Verfassungsverhältnisse keinen näheren Aufschluß. Sie verordnet nur, daß der schleswigsche Bischof „ganz nictes, ym lande tho Holsten tho schaffende, edder regerende hebben“, vielmehr „im lande tho Holsten, wat nicht Lübecks stiftes ns,“ ein besonderer Propst bestellt, und zwar vorbehaltlich der Bestätigung des Herzogs von den städtischen Hauptpastoren gewählt werden soll, um hier an Stelle des Bischofs zu fungieren.⁶⁾ Für die zum Bistum Lübeck gehörigen Gebiete, die Plönschen Ämter und das Amt Segeberg, in denen die Reformation noch nicht weit genug gediehen war, traf die Kirchenordnung überhaupt keine Einrichtungen.⁷⁾

II. Die durch die Kirchenordnung sanktionierten Verfassungsgrundsätze, aus welchen sich nach dem vorangehenden nur für Schleswig ein geschlossenes Verfassungssystem ergibt, blieben in der Folgezeit anerkannt. Die auf Grund derselben hergestellte Ordnung erlitt jedoch bald zahlreiche Modifikationen. Durch wiederholte Landesteilungen wurde die Einheit der Kirche zerrissen. Die einzelnen Distrikte erhielten ihre eigene Kirchenregierung, bisweilen auch eine eigene Kirchenordnung.⁸⁾ Was die späteren Gebietserweiterungen betrifft, durch welche Schleswig-Holstein seine heutige

1) Richter a. a. D. S. 356 Sp. 2; Peterßen a. a. D. S. 284. Vgl. auch Michelsen, Entstehung u. Begründung der Predigerwahl in Schlesw.-Holstein, Kiel 1841, S. 18 ff.

2) Richter a. a. D. S. 258 Sp. 1.

3) s. oben S. 93³.

4) Peterßen a. a. D. S. 266.

5) Falck a. a. D. S. 197; Cronheim, Hist. Bericht (enthalten in dem S. 94³ zit. Corp. Statut. unter I) S. 32.

6) Richter a. a. D. S. 359 Sp. 1, 360 Sp. 2: „Vom Praweste ym Holsterlande“ vgl. auch Peterßen a. a. D. S. 259, 263, 266, 297 ff.

7) Auch später ist die KD. v. 1542 hier nicht in Kraft getreten. Für Plön erging eine KD. unterm 10. Sept. 1732, System. Samml. der für die Herzogt. Schlesw. u. Holst. erlassenen . . . Verordgn. u. Verfagn., Kiel 1810 ff., III. S. 23. Vgl. auch Falck a. a. D. S. 198, 199.

8) So Alpenrade u. Gottorf am 1. Jan. 1598.

Abrundung erlangte, so wurde auf das 1559 unterworfenen Dithmarschen die Kirchenordnung, unter Schonung der lokalen Eigentümlichkeiten, ausgedehnt¹⁾, während die Schauenburgischen Gebiete, welche 1640 an die schleswig-holsteinischen Herzöge fielen,²⁾ ihre Kirchenordnung von 1614 behielten.

Die erste Teilung der vereinigten Herzogtümer fand 1544 zwischen Christian III. und seinen beiden Brüdern statt³⁾ und hatte zur Folge, daß in jedem der drei Teilgebiete eine selbständige kirchliche Organisation entstand: Der Bischof und das Kapitel von Schleswig behielten ihre Kompetenz nur für den herzoglich Gottorfer Anteil. Aber auch hier traten bald weitere Veränderungen ein. Nach der Säkularisation des Bistums 1549 wurde für die geistliche Inspektion des ganzen Landes ein Generalpropst zu Gottorf bestellt, der seit 1636 stehend den Titel Generalsuperintendent erhielt.⁴⁾ Das Kapitel, dessen Mitglied der Generalpropst war, behielt nur die Ehejurisdiktion, bis ihm auch diese 1595 genommen wurde.⁵⁾ In ähnlicher Weise wurde für den herzoglich Haderslebener Anteil bereits unmittelbar nach der Teilung ein Generalpropst bestellt. In dem königlich Sonderburger Anteil dagegen gab es bis zum Jahre 1636 kein geistliches Obergewalt, sondern jeder Propst oder Superintendent fungierte in seinem Bezirke selbständig und hatte auch die Ordination.⁶⁾ Eigentümlich organisiert war dabei die kirchliche Verwaltung der zu diesem Anteil gehörigen holsteinischen Gebiete.⁷⁾ An ihrer Spitze stand der gemäß der Kirchenordnung bestellte „Prawest ym Holsterlande.“⁸⁾

1) In dem Freistaat Dithmarschen waren, nachdem 1532 die Reformation durchgeführt war, vier Superintenden ten eingesetzt worden, die ein Kollegium und mit der gesamten Geistlichkeit einen Raland bildeten. Dieser handhabte die geistl. Gerichtsbarkeit u. hatte auch eine KD. erlassen. In weitem Umfange war ferner an der kirchl. Verwaltung die Gemeinde beteiligt, der insbes. die Pfarwahl zustand. Vgl. Jensen a. a. D. S. 62 ff.; Volken, Gesch. Dithmarschens, Hambg. u. Pp. 1788, IV S. 59 ff., 117; Kolster, Gesch. Dithmarschens, Pp. 1873, S. 103. Nach dem Anfall an Schleswig-Holstein wurde das Land unter die drei hier regierenden Herrschaften (vgl. oben den folgenden Text) verteilt u. der KD. unterstellt. In jedem der Teilgebiete wurde ein Superintendent und dann auch je ein Konsistorium bestellt, wobei das Mehlendorfer Konsistorium aus dem dortigen Raland gebildet wurde. Kolster a. a. D. S. 119, 127; Waitz a. a. D. S. 336; Falk a. a. D. S. 197; Neocorus, Chron. des Landes Dithmarschen, herausg. v. Dahlmann, II, Kiel 1827, S. 338. — Über die Verhältnisse nach der noch heute bestehenden Teilung des Landes in Norder- und Süderdithmarschen (1581) s. Kolster a. a. D. S. 133 u. 156.

2) Es waren: Das Amt Barmstedt (spätere Grafsch. Ranzau), Pinneberg u. Altona. Vgl. Waitz a. a. D. S. 278.

3) Vgl. Waitz a. a. D. S. 295 ff.

4) Carstens a. a. D. S. 11, 12 ff., 24.

5) Carstens a. a. D. S. 14; Falk a. a. D. S. 195⁹⁴.

6) Carstens a. a. D. S. 37, 39.

7) Carstens a. a. D. S. 37; derselbe in den Nordalbingischen Studien (oben S. 93⁴) S. 160³; Waitz a. a. D. S. 272.

8) Die Kompetenz dieses Propstes erstreckte sich nicht, wie die KD. es vorgab, auf das ganze Holsterland, sondern nur auf die Gebiete, welche bei der Teilung Christian III. zugefallen waren. Zum Probst von Holstein wurde regelmäßig der Hauptpastor in Spehøe bestellt. Carstens a. a. D. S. 43 ff.

Und diesem zur Seite trat 1543 oder 1544 ein aus dem im 14. Jahrhundert gestifteten Kaland in Münsterdorf gebildetes Konfistorium,¹⁾ auf welches die geistliche Gerichtsbarkeit wie auch kirchliche Verwaltungsgeschäfte übertragen wurden. Das Amt des „Propstes für Holstein“ ging 1587 ein, indem von da an in den königlich holsteinischen Landen mehrere einander koordinierte Propste bestellt wurden;²⁾ die Verbindung von geistlicher Synode und geistlichem Gericht in dem lange Zeit hindurch noch als Kaland bezeichneten Konfistorium wurde dagegen erst durch eine Verordnung vom 11. September 1752 gelöst.³⁾

Im übrigen entwickelte sich die kirchliche Organisation in den drei Teilgebieten in gleicher Weise. Die anfänglich größeren Propsteien wurden geteilt und neue errichtet, sodaß die geistliche Distriktseinteilung sich wieder möglichst deckte mit der weltlichen. In jeder Propstei wurde für die kirchliche Gerichtsbarkeit ein Konfistorium gebildet,⁴⁾ während die Verwaltungsgeschäfte von dem Propste in Gemeinschaft mit dem Amtmann besorgt wurden. In den drei Landesherren gemeinsam verbleibenden Gebieten der Prälaten und Ritterschaft übten diese selbständige kirchenregimentliche Befugnisse, ohne einer landesherrlichen Oberaufsicht unterstellt zu sein.⁵⁾

III. Im Jahre 1580 verlor der Haderslebener Anteil, in Folge des erblosen Todes des Herzogs Johann, dem er 1544 zugefallen war, seine selbständige Existenz und wurde teils dem Gottorfer, teils dem Sonderburger Anteil zugeschlagen. Damit war die Zweiteilung des Landes in das fürstliche und das königliche Territorium begründet, welche — wenn wir von den kleinen Landessplittern absehen, die vorübergehend in den Händen von Nebenlinien waren — bis zur Wiedervereinigung beider Teile unter der dänischen Krone, die sich in den Jahren 1773—1779 vollzog, bestand.⁶⁾ Die kirchliche Organisation wurde durch diese politische Umgestaltung wenig berührt. Die einzige unmittelbare Folge derselben war der Wegfall des über den Kirchen des Haderslebener Anteils stehenden Generalpropstes; im übrigen wurden die bestehenden kirchlichen Einrichtungen in beiden Landesteilen erhalten und bestimmter gestaltet: In den einzelnen Propsteien blieben die „Kirchenvisitatoren“, der Propst und der Amtmann, und die Konfistorien mit ihren bisherigen Kompetenzen.

1) Schröder, Gesch. des Münsterdorfschen Konfistoriums in Michelsens u. Asmussens Arch. II S. 24.

2) Wenn 1601 u. 1624 noch Ernennungen zum Hauptpastor von Tzehoe u. Propst von Holstein stattfanden, so wurde damit dem Pastor von Tzehoe wohl nur ein Ehrenvorrang beigelegt; Garstens a. a. D. S. 37, 44, 45.

3) Falck a. a. D. S. 198⁷.

4) Näheres bei Falck a. a. D. S. 196 u. 198 u. Jensen a. a. D. S. 94 ff., 107 ff.

5) Jensen a. a. D. S. 109 ff.; Falck a. a. D. S. 199¹⁴, 684³¹.

6) Vgl. Waitz a. a. D. S. 391 ff. u. Chalzbacüs, Samml. (s. oben S. 8³) S. 1 u. 2.

Alle Kirchspiele der Propstei waren diesen Kirchenregimentsorganen unterstellt, nur ausnahmsweise hatte eine Stadt wie Husum und Kiel ein besonderes Stadtkonfistorium erlangt.¹⁾ Die Zusammensetzung der Konfistorien war eine verschiedene: regelmäßig hatte der Amtmann den Vorsitz, der Propst und mehrere Geistliche fungierten als Beisitzer, und der Amtsverwalter führte das Protokoll.²⁾ — Charakteristisch für diese Periode ist die Errichtung bezw. Ausbildung der kirchlichen Centralbehörden. Im Jahre 1636 wurde auch in dem königlichen Gebiete ein Generalsuperintendent bestellt,³⁾ und seitdem stand regelmäßig ein solcher an der Spitze der Kirche jedes der beiden Landesteile.⁴⁾ Er hatte alle Kirchen der Generalsuperintendentur zu visitieren und über die vorgefundenen Mängel unmittelbar dem Landesherrn zu berichten, er hatte die neuen Prediger zu examinieren und zu ordinieren und war gleichzeitig Superintendent in einer oder mehreren Propsteien.⁵⁾ Die administrative Verwaltung geistlicher Sachen wurde in höherer Instanz den am Ausgang des 16. und im Laufe des 17. Jahrhunderts errichteten Justiz- oder Regierungskanzleien,⁶⁾ vermutlich von Anfang an unter Zuordnung geistlicher Räte, übertragen. Es waren dies zunächst Verwaltungsbehörden, denen der Rechtspflege gegenüber nur einzelne Aufsichtsfunktionen beigelegt waren, die später aber die höheren Gerichte völlig in sich aufnahmen und

1) Betreffs der beiden Stadtkonfistorien vgl. Falck a. a. D. S. 195⁹⁵ 198 u. 243⁹³, über das Konf. zu Husum auch Büsching a. a. D. S. 33 u. 34. Über die Anordnung besonderer Kriegskonfistorien für die Ehe- u. anderen geistlichen Sachen der Militärpersonen (Kriegs-Inst. v. 9. März 1683), welche jedoch von Anfang an nur selten zusammengefaßt wurden u. dann ganz wegfielen, vgl. Falck a. a. D. S. 200, 248.

2) Falck a. a. D. S. 196⁹⁶ u. Büsching l. c.

3) Vgl. oben S. 96 u. d. Konstitution v. 9. Apr. 1636 bei Chalybaeus a. a. D. S. 152.

4) In dem königl. Anteil gab es von 1668—1673 u. von 1684—1689 zwei Gen.-Sup., einen für das holst. und einen für das schlesm. Gebiet. Carstens a. a. D. S. 43, 49. Vorübergehend wurden wiederholt auch herzogliche Gebiete dem königl. Gen.-Sup. unterstellt, vgl. das. S. 49 u. 51. Im Jahre 1784 endete mit dem Tode Hasselmanns, der 1766 zum Gen.-Sup. ernannt war, die Reihe der herzogl. (später großfürstl.) Gen.-Sup. Von 1784—1791 stand ein fgl. Gen.-Sup. an der Spitze der wiedervereinigten schlesm.-holst. Lande. 1792 wurde die Generalsuperintendentur wieder geteilt in die beiden Bezirke für Schleswig u. Holstein, jeder erhielt einen besonderen Gen.-Sup. Dabei ist es in der Folgezeit geblieben, nur noch einmal von 1806—1834 waren beide Generalsuperintendenturen in einer Hand vereinigt; vgl. das. S. 36, 57, 58 ff., 61, 65 ff.

5) Büsching a. a. D. S. 13; Carstens a. a. D. S. 52. Dem königl. Gen.-Sup. wurde durch Reskr. v. 30. Apr. 1736 (Corp. Const. Regio-Holsaticarum I S. 264 u. Chalybaeus a. a. D. S. 154) auch die Sorge für die Aufrechterhaltung der königl. Kirchenhoheitsrechte übertragen. Im übrigen erging für ihn eine noch heute bedeutame Inst. unterm 14. Dez. 1739 (C. C. Reg.-Hols. I S. 265 u. Chalybaeus a. a. D. S. 155 ff.).

6) Die Justizkanzlei für den fürstlichen Anteil ist vermutlich um 1568 errichtet worden, sie hatte ihren Sitz vielleicht zuerst in Hadersleben, dann in Gottorf; die Regierungskanzlei für den königl. Anteil ist durch Patent v. 17. Apr. 1648 zu Flensburg errichtet und dann durch Pat. v. 10. Febr. 1649 (C. C. Reg.-Hols. I S. 39 ff.) nach Glückstadt verlegt. Falck a. a. D. S. 230³²⁻³⁵.

daher auch als Obergerichte bezeichnet wurden.¹⁾ Mit ihnen steht die Entwicklung der höheren geistlichen Gerichtsbarkeit in engem Zusammenhange, deren Anfänge allerdings größtenteils in Dunkel gehüllt sind. Im fürstlichen Anteile fungierte wohl die durch geistliche Mitglieder verstärkte Justizkanzlei gewöhnlich auch als kirchliche Gerichtsbehörde zweiter Instanz. Daneben bestand aber ein besonderes, aus zwei Direktoren, vier geistlichen Mitgliedern und vier Räten der Justizkanzlei zusammengesetztes Oberkonsistorium, welches in einzelnen Fällen zur Entscheidung anhängiger Streitfachen berufen wurde. Im königlichen Anteile scheint dagegen weder die Regierungskanzlei mit der geistlichen Gerichtsbarkeit zweiter Instanz von Anfang an betraut, noch ein besonderes geistliches Obergericht für die Dauer gebildet zu sein; nur die Berufung außerordentlicher Oberkonsistorien für den einzelnen Fall ist nachweisbar. Später kamen die selbständigen, von den Kanzleien getrennten Oberkonsistorien in beiden Landesteilen gänzlich in Wegfall. Die Konsistorialsachen wurden von jenen unter Zuziehung geistlicher Räte erledigt, und zwar — im königlichen Anteil erst seit 1763 — in periodischen Sitzungen, die mit den ordentlichen obergerichtlichen Sitzungen verbunden waren. Die Oberkonsistorien waren sonach schließlich nur erweiterte Obergerichte und bestanden aus den Mitgliedern dieser, dem Generalsuperintendenten und zwei geistlichen Konsistorialräten.²⁾ Für die geistlichen Sachen aus den Gebieten der Prälaten und Ritterschaft, welche jetzt mehr und mehr unter landesherrliche Aufsicht gestellt wurden, wurden 1636 Landoberkonsistorien verordnet, welche periodisch zugleich mit den Landgerichten gehalten und aus den Mitgliedern dieser und aus geistlichen Räten gebildet werden sollten.³⁾ Auch geistliche Synoden traten in dieser Periode ins Leben.⁴⁾ Seit 1646 wurden häufig aus Superintendenten und Präpsten bestehende Landesynoden im königlichen Anteil gehalten, welche sich an der kirchlichen Aufsicht und an der kirchlichen Gesetzgebung beteiligten. Gleichzeitig kamen die Propsteisynoden auf, zu denen die Präpste die Prediger ihres Distrikts ein- oder auch zweimal im Jahre beriefen. Zu einer bedeutsamen Entwicklung gelangten jedoch beide Institutionen nicht, und als 1737 die Berufung der Landesynoden von königlicher Genehmigung abhängig gemacht wurde,⁵⁾ traten solche überhaupt nicht mehr zusammen, bald danach verfielen auch die meisten Propsteisynoden, die ihre Hauptaufgabe in der

1) Über diese Entwicklung s. Falck a. a. D. S. 230 ff.

2) Falck a. a. D. S. 243 ff.; v. Cronhelm, Historischer Bericht von den alten u. neuen Rechten u. Gerichten in Holstein (im Corp. Statut. Prov. Hols, Altona 1750) S. 42; Büsching a. a. D. S. 29.

3) Falck a. a. D. S. 244⁸⁶; Büsching a. a. D. S. 30.

4) Falck a. a. D. S. 685; Carstens a. a. D. S. 41, 50, 53; vgl. Burchardi, Über Synoden in den Herzogtümern königlichen Anteils, Oldenburg 1837.

5) Refr. v. 21. Sept. 1737 (C. C. Reg. Hols. I S. 264). Die letzte Synode wurde 1737 zu Rendsburg gehalten.

Vorbereitung jener gefunden hatten.¹⁾ Die Verfassung der Gemeinden endlich wie ihre Teilnahme am Kirchenregiment war eine sehr verschiedene; die einen waren von diesem gänzlich ausgeschlossen, andere, besonders die dithmarsischen, hatten die Pfarrewahl wie die Verwaltung des äußeren Kirchenwesens vollkommen in ihren Händen.²⁾

IV. Nach der Wiedervereinigung der getrennten Landesteile in der Hand des Königs von Dänemark wurden die beiden Obergerichte bezw. Oberkonsistorien zu Gottorf und Glückstadt in Verwaltungssachen der deutschen (später schleswig-holsteinischen und noch später schleswig-holsteinisch-lauenburgischen) Kanzlei zu Kopenhagen unterstellt, und diese bildete von nun an bis zur Beendigung der dänischen Herrschaft die höchste Instanz für die kirchlichen Verwaltungssachen beider Herzogtümer. Im übrigen wurde an den bestehenden Verfassungsverhältnissen zunächst nichts geändert. In der zweiten Instanz lag die kirchliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit in den Händen der beiden Obergerichte oder Oberkonsistorien, in der ersten Instanz wurde die Verwaltung und die Rechtspflege von verschiedenen Organen, den Visitatoren und den Konsistorien, wahrgenommen. Die Vielheit dieser Unterkonsistorien, deren es im Jahre 1778 in Schleswig 11 in Holstein 9 gab,³⁾ blieb erhalten, ihre Zahl wurde in Holstein 1811 und 1813 infolge der Errichtung neuer Propsteien für die ehemals gemeinschaftlichen und großfürstlichen Distrikte sogar noch vermehrt.⁴⁾ Auch die Buntfleckigkeit der Organisation dieser unteren Kirchengenichte wurde nicht beseitigt, sie alle hatten verschiedene Reglements und erhielten solche noch am Anfange des 19. Jahrhunderts.⁵⁾

Im Jahre 1834 begannen die letzten wichtigen Reformen unter dänischer Herrschaft. Die Verwaltungsgeschäfte in der Provinzialinstanz wurden den Obergerichten oder Oberkonsistorien abgenommen und der

1) Burchardi a. a. D. S. 11. Bis auf die neuere Zeit erhielt sich die aus dem ehemaligen Kaland hervorgegangene Synode der Münsterdorfer Propstei, jedoch ohne einen bedeutenden Einfluß auf die kirchl. Verwaltung zu gewinnen; s. oben S. 97¹. Auch in der schlesw. Landschaft Eiderstedt wurde noch in der 2. Hälfte des 18. Jhdts. von allen Predigern jährlich ein „Kaland“ gehalten; vgl. Büfching a. a. D. S. 93.

2) Eine Übersicht der verschiedenen Gestaltungen gibt Mommsen u. Chalybaeus, Die KG. u. D. (s. oben S. 9⁵) S. 2 ff.; auch Friedberg, Die ev. u. kath. R. der neu erworbenen Länder, Halle 1867, S. 30.

3) Nach Matthiä, Chr., Beschreibung der RVerf. in den Herzogtümern Schleswig u. Holstein, II, Flensbg. 1786, S. 132 ff. bestanden in Schleswig Konsistorien: zu Tondern, Sonderburg, Hadersleben, Apenrade, Flensburg, Gottorf, Hulten, zwei in der Landschaft Eiderstedt, auf der Insel Fehmarn, ein Stadtkonsistorium zu Hujum, welches 1811 aufgehoben wurde; in Holstein: zu Rendsburg, Münsterdorf, Segeberg, Altona, Plön, Binneberg, im Rorder- u. Süderdithmarschen und drei Stadtkonsistorien zu Kiel, Oldenburg u. Neustadt.

4) Vgl. Falck a. a. D. S. 199¹⁰.

5) Betreffs der schlesw. Konj. vgl. Esmarck, Samml. der Statute, Bdgn. u. Verfgn., welche den bürgerl. Prozeß des Herzogtums Schleswig betreffen, Schleswig 1848, S. 734 ff., u. Büfching a. a. D. bei der Beschreibung der betr. Städte.

neuerrichteten Provinzialregierung für die Herzogtümer Schleswig-Holstein auf Gottorf übertragen.¹⁾ Diese Behörde wurde jedoch bei der Reorganisation, welche die in das Jahr 1848 fallende Erhebung der Herzogtümer gegen Dänemark veranlaßte, aufgehoben, und ihre Geschäfte wurden, soweit sie nicht den Distriktsbehörden zufielen, auf die neuerrichteten Ministerien für das Herzogtum Schleswig und die Herzogtümer Holstein und Lauenburg übertragen, welche zugleich an die Stelle der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei traten. Erst 1862²⁾ wurde unter dem Namen „Königliche Holsteinische Regierung“ wiederum eine obere Regierungsbehörde im Herzogtum Holstein errichtet, die ihren Sitz in der Stadt Plön erhielt, 1864 jedoch aufgehoben und durch die „Herzogliche Landesregierung“ in Kiel ersetzt wurde.³⁾ Die Verwaltung des Herzogtums Schleswig wurde bei der im Februar 1864 erfolgten Okkupation von Preußen und Oesterreich einer gemeinsamen obersten Zivilbehörde übertragen, die nach dem Wiener Frieden (30. Oktober 1864) ihre Tätigkeit auch auf Holstein ausdehnte, bis sie 1865⁴⁾ durch eine neue gemeinsame Landesregierung für beide Herzogtümer ersetzt wurde. Auch in der Verwaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit traten in dieser Zeit erhebliche Veränderungen ein. Den Oberkonsistorien, welche seit 1834 lediglich geistliche Justizbehörden waren, wurde als dritte Instanz das nur mit weltlichen Räten besetzte Oberappellationsgericht zu Kiel übergeordnet. Im Jahre 1850 wurde aber in Schleswig und später auch in einzelnen anderen Gebieten die geistliche Gerichtsbarkeit überhaupt beseitigt und die ihr zugehörigen Angelegenheiten den Zivilgerichten überwiesen⁵⁾ — nur das holsteinische Oberkonsistorium zu Glückstadt hatte fernerhin Bestand.

V. Als Schleswig-Holstein 1866⁶⁾ der preussischen Monarchie einverleibt wurde, war von seiner alten Kirchenverfassung nur noch ein Torso

1) Sie bearbeitete namentlich durch ihre erste Sektion, bestehend aus dem Präsidenten der gesamten Regierung, 4 rechtsgelehrten u. 2 geistl. Mitgliedern, die Kirchen-, Schul- u. Armensachen. Provisorische Instr. v. 15. Mai 1834 (Chronolog. Sammlg. der in den Jahren 1748 bis 1848 erg. Wdgn. u. Verfgn. S. 263; auch Esmarck a. a. D. S. 63).

2) Patent v. 12. Nov. 1862 (Holst.-Lauenb. Gef. u. Wdg. Bl. S. 201).

3) Verf. der Bundeskommissäre für die Herzogt. Holst. u. Lauenb. v. 6. Jan. 1864 (Holst.-Lauenb. Gef. u. Wdg. Bl. S. 13).

4) Wdg. v. 12. Jan. 1865 (Wdg. Bl. f. d. Herzogt. Schleswig S. 5).

5) Durch Wdg. v. 18. Sept. 1850 wurde für Schleswig bestimmt: „Ehesachen u. die übrigen bisher der geistl. Gerichtsbarkeit u. zum Ressort des Oberkonsistorii u. Landeskonsistorii gehörenden Rechtsstreitigkeiten sollen bis weiter überall in erster Instanz bei den beikommenden Zivilgerichten verhandelt werden“ (Chronolog. Sammlg. der in den Jahren 1848 bis 1863 erg. Wdgn., Verfgn. S. 144). Dasselbe wurde bestimmt für Alsen unterm 26. Aug. 1864. (Burchardt, Sammlg. v. Wdgn. u. Verfgn. aus den Jahren 1847—1865, welche den bürgerl. Proz. des Herzogtums Schleswig betr. S. 22) u. unterm 16. Jan. 1865 für Törningeln sowie die Probstei Voh. u. Mögeltonder Harde (daf. S. 92).

6) Preuß. Gef. v. 24. Dez. 1866 (GS. S. 875).

vorhanden. Die Ungleichartigkeit und Zersplitterung aller kirchlichen Einrichtungen erheischte dringend eine Reform, mit der denn auch bereits 1867 begonnen wurde, nachdem beide Herzogtümer politisch zu einer Provinz zusammengefaßt, den preußischen Ministerien, einem Oberpräsidenten und zwei Regierungen unterstellt waren.¹⁾ Dabei hielt man sich an die Verfassungsverhältnisse der alten Provinzen. Zuerst wurde durch königliche Verordnung vom 26. Juni 1867²⁾ die geistliche Gerichtsbarkeit allgemein aufgehoben und dann für die Trennung der kirchlichen von der staatlichen Verwaltung gesorgt, indem durch Verordnung vom 24. September 1867³⁾ für die ganze Provinz ein Konsistorium zu Kiel eingesetzt wurde. Dieses erhielt jedoch zunächst nur die Verwaltung der kirchlichen Interna, während die Externa den Regierungen verblieben, die 1868 zu einer Behörde in Schleswig vereinigt wurden.⁴⁾ Ein weiterer Schritt zur Selbstständigkeit der Kirche geschah durch den Erlaß der Gemeindeordnung vom 16. August 1869,⁵⁾ welche von dem König in seiner Eigenschaft als Landesbischof genehmigt wurde. An ihre Stelle trat die auf Grund der Beratungen einer außerordentlichen Synode⁶⁾ gleichfalls als Kirchengesetz erlassene Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876,⁷⁾ in welche die frühere Gemeindeordnung in überarbeiteter Fassung wieder aufgenommen und durch Hinzufügung einer Probstei- und Gesamtsynodalordnung ergänzt und vervollständigt wurde. Die staatsgesetzliche Sanktion dieser Ordnungen erfolgte durch das Gesetz vom 6. April 1878,⁸⁾ welches

1) Rgl. Vdg. v. 2. Febr. u. Bef. v. 21. Febr. 1867 (Vdg. Bl. f. Schlesw.-holst. S. 145, 146).

2) GS. S. 1073, § 5.

3) GS. S. 1669.

4) Allerh. Erlaß v. 20. Juni 1868 (GS. S. 620) Art. II.

5) RABl. Ki. S. 41; GS. S. 977. Über diese RD., durch welche (§ 60) auch die Unter- und Stadtkonsistorien (oben S. 100⁸⁾) aufgehoben wurden s. Mommsen u. Chalybaeus S. 6 ff.

6) Sie war berufen durch Rgl. Vdg. v. 9. Aug. 1871 (RABl. Ki. S. 33; GS. S. 338) und tagte vom 14. Nov. bis 7. Dez. 1871 zu Rendsburg. Vgl. Mommsen u. Chalybaeus S. 7 ff. — Die Verhandlungen der außerordentl. schlesw.-holst. Provinzialsynode 1871 sind aml. herausgegeben bei Ehlers in Rendsburg.

7) R. ABl. Ki. S. 78; GS. S. 145. — Die RD. ist abgeändert hinsichtlich der §§ 74, 76, 77 durch RG. v. 25. April 1896 (RABl. Ki. S. 53; GS. S. 95) ergänzt durch RG. betr. die vermögensrechtl. Vertretung KrSynVerbde. u. des GesamtSynVerbd. v. 8. Juni 1898 (RABl. S. 59; GS. S. 119) u. durch RG. betr. die Bildung von Parochialverbdn. v. 25. Juni 1898 (RABl. S. 69; GS. S. 135).

8) GS. S. 145; RABl. Ki. S. 33. Das Ges. ist abgeändert oder ergänzt durch die StGes. v. 14. Juli 1895 (GS. S. 281; RABl. S. 106), v. 25. April 1896 (GS. S. 95), bezügl. der vermögensrechtl. Vertretung der KrSyn-Verbde. u. des Gesamt-Syn-Verbd. durch G. v. 9. Juni 1898 (GS. S. 117; RABl. S. 60) u. bezügl. der Parochialverbde. durch G. v. 25. Juni 1898 (GS. S. 133; RABl. S. 71). — Zur Ausführung sind ergangen auf Grund der Art. 37 u. 29 d. G. v. 19. Aug. 1878: die Rgl. Vdgn. v. 19. Aug. 1878 (GS. S. 287; RABl. S. 59), abgeändert durch Vdg. v. 30. Jan. 1893 (GS. S. 10; RABl. S. 26) u. v. 9. Juni 1879 (GS. S. 365, RABl. S. 69) u. Erl. d. Min. d. g. Angel. v. 28. Juni 1879 (RABl. S. 79); auf Grund des § 7 d. G. v. 25. Juli 1898: Rgl. Vdg. v. 29. Aug. 1898 (GS. S. 307; RABl. S. 116).

gleichzeitig eine prinzipielle Auseinandersetzung der kirchenregimentlichen und der staatlichen Aufsichtsbefugnisse enthielt und die Zuständigkeit des Konsistoriums zu Kiel durch Ausdehnung auf die Verwaltung der Externa in der Provinzialinstanz erheblich erweiterte. — Unberührt von dieser ganzen Gesetzgebung sind die beiden reformierten Gemeinden zu Altona und Friedrichstadt geblieben, die dem landesherrlichen Kirchenregiment überhaupt nicht unterstehen.¹⁾

B. In dem Herzogtum Lauenburg.

Lauenburg war bis zum Jahre 1876 ein in der politischen wie der kirchlichen Verwaltung selbständiges Land. Zur Zeit der Reformation, die hier um 1530 Eingang fand, stand es unter der Herrschaft des niedersächsischen Herzogshauses. Herzog Franz II. ordnete 1581 die erste allgemeine Kirchenvisitation an und erließ dann 1585 eine teilweise noch heute geltende Kirchenordnung, welche, unter Aufrechterhaltung eines fländischen Einflusses auf die Kirchenregierung, die Konsistorialverfassung fester organisierte.²⁾ Und diese alte Kirchenverfassung hat sich fast unverändert erhalten,³⁾ bis 1876 bei Einverleibung des Herzogtums in Preußen dasselbe in kirchlicher Beziehung unter Aufhebung seines Konsistoriums zu Rakeburg dem Konsistorium zu Kiel unterstellt wurde⁴⁾ und dann im folgenden Jahre durch Einführung der schleswig-holsteinischen Kirchengesetze und Synodalordnung auch eine presbyterial-synodale Kirchenverfassung erhielt.⁵⁾

§ 9.

In der Provinz Hessen-Nassau

A. In dem früheren Herzogtum Nassau.

Die Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens in den nassauischen Landen war keine einheitliche. Zunächst war die seit 1255 bestehende

1) Die Gem. z. Altona gehört jetzt zur niedersächsischen Konf., die zu Friedrichst. ist eine Remonstrantengemeinde. Weiteres über die Reformierten in Schl.-H. s. unten § 14 A. II.

2) Die R.O. ist abgedruckt bei Richter, R.D. II S. 469. Sie ordnete für die einzelnen Ämter die Bestellung von Spezialsuperintendenten an, über welche ein Generalsuperintendent zu Lauenburg die Oberaufsicht führen sollte, und schrieb die regelmäßige Abhaltung geistlicher Synoden vor. Das Konsistorium sollte aus politischen und geistlichen Mitgliedern bestehen, zu denen noch zwei vom Adel und zwei Älteste des Rats von dem Orte, wo es gehalten wurde, hinzuzuziehen waren. Später wurde durch einen Landes-Reges von 1702 (Spangenberg, Corp. Const. Ducatus Lauenburgici, Hannover 1822, S. 334; Friedberg, B.G. S. 194⁷⁾) vereinbart, daß es jährlich dreimal in Rakeburg zusammenretet und aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden, einem Hofrat, dem Superintendenten u. einem weiteren geistlichen Mitgliede, sowie aus einem von der Ritterschaft aus ihrer Mitte vorzuschlagenden und einem von den Ständen zu präsentierenden Beisitzer bestehen sollte. Ein weiterer Einfluß war den Ständen bei der Ernennung der Superintendenten und bei den kirchl. Visitationen gewährt.

3) Mejer, Institutionen des Kirchenrechts S. 147, 223 ff.

4) St.G. v. 23. Juni 1876 (St.G. S. 170). Die Gerichtsbarkeit war dem Rakeburger Konf. bereits durch G. v. 4. Dez. 1869 § 5 (Lauenb. Wochenbl. S. 2) entzogen worden, da das Land noch in Personalunion mit Preußen stand.

5) Die Einführung der R.G. u. S.D. erfolgte gemäß dem Beschluß einer durch fgl. Vdg. v. 19. Mai 1877 berufenen außerordentl. Syn. für Lauenb., die v. 20. bis 25. Sept. zu Rakeburg tagte. Vgl. den St.G. v. 7. Nov. 1877 u. die fgl. Vdg. v. gleichen Tage, welche einige Modifikationen der R.G. u. S.D. für Lauenb.

Teilung des Gesamtlandes in das Walramische und das Ottonische Gebiet von maßgebender Bedeutung, indem dort die lutherische hier dagegen die reformierte Richtung Eingang fand und demgemäß sich auch die Kirchenverfassung verschieden gestaltete.

I. Die Walramischen Lande zerfielen im 16. Jahrhundert in drei selbständige Herrschaften Wiesbaden-Fdstein, Weilburg und Saarbrücken, in welchen überall spätestens um die Mitte dieses Jahrhunderts die neue Lehre zur Herrschaft gelangte.¹⁾

In Weilburg und der dazu gehörigen Herrschaft Gleiberg wurde die Einführung der Reformation, die der Landesherr bereits seit 1523 allmählich verbreitet hatte, im Jahre 1533 durch den Erlass einer Kirchenordnung oder Agende vollendet. Zur weiteren Befestigung des neuen Glaubens wurde 1536 eine allgemeine Kirchenvisitation angeordnet und 1546 ein Superintendent eingesetzt, der dann wiederholt Visitationen vornahm und geistliche Synoden abhielt. Nachdem das Interim, dessen Einführung (1548) die Entwicklung der jungen Kirche überall gehemmt hatte, infolge des Passauer Vertrages wieder beseitigt war, gelangten die einzelnen Verfassungseinrichtungen bald zu weiterer Ausbildung. Der Superintendent zu Weilburg wurde zum Generalsuperintendenten erhoben, für Gleiberg und die von Weilburg und Hessen gemeinschaftlich besessenen Gebiete, den Hüttenberg und das gemeine Land a. d. Lahn, ein Spezialsuperintendent bestellt und beiden die Abhaltung regelmäßiger Synoden und ordentlicher wie außerordentlicher Visitation übertragen. Unter den Superintendenten standen als ihre Gehilfen die Inspektoren und die Pfarrer, welchen letzteren gemeinsam mit den Kirchenältesten oder Zensoren die Gemeindeverwaltung oblag. Endlich wurde zu Weilburg ein Konsistorium errichtet und die Kirchenordnung wiederholt 1553,²⁾ 1573, 1609 und 1617³⁾ umgearbeitet und neu publiziert. In dem weilburgisch-hessischen Gebiete stand beiden Landesherren zusammen das Kirchenregiment zu,⁴⁾ bis sie 1585 das gemeine Land a. d. Lahn und dann 1703 auch den Hüttenberg unter sich aufteilten.

vorschreibt. (GS. S. 232; RMBl. Ki. S. 47). Der Anschluß Lauenburgs an den Gesamtsynodalverband Schleswig-Holsteins ist gemäß § 7 d. zit. Vdg. im Jan. 1880 erfolgt.

1) Eichhoff, Gesch. der Kirchen-Reformation in Nassau-Weilburg, 2 Bde., Weilb. 1832—1838; Jacobson, Gesch. d. Quellen (Rheinland u. Westfalen; s. oben S. 8 B 1) S. 623 ff.; Nebe in der „Denkschrift d. herzogl. nass. ev.-theol. Seminars zu Herborn“, Herborn 1863, 1864, 1866, 1867.

2) Vgl. Eichhoff a. a. D. I S. 104, 105.

3) Jacobson a. a. D. S. 628¹³⁾, 629. Einen Auszug aus der KD. v. 1617 geben Scotti, Samml. der Ges. u. Vdg. in den Nassau-Usingischen u. s. w. Landessteilen, Düsseldorf 1836, S. 1423 ff. u. Jacobson Urk. (s. oben S. 8 B 1) S. 563 ff.

4) Über die gemeinsam vom hessischen u. nassauischen Sup. gelibte Inspektion u. die für das Land von beiden Landesherren 1555 u. 1574 erlassenen KD. vgl. Jacobson, Gesch. a. a. D. S. 633 ff. u. Urk. S. 569 ff.; Richter KD. II S. 162. — Über die Herrschaft Gleiberg, welche von Weilburg, Hessen und anderen Ganerben gemeinschaftlich besessen wurde u. erst 1802 vollständig auf Nassau überging, das. S. 642.

In Saarbrücken wurde die Reformation bald nach 1545 selbständig durchgeführt. Als das Land jedoch 1574 an die Weilburger Linie fiel, fand auch die Weilburger Kirchenorganisation hier Eingang; die Kirchenordnung von 1573 wie auch die Kompetenz des Weilburger Konsistoriums wurde auf das neuerworbene Gebiet ausgedehnt.¹⁾ Am langsamsten vollzog sich die Reformation von Wiesbaden=Idstein, wo erst 1577 zwei Superintendenten bestellt wurden.²⁾ Aber 1605 wurde auch diese Herrschaft mit Weilburg vereinigt und der Kirchenordnung von 1573 unterstellt, sodaß nunmehr die gesamten Länder des Walramischen Stammes in politischer wie in kirchlicher Beziehung eine Einheit bildeten. Allein diese Verbindung hatte nur einen kurzen Bestand. Bereits 1627 zerfiel Nassau wieder in die drei alten Teilgebiete, von denen das Saarbrückener Territorium sich abermals in 3 Herrschaften Ottweiler, Saarbrücken, Ufingen zerlegte.

Im Weilburger Gebiet blieb die geschilderte Kirchenverfassung bis 1806 unverändert erhalten; die Reformierten, welche im Lauf der Zeit zugelassen wurden, brachten es zu keiner selbständigen Organisation.³⁾ Die Herrschaft Idstein fiel 1721 an Ottweiler, und hier ebenso wie in Saarbrücken und Ufingen entstanden nun vorübergehend kleine Landeskirchen mit eigenen Konsistorien, die alle die Kirchenordnung von 1617 als Grundlage ihrer Verfassung beibehielten. Im Jahre 1723 kam dann weiter Saarbrücken an Ottweiler und 1728 dieses wieder an Ufingen, sodaß die alten Saarbrückener Gebiete zuzüglich Idsteins wieder in einer Hand vereinigt waren, bis 1735 abermals aus ihnen zwei selbständige Herrschaften in Nassau=Saarbrücken-Ufingen und Nassau=Saarbrücken=Saarbrücken gebildet wurden.⁴⁾ Die kirchlichen Verfassungsverhältnisse erfuhren infolge dieser politischen Verschiebungen wohl einzelne,⁵⁾ jedoch keine prinzipiellen Veränderungen. Ein umfassendes Bild von ihnen giebt uns für diese Zeit ein für Nassau=Saarbrücken=Saarbrücken erlassenes Behördenreglement vom 15. April 1741. Danach stand an der Spitze der ganzen Landesverwaltung eine geheime Kanzlei, unter der eine Oberamtskanzlei die Polizei- und Rechnungsrevisionsfachen besorgte. Als Justizbehörde zweiter Instanz fungierte die Regierung, deren eine Abteilung das mit der Wahrnehmung der wichtigeren kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten und der kirchlichen Gerichtsbarkeit zweiter Instanz betraute Konsistorium bildete. Eine eigentümliche Einrichtung waren die unmittel-

1) Jacobson, Gesch. a. a. D. S. 642 ff.

2) Nebe a. a. D. 1866 S. 22.

3) Jacobson a. a. D. S. 632.

4) Jacobson a. a. D. S. 644 ff.

5) So fiel nach der Vereinigung von Ottweiler mit Ufingen das ottweilersche Konsistorium hinweg u. an seine Stelle trat ein dem allgemeinen Landeskonsistorium unterstellter Konsistorialkonvent, für den untern 31. Juli 1731 ein Reglement erging, Jacobson a. a. D. S. 645.

bar unter dem Konsistorium stehenden Konsistorial-Konvente,¹⁾ denen übertragen war, „in allen Konsistorial-Parteisachen in prima instantia allein zu kognoszieren, auch auf die Handhabung der äußerlichen Kirchendisziplin und das Armenwesen zu sehen . . . die Stifts-, Kirchen- und Hospitalrechnungen praesoliminärer zu durchgehen und abzuheören.“ Unter diesen Konventen stand die gesamte Geistlichkeit des Landes,²⁾ die lutherische wie die reformierte. Die Lutheraner hatten außerdem noch Superintendenten, die geistlichen Synoden scheinen aber in Wegfall gekommen zu sein. Die lutherische Lehre blieb auch in den Saarbrückener Gebieten die herrschende, wemngleich die Reformierten um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein eigenes Privilegium und öffentlichen freien Kultus erhielten.

II. In den Ottonischen Landen,³⁾ welche seit 1516 in einer Hand vereinigt waren, wurde die Reformation nach dem Reichstage zu Augsburg vom Landesherrn energisch durchgeführt.⁴⁾ Im Jahre 1532 erließ er eine vorläufige,⁵⁾ 1536 eine endgültige Kirchenordnung,⁶⁾ in der er insbesondere verfügte, daß jährlich zwei Synoden zu Siegen und zwei zu Dillenburg gehalten, ein oder zwei Superintendenten und unter diesen mehrere „Definitoren“ zur Examinierung der Geistlichen bestellt und die Kirchen regelmäßig visitiert werden sollten. Demgemäß wurde die Kirche dann auch alsbald organisiert und das oberste Regiment in Kirchensachen wie auch die Ehegerichtsbarkeit 1569 der gräflichen Kanzlei zu Dillenburg übertragen.⁷⁾ Diese lutherische Kirchenverfassung hatte hier jedoch nicht lange Bestand.⁸⁾ Im Jahre 1575 wurde sie zwar durch Errichtung eines Konsistoriums noch weiter ausgebaut, gleichzeitig jedoch von dem Grafen Johann VI. den Anträgen mehrerer reformiert gesinnten Geistlichen entsprechend durch Anordnung eines jährlichen Generalkonvents und mehrerer Klassikalkonvente, die allerdings nur Geistliche zu ihren Mitgliedern hatten,⁹⁾ mit

1) Es bestanden deren in Nassau-Saarbrücken-Saarbrücken vier: zu Saarbrücken, Ottweiler, Haarskirchen (für Saarwerden) u. Ingenheim (für das gleichnamige Amt).

2) Nur in den Städten Saarbrücken u. St. Johann bildeten die Geistlichen ein Ministerium, welches unmittelbar unter dem Konsistorium stand.

3) Steubing, Kirchen- u. Reformationsgesch. der Drantien-Nassauischen Lande, Hadamar 1804; Rintelen, Das Partikularrecht des Fürstentums Siegen u. der Ämter Burbach u. Neuenkirchen, Paderborn 1838; Jacobson, Gesch. a. a. D. S. 654 ff.

4) In der Grafschaft Diez, die seit 1384 mit Nassau verbunden war, gelangte erst seit 1564 die Reformation zur Durchführung.

5) Richter KD. I S. 173.

6) Vor der KD. v. 1536 war 1533 oder 1534 die Nürnberger KD. v. 1533 (Richter a. a. D. S. 176) eingeführt worden. Die KD. von 1536 ist auszugsweise mitgeteilt bei Steubing a. a. D. S. 328, Richter a. a. D. S. 277, Jacobson, Urf. S. 591.

7) Corp. Const. Nassov.-Dillenburg. 1796 I S. 334.

8) Sie wurde in ihren wichtigsten Punkten nochmals kodifiziert in der Visitationsordnung v. 1570, mitgeteilt bei Steubing a. a. D. S. 358 ff. und auszugsweise bei Jacobson, Urf. S. 593.

9) Steubing a. a. D. S. 85, 293.

reformierten Einrichtungen durchsetzt. Dann wurden auf mehreren dieser Konvente der gesamte Lehrbegriff und Kultus im reformierten Sinne umgestaltet, Bestimmungen über Kirchendisziplin, Presbyterien und Kirchenälteste erlassen, und 1581 auch die pfälzische Kirchenordnung und der Heidelberger Katechismus angenommen.¹⁾ An Stelle jener trat endlich gemäß dem Beschluß der Generalsynode zu Herborn 1586 die niederländische Mittelburger Kirchenordnung von 1581.²⁾ In eine Verbindung mit benachbarten Synoden scheint das Ministerium der reformierten Kirche Nassaus nicht getreten, auch scheinen die Nichtgeistlichen von den Konventen dauernd ausgeschlossen geblieben zu sein. Die Stellung des Landesherrn wurde durch diese Veränderungen des Kirchenwesens wenig berührt; er behielt die *jura episcopalia* auch über die reformierte Kirche bei, beaufsichtigte die Konvente und erließ eigene kirchliche Anordnungen. Im Jahre 1606 fand eine Teilung des Landes in die fünf Herrschaften Dillenburg, Siegen, Beilstein, Diez und Hadamar statt, die für das evangelische Kirchenwesen jedoch nur in Hadamar und in einem Teile des abermals geteilten Besitztums Siegen, wo die Landesherrn zum katholischen Glauben übertraten, verhängnisvoll wurde. Im übrigen nahm seine Entwicklung in den genannten Herrschaften einen ruhigen Fortgang,³⁾ der durch den Erlaß verschiedener neuer Kirchenordnungen⁴⁾ bezeichnet wird. Dann folgte in den Jahren 1739 und 1742 eine Wiedervereinigung der Ottonischen Lande unter dem Hause Dranien, die bis 1806 bestand. Die Kirchenverfassung wurde in dieser Zeit überall befestigt und einheitlich weitergebildet. Neben anderen Zentralbehörden wurde ein Oberkonsistorium zu Dillenburg errichtet. Es sollte aus geistlichen und weltlichen Räten bestehen, von denen den letzteren allein die geistliche Gerichtsharkeit überwiesen wurde. Unter seiner Aufsicht bestand in Siegen ein Unterkonsistorium und ein Unterdirektorium, welchem letzteren auch Hausachen übertragen waren. Der Generalkonvent aller Geistlichen, die Klassenkonvente und die Presbyterien blieben erhalten, erstere erfuhren durch eine Konventordnung von 1779 manche Verbesserungen. Die Lutheraner wurden wieder zugelassen und dem Konsistorium unterstellt.⁵⁾

III. Im Jahre 1806 verlor das Haus Dranien, das dem Rheinbunde nicht beitrug, seine nassauischen Lande an Frankreich, während die beiden Walramischen Herrschaften Usingen und Weilburg, deren Fürsten

1) Steubing a. a. D. S. 142—144, 149.

2) Steubing a. a. D. S. 170, 384 ff.

3) Jacobson, Gesch. a. a. D. S. 663—671.

4) So erging eine *KD.* für das noch ungeteilte Siegen 1619 (Steubing a. a. D. S. 224, 225); nach der 1624 erfolgten Teilung eine neue *KD.* für das evangelische Gebiet 1664, rev. 1669 (abgedr. im C. C. N. II 95, 120; s. auch Jacobson a. a. D. S. 667) u. 1716 (abgedr. im C. C. N. III S. 118).

5) Jacobson, Gesch. a. a. D. S. 671 ff.; Steubing a. a. S. 276 ff.

sich dem Rheinbunde anschlossen, erhalten blieben, durch säkularisiertes und mediatisiertes Gebiet für an Frankreich erfolgte Abtretungen entschädigt und als Herzogtum Nassau vereinigt wurden. Die kirchlichen Verfassungsverhältnisse dieses neuen Herzogtums waren überaus mannigfaltige. Zu den alten Walramischen Gebieten, mit denen bereits früher die beiden Grafschaften Sayn verbunden waren, waren, abgesehen von Teilen der Ottonischen Lande, die Grafschaften Wied-Neuwied, Wied-Runkel und Solms gekommen, die ihre eigenen Kirchenverfassungen, insbesondere ihre eigenen Konsistorien besaßen.¹⁾ Eine Zeit lang blieben diese Verhältnisse erhalten, und die Standesherrn erschienen dem Landesherren gegenüber als Inhaber von Mediatskonsistorien. Dann wurden diese Konsistorien jedoch allmählich aufgehoben,²⁾ und an ihre Stelle traten Konsistorial-Konvente, wie solche in den Walramischen Gebieten schon lange vorhanden waren.³⁾ Neben diesen Konventen standen mit einem selbständigen Geschäftskreise, insbesondere dem Auftrage, Lehre und Wandel der Geistlichen zu beaufsichtigen, die Inspektoren (Ephoren oder Superintendenten),⁴⁾ über beiden die landesherrlichen Konsistorien zu Wiesbaden und Weilburg und zwei Generalsuperintendenten. In den einzelnen Gemeinden blieben die hergebrachten Presbyterien unverändert; von Synoden findet sich keine Spur.

Einschneidende Veränderungen in der kirchlichen Organisation brachten die Jahre 1815 und 1816, in denen einem Zuge der Zeit folgend auch hier die selbständigen Kirchenbehörden aufgehoben wurden. Die Funktionen der Konsistorien wurden der Landesregierung zu Wiesbaden überwiesen,⁵⁾ die der Konsistorialkonvente auf die Inspektoren (Religions- und Kultusangelegenheiten), die Ämter (Vermögensverwaltung und Eheprozesse, bei denen keine Scheidung beantragt war) und das Hofgericht (Personalklagen der Geistlichen) verteilt.⁶⁾ Die beiden Generalsuperintendenten, deren Zahl später auf einen beschränkt wurde, der 1827 den bischöflichen Rang erhielt,⁷⁾ wurden zu korrespondirenden Mitgliedern der Regierung und ständigen Referenten für alle kirchlichen Disziplinarsachen und Besetzungs-

1) Vgl. oben S. 64 ff.

2) So die als Konf. bestellte Abteilung der Regierungskanzlei zu Sayn-Altenkirchen 1806, das Konf. zu Sayn-Hachenburg und die Konf. der Standesherrschaften Wied u. Solms 1809. Vgl. Jacobson a. a. D. S. 837 ff.

3) Vgl. oben S. 106. Was die Zusammenfegung dieser Konvente anlangt, so bestand z. B. der zu Altenkirchen aus dem am Konventsorte befindlichen Justizbeamten als Direktor, aus den ersten luth. u. ref. Geistlichen (Inspektoren) als Beisitzern und dem Amtsaktuar als Sekretär.

4) In den Gebieten, für welche ein Konvent nicht errichtet war, besorgten die Inspektoren allein die kirchl. Verwaltungssachen, die Justizämter dagegen die kirchl. Rechtsachen.

5) Bei der ein prot. Kirchen- u. ein Oberschulrat ordentliche und die beiden Gen.-Sup. korrespondierende Mitglieder sein sollten: Vdg. v. 11. Sept. 1815 § 5 (Vdg.-Bl. d. Herzogt. Nassau 1815 S. 109).

6) Vdg. v. 9. März 1816 (ebendaf. 1816 S. 77).

7) Erlaß v. 29. Dez. 1827 (ebendaf. 1828 S. 1).

angelegenheiten bestellt. Endlich wurden auch die unteren Instanzen der Kirchenverwaltung im Anschluß an die 1817 erfolgte Einführung der Union der reformierten und lutherischen Gemeinden organisiert: Eine Verordnung vom 8. April 1818¹⁾ traf Vorschriften über Dekanate und Pfarreien und ordnete die Errichtung von Kirchenvorständen in den Gemeinden an. Letztere sollten an der Vermögensverwaltung wie an der Handhabung der Kirchenzucht Anteil haben und fernerhin in der Weise zusammengesetzt werden, daß der Dekan auf Vorschlag des Pfarrers und der vorhandenen Vorstandsmitglieder erledigte Stellen besetzte, während der Schultheiß eine ständige Mitgliedschaft besaß.

Für die Entwicklung der evangelischen Kirche war die neue Verfassungsgestaltung keine günstige, und wie in anderen Ländern, in denen die Kirchen in den Staatsbehörden aufgegangen waren, so wurde auch in Nassau bald der Wunsch laut, die Kirchenbehörden wieder von den Staatsbehörden zu trennen und der Kirche größere Selbständigkeit zu gewähren. Zu bestimmten Reformversuchen in dieser Richtung kam es jedoch erst infolge der Bewegungen des Jahres 1848. Am 2. Mai 1848²⁾ wurden Spezialsynoden und eine Generalsynode berufen und am 1. August 1849³⁾ wurde eine Kommission zur Beratung der Kirchenverfassung gebildet. Am 1. Januar 1850 wurde die Zentralkirchenregierung, die seit 1849 der Abteilung des Innern in dem Staatsministerium zustand,⁴⁾ einem Kirchenrate übertragen, der aus dem Ministerialpräsidenten, dem evangelischen Bischofe, einem Geheimen Kirchenrathe und zwei weltlichen Mitgliedern, nach dem Erlaß vom 4. Juli 1851⁵⁾ noch aus zwei weiteren Geistlichen bestand. Das war aber auch das einzige, was erreicht wurde. Alle weiteren Versprechungen blieben unerfüllt, insbesondere wurden keine Synoden ins Leben gerufen.

IV. Mit dieser kirchlichen Verfassung trat das Herzogtum Nassau 1867 in den preussischen Staat, in dem aus ihm in Verbindung mit der ehemals freien Stadt Frankfurt und einzelnen ehemals großherzoglich hessischen Gebietsteilen⁶⁾

1) Ebendaf. 1818 S. 103.

2) Wdg.-Bl. des Herzogt. Nassau 1848 S. 104.

3) Ebendaf. 1849 S. 341.

4) Vgl. Ges. die Organisation der Zentralbehörde betr. v. 17. Okt. 1849 (Wdg.-Bl. S. 505).

5) Ebendaf. 1851 S. 97.

6) Es waren dies: das ehem. landgräfl. hessen-homburgische Amt Homburg, der Kreis Biedenkopf, der nordwestliche Teil des Kreises Siegen, der Ortsbezirk Rödelheim u. ein Teil des Ortsbezirks Niederurzel. Über die ältere Gestaltung der Kirchenverfassung in diesen Gebieten vgl. unten S. 115. Allein die Herrschaft Homburg, welche 1509 an Hessen gekommen war, hatte in kirchlicher wie in politischer Beziehung eine teilweise selbständige Entwicklung hinter sich: Als das Land 1622 von Hessen-Darmstadt getrennt und der Landgraf mit einzelnen Hoheitsrechten ausgestattet wurde, erhielt er auch die Befugnis, sich einen Hofprediger zu ernennen, der weder in Darmstadt geprüft werden, noch auch die Verpflichtung haben sollte, die hessen-darmst. Synode zu besuchen. 1668 wurde jedoch wieder vereinbart, daß die hessen-darmst. Kirchengesetze in Geltung bleiben und die

der „Regierungsbezirk Wiesbaden“ gebildet wurde, der im folgenden Jahre mit dem Regierungsbezirk Kassel zur „Provinz Hessen-Nassau“ vereinigt wurde.¹⁾ Als bald nach der Einverleibung des neu erworbenen Landes begann man mit der Reorganisation seiner unbefriedigenden kirchlichen Verhältnisse, die von der in den anderen neuen Provinzen vorgenommenen insofern abwich, als sie sich nicht auf die ganze Provinz bezog, sondern nur den Regierungsbezirk Wiesbaden²⁾ zu ihrem Gegenstande hatte. Die ursprüngliche Absicht auch für Hessen-Nassau ein Konsistorium zu errichten,³⁾ konnte wegen der Schwierigkeiten, auf welche man dabei bezüglich der ehemals kurhessischen Landeskirche traf, nicht verwirklicht werden. Und es wurde daher durch königliche Verordnung vom 22. September 1867⁴⁾ ein Konsistorium allein für den Regierungsbezirk Wiesbaden zu Wiesbaden errichtet, dessen Zusammensetzung und Kompetenzen (insbesondere gegenüber der Regierungsbehörde) gemäß den in den alten Provinzen geltenden Normen geregelt wurden; die erste Tätigkeit des neuen Konsistoriums richtete sich auf die Herstellung einer kirchlichen Gemeindeordnung, die bereits am 27. August 1869⁵⁾ verkündigt werden konnte. Ihr folgte unterm 9. August 1871⁶⁾ eine Kreissynodalordnung und den Verfassungsbau abschließend die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Juli 1877,⁷⁾ welche beide vorangehenden Ordnungen ersetzte und ihren

homb. Geistlichen in Darmstadt geprüft werden sollten, wodurch das Luthertum dem ref. Landesherrn gegenüber gesichert wurde. Vgl. Leuthorn, Geo. F., Ausführl. Gesch. der Hessen, VI. 11, Bienenkopf 1780, S. 420, 435. 1806 wurde die Landgraffschaft bei Errichtung des Rheinbundes zu Gunsten Hessen-Darmstadts mediatisiert, infolge dessen die als Konf. fungierende Regierung die Stellung eines Mediatskonf. erhielt. So blieb es bis zum Jahre 1818, in welchem, nachdem Homburg inzwischen durch den Wiener Vertrag die volle Souveränität erlangt hatte u. sein Landesherr 1817 in den deutschen Bund aufgenommen war, eine besondere Deputation der Landesregierung unter Zuordnung geistlicher Räte zum selbständigen Landeskonf. bestellt wurde. Der Rückfall des Landes an Hessen-Darmstadt, der 1866 infolge Erlöschens des landgräflichen Hauses eintrat, hatte für seine kirchlichen Verhältnisse keine Bedeutung, indem es schon wenige Monate darauf an Preußen kam. — Die 1815 von Preußen an Homburg abgetretene Herrschaft Meisenheim wurde bei ihrem Rückfall an Preußen der rheinisch-westfälischen Kirche zugeschlagen, dem dortigen Synodalverbande einverleibt und dem Konf. zu Koblenz unterstellt. Vgl. pr. Ges. v. 20. Sept. 1867 (GS. S. 1534). Unter homb. Herrschaft war für das „Oberamt“ Meisenheim nach Aufhebung des dort vordem nach französischem Recht errichteten Lokalkonf. (vgl. oben S. 62¹⁾) 1836 ein Konf. begründet worden, welches aus dem höchsten Verwaltungsbeamten des Oberamts als Vorsitzenden, dem luth. u. ref. Geistlichen bestehen und außerordentlich durch von diesen gewählte protestantische Amtsangehörige verstärkt werden sollte. In den Gemeinden waren ziemlich gleichzeitig Presbyterien gebildet worden. Vgl. die Vdg. v. 6. März u. 10. Nov. 1836 (Arch. der landgräf. hess. Ges. [Homburg 1867] S. 155 u. 166).

1) Vgl. Kgl. Vdg. v. 22. Febr. 1867 (GS. S. 273), AG. v. 7. Dez. 1868 (GS. S. 1056).

2) Ausgenommen die Stadt Frankfurt a. M., über diese unten S. 121 ff.

3) Vgl. Vdg. zit. v. 22. Febr. 1867 § 11.

4) GS. S. 1569; RAbl. W. 1868 S. 1; auch Wilhelmi S. 3.

5) GS. S. 1024; RAbl. W. S. 54.

6) GS. S. 332; RAbl. W. S. 57.

7) RAbl. W. 1877 S. 41; GS. S. 181. Zur Ausf. erließ das Konf. eine

Vorschriften eine Ordnung für die Bezirksynode hinzufügte. Dieses allgemeine kirchliche Verfassungsgesetz erhielt auch eine staatsgesetzliche Bestätigung in dem Gesetz vom 6. April 1878,¹⁾ das gleichzeitig die Kompetenz des Wiesbadener Konsistoriums erheblich erweiterte.

B. In dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen und den ehemals großherzoglich hessischen Gebietsteilen.²⁾

I. Diese waren, soweit sie gegenwärtig zur Provinz Hessen-Nassau gehören, zur Zeit des Beginnes der Reformation Bestandteile der Landgrafschaft Hessen. Der damals regierende Landgraf Philipp der Großmütige war der neuen Lehre von Anfang an geneigt und ging nach den Beschlüssen des Reichstags zu Speier (1526) auch energisch an ihre Durchführung. Der erste bedeutsame Schritt war die Berufung der unter dem Namen Homberger Synode bekannten Versammlung, zu der der Landgraf nicht allein alle Geistlichen, sondern auch weltliche Abgeordnete vom Adel und von den Städten einlud, um sich mit ihnen über die Religionsfachen zu vergleichen. Die Synode trat am 21. Oktober 1526 zusammen und hinterließ als Resultat ihrer Beratungen die sog. Homberger Reformation, einen Verfassungsentwurf, der in unmittelbarer Anknüpfung an das Evangelium die lutherische Lehre vom allgemeinen Priestertum verwirklichen wollte.³⁾ Nach ihm haben die Gemeinden das Recht, die Zucht durch den Bann zu üben, die Geistlichen zu wählen und abzusetzen und über die Lehre zu urteilen. In jeder Gemeinde bestehen die apostolischen Ämter der Bischöfe, Ältesten und Diakonen. Das Regiment stellt sich in der Landessynode dar, welche aus dem Landesherrn, der Ritterschaft, aus sämtlichen Pfarrern (Bischöfen) und aus je einem Abgeordneten jeder Pfarrei besteht. Die Synode wählt einen Ausschuß von 13 Männern,

Bdg. am 28. Aug. 1877 (RABl. W. S. 67; auch bei Friedberg, B. G. S. 254 u. Wilhelmi S. 75). — Die RD. ist später ergänzt durch RG. betr. die vermögensrechtl. Vertret. der KrSynVerbde. des Kons. Bez. v. 8. Juni 1898 (RABl. W. S. 33; GS. S. 120).

1) GS. S. 145; RABl. W. S. 35. Das Ges. ist abgeändert bzw. ergänzt durch StG. v. 14. Juli 1895 (GS. S. 281; RABl. W. S. 63) u. v. 9. Juni 1898 (GS. S. 117; RABl. W. S. 34). — Zur Ausführung sind ergangen (vgl. oben S. 102³⁾) die fgl. Bgdn. v. 19. Aug. 1878 (RABl. W. S. 65), v. 9. Juni 1879 (daf. S. 33) u. v. 1. Nov. 1886 (daf. S. 69); die erstere ist abgeändert durch Bdg. v. 30. Jan. 1893 (GS. S. 10; RABl. W. S. 14).

2) Zum Folgenden vgl. bef. Hassenkamp, Hess. Kirchengeschichte, Marb. 1855; Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen, Marb. 1876; derselbe Gesch. d. Hess. Generalsynoden v. 1568—1582, Kassel 1847; Bach, Kurze Gesch. d. kurhess. Kirchenverfassung, Marb. 1832; Büff, Kurhess. Kirchenrecht, s. oben S. 9³. Köhler, K., Kirchenrecht der ev. K. des Großh. Hessen, Darmstadt 1884, S. 1—51. Köhler, W., Hess. Kirchenverf. im Zeitalter der Reformation, Diss. Gießen 1894.

3) Die Reformatio ecclesiarum Hassiae ist nach einem älteren Abdruck wiedergegeben bei Richter, RD. I S. 56 u. bef. herausgegeben von Credner, Philipps des Großm. hessische Kirchenreformationsordnung, aus schriftl. Quellen herausgeb., überseht zc., Gießen 1852. Vgl. auch Richter, Gesch. d. KB. S. 36 ff., Büff, RN. S. 9*.

welcher in der Zwischenzeit von einer Synode bis zur anderen die laufenden Geschäfte besorgt, und ebenso drei Visitatoren, die im Laufe des Jahres alle Gemeinden zu visitieren haben.

Diese ein ganzes Verfassungssystem enthaltende Ordnung gelangte jedoch nicht zur Vollziehung.¹⁾ Luther selbst hielt ihre Publikation für gefährlich und erklärte sich für eine allmähliche Entwicklung einer Kirchenverfassung durch vorsichtige Einführung und Ausbildung einzelner Institutionen²⁾ — und der Landgraf folgte seinem Rat. Noch im Jahre 1527 wurde eine Kastenordnung, die Grundlage der kirchlichen Armenpflege, und 1528 eine Visitationsordnung erlassen. In dieser Zeit ist wahrscheinlich auch schon das Superintendentenamt entstanden.³⁾ Es wurden sechs Superintendenten für die verschiedenen Landesteile bestellt,⁴⁾ deren Stellung durch verschiedene Ordnungen, zuletzt abschließend durch die Superintendentenurordnung von 1537 geregelt wurde.⁵⁾ Den Superintendenten wurde die Aufsicht über die Lehre und den Wandel der Pfarrer, über den Gottesdienst und die Katechismuslehre, über die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Kirchenzucht, wie auch Disziplinargewalt und Kriminalgerichtsbarkeit über die Geistlichen übertragen. Sie sollten mit Genehmigung der Generalsynode und des Landesherren die vakanten Pfarrstellen besetzen und alle Pfarreien ihres Sprengels regelmäßig visitieren.⁶⁾ Jeder Superintendent sollte jährlich wenigstens ein Mal seine Geistlichen zu einer Partikularsynode versammeln; alle Superintendenten aber und außerdem noch ein oder zwei von jeder Partikularsynode gewählte Pfarrherren sollten jährlich an Trinitatis in Kassel oder Marburg zur Generalsynode zusammentreten. Die Besetzung erledigter Superintendenturen sollte in der Weise erfolgen, daß die betreffende Partikularsynode unter Leitung der beiden nächstgeessenen Superintendenten drei Kandidaten wählte, und die beiden Superintendenten einen von diesen dem Landgrafen zur Bestätigung vorschlugen.⁷⁾

Die Superintendentenurordnung wurde dann weiter ergänzt durch die

1) Bickell in der Ztschr. f. Hess. Gesch. I, Kassel 1837, S. 64 ff.

2) Vgl. Luthers Schreiben bei Credner a. a. D. S. LXXXVIII, auch Richter, Gesch. d. K. V. S. 40 ff.

3) Hierüber neuestens Köhler, W., a. a. D. S. 28 ff., 46 ff., 87.

4) Rommel, Gesch. v. Hessen III, 2 S. 261, 262; Büff, K. R. S. 45⁷.

5) Richter, K. D. I S. 281. — Die Ordnung der christlichen Kirchen im Fürstentum Hessen, welche 1532 von einer Synode zu Homberg beschlossen u. publiziert wurde, bezieht sich fast ausschließlich auf den Kultus; sie ist mitgeteilt bei Richter a. a. D. S. 162.

6) Richter a. a. D. S. 282, 283. Vgl. auch Hanjult, Das Patronat in der ev. Landeskirche in Hessen, Gießen 1898, S. 19, 21, 24.

7) Richter a. a. D. S. 281 Sp. 2.

„Ordnung der christlichen Kirchenzucht,“¹⁾ welche eine Organisation der Gemeinden auf presbyterialer Grundlage brachte. In jeder Gemeinde sollten Älteste bestellt, d. h. teils von der Ortsobrigkeit teils von der Gemeinde gewählt werden, und diesen wurde zur Aufgabe gemacht, den Pfarrer nach Lehre und Wandel zu beaufsichtigen und neben und mit den Dienern des Wortes durch Beteiligung an der Handhabung der Kirchenzucht für christliches Leben in der Gemeinde zu sorgen.

So wurde schrittweise die Organisation der hessischen Kirche vollendet und ein Verfassungssystem geschaffen, welches wesentlich abwich von denen, die in anderen deutschen Landeskirchen Aufnahme gefunden hatten. Die hessische Kirche verwaltete sich selbst durch ihre Presbyterien, Synoden und Superintendenten; die oberste Gewalt handhabte in ihr die Generalsynode und als die Organe dieser erschienen auch die Superintendenten, indem sie ihre Beschlüsse vorzubereiten und auszuführen hatten, die nicht versammelte Synode durch provisorische Entscheidungen vertraten und auch in dem von ihnen als Einzelbeamten selbständig wahrzunehmenden Geschäftskreise der Kontrolle der Synode unterstanden. Der Landesherr nahm prinzipiell nur ein Oberaufsichtsrecht für sich in Anspruch: er bestätigte die Wahl der Superintendenten und der von diesen ernannten Pfarrer, er deputierte einzelne Räte zu den Synodalversammlungen und verlangte, daß ohne sein Wissen die Generalsynoden nicht beschließen, wenn „was Treffliches von neuem zu beraten und zu setzen sei.“ Erst das häufige Auftreten arger Mißstände bei den Geistlichen und Gemeinden veranlaßte ihn zum unmittelbaren Eingreifen und bewirkte bald thatsächlich eine fortwauernde Steigerung der landesherrlichen Kirchengewalt.²⁾ Als höchstes Organ des Landgrafen fungierte in Kirchenfachen die Staatskanzlei³⁾ ein Konsistorium war nicht vorhanden. Die Gerichtsbarkeit in Ehefachen und Streitigkeiten der Geistlichen wurde durch das Hofgericht unter Zuziehung des Superintendenten und anderer Präbikanten geübt.⁴⁾

Eine neue Kirchenordnung von 1566⁵⁾ hatte vornehmlich den Zweck, das geltende Recht der Kirchenverfassung und des Kirchendienstes zu-

1) Richter, *RD.* I S. 290. Sie ist von einer Generalsynode zu Ziegenhain 1539 beschloffen u. dann vom Landesherrn bestätigt worden. Die gleichfalls 1539 publizierte Ordnung der Kirchen zu Kassel (Richter *das.* S. 295) enthält vorzugsweise liturgische Vorschriften für die Kirchen der Stadt Kassel, gelegentlich jedoch auch solche über die Kirchenzucht.

2) Vgl. Köhler, *RR.* S. 10.

3) Heppa a. a. D. I S. 9.

4) Hassenkamp, a. a. D. II S. 533; Büff, *RR.* S. 39, 63.

5) Richter, *RD.* II S. 289. Über die Entstehungsgesch. dieser *RD.* vgl. besonders Heppa, a. a. D. I S. 291 ff. Eine *RD.* v. 1557 (Richter a. a. D. S. 503) ist Entwurf geblieben und nicht in Kraft getreten (s. Köhler, *RR.* S. 11). Bemerkenswert ist aus ihr die Vorschrift, daß die Ältesten u. Diakonen gleich den Geistlichen durch Handauflegung ordiniert werden sollen, — die dann in die *RD.* v. 1566 überging, in den Ordnungen von 1572 und 1574 aber bereits wieder fallen gelassen wurde; vgl. Büff, *RR.* S. 47.

sammenfassend und übersichtlich darzustellen. Sie wiederholte daher¹⁾ im wesentlichen die oben mitgeteilten Normen über die Bestellung und Aufgaben der Superintendenten, Pfarrer und Ältesten. Zur weiteren Ausgestaltung der kirchlichen Organisation trug sie nur insofern bei, als sie in Anknüpfung an eine Bestimmung der Superintendentenurordnung von 1537, nach der es den Superintendenten überlassen war, einzelne Pfarrer mit der unmittelbaren Aufsicht über ihre benachbarten Amtsbrüder zu betrauen,²⁾ nunmehr den Pfarrern in den Städten ordentlicherweise die nächste Aufsicht über die Pfarrer der umliegenden Dorfkirchen übertrug. Jene wurden den *decani rurales* gleichgestellt und später *Metropolitane* genannt.³⁾

Auch die Teilung des Landes, welche 1567 infolge des Todes des Landgrafen Philipp eintrat, ließ die Kirchenverfassung zunächst noch unberührt, indem die vier Söhne und Nachfolger desselben 1568 die Beibehaltung gemeinsamer staatlicher und kirchlicher Institutionen ausdrücklich vereinbarten.⁴⁾ Insbesondere wurden die die Einheit der Kirche darstellenden Generalsynoden, zu welchen nunmehr alle vier Landgrafen ihre Räte deputierten, gepflegt; nach Vereinbarung mit ihnen erließen die vier Landesherren alle wichtigen gemeinschaftlichen Anordnungen; aus ihren Beratungen ging 1572 die sogenannte Reformationsordnung und 1574 noch eine neue Kirchenordnung hervor, die in allem wesentlichen auf dem Boden der bisherigen Rechtsentwicklung stand.⁵⁾ Bis 1582 wurden diese Synoden fast regelmäßig gehalten, dann kamen sie jedoch nicht mehr zustande. Die Streitigkeiten über die verschiedene Auffassung des Bekenntnisses, welche den ganzen deutschen Protestantismus ergriffen und auch in Hessen zum Austrag gebracht werden mußten, schlossen ein einmütiges Zusammenwirken der gesamten hessischen Geistlichkeit fernerhin aus.⁶⁾ Mit dem Wegfall der Generalsynode zerfiel die Einheit der hessischen Kirche. Die Superintendenten hatten keine einheitliche und unabhängige Instanz mehr über sich, sie standen allein unter den landesherrlichen Kanzleien, denen gegenüber sie in immer größere Abhängigkeit gerieten.

1) In dem ersten Titel „von denen Dienern, welche im Kirchenamt vonnöten sind“. — Der zweite Titel handelte von der Lehre, der dritte vom Gottesdienst und ein vierter, der ausständig geblieben ist, sollte von der Kirchenverfassung, den Schulen und Hospitälern handeln.

2) Richter, *R.D.* I S. 285 Sp. 2.

3) Büff, *R.N.* S. 59; Bach a. a. D. S. 41 ff.

4) Vgl. die Urreinigung v. 28. Mai 1568, abgedr. bei Schulze, *Hausgesetz* II S. 71 ff., *Kommel*, *Gesch.* V S. 141 und anderwärts; über die ganze fälschlich als „Zeitalter der Gen.-Synoden“ bezeichnete Zeit s. Köhler, *W.*, a. a. D. S. 66 ff.

5) Richter, *R.D.* II S. 348 u. 393. Vgl. über beide *Gef.* auch *Hepp* a. a. D. I S. 358 ff. u. Köhler, *R.N.* S. 15 ff.

6) Büff, *R.N.* S. 54; *Kommel*, *Gesch.* VI S. 276; Köhler, *W.*, a. a. D. S. 69.

II. Die weitere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse war eine partikuläre. Sie vollzog sich, nachdem die Linien Rheinfels (1583) und Marburg (1604) ausgestorben und ihre Besitzungen den beiden noch übrig bleibenden Linien zugefallen waren, in den beiden Landeskirchen von Hessen-Kassel und =Darmstadt, die bald auch in einen scharfen konfessionellen Gegensatz zu einander traten, indem in dieser am reinen Luthertum festgehalten wurde, während in jener Landgraf Moritz in Lehre und Ritus reformierte Grundsätze zur Durchführung brachte.¹⁾ Ein Gegensatz, der zu einem wütenden Religions- und Erbschaftskriege zwischen beiden Linien führte, als der Kasseler Landgraf daran ging, auch in das ihm angefallene lutherische Marburg seine reformierte Kirchenverbesserung einzuführen.

In Hessen-Kassel²⁾ geriet die alte kirchliche Ordnung nun rasch in Verfall. An die Stelle der Generalsynode trat eine Landessynode für das Kasseler Gebiet. Allein diese verlor bald so sehr ihre praktische Autorität, daß die Landstände 1609 um Bestellung eines Konsistoriums behufs besserer Vertretung der kirchlichen Interessen vorstellig wurden. Schon im folgenden Jahre willfahrte der Landgraf diesem Verlangen.

1) Büff, *K. N. S.* 54, 94 u. dazu Heppe, Einführung der Verbesserungsunkte in Hessen von 1604 bis 1610 u. Entstehung der hess. K. D. von 1657, Kassel 1849.

2) In Hessen-Darmstadt, von dem später nur Gebiete von untergeordneter Bedeutung an Preußen gekommen sind, entwickelte sich das Kirchenwesen ruhig und langsam auf Grund der alten Gesetzgebung fort. Die K. D. v. 1574 wurde 1662 u. nochmals 1724 unverändert neu aufgelegt. Ein Konsistorium wird erst verhältnismäßig spät (1638) erwähnt; 1654 werden zum erstenmal ausdrücklich zwei Konsistorien zu Gießen und Darmstadt genannt. Die persönliche Aufsicht führten Superintenden ten. Das Amt der Metropolitane, die 1777 den Titel Inspektoren erhielten, wurde 1668 durch eine Instruktion eingehend geregelt. Charakteristische Einrichtungen der darmstädtischen Kirche waren die Definitorien und die Amtskirchenkonvente. Das Definitorium, welches zuerst 1617 erscheint, war eine Examinationsbehörde, an deren Mitwirkung der Superintendent bei der Prüfung und Anstellung der Geistlichen gebunden sein sollte, die also eine Beschränkung der alten Befugnisse der Superintenden ten bedeutete. Vgl. Diehl, die Bedeutung der beiden Definitorialordnungen v. 1628 u. 1743, Gießen 1900. Die Amtskirchenkonvente wurden 1668 geschaffen: sie sollten sich alle vier Wochen in jedem Amtsbezirk versammeln und aus dem Amtmann, dem Metropolitan, dem Amtschultheiß, dem Amtsekretär als Schreiber, aus Geistlichen u. Seniores des Bezirks bestehen. Sie hatten teils gerichtliche, teils verwaltende Kompetenz. An diesen Verfassungseinrichtungen wurde erst durch das Organisationsedikt vom 12. Okt. 1803, welches in Veranlassung der kurz vorangegangenen großen Gebietsveränderungen eine Neuordnung der ganzen Staatsverwaltung bezweckte, wesentliches geändert. An die Stelle der Konsistorien trat für jede der drei Provinzen, in die das Land eingeteilt wurde, ein Kirchen- u. Schulrat, eine reine Staatsbehörde ohne konfessionellen Charakter. Die Superintenden turen wurden nicht mehr besetzt, die größtenteils eingezogenen Definitorien und Amtskonvente nicht neu belebt, dagegen wurde das ganze Land neu in geistliche Inspektorate eingeteilt. Dann erfolgte die letzte große Reorganisation der kirchl. Verfassung durch das Edikt v. 6. Juni 1832: An Stelle der drei Provinzialbehörden trat ein Oberkonsistorium, welches unter direkte Aufsicht der Minister des Innern u. der Justiz gestellt wurde. Jede der 3 Provinzen erhielt einen Superintendenten. Unter diesen blieben die Inspektoren, jetzt Dekane genannt, bestehen. Näheres bei Köhler, *K. N. S.* 22 ff.; vgl. auch Friedberg, *W. G. S.* 507 ff. und Hanjult, Das Patronat (s. oben S. 112^o), S. 27 ff.

Ohne Zustimmung der Synode, der nach altem Recht die kirchliche Gesetzgebung zustand, erließ er eine Konfistorialordnung,¹⁾ die tiefgehende Veränderungen in allen Teilen der Kirchenverfassung bezweckte, ein Zeichen dafür, wie jetzt auch in Hessen der Gedanke, daß das Episkopalrecht ausschließlich dem Landesherrn zustehe, zur Anerkennung gelangt war. Die wichtigsten Kompetenzen der Landessynode gingen auf das neue landesherrliche Konfistorium über, das gleichzeitig an die Stelle des geistlichen Gerichts²⁾ trat, die Handhabung des Kirchenbannes, die bis dahin den Superintendenten obgelegen hatte, überkam und bei der Besetzung der Pfarrstellen, die von den Superintendenten auf den Landesherrn überging, durch Vorschläge und Instruierung der Ernennung mitwirken sollte. Die Superintendenten aber verloren, abgesehen von den eben gedachten einzelnen Rechten, unter der Kontrolle des ständigen Konfistoriums, dem sie auch bezüglich ihrer Visitationstätigkeit unterstellt wurden, jede Selbstständigkeit und wurden zu Organen der landesherrlichen Kirchenregimentsbehörde.³⁾ Diese jedoch wurde in der eigenmächtigen Regierung der Kirche kaum beschränkt, wenn die Kirchenordnung vorschrieb, sie solle die Superintendenten, Metropolitane und vornehmsten Prädikanten zu Konventen berufen, um mit ihnen behufs Erhaltung gemeinsamer Lehre Obervisitationen zu halten.⁴⁾ In Kriminal- und Zivilsachen der Kirchendiener sollten fernerhin die weltlichen Gerichte entscheiden; Amtsentsetzungen und härtere Disziplinarstrafen wollte der Landgraf auf Bericht des Konfistoriums selbst erkennen. Das Konfistorium wurde mit zwei weltlichen und zwei geistlichen Räten, unter denen das Direktorium jährlich wechseln sollte, und einem Syndikus besetzt und erhielt Marburg zum Sitz angewiesen, um eventuell bei der dortigen juristischen und theologischen Fakultät Rats erholen zu können, wurde dann jedoch 1624, als in dem Religionsstreit mit Hessen-Darmstadt das Marburger Gebiet von diesem okkupiert wurde, nach Kassel verlegt und hier mit der Regierung verbunden.⁵⁾ Ebenso wie die synodalen waren auch die presbyterialen Einrichtungen verfallen. Das Ältestenamt

1) Heppe, Einführung der Verbesserungspunkte, S. 174; Büff KR. S. 52. Die Konf. D. ist abgedr. in der Samml. der Landesvbn. I S. 500 ff.

2) Dieses war i. J. 1599 zu einer eigenen Regierungsabteilung formiert worden, was jedoch nicht dazu berechtigt mit Heppe a. a. D. S. 5 schon von 1599 an die Konfistorialverfassung zu datieren.

3) Von der Mitgliedschaft im Konfistorium waren die Superintendenten ursprünglich ausgeschlossen, weil man die Geschäfte eines Visitors und eines Konfistorialen für unvereinbar hielt, erst seit 1732 bedurften sie keiner Dispensation mehr, um Mitglied des Konfistoriums zu werden; vgl. Büff KR. S. 59, 60^{5 6}.

4) Über die Abhaltung solcher Konvente in den Jahren 1616 u. 1617 berichtet Rommel Gesch. VI S. 583.

5) Im Jahre 1657 wurde es als selbständige kollegialische Kirchenbehörde wiederhergestellt, aber schon 1668 von neuem mit der Regierung verbunden. Büff KD. S. 68¹⁷. In derselben Zeit verlor es seinen alten Charakter als Landesbehörde, es war fernerhin wesentlich nur Provinzialbehörde für den Kasseler Bezirk. Bach. a. a. D. S. 45.

hatte allmählich an Bedeutung verloren und wurde vielfach überhaupt nicht mehr besetzt. Durch eine Presbyterialordnung vom 7. April 1630¹⁾ sollte es neu belebt werden, in den Wirren des dreißigjährigen Krieges kam diese jedoch nur vereinzelt zur Ausführung.

III. Dann kam die kirchliche Verfassungsentwicklung erst wieder nach der Beendigung des dreißigjährigen Krieges in Fluß. Bald nachdem das Land durch den Westfälischen Frieden seine verlorenen Gebiete wiedergewonnen²⁾ und neue Territorien hinzugewonnen hatte, stellte sich ein dringendes Bedürfnis nach einer Revision der alten Kirchenordnungen im Sinne der seit 1610 geltenden Konsistorialverfassung heraus, die ohne Schwierigkeiten in der Weise vollzogen wurde, daß man unter wesentlicher Wiederholung der Ordnungen von 1572 und 1574 überall, wo diese der Generalsynode oder in deren Vertretung den Superintendenten Befugnisse zuwies, statt jener beiden das Konsistorium nannte.³⁾ Gleichzeitig wurde die Presbyterial- und die Konsistorialordnung revidiert, und dann erfolgte die Publikation der vier Gesetze, die bis in die neueste Zeit die Grundlage der hessenkasselschen Kirchenverfassung gebildet haben: der Reformationsordnung in Kirchen- und Polizeisachen vom 22. Dezember 1656, der Presbyterialordnung vom 1. Februar, der Konsistorial- und der Kirchenordnung vom 12. Juli 1657.⁴⁾

Nach dieser Gesetzgebung steht wie in anderen deutschen Territorien so auch in Hessen der Landesherr an der Spitze der Kirche und regiert diese durch seine Konsistorien, deren Organe die Superintendenten und Metropolitane sind. Die Zahl der Konsistorien betrug jetzt drei, indem zu dem Kasseler Konsistorium, dem die reformierten Kirchenjachen des ganzen Landes überwiesen wurden, noch zwei lutherische Konsistorialbehörden für Marburg und Schaumburg hinzutraten. In Marburg, wo während der hessen-darmstädtischen Zwischenherrschaft die Moritzische Kirchenverbesserung zu Gunsten des Luthertums wieder beseitigt war und die Regierung die konsistorialen Geschäfte besorgt hatte, blieb diese, auch nachdem das Land wieder an Hessen-Kassel zurückgefallen war, in der Ausübung der kirchenregimentlichen Funktionen und wurde seit 1669 auch Konsistorium genannt.⁵⁾

1) Samml. d. Landesvbdgn. II S. 45 ff.; Büff. R.R. S. 47 ff.

2) Der Separatvertrag zwischen Hessen-Darmstadt u. Hessen-Kassel betr. die Zurückgabe des Marburger Gebietes v. 14. April 1648 (auch bei Schulze, Hausgesetze II S. 111 ff.) wurde in das I. P. O. Art. XV § 13 aufgenommen. In ihm wurde der Fortbestand der luth. Konfession für Oberhessen ausdrücklich gewährleistet; daneben sollten die Reformierten freie Religionsübung haben. Über die Bedeutung dieser Abmachung G. Meyer i. d. Ztschr. X S. 438.

3) Büff. R.R. S. 53, 65 u. 365. Hepppe, Einführung der Verbesserungspunkte S. 188, 207 ff.

4) Samml. der Landesvbdgn. II S. 402 ff. Die R.D. ist wieder aufgelegt 1678, 1723, zuletzt 1853. Hepppe a. a. D. S. 192 ff.

5) Auch das unter der darmstädtischen Verwaltung (1625) eingerichtete Definitorium zu Marburg (s. oben S. 115²⁾) blieb bestehen. Es bestand aus dem

Ebenso ließ man es in der 1647 erworbenen lutherischen Grafschaft Schaumburg, wo 1614 eine Kirchenordnung erlassen und die Kanzlei zu Hinteln mit der Konsistorialgewalt betraut worden war, bei den bestehenden Einrichtungen, nur daß die Regierung, als Kirchenbehörde durch zwei theologische Professoren der Universität Hinteln verstärkt, seit 1657 den Namen Konsistorium erhielt.¹⁾ Zwei weitere Konsistorien, ein lutherisches und ein reformiertes, kamen dann später noch mit der Grafschaft Hanau hinzu, die allerdings definitiv erst 1736 mit Hessen vereinigt wurde.²⁾

Die alten synodalen Organe, die Landessynode und die Diözesansynoden, wurden in den neuen Gesetzen zwar ausdrücklich anerkannt, kamen jedoch zu keiner größeren Bedeutung mehr. Eine Landessynode ist seit 1656 überhaupt nicht mehr gehalten worden,³⁾ und die Diözesansynoden kamen nach und nach außer Gebrauch und waren jedenfalls im 18. Jahrhundert bereits überall antiquiert.⁴⁾ Besser entwickelten sich dagegen die zum ersten Mal in der Reformationsordnung gesetzlich organisierten Klassikalkonvente,⁵⁾ zu welchen sich die Geistlichen eines Metropolitanbezirks (Klasse) jährlich einmal versammelten, um für die Einigkeit in der Lehre und die Ehrbarkeit im Leben zu sorgen; sie wurden zu einem dauernden und lebenskräftigen Verfassungselemente der hessischen Kirche.

Die Presbyterien wurden auf Grund der revidierten Presbyterialordnung im alten Kasseler Gebiet wiederhergestellt und im Marburger Lande neu eingeführt, nur im Schaumburgischen kamen sie nicht zur Entstehung.⁶⁾ Aber auch jetzt war ihnen in der hessischen Kirche nirgend eine kraftvolle Entwicklung beschieden: nach wie vor standen Gemeindeglieder und Geistliche dem Institute lau gegenüber, und alle Versuche der Regierung, es zu beheben, blieben erfolglos.⁶⁾

geistlichen Ministerium der Stadt mit dem (nach althessischer Weise) gewählten Superintendenten an der Spitze. Es hatte die Prüfung, Ordination u. Einführung der luth. Geistlichen, präbiterierte bei Vakanz 2 Kandidaten u. nahm jetzt überhaupt die Rechte der luth. Konfession wahr (Vertrag zwischen Kassel u. Darmstadt v. 14. April 1648). Erst bei der Reorganisation v. 1821 gingen die Kompetenzen dieses Definitoriums auf das Konsistorium über. — Ebert, Gesch. d. ev. K. in Kurhessen, Kassel 1880, S. 185 ff. Bach a. a. D. S. 46 ff. Büff, RN. S. 318.

1) Büff, RN. S. 101. Ebert a. a. D. S. 188.

2) Münjcher, Verf. einer Gesch. der hess.-ref. Kirche, Kassel 1850, S. 115. Die konsistoriale Ordnung mit Konsistorium und Superintendentur war hier bereits 1563 eingeführt worden: Brammerell, Gesch. d. K.-Reformat. in der Grafsch. Hanau-Münzenberg, Frft. 1782, S. 54 ff.

3) Ihre verfassungsmäßige Fortdauer wurde allerdings noch wiederholt u. besonders in den Verf.-Urf. v. 1831 (§ 134), 1852 (§ 102) u. 1860 (§ 108) anerkannt, die gleichlautend bestimmen: „Überhaupt wird in liturgischen Sachen der ev. K. keine Neuerung ohne die Zustimmung der Synode stattfinden, welche von der (Staats-)Regierung berufen wird.“

4) Büff, RN. S. 53, 54, 59.

5) Ohne gesetzliche Grundlage fanden solche Konvente schon im 16. Jahrhundert vielfach statt. Bereits Landgraf Moritz hatte ihnen seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt und 1621 eine Konventsordnung für sie verfaßt, die jedoch nicht allgemeine Anerkennung fand. Büff, RN. S. 59, 408 ff., 1006 ff.

6) Im Schaumburgischen gab es nur sog. Altar- und Opfermänner, die

Diese tatsächlich absolute Konsistorialverfassung erhielt sich im wesentlichen unverändert bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts, da sie durch das Organisations-Edikt vom 29. Juni 1821¹⁾ in ihrem wichtigsten Bestandteil, den Konsistorien, eine einschneidende Reform erfuhr. Ohne die bisherige Rücksichtnahme auf das Glaubensbekenntnis wurde durch dieses Edikt für jede der neu organisierten Provinzen mit Ausnahme der wesentlich katholischen Provinz Fulda,²⁾ deren protestantische Gemeinden theils nach Hanau und theils nach Kassel gewiesen wurden, ein Konsistorium errichtet.³⁾ Die Kompetenz der Konsistorien erfuhr eine Beschränkung, indem ihnen behufs Durchführung der Trennung der Justiz von der Verwaltung alle Gerichtsbarkeit genommen und auf die weltlichen Gerichte übertragen wurde, gleichzeitig aber auch eine Erweiterung, indem ihnen zahlreiche Verwaltungssachen überwiesen wurden, die bis dahin noch den Superintendenten verblieben waren.⁴⁾ Endlich

ursprünglich lediglich für die Vermögensverwaltung bestellt waren, dann aber 1835 auch die Funktionen einer Sittenbehörde übertragen erhielten und so zu einer den Presbyterien ähnlichen Institution wurden. Büff, *K.R.* S. 49, 50¹⁵.

1) *Kurh. G.S.* S. 28 §§ 65 ff.

2) In Fulda hatte der Protestantismus früh Eingang gefunden, war dann aber seit Ende des 16. Jhdts. dauernd unterdrückt worden. Unter dem hessischen Landgrafen Wilhelm V., an den das Land 1631 als schwedisches Lehn gekommen war, war wieder eine protestantische Gemeinde mit einem Presbyterium in Fulda errichtet worden, die jedoch später wieder aufgehoben wurde. Erst seit 1803 wurde der Protestantismus dauernd geduldet. 1809 wurde Fulda dem Großherzogtum Frankfurt einverleibt, in dem die Religionsfreiheit proklamiert wurde, u. 1815 kam es an Hessen. Gegenbauer im Progr. d. Gymnas. zu Fulda v. 1861 S. 36 ff.; Büff, Verbreitung der ev. Lehre im Stift Fulda, in Niedners *Jtschr.* f. hist. Theologie, Jahrg. 1846; Arnd, *K., Gesch. d. Hochstifts Fulda*, Jrsft. 1862.

3) Dies sollte bestehen aus einem Mitglied der Regierung als Direktor, aus 2 bis 4 geistlichen Räten und weiterem Hilfs- und Interpersonal. Die luth. Grafschaft Schaumburg erhielt eine besondere Konsistorialdeputation zu Rinteln (§ 67), die jedoch 1838 unter Übertragung ihrer Geschäfte auf das für (das fast ganz reformierte) Niederhessen bestimmte Kons. zu Kassel aufgehoben wurde. — Im übrigen vgl. über die örtliche Kompetenz der Kons. und der unter ihnen stehenden Sup. und Metrop.: Büff, *K.R.* S. 356, 382, 388.

4) So überwies § 66 des Org.-Ed. an die Kons.: 1) die Aufsicht auf den Gottesdienst in dogmatischer wie in liturgischer Beziehung und den ganzen Religionsunterricht, auch besondere Veranstaltungen bei außerordentl. kirchl. Feiern; 2) die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht wie die Aufsicht über die Geistlichen und anderen Kirchendiener; 3) die Prüfung der Bewerber um geistliche Ämter, den Vorschlag zu deren Besetzung; 4) die Ordination u. Einführung der Prediger und die Anstellung der niederen Kirchendiener, soweit sie nicht der Gemeinde, Patronen zc. zusteht; 5) die Erteilung von Dispensationen in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen; 6) die Leitung der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Pfarreien und der der Aufsicht der Kons. unterstellten frommen Stiftungen; 7) die Distation der Kirchen u. Schulen auf dem Lande mit Rücksicht auf die Religion durch die betreffenden Sup. u. Inspektoren. — Durch Bdg. v. 10. Apr. 1851 (Min. Beschl. v. 12. Apr. u. 31. Juli 1851; Friedberg, *W.G.* S. 277⁶) wurden die Befugnisse der Sup. in den Kons. Bez. Kassel u. Marburg allerdings wieder erweitert, in dem ihnen die unter 1, 2, 4 u. 7 bezeichneten Kompetenzen zur selbständigen Erledigung zurück übertragen wurden, sie auch an der Prüfung der Kandidaten und dem Vorschlag zur Besetzung der Pfarreien wieder Anteil erhielten (vgl. Richter, *Nem., Ludw., Gutachten* über die neuesten Vorgänge in der ev. K. des Kurfürstentums Hessen, *Vzgg.* 1855). Aber durch kurf. Reskr. v. 21. Jan. 1856 wurde diese Bdg. wieder zurückgenommen u.

wurden die 3 neuen Provinzialkonsistorien ganz wie die übrigen Staatsbehörden in das Schema der Bureaucratie mit aufgenommen und dem Ministerium des Innern unterstellt. (§ 24 des Edikts.)

Weitere Reformen fanden unter kurhessischer Herrschaft nicht statt. Die wiederholten Versuche, die Kirchenverfassung nach dem rheinisch-westfälischen Vorbild umzugestalten, welche 1832 im Anschluß an die Verfassungsemanation und dann nochmals 1848 gemacht wurden, führten zu keinem Ergebnis.¹⁾

IV. Auch unter preussischer Herrschaft verliefen die ersten Reformbestrebungen resultatlos.²⁾ Der königliche Erlaß vom 13. Juni 1868,³⁾ nach dem die drei bestehenden Konsistorien zu einer Kirchenbehörde mit dem Sitze in Marburg vereinigt werden sollten, kam nicht zur Ausführung, indem das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der für das Konsistorium geforderten Summe von der Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Besetzung und Zuständigkeit desselben abhängig machte. Von der Vorsynode aber, welche durch königlichen Erlaß vom 9. August 1869⁴⁾ behufs Beratung einer Presbyterial-Synodalverfassung berufen war, hielt sich die antipreussische wie die orthodoxe Partei gänzlich fern, und das Abgeordnetenhaus versagte auch ihren Beschlüssen die Genehmigung.⁵⁾ Demzufolge begnügte sich die Staatsregierung einstweilen damit, durch Erlaß vom 24. April 1873⁶⁾ abermals die Errichtung eines hessischen Konsistoriums an Stelle der bisherigen drei, und zwar jetzt in Kassel anzuordnen, die auch zur Ausführung kam. Der Gedanke, eine Presbyterial- und Synodalverfassung in Hessen einzuführen, wurde deshalb nicht fallen gelassen, konnte jedoch erst 1885 verwirklicht werden.

Am 12. November 1884 trat abermals auf Allerh. Verordnung eine außerordentliche Synode zu Kassel zusammen, welcher der Entwurf einer Presbyterial- und Synodalordnung zur Beratung vorgelegt wurde. Aus ihren Beschlüssen ging der Verfassungsgesetzentwurf hervor, welcher durch den Allerh. Erlaß vom 16. Dezember 1885, „betr. die Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften (die reformierte, die lutherische und die unierte)

ein neuer Antrag auf Erweiterung der Sup.-Befugnisse durch Refsr. v. 4. Febr. 1858 ausdrücklich abgelehnt, wobei es dann sein Bewenden behalten hat (vgl. die Feststellung der Sup.-Befugnisse für den Konf.-Bez. Kassel durch die Konf.-Aus-schreiben v. 6. Mai 1860 u. 16. Juni 1865, Friedberg a. a. D.), bis zur neuen Dienstabweisung f. d. Sup. v. 1. Nov. 1887 (Friedberg, Ergzbd. I S. 84).

1) Münchener a. a. D. S. 249 ff. u. 412 ff.

2) Vgl. Meyer, G., Die Bestrebungen z. Herstellung einer Presbyterial-Synodalverfassung im Gebiete des ehem. Kurfürstentums Hessen, i. d. Ztschr. X S. 408 ff.

3) G. S. S. 583.

4) G. S. S. 930.

5) Meyer a. a. D. S. 421 ff. Die Verhandlungen der Vorsyn. sind amtlich herausgegeben. Kassel 1870.

6) G. S. S. 184.

im Bezirke des Konsistoriums zu Kassel“¹⁾ die kirchenregimentliche Sanktion erhielt und als kirchliche Ordnung verkündet wurde. Eine staatliche Anerkennung endlich wurde diesem Kirchengesetz in dem Staatsgesetz vom 19. März 1886 zu teil.²⁾

C. In der ehemals freien Stadt Frankfurt am Main.

I. Hier fiel die lutherische Lehre bereits 1521/1522 auf fruchtbaren Boden, gelangte jedoch infolge des vorsichtigen und rücksichtsvollen Vorgehens des Rates gegen die Katholiken erst nach zehn Jahren vollkommen zur Herrschaft.³⁾ Noch langsamer gestaltete sich die Organisation der neuen Kirche, der bis ins 18. Jahrhundert hinein jede Selbstständigkeit und Geschlossenheit fehlte. Die ersten Ämter, die nach Beseitigung der erzbischöflichen Diözesengewalt errichtet wurden, waren das sogenannte Scholarchat, ein viergliederiger Ratsausschuß, der für die Verwaltung der Kirchen und Schulen sorgte, und das (Centen- oder) Sentenamnt, ein sechsgliederiger Ratsausschuß, der fleischliche Verbrechen „als Leichtfertigkeit, Hurerei, Ehebruch“ bestrafte und über die Klagen aus außerehelicher Schwängerung entschied. Ehestreitigkeiten gehörten zunächst vor das Scholarchat, das die Herbeiführung eines Vergleichs versuchen und, wenn dieser nicht gelang, die Parteien an den Schöfferrat verweisen sollte. Eine besondere geistliche Gerichtsbarkeit gab es nicht. Die Gesamtheit der Geistlichkeit übte insofern einen Einfluß auf das Kirchenregiment aus, als sie dem Rat alle Kirchen- und Schuldienerempfehlung und vor der Entscheidung von Ehesachen gutachtlich gehört wurde.⁴⁾ An ihrer Spitze stand seit 1618 der Senior, zu welcher Stelle stets ein Doktor der Theologie genommen wurde. Er führte den Vorsitz im Predigerministerium, war der Vorgesetzte der Landgeistlichen, leitete die Prüfungen,

1) G. S. 1886 S. 1; Amtl. Mitteil. Ka. 1886 S. 1 u. 13; zur Ausführung erließ d. Konf. in der Zeit v. 22. Juni 1886 bis 8. Sept. 1887 sechs Verfgn. (Amtl. Mitteil. Ka. 1886 S. 40 ff., KAbL. Ka. 1886 S. 8 ff., 1887 S. 2, 38 ff.; auch bei Friedberg, Ergzbb. I S. 70 ff.) — Die K. D. ist später ergänzt durch K. G. betr. die vermögensrechtl. Vertret. des Ges.-Syn.-Verbds. u. der Diöz.-Syn.-Verbde. v. 14. Juli 1895 (G. S. S. 287; KAbL. Ka. S. 61), dazu Ausf. Vdg. von demselben Tage (G. S. S. 288 KAbL. Ka. S. 63), u. durch K. G. betr. die Bildung von Parochialverbänden v. 22. Juni 1902 (G. S. S. 267; KAbL. Ka. S. 29).

2) G. S. S. 79; KAbL. Ka. S. 7. Das Ges. ist abgeändert bzw. ergänzt durch 2 StG. v. 14. Juli 1895 (G. S. S. 284, 286; KAbL. Ka. S. 63) bezügl. d. Parochialverbde. durch StG. v. 22. Juni 1902 (G. S. S. 265; KAbL. Ka. S. 32). — Zur Ausführung ist ergangen auf Grund des Art. 22 des G. v. 1886 die fgl. Vdg. v. 10. Jan. 1887 (G. S. S. 7; KAbL. Ka. S. 5) abgeändert durch Vdg. v. 30. Jan. 1893. (G. S. S. 10); auf Grund des § 7 des G. v. 1902 die fgl. Vdg. v. 16. Nov. 1902 (G. S. S. 335).

3) Kirchner, Gesch. der Stadt Frankfurt am Main II, Frankfurt a. M. 1810, S. 85 ff. u. 401 ff., Steitz in Herzog Realencyklopädie f. prot. Theol., 1. Aufl. IV s. v. Frankfurt S. 457 ff.

4) Kirchner a. a. D. S. 399 ff.; Orth, Anmerkungen über die sog. erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt a. M., 2. Fortsetzung, Frankfurt. 1744, S. 3 ff.; Frommershausen, Beitrag zur Gesch. des landesherrl. Kirchenregiments in den ev. Gemeinden zu Frankfurt a. M., im Programm des Lessing-Gymnasiums, Frankfurt. 1897, S. 16 ff., 33.

vollzog die Ordinationen und die Amtseinführungen und sollte überhaupt der gesamten Amtstätigkeit die notwendige Einheit geben.¹⁾ Erst durch die Visitationsordnung von 1726²⁾ wurde diese eigenartige und mangelhafte Organisation verändert, das Sentenamnt aufgehoben und ein Konsistorium angeordnet, das auch das Scholarchat ersetzen sollte. Am 26. Juli 1728 trat dies Konsistorium ins Leben.³⁾ Es war mit der Führung des Kirchen- und Schulregiments wie mit der Handhabung der Ehegerichtsbarkeit betraut,⁴⁾ bei wichtigeren regimentlichen Maßnahmen jedoch, wie beim Erlaß von Gesetzen, der Ernennung der Geistlichen, der Entscheidung von Lehrstreitigkeiten und bei Ehedispensationen, an die Genehmigung des Rates gebunden.⁴⁾

Die reformierte Lehre kam durch englische Flüchtlinge nach Frankfurt. Zuerst wurde 1554 wallonischen Familien, die 1547 aus den Niederlanden nach England geflohen waren, bei dem Regierungsantritt der katholischen Maria (1553) aber dies Land wieder verlassen müssen, Aufnahme gewährt, freie Religionsübung gestattet und auch eine Kirche überwiesen. Bald zogen diese reformierten Ansiedler weitere Wallonen und englische Protestanten nach und organisierten sich durch eine Kirchenordnung,⁵⁾ wie sie es in ihrer Heimat gewohnt waren; sie errichteten ein Presbyterium, eine französische Schule und hielten Gottesdienst in französischer Sprache. Im Jahre 1555 endlich wurden auch flämische Protestanten zugelassen, die in der Wallonenkirche holländischen Gottesdienst abhielten.⁶⁾ Allein die Verfolgung der Reformierten durch die Lutheraner blieb auch in Frankfurt nicht aus. Schon 1555 beschwerten sich lutherische Eiferer beim Rat über die andersgläubigen Ansiedler und sie ruhten nicht eher, bis diesen 1561 der öffentliche und dann auch der private Gottesdienst verboten wurde.⁷⁾ Erst im Jahre 1601 wurde den Reformierten wieder

1) Steiß a. a. D. S. 464; Frommershausen a. a. D. S. 34, 40.

2) Tit. 11: Moriz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverf. der Reichsstadt Frankfurt, Frankfurt, 1786, Tl. II Abschn. 4 S. 24. Frommershausen a. a. D. S. 39 ff.

3) Vgl. d. Konsistorialordnung, bestätigt von der kaiserl. Kommission am 13. Juli 1728, vom Kaiser selbst am 14. März 1732, bei Bayerbach, Sammlung der Vdgn. der Reichsstadt Frankfurt, Frankfurt, 1798 ff., Tl. 3 S. 400. Das neue Kons. bestand aus zwei Mitgliedern der Schöffenbank, von denen eins den Vorsitz führte, dem Senior des Ministeriums, zwei Senatoren, den beiden ältesten ev. Geistlichen und noch zwei Juristen. Gegen seine gerichtlichen Entscheidungen gab es eine Appellation an das Konsistorialrevisionsgericht, welches aus dem Stadt- und Gerichtsschultheiß und dem Schöffenamt bestand. Bayerbach das. S. 429 ff.

4) Urth a. a. D.

5) Diese von Valerandus Polanus 1554 verf. *RD.* ist abgedr. bei Richter, *RD.* II S. 149, cf. bes. 159 ff.

6) Kirchner a. a. D. S. 222 ff., Steiß a. a. D. S. 461 ff., Moriz a. a. D. S. 149.

7) Die Engländer traf dies nicht mehr, sie waren größtenteils bereits 1558 wieder nach England zurückgekehrt. Der Ueberrest der Wallonen aber, von denen die heutige franz.-ref. Gemeinde stammt, und die Flämänder, die Begründer der heutigen deutsch-ref. Gemeinde, setzten den Gottesdienst in Privathäusern fort, bis diesen 1594, jenen 1596 auch diese gemeinsame Religionsübung untersagt wurde. Dann

eine beschränkte Religionsübung vor den Stadttoren und erst 1787 das exercitium religionis privatum innerhalb der Stadt eingeräumt, worauf dann auch der Beibehaltung bezw. Reorganisation ihrer alten Kirchenverfassung Hindernisse nicht mehr in den Weg gelegt wurden, nur daß sie ihre anzustellenden Prediger dem Räte präsentieren und bei der Handhabung der Kirchendisziplin der Aufsicht des lutherischen Konsistoriums unterstellt sein sollten.¹⁾

II. In dieser Verfassung blieb das lutherische und reformierte Kirchenwesen in Frankfurt bis die Stadt 1806 ihre Selbständigkeit verlor und ein Bestandteil des neu gebildeten Großherzogtums Frankfurt wurde. Die Regierung des neuen Staatswesens aber beseitigte zunächst durch das Organisationspatent vom 10. Oktober 1806 alle Beschränkungen der Religionsübung der Reformierten und alle geistliche Gerichtsbarkeit. Dann hob sie durch Gesetz vom 28. Januar 1812²⁾ die beiden lutherischen Konsistorien zu Wezlar und Frankfurt auf und errichtete für das ganze Staatsgebiet ein neues lutherisches und ein reformiertes Konsistorium zu Hanau, welche beide dem Kultusminister unterstellt wurden. Den reformierten Gemeinden zu Frankfurt wurden im übrigen ihre alten Verfassungseinrichtungen und ihr Präsentationsrecht bei Besetzung ihrer Predigerstellen garantiert.

III. Nachdem Frankfurt seine staatliche Selbständigkeit wiedererlangt hatte, wurden die Verfassungsverhältnisse der Lutheraner, Reformierten und Katholiken durch die Konstitutions-Ergänzungs-Akte zur alten Stadtverfassung vom 19. Juli 1816³⁾ geregelt. Jeder Gemeinde der drei christlichen Konfessionen wurde das Recht zugestanden, unter der Oberaufsicht des Senates und der Sanction des Staates ihre religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungsangelegenheiten zu besorgen. Für die lutherischen Gemeinden⁴⁾ wurde ein Konsistorium errichtet, dem mit Ausnahme der den Civilgerichten verbleibenden Ehegerichtsbarkeit dieselbe Kompetenz beigelegt wurde, die das alte Frankfurter Konsistorium 1806 gehabt hatte.⁵⁾ Die Pfarrrwahl erfolgte auf Vorschlag des Konsistoriums

wanderten viele von ihnen nach Hanau aus, die zurückbleibenden aber gingen zum Gottesdienst nach dem benachbarten Hockenheim. Vgl. Kirchner a. a. D. S. 225, 236 ff., 272, 318 ff., 436. Steiß a. a. D. S. 463, Trommershausen a. a. D. S. 35 ff.

1) Gef. v. 15. Nov. 1787 bei Bayerbach a. a. D. S. 508. — Vgl. auch Kirchner a. a. D. S. 328 ff. u. bes. Foerster, die K.G. u. SynD. f. die ev. Kirchengemeinschaften des Konf.-Bez. Frft. i. d. Ztschr. XXXI S. 253 ff.

2) Regierungsbl. d. Großh. Frft. I S. 621 ff.; Trommershausen a. a. D. S. 40 ff. Vgl. auch oben S. 64¹⁾.

3) Zachariae, Verfassungsgesetze I, Göttingen 1855, S. 1169 ff. Art. 35 ff.; Gef. u. Statut.-Sammlg. d. fr. Stadt Frankfurt I, Frft. 1817, S. 1; Trommershausen a. a. D. S. 42; Foerster a. a. D. S. 272 ff.

4) Es gab schließlich 7 Land- u. eine der Seelenzahl nach weit überwiegende Stadtgemeinde; jedoch fehlte eine ordentliche Parochialabgrenzung zwischen ihnen.

5) Auch wurde das neue Konsistorium ähnlich dem alten zusammengesetzt, indem es bestehen sollte aus 2 luth. Senatoren der ersten u. zweiten Ratsordnung, von denen der ältere das Direktorium führte, aus dem Senior des luth.

durch den Senat. — Den reformierten Gemeinden, deren eigene Presbyterien, eigene Diaconie und Pfarrwahlrechte bestätigt wurden, blieb die Errichtung eines gleichartigen Konsistoriums unter der Direktion zweier reformierter Ratsmitglieder überlassen. Sie erfolgte auf ihren Wunsch erst 1820,¹⁾ besonders um ihnen einen Einfluß auf die Schulverwaltung zu gewähren. Eine kirchliche Bedeutung wie das lutherische hat das reformierte Konsistorium bei der Selbständigkeit der Gemeinden nicht erlangen können, mit dem lutherischen zusammen übte es aber die Rechte einer Schulbehörde.

Weiter wurde jeder der drei christlichen Gemeinschaften noch die Anordnung eines kirchlichen Gemeindevorstandes freigestellt, der in kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinde den Behörden gegenüber vertreten, die äußere Disziplin überwachen, das Kirchengut verwalten, für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrhäuser sorgen und die niederen Kirchendiener ernennen sollte. Die reformierten Gemeinden, die sich ja im ungestörten Besitz ihrer alten Verfassung befanden, hatten kein Bedürfnis nach einem solchen Organ. Für die jeder Organisation entbehrenden lutherischen Gemeinschaften dagegen wurde durch Ratsverordnung vom 27. Januar 1820²⁾ ein Gemeindevorstand von 18 Ältesten und 18 Diaconen bestellt, dem zunächst die Vermögensverwaltung und 1832 auch ein Einfluß auf die Pfarrbesetzungen eingeräumt wurde. Im Jahre 1849 wurde ein weiterer Ausbau der immer noch sehr mangelhaften lutherischen Verfassung, insbesondere auch ein Zusammenschluß der lutherischen Kirchen in Stadt und Land zu einer Synode angestrebt, jedoch nicht erreicht. Erst 1857 ergingen weitere Organisationsgesetze: durch zwei Gesetze vom 5. Februar wurden Zusammensetzung und Kompetenz des lutherischen Konsistoriums³⁾ neu geregelt, ein drittes Gesetz von dem-

Ministeriums, den 2 vordersten Pfarrherren u. einem rechtsgelehrten Konsistorialrat, für dessen Ernennung das Konf. nach „vernommenem Gemeindevorstande“ dem Senate drei Personen zur Auswahl vorschlagen sollte. Seit 1822 wurde das Seniorat nicht mehr besetzt, und seitdem waren die 3 ältesten Pfarrer als geistliche Konsistorialräte im Konsistorium.

1) Bdg. v. 8. Febr. 1820 (Ges.- u. Statut.-Sammlg. II, Frft. 1818, S. 183; bei Friedberg, W. G. S. 258). Das Konf. bestand aus 2 ref. Senatoren, von denen der ältere das Direktorium führte, den 2 ältesten Pfarrherren der beiden Gemeinden u. 2 Assessoren, die die Gemeinden aus den früheren Ältesten vorschlugen. Trommershausen S. 47 ff.; über die Vorgeschichte u. Rechtsstellung dieses ref. Konf. bes. Forster a. a. D. S. 275 ff.

2) Ges.- u. Statut.-Sammlg. II, Frft. 1818, S. 173 ff. über die Entstehungsgesch. der Bdg. s. Stricker, Neuere Gesch. v. Frft. a. M., Frft. 1874, S. 71. Vgl. auch Steiß in Herzogs Realenzyl. a. a. D. S. 465 ff.; Trommershausen a. a. D. S. 44.

3) Es sollte in Zukunft bestehen aus 2 luth. vom Senat zu deputierenden Senatoren, 3 weiteren weltlichen und 3 geistlichen Mitgliedern, von denen je eins auf Lebenszeit, je 2 oder 3 Jahre zu wählen waren; die Berufung dieser Mitglieder sollte teils unmittelbar durch Wahl seitens der Geistlichen und des Kirchenvorstandes, teils durch das Konf. aus von den Geistlichen oder dem Kirchenvorstand präsentierten Personen erfolgen.

selben Tage brachte eine Reorganisation des Gemeindevorstandes und hatte den Erlaß einer neuen lutherischen Gemeindeordnung unterm 7. Februar zur Folge.¹⁾ Kurz vorher im Jahre 1851 hatte auch die deutsch-reformierte Gemeinde sich eine Gemeindeordnung gegeben, die im wesentlichen nichts als eine Feststellung und zeitgemäße Bearbeitung des seit Alters in der Gemeinde bestehenden Gewohnheitsrechts darstellte, jedoch an dem großen Mangel litt, daß sie der nach Artikel 35 der Konstitutions-Ergänzungs-Akte erforderlichen staatlichen Sanktion entbehrte und daher formell rechtsungültig war.

IV. Unter preußischer Herrschaft wurde die Gemeindeverfassung zunächst durch besondere Ordnungen modifiziert und weiter ausgebaut. Im Jahre 1872 erging eine neue Gemeindeordnung für die evangelisch-lutherische Gemeinde von Frankfurt und Sachsenhausen.²⁾ Durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. März 1889³⁾ wurde eine weitere Gemeindeordnung für die zum Frankfurter Landbezirk gehörigen evangelisch-lutherischen Gemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen publiziert. Im Jahre 1891 unterzog die deutsch reformierte Gemeinde ihre Kirchenordnung von 1851 einer Revision, die aber gleichfalls die zu ihrer Gültigkeit erforderliche staatliche Bestätigung nicht erlangt hat,⁴⁾ nur die französisch-reformierte Gemeinde hielt in der Hauptsache dauernd an ihrem alten Verfassungsgesetze der *Discipline ecclésiastique* fest. Erst in allerneuester Zeit ist dieser Zersplitterung des Frankfurter Kirchenwesens ein Ende gemacht und an Stelle der genannten Ordnungen eine „Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Frankfurt a. M.“ getreten. Diese ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1899⁵⁾ als kirchliche Ordnung publiziert und, soweit erforderlich, durch Staatsgesetz vom 28. September 1899⁶⁾ staatlicherseits anerkannt worden. — Die vorgefundene Konsistorialverfassung wurde durch Gesetz vom 13. März 1882⁷⁾ nur in einzelnen Punkten modifiziert, ist dann aber durch das Staatsgesetz von 1899, welches (Artikel 20) das evangelisch-lutherische und das evangelisch-reformierte Konsistorium zu einem Konsistorium mit dem Sitz in Frankfurt a. M. vereinigt hat, ganz nach altpreußischen Grundsätzen, insbesondere unter

1) Gef.- u. Statut.-Sammlg. XIV S. 39 ff.; bei Friedberg, *W.G.* S. 258, 261 ff. Nr. II, III u. IV. Frommershausen a. a. D. S. 48 ff.

2) Friedberg, *W.G.* S. 266; Foerster a. a. D. S. 294.

3) *U.S.* S. 81; Friedberg, *Ergzbb.* II S. 101; Foerster a. a. D. S. 299.

4) Foerster a. a. D. S. 286 ff.

5) *U.S.* S. 425. Über die Entstehung dieser *K.G.* u. *Syn.-D.* u. ihre Bedeutung sehr eingehend Foerster a. a. D. S. 253—269, 299 ff.

6) *U.S.* S. 457; dazu vgl. *Vbg.* v. 6. Nov. 1899 (*U.S.* S. 517).

7) *U.S.* S. 211; vgl. auch Frommershausen a. a. D. S. 55, 59.

Ausschließung jeder Beteiligung der Gemeinden an der Zusammensetzung des Konsistoriums reformiert worden.

§ 10.

In der Provinz Hannover.

Das nachmals hannöversche Gebiet zerfiel z. B. der Reformation in eine Anzahl selbständiger Herrschaften, deren jede bald eine selbständige evangelische Kirche besaß, so das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, die Fürstentümer Calenberg und Göttingen, das Fürstentum Grubenhagen, die Grafschaften Hoya und Diepholz u. a. Von besonderer Bedeutung war die Entwicklung der Kirchenverfassung im Herzogtum Lüneburg, dem Stammlande der hannöverschen Königsfamilie, mit dem nach und nach die anderen Territorien vereinigt wurden, und für diese sind wieder vielfach die Verhältnisse im Nachbarlande Braunschweig-Wolfenbüttel maßgebend gewesen, wie auch einzelne der oben genannten Territorien, bevor sie an die braunschweig-lüneburgische Linie kamen, längere Zeit hindurch unter wolfenbüttelscher Herrschaft gestanden haben. Wir wenden uns zunächst nach Braunschweig-Wolfenbüttel und verfolgen die Entwicklung seiner kirchlichen Verhältnisse bis zum Jahre 1635, in welchem die ebengedachten Territorien von Wolfenbüttel getrennt wurden, um dauernd mit Lüneburg verbunden zu werden.¹⁾

I. Erst nach langen Kämpfen und später als in allen anderen norddeutschen Territorien gelangte die neue Lehre in dem wolfenbüttelschen Lande zum Siege. Wohl wurde sie in der unabhängigen Stadt Braunschweig bereits 1528 durch eine von Bugenhagen verfaßte, für ganz Norddeutschland maßgebend gewordene Kirchenordnung befestigt²⁾ und fand auch in anderen Städten zahlreiche Anhänger, allein der katholisch gesinnte Herzog Heinrich der Jüngere versagte ihr jede Anerkennung.³⁾ Erst nachdem Heinrich 1568 gestorben war, begann die Zeit ruhiger Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens. Sein Sohn und Nachfolger Julius war ein eifriger Protestant. Noch im Jahre 1568 ordnete er eine General-

1) Vgl. zum Folgenden bes.: Schlegel, Kirchen- u. Reformationsgeschichte von Nordditschld. u. den hannöverschen Staaten II u. III, Hannover 1829 u. 1832; derselbe, Kurhan. Kk. (s. oben S. 9²⁾); Stübner, Hist. Beschr. der Kirchenverf. in den herzogl. braunschweigisch-lüneburgischen Landen seit der Reformation, Goslar 1800; Beste, Gesch. der braunschweigischen Landeskirche, Wolfenbüttel 1889.

2) Richter, KD. I S. 106. über diese KD. bes. Beste a. a. D. S. 22 ff. u. 676²⁸ u. Hänjelmann, Bugenhagens KD. für die Stadt Braunschweig, Wolfenbüttel 1885.

3) Die Eroberung des Landes durch die schmalkaldischen Bundesfürsten (1542), welche auf Anrufen der protestantischen Städte Braunschweig u. Goslar (s. unten S. 135⁴⁾) dem Protestantismus zur Hilfe gekommen waren, hatte nur eine vorübergehende Besserung dieser Verhältnisse zur Folge. Die von diesen Fürsten eingeführte, von Bugenhagen verfaßte allgemeine KD. v. 1543 (Richter, KD. II S. 56) und das von ihnen errichtete Konsistorium wurden, nachdem Heinrich 1547 wieder in den Besitz seines Landes gelangt war, wieder aufgehoben, und die Lutheraner wurden wie vorher bedrängt. Beste a. a. D. S. 34 ff., 40 ff.; Schlegel KGesch. II S. 87 ff., 192 ff.

visitation und die Errichtung eines Konsistoriums zu Wolfenbüttel an, dem er in eigener Person vorstehen wollte. Im Jahre 1569 wurde das Konsistorium bestellt und eine Kirchenordnung¹⁾ erlassen, deren verfassungsrechtliche Vorschriften wesentlich der württembergischen Kirchenordnung von 1559 entlehnt waren. Danach stand an der Spitze der Kirche der Landesherr, der seine Kirchengewalt durch das Konsistorium ausübte. Dieses wurde aus politischen und geistlichen Räten, dem obersten Superintendenten und dem Kanzler gebildet und fungierte als selbständige Behörde, nur daß es „politische Sachen der Kirchen . . . vor die politischen Kanzleiräte“ zu bringen hatte. Unter dem Konsistorium standen zunächst fünf Generalsuperintendenten, die besondere Bezirke zugewiesen erhielten und sich jährlich zweimal mit dem Konsistorium zu einer Synode vereinigen sollten,²⁾ und unter diesen standen wieder Spezialsuperintendenten, die jährlich zweimal jede Pfarodie ihrer Inspektion zu visitieren hatten. Außerdem gab es noch einen obersten Superintendenten „Generalissimus“ genannt, der, wie erwähnt, Mitglied des Konsistoriums war und zusammen mit dem Kanzler die oberste Inspektion haben sollte. Einen weiteren Ausbau erfuhr dieses Verfassungssystem endlich im Jahre 1573 durch die Einführung des sogenannten Generalkonsistoriums. Es war dies kein ständiges Kollegium, sondern eine periodisch zusammentretende Versammlung, in der über allgemeine kirchliche Angelegenheiten, namentlich liturgische und finanzielle Fragen, aber auch über Kirchenzucht und Irrlehren beraten wurde. Der Herzog selbst führte in ihr gewöhnlich den Vorsitz, und im übrigen bestand sie aus geistlichen und weltlichen Räten und den Mitgliedern der landständischen Kurien, sodaß durch sie das Laienelement in besonderer Weise an der Kirchenverwaltung beteiligt wurde. Zuerst wurde diese Versammlung viermal jährlich, dann seltener, seit 1619 nur einmal jährlich gehalten, und im Jahre 1652 scheint sie überhaupt zum letzten Mal zusammengetreten zu sein.³⁾

Im Jahre 1579 wurde das Konsistorium nach Helmstedt verlegt, wo 1576 eine Universität errichtet war.⁴⁾ Nach dem Anfall der Fürstentümer Göttingen und Calenberg (1584) wurde es jedoch im Jahre 1589 wieder nach Wolfenbüttel zurück verlegt, um mehr im Mittelpunkte des gesamten Landes seinen Sitz zu haben.⁵⁾ In derselben Zeit erfolgte

1) Richter, *KD.* II S. 318. Weitere Nachweisungen giebt Beste a. a. D. S. 680¹⁰⁹. Diese *KD.* gilt noch jetzt in Calenberg-Göttingen, weshalb sie gewöhnlich die Calenberger *KD.* genannt wird; vgl. z. B. *Ztschr.* XXIX S. 358.

2) Diese sog. Konsistorialsynoden haben sich nicht lange erhalten, um 1590 waren sie bereits ganz eingegangen. Schlegel a. a. D. II S. 334. Die Sitze der Gen.-Sup. waren: Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim u. in ehemals Silbesheimischen (unten S. 135²⁾): Alfeld, Borkemen. Pauenstein, Dipl. Hist. d. Bist. Hildesh., Hildesh. 1740, S. 273, 306.

3) Schlegel a. a. D. II S. 270, 335; Beste a. a. D. S. 71, 681¹¹⁵.

4) Schlegel a. a. D. II S. 286.

5) Schlegel a. a. D. II S. 328; über einen vergeblichen Versuch, das Konf. nach Gandersheim zu verlegen, das. S. 305.

überhaupt eine Ausdehnung der wolfenbüttelschen Einrichtungen auf das neuerworbene Gebiet, dessen Kirchenverfassung über die niedere Superintendentenorganisation nicht hinausgekommen war;¹⁾ zu Münden und Pattensen wurden Generalsuperintendenten eingesetzt und jedem derselben mehrere Superintendenten unterstellt, das ganze Land wurde unmittelbar dem Konsistorium untergeordnet und Ansprüche einzelner Städte wie Göttingens und Mündens auf Gewährung einzelner Konsistorialbefugnisse zurückgewiesen.²⁾ Ebenso wurde im Jahre 1596 das Fürstentum Grubenhagen, welches der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel nach dem Aussterben des regierenden Hauses in Besitz genommen hatte, mit seinem einen Superintendenten³⁾ dem Wolfenbütteler Konsistorium unterstellt und gehörte zu dessen Bezirk, bis es 1616 an Braunschweig-Lüneburg herausgegeben wurde.

Diese kirchliche Organisation hatte Bestand bis zum Jahre 1635, nur änderte das Konsistorium inzwischen noch wiederholt seinen Sitz: 1626 wurde es nach Braunschweig, 1628 zurück nach Wolfenbüttel und

1) Über die ältere Entwicklung vgl. Schlegel a. a. D. II S. 59 ff., 141 ff. Die neue Lehre stieß hier vielfach auf energischen Widerstand katholisch gesinnter Landesherren. Zuerst fand sie Aufnahme in den Städten Göttingen (1529, bereits 1530 erging hier eine KD., im Auszug abgedr. bei Richter, KD. I S. 142; vgl. auch Erdmann, G., Gesch. d. Kirchenreformation in d. Stadt Gött., Gött. 1888, S. 39 ff. u. Beipers, D., Das prot. Bekenntnis, Gött. 1897), Hannover (vollendet 1534. In demselben Jahre erging für die Stadt eine KD. [Richter, KD. I S. 273], nach der an der Spitze der Stadtgeistlichkeit ein Superintendent stand, der mit einem Ratsmann u. einem Syndikus auch die Ehegerichtsbarkeit ausüben sollte. Seit 1555 wurde die Stelle des Stadtsuperintendenten jedoch nicht mehr besetzt, vielmehr bildeten die Stadtprediger unter dem Namen eines geistl. Ministeriums ein geistl. Kollegium unter sich, in dem der Senior den Vorsitz hatte; vgl. auch Bahrdt, Gesch. d. Reformation der Stadt Hann., S. 1891), Dransfeld (1529), Nordheim (1537, eine KD. v. Corvinus; 1539, bei Richter, KD. I S. 287). Nach dem Tode des kath. gebliebenen Herzogs Erich I. (1540) wurde unter der vormundschaftlichen Regierung der zum ev. Glauben übergetretenen Herzogin Elisabeth die Reformation allgemein eingeführt u. 1542 durch eine von Corvinus verfasste KD. (Richter, KD. I S. 362) besetzt; es war dies die erste fürstliche KD. in allen nachmals hann. Landen. Als Erich II. 1546 zur Regierung kam, trat er wieder zum Katholizismus über u. betrieb seit 1547 eine Gegenreformation, mußte dann jedoch auf dem Landtage zu Hannover 1553 die neue Lehre „laut der KD. v. 1542“ wieder freigeben, worauf nur noch einige Klöster bis zum dreißigjährigen Kriege kath. blieben. — 1584 wurde die wolfenbüttelsche KD. v. 1569 eingeführt. — Weitere hierher gehörige neuere Litteratur s. bei Uhlhorn, G., Hannoverische R.-Gesch., Stuttgart 1902, S. 183².

2) Schlegel a. a. D. II S. 325 ff., 352 ff.; KR. II S. 208 ff.

3) Im Fürstentum Grubenhagen hatte die luth. Lehre zuerst in der Stadt Einbeck Aufnahme (1522) und Befestigung durch eine KD. gefunden (1534) u. war dann von dem Landesherrn, der 1534 zu ihr übertrat, im ganzen Lande eingeführt worden. 1538 wurde eine Ordnung für die Kirchen der Stifter, 1544 eine allgemeine Landes-KD. erlassen. (Vgl. Schlömer, Einbecks älteste KD. in d. Ztschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1900 S. 194 ff. u. Kayser, Die Grubenhagener KD. v. 1538 i. d. Ztschr. der Gesellschaft f. niederländische R.-Gesch. 1896 S. 148. Durch eine weitere KD. v. 1581 (Richter, KD. II S. 452) wurde ein Konf. zu Herzberg errichtet, über das dann jedoch weitere Nachrichten fehlen. Vgl. Schlegel R.-Gesch. II S. 94 ff., 211 ff., 386 ff.

1632 wieder nach Braunschweig verlegt.¹⁾ Im Jahre 1635 aber erlosch das wolfsbüttelsche Fürstenhaus, und seine Lande wurden unter verschiedene Linien des Hauses Lüneburg verteilt: Calenberg, Göttingen und Teile des Stiftes Hildesheim kamen an die cellische, Wolfsbüttel an die dannenbergische und der Rest des Landes an die harburgische Linie. Die letztgenannte Linie ist bald wieder erloschen. Die jetzt zu Wolfsbüttel gehörigen Gebiete sind nicht Teile des hannoverschen Staates geworden. Allein die Entwicklung des Kirchenwesens in Calenberg-Göttingen ist hier also weiter zu verfolgen. Dies soll jedoch erst unter III. geschehen, nachdem zuvor die Verhältnisse in Lüneburg, das 1705 an Calenberg fiel, erörtert sind.

II. In Braunschweig-Lüneburg war Herzog Ernst I. ein eifriger Förderer der neuen Lehre, die er seit 1527 mit Einwilligung seiner Landstände überall durchführte, zuletzt in der Stadt Lüneburg, die 1531 die erste Kirchenordnung erhielt. Im Jahre 1530 stellte er an die Spitze seiner Landeskirche einen obersten Superintendenten und 1543 ordnete er eine Generalvisitation an und ließ eine allgemeine Kirchenordnung ausarbeiten.²⁾ Die Vollendung des kirchlichen Verfassungsbaues erfolgte jedoch erst unter seinen Nachfolgern im Jahre 1564, in dem die große Braunschweig-Lüneburger Kirchenordnung erlassen und ein Konsistorium zu Celle errichtet wurde.³⁾ Dieses wurde aus den „Gelehrten und andern Hoff Rethen auch eklichen Predicanten“, zu denen vorzüglich der jedesmalige Generalissimus oder Generalsuperintendent gehören sollte, zusammengesetzt; es war sonach keine selbständige Behörde, sondern nur ein durch geistlichen Beirat verstärktes Regierungskollegium, auch war es nicht ständig formiert, sondern trat jährlich nur viermal zu Sitzungen zusammen. Im übrigen hatte die Kirchenverfassung nichts eigentümliches. Unter dem Generalissimus, dessen Titel, „weil solcher mehr dem Militär als der Geistlichkeit angehöre“, 1662 in „Obersuperintendent“ umgeändert wurde, stand eine Reihe Superintendenten behufs Wahrnehmung der Lokalspektion, die Geistlichen der Superintendentenbezirke versammelten sich alljährlich zu Synoden, und die Gemeinden waren an der Vermögensverwaltung durch sogenannte Kirchenjuratoren beteiligt.⁴⁾

In diese Organisation wurden die 1583 erworbenen Teile der

1) Schlegel R.Gesch. II S. 497, 501, 505 u. Beste a. a. D. S. 234.

2) Ubbelohde, Urbanus Regius Schul- u. R.D. d. Stadt L. v. 9. Juni 1531 in d. Ztsch. der Gesellsch. f. niederächsische R.Gesch. 1896 S. 45 ff. — Die R.D. v. 1543 bei Richter, R.D. II S. 54 ff.

3) Schlegel R.Gesch. II S. 49 ff., 137 ff., 395 ff., 466. Die R.D. v. 1564 (bei Richter, R.D. II S. 285) wurde 1598 zum zweiten Mal abgedruckt, 1619 aber revidiert u. 1643 nochmals mit geringen Abänderungen publiziert; in den Chur-Braunschw.-Lüneb. Landes-Ordnngn. Celleschen Tls., Lüneburg 1741, S. 27.

4) Schlegel R.Gesch. II S. 467 ff.; III S. 21 u. 81.

Graffschaft Hoya¹⁾ (die sogenannte Untergraftchaft), die 1585 erworbene Graftchaft Diepholz,²⁾ das 1642 anfallende Amt Harburg³⁾ und der 1671 zurückfallende Dannenbergifche Anteil⁴⁾ einfach eingegliedert, indem die in ihnen vorgefundene Konfiftorialinftanz beseitigt, die Superintendenten diefer Gebiete aber dem Konfiftorium zu Celle unterftellt wurden. Ebenfo wurden 1616 die Grubenhagenfchen Gebiete diefem Konfiftorium unterftellt, jedoch fungierte hier die befondere Regierung zu Ofterode als eine Art Unterkonfiftorium, wie das Land auch feinen eigenen Generalſuperintendenten behielt, und 1644 wurden auch der Stadt Einbeck noch befondere konfiftoriale Rechte gewährleiftet.⁵⁾ Die Lüneburgifche Kirchenordnung von 1564 gelangte in all diefen Gebieten zur Einführung.

III. Das 1636 neugebildete Fürftentum Calenberg-Göttingen erhielt von feinem neuen Landesherrn eine ſelbſtändige konfiftoriale Organifation. Noch 1636 errichtete er ein Konfiftorium zu Hannover, beftellte einen „Generaliffimus“ und verſprach jährlich ein Generalkonfiftorium zu halten. Bereits 1637 wurde das Konfiftorium nach der Regierungs- und Refidenzftadt Hildesheim verlegt und blieb hier bis 1642, um dann für immer nach der neuen Refidenzftadt Hannover zurückzukehren.⁶⁾ Im Jahre 1665 wurden ihm die nunmehr an Calenberg gekommenen Grubenhagenfchen Gebiete unterftellt, in denen das Unterkonfiftorium zu Ofterode jedoch erft 1689 aufgehoben wurde.⁷⁾ Im Jahre 1705 endlich wurde feine Kompetenz unter Auflöfung des Konfiftoriums zu Celle auch auf das neu erworbene Herzogtum Lüneburg ausgedehnt.⁸⁾ Die hier vorgefundene Oberſuperintendentur blieb noch ca. zwei Jahre beſtehen,

1) In Hoya war die Reformation und auch eine uns nicht erhaltene KD. um 1525 eingeführt worden. Zwei weitere KD. waren 1573 u. 1581 (Richter KD. II S. 353 u. 456) ergangen, auch war hier ein Konf. errichtet. Schlegel R. Geſch. II, S. 114 ff., 411 ff. Die Obergraftchaft H. fiel erft 1665 definitiv an Lüneb., und erft 1674 wurde in ihr die Lüneb. KD. eingeführt. Schlegel a. a. D. III S. 30, 144, 156.

2) Diepholz war ſeit 1528 proteſtantiſch und neigte ſeit 1559 zum Kalvinismus, 1571 wurden jedoch von dem Regenten, Herzog Wilhelm v. Lüneburg, alle Prediger zur Annahme der Lüneb. KD. v. 1564 bewegt, wodurch das Luthertum geſichert wurde. Schlegel a. a. D. III S. 117, 414.

3) Schlegel a. a. D. III S. 34.

4) Der 1569 vom Fürftentum Lüneburg für einen Sohn des Herzogs Ernst I. abgetrennte Dannenbergifche Anteil bildete bis 1634 ein ſelbſtändiges Fürftentum und gehörte dann bis 1671 zu Wolfenbüttel. Er hatte während diefer Zeit eine eigene geiftl. Verfaſſung und ein eigenes Konf., welches bis 1638 ſich in Dannenberg befand, dann nach Lüchow verlegt und ſchließlich 1653 wieder nach Dannenberg zurückverlegt wurde und hier in eine gewiſſe Unterordnung zum Wolfenbütteler Konfiftorium trat. Schlegel a. a. D. III S. 114 ff.

5) Schlegel a. a. D. II S. 406, 479 ff.; RK. S. 216 f.

6) Schlegel R. Geſch. II S. 514, 515, 519, 533.

7) Schlegel a. a. D. III S. 278, 362, 698 Beil. XX; die Lüneb. KD. blieb hier jedoch dauernd beſtehen.

8) Bdg. v. ^{19. Nov.} 1705 (Ehhardt [f. oben S. 8²⁾] I S. 537), vgl. auch Schlegel a. a. D. III S. 338; die Lüneb. KD. blieb hier jedoch dauernd beſtehen.

dann traten zwei¹⁾ Generalsuperintendenturen an ihre Stelle, von denen die eine ihren Sitz in Celle die andere in Harburg erhielt. So war die ganze Kirchenverwaltung der vereinigten Herzogtümer im Konsistorium zu Hannover konzentriert, und auch bezüglich der Generalsuperintendenturen bestand Einheitlichkeit in den einzelnen Landesteilen. Jedoch nicht lange wurde dieses Konzentrationsprinzip durchgeführt. Als 1715 die Herzogtümer Bremen und Verden und 1731 das Land Hadeln erworben wurden, ließ man die beiden hier vorgefundenen Konsistorien zu Stade und Otterndorf bestehen.²⁾ Auch änderte sich in dieser Zeit die Stellung des hannoverschen Konsistoriums, das bisher lediglich dem Landesherren unmittelbar unterstellt war, insofern als 1722 gegen seine rechtlichen Erkenntnisse die Appellation an das Oberappellationsgericht gegeben wurde.³⁾ Synodale Elemente waren nirgend mehr vorhanden. Die alten Superintendentensynoden im Lüneburgischen hatten, besonders seit dem Anfall dieser Gebiete an Calenberg, wo sie nie üblich gewesen waren, ganz aufgehört, und wiederholte Versuche (1739, 1764, 1802) sie wiederzubeleben mißlangen.⁴⁾

In nur losem oder gar keinem Zusammenhange mit diesem Verfassungsorganismus der lutherischen Landeskirche standen die wenigen reformierten Gemeinden, die sich nach und nach in den calenberg-lüneburgischen Landen gebildet hatten. Wie in anderen Ländern wurden auch hier am Ende des 17. Jahrhunderts den französischen Réfugiés einzelne Orte als Zufluchtsstätten geöffnet, an denen sie ihre Religion in alter Weise ausüben durften, und so entstanden die ersten reformierten Gemeinden zu Lüneburg (1684), Hameln (1690), Celle (1699) und Hannover (1699). Sie hatten jede eine selbständige Verfassung, insbesondere einen eigenen Kirchenrat, der ohne Konkurrenz des lutherischen

1) Zu ihnen kam 1743 noch ein besonderer Generalsuperintendent für die Grafschaften Ober-Unter-Hoya u. Diepholz hinzu. Schlegel a. a. D. III S. 215 ff., 218 ff.; Rk. II S. 221, 222.

2) In Bremen wurde die Reformation 1534 (Rd. bei Richter Rd. II S. 241; Fen, Die brem. Rd. v. 1534, Bremen 1891; Kühmann im Brem. Jahrb. VIII S. 114 ff.; das. S. 142 auch über die RkVd. v. 1552), in Verden erst nach 1558 durchgeführt. Stade war z. Z. des Passauer Vertrags bis auf die Klöster evangelisch, eine Organisation der ev. K. unter Anstellung von Sup. fand jedoch erst 1555 statt; Buztehude erhielt 1552 eine Rd. (Richter a. a. D. S. 503). Das Konsistorium zu Stade wurde erst unter schweb. Herrschaft 1651 errichtet (Schlegel R. Gesch. II S. 101, 419 ff., III S. 587; Mejer Institutionen des Rk. S. 221). Im Lande Hadeln hatte die Reformation bereits 1521 allgemein Eingang gefunden. Die erste Rd. ist von Herzog Magnus v. Sachsl.-Lauenb., in dessen Schutz das Land sich begeben hatte, erlassen. Das Jahr steht nicht sicher fest; Dannenberg (Neues Vaterländisches Arch. I 1831 S. 106 ff.; daselbst eingehende Darstellung der Hadelner RkVerf.) setzt sie ins J. 1526, Richter (Rd. II S. 72) ins J. 1544. Vgl. dazu Gerß, Herz. Magnus v. Lauenb. u. d. Rd. des Landes Hadeln, i. d. Ztschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1879 S. 213.

3) Schlegel a. a. D. III S. 353 ff., 376; f. auch Uhlhorn, RkGesch. S. 96, 114.

4) Schlegel a. a. D. III S. 442 ff.

Konfistoriums die Kirchendisziplin ausübte und die geistlichen Fonds verwaltete. Im Jahre 1702 wurde in Hannover auch die Gründung einer deutsch-reformierten Gemeinde gestattet,¹⁾ und 1703 (18. Juli, Synode zu Hameln) verbanden sich diese verschiedenen Gemeinden mit der reformierten Gemeinde zu Bückeburg zu einer besonderen Synode, durch die sie ihre Kirchengewalt selbständig ausübten (sog. niedersächsische Konföderation.)²⁾

IV. Einen besonderen Gang ist endlich die Entwicklung des Kirchenwesens in dem bis 1744 selbständigen Ostfriesland gegangen. Friedlich und ruhig gelangte hier die lutherische Lehre schon 1519 und 1520 zur Herrschaft. Um die Mitte der 20er Jahre erhoben sich jedoch innere Zwistigkeiten, Wiedertäufer kamen ins Land und zahlreiche Geistliche wandten sich der zwinglischen Lehre zu. Die Versuche des Grafen Enno II. durch in lutherischem Sinne verfaßte Kirchenordnungen (1529 u. 1535) dagegen zu helfen, blieben erfolglos.³⁾ Nach seinem Tode kam die reformierte Konfession sogar an das Kirchenregiment, indem die Gräfin Anna, die die vormundschaftliche Regierung übernahm, Johann a Lasco, einen geborenen Polen, mit der Verbesserung des Kirchenwesens betraute und 1543 zum Superintendenten über Ostfriesland bestellte. Dieser organisierte zu Emden aus Predigern und Ältesten einen Kirchenrat, der besonders die Kirchenzucht in der Emdener Gemeinde handhaben sollte, und errichtete einen Cötus als regelmäßige Versammlung sämtlicher ostfriesischer Geistlichen, auf welcher Lehre und Leben der Geistlichen wie der Zustand der Gemeinden mit anschließender Zensur erörtert, die anzustellenden Kandidaten geprüft und alle Gravamina, die von den Gemeinden oder Predigern vorgebracht wurden, entschieden werden sollten. Der Cötus war für seinen Kompetenzkreis oberste Kirchenbehörde des Landes;

1) Schlegel a. a. D. III S. 207, 291, 335 ff.

2) Über diese Gem. vgl. Huges, Konföderat. d. ref. Kirchen in Niedersachsen, Geschichte und Urkunden, Celle 1873; Brandes, Niedersachsen, in den Geschichtsblättern des dtshn. Hugenotten-Vereins, Zehnt. VI, 1 u. 2, Magdeb. 1896, Schlegel, Kurhann. KK. II S. 170 ff. u. Niefer, Grundzüge S. 42. Sie richteten sich bis 1839 nach der „KD. u. Glaubensbekenntnis der Reformierten in den Chur- u. Fürstl. braunschweig-lüneburgischen Landen.“ Heidelberg 1711. Ihre Stellung im hannoverschen ergibt sich bes. aus dem Priv. f. d. franz. Reformierten zu Hameln v. 1. Aug. 1690, der Resolution v. 23. Jan. 1723 u. der Deklaration v. 11. Sept. 1725; sämtl. abgedr. bei Willich, F. G., Des Kgrchs. Hann. Landes-Ges. u. Vdgn., 2. Auflg., Gött. 1826 II S. 839, 844.

3) Schlegel, R.Gesch. II S. 110 ff.; Wiarda, L. D., Ostfriesische Gesch. (10 Bde. Aurich u. dann Leer 1791—1817) II S. 413 ff.; Klopsch, D., Gesch. Ostfrieslands (3 Bde. Hann. 1854—58) I S. 309 ff. Speziell über die ältere Verfassungs-entwicklung vgl. das von dem Moderamen des ostfriesischen Cötus Emden 1857 veröffentl. Gutachten eines Juristen über die Stellung des Cötus in der ref. R. Ostfrieslands u. sein Verhältnis zu dem Konf. zu Aurich; ferner Bartels, B. G., Zur Gesch. des Ostfriesischen Konfistoriums, Aurich 1885; derselbe, Kirchenpolit. Ideen a Lascos i. d. ref. R. Zeit. 1871 S. 359 u. auch v. Hoffmann, H., Kirchenverfassungsr. d. niederl. Ref., Epzg. 1902, S. 2 ff. u. Sehling, Die Ostfries. (sog. Lüneburger) KD. v. 1535, eingeleitet u. zum ersten Mal herausgegeben. i. d. Ztchr. XXVI 1894 S. 129 ff. Weitere kirchengeschichtl. Spezialliteratur ist angegeb. bei v. Hoffmann S. 1¹ und ebenso bei Ahlhorn, R.Gesch. S. 184¹¹.

auch der Superintendent war seiner Zensur unterstellt. Den Vorsitz in seinen Versammlungen führte der Superintendent; als aber nach dem Abgange a Lascos die Superintendentur nicht mehr besetzt wurde, wurde der Vorsitzende von der Versammlung aus den Emdener Geistlichen gewählt, und der Cötus legte sich selbst zu seinen alten Aufgaben noch die des Superintendenten bei. Allgemeine Anerkennung fand diese Kompetenzerweiterung allerdings nicht, und überhaupt war die Stellung des Cötus von vornherein eine unsichere, indem, wie es scheint, ihm ein Recht, die Geistlichen zur Zugehörigkeit zu zwingen oder auch von ihm nicht geprüfte Kandidaten von den Kirchenämtern auszuschließen, niemals unbestritten zugestanden hat.¹⁾ In der Abendmahllehre wich a Lasco von Luther ab, suchte trotzdem aber eine formelle Trennung der Lutheraner zu verhindern, was ihm zunächst auch gelang.²⁾ Allmählich schärften sich jedoch die Gegensätze zwischen den beiden Religionsparteien. Emden schloß sich der niederländischen Kirche an und wurde die nordische Hochburg des Kalvinismus.³⁾ Die Landesherren dagegen blieben lutherisch und traten der Entwicklung der reformierten Kirche feindlich entgegen. Die streng lutherisch gesonnenen Pfarrer trennten sich von dem Cötus, in dem die reformierte Richtung unbestritten herrschte, und dieser wurde dann von dem Grafen 1583 suspendiert und verboten,⁴⁾ während es andererseits (1595) dem mächtigen Emden gelang, die Ausschließung des lutherischen Gottesdienstes aus der Stadt und den Vorstädten durchzusetzen.⁵⁾ Erst durch das vom Grafen mit den Ständen unterm 2. Juli 1599 errichtete Konkordat wurde die reformierte Religion in der ganzen Grafschaft anerkannt und ein friedliches Nebeneinander beider Konfessionen angebahnt. Das in diesem Vergleich in Aussicht gestellte gemischte Konsistorium für beide Konfessionen wurde zwar nicht errichtet, aber die bestehenden Verfassungseinrichtungen der Reformierten, insbesondere die freie Predigermahl der Gemeinden, waren doch garantiert, und 1603 wurde auch der alte Emdener Cötus für sie wiederhergestellt,⁶⁾ allerdings mit der Maßgabe, daß er sich alles dessen, „was jurisdiktional sey“, also insbesondere der Superintendenturbefugnisse zu enthalten habe. Die Verfassung der lutherischen Gemeinden war wenig von der der reformierten verschieden. Sie wählten regelmäßig

1) S. bei Bartels a. a. D. S. 7, 10, 45¹⁴.

2) Schlegel a. a. D. II S. 224; Wiarda a. a. D. III S. 14 ff., 26 ff.; Kloppe a. a. D. I S. 399 ff.

3) Vgl. oben S. 55; Kloppe a. a. D. I S. 429 ff., 464, 465, II S. 18.

4) Gutachten S. 4, 16 ff., 22, 48.

5) Wiarda a. a. D. III S. 136, 166 ff., 184, 264, 335, 343. Erst 1685 wurde den Lutheranern wieder der Gottesdienst unter sehr erschwerten Umständen in der Vorstadt gestattet; das. VI S. 67.

6) Wiarda a. a. D. III S. 332, 343 ff.; Gutachten S. 31 ff., 39, 50 ff.; über die vorangehende Privilegierung der ref. Religion in Emden durch den Deifshyler Vertrag v. 15. Juli 1595 das. S. 29.

ebenso wie diese ihre Pfarrer, und auch die Verbindung ihrer Geistlichen zu besonderen Cötus war eine Zeit lang in Übung. Allein dauernd hat sich dieses Institut bei ihnen nicht erhalten, und wiederholte Versuche der Landesherren, es auszudehnen und zu befestigen, blieben erfolglos: ein 1617 vom Grafen neu angeordneter Cötus, dem die Prüfung der Geistlichen und die Handhabung der Disziplin übertragen wurde, ging bald zu Grunde, und auch die 1631 wiederhergestellten lutherischen Cötus zu Aurich, Norden und Esens traten nach 1642 nicht mehr zusammen.¹⁾ Im Jahre 1626 wurde eine Generalsuperintendentur über die lutherischen Gemeinden Ostfrieslands und der Harlingerlande errichtet, 1631 erging die noch jetzt geltende lutherische Kirchenordnung,²⁾ und nach dem Wegfall der Cöten wurde auch ein lutherisches Konsistorium bestellt.³⁾ An diesen Einrichtungen wurde erst unter preussischer Herrschaft (seit 1744) einiges geändert. Zunächst wurde die lange verheißene gemeinsame Konsistorialbehörde in der Weise ins Leben gerufen, daß das lutherische Konsistorium aufgehoben und dann 1751 der zweite Senat der neuerrichteten Regierung zu Aurich, verstärkt durch den Generalsuperintendenten und einen Konsistorialrat, mit der Verwaltung der Konsistorialien über beide Konfessionen betraut wurde.⁴⁾ Weiter fand 1766 noch eine Einteilung des ganzen Landes in 8 lutherische und 7 reformierte Inspektionen statt;⁵⁾ jeder Inspektion wurde ein Inspektor, später Superintendent genannt, vorgefetzt und über alle lutherische Inspektoren dem Generalsuperintendenten, über alle reformierte einem „Oberinspektor“ (der spätere reformierte Generalsuperintendent), der auch Mitglied des Konsistoriums sein sollte, die Oberaufsicht übertragen. Die Stellung des Cötus selbst wurde durch diese Neuerungen nicht berührt: Er fand seit 1603 seine Hauptaufgabe wieder in der Prüfung der Kandidaten, der Überwachung der Kirchenzucht in den Gemeinden, der Sorge für kirchliches Leben und Pflege der Wissenschaft unter den Geistlichen und in der Handhabung der Disziplin über den Kirchendienern durch gütliche Ermahnung der Fehlenden oder Anzeige derselben zur Bestrafung bei der die jurisdiction übenden Obrigkeit — und blieb in allen diesen Funktionen auch dem Konsistorium gegenüber selbständig.⁶⁾

Endlich wurde 1794 das Allgemeine Landrecht in Ostfriesland eingeführt, was wohl für das materielle Kirchenrecht von Bedeutung war, die Verfassungseinrichtungen der ostfriesischen Kirche jedoch unberührt ließ.

1) Wiarda a. a. D. IV S. 139, 140.

2) Wiarda a. a. D. IV S. 330 ff.

3) Wiarda VI S. 403; Bartels a. a. D. S. 9, 10; Uhlhorn, K. Gesch. S. 88.

4) Wiarda a. a. D. VIII S. 332.

5) Inspektions-Ordnung v. 9. April 1766 (Aurichs [f. oben S. 8] I S. 425); vgl. auch Wiarda a. a. D. IX S. 232.

6) Gutachten S. 11, 12, 14, 33f., 43f., 49 ff.; Bartels a. a. D. S. 19.

V. Die Ereignisse der Jahre 1803 bis 1813 führten in allen diesen Gebieten zu keinen bleibenden Veränderungen ihrer kirchlichen Verfassungsverhältnisse. Nachdem das Königreich Westfalen und die französische Herrschaft ihr Ende erreicht hatten und die lüneburg-hannoverschen Lande in Verbindung mit dem von Preußen abgetretenen Ostfriesland und mehreren kleinen bisher selbständigen Territorien zum Königreich Hannover erhoben waren, wurden die fremdherrschaftlichen Einrichtungen wieder beseitigt, die alte Kirchenverfassung dagegen restauriert und erweitert. Zuerst wurden die Konsistorien zu Hannover, Stade und Otterndorf in ihre alten Rechte wiedereingesetzt, wobei gleichzeitig die Kompetenz des erstgenannten auf eine Reihe neu erworbener Gebietssteile ausgedehnt wurde.¹⁾ Sodann wurde 1815 das 1652 gegründete Konsistorium des neu erworbenen Fürstentums Hildesheim wiederhergestellt,²⁾ welches jedoch nur kurze Zeit hindurch fungierte, indem es bereits 1818³⁾ wiederaufgehoben und seine Kompetenz⁴⁾ dem Konsistorium zu Hannover übertragen wurde. Ebenso wurde das Konsistorium des säkularisierten Bistums Osnabrück aufrechterhalten⁵⁾

1) Dem Konf. Hannover wurden unterstellt die ehem. hessischen Ämter Freudenberg, Nechte und Auburg (Reskr. v. 15. Febr. 1816, Ebhardt I S. 546), ferner der nicht an Dänemark abgetretene Teil Lauenburgs diesseits d. Elbe (Reskr. v. 22. Juli 1816, das. I S. 549) und später auch das heß. Amt Bovenden (Reskr. v. 30. Juni 1820, das. I S. 549).

2) Das weitausgedehnte Bistum Hildesheim war infolge der sog. Hildesheimer Stiftsfehde 1523 zum größten Teil an die Herzöge von Wolfenbüttel und Calenberg aufgeteilt worden, die die ihnen zugefallenen Gebiete (das große Stift genannt) zusammen mit ihren Hauptländern reformierten (s. oben S. 127²⁾). Das Bistum bestand seitdem nur noch aus der Stadt Hildesheim und den Ämtern Steuerwald, Marienburg u. Peine (sog. kleines Stift). Die Stadt wurde 1542/43 reformiert und erhielt 1544 auch eine von Bugenhagen und Corvinus verfaßte KD. (Richter KD. II S. 79 ff.). Von der Stadt aus wurde Peine reformiert, und auch in die anderen Ämter drang die ev. Lehre. (KD. v. 1561, Richter KD. II S. 224). Im J. 1643 wurde dem Bischof ein großer Teil des verlorenen Landes restituiert und 1652 durch Mezeß (Ebhardt I S. 539, 542) zwischen dem Bischof und den ev. Ständen das Konf. in der Stadt Hildesheim errichtet, dessen Kompetenz sich jedoch auf das kleine Stift nicht erstreckte. Dieses erhielt 1652 eine Superintendentenverfassung und wurde erst 1815 dem Konf. unterstellt. Bal. (Starke) Ev. K. Staat d. Hochstifts Hildesh. 1730 S. 5; Schlegel a. a. D. II S. 16, 17, 200 ff., 542 ff. III S. 573 ff., und d. Reskr. v. 2. Mai 1815 in Hagemanns Samml. d. hann. Landes-Abgn., Hann. 1815, S. 425; Spezialliteratur bei Uhlhorn K. Geich. S. 183⁷.

3) Reskr. v. 17. Juli 1818 (Ebhardt I S. 545).

4) Diese war 1815 bei der Restitution auch auf die normals Eichsfelder Ämter Lindau, Sieboldshausen, sowie auf Duderstadt und Goslar ausgedehnt worden, 2 Reskripte v. 21. Febr. 1816 (Ebhardt I S. 547). In Goslar war bereits 1521 lutherisch gepredigt und 1529 die Reformation vollendet, sodann 1531 eine KD. (revidiert 1560) und 1555 auch eine KonfD. (Richter KD. I S. 154 u. II S. 163) erlassen worden; Schlegel a. a. D. II S. 90, 210, 561; Holzhausen, Einführung der Reform. in Goslar, im Arch. d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1845 S. 334 ff.

5) Im Stifte Osnabrück war die Reformation 1542 zugelassen worden, die Stadt war bereits 1525 teilweise protestantisch geworden und hatte 1543 eine KD. (in erweiterter Form von 1588 bei Richter KD. II S. 23) sowie früh ein eigenes Konf. erhalten. Etwas später wurde das Stiftsgebiet der ev. K. gewonnen und erhielt eine besondere KD. f. Landkirchen (Spiegel, Hermann Bomus, 2. Auflg. Göttingen 1892, S. 128). Gegenreformatorische Bestrebungen einzelner Bischöfe und des Domkapitels hatten dann jedoch zeitweise das Luthertum wieder völlig unter-

und das ostfriesische Konsistorium zu Aurich restauriert.¹⁾ Nur in leherem war die reformierte Konfession vertreten; insolge der Mitgliedschaft des reformierten Generalsuperintendenten hatte es ständig einen reformierten Beisitzer, weitere Mitglieder sollten reformiert sein können.²⁾ Die anderen Konsistorien wurden, wenngleich ihnen auch die reformierten Gemeinden ihrer Distrikte unterstellt waren,³⁾ nur mit Lutheranern besetzt. Unter diesen königlichen Konsistorien blieben verschiedene städtische⁴⁾ wie auch zwei gräfliche Mediatkonsistorien⁵⁾ erhalten, und auch das Kloster Loccum wurde im Besitz seiner hergebrachten konsistorialen Rechte belassen.⁶⁾ Ihre selbständige kirchliche Verfassung behielt weiter die reformierte Grafschaft Bentheim, wo das 1613 errichtete, 1701 erneuerte, unter der französischen

drückt, bis es 1634 von den Schweden, die das Land erobert hatten, völlig zur Herrschaft gebracht und gleichzeitig durch Errichtung eines Landeskonf. dauernd besetzt wurde. Schlegel a. a. D. II S. 219 ff., 422 ff., 548 ff. u. III S. 581 ff. Baer, Abriß einer Verw.-Gesch. des Reg.-Bez. Osnabrück, Hann. 1901, S. 4, 56, 67; Abeken, Gesch. d. Kirchenref. d. Stadt Osnabrück; Mejer, Institutionen d. K.N. S. 221. Auch das Stadtkonf. wurde von der hann. Regierung durch Reskr. v. 31. Okt. 1814 (Hagemann a. a. D. 1814 S. 943) vorläufig bestätigt.

1) Bef. v. 1. Juli u. 7. Aug. 1817 (Ulrichs I S. 17).

2) Über die tatsächliche Zusammensetzung s. Bartels a. a. D. S. 19, 22, 27.

3) So hatte Konsistorialrechte das Konf. zu Hannover quoad externa über die ref. Gemeinden der vormals heß. Grafsch. Hesse; das zu Stade über die ref. Gemeinden der Amter Lehe und Blumenthal, welche dann 1867 zu einer besonderen ref. Superintendentur mit erweiterten Synodalbefugnissen vereinigt wurden; das zu Osnabrück über die ref. Niedergrafschaft Lingen, vgl. Bef. der Reg. zu Osnabrück v. 13. Jan. 1817 (Ehhardt, Staatsverf. d. Kgr. Hannover, Hannover 1860, S. 983) und über die ältere Synodalverfassung in dieser Grafschaft, die 1713 zu Grunde ging: v. Hoffmann a. a. D. S. 58, Heppe, Die Presb.-Synodalverfassung (s. oben S. 78²⁾) S. 64 ff. u. Jacobson, Gesch. Rheinland-Westfalen; s. oben S. 8 B⁴⁾) S. 433 f. Dem Konf. zu Osnabrück wurden auch die wenigen prot. Einwohner des kath. Herzogtums Arenberg-Meppen unterstellt.

4) Im Konf.-Bez. Hannover übten konsistoriale Befugnisse aus die Magistrate von Lüneburg, Einbeck, Osterode, Hildesheim und Hannover (Spangenberg in Eipperfs Ann. d. K.N. III S. 30 u. Ehhardt, 3. Folge S. 63). Desgl. im Konf.-Bez. Stade die Magistrate zu Verden, Stade, Buxtehude u. im Konf.-Bez. Osnabrück der Magistrat bezw. das städt. Konf. zu Osnabrück (Spangenberg a. a. D. S. 33 ff.; Lohmann II S. 15; oben S. 135⁵⁾). — Soweit diese konsistorialen Befugnisse richterlicher Natur waren, sind sie mit der Aufhebung der geistl. Gerichtsbarkeit beseitigt, im übrigen haben sich einzelne Reste von ihnen noch bis heute erhalten. Als förmliche Konsistorialbehörde kann jedoch keiner der genannten Magistrate mehr angesprochen werden, zuletzt ist 1885 der Magistrat zu Osnabrück als solche beseitigt. S. unten S. 140.

5) Unter dem Konf. zu Hannover stand 1. das gräfl. Stollberg-Stollbergische Konsistorium zu Neustadt für die Grafschaft Hohnstein, 2. das gräfl. Forstamt Sophienhof, welches in Verbindung mit einem geistlichen Rat aus der Grafschaft Wernigerode für den wernigerodischen Anteil der Grafschaft Hohnstein die Konsistorialia verwaltete. Reskr. v. 18. Mai 1733 in v. Viehhaber, Beitr. 3. Erörterung der Staatsverf. der braunschw.-lüneb. Kurlande, Gotha 1794, S. 42 ff.; Schlegel, Kurhann. K.N. I S. 435 ff.; Spangenberg a. a. D. S. 29 u. Neues Vaterländisches Archiv 1823 III S. 24 ff., 54, 57. Aus beiden Konsistorialbehörden ist durch Reskr. v. 1872 (KabD. v. 17. Sept. 1875 bei Ehhardt, 3. Folge S. 1002) ein „Königliches und Gräfliches Konsistorium in Neustadt und Hohnstein“ gebildet worden.

6) Über Loccum vgl. Schuster, Skizzen zur Verf.-Gesch. des Klosters L. i. d. Ztschr. XIX S. 33 ff.; über die Aufhebung seiner Konsistorialrechte unten S. 140⁶⁾.

Herrschaft aber beseitigte reformierte Konsistorium „Oberkirchenrat“ genannt, zu Nordhorn wiederhergestellt und mit einem Direktor, einem geistlichen und einem weltlichen Rat besetzt wurde.¹⁾

Und endlich wurde auch die selbständige Stellung und über die Staatsgrenzen hinausgehende Organisation der konföderierten Gemeinden²⁾ anerkannt, deren Zahl im Laufe der Zeit sich wiederholt geändert hatte. Mehrere französische Gemeinden hatten sich aufgelöst oder mit deutsch-reformierten verbunden, während andererseits neue der Konföderation beigetreten waren. Im Jahre 1839, in dem sich die Konföderation die noch gegenwärtig geltende Kirchenordnung gab,³⁾ welche von der hannoverschen Regierung am 10. November 1853, von der braunschweigischen am 6. Juli 1842 und von der Schaumburg-lippeschen am 14. März 1844 genehmigt wurde,⁴⁾ gehörten zu ihr die Gemeinden von Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg.

VI. So fehlte der kirchlichen Ordnung in dem neuen Königreich Hannover die kirchliche Zentralisation wie auch die Einheitlichkeit. An der Spitze der einzelnen ehemals politisch selbständigen Landesteile standen einander koordinierte Konsistorien, über die seit 1823 das Kabinetts-Ministerium die Aufsicht führt. Unter diesen Konsistorien führten General-superintendenten und unter diesen Inspektoren die Aufsicht über die Geistlichkeit. Im übrigen aber bildete jeder Konsistorialbezirk eine eigene Kirche, die nach ihren alten Ordnungen und Gebräuchen ein selbständiges Dasein führte, und erst spät kam es zu einer diese einzelnen Kirchenkörper zusammenfassenden Organisation.

Wohl nahm schon das Grundgesetz vom 26. September 1833 und die Verfassungsurkunde vom 6. August 1840 kirchliche Reformen in Aussicht, allein erst die Bewegungen von 1848 führten zu positiven Anordnungen. Durch Gesetz vom 12. Juli dieses Jahres⁵⁾ wurde die Konsistorialgerichtsbarkeit — abgesehen von der Ehegerichtsbarkeit, die den

1) Wdg. v. 16. Sept. 1818. (Hann. GS. 1818 Abt. I S. 97); Spangenberg a. a. D. S. 37. Über die älteren kirchl. Verhältnisse in Bentheim vgl. Visch, W. F., Geschiedenes van het Grafschap Bentheim, te Zwolle 1820, S. 146; Roeller, Joh. C., Gesch. der vorm. Grafschaft Bentheim, Bingen 1879, S. 324, 433. Gleichzeitig mit der Errichtung des DKRats war hier 1613 auch eine KD. erlassen worden, an deren Stelle dann 1708 eine neue, noch heute teilweise geltende KD. trat. Letztere ist wiederholt abgedruckt, z. B. selbständig als Kerkenordre der Grafschap Bentheim, tot Utrecht 1709, oder in: Wdgn. der Grafschaft Bentheim 1671—1808, Hann. 1838 S. 127 ff.

2) S. oben S. 131, 132.

3) Abgedr. bei Friedberg, WGS. S. 121 ff. u. bei Hugues a. a. D. S. 101 ff.

4) Hugues a. a. D. S. 117 ff. Für die staatsrechtl. Stellung der konf. Gem. in Hannover ist bedeutend der MG. v. 15. Aug. 1842 (das. S. 116 f.), aus dem zu entnehmen ist, daß die Staatsregierung sie zur ev. K. i. S. der Verf.-Urk. v. 6. Aug. 1840 rechnete.

5) Hann. GS. Abt. I S. 189. Das Ges. bezog sich jedoch nicht auf das Land Stade.

Konfistorien erst durch das preussische Gesetz vom 1. März 1869¹⁾ abgenommen ist — aufgehoben. Durch Gesetz vom 5. September 1848²⁾ wurde die Bildung von Kirchenvorständen verheissen, welche aus den Predigern und gewählten Gemeindegliedern bestehen und die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten führen sollten; und durch Gesetz vom 14. Oktober 1848 erfolgte auch wirklich die Anordnung solcher Kirchenvorstände für das ganze Land, jedoch ohne daß gegen ablehnende Gemeinden ein Zwang zu ihrer Errichtung ausgeübt wurde.³⁾

Im folgenden Jahre dachte man an die Einführung einer Presbyterial-Synodalordnung. Es wurde eine Kommission zur Feststellung eines Verfassungsentwurfs gebildet, und die von dieser angenommenen Entwürfe zu einer „Verordnung, betr. die Berufung einer Vorsynode“ und einer „Kirchenrats- und Synodalordnung für die evangelische Landeskirche lutherischen Teils“ wurden auch veröffentlicht⁴⁾ — allein weiter gedieh die Angelegenheit nicht, es kam nicht einmal zur Berufung einer Vorsynode. Im Jahre 1850 erging unterm 8. November ein neues Gerichtsverfassungsgesetz, welches das Richteramt mit dem eines Konfistorialrates für unvereinbar erklärte (§§ 1, 58), und insolgedessen wurden die Konfistorien zu Stade, Osnabrück und Aurich von den dortigen Mittelgerichten getrennt und vorläufig faktisch mit den Landdrosteien verbunden.⁵⁾

Erst in den sechziger Jahren kam die Verfassungsfrage wieder in Fluß. Nachdem am Anfang des Jahres 1863 abermals eine Kommission eingesetzt war⁶⁾ und diese unter Benutzung der früheren zwei neue Entwürfe betr. die Berufung einer Vorsynode und betr. die Kirchenvorstands- und Synodalordnung ausgearbeitet hatte, wurde am 29. April die Einberufung der Vorsynode angeordnet, welche aus 24 Geistlichen, 24 gewählten weltlichen und 16 königlich ernannten Mitgliedern bestehen sollte. Durch ihre Beschlüsse erfuhr der letztgenannte Entwurf nicht unerhebliche Abänderungen.⁷⁾ Dann wurde er der Ständeversammlung zur Genehmigung

1) G. S. S. 357.

2) Hann. G. S. Abt. I S. 208 (§ 28).

3) Zu dem Ges. v. 14. Okt. 1848 (Hann. G. S. Abt. I S. 301) ergingen: Min.-Bef. von demselben Tage (G. S. Abt. I S. 307) u. Anw. des Konf. Hannover v. 26. Juli 1849, ferner Zusätze durch Ges. v. 5. Nov. 1850 (daf. Abt. I S. 203) mit Min.-Bef. v. 5. Nov. 1850 (daf. Abt. I S. 204) u. durch Ges. v. 9. Okt. 1864 (daf. Abt. I S. 439) mit Min.-Bef. v. 20./21. Okt. 1864 (daf. S. 441, 447). Alles abgedr. auch bei Ebhardt, 1. Folge. S. 41 ff. u. 2. Folge. S. 142 ff.

4) Göttingen 1849. S. auch Uhlhorn, R. G. S. S. 140 ff.

5) Der gleichzeitig auftauchende Plan, für jeden Landdrosteibezirk ein mit dieser Behörde definitiv verbundenes Provinzialkonf. und über allen Provinzialkonfistorien ein Landeskonsf. einzurichten, blieb unausgeführt. Vgl. d. Rechtsgutachten von Herrmann, G., über den verfassungsmäßigen Weg bei Einführung von Veränderungen in Konfistorial-Einrichtungen, Göttingen 1851.

6) Heppel, Die Presb.-Synodalverfassung in Norddeutschld. S. 129.

7) Protokolle der Vorsynode des Königreichs Hannover, 2. The.: 1. u. 2. Beratung des Ges.-Entwurfs, Hann. 1863. Vgl. auch Uhlhorn a. a. D. S. 155 ff.

vorgelegt und nachdem er gemäß den Wünschen dieser in noch weiteren Punkten modifiziert worden war, vom König unterm 9. Oktober 1864 als Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Hannover sanktioniert; die landesgesetzliche Zustimmung wurde in einem Landesgesetz vom nämlichen Tage ausgesprochen.¹⁾ An diese Einführung der Presbyterial-Synodalverfassung schloß sich eine Revision der Kompetenzen der bestehenden Konsistorien²⁾ und die Errichtung eines obersten Landeskonsistoriums für die evangelisch-lutherische Kirche³⁾, wie ein solches bereits in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung § 57 in Aussicht gestellt war. Dieses trat mit seinem Sitz in Hannover am 18. Juni 1866 ins Leben; die Provinzialkonsistorien zu Hannover, Aurich, Osnabrück, Stade und Otterndorf wurden ihm mit Ausschluß ihrer Kompetenzen für die Reformierten untergeordnet, während es selbst dem Kultusministerium unterstellt wurde.

VII. Der Eintritt Hannovers in den preußischen Staatsverband ließ seine Kirchenverfassung zunächst unberührt.⁴⁾ Erst in den achtziger Jahren ging das preußische Kirchenregiment an eine größere Reformgesetzgebung. Sie begann bei den Reformierten, deren bis dahin lediglich partikulär organisierte Kirchen (mit Ausnahme der konsöderierten Gemeinden) durch das auf Grund der Beratung einer außerordentlichen reformierten Synode erlassene Kirchengesetz vom 12. April 1882,⁵⁾ bestätigt durch Staats-

1) Ham. GS. Abt. I S. 413, 437; Friedberg, WG. S. 129 ff. Kommentar zur K. von Vohmann in seinen Kirchengesetzen (s. oben S. 8²⁾). I. Zur Ausf. ergingen a) zur ham. Zeit: die Min.-Bef. v. 20. Okt. 1864 (GS. Abt. I S. 441; Vohmann, S. 91; Friedberg, WG. S. 145), auf Grund der das Konf. zu Hannover am 1. Nov., das zu Osnabrück am 5. Nov., das zu Stade am 8. Nov. u. das zu Aurich am 10. Nov. Instruktionen an die Kirchenkommissionen erließen (Vohmann, S. 98 ff.), b) unter preuß. Regierung: die Bef. des preuß. General-Gouvernements, Dep. des Kultus v. 18. Jan. 1867 (Vohmann, S. 126; Friedberg a. a. D. S. 147), die Bef. des L.-Konf. v. 14. Aug. 1869 (Vohmann, S. 144; Friedberg a. a. D. S. 152) u. die Gesch. f. die Syn. (Vohmann, S. 149).

2) Es ergingen: Regulativ v. 28. Juni 1864 betr. die landdrosteiliche Mitwirkung in Kirchen- u. Schulsachen in den Konf.-Bez. Hannover, Stade u. Aurich; Bef. des Kult.-Min. betr. den Geschäftskreis der Kirchenkommissionen bezw. Superintendenten im Bez. des Konf. zu Hannover v. 22. Okt. 1864 (GS. Abt. I S. 449), desgl. im Bez. des Konf. zu Aurich v. 18. Nov. 1864 (ebendaj. S. 471) — alles abgedr. bei Vohmann I S. 188—222 u. Friedberg, WG. S. 153—164, jetzt größtenteils antiquiert durch StG. v. 1885 (s. flgde. S.) u. zwei Regulative v. 1888 (unten § 21 A. VII.; Friedberg, Ergzbb. II S. 2, 4.)

3) Kgl. Bdg. v. 17. April nebst Bef. des Kult.-Min. v. 5. Mai 1866 (GS. Abt. I S. 105, 119; Ebhardt, 2. Folge. S. 47, 49; Vohmann I S. 179 ff.; Friedberg, WG. S. 165) u. dazu die noch geltende prov. Gesch. v. 16. Juni 1866 (Ebhardt, 3. Flg. S. 63; Vohmann, I S. 186.).

4) Bef. des Ober-Brä. v. 29. Juni 1868 (Ebhardt, 2. Flg. S. 42).

5) GS. S. 224, RG. Bl. A. 1884 S. 2; dazu Ausf. Erl. v. 28. April 1884, RG. Bl. A. S. 33. Ein „Bericht über die Verhandlungen der außerordentlichen Synode (Worhsynode ^{Nov.}/_{Dez.} 1881) für die ev. ref. Gem. der Prov. Hann.“ ist unter Benutzung antl. Quellen von Naydt u. Dirksen bearbeitet u. im Verlage von Dunckmann in Aurich erschienen. Danach kommentiert ist die K. neuerdings von Giese, E., in seinen K.-Gesetzen der ev. ref. K. der Prov. Hann., Aurich 1902, S. 1 ff.

gesetz vom 6. August 1883,¹⁾ eine Kirchengemeinde und Synodalordnung erhielten und zu einem Ganzen verbunden wurden. Erst mit diesem Gesetz verlor auch der reformierte Cötus jede öffentlich rechtliche Stellung; war diese schon früher eine sehr beschränkte gewesen, indem es lange feststand, daß die Zugehörigkeit zu ihm für die reformierten Geistlichen nicht obligatorisch und das examen coetuale keine notwendige Voraussetzung für die Anstellung im Kirchendienst war,²⁾ so wurde ihm jetzt auch die Befugnis zur Abnahme der Kandidatenprüfung, seine wichtigste öffentliche Funktion, die er unbestritten geübt hatte, entzogen,³⁾ sodaß er seitdem nur als freie Vereinigung der Geistlichen erscheint. Durch den Allerh. Erlaß vom 20. Februar 1884⁴⁾ erhielt die neue reformierte Kirche Hannovers auch eine einheitliche Spitze, indem das Konsistorium zu Aurich zur reformierten Zentralbehörde der Provinz erhoben wurde und ihm die Zuständigkeiten des Oberkirchenrats zu Nordhorn wie der Konsistorien zu Osnabrück, Stade und Hannover in betreff der kirchlichen Verwaltung der ihnen bisher unterstellten reformierten Gemeinden übertragen wurden. Die Verfassung der lutherischen Kirche wurde vornehmlich in ihren konsistorialen Bestandteilen umgestaltet: Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1879⁵⁾ die beiden Generalsuperintendenturen für die Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen zu einer zusammengezogen waren, wurden durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1885 die Konsistorien zu Osnabrück und Otterndorf aufgehoben und ihre Zuständigkeiten den Konsistorien zu Hannover und Stade übertragen.⁶⁾ Dann folgten das Staatsgesetz vom 6. Mai 1885,⁷⁾ welches die Rechte des Staats gegenüber der hannoverschen lutherischen Kirche, soweit solche bisher noch von den Konsistorien wahrgenommen waren, den Staatsbehörden zur Wahrnehmung nach den im übrigen Preußen anerkannten Grundsätzen überwies,⁸⁾ und zwei weitere Allerhöchste

1) G. S. 295 R. G. Bl. A. S. 25; d. Ges. ist abgeändert bzw. ergänzt durch St. G. v. 14. Juli 1895 (G. S. 283, R. G. Bl. A. S. 193). — Zur Ausf. des Art. 25 des Ges. v. 1883 ist ergangen d. fgl. Vdg. v. 25. Juli 1884 (G. S. 319, R. G. Bl. A. S. 30) abgeändert durch Vdg. v. 30. Jan. 1893 (G. S. 10, R. G. Bl. A. S. 93).

2) Vgl. N. H. v. a. D. S. 111; auch oben S. 133.

3) R. G. v. 12. April 1882, § 73, 2; Kgl. Vdg. v. 9. Nov. 1885 (R. G. Bl. A. 1886 S. 85).

4) G. S. 77; R. G. Bl. A. S. 30; Friedberg, Ergzbb. I S. 44.

5) Vgl. Bef. des Prov.-Kons. Hann. v. 4. Juli 1879 (Ebhardt, 4. Folge S. 43). Über Veränderung der Amtsbez. der beiden Lüneburgischen Gen.-Sup. vgl. eine Bef. des Prov.-Kons. Hann. v. 13. Jan. 1870 (daj. 3. Folge S. 119).

6) G. S. 138 R. A. Bl. H. S. 4; durch denselben Erlaß wurden dem Magistrate zu Osnabrück u. dem Kloster Loccum seine kons. Kompetenzen entzogen.

7) G. S. 135, R. A. Bl. H. S. 2; zur Ausf. d. § 8 d. Ges. ist ergangen fgl. Vdg. v. 24. Juni 1885 (G. S. 274; R. A. Bl. H. S. 5) abgeänd. durch Vdg. v. 30. Jan. 1893 (G. S. 10; R. A. Bl. H. S. 17).

8) In Hannover war die Stellung der Prov.-Kons. bis zu dieser Zeit eine andere als die der altpreuß. Kons., nach deren Muster auch die neuen

Erlasse vom 4. September und 18. November 1885,¹⁾ die neue Umgestaltungen der Generalsuperintendenturen verfügten: der Generalsuperintendentur für Hoya-Diepholz²⁾ die Stadt Osnabrück und den Verwaltungsbezirk des ehemaligen Konsistoriums zu Osnabrück zulegte, für den Verwaltungsbezirk des ehemaligen Konsistoriums zu Otterndorf mit der Diözese Bremen=Verden, hannoverschen Anteils, aber eine neue Generalsuperintendentur errichteten. Inzwischen erfuhr die hannoversche lutherische Kirche noch eine Ausdehnung, indem das 1873 von Oldenburg erworbene Fidegebiet 1882 dem Konsistorialbezirk Aurich zugeschlagen und die auf diesem 1883 neugebildete lutherische Kirchengemeinde Wilhelms-haven 1885 der lutherischen Provinzialkirche angeschlossen wurde.³⁾ Und endlich wurde durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Dezember 1902⁴⁾ das Konsistorium zu Stade aufgehoben und dessen Geschäftskreis dem Provinzialkonsistorium zu Hannover übertragen, bei welcher Gelegenheit auch die in den bisherigen Bezirken der Provinzialkonsistorien zu Hannover und Stade vorhandenen sieben Generalsuperintendenturen⁵⁾ abermals umgestaltet und zu drei mit dem Sitze in Hannover, Stade und Hildesheim zusammengezogen wurden. Die lutherische Kirchenordnung von 1864 besteht noch unverändert zu Recht, ist nur in einzelnen Punkten wie auch die neueren preussischen Kirchenordnungen ergänzt worden.⁶⁾

Konsistorialbehörden in den Prov. Schlesw.-Holst. und Hessen-Nassau eingerichtet wurden. Sie galten nicht wie diese als reine Kirchen- sondern zugleich als Staatsbehörden, und deshalb war durch ihre Anordnungen das kirchliche wie das staatliche Interesse für gewahrt erachtet und nur ausnahmsweise (vgl. d. oben S. 139²⁾ zit. Regulativ v. 28. Juni 1864) zur Wahrung des letzteren noch die reine Staatsbehörde berufen. Diese Doppelstellung der hann. Prov.-Konsf. (das Landes-Konsf. ist gleich bei seiner Errichtung auf kirchenregimentliche Funktionen beschränkt worden) ist durch das Gef. v. 1885 beseitigt; alle jura circa sacra, die sie bis dahin besaßen, sind entweder überhaupt weggefallen oder auf Staatsbehörden übergegangen, die damals in Hannover gleichzeitig eine Umgestaltung im Sinne der altpreussischen Verwaltungsorganisation erlitten. Vgl. bef. Landesverwaltungsgef. v. 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) §§ 2, 25, 26, 27, 155; Kreisordnung f. Ham. v. 6. Mai 1884 (G.S. S. 181) § 120 u. dazu Vohmann, II S. 15 ff., 25.

1) MBl. Hannover S. 1647 u. 2147.

2) S. oben S. 131¹⁾.

3) Nach dem StG. v. 10. März 1882 (G.S. S. 17, RM. Bl. H. S. 18) und dem RG. v. 28. Okt. 1885 (G.S. S. 353, RM. Bl. H. S. 18, 77) sind für das Fidegebiet alle für das ehem. Fürstentum Ostfriesland oder den Konsistorialbezirk Aurich erlassenen allgemeinen Vorschriften kirchenrechtlichen Inhalts für Wilhelms-haven, seit dem 1. Jan. 1886 auch die RD. v. 1864, in Kraft getreten, vgl. Vohmann, II S. 52 ff.

4) G.S. S. 337, RM. Bl. H. S. 49.

5) nämlich für die Bezirke: Fürstentum Calenberg; Grafschaften Hoya-Diepholz nebst Bez. des ehem. Konsf. zu Osnabrück; Herzogtümer Bremen=Verden nebst dem Lande Hadeln; Fürstentümer Göttingen-Grubenhagen und den Harz; Fürstentum Lüneburg Gelfschen Ls., Fürstentum Lüneburg, Harburg- und Dannenbergischen Ls.; Fürstentum Hildesheim — von denen jedoch die vier letztgenannten Generalsuperintendenturen nur nebenamtlich besetzt waren.

6) RG. betr. die vermögensrechtl. Vertret. der luth. K. Hannovers u. ihrer Bez.-Synodalverbände v. 24. Mai 1900 (G.S. S. 143; RM. Bl. H. S. 41) u. RG. betr. die Bildung von Gesamtverbänden v. 7. Juni 1900 (G.S. S. 271; RM. Bl. H. S. 107),

Unberührt von all diesen Ummwälzungen ist die niedersächsische Konföderation geblieben, der auch unter preußischer Regierung ihre Freiheit vom landesherrlichen Kirchenregiment erhalten ist. Nur in ihrem Bestand sind in neuester Zeit zwei Veränderungen eingetreten, indem 1891 die reformierte Gemeinde zu Altona in sie aufgenommen,¹⁾ 1901 dagegen die Gemeinde zu Hannover aus ihrem Verbande ausgetreten ist.²⁾

Zweites Buch.

Die Quellen des Kirchenrechts.

§ 11.

Gesetztes Recht.³⁾

I. Die heilige Schrift. Das alte Testament ist für das evangelische Kirchenrecht insofern eine Rechtsquelle gewesen, als einzelne mosaische Vorschriften, wie z. B. die Bestimmungen über die ehehindernden Verwandtschaftsgrade, in denen die evangelische Kirche lange Zeit hindurch unwandelbare göttliche Anordnungen erblickte, in die älteren Kirchen- und Eheordnungen übergegangen sind. Die neue Rechtsentwicklung hat diese ursprünglich mosaischen Normen jedoch wieder ausgeschieden. Die verpflichtende Kraft des mosaischen Gesetzes im ganzen ist von der evangelischen Kirche ausdrücklich abgelehnt (Apol. Conf. XXIII 41, 42), wie sie auch spezifisch mosaische Rechtsideen sich nie zu eigen gemacht hat. In dem neuen Testament dagegen hat die lutherische Kirche überhaupt niemals göttliche Rechtsbefehle gefunden. Sie glaubt, daß durch Christus das Heil, nicht aber irgendwelche Rechtsordnung offenbart ist, und findet daher in den Aussprüchen des Herrn und der Apostel wohl maßgebende Normen und Schranken für die Bildung ihres Rechts, aber keine unmittelbar anwendbaren Rechtsätze.⁴⁾ Die reformierte Kirche ist von

dazu sind ergangen die StG. v. 25. Mai u. 8. Juni 1900 (GS. S. 145 u. 273; Rk. Bl. H. S. 42, 109) u. gemäß § 7 des letzteren d. fgl. Vdg. v. 1. Okt. 1900 (GS. S. 359; Rk. Bl. H. S. 143.).

1) Albrecht, Zur Gesch. der franz.-ref. Gem. in Altona in den Geschichtsblättern des dtschn. Hugonotten-Vereins, Zehnt. III, Heft 1, Magdeb. 1894.

2) Durch Erfl. des Presbyteriums v. 26. März 1901. Die ref. Gem. zu Hannover gehört jetzt zur hann. ref. Landeskirche und steht unter dem Konf. zu Aurich. StG. v. 10. Apr. 1901 u. Bef. des Konf. Aurich v. 4. Juni u. 9. Nov. 1901 (Rk. Bl. A. S. 45, 63).

3) Vgl. zu diesem § bes.: Jacobson, Rk. S. 23 ff.; Richter, Beiträge (s. oben S. 8 B¹) S. 1 ff.; Kahl, Lehrsystem, S. 118 ff., 134 ff.; Schulte, Die Gesch. der Quellen u. Literatur des kanonischen Rechts. Bd. III Tl. 2 u. 3, Das ev. Recht u. f. w., Stuttgart 1880, S. 11 ff.

4) v. Scheurl, Die geistl. u. die rechtl. Kirche (s. oben S. 21) S. 278 ff.

dieser lutherischen Auffassung insofern abgewichen, als sie die Verbindlichkeit der neutestamentlichen Schriften für die Gestaltung ihrer Verfassung behauptet und demgemäß die apostolische Gemeindeorganisation als eine gottgewollte Einrichtung angenommen hat.¹⁾ Im übrigen ist auch für sie das neue Testament niemals unmittelbare Rechtsquelle gewesen.

II. Das kanonische Recht (*corpus juris canonici*) hat für die evangelische Kirche Preußens nur eine sehr untergeordnete Bedeutung. Für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts ist ihm seine Geltung direkt entzogen,²⁾ soweit nicht etwa einzelne Sätze in Provinzial- oder Statutarrechte übergegangen sind. In den übrigen Rechtsgebieten kommt ihm eine beschränkte subsidiäre Geltung zu. Es steht allen Staats- und evangelischen Kirchengesetzen nach, ist in weiterem Umfange durch evangelisches Gewohnheitsrecht beseitigt und kann überdies nie da angewendet werden, wo es der Ausfluß eines individuellen Dogmas der katholischen Kirche ist, oder wo spezifisch protestantische Einrichtungen beurteilt werden sollen.³⁾

III. Die Bekenntnisschriften, in denen die evangelische Kirche ihr Verständnis von der göttlichen Offenbarung bezeugt hat, enthalten zwar kein Rechtssystem und überhaupt nur wenige Bestimmungen rechtlichen Charakters, sind hier jedoch insofern zu nennen, als sie durch ihre Aussprüche über die Grenzen der Kirchengewalt, über Einsetzung, Stellung und Inhalt des Predigeramts, über das Gemeindeprinzip und ähnliches gewisse Grundlagen der evangelischen Kirchenverfassung im allgemeinen fixieren. Speziellere Vorschriften über die Verfassung sind nur in einzelnen reformierten Symbolen enthalten. Auch kommen die Symbole für das Recht noch insofern in Betracht, als die Geistlichen auf sie verpflichtet werden und nach dem von ihnen festgestellten Lehrbegriff die Rechtgläubigkeit zu beurteilen ist.⁴⁾

1) Schulte, *R.N.* 4. Auflg., Gießen 1886, S. 11³; Riefer, *Grundzüge*, S. 95 ff.

2) *Publ.-Pat.* z. *M.N.* I; Jacobson, *R.N.* S. 106.

3) F. H. Böhrmer, *Jus. eccl. Prot.* I S. 121 ff.; Schott, *De auctoritate jur. can. inter evangelicos recepti ejusque usu apte moderando*, Erlangen 1781. Vgl. auch Schulte, *R.N.* S. 31; Richter-Dove, *R.N.* S. 266, 270⁵, 277, 283²⁰; Kahl, *Lehrsystem* S. 164 ff.

4) Vgl. Eichhorn, *Grundzüge des R.N.* I S. 387; Scheurl, *Kirchenrechtl. Abhandl.* I S. 149 ff. „Die Rechtsgeltung der Symbole“; Richter, *Beiträge* S. 1 ff.; Schulte, *Quellen a. a. D.* S. 11 ff. Die lutherischen Bekenntnisschriften sind: 1. Die *Confessio Augustana* v. 1530. 2. Die Verteidigung derselben in der *Apologia Confessionis* v. 1531. 3. Die *Articuli Smalcaidici* v. 1537. 4. Die beiden lutherischen Katechismen von 1529. 5. Die *Formula Concordiae* v. 1580, welche jedoch nicht wie die unter 1—4 genannten Symbole überall anerkannt ist; in demselben Jahre wurden sämtliche luth. Bekenntnisschriften zusammen mit den 3 ökumenischen Symbolen als „Konkordienbuch“ am Jahrestag der Augsb. Konf. (25. Juni) feierlich promulgiert (lateinisch herausgegeb. 1584). Neuerdings sind die luth. Symbole herausgegeb. von Hase, *Libri Symbolici ecclesiae evangelicae*. 3 ed. 1846 u. von Müller, F. L., *Die sym. Bücher der ev.-luth. Kirche* (deutsch u. latein.) 7. Auflg., Gütersloh 1890. — Von den reformierten Bekenntnisschriften kommen für die preuß. Landeskirchen besonders

IV. Die verschiedenen Ordnungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts (Agenden, Visitationartikel, Konsistorialordnungen, Theordnungen), welche mit dem Gesamtnamen Kirchenordnungen bezeichnet zu werden pflegen. Sie sind fast ausnahmslos von Reformatoren oder anderen hervorragenden Theologen abgefaßt und von den Landesherrn und Stadtoberkeiten (mit oder ohne Zuziehung der Stände und Gemeinden) erlassen, in der reformierten Kirche vielfach auch aus Synodalbeschlüssen hervorgegangen, die zu einem Ganzen verbunden landesherrlich bestätigt wurden.¹⁾ Diese Kirchenordnungen, von denen die meisten und wichtigsten in das 16. Jahrhundert fallen, sind die hervorragendste Quelle des älteren evangelischen Kirchenrechts. Für das geltende Recht haben sie nur eine beschränkte Bedeutung, indem sie nach und nach durch die spätere weltliche und kirchliche Gesetzgebung und durch Gewohnheitsrecht teils mehr oder minder modifiziert, teils völlig aufgehoben sind.²⁾

in Betracht: 1. Die Confessio Gallicana v. 1559. 2. Der Heidelberger Katechismus v. 1563. 3. Die Confessio Sigismundi oder Märktische Konfession v. 1614. 4. Der Heftische Katechismus v. 1607. 5. Das Bentheimer Bekenntnis v. 1613. 6. Die Dortrechter Canones v. 1619. Sie sind herausgegeben von Niemeyer, *Collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicatarum*. Lips. 1840; Bodemann, Fr., W., *Samml. der wichtigsten Bekenntnisschriften der ev.-ref. Kirche mit geschichtl. Einl. u. Anm.*, 2. Aufl., Göt. 1867; neuestens u. am besten u. vollständigsten von Müller, C. F. R., *Die Bekenntnisschriften der ref. Kirche*, Ppzg. 1903, hier in der Einleitung auch Angabe weiterer älterer Ausgaben. Über die Geltungsgebiete der einzelnen ref. Bekenntnisse, die nicht die meisten lutherischen Symbole auch territorial allgemein anerkannt sind, vgl. Salnars, *Harmonia confessionum fidei*, herausgeb. von Ehrard, A., Barmen 1887.

1) Jacobson, über die Geltung der älteren ev. KOrdnngn. in der Gegenwart, i d. Zschr. f. dtches. Recht XIX S. 1 ff., S. 25 ff.

2) Die Frage nach der heutigen Anwendbarkeit einer KO. ist vielfach eine sehr schwierige, die im einzelnen nur auf Grund genauer Prüfung der lokalen und allgemeinen Rechtsentwicklung entschieden werden kann. Im Gebiete des KR. ist jedenfalls schon durch dieses selbst ein großer Teil des Inhalts der KOrdnngn. antiquiert worden. Zwar ist der Fortbestand der KOrdnngn. und anderen über das Kirchenwesen ergangenen allgemeinen Edikte und Verordnungen durch das Publ.-Pat. Art. II in Verbindung mit KR. II, 11 § 66 und anderen Stellen ausdrücklich anerkannt, jedoch folgt aus Art. II zit. ebenso unzweifelhaft, daß bei Materien, mit denen sich das KR. befaßt hat, seine Vorschriften im Falle des Widerspruchs denen der KOrdnngn. vorgehen. (Vgl. z. B. Bestimmungen über Anstellung, Rechte u. Pflichten der Geistlichen II, 11 § 61 ff., 93 ff., 261 ff., 277 ff., 435 ff., 446 ff. u. i. w.) Dem gegenüber kann ein Vorzug der KOrdnngn. vor dem KR. und späteren allgemeinen Gesetzen auch nicht aus der provincialrechtlichen Natur jener hergeleitet werden. Wohl bestimmt das Publ.-Pat. Art. III:

„Die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen besonderen Provinzialgesetze und Statuten behalten zwar vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit; dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung, nach den Vorschriften des KR. beurteilt und entschieden werden sollen.“ (Vgl. auch Einl. z. KR. § 21.)

Allein die „Rechtsangelegenheiten“, von denen hier die Rede ist, sind nur solche privatrechtlicher Natur, bei denen das öffentliche Interesse nicht beteiligt ist. Für die Angelegenheiten öffentlicher Natur, zu denen die Verwaltung und Verfassung der Kirche gehört, ist ohne weiteres das KR. in Kraft getreten und die älteren Provinzialgesetze sind dementsprechend abgeändert. Jacobson a. a. D.

V. Die Staatsgesetze. Es entsprach nur der Entwicklung der evangelischen Kirche, daß von jeher die Staatsgesetze in ihr galten und von ihr anerkannt wurden. Bis in das 19. Jahrhundert hinein fehlte es überhaupt an einem juristischen Unterscheidungsmerkmal der kirchlichen gegenüber der staatlichen Gesetzgebung. Der Landesherr erließ das Gesetz für die Kirche genau in derselben Weise wie das für den Staat; darin, daß vor dem Erlaß kirchenrechtlicher Normen gewöhnlich der Beirat oder die Zustimmung der Theologen und Geistlichen eingeholt wurde, kann nicht, wie die Theorie jener Zeit vielfach annahm, eine rechtliche Mitwirkung der Kirche bei der Kirchengesetzgebung gefunden werden — überdies kam diese Zuziehung des Lehrstandes bald gänzlich in Wegfall.¹⁾ Auch die alten Kirchenordnungen wurden zugleich als Staatsgesetze angesehen und demgemäß durch gewöhnliche landesherrliche Verordnungen abgeändert und aufgehoben. Überhaupt bildete die landesherrliche Einzelverordnung im 17. und 18. Jahrhundert die wichtigste Quelle des Kirchenrechts. Neue Kirchenordnungen ergingen nur sehr vereinzelt, auch umfassendere Revisionen der älteren wurden nicht vorgenommen; man ließ dem Gewohnheitsrecht weiten Spielraum und begnügte sich damit, in dringenden Fällen Einzelverordnungen zu erlassen. Erst am Ende des 18. Jahrhunderts erfuhr

§. 46 ff.; Richter, Beitr. S. 16 ff.; Koch, Kommentar z. A.R. Anm. 9 zu Art. III des Publ.-Pat.; Erf. d. Ob.-Trib. v. 11. Apr. 1840 (Entsch. VI S. 86). Weiter kommt in Betracht, daß das A.R. überhaupt nur provincialrechtliche Normen fortbestehen ließ, gemeines Recht dagegen schlechthin beseitigte. Diese Wirkung hatte es auch bei späterer Einführung in neu erworbene Landesteile. Galt in einem solchen Gebiete eine R.D. oder Abende als allgemeines Landesgesetz und nicht als partikulares des betreffenden Territoriums, so verlor sie mit der Einführung des A.R. von selbst ihre Anwendbarkeit, ohne auch nur subsidiäre Gültigkeit zu behalten. Das war z. B. der Fall bei der sächsischen R.D. v. 1580, welche für alle Gebiete des Königreichs Sachsen als allgemeines Landesgesetz galt; sie trat in den mit Preußen vereinigten sächsischen Landesteilen (Prov. Sachsen u. den Lausitzen, oben S. 48 ff.) außer Kraft, als hier das A.R. an Stelle des allgemeinen Sachsenrechts eingeführt wurde. Vgl. Erf. d. Ob.-Trib. v. 6. Dez. 1852 (Entsch. XXIV S. 1 ff.) u. v. 15. März 1854 (Entsch. XXIX S. 197 ff.), wie auch die Ausführungen des D.R.N. betreffs der pommerischen R.D. v. 1563 in seinem Erl. v. 18. Juni 1856 (A. S. 9, S. 214.). Die französische Herrschaft, unter der einzelne landrechtliche Gebiete vorübergehend standen, hat an dem durch das A.R. geschaffenen Bestande der älteren R.D. nichts wesentliches geändert. Durch die Einführung des Code Napoléon wurde das kirchliche Recht ziemlich unberührt gelassen, und das Wiedereinführungspatent des A.R. v. 9. Sept. 1814 (G.S. S. 90) § 2 bestimmte ausdrücklich, daß es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, „welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten werden, auch künftig noch sein Bewenden“ behalte. Demgemäß wurde dann auch z. B. bei Bearbeitung des Magdeburger Provinzialrechts davon ausgegangen, daß die R.D. v. 1739 noch teilweise gültig sei (Klewitz, Prov. R. I S. 191). Ebenso haben sich in den westlichen Provinzen die älteren R.D. unter der franz. Herrschaft zum größten Teil erhalten und bilden seit Emanation der R.D. Rh.-W. v. 1835 deren Ergänzung (Jacobsen a. a. D. S. 53). Über die einzelnen Vorschriften der älteren R.D., welche als durch spätere Gesetzgebung und Gewohnheitsrecht aufgehoben anzusehen sind, vgl. Jacobsen a. a. D. S. 55 ff. und in Herzogs Realenzyl. I Aufl. s. v. R.D., VII S. 662 ff. Weitere Normen derselben sind durch die modernen Kirchenverfassungsgesetze antiquiert worden.

1) Jacobsen a. a. D. S. 28 ff.

das Recht der Kirche in Preußen wieder eine zusammenfassende Kodifikation, indem auch ihm in dem das ganze bürgerliche und öffentliche Recht des Staates umfassenden Allgemeinen Landrecht von 1794 ein Abschnitt (I. II Tit. 11) gewidmet wurde.¹⁾ Das landrechtliche Kirchenrecht sollte jedoch keine erschöpfende Kodifikation der geltenden Rechtsnormen sein. Der Gesetzgeber begnügte sich vielfach mit der Aufstellung allgemeiner Grundsätze und verwies im einzelnen auf provinzielle oder gar lokale Eigentümlichkeiten, sodaß neben dem Gesetzbuch das provinzielle Recht in weitem Umfange in Geltung blieb. Für die Kenntnis der hiernach zur Ergänzung des Allgemeinen Landrechts dienenden partikularen Normen sind die Provinzialrechte von besonderer Wichtigkeit, welche alsbald nach Emanation des Landrechts in Form von Zusätzen zu diesem gesammelt wurden. Allerdings sind nur die Provinzialrechte für Ost-, Westpreußen und Danzig publiziert,²⁾ während die übrigen (zum Teil als Manuskripte gedruckten) Sammlungen und Bearbeitungen Entwürfe geblieben sind.³⁾ Allein auch

1) Über den Geist der landrechtlichen Kirchengesetzgebung vgl. Caspeyres, Gesch. der kath. Kirche Preußens, Halle 1840, S. 457 ff.; Merkel, J., Das prot. Kirchenrecht des 18. Jahrhunderts, in (Rudelbach u. Guericke) Ztschr. f. luth. Theologie u. Kirche, Jahrg. 1860, S. 1 ff.; Jacobson, R.M. S. 23 ff.; Richter, Beitr. S. 12 ff.

2) Das ostpreuß. Prov.-R. welches auch für das Ermiland u. den damaligen Landratskreis Marienwerder (s. oben S. 41²⁾) gilt, ist vom 4. Aug. 1801 u. 6. März 1802. Vgl. Zuf. 172 ff. u. dazu Zeihe, Erläut. u. Erg. des ostpreuß. Prov.-R. zum Kirchen- u. Schulrechte, Königsbg. 1844. — Das westpreuß. Prov.-R. für die übrigen westpreuß. Distrikte ist v. 19. April 1844 (GS. S. 105); hierher §§ 22 ff. Für Danzig ist dasselbe mit einigen Modifikationen eingeführt durch G. v. 16. Febr. 1857 (GS. S. 87); hierher Art. 9. Vgl. auch v. Vegejact, Westpreuß. Prov.-R. 2 Bde., Danz. 1845; Eeman, Westpreuß. Prov.-R. 3 Bde., Epz. 1830/32, der Bd. III enthält das Statutarrecht von Danzig (S. 166 ff.).

3) Es kommen hier besonders in betracht:

1. Für die Prov. **Brandenburg** mit Ausfluß der Niederlausitz: Der erste Entw. des märkischen R.R. in Zusätzen z. A.R. bearbeitet von Wilke, in Mathis, Allgem. jur. Monatschrift III, Berlin 1806, S. 246 ff.; vgl. dazu Haupt, Hdbch. (s. oben S. 7, II) II S. 324 ff. — Weiter sind bearbeitet das Prov.-R. der Kurmark von Scholz, G., 2 Tle., Berlin 1834 (vgl. I Entw. §§ 537 ff., II, 2 Mot. S. 454 ff.), 3. Auflg. besorgt v. Günsburg, Berlin 1895, S. 336 ff.; der Altmark von Göze, A. W., 2 Tle. Magdeb. 1836 (vgl. II S. 160 ff.); der Neumark von v. Kunow, W., Berlin 1836. Aus diesen Arbeiten ist der 3. Tl. des revidierten Entwurfs: Das Kirchen- u. Schulrecht, Berlin 1841, hervorgegangen. — Vgl. auch Ebmeyer, Zusammenstellung des Prov.-Kirchen- u. Schulrechts der Kur- u. Neumark B., Frkf. a. d. D. 1853.

2. Für die **Niederlausitz**: Neumann, J. W., Das Prov.-R. des Markgrafentums N., Frkf. a. d. D. 1837. Rev. Entwurf des Prov.-R. der Niederlausitz, Berl. 1841.

3. Für die Prov. **Pommern**: Rev. Entwurf des Prov.-R. von Altvor- u. Hinterpommern nebst Motiven, Berlin 1836 (vgl. Entw. §§ 295 ff., Mot. S. 109 ff.) — Entwurf des Prov.-R. von Neuvorpommern u. Rügen, 6 Tle., Greifswald 1836/37. (vgl. I Abt. 3 §§ 754 ff., Mot. dazu Tl. IV).

4. Für die Prov. **Sachsen**: v. Klewiz, Prov.-R. des Herzogtums Magdeburg u. der Grafschaft Mansfeld altpreuß. Anteils, Magdeb. 1837 (vgl. I Mot. S. 191 ff., 302 u. II Entw. §§ 252 ff.), Rev. Entwurf, Berlin 1841 (§§ 176, 249 ff., Mot. S. 120, 183 ff.) — Lentze, A. W., Prov.-R. des Fürstentums Halberstadt u. der zugehörigen Herrschaften Hohenstein, Regenstein, Derenburg, herausgeg. v. Strombeck, Epz. 1827 (§§ 82, 146), Rev. Entwurf, Berlin 1836 (§§ 106 ff. u. Mot. S. 135 ff.) — Hartmann, Entw. des Prov.-R. des Fürstentums

diese Entwürfe sind für die Theorie wie für die Praxis von großer Bedeutung, denn es gilt von ihnen allen, was das Obertribunal von einem derselben gesagt hat: „der Entwurf bildet zwar kein als Gesetz emanirtes Provinzialrecht, verdient aber dennoch volle Beachtung, theils weil das Werk im amtlichen Auftrage, nach vorgängiger Beratung mit ständischen Deputierten verfaßt worden, theils und vornehmlich deshalb, weil der Entwurf auf öffentlich bekannt gemachten Verordnungen beruht.“¹⁾ Man kann aus diesen Entwürfen immerhin ersehen, was von den maßgebenden

Gischfeld, Berlin 1835 (§§ 272 ff., dazu Mot. S. 371 ff.); Rev. Entwurf, Berlin 1837 (§§ 221 ff., dazu Mot. S. 222 ff.; nur wenige Vorschriften über Patronat u. Kirchengut.). — Heinemann, W. A., Die statutarischen Rechte für Erfurt u. sein Gebiet, Erfurt 1822. (S. 59 ff., 379 ff.; wenige Vorschr. betr. Stolgebühren u. Kirchenstühle.) — Binder, Prov.-R. der preuß., vorm. sächsischen Landesteile, 2 The., Ppzig. 1836 (I Entw. §§ 1398 ff., II Mot. S. 324 ff.).

5. Für die Prov. **Schlesien** (mit Ausschluß der Oberlausitz), in der sich nur sehr wenige provinzielle allgemeine kirchenrechtl. Normen haben ermitteln lassen: Wenkel, A., Das jetzt bestehende Prov.-R. des Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz, Breslau 1839; Rev. Entwurf des Prov.-Rechts, Berlin 1841 (§§ 112—148, 287, 288, 296; dazu die Mot. S. 114 ff., 197 ff., 208; die Vorschriften betreffen besonders: Patronat, Kirchenbau, Verw. des Kirchenguts, Zehnten). Vgl. auch Simon, H., Das R.R. u. die R.-Verf. von Schlesien, Breslau 1847, und: das Schulrecht und die Unterrichts-Verf. von Schlesien, Breslau 1848, welche das 5. u. 6. Heft des Provinzialgesetzbuchs der schles. Prov. bilden; ferner den Kommentar zum R.R. von Merkel, J. Chr., 2. Aufl. Breslau 1812, der das schles. Recht besonders berücksichtigt.

6. Für die **Oberlausitz**: Entwurf des oberlaus. Prov.-R. nebst Motiven in v. Kamphs Jahrbüchern, Heft 126, 127 (vgl. die §§ 130, 268—352, betreffen Verw. des Kirchenguts) u. (Schuster, C. G.), Verjuch eines oberlaus. R.R. für Predigtamtskandidaten u. angehende Landgeistliche, Frankfurt u. Ppzig. 1796.

7. Für die Prov. **Westfalen**: Schlüter, C. A., Prov.-R. der Prov. W., herausgegeben v. Strombeck, 3 The., Ppzig. 1829, 1830. — Wigand, Prov.-R. des Fürstentums Minden, der Grafschaften Ravensberg u. Nietberg u. der Herrschaft Rheda, als Manuscript gebr., Berlin 1840 (§§ 33 ff.); Rev. Entwurf des Prov.-R. des Fürstentums Minden, der Grafschaft Ravensberg u. des Amtes Reckenberg, Berlin 1841 (§§ 88 ff., dazu Mot. S. 82 ff.). — Rev. Entwurf des Prov.-Kirchen- u. Schulrechts der Grafschaft Mark, Stadt u. Grafsch. Dortmund u. der Städte Soest u. Pippstadt, Berlin 1841 (für Dortmund u. Pippst. keine Partikularitäten anerkannt, S. 34, 69, 75) — Rev. Entwurf des Prov.-Kirchen- u. Schulrechts des Herzogtums Cleve ostwärts des Rheins u. der Grafschaften Essen, Verden u. Elten, der Herrschaft Broich u. der Dorfschaft Klein-Netterden, Berlin 1841. — Rev. Entwurf der Partikular-Rechte der zu W. geh. Standesherrschaften u. der Grafschaften Lingen u. Tecklenburg, Berlin 1837 (S. 182). — Rev. Entwurf des Prov.-R. des Fürstentums Corvey, Berlin 1841 (§§ 41 ff., Mot. S. 19 ff.). — Rev. Entwurf des Prov.-R. des Fürstentums Paderborn, Berlin 1841 (§§ 59 ff., Mot. S. 46 ff.; nur Vorschriften über Zehnten). — Rev. Entwurf der Partikular-Rechte des Fürstentums Siegen u. der Ämter Burbach u. Neuenkirchen, Berlin 1841 (§§ 56—59, 107, dazu Mot. S. 32 ff.).

8. Für die **Rheinprovinz**: Zusammenstellung der in den ostrhein. Theilen des Reg.-Bez. Koblenz noch geltenden Prov.- u. Part.-Rechte, Berlin 1837; Rev. Entwurf des ostrhein. Prov.-R. Berlin 1837 (hier sind die in den Grafschaften Sayn, Wied, Solms etc. geltenden Partikularitäten aufgenommen). — Rev. Entwurf des Prov.-R. im Herzogtum Berg, Berlin 1837 (§§ 284, 285, Mot. S. 72 ff.). — Der Rev. Entwurf des westrhein. Prov.-R., Berlin 1837, übergeht das R.R. gänzlich.

9. Für die Prov. **Posen** giebt es keine Sammlung.

1) Rechtsfälle des Geh. Ob.-Trib. II S. 102; vgl. auch Plenarbeschluß des Ob.-Trib. v. 4. Apr. 1853. (Just. M.-Bl. S. 207).

Faktoren als neben dem Landrecht fortgeltendes Provinzialrecht angesehen wurde.

Auch im 19. Jahrhundert, und zwar auch nach der Ausbildung einer selbständigen Kirchengesetzgebung, sind zahlreiche Staatsgesetze ergangen, die eine Quelle des Kirchenrechts bilden. Entsprechend der neueren Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche enthält der moderne Staat sich zwar der Regelung rein innerkirchlicher Verhältnisse, die äußeren Beziehungen der Kirche werden jedoch auch in der Gegenwart allgemein als Gegenstand der eigentlichen Staatsgesetzgebung aufgefaßt: die Rechte der Kirche und ihrer Diener in bürgerlicher und politischer Beziehung, die Wirkungen kirchlicher Akte für das äußere staatliche Rechtsgebiet, die mit Klage geltend zu machenden kirchlichen Ansprüche an den Einzelnen u. a. m. werden von Staatswegen bestimmt; bald sind diesbezügliche Normen in reinen Staatsgesetzen aufgestellt,¹⁾ bald sind sie in Kirchengesetzen enthalten, die staatsgesetzlich bestätigt sind.²⁾ Weiter bestimmt der moderne Staat von sich aus durch seine Gesetze den Umfang und Inhalt der von ihm über die Kirche zu übenden Aufsicht. Und endlich hat die preussische Staatsgesetzgebung in neuerer Zeit eine rege Tätigkeit im Interesse der Durchführung der neueren Kirchenverfassung entwickelt, die ganze moderne Synodalverfassung ist staatsgesetzlich sanktioniert, sodaß die Synodalorgane nicht nur auf kirchen= sondern auch auf staatsrechtlicher Basis fungieren.³⁾ Neben den Landesgesetzen kommen auch Reichsgesetze für das Kirchenrecht in Betracht. Gesetze des alten deutschen Reiches bildeten die Hauptquelle für die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche. In Gesetzen des neuen Reiches, wie besonders im Reichsstrafgesetzbuch und in den Reichsjustiz- und Reichsmilitärsgesetzen, sind wenigstens einzelne Bestimmungen enthalten, die sich auf die Kirche und ihre Diener beziehen.⁴⁾

VI. Die modernen unter rechtlich geordneter Mitwirkung der Synoden erlassenen Kirchengesetze, durch welche seit der Schaffung synodaler Organe viele und wichtige Gegenstände des kirchlichen Rechtslebens, wie die Kirchenzucht und Kirchendisziplin, das Trauungs- und Taufwesen, die kirch-

1) Vgl. z. B. die StGesetze v. 11. Mai 1873 über die Vorbildung u. Anstellung der Geistlichen; v. 12. Mai 1873 über d. kirchl. Disziplinargewalt u. die Errichtung des kgl. Gerichtshofes f. kirchl. Angel.; v. 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchl. Straf- u. Zuchtmittel; v. 14. Mai 1873 über den Austritt aus d. Kirche; Kommunalabgaben-G. v. 14. Juli 1893, § 41.

2) Vgl. z. B. die im Anschluß an entsprechende RGesetze ergangenen StGesetze v. 15. März 1880 betr. das Ruhegehalt der emer. Geistl.; v. 15. Juli 1889 betr. die Fürsorge für Witwen u. Waisen der Geistl.; v. 8. März 1893 betr. die Sterbe- u. Gnadenzeit bei Pfarrstellen; v. 31. März 1895 betr. die Verw. des Pfarr-Witwen u. Waisen-Fonds; v. 2. Juli 1898 betr. das Dienst Einkommen der ev. Pfarrer; v. 14. Aug. 1892, 3. Sept. 1892, v. 30. u. 31. März 1893, v. 16. Juni 1895 betr. die Aufhebung von Stolzgebühren.

3) Vgl. oben S. 90 ff., auch Schulze, Preussisches Staatsrecht II S. 511.

4) Vgl. die Nachweisungen bei Kahl, Lehrsystem, S. 182, 183.

liche Vermögensverwaltung, die wesentlichsten Bestandteile der geltenden Kirchenverfassung u. a. m. geordnet sind. Neben diesen Kirchengesetzen stehen auch heute noch Anordnungen des Landesherrn in der Kirche, die er ohne synodale Mitwirkung auf Grund seiner summepiskopalen Gewalt allein, nur unter Beirat der Kirchenregimentsbehörden erläßt. Sie können in Anlehnung an die staatsrechtliche Terminologie als kirchliche Verordnungen bezeichnet werden. Zahlreiche Spezialvorschriften enthalten die Entschlüsse und Erlasse der Kirchenregimentsbehörden, welche von diesen namens des Inhabers der Kirchengewalt innerhalb ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zum Zwecke der Ausführung und Anwendung des bestehenden kirchlichen Gesetzes- und Ordnungsrechts erlassen werden.¹⁾

VII. Die statutarischen Satzungen, zu deren Errichtung nach den neuen Kirchenverfassungsgesetzen sowohl die Kirchengemeinden wie die Kreissynodalverbände befugt sind.²⁾

§ 12.

Gewohnheitsrecht.³⁾

I. Als Gewohnheitsrecht bezeichnen wir den Inbegriff der Normen, die, ohne gesetzgeberische Tätigkeit entstanden, tatsächlich als Recht gelten. Das Vorhandensein dieses Rechts offenbart sich in seiner dauernden Übung, *consuetudo*. Seine Grundlage ist die *opinio necessitatis*, die gemeinsame

1) Die Publikation dieser Kirchengesetze wie der kirchlichen Verordnungen und behördlichen Erlasse erfolgt regelmäßig in amtlichen Blättern, die von den an der Spitze der einzelnen Landeskirchen stehenden Konsistorien je nach Bedürfnis herausgegeben und jahrgangsweise zusammengestellt werden. So erscheinen: 1. für die Landeskirche Altpreußens: Das kirchliche Gesetz- und Ordnungsblatt seit 1876, herausgeb. v. D.K.N. (dessen früheres Publikationsorgan „Aktenstücke aus d. Verw. d. D.K.Nats“ mit S. 22, 1875 abschließt); 2. für die Landeskirche Schleswig-Holsteins: Das kirchliche Amtsblatt des Kgl. ev.-luth. Konf. in Kiel seit 1868, seit 1879 u. d. L.: kirchliches Gesetz- und Ordnungsblatt für den Amtsbez. des Kgl. ev.-luth. Konf. in Kiel; 3. für die luth. Landeskirche Hannovers: Das königliche Amtsblatt f. den Bez. des Kgl. Landeskonfistoriums in Hann. seit 1885; 4. für die ref. Landeskirche Hannovers: Das kirchliche Gesetz- und Ordnungsblatt f. die ev. ref. Kirche der Prov. Hann. seit 1884; 5. für die Kirche des Konf.-Bez. Wiesbaden: Das kirchliche Amtsblatt des Kgl. Konf. Wiesb. seit 1868, seit 1878 u. d. L.: kirchl. Amtsblatt, Gesetz- u. Ordnungsblatt für den Amtsbez. des Kgl. Konf. Wiesb.; 6. für die Kirche des Konf.-Bez. Kassel: Amtliche Mitteilungen des Kgl. Konf. (für den Reg.-Bez.) Kassel seit 1873, seit 1886 (Dezember) u. d. L.: kirchl. Amtsblatt, Gesetz- u. Ordnungsblatt für den Amtsbez. des Kgl. Konf. zu Kassel; 7. für die Kirche des Konf.-Bez. Frankfurt: Das kirchl. Amtsblatt, Gesetz- u. Ordnungsblatt für den Amtsbez. des Kgl. Konf. zu Frankfurt seit Dezember 1899.

2) Nicht dagegen die Prov. Gemeinden. — Näheres unten § 28, VII, § 35, III.

3) Vgl. bes. Jacobson, KR. S. 100 ff. u. in Ztschr. f. dtsch. R. XIX S. 65 ff.; Buchta, Das Gewohnheitsrecht, 2 Bde. Erl. 1828, 1837, bes. Bd. II S. 264 ff.; v. Scheurl, kirchl. Gewohnheitsrecht i. d. Ztschr. II S. 184 ff.; III S. 30 ff. u. 387 ff., in seiner Sammlung kirchenrechtl. Abhandlungen, Erl. 1872, S. 169 ff.; Derfelbe, Die geistl. u. die rechtl. Kirche in zit. Samml. S. 383 ff.; Richter, Beitr. S. 19 ff.; Kahl, Lehrsystem, S. 129 ff.

rechtliche Überzeugung, einen gewissen Satz befolgen zu müssen, um die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten.¹⁾ *Consuetudo* und *opinio necessitatis* gelten daher allgemein als seine Begriffsmerkmale.

II. In der evangelischen Kirche bildet das Gewohnheitsrecht von jeher eine wichtige Rechtsquelle. Die erste Rechtsbildung in ihr war eine gewohnheitsrechtliche — die alten Kirchenordnungen, in denen die Landesherren unter dem Beirate der Reformatoren die erste rechtliche Verfassung der einzelnen Landeskirchen feststellten, verdankten ihre kirchengesetzliche Geltung doch nur einer ihrer Promulgation vorhergegangenen Entwicklung eines kirchlichen Gesamtbewußtseins, daß den evangelischen Landesherren als Schirmherren dieser Kirchengemeinschaften in ihnen ein Gesetzgebungsrecht zukomme²⁾ — und auch ein großer Teil ihres heute geltenden Rechts ist nur auf Gewohnheit und lange Übung begründet. Die Bildung des Gewohnheitsrechts in der evangelischen Kirche ist nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen, die in Theorie und Praxis bezüglich des Gewohnheitsrechts überhaupt anerkannt sind.³⁾ Die Normen des kanonischen Rechts stehen mit denen des weltlichen hier nicht im Gegensatz, sondern wollen nur die der kirchlichen Rechtsbildung eigentümlichen Bedingungen und Bedürfnisse zur Geltung bringen und sind daher, soweit die Verschiedenheit beider Kirchen es gestattet, zu berücksichtigen. Danach ist erforderlich: 1. eine Übung, die sich als Ausfluß gemeinsamer Rechtsüberzeugung der betreffenden kirchlichen Gemeinschaft darstellt. Als Träger dieser Rechtsüberzeugung kommen alle Glieder der Gemeinde in Betracht, der Lehrstand wie die Laien. Die kanonische Norm, daß allein das Priestertum als Träger des kirchlichen Rechtsbewußtseins anzusehen ist, findet in der evangelischen Kirche selbstverständlich keine Anwendung, da sie einen auserwählten, zur Leitung der Kirche berufenen Priesterstand überhaupt nicht kennt; 2. eine gewisse Dauer der Übung, aus der auf das Vorhandensein der Überzeugung geschlossen werden kann. Die Frage, ob eine Übung lange genug gedauert hat, um diesen Schluß aus ihr ziehen zu können, hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden;⁴⁾

1) Schulte, Das kath. KR. I, Gießen 1860, S. 213.

2) v. Scheurl a. a. D. II S. 195.

3) Das gilt auch für das Gebiet des KR., indem dieses über Erfordernisse und Merkmale des Gewohnheitsrechts keine Vorschriften enthält. S. z. B. Foerster-Geccius, Preuß. Privat-Recht, 7. Aufl., Berl. 1896, I S. 81.

4) Das kanonische Recht verlangt nach der herrschenden Ansicht (anders Schulte a. a. D. S. 223 ff.), daß die Übung die Verjährungszeit von 40 Jahren hindurch gedauert habe, jedoch herrscht über die Anwendbarkeit dieser Norm, die ich übrigens nicht mit Buchta a. a. D. S. 286 ff. als eine an sich schon mit dem Geist der ev. R. unverträgliche ansehen kann, im ev. KR. unter den Theoretikern große Uneinigkeit, vgl. v. Scheurl a. a. D. III S. 65 ff. Das KR. enthält nach der herrschenden Ansicht (Foerster-Geccius a. a. D. S. 81⁵⁾; Koch, Komm. z. KR. I S. 6¹⁷⁾) überhaupt keine diesbezügliche allgemeine Bestimmung. Die Praxis hat sich gelegentlich im Hinblick auf KR. II, 11 § 242 für die 10jährige Dauer entschieden, dann jedoch wieder dem richterl. Ermessen freie Hand gelassen; vgl. Erf. d. Ob.-Trib. v. 19. Juni 1848 (Entsch. XVII, S. 365) u. v. 25. Mai 1857 (Entsch. XXXVI, S. 305).

3. die Rationabilität der Gewohnheit. Wie auf weltlichem Gebiet verlangt wird, daß eine Gewohnheit nicht den Grundlagen der staatlichen und allgemein sittlichen Ordnung widerspreche,¹⁾ so fordert das kanonische Recht, daß jede rechtsbildende Gewohnheit mit dem Geist der Kirche und der kirchlichen Institute übereinstimme, und nennt eine Gewohnheit, bei der dies nicht zutrifft, *consuetudo minus rationabilis* oder *non consona rationi*. Das Erfordernis der Rationabilität in dem sich hieraus ergebenden allgemeinen Sinne ist selbstverständlich auch für das Gewohnheitsrecht in der evangelischen Kirche festzuhalten,²⁾ was jedoch die einzelnen Gründe anlangt, aus welchen kirchliche Rechtsgewohnheiten als irrationabel zu betrachten sind, so bieten hier die kanonischen Quellen vielfach nur die Ausgangspunkte für die vom evangelischen Standpunkt zu entwickelnde Theorie. Irrationabel ist in der evangelischen Kirche ein Brauch, der mit einem Schriftwort unvereinbar ist, in dem die Gesamtkirche eine göttliche Willensäußerung erblickt; ihm kann eine rechtserzeugende Kraft in der Kirche nicht beigelegt werden, da er das Wesen der Kirche selbst berührt, das vorzüglich durch ihre Auffassung der für sie die Grundwahrheiten enthaltenden göttlichen Aussprüche bestimmt wird; dem, was als göttlicher Wille von der Kirche erkannt und anerkannt ist, kann naturgemäß die Rechtsentwicklung in der Kirche nicht widersprechen. Eine ähnliche Überlegung führt dazu, als irrationabel auch eine lokale Abweichung von einem Satze zu betrachten, der, wenngleich ihm kein göttlicher Ursprung zugeschrieben wird, von der Kirche doch als eine notwendige Grundregel des kirchlichen Lebens angesehen wird.³⁾ Daß endlich eine Gewohnheit,

1) Windscheid, Band. I 4. Auflg., Frft. 1887, S. 48.

2) Dies ist besonders überzeugend von v. Scheurl a. a. O. III S. 387 ff. dargetan, dem die neuere Theorie sich, soweit ich sehe, durchweg angeschlossen hat; vgl. Richter-Dove, *R.N.* S. 283 ff.; Kahl, *Lehrsystem*, S. 131; Schulte, *R.N.* S. 333; Friedberg, *R.N.* S. 122; Mejer, *R.N.* S. 257; Büff, *R.N.* S. 111; Jacobson, der in der *Ztschr. f. dtsch. R. a. a. O.* S. 75 behauptet, daß die kanonischen Regeln über Rationabilität evangelischerseits schlechthin verworfen seien, hat diese Behauptung nicht bewiesen. Daß es nicht an irrationablen Gewohnheiten fehlte, durch welche die Autorität der *R.O.* tatsächlich aufgehoben wurde, muß zugegeben werden. Gewohnheitsrecht stellten diese Gewohnheiten aber doch nur dar, wenn sie nachweislich der Ausfluß eines Rechtsbewußtseins waren. Der von Jacobson u. S. 81 als Beispiel eines irrationablen Gewohnheitsrechts angeführte, in Pommern u. Rügen lange Zeit hindurch festgehaltene Brauch, wonach der Erwerb einer Pfarrstelle davon abhängig gemacht wurde, daß der Kandidat sich verpflichtete, die Witwe oder Tochter des Vorgängers zu heiraten, widersprach zweifelsohne allen kirchlichen Grundsätzen über die Verleiung der Kirchenämter (Simonie), er war aber zweifelsohne auch nicht als Gewohnheitsrecht anzusprechen, indem von einer *opinio necessitatis* der Beteiligten nicht die Rede sein konnte. Neuerdings über diesen eigentümlichen Brauch: Woltersdorf i. d. *Ztschr. XXXIII* S. 177 ff., bes. 244 ff. — Nicht jede Gewohnheit ist Ausdruck eines vorhandenen Gewohnheitsrechts, manche konstante Praxis, die dem alten gesetzlichen Recht widerspricht, ist nur als fortgesetzter Mißbrauch, als eine Kette von Gesetzesverletzungen anzusehen.

3) Dahin gehört z. B. der Satz der Schmalftaldischen Artikel XI. III Art. 9: „Der kleine, das ist der rechte christliche Bann ist, daß man offenbarliche, halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sakrament oder ander Gemeinschaft der Kirchen (z. B.

die der ratio des besonderen kirchlichen Rechtsverhältnisses, auf das sie sich bezieht, widerspricht, als irrationabel zu verwerfen ist, ist eine Norm des kanonischen Rechts, die protestantischerseits ohne weiteres anerkannt werden kann. Die Frage, wie ein bestimmtes Schriftwort von der Kirche verstanden, oder ob einem bestimmten Satz von der Kirche die Autorität einer Grundregel beigelegt wird, ist in Bezug auf die evangelische Kirche schwieriger zu beantworten als in Bezug auf die katholische, indem jene hinsichtlich der Schriftauslegung keine Gebundenheit an einen göttlich geoffenbarten positiven Rechtswillen anerkennt und auch kein Organ besitzt, das entsprechend dem katholischen Klerikerstande ein formal unanfechtbares Zeugnis über die Auffassung der Kirche ablegen könnte. In den reformatorischen Bekenntnisschriften haben wir allerdings authentische Zeugnisse über das Schriftverständnis der evangelischen Gesamtgemeinde, jedoch mit diesen allein kommt man nicht aus. Es gibt Schriftsätze, die in den Symbolen nicht berührt sind, und es ist auch nicht ausgeschlossen, daß gelegentlich behauptet wird, die Gesamtgemeinde habe in einem einzelnen Punkte ihre in dem Bekenntnis zum Ausdruck gebrachte Auffassung geändert. In solchen Fällen muß das Schriftverständnis der Kirche aus der jeweiligen Schriftauslegung der anerkanntesten Theologen und der Aufnahme, die diese seitens des Kirchenregiments und der Synoden findet, eruiert werden,¹⁾ und die übereinstimmende Auffassung dieser kirchlichen Elemente wird auch über die Eigenschaft einer Norm als kirchenrechtliche Grundregel zu entscheiden haben. Maßgebend ist natürlich allein die zur Zeit der Ausbildung des behaupteten Gewohnheitsrechts geltende Auffassung der Kirche. Fehlt es für diesen Zeitraum, an einer wesentlichen Übereinstimmung des Theologenstandes und der zur Repräsentation der Gesamtkirche berufenen Organe bezüglich der Auslegung oder Bedeutung der Norm, mit deren ratio jenes Gewohnheitsrecht möglicherweise hätte kollidieren können, so muß angenommen werden, daß die Kirche als solche sich damals über diese Norm noch nicht klar war, dieselbe also auch der Ausbildung eines Gewohnheitsrechts nicht entgegenstehen konnte.

III. Nach seinem Verhältnis zum Gesetzesrecht zerfällt auch das kirchliche Gewohnheitsrecht in solches *secundum*, *praeter* und *contra legem*.

zur Batenschaft) kommen, bis sie sich bessern und die Sünde meiden.“ Mit Recht bemerkt v. Scheurl a. a. D. III S. 399, daß eine noch so eingewurzelte Praxis, die diesem Satz widerspricht, als irrationabel verworfen werden muß und als rechtsbildend nicht angesehen werden kann.

1) Wenn v. Scheurl a. a. D. III S. 393 allein die Übereinstimmung der anerkanntesten Theologen „*communis opinio theologorum*“ entscheidend sein lassen will, so ist dem für die ältere Zeit wohl beizupflichten. Seitdem die Kirche jedoch in den kirchl. Regimentsbehörden und vor allem in den Synoden besondere Vertretungsorgane besitzt, wird auch auf die Auffassung dieser ein besonderes Gewicht zu legen sein. Vgl. Kahl, Lehrsystem, S. 131 u. auch v. Scheurl selbst in seinem Aufsatz „Das Wächteramt über beide Tafeln“ in den kirchenrechtl. Abhandlungen S. 327 ff.

Es ist entweder Übung des gesetzlichen Rechtes selbst und hat dann keine selbständige Bedeutung, oder es entwickelt sich in den vom gesetzlichen Recht freigelassenen Gebieten zur Ergänzung desselben, oder es tritt endlich dem gesetzlichen Rechte mit abändernder Tendenz entgegen (derogierendes Gewohnheitsrecht). Die gemeinrechtliche Theorie und Praxis legt, von der Gleichwertigkeit der Rechtsquellen ausgehend, dem Gewohnheitsrecht die Kraft bei, das Gesetzesrecht abzuändern und aufzuheben, und dieser Grundsatz gilt auch für das Kirchenrecht in den gemeinrechtlichen Landesteilen.¹⁾ Das Allgemeine Landrecht dagegen erkennt das Gewohnheitsrecht für die Zukunft als allgemeine Rechtsquelle neben der Gesetzgebung nicht an.²⁾ „Gewohnheitsrechte und Observanzen“, heißt es in der Einleitung §§ 3, 4, „welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, müssen den Provinzialgesetzbüchern einverleibt sein. Insofern aber durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung dabei sein Bewenden.“ Danach sollten also nach Abschluß der Kodifikation der Provinzialrechte nur noch diese und das Landrecht ergänzende Gewohnheiten (*consuetudines praeter leges*) als ungeschriebenes Recht fortbestehen und sich auch neubilden können, dem kodifizierten Recht widersprechende Gewohnheiten dagegen nur durch die Anerkennung des Gesetzgebers die Autorität von Rechtsätzen erhalten. Durchgeführt ist dieser Grundsatz jedoch nur in den beiden Provinzen Ost- und Westpreußen, wo es wirklich zu einer gesetzlichen Kodifikation des Provinzialrechts gekommen ist; hier gelten nur die vom Landrecht abweichenden Gewohnheiten, welche in den Provinzialgesetzbüchern ausdrücklich berücksichtigt sind.³⁾ In dem übrigen Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts, wo die Provinzialrechte nicht unter gesetzlicher Autorität kodifiziert sind, haben die zur Zeit der Publikation des Allgemeinen Landrechts bereits bestandenen Gewohnheitsrechte⁴⁾ ihre rechtliche Wirkung als ungeschriebenes Recht bis heute behalten, neues derogierendes Gewohnheitsrecht hat sich aber auch hier nicht bilden können, und es hat daher auch eine gewohnheitsrechtliche Abänderung der alten Kirchenordnungen nach 1794 nicht mehr stattfinden können. — Selbst-

1) Brunne mann, De jure eccl. I cap. III § VII nebst der additio von Samuel Stryk, Wittenberg 1609; Boehmer, J. G., Jus eccl. Prof. I tit. IV, § XXXII; Schlegel, Kurham. RR. I S. 17; Büff, RR. S. 111.

2) Förster-Eccius a. a. D. S. 80. Die hier mitgetheilten gemeinrechtlichen u. landrechtlichen Sätze sind durch das Bürgerl. Gesetzbuch, welches selbst über das Gewohnheitsrecht gänzlich schweigt, und die an dasselbe anknüpfende Theorie in keinem Punkte betroffen, indem es sich hier um ein vom Bürgerl. Gesetzbuch garnicht ergriffenes Rechtsgebiet handelt. S. z. B. Endemann, Lehrb. d. Bürgerl. Rechts, 6. Auflg. I S. 53⁷.

3) Vgl. jedoch auch Zusatz 2 des Ostpr. Prov.-R. u. dazu Jacobson a. a. D. S. 84.

4) Diese sind besonders aus den oben S. 146, 147 erwähnten amtlichen Sammlungen zu ermitteln.

verständlich gelten überall, auch als ungeschriebenes Recht, diejenigen Gewohnheiten, Herkommen, Observanzen¹⁾ u. s. w., auf die das Allgemeine Landrecht ausdrücklich in verschiedenen Materien verweist (Publikations-Patent § VII).

Drittes Buch.

Das Verhältnis der evangelischen Kirche zum Staat und zu den anderen Religionsgesellschaften.

§ 13.

Verbindung und Auseinanderetzung von Staat und Kirche.

I. Das Verhältnis des Staates zur evangelischen Kirche hat sich wesentlich anders gestaltet, als die Reformatoren es wünschten. Die Reformatoren verwarfen grundsätzlich jede Vermischung des weltlichen und kirchlichen Regiments, sie hofften, daß die Bischöfe und die Geistlichen die reine Lehre annehmen und so die alte dem Staate gegenüber selbständige Kirchenverfassung erhalten würden. Und als diese Hoffnung nicht in Erfüllung ging, eine neue Organisation der Kirche erforderlich wurde, und die Reformatoren die evangelischen Landesherren anriefen, die Regierung der von ihren ordentlichen Oberen verlassenen Kirche zu übernehmen, sahen sie darin nur einen Notbehelf, durch den ein vorübergehender Zustand, aber kein dauerndes Rechtsverhältnis geschaffen werden sollte. Die tatsächliche Gestaltung der Dinge wollte es jedoch anders. Nachdem die bischöfliche Jurisdiktion über die protestantischen Territorien durch den Augsburger Religionsfrieden 1555 reichsgefeslich suspendiert war, wurde die Gewalt der Landesherren über die evangelische Kirche rechtlich aus einer Sukzession derselben in die erledigten bischöflichen Rechte hergeleitet. Das landesherrliche Kirchenregiment wurde als ein Oberbischoftum (Summepiskopat) der Landesherren erklärt und als ein eigenes Recht derselben betrachtet. Überall wurde das landesherrliche Kirchenregiment der Ausgangspunkt der weiteren Verfassungsentwicklung, nur da, wo die Obrigkeit nicht selbst der Reformation beitrug, organisierten die neu entstandenen evangelischen Gemeinden sich selbständig, bis sie unter evangelische Herrschaft und damit unter das landesherrliche Kirchenregiment kamen. Daß und wie dies sich in den verschiedenen heute zu Preußen gehörigen Territorien vollzogen hat, ist

1) In dem RR. werden alle diese Ausdrücke gleichbedeutend gebraucht (vgl. Jacobson, RR. S. 102¹¹, Erf. d. Ob.-Trib. v. 16. Nov. 1852 (Entsch. XXIV S. 213)), während in der Literatur ihnen vielfach eine verschiedene spezielle Bedeutung beigelegt wird, vgl. Eichhorn, Grundf. des RR. II S. 41 ff., die das. Ann. 15 zitierten Schriftsteller und v. Scheurl, Kirchl. Gewohnheitsrecht a. a. D. III S. 61 ff.

oben in den §§ 3 bis 10 geschildert. Die Folge dieses Überganges des Kirchenregiments auf das Staatsoberhaupt war die Aufhebung der Sonderexistenz der Kirche und ihre Einverleibung in den Staat. Wohl waren einzelne Fürsten sich dessen bewußt, daß sie mit der Kirchenregierung ein fremdes Amt übernommen hatten, daß die Kirchengewalt kein Ausfluß der Staatsgewalt war,¹⁾ allein bei dem streng konfessionellen Charakter der damaligen Staaten und aller ihrer Einrichtungen war darum doch ein Auseinanderhalten beider Regimente auf die Dauer nicht möglich. Die Kirche wurde bald als ein Staatsinstitut betrachtet wie Rechtspflege und Polizei; die Kirchengewalt ging auf in der Staatsgewalt; die kirchlichen Gesetze waren Staatsgesetze; die ihrem Ursprunge nach kirchlichen Konsistorien wurden mit weltlichen Geschäften, insbesondere mit staatlichen Aufsichtsfunktionen über die Kirche, betraut, die weltlichen Regierungen aber vielfach an der Regierung der Kirche beteiligt — so verschwand jeder greifbare Unterschied zwischen Staats- und Kirchenbehörden, und alle kirchliche Verwaltung wurde Staatsverwaltung. Für eine Kirchenhoheit (*jus sublime s. majestaticum circa sacra*) aber, worunter die Schule, im Gegensatz zu der der Kirche selbst als gesellschaftlichem Vereine über ihre Mitglieder zustehenden Kirchengewalt (*jus episcopale, jus sacrorum s. jus in sacra*),²⁾ den Inbegriff derjenigen Rechte versteht, welche dem Staate im Unterschiede von der Kirche über diese wie über alle anderen Religionsgesellschaften zustehen, war schließlich überhaupt kein Raum mehr vorhanden. Sie setzt eine rechtliche Sonderexistenz der Kirche voraus, hat aber keinen selbständigen Inhalt gegenüber einer Kirche, die völlig aufgegangen ist in den Staat.

Dieses Verhältnis des Staates zur evangelischen Kirche ist auch im Allgemeinen Landrecht anerkannt. Wenn hier von einem landesherrlichen Summepiskopat nicht ausdrücklich die Rede ist, und aus dem tatsächlichen Verwachsensein der evangelischen Kirche mit dem Staate nicht alle Kon-

1) So erklärte Herzog Albrecht von Preußen in der Vorrede zur R.D. von 1530: „Cum videremus, multas graves causas in ecclesiae nostri Ducatus negligentius curari ab iis, quorum intererat, illas cognoscere, adjudicare et componere, ut omnia ordine et decenter fierent, quemadmodum Paulus ad Corinthios monet, coacti sumus, alienum officium, hoc est episcopale in nos sumere, ut quantum fieri possit, corrigenda aliquo modo mutarentur adeoque in meliorem formam et statum dirigerentur.“ Jacobson, Gesch. der Quellen (Preußen u. Posen, s. oben S. 8 B 1) S. 53. Markgraf Joachim II von Brandenburg erklärte seine Kirchengewalt für ein auf individuell kirchlichen Grundlagen beruhendes Recht und wies deshalb jedes Verlangen der Landstände, an der Kirchenregierung teilzunehmen, zurück. Vgl. die Vorrede des Entwurfs seiner Geistlichen Polizei- u. Ordnung von 1561, abgedruckt bei Richter, R.D. II S. 358 u. bei v. Mühlner, Gesch. der ev. Kirchenverfassung (s. oben S. 14¹⁾ S. 67, 68. Weitere hierher gehörige Zeugnisse finden sich in der Abhandlung: Über das bischöfliche Recht in der ev. R. in Dtschl. in v. Kamphs Jahrb. S. 61 S. 25 ff.

2) Über die Entwicklung dieser Unterscheidung und die lateinischen Namen, welche erst am Ende des 18. Jhds. aufkamen, vgl. Mejer, Das Rechtsleben der deutschen ev. Landeskirchen, Hannover 1889, S. 44.

sequenzen gezogen sind, so hat das einen doppelten Grund: Zunächst waren die Redaktoren des Gesetzbuchs sich selbst über den Charakter der landesherrlichen Rechte und insbesondere über deren Rechtsgrund nicht klar; sie vermieden daher den Ausdruck Episkopalrechte wie jede andere technische Bezeichnung derselben und beschränkten sich darauf, sie dem wirklichen Rechtsbestande gemäß mit der Konfistorialverfassung zu fixieren.¹⁾ Sodann war in Preußen inzwischen die Parität der katholischen Kirche anerkannt worden, und daher waren die Redaktoren des Landrechts bemüht, beide Kirchen wenigstens formell gleichmäßig zu behandeln: die ihr Verhältnis zum Staat berührenden Sätze wurden so formuliert, daß sie auf beide gleichmäßig Anwendung finden konnten, tatsächlich in jenem Verhältnis vorhandene Verschiedenheiten wurden übergangen oder künstlich verdeckt. Hieraus erklärt sich auch, daß den landrechtlichen Bestimmungen nicht ein bestimmtes kirchenrechtliches System zu Grunde gelegt ist, sich vielmehr Konsequenzen aus dem Episkopal-, dem Territorial- und dem Kollegialsystem nebeneinander vorfinden.²⁾ Vorherrschend ist, dem allgemeinen Zuge jener Zeit entsprechend, das Territorialsystem,³⁾ nach welchem das Kirchenregiment ein integrierender Bestandteil der Landeshoheit ist, der Staat sich jedes Einflusses auf das kirchliche Dogma enthält, im übrigen aber die Kirchen seiner Gesetzgebung und auch seiner Verwaltung völlig unterstellt, indem alle Kirchenbehörden und -beamten den Charakter von Staatsorganen haben. Dieses System fand einen eifrigen Anhänger in Carmer; auf ihm beruhen die landrechtlichen Grundsätze über die Toleranz, die weitgehende Vermengung der kirchlichen mit der staatlichen

1) Der § 107 II, 11 des I. Entw. z. A.R.: „Die Anordnung der Provinzialkonfistorien hängt vom Landesherren ab,“ welcher eine ausdrückliche Anerkennung der Episkopalrechte enthielt, wurde wieder gestrichen. Zu einem Monitum, welches wünschte, es solle „des ersten Grundsatzes des protestantisch-lutherischen Rechts gedacht werden, nach welchem der Landesherr das summum jus circa sacra nicht jure episcopali, sondern superioritatis territorialis ausübt,“ bemerkte v. Grolmann: „Ist unnötig. Der protestantische Landesherr hat jure superioritatis territorialis keine mehreren Rechte in Absicht der Religion, als jeder andere Regent. Sollte er in Absicht der protestantischen Religion mehrere Rechte haben, so müßte er sie jure episcopali haben. Ob er sie wirklich habe? adhuc sub judice lis est. Ob es gut ist, daß er sie sich anmasse oder wirklich habe, ist wohl zu verneinen, weil die protestantische Religion sonst in jedem Regenten einen besonderen Papst haben und von dessen oder seiner Minister oder Maitreffen Eigensinn oder Einfällen abhängen würde.“ (Materialien z. A.R. LXXVI S. 888; v. Kampß Jahrb. S. 61 S. 113). Von besonderen Rechten des Landesherren in der ev. R. ist allein in § 1220 II, 11 die Rede, welcher ihm in Beziehung auf die protestantischen Stifte u. Orden alle Rechte beilegt, „welche den Bischöfen oder anderen geistlichen Obern auf katholische Stiftungen gleicher Art eingeräumt sind.“ — Bei alledem ist das landesherrliche Kirchenregiment durch das A.R. nicht beseitigt. Im Gegenteil: durch die Anerkennung der bestehenden Konf.-Verf. u. der geltenden Konf.-Ordnung (§ 142, 144) ist es implicite mit anerkannt, denn diese haben es zu ihrer Voraussetzung u. Grundlage.

2) Über die drei Systeme vgl. z. B. Sohm R.R. S. 657 ff.; Rieker, D. rechtl. Stellung d. ev. R., S. 208 ff.; Friedberg R.R. S. 82 ff.

3) Richter, Beiträge S. 12 ff.; Bornhat Pr. St.R. III S. 618 ff. Anders v. Roenne Pr. St.R. 4. Auflg., Epzg. 1882, II S. 374⁹.

Verwaltung und die Verneinung jeder rechtlichen Sonderexistenz der Kirche als solcher dem Staate gegenüber. Damit begegnet sich die besonders von Suarez vertretene und im Allgemeinen Landrechte § 36 II, 11 ausdrücklich anerkannte kollegialistische Idee, daß die verschiedenen zu einer Religionspartei gehörigen Kirchengemeinden nicht eine Gesamtkirche im Staate bilden, sondern es nur unverbunden nebeneinander stehende Einzelgemeinden gebe.^{1) 2)} Aus dem Kollegialsystem rührt auch die Unterscheidung zwischen den dem Staate gebührenden *jura circa sacra* und den der Kirche als Verein gebührenden *jura in sacra* oder *jura collegialia* her, die Suarez in das Landrecht hineingetragen hat, ohne daß die Voraussetzungen für sie gegeben waren. Sehr sorgfältig sind in dem Gesetzbuche die einzelnen dem Staate zustehenden Rechte aufgezählt,³⁾ jedoch war dadurch der staatlichen Tätigkeit und Beeinflussung der kirchlichen Verwaltung keine feste Grenze gezogen, indem die zur Wahrnehmung der *jura in sacra* berufenen kirchlichen Oberen als Staatsbeamte behandelt und dem Staat zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet wurden (§ 134); über-

1) Bei der Revision der Monita (s. Materialien z. MR. XV S. 139, v. Rumpff Jahrb. S. 115 S. 73) erklärte Suarez: „Die Distinktion zwischen Kirche und Kirchengesellschaft verstehe ich nicht. Die Kirche, abgefordert von der Kirchengesellschaft, scheint mir ein dunkler Begriff zu sein, von dem sich die Eigenschaften einer Persona moralis nicht prädicieren lassen. — Der Staat hat die Aufsicht über die Kirchengesellschaften, sowie ihm solche über alle und jede in ihm befindlichen Korporationen zustehen. Die Wichtigkeit und der Einfluß, welchen diese Art von Gesellschaften auf die Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt der großen bürgerlichen Gesellschaft haben, sind die Ursache, warum sich der Staat um die Kirchengesellschaft näher und genauer, als um andere Korporationen bekümmert; ohne daß dadurch im Grunde seiner Befugnis etwas geändert wird. Unter dieser Aufsicht des Staates kann jede Kirchengesellschaft die ihr nach der Natur der Sache und nach den vom Staat gebilligten Gesetzen und Verfassungen zukommenden *jura collegialia* frei exerzieren.“ — An anderer Stelle (Mat. a. a. D. S. 121 ff.) bemerkte er: „Es gibt keine allgemeine Kirchengesellschaft im Staate, sondern nur einzelne besondere Gesellschaften, die durch kein äußeres Band untereinander verknüpft sind. Dieser Satz, auf den Hr. v. Tenevar so sehr besteht, hat wohl seine ungeweißelte Richtigkeit, die ich hier nicht zu beweisen brauche. Selbst die unitatem ecclesiae, die von den Katholiken salviert wird, kann man höchstens nur in Ansehung des Lehrbegriffs oder im theologischen, aber nicht im politischen und rechtlichen Verstande gelten lassen, wenn man nicht die ganze Hierarchie mit allen ihren der Vernunft und dem Wohl des Staates so nachteiligen Folgen autorisieren will.“ — Weitere Ausführungen seiner kollegialistischen Ideen gibt Suarez in den dem Kronprinzen gehaltenen Vorlesungen, s. Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, Ltb. 1872, S. 852.

2) Das MR. versteht unter „Kirchengesellschaft“, welches Ausdruckes es sich regelmäßig bedient, nicht die katholische, die lutherische oder die reformierte Kirche als Gesamtkorporation, sondern nur die einzelne Gemeindeverbindung. „Kirchengesellschaft“ ist gleichbedeutend mit „Kirchengemeinde“, wie dies auch aus vielen Stellen, in denen beide Ausdrücke promiscue gebraucht sind, ersichtlich ist (vgl. §§ 58, 59, §§ 108, 111, §§ 157, 159, §§ 189, 192). Die Gesamtheit der im Staate zum gleichen Glauben sich Befennenden wird als „Religionspartei“ bezeichnet (§§ 36, 39, 40 ff.), und es wird dann von den verschiedenen Kirchengesellschaften einer Religionspartei gesprochen. (§§ 36, 114, u. a.). Vgl. Hinschius, S. 11²⁶.

3) Die einzelnen §§ des MR. sind nach den drei Bestandteilen des *jus circa sacra* (*jus reformandi*, *inspectionis* und *advocatae*) übersichtlich zusammengestellt bei Jacobson, Die Grundsätze des preussischen Rechts über das Verhältnis von Staat und Kirche, Königsbg. 1838.

dies befand sich die Verwaltung beider Rechte bezüglich der evangelischen Kirche zum großen Teil in Händen derselben Behörden. Endlich ist auch das alte Episkopalssystem nicht gänzlich verlassen: Grolmann glaubte nur aus ihm die besonderen Rechte des Landesherrn gegenüber der evangelischen Kirche herleiten zu können.¹⁾

Im einzelnen gestaltete sich das Verhältnis des Staates zu den Kirchengesellschaften nach dem Allgemeinen Landrecht folgendermaßen: Alle Kirchengesellschaften waren den Staatsgesetzen unbedingt untergeordnet und dem Interesse des Staates zu dienen verpflichtet, daher die über eine Aufsicht weit hinausgehende Teilnahme des Staates an der kirchlichen Verwaltung. Der Staat prüfte jede Gottesdienstordnung, die eine Kirchengesellschaft einführte; durch seine Genehmigung erhielt die Ordnung „mit anderen Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit“ und durfte ohne seine Zustimmung weder geändert noch aufgehoben werden. (§§ 46—49). Der Staat nahm teil an der Ausübung der Kirchenzucht, entschied insbesondere über die Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft (§§ 53, 56). Er erkannte zwar an, daß die Kirchengesellschaften unter der Direktion ihrer geistlichen Oberen stehen (§ 114), erklärte diese Oberen aber ebenso wie die ihnen unterstellten Aufseher (Superintendenten, Inspektoren) und alle Geistlichen für Staatsbeamte (§§. 13, 96, 134). Er wirkte mit bei der Anstellung der höheren Kirchenbeamten (§ 151), hielt den Geistlichen ihre Amts- und Berufspflichten vor (§§. 67 ff., 71) und gab eine ausführliche Dienstpragmatik für den ganzen Behördenorganismus der Kirche. Dazu kam die tatsächliche Gestaltung der Konsistorialverfassung: Sämtliche Konsistorien standen unter der Oberdirektion des geistlichen Departements (§ 145),²⁾ die Provinzialkonsistorien aber waren zum großen Teil keine selbständigen Kollegien mehr, sondern zu Bestandteilen der weltlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden geworden.³⁾ In den nach der Emanation des Allgemeinen Landrechts erworbenen Gebieten wurden selbständige Konsistorien überhaupt nicht mehr errichtet. Und es war nur ein konsequenter Abschluß der einmal im Gang befindlichen Entwicklung, wenn in den Jahren 1808 und 1809 die letzten selbständigen Konsistorien aufgehoben und die Leitung der Kirche überall den weltlichen Verwaltungsbehörden übertragen wurde.⁴⁾

II. Bald nach dieser völligen Auflösung der Kirchenverfassung begannen die Bemühungen, die Kirche wieder selbständiger zu stellen. Die Vertiefungen, welche unser Volksleben unter dem Drucke der Fremdherrschaft und dem Aufschwunge der Freiheitskriege erfuhr, erweckte ein wärmeres religiöses Interesse und damit auch den Sinn für kirchliches

1) Vgl. oben S. 156¹.

2) Vgl. auch § 113 u. dazu Hinrichius S. 108⁷⁵.

3) Vgl. oben S. 66, 67.

4) Vgl. oben S. 68, 69.

Leben in allen Schichten des Volkes. Die in einzelnen kirchlichen Kreisen schon lange vertretene Ansicht, daß die Kirche nicht die Polizeianstalt des Staates sei, zu welcher die Aufklärungsperiode sie herabsetzen wollte, begann zu der herrschenden zu werden. Man kam immer allgemeiner zu der Erkenntnis, daß die Kirche eine höhere selbständige Aufgabe habe, die wahre Lösung dieser ihr aber nur möglich sei, wenn ihr eine gewisse Selbständigkeit dem Staate gegenüber eingeräumt werde. Die Kirchen- und Staatsregierung selbst erkannte dies an und nahm die Auseinanderetzung von Staat und Kirche in die Hand. Vor allem bedurfte die Kirche zur selbständigen Existenz eine selbständige Verfassung. Wie diese allmählich ins Leben gerufen und damit die Organisation der Kirche von der des Staates auf allen Stufen getrennt wurde, ist oben § 6 eingehend dargelegt. Allein diese Verfassung war zunächst eine reine Konsistorialverfassung, die in isolierter Stellung dem Verfall und Aufgehen in ein weltliches Regiment ausgesetzt blieb. Sie bedurfte dringend der Befestigung und Ergänzung durch presbyterial-synodale Elemente, und erst seitdem der Aufbau einer lebendigen Gemeinde- und Synodalverfassung im Jahre 1876 zum Abschluß gebracht ist (s. oben § 7), ist die selbständige Existenz der Kirche gesichert. Die Aufhebung des Artikels 15 der Verfassungs-Urkunde hat ihren Anspruch auf eine solche unberührt gelassen.¹⁾

Das landesherrliche Kirchenregiment ist durch diese Auseinanderetzung von Staat und Kirche nicht berührt worden. Die radikale Auffassung, welche das landesherrliche Kirchenregiment durch den eben gedachten Verfassungs-Artikel ohne weiteres als beseitigt ansah, beruhte auf der unzutreffenden Annahme, daß dieses Kirchenregiment ein Ausfluß der Staatsgewalt und daher mit der Anerkennung der Selbständigkeit der Kirche gegenüber der Staatsgewalt von selbst hinweggefallen sei.²⁾ Die weitere Kontroverse aber, welche sich an Artikel 15 knüpfte, ob die Ausföhrung dieses Artikels die Beseitigung des geschichtlich überlieferten landesherrlichen Kirchenregiments erforderte oder nicht,³⁾ ist inzwischen durch die berufenen Organe der Kirche selbst entschieden und hat daher keine praktische Bedeutung mehr. Sowohl die Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 wie die Generalsynodalordnung von 1876 ist von dem König „kraft der ihm als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse“ sanktioniert und als kirchliche Ordnung verkündet worden, und in der Generalsynodalordnung selbst ist das landes-

1) Gef. v. 18. Juni 1875 (G. S. S. 259) u. dazu Ztschr. XIII S. 421 ff.

2) Vgl. Dove in d. Ztschr. II S. 174; Mejer, Rechtsleben S. 49, 51 ff. 57 ff.; Jacobson, RN. S. 115 ff.; Schulze, Pr. St.R. II S. 509; Anders z. B. Woltersdorf, Das preuß. Staatsgrundgesetz und die Kirche, Berlin 1873, S. 440 ff.

3) Vgl. Kieker, Die Krisis d. landesherrl. Kirchenregiments in Preußen 1848—1850 u. ihre kirchenrechtliche Bedeutung i. d. Ztschr. XXXII S. 1 ff.

herrliche Kirchenregiment wiederholt als fortbestehend anerkannt.¹⁾ Bis auf den heutigen Tag bildet das landesherrliche Kirchenregiment das rechtliche Fundament unserer evangelischen Kirchenverfassung. Der Landesherr regiert den Staat und die evangelische Landeskirche, jenen als Inhaber der Staatsgewalt, diese als Inhaber der von der Staatsgewalt wesentlich verschiedenen Kirchengewalt, deren Übergang auf den Landesherrn sich nur historisch erklären, aber nicht juristisch rechtfertigen läßt. Unter der Person des Landesherrn scheidet sich die äußere Ordnung des kirchlichen und staatlichen Lebens. Neben der staatlichen Behördenorganisation steht selbständig eine kirchliche. Die Staatsbehörden sind nicht mehr an der Regierung der Kirche beteiligt,²⁾ die Kirchenbehörden nicht mehr mit der Verrichtung von Staatsgeschäften beauftragt. Alle Beziehungen des Staats zur evangelischen Kirche sind gleich denen zu anderen im Staate vorhandenen Religionsgesellschaften kirchenhoheitlicher Natur.

§ 14.

Die Kirchenhoheit.

Die Kirchenhoheit³⁾ ist ein Ausfluß der allgemeinen Staatshoheit. Sie besteht notwendig gegenüber allen Religionsgesellschaften, und äußert sich materiell in zwei Richtungen: in der staatlichen Regelung des Rechtsverhältnisses der einzelnen Religionsgesellschaft zum Staat und der verschiedenen im Staat vorhandenen Religionsgesellschaften zu einander. Die letztere Äußerung der Kirchenhoheit wird zweckmäßig zusammen mit den Grundsätzen, die die Kirche selbst über ihr Verhältnis zu anderen Religionsgesellschaften aufgestellt hat, im folgenden Paragraphen erörtert werden. Hier soll uns nur das Rechtsverhältnis der evangelischen Kirche zum Staat beschäftigen, das bestimmt wird durch die Anerkennung, die Beaufsichtigung und den Schutz der Kirche seitens des Staats.

A. Die Anerkennung

der evangelischen Kirche durch den Staat ist ein Ausfluß seines Reformationsrechts, das heute der Kirche gegenüber allerdings kaum noch eine praktische Bedeutung hat,⁴⁾ dessen Entwicklung und Handhabung in Preußen historisch zu verfolgen jedoch notwendig ist, da nur so die eigen-

1) Allerh. Erl. v. 10. Sept. 1873 u. v. 20. Jan. 1876 (Einleitung); Gen.-Syn.-D. §§ 5, 6; St.G. v. 3. Juni 1876 § 13.

2) Nur gegenüber den Kirchenkörpern der neuen Provinzen der neuen Provinzen ist dieses Prinzip nicht vollständig durchgeführt, indem hier der staatliche Kultusminister gleichzeitig als oberste Kirchenbehörde fungiert. Näheres darüber unten § 19 unter B.

3) Vgl. besonders Kahl, Lehrsystem, S. 309 ff., Friedberg S. 34 ff. Aus der staatsrechtl. Literatur: G. Meyer, Dtsch. StR. S. 726; Schulze, Pr. StR. II S. 478 ff.; v. Roenne, Pr. StR. II S. 375 ff.; Bornhauf, Pr. StR. III S. 624 ff.

4) Vgl. v. Bonin, Die praktische Bedeutung des jus reformandi, Stuttgart 1902, S. 114 ff. bef. 133; Greiff, S., Das staatl. Reformationsrecht, Dtsch. Erl. 1903.

tümlische Rechtsstellung, welche die evangelische Kirche im Kreise der anderen Religionsgesellschaften gegenwärtig einnimmt, verstanden werden kann.¹⁾

I. Das Reformationsrecht wurde durch den Speyerer Reichsabschied 1526 und den Augsburger Religionsfrieden 1555 begründet. Mit der Überweisung der Religionsangelegenheiten an die Stände erwuchs diesen das Recht, das Religionswesen des Landes innerhalb der reichsgesetzlichen Grenzen zu regeln. Die Landesherren erhielten die Befugnis, die Konfession zu wechseln und nach dem Grundsatz „cuius regio, ejus religio“ die Konfession ihrer Untertanen zu bestimmen, Nichtbekenner derselben aber zur Auswanderung zu nötigen. Infolgedessen zerfielen die Territorien in Deutschland bald in katholische und evangelische, in denen Befenner der anderen Religion nur ausnahmsweise geduldet wurden. Die Anerkennung mehrerer Konfessionen als gleichberechtigter in einem Staat war prinzipiell ausgeschlossen, indem auch nach reformatorischer Anschauung nur eine Lehre wahr sein und aus der heiligen Schrift begründet werden konnte, und es die Aufgabe jeder christlichen Obrigkeit war, der von ihr als richtig anerkannten Lehre zur Herrschaft zu verhelfen, die Verkündigung aller falschen Lehre aber zu verbieten. Jedes Land hatte in der in ihm allein anerkannten Kirche seine Landeskirche, und diese Landeskirche war zugleich Staatskirche, indem der Staat sich zu ihr in allen seinen Einrichtungen bekannte und sie als die obligatorische Staatsanstalt zur Vermittelung des Seelenheils für alle Untertanen betrachtete. Auch in Brandenburg wurde nach dem Übertritt des Landesherrn das Religionswesen in diesem Sinne geregelt. Durch die Kirchenordnung von 1540 wurde die evangelische Kirche zur Landeskirche erhoben, jede andere Predigt und Gottesverehrung im Lande aber verboten. Auf die innere Spaltung der evangelischen Kirche in die streng lutherische und die reformierte Richtung legte Kurfürst Joachim keinen Wert, erklärte vielmehr, weder eine römische noch eine wittenbergische, sondern eine allgemeine christliche Kirche glauben zu wollen. Das änderte sich unter seinem Nachfolger Johann Georg, der ein orthodoxer Lutheraner war, in der Kirchenordnung von 1572 nur die streng lutherische Kirche als Landeskirche anerkannte, die mit ihr auf gleichem Boden erwachsene reformierte Lehre gleich der katholischen als Irrtum und Abfall vom rechten Glauben im Lande verbot.²⁾

So ward das jus reformandi in Brandenburg strikte gehandhabt und die Einheit des Landeskirchenbegriffs gewahrt, bis Johann Sigismund im Jahre 1613 die Konfession wechselte, ohne von seinem Reformationsrecht Gebrauch zu machen. Die lutherische Lehre sollte nach Absicht des

1) Vgl. zum folgenden Schoen, Das Landeskirchentum in Preußen, Berlin 1898 (zuerst im Verwaltungsarchiv VI S. 101—207 abgedruckt), S. 32 ff.

2) Über die Beseitigung der reinen luth. Lehre durch die Einführung der Konkordienformel vgl. v. Mühlcr, Gesch. d. ev. K. Berf. (s. oben S. 14¹⁾) S. 104 ff.

Kurfürsten nirgend verdrängt werden,¹⁾ neben ihr aber sollte sich friedlich und unbehindert auch die reformierte entfalten können; beide hielt er für gut evangelisch und sicherte daher beiden offene und freie Übung im ganzen Lande, gleichen Schutz und gleiche Protektion zu.²⁾ Damit war ein für jene Zeit höchst eigentümlicher Zustand geschaffen: Der größte Teil der Untertanen bekannte sich offen zu einer anderen Lehre als der Landesherr, zwei Predigten gingen durch das Land, zwei Kirchen wurden in demselben Staate als gleichberechtigt anerkannt. Von einer brandenburgischen Landeskirche in dem hergebrachten Sinne, daß diese Kirche die Staatskirche war und keine andere neben sich duldete, konnte nur noch insofern gesprochen werden, als nach der Auffassung des Kurfürsten die beiden in Brandenburg anerkannten Lehren durch das Evangelium zu einer höheren Einheit zusammengefaßt wurden.³⁾ In Wirklichkeit war allerdings von dem Bestehen einer solchen Einheit nichts zu merken. Heftiger als die Katholiken und die Evangelischen bekämpften sich die beiden Richtungen dieser, die Reformierten und die Lutheraner, und der Kurfürst hatte Not, durch Verbote des gegenseitigen Schmähens und Diffamierens wenigstens äußerlich den Frieden zwischen beiden Kirchen seines Landes aufrecht zu erhalten.⁴⁾ Aber auch diese Einheit der Landeskirche konnte nicht dauernd gewahrt werden. Als das Gebiet des Staates nach Osten und Westen hin sich auszubreiten begann, veranlaßten zuerst politische Rücksichten die Landesherrn, ihr jus reformandi nicht auszuüben und den Grundsatz der ausschließlichen Zulassung der beiden Richtungen der evangelischen Kirche hier und dort fallen zu lassen:⁵⁾ In dem neu erworbenen Ordenslande Preußen mußte wegen des mit Polen noch bestehenden Lehnverbandes schon 1611 den Katholiken Toleranz gewährt werden.⁶⁾ In den aus der jülich-cleveschen Erbschaft angefallenen

1) Vgl. den Schluß der Confessio Fidei Sigismundi v. 1614 (oben S. 143⁶⁾, mitgeteilt auch bei v. Mühlner a. a. D. S. 125.

2) Vgl. die Reverte vom 5. u. 6. Februar 1615 bei Mylius, C. C. M. I, 1 S. 257 ff. u. Werken, Cod. Dipl. Brandenb. VII S. 23.

3) Treffend wird das Verhältnis von Mejer, RN. S. 188 bestimmt: „Die brandenb.-preuß. Kirche war seitdem die Kirche nicht mehr des Landes, sondern der Lutheraner im Lande; deren Kirchenregiment der Kurfürst aber auch als Reformierter beibehielt und durch lutherische Behörden verwaltete.“ Derselbe, Das Rechtsleben der dtshn. ev. Landeskirchen, Hannover 1889, S. 40.

4) Vgl. besonders das Ed. v. 24. Febr. 1614, in dem der Kurfürst gleichzeitig die verbesserte Augsb. Konf. v. 1540 als diejenige Bekenntnisschrift bezeichnet, der er beipflichtet u. welche auch von den luth. Geistlichen zur Richtschnur der Lehre genommen werden soll (Mylius, C. C. M. I, 1 S. 353 ff.). Über weitere hierher gehörige Anordnungen s. v. Mühlner a. a. D. S. 125 ff., 136, 138; Niefer a. a. D. S. 308; Lehmann, Preußen u. die kath. Kirche seit 1640 I, Berlin 1878, S. 16 ff.

5) Vgl. zum Folgenden auch die kleine Schrift von Jörn, Die Hohenzollern u. die Religionsfreiheit, Berlin 1896, in der auf Grund des in dem in vorstehender Ann. zit. Lehmann'schen Werke enthaltenen Urkundenmaterials die weitere Entwicklung dargestellt ist.

6) Es wurde der Bau einer kath. Kirche in Königsberg zugesagt, die dann

Gebieten war die katholische Kirche nach Maßgabe des Erbvergleichs gleichfalls zu dulden. Mit Lingen und Geldern kamen endlich zwei ganz katholische Territorien an Preußen. In allen diesen Gebieten wurde den Katholiken die freie Religionsübung und der Zutritt zu allen Ämtern gewährt und damit in den Vorlanden des preußischen Staates der moderne Gedanke der Toleranz zum ersten Mal im europäischen Staatensystem zur Ein- und Durchführung gebracht. Für die Erblande Brandenburg und Pommern dagegen wurde der katholischen Religion gegenüber an den Grundsätzen des evangelischen Konfessionsstaates noch langehin festgehalten. Allein was den Großen Kurfürsten und seine nächsten Nachfolger davon abhielt, den Katholiken im ganzen Staat Religionsfreiheit zu gewähren, war wesentlich nur ihre Abneigung gerade gegen den Katholizismus;¹⁾ durch die wiederholte Zulassung evangelischer Sekten²⁾ haben sie genugsam bewiesen, daß die Duldung Andersgläubiger dem innersten Zuge ihres Herzens entsprach und nicht nur um politischer Vorteile willen von ihnen zu erlangen war. Erst Friedrich der Große brach auch bezüglich der Stammlande mit der alten Kirchenpolitik. Die persönlichen Anschauungen des großen Königs in Bezug auf religiöse Dinge sind allbekannt. Es war sein fester Entschluß, jeden glauben zu lassen, was er will, und „jede Religion bei ihren Rechten und Freiheiten zu erhalten“,³⁾ und in vollstem Umfange diese Toleranzidee im ganzen Staate zu verwirklichen. Er ließ daher nicht nur alsbald nach seinem Regierungsantritt neue evangelische Sekten zu,⁴⁾ sondern gestattete auch überall in den Stammlanden die öffentliche Ausübung des katholischen Kultus.⁵⁾ Und als er durch den

auf Kosten des Kurfürsten erbaut und am 21. Dez. 1616 eingeweiht wurde, Lehmann a. a. D. S. 33 ff., 104 ff. König Friedrich Wilhelm I ließ dann auch den öffentlichen kath. Gottesdienst in Tilzit zu, um die kath. Kolonisten daselbst im Lande zu halten. Lehmann a. a. D. S. 413, 337. Urk. Nr. 865.

1) Zorn a. a. D. S. 26 ff.

2) Der Gr. Kurfürst ließ in der Mark lebende Arianer unbehelligt und nahm dann besonders die flüchtigen franz. Reformierten auf, denen sein Nachfolger Friedrich I., obgleich sie nicht zu den aussb. Konfessionsverwandten gehörten, alle Rechte der ref. u. luth. Landeskirche verlieh. v. Mühler a. a. D. S. 184 ff. In dem Herzogtum Preußen wurden die dort bereits im 16. Jhd. aufgenommenen böhmischen Brüder bei ihren Rechten gelassen, die Mennoniten ließ Friedrich Wilhelm I. durch Reskr. v. 22. März 1722 zu-, und Arianer und Sozinianer wurden faktisch geduldet. Vgl. Jacobson, Über die Arten der Religionsgesellschaften u. die religiösen Rechtsverhältnisse der Dissidenten in Preußen, in d. Ztschr. I S. 392 ff. — Über das Verhältnis des Westfälischen Friedens zur brandenb.-preuß. Kirchenpolitik vgl. Schoen a. a. D. S. 51 ff.

3) Lehmann a. a. D. II Nr. 51 u. Nr. 723, III Nr. 421, V Nr. 535.

4) Eine förmliche Aufnahme erteilte der König den Herrnhutern (evangelischen Brüdergemeinden), er gestattete ihnen die Übung eines öffentlichen Gottesdienstes u. die Handhabung ihrer Kirchenzucht u. -verfassung nach ihren Religionsgrundfäden: Resolution v. 25. Dez. 1742 u. Generalkonz. f. Schlesien v. 7. Mat 1746. Den Schwentfeldern u. Sozinianern gestattete er überall die Niederlassung u. Erbauung von Bethäusern. Jacobson a. a. D.

5) Durch Patent vom 22. Nov. 1746 genehmigte er sogar den Bau einer katholischen Kirche mit Glocken und allen kirchlichen Auszeichnungen in Berlin, bald darauf den einer zweiten in Frankfurt a. d. O. Lehmann II Nr. 772, III Nr. 77.

Erwerb von Schlesien und Westpreußen neue große Gebiete mit vorwiegend katholischer Bevölkerung dem preußischen Staate gewonnen hatte, gewährt er auch hier den Katholischen wie den Evangelischen völlige Religionsfreiheit. In wenigen Jahren führte diese friederizianische Religionspolitik verbunden mit der großen Vermehrung der katholischen Untertanen eine grundsätzliche Änderung der ganzen Stellung der katholischen Kirche in Preußen herbei. Sie war, wenngleich sie nicht ausdrücklich aufgenommen und der evangelischen Landeskirche gleichgestellt war, doch tatsächlich zu einem dieser gleichwertigen Faktor geworden und aus der Reihe der bloß geduldeten Religionsgesellschaften ausgeschieden.

Die noch fehlende rechtliche Anerkennung dieser tatsächlichen Entwicklung brachte das von dem Nachfolger des großen Königs erlassene sog. Wöllnersche Religionsedikt vom 9. Juli 1788,¹⁾ welches „die reformierte, lutherische und römisch-katholische Religion“ als die „drei Hauptkonfessionen der christlichen Religion, die in ihrer bisherigen Verfassung . . . in sämtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten und geschützt werden“ sollten,²⁾ bezeichnete und damit zum ersten Male die Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen für den ganzen Umfang der Monarchie ausdrücklich proklamierte. Für die evangelische Kirche bedeutete das den Verlust ihrer alten landeskirchlichen Stellung: die Privilegien der Einzigkeit und Ausschließlichkeit, welche diese ausgemacht hatten, waren ihr entzogen, neben ihr stand im ganzen Staate paritätisch die katholische Kirche. Der alte Begriff der Landeskirche

1) N.C.C. VIII S. 2175, auch bei Vogt, RM. I S. 54 ff. u. auszugsweise bei v. Mühlner a. a. D. S. 264 ff. Eine richtige objektive Würdigung des Religionsedikts findet sich bei Kieker a. a. D. S. 313¹, wo mit Recht darauf hingewiesen wird, daß der Vorwurf der krassesten Intoleranz, der diesem Edikt im Anschluß an den berüchtigten Namen seines geistigen Urhebers gewöhnlich gemacht wird, denn doch erheblich eingeschränkt werden muß. Die Beschränkung der Toleranz auf die bestimmten im Edikt aufgezählten Sekten und ebenso die in ihm angeordnete Beschränkung der in der Aufklärungsperiode in der willkürlichsten Weise mißbrauchten Lehrfreiheit der Geistlichen finden ihre teilweise Rechtfertigung in dem Bestreben der Staatsgewalt, das durch die unter Friedrich dem Großen im Lande verbreitete „Aufklärungstheologie“ schwer geschädigte Kirchenwesen (über dieses ein treffendes Urteil bei Spalding, Joh. Svach, Selbstbiographie, Halle 1802, S. 105 ff.) auf positiven Grundlagen wiederherzustellen. Die oben erörterte Gleichstellung der katholischen Kirche aber mit der evangelischen und das damit zusammenhängende Aufgeben des alten Staatskirchentums waren unbestreitbar Akte der Toleranz und freisinniger Denkungsart, die nicht als ein Verlassen, sondern nur als eine Fortführung der alten hohenzollernischen Kirchenpolitik bezeichnet werden können, wie denn durch sie auch die Basis für die ganze weitere Entwicklung des Landeskirchentums geschaffen ist. — Von vornherein verwerflich waren allerdings die polizeilichen Zwangsmaßregeln, deren man sich zur Durchführung des Ediktes bediente.

2) So § 1 des Ed. Ähnlich § 8: „Es muß eine allgemeine Richtschnur, Norm und Regel unwandelbar feststehen, nach welcher die Volksmenge in Glaubenssachen . . . unterrichtet werde, u. dies ist in Unseren Staaten bisher die christliche Religion nach den drei Hauptkonfessionen, nämlich der reformierten, lutherischen u. römisch-katholischen Kirche gewesen.“

aber war unbrauchbar geworden, die neue Rechtslage der evangelischen Kirche zusammenfassend zu charakterisieren, und das Religionsedikt selbst wies darauf hin, wie er anders zu fassen war. Neben den drei Hauptreligionen, so bestimmt das Edikt, sollen die im Staate „bisher öffentlich geduldeten Sekten,“ zu denen es die jüdische Nation, die Herrnhuter, die Mennoniten und die böhmischen Brüdergemeinden rechnet, „unter landesherrlichem Schutze ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten und diese dem Staate unschädliche Freiheit ferner ungestört behalten.“ „Andere der christlichen Religion und dem Staate schädliche Conventicula“ aber sollen fernerhin nicht „unter dem Namen Gottesdienstlicher Versammlungen gehalten werden.“ Das Religionsedikt stellt also den drei Konfessionen, welche durch den Westfälischen Frieden im Reich eine paritätische Stellung erlangt hatten und zu Reichsreligionen erklärt waren, die „übrigen Sekten und Religionsparteien“ gegenüber. Jene, die von nun an im preußischen Staat ebenso wie im Reiche völlig gleichberechtigt nebeneinander bestehen sollen, bezeichnet es als die „Hauptkonfessionen der christlichen Religion,“ diese dagegen als die bloß „geduldeten“ Sekten. — An der Existenz jener hatte der Staat selbst ein Interesse. Zwar hatte er nach der neueren Weltanschauung nicht mehr für die Seele des Einzelnen zu sorgen und ihn zu einem bestimmten Glauben zu zwingen, aber, nachdem die Aufklärungsperiode mit ihren Ausschreitungen gegen das offizielle Kirchentum verwechselt war, hielt er es doch für seine Pflicht, allen Untertanen wenigstens die Gelegenheit zu verschaffen, das wahre Christentum zu hören und anzunehmen. Dieser Aufgabe aber konnte das aus den verschiedensten Territorien des Reiches zusammengesetzte Preußen nur dadurch gerecht werden, daß es alle drei Reichsreligionen überall öffentlich predigen ließ und zu seinen Landesreligionen erklärte, die überall „aufrechterhalten“, d. h. eventuell unterstützt und gefördert werden sollten. Dagegen war der Staat an dem Gedeihen der außerhalb dieser drei Kirchen stehenden Religionsgesellschaften, die seiner Auffassung nach nicht das wahre Christentum vertraten, nicht interessiert, ja eine große Anzahl derselben schien ihm sogar gefährlich für das religiöse Leben seines Volkes. Daher sicherte er den „bisher öffentlich geduldeten“ unter ihnen nur den Schutz ihrer gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu und stellte die Toleranz weiterer neuer Sekten überhaupt nicht mehr in Aussicht. Der neue Landeskirchenbegriff aber ergibt sich aus dem Gegensatz, in welchem nach dem Religionsedikte die Hauptreligionen zu den anderen Religionsparteien im Lande stehen. Als Kirchen des Landes oder Landeskirchen erscheinen nunmehr diejenigen mehreren Religionsparteien, welche im Staate nicht nur wie andere neben ihnen stehende geduldet, sondern von dem Staate ausdrücklich aufgenommen sind, deren Lehre überall öffentlich gepredigt werden darf, deren Existenz und

Gedeihen den Gegenstand besonderer staatlicher Fürsorge bildet.¹⁾ Damit hat sich der Begriff der Landeskirche völlig losgelöst von dem der Staatskirche, mit welchem er früher identisch war. Eine Staatskirche gab es fernerhin in Preußen nicht mehr. Erkannte der Staat einmal mehrere Kirchen als völlig gleichberechtigt an und legte er sich allen diesen gegenüber die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten bei, so durfte er sich selbst naturgemäß nicht mehr ausschließlich zu einer dieser Konfessionen bekennen, er durfte weder katholisch noch protestantisch sein. Ein christlicher Staat konnte er bleiben, aber er mußte seinen konfessionellen Charakter aufgeben, um den verschiedenen Konfessionen in gleicher Weise gerecht zu werden. Hatte früher der Landesherr allein die eine Landeskirche, zu der er sich selbst bekannte, zu schützen und zu fördern gehabt, ein Recht von höchstpersönlichem Charakter, so bestand für ihn jetzt eine abstrakte Gerechtigkeitspflicht gegenüber den verschiedenen Kirchen des Landes. Die Grundgedanken des Religionsedikts von 1788 und der sich aus ihnen ergebende neue Landeskirchenbegriff sind dann im wesentlichen in das Allgemeine Landrecht übergegangen. Auch dieses teilt alle Kirchengesellschaften in zwei Klassen, in die „vom Staate ausdrücklich aufgenommenen“ und die einfach „geduldeten“.²⁾ Jene haben die Rechte privilegierter Korporationen und heißen daher auch „privilegierte“ Kirchengesellschaften,³⁾ diese stehen auf einer niederen Stufe religiöser Gerechtigkeit

1) Friedberg kann sich mit dieser von mir bereits in der oben S. 161¹ zit. Abhandl. S. 58 gegebenen Bestimmung des Begriffs „Landeskirche“ nicht einverstanden erklären. Seines Ermessens „paßt dieser Begriff für die kath. K. überhaupt nicht; und für die ev. bedeutet er, daß sie in dem Landesherrn ihr kirchliches Oberhaupt erblickt“ (Ztschr. XXX, S. 227). Friedberg übersieht, worauf ich a. a. D. S. 32 auch bereits hingewiesen habe, daß das Wort „Landeskirche“ in verschiedener Bedeutung gebraucht wird. Man kann, wenn man eine K. als Landeskirche bezeichnet, damit von ihr ausjagen wollen, daß sie sich in ihrer Verfassung nur innerhalb der Grenzen eines Staates entwickelt hat (vgl. oben S. 3); in diesem Sinn kann die kath. K. allerdings nie als Landeskirche bezeichnet werden. Vielfach soll aber auch, wenn eine Religionsgesellschaft als Landeskirche bezeichnet wird, damit von ihr ausgesagt werden, daß sie in einem Lande gegenüber anderen in diesem vorhandenen Religionsgesellschaften die oben bezeichnete privilegierte Stellung einnimmt; und dieser Landeskirchenbegriff paßt auch auf die kath. K. Daß das Wort „Landeskirche“ in diesem letzten Sinne in der Literatur wie in der Gesetzgebung gebraucht wird, ist nicht schwer nachzuweisen, man vgl. z. B. Jörn in seinem RR. S. 219, wie auch in v. Stengels Wörterbuch d. Verm. R. II S. 378 ff. und die Verfassungsurkunden verschiedener deutscher Kleinstaaten, die nur eine K. als Landeskirche anerkennen, z. B. Grundgef. f. Sachsen-Altenburg v. 29. Apr. 1831. Wenn hier § 128 bestimmt, „die ev. prot. Kirche ist die Kirche des Landes“, so soll damit nicht gesagt werden, die prot. Kirche Altenburgs habe keine über die Landesgrenzen hinausreichende Organisation, auch nicht, wie Friedberg meint, sie hat im Landesherrn ihr Oberhaupt — dies ist im § 130 besonders bestimmt: „An der Spitze der Landeskirche steht der ev. prot. Regent“ — sondern: sie ist die privilegierte Religionsgemeinschaft im Staat. Ebenso Grundgef. f. Sachsen-Meinungen v. 23. Aug. 1829, § 29: „die ev. K. ist die Landeskirche“; Landesgrundgef. f. Schwarzburg-Sondershausen v. 8. Juli 1857, § 4; f. Neuß a. L. v. 28. März 1867, § 46 u. a.

2) Vgl. RR. II 11 §§ 17, 20, 22 u. die oben S. 157¹ zit. Erll. v. Suarez.

3) RR. a. a. D. §§ 17, 96.

und genießen im allgemeinen nur die Rechte erlaubter Privatgesellschaften. Zu jenen gehören die lutherische, die reformierte und die katholische Kirche, also „die drei Hauptkonfessionen“ des Religionsedikts,¹⁾ zu diesen alle übrigen Kirchengesellschaften, welche ihre Religion im Staat üben dürfen. Im einzelnen bestimmt das Allgemeine Landrecht die Rechtsstellung der ausdrücklich aufgenommenen im Gegensatz zu der der bloß geduldeten Kirchengesellschaften folgendermaßen: Während jene das *exeritium religionis publicum* in vollem Umfange haben, ist diesen nur „die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet“, d. i. „die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften als in den Privatwohnungen der Mitglieder“; es ist ihnen verboten, „sich der Glocken zu bedienen oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen“. Während ferner die bei den ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften angestellten Geistlichen „mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte“²⁾ haben, religiöse Akte mit bürgerlichen Wirkungen vollziehen und über die Geburten, Heiraten und Sterbefälle in ihren Parochien Register mit öffentlichem Glauben führen,³⁾ stehen den bei den geduldeten Kirchengesellschaften zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen solche Privilegien⁴⁾ und Befugnisse nicht zu.⁵⁾ Nur die gottesdienstlichen Gebäude der aufgenommenen Kirchengesellschaften werden „Kirchen“ genannt und rechtlich den privilegierten Gebäuden des Staates gleichgestellt; Bethäuser geduldeter Kirchengesellschaften sind keine Kirchen im Rechtsinne, sie genießen nicht die Steuer- und sonstigen Privilegien dieser und dürfen übrigens von den betreffenden Gesellschaften als solchen nur mit besonderer Erlaubnis des Staates zu Eigentum erworben werden.⁶⁾ Endlich zeichnet der Staat die Kirchen durch einen besonderen strafrechtlichen Schutz den anderen Religionsgesellschaften gegenüber aus.⁷⁾

Im Gegensatz zum Religionsedikt sieht das Allgemeine Landrecht aber den Kreis der Kirchengesellschaften nicht als einen für alle Zukunft geschlossenen an, gedenkt vielmehr ausdrücklich der Entstehung neuer

1) Das A. L. R. faßt die reformierten und die lutherischen Kirchengesellschaften in § 39 a. a. D. unter der Bezeichnung „protestantische Kirchengesellschaften des Augsburger Konfessionsbekenntnisses“ zusammen. Eine K. a. D. v. 3. April 1821 bestimmte, daß diese beiden Religionsrichtungen in Zukunft zusammen als evangelische bezeichnet werden sollten. Hinschius S. 21⁴⁸.

2) In II, II Tit. 20 des A. L. R. werden im 8. Abschnitt, welcher „von den Verbrechen der Diener des Staats“ überschrieben ist, unter VII §§ 499—504 auch die Vergehen der Kirchenbedienten im Amte behandelt.

3) A. L. R. a. a. D. §§ 18, 19, 96, 97, 481 ff.

4) A. L. R. a. a. D. § 26.

5) Vgl. A. L. R. a. a. D. § 498 und dazu Jacobson i. b. Stjch. I S. 400 ff., 409

6) A. L. R. a. a. D. §§ 18, 24, 174.

7) A. L. R. II, 20 §§ 214, 215, 216, 227, 1149.

geduldeter Kirchengesellschaften, die sich beim Staate melden und von diesem besonders genehmigt werden sollten.¹⁾ Mit dem Allgemeinen Landrecht ist die Entwicklung der Stellungnahme des Staates zu den verschiedenen Religionsgesellschaften und damit auch die des Landeskirchenbegriffs für Preußen in der Hauptsache zum Abschluß gelangt. Die spätere staatskirchliche Gesetzgebung hat das der landrechtlichen Regelung zu Grunde liegende Prinzip unberührt gelassen. Hervorzuheben sind aus ihr nur Artikel 12 und 13 der Verfassungsurkunde. Artikel 12 beseitigt die nach dem Allgemeinen Landrecht erforderliche staatliche Genehmigung zur Bildung einer neuen Religionsgesellschaft und gestattet allen Religionsgesellschaften die öffentliche Gottesverehrung, eine Befugnis, welche bisher ein Privilegium der ausdrücklich aufgenommenen und weniger bevorzugter geduldeter Kirchengesellschaften gewesen war. Die öffentliche Religionsübung und der Besitz gewisser äußerer Zeichen derselben, wie insbesondere Glockentürme und Glockengeläute, sind seitdem kein Vorbehalt der privilegierten Kirchengesellschaften mehr.²⁾ In Artikel 13 eröffnet die Verfassung allen Religionsgesellschaften die Möglichkeit Korpo-

1) Auf Grund dieser Vorschriften hat sich der Kreis der geduldeten Sekten denn auch noch erweitert, während andererseits die böhmischen Brüdergemeinden aus ihm ausgeschieden und in die reformierte Landeskirche aufgegangen sind. Reglement v. 25. Aug. 1796 (Kabe, Samml. preuß. Gesetze III S. 492. Vgl. auch v. Mühler a. a. D. S. 265; Jacobson a. a. D. S. 395. — Dagegen sind die evangelischen Brüdergemeinden oder Herrnhuter, über deren Rechtsstellung wiederholt Zweifel aufgetaucht sind, nicht in die ev. Landeskirche aufgegangen. Schon z. B. der Emanation des ALR. nahmen sie eine Zwischenstellung zwischen den „ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften“, welche „die Rechte privilegierter Korporationen“ haben (II, 11 § 17), und den bloß „geduldeten Kirchengesellschaften“ (das. § 20) ein, indem sie durch mehrere Konfessionen förmlich aufgenommen waren u. Rechte erlangt hatten, die sie über die geduldeten Kirchengesellschaften erhoben (vgl. oben S. 163⁴ u. die fgl. Konfirmation v. 10. April 1789, v. Mühler a. a. D. S. 265), ohne sie jedoch den „ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften“ des § 17 gleichzustellen. Hinter diesen standen sie in Ansehung ihrer Privilegien erheblich zurück. Das ALR. hat dieser besonderen Stellung der Herrnhuter bei der Klassifizierung der Religionsgesellschaften keine Rechnung getragen. Nach der von ihm in den §§ 17 u. 20 anerkannten Unterscheidung müssen sie zu den „geduldeten“ gerechnet werden, weil sie nicht alle Privilegien der „ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften“ besitzen, nach der Auffassung des ALR. aber gerade die Gesamtheit dieser Privilegien das Wesen dieser Kirchengesellschaften ausmacht. Diese Rechtslage der Herrnhuter hat sich auch in der Folgezeit nicht verändert, sie sind eine geduldete Kirchengesellschaft i. S. des ALR. (die man mit Rücksicht auf ihre besondere Aufnahme durch eine weitgehende Konzession als „aufgenommene konfessionierte“ bezeichnen mag) geblieben, aber nicht zu einer vollprivilegierten „ausdrücklich aufgenommenen“ Kirchengesellschaft i. S. des ALR. geworden. Eine gleiche Rechtsstellung wie die Herrnhuter erlangten später noch die sog. Altlutheraner (Generalkonzession v. 23. Juli 1845, vgl. unten S. 212, 214) und die niederländisch ref. Gemeinde in Elberfeld, nach ihrem ersten Prediger „Kohlbriiggianer“ genannt (KabD. v. 24. Nov. 1849). Vgl. Jacobson i. d. Ztschr. I S. 292 ff., 416 u. III S. 359; Hinjchius S. 12 ff.²⁹. Grf. d. DVG. v. 29. Juni 1898 (Entsch. XXXIII S. 29).

2) Schoen, a. a. D. S. 81¹⁷⁴; Vgl. auch Richter-Dove, RN. S. 322 u. Herrmann, E., über die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staate bes. nach dem hann. Verf. Recht u. den Grundrechten, Göttingen 1849, S. 40; § 25 ALR. II 11 ist antiquiert, and. A. wohl Hinjchius S. 17 u. Gopfner S. 20, die ihn als geltend abdrücken.

rationsrechte zu erwerben und begründet so die neuere Unterscheidung zwischen Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten und Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte. Allein diese Einteilung bezieht sich lediglich auf die privatrechtliche Stellung der Religionsgesellschaften,¹⁾ sie läßt die auf öffentlichem Rechte beruhenden Verschiedenheiten dieser unberührt und hat besonders den althergebrachten Gegensatz zwischen den Kirchen und den anderen Religionsgesellschaften nicht beseitigt, auf den denn Artikel 15 der Verfassungsurkunde auch ausdrücklich wieder hinweist. Die evangelische und die katholische Kirche, welche von jeher juristische Persönlichkeiten besaßen, bilden fortan eine Gruppe der mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften; ihnen stehen sowohl die Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte wie die nicht gleich ihnen im öffentlichen Rechte ausgezeichneten Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten gegenüber.²⁾

II. Derselbe staatskirchliche Rechtsbestand wie in den bisher allein im Auge gehaltenen alten Landesteilen hatte sich in vorpreußischer Zeit in den 1866 erworbenen Territorien, mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, unter

1) Später ist sie allerdings weiteren gesetzlichen Vorschriften zu Grunde gelegt, und es ist den mit privaten Korporationsrechten ausgestatteten Kirchengesellschaften vielfach auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts eine bevorzugte Stellung gegenüber den anderen eingeräumt. So sind nach dem Vereinsgesetz vom 11. März 1850 § 2 Abs. 3 die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften von der polizeilichen Überwachung und den Beschränkungen befreit, welchen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden und Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, nach diesem Gesetz unterliegen. Die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften sind befreit von der Stempelsteuer, G. v. 31. Juli 1895 § 5; desgl. von den Gemeindegrund- und Gemeindecinkommensteuern, Kommunalabgaben-G. v. 14. Mai 1873 § 8; der Austritt aus ihnen ist staatsgesetzlich geregelt, G. v. 14. Mai 1873 § 8. Auch die Reichsgesetzgebung hat die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften und ihre Einrichtungen besonders bevorzugt, vgl. RStGB. § 166, Reichsmilitär-G. v. 2. Mai 1874 § 65, Quartierleistungsg. v. 25. Juni 1868 § 4 Z. 5.

2) Über die Einteilung der Religionsgesellschaften nach der Verfassung vgl. Jacobson i. d. Ztschr. I S. 427. Heute gehören:

- a) zu den Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte besonders die Irvingianer oder apostolischen Gemeinden, Deutschkatholiken, freien Gemeinden, Nazarener, Quäcker, Anglikaner, Dabychten, Methodisten,
- b) zu den im öffentlichen Recht nicht gleich den „Kirchen“ ausgezeichneten Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten, abgesehen von den Juden: die Herrnhuter, Altlutheraner, Kohlbrüggianer, Mennoniten (G. v. 12. Juni 1874) und Baptisten (G. v. 7. Juli 1875), unter denen die drei erstgenannten wieder eine besonders bevorrechtete Gruppe bilden. Vgl. oben S. 168¹. Über die Verteilung dieser verschiedenen Sekten im preuß. Staat einschließlich der neuen Prov. sowie über ihre Größe vgl. Pieper, Kirchl. Statistik Deutschlands (Grundriß der theol. Wissenschaften 13. Abtl.) Freiburg 1899, S. 90 ff. bef. S. 96. Überraschend ist das dort gewonnene Gesamtergebnat, nach dem trotz der großen Zahl der Sekten die Zahl ihrer Anhänger in Preußen doch eine verschwindend kleine ist, indem 99,4% aller Protestanten Preußens zur Landeskirche gehören. — Über die Rechte, die Organisation und die Glaubensgrundsätze der einzelnen Sekten vgl. Boche, D. preuß. legale Pfarrer (i. oben S. 8, B) S. 60 ff.

fortschreitender Einschränkung des landesherrlichen Reformationsrechts herausgebildet. Ebenso wie dort war auch hier, wenngleich vielfach später und langsamer, das nachreformatorische Staats- und Landeskirchentum beseitigt und die Parität mehrerer Kirchen anerkannt. In Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. hatten die Lutheraner und Reformierten überall Gleichberechtigung erlangt.¹⁾ Die katholische Kirche hatte in diesen ehemals zum Rheinbunde gehörigen Territorien, soweit sie nicht bereits früher anerkannt worden war,²⁾ auf Grund der verschiedenen Abzessionsverträge Parität mit der protestantischen Landeskirche erhalten.³⁾ In den Verfassungen der dreißiger Jahre wurde die völlige Gleichstellung der katholischen und protestantischen Kirche ausdrücklich anerkannt,⁴⁾ und 1866 standen hier überall die drei alten Reichsreligionen als die mit weitgehenden Privilegien ausgestatteten „anerkannten christlichen Konfessionen“ oder „Kirchen“ paritätisch anderen im Lande nur geduldeten Religionsgesellschaften gegenüber.⁵⁾ Anders lagen die Dinge in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. Hier war das jus reformandi andauernd im Sinne des alten Landes- und Staatskirchentums gehandhabt worden. Die lutherische Kirche war die ecclesia dominans geblieben, die Reformierten und die Katholiken hatten mit ihr keine Parität erlangt, standen vielmehr als bloß geduldete Kirchengesellschaften bezüglich ihrer Gerechtfame auf gleicher Stufe mit den tolerierten Mennoniten, Anglikanern und Baptisten.⁶⁾

Als alle diese Länder mit dem preussischen Staate verbunden wurden, ließ man die hier vorgefundenen evangelischen Landeskirchen im ganzen als solche unverändert fortbestehen. Sie wurden besonders mit der evan-

1) Vgl. die vorangehenden §§ 8, 9, 10 und Friedberg, Die ev. u. kath. Kirche der neu einverleibten Länder, Halle 1867, S. 14 ff.

2) In Kurhessen wurden die Katholiken auf Grund von Verträgen v. 1654/56 in der Niedergraffschaft Katzenellenbogen geduldet, im übrigen blieben sie ausgeschlossen, bis 1802 katholische Gebiete an Hessen kamen; Büff, RN. S. 264 ff. In Hannover hatten sie im Normaljahr nur zu Rörten u. Goldenstedt das Recht der Religionsübung, später erhielten sie es auch in Hannover, Celle, Wildeshausen u. Göttingen; eine weitere Zulassung erfolgte erst im 19. Jahrh. Schlegel, Kurhann. RN. II S. 26 ff.; derselbe, Kirchen- u. Reform.Gesch. III S. 252, 268, 344 ff.; für die großh. heß. Landesteile vgl. Köhler, K., RN. d. Großh. Heß. S. 32 ff.

3) Niefer a. a. D. S. 342 ff.

4) Vgl. das Grundgef. für das Kgr. Hannover v. 26. Sept. 1833 (Voeltz, Die europäischen Verfassungen, Epzg. 1832—47, III S. 571 ff.) § 57 u. das spätere hannö. Landesverf.-Ges. v. 6. Aug. 1840 (Voeltz IV S. 152 ff.) § 63; die Verf.-Urk. f. das Kurfürstentum Hessen v. 5. Jan. 1831 (Voeltz I S. 613 ff.) § 132, gleichlautend mit Verf.-Urk. v. 13. April 1852 (Zachariae, Die dtshn. Verf.-Gesetze I, Göttingen 1855, S. 209 ff.), § 100; die ältere Verf.-Urk. f. das Großherzogtum Hessen v. 17. Dez. 1820 (Voeltz I S. 677) § 21.

5) Niefer a. a. D. S. 348. Bezüglich Kurhessens, wo den Sekten seit 1848 im wesentlichen dieselben Rechte gewährt wurden wie in Preußen, vgl. noch: Büff, RN. S. 114 ff.; bezüglich Hannovers: Herrmann a. a. D., bef. S. 6, 7, 19 ff.

6) Vgl. Friedberg a. a. D. S. 27 ff., 92 ff., Schoen a. a. D. S. 72 u. die älteren Privilegien dieser Religionsgesellschaften in der Systemat. Samml. d. f. d. Herzogt. Schlesw.-Holstein erl. Bdgn. u. Verfgn. III, Kiel 1830, S. 569 ff.

gelichen Landeskirche Altpreußens in keinen Zusammenhang gesetzt¹⁾ und deshalb auch nicht dem Evangelischen Oberkirchenrate, sondern dem Kultusminister unterstellt. Das einzige Band, welches sie verbindet, ist die Person des Königs, auf den das Kirchenregiment der depoffedierten Landesherren übergegangen ist. Was aber die Gestaltung der materiellen Rechtslage aller dieser Kirchen im preußischen Staat anlangte, so kam es hier lediglich darauf an, daß sie alle zu derselben Konfessionskirche gehörten wie die altpreußische evangelische Landeskirche. Nach den in Preußen anerkannten Grundsätzen waren sie also als Landeskirche in dem in diesem § unter I festgestellten Sinne, d. h. als besonders privilegierte Religionsgesellschaft anzusehen, und der preußische Staat hat denn auch in Gesetzgebung wie Verwaltungspraxis alle diese Kirchen ebenso wie die altpreußische evangelische Landeskirche behandelt. Die gleiche privilegierte Rechtsstellung hat er aber auch, soweit nicht das Fehlen des landesherrlichen Kirchenregiments Abweichungen bedingt, den in keine landeskirchliche Organisation eingegliederten reformierten Gemeinden Schleswig-Holsteins und den niedersächsisch-konföderierten Gemeinden in Hannover eingeräumt; auch diese gehören zu den „christlichen Kirchen“ im Sinne seiner Gesetze.²⁾

III. An diesen Überblick über die historische Entwicklung der Stellung der evangelischen Kirche im Staat reiht sich die Frage nach dem rechtlichen Kriterium, welches ihre gegenwärtige Rechtslage charakterisiert. Mit großem Scharffinn hat man versucht,³⁾ die einzelnen diese bestimmenden Momente auf ein allgemeines Prinzip zurückzuführen und einen rechtlichen Begriff zu finden, aus dem sie sich alle ableiten lassen. Allein alle diese Versuche sind mißlungen.⁴⁾ Der Begriff der öffentlichen Kor-

1) Ausschlaggebend war vorzugsweise der Umstand, daß die Union nur in Nassau durchgeführt war, bei einer Vereinigung der verschiedenen Kirchen mit der altpreußischen unierten Landeskirche aber eine von der Bevölkerung mit Abneigung betrachtete allgemeine Durchführung der Union kaum zu vermeiden gewesen wäre. Vgl. Friedberg a. a. D. und Hinschius, Die ev. Landeskirche Preußens u. die Einverleibung der neuen Provinzen, Berlin 1867.

2) Vgl. Hinschius, Die Preussischen Kirchengesetze d. Jrs. 1873, Berlin 1873, S. 103 u. Braun i. d. Ztschr. XXI S. 423. Natürlich folgt aus der prinzipiellen Gleichwertung dieser Gemeinden mit den einer landeskirchlichen Organisation angehörigen noch nicht, daß sie ipso jure die ganze Rechtsstellung der letzteren im Staate teilen. Aus staatlichen Normen, die sich nicht auf die christl. Kirchen oder die ev. Kirche schlechthin beziehen, sondern ausdrücklich für eine, mehrere oder auch alle ev. Landeskirchen in dem oben S. 3 gedachten Sinne festgestellt sind, können diese Gemeinden für sich keine Rechte ableiten. So können sie z. B. ihre Steuer- ausschreibungen nicht im Wege der staatl. Verwaltungsdekretion realisieren lassen, wengleich dieses Privileg allen Landeskirchen zusteht und in ihm heute allgemein eine Auszeichnung der Kirchen gegenüber anderen Religionsgesellschaften gefunden wird. Denn dies Privileg ist nicht den Kirchen allgemein, sondern den verschiedenen Landeskirchen durch verschiedene Gesetze besonders erteilt worden, und die nieders. ref. Gem. haben es bisher nicht ausdrücklich beigelegt erhalten.

3) Insbesondere Hinschius, Staat u. Kirche, in Marquardsens Hdbch. des öffentl. Rechts I, 1, S. 254 ff. und Sohm in d. Ztschr. XI S. 167 ff.; auch Friedberg S. 48 ff.

4) So auch Zorn, RR. S. 220 ff. und Kahl, Lehrsystem, S. 332 ff. Eine eingehende Kritik der verschiedenen Theorien gibt Schoen a. a. D. S. 1 ff.

poration oder Anstalt, unter den man wieder und immer wieder die Kirche hat subsumieren wollen, ist selbst ein sehr umstrittener.¹⁾ Er ist wohl verwertbar für eine Reihe weltlicher Verbände, deren Wesen darin besteht, daß sie zur Verrichtung von Staatsaufgaben berufen und demzufolge in ein besonderes Dienst- und Pflichtverhältnis zum Staate gesetzt sind, er läßt sich aber nicht so weit und zugleich so eng bestimmen, daß ihm als dem höheren Gattungsbegriffe neben jenen weltlichen Verbänden die Kirchen — nicht jedoch weitere Religionsgesellschaften — untergeordnet werden könnten, indem es schlechterdings an einem rechtlichen Merkmal fehlt, welches den Kirchen mit jenen Verbänden gemeinsam, bei anderen weltlichen Korporationen und Religionsgesellschaften aber nicht vorhanden wäre. Früher waren die Landeskirchen allerdings öffentliche Korporationen in dem eben gedachten Sinne. Zur Zeit des Polizeistaates, wie er uns im Allgemeinen Landrecht entgegentritt, existierte die Kirche nur im Interesse des Staates, nicht für sich selbst; sie galt als eine den staatlichen Zwecken dienende Erziehungs- und Polizeianstalt. Damals wurden die Kirchen in der That von dem Staate als ihm dienende Korporationen, als Organe des Staates gleich anderen von ihm privilegierten Korporationen behandelt. Heute ist das Verhältnis von Staat und Kirche aber ein anderes. Der moderne Staat erkennt an, daß die Kirche eine von ihm verschiedene, nicht durch seinen Willen und lediglich in seinem Interesse bestehende Macht ist, welche ihre eigenen Lebenszwecke zu verfolgen hat. Die Kirchengesellschaften verrichten heute keine Staatsgeschäfte, daher sind auch die Kirchen und überhaupt alle Religionsgesellschaften staatsrechtlich keine öffentlichen Korporationen.

Die Kirchen haben lediglich die private Korporationsqualität, die auch andere Religionsgesellschaften besitzen, sie unterscheiden sich jedoch von diesen, wie auch von den weltlichen Privatkorporationen, durch bestimmte Qualitäten, die sie über jene erheben und ihnen eine hervorragende Stellung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes einräumen. Diese Qualitäten bestehen in gewissen Vorzugsrechten, die ihnen vom Staate eingeräumt, und in gewissen Beschränkungen, die ihnen auferlegt sind, sie entbehren aber jedes inneren Zusammenhanges und lassen sich daher auf ein allgemeines Prinzip von juristischer Brauchbarkeit nicht zurückführen. Sie erscheinen uns als ein Konglomerat willkürlicher Bestimmungen, die nur historisch verstanden werden können, als vereinzelte Überreste des alten Staatskirchentums, dessen Torso das heutige Landeskirchentum ist. Die die Landeskirchen auszeichnenden Privilegien waren früher viel zahlreicher als heute; im Laufe der Zeit haben sie sich mehr und mehr ver-

1) Vgl. darüber besonders Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg 1886, und Schoen a. a. O. S. 19 ff.; auch Zorn i. d. Dtschn. Juristenztg. 1898 S. 274.

mindert oder doch verflüchtigt. Manche alten Vorbehalte der Landeskirchen, wie besonders die öffentliche Religionsübung, sind von der neueren Gesetzgebung überhaupt freigegeben und Gemeingut aller Religionsgesellschaften geworden, andere Privilegien sind wenigstens auf die mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften ausgedehnt und haben so gleichfalls aufgehört spezifisch landeskirchliche Privilegien zu sein.¹⁾ Nur die folgenden haben sich als solche erhalten:

1. Die Dotation der Kirchen durch den Staat, welche in der Weise erfolgt, daß dieser jährlich in dem Staatsgesetze regelmäßig wiederkehrende Summen für ihre Behörden, Anstalten und Geistlichen auswirft, wie auch einmalige außerordentliche Zuschüsse für Errichtung neuer Pfarochien, Kirchenbauten, Ablösung von Stolgebühren, Einrichtung kirchlicher Anstalten u. s. w. bewilligt.²⁾

2. Die Berücksichtigung der Kirchen bei staatlichen Veranstaltungen und Einrichtungen: der Staat erweist ihnen besondere Ehren, indem er sie in ihren Vertretern auszeichnet und bei öffentlichen Feierlichkeiten zur Teilnahme einladet. Er beansprucht ihre Weihe bei weltlichen Institutionen (Fahnenweihe³⁾) und läßt der Vornahme wichtiger Staatsakte (Eröffnung des Landtags) evangelischen und katholischen Gottesdienst vorangehen. Er sorgt dafür, daß an allen öffentlichen Schulen des Staats und der Gemeinden, den Volksschulen, Realschulen und Gymnasien landeskirchlicher Religionsunterricht erteilt wird und erklärt diesen für einen obligatorischen Lehrgegenstand.⁴⁾ Er organisiert landeskirchliche Seelsorge und landeskirchlichen Gottesdienst beim Heer und bei gewissen Anstalten der staatlichen Wohlfahrts- und Sicherheitspflege als bei den Strafanstalten, Armen-

1) Schoen a. a. D. S. 80 ff.

2) Durch die Gewährung dieser Beihilfen erfüllt der Staat bis zu einem gewissen Grade die Rechtspflicht, welche er bei der Säkularisation des Kirchenguts ausdrücklich anerkannt hat. (Ed. v. 30. Okt. 1810 § 4). Für die kath. Kirche sind diese staatlichen Leistungen, soweit sie fortdauernde sind, in den Zirkumskriptions- und Dotationsbullen auf die Dauer sichergestellt, für die evangelische dagegen beruhen sie zum größten Teil lediglich auf der jährlichen Staatsbewilligung; erst in neuester Zeit hat vereinzelt auch für die evangelische Kirche eine auf die Dauer berechnete Feststellung staatlicher Leistungen durch Staatsgesetz stattgefunden (z. B. G. v. 15. Juli 1889 betr. die Fürsorge für die Witwen u. Waisen der Geistl. der ev. Landeskirche in den neun älteren Prov. der Monarchie; G. v. 3. Sept. 1892 betr. die Aufhebung der Stolgebühren, Art. 3; G. v. 2. Juli 1898 betr. das Dienst-einkommen der Pfarrer). Näheres über die Dotationen unten im Abschnitt über die Vermögensverwaltung. Zur vorläufigen Orientierung vgl.: Gerlach, S., Die Dotationsansprüche und der Notstand der ev. K. in Preußen, 2. Auflg. Ppzig. 1875; Bhd. d. 3. ord. Gen. Syn. 1891 S. 1104 ff. (Denkschr. des D. K. M.), 1110 ff. (die vom KultMin. aufgestellte Übersicht derjenigen Bewilligungen von Staatsmitteln, welche seit 1. Jan. 1886 für die Bedürfnisse der ev. Landeskirche der älteren Prov. neu eingetreten sind); Staatshaushaltsetat: „Dauernde Ausgaben“ Cap. IX.

3) Preuß. Mit. R. D. v. 12. Febr. 1832 (G. S. 69) § 72.

4) Vgl. Schoen, a. a. D. S. 86 ff.

häusern, Krankenhäusern u. s. w.¹⁾ Er sorgt für die Vorbildung der Diener beider Kirchen, indem er an seinen Hochschulen evangelisch- und katholisch-theologische Fakultäten eingerichtet hat.²⁾ Er erkennt die kirchlichen Feiertage an, verleiht diesen bürgerliche Wirkung und sorgt für ihre äußere Heilighaltung durch strafrechtlichen Schutz.³⁾

3. Der Staat verleiht den Kirchen seine weltliche Zwangsgewalt zur Durchführung gewisser kirchlicher Anordnungen: er vollstreckt ihre Disziplinentscheidungen und treibt im Verwaltungszwangsverfahren die von ihnen autonomisch festgesetzten und umgelegten Kirchenabgaben ein.⁴⁾

4. Der Staat gewährt den Dienern der Kirchen, obgleich auf sie der staatsrechtliche Beamtenbegriff nicht Anwendung findet, in weitem Umfang gleiche Rechte mit den Staatsdienern, er reiht sie in die Rangklassen der Staatsbeamten ein, schützt sie besonders in der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte und entbindet sie im Interesse der Kirchen von einer Reihe öffentlicher Pflichten.⁵⁾

5. Die Kirchen sind in gewissem Umfange von der Zahlung der Gerichtskosten befreit⁶⁾ und auch gegen rücksichtslose Zwangsvollstreckungen

1) Ebendaf. S. 90. Bezügl. der Seelsorge in den Strafanstalten vgl. Gefängnisordnung f. d. Justizverwaltung v. 21. Dez. 1898 § 82 u. Min.-Runderlaß v. 21. Febr. 1856 II 3. 1—4, mitgeteilt bei Wulff, C., Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen, 2. Auflg. Hambg. 1900, S. 417; bezügl. der Militärseelsorge vgl. Thudichum, K.R. I S. 156 ff., auch Kirchenheim in v. Stengels Wörterbuch d. Verw.R. II S. 110 ff. s. v. „Militärgeistliche“.

2) Ev.-theol. Fakultäten bestehen an allen preuß. Universitäten mit Ausnahme von Münster; kath.-theol. Fakultäten bestehen an den Universitäten zu Bonn, Breslau, Münster und am Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

3) Vgl. Schoen a. a. D. S. 91 ff., Kahl, Lehrsystem, S. 386 ff., auch Herrmann a. a. D. S. 41. Feiertagen einer nicht zu einer der beiden Kirchen gehörigen Religionsgesellschaft, insbes. den jüdischen, ist eine bürgerliche Bedeutung seitens des Staates dagegen nicht beigelegt, sie sind lediglich eine interne Angelegenheit der betreffenden Religionsgesellschaft. Darüber, daß ein jüdischer Feiertag z. B. kein allgemeiner Feiertag i. S. der Wechselordnung ist, selbst dann nicht, wenn beide Parteien Juden sind, vgl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts II S. 409.

4) Schoen a. a. D. S. 92; Kahl, Lehrsystem, S. 385 ff.

5) Schoen S. 93 ff.; Kahl, Lehrsystem, S. 383, Herrmann a. a. D. S. 47 ff. Näheres unten bei der Darstellung der Standesrechte der Geistlichen u. der Rechtsverhältnisse der verschiedenen Kirchenregimentsbeamten.

6) Nach dem preuß. Gerichtskosten-G. v. 25. Juni 1895 (G.S. S. 203, in neuer Fassung veröffentlicht 1899, G.S. S. 326) §§ 8 Z. 4, 9, 114 in Verbindung mit § 98 des Reichs-Gerichtskosten-G. v. 18. Juni 1878 (RGBl. S. 141, in neuer Fassung veröffentlicht 1898, RGBl. S. 659) sind Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien u. Küstereien von der Zahlung der Gebühren in Angelegenheiten der freiwilligen wie der streitigen Gerichtsbarkeit, welche vor den ordentl. preuß. Gerichten verhandelt werden, insoweit befreit, als nach dem Zeugnis der zuständigen Staatsbehörde (d. i. die Regierung, s. unten S. 178 e, 179) die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten berühren, haben letztere die auf ihren Teil verhältnismäßig fallenden Kosten zu tragen; die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der baren Auslagen. — Dieselbe Gebührenfreiheit genießen die Kirchen zc. im Verfahren beim Reichsgericht gemäß Kaiserl. Vdg. v. 24. Dez. 1883 (RGBl. 84 S. 1). Im Verwaltungsstreitverfahren sind

geschützt.¹⁾ Sie gehen mit ihren Forderungen im Konkurse ihrer Schuldner andern Konkursgläubigern vor.²⁾

6. Die an Kirchen, Pfarren und Kirchenbedienstete zu entrichtenden nicht auf privatrechtlichem Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, welche auf einem Grundstücke haften, sind „öffentliche Lasten“ im Sinne des § 10 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung.³⁾ Schuldverschreibungen, die von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verbände mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde ausgestellt sind, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignete Wertpapiere.⁴⁾

Weitere hierher gehörige Privilegien teilen die Kirchen heute mit den anderen korporativen Religionsgesellschaften.⁵⁾

In den besonderen Beschränkungen, die für die Rechtsstellung der Kirchen charakteristisch sind, äußert sich

B. die Beaufsichtigung

der Kirchen durch den Staat. Solange die evangelische Kirche in völliger Abhängigkeit vom Staate stand, hatte der Begriff der Staatsaufsicht keinen selbständigen und fest begrenzten Inhalt. Das Allgemeine Landrecht

sie in gleichem Umfange von der Zahlung des Bauquantums befreit, Landesverwaltungs-G. v. 30. Juli 1883 § 107 Z. 5 u. dazu die Bemerk. bei v. Brauchitsch, Verwaltungs-Gesetze I; und auch im Auseinanderetzungsverfahren sind sie von der Zahlung der gesetzlichen Bauzuschläge in ähnlichem Umfange befreit, G. v. 24. Juni 1875 (G.S. S. 395) § 1.

1) Nach § 15 Z. 3 des Einf.-G. zur ZPD. in der Fassung v. 17. Mai 1898 kommen für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen kirchl. Gemeinden, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, noch heute die landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht. Vgl. daher für das ehem. Landrechtliche Rechtsgebiet: Allg. Ger.-Ordn. v. 6. Juli 1793, Anh. § 183 zu 45 Tl. I Tit. 24, § 33 Tl. I Tit. 35 u. Anh. § 242 dazu, wonach solche Zwangsvollstreckungen den Gerichten zugewiesen sind, die sich über die zu treffenden Maßregeln mit der Regierung bezw. dem Konf. zu benehmen haben, und daher nicht von den Gerichtsvollziehern im Auftrage des Gläubigers bewirkt werden dürfen. Nähere Anweisungen enthalten die Zirk.-Verf. d. M. d. geistl. Angel. v. 26. Juli 1845 (WMBl. S. 259) u. Allgem. Verf. d. Just.-M. v. 24. März 1882 (ZMBl. S. 59); für das ehem. Geltungsgebiet des rheinischen Rechts: Riff.-Regl. v. 20. Juli 1818 § 25 u. dazu Erf. d. RG. v. 15. Okt. 1880 (Entsch. i. Ziv.-S. III S. 337 ff.); für das ehem. Geltungsgebiet des gemeinen Rechts: MG. v. 18. Juli 1881 (ZMBl. S. 160), welcher anordnet, daß der Gerichtsvollzieher zunächst dem Rentanten der Kasse, bei der gepfändet werden soll, Anzeige zu machen habe und erst, wenn eine Woche seit dieser Anzeige verlaufen ist, ohne daß Befriedigung des Gläubigers stattgefunden hat, zur Pfändung schreiten darf. — Wegen anderer persönlicher, nicht auf Gelddahlung gehender, oder dinglicher Forderungen kann gegen R.-Gemeinden die Zwangsvollstreckung in ihr bewegliches wie unbewegliches Vermögen ebenso wie gegen jede andere Person vollzogen werden, nur daß die gottesdienstl. Gebäude ebenso wie die zum kirchlichen Kultus bestimmten Geräte der Pfändung niemals unterworfen sind, s. z. B. Endemann, Lehrb. d. bürgerl. Rechts II S. 20; über die Zwangsversteigerung von Pfarr- u. Schulgebäuden s. d. Allgem. Verf. d. Just.-Min. v. 2. Nov. 1883 (WMBl. S. 254).

2) Konf.-Ord. § 61, 3.

3) RG. v. 24. März 1897 (RGBl. S. 97); Preuß. Ausf.-G. v. 23. Sept. 1899 (G.S. S. 291) Art. 2 Z. 1.

4) Preuß. Ausf.-G. v. 20. Sept. 1899 (G.S. S. 177) Art. 74 Z. 2.

5) Die wichtigsten dieser sind oben S. 169¹ aufgezählt.

erwähnt wohl in allgemeinen wie speziellen Vorschriften die Oberaufsicht des Staates (z. B. II, 11 §§ 32, 161, 162), allein es regelt dieselbe nicht im einzelnen; z. B. seiner Emanation war das staatliche Oberaufsichtsrecht ein maßloses, ein größtenteils nach dem freien Ermessen der aufsehenden Behörden auszuübendes Bevormundungsrecht, dessen nähere Bestimmung weder erforderlich noch tunlich war. Erst nachdem die Kirche dem Staate gegenüber eine Selbständigkeit erlangt hat, ist ein Bedürfnis nach einer genaueren gesetzlichen Regelung der Staatsaufsicht und auch Raum für eine solche vorhanden. Zur Vornahme dieser Regelung war allein der Staat berufen, der sich seiner Aufgabe denn auch gelegentlich der Einführung der Synodalverfassung in einer Reihe von Staatsgesetzen entledigt hat.¹⁾

Danach erstreckt sich die Staatsaufsicht sowohl auf die Gesetzgebung, wie auf die Verwaltung der Kirche. Sie wird ausgeübt durch die gesetzgebenden Faktoren, die staatlichen Verwaltungsbehörden und die staatlichen Gerichte.

I. Die kirchliche Gesetzgebung, welche vom Landesherrn unter Mitwirkung der Synoden ausgeübt wird, untersteht durchweg der staatlichen Kontrolle, indem stets, bevor ein von einer Provinzial- oder Landes-synode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, eine Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen ist, „ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.“²⁾ Die Form, in der die staatliche Kontrolle hier ausgeübt wird, ist die des Placet, das sich ursprünglich als eine Vorsichtsmaßregel des Staates gegenüber der katholischen Kirche entwickelt hat. Nur ist der Zeitpunkt, in dem die staatliche Erlaubniserklärung hier einzuholen ist, ein anderer;

1) Das Hauptgesetz, nach dem sich die ganze staatsrechtliche Stellung der ev. Landeskirche in Altpreußen bestimmt, ist d. G. v. 3. Juni 1876 mit seinen Novellen (s. oben S. 92). Für die 7 östl. Provinzen wird dasselbe ergänzt durch d. G. v. 25. Mai 1874 nebst seinen Novellen (oben S. 90). Im engen Anschluß an diese beiden Gesetze und ihre Fortbildungen ist die Staatsaufsicht über die Kirche in den neuen Provinzen geregelt; die betreffenden Gesetze sind mitgeteilt oben S. 102, 111 (Schleswig-Holstein), (Wiesbaden), 121 (Kassel), 125 (Frankfurt), 139, 140 (Hannover), 92, 93 (Hohenzollern).

2) G. v. 3. Juni 1876 f. Altpreußen Art. 13, G. v. 6. Apr. 1878 f. Schl.-H. u. Wiesb. Art. 23, G. v. 6. Aug. 1883 f. Hann. ref. R. Art. 12, G. v. 19. März 1886 f. Kassel Art. 10. In allen diesen Gesetzen lautete die Bestimmung, es sei die Erklärung des Staatsministeriums herbeizuführen, „daß u. s. w. nichts zu erinnern ist“; auch sollte diese Erklärung in der Verkündigungsformel erwähnt werden. Auf Antrag der 3. ord. Gen. Syn. v. 1891 (Beschl. S. 608) wurde dann jedoch der Bestimmung die obige Fassung gegeben und zugleich die Vorschrift betr. die Aufnahme der Erklärung in die Verkündigungsformel gestrichen: G. v. 28. Mai 1894 § 2 u. dementsprechend: G. v. 14. Juli 1895 f. Schl.-H. u. Wiesb. §§ 4, 5, G. v. 14. Juli 1895 f. Hann. ref. R. §§ 2, 3, G. v. 14. Juli 1895 f. Kassel §§ 2, 3, G. v. 28. Sept. 1899 f. Pfalz. Art. 15. Damit ist man in Altpreußen zur Fassung der Gen. Syn. D. § 6, der durch G. v. 3. Juni 1876 abgeändert wurde, zurückgekehrt, nur daß an Stelle des Kultusministers das Staatsministerium getreten ist. Für die Selbständigkeit der Kirche ist damit nichts, oder doch nur formales gewonnen.

er mußte vor die Vollziehung des Gesetzes verlegt werden, da das vom Landesherrn sanktionierte Gesetz nicht mehr einem Prüfungs- oder Bestätigungsrecht der Staatsbehörden unterworfen werden konnte. Einer weitergehenden Mitwirkung des Staatsministeriums bedarf es bei gewissen auf die Erhebung von Abgaben bezüglichlichen Kirchengesetzen, zu denen es, ehe sie zur Sanktion vorgelegt werden, seine Zustimmung erteilen muß.¹⁾ Einer Bestätigung durch ein Staatsgesetz endlich bedürfen Kirchengesetze, 1. wenn sie die Aufhebung oder Abänderung gewisser Bestimmungen der kirchlichen Verfassungsgesetze,²⁾ oder Veränderungen der kollegialischen Verfassung des Oberkirchenrates und der Konsistorien bezwecken,³⁾ 2. wenn sie kirchliche Umlagen auflegen, die 6% der Staatseinkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung übersteigen,⁴⁾ 3. wenn sie eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben.⁵⁾

Die statutarischen Anordnungen der Gemeinden und Kreissynoden

1) Es sind dies 1. Kirchenges., durch welche neue Ausgaben zu Zwecken der Landeskirche bewilligt werden u. 2. für die alten Prov. Kirchenges., durch welche die Einkünfte des Kirchenvermögens oder der Pfarrpfründen zu Beiträgen herangezogen werden, und die endgültigen Vereinbarungen zwischen der Gen. Syn. u. der Kirchenregierung über die Verteilung der landeskirchlichen Umlagen auf die Provinzen: G. v. 3. Juni 1876 Art. 15 u. 17 nebst G. v. 28. Mai 1894 §§ 3, 5, G. v. 6. April 1878 f. Schl.-H. u. Wiesb. Art. 24, G. v. 6. Aug. 1883 f. Hann. ref. K. Art. 13, G. v. 19. März 1886 f. Kassel Art. 11 u. dazu die 3 Gesetze vom 14. Juli 1895 f. Schl.-H. u. Wiesb., Hann. ref. K., Kassel § 5 bezw. § 3, G. v. 28. Sept. 1899 f. Frkf. art. 16.

2) G. v. 28. Mai 1894 § 1, G. v. 18. Mai 1895 betr. Berl. Stadtsyn. u. Parochialverbde. § 3, G. v. 14. Juli 1895 f. Schl.-H. u. Wiesb. §§ 1—3, G. v. 25. Juni 1898 betr. Parochialverbde. in Schl.-H. § 3, G. v. 14. Juli 1895 f. Hannover ref. K. § 1, G. v. 14. Juli 1895 f. Kassel § 1, G. v. 8. Juni 1900 betr. Gesamtverbde. der luth. K. Hann. § 3, G. v. 28. Sept. 1899 f. Frkf. Art. 27, G. v. 1. März 1897 f. Hohenz. Art. 5, G. v. 2. Juli 1898 f. Hohenz. Art. 8.

3) G. v. 3. Juni 1876 Art. 21, G. v. 6. April 1878 f. Schl.-H. u. Wiesb. Art. 29, G. v. 6. Aug. 1883 f. Hann. ref. K. Art. 18, G. v. 19. März 1886 f. Kassel Art. 15, G. v. 28. Sept. 1899 f. Frkf. Art. 20.

4) G. v. 3. Juni 1876 Art. 16 nebst G. v. 28. Mai 1894 § 4, G. v. 6. Apr. 1878 Art. 26 nebst G. v. 14. Juli 1895 f. Schl.-H. u. Wiesb. § 6, G. v. 6. Aug. 1883 Art. 15 nebst G. v. 14. Juli 1895 f. Hann. ref. K. § 4, G. v. 19. März 1886 Art. 13 nebst G. v. 14. Juli 1895 f. Kassel § 4, G. v. 28. Sept. 1899 f. Frkf. Art. 18.

5) Und zwar ist hier, wie aus den Verhandlungen über das G. v. 3. Juni 1876 erhellt (Anlagen zu den Vhdlgn. des H. H. 1876 S. 488) die staatsgesetzliche Bestätigung ohne Rücksicht auf die Höhe der Belastung erforderlich. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß es sich bei den von der Gesamtsynode zu bewilligenden Abgaben naturgemäß um Ausgaben für kirchl. Zwecke des Synodalerbundes handelt, während die Bewilligung von Ausgaben zu Gemeindezwecken Sache der Gemeindeorgane ist. Ein RG., durch welches die Gemeinden zu Gemeindezwecken belastet werden, wird nun zwar nicht ausgeschlossen, es soll jedoch ein solches nur gelten nach staatsgesetzlicher Bestätigung, wodurch den Gemeinden ein Schutz gegen übermäßige derartige Belastungen gewährt wird. Nach dieser Vorschrift bedarf z. B. staatsgesetzl. Bestätigung ein RG., welches für die Pfarrstellen ein Minimal-einkommen festsetzt und die Gemeinden verpflichtet, das daran Fehlende aufzubringen; vgl. das RG. betr. das Dienstseinkommen der Geistl. der alt. Prov. v. 2. Juli 1898 u. die entsprechenden RGesetze f. d. neuen Prov., bestättigt durch StG. v. 2. Juli 1898 (GS. S. 155, RGBl. S. 85) Art. 1.

bedürfen zu ihrer Feststellung der vorgängigen Anerkennung des Regierungsz-, für Berlin des Polizeipräsidenten, daß die entworfenen Bestimmungen den staatsgesetzlich genehmigten Vorschriften der Gemeinde- und Synodalordnung nicht zuwider seien.¹⁾ Einer gleichen Anerkennung seitens des Kultusministers bedürfen die Regulative der Berliner Stadt- synode und der Parochialverbände in den östlichen Provinzen, in Schleswig- Holstein, Hannover und im Konsistorialbezirk Rassel²⁾.

II. Sehr kasuistisch ist die Kontrolle der kirchlichen Verwaltung geregelt.

1. Zunächst hat der Staat eine Reihe von Befugnissen auch fernerhin noch ausschließlich seinen Behörden vorbehalten oder diesen doch eine Mitwirkung bei einzelnen kirchenregimentlichen Akten gesichert.

Den Staatsbehörden sollen nämlich verbleiben a) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften;³⁾ b) die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen; c) die Beitreibung kirchlicher Abgaben; d) die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen; e) die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Tatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen;⁴⁾ f) die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, wie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke und endlich g) nach den für die alten Provinzen und Hohenzollern erlassenen Gesetzen noch dem Kultusminister die Mitwirkung bei der Besetzung sowie bei der kommissarischen Übertragung kirchenregimentlicher Ämter, welche ihm vor 1876 zustand; insbesondere soll seine Kontratsignatur zur Anstellung der Superintendenten wie der Mitglieder des Oberkirchenrats und der Konsistorien erforderlich

1) G. v. 25. Mai 1874 Art. 5, G. v. 3. Juni 1876 Art. 4, 7, G. v. 6. Apr. 1878 f. Schl.-H. u. Wiesb. Art. 5, 10, 17, 20, G. v. 6. Aug. 1883 f. Hann. ref. K. Art. 5, 9, G. v. 19. März 1886 f. Rassel Art. 5, 7, G. v. 1. März 1897 f. Hohenz. Art. 4, G. v. 2. Juli 1898 f. Hohenz. Art. 4, G. v. 28. Sept. 1899 f. Frfft. Art. 4, 7. Nur für die statutarischen Anordnungen der Orts- und Kreis-Gemeinden in den westl. Prov. ist die staatliche Anerkennung nicht vorgeschrieben; das G. v. 25. Mai 1874 gilt in diesen überhaupt nicht u. von dem G. v. 3. Juni 1876, welches wohl für alle alten Prov. erlassen ist, können doch die Art. 4 u. 7 sich nur auf die Kr.-Synoden der östl. Prov. beziehen, so auch Müller-Schuster S. 340 f.

2) G. v. 18. Mai 1895 § 4 u. G. v. 25. Juni 1898 § 4, G. v. 8. Juni 1900 § 4, G. v. 22. Juni 1902; über die Zuständigkeit s. d. fgl. Bdn. v. 20. Okt. 1876 Art. II, 2, v. 29. Aug. 1898 Art. I, 2, v. 1. Okt. 1900 Art. I, 2, v. 16. Nov. 1902 Art. 1, 2.

3) Nach dem Regl.-Regl. v. 1. Okt. 1847 (WMBl. S. 278; Göpner S. 194) II, 4 gehören hierher vornehmlich die Erlasse wegen Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Weiter kommt der staatspolizeiliche Schutz noch besonders für die Kirchenstuhl- und Begräbnisplatzordnung in Betracht, vgl. hier vorläufig die Erf. des DVG. v. 3. Dez. 1887 (Entsch. XVI S. 390), 10. Dez. 1884 u. 18. Okt. 1893 (RWBl. 1885 S. 29 u. 1894 S. 2); auch kann er sich geltend machen in dem Verbot unbefugter Anmaßung von nur Gemeinden u. Geistlichen der Landeskirche zuzumehenden Rechten seitens nicht zu dieser gehöriger Gemeinden und Geistlicher; vgl. Erf. des DVG. v. 24. Nov. 1896 u. 23. Nov. 1900 (Entsch. XXXI S. 423, XXXVIII S. 435 ff.), desgl. in der interim. Regelung von Simultanstreitigkeiten f. unten S. 199.

4) S. oben S. 174^b.

sein — eine Vorschrift, die für die neuen Provinzen von selbst entfällt, indem hier dem Kultusminister schon in seiner Eigenschaft als oberste Kirchenregimentsbehörde (vgl. unten § 19), die gedachten Befugnisse zukommen.¹⁾

Zuständig zur Wahrnehmung der unter a—f aufgezählten Befugnisse sind in den alten Provinzen die Regierungen (Abteilung für Kirchen- und Schulwesen), in Berlin der Polizeipräsident.²⁾ In den neuen Provinzen ist die Beitreibung kirchlicher Abgaben (c) den Landräten beziehungsweise in Hannover den Stadtmagistraten³⁾ übertragen, die gegenüber der lutherischen Kirche in Hannover auch die staatspolizeilichen Funktionen (a) wahrnehmen sollen, und nur in den übrigen Fällen ist die Regierung zuständig.⁴⁾ Gegen die Entscheidung der Regierung bezw. des Polizeipräsidenten geht die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen die Entscheidung des Landrats bezw. des Magistrats an den Regierungspräsidenten. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungs- wie der Oberpräsident endgiltig.

2. In einer weiteren Reihe von Fällen übt der Staat seine Kontrolle dadurch aus, daß er die Gültigkeit der Beschlüsse kirchlicher Organe von seiner Genehmigung abhängig macht. Diese Fälle liegen vorwiegend auf dem Gebiet der kirchlichen Vermögensverwaltung und hier wieder in erster Linie auf dem des Abgabewesens, an dessen Beaufsichtigung der Staat insofern ein besonderes Interesse hat, als alle neuen Abgaben, die den Kirchenangehörigen auferlegt werden, die steuerliche Leistungsfähigkeit seiner Bürger in Anspruch nehmen.

Im einzelnen ist die staatliche Genehmigung erforderlich:⁵⁾

1) Vgl. f. die alten Prov.: G. v. 3. Juni 1876 Art. 23 (wodurch abgeändert u. ersetzt sind die Bestimmungen des Ref.-Regl. v. 29. Juni 1850 §§ 3, 5 f. oben S. 78); f. Schl.-G. u. Wiesb.: G. v. 6. Apr. 1878 Art. 29, 31; f. Hann. ref. K.: G. v. 6. Aug. 1883 Art. 18, 20; f. Hann. luth. K.: G. v. 6. Mai 1885 § 2; f. Raffel: G. v. 19. März 1886 Art. 15, 17; f. Frkf.: G. v. 28. Sept. 1899 Art. 22; f. Hohenz.: G. v. 1. März 1897 Art. 6.

2) Die Zuständigkeit der Regierungen folgt aus Art. 23 des Ges. v. 3. Juni 1876, nach dem die unter 1—7 aufgezählten Befugnisse den Staatsbehörden, die sie bis dahin hatten, verbleiben; vgl. Ref.-Regl. v. 27. Juni 1845 § 3, v. 1. Okt. 1847 II u. v. 29. Juni 1850 § 3 (alle drei bei Hinrichius S. 142, 144, 157, die beiden letzten auch bei Hoßner S. 194, 199) und Hinrichius S. 232⁸⁸. — Betreffs der Zuständigkeit des Pol.-Präs. f. Berlin vgl. Landesverwaltungs-G. v. 30. Juli 1883 § 44 u. Vdg. v. 5. Sept. 1877, III.

3) Diese treten an die Stelle der Landräte in den sog. selbständigen Städten Hannovers; dies sind alle Städte, in denen die Städteordnung v. 24. Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der in der Kreisordnung für Hannover v. 6. Mai 1884 § 27 aufgezählten sowie derjenigen Gemeinden, die nach dem 1. Apr. 1885 zur städtischen Verfassung übergegangen sind oder noch übergehen.

4) Die Zuständigkeit der Regierungen zc. in den neuen Provinzen ergibt sich aus den fgl. Vdgn. v. 22. Febr. 1867 § 6, v. 9. Juni 1879 Art. II, v. 10. Jan. 1887 Art. IV, V, v. 6. Nov. 1899 Art. IV für Hessen-Nassau, v. 20. Juni 1868 II u. v. 9. Juni 1879 Art. II f. Schlesw.-Holst; v. 25. Juli 1884 u. v. 24. Juni 1885 Art. IV, V, in Verbddg. mit Landesverwaltungs-Gesetz v. 30. Juli 1883 § 25 für Hannover.

5) Vgl. zu den Fällen a—1 f. d. alten Prov.: G. v. 25. Mai 1874 Art. 3; G. v. 3. Juni 1876 Art. 11, 15, 17, 24, 25; bezügl. der Beschlüsse der Organe der Kreis- und Provinzialverbände. G. v. 18. Juni 1895 Art. 3; bezügl. der Berl. Stadtsyn. u. der Parochialverbände. G. v. 18. Mai 1895 §§ 4, 5; — f. Schl.-G. u. Wiesb.: G. v. 6. Apr. 1878 Art. 3, 15, 25, 27, 32, 33; bezügl. der Beschlüsse

a) Bei dem Erwerbe von Grundeigentum im Werte von mehr als 5000 Mark;¹⁾ b) bei jeder Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum; c) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben; d) bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushilfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; e) bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen; f) bei Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;²⁾ g) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen; h) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude; i) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken.³⁾ Nicht genehmigungspflichtig sind jedoch der Organe der Kreisverbände u. des schlesw.-holst. Gesamtverbds. G. v. 9. Juni 1898 Art. 5; bezügl. der schlesw.-holst. Parochialverbände G. v. 25. Juni 1898 §§ 4, 5; — f. Kassel: G. v. 19. März 1886 Art. 3, 12, 14, 18, 19; bezügl. der Beschlüsse der Organe der Diözesanverbände u. des Ges.-Syn.-Verbds. des Konf.-Bez. Kassel G. v. 14. Juli 1895 Art. 3; bezügl. der Gesamtverbände des Konf.-Bez. G. v. 22. Juni 1902, §§ 4, 5; — f. Frkf.: G. v. 28. Sept. 1899 Art. 3, 12, 17, 19, 23; — f. Hohenz.: G. v. 1. März 1897 Art. 3, 6; — f. Hann. ref. K. G. v. 6. Aug. 1883 Art. 3, 14, 16, 21, 22; — f. Hann. luth. K. G. v. 6. Mai 1885 § 3; bezügl. der Beschlüsse der Organe der hann. luth. Landesv. u. der Bez.-Syn.-Verbände in vermögensrechtl. Angelegenheiten G. v. 25. Mai 1900 Art. 3; bezügl. der hann. luth. Gesamtverbände G. v. 8. Juni 1900 §§ 4, 5. — Vgl. auch das G. betr. das Dienst-einkommen der ev. Pfarrer v. 2. Juli 1898 Art. 7.

1) Die Wertgrenze, welche die in vorangehender Anm. zit. Ges. wie auch A.R. II, 11 § 194 nicht aufgestellt hatten, ist auf Grund des EinfG. z. WGB. Art. 86 durch preuß. AusfG. z. WGB. v. 20. Sept. 1899 Art. 7 § 1 gezogen, sodaß jetzt Grundeigentum im Werte von 5000 M. u. darunter von kirchl. Korporationen ohne staatliche Genehmigung oneros erworben werden kann. Über den lukrativen Erwerb von Grundeigentum s. fglde. S. Anm. 1; die Unterscheidung ist jetzt nur noch deshalb wichtig, weil in beiden Fällen andere Staatsorgane zur Erteilung der Genehmigung berufen sind: hier die „staatliche Aufsichtsbehörde“ (s. unten S. 181, 2 u. 182, 5), dort der König oder eine von ihm beauftragte Behörde.

2) Hierüber sehr eingehend: Lohmann, Die Staatsgenehmigung zur Errichtung von Kirchengebäuden in Preußen, i. d. Ztschr. XXXI S. 341 ff. u. XXXII S. 62 ff. Die Genehmigung ist erforderlich, sowohl wenn ein Gebäude besonders zu gedachten Zwecken errichtet, wie auch wenn ein bereits fertigtes, bisher anderen Zwecken dienendes Gebäude den gedachten gewidmet werden soll. Die Errichtung eines neuen gottesdienstlichen oder zur Dienstwohnung bestimmten Gebäudes liegt ferner dem allgemeinen Sprachgebrauche nach sowohl dann vor, wenn eine Kirche oder ein Pfarrhaus an einem Orte errichtet wird, an dem bisher ein solches Gebäude noch nicht vorhanden war, wie auch dann, wenn das neue Gebäude zum Ersatz eines alten unbrauchbar gewordenen dienen soll (Ersatzbau) — und in beiden Fällen wäre nach dem Wortlaut der Gesetze die staatliche Genehmigung erforderlich. Nach der Absicht des Gesetzgebers soll dem jedoch nicht so sein, sondern nur die erstmalige Errichtung solcher Gebäude an einem Orte, nicht aber ein Ersatz- oder Erweiterungsbau der Staatsgenehmigung bedürfen (Mot. z. Entw. des G. v. 3. Juni 1876 in den Anl. zu den Vhdlgn. des A. H. 1876 I S. 391), und in diesem Sinne werden die Ges. auch von dem Kult.Min. ausgelegt (Lohmann, K.Gesetze der ev. luth. K. Hannovers II S. 36¹⁴; auch Lohmann i. d. Ztschr. XXXIII S. 109 ff.) — In keinem Zusammenhang mit der hier besprochenen vom Staat in Ausübung seiner Kirchenhoheit zu erteilenden Genehmigung steht der baupolizeiliche Konsens, der wie für die Errichtung aller privaten und öffentlichen, so auch für die der hier in Rede stehenden kirchlichen Gebäude erforderlich ist und neben der staatlichen „Genehmigung“ von den die allgemeine Polizeihohheit handhabenden Behörden zu erteilen ist; vgl. Lohmann i. d. Ztschr. XXXII S. 355.

3) Hier fügt G. v. 6. Mai 1885 (Hann. luth. K.) hinzu: „soweit sie nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft“.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln 2 % und im Gesamtbetrage eines Etatsjahres 5 % der Colleenahme nicht übersteigen; k) bei der Bildung von Parochial- oder Gesamtverbänden; l) bei Gemeindeumlagebeschlüssen, und zwar allgemein zu ihrer Vollstreckbarkeit, bisweilen schon, wenn sie einen neuen Repartitionsfuß einführen wollen; in verschiedenem Umfange bei Umlagebeschlüssen und Umlageverteilungsbeschlüssen der Provinzial- und Bezirksynoden, der Vertretungen der Parochialverbände und der Stadtsynoden zu Berlin und Frankfurt a. M.; m) bei der Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mark betreffen.¹⁾

Zuständig zur Erteilung dieser Genehmigung sind in dem unter m gedachten Fall der Landesherr, im übrigen verschiedene durch königliche Verordnungen bestimmte Staatsbehörden,²⁾ nämlich:

1. das Staatsministerium bei allen Anleihebeschlüssen der Berliner Stadtsynode und Umlagebeschlüssen derselben, wenn die Umlage, soweit sie anderen Zwecken als zum Ersatz für aufgehobene Stolgebühren oder zur Berichtigung des Anteils aller Gemeinden des Verbandes an Synodalkosten sowie an den zu provinziellen und landeskirchlichen Zwecken ausgeschriebenen Umlagen dient, 10 % der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigen soll, 2. der Kultusminister: in den Fällen zu a und b, wenn der Wert des zu erwerbenden oder zu veräußernden Gegenstandes,

1) An die Stelle des G. v. 23. Febr. 1870 und der in § 4 desselben aufrecht erhaltenen älteren Bestimmungen für einzelne Landestheile (MR. II, 11 § 194, Code civil Art. 910 c.) ist Art. 6 des preuß. AusfG. z. BGB. v. 20. Sept. 1899 getreten. Danach bedürfen Inkrative Erwerbungen jur. Personen, gleichgültig ob sie Mobilien oder Immobilien zu ihrem Gegenstande haben, in ganz Preußen nur dann der staatl. Genehmigung, wenn sie einen Wert von mehr als 5000 Mk. repräsentieren, wobei wiederkehrende Leistungen mit 4 vom Hundert zu kapitalisieren sind. Ist eine Erwerbung genehmigungspflichtig, so ist sie es ihrem ganzen Umfange nach, sodaß, wenn die Genehmigung versagt wird, sie auch bis zur Höhe von 5000 Mk. ungültig ist; die Genehmigung kann jedoch auf einen Teil der Zuwendung beschränkt werden. Die Genehmigung ist vom König oder der von ihm durch Verordnung delegierten Behörden zu erteilen; eine solche Delegation hat bis jetzt jedoch nicht stattgefunden. Umgehungen dieser Vorschriften werden an den Vorstehern der Korporation wie an denen, die die Schenkung oder Zuwendung der Korporation verabsolgen, mit Geldstrafe bis 900 Mk. bestraft. Im einzelnen vgl. die Kommentare zum preuß. AusfG. von Stranz u. Gerhard, Berlin 1900, S. 59 ff., von Crusen u. Müller, Berlin 1901, S. 102 ff. — Der in der früheren preuß. Praxis auf Grund der §§ 3 u. 4 des G. v. 23. Febr. 1870 hervorgetretene Zweifel darüber, ob, wenn der Gegenstand einer genehmigungspflichtigen Schenkung oder letztwilligen Zuwendung ein Grundstück ist, außer der wegen des Erwerbstitels erforderlichen egl. Genehmigung zur Gültigkeit des Erwerbes wegen des Gegenstandes noch die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (s. vorige S. Anm. 1 erforderlich ist (vgl. darüber Nitze, Zwei Streitfragen i. d. Ztschr. XXXI S. 81 ff.), ist jetzt durch § 3 des Art. 7 des preuß. AusfG. ausdrücklich dahin klargestellt, daß wenn zu einem Inkrativen Grundstückserwerb die egl. Genehmigung auf Grund des Art. 6 dieses Ges. erteilt ist, es der in § 1 des Art. 7 zit. geregelten Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht mehr bedarf.

2) Diese egl. Vdgn. sind als Ausf. Vdgn. zu den S. 179¹ zit. StGesetzen erlassen u. für die einzelnen Rechtsgebiete bereits mitgeteilt oben S. 92¹ (zu der Vdg. v. 5. Sept. 1877 betr. die Zuständigkeit der Pol. Präf. f. Berlin ist noch zu vergl. § 44 Landesverm. G. vom 30. Juli 1883), S. 102⁸, S. 111¹, S. 121², S. 125⁶, S. 140¹, S. 140⁷.

oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von hunderttausend Mark übersteigt, und in den Fällen zu c, f und k; 3. der Kultusminister in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern: wenn in den alten Provinzen eine Sammlung außerhalb der Kirchengebäude in mehr als einer Provinz stattfinden soll (die Hohenzollernschen Lande gelten dabei als Bestandteil der Rheinprovinz, sodaß Sammlungen, die in ihnen und in der Rheinprovinz erfolgen sollen, unter 4 fallen und vom Oberpräsidenten zu genehmigen sind), 4. der Oberpräsident: wenn in den alten Provinzen eine Sammlung außerhalb der Kirchengebäude (h) in mehr als einem Regierungsbezirke stattfinden soll; bei Umlage- und Umlageverteilungsbeschlüssen der altpreussischen Provinzial- und der neupreussischen Landes-synoden, und zwar so, daß bei Umlagebeschlüssen der Landes-synode Kassel nur die Feststellung der Matrikel und bei Umlagebeschlüssen der lutherischen Landes-synode Hannover nur Abänderungen des bestehenden Repartitionsfußes der Genehmigung des Oberpräsidenten bedürfen, während diese sich bei Umlagebeschlüssen der anderen Landes-synoden wie der Provinzialsynoden sowohl auf die Beschließung der Umlage wie auch auf die Matrikel zu erstrecken hat; bei allen Anleihebeschlüssen der Vertretungen der Parochialverbände und der lutherischen Stadtsynode Frankfurts; bei Umlagebeschlüssen dieser wie auch der reformierten Stadtsynode Frankfurts unter der gleichen Voraussetzung, unter der Umlagebeschlüsse der Berliner Stadtsynode nach Ziff. 1 der Genehmigung des Staatsministeriums bedürfen; 5. der Regierungs-, in Berlin der Polizeipräsident, in allen übrigen Fällen.

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Kultusminister statt¹⁾, die bei Versagung der Genehmigung zur Abhaltung einer Sammlung gleichzeitig an den Minister des Innern zu richten ist. Gegen die Entscheidung des Regierungs- bezw. Polizeipräsidenten geht die Beschwerde an den Oberpräsidenten, der dann endgültig entscheidet.

Über diese einzelnen Fälle hinaus ist die Staatsbehörde²⁾ aber noch ganz allgemein berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesekwidrigkeit zu dringen.³⁾ Sie kann die Streichung gesekwidriger Posten verlangen wie auch die Gemeinden veranlassen, die zur Erfüllung der ihnen geseklich obliegenden Verpflichtungen notwendigen Ausgaben zu bewilligen. Eventuell können die Gemeinden zur Bereitstellung der erforderlichen materiellen Mittel durch die Zwangsetatifizierung ge-

1) Nur die Vdg. v. 24. Juni 1885 f. Hann. Luth. K. sieht diese nicht vor.

2) Zuständig zu den hier gedachten Maßnahmen ist dem DKK. gegenüber der Kult.Min., vgl. fgl. Vdg. v. 9. Sept. 1876 Art. 1, 7, den Konf. und anderen kirchl. Organen gegenüber der Regierungs-, in Berlin der Polizeipräsident; vgl. die oben S. 181² zit. Vdgn.

3) 3. B. wenn Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt sind, ohne daß die für sie vorgeschriebene Genehmigung eingeholt ist, oder wenn die verschiedenen kirchlichen Vermögensmassen (Pfarrvermögen u. Kirchenvermögen i. e. S.) in einer ihrer Zweckbestimmung nicht entsprechenden Weise verwendet sind, Erf. d. DKG. v. 16. Dez. 1882 (Entsch. IX S. 107).

zwungen werden,¹⁾ die von der Staatsbehörde²⁾ wie von dem Konsistorium veranlaßt, aber nur „unter gegenseitigem Einvernehmen“³⁾ beider Aufsichtsbehörden angeordnet werden darf. Sie besteht darin, daß von der Aufsichtsbehörde die Eintragung einer bestimmten Summe in den Etat oder die Zahlung einer bestimmten Summe als außerordentliche Ausgabe über den Etat hinaus verfügt und bei fortgesetzter Weigerung auf Grund des so geschaffenen exekutorischen Titels zur Einziehung gebracht wird. Sie setzt voraus, daß der Gemeindefkirchenrat oder die Gemeindefkirchenvertretung sich weigert, diese Summe in den Etat einzustellen oder außerordentlich zu genehmigen, und daß es sich um eine Leistung handelt, die der Gemeinde gesetzlich obliegt, das heißt entweder durch ein Gesetz oder nach Maßgabe eines solchen durch Entschließung der hierzu berufenen Behörde auferlegt ist;⁴⁾ eine freiwillig übernommene Leistung ist keine gesetzliche. Gegen die Verfügung der Zwangsetatistierung wie auch gegen die Beanstandung der Gesetzmäßigkeit einzelner Etatsposten steht den Gemeindeorganen die Klage beim Oberverwaltungsgericht zu, welches im Verwaltungsstreitverfahren über die Rechtmäßigkeit der Verfügungen der Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat, damit nicht im Wege der Zwangsvollstreckung der Kreis der Verpflichtungen gegen das Gesetz erweitert werde.⁵⁾

1) Vgl. f. Altpreußen. G. v. 3. Juni 1876 Art. 27; f. Schl.-H. u. Wiesb.: G. v. 6. April 1878 Art. 35; f. Hann. ref. K.: G. v. 6. Aug. 1883 Art. 24, luth. K.: G. v. 5. Mai 1885 § 5; f. Kassel: G. v. 19. März 1886 Art. 21; f. Frkf.: G. v. 28. Sept. 1899 Art. 26; f. Hohenz.: G. v. 1. März 1897 Art. 6.

2) Zuständig ist der Regierungsvertrag, in Berlin der Polizeipräsident, vgl. die oben S. 181² zit. Wdgn.

3) Darüber, daß eine ausdrückliche übereinstimmende Willenserklärung seitens beider Aufsichtsbehörden über die Zwangsetatistierung vorliegen muß, vgl. Erf. d. DVO. v. 12. Juni 1894 (Entsch. XXVII S. 136).

4) Erf. d. DVO. v. 28. Nov. 1899 (Entsch. XXXVI S. 196). — „Gesetz“ ist dabei gleichbedeutend mit objektiver Rechtsnorm, dem geschriebenen Recht stehen Gewohnheitsrecht und Observanz als Grundlagen gesetzlicher Leistungen völlig gleich, Erf. d. DVO. v. 10. März 1883 (Entsch. IX S. 110) u. v. 21. Mai 1897 (RGBl. S. 47). Darüber, von wem und in welchem Verfahren die gesetzliche Leistung festzustellen ist, bestimmt das für die einzelne Leistung maßgebende Recht. Die oben Anm. 1 zit. Vorschriften geben den Aufsichtsbehörden lediglich die Befugnis, die festgestellte gesetzliche Leistung zu etatistieren. Übrigens ist hier auch nicht wie bei der Zwangsetatistierung gegen politische Gemeinden (vgl. Schöen, Recht der Kommunalverbände, Pgg. 1897, S. 333) vorgeschrieben, daß der Anordnung der Zwangsetatistierung in allen Fällen und unbedingt eine formelle Feststellung der zu etatistierenden Leistung durch die zuständige Behörde zeitlich vorangehen müsse, Erf. d. DVO. v. 12. Juni 1894 (Entsch. XXVII S. 134); ist also die Aufsichtsbehörde selbst zur Feststellung berufen, so kann sie mit dieser die Etatistierung verbinden.

5) Die Entscheidung des DVO. kann nur darauf gehen, daß der zwangsweise eingetragene Posten ganz oder teilweise gestrichen oder nicht gestrichen wird, nicht aber darüber hinausgehende materielle Festsetzungen treffen, wie über den zur Verteilung von Synodalkosten anzuwendenden Maßstab, vgl. auch Erf. d. DVO. v. 28. Nov. 1899 (Entsch. XXXVI S. 199). Der Prüfung des DVO. unterliegt allein die Rechtmäßigkeit der Exekutivmaßregel, die sich ergibt aus der Zuständigkeit der Behörden, die sie verfügt haben, und dem Begründetsein der fraglichen Leistungspflicht der Gemeinde im objektiven Recht. Diese Leistungspflicht aber kann von

Ebenso wie die Einzelgemeinden können die Parochialverbände, der Stadtynodalverband zu Berlin und der evangelisch-lutherische Stadtynodalverband zu Frankfurt im Wege der Zwangsetatistierung zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Leistung angehalten werden.¹⁾

3. Endlich wird die kirchliche Verwaltung auch insofern von dem Staate kontrolliert, als aus ihr erwachsende Streitigkeiten durch staatliche Gerichts- und Verwaltungsbehörden entschieden werden.²⁾ a) Schon das Allgemeine Landrecht überweist Streitigkeiten über das Recht zum simultanen Gebrauch einer Kirche (II, 11 § 313), über Ausübung des Pfarrwahlrechts (§§ 362, 364), über Patronatsverhältnisse (§ 577), über die kirchliche Baulast (§ 709), über Pfarr- und Kirchenzehnten (§ 864) den staatlichen Zivilgerichten, und die neuere Gesetzgebung hat in noch weiteren Fällen gegen Verfügungen der kirchlichen Verwaltungsorgane den ordentlichen

dem Gericht überhaupt nicht mehr in Frage gestellt werden, wenn sie von anderen als den mit der Zwangsetatistierung betrauten Behörden nach ihrer gesetzlichen Zuständigkeit und in einem besonders geregelten Verfahren festgestellt worden ist, vielmehr bilden solche Feststellungen die im Verwaltungsverfahren nicht mehr anfechtbare Grundlage der Zwangsmaßregel. Derartige Feststellungen liegen z. B. vor, wenn die Zwangsetatistierung verfügt wird, um die Vollstreckung eines zivilgerichtlichen Erkenntnisses oder einer polizeilichen Auflage oder eines Baureglements (vgl. Art. 23 §. 2 des G. v. 3. Juni 1876) oder eines Abgabenteilungsbeschlusses der Kreisynode oder eines öffentlichen Verbandes (Deichverband) durchzuführen. Erf. d. DVO. v. 27. Nov. 1880 u. 11. Nov. 1882 (Entsch. VII S. 208 u. IX S. 98. RÖBl. 1881 S. 35 u. 1883 S. 23), v. 21. März 1883 (Entsch. IX S. 118). Weitere Grenzen sind dem freien Prüfungsrecht des DVO. gezogen, wenn die kirchliche Aufsichtsbehörde, die an der Zwangsetatistierung beteiligt ist, auch die Leistung festgestellt hat, allein auch hier hat das Gericht dem Wesen der Rechtskontrolle entsprechend lediglich die Rechtmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Leistung zu prüfen, Erf. d. DVO. v. 26. Mai 1899 (Entsch. XXXVI S. 193). Was die Voraussetzungen der Klagerhebung bei dem DVO. anlangt, so kann daraus, daß der Abs. 3 der hier in Betracht kommenden G.-Art. vom Bestreiten der Verpflichtung zu den im Etat „eingetragenen“ Leistungen spricht, nicht gefolgert werden, daß die formale Eintragung der Leistung in den schriftlich aufgestellten Etat die Voraussetzung für die Zuständigkeit des DVO. sei. Diese ist vielmehr begründet, sobald das Konj. im Einvernehmen mit der Staatsbehörde die Leistung verfügt und sie damit „materieII u. mit voller Wirkung bis zur anderweitigen Entscheidung im gesetzlichen Verfahren“ in den Etat der Gemeinde eingestellt hat. Ist aber das DVO. zuständig, über die Frage zu entscheiden, ob die Leistung im objektiven Rechte begründet ist, so ist damit über diese Frage der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen (DVO. § 13), und eine Gemeinde z. B., der von den Aufsichtsbehörden aufgegeben ist, ihrem ehemaligen Rentanten ein jährliches Ruhegehalt zu zahlen, kann nicht, um sich von dieser Leistung zu befreien, gegen den Rentanten vor dem Zivilgericht Klage erheben und beantragen, ihn zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie zu besagter Leistung nicht verpflichtet sei. Diesen Ausführungen des RG. im Erf. v. 26. Febr. 1883 (Entsch. i. 3. S. VIII S. 280, RÖBl. S. 67) ist beizutreten. Die Bedenken, die Hinckius S. 234⁵⁶ gegen sie erhebt, sind hinfällig. Daraus, daß die in Rede stehende Rechtsvorschrift einen Schutz gegen Zwangsetatistierungen gewähren will, folgt nicht, daß sie nicht gleichzeitig den Ausschluß des Rechtswegs bewirkt. — Zu vergl. sind endlich noch die neue oder erhöhte Pfarrgehälter betreffenden Erf. des DVO. v. 1. März 1880 (Entsch. VI S. 157), v. 24. Jan. 1894 (Entsch. XXVI S. 146), v. 26. Nov. 1897 (Entsch. XXXII S. 174).

1) Vgl. f. d. östl. Prov. u. Berlin: G. v. 18. Mai 1895 § 6; f. Schl.-H.: G. v. 25. Juni 1898 § 6; f. Hann. luth. K.: G. v. 8. Juni 1900 § 6; f. Frkf.: G. v. 28. Sept. 1899 Art. 13; f. Kassel: G. v. 22. Juni 1902 § 6.

2) Vgl. Schoen, Landeskirchenrecht S. 15 ff.

Rechtsweg eröffnet, besonders die Defektenbeschlüsse und die Erhebung kirchlicher Abgaben in weiterem Umfange der zivilrichterlichen Nachprüfung unterworfen, und den Geistlichen wegen der aus ihrem Dienstverhältnis ihnen zustehenden Vermögensansprüche eine Klage bei den Zivilgerichten gegeben.¹⁾ Neben den Zivilgerichten betätigen auch die Verwaltungsgerichte die Staatsaufsicht. Allerdings ist ihnen in Preußen im Gegensatz zu anderen deutschen Staaten auf diesem Gebiete bisher nur eine sehr geringe Kompetenz eingeräumt worden, indem sie, abgesehen von dem bereits oben besprochenen Fall der Zwangsetatifizierung, nur noch bei Grundstücksteilungen im Kirchspiel zur Nachprüfung des Handelns kirchlicher Behörden berufen sind.²⁾ b) An die staatliche Verwaltungsbehörde, den Regierungs-

1) Vgl. hier vorläufig Vdg. über die Festsetzung und den Erfaß der bei Kassen zc. vorkommenden Defekte v. 24. Jan. 1844 (GS. S. 52); G. über die Erweiterung des Rechtswegs v. 24. Mai 1861 (GS. S. 198), Abschnitt I u. IV; G. betr. das Dienst-einkommen der ev. Pfarrer v. 2. Juli 1898 Art. 8. Die eingehendere Darstellung dieser Rechtsnormen hat unten bei den einzelnen Materien zu erfolgen.

2) Bei solchen Grundstücksteilungen hat der Gemeindefkirchenrat diejenigen aus dem Kirchen- oder Pfarrverband entspringenden Lasten, welche entweder auf dem Grundbesitz haften oder mit Rücksicht auf ihn entrichtet werden, einschließlich der Patronatslasten, auf die Besitzer der Trenngrundstücke zu verteilen. Gegen diese urkundlich ausgefertigte Feststellung steht den Beteiligten, und bei Patronatslasten auch der Patronatsaufsichtsbehörde die Klage im Verwaltungsfreitverfahren binnen zwei Wochen zu, und hat das Verwaltungsgericht dann über die Rechtmäßigkeit der Verteilung zu entscheiden; Streitigkeiten über Existenz, Umfang und rechtliche Natur der verteilten Lasten gehören vor das Zivilgericht. Zuständig ist der Kreis-ausschuß, in Stadtfreien der Bezirksausschuß, gegen deren Entscheidung Berufung u. Revision an den Bezirksausschuß und das DVG. bezw. nur Berufung an letzteres offen steht. G. betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen zc. in den östl. Prov. u. Westfalen v. 25. Aug. 1876 (GS. S. 405) §§ 7 ff. Gleiche Vorschriften gelten in Hannover, Schleswig-Holstein und Lauenburg, G. v. 4. Juli 1887 (GS. S. 324), G. v. 13. Juni 1888 (GS. S. 243) u. Lanenb. G. v. 22. Jan. 1876 in Verb. mit dem Just.G. § 149. — Zwei weitere Fälle, in denen die Verwaltungs-klage auf dem kirchenrechtlichen Gebiet Platz greifen kann, gehören nicht hierher. Nach dem Landesverw.-G. v. 30. Juli 1883 § 127 ff. findet sie ganz allgemein gegen polizeiliche Verfügungen statt, also natürlich auch gegen solche, die das kirchenrechtliche Gebiet berühren, z. B. bestimmen, wann und wo Gottesdienst abzuhalten ist, oder bauliche Veränderungen an und in der Kirche vorschreiben, oder die Kirchengemeindeangehörigen in ihren durch die Zugehörigkeit zum Kirchengemeindeverbande begründeten Nutzungsrechten an kirchlichen Vermögensgegenständen beschränken, oder der politischen Gemeinde die Benutzung von Begräbnisstätten, Kirchenglocken und anderen zu öffentlichen Zwecken bestimmten kirchlichen Sachen gestatten, welche im Eigentum eines kirchlichen Verbandes stehen u. s. w. Allein hier übt das Verw.-Ger. durch seine Rechtsprechung keine Kontrolle über die Kirchen und ihre Angehörigen aus, sondern es schützt diese bei ihren Rechten gegen Störungen seitens staatlicher Organe. Darin aber wird man nicht mit Kahl, Lehrsystem S. 369 ff. eine richterliche Betätigung der Staatsaufsicht über die Kirchen, sondern nur eine Gewährung des allgemeinen Rechtsschutzes erblicken können, den der Staat den Kirchen- und Religionsgesellschaften hinsichtlich ihrer privatrechtlichen Beziehungen durch seine Zivilgerichte allgemein zu Teil werden läßt. Ebenso handelt es sich nicht um Ausübung der Kirchenhoheit, sondern um den Schutz der der Kirche zustehenden Ansprüche gegen Dritte, wenn das G. betr. die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufers, v. 14. März 1880 (GS. S. 225) § 12 bestimmt, daß Streitigkeiten über die in den §§ 7 bis 11 dieses G. geregelten Rechte u. Pflichten (Leistungen, welche den bürgerlichen Gemeinden zu Gunsten der Kirchengemeinden obliegen; Beiträge behufs eigener Beschaffung und Unterhaltung von Pfarrwohnungen oder unmittelbare

präsidenten, geht endlich die Beschwerde, die den Kirchengemeinden gegen ihre Heranziehung zu den Kreissynodalkosten und gewissen anderen Beiträgen gegeben ist.¹⁾

III. Eine letzte Gruppe kirchenhoheitlicher Normen bezieht sich auf das amtliche wie außeramtliche Verhalten der Geistlichen. Im allgemeinen ist dieses kein Gegenstand besonderer staatlicher Regelung, es steht unter der allgemeinen Rechtsordnung und insbesondere auch unter der allgemeinen Strafgesetzgebung des Staates, sodaß von einer spezifischen Staatsaufsicht über das Verhalten der Kirchendiener schlechthin nicht gesprochen werden kann. Anders jedoch, wenn man einzelne bestimmte Äußerungen jenes Verhaltens und die Reaktion der Staatsgewalt auf diese ins Auge faßt. Es gibt Teile der Rechtsordnung, die gerade einer Verletzung durch die Geistlichen ausgesetzt sind, oder deren Verletzung durch diese doch als eine besonders schwerwiegende erscheint und zu deren Schutz der Staat besondere Strafnormen gegen die Kirchendiener erlassen hat. Wo dies der Fall ist, da liegt eine spezifische Betätigung der Staatsaufsicht über die Kirchen vor, mit deren Durchführung die staatlichen Strafgerichte betraut sind. Die hierher gehörigen Normen sind teils in der Reichs-, teils in der Landesgesetzgebung enthalten. Aus jener kommen in Betracht die §§ 130a (sogenannter Kanzelparagraph), 174, 181, 338 des Reichsstrafgesetzbuchs, welche die Gefährdung des öffentlichen Friedens, die Bornahme unzüchtiger Handlungen, das Betreiben der Kuppellei, das Schließen einer Doppellehe durch einen Geistlichen als *delicta propria* bestrafen, und § 67 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875, welcher dem Geistlichen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder einer Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten verbietet, zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung zu schreiten, bevor ihm nachgewiesen ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei.²⁾ Mehrere landesrechtliche Normen finden sich in der Landesgesetzgebung von 1873, jedoch können von diesen für die evangelische Kirche nur §§ 21 und 24 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai praktische Bedeutung erlangen. Jener bestimmt, daß „die Verurteilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter

Gewährung derselben) und ebenso Streitigkeiten über die nach § 1 des älteren G. v. 14. März 1845 (G. S. S. 163) fortdauernden Leistungen (Zuschüsse für ordentliche kirchliche Bedürfnisse) im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage zu bringen sind.

1) Vgl. f. Altpreußen: G. v. 3. Juni 1876 Art. 3, 17; f. Schl.-H. u. Wiesb.: G. v. 6. April 1878 Art. 8, 19; f. Preßl.: G. v. 28. Sept. 1899 Art. 6; f. Hohenz.: G. v. 2. Juli 1898 Art. 3; f. Hann. ref. K.: G. v. 6. Aug. 1883 Art. 8.

2) Vgl. zu allen diesen Strafvorschriften Rahl, Lehrsystem S. 361 ff., zu den §§ des RStGB. die verschiedenen Kommentare des RStGB., zu dem § 67 des RStG. v. 6. Febr. 1875 die Kommentare zu diesem G. v. Hirschius S. 198 ff., Sartorius S. 412 ff. u. v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung, S. 418 ff.

...¹⁾ die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge hat,"²⁾ und dieser enthält die entsprechende Straffanktion: „Wer geistliche Amtshandlungen vornimmt, nachdem er infolge gerichtlichen Strafurteils die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes verloren hat (§ 21), wird mit Geldstrafe bis zu hundert Thalern bestraft".³⁾

1) Die hier fortgelassenen Worte: „die Erledigung der Stelle“, sind durch Novelle vom 29. April 1887 Art. 2 § 4 gestrichen worden, indem man den Staat nicht für berechtigt hielt, unmittelbar die Erledigung eines von ihm nicht verliehenen Amtes auszusprechen. Maßgebend für diese Gesetzesänderung war jedoch lediglich die Rücksichtnahme auf die kath. Kirche, die ev. Kirche hatte bereits durch RG. v. 16. Juli 1886 (RGBl. S. 81) § 4 die alte Fassung des § 21 zit. für sich als maßgebend anerkannt und bestimmt, daß die Verurteilung zu Zuchthausstrafe z. den Verlust des Kirchenamts mit den Wirkungen der Dienstentlassung von Rechtswegen zur Folge habe.

2) Diese Bestimmung des § 21 wird nicht gedeckt durch RStGB. § 31, indem geistliche Ämter nicht öffentliche Ämter i. S. des RStGB. sind. Darüber unten in § 18.

3) Vgl. zu diesen Bestimmungen Hinschius, Die Preuß. Kirchenges. des Jahres 1873 S. 147 ff., 152. Sachlich gehören aus dem G. v. 11. Mai 1873 hierher noch § 22: „Ein geistlicher Oberer, welcher den §§ 1 bis 3 zuwider ein geistliches Amt überträgt oder die Übertragung genehmigt, wird mit Geldstrafe von 200 bis zu 1000 Tln. bestraft. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt“; § 23: „Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Tln. bestraft“ nebst Art. 2 des Deklarations-G. v. 21. Mai 1874: „Die Strafe des § 23 des G. v. 11. Mai 1873 trifft einen jeden Geistlichen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden sei.“ Allein es scheint durch die Verfassung der ev. Kirche doch schlechthin ausgeschlossen, daß diese Bestimmungen bei ihr jemals zur Anwendung gelangen könnten. Die geistlichen Oberen, welche hier die geistlichen Ämter übertragen, sind die landesherrlichen Konsistorien. Diese aber werden selbstverständlich die staatsgesetzlichen Vorschriften der §§ 1 bis 3 zit., die übrigens, soweit sie für sie nach § 28 desselben G. überhaupt gelten (Hinschius, Pr. KR. S. 65), jetzt auch kirchengesetzlich anerkannt sind (RG. v. 15. Aug. 1898 [RGBl. S. 137] §§ 1 ff.), stets beachten und damit sowohl der Anwendbarkeit des § 22 wie der des § 23 jeden Boden entziehen. — Aus dem G. über die Disziplinargewalt zc. v. 12. Mai 1873 gehört hierher § 24: „Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amte entlassen werden.“ Dieser § hat jedoch überhaupt keine praktische Bedeutung mehr, seitdem der nach §§ 26 bis 30 u. 32 dieses G. zur gerichtlichen Entscheidung berufene Kgl. Gerichtshof f. kirchl. Angelegenheiten durch Novelle v. 21. Mai 1886 aufgehoben ist, einem anderen Gericht aber seine Kompetenzen nicht übertragen sind und es soweit überhaupt an einem zuständigen Gerichtshof fehlt. Dasselbe gilt von § 31 dieses G.: „Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des § 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldstrafe bis zu 100 Tln., im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Tln. bestraft.“ Dieser § hat sein Anwendungsgebiet gänzlich verloren, indem seit 1886 gemäß jenem § 30 keine Kirchendiener mehr entlassen werden können.

C. Der Schutz,

den der Staat der Kirche zu teil werden läßt, besteht in der bereits oben S. 173, 178 erwähnten Hilfe, die er ihr leistet, indem er ihr Vermögenszuwendungen macht und ihr zur Vollstreckung ihrer Anordnungen sein *bracchium saeculare* verleiht, und in dem strafrechtlichen Schutz, den er der Kirche und ihren Einrichtungen gewährt.

Die einzelnen den letzteren ausmachenden Normen sind gegenwärtig im Reichsstrafgesetzbuch enthalten, welches mit Strafe bedroht: die Gotteslästerung, die Beschimpfung der Kirche oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche und die Verübung beschimpfenden Unfugs in einer Kirche oder einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte (§ 166), die Hinderung der persönlichen Gottesdienstausübung und die Verhinderung oder Störung des Kultus (§ 167), die Störung des Gräberfriedens (§ 168), den Kirchendiebstahl (§ 243), die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung und Zerstörung von Gegenständen der Verehrung der Kirche oder von Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind (§ 304), die Brandstiftung an Kultusgebäuden (§ 306), die Störung der Sonn- und Festtagsfeier (§ 366 Z. 1).¹⁾ Übrigens wird der gleiche strafrechtliche Schutz, den die evangelische Kirche genießt, auch der katholischen gewährt, und auch alle anderen Religionsgesellschaften sind desselben in weitem Umfange teilhaftig.

§ 15.

Das Verhältnis der evangelischen Kirche zu anderen Religionsgesellschaften.

A. Zu den außerpreussischen deutsch-evangelischen Landeskirchen stehen die evangelischen Kirchen Preußens in keinem rechtlichen Verhältnis. Wenn die Generalsynodalordnung die altpreussische Landeskirche als einen Teil der deutschen evangelischen Kirche bezeichnet, so wird damit nur dem Bewußtsein der idealen Zusammengehörigkeit mit allen auf demselben evangelischen Glaubensgrunde stehenden Kirchengesellschaften Ausdruck verliehen. Eine rechtliche Bedeutung kommt jener Bezeichnung nicht zu. Alle evangelischen Landeskirchen Deutschlands stehen koordiniert nebeneinander, ohne zu einer höheren Einheit rechtlich zusammengefaßt zu sein. Die einzige Verbindung, die zwischen ihnen besteht, ist die bis jetzt jeder juristischen Grundlage entbehrende Eisenacher Konferenz, zu der seit 1852 regelmäßig alle zwei Jahre von den Oberbischöfen deputierte Vertreter der deutschen Kirchenregimente zusammentreten,²⁾ „um auf Grundlage

1) Vgl. über die einzelnen Delikte Kahl Lehrsystem, S. 388 ff. u. die verschiedenen Kommentare zum Strafgesetzbuch.

2) Die erste Anregung zu dieser Verbindung gab eine im J. 1845 von den Königen von Preußen und Württemberg gemeinsam den ev. Regierungen vorgelegte Denkschrift d. d. Stuttgart 2. Juni 1845. Auf Grund der hier gemachten Vorschläge trat im folgdn. Jahre eine Konferenz von Vertretern der meisten ev. Kirchenregierungen Deutschlands in Berlin zusammen, deren Beratungen die Stürme der Revolution jedoch zu keinem Abschluß kommen ließen. Mit mehr Erfolg wurde die Sache i. J. 1851 wieder aufgenommen. Am 17. u. 18. Sept. dieses Jahres

des Bekenntnisses wichtigere Fragen des kirchlichen Lebens in freiem Austausch zu besprechen und, unbeschadet der Selbständigkeit jeder einzelnen Landeskirche, ein Band ihres Zusammengehörens darzustellen und die einheitliche Entwicklung ihrer Zustände zu fördern.“¹⁾ Der Charakter dieser Konferenz ist der einer freien Vereinigung der Kirchenregimente, deren Beratungen und Beschlüsse für die landeskirchlichen Faktoren keine bindende Kraft haben, diesen jedoch den Anstoß geben können, ihr Kirchenwesen in bestimmter Richtung auszubauen und zu vervollkommen. In diesem Sinne hat die Konferenz denn auch seit ihrem Bestehen gewirkt und zahlreiche Verbesserungen vorbereitet, die von den deutschen Landeskirchen in gleicher Weise durchgeführt sind.²⁾ Gerade die preußische Kirche hat dieser Konferenz stets eine große Bedeutung beigelegt, wie denn auch in ihr der Gedanke, einen engeren Zusammenschluß der deutschen Landeskirchen anzubahnen, oder doch zunächst wenigstens die Eisenacher Konferenz durch Hinzuziehung von Abgeordneten der Landesynoden zu erweitern, seine besondere Stätte hat. Bereits die Generalsynodalordnung, § 19, wies der Generalsynode Recht und Pflicht zu: Kenntnis von den Beziehungen der Landeskirche zu den übrigen Teilen der deutsch-evangelischen Kirche zu nehmen, zu beschließen über die der weiteren Entwicklung ihres Gemeinschaftsbandes dienenden Einrichtungen und sich durch von ihr gewählte Abgeordnete an etwaigen Vertretungskörpern der deutschen evangelischen Kirche zu beteiligen. Die 3. ordentliche Generalsynode von 1891 hat von dieser Zuständigkeit Gebrauch gemacht und auf Grund hochinteressanter Verhandlungen³⁾ den Oberkirchenrat ersucht, „dem schon seit dem Jahre 1870 bei den Verhandlungen der Eisenacher Konferenz angestrebten föderativen Zusammenschluß der evangelischen Kirchenregierungen Deutschlands unter

trat eine neue Konferenz von Mitgliedern der ev. Kirchenregimente in Elberfeld zusammen und entwarf hier eine „Geschäftsordnung für die Abhaltung wiederkehrender Konferenzen von Abgeordneten der obersten Kirchenbehörden im ev. Deutschland,“ sowie eine Übereinkunft zur Herausgabe eines kirchenregimentlichen Zentralorgans, welches sich als „Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland“ bezeichnet (s. oben S. 7 § 2). Die Entwürfe erlangten die Genehmigung der beteiligten Kirchenregierungen und wurden dann auch von den meisten der bisher noch den Verhandlungen ferngebliebenen Kirchenregimenten angenommen, worauf am 3. Juni 1852 die erste deutsch-ev. Kirchenkonferenz zu Eisenach zusammentrat. — Über diese Kirchenkonferenzen u. ihre weitere Ausgestaltung vergl. Dove i. d. Ztschr. XII S. 1 ff.; Vehter, K., Der deutsch-ev. Kirchenbund, Gütersl. 1890; Baur, W., s. v. „Kirchentag“ in Herzogs Realenzykl. VIII S. 1; v. d. Golz s. v. „Konferenz“ das. S. 134 ff.; Kahl, Lehrhistem. S. 64 ff. 3. 3. beteiligen sich an den Konferenzen alle ev. Kirchenregimente Deutschlands, mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin u. Elsaß-Lothringen, u. außerdem regelmäßig auch der Oberkirchenrat von Österreich.

1) Aus der Geschäftsordnung der Konferenzen, AKBl. 1852 Nr. 13.

2) Eine chronologische Übersicht über die in der Eisenacher Konferenz von 1852 bis 1890 verhandelten Gegenstände findet sich im AKBl. 1891 S. 649; die verschiedensten Fragen des Gottesdienstes, der Verfassung und Disziplin, der kirchlichen Vereinstätigkeit, des Sektenwesens zc. hat sie in den Kreis ihrer Beratungen gezogen.

3) Wbdl. der 3. ord. Gen.-Syn. 1891/92 S. 27, 301 ff., 953 ff.; Beschluß Nr. 70.

Hinzutritt von Deputierten der Landessynoden auch ferner besondere Aufmerksamkeit und freundliches Interesse zuzuwenden und in dem geeigneten Zeitpunkte die entsprechenden Maßnahmen zur Verwirklichung jenes Zusammenschlusses zu ergreifen“. Gleichzeitig hat sie sich über die Art des Zusammenschlusses dahin geäußert, daß dieser nur föderativer Natur sein und weder die Selbständigkeit der einzelnen Kirchen in Gesetzgebung und Verwaltung noch den Bekenntnisstand antasten dürfe. Zu einem positiven Ergebnis hat dieses Vorgehen der Generalsynode zunächst nicht geführt, es ist jedoch der Ausgangspunkt zahlreicher weiterer Erörterungen der Idee der Kirchenvereinigung geworden,¹⁾ bis diese am Ende des Jahres 1901 durch die feierlichen Sympathieerklärungen des Regenten von Sachsen-Koburg-Gotha und dann besonders des Kaisers eine neue mächtige Anregung erfuhr, in Verfolg deren sie denn auch bereits ihrer Verwirklichung in bestimmter Gestalt näher geführt worden ist. Anfangs Dezember 1902 haben dazu beauftragte Mitglieder der Eisenacher Konferenz zu Frankfurt a. M. über bestimmte der Konferenz vorzulegende Anträge beraten und dabei als ein erreichbares Ziel die Schaffung eines handlungsfähigen Organs für sämtliche deutsche evangelische Landeskirchen in Aussicht genommen, das als ständiger Arbeitsausschuß der Konferenz mit dem Sitz in Berlin fungieren und in solchen Angelegenheiten, die als gemeinsame dieser Landeskirchen anzusehen sind, auch das Recht selbständiger Initiative besitzen soll.²⁾

B. Das Verhältnis der evangelischen Kirche zur katholischen Kirche und den anderen christlichen Religionsgesellschaften im Staate wird einmal bestimmt durch die Kirchen und Religionsgesellschaften selbst, die Beurteilung, die sie einander und ihren Einrichtungen zu teil werden lassen, sodann aber auch durch den Staat, der in Handhabung der Kirchenhoheit (s. oben S. 160) die Religionsgesellschaften gegen gegenseitige Verletzungen und Übergriffe schützt und ihre wechselseitigen Beziehungen regelt, sofern er dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung für erforderlich erachtet.

I. Die katholische Kirche versagt bekanntlich allen evangelischen Glaubensgemeinschaften die Anerkennung als Kirche. Sie behauptet allein die Kirche zu sein, der alle Getauften schon vermöge des character indelebilis der Taufe von Rechtswegen und unwiderruflich angehören,³⁾ und hält die evangelische Kirche für eine lediglich dem kirchlichen Strafrecht unterstehende Vereinigung. Nur widerwillig und durch Staatsgesetze gezwungen enthält sie sich der offenen Verfolgung der Ketzer. Sie erklärt die evangelisch getrauten Ehen für Konkubinate, sie schließt die evangelischen

1) Vgl. bes. die Verhandl. der sächsischen Prov.-Syn. v. 1899.

2) So die Mitteilung i. d. Chronik der christl. Welt, Jahrg. 1903, Nr. 1, 4.

3) Vgl. z. B. Heiner, F., Kath. KR., 3. Aufl., Paderb. 1901, I S. 367.

Leichen von ihren Kirchhöfen aus und hat in neuerer Zeit sogar gelegentlich, und zwar im Widerspruch mit ihren eigenen alten Rechtsnormen, den evangelischen Tausen die Anerkennung versagt.¹⁾

Anders die evangelische Kirche. Sie sieht in der katholischen Kirche eine ihr gleichberechtigte Religionsgemeinschaft. Sie erkennt die Amtshandlungen der katholischen Geistlichen an und hält die Zuziehung katholischer Taufzeugen zu ihren Tausen nicht für prinzipiell ausgeschlossen.²⁾ Die christlichen Sekten beurteilt die evangelische Kirche verschieden, je nachdem sie die apostolischen Glaubensbekenntnisse beibehalten oder, wie die sog. freien und deutsch-katholischen Gemeinden, auch diese verworfen haben.

In wiederholten Erlassen hat der Oberkirchenrat diese Unterscheidung begründet und ihre praktische Bedeutung für das kirchliche Gebiet erörtert. „Wenn, so erklärt er im Zirkular-Erlaß vom 21. Februar 1860,³⁾ die Festhaltung des apostolischen Glaubensbekenntnisses eine, wenn auch im Maß und Umfang verschiedene, doch nie ganz zu verleugnende Anerkennung der verschiedenen christlichen Religionsparteien untereinander, insbesondere eine Anerkennung der auf dieses Bekenntnis vollzogenen Tausen übrig läßt,⁴⁾ so bildet die in der Leugnung des Offenbarungsbegriffs überhaupt wurzelnde gänzliche Verwerfung des im Apostolikum bezugten Grundes des christlichen Glaubens eine absolute Scheidewand zwischen den auf Gottes Wort ruhenden christlichen Kirchen und Religionsparteien einerseits und den allein auf Menschenweisheit sich gründenden dissidentischen Gemeinschaften auf der anderen Seite. Demgemäß ist bereits früher⁵⁾ darauf hingewiesen worden, daß die in den Gemeinschaften der letzteren Kategorien vollzogenen, und daselbst mit dem Namen von Tausen, Trauungen, Konfirmation u. s. w. belegten Handlungen nur noch den Schein solcher Handlungen an sich tragen, dem Wesen nach aber mit den in den christlichen Kirchen und Religionsparteien vollzogenen Handlungen gleichen Namens nichts mehr gemein haben und daher auch in den Landeskirchen nicht als solche anerkannt

1) Friedberg, *KN.* S. 351³, Richter-Dove, *KN.* S. 964. Einzelne Fälle, in denen früher bereits kath. Priester die von ev. Geistlichen vollzogene Taufe wiederholt haben, weist Jacobson, *KN.*, S. 126³ nach.

2) Vgl. die Nachweisungen bei Richter-Dove, *KN.*, S. 968³⁶ u. bei Boche a. a. D. S. 248. Die kath. K. schließt dagegen atatholische Taufpaten grundsätzlich aus. Nur ausnahmsweise und, wenn es nicht zu vermeiden ist, sollen Nichtkatholiken als sog. quasi patrini oder testes honorarii zugelassen werden, diese dürfen das Kind jedoch bei der Taufe nicht berühren und werden auch nicht als wirkliche Paten ins Taufregister eingetragen. Ubrigens sollen die Katholiken nach kath. Grundätzen auch nicht Paten bei ev. Tausen sein. Näheres bei Hirschius, *System.* IV S. 39¹⁰; Friedberg, *KN.* S. 351¹¹; Heiner a. a. D. S. 370, d.

3) *U.* S. 11 S. 57 ff., auch bei Boche a. a. D. S. 234 ff., u. im Auszug bei Gopfner S. 32 ff. Vgl. auch die von der Eij. Konf. über die Behandlung der Sekten aufgestellten allgem. Prinzipien, mit denen der DKK. sich einverstanden erklärt hat, *AKBl.* 1855 S. 419 ff. u. *U.* S. 8 S. 126 ff.

4) So werden anerkannt die Tausen der Herrnhuter, Altlutheraner, Irvingianer, Baptisten u. anderer. Boche a. a. D. 63, 65, 69, 77, 96.

5) Vgl. bes. *GD.* v. 10. Juni 1851, *U.* S. 2 S. 36, auszugsweise bei Gopfner S. 31 u. *GD.* v. 14. Juli 1851, *U.* S. 3 S. 52.

werden können.¹⁾ Es ist ferner verordnet,²⁾ daß diejenigen Personen, welche sich durch ausdrückliche Erklärung vor dem Richter oder dem Pfarrer oder durch unzweideutige, offenkundige Handlungen von der Landeskirche losgesagt haben, auch an den heiligen Handlungen und den kirchlichen Ehrenrechten derselben keinen Teil nehmen können, also nicht an dem heiligen Abendmahl, an dem Patenamte bei der heiligen Taufe und an den kirchlichen Gemeindeämtern; daß bei der Beerdigung solcher Personen eine Mitwirkung der Geistlichen und des kirchlichen Geläutes nicht stattfinden könne und daß auch die Geistlichen der Landeskirche nicht imstande seien, eine von ihnen beabsichtigte Ehe nach dem kirchlichen Rituale im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes einzusegnen. Endlich ist die Wiederaufnahme solcher Personen in die Landeskirche nur unter Bedingungen gestattet, welche die vorgängige Erkenntnis ihrer Verirrung, ihre Reue darüber und eine Erneuerung ihres Konfirmationsgelübdes unzweideutig bekunden.“

Was das Verhältnis der Kirche zu den Kindern dieser Dissidenten anlangt, so hält sie es für ihre Pflicht, bei Kindern, die schon vor dem Austritt ihrer Väter aus der Kirche die Taufe empfangen haben, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere durch Ermahnung der Väter, dahin zu wirken, daß jenen auch der Konfirmandenunterricht zu teil werde. Neugeborene Kinder solcher dissidentischer Eltern aber nimmt sie zur Taufe an, wenn sie ihr von den dazu berechtigten Personen (Eltern, Vormündern, Pflegern) dargebracht werden und zugleich durch diese und durch christliche Paten die Versicherung und Bürgschaft gegeben wird, daß die Kinder im Glauben der evangelischen Kirche erzogen und unterwiesen werden sollen.

1) Voraussetzung für die Anerkennung einer Sektentaufe seitens der ev. K. ist nicht bloß der Gebrauch der Taufformel u. des Wassers, sondern es kommt vor allem auf den den gebrauchten Worten beigelegten Sinn an. „Versteht eine Gemeinschaft unter dem Vater, Sohn und Geist in ihrem Bekenntnis etwas anderes als die Kirche, so kann eine Zeremonie, auch wenn sie mit der christl. Taufformel und mit Wasser vollzogen wurde, nicht als eine Taufe angesehen werden.“ Richter-Dove, *KR.* S. 965, 966, Büff, *Kurh. KR.* S. 568, 569⁷⁸.

2) Nämlich schon in dem *GD.* v. 1851 (S. 191⁵). Aus dem Inhalt dieses *G.*, der hier nur recapituliert, aber nicht erweitert werden soll, ergibt sich, daß der *DKR.* auch bei den folgenden Ausführungen, wenngleich sie allgemeiner gehalten sind, nur Personen im Auge hat, die sich auch von den ökumenischen Bekenntnissen losgesagt haben; nur diese sollen unbedingt und unter allen Umständen von allen Segnungen und Rechten der ev. Landeskirche ausgeschlossen werden. Schon die *S. rhein. Prov. Syn.* (§ 33) trat den Grundsätzen des *DKR.* in allen Stücken bei, hielt jedoch hinsichtlich der kirchlichen Beerdigung der fraglichen Personen nach vorgängiger Vereinbarung des Geistlichen mit dem Presbyterium Ausnahmen für zulässig. Dem ist jedenfalls beizutreten, insbesondere scheint eine Mitwirkung eines ev. Geistlichen bei dem Begräbnis eines Dissidenten gerechtfertigt, wenn die hinterbliebene Familie desselben sich zur ev. K. bekennt, indem die kirchl. Begräbnisfeier nach ev. Anschauung auch ein den Hinterbliebenen zu leistender Dienst ist. — Die Bestattung auf ev. Kirchhöfen kann beim Mangel eigener Begräbnisplätze den Dissidenten nicht versagt werden (vgl. unten S. 201). Es hängt jedoch von dem freien Willen der Gemeinde ab, ob sie dem Religionsdiener einer Sekte die Vornahme geistlicher Handlungen auf ihrem Friedhof gestatten will. *G. D.* v. 29. Sept. u. 30. Okt. 1850, *A. S.* 1 S. 70, auch bei Vogt, *KR.* I S. 229. Den Dienern der freien und diesen verwandten Gemeinden ist nach dem *GD.* v. 1851 jedenfalls keine amtliche Tätigkeit auf ev. Gottesäckern zu gestatten.

— Nach wiederholten Anordnungen des Oberkirchenrats dürfen den freien Gemeinden nirgend die Kirchen für ihren Kultus überlassen werden.¹⁾

II. Der Staat erkennt die Unabhängigkeit und gegenseitige Selbständigkeit der Kirchen und Religionsgesellschaften an und sucht durch verschiedene Maßregeln sie in dieser zu schützen und zu erhalten. 1. Alle Beleidigungen und Schmähungen der Religionsgesellschaften untereinander sind verboten.²⁾ 2. Jede Verpflichtung, an dem Kultus einer fremden Konfession teilzunehmen, ist aufgehoben. Niemand wird gezwungen, seine religiösen Bedürfnisse durch den Geistlichen einer anderen Konfession befriedigen zu lassen. Es hat aber auch niemand ein Recht auf den Beistand eines Geistlichen einer fremden Religionsgesellschaft, indem der Staat es dem Belieben jeder Religionsgesellschaft überläßt, ob sie ihren Dienern gestatten will, im Notfall auch an Andersgläubigen Parochialhandlungen zu vollziehen.³⁾ Keine Kirche ist verpflichtet, die besonderen Festtage der andern zu feiern. Wird der besondere Festtag einer Kirche vom Staate zu einem bürgerlichen Feiertage erhoben (wie in einzelnen Landesteilen der katholische Frohnleichnamstag), so werden die Angehörigen der anderen Konfessionen dadurch allerdings in ihrem bürgerlichen Leben gewissen Beschränkungen unterworfen, sind jedoch zu einer religiösen Mitfeier des Tages nicht verpflichtet.⁴⁾ 3. Keine Kirche darf öffentliche Kultusübungen veranstalten, welche Andersgläubige verletzen, den Zweck von Demonstrationen haben und die öffentliche Ruhe gefährden; daher die staatliche Regelung des Prozessionswesens.⁵⁾

1) Vgl. den oben S. 191⁵ zit. U. v. 10. Juni 1851.

2) MR. II, 11 §§ 37 u. 38 (Verbot der Kontroversepredigten) und dazu Hinführung S. 21⁴⁷. Vgl. auch RStGB. §§ 130, 166, 167, 304.

3) Über die Bedeutung des § 39 MR. II, 11, der hier von eine Ausnahme macht für die protestantischen Kirchengesellschaften des Augsburgischen Bekenntnisses vgl. unten S. 219⁴. Daß auf Grund des § 39 jedoch auch den Gliedern ev. Brüdergemeinden ein Recht auf Teilnahme an den eigentümlichen Religionshandlungen der ev. Landeskirche zusteht, kann nicht mit B o c h e a. a. D. S. 70¹¹ angenommen werden. Aus der Entstehungsgeschichte dieses § (vgl. J a c o b s o n, RR S. 8) ergibt sich unzweifelhaft, daß die Redaktoren des MR. unter den protestantischen Kirchengesellschaften hier nur die lutherischen und reformierten verstanden wissen wollten, also die beiden einander gleichstehenden privilegierten protestantischen Kirchengesellschaften. Daß diese auch Sektierer — und zu diesen gehören die Herrnhuter trotz ihrer weitgehenden Übereinstimmung mit der Landeskirche — zu ihren Religionshandlungen zulassen müssen, zu bestimmen, lag den Redaktoren völlig fern.

4) Die gelegentlich der Beratung des Charfreitagsges. v. 2. Sept. 1899 (GS. S. 161) von kath. Seite vertretene Auffassung (Stenogr. Ber. d. H. V. 1899 S. 210 ff.), daß das Gewissen Andersgläubiger schon bedrängt werde, wenn der Staat an Festtagen einer Konfession allgemein die Einstellung der Werktagstätigkeit anordne, ist unrichtig, indem dies Gebot sich lediglich auf ein äußeres Verhalten bezieht und den Glauben des einzelnen unberührt läßt. Die Anerkennung der kath. Auffassung in dem Gesetz läßt dieses aber als eine Halbheit erscheinen, indem sein Zweck, den Charfreitag zu einem allgemeinen bürgerlichen Feiertage zu erheben, nicht erreicht ist.

5) Nach dem Vereinsgesetz vom 11. März 1850 (GS. S. 277), ausgedehnt auf die neuen Prov. durch G. v. 25. Juni 1867 (GS. S. 921) Art. 2 u. G. v. 23. Juni 1876 (GS. S. 169) § 10 — bedürfen Prozeffionen außerhalb der R. der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde (§ 9); ohne solche

4. Jeder hat das Recht des Konfessionswechsels, es ist die notwendige Folge der vom Staat garantierten Gewissensfreiheit. Der Staat schreibt jedoch die Voraussetzungen und besondere Formen für den Austritt aus der Kirche vor,¹⁾ um heimlichen Konversionen und leichtsinnigem Religionswechsel vorzubeugen²⁾ und für die bürgerlichen Wirkungen, welche dieser im Gefolge hat, eine feste Basis zu schaffen. 5. Nach paritätischen Gesichtspunkten entscheidet der Staat durch seine Gesetzgebung die Streitigkeiten der Konfessionen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.³⁾ 6. Die aus älterer Zeit herrührenden Verpflichtungen zu vermögenswerten Leistungen an andere Religionsgesellschaften sind grundsätzlich aufgehoben.⁴⁾ Nur soweit sie vermöge besonderer Rechtstitel begründet sind, haben sie Bestand: Zur Entrichtung von Stolgebühren an den Geistlichen einer fremden Konfession ist nur derjenige verpflichtet, der die Tätigkeit desselben wirklich in Anspruch genommen hat.⁵⁾ Leistungen

dürfen sie nur abgehalten werden, wenn sie an den betreffenden Orten hergebracht sind und in der hergebrachten Art stattfinden (§ 10). Widerrechtlich abgehaltene Prozessionen können aufgelöst werden (§ 6); die Veranftaltung, Leitung, Teilnahme an solchen ist mit Polizeistrafe bedroht (§ 17). Vgl. Hinshius, System IV S. 234²; Jacobson, RN. S. 131; Grf. d. Kammergerichts v. 24. Febr. 1890 (Jahrb. X S. 252 ff.), v. 1. Juni 1893 (Arch. f. kath. RN. LXX S. 435). Über das Verbot und die Beschränkungen der Prozessionen überhaupt s. Thudichum, RN. II S. 3.

1) Heute kommt in erster Linie in Betracht das StG. betr. den Austritt aus der Kirche v. 14. Mai 1873 (GS. S. 207 ff.). Dasselbe regelt 1. den Austritt aus einer Kirche oder korporativen Religionsgesellschaft ohne Übertritt zu irgend einer anderen religiösen Gemeinschaft; 2. einen solchen Austritt mit Übertritt zu einer nicht privilegierten, auch nicht einmal mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft; 3. den Austritt aus einer privilegierten Kirche oder korporativen Religionsgesellschaft mit Übertritt zu einer Gesellschaft desselben Charakters, wenn er zugleich die Loslösung von den vermögenswerten Pflichten der bisherigen zur Folge haben soll. Vgl. Hinshius, Die Preuß. Kirchengesetze v. 1873, S. XIX u. Richter-Dove, RN. S. 1022³. Näheres unten Bd. II bei der Darstellung des Rechts der Kirchenmitgliedschaft.

2) Die Proselytenmacherei ist im RN. II, 11 §§ 43, 44 ausdrücklich verboten und war dajelbst II 20 § 228 auch mit Strafe bedroht. Bereits das preuß. StGB. v. 1851 hatte dies Delikt jedoch fallen gelassen und auch das RStGB. kennt es nicht.

3) Vgl. z. B. RN. II, 2 § 76 ff. u. Defl. v. 21. Nov. 1803 (bei Hofner S. 22). Näheres unten Bd. II bei der Darstellung des Rechts der Kirchenmitgliedschaft.

4) Vgl. für die alten Prov. RN. II 11 § 261 und dazu die bei Hinshius Preuß. RN. S. 300 ff. u. bei Vogt RN. I S. 260 ff. angeführten Verordnungen, durch welche die verschiedenen provinziellen Verhältnisse allmählich dem allgemeinen Grundjag des RN. entsprechend umgestaltet worden sind; für Holstein G. v. 14. Juli 1863 § 2 (Zfchr. IV S. 265 ff.); für Kurhessen G. v. 29. Okt. 1848 § 5, wo jedoch das allgemeine Prinzip rücksichtlich der protestantischen Konfessionen nicht durchgeführt ist, indem die in Kirch. hergebrachte Verbindlichkeit der Angehörigen der einen protestantischen Konfession zu den Baulasten der anderen beizutragen, sofern sie kein eigenes Kirchengebäude oder keinen eigenen Gottesdienst innerhalb der Parochie haben und auch nicht zu einer anderen Kirche ihrer Konfession eingepfarrt sind — aufrecht erhalten ist und noch heute besteht, vgl. Büßf, RN. S. 747, 749³ u. Hinshius, Die Preuß. Kirchengesetze v. 1873, S. 192 unter b 3; f. Nassau vgl. Ditto RN. S. 13; für Hannover B. v. 28. Sept. 1824 (Ebhardt II S. 48).

5) StG. v. 14. Mai 1873 § 5 u. dazu Hinshius, Die Preuß. Kirchengesetze v. 1873, S. 185.

für den Geistlichen oder die Kirche, die „nicht auf der persönlichen Kirchen- und Kirchengemeindeangehörigkeit beruhen“, wie z. B. die Baulast des Patrons beim persönlichen Patronat, insbesondere aber Leistungen dinglicher Natur sind ohne Rücksicht auf das Bekenntnis zu gewähren.¹⁾ Dasselbe gilt von Leistungen für die Kirche, die den Charakter von Kommunallasten haben und als solche von jedem Mitgliede der leistungspflichtigen politischen Gemeinde zu tragen sind.²⁾

7. Ein wichtiges Gebiet eröffnet sich der Staatsgesetzgebung endlich in den Simultanverhältnissen,³⁾ die von jeher eine Ursache des Unfriedens zwischen den Konfessionen gewesen sind. Ein Simultaneum besteht in dem gemeinsamen Gebrauch einer und derselben kirchlichen Einrichtung, insbesondere desselben Kirchengebäudes, derselben Glocken und desselben Friedhofs seitens zweier Kirchengemeinden⁴⁾ verschiedener Konfession. Die beteiligten Konfessionen können beliebige sein, der praktisch häufigste und wichtigste Fall ist das Simultaneum an Kirchengebäuden zwischen Katholiken und Protestanten, das in Schlesien und vor allem in den westlichen Provinzen häufig zu finden ist.⁵⁾ Ihre Entstehung verdanken die Simultaneen an Kirchengebäuden, von denen hier zunächst gehandelt

1) StG. v. 14. Mai 1873 § 3 Abs. 3 u. dazu Hinjchius a. a. D. S. 183⁹ ff. Vgl. auch das Gesetz betr. die Verhältnisse der Mennoniten v. 12. Juni 1874 (StG. S. 238) § 3 u. dazu das Grf. des RG. v. 8. Oktober 1885 (MRBl. 1887 S. 129 ff.).

2) Die Verpflichtung politischer Gemeinden, zu den kirchlichen Bedürfnissen der ev. u. kath. Pfarngemeinden beizutragen, besteht auf dem linken Rheinufer nach Maßgabe des G. v. 14. März 1880 (vgl. oben S. 185²). Früher war sie durch G. v. 14. März 1845 in noch weiterem Umfange anerkannt. Zu dem letztgenannten G., welches teilweise noch aufrecht erhalten ist, vgl. Bluhme, F., Das rheinpreuß. G. v. 14. März 1845, Bonn 1859; Hüffer, S., Die Verpflichtung der Zivilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser beizutragen, Münster 1859; Derselbe, Das rheinpreuß. G. v. 14. März 1845, Münster 1860. Vgl. auch die im Archiv f. kath. RN. LXVI S. 448 ff. mitgeteilte Min.-Entsch. — Die Mitglieder dieser Zivilgemeinden tragen durch Zahlung der Kommunalsteuern zu den Bedürfnissen der berechtigten Kirchengemeinde ohne Rücksicht auf ihre Konfession bei.

3) Vgl. über diese besonders: Hirschel, Die rechtl. Verhältnisse bezüglich der Simultankirchen im Archiv f. kath. RN. XLVI S. 329 ff.; Hinjchius, System IV S. 360 ff.; derselbe in Herzogs Realencyclopädie XIV (1884) S. 275 ff.; Sehling im Arch. f. öffentl. R. VII S. 4 ff.; Meurer in v. Stengels Wörterbuch d. VerwR. I S. 740 ff. Weitere Literaturangaben bei Kahl, Lehrsystem, I S. 411 ff.

4) Über die Subjekte der Simultanberechtigung s. Genaueres bei Sehling a. a. D. S. 22 ff.

5) Auf der Würzburger Bischofskonferenz v. 1848 wurden für Schlesien 127 Simultaneen festgestellt, Arch. f. kath. RN. XXII S. 264. Eine Übersicht über die Simultaneen in der Rheinprovinz enthalten die Verhandl. der 10. rhein. ProvSyn. v. 1859 § 74. Bezügl. Westfalens vgl. die in der folgdn. Ann. zit. Nachweisungen bei Jacobson. Was die neuen Prov. anlangt, so gibt es Simultankirchen für Katholiken u. Evangelische im KonsBez. Wiesbaden, vgl. Wilhelmi, RN. S. 495, wo auch eine Reihe für diese geltender Spezialvorschriften aufgezählt ist; im übrigen werden Simultaneen zwischen Lutheranern und Reformierten erwähnt von Büff, RN., S. 100, 502, 511; Schlegel, RN. IV S. 102; Pufendorf, Observationes juris universi, Darmstadt 1786, I Obs. 122. Über die Einführung des Simultaneums zwischen Katholiken u. Evangelischen im Stift Hildesheim vgl. Majer, Joh. Chr., Deutsches geistl. Staatsrecht, Lemgo 1773, S. 295 ff.

werden soll, größtenteils den während des dreißigjährigen Krieges in der Stellung und in dem Besitzstande der einzelnen Religionsparteien vorgekommenen Veränderungen, den Vorschriften des Westfälischen Friedens über die teilweise Wiederherstellung des früheren Zustandes, den Maßnahmen, die katholische (häufig vom evangelischen Glauben abgefallene) Landesherren im Interesse der Förderung der katholischen Religion getroffen haben,¹⁾ auf dem linken Rheinufer insbesondere der den Katholiken günstigen Klausel des Ryswicker Friedens von 1697.²⁾ Überall handelte es sich hier um Zurückdrängung der Protestanten, insbesondere der Reformierten, an deren Kirchen den Katholiken das Simultaneum eingeräumt wurde. Seltener sind spezielle Vereinbarungen, Simultanrechte zwischen Fürstbischöfen und benachbarten protestantischen Landesherren und durch lokale Notstände veranlaßte Privatverträge zwischen den beteiligten Gemeinden die Grundlage von Simultanverhältnissen; vereinzelt haben auch Unionsversuche zwischen Lutheranern und Reformierten zu ihrer Entstehung geführt. Art und Maß der beiderseitigen Benutzung sind sehr verschieden. Es kommt eine räumliche Trennung z. B. in der Weise vor, daß die eine Partei das Schiff, die andere den Chor der Kirche zur Verfügung hat; andererseits sind besondere Stunden für den Gottesdienst jeder Religionspartei festgesetzt,³⁾ oder es ist der Gebrauch der Kirche einer Partei nur für die Vornahme von Kasualhandlungen, Taufen, Trauungen zc. eingeräumt.⁴⁾ Auch die Eigentumsverhältnisse an der Kirche können verschiedenster Art sein. Sie kann im Miteigentum beider

1) Vgl. z. B. Jacobson, Gesch. d. Quellen (Rheinl.-Westf.; s. oben S. 8 B 1) S. 433, 534 (Gütersloh), 543, 666 (Siegen), 718, 720 (Grafschaft Sponheim-Kreuznach), S. 109 ff. (Süllich-Clevesche Lande).

2) Durch den Ryswicker Frieden wurde ein großer Teil der seit 1680 französischerseits eingezogenen Gebiete restituiert, gleichzeitig jedoch durch eine im letzten Augenblick auf Andringen Frankreichs in den Art. 4 desselben aufgenommene Klausel der kath. Religion ihr gegenwärtiger Besitzstand gesichert. Nach den unter franz. Herrschaft getroffenen Bestimmungen aber sollte sie an jedem Ort die öffentliche Religionsübung und, wo sie keine eigene Kirche haben konnte, wenigstens ein Simultaneum mit den Evangelischen besitzen. Die Rechtsgiltigkeit dieser Klausel wurde zwar protestantischerseits bestritten, eine vielfach willkürliche Durchführung derselben jedoch nicht gehindert. Über die zahlreichen Simultaneen, die auf Grund dieser Klausel durch staatliche Edikte eingeführt worden sind, gibt am besten die i. J. 1699 von dem franz. Minister Chamoy dem Reichstage vorgelegte (vgl. Chamoy'sche) Liste Aufschluß. Vgl. bes. Moser, Z. S., Vollständiger Bericht von der so berühmten als fatalen Clausula Art. IV pacis Ryswicensis, Febr. 1732, im Anhang ist die Ch. Liste mitgeteilt; ferner Hinshius a. a. D. S. 361; Jacobson a. a. D. S. 692 ff., 713 ff.

3) Einen solchen Fall betrifft z. B. die landesherrliche Entscheidung, welche bestimmt, daß in Kirchen, in denen ein Simultangottesdienst zweier evangelischer Gemeinden stattfindet, die zur Ausschmückung des Altars dienenden Gerätegegenstände nur dann weggenommen werden sollen, wenn die im Gottesdienst nachfolgende Gem. es verlangt. Refkr. v. 23. Mai 1828 (v. Kampff Ann. XII, 1, S. 367).

4) Arch. f. kath. RR. XXV S. 1, 48, 281, XL S. 282, 283, 293, 298. In Gildenstedt, im Osnaabrückchen, hatten die Katholiken und Evangelischen bis 1850 sogar gemeinsamen Gottesdienst. Vgl. Prot. Kirchenzeitung 1854 S. 102.

Parteien stehen, sie kann einer von ihnen gehören, während die andere nur ein persönliches (Miete, Prefarium) oder dingliches Gebrauchsrecht an ihr hat, und sie kann endlich auch im Eigentum einer dritten Person (Staat, Gemeinde) stehen, sodaß beide Parteien nur ein persönliches oder dingliches Recht an fremder Sache haben.¹⁾ Die rechtliche Natur des Simultanverhältnisses ist bestritten. Gehört es dem öffentlichen oder dem Privatrecht an? Das Verhältnis als solches, welches stets ein Gebrauchsrecht an Sachen ist, kann nur als ein privatrechtliches angesprochen werden. In einzelnen Beziehungen jedoch reicht es über das Privatrecht hinaus, indem der Staat die privatrechtlichen Normen über die Sachbenutzung in ihrer Anwendung auf das Simultaneum im öffentlichen Interesse modifiziert hat. Soweit dies der Fall, steht es zugleich auf dem Boden des öffentlichen Rechts.²⁾ Aus der grundsätzlichen Anwendbarkeit des gewöhnlichen Privatrechts auf die Simultaneen,³⁾ erklärt sich auch, daß dieselben nirgend eine erschöpfende Spezialregelung durch die Staatsgesetzgebung erfahren haben, diese vielmehr immer nur einzelne Bestimmungen getroffen hat, die den Zweck haben, Streitigkeiten auszuschließen oder zu regeln. Das gilt auch von dem Allgemeinen Landrecht, welches II. Tit. 11, §§ 309—317 „vom Simultaneo“ handelt.⁴⁾ Dieses unterscheidet Streitig-

1) A. M. Hinschius, System IV S. 363 ff., der ein Simultaneum nur da annimmt, wo beide Parteien „ein festes Recht auf den Gebrauch“ haben, nicht aber da, wo eine Religionspartei der andern nur prekaristisch den Mitgebrauch zugestanden hat, oder wo der Staat oder die Gemeinde in einer ihnen gehörigen K. verschiedene Religionsparteien ihren Gottesdienst abhalten lassen. Diese Einschränkung des Simultanbegriffs ist jedoch willkürlich. Mit Recht haben sich Sehling a. a. D. S. 18 ff., Meurer a. a. D. S. 741 u. a. gegen sie erklärt. Das A. L. R. behandelt die bittweise gewährten Benutzungsrechte an Kirchen zusammen mit den festbegründeten als Simultanverhältnisse u. die M. K. D. bezeichnet im § 120 sogar Kirchen, zu deren Benutzung kraft staatlicher KonzeSSION die ev. Ziv. u. die ev. Militärgemeinde zugelassen sind, als Simultankirchen. Auch dies muß richtig sein: Unter Simultaneum ist eben jeder Gebrauch einer K. durch mehrere Gemeinden zu verstehen. Wenn wir oben nur Simultanverhältnisse zwischen Gemeinden verschiedener Konfession im Auge haben, so ist das dadurch begründet, daß allein solche von der Staatsgesetzgebung (dem A. L. R.) besonders berücksichtigt sind, während die anderen ganz dem Privatrecht unterstehen.

2) Richtig Sehling a. a. D. S. 28 ff.; S. 44 ff. gibt er eine treffende Widerlegung der entgegengesetzten Ansichten, nach denen das Simultaneum nur dem Privatrecht oder nur dem öffentlichen Recht angehören soll.

3) Nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen ist auch über die Tragung der Lasten, insbes. der Unterhaltungskosten der Simultankirche zu entscheiden. Zunächst sind vorhandene Verträge maßgebend. Eventuell sind die Kosten aus dem etwaigen gemeinsamen Kirchenvermögen zu bestreiten. Ist ein solches nicht vorhanden, oder reicht das vorhandene nicht aus, so haben bei gemeinsamem Eigentum beider Parteien an der K. beide, u. zwar nach Verhältnis ihrer Anrechte, nicht etwa nach der Zahl ihrer Mitglieder oder nach Maßgabe ihres Vermögens zu den Lasten beizutragen. Hat dagegen eine Gem. das Alleineigentum, die andere nur ein Nutzungsrecht an der K., so hat jene alle gesetzlich dem Eigentümer obliegenden Lasten zu tragen, diese nur nach Maßgabe ihrer Nutzungsrechte (Mus, Prefarium oder Miete) zu kontributieren. Hinschius in Herzogs Realenzyklopädie a. a. D.

4) Die Vorschriften des A. L. R. sind mit geringen Modifikationen u. Zusätzen in das bayerische Religionsedikt v. 28. Mai 1818 §§ 90 ff. übergegangen, und es sind diese beiden Gesetze überhaupt die einzigen, die zusammenhängende Vorschriften über das Simultaneum aufstellen.

keiten über die „Ausübung“ des den Parteien zustehenden Gebrauchsrechts und Streitigkeiten über die Berechtigung einer Partei überhaupt¹⁾ und bestimmt: a) Steht die Berechtigung beider Parteien zum gemeinsamen Gebrauch der Kirche fest, so sind die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen und Verträgen zu beurteilen, in Ermangelung solcher aber gleiche Rechte beider zu vermuten. Die näheren Maßgaben wegen der Ausübung dieser Rechte²⁾ sind im Streitfalle unter Berücksichtigung des bisher üblich gewesenen nach dem Einverständnis der beiderseitigen Oberen und, wenn dies nicht stattfindet, durch unmittelbare landesherrliche Entscheidung festzusetzen. b) „Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.“ In dem Prozeß haben beide Parteien ihre Berechtigung zur Kirche zu beweisen, kann keine oder doch nur eine von ihnen diesen Beweis erbringen, „so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben nur bittweise, d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit (von der anderen) erhalten habe.“ Dabei gelten folgende Beweisnormen: Durch die Tatsache des Mitgebrauchs, selbst eines „vieljährigen,“ allein kann das Recht nicht bewiesen werden. Der Erwerb durch Verjährung ist ausgeschlossen. „Wenn jedoch, außer

1) Streitigkeiten über die Ausübung liegen vor, wenn die Parteien sich über die Reihenfolge des Gottesdienstes, über den in der K. zu ihren Kultushandlungen zu benutzenden Platz, über die Aufstellung liturgischer Gegenstände in der K. nicht einigen können. Zu den Streitigkeiten über die Berechtigung selbst gehören auch solche über den Umfang, insbesondere darüber, ob Miteigentum, dngl. Gebrauchsrecht oder Prefarium vorliegt. Ubrigens kann die Scheidung nach Recht und Ausübung vielfach zu Zweifel veranlassen, indem die Art und Weise der Ausübung eine Frage des „Rechtes“ sein kann, vgl. Sehling a. a. O. S. 60 ff. In den Landesteilen, in denen das A. R. nicht gilt, findet diese Unterscheidung überhaupt nicht statt. Mangels besonderer Vorschriften über Simultanstreitigkeiten, gehören dort sowohl Streitigkeiten über das Recht, die K. in größerem oder geringerem Umfange zu benutzen, wie auch solche über das Besitzverhältnis vor die ordentlichen Gerichte. In diesem Sinne hat sich der Kompetenzgerichtshof wiederholt bei Simultanstreitigkeiten in der Rheinprovinz ausgesprochen. Gleichzeitig hat er aber aus § 5 des G. v. 11. Mai 1842 (G. S. S. 192) den Satz hergeleitet, daß, wenn ein polizeiliches Eingreifen stattgefunden hat (vgl. unten S. 199¹⁾) nicht mehr in possessorio, sondern nur noch in petitorio die Feststellung des geforderten Rechtes vor Gericht in Anspruch genommen werden darf. Vgl. die Erf. v. 10. Okt. 1863, 9. Apr. 1864, 9. Dez. 1865 (S. M. B. 1864 S. 4 u. 273, 1865 S. 95; Stöjel, D., Rechtsprechung des Gerichtshofes f. Komp.-Konfl. S. 131 ff.; auch Trusen S. 305¹³²⁾).

2) Wenn Hirschius System IV S. 372⁴ hier auf „dieser“ einen besonderen Ton legt u. annimmt, daß § 311 sich nur auf den vorangehenden § 310 beziehe, die verwaltungsrechtliche Entscheidung über die „Ausübung“ also auf den Fall beschränkt sei, wo gleiche Rechte beider Parteien vermutet werden, im Falle des § 309 aber auch nach A. R. die Possessorienklage nicht ausgeschlossen sei, so scheint uns das nicht zutreffend. Es ist viel natürlicher anzunehmen, daß § 311 sich auf die §§ 309 u. 310 bezieht u. der allgemeine Grundsatz anerkannt werden sollte, daß über die Ausübung der Rechte, mögen diese nun nach den vorhandenen Verträgen ungleiche oder gemäß der Vermutung gleiche sein, Verwaltungsorgane zu entscheiden haben.

diesem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden gemeinschaftlich bestritten worden: so begründet dieses die rechtliche Vermutung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.“ Endlich enthält das Allgemeine Landrecht noch die Bestimmung über den bittweisen Gebrauch, daß die zu solchem befugte Gemeinde, bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubnis der Vorsteher dazu nachsuchen muß. Unberührt durch diese landrechtlichen Vorschriften über die Beilegung der Simultanstreitigkeiten bleibt natürlich das Recht der Polizeibehörden, im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung bei solchen Streitigkeiten jederzeit einzugreifen und auch vorläufige interimistische Festsetzungen und Regulative über die gottesdienstliche Benutzung der Simultankirche als eines öffentlichen Ortes zu treffen.¹⁾ Dasselbe gilt von dem Recht jeder Partei, die andere vor den Zivilgerichten auf Erfüllung ihrer vermögensrechtlichen Verpflichtungen (z. B. Zahlung der Reparaturkosten) zu verklagen. Als Beendigungsgründe der Simultaneen kommen besonders in Betracht: Vertrag der Beteiligten; Verzicht einer Partei, durch welchen sich jedoch keine wider Willen der anderen von etwaigen Verpflichtungen (Baulast) freimachen kann; Erzkung der ausschließlichen Benutzung seitens des Miteigentümers, oder Erzkung der Freiheit des mit dem dinglichen Rechte belasteten Eigentümers; Fortfall des berechtigten Subjekts; Staatsgesetzgebung.²⁾ Die Neubegründung von Simultaneen ist nach französischem Rechte verboten.³⁾ Soweit dieses jedoch nicht gilt, stehen ihr keine Verbotsgesetze entgegen, und es ist daher rechtlich sehr wohl zulässig, daß durch Vertrag

1) A. N. II, 17 § 10. Polizei-G. v. 11. März 1850 § 6 lit d. Für die Rheinprovinz ist diese Befugnis der Polizeibehörden bezüglich der Kirchen besonders anerkannt durch G. v. 16./24. Aug. 1790 Tit. XI Art. 3 Nr. 3 u. Rhein. Resk. Regl. v. 20. Juli 1818 § 26. Zuständig zum Erlaß solcher Anordnungen sind, unbeschadet des Rechts der Ortspolizeibehörden, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit u. Ordnung nötigen Maßregeln zu ergreifen, die Landespolizeibehörden. Vgl. oben S. 178³, 179² u. Feber's, Verwaltungsrechtliche Aufsätze, Berlin 1899, S. 148. Selbstverständlich haben diese polizeilichen Anordnungen nur provisorische Natur und hindern die Parteien nicht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Allerdings können sie gegen die Anordnung nicht die Possessorienklage anstellen, sondern nur in petitorio die Feststellung ihres Rechts verlangen. Vgl. die oben S. 198¹ zit. Erk. des Kompetenzgerichtshofs, auch Stölzel, D., Rechtsweg und Kompetenzkonflikte, Berlin 1901, S. 179 ff.

2) Vgl. besonders Sehling a. a. D. S. 82 ff. Dasselbst auch darüber, daß der Untergang der K. nicht ein Erlöschen des Simultaneums zur Folge hat, vielmehr das Simultaneum regelmäßig auf die an Stelle der alten neugebaute K. übergeht, wie es auch den Erweiterungsbau der bestehenden K. begreift; ferner Hirschius, System IV S. 370 ff. Verzichtet haben die Evangelischen z. B. auf das Simultaneum in Gütersloh; ein Beispiel dafür, daß sie sich auch losgekauft haben, erwähnt Jacobson a. a. D. S. 159⁴⁰. Anträge auf Aufhebung durch die Staatsgesetzgebung sind auf der rhein. Prov.-Syn. (Verhblgn. d. 9. Syn. § 117, d. 10. Syn. § 74) wiederholt gestellt.

3) Organische Art. v. 1802 Art. 46: „Le même temple ne pourra être consacré qu'à un culte“.

der Beteiligten, Einräumung des Eigentümers oder Anordnung der Staatsgewalt neue Simultaneen geschaffen werden.¹⁾

Mit dem Simultaneum am Kirchengebäude ist regelmäßig das an den diesem zugehörigen Glocken verbunden. Allein das Recht, die Glocken einer anderen Konfession zu benutzen, kann von einer Religionsgesellschaft auch selbständig durch Gesetz,²⁾ Vertrag oder Erftzung erworben werden, welchen Erwerbstiteln nach gemeinem Recht der unvordenkliche Besitz und nach dem Allgemeinen Landrecht schon die hergebrachte Obervanz gleichgestellt sind. Ueber den Umfang solchen Gebrauchsrechtes entscheidet der Inhalt des Vertrages oder der Umfang des tatsächlich ausgeübten Besitzes. Als eine wichtige Interpretationsregel kommt in Streitfällen jedoch der § 192 des Allgemeinen Landrechts II, 11 in Betracht, nach welchem der Mitgebrauch an den Glocken während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, der die Glocken gehören, nicht verlangt werden darf.³⁾

Eine gemeinsame Benutzung der Friedhöfe durch mehrere Konfessionen besteht überall da, wo die Friedhöfe den politischen Gemeinden gehören, was allgemein der Fall ist auf dem linken Rheinufer, im ehemaligen Großherzogtum Berg, im Herzogtum Nassau und in den meisten ehemals großherzoglich heftischen Gemeinden.⁴⁾ Aber auch die konfessionellen,

1) Ebenso Kahl, Lehrsystem, S. 414; anders Hinrichius, System IV S. 368 und in Herzogs Realencycl. a. a. D. Ubrigens wollte die preuß. Regierung selbst das Simultaneum am Ende des 18. Jhdts. noch in Westpreußen neu einführen u. unterließ dies Vorhaben nur auf Vorstellung des kath. Klerus: Jacobson, Gesch. (Preußen u. Posen, f. oben S. 8 B 1) S. 252 ff. -- Der Erwerb eines festen Simultaneums durch Erftzung ist nach WR. „in der Regel“ ausgeschlossen (§ 315 a. a. D.); in dem diesem § entsprechenden § 95 des bayer. Rel.-Ed. heißt es schlechthin „künftig“.

2) So ist es denkbar, daß auf Grund des Instr. Pac. Osnabr. art. V § 31 ein derartiges Recht begründet sein kann. Auch gilt z. B. in Schlesien eine fgl. Vdg. v. 8. März 1749 (Kornische Samml. [f. ob. S. 36¹⁾] II S. 13), nach welcher den Evangelischen bei Begräbnissen auf kath. Friedhöfen der Gebrauch der Glocken der kath. Kirche gestattet werden muß; u. ein Reglement v. 8. Aug. 1750 (das. S. 411, Vogt, KR. II S. 177) gibt den Evangelischen hier weiter das Recht, wo sie nur ein Bethaus ohne Glocken besitzen, mit den Glocken der an demselben Orte befindl. kath. K. ihren Gottesdienst einzuläuten (f. Ziff. 13). S. auch Thudichum, KR. I, S. 116.

3) Hinrichius, System IV S. 422, 424 ff.; Meurer in v. Stengels Wörterbuch d. Verw.R. s. v. „Kirchenglocken“ I S. 751. Ueber die Unterhaltung des Gebäudes bei Vorhandensein eines Glockensimultaneums enthält WR. II, 11 §§ 766 ff. eingehende Vorschriften.

4) In den linksrheinischen Landen wurden durch franz. Dekret v. 23. Prairial XII (12. Juni 1804) alle öffentlichen Kirchhöfe für Eigentum der polit. Gemeinden erklärt. Gleichzeitig wurde jedoch, um den religiösen Vorurteilen des kath. Klerus entgegenzukommen, verordnet, daß da, wo mehrere Kulte bestehen, jeder derselben einen besondern Begräbnisplatz haben soll, oder falls es nur einen Friedhof gibt, dieser durch Mauern, Zäune oder Gräben in ebensoviele Teile geteilt werden soll, als verschiedene Kulte vorhanden sind, damit jeder einen gesonderten Begräbnisplatz habe. Den Charakter von wahren Simultan Kirchhöfen erhielten diese Kommunal Kirchhöfe erst unter preußischer Herrschaft, als durch Kab.-D. v. 27. Aug. 1820 (nicht ordnungsmäßig publiziert, sondern nur mitgeteilt in der Bef. vom 14. Okt. 1820, ABl. d. Reg. zu Koblenz S. 421) der Art. 15 des franz. Dekrets „und damit auch die gesetzliche Notwendigkeit abgeforderter Begräbnisplätze für jede

im Eigentum einer Kirchengesellschaft stehenden Friedhöfe sind in weitem Umfange den Angehörigen anderer Konfessionen geöffnet. Der Westfälische Friede Art. V Z. 35 bestätigte die Gemeinsamkeit der Friedhöfe für Protestanten und Katholiken an allen den Orten und in dem Umfange, in welchem sie im Normaljahre 1624 bestanden hatte. Trotz des Widerstandes der Katholiken war die Territorialgesetzgebung seit Mitte des 18. Jahrhunderts bemüht, den Grundsatz durchzuführen und zu verallgemeinern, und heute kann es als ein allgemeiner Rechtsatz ausgesprochen werden, daß auf konfessionellen Kirchhöfen die Beerdigung von Angehörigen anderer Glaubensbekenntnisse gestattet werden muß, wenn für deren Religionsgemeinschaft kein eigener Kirchhof in der Gemeinde vorhanden ist.¹⁾ Die Frage, ob die hiernach zur Gewährung einer Begräbnisstelle verpflichtete Kirchengemeinde auch gestatten muß, daß die Be-

Konfession" aufgehoben wurde. Hermens, Hdbch. (s. oben S. 8) II S. 281, 282 verb. III 221, 222. Vgl. auch die Nachweisungen bei Thudichum, RN. I S. 97, 98, 101, 102. Über die von kath. Seite vielfach vertretene Behauptung, daß auf dem linken Rheinufer die Kirchhöfe der Kirche zu Eigentum restituirt seien, vgl. Vering, RN. S. 981⁶; dagegen Erf. d. RG. v. 5. Juni 1885 (Entsch. i. Z. S. XIV S. 305); vgl. auch Arch. f. kath. RN. XLIX S. 303, LXVI S. 446, LXIX S. 110. Über die Verhältnisse im Bergischen vgl. die Vbg. v. 13. Okt. 1807 u. Arch. f. kath. RN. XLIX S. 304. Bezüglich der ehem. herzogl. nass. u. großherzogl. hess. Gebiete vgl. Ditto, RN. S. 292 ff. u. Wilhelmi, RN. S. 308 ff. In den übrigen Landesteilen der Monarchie sind Kommunalfriedhöfe eine seltene Ausnahme, wo sie jedoch vorhanden sind, haben sie einen simultanen Charakter, indem alle Angehörigen der betreffenden Gemeinde ohne Rücksicht auf ihre Konfession auf ihnen begraben werden können, RN. II, 11 §§ 183, 190. Der prinzipiell simultane Charakter dieser Kirchhöfe schließt es jedoch nicht aus, daß die Polizeibehörden im Interesse der Erhaltung des öffentlichen Friedens eine Teilung derselben unter die verschiedenen Konfessionen anordnen. Gegen solche Anordnungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, Erf. d. Gerichtshofs f. Komp.-Konfl. v. 7. Okt. 1854 (MWB. 1855 S. 13).

1) Vgl. Jacobson, RN. S. 125, 135; Thudichum, RN. I S. 100; Köhler, Ev. RN. S. 249; Friedberg, RN. S. 245; Vering, RN. S. 979. Vgl. auch Poening, Lehrb. des dtshn. Verw.-R. S. 320. Gezüglich ist obiger Grundsatz in so allgemeiner Form noch nicht anerkannt. Wenn insbesondere das RN. II, 11 § 189 bestimmt: „Die im Staat aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselweise in Ermanglung eigener Kirchhöfe das Begräbnis nicht versagen“, so bezieht sich diese Vorschrift zunächst nur auf das Verhältnis der Kirchen zueinander; nur diese sind „aufgenommene Kirchengesellschaften“ i. S. des RN., alle übrigen „bloß gebuldete“; vgl. Preuß. Verw. Bl. XX S. 111. Eine extensive Interpretation ist es schon, wenn man diesen § auch auf die im RN. nicht besonders berücksichtigten „aufgenommenen konfessionierten“ Religionsgesellschaften (s. oben S. 168¹⁾ bezieht, Min.-Reskr. v. 29. Sept. 1850 (MWB. S. 328) u. G. v. 30. Okt. 1850 (A. S. 1 S. 70 ff). Ausgeschlossen ist es aber, ihn auf alle, oder auch nur auf alle mit Korporationsrechten ausgestatteten Kirchengesellschaften anwenden zu wollen, denn, wenngleich man mit dem Kammergerichts-Erf. v. 16. März 1885 (Jahrb. V S. 302 ff.) in der Verleihung der Korporationsrechte an eine Kirchengesellschaft eine besondere staatliche Anerkennung derselben finden kann, so liegt darin doch keine eine öffentlich rechtliche Bedeutung habende Aufnahme derselben i. S. des RN. — Allein daraus, daß das Begräbnis auf einem öffentlichen Kirchhof durch die neueren Gesetze und Verordnungen zur Notwendigkeit geworden ist, ergibt sich für die Kirchengemeinde, wo sie im Besitze des öffentlichen Kirchhofs ist (vgl. auch Mayer, D., Verw.-R. II S. 77), von selbst die Pflicht, Angehörigen anderer Konfessionen eventuell eine Grabstätte zu gewähren, wie für die Polizeibehörde das Recht, die Kirchengemeinde zu Erfüllung dieser Pflicht zwangsweise anzuhalten.

erdigung des Konfessionsfremden auf ihrem Friedhofe mit kirchlicher Feier nach dem Ritus der Konfession des Verstorbenen vollzogen wird, entbehrt jeder einheitlichen Regelung.¹⁾

1) Für das Gebiet des U. R. ist ein Ministerialbeschluss v. 30. Mai 1844 (W. M. I. S. 139; Vogt, R. N. I S. 228) maßgebend, nach welchem es, falls nicht der öffentliche Begräbnisplatz Eigentum der bürgerlichen Gemeinde ist, oder auch der kirchlichen Gemeinde, welcher der Verstorbene angehörte, bestimmte Rechte des Mitgebrauches am Gottesacker aus besonderen Rechtsgründen zustehen, als für welche beide Fälle ein Zweifel überhaupt nicht obwaltet, es mit der Beerdigung folgendermaßen gehalten werden soll: a) Befindet sich am Sterbeorte eine K. oder ein Bethaus von der Konfession des Verstorbenen, wobei ein Geistlicher fungiert, so ist, wenn die dazu gehörige Gemeinde einen eigenen Friedhof besitzt, das Begräbnis auf dem Friedhofe der anderen Konfession durch genannten Geistlichen liturgisch zu vollziehen. b) Außer diesem Falle steht es in der Wahl der Hinterbliebenen, sich mit dem Pfarrer der anderen Konfession, der der Friedhof gehört, wegen des Begräbnisses zu einigen, oder einen Geistlichen ihrer Konfession herbeizuholen, welcher jedoch nur einen liturgischen Akt im Sterbehause vollziehen darf. — Dieser Beschluss ist in Ausführung des § 189 W. M. II, 11 gefasst worden, bezieht sich also nur auf das wechselseitige Verhältnis der „im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften.“ Daß er dem Sinne und Wortlaute der landrechtl. Vorschrift entspricht, kann allerdings nicht zugegeben werden, indem diese keinen Anhaltspunkt für die vom Ministerium aufgestellte Unterscheidung bietet. Für Westfalen ist denn auch später auf Antrag des Prov.-Landtags durch kgl. Wdg. v. 15. März 1847 (G. S. S. 116) unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen, Rechte u. Gewohnheiten angeordnet, daß die „aufgenommenen Kirchengesellschaften“ ohne Rücksicht darauf, ob sich eine K. oder ein Bethaus von der Konfession des Verstorbenen mit einem Geistlichen am Ort befindet, in Ermangelung eigener Kirchhöfe einander die Vollziehung eines liturgischen Begräbnisses unter Mitwirkung eines Geistlichen des Verstorbenen zu gestatten haben. Wgl. dazu den Erl. des Baderborner Generalvikariats v. 30. Aug. 1852, Arch. f. kath. R. N. IV S. 220. Ähnliches gilt in Schlesien auf Grund des oben S. 200² zit. Reglements Friedrichs II. v. 8. Aug. 1750, s. auch Erl. d. Reg. zu Oppeln v. 24. Juni 1860 (Arch. f. kath. R. N. XVIII S. 454 ff.). Darüber, ob Begräbnisse von Personen, die zu einer außerhalb der Kirchen stehenden Religionsgesellschaft gehören, auf ev. oder kath. Friedhöfen nach dem Ritus ihrer Religionsgesellschaft feierlich vollzogen werden dürfen, gibt es überhaupt keine allgemeinen Vorschriften. Es wird daher lediglich von dem Belieben der betreffenden Kirchengemeinde abhängen, ob sie den Geistlichen solcher Religionsgesellschaften den Zutritt und die Vornahme von Amtshandlungen auf ihren Kirchhöfen gestatten will. Aus dem Rechte der Polizeibehörden, die Kirchengemeinden zwangsweise anzuhalten, Angehörigen beliebiger anderer Konfessionen eventuell eine Grabstätte zu gewähren — welches lediglich die Konsequenz davon ist, daß das Begräbnis auf einem öffentlichen Kirchhofe durch neuere Gesetze und Verordnungen zur Notwendigkeit geworden ist — kann ein Recht der Verwaltungsbehörden, die Kirchengemeinden zu zwingen, Kultushandlungen durch fremde Geistliche auf ihren Friedhöfen vornehmen zu lassen, nicht gefolgert werden. Diese Ansicht ist f. Z. auch von den Ministern d. geistl. Angel., des Innern u. d. Justiz in einem Erl. v. 29. Sept. 1850 vertreten worden, der die Beerdigung von Altlutheranern auf ev. Kirchhöfen betrifft. (M. S. I S. 70; Vogt, R. N. S. 229); desgl. von Jacobson, R. N. S. 125, 135. Abn. Ansf. Thudichum, R. N. I S. 110 ff. unter Berufung auf das R. G. v. 3. Juli 1869 (allein das Recht auf ein feierlich kirchliches Begräbnis ist kein bürgerliches oder staatsbürgerliches, sondern ein kirchliches Recht) und bezüglich der Geistlichen staatl. anerkannter Religionsgemeinden auch das Kammer-Ger., Erf. v. 15. Okt. 1885 (Jahrb. VI S. 236). Den Predigern der nicht mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsvereine ist ebenso wie den Laien vielfach durch Regierungs-Polizeiverordnungen das Halten von Grabreden ohne Genehmigung des zuständigen Pfarrers verboten, was das Kammer-Ger. wiederholt für zulässig anerkannt hat. Erl. v. 15. Juni 1882, v. 16. März 1885, v. 18. Jan. 1892 (Jahrb. III S. 307, V S. 302, XII S. 240.) Wgl. auch Altmann, Praxis S. 481 ff.

C. Der Heiden und Juden nimmt die Kirche sich an durch Entwicklung einer reichen Missionsstätigkeit.¹⁾ Sie pflegt das Interesse für die Mission durch Predigt, Missionsstunden und Verbreitung von Missionschriften, sie fördert die Gründung von Missionsvereinen und unterstützt diese pekuniär, indem sie regelmäßig wiederkehrende Kollekten zu ihren Gunsten²⁾ veranstaltet, und sie gedenkt endlich der Mission allsonntäglich in dem allgemeinen Kirchengebet.³⁾ Eine religiöse Gemeinschaft zwischen Nichtchristen und Christen findet naturgemäß nicht statt. Nichtchristen sind ausgeschlossen von der Patenschaft.⁴⁾ Ehen zwischen Christen und Nichtchristen versagt die evangelische Kirche die Trauung.⁵⁾ Doch können Kinder nichtchristlicher Eltern auf deren Wunsch getauft werden. Das dingliche Patronat über eine evangelische Kirche ruht, sobald das betreffende Grundstück in das Eigentum eines Juden übergeht, jedoch sind nach dem Allgemeinen Landrecht die Beiträge und Leistungen, zu denen der Patron verbunden ist, auch in solchem Falle aus den Einkünften des Guts zu bestreiten. Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung nicht teilnehmen.⁶⁾

Viertes Buch.

Die Union.⁷⁾

§ 16.

I. Seit dem Konfessionswechsel Johann Sigismunds, der nicht mit einem Konfessionswechsel des Landes verbunden war, vielmehr eine Gleichstellung der lutherischen und reformierten Kirche im Lande zur Folge hatte, war die Kirchenpolitik der brandenburgischen Fürsten von dem

1) Zur allgem. Orientierung vgl. Kurzb., Lehrb. d. R.-Gesch. 13 A. II, 2, Epzg. 1899, S. 83 ff., Warnck, Missionen unter den Heiden in Herzogs Realencykl., 2. Aufl. X S. 33 ff.; Heman, Missionen unter den Juden das. S. 108 ff., bes. 112 ff., Roi, J. de la, Gesch. der ev. Judenmissionen, 2. Aufl., Epzg. 1899; derselbe, Judentaufen im 19. Jhrt., Epzg. 1899.

2) Über Missionsförderung anlässlich der Kirchenvisitationen GD. v. 4. April 1853 (A. S. 6 S. 72); über Einammlung von Kollekten für die Mission unter den Juden f. z. B. GD. v. 26. Febr. 1859 (A. S. 10 S. 297); über Kollekten für die Heidenmission vgl. z. B. Wilhelmi, KR. S. 683 ff., Chalybæus S. 879, 885.

3) GD. v. 22. März 1852, 19. Dez. 1853 (A. S. 5 S. 11; 6 S. 10).

4) KD. Rh. W. § 92; Verhandl. des Oberkons. über die Frage, ob ein Jude Taufzeuge sein kann 1789 in Gedikes Ann. des preuß. Schul- u. Kirchenwesens I, Berlin 1800, 3, S. 463 ff.

5) Vgl. z. B. d. Trauungsordnung f. d. altpreuß. Landesf. v. 27. Juli 1880 § 12.

6) AKR. II, 11 §§ 581–583; Vdg. v. 30. Aug. 1816 (GS. S. 207), G. v. 23. Juli 1847 (GS. S. 263) § 3.

7) Aus der großen Literatur über die Unionsfrage sind besonders hervorzuheben: Altmann, A., Die ev. Union in Preußen, Braunschw. 1867; Brandes, Fr., Gesch. der ev. Union in Preußen 2 The., Gotha 1872, 1873 (Bd. I der Gesch. der

Unionsgedanken beherrscht. Mit wenigen Ausnahmen sahen sie in der Wiedervereinigung beider evangelischer Konfessionen eine ihrer Hauptaufgaben auf kirchlichem Gebiet. Zunächst war diese Einigung allerdings nur ein Ziel, das man in ferner Zukunft zu erreichen hoffen und erstreben durfte. Das ganze 17. und 18. Jahrhundert ging dahin, ehe die Vorbereitungen für ihre Vollziehung getroffen, insbesondere eine gegenseitige Anerkennung beider Kirchen herbeigeführt und die Grundsätze der Parität überall verwirklicht waren. Wie Johann Sigismund und sein Nachfolger Georg Wilhelm im Sinne der Annäherung beider Religionsparteien tätig waren, ist bereits oben¹⁾ erwähnt. Mit dem größten Interesse verfolgte dann weiter der Große Kurfürst die Unionsidee.²⁾ Er sandte 1645 zu dem Thorner Religionsgespräch seine Theologen mit der ausdrücklichen Weisung, zu sehen, ob nicht eine Einigung zwischen den Evangelischen erreicht werden möge, und veranstaltete zu dem gleichen Zwecke 1662 zu Berlin ein Kolloquium zwischen Theologen beider Bekenntnisse. Er schaffte die Verpflichtung der Geistlichen auf die Konkordienformel ab und verbot den Besuch der Universität Wittenberg, verhielt sich andererseits aber auch ablehnend gegenüber der Dortrechter Synode. Er verbot wiederholt das gegenseitige Verlästern von den Kanzeln, bewegte die Lutheraner in seinen westfälischen Landen zur Annahme der reformierten Kirchenordnung und sorgte auch für die Reformierten im Reich, indem er ihnen im Westfälischen Frieden die Parität mit den beiden großen Religionsparteien erwirkte. Friedrich III./I. setzte zunächst die Kirchenpolitik seines großen Vaters fort; den Frieden zwischen den beiden Konfessionen zu erhalten und immer völliger herbeizuführen, war sein erster Gedanke. Daher verbot auch er den Besuch der Universität Wittenberg, begünstigte dagegen den im Schoße der lutherischen Kirche er-

firchl. Politik des Hauses Brandenburg); Hering, C. W., Gesch. der kirchl. Unionsversuche seit der Reformation 2 Bde., Ppzig. 1836 u. 1838; Müller, Julius, Die Union, Berlin 1854; dagegen Harnack, Die Union und ihr neuester Vertreter, Erl. 1855; Nitsch, C. F., Urkundenbuch der ev. Union, Bonn 1853; Otto, K. W., Unionsvers. u. luth. Kirche, Stettin 1851; Sack, Union in Preußen, in Herzogs Realenzykl. XVI S. 702, vgl. auch denselben Art. in den neueren Auflagen; Schenkel, der Unionsberuf des ev. Protestantismus, Heidelb. 1855; Semisch, Über die Unionsversuche zwischen der prot. Kirche, Greifsw. 1851; Schulz, C., Die Union. Eine gesch. u. dogm. Untersuchung, Gotha 1868; Stahl, Fr. J., Die luth. Kirche u. die Union, Berlin 1859; Sulze, Die ev. Union, Gött. 1869; Wangemann, Th., Sieben Bücher preuß. K.-Gesch. Bd. I, Berlin 1859; derselbe, Die kirch. Kabinetts-Politik des Königs Friedrich Wilhelm III, Berlin 1884; derselbe, Die preuß. Union, Berlin 1884 (6. Buch des Werkes: Die luth. K. der Gegenwart in ihrem Verhältnis zur Una sancta; wie W. sich früher entschieden gegen die preuß. Unionsaktion aussprach, so tritt er jetzt, nach Durchforschung der bis dahin geheimgehaltenen, nunmehr aber durch Überweisung an das Staatsarchiv zugänglich gewordenen fgl. Kab.-Akten entschieden für dieselbe ein).

1) Vgl. S. 18 ff.

2) v. Mühlner a. a. D. (s. oben S. 14¹⁾), S. 156 ff.; Brandes a. a. D. I, S. 128 ff.; Landwehr, Die Kirchenpolitik Fr. Wilhelms, d. Gr. Kurfürsten, Berlin 1894.

wachsenen, die Orthodorie bekämpfenden Pietismus. Er berief Philipp Jacob Spener, den Vater des deutschen Pietismus, 1691 als Probst nach Berlin und besetzte aus seinen Anhängern die theologischen Lehrstühle der 1694 neugegründeten Universität Halle. Zu seiner Krönung in Königsberg zog er den reformierten wie den lutherischen Hofprediger zu. Um die Glieder beider Religionsparteien mehr und mehr an ein wirkliches Zusammenleben zu gewöhnen, gründete er in Berlin und Charlottenburg sogenannte Unionskirchen, in denen nicht bloß ein Simultangottesdienst angeordnet, sondern auch ein aus beiden Konfessionen gemischtes Ministerium und Kirchenkollegium eingerichtet wurde.¹⁾ Ebenso wurde das große Waisenhaus in Berlin für beide Konfessionen begründet. Über solche einzelnen Maßnahmen kam auch der erste preußische König nicht heraus. Wohl meinte er bereits eine wirkliche Einigung herbeiführen zu können, durch die „die unselige Trennung aufgehoben werde und ein Teil bei dem anderen in rechter Gewissensfreiheit sich des Gottesdienstes und Abendmahls des Herrn gebrauchen könne und möge“; er berief 1703 Theologen beider Konfessionen nach Berlin, welche das Friedenswerk in Beratung nehmen sollten (das sogenannte Collegium charitativum), ja er dachte an eine Verbindung der Evangelischen, die weit über die Grenzen seines Landes hinausreichen sollte, hoffte insbesondere das Haus Hannover, nächst Brandenburg die bedeutendste evangelische Macht in Deutschland, für eine solche zu gewinnen, und veranlaßte seine Theologen, auch mit englischen und schweizerischen Theologen über die Herbeiführung einer allgemeinen Union zu verhandeln — allein alle Bemühungen des Königs waren fruchtlos, ein positives Resultat kam nirgend zustande.²⁾ Auch der zweite preußische König, Friedrich Wilhelm I., hielt an dem Unionsgedanken fest.³⁾ Eigentliche Unionsverhandlungen kamen unter seiner Regierung allerdings nicht mehr vor. Mit dem ihm eigenen praktischen Blick hatte der König bald erkannt, daß im Wege des Kompromisses und der Gelehrten-disputation in dieser Sache nichts zu erreichen sei. Indem er alle Unterschiede beider Parteien für nur äußerliche hielt, meinte er, die Verschmelzung der Getrennten würde sich allmählich von selbst ergeben, wenn sie nur friedlich zusammenlebten und nach und nach jene sie trennenden

1) v. Mühlher a. a. D. S. 196.

2) Vgl. bes. Hering a. a. D. II S. 312—386; Brandes a. a. D. S. 344—463; v. Mühlher a. a. D. S. 193, 201.

3) Die ev. Kirche war seiner Ansicht nach in ihrem Grunde nur eine. „Ich halte“, sagte er gelegentlich, „beide Religionen einerlei zu sein und finde dabei keinen Unterschied“ . . . „der Unterschied zwischen unsern beiden Religionen ist wahrlich ein Pfaffengezänk; denn äußerlich ist ein großer Unterschied, wenn man es aber examiniert, so ist es derselbige Glaube in allen Stücken, sowohl der Gnabenwahl, als heilige Abendmahl.“ Vgl. den Bescheid des Königs an den Probst Koloff zu St. Nikolai in Berlin d. d. 10. September 1726; Foerster, Friedrich Wilhelm I. Bd. II, Potsd. 1835, S. 339.

Unterschiede fahren ließen. Er unterfagte daher, gleich seinen Vorfahren, den Besuch der Univerſität Wittenberg, ſchärfte durch wiederholte Erlaſſe die gegenseitige Duldung ein und verbot alles öffentliche „Anzapfen“ der anderen Richtung.¹⁾ Er begünstigte die Einführung von Simultaneen und baute nach dem Vorgange seines Vaters mehrere sogenannte Unionskirchen. Besonders viel versprach er sich von der Herstellung einer Gleichförmigkeit in den gottesdienstlichen Übungen. Er wies daher die Reformierten an, sich in ihren Predigten nach den Lutheranern, insbesondere den Pietisten, zu richten, während er den Lutheranern aufgab, die Formen und Gebräuche ihres Gottesdienstes nach dem Muster der Reformierten zu vereinfachen.²⁾ Einen anderen Standpunkt als seine Vorgänger nahm Friedrich der Große in der Unionsfrage ein. Zwar war auch er persönlich davon überzeugt, daß der Unterschied zwischen den evangelischen Konfessionen ganz und gar keine Bedeutung habe,³⁾ aber darum hielt er es doch nicht für wünschenswert, eine Vereinigung derselben zu einer kirchlichen Gemeinschaft herbeizuführen. Im Gegenteil, er hielt eine Mehrheit von Bekenntniskirchen in dem Staate für zweckmäßig⁴⁾ und sah nicht in ihrer Verschmelzung, sondern in der Aufrechterhaltung des kirchlichen Friedens unter ihnen seine Hauptaufgabe. Gleich nach seinem Regierungsantritt hob er daher die Anordnungen seines Vaters auf,⁵⁾ durch welche unter großem Widerspruche der Lutherischen deren alte gottesdienstliche Gebräuche beseitigt worden waren; er verlangte nicht überall die gleiche Façon, sondern wollte einen Jeden bei der seinigen lassen. „Meine Willensmeinung ist“, so sagte er in einem Kabinettsbefehl von 1783, „daß alle die Religionen, die ihren Gottesdienst hier im Lande haben, sollen das so haben, wie sie wollen, ohne sie zu stören. Die Lutheraner auf ihre Weise und die Reformierten eben so gut, wie die anderen“. In diesem Sinne schützte er denn auch während seiner ganzen Regierungszeit alle bestehenden Religionsgesellschaften und insbesondere die beiden evangelischen Kirchen im Besitze ihrer eigenen kirchlichen Ordnungen und Lehrgestaltungen und enthielt sich prinzipiell aller Unionsversuche. Ebenſowenig wurde das Unionswerk von Friedrich Wilhelm II. gefördert, der, wie sehr seine kirchlichen Anschauungen von denen Friedrich des Großen im übrigen auch verschieden waren,⁶⁾ bezüglich des Verhältnisses der Religionsparteien zueinander, sich gleich diesem damit begnügte,

1) Brandes a. a. D. S. 498 ff.

2) Brandes a. a. D. S. 487 ff.; vgl. auch Foerster a. a. D. S. 342 u. v. Mühler a. a. D. S. 197 ff.

3) Instr. für das luth. Oberkonsistorium v. 4. Okt. 1750, § 5 bei Mylius C. C. M. Continuatio IV S. 291.

4) Oeuvres T. I S. 207, in dem Aufsätze „De la religion sous la Réforme“.

5) Ordre v. 3. Juli 1740 (Mylius a. a. D. I S. 349); Brandes I, 2 S. 29 ff.

6) Brandes a. a. D. I, 2 S. 122 ff.

ein gutes Einvernehmen und den bürgerlichen Frieden unter ihnen zu erhalten.

II. So waren die Verhältnisse vorbereitet, als Friedrich Wilhelm III. den Thron bestieg, der den von seinen unmittelbaren Vorgängern fallengelassenen Unionsgedanken wieder aufnahm und fest entschlossen war, das vor fast zweihundert Jahren begonnene Werk seiner Väter zu vollenden. Gleich in den ersten Regierungsjahren des neuen Königs treten uns mehrere Maßnahmen desselben entgegen, die deutlich bekunden, wie er eine weitere Annäherung der beiden Religionsparteien, die über die gegenseitige Duldung und Anerkennung nicht viel hinausgekommen waren, anstrebte. Schon in einer Kabinettsordre vom 18. Juli 1798¹⁾ drückte der König seine Freude darüber aus, daß Hoffnung vorhanden sei, „beide Konfessionen durch eine gemeinschaftliche Agende einander näher zu bringen“, und genehmigte gern, daß diese Arbeit zunächst als ein Privatunternehmen durch eine aus lutherischen und reformierten Geistlichen zusammengesetzte Kommission vorbereitet werde. Diese Kommission arbeitete auch den Entwurf einer allgemeinen Liturgie aus, dann traten jedoch die unglücklichen Kriegszeit ein und unterbrachen die weitere Verfolgung dieses Friedensplanes. Sicherlich nicht außer Zusammenhang mit der Unionsidee stand es, daß der König unter Beseitigung der bisher nach den Landesteilen wie den Konfessionen verschiedenen Amtstitel: Inspektor, Dekan, Erzpriester u. s. w. für die geistlichen Aufseher allgemein die Bezeichnung „Superintendent“ vorschrieb²⁾ und eine gleiche Amtstracht für die Geistlichen beider Konfessionen anordnete.³⁾ Eine weitergehende Verwirklichung jener bedeutete es, wenn er 1806 der reformierten theologischen Fakultät zu Frankfurt ein lutherisches, der lutherisch theologischen Fakultät zu Halle ein reformiertes Mitglied (Schleiermacher) zumies und dann bei

1) Abgedruckt bei Falk, Altentst. betr. die neue Kirchenagende, Kiel 1827, S. V ff. Die Veranlassung zu dieser KabD. gab ein Promemoria des Oberkonsistorialrats Sach v. 13. Juli 1798, in dem dieser als Mitglied einer 1787 zur Ausarbeitung einer neuen Liturgie für die ref. Gemeinden der Monarchie eingesetzten Kommission im Hinblick darauf, daß auch das luth. Oberkons. mit der Bearbeitung einer Agende beschäftigt war, unter anderem erklärte: „Die beiden protestantischen Kirchen in den preuß. Ländern sind durch die weise Toleranz des Landesherrn jetzt schon dergestalt verschwistert u. vereinigt, daß die Verschiedenheit der beiden kirchlichen Systeme ihr ehemaliges Gewicht verloren hat und keine wesentliche Trennung mehr unter ihnen veranlaßt. Warum sollte nun die bisherige Scheidewand durch eine doppelte ref. und luth. besondere Kirchenagende noch beibehalten oder von neuem aufgeführt werden?“

2) So für alle luth. Aufseher durch KabD. v. 4, bekannt gegeben durch Zirk. G. des Oberkons. v. 28. Aug. 1806 (N. C. C. XII, 1, S. 739). Bezüglich der reformierten Inspektoren ist nach Jacobson, RN. S. 186¹, ein gleiches erfolgt durch fgl. G. v. 31. Jan. u. Reskr. v. 2. Febr. 1808, die beide nicht publiziert zu sein scheinen. Die einheitliche Titulatur wurde dann auch auf später Preußen zugefallene Gebiete übertragen. So z. B. durch KabD. v. 9. Aug. 1818 auf Neuworpommern (M. Bl. Straßund S. 324).

3) KabD. v. 20. März 1811 (v. Kampff Ann. I, 1 S. 140 u. Bogt RN. I S. 134).

der Stiftung der Universität Berlin die theologische Fakultät von vornherein als eine „unierte“ einrichtete.¹⁾ Als bald nachdem die alte Kirchenverfassung infolge des unglücklichen Krieges aufgelöst war, wurde eine neue Organisation der evangelischen Kirche in Aussicht genommen, bei der die Lutheraner und die Reformierten in den Regimentsbehörden wie in den Synoden vereinigt werden sollten. — Die Stimmung im Lande schien der Union im allgemeinen günstig. Schleiermacher,²⁾ Herder,³⁾ Pland,⁴⁾ Sack⁵⁾ und andere traten öffentlich für sie ein.⁶⁾ Es schien nur eines großen Anlasses zu bedürfen, um den entscheidenden Schritt tun zu können und das tatsächlich zu vollziehen, was in den Herzen schon lange lebendig war. Diesen Anlaß gab die dreihundertjährige Jubelfeier des Reformationsfestes. Der König ergriff ihn mit dem ganzen Eifer, den er der Sache entgegen-

1) Brandes a. a. D. I, 2 S. 220 ff.

2) Von ihm erschienen besonders ohne Angabe des Namens, Berlin 1804: „Zwei unvorgreifliche Gutachten, in Sachen des protestantischen Kirchenwesens, zunächst in Beziehung auf den preuß. Staat.“ (Später nochmals abgedruckt in seinen sämtlichen Werken 1. Abt. V S. 43 ff.) In beiden schilderte er die Möglichkeit wie die Notwendigkeit der Herstellung einer einigen ev. Kirche, die ohne Antastung der Unterschiede der Lehrbegriffe und im Rituale erfolgen müsse, und empfahl als das beste Mittel dazu die Abendmahlsgemeinschaft beider Konfessionen sowie die gegenseitige Anstellungsfähigkeit der Geistlichen, ohne daß in dem einen oder anderen Falle ein Konfessionswechsel vorgenommen werden sollte. Ähnlich sprach Schleiermacher sich im Jahre 1808 aus in seinem „Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protestantischen Kirche im preuß. Staate“ (veröffentlicht i. d. Ztsch. I S. 327 ff.), wo es heißt: „Die ganze Vereinigung, soweit sie zu unserem Zweck nötig ist, würde schon durch die Erklärung erreicht, daß es durchaus für keine Religionsveränderung solle gehalten werden, wenn jemand, Prediger oder Laie, von einer Gemeinde des einen Ritus zu einer des anderen übergeht oder zwischen beiden wechselt.“ Diese Erklärung sollte vom Staate ausgehen, dem damals freilich allein aktionsfähigen Organe der Kirche.

3) Herder, *Abrahaea*, Pp. 1802, in den Schriften zur Philosophie und Geschichte IX S. 391 ff., in der Euphanschen Ausg. der Herderschen Werke XXIII S. 469.

4) Pland, *Gottl. Taf.*, über die Trennung u. Wiedervereinigung der christlichen Hauptparteien, Lüb. 1803.

5) Sack, *Fr. Sam.*, über die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchenparteien in der preuß. Monarchie, Berlin 1812, 2. Aufl. 1818. In dieser Schrift entwickelte der Berliner Oberhofprediger und erste Religionslehrer des Königs, der bereits früher für die Union eingetreten war (vgl. oben S. 207¹⁾), jene von den Anschauungen Schleiermachers vielfach abweichenden Gedanken, die dann von bestimmendem Einfluß auf die weiteren Entschlüsse des Königs gewesen sind. Die von Schleiermacher gewünschte Erklärung hält er für fruchtlos, wenn sie vom Staate ausgeht. Die Kirche selbst, sagt er, ihre Lehrer und die entschiedene Mehrzahl ihrer Mitglieder müßte das Urteil abgeben, daß kein Grund ihrer ferneren Trennung mehr vorhanden sei. Man solle nicht daran denken, durch eine neue dogmatische Formel die Einheit begründen zu wollen, dagegen sollten als gemeinsames Bekenntnis das apostolische und das augsbürgische beibehalten werden; keine der beiden Kirchen sei der anderen zu inkorporieren, doch solle statt der bisherigen Benennung „reformiert“ und „lutherisch“ von beiden der Name „evangelische“ angenommen werden; in Bezug auf die obervanzmächtige Verfassung, das Vermögen u. s. w. sollte keine Änderung erfolgen, der bisherige Ritus wäre solange beizubehalten, als die Gemeinde damit zufrieden ist, nur beim Abendmahl sei eine gleichmäßige Administration unentbehrlich.

6) Eine treffende Charakteristik der die Union vorbereitenden literarischen Erscheinungen gibt u. a. Rudelbach, *Reformation, Luthertum u. Union*, Pp. 1839, S. 612 ff.

brachte, und erließ am 27. September 1817¹⁾ einen Aufruf „an die Konfistorien, Synoden und Superintendenten“ seines Landes, in dem er seine evangelischen Untertanen aufforderte, das bevorstehende Reformations-Jubelfest mit ihm dadurch zu feiern, daß sie endlich des kirchlichen Haders vergäßen und die von seinen in Gott ruhenden Vorfahren so oft versuchte Vereinigung „der beiden nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen“ vollzögen — eine Vereinigung, „in welcher die reformierte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neubelebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden.“ Eine Kirche sollte sich auf die „Hauptfache im Christentum, worin beide Konfessionen eins sind“ (also den Konsensus) als ihr öffentliches Bekenntnis gründen, und die Unterscheidungslehren sollten als „das Außerwesentliche,“ als bloß „äußere Unterschiede“ „beseitigt,“ d. h. außer dem Bekenntnis der Kirche der individuellen Überzeugung überlassen werden.²⁾ Ein Zwang zu dieser Vereinigung sollte jedoch nicht stattfinden, sie sollte „aus der Freiheit eigener Überzeugung“ hervorgehen, nicht nur eine äußerliche sein, sondern „in der Einigkeit der Herzen nach echt biblischen Grundsätzen ihre Wurzeln und Lebenskräfte“ haben. Deshalb war der König auch „weit davon entfernt . . . in dieser Angelegenheit etwas verfügen oder bestimmen zu wollen,“ er forderte nur auf zu einer freien Tat und erklärte, daß er mit seinem Beispiel vorangehen und in der Vereinigung der reformierten und lutherischen Hof- und Garnisongemeinde zu Potsdam zu einer evangelisch-christlichen Gemeinde das heilige Abendmahl genießen werde.

Der König hatte zu rechter Zeit das entscheidende Wort gesprochen. Bereits am 1. Oktober trat zu Berlin unter dem Voritze Schleiermachers die Kreisynode der Geistlichen beider Konfessionen zusammen, um ihren Beitritt zur Union zu erklären. Man vereinigte sich, gegenseitig den gemeinsamen Namen einer „evangelischen“ Kirche anzunehmen, das Abendmahl mit dem Gebrauche des Brotbrechens (nach reformiertem Ritus statt der bisher bei den Lutheranen üblichen Oblatenverteilung) und den Einsetzungsworten des Herrn (statt der lutherischen Distributionsformel: „dies ist der wahre Leib“) gemeinsam zu feiern und die Wahl von Kandidaten beider Konfessionen an den der Union beitretenden Gemeinden für zulässig zu erklären. Durch diese Beschlüsse der Berliner Synode, welche die Zustimmung des Kirchenregiments fanden, wurde gleichzeitig das Wesen der neuen Unionskirche näher, wenn auch keineswegs erschöpfend und ausreichend bestimmt, und in dem hier festgestellten Sinne schlossen sich denn alsbald auch zahlreiche Gemeinden in allen Landesteilen der Kirchen-

1) v. Kampff, Ann. I, 2 S. 64; Ribjch, Urkundenbuch S. 125 (welcher Abdruck jedoch S. 126 eine Lücke enthält); Boche a. a. D. S. 173 ff. u. anderwärts.

2) Etahl a. a. D. S. 475 ff.

vereinigung an;¹⁾ die einen erklärten ausdrücklich ihren Beitritt und stellten ihn durch förmliche Unionsurkunden fest, die anderen vollzogen ihn stillschweigend durch eine unionsweise Feier des Abendmahls.²⁾

So war der erste Erfolg des königlichen Aufrufs ein glänzender gewesen. Allein, nachdem das Verbrüderungsfest am Reformationstage gefeiert war und die Festeserregung kühlerem Nachdenken über die begonnene Sache Platz gemacht hatte, wurden allerlei Bedenken gegen das Einigungswerk erhoben und traten seiner Fortführung und Vollendung hindernd entgegen. Die einen meinten, daß der Beitritt zur Union mit der Sakramentsgemeinschaft einen Abfall von den Bekenntnissen bedeute. Andere dagegen hielten die Vereinigung im Gottesdienst und in den Sakramenten nur für ein halbes und darum gefährliches Werk, das erst noch durch die Aufstellung eines neuen, die alten Gegensätze der Konfessionen überwindenden Bekenntnisses vollendet werden müsse. Noch andere aber glaubten, die unierten Gemeinden bilden eine neue dritte Kirche, die selbständig neben der lutherischen und der reformierten Landeskirche stehe. Und endlich wurde es auch als eine praktische Folge der Union behauptet, daß die besonderen konfessionellen Gemeindeverbände mit allen ihren Rechten aufgehoben und zu neuen Gemeindeganzen verschmolzen seien.³⁾

Das Kirchenregiment suchte diesen Verirrungen und Mißverständnissen durch eine genauere Fixierung des Unionsgedankens zu begegnen, dessen Unfertigkeit und Unbestimmtheit seinen Feinden immer neue Gelegenheit bot, das ganze Werk zu bekämpfen. Es wurde darauf hingewiesen, daß durch die Union die Bekenntnisse und die Schriften, in denen diese niedergelegt sind, nicht beseitigt werden, daß der Beitritt zur Union nicht als Konfessionswechsel zu betrachten sei, daß der Parochialverband durch die Union keine Veränderung erleide und ebenso der Bestand lutherischer und reformierter Stiftungen durch sie nicht berührt werde.⁴⁾ Hand in Hand damit ging eine Reihe von Maßnahmen, bei denen es auf eine positive Förderung des Unionswerkes abgesehen war:

An Stelle der Verpflichtung der Geistlichen auf ein bestimmtes Bekenntnis wurde die Verpflichtung „auf die Bekenntnisse der vereinigten evangelischen Kirche, soweit dieselben miteinander übereinstimmen,“ ein-

1) Einen besonders günstigen Boden fand die Union in der Rheinprovinz, wo sich bereits seit 1806 förmliche Konsensgemeinden gebildet hatten. Vgl. die Nachweisungen bei Jacobson, *KR. S.* 9¹⁻⁴ u. *S.* 13²³.

2) *Boche a. a. D. S.* 175 ff.

3) v. Mühler a. a. D. *S.* 344; *Boche a. a. D. S.* 177, 178; Brandes a. a. D. *S.* 310 ff.

4) Vgl. *Kab.-D. v. 16. Sept. 1822* (v. Mühler a. a. D. *S.* 349), *Verf. des Min. d. g. U. v. 28. Okt. 1823* (*U. S.* 1 *S.* 51), *Min.-Reskr. v. 2. Mai 1826* (v. Kampff, *Ann. X S.* 351). Alle ganz oder auszugsweise mitgeteilt bei *Boche a. a. D. S.* 178 ff.²⁷.

geführt.¹⁾ Es wurde der sogenannte Unionsrevers angeordnet, und den Behörden die Erlaubnis erteilt, Kandidaten, die diesen unterschrieben, soweit kein Widerspruch der Gemeinden erfolgte, „ohne Rücksicht auf die besonderen Konfessionen anstellen zu können.“²⁾ Es wurde die Bezeichnung „Protestanten“ amtlich beseitigt, weil sie aus den Zeiten der konfessionellen Streitigkeiten herrührte, und durch „Evangelische“ ersetzt.³⁾ Es wurde vorgeschrieben, daß dem Militärgottesdienst überall der Lehrbegriff der „evangelischen Konfession“ zu Grunde gelegt werden sollte.⁴⁾ Und in Bonn wurde eine neue theologische Fakultät auf dem Boden der Union gegründet.

Weiter wurde die Idee einer gemeinsamen Landesagende wieder aufgegriffen und nun als eine mit der Union aufs engste zusammenhängende Angelegenheit energisch betrieben. Die neue Agende sollte nicht nur eine feste Ordnung der vielfach dem Belieben der Geistlichen anheimgefallenen Kultusformen bringen, sondern zugleich die verschiedenen Weisen der beiden Sonderkirchen derart verschmelzen, daß der Kultus der Ausdruck einer gemeinsamen evangelischen Grundanschauung wurde und lutherische wie reformierte Gemeinden sich gemeinsam in ihm erbauen konnten.⁵⁾ In diesem Sinne war die Agendenrevision eine Herzenssache des Königs geworden. Er selbst legte sich auf das Studium der alten Kirchenordnungen und verfaßte eine neue Agende, aus der schließlich auf Grund mehrfacher Umarbeitungen die im Jahre 1829 als allgemeine Landesagende publizierte Ordnung hervorging. Der bezüglich der Union aufgestellte Grundsatz, daß nichts befohlen werden könne, wurde bezüglich der Agende nicht anerkannt oder doch nach und nach aufgegeben. Im Jahre 1834 wurde eine allgemeine Verpflichtung zu ihrer Annahme ausdrücklich ausgesprochen,⁶⁾ und überall, wo sie einmal eingeführt war, wurden die Geistlichen auf ihren buchstäblichen Gebrauch verpflichtet.

Endlich wurde 1830 gelegentlich des dreihundertjährigen Jubelfestes der Augsburger Konfession von neuem zur Beteiligung an der Union aufgefordert und bestimmt,⁷⁾ daß bei der Feier des heiligen Abendmahls das Brechen des Brotes als der symbolische Ausdruck des Beitritts an-

1) Vgl. die Nachweisungen bei Stahl a. a. D. S. 477 ff. u. dazu Rab.-D. v. 18. Nov. 1818 (v. Kampff, Ann. II S. 1018).

2) Zirk.-Erl. v. 8. März 1821 (v. Kampff, Ann. V S. 344). Weiter bestimmte ein Zirk.-Erl. v. 17. Okt. 1822 (daf. VI S. 887), daß nur Kandidaten, die den Unionsrevers unterzeichnet haben, „an Gemeinden, in welchen der Unionsritus, wenn auch nur in Abwechslung mit dem alten, eingeführt ist, angestellt werden.“

3) Rab.-D. v. 3. Apr. 1821 (v. Kampff, Ann. V S. 341; Hinrichius, S. 21⁴⁶⁾).

4) Mil.-R.D. v. 12. Febr. 1832 §§ 56, 57 ff.

5) v. Mühlner a. a. D. S. 334; Brandes a. a. D. S. 346 ff.

6) Vgl. unten S. 213, auch Stahl a. a. D. S. 477.

7) Rab.-Ordres v. 4. u. 30. April u. Zirk.-Erl. v. 5. Mai 1830 (v. Kampff, Ann. XIV S. 324 ff., u. Vogt, KR. I S. 84 ff., Wangemann a. a. D. S. 308 ff.

gewendet, die den beiden Konfessionen eigentümlichen Unterscheidungsnamen „reformiert“ und „lutherisch“ von Gemeinden und Geistlichen gegen die Bezeichnung „evangelisch“ vertauscht und die evangelischen Pfarrstellen landesherrlichen Patronats möglichst ohne Rücksicht auf die Konfession besetzt werden sollten. Allein alle diese Bemühungen blieben ohne den gewünschten Erfolg. Das Mißtrauen gegen die Union wurde durch den Eifer, mit dem das Kirchenregiment für sie eintrat, nur noch verschärft, und gerade die Agende, von der der König sich am meisten versprochen hatte, stieß auf den größten Widerstand. Man argwöhnte, daß ihre Einführung nur ein Mittel sei, um mit ihr zugleich die Union allgemein einzuführen, die einzelnen Konfessionen und Gemeinden von dem Boden ihrer bisherigen Bekenntnisschriften und kirchlichen Lehrbegriffe zu verdrängen und auf den Lehrgehalt zu beschränken, der in liturgischer Form in der Agende enthalten sei. So wurde die Agendenfrage mit der Unionsfrage verquickt, und die Feinde der Union benutzten die auch in unionistischen Kreisen verbreitete Opposition gegen die Agende, um gegen das ganze Unionswerk zu eifern. Besonders hervor trat eine konfessionell-lutherische Partei in Schlesien, die in dem Glauben, daß die Lutheraner gezwungen werden sollten, einen Teil ihres alten Glaubensbestandes aufzugeben, unter der geistigen Führung des Breslauer Professors und Diakonus Scheibel sowohl gegen Union wie gegen Agende protestierte.¹⁾ Das Kirchenregiment versuchte diese Bewegung durch Zwangsmaßregeln zu unterdrücken. Die Folge davon war jedoch nur eine Vertiefung und Erweiterung derselben. In Schlesien und auch in einzelnen anderen östlichen Provinzen erklärte eine Anzahl Lutheraner, Geistliche wie Gemeindeglieder, nicht nur Union und Agende für unannehmbar, sondern glaubte auch die kirchliche Gemeinschaft mit denjenigen Lutherischen aufgeben zu müssen, die in irgend eine Beziehung zu den Reformierten getreten waren. Sie wollten die reine lutherische Lehre in einer vom Staate völlig unabhängigen Kirche erhalten, begannen sich daher selbständig zu organisieren und verlangten die Anerkennung als geduldete Kirchengemeinschaft. Allein die Regierung gab nicht nach, die Anerkennung wurde verweigert, Zwangsmaßregeln wie friedliche Mittel wurden angewandt, um die „Separatisten“ in der Landeskirche zu halten. Und als alles vergeblich war, ergriff der König selbst nochmals das Wort, um in einer Kabinettsordre vom 28. Februar 1834²⁾ seine Ansicht über das Verhältnis der Union zu den bisherigen Konfessionen und zur Agende klar und unumwunden auszusprechen, gleichzeitig aber auch zu erklären, daß jede Konsolidierung der Gegner der

1) Vgl. Scheibel, *Altenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union*, bef. im preuß. Staate, Spgg. 1834, 2 Bde.; Gilers, *Meine Wanderung durchs Leben*, IV, Spgg. 1838, S. 192 ff.; Brandes a. a. D. S. 401 ff.

2) v. Kampe, *Ann.* XVIII S. 74 ff.; Raugemann a. a. D. S. 327 ff.

Union zu einer besonderen Gemeinschaft ausgeschlossen sei. „Die Union, heißt es hier, bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und der Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der anderen Konfession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses, und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende notwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder indirekt durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. . . . Auch in nicht unierten Kirchen muß¹⁾ der Gebrauch der Landesagende stattfinden, am wenigsten aber . . . darf gestattet werden, daß die Feinde der Union, im Gegensatz zu den Freunden derselben, als eine besondere Religionsgesellschaft sich konstituieren“.

Vergleicht man diesen Erlass mit dem Aufruf aus dem Jahre 1817, so sind gewisse Differenzen zwischen beiden nicht zu verkennen. Während dort angenommen wurde, daß die beiden Kirchen „nur noch durch äußere Unterschiede getrennt“ seien, wird hier davon ausgegangen, daß in der evangelischen Kirche noch zwei Konfessionen nebeneinander bestehen. Während dort von einer Vereinigung beider Kirchen zu einer neubelebten evangelisch-christlichen Kirche gesprochen wurde, heißt es hier, daß die zwischen den Konfessionen obwaltenden Verschiedenheiten in einzelnen Lehrpunkten nicht mehr als Hindernis der äußerlichen Kirchengemeinschaft, d. h. besonders der Abendmahls- und Regimentsgemeinschaft gelten. — Das eingehende Studium der alten Kirchenordnungen hatte den König die kirchliche Bedeutung der alten Bekenntnisschriften besser erkennen lassen, und aus dem Widerspruch, der sich gegen die gemeinsame Agende erhob, hatte er ersehen, daß die Konfessionsunterschiede zwischen den beiden Kirchen keineswegs erloschen waren, vielmehr gerade im Volksbewußtsein klar und bestimmt weiterlebten. Diese Erfahrungen hatten ihn offenbar veranlaßt, dem Unionsgedanken eine andere offizielle Fassung zu geben, in der den tatsächlichen Verhältnissen mehr Rechnung getragen, die unveränderte Autorität der Bekenntnisse betont und das Wesen der Union nicht schlecht-hin in einer sich über die Konfessionsunterschiede hinwegsetzenden Kirchenvereinigung, sondern schon in einer sich durch bestimmte Tatbestände und Handlungen dokumentierenden äußerlichen Kirchengemeinschaft gefunden wird. Ein völliges Aufgeben des ursprünglichen Unionsgedankens

1) Vgl. Stahl a. a. D. S. 482.

bedeutete der neue Erlaß darum jedoch nicht. Für den König enthielt jener nach wie vor das eigentlich zu erstrebende Ziel, um jedoch die Bedenken der lutherischen Konfessionalisten zu beseitigen und sie dazu zu bewegen, mit den Reformierten überhaupt in Verbindung zu treten, erklärte er, daß die Annahme der Union an und für sich nicht schon jene weitreichende Vereinigung bedeute, sondern nur eine Gemeinschaft in einzelnen Punkten, insbesondere hinsichtlich des Abendmahls.¹⁾

Auch dieser königliche Erlaß hatte keinen nennenswerten Erfolg. Insbesondere wurde die schlesische Bewegung durch ihn nicht zum Stillstand gebracht. Die orthodoxen Lutheraner ließen den Gedanken, eine vom Staat unabhängige Kirche zu bilden, nicht fallen, während die Regierung ihnen bis zum Tode des Königs alle KonzeSSIONen versagte.

III. Friedrich Wilhelm IV. hatte bereits vor seinem Regierungsantritte die gegen die Separatisten angewendete Strenge gemißbilligt.²⁾ Er sah in ihnen nicht nur eigensinnige Renitenten gegen obrigkeitliche Anordnungen, sondern vielmehr durch wirkliche Gewissensbedenken gedrückte Verteidiger ihres Glaubens, und entließ sie daher mit den Rechten einer geduldeten Kirchengesellschaft aus seinem Kirchenregiment. Durch die GeneralkonzeSSION vom 23. Juli 1845 wurden die Rechtsverhältnisse der „von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner“ definitiv geregelt.³⁾

Im übrigen bekannte der König sich ausdrücklich zu der Unionsidee seines Vaters.⁴⁾ Er stand auf dem Boden der Ordre von 1834 und verfolgte das doppelte Ziel: die in der Union geknüpfte Gemeinschaft

1) Über die Modifikation des Unionsgedankens vgl. Wangemann a. a. D. S. 262 ff., 297 ff., 327 ff. u. besonders 335 ff.; Brandes a. a. D. S. 475; Richter, Beiträge S. 30 ff.; Hinschius S. 23. Die Meinung v. Mühlers a. a. D. S. 348, daß die Ordre von 1834 vollkommen der Auffassung entspreche, in welcher der König von Anfang an das Werk begonnen hatte, ist wohl unzutreffend. Den Anfang bildete hier der Aufruf von 1817 und nicht die zit. Kab.D. v. 18. Juli 1798. Vgl. jedoch auch Jacobson, RR. S. 15.

2) Treitschke, Deutsche Geschichte IV S. 565 ff.

3) GS. S. 516). Zur weiteren Ausführung der GenKonz. ist unterm 7. Aug. 1847 ein MinJirkErl. ergangen. (B. M. Bl. S. 317, auch bei Vogt, RR. II S. 232 u. Boche a. a. D. S. 74 ff.) Danach ist als Obervorstand der betreffenden Gemeinden das in Breslau bestehende „Oberkirchenkollegium“ anerkannt. Vgl. auch Hujcke, Über den Sinn der GenKonz., Breslau 1846, u. d. Erf. des NW. v. 30. Nov. 1900 (Entsch. XXXVIII S. 435), in dem bes. ausgeführt ist, daß Gemeinden dieser Lutheraner sich nicht als „ev.-luth.“ KGemeinden u. ihre Geistlichen sich nicht als „ev.-luth.“ Pfarrer bezeichnen dürfen. — Wiederholte Petitionen des Oberkirchenkoll. um anderweitige Regelung der Verhältnisse dieser luth. Gemeinden im Sinne einer Aufnahme in die Landeskirche sind bisher ohne Erfolg geblieben. Vgl. Stenogr.-Ber. d. AbgH. 1892/93 S. 970, 1896 S. 2169 ff. — Von der Gemeinschaft dieser sep. Lutheraner haben sich 1861 abermals mehrere Gemeinden abgezweigt (Boche a. a. D. S. 61 Ziff. 2). Auf diese findet die GenKonz. keine Anwendung, und sie haben daher auch nicht die in dieser den Separatisten zugestandenen Privilegien, vgl. oben S. 169^{1, 2} u. Jacobson, RR. S. 125.

4) Kab.D. v. 22. Aug. u. JirkErl. v. 24. Sept. 1847 (B. M. Bl. S. 316, 317). Vgl. auch Richter, König Friedrich Wilhelm IV S. 76 ff.

beider Konfessionen aufrecht zu erhalten und dabei die Selbständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse zu schützen. Die Kämpfe der kirchlichen Parteien, die unter seiner Regierung zum Ausbruch kamen, gaben ihm und seinen Behörden häufig Gelegenheit, bald in diesem, bald in jenem Sinne einzuschreiten. Als die Generalsynode von 1846, auf der die Partei der gemäßigten Freunde der Union das Übergewicht hatte, eine einheitliche Bekenntnisformel für alle Ordinanden der unierten Landeskirche beschloß, und im Interesse der möglichst weiten Fassung dieser Formel auch das Apostolikum vereinfachen wollte, versagte der König diesem Beschluß die Bestätigung,¹⁾ und es blieb bei der in der Agende vorgeschriebenen Verpflichtung auf die Symbole, die in den einzelnen Provinzen auf verschiedene Weise erfolgte.²⁾ Zu weit gehende und das Unionswerk gefährdende konfessionelle Bestrebungen wies der König zurück, wenn er pommersche Pastoren, die die Abschaffung der Agende, des Unionsreverses, der unierten Behörden und der Unionsmaßregeln erbat, abschlägig bescheiden und ihnen erklären ließ, daß bei der im Lande bestehenden Ordnung des evangelischen Gottesdienstes „das Bekenntnis des lutherischen Glaubens und die Predigt des göttlichen Wortes nach der Lehre der lutherischen Bekenntnisschriften frei und unverkürzt erhalten bleibe.“³⁾ Dagegen war es im Interesse der Konfession gehandelt, wenn bald darauf der Unionsrevers und der Revers auf den buchstäblichen Gebrauch der Agende wieder aufgehoben wurden.⁴⁾

Den Forderungen des Bekenntnisses zu entsprechen, ohne deshalb die Union zu schädigen, war auch die Absicht des an den Oberkirchenrat gerichteten königlichen Erlasses vom 6. März 1852,⁵⁾ welcher die Kirchenbehörden verpflichtete, sowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesamtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Konfessionen zu schützen und zu pflegen, und die Erfüllung dieser doppelten Aufgabe durch organisatorische Vorschriften sicherstellte. „Der Evangelische Oberkirchenrat, so heißt es hier, besteht aus Gliedern beider Konfessionen.“⁶⁾

1) Wangemann, Union S. 295 ff.; Stahl a. a. D. S. 483 ff.; Treitschke, Dtsche. Gesch. V S. 366.

2) Nach der Agende waren die Geistlichen allgemein auf die drei ökumenischen Symbole zu verpflichten, im übrigen gab sie einen gewissen Spielraum, indem sie vorschrieb, daß weiter „wie herkömmlich die symbolischen Schriften genannt“ werden sollten, und ermöglichte es dadurch, die Verpflichtungsformel im unionistischen oder im konfessionellen Sinne abzufassen. Vgl. darüber Stahl a. a. D. S. 478.

3) Vgl. die oben S. 214* zit. Erlasse.

4) Zirk.Erl. v. 12. Juli 1848 (B. M. Bl. S. 221); Vogt RN. I S. 282.

5) U. G. 5 S. 2; Vogt, RN. II S. 302; Boche a. a. D. S. 187; Wangemann, Union S. 332. Den Provinzialkonsistorien wurde dieser Erlaß, verbunden mit einer „Instruktion“ vom DRN. unterm 12. Mai 1852 zur Nachachtung mitgeteilt. Die Instr. ist abgedruckt bei Wangemann ebendaß.

6) Aus diesen Worten des Erl. wurde vielfach gefolgert, daß alle Mitglieder des DRN. sich zu einer der beiden Konfessionen bekennen müssen. Personen dagegen, die sich weder zu dem luth. noch dem ref., sondern zu dem Konfessus der

Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Konfessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden. — Der evangelische Oberkirchenrat beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten kollegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit derart ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die konfessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesamtbeschlusse des Kollegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken.“¹⁾ — Der Erfolg dieses Erlasses war jedoch nicht der erwartete. Denn während der König glaubte, durch ihn die Konfessionellen „ohne Gefährdung der Union“ befriedigt zu haben, betrachteten diese die ihnen gemachten Zugeständnisse nur als „Abschlagszahlungen“, auf Grund deren sie sich indes bereits für berechtigt hielten, eigenmächtig weiterzugehen, äußere Zeichen der Union zu beseitigen und zu den aufgegebenen konfessionellen Eigentümlichkeiten zurückzukehren;²⁾ die Unionisten aber fanden besonders angesichts dieses Triumphes der Gegner in dem Erlaß eine Herabdrückung oder gar ein Fallenlassen der Union.³⁾

Das veranlaßte den König zu einer zweiten Kabinettsordre, die unter dem 12. Juli 1853 an den Oberkirchenrat erging.⁴⁾ Ihr Hauptzweck war, den Mißdeutungen der Ordre von 1852 entgegenzutreten, daher sie denn auch einerseits den konfessionellen Geistlichen verbot, eigenmächtig den Unionsritus und die Bezeichnung „evangelische Gemeinden“ aufzuheben, während sie andererseits erklärte, daß es „nicht die Absicht sei, die Union zu stören und eine Scheidung der Landeskirche herbeizuführen.“ Von einem Widerruf oder einer Ermäßigung der Kabinetts-

beiden Konfessionen bekennen, von der Mitgliedschaft im DRK. ausgeschlossen seien. Diesem von mehreren Unionisten aufgeworfenen Bedenken wurde später durch eine authentische Interpretation ausdrücklich entgegengetreten. Vgl. Wangemann a. a. D. S. 339 u. Müller, Union S. 376.

1) In der oben S. 215⁵ erwähnten Instr. wurde diese konfessionelle itio in partes auch für die Konsistorien angeordnet, nur die selbstverständliche Ausnahme statuiert für solche Gemeinden, bei denen „kirchenordnungsmäßig der übereinstimmende Inhalt beider Bekenntnisse die Grundlage ihrer Vereinigung und die Norm für die Thätigkeit des in ihnen bestehenden geistlichen Amtes geworden ist.“

2) Richter, Friedrich Wilhelm IV S. 78; Müller a. a. D. S. 372.

3) Vgl. besonders: Müller, Bemerkungen über den Stand der ev. Union in Preußen nach Erlaß der Ordre v. 6. März 1852 (Deutsche Zeitschrift f. christl. Wissenschaft u. christl. Leben, 1852, Nr. 23, 24; auch in seiner „Union“ S. 360 ff. bef. S. 373 ff.); ferner: Petition der theol. Fakultät Halle, Erkl. der ev. Kirchenkonferenz von Rheinland-Westfalen, Petition der Stadtsynode Greifswald, der theol. Fakultät Königsberg, der 161 pommerischen Geistlichen u. a. (Deutsche Zeitschrift, 1852, Nr. 28, 33, 35, 48).

4) A. S. 6 S. 5; Vogt, RK. II S. 305; Boche a. a. D. S. 190.

ordre von 1852 zu Gunsten der antikonfessionellen Unionisten, wie solches häufig behauptet wird, enthält die neue Ordre dagegen nichts, sie betont vielmehr von neuem ausdrücklich den Anspruch der Konfession auf den Schutz der Kirchenbehörden.¹⁾ Dementsprechend schlug denn auch die Praxis nach der Kabinettsordre von 1853 keine neuen Wege ein, sondern hielt sich im Einklang mit den Grundsätzen der Kabinettsordres von 1834 und 1852. Daß seit 1854 die unionistische Strömung vom Kirchenregiment wiederholt auffällig begünstigt wurde, kann nicht geleugnet werden, und wird besonders durch die Stellenbesetzungen jener Zeit wie auch durch die Zusammensetzung der im Jahre 1856 vom Könige nach Berlin einberufenen Kirchenkonferenz (sogenannten Monbijou-Konferenz) bewiesen.²⁾ Allein das Prinzip des Bekenntnisschutzes wurde darum nicht fallen gelassen. Die Konsistorien wiesen vielmehr diesem feindliche Petitionen der Unionsfreunde regelmäßig zurück und gaben Geistlichen, die die unionistische Spendeformel der Agende mit ihrem Gewissen nicht zu vereinigen wußten, die konfessionellen Spendeformeln frei;³⁾ und der König bestätigte den von den Provinzialsynoden formulierten Bekenntnisstand der evangelischen Kirchen Rheinlands und Westfalens, indem er in der Kabinettsordre vom 25. November 1855⁴⁾ der Zuversicht Ausdruck gab, daß auch dieses Werk dazu beitragen werde, „das Band der Gemeinschaft bei aller Entschiedenheit des Bekenntnisses fester zu ziehen.“ Zu Gunsten der Konfession geschah es auch, wenn der Oberkirchenrat unter Billigung des Königs durch Erlaß vom 7. Juli 1857⁵⁾ neben der Landesagende von 1829 den Gebrauch von Parallelformularen bei Taufe, Beichte und Kommunion freigab, welche den provinziellen wie konfessionellen Bedürfnissen Rechnung tragen sollten. Allerdings wurde dabei gleichzeitig auch für die Erhaltung des Unionsbestandes gesorgt, indem die Vertauschung der agendarischen mit einer der verzeichneten Formeln von der Genehmigung des Konsistoriums abhängig gemacht und bestimmt wurde, daß bei solchen Gemeinden, die der Union beigetreten sind, die Genehmigung durch eine Urkunde zu erfolgen habe, welche die ungeänderte Zugehörigkeit der Gemeinde zur Union ausspricht und im Pfarrarchiv niederzulegen ist.

1) Die Richtigkeit dieser Auffassung wird bestätigt durch A. G. v. 11. Okt. 1853 (A. S. 7 S. 1; Boche a. a. D. S. 191¹⁷; Wangemann, Union S. 347), indem der König die gegen die Ordre vom 12. Juli seitens einer Wittenberger Pastorenkonferenz erhobenen Bedenken zurückwies u. erklärte, daß er „die Freiheit und Eigentümlichkeit der Bekenntnisse in der ev. Landeskirche Preußens heilig gehalten wissen“ wolle, jedoch warne „vor dem Bestreben, dem Sonderbekenntnisse in einem Grade Geltung zu verschaffen, welcher die Einheit in der Kirche und dem Regiment unmöglich machen würde“.

2) Vgl. darüber Wangemann, Union, S. 358 ff.

3) Wangemann, Union, S. 355 ff.

4) Boche a. a. D. S. 192¹⁹.

5) A. S. Bl. 1857, S. 393. Vgl. auch Wangemann, Union, S. 361 ff.

IV. Auch unter den Nachfolgern Friedrich Wilhelms IV. war das Kirchenregiment unablässig bemüht, die Union zu erhalten und zu fördern.¹⁾ Es fand seine Hauptaufgabe darin, zwischen den beiden der Union gleichgefährlichen Extremen, dem starren Konfessionalismus und einem jedem positiven Bekenntnis feindlichen Unionismus zu vermitteln und selbst die richtige Mitte zu halten. Die Unionsidee selbst erfuhr keine Modifikation. Ihre gesetzliche Basis blieb die Kabinettsordre von 1852 und mit dieser die Kabinettsordre von 1834, welche beide noch heute das Fundament für den allgemeinen rechtlichen Bestand der Union und der Konfession in der evangelischen Landeskirche Altpreußens bilden, indem generelle landesherrliche Erlasse über das Wesen der Union und deren Verhältnis zu den Konfessionen nach der deklarierenden Kabinettsordre von 1853 nicht mehr ergangen sind. Die neuen kirchlichen Gemeindeordnungen, durch welche 1873 und 1876 die Reorganisation der kirchlichen Verfassung zum Abschluß gebracht wurde, haben den Bekenntnisstand der Gemeinden und ihre Stellung zur Union völlig unberührt gelassen.²⁾

V. Das ist die geschichtliche Entwicklung der Union in den alten Provinzen der preussischen Monarchie. Fassen wir nun das Resultat derselben ins Auge, um ein Bild von dem Wesen und der Bedeutung der Union in der Gegenwart zu erhalten, so läßt sich hierüber folgendes aussagen:

1. Die Union, in welcher die große Mehrzahl der Kirchengemeinden sich befindet und im Hinblick auf die man von einer Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirche zu einer unierten evangelischen Landeskirche spricht, ist der Regel nach reine Kultus- und Verfassungsunion

1) Kaiser Wilhelm I. bekannte sich bereits als Prinzregent offen zur Union, indem er am 8. Nov. 1858 erklärte: „In der ev. Kirche, wir können es nicht leugnen, ist eine Orthodorie (d. i. die streng luth. Richtung, welche um des Bekenntnisses willen eine Auflösung der Konfession herbeiwünschte) eingekehrt. Diese Orthodorie ist dem segensreichen Wirken der ev. Union hinderlich in den Weg getreten und wir sind nahe daran gewesen, sie zerfallen zu sehen. Die Aufrechterhaltung derselben und ihre Weiterbeförderung ist Mein fester Wille und Entschluß, mit aller billigen Berücksichtigung des konfessionellen Standpunktes, wie dies die dahin einschlagenden Dekrete vorschreiben.“ Dazu Hinzusatz, Die ev. Landeskirche in Preußen und die Einverleibung der neuen Provinzen, Berlin 1867, S. 11 ff.; Wangemann a. a. D. S. 369 ff. Vgl. auch den A. G. v. 3. Nov. 1867 bei Boche a. a. D. S. 204. — Der D.R.N. erklärte sich über seine Stellungnahme zur Union in umfangreicher Weise in einer unterm 18. Febr. 1867 veröffentlichten Denkschrift, betreffend die gegenwärtige Lage der ev. Landeskirche Preußens (A. S. 17 S. 2), welche durch den Eintritt der neuerworbenen, vorzugsweise luth. Landesteile in die Monarchie veranlaßt war. Von den zahlreichen Entgegnungen, welche diese Denkschrift seitens der strengen Lutheraner erfuhr, vgl. besonders: „Offene Antwort auf die Denkschr. des Hochwürdigsten Ev. D.R.N. v. 18. Febr. 1867 von einem rheinischen Pfarrer, Saarbrücken bei Möllinger 1867“ und „Die Denkschr. des Ev. D.R.N. betr. die gegenwärtige Lage der Ev. Landeskirche Preußens, beleuchtet von einem luth. Theologen, Erlangen bei Besold 1867,“ auch Wangemann a. a. D. S. 390 ff. Für die Denkschrift Hinzusatz a. a. D. S. 18 ff.

2) A. G. v. 10. Sept. 1873 (G.S. S. 417); Gen.Syn.D. § 1; vgl. auch A. G. v. 27. Febr. 1860 (G.S. S. 91).

und nur vereinzelt zu der höheren Stufe einer Lehrunion gesteigert. Beide Unionsformen stehen mit den offiziellen Erklärungen in Einklang. Wenn der Oberkirchenrat in dem Erlaß vom 7. Juli 1857¹⁾ bemerkt, „daß die Union, in welcher eine Gemeinde steht, nicht bloß die alle der evangelischen Kirche des Landes angehörigen Gemeinden umfassende Gemeinschaft eines und desselben Kirchenregiments, sondern die freie, aus gegenseitiger Liebe gewährte Gemeinschaft der Lutheraner und der Reformierten im Genusse des heiligen Abendmahls bedeute,“ so ist damit keine ab- und ausschließende Begriffsbestimmung der Union gegeben, sondern nur das Minimum der Vereinigung bezeichnet, das von unierten Gemeinden gefordert wird. „Die Freiheit weiterer Vereinigung durch gänzliches Fallenlassen der dogmatisch-theologischen Differenzen und Annahme des gemeinsamen Inhalts der beiderseitigen Bekenntnisse als symbolischer Norm ist für das westliche Synodalgebiet ausdrücklich anerkannt und auch für die östlichen Provinzen statthaft.“²⁾ Je nachdem die unierten Gemeinden unter Festhaltung ihrer Sonderkonfessionen bei jenem Minimum stehen geblieben sind, oder darüber hinaus sich auch für ein gemeinsames Bekenntnis erklärt haben, werden sie als „lutherisch-evangelische“ bzw. „reformiert-evangelische“ Gemeinden oder als „Konfensuzgemeinden“ bezeichnet.

2. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses der Einzelgemeinde, und es gibt daher lutherische wie reformierte Gemeinden, welche ihr nicht angehören. Das ablehnende Verhalten gegen die Union hat die Rechtslage dieser Gemeinden nicht weiter tangiert, sie gehören insbesondere nach wie vor zur Landeskirche, sofern sie sich nicht wie die Altlutheraner dem landesherrlichen Kirchenregiment entzogen haben.³⁾

1) Oben S. 217⁵.

2) Vgl. Art. II des Bekenntnisstandes der ev. K. in Rheinland u. Westfalen (oben S. 217⁴): „Die unierten Gemeinden bekennen sich teils zu dem gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, teils folgen sie für sich dem luth. oder ref. Bekenntnisse, sehen aber in den Unterscheidungslehren kein Hindernis der vollständigen Gemeinschaft am Gottesdienst, an den heiligen Sakramenten und den kirchlichen Gemeinderechten.“ Bezügl. d. östl. Prov.: E. D. v. 7. Febr. 1853 (M. S. 6 S. 4; Vogt, RN. II S. 305).

3) Vgl. Hinschius, Preuß. RN., S. 24; derselbe, Die Preuß. Kirchengesetze v. 1873 S. 5²; Richter, Beiträge S. 34, 35; Denkschr. d. DN. v. 18. Febr. 1867 (M. S. 17 S. 4, vgl. auch Woche a. a. D. S. 193). Anderer Ans. Friedberg, Die ev. u. kath. Kirche der neu einverleibten Länder, S. 13, welcher als Voraussetzung der Zugehörigkeit zur Landeskirche Anerkennung der Regiments- u. Abendmahlsgemeinschaft i. S. des E. D. v. 7. Juli 1857 ansieht.

4) Für das Verhältnis solcher nicht unierten, nur in Regimentsgemeinschaft lebenden luth. u. ref. Gemeinden zu den Genossen der anderen Konfession ist noch heute RN. II, 11 § 39 maßgebend, welcher bestimmt, daß protestantische Kirchengesellschaften des Augsb. Glaubensbekenntnisses ihren Mitgliedern wechselseitig die Teilnahme auch an ihren eigentümlichen Religionshandlungen nicht verjagen sollen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben. Hinschius S. 24. — In Rheinland u. Westfalen pflegen nach Art. III des Bekenntnisstandes sämtliche ev. Gemeinden, unbeschadet ihres verschiedenen Bekenntnisstandes, als Glieder einer ev. Kirche Gemeinschaft in der Verkündigung des göttlichen Wortes und in der Feier der Sakramente.

3. Das gewöhnliche Zeichen des erfolgten Beitrittes zur Union ist der Ritus des Brotbrechens beim Abendmahle gewesen. Es walteten jedoch auch in dieser Beziehung Verschiedenheiten ob, und man darf daher Gemeinden, die diesen Ritus nicht angenommen haben, nicht ohne weiteres als nicht unierte betrachten.

4. Der Beitritt zur Union bewirkt, daß die Genossen der anderen Konfession sowohl zum Abendmahle wie zur Mitgliedschaft in den Gemeinden zugelassen werden. Er enthält keinen Konfessionswechsel der Gemeinden. Nur wenn die Union eine Konfessionsunion ist, berührt sie auch das konfessionelle Gebiet, da hier gemeinschaftlich Punkte der Bekenntnisse freigegeben werden, die ursprünglich als wesentliche Bestandteile derselben gedacht waren. — Besondere Rechte und Privilegien, die eine Gemeinde bei ihrem Anschluß an die Union besitzt, werden durch diesen nicht verändert. Stiftungen, welche an die eine oder die andere Konfession gebunden sind, gehen durch die Annahme der Union weder verloren noch werden sie gemeinschaftlich, auch tritt da, wo zwei Gemeinden verschiedener Konfession sich innerhalb des gewöhnlichen Maßes unieren, keine Konfusion der ursprünglich gesonderten Stiftungsfonds zu einer gemeinschaftlichen Vermögensmasse ein.¹⁾

5. In verschiedener Weise tritt das Bestehen der Union in den Verfassungseinrichtungen zu Tage: a) Zunächst ist die kirchenregimentliche Leitung für alle Gemeinden der Landeskirche, ohne Rücksicht auf ihren Bekenntnisstand, in der Zentral- wie in der Provinzialinstanz eine gemeinsame, und der Oberkirchenrat wie die Provinzialkonsistorien sind gemäß dem oben S. 215 mitgeteilten Erlaß von 1852 im Sinne der Union zusammengesetzt und verpflichtet, die kirchlichen Angelegenheiten im Sinne der Union zu leiten, dabei aber auch die Sonderbekenntnisse zu achten und zu schützen. b) Ebenso führen die unteren Regimentsorgane, die Superintendenten, regelmäßig die Aufsicht über lutherische und reformierte Gemeinden,²⁾ die in der Mehrzahl der Provinzen ununterschieden zu einheitlichen Kirchenkreisen verbunden sind. Nur in Preußen, Pommern und Sachsen ist je eine besondere reformierte Inspektion gebildet,³⁾ deren Superintendent sich gleichfalls zur reformierten Lehre bekennen muß, und in Posen besteht eine solche aus den fünf Unitätsgemeinden, an deren

1) Vgl. oben S. 210³ u. darüber, daß an die Konfession gebundene Stiftungen, Schenkungen durch Beitritt zur U. nicht verloren gehen, noch Kab. D. v. 30. April 1830 (G. S. S. 64, auch Hinshius S. 22 Z. 1).

2) In Betracht kommen hier nur die deutsch-ref. Gemeinden, die 17 franz.-ref. Gemeinden in Preußen (14 in der Prov. Brandenburg, je eine in Stettin, Magdeburg u. Königsberg) stehen unmittelbar unter den betreffenden Provinzialkonsistorien; näheres bei Jacobson, Die kirchl. Verhältnisse der Ref. in Preußen, i. d. Ztschr. III S. 334, 335.

3) Es sind dies die Inspektionen Königsberg mit 10, Stettin mit 4 u. Halle mit 10 Gemeinden; Jacobson a. a. D. S. 347 u. K. S. 313 ff.

Spitze ein reformierter Senior steht.¹⁾ c) Die neuernannten Geistlichen werden ohne Unterschied von dem örtlich zuständigen Generalsuperintendenten bezw. Superintendenten ordiniert, wobei jedoch auf ihre Konfession in der agendarischen Verpflichtungsformel Bezug zu nehmen ist. Zur Anstellung in den Konsensusgemeinden sind Geistliche beider Konfessionen ohne Unterschied qualifiziert. Bezüglich der übrigen Unionsgemeinden dagegen ist für die Ausübung des landesherrlichen Verleihungsrechts der Grundsatz anerkannt, daß diese Gemeinden ein Recht auf solche Geistlichen haben, deren Stellung zum Bekenntnis ihrem geschichtlichen Bekenntnisstande und ihrer Beziehung zur Union entspricht.²⁾ Andererseits wird aber nicht von Amts wegen dagegen einzuschreiten sein, wenn eine ursprünglich reformierte Wahlgemeinde sich einen lutherischen Geistlichen wählt, und umgekehrt.³⁾

VI. Was endlich die neuen Provinzen anlangt, so besteht hier nur in einzelnen Teilen Hessen-Nassaus eine Union, nämlich in Nassau eine Art Lehrunion seit 1817⁴⁾ und in Hanau mit Hessen und Fulda eine Verfassungs- und Kultusunion seit 1818.^{5,6)} In Hannover, dessen

1) Siehe oben S. 39, 43.

2) Vgl. dagegen über die frühere Praxis oben S. 211 u. S. 215⁴ über die Aufhebung des Unionsreverses.

3) Richter, Beiträge S. 37.

4) Auf Antrag des luth. und des ref. Generalsup. beschloß die Synode zu Idstein v. 5. Aug. 1817, daß, „da die Spaltung beider Kirchen nur aus unbedeutenden Motiven entstanden sei“, „beide protestantische Religionsteile von nun an nur eine, den Namen der evangelisch-christlichen führende Kirche im Herzogtum bilden“. Es wurde die Abendmahlsgemeinschaft eingeführt. Die symbolischen Katechismen blieben zunächst im Gebrauch. Die Verpflichtungsformel der Geistlichen sollte dahin gehen, daß die christl. Lehre nach den Grundsätzen der ev. Kirche so vorgetragen werden solle, wie die Geistlichen sie selbst nach ihrer Forschung und bester Überzeugung aus der Bibel schöpften. Stäudlin u. Tzschirner, Arch. f. R.Gesch., 1818, S. 165 ff.; Rijsch, Ark. B. S. 132; Allg. Kztg., 1824, S. 902, 1185; Hebe, Der Bekenntnisstand der ev. Kirche in Nassau (ohne Orts- u. Jahresangabe erschienen). Firnhaber, S., Die evangelisch-kirchl. Union in Nassau, hrsg. v. Schroeder, A., Wiesb. 1895. Nach dem Edikt v. 11. Aug. 1817 (Samml. d. landesh. Ed. III S. 364, Wilhelmis S. 4) übt die Konfession keinerlei Einfluß mehr auf die kirchl. Verfassung aus; vgl. auch R.D. Wiesb. § 1.

5) In der ausdrücklich erklärten Absicht, keine Lehrunion, sondern nur eine äußere Vereinigung eingehen zu wollen, beschloß die Generalsynode zu Hanau am 27. Mai 1818: „Beide prot. Religionsteile vereinigen sich zu einer einzigen Kirche unter dem Namen der evangelisch-christlichen“. „Die Namen lutherisch und reformiert . . . fallen weg“. Die besonderen Konfessionen wurden vereinigt und eine ref. Distributionsformel für das Abendmahl angenommen: Die Synode zu Hanau mit Aktenstücken, Hanau 1818; MBl. 1855 Nr. 7 S. 12 ff.; s. auch oben S. 109, 119.

6) In Frankfurt a. M. werden tatsächlich wie rechtlich Zusammenleben und Verfassungseinrichtungen der Lutheraner und dtsh. Reformierten in weitem Umfang durch die Grundsätze der Union beherrscht. Seit 1817 üben beide Konfessionen die Abendmahlsgemeinschaft. In der dtsh.-ref. Gemeinde besteht schon lange die Bestimmung zu Recht, daß bei der Wahl der Pfarrer auf das Sonderbekenntnis der zu berufenden keinerlei Rücksicht zu nehmen sei, und eine ähnliche Norm hat die neue R.D. Frkf. in § 42 für die luth. Gemeinden aufgestellt. Allein zu einer Union ist es darum doch nicht gekommen. Die Zugehörigkeit zu dem Sonderbekenntnis ist in gewissem Umfang prinzipiell noch immer Voraussetzung der Gemeindegliedschaft (vgl. darüber unten § 27), auch findet auf dieses noch eine Verpflichtung der Mitglieder der Bezirkssynode statt (R.D. § 76). Vgl. Förster

Bevölkerung, abgesehen von der der ostfriesischen Landesteile, sich vorwiegend zum lutherischen Glauben bekannte, lebten die beiden Konfessionen, als in Preußen die Unionsidee proklamiert wurde, schon lange tatsächlich in bestem Einvernehmen nebeneinander.¹⁾ Das hannoversche Luthertum zeigte keine unionsfeindliche Gesinnung, und in dem Rechtsbewußtsein des hannoverschen Volkes wie seiner Regierung scheinen die beiden Kirchen bereits als eine Einheit gelebt zu haben, indem die verschiedenen Verfassungsurkunden, die in dem Königreich Hannover seit 1834 aufeinander gefolgt sind, nicht mehr von einer lutherischen und einer reformierten, sondern nur von einer evangelischen Kirche des Landes sprechen. Allein trotz alledem fand hier keine Unionsstiftung statt. Es scheint, daß auf keiner Seite das Bedürfnis nach einer solchen empfunden wurde, selbst die Reformierten, die eigentlichen Träger und Förderer des Unionsgedankens fühlten sich in den althergebrachten Verhältnissen wohl, unter denen ihre Privilegien fast stets ehrlich gehalten waren und sie ein meist sehr auskömmliches Kirchenvermögen besaßen. Überdies waren in den alten Landesteilen, wo nur ganz zerstreut reformierte Gemeinden vorkamen, garnicht die nötigen Elemente für eine umfassende Unionsbildung vorhanden.²⁾ Unter solchen Umständen stellte man gelegentlich aus praktischen Gesichtspunkten eine Gemeinschaft im Kirchenregiment dadurch her, daß man die reformierten Gemeinden mit den lutherischen denselben Konsistorien unterordnete;³⁾ im übrigen aber begnügte man sich damit, bei vorkommenden Fällen die beiderseitigen Gemeinden als Glieder der einen evangelischen Kirche zu behandeln. Dabei hat es auch unter der preußischen Herrschaft sein Bewenden behalten.⁴⁾ Ebenso besteht keine Union in Schleswig-Holstein, wo bei dem Vorhandensein von nur zwei reformierten Gemeinden im Gebiet der lutherischen Landeskirche auch alle Voraussetzungen für sie fehlen.

i. d. Ztschr. XXXI S. 266 ff., 284 ff., auch Ehlers, Ein Kirchenverfassungsversuch für die vereinten ev. Gemeinden, Frft. 1887.

1) Voche a. a. D. S. 200 ff. u. speziell über die ostfriesischen Verhältnisse: Bartels, Zur Geschichte (s. oben S. 132³⁾) S. 11, 29, 38 ff.

2) Brandes a. a. D. I, 2 S. 305 ff.; Wangemann, Kab.-Pol. S. 261; Bartels a. a. D. S. 41 ff.

3) Ausgenommen die nieders. Konf. Gemeinden. Siehe oben S. 136 f.

4) Vgl. oben S. 139 ff.; allerdings gelangt die Gemeinschaft beider Konfessionen im Kirchenregiment seit 1884 nur noch im Konf. zu Aarich zum Ausdruck. Über einen Antrag der Bez. Syn. Dsnabrück auf Einführung der Union, der auf der 1. ord. L. Syn. 1869 abgelehnt wurde, vgl. die Protokolle dieser S. 144 u. bes. S. 364 ff.

Fünftes Buch.

Die Konsistorialverfassung
und die Presbyterial-Synodalverfassung in ihrer
gegenwärtigen Gestaltung.

Erster Abschnitt.

Das landesherrliche Kirchenregiment.

§ 17.

I. Der Landesherr und der Inhalt des landesherrlichen
Kirchenregiments.¹⁾

I. In allen Teilen der preussischen Monarchie ist der König der Träger des evangelischen Kirchenregiments.²⁾ Mit jedem Anfall eines neuen Territoriums an den preussischen Staat ist auch das Regiment über die in diesem befindliche evangelische Kirche von seinem bisherigen Träger auf den König von Preußen übergegangen. Wie in allen deutschen Staaten ist gemäß der eigentümlichen Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse der Inhaber der Staatsgewalt zugleich auch Inhaber der Kirchengewalt. Diese wird gleichzeitig mit jener erworben und verloren, und der Landesherr, der rechtlich unfähig ist, den Staat zu regieren, kann auch sein Kirchenregiment nicht ausüben; auch in diesem wird er in solchem Falle durch den Regenten vertreten.

Trotzdem ist das Kirchenregiment nicht ein Ausfluß der Staatsgewalt, sondern eine kirchliche Befugnis, welche auf die reformatorische Auffassung von dem evangelischen Berufe christlicher Obrigkeit, für die Erhaltung und Verbreitung der reinen Lehre zu sorgen, zurückzuführen ist. Die Reformatoren haben es nicht jeder Obrigkeit als solcher zugeschrieben, sondern nur der christlichen, d. h. in ihrem Sinne der evangelischen, dem *pius magistratus*, und auch eine große Anzahl der Landesherrn hat bei der Übernahme des Kirchenregiments ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dieses ein ursprünglich nicht in der Landeshoheit enthaltenes Recht ist.³⁾ Aus der personellen Verbindung ist dann allerdings früh eine sachliche

1) Wasserleben, Das landesherrl. Kirchenregiment, Berl. 1873; Mejer, Die Grundlagen des luth. Kirchenregiments, Rost. 1864; Derselbe, Das Rechtsleben S. 51 ff.; v. Scheurl, Zur Lehre vom Kirchenregiment, Erl. 1862, u. in seiner Samml. (f. oben S. 2¹⁾) S. 388 ff.; Zorn, i. d. Ztschr. XII S. 129 ff.; Friedberg, S. 102 ff.; Köhler, Dtschs. KR. S. 98 ff.; Rieker, Die rechtl. Stellung S. 99 ff., 358, 468 ff.; Sohn, KR. S. 542 ff. Weitere Literaturangaben s. in den Lehrb. des KR.

2) Nur die niederl. konf. Gemeinden stehen, wenngleich sie nicht zu den Sekten, sondern den christl. Kirchen zu rechnen sind u. eine den Landeskirchen gleiche Rechtsstellung haben, ihrer historischen Entwicklung nach nicht unter dem landesherrlichen Regiment; vgl. oben S. 131, 137, 142, 171.

3) Vgl. oben S. 155, auch Rieker a. a. D. S. 126, 136.

Verschmelzung beider Gewalten hervorgegangen, der die Theorie durch die Ausbildung des Territorialsystems¹⁾ Rechnung getragen hat. Im Laufe des 19. Jahrhunderts ist jedoch wieder, Hand in Hand mit der Lösung der Kirche vom Staate, das Kirchenregiment von der Landeshoheit getrennt und zu einem selbständigen Rechts- und Pflichtenkreis formiert worden, der ein Annexum, nicht aber ein Bestandteil der Staatsgewalt ist.²⁾ Der Landesherr könnte heute auf die Regierung der evangelischen Kirche verzichten, ohne damit ein Recht des Staates aufzugeben oder eine ihm dem Staate gegenüber obliegende Pflicht zu verletzen. Die Bezeichnung der kirchlichen Regierungsrechte des Landesherrn als Episkopalgewalt, Summepiskopat — ein Überbleibsel der episkopalistischen Erklärung des landesherrlichen Kirchenregiments überhaupt³⁾ — ist eine mannigfach unzutreffende. Der Landesherr steht seiner Landeskirche nicht in der Stellung des katholischen Bischofs gegenüber; die Vollmacht zu geistlichen Amtshandlungen, zum Predigen, Sakramentreichen und Sündenvergeben, welche nach katholischer Vorstellung in ihrer Fülle im Bischofsamte ruht, hat die evangelische Kirche niemals als Inhalt des landesherrlichen Kirchenregiments, sondern stets als eine Folge der kirchlichen Amtsübertragung angesehen. Der Landesherr ist nicht mehr Priester als jeder evangelische Christ in Gemäßheit der evangelischen Lehre vom allgemeinen Priestertum. Der Inhalt seines Kirchenregiments deckt sich im wesentlichen nur mit dem Teile der bischöflichen Funktionen, der als potestas jurisdictionis (im Gegensatz zur potestas ordinis, den geistlichen Amtsrechten) bezeichnet

1) Vgl. oben S. 156.

2) Vgl. besonders Kiefer, Die Krisis des landesherrl. Kirchenregiments in Preußen 1848—1850 u. ihre kirchenrechtl. Bedeutung, i. d. Ztschr. XXXII S. 1 ff. U. Ansicht Mejer (s. B. Rechtsleben S. 52) u. Kiefer (Die rechtl. Stellung, S. 471); gegen sie richtig Friedberg RR. S. 188⁴⁾. Was die von Kiefer i. d. Ztschr. XXXII S. 60 cit. Aussprüche Miquels (in der Sitzung des Abg.-H. v. 26. Febr. 1876, Verhandl. S. 305), Haenels (in der Sitzung des Abg.-H. v. 28. Febr. 1876, Verhandl. S. 332) u. Beyhlag's (auf der 1. Gen.-Syn. 1891, Verhandl. S. 596) anlangt, welche gleichmäßig darauf hinausgehen, daß die Unterscheidung einer staatlichen und einer kirchlichen Person im Landesherrn in der Praxis nicht durchzuführen sei, so ist wohl richtig, daß der Landesherr nur einheitlich handeln kann; „was ihm sein Amt als Staatsoberhaupt gebietet, dem kann er als Haupt der Kirche nicht widersprechen“. Allein darum ist diese Scheidung doch nicht „absolut nichts wert“. Aus ihr sind die praktischen Konsequenzen bleibend in der gegenwärtigen konsistorialen Organisation der Kirche, der Scheidung der Kirchenregierungs- von den Staatsbehörden unter dem Landesherrn gezogen. Diese hat keine innere Berechtigung mehr, wenn man die Distinktion in der Person des Landesherrn verwirft. Sieht man in dem Landesherrn nur den Träger der Staatsgewalt und nimmt man an, daß er lediglich als solcher wie den Staat so auch die Kirche regiere, so ist nicht abzusehen, warum er nicht diese durch dieselben Behörden regieren sollte wie jenen, und das allgemein für überwunden erklärte Territorialsystem erscheint als das einzig vernünftige.

3) Vgl. oben S. 158. Gegen die episkopalistische Auffassung der kirchlichen Befugnisse des Landesherrn, welche auf der willkürlichen Annahme beruht, daß die durch den Augsb. Religionsfrieden suspendierte geistliche Jurisdiktion der Bischöfe über die Augsburgerischen Konfessionsverwandten auf die Landesherrn übergegangen sei, mit Recht Kiefer, Die rechtl. Stellung . . S. 127.

wird und die Regierungs- und Gerichtsgewalt über die Diözesen umfaßt: dem Landesherrn steht nach der Anschauung unsrer Zeit eine Reihe obrigkeitlicher Funktionen in der Kirche zu, die er im Interesse der schriftgemäßen Gestaltung des geistigen Lebens der Kirche, das von Lehrstand und Volk getragen wird, entwickeln soll. Formell ist er dabei auf die äußere Kirchenregierung beschränkt, materiell jedoch hat er, insbesondere durch das Stellenbesetzungsrecht, auch einen weitreichenden Einfluß auf das innere kirchliche Leben. Eine Erklärung für dieses landesherrliche Kirchenregiment gibt uns allein die Geschichte. Bei der Reformation ist es in einem „Notstande“ der Kirche geschaffen. Die einmütige Überzeugung von seiner Notwendigkeit und Berechtigung war der innere Grund seiner Entstehung. Und dieser wirkt auch heute noch fort trotz der mannigfachen Wandlungen, die das evangelische Kirchenwesen im Laufe der Zeit erfahren hat. Nach der in den kirchlichen Kreisen überwiegenden Ansicht erscheint auch heute zur Wahrnehmung der Regimentsfunktionen in der evangelischen Kirche niemand so berufen und befähigt wie der Landesherr.

Da die Kirchengewalt nicht ein Bestandteil der Staatsgewalt, sondern mit dieser nur äußerlich verbunden ist, so ist auch der Landesherr bei Ausübung jener nicht ohne weiteres den Beschränkungen unterworfen, die die Verfassung bezüglich der Handhabung dieser aufstellt. Abgesehen von einzelnen wenigen im staatlichen Interesse ausdrücklich statuierten Ausnahmen ist der Landesherr bei der Regierung der Kirche nicht an die Mitwirkung des Landtages gebunden. Ebenso bedürfen in den alten Provinzen die kirchlichen Regierungsakte des Landesherrn nicht der Kontratsignatur eines Ministers, der dadurch die Verantwortlichkeit für sie übernimmt.¹⁾ Der auch als Inhaber des Kirchenregiments unverantwortliche Landesherr regiert hier die Kirche, ohne daß jemand für ihn die Verantwortung trägt. Die bei kirchlichen Gesetzen vorgeschriebene Kontratsignatur des Präsidenten des Oberkirchenrats, welche formell der des Ministers bei staatlichen Gesetzen entspricht, hat nur die Bedeutung einer Beglaubigung der sanktionierenden Unterschrift des Landesherrn.²⁾ In den neuen Provinzen ist dies allerdings anders: indem hier die Lösung der Kirche vom Staat noch nicht vollkommen durchgeführt ist und der Kultusminister, der gleichzeitig als oberste Kirchenregimentsbehörde fungiert, alle kirchenregimentlichen Anordnungen des Landesherrn kontra-

1) Eine Ausnahme besteht bezügl. der Anstellung der Kirchenregimentsbeamten; vgl. oben S. 178 II 1, g.

2) Gen.-Syn.D. § 6. Für den Inhalt des KW. kann der Präsident des OKR. schon deshalb nicht die Verantwortung übernehmen, weil er nicht als Einzelbeamter, sondern stets in Ausführung der Beschlüsse der von ihm geleiteten Behörde handelt, aber nicht für das Votum der Majorität verantwortlich gemacht werden kann, Friedberg S. 114.

signiert, führt hier der Landesherr sein Kirchenregiment noch unter der staatsrechtlichen Verantwortung eines Ministers.

II. In der Kirche repräsentiert das landesherrliche Kirchenregiment die höchste Gewalt. Es hat also kein kirchliches Organ über sich. Nichtsdestoweniger herrscht sein Träger doch nicht absolut, sondern er ist in der Ausübung seiner Gewalt beschränkt durch ein zweites unabhängiges kirchliches Organ, die Landessynode, die dem Landesherrn als Träger der kirchlichen Regierungsgewalt gegenüber eine analoge Stellung hat, wie die Volksvertretung ihm gegenüber in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt. Sie ist nicht Mitinhaberin jener Regierungsgewalt, sondern beeinflusst nur ihre Ausübung, indem der Landesherr zu gewissen kirchenregimentlichen Anordnungen, insbesondere zum Erlass von Kirchengesetzen, ihrer Mitwirkung und Zustimmung bedarf.

Was die einzelnen im landesherrlichen Kirchenregiment liegenden Funktionen anlangt, so umfaßte dieses ehemals ohne Einschränkung die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. In neuerer Zeit hat sich sein Wirkungskreis jedoch verengt. Die Gerichtsgewalt hat es mit der allgemeinen Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit verloren,¹⁾ und die kirchliche Verwaltung ist ihm in weitem Umfange durch die Einführung der Selbstverwaltung in der Kirche entzogen: Die Kompetenzen der Organe der verschiedenen kirchlichen Selbstverwaltungskörper sind von dem landesherrlichen Kirchenregiment losgelöst, und indem dies durch Gesetz geschehen ist, das landesherrliche Kirchenregiment sie also nicht beliebig wieder an sich ziehen, sondern nur wieder durch ein Gesetz zurückgewinnen kann, ist es selbst von der unmittelbaren Verwaltung der lokal-, kreis- und provinzialkirchlichen Angelegenheiten rechtlich ausgeschlossen und hat nur die Aufsicht über diese behalten. Die unmittelbare Verwaltung der Kirche liegt sonach nur insoweit in den Händen des Kirchenregiments, als sie einem Selbstverwaltungsorgan nicht übertragen ist, wobei der historischen Entwicklung nach die Vermutung allerdings stets für die Kompetenz des Kirchenregiments spricht, während für die der Selbstverwaltungsorgane stets ein besonderer Rechtstitel nachgewiesen werden muß.

III. Die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse erfolgt teils durch den Landesherrn persönlich, teils durch die kirchlichen Behörden, die in seinem Namen und Auftrage fungieren. Was die Frage anlangt, wann das eine und wann das andere stattzufinden hat, so entschied früher hierüber lediglich das Ermessen des Landesherrn. Hing die Existenz und

1) Seitdem den Konf. auch die Ehegerichtsbarkeit entzogen ist, gibt es keine ev. geistlichen Gerichte mehr. Vgl. bezügl. der einzelnen preuß. Landesteile Richter-Dove, *R. R. S.* 767⁵ sowie die reichsgesetzl. Bestimmungen des *R. G. v.* 6. Febr. 1875 § 76 und des Gerichtsverf.-Ges. § 15. — Die der Kirche über ihre Diener zustehende Disziplinargerichtsbarkeit ist durch diese reichsrechtliche Vorschrift nicht berührt worden, da die Disziplinargewalt kein Ausfluß der Justiz, sondern der Unterhoheit ist.

Organisation der Kirchenbehörden überhaupt von seinem Willen ab, so konnte er auch ihre Kompetenz beliebig abgrenzen und verändern und auch in jedem einzelnen Falle die Sache an sich ziehen und persönlich entscheiden. Heute dagegen ist die fragliche Kompetenzgrenze zum Teil wenigstens gesetzlich gezogen. Wie die Existenz und auch gewisse Grundsätze der Organisation der kirchenregimentlichen Behörden kirchen- und staatsgesetzlich garantiert sind, so sind auch die Befugnisse dieser Behörden vielfach gesetzlich geregelt und damit jeder anderweitigen einseitigen Regelung oder Wahrnehmung durch den Landesherrn entzogen. Nur soweit die Zuständigkeit der kirchenregimentlichen Behörden noch auf landesherrlicher Verordnung beruht, kann der Landesherr allein sie abändern und in ihr enthaltene Befugnisse sich persönlich fernerhin vorbehalten. Daß er im einzelnen Fall eine diesen Behörden überwiesene Angelegenheit zur persönlichen Entscheidung an sich zieht, ist heute unzulässig, auch da wo die Zuständigkeit der Behörde auf seiner eigenen Verordnung beruht. Wohl kann der Landesherr jederzeit diese Verordnung abändern und so der Behörde ihre Zuständigkeit entziehen, solange er die Verordnung aber zu Recht bestehen läßt, ist formell allein die Behörde zuständig, und er erscheint dieser gegenüber als die höhere Instanz, an welche die Sache im Beschwerdeweg gelangen kann, die aber nach den heute anerkannten Verwaltungsgrundsätzen nicht die Funktionen der unteren Behörde wahrnehmen darf. Durch die hiernach bestehende Verpflichtung des Landesherrn, sich da der persönlichen Vornahme einer kirchenregimentlichen Handlung zu enthalten, wo nach dem geltenden Recht eine Kirchenbehörde zuständig ist, wird jedoch keineswegs eine Selbständigkeit der Kirchenregimentsbehörden in Beziehung auf die materielle Erledigung ihrer Geschäfte bewirkt. Indem die Gewalt, die sie ausüben, eine dem Landesherrn zustehende ist, muß dieser befugt sein, ihnen vorzuschreiben, wie sie dieselbe bei Besorgung der innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden Verwaltungsgeschäfte handhaben sollen. Allerdings haben solche landesherrlichen Anordnungen nur die Bedeutung dienstlicher Anweisungen, wie sie jede höhere Verwaltungsbehörde jeder ihr untergeordneten erteilen kann,¹⁾ d. h. die kirchenregimentlichen Beamten, welche sie nicht beobachten, machen sich disziplinarisch verantwortlich, die mit ihnen nicht im Einklang stehenden Maßnahmen der Behörde aber sind gültig, sofern sie nur keine Gesetzesverletzungen enthalten. Ausgeschlossen sind landesherrliche Anweisungen über die materielle Geschäftserledigung im Disziplinarverfahren, bei welchem die Konsistorien als Gerichte fungieren und nach ihrer „freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Überzeugung“ zu urteilen haben.²⁾ Wo die Kirchenregimentsbehörden

1) Vgl. auch Niedner im Verw.-Arch. XI S. 23 ff.

2) S. z. B. RG. f. Ostpreußen v. 16. Juli 1886 § 31.

unter Hinzuziehung synodaler Organe eine Verwaltungstätigkeit auszuüben haben, können wohl den Mitgliedern jener,¹⁾ nicht aber den Mitgliedern der Synodalorgane vom Landesherrn Direktiven erteilt werden, indem diese ihm in keiner Beziehung dienstlich untergeordnet sind. — Übrigens deckt der landesherrliche Befehl das Handeln der Kirchenregimentsbehörde nur innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung. Weder den Zivil- noch den Strafgerichten gegenüber kann die Behörde sich auf ihn berufen, wenn sie in seiner Ausführung gerichtlich verfolgbare Privatansprüche oder die Strafgesetze des Staats verletzt hat und dafür von jenen zur Verantwortung gezogen wird.

Die einzelnen kirchenregimentlichen Befugnisse, welche dem Landesherrn zur persönlichen Ausübung vorbehalten sind (sog. Reservatrechte), sind die folgenden:

1. Die kirchliche Gesetzgebung durch Erteilung der Sanktion für Kirchengesetze und der Erlaß kirchlicher Verordnungen, soweit zu diesem nicht andere Organe ausdrücklich berufen sind; insbesondere ist dem Oberkirchenrat vorbehalten der Erlaß der zur Ausführung der Kirchengesetze erforderlichen Instruktionen und aller allgemeinen Anordnungen, welche die zu seiner Kompetenz gehörigen Angelegenheiten betreffen.²⁾

2. Die Ernennung der Mitglieder des Oberkirchenrats und der Konsistorien und die Ernennung bezw. Bestätigung der Superintendenten.³⁾ Ausnahmen davon bestehen nur bezüglich der Mediatskonsistorien, deren Zusammensetzung ganz oder doch teilweise dem landesherrlichen Einfluß entzogen ist, und der Superintendenten in der hannoverschen lutherischen Kirche, welche, abgesehen von den Generalsuperintendenten, die auch hier der Landesherr bestellt, vom Landeskonsistorium ernannt werden.⁴⁾

3. Bestimmte Befugnisse gegenüber der Generalsynode und den Provinzialsynoden der alten und gegenüber den Landesynoden der neuen Provinzen wie: Ernennung einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern;⁵⁾ Berufung, Schließung, Vertagung und Auflösung der Synode;⁶⁾ Abordnung landesherrlicher Kommissarien zu den Synodalverhandlungen,⁷⁾ oder in der

1) Anders Friedberg S. 137; vgl. auch Gogner S. 46.

2) Gen.Syn.D. § 36 Z. 2; Refl. Regl. v. 29. Juni 1830 § 1 a. C.

3) Betreffs der bei allen diesen Ernennungen erforderlichen Kontratsignatur des Kultusministers vgl. oben S. 178. Über die Einzelheiten bei der Besetzung der Superintendenturen s. unten § 21. Auch kann hier noch erwähnt werden die Ernennung der Lehrer am theologischen Seminar zu Herborn, Wilhelm S. 254.

4) Kgl. hann. Wdg. v. 17. Apr. 1866 (oben S. 139³⁾) § 3 Z. 3. Über die Anstellung der GenSup. s. nach § 8 das. der König Beschluß.

5) Gen.Syn.D. § 2; K.D. östl. Prov. § 59; hann. luth. K. § 58; ref. K. § 66; Schl.-H. § 86; Wiesb. § 65; Kassel § 55; Frkf. § 72. — Keine solche Ernennung findet statt zu den Prov.Synodn. von Rheinland u. Westfalen.

6) So Gen.Syn.D. § 24.

7) Gen.Syn.D. § 26; K.D. östl. Prov. § 60; Rh. W. § 148 Zus. Abs. 2; hann. ref. K. § 67; Wiesb. § 66; Kassel § 56; Frkf. § 75.

hannoverschen lutherischen Kirche: Abordnung eines Bevollmächtigten zur Eröffnung und Schließung der Landessynode wie zur Verpflichtung der Synodalmitglieder und Ernennung des Vorsitzenden der Synode.¹⁾

4. Entscheidung über die Entschließungen der Kirchenregimentsbehörden in der letzten Beschwerdeinstanz.

5. Entscheidung in allen Fällen, in denen das vorgeschriebene Einverständnis zwischen dem Kultusminister und (in Altpreußen) dem Oberkirchenrat oder (in der hannoverschen lutherischen Kirche) dem Landeskonsistorium nicht zu erreichen ist, sowie Entscheidung über Kompetenzstreitigkeiten zwischen diesen Staats- und Kirchenbehörden;²⁾ jedoch übt hier der König nicht nur Kirchengewalt, sondern zugleich auch Staatsgewalt aus; nur als Ausflüsse dieser, und daher nicht als Episkopalrechte, erscheinen die Befugnisse des Königs, Streitigkeiten über erloschene Parochien und Simultangebräuche zu entscheiden³⁾ und Orden und Auszeichnungen an Geistliche zu verleihen.⁴⁾

6. Die besondere Verleihung des Titels Hofprediger bei den Pfarreien, zu denen die Berufung nicht unmittelbar vom König ausgeht,⁵⁾ und die Genehmigung des Namens für neue Kirchen landesherrlichen Patronats.⁶⁾

7. Gegenüber den protestantischen Stiftern alle Befugnisse, die gegenüber den katholischen den Bischöfen oder anderen geistlichen Oberen zustehen.⁷⁾

8. Erteilung der Genehmigung zum Anschluß außerhalb Deutschlands befindlicher deutscher evangelischer Kirchengemeinden an die altpreussische Landeskirche.⁸⁾

II. Die Organe des landesherrlichen Kirchenregiments.

§ 18.

Allgemeines.

I. Als kirchenregimentliche Zentralbehörden fungieren für die alten Provinzen⁹⁾ der Evangelische Oberkirchenrat, für die neuen Provinzen der Minister der geistlichen Angelegenheiten. Unter jenem

1) Hann. Luth. K. §§ 62, 63.

2) Regl. v. 29. Juni 1850 §§ 5, 6 (Göfner, S., 201, 202); Hinschius S. 159, 160. Kgl. hann. Wdg. v. 17. April 1866 § 7.

3) U. über erloschene Parochien v. 13. Mai 1833 (G. S. 51) § 2. U. II, 11 § 311.

4) Verflr. Art. 50. Den Antrag zu solchen Verleihungen stellen der Min. d. g. U. u. der D. K. M., Regl. v. 29. Juni 1850 § 5 Z. 4.

5) KabD. v. 28. Dez. 1846, Min.-Reskr. v. 21. Jan. 1847.

6) KabD. v. 20. Jan. 1855, E. D. v. 4. Febr. 1855 (U. S. 8, S. 125); f. auch Bef. des Konf. zu Königsberg v. 14. Mai 1855 (Amtl. Mitteil. Nr. 56).

7) U. II, 11 §§ 1220, 1221; Eichhorn, Grundsätze d. K. R., I S. 724².

8) K. G. v. 8. Mai 1900 (K. G. B. I. S. 27).

9) Einschließlich der Hohenzollernschen Lande, die dem Konf.-Bez. Koblenz zugeteilt sind. Kgl. Wdg. v. 25. Sept. 1897 (K. G. B. I. S. 47, G. S. S. 408).

stehen neun Provinzialkonsistorien mit ihren Sitzen zu Berlin, Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Koblenz und Münster. Unter diesem stehen: das Landeskonsistorium zu Hannover für die lutherische und das Konsistorium zu Aarich für die reformierte Kirche Hannovers, das Konsistorium zu Kiel für Schleswig-Holstein-Lauenburg, das Konsistorium zu Kassel für den Regierungsbezirk Kassel, das Konsistorium zu Frankfurt für das Frankfurter Stadt- und Landgebiet und das Konsistorium zu Wiesbaden für den übrigen Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden. Auf diese Konsistorien folgen regelmäßig als unterste Stufe des Kirchenregiments die Superintendenten (Pröpste, Defane).¹⁾ Nur für die lutherische Kirche Hannovers ist das System der Kirchenregimentsbehörden noch weiter ausgestaltet, indem in ihr teilweise unter dem Landeskonsistorium, teilweise jedoch auch direkt unter dem Minister noch die alten hannoverschen Provinzialkonsistorien zu Hannover und Aarich fortbestehen. — Die vereinzelt erhaltenen Mediatkonsistorien sind überall den landesherrlichen Konsistorien unterstellt.

II. Die rechtliche Grundlage dieser Kirchenregimentsbehörden ist eine verschiedene. Der Oberkirchenrat ist durch königliche Verordnung errichtet, dann aber durch die Kirchen- wie die Staatsgesetzgebung garantiert.²⁾ Die kirchenregimentliche Stellung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten in den neuen Provinzen beruht auf königlichen Verordnungen und ist für die Frankfurter Kirche auch staatsgesetzlich garantiert.³⁾

Die Konsistorien der alten Provinzen sind im Verordnungswege geschaffen. Die Existenz eines Konsistoriums in jeder Provinz ist jedoch kirchen- wie staatsgesetzlich⁴⁾ vorausgesetzt, so daß der König die vorhandenen Konsistorien wohl innerhalb derselben Provinz an einen anderen Sitz verlegen, sie aber nicht einseitig aufheben kann. Ebenso sind die Konsistorien zu Kiel, Wiesbaden und Kassel durch königliche Verordnung ins Leben gerufen und dann kirchen- und staatsgesetzlich anerkannt. Das Konsistorium zu Frankfurt a. M. ist dagegen unmittelbar durch Staatsgesetz angeordnet,⁵⁾

1) Zu diesen gehören im weiteren Sinne auch die kurheff. Metropolitane. Über sie wie über die Einteilung der Konsistorial- in Superintendentenbezirke s. unten § 21 A.

2) Kab.-D. v. 29. Juni 1850; Gen.-Syn.-D. § 6 u. f. w.; StG. v. 3. Juni 1876 Art. 14, 21.

3) Kgl. hann. Vdg. v. 17. Apr. 1866 § 7; fgl. preuß. Vdgn. v. 27. Sept. 1867 § 3, v. 22. Sept. 1867 § 2, v. 13. Juni 1868; StG. v. 28. Sept. 1899 Art. 20. Vgl. auch die StG. v. 6. April 1878 Art. 29, v. 6. Aug. 1883 Art. 18, v. 19. März 1886 Art. 15, welche von dem Vorhandensein einer kirchenregimentlichen Stellung des Ministers ausgehen.

4) Vgl. z. B. K.D. östl. Prov. § 60; RG. v. 16. Juli 1886 (RGBl. S. 81) § 18; StG. v. 3. Juni 1876 Art. 21.

5) Für Kiel: Vdg. v. 24. Sept. 1867, K.D. Schl.-H. § 86, StG. v. 6. April 1878 Art. 29; für Wiesbaden: Vdg. v. 22. Sept. 1867, K.D. Wiesb. § 66, StG. v.

während die Konsistorien der Lutherischen Kirche in Hannover allein auf Verordnung beruhen. Die Errichtung des hannoverschen Landeskonsistoriums ist durch das kirchliche Verfassungsgesetz vorgesehen und ebenso wie früher die der Provinzialkonsistorien durch königliche Verordnung erfolgt; der Sitz aller dieser Konsistorien kann durch königliche Verordnung verlegt werden, wie eine solche auch die Verbindung der Provinzialkonsistorien verfügen kann.¹⁾ Dagegen würde die Aufhebung beider Provinzialkonsistorien wie die des Landeskonsistoriums nur im Wege der kirchlichen Gesetzgebung stattfinden können, indem das Vorhandensein beider Konsistorialstufen in verschiedenen Kirchengesetzen vorausgesetzt ist.²⁾ Was endlich das Konsistorium zu Aurich als Kirchenbehörde für die reformierte Kirche Hannovers anlangt, so ist es auch zu solcher lediglich durch königliche Verordnung bestellt worden; kirchen- wie staatsgesetzlich wird nur überhaupt das Vorhandensein einer kollegialischen Regimentsbehörde für diese Kirche gefordert,³⁾ deren Anordnung aber ganz dem landesherrlichen Ermessen überlassen.

Das Amt der Superintendenten beruht durchweg auf älteren landesherrlichen Erlassen oder vorkonstitutionellen Staatsgesetzen (Allgemeines Landrecht). In den Gemeinde- und Synodalordnungen hat es ein kirchengesetzliches Fundament und in den diese sanktionierenden Staatsgesetzen implicite, zusammen mit der Kreisynodalverfassung, eine neue staatsgesetzliche Anerkennung erhalten. Die einzelnen Superintendenturen sind seiner Zeit durch die höheren Kirchenregimentsbehörden, seltener unmittelbar durch landesherrliche Anordnung errichtet und abgegrenzt worden. Veränderungen der bestehenden Superintendenturenbezirke, Zusammenziehungen wie Teilungen solcher können, sofern es sich dabei nicht gleichzeitig um Veränderung eines Kreisynodalbezirks handelt,⁴⁾ durch die Konsistorien (nach Anhörung der Regierung) mit Genehmigung der kirchenregimentlichen Zentralbehörde, zu der in den alten Provinzen noch die Zustimmung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten hinzuzutreten hat, angeordnet werden. Eine

6. April 1878 Art. 29; für Kassel: Vdg. v. 24. April 1873, R.D. Kassel § 56, StG. v. 19. März 1886 Art. 1, 10; für Frft.: StG. v. 22. Sept. 1899 Art. 20.

1) R.D. Hann. luth. K. §§ 57, 58; Kal. hann. Vdg. v. 17. April 1866. Von seinem Verfügungsrecht über die Provinzialkonsistorien hat der König in preussischer Zeit bereits wiederholt Gebrauch gemacht, vgl. Vdg. v. 13. April 1885 (dazu StG. v. 6. Mai 1885 § 1) u. v. 8. Dez. 1902, s. oben S. 140, 141.

2) Vgl. z. B. R.G. betr. Dienstentf. der Geistl. v. 2. Juli 1898 (RABl. H. S. 37) § 29.

3) Rgl. Vdg. v. 20. Febr. 1884 (oben S. 140); R.D. Hann. ref. K. § 1; StG. v. 6. Aug. 1883 Art. 18.

4) Eine solche ist z. B. nicht notwendig mit der Teilung eines Sup.-Bez., der sich mit dem Bez. des Kr.-Syn.-Verbandes deckt, verbunden, wenigstens in den Rechtsgebieten nicht, in denen der Kr.-Syn.-Verband auch mehrere Sup. umfassen kann. Wird eine Veränderung eines Sup.-Bez. beabsichtigt, die eine solche eines Kr.-Syn.-Bez. nach sich zieht, so kommen die unten in § 34 erörterten Normen zur Anwendung.

Anhörung synodaler Organe, wie des Kreisynodalvorstandes, ist vielfach üblich, jedoch nicht erforderlich.

III. 1. Der rechtliche Charakter der Kirchenregimentsbehörden und ihrer Glieder ist der Gegenstand eines in der Theorie wie in der Praxis unausgetragenen Streites. Während die einen sie für Staatsbehörden beziehungsweise Staatsbeamte ausgeben, behaupten die anderen, daß sie diesen Charakter in neuerer Zeit verloren haben und zu rein kirchlichen Organen geworden sind. Allein die letzte Auffassung trägt der historischen Entwicklung Rechnung, die das Verhältnis von Staat und Kirche in Preußen genommen hat.¹⁾ Mögen die Kirchenregimentsbehörden

1) Sie ist denn auch von der ev. Abt. des Kult.-Min. in der Denkschr. v. 18. Febr. 1850 (Aktenst. d. d. v. 6. März 1850 (a. a. D. S. 17) anerkannt, in neuerer Zeit allerdings von derselben Zentralstelle wieder aufgegeben worden, vgl. Erf. d. DVG. v. 27. Sept. 1890 (Entsch. XX S. 453, 454). In der Theorie hat Braun den Versuch gemacht (Ztschr. XVII S. 285 ff.), die Unrichtigkeit dieser Auffassung darzutun, ist jedoch in seinem Resultat, nach welchem nur die Sup., Kirchenbeamte, die Mitglieder des DKN. und der Konf. einschließlich der Gen.-Sup., aber unmittelbare Staatsbeamte sein sollen, von Hinjcius (S. 15 ff. Anm. 31 u. S. 148 ff. Anm. 37a) in eingehender Erörterung widerlegt worden. Hinjcius sind Friedberg S. 148 ff., Bierling (Arch. f. öff. R. VII S. 212 ff.) u. a. beigetreten, während, soweit ich sehe, nur ein namhafter neuerer Kirchenrechtslehrer, Mejer (Rechtsleben S. 97) noch für alle kirchenregimentlichen Beamten die Qualität unmittelbarer Staatsbeamten behauptet, was bei diesem jedoch lediglich eine Konsequenz davon ist, daß er das landesherrliche Kirchenregiment überhaupt für ein Stück Staatsgewalt ansieht. Endlich hat auch das DVG. zu der hier in Rede stehenden Frage Stellung genommen. In einem Erf. v. 27. Sept. 1890 (Entsch. XX S. 452 ff.) hat es den Sup. die Staatsdienereigenschaft und zugleich allen Kirchenregimentsbehörden den Charakter von Staatsbehörden abgesprochen (vgl. dazu auch Erf. v. 4. Okt. 1881, Entsch. VIII S. 401), in einem Erf. v. 1. Apr. 1892 (Entsch. XXII S. 38 ff.) dagegen die Mitglieder des DKN. und der Konf. für unmittelbare Staatsbeamte erklärt. Es stimmt also bezüglich der Rechtsqualität der verschiedenen kirchenregimentlichen Beamten mit Braun überein, ergänzt dessen Resultate jedoch bezüglich des Charakters der Kirchenbehörden dahin, daß auch die gedachten kollegialen Kirchenbehörden, wenngleich alle ihre Mitglieder Staatsbeamte sind, nicht die Eigenschaft von Staatsbehörden, sondern lediglich die von Kirchenbehörden besitzen. Dieses Gesamtergebnis der Ausführungen des DVG. erscheint von vornherein in sich widerspruchsvoll (vgl. Friedberg, RN. S. 193⁹, auch Hinjcius, System d. kath. RN. II S. 369⁷) und findet seine Erklärung denn auch nur darin, daß die beiden Entscheidungen nicht auf dem Boden gleicher rechtlicher Erwägungen erwachsen sind. In dem ersten Erf. steht der Gerichtshof auf dem von uns eingennommenen Standpunkt, indem er unter Hinweis auf Art. 15 der Verf.-Urk. (S. 455 ff.) aus der allgemeinen Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche und der Eigenart des landesherrlichen Kirchenregiments die gegenwärtige Beschaffenheit der Kirchenregimentsbehörden und die Beamteneigenschaft der Superintendenten bestimmt. In dem zweiten Erf. dagegen erklärt er (S. 43 ff.): „für die Beamteneigenschaft kommt es nicht sowohl auf die allgemeinen Beziehungen zwischen Kirche und Staat, nicht auf das materielle Verhältnis der Staatsgewalt und der Kirchengewalt zueinander, sondern überwiegend auf diejenigen Grundsätze und Normen an, welche den äußeren Rahmen, in dem sich beide Gewalten bewegen, darstellen, welche die Organisation derjenigen Behörden und desjenigen Personalbestandes zum Gegenstande haben, die der Staat ins Leben gerufen hat und noch in Wirksamkeit erhält, um die Aufgaben zu erfüllen, die er sich der Kirche gegenüber . . . gestellt hat“ — und schließt sich dann völlig Braun an, wenn er behauptet, die Mitglieder des DKN. und der Konf. besäßen schon deshalb noch heute die Eigenschaft als unmittelbare Staatsbeamte, weil sich kein Rechtsakt oder Vorgang

zur Zeit des Allgemeinen Landrechts, da die Kirche als eine Staatsanstalt und ihre Aufgaben als staatliche angesehen wurden, Staatsbehörden und die kirchenregimentlichen Beamten Staatsbeamte gewesen sein, mag der rechtliche Charakter dieser Behörden und Beamten in der Periode der Scheidung des kirchlichen Gebietes vom staatlichen ein verschwommener und schwer bestimmbarer gewesen sein — gegenüber der Verfassungsurkunde und dem Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 läßt sich weder für die Superintendenten noch für die Mitglieder der Konsistorien und des Oberkirchenrats die Staatsbeamtenqualität behaupten. Artikel 15 der Verfassungsurkunde spricht von der evangelischen Landeskirche Preußens ganz wie von der katholischen Kirche als einem vom Staate gesonderten Rechtssubjekt, welches eigene Angelegenheiten hat und diese selbständig ordnet und verwaltet. Daraus aber ergibt sich logisch die Folgerung, daß nach Absicht der Verfassung die zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten berufenen Personen im Dienste der Kirche, nicht aber in dem des Staates stehen; nur durch eigene, nicht staatliche Beamte kann die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig verwalten. Der gegen eine Argumentation aus Artikel 15 naheliegende Einwand, daß dieser Artikel für die evangelische Kirche nur der Ausführung harrende Verheißungen enthalten habe, wird durch die neue das Verhältnis von Staat und Kirche in Rücksicht auf die Staats- und Kirchenhoheit normierende Gesetzgebung beseitigt. Insbesondere hat das gedachte Staatsgesetz von 1876 den Verfassungsgrundsatz bezüglich der altpreußischen Landeskirche von neuem sanktioniert und gleichzeitig erweitert, indem es in Artikel 19 die noch unstrittene Vermögensfähigkeit und damit die Rechtsfähigkeit der Kirche auch für das Privatrecht anerkannte, in Artikel 21 den Übergang der Verwaltung der landeskirchlichen Angelegenheiten, „soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden“ war, „auf den Evangelischen Oberkirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung“ anordnete und in Artikel 23 ff. diesen „kirchlichen Organen“

nachweisen ließe, durch den ihnen dieselbe entzogen sein sollte. Diese Ausführungen können jedoch, wie bereits Hinschius dargethan hat, für zutreffend nicht erachtet werden. Wenn die Staatsdienereigenschaft der betreffenden Beamten heute, wie oben noch zu zeigen sein wird, in logischem Widerspruch steht zu dem vom Staate prinzipiell anerkannten und auch verwirklichten Verhältnisse des Staates zur Kirche, so darf weder die Wissenschaft noch die Praxis an ihr festhalten. Es ist nicht einzusehen, warum diese Qualität solange fortbestehen muß, bis ein Staatsgesetz ausdrücklich ihren Wegfall erklärt, ist sie doch selbst niemals für jene Beamten ausdrücklich gesetzlich fixiert worden, sondern auch für die landrechtliche Zeit nur ableitbar aus dem allgemeinen Verhältnis der Kirche zum Staat und anderen gesetzlichen Vorschriften. — Die Frage, ob die Beamten des Kirchenregiments etwa als mittelbare Staatsbeamte i. S. des RM. II, 10 § 69 angesehen werden könnten, ist vom VVG. in dem erst erwähnten Erf. (S. 456) mit Recht verneint, indem kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Landeskirche keine dem Staate untergeordnete Korporation i. S. der gedachten landrechtlichen Bestimmung ist; vgl. auch Bierling a. a. D. S. 223 ff.

die „Staatsbehörden“ gegenüberstellte, denen fortan bestimmte einzelne Befugnisse vorbehalten blieben. Den kirchenregimentlichen Behörden, insbesondere den Konsistorien und dem Oberkirchenrate, ist hier also unverkennbar die Eigenschaft von Staatsbehörden abgesprochen. Die Frage nach dem Rechtscharakter der kirchenregimentlichen Beamten hat das Gesetz nicht in gleicher Weise ausdrücklich beantwortet, jedoch läßt sich auch die Antwort auf sie aus seinen Vorschriften entnehmen: Staatsbeamter ist, wer in einem Dienstverhältnis zum Staate steht, und das äußere Kennzeichen dieses Dienstverhältnisses ist die Anstellung durch den Staat.²⁾ Nach Artikel 23 Ziffer 7 ist nun aber den Staatsbehörden nur eine „Mitwirkung“ bei der Besetzung der kirchenregimentlichen Ämter vorbehalten, die besonders in der daselbst geforderten Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu Tage tritt. Die Anstellung selbst ist damit stillschweigend für eine Sache der Kirche erklärt, d. h. sie erfolgt durch den Landesherrn in seiner Eigenschaft als Träger des Kirchenregiments. Ist dies aber der Fall, dann begründet sie ein Dienstverhältnis zwischen dem Angestellten und der Kirche, nicht aber zwischen ihm und dem Staate, der Angestellte wird Kirchen- und nicht Staatsbeamter, und die Mitwirkung der Staatsbehörde hat nicht die Bedeutung einer Teilnahme an der Amtsübertragung, sondern ist lediglich Betätigung der Kirchenhoheit gegenüber der kirchenregimentlichen Verleihung des Kirchenamts.³⁾ An diesem Ergebnis kann auch der Umstand nichts ändern, daß die kirchenregimentlichen Beamten in weitem Umfange rechtlich als Staatsbeamte behandelt werden. Aus dem ihnen beigelegten Prädikat „königlich“ folgt nichts für ihre Staatsdienereigenschaft, auch als Kirchenbeamte sind sie, weil vom König angestellt, königliche Beamte. Dasselbe gilt von ihrer Einreihung in die Ränge der Staatsbeamten. Wenn weiter die Mitglieder der Konsistorien und des Oberkirchenrats den allgemeinen Staatsdienereid leisten, so enthält einmal dieser Eid nichts, wozu nicht auch ein königlicher Kirchenbeamter verpflichtet werden könnte, und überdies bedeutet er wie jeder

1) Weil die Konsistorien keine Staatsbehörden sind, ist ihnen vom DBG. (Entsch. VIII S. 390 bej. 402) die Befugnis abgesprochen, auf Grund des G. v. 13. Febr. 1854 (G. S. S. 86) in Verb. mit der Bdg. v. 16. Sept. 1867 (G. S. S. 1515) den Konflikt zu erheben, wenn die gerichtliche Verfolgung gegen einen Geistlichen eingeleitet ist.

2) Vgl. Laband, Staatsrecht I (4. Auflg.) S. 403 ff. Meyer, G., Staatsrecht (5. Auflg.) S. 307, 449 ff.

3) Jedenfalls kann nach dem Wortlaut des G. die staatl. „Mitwirkung“, um welche Art kirchenregimentlicher Beamten es sich auch handeln mag, immer nur dieselbe Bedeutung haben. Der von Braun a. a. D. S. 295 aufgestellte Satz: „Die Mitwirkung des Staates . . . hat deshalb bei Besetzung der Superintendenturämter einen ganz anderen Sinn als diejenige bei Anstellung von Mitgliedern der Konsistorien; während sie dort lediglich als Ausfluß der Kirchenhoheit gegenüber der kirchenregimentlichen Verleihung des Kirchenamts erscheint, ist sie hier wesentlich der auf Übertragung des Staatsamtes gerichtete Dispositionsakt der Staatsgewalt“ — ist eine willkürliche und durch nichts beweisbare Behauptung.

Dienstleid doch nur eine Befräftigung bereits vorhandener Pflichten; besteht also zur Zeit der Eidesleistung kein Pflichtverhältnis zum Staat, so wird es durch diese auch nicht begründet. Ebenso kann die Besoldung der gedachten Beamten aus Staatsmitteln nicht für ihre Staatsdienerereignschaft ins Feld geführt werden. Der Staat erfüllt, indem er jene gewährt, nicht eine ihm aus der Anstellung dem Einzelnen gegenüber erwachsene Verpflichtung, sondern seine stillschweigend anerkannte Dotationspflicht gegenüber der evangelischen Kirche. Endlich wird die Staatsdienerereignschaft der Mitglieder des Oberkirchenrats und der Konsistorien auch nicht dadurch bewiesen, daß die Praxis auf sie die ihrer ausdrücklichen Bestimmung nach nur auf Staatsbeamte anwendbaren Staatsgesetze über Gehaltszahlungen, Wohnungsgeldzuschuß, Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Hinterbliebenenfürsorge und Disziplin zur Anwendung bringt. Diese Praxis muß allerdings von der Staatsdienerereignschaft jener Beamten ausgehen, allein daraus folgt noch nichts für die Richtigkeit dieser Annahme. Daß unsere prinzipielle Auffassung für den Augenblick zu mißlichen praktischen Konsequenzen führt, ist irrelevant. Sind die Kirchenregimentsbeamten keine Staatsdiener mehr, so entbehrt die ganze letztgedachte Praxis allerdings jedes rechtlichen Fundaments, und die in Rede stehenden Diener der Kirche, für die es zur Zeit in allen jenen Beziehungen an besonderen Rechtsvorschriften fehlt, befinden sich in einem Zustande teilweiser Rechtlosigkeit, allein das kann zu keinem Aufgeben des wissenschaftlich gewonnenen Resultats führen, sondern nur den Gesetzgeber veranlassen, hier Abhilfe zu schaffen. Weder die derzeitige rechtliche Qualität der kirchenregimentlichen Beamten noch das Interesse der Kirche nötigt dazu, diese Beamten fernerhin rechtlich anders zu behandeln als die Staatsdiener, allein es bedarf doch — um der heute nurmehr tatsächlich bestehenden Praxis eine sichere Rechtsgrundlage zu geben — einer gesetzlichen Erklärung darüber, daß sie den Staatsbeamten rechtlich gleichstehen sollen, nachdem sie angehört haben rechtlich solche zu sein.¹⁾

Zum Schluß ist hier noch darauf hinzuweisen, daß die Kirchenbehörden und Kirchenämter, und zwar sowohl die regimentlichen wie die geistlichen in den Staatsgesetzen und offiziellen Aktenstücken häufig „öffentliche Behörden“ und „öffentliche Ämter“ genannt²⁾ und demgemäß die kirchlichen Amtsträger in der Literatur allgemein als „öffentliche Beamte“ bezeichnet werden.³⁾ Hieraus folgt jedoch für die Rechts-

1) Zutreffend die Ausführungen des Synodalen Bräuel auf der 4. ord. hann. L.-Syn. 1887: Prot. S. 359 ff.

2) So das geistliche Amt in §§ 21, 23, 24 d. G. v. 11. Mai 1873 und alle Kirchenämter in den Motiven zu § 5 d. G. v. 13. Mai 1873. Vgl. Hinschius, Preuß. Kirchengesetze v. 1873 S. 148^a, auch S. 103².

3) Friedberg, RR. S. 148, 192, 199. Derselbe, VerfR. S. 44, 256. Sohm i. d. Ztschr. XI S. 171; vgl. auch Hinschius, System d. kath. RR. II S. 369.

stellung der Kirchenbehörden und Kirchendiener nichts, insbesondere nicht etwa eine staatliche Qualität derselben; den öffentlichen Behörden und den öffentlichen Beamten als solchen ist eine besondere Rechtsstellung nicht eingeräumt, das Prädikat „öffentlich“ hat überhaupt keine allgemein bestimmte rechtliche Bedeutung.¹⁾

2. In vielfachem Gegensatz zu diesem durch wissenschaftliche Deduktion

1) Die Begriffe „öffentliche Behörde“, „öffentliches Amt“ und „öffentlicher Beamter“ sind überhaupt weder gesetzlich fixiert noch durch die Wissenschaft klar und unbestritten festgestellt (vgl. Hinshius S. 14). Wenigstens gilt dies für das Staatsrecht. Der aus § 359 des RStGB. sich ergebende Begriff des öffentlichen Beamten hat, wie das Gesetz selbst sagt, keine über das Strafrecht hinausgehende Bedeutung; dasselbe gilt von dem aus § 359 in Verbindung mit § 31 etwa konstruierbaren Begriff des öffentlichen Amtes. — Die Frage, ob Kirchenbeamte öffentliche Beamte im Sinne des RStGB. sind, ist für Preußen jedenfalls zu verneinen, indem die Kirchenbeamten hier nach unseren vorangehenden Ausführungen weder in unmittelbarem noch mittelbarem Dienste des Staates stehen, nach § 359 des RStGB. aber außer den Notaren nur die im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates angestellten Personen Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind (sodass auch nur für diese, sofern nichts besonders bemerkt ist, (§ 338), die §§ 331 ff. gelten). Ebenso wird die Frage zu verneinen sein, ob die Ämter der Landeskirchen öffentliche Ämter im Sinne des RStGB. sind. Es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetzbuch unter öffentlichem Amt etwas anderes versteht als den Geschäftskreis der von ihm als Beamte bezeichneten Angestellten, sofern es dies nicht ausdrücklich hervorhebt, wie es in § 31 Abs. 2 bezüglich der Advokatur z. geschehen ist. Zweifelsohne ergibt sich die Verneinung der Frage aber daraus, daß die in Betracht kommenden Vorschriften des RStGB. (bes. §§ 31, 132) dem preuß. StGB., welches die geistlichen und anderen kirchlichen Ämter nicht zu den öffentlichen rechnete, entnommen sind, und zwar ohne daß die Absicht der Kundgegebenen wäre, den Sprachgebrauch des preuß. Gesetzes nicht beizubehalten. Erk. d. RG. v. 13. März 1884 (Entsch. i. StS. X S. 201 ff.). Übrigens steht auch der preuß. Gesetzgeber auf dem Standpunkte, daß die geistlichen und anderen Kirchenämter nicht öffentliche Ämter im Sinne des RStGB. sind; nur so rechtfertigen sich die §§ 23, 24 d. G. v. 11. Mai 1873 und § 31 d. G. v. 12. Mai 1873, welche sämtlich Strafbestimmungen gegen die unbefugte Ausübung geistlicher bezw. anderer kirchlicher Ämter enthalten. Hält man die Kirchenämter für öffentliche Ämter im Sinne des RStGB., so wären diese Paragraphen, da sie sich inhaltlich teilweise mit § 132 des RStGB. decken würden, nicht nur überflüssig, sondern mit Rücksicht darauf, daß sie Materien umfassen würden, die im RStGB. ihre Regelung gefunden haben, sogar unzulässig gewesen. Vgl. Hinshius, Kirchengesetze v. 1873 S. 88 und Kirchengesetze v. 1874 und 1875 S. 200 ff.; ferner v. Liszt, Lehrb. des Strafrechts 10. Aufl., (Berl. 1900) S. 249², 565³, Meier, H., Lehrb. des Strafrechts 5. Aufl., (Epgg. 1895) S. 355¹⁸, Mübendorff-Stenglein, Komm. z. RStGB. 4. Aufl., (Berl. 1892) S. 127⁴, u. a. m. A. Ansicht: Zorn, RN. S. 224² und Richter-Dove, RN. S. 812¹⁸. Der Umstand, daß die Kirchendiener und Kirchenämter in preussischen Gesetzen als öffentliche Beamten und öffentliche Ämter bezeichnet werden, hat keinen Einfluß auf den ihnen für das Reichsstrafrecht beizulegenden Charakter. — Endlich kann es sich noch fragen, ob die Kirchenbehörden Behörden i. S. des StGB. sind. Für § 114 ist dies jedenfalls zu verneinen, da hier, wie aus der Überschrift des sechsten Abschnitts folgt, nur Staatsbehörden in Betracht kommen können. Für § 196 wird diese Frage dagegen von Theorie wie Praxis (Erk. d. RG. 5. Juli 1892 [Entsch. i. StrS. XXIII S. 204] d. Ob. Trib. v. 24. Jan. 1878 [Stenogleit., Ztschr. f. Gerichtsprax. VIII S. 148] Dhlshausen Kom. z. RStGB. 6. Auflg., I S. 722^{2a}) bejaht, indem man aus der Nennung der Religionsdiener neben den Beamten darauf schließen zu können glaubt, daß auch die Behörde, von der hier die Rede ist, eine weltliche oder eine geistliche sein kann. Diese Auslegung ist allerdings keine unanfechtbare, jedoch vom praktischen Standpunkt nur zu billigen, da durch sie allein den kirchl. Behörden der erforderliche Schutz gegen Beleidigung gewährt wird.

gewonnenen Resultat steht, wie bereits erwähnt, die Praxis, welche die Superintendenten und die anderen kirchenregimentlichen Beamten nach verschiedenen Grundsätzen behandelt. Nur in jenen sieht sie reine Kirchenbeamte und behandelt sie daher rechtlich, soweit nicht Sondervorschriften existieren, regelmäßig¹⁾ nach den für die Geistlichen geltenden Vorschriften, so besonders bezüglich der Disziplin. Die Mitglieder des Oberkirchenrats und der Konsistorien, einschließlich der Generalsuperintendenten, sowie auch die Subaltern- und Unterbeamten dieser Behörden dagegen betrachtet die Praxis als Staats-, insbesondere Verwaltungsbeamte und beurteilt ihre Anstellung, Befoldung, Pensionierung, Hinterbliebenenfürsorge, Disziplin u. s. w. lediglich nach den Staatsgesetzen, die diesbezüglich für die staatlichen Verwaltungsbeamten ergangen sind.²⁾

1) Jedoch nicht ausnahmslos; z. B. werden die Sup. nicht mit dem Dienstfeld der Geistlichen, sondern dem der Mitglieder des Konf. verpflichtet: Chalabyaens, Samml. S. 271¹⁾.

2) Die Erörterung dieser staatsrechtlichen Normen gehört in die Darstellung des staatlichen Beamtenrechts. Wir verweisen besonders auf Roenne, StM. d. Preuß. Monarchie, 5. Aufl., bearbeitet von Jörn, I, Epz. 1899, S. 416, u. geben hier nur eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. s. w.: Über den Dienstfeld vgl. MG. v. 6. März 1850 (Ältestenrat aus der Verb. der ev. Abt. des Kult.-Min. S. 17), über die Form: Vdg. v. 6. Mai 1867 (GS. S. 715) auch Schwarz, G., Verf.-Arch. f. d. Preuß. Staat Ann. zu Art. 108. Für die Kirchenregimentsbeamten d. neuen Prov. ist der Verf. Eid vorgeschrieben durch Befehl des Staatsmin. v. 31. Okt. 1867 (WMBl. S. 326). — Die Befoldung erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushaltsetats; etwaige Gebühren der Gen.-Sup. werden angerechnet. Vgl. im übrigen: Grundf. zur Ausf. der Befoldungsaufbesserung f. d. mittleren u. höheren etatsm. Beamten der Kultusverw. v. 12. Juni 1897 (Zentr.-Bl. S. 471); G. betr. Gehaltszahlung u. Gnadenquartal v. 6. Febr. 1881 (GS. S. 17); G. betr. Wohnungsgelbzuschüsse v. 12. Mai 1873 (GS. S. 209); Regulativ über die Dienstwohnungen, bestätigt durch Allerh. Erl. v. 26. Juli 1880 (WMBl. S. 263). — Die Tagegelder (Diäten) u. Reisekosten sind festgestellt durch G. v. 24. März 1873 (GS. S. 122), geändert durch G. v. 28. Juni 1875 (GS. S. 370), Vdg. v. 15. April 1876 (GS. S. 107), G. v. 21. Juni 1897 (GS. S. 193) nebst der auch im Ressort der Kultusverw. maßgebenden Ausf.-Best. der Min. d. Fin. u. d. Fin. v. 1. Sept. 1897 (WMBl. S. 148); die Umzugskosten durch G. v. 24. Febr. 1877 (GS. S. 15) u. 24. Aug. 1896 (GS. S. 173), dazu: Zirk.-Reskr. d. Min. d. g. A. v. 24. Aug. 1877 (WMBl. S. 242; RWBl. S. 218) u. v. 13. März 1879 (WMBl. S. 107, betr. Zuständigkeit für Anweisung der Zahlung der Umzugskosten), sowie Erlasse des Staatsmin. v. 13. Mai 1884 (WMBl. S. 107) u. v. 12. Aug. 1896 (Zentr.-Bl. S. 693). — Die Pensionierung richtet sich nach dem G. v. 27. März 1872 (GS. S. 268) nebst seinen Novellen v. 31. März 1882 (GS. S. 133), v. 30. April 1884 (GS. S. 126), v. 20. März 1890 (GS. S. 43); betr. Berechnung der Dienstzeit von Konf.-Räten im etatsm. Nebenamt vgl. G. der Min. d. g. A. u. d. Fin. v. 3. Apr. 1897 (Zentr.-Bl. S. 360). — Die Hinterbliebenen werden versorgt nach G. v. 20. Mai 1882 (GS. S. 298), geändert durch G. v. 28. März 1888 (GS. S. 48) u. v. 1. Juni 1897 (GS. S. 169), vgl. Ausf.-Best. v. 5. Juni, 7. Juli, 27. Sept. 1882 (WMBl. S. 10, 171, 248), 10. u. 23. Apr. 1883 (daf. S. 54, 59), 30. Dez. 1884 (daf. 1885 S. 7). — Für die Übernahme von Nebenämtern gilt Rab.-D. v. 13. Juli 1839 (GS. S. 235), ausgedehnt auf die neuen Landesteile durch Vdg. v. 23. Sept. 1867 (GS. S. 1619) bezw. G. v. 25. Febr. 1878 (GS. S. 97); dazu Min.-Verf. v. 7. Febr. 1883 (WMBl. S. 39). — Urlaub wird dem Präsidenten des DM. vom Landeshe rn erteilt, im übrigen gelten die Vorschriften der Reg.- u. der Oberpräf.-Instr., vgl. u. Roenne-Jörn S. 449 ff. u. die dazu ergangenen Erlasse, insbes. MG. v. 15. Juni 1863 (WMBl. S. 137); über Beurlaubung der Gen.-Sup. Altpreußens vgl. (D. v. 4. April 1883 (RWBl. S. 51). — Bei Anstellung der

§ 19.

Die Zentralbehörden.

A. Der Evangelische Oberkirchenrat.

I. Die Zusammensetzung. Der Oberkirchenrat besteht aus einem weltlichen Präsidenten, einem geistlichen Vizepräsidenten und aus der erforderlichen Anzahl weltlicher und geistlicher Räte,¹⁾ unter denen sich auch der evangelische Feldpropst befindet.²⁾ Die Ernennung aller Mitglieder erfolgt auf Lebenszeit durch den König auf gemeinsamen Vorschlag des Oberkirchenrats und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, welcher letzterer auch die Bestellungen zu kontrahieren hat; bei der Besetzung soll auf den unierten Charakter der Landeskirche Rücksicht genommen werden.³⁾

Subaltern- und Unterbeamten werden die Militäranwärter berücksichtigt nach Maßgabe der Grundzüge des Bundesrats v. 25. März 1882, der auf Grund dieser erlassenen Kab.-D. v. 10. Sept. 1882 (WMBl. S. 225) u. der Bestimmungen des Kriegsmin. v. 20. März 1885 (daj. S. 173, vgl. auch das. 1891 S. 215, 1894 S. 74, 145, 1896 S. 90, 1897 S. 107, 1898 S. 108, 193). Der Invaliden- u. Altersversicherungspflicht unterliegen die Konf.-Bürobeamten u. Boten nicht, sofern sie einen Pensionsanspruch haben, der den Mindestbetrag der Invalidenrente erreicht, Bundesratsbeschl. v. 28. Apr. 1892, vgl. GD. v. 11. Juli 1892 (KGBl. S. 142, Trusen S. 368¹²⁹⁾, Wehl, RN. u. Reichsversicherungsrecht, i. Arch. f. öffentl. Recht X 1895 S. 421 ff. Was endlich die Disziplin anlangt, so kam vor Erlaß der Verf.-Urk. auf Mitglieder und Beamte der Konsistorien, einschließl. der Generalsuperintendenten, das G. betr. das gerichtl. u. Disziplinarstrafverfahren gegen Beamte v. 29. März 1844 (GE. S. 77) zur Anwendung. Als dann d. G. betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten v. 21. Juli 1852 erging, vertrat die Praxis der obersten Kirchenbehörden zuerst, von der Anschauung ausgehend, daß der DRN. u. die Konf. mit Rücksicht auf Art. 15 Verf.-Urk. nicht mehr als Staatsbehörden zu betrachten seien, die Auffassung, daß das neue G. auf die Mitglieder und Beamten dieser Behörden keine Anwendung zu finden habe, es vielmehr bei dem G. v. 1844 sein Bewenden behalte, GD. v. 3. Apr. 1855 (A. S. 8 S. 82). Diese Ansicht ist jedoch seit Anfang der 60er Jahre wieder aufgegeben, und man hat seitdem, offenbar weil man jene Beamten wieder für Staatsbeamte hielt, regelmäßig das G. v. 1852 auf sie angewendet. Auf Grund dieses G. üben die Konf. über die bei ihnen angestellten Beamten heute Disziplinarergewalt aus, obgleich sie unter den als Disziplinarbehörden nach § 24 d. G. fungierenden Provinzialbehörden nicht genannt sind. Vgl. Braun a. a. D. S. 293, 295. Das neue KG. d. altpreuß. KK. betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten v. 16. Juli 1886 (KGBl. S. 81) dagegen wird auf diese Beamten nicht zur Anwendung gebracht, obgleich § 1 desselben schlechthin anordnet: „Die Vorschriften dieses G. sind anwendbar auf alle geistlichen und nichtgeistlichen Kirchenbeamten“ und zu letzteren auch die Beamten der kirchenregimentlichen Kollegialbehörden gerechnet werden müssen. Die einen anderen Standpunkt einnehmenden Motive des Gesetzes würden, wie Bierling a. a. D. S. 222 richtig bemerkt, einer Anwendung desselben auch auf diese Beamten nicht entgegenstehen, vgl. auch Friedberg RN. S. 293. — Anders das Diszipl.-G. f. die luth. K. Hannover v. 24. April 1894 (KGBl. H. S. 59), welches die Absicht des Gesetzgebers unzweideutig zum Ausdruck bringt, wenn es (§ 1) sagt, daß es „auf alle im geistl. Amt oder im niederen Kirchendienst Angestellten“ Anwendung finde.

1) Der Präsident ist Rat I. Klasse u. erhält regelmäßig durch besondere Verleihung den Charakter als „Wirkl. Geh. Rat“ mit dem Prädikat „Erzellenz.“ Die Räte führen den Titel „Oberkonsistorialrat“, einzelne sind zu „Wirkl. Oberkonf.-Räten“ ernannt; sie stehen, sofern ihnen nicht ein höherer Rang verliehen wird, in der III. Rangklasse der Staatsbeamten, indem sie den Rang behalten haben, den sie als Mitglieder des Min. f. geistl. Angel. hatten, aus dem der DRN. hervorgegangen ist, Vdg. v. 7. Febr. 1817 (GE. S. 61) § 1.

2) Vgl. Mil.-KD. § 2 u. unten § 22.

3) Siehe oben S. 215, 216.

Bezüglich der Qualifikation der Mitglieder des Oberkirchenrates gibt es keine besonderen Vorschriften, zu geistlichen Mitgliedern gelten daher diejenigen für qualifiziert, welche die allgemeinen Voraussetzungen für die Erlangung der geistlichen Ämter erfüllen, zu weltlichen diejenigen, welche die Befähigung zum höheren staatlichen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen.¹⁾

II. Der Geschäftsgang. Der Oberkirchenrat verwaltet alle ihm zugewiesenen Angelegenheiten kollegialisch; in den Fällen, in denen er die Mitglieder des Generalsynodalvorstandes als außerordentliche Beisitzer zuziehen hat, bildet er mit diesen ein Kollegium.²⁾ Er verkehrt direkt mit allen Behörden und berichtet unmittelbar an den König, hat jedoch Generalverfügungen und Immediatberichte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Kenntnismahme mitzuteilen. Sämtliche Ausfertigungen ergehen unter der Firma „Der Evangelische Oberkirchenrat“ und werden von dem Vorsitzenden allein gezeichnet.³⁾

III. Die Zuständigkeit. Als Zentralinstanz des Kirchenregiments hat der Oberkirchenrat 1. die oberste Leitung und Verwaltung der Landeskirche. Er ist die ausschließliche Instanz für alle spezifisch landeskirchlichen Angelegenheiten. Daher hat er das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Er hat alle kirchlichen Gesetzentwürfe vorzubereiten und die sanktionierten Gesetze, welche von seinem Präsidenten zu kontrafignieren sind, unter seiner Verantwortung im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu publizieren.⁴⁾ Er verwaltet die landeskirchlichen Fonds und vertritt die Landeskirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Er vermittelt ihre Beziehungen zu den nicht preussischen evangelischen Landeskirchen Deutschlands. Er nimmt ihre Interessen wahr bei der Besetzung der evangelisch-theologischen Lehrstühle an den Universitäten, bei der Einführung von Religionslehrbüchern in den Schulen und anderen staatlichen Maßnahmen.

2. Der Oberkirchenrat ist weiter Aufsichts- und Rekursinstanz über den unteren Kirchenregimentsbehörden, bei deren Besetzung er auch die Ernennungsvorschläge macht. Er regelt insbesondere den Geschäftsgang der Konsistorien durch allgemeine Dienstinstruktionen, vermittelt deren Verkehr

1) Regelmäßig sind beim DKR. wie bei den Konf. Gerichts- oder Regierungsassessoren, die sich der geistlichen Verwaltung widmen wollen, als Hilfsarbeiter beschäftigt, die den Titel „Konsistorialassessor“ führen; aus diesen werden die eintretenden Vakanz in weltlichen Ratsstellen besetzt.

2) Alle Mitglieder des Gen.-Syn.-V. sind in diesen Fällen gleichberechtigte Mitglieder des DKR. ohne Rücksicht auf ihre Stellung in jenem als Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden oder Beisitzer. Verhblgn. v. 2. ord. Gen.-Syn. 1885 S. 120 ff., 565 ff., 817.

3) Ref.-Regl. v. 1850 § 2. Kab.-D. v. 5. Febr. 1855 (A. S. 2 S. 77, Hinfschius S. 158; Gofner S. 200). Über die *itio in partes* bei Entscheidung konfessioneller Fragen vgl. oben S. 216.

4) Ref.-Regl. v. 1850 § 1 am Ende; Gen.-Syn.-D. § 6.

mit dem Landesherrn, wo es sich um die Ausübung landesherrlicher Reservatrechte handelt, und beschließt über die gegen ihre Entscheidungen erhobenen Beschwerden. Dabei ist die in § 1 des Ressort-Reglements von 1850 enthaltene Aufzählung der Angelegenheiten, in denen der Oberkirchenrat „die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht allgemeiner Anordnung“ haben soll, —

Es sind: 1. das Synodalwesen, 2. die Aufsicht über den Gottesdienst (Generalsynodalordnung § 7 Ziffer 3), den kirchlichen Religionsunterricht, die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung derselben zu nicht stiftungsmäßigen Zwecken, 3. die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Predigerseminar zu Wittenberg, 4. Beschwerden über Pfarrbesetzungen und die Besetzung niederer Kirchenämter, sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtswegs, 5. Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen, 6. Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen, 7. Emeritierungsangelegenheiten, . . . vikariische Verwaltung erledigter Ämter, 8. Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen seitens evangelischer Geistlicher, die Überhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen, 9. Bestätigung niederer Kirchendiener, wo solche erforderlich ist, 10. Erteilung kirchlicher Dispensationen, 11. Aufrechterhaltung der Kirchenzucht, 12. Kirchenvisitationen und Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive.

— heute nicht mehr als erschöpfend anzusehen, nachdem durch Staatsgesetz vom 3. Juni 1876¹⁾ alle kirchlichen Angelegenheiten den Organen der Kirchenregierung, und demnach in höherer Instanz dem Oberkirchenrat übertragen sind. Insbesondere bleiben von den im § 3 des Ressort-Reglements genannten „äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche“ gemäß Artikel 23 des genannten Staatsgesetzes dem Oberkirchenrat nur noch entzogen: 1. die Regulierung des Interimistitums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, 2. die Aufsicht über die Kirchenbücher, soweit diese noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen, 3. die Ausübung der landesherrlichen Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, welche Geschäfte in erster Instanz die Provinzialregierung, in zweiter der Minister der geistlichen Angelegenheiten wahrzunehmen hat.

Einzelne Aufsichtsbefugnisse hat der Oberkirchenrat sodann gegenüber den Provinzialsynoden, indem deren außerordentliche Berufung seiner Genehmigung, die Wahl des Präses sowie die Festsetzung der Assessorenzahl seiner Bestätigung bedarf.²⁾ In weitem Umfange untersteht seiner un-

1) Die einzelnen vor diesem G. stattgehabten Kompetenzerweiterungen sind vom DRK. größtenteils mitgeteilt in der Zusammenstellung v. 1857 (N.S. 2 S. 1 3).

2) R.D. öftl. Prov. §§ 64, 66; Rh. W. § 46 i. der Fass. des R.G. v. 1. Juli 1893 u. § 47.

mittelbaren Kontrolle das ganze Kollektenwesen,¹⁾ in einzelnen Beziehungen auch die allgemeine Vermögensverwaltung der Provinzial-, Kreis- und Einzelgemeinden, insofern zahlreiche Beschlüsse, die die Vertretungen dieser in vermögensrechtlichen Angelegenheiten fassen, zu ihrer Giltigkeit seiner Genehmigung bedürfen.

Es sind dies: 1. die Beschlüsse der Vertretung des Provinzialsynodalverbandes: a) bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener kirchlicher Forderungen notwendig ist; b) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken; c) bei neuen organischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke, sowie bei Errichtung, Übernahme oder wesentlicher Änderung von Anstalten für christliche Liebesthätigkeit. — 2. Die Beschlüsse der Vertretung des Kreis-synodalverbandes im Falle zu 1a, wenn der Wert des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes oder der Betrag der Belastung die Summe von 100,000 Mark übersteigt, und im Falle zu 1b.²⁾ — 3. Die Beschlüsse kirchlicher Gemeindeorgane in den unter 2. aufgezählten Fällen und außerdem noch bei der Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben.³⁾

Kraft besonderen Auftrags⁴⁾ endlich führt er die Aufsicht über die deutschen evangelischen Gemeinden im Auslande, welche unter dem Patronat des Königs oder sonst in einer Weise mit der altpreussischen Landeskirche in Verbindung stehen,⁵⁾ und entfaltet damit eine über die Landeskirche

1) Das Kollektenwesen ist dem DKN durch KabD. v. 16. Febr. 1856 (M. S. 8 S. 124) übertragen, u. hat derselbe durch Erl. v. 1. Aug. 1856 (M. S. 9 S. 229) u. Erl. v. 19. Mai 1897 (RGBl. S. 40) bestimmt, daß nur Kirchenkollekten, die einmal in einer einzelnen Gemeinde für örtl. Bedürfnisse abgehalten werden, keiner Genehmigung bedürfen, daß ferner Kollekten, die nach Beschluß des DKN wiederholt für solche Bedürfnisse oder auf Grund von Beschlüssen der Kr.-Synoden für ihre Zwecke in den Kirchen des Synodalkreises eingesammelt werden sollen, vom Konf., alle übrigen Kollekten aber von ihm selbst zu genehmigen sind.

2) RG. v. 16. Juni 1895 § 3 (RGBl. S. 53) u. Vdg. v. 3. Aug. 1895 (RGBl. S. 73); bei Gögner S. 162, 163.

3) RG. v. 18. Juli 1892 § 1 (RGBl. 1893 S. 9) u. Vdg. v. 8. März 1893 (daf. S. 12); bei Gögner S. 506 ff.

4) KabD. v. 31. Juli 1852; vgl. die oben S. 240¹ zit. Zusammenstellung.

5) Diese Gem. sind z. B. folgende: 1. in **Europa**: in Großbritannien die Gem. in: Sydenham, Hull, Sunderland, New-Castle on Tyne, Bradford, Edinburgh, Glasgow, Liverpool; in Italien in: Rom, Florenz, Bari, Bologna-Ankona, Genua, San Remo, Messina-Palermo, Neapel; in d. Niederlanden: in Haag u. Rotterdam; in Spanien in: Barcelona, Malaga; in Portugal in: Lissabon, Amora, Porto u. Horta a. d. Azoren; in Rumänien in: Atmadscha, Constantza, Braila, Bukarest, Crajova, Galaz, Rimnic-Vâlcea, Jassy, Pitesti, Turnu-Severin; in Bulgarien in: Sofia; in der Schweiz: die ev. luth. Gem. i. Genf; in Serbien in: Belgrad; i. d. Türkei in: Konstantinopel, Saloniki; 2. in **Asien**: in Smyrna, Beirut, Jerusalem, Bethlehem, Haifa; 3. in **Afrika**: in Alexandrien, Kairo, Windhoek, Dar-es-Salaam, in Pretoria u. Johannesburg in Transvaal; in **Süd-Amerika**: in Brasilien in: Rio de Janeiro, S. Isabel, S. Leopoldina I u. II, Petropolis, Luiz de Fora, Blumenau, Sao Bento, Indahal bei Blumenau, Californien, S. Joao de Petropolis, Limbo, Theophilo Ottoni; in Chile in: Osorno, Puerto-Montt, Frutillar, Santiago u. Valparaiso; in Venezuela in: Caracas; in den La Plata-Staaten in: Buenos Aires, Esperanza, General-

hinausgehende Tätigkeit.¹⁾

3. Die Zuziehung des Generalsynodalvorstandes zu Beschlußfassungen hängt einmal vom Ermessen des Oberkirchenrats ab, indem er sie in allen „Angelegenheiten der kirchlichen Zentralverwaltung von vorzüglicher Wichtigkeit“ vornehmen kann, ist sodann aber auch für bestimmte Angelegenheiten gesetzlich vorgeschrieben:

Alvear, Humboldt, Rosario; in Paraguay in: Asuncion; in Uruguay in: Nueva Helvetia, Montevideo; 5. in **Australien** in: Charters-Towers in Queensland; 6. auf den **Samoa-Inseln** in: Apia. — Nach der Art ihrer Verbindung mit der preuß. Landeskirche zerfallen diese Gem. in 2 Gruppen: 1. in solche, die durch Allerh. KabD. oder durch einen sonstigen Akt (Beistätigung ihrer Statuten durch den DKR.) an die preuß. Landeskirche angeschlossen sind oder traditionell als angeschlossen gelten u. sich in Bezug auf Kultus u. Disziplin ihrer Geistlichen der Aufsicht des DKR. unterstellt haben; 2. in die, bei denen ein solcher Anschluß nicht erfolgt ist, deren Geistliche jedoch mit der preuß. Landeskirche insofern in Verbindung stehen, als sie die Pastorierung im Auftrage oder mit Genehmigung des DKR. übernommen haben. Nach diesen Gesichtspunkten sind die Gem. gruppiert in der Tabelle, die der DKR. 1897 aufgestellt hat (KGBL. S. 268). Im einzelnen sind die Rechte u. Pflichten dieser Gem. u. ihrer Geistlichen von Fall zu Fall bei ihrem Inverbindungtreten mit der preuß. Landeskirche verschieden geregelt worden, bis unterm 7. Mai 1900 (KGBL. S. 27) ein RG. erlassen ist, das für fernere Anschlüsse außerdeutscher ev. Gem. an die altpreuß. Landeskirche einheitliche Normen aufstellt. Vgl. zu diesem Ges.: Entw. u. Mot. im KGBL. 1897 S. 255 ff. u. Verhandl. d. 4. ord. GenS. S. 631 ff., 675, 1093; (auch die Nachweisung S. 1076 u. die Zusammenstellung S. 1101;) auch die ältere Dentfchr. des DKR. im KGBL. 1880 S. 77. Zur Ausf. des G. ist ergangen A. S. v. 11. Mai 1901 (KGBL. S. 1901).

1) Daß diese Gemeinden nicht zur Landeskirche gehören, hat bereits Braun i. d. Ztschr. XXI S. 420 überzeugend ausgeführt, und daran ist durch das RG. v. 7. Mai 1900 nichts geändert. Sie stehen mit der Landeskirche „in Verbindung“, sind ihr „angeschlossen“, aber nicht organisch eingegliedert; ihr Verhältnis zu jener beruht auf obligatorischer Grundlage, kann daher von der Landeskirche wie von der einzelnen Gemeinde beliebig gelöst werden (§ 18 d. G.); nur solange die einzelne Gemeinde es will, übt die Landeskirche über sie ihre Kirchengewalt aus, nur bis zum Widerruf steht jene in gewissem Umfang unter landeskirchlicher Verwaltung. Vnd. Anj. Niedner im Verw.-Arch. XI S. 16, der die Frage (S. 78), „welche Einrichtungen man unter der Bezeichnung Landeskirche nach geltendem Recht eigentlich zu begreifen hat“, aus dem Umfang der landeskirchlichen Verwaltung beantworten will und, indem er das Kriterium dieser in ihrer einheitlichen Leitung durch das landesherrliche Kirchenregiment findet, alle diesem irgendwie unterstehenden Personen und Einrichtungen als zur Landeskirche gehörig ansieht. Kann aber ein Gemeinwesen wie die Landeskirche nicht auch Personen und Einrichtungen, die außerhalb ihres rechtlichen Verbandes stehen, Fürsorge und Förderung angedeihen lassen? Wir haben hier zwischen der Landeskirche und jenen außerdeutschen Gemeinden ein ganz analoges Verhältnis, wie es auf internationalem Gebiet zwischen dem Protektions- und dem Schutzstaat besteht, wo doch niemand einfallen wird, diesen als jenem zugehörig anzusehen, weil er in gewissem Umfang der Regierungsgewalt jenes untersteht. Niedner macht a. a. O. den doppelten Fehler, daß er die Begriffe Landeskirche und landeskirchl. Verwaltung nicht auseinanderhält und überdies jenen Begriff mit Hilfe dieses bestimmen will. Die landeskirchliche Verwaltung setzt aber die Landeskirche voraus. Der Begriff Landeskirche ist also der primäre und muß ohne Zuhilfenahme des anderen aus ihm abgeleiteten Begriffs festgestellt werden. Die allgemeine Folge davon, daß Niedner bei seiner Begriffsbestimmung einseitig von der landeskirchlichen Verwaltung ausgeht, ist dann auch die, daß er in dem Begriff Landeskirche nichts anderes zum Ausdruck gebracht findet, als daß das evangelische Kirchenwesen in Altpreußen eine unter dem landesherrlichen Kirchenregiment stehende Verwaltungseinheit ist. „Um diese Gemeinsamkeit der Verwaltung hervorzuheben“ . . . soll „die Bezeichnung Landeskirche eingeführt“ (S. 14) sein; aus den von Niedner angeführten Gesetzesstellen und Erklärungen der Verwaltungsbehörden dürfte sich dieses kaum nachweisen lassen.

Nämlich nach § 36 der Generalsynodalordnung a) bei allen Entscheidungen letzter Instanz über die dogmatische Stellung eines zum Pfarramt Designierten wie über die Disziplinierung von Geistlichen, wenn sie wegen Irrlehre erfolgen soll, b) bei Feststellung der von dem Oberkirchenrate der Generalsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und der zur Ausführung der Kirchengesetze erforderlichen Instruktionen, c) bei Vorschlägen zur Besetzung der Generalsuperintendenturen, d) bei der vermögensrechtlichen Vertretung der Landeskirche.¹⁾

Wenn der Generalsynodalvorstand bei einer Beschlußfassung mitgewirkt hat, ist dies in der Ausfertigung des betreffenden Beschlusses zu erwähnen. Wo die Mitwirkung gesetzlich angeordnet ist, ist diesem Erfordernis nur genügt, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes an der Beschlußfassung teilgenommen haben.

4. Endlich heben sich aus den Geschäften des Oberkirchenrats als eine besondere Gruppe noch diejenigen Angelegenheiten heraus, in denen nach § 5 des Reffort-Reglements ein „Zusammenwirken“ des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Oberkirchenrates stattfindet. Es handelt sich dabei teils um kirchenregimentliche Maßnahmen, denen gegenüber der Minister die Staatsaufsicht ausübt, in der Mehrzahl der Fälle jedoch um rein staatliche Verwaltungshandlungen, deren Vornahme von der Zustimmung des Oberkirchenrats abhängig gemacht ist, weil die Kirche an ihnen ein besonderes Interesse hat.

Die im zit. § 5 aufgezählten Fälle sind später um einige vermehrt worden, während andererseits auch einige von ihnen weggefallen sind,²⁾ so daß heute das gedachte Zusammenwirken stattfindet: 1. Bei definitiver oder kommissarischer Anstellung kirchenregimentlicher Beamten; 2. bei Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke; 3. bei Anträgen auf Verleihung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche, sofern es sich nicht um kirchliche Titel handelt, deren Verleihung allein Sache des Oberkirchenrats ist;³⁾ 4. in Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats; 5. bei Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche aus zu kirchlichen Zwecken bestimmten mittelbaren oder unmittelbaren Staatsfonds;⁴⁾ 6. bei Bestimmung resp. Genehmigung der in den Volksschulen, den Schullehrer-Seminaren und den höheren Schulen zu gebrauchenden Religionslehrbücher; 7. bei Anstellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie an den Universitäten und der Direktoren der Schullehrerseminare, soweit es sich um deren Lehre und Bekenntnis handelt, worüber dem Oberkirchenrat eine gutachtliche Äußerung vorbehalten ist;⁵⁾ 8. bei Führung der Aufsicht über die Domkirche und das Dom-

1) Sanctioniert durch StG. v. 3. Juni 1876 Art. 19.

2) Vgl. darüber Hinshius S. 159⁵⁵ ff.

3) S. Zirk.Verf. v. 30. Okt. 1878 (RGBl. S. 171) betr. Verf. kirchl. Titel an Geistliche u. Kirchenbeamte; sie gibt bes. die Voraussetzungen für die Verleihung des Kantorentitels an. Verleihung des Hofpredigertitels ist jedoch Reservatrecht des Landesherrn s. oben S. 229 Z. 6.

4) Die Verwaltung der kirchlichen Fonds ist nach Art. 1 d. Bdg. v. 5. Sept. 1877 ausschließlich auf den DRK. übergegangen. Vgl. Hinshius S. 159⁶⁰.

5) RabD. v. 5. Februar 1855 (M.G. 8 S. 77). Die Anstellung der Direktoren

kandidatenstift in Berlin.¹⁾ — In den Fällen 1, 4 u. 8 erfolgt die Entscheidung resp. der Vorschlag für die Besetzung der zu vergebenden Stelle im Namen des Oberkirchenrats unter Erwähnung des Einverständnisses des Ministers, in den übrigen dagegen im Namen des Ministers unter Erwähnung des Einverständnisses des Oberkirchenrats²⁾

B. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten der in den alten Provinzen der Kirche gegenüber nur als Staatsbehörde fungiert, ist für die Kirchen der neuen Provinzen Zentralkirchenbehörde und oberstes Staatsaufsichtsorgan zugleich. In ersterer Eigenschaft hat er im allgemeinen die Stellung und die Rechte, die in den alten Provinzen dem Oberkirchenrat eigen sind. Das gilt insbesondere von seinem Verhältnis zu den Konsistorien; er ist die vorgesetzte Behörde dieser, er ist Aufsichts- und Rekursinstanz, und an ihn ist in allen Fällen zu berichten, die über die Zuständigkeit der Konsistorien hinausgehen. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, wie die Natur der Sache es mit sich

und Lehrer der Predigerseminare erfolgt selbständig durch den DKR. Der wiederholt von den Prov.Synod. wie von der Gen.Syn. ausgesprochene Wunsch, daß der DKR bei Erstattung des Gutachtens über anzustellende Professoren den Gen.Syn.-V. zuziehe, ist vom Kirchenregiment bisher regelmäßig abgelehnt worden, vgl. Verhdl. d. 1 ord. Gen.Syn. S. 1004, d. 2 ord. Gen.Syn. S. 36, 197, d. 3 ord. Gen.Syn. S. 645 ff., 1119 ff.

1) KabD. v. 26. Apr. 1854 u. Allerh. bestätigte Statuten des Domkandidatenstifts v. 22. Nov. 1853 (A. S. 8 S. 101 ff.).

2) Diese Verschiedenheit in der Behandlung hat ihren inneren Grund darin, daß es sich in den Fällen zu 1, 4 und 8 um kirchenregimentliche Maßnahmen, in den übrigen um prinzipiell dem Staate zustehende Befugnisse handelt. Zu diesen gehört nach Auffassung der Staatsregierung auch die Parochialbildung (Ziff. 2). Zwar kann man, nachdem die Kirche zu einem vom Staate getrennten Dasein gelangt ist, das Recht des Staates zur Parochialbildung, das ihm im UR. II, 11 §§ 111, 238, 306 ausdrücklich zugewiesen ist, nicht mehr aus dem allgemeinen Verhältnis des Staates zur Kirche herleiten. Die Sorge für eine zweckmäßige Abgrenzung der Parochien als die erste Voraussetzung für die geeignete kirchliche Versorgung der Kirchenglieder erscheint vielmehr als die Aufgabe des Kirchenregiments. Allein die Parochialbildung ist auch für den Staat von großem Interesse, indem seine Angehörigen als Mitglieder der Parochien zur Tragung der kirchlichen Lasten herangezogen werden und bei verschiedener Parochialeinteilung die kirchliche Belastung derselben eine ganz verschiedene sein kann, wodurch auch ihre Leistungsfähigkeit für staatliche Zwecke in verschiedenem Umfange beeinflußt wird. Mit Rücksicht hierauf sieht der Staat auch heute noch die Parochialbildung nicht als eine kirchliche Angelegenheit an, die von kirchl. Organen unter seiner Aufsicht wahrzunehmen ist, sondern als eine staatliche Angelegenheit, die er unter kirchlicher Mitwirkung wahrzunehmen hat. Vgl. Refr. d. Min. d. g. A. v. 30. Sept. 1874 (Hinshius S. 294³⁾), in dem es heißt: „Nach den Grundsätzen des preuß. Staatsrechts ist die Befugnis Parochien zu errichten und die Grenzen derselben zu bestimmen, eine dem Staate vorbehaltenen Attribution. Bei Ausübung derselben sollen die geistlichen Oberen ihres dabei obwaltenden Interesses wegen gehört werden. Die eigentliche Entscheidung gebührt dagegen überall der Staatsgewalt, die allein darüber zu bestimmen hat, zu welcher Parochie jemand als beitragendes Mitglied gerechnet werden soll. Durch die Verf.urf. sind diese Grundsätze, welche in dem UR. (II 11 §§ 238 ff.) einen besonderen Ausdruck erhalten haben, und deren juristisches Motiv darin liegt, daß die Parochialgemeinden als privilegierte Korporationen gelten, weder aufgehoben noch geändert worden; Erf. d. Ob.-Trib. v. 31. Mai 1861 (Entsch. XLVI S. 31).“ — Bezügl. des Geschäftsgangs vgl. Refr. Regl. § 6 (Hinshius S. 160⁶⁰; Göpner S. 201, 202).

bringt, daß diese Konsistorien, deren jedes an der Spitze eines selbständigen Kirchenkörpers steht, in der Praxis eine größere Selbständigkeit gegenüber ihrer Oberbehörde erlangt haben als die altpreussischen, und daß der Kreis derjenigen Angelegenheiten, die begrifflich von der Zentralbehörde in erster Instanz erledigt werden müssen, hier kleiner sein muß, weil es keine über den Konsistorialbezirk hinausgehenden „landeskirchlichen Angelegenheiten“ im Sinne des Rechts der alten Provinzen giebt. So hat denn hier auch das betreffende Konsistorium und nicht der Minister die Verwaltung der Fonds der Gesamtgemeinde und deren vermögensrechtliche Vertretung;¹⁾ das Konsistorium gibt das kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt heraus; das Konsistorium, verstärkt durch den Ausschuß der Gesamtsynode, macht die Vorschläge für die Besetzung der Superintendenturen, auf Grund deren der Minister dem König Vortrag hält²⁾ u. s. w.

Besonders gestaltet sich diese Verhältnisse in Hannover (lutherische Kirche): Für die Provinzialkonsistorien ist der Minister nur insoweit unmittelbar vorgesetzte Behörde, als sie nicht zum Geschäftskreis des Landeskonsistoriums gehörige Angelegenheiten verrichten, dem Landeskonsistorium gegenüber aber, welches ihm seiner ganzen Tätigkeit nach unmittelbar unterstellt ist, hat er keine selbständige Anordnungsbefugnis. Er darf den Verfügungen desselben nur Gehalt tun, nicht aber an deren Stelle ohne das — im Erlasse zu erwähnende — Einverständnis des Landeskonsistoriums eigene Anordnungen setzen, muß vielmehr, wenn ein solches Einverständnis mit dem Konsistorium nicht zu erzielen ist, die Sache zur Entscheidung des Landesherrn bringen. Auch ist das Ministerium in Hannover nicht, wie in den anderen neuen Provinzen, an der Ausübung der Disziplinalgewalt über die Geistlichen beteiligt, indem für diese hier das Landeskonsistorium das Disziplinargericht zweiter und letzter Instanz bildet.³⁾

Den Synoden gegenüber hat der Minister gleich dem Oberkirchenrat nur einzelne Aufsichtsbefugnisse; seine Genehmigung ist erforderlich für die Wahl des Vorsitzenden und die außerordentliche Berufung der Gesamtsynode und in Hannover (reformierte Kirche) überdies für die Berufung mehrerer Bezirksynoden zu einer vereinigten Versammlung.⁴⁾

1) Vgl. *Wilhelmi* S. 516 u. ferner *z. B. K. u. f. Echl.-H.* v. 8. Juni 1898 (*GS. S.* 119) § 2, f. *Konf.-Bez. Kassel* v. 14. Juli 1895 (*GS. S.* 287) § 2.

2) Dasselbe gilt von der Besetzung der theol. Professuren am Seminar zu Herborn. — Die Mitglieder der Konsistorien der neuen Prov. werden lediglich auf Vortrag des Ministers vom König ernannt.

3) *Kgl. hann. Vdg.* v. 17. Apr. 1866 §§ 6 Abs. 2, 7. Daß der Min. auch ohne Einverständnis mit dem Landeskonsf. Anordnungen, die zum Geschäftskreis des letzteren gehörige Angelegenheiten betreffen, erlassen kann, wenn er zu solchen vom Landesherrn angewiesen ist, ist selbstverständlich, durch Verweisung auf den § 8 im § 7 zit. aber noch besonders klargestellt; vgl. *Lohmann I* S. 184.

4) *K. D. Wiesb.* § 69, 73; *Kassel* §§ 59, 64; *Hann. ref. K.* §§ 61, 70, 74; *Freft.* § 74. — Im *Konf.-Bez. Wiesb.* u. in Hannover *ref. K.* können überdies Änderungen der Synodalkreise nur durch den Minister angeordnet werden; vgl. die zit.

§ 20.

Die Konsistorien.

A. Die Königlichen Konsistorien.

I. Die Zusammensetzung. Die Königlichen Konsistorien bestehen aus einem weltlichen Präsidenten und der erforderlichen Anzahl weltlicher und geistlicher Räte;¹⁾ die Generalsuperintendenten sind kraft ihres Amtes Mitglieder und stellvertretende Vorsitzende,²⁾ und in den alten Provinzen haben auch die Militär-Oberpfarrer der Armeekorps als Vertreter der militärfirchlichen Verhältnisse Sitz und Stimme in den Konsistorien.³⁾ Eine besondere Verfassung hat das lutherische Landeskonsistorium zu Hannover, indem es aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern besteht, welche letztere, insgesamt oder einzeln, nur bei bestimmten Geschäften des Landeskonsistoriums sich zu beteiligen haben;⁴⁾ zu außerordentlichen Mitgliedern sind teils aktive Kirchen- und Staatsbeamte im Nebenamt bestellt, teils auch um die Kirche verdiente in den Ruhestand getretene Beamte berufen. Dem Konsistorium der Provinz Brandenburg ist die besondere „Abteilung Berlin“ charakteristisch, welche die Konsistorialgeschäfte

K.O. Ordngn. § 56 bezw. 57. — In Schleswig-Holstein hat der Minister keine der genannten Befugnisse; vgl. K.O. Schl.-H. §§ 88, 90.

1) Von der Qualifikation dieser gilt das oben S. 239 bezügl. der Mitglieder des K.K. gesagte. Bisweilen sind Ratsstellen, namentlich die geistlichen, nur nebenamtlich besetzt; im Konf. zu Frankfurt trifft dies z. B. für alle Stellen, auch für die Präsidentenstelle zu. Die Präsidenten der Konf., denen das Amt als Direktoren des Konf. mit dem Titel „Konsistorialpräsident“ übertragen wird, sind, sofern ihnen nicht, was üblich, der Rang der Räte II. Klasse verliehen wird, nach § 2 Vdg. v. 7. Febr. 1817 Räte III. Klasse. Die ordentlichen Mitglieder der Konsistorien führen den Titel „Konsistorialrat“ u. sind Räte IV. Klasse. — Über die Konsistorialassessoren vgl. oben S. 239¹.

2) Für die Konf. der alten Prov.: Vdg. v. 15. April 1815 § 15, abgeändert durch Vdg. v. 27. Juni 1845 § 6; Instr. f. d. GenSup. v. 14. Mai 1829 Z. 4; für d. Konf. zu Kiel: Vdg. v. 24. Sept. 1867 § 1; für Wiesbaden: Vdg. v. 22. Sept. 1867, deren § 1 heute allerdings für die Zusammensetzung des Konf. insofern nicht mehr maßgebend ist, als zu dem Justizarius, der hier als einziger weltl. Rat neben den ihrer Zahl nach durch das Bedürfnis zu bestimmenden geistl. Räten zugelassen war, noch ein weltlicher Verwaltungsbeamter als ordentl. Mitglied des Konf. gekommen ist; für Kassel: Vdg. v. 13. Juni 1868 u. 24. Apr. 1873, auch Dienstamtw. f. d. GenSup. v. 1. Nov. 1887 Z. 2; für Frankfurt: G. v. 28. Sept. 1899 Art. 20; für d. Konf. zu Aachen vgl. oben S. 134, 136; für d. Prov.Konf. zu Hannover oben S. 135 ff. u. Dienstamtw. f. d. GenSup. v. 15. Dez. 1902 Z. 4.

3) M.K.O. § 3.

4) Kgl. hann. Vdg. v. 17. April 1866 § 1 und dazu prov. Gesch.D. f. d. Landeskonsf. v. 17. Juni 1866 (Lohmann I S. 186). Danach sollen die außerordentl. Mitglieder einmal zur Ergänzung des Kollegiums dienen, sodann aber auch durch Einladung des Präsidenten des Landeskonsf. zu den Sitzungen desselben hinzugezogen werden, und zwar nach näherer Anordnung des § 8 d. Gesch.D. entweder auf Veranlassung des Min. d. g. A., oder im Einverständnis zwischen diesem u. dem Landeskonsf., oder nach freiem Ermessen des letzteren. Feste Regeln über die Zuziehung der außerordentl. Mitglieder stellt das Diszipl.-G. v. 24. Apr. 1894 § 35 auf. — Die Vertretung des Präsidenten des Landeskonsf. in Behinderungsfällen erfolgt durch die nachfolgenden ordentlichen Mitglieder des Landeskonsf. nach der durch die dienstliche Stellung in diesem bestimmten Reihenfolge: Gesch.D. § 1.

ihrer Amtsbereiche selbständig zu erledigen hat.¹⁾ Die Ernennung der Präsidenten und Konsistorialräte erfolgt in den alten Provinzen ebenso wie die der Mitglieder des Oberkirchenrats, in den neuen unmittelbar auf Vortrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten durch den König. Bei ihrer Auswahl ist auf den Bekenntnisstand der dem betreffenden Konsistorium unterstellten Gemeinden, insbesondere, wo sie vorhanden, auf die Union Rücksicht zu nehmen.²⁾

II. Der Geschäftsgang. Die Konsistorien verwalten alle ihre Geschäfte kollegialisch; alle Angelegenheiten werden nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt;³⁾ die Erlasse und Berichte der Konsistorien werden jedoch nur vom Vorsitzenden unterschrieben.⁴⁾ Den obersten Kirchenbehörden sind die Konsistorien verwaltungsrechtlich untergeordnet, mit den staatlichen Verwaltungsbehörden stehen sie in keiner rechtlichen Verbindung. In allen Fällen, in denen eine Zuziehung des Provinzial- bzw. Gesamtsynodalvorstandes zu Geschäften des Konsistoriums stattfindet, nehmen die Mitglieder jenes an den betreffenden Beratungen und Beschlüssen als außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums teil, und es ist dieser Teilnahme in der Ausfertigung des betreffenden Beschlusses besonders Erwähnung zu tun.

III. Die Zuständigkeit. 1. Der Geschäftskreis der Konsistorien der alten Provinzen ist zum letzten Mal durch das auf den Verordnungen

1) Allerh. Erl. v. 14. Jan. 1895 (GE. S. 7; RÖBL. S. 1), dazu Instr. des RM. v. 24. Jan. 1895 (RÖBL. S. 10). Der Amtsbez. dieser Abt. umfaßt die Stadt Berlin u. die Kreisynoden Berlin Land I u. II u. Köln Land I u. II.

2) Das ist ausdrücklich anerkannt bezügl. der Konf. der alten Prov., vgl. oben S. 215², 220; des Konf. zu Kassel, Vbdyn. v. 13. Juli 1868 u. 24. April 1873; des Konf. zu Frankfurt StG. v. 28. Sept. 1899 Art. 20, in dem neben der luth. auch beide Richtungen der ref. K. vertreten sein müssen. Daß das Konf. zu Aurich sowohl ref. wie luth. Mitglieder haben muß, ist seiner Stellung nach selbstverständlich. Die beiden Präsidenten, welche dieses Konf. seit es Zentralinstanz der ref. K. Hannovers ist, gehabt hat, waren ref. Konfession. Notwendig ist dieses nicht, es entspricht jedoch einem Wunsche, den die hann. ref. K. bei ihrem Zusammenschluß dringend äußerte; vgl. Raydt, Th., Die außerord. Syn. der ev. ref. Gen. d. Prov. Hann. in Knoles Volkskirche VI S. 9 ff. Im Konf. zu Wiesbaden wird auch die unierte Konfession vertreten sein müssen, vgl. RD. Wiesb. § 1. Dagegen werden in dem evang. luth. Konf. zu Kiel u. ebenso in den nur für die luth. K. bestellten Konsistorien in Hannover nur Angehörige des luth. Bekenntnisses anzustellen sein, vgl. den Bescheid des Konf. zu Kiel v. 13. März 1890 (Friedberg, Ergzbb. III S. 34; Chalybæus S. 127).

3) Dienstinstr. f. d. Konf. d. alten Prov. v. 23. Okt. 1817 §§ 10–15, welche nach den oben S. 246² zit. Vbdyn. v. 1867 § 2 u. dem G. v. 1899 Art. 20 Abs. 2 auch für die Konf. zu Wiesbaden, Kiel, Frankfurt gilt; etwas modifiziert d. prov. GeschD. f. d. hann. Landeskonf. v. 17. Juni 1866 (Vohmann I S. 186), die in § 5 auch eingehende Vorschriften über die Beschlußfähigkeit giebt. Ueberhaupt keine bef. Instr. für ihre Geschäfts erledigung besitzen die Konf. zu Kassel, Aurich u. das Prov. Konf. zu Hannover. — Über die staatsgesetzl. Anerkennung dieser kollegialischen Verfassung s. oben S. 177³. — Über die Itio in partes bei Entscheidung konfessioneller Fragen s. oben S. 216¹; neuerdings angeordnet für die Konf. zu Kassel (Vbdyn. v. 13. Juni 1868) u. Aurich (M. G. v. 20. Febr. u. 17. Nov. 1884).

4) M. G. v. 6. Mai 1895 (RÖBL. S. 50); GeschD. f. d. hann. Landeskonf. § 4.

von 1817, 1825 und 1845 basierende Reffort-Reglement vom 1. Oktober 1847¹⁾ durch Aufzählung der einzelnen Gegenstände bestimmt worden.

Demnach sollen zu ihm gehören:²⁾ 1. Die Sorge für Einrichtung der evangelischen Synoden, die Aufsicht über die bestehenden, die Prüfung bzw. Bestätigung der Synodalbeschlüsse und die Berichterstattung über diese; 2. die Aufsicht über den Gottesdienst im allgemeinen, sowie den kirchlichen Religionsunterricht, den Kirchengesang, die Bildung liturgischer Chöre und Gesangbücher; 3. die Aufsicht und Vorsorge für die Bildung der geistlichen Amtskandidaten, soweit diese nicht den öffentlichen Unterrichts- und Lehranstalten selbständig anvertraut ist; die Prüfung der Kandidaten, sowohl pro facultate concionandi als auch pro ministerio und die Abhaltung der colloquia pro munere; die Aufsicht über die Fortbildung und sittliche Haltung der Kandidaten, die Disziplin über sie, sowie ihre Verwendung zu geistlicher Amtshilfe; 4. die Bestätigung der von Patronen und wahlberechtigten Gemeinden berufenen Geistlichen; 5. die Berufung zu den Stellen landesherrlichen Patronats; 6. die Einleitung wegen Wiederbesetzung erledigter Superintendenturen und der Antrag auf Ernennung; 7. die Ordination, Vereidigung und Einführung der Geistlichen; 8. die Aufsicht und Disziplin über die Geistlichen; 9. die Urlaubserteilung an Geistliche (durch den Präbidenten), soweit dazu nicht die Superintendenten oder die Generalsuperintendenten ermächtigt sind; 10. die Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen und Gratifikationen an Geistliche aus dazu bestimmten Fonds; 11. der Antrag auf Erteilung von Orden und Auszeichnungen für Geistliche, insbesondere bei der Feier von Amtsjubiläen;³⁾ 12. die Festsetzung der Emeritierungen und Bestimmung des Ruhegehalts des Emeritus; 13. Bestimmung des Anteils an den Einkünften für suspendierte Geistliche und Anordnung der Stellvertretung; 14. Festsetzung des Sterbequartals und der Gnadenzeit, Sorge für Vertretungen während der Vakanz und Festsetzung der Vertretungskosten; 15. Anstellung von Hilfsgeistlichen und Feststellung der diesen zu gewährenden Remunerationen; 16. die Entscheidung auf Anfragen und Beschwerden in Beziehung auf pfarramtliche Amtshandlungen der Geistlichen (z. B. wegen Aufgebot, Trauung, Konfirmation); 17. Festsetzung der Stolgebühren und Entscheidung der auf diese bezüglichen Beschwerden;⁴⁾ 18. die Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang von Parochialberechtigungen; 19. die Beaufsichtigung und Disziplin der weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Vermögensverwaltung angestellt sind;⁵⁾ 20. die Genehmigung der Benutzung von Kirchen und anderen gottesdienstlichen Gegenständen zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken; 21. die Anordnung kirchlicher Feste; 22. die

1) Publiziert in allen Amtsblättern u. im WMBl. S. 278; abgedruckt bei Hinrichus S. 144 ff., bei Gohner S. 194 ff. Über die Vdgn. v. 1817 zc. f. oben S. 73 ff.

2) Die unter 3. 6, 11 u. 14 des Reff.-Regl. genannten Kompetenzen der Konsistorien sind später in Wegfall gekommen; vgl. Gohner S. 195^{1, 4, 6} u. zu Ziff. 11, wegen Wegfalls des Heiratskonsenses für Geistliche, auch Ritz S. 26 i, 406⁵.

3) Vgl. Ritz S. 27 m.

4) Jetzt ist hier maßgebend RG. v. 18. Juli 1892 § 1 Z. 4 nebst Vdg. von demselben Tage, Art. II Z. 2 u. betreffs der Wirksamkeit der Konf. bei der gesetzl. Stolgeb.-Ablösung RG. v. 28. Juli 1892 (Gohner S. 506, 441).

5) Die Berufung und Bestätigung derselben durch die Konf., wie sie das Reff.-Regl. vorsteht, findet nicht mehr statt. RD. östl. Prov. § 21 u. Rh

Einweihung von Kirchen, Kirchhöfen und anderen zum kirchlichen Gebrauch bestimmten Räumlichkeiten; 23. Erteilung von Dispensationen; 24. Aufrechterhaltung der Kirchenzucht; 25. Anordnung von Kirchenvisitationen; 26. Beaufsichtigung der kirchlichen Archive.

Seit dem Erlaß des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 hat dieses Ressort-Reglement für die Konsistorien jedoch lediglich dieselbe Bedeutung wie das Reglement von 1850 für den Oberkirchenrat. Es bestimmt ihre Zuständigkeit großenteils, aber nicht erschöpfend. Den Konsistorien steht gegenwärtig schlechthin die Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen Verwaltung in der Provinzialinstanz zu.¹⁾ Die Regierungen werden auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung²⁾ nur noch in den oben S. 178 unter II, 1b, d, e aufgezählten Fällen selbständig tätig, und zu dem sogenannten gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Konsistorien und Regierungen gehört nur noch die Veränderung bestehender und die Bildung neuer Pfarrbezirke (daß. f.).

Eine neue Beschränkung hat die Regierungsgewalt der Konsistorien allerdings durch die modernen Synodalorgane erfahren, indem sie bei zahlreichen Entschlüssen an die Zustimmung dieser gebunden sind oder über bestimmte Angelegenheiten nur unter Zuziehung des Provinzialsynodalvorstandes beschließen dürfen. Allein es hat doch auch wieder gerade die Einführung der Presbyterial- und Synodalverfassung den Konsistorien ein neues großes Arbeitsfeld eröffnet, auf dem ihnen selbstschaffende wie beaufsichtigende Tätigkeit zusteht. Jene besteht in der Befugnis zu zahl-

1) Und zwar gleichmäßig bezügl. aller Gemeinden u. Organisationen der Landeskirche ohne Rücksicht auf ein besonderes Bekenntnis. Vgl. oben S. 220 3. 5a Die neuerdings von einzelnen französisch-reformierten Gemeinden vertretene Ansicht, daß sie dem landesherrlichen Konf. nicht unterständen, ist unrichtig. Die Ausführungen des DKK. im Erl. v. 26. Febr. 1901 (RGBl. 1902 S. 25) sind durchaus zutreffend. Die franz. ref. Gem. erhielten in Preußen schon mit Errichtung des franz. ref. Oberkonf. (oben S. 22) eine landesherrl. Kirchenregimentsbehörde vorgelegt, die mit denselben Rechten ausgestattet wurde, wie sie die altpreussischen Konsistorien besaßen und später die besonderen Oberkonsistorien für die deutsch-reformierten und die Lutheraner erhielten. Als dann am Anf. des 19. Jhrds. die Konsistorien aufgehoben wurden, wurden alle ihre Kompetenzen auf die Staatsbehörden übertragen. Und es wurde zu Gunsten der französisch-reformierten keine Ausnahme von diesem Grundsatz gemacht, im Gegenteil in dem AG. v. 30. Okt. 1809, der das franz. Oberkonsistorium aufhob (s. oben S. 68^o), ausdrücklich bestimmt, daß sie hinsichtlich der Beaufsichtigung wie alle anderen K.-Gemeinden den Staatsbehörden unterstellt werden. Dieser Erl. ist aber noch geltendes Recht; nur die Ressortverhältnisse haben sich geändert. An die Stelle der Staatsbehörden sind die heutigen Konsistorien getreten. Das landesherrliche Kirchenregiment über die franz. Reformierten ist seit Errichtung des franz. Oberkonf. nie aufgegeben worden und seit Aufhebung desselben stets bei den Behörden gewesen, die es auch über Lutheraner und deutsch-reformierte übten.

2) Die Anordnung u. Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchl. Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften u. die exekutorische Beibehaltung der Kirchenabgaben (Ress.-Regl. II 3. 4 u. 6; oben S. 178 II, 1a u. c) sind überhaupt nach heutiger Auffassung der Kirche fremde Tätigkeiten, Ausübungen staatlicher Zwangsgewalt.

reichen selbständigen Anordnungen bei der Organisation und Verwaltung dieser kirchlichen Gemeinde- und Synodalverbände,

zu welchen in den östlichen Provinzen besonders gehören: Anordnung des Zusammentritts der Kirchenvorstände bzw. -vertretungen benachbarter Gemeinden zur gemeinsamen Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten (K.D. östl. Prov. § 2); Feststellung der Zahl der Ältesten bei Neueinrichtung einer Kirchengemeinde (§ 5)¹⁾; Anordnung des Zusammentritts der Gemeindevertretung (§ 29); Entscheidung über Veränderung der bestehenden Kreisynodalverbände (§ 49)²⁾; Anordnung außerordentlichen Zusammentritts der Kreisynoden oder schriftlicher Abstimmung der Kreisynodemitglieder außerhalb der Sitzung (§ 51)³⁾; Anordnung der Vertretung des Vorsitzenden der Kreisynode (§ 54)⁴⁾; Berufung der Provinzialsynoden (§ 64)⁵⁾; eine ganze Reihe von Aktionen, die das Konsistorium als gesetzlicher Vertreter des Provinzialsynodalverbandes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemäß Kirchengesetz vom 16. Juni 1895⁶⁾ § 2 zu entwickeln hat; Anordnung und Organisation von Parochialverbänden.⁷⁾—

Die Aufsichtsausübung über die Gemeinde- und Synodalorgane, in der der Schwerpunkt der konsistorialen Tätigkeit auf dem neuen Arbeitsfelde liegt, tritt einmal in den gesetzlich besonders hervorgehobenen Fällen ein und äußert sich hier ordentlicher Weise in der Bestätigung wichtiger Gemeinde- und Synodalbeschlüsse, in der Fällung zweitinstanzlicher Entscheidungen gegenüber Entschlüssen der Gemeindeorgane⁸⁾ und in der Teilnahme an Synoden durch Deputierte,⁹⁾ außerordentlich in der Anordnung von Zwangsetatistierungen¹⁰⁾ und der Auflösung von Gemeindeorganen.¹¹⁾

Das Bestätigungsrecht des Konsistoriums ist ein allgemeines gegenüber den Beschlüssen der Provinzialsynoden,¹²⁾ gegenüber denen der Kreisynodal- und Gemeindeorgane dagegen auf die im Gesetz ausdrücklich genannten Fälle beschränkt. Diese aber liegen vorzugsweise auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung, in Beziehung auf welche das Bestätigungsrecht des Konsistoriums denn auch neuerdings

1) Ebenso K.D. EchL.-G. § 4 u. in Erweiterung auf die Zahl der Gemeindevertreter Frfft. §§ 5, 17.

2) Ebenso K.D. Rh. W. § 34 Zuf.; EchL.-G. §§ 81 a. G., 84; Kaffel § 46; Frfft. § 51 Abj. 3.

3) Ähnliche Vorschriften enthalten: K.D. EchL.-G. §§ 77, 79; Wiesb. § 60; Kaffel § 50; Frfft. §§ 57, 69; Hann. ref. R. § 61.

4) Ebenso K.D. EchL.-G. § 76; Hann. ref. R. § 59 Abj. 2.

5) Etwas abweichend K.D. Rh. W. § 47 Zuf.; ebenso EchL.-G. § 88; Wiesb. § 69; Kaffel § 59; Frfft. § 74; Hann. ref. R. § 70.

6) RGBl. S. 53; Gopfner S. 162. Dies G. gilt auch in den westl. Prov. 7) K.D. östl. Prov. § 57; jetzt RG. v. 17. Mai 1895 (RGBl. S. 37, Gopfner S. 118); vgl. unten § 33.

8) Z. B. bei Entlassung von Ältesten u. Gemeindevertretern K.D. östl. Prov. §§ 44, 55 Z. 9. Die gleiche Vorschrift enthalten: K.D. EchL.-G. § 20; Wiesb. § 44; Kaffel § 35; Frfft. §§ 32, 37; Hann. ref. R. § 46.

9) K.D. östl. Prov. §§ 56, 60; ebenso Rh. W. § 52b; EchL.-G. § 100; Wiesb. § 66; Kaffel § 56; Frfft. § 75; Hann. ref. R. § 67.

10) Vgl. oben S. 182 ff.

11) S. unten § 28.

12) K.D. östl. Prov. § 65 Z. 2; Rh. W. § 49.

eine besondere zusammenfassende Regelung erfahren hat, nämlich: für Beschlüsse der Einzelgemeinden durch Kirchengesetz vom 18. Juli 1892 und königliche Verordnung vom 8. März 1893¹⁾, für Beschlüsse der Kreissynoden durch Kirchengesetz vom 16. Juni und königliche Verordnung vom 3. August 1895.²⁾ Danach unterliegen Beschlüsse der Kreissynodalorgane der Genehmigung des Konsistoriums in den oben Seite 241 unter 1 aufgezählten Angelegenheiten, soweit nicht nach Ziffer 2 daselbst der Oberkirchenrat zuständig ist, und außerdem³⁾ noch bei Festsetzung des Kreislistenetats. Gemeindefkirchenrat und Gemeindevertretung bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums: 1. zum Erwerbe, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener kirchlicher Forderungen notwendig und nicht die Genehmigung des Oberkirchenrats erforderlich ist; 2. zu Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 3. zur Einführung und Veränderung von Gebührentaxen; 4. zur Einführung eines neuen und Abänderung des bestehenden Verteilungsfußes der Kirchenumlagen; 5. a) zu Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden Stellen für den Dienst der Gemeinde, b) zu dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftenden Bewilligungen, c) zu Auseinandersetzungen über das Vermögen vereinigter Kirchen- und Schulstellen, d) zur Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder e) zur Umwandlung von Natural-einkünften in Geldrente, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt; 6. a) zu Neubauten wie zum Abbruch vorhandener Gebäude, b) zu Reparaturen gottesdienstlicher Gebäude, wenn dadurch die bauliche Grundgestalt oder die künstlerische Ausstattung des Gebäudes (z. B. Wiederherstellung von Gemälden, Glasfenstern) geändert wird, c) zu Reparaturen der für die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmten Gebäude, sofern sie nicht im Einverständnis mit dem berechtigten Stelleninhaber erfolgen; 7. zur Verpachtung und Vermietung von Kirchengrundstücken auf länger als 12 Jahre, zur Verpachtung oder Vermietung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus, oder wenn ein Kirchengrundstück an eine an der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber beteiligte Person verpachtet oder vermietet werden soll; 8. zur Ausleihung kirchlicher Gelder auf Hypothek oder Grundschuld a) wenn das Kapital 1000 Mark übersteigt oder b) nicht zu erster Sicherheit oder c) an eine an der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht über diese beteiligte Person ausgeliehen werden soll; 9. zur Verwendung von Kapitalbeständen für laufende Bedürfnisse; 10. zu außerordentlichen Ausgaben, welche den von der kirchlichen Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinde festgesetzten Betrag übersteigen, wobei unter außerordentlichen Ausgaben solche verstanden werden, die weder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung notwendig, noch schon bisher nach bestimmten, von der Aufsichtsbehörde ausdrücklichen

1) RGBl. 1893 S. 9, 12; Gofner S. 506 ff.

2) RGBl. S. 53, 73; Gofner S. 162.

3) R.D. öftl. Prot. § 53 Z. 7.

oder stillschweigend gebilligten Grundsätzen geleistet sind. — Zu den wenigen außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Beschlüssen, die der Bestätigung durch das Konsistorium bedürfen, gehören z. B. solche über die Errichtung von Orts- und Kreisstatuten¹⁾ und über die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.²⁾

Sodann aber steht den Konsistorien über diese in den Gesetzen speziell hervorgehobenen Fälle hinaus, in denen die Aufsicht sich in besonders geregelten Formen betätigt, noch ein universelles den ganzen kirchlichen Organismus durchdringendes Aufsichtsrecht über alle Gemeinden, presbyteriale und synodale Organe ihres Bezirkes zu. Vermöge dieses können sie überall, auch wo die Gemeindeorgane ohne ihre Genehmigung handeln dürfen, Illegalitäten rügen und abstellen und, selbst wenn die Synodalorgane in geordnetem Instanzenzuge endgültig entschieden haben, eingreifen, um gesetzwidrige Beschlüsse zu beseitigen.³⁾ Daher denn auch Dritte, Patrone und Behörden sich mit ihren Beschwerden über die Gemeindeorgane, sofern nicht anderes besonders vorgesehen ist, an das Konsistorium zu wenden haben. Vermöge dieses allgemeinen Aufsichtsrechts sind die Konsistorien endlich befugt, für eine ordentliche gerichtliche Wahrnehmung der Gemeindefürsorge zu sorgen und Prozesse für Kirchengemeinden im Falle der Weigerung der zu ihrer Vertretung gesetzlich berufenen Organe durch Kommissare führen zu lassen, die sie ihnen bestellen.⁴⁾

Die Zuziehung des Provinzialsynodalvorstandes zu den Konsistorialgeschäften hängt einmal vom Ermessen des Konsistoriums ab,⁵⁾ das sie in allen durch ihre Wichtigkeit dazu geeigneten Fällen vornehmen kann, ist sodann aber auch für bestimmte Angelegenheiten gesetzlich vorgeschrieben.

Nämlich durch die K. Gem.- und Syn.-Ordngn.:⁶⁾ 1. bei Vorschlägen über die Besetzung kirchenregimentlicher Ämter, 2. bei Entscheidungen sowohl in der Rekursinstanz über die Entlassung von Ältesten, als auch in erster

1) K.D. östl. Prov. § 46, 55 Z. 8. Ebenso Rh. W. §§ 32 Z. 3, 33b, 43a; Schl.-G. § 52 Z. 13; Wiesb. §§ 46, 62 Z. 9; Frkf. §§ 46, 59 Z. 8; Hann. ref. K. §§ 48, 63 Z. 9.

2) K.D. östl. Pr. § 28.

3) Vgl. Rev. Antr. v. 23. Aug. 1880 24 Abf. 2: „Mit dem Abschluß disziplinarer Entscheidungen in der Instanz der KrSyn. sind aber Beschwerden an die Kirchenbehörden nicht ausgeschlossen, wenn Entscheidungen zuständigen Organe mit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch treten. Geeignetenfalls hat die Behörde nach § 47 der K.G. u. SynD. u. § 148 der Rhein. Westf. K.D. das zur Aufrechterhaltung des Ges. Erforderliche zu veranlassen“; auch § 16 d. K.G. betr. Verletzung kirchl. Pflichten v. 30. Juli 1880 (KGBI. S. 116). — Entsprechend den vorstehend zitierten §§ der KOrdngn. der alten Prov. weisen auf ein solches allgem. Aufsichtsrecht der Konf. auch hin die KOrdngn. Wiesb. § 47; Kassel § 44; Frkf. § 47; Hann. ref. K. § 49; Hohenz. § 44.

4) Grf. d. DVW. v. 21. März 1883 (Entsch. IX S. 118); v. 15. März 1890 (XIX S. 203); Grf. d. R.G. v. 26. Sept. 1883 (KGBI. S. 130); Ritz S. 102⁸⁷.

5) Vgl. die in folgender Anm. zit. §§ u. auch Trauungs-Ord. v. 27. Juli 1880 § 13.

6) K.D. östl. Prov. § 68 Z. 6; Rh. W. § 50a Z. 2 in der Fassung des K.G. v. 1. Juli 1893, nur der unter 1. genannte Fall ist hier nicht erwähnt, der in den westl. Prov. in Folge der Wahl der Sup. auch kein Anwendungsgebiet hat.

Instanz über Einwendungen der Gemeinden gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designierten, 3. bei Entscheidungen, durch welche wegen Mangel an Übereinstimmung mit dem Bekenntnisse der Kirche die Berufung eines sonst Anstellungsfähigen zu einem geistlichen Amte für unzulässig erklärt wird, 4. in allen Fällen, in denen gegen einen Geistlichen wegen Irrlehre die Untersuchung eingeleitet oder eine Entscheidung gefällt werden soll, und sodann durch neuere Kirchengesetze besonders: 5. bei Vertretung des Provinzialsynodalverbandes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten,¹⁾ 6. bei Gewährung von Beihilfen an Gemeinden aus dem vom Konsistorium verwalteten Zuschußfond.²⁾

2. Mit dem Geschäftskreis der Konsistorien der alten Provinzen deckt sich in allem wesentlichen der der Konsistorien zu Kiel, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Kassel und Aurich, sofern letzteres als reformierte Kirchenbehörde fungiert. Den drei erstgenannten Konsistorien sind bei ihrer Errichtung ausdrücklich alle Zuständigkeiten der altpreussischen Konsistorien übertragen,³⁾ die beiden anderen aber, von denen das zu Kassel durch Zusammenziehung der drei althessischen Konsistorialbehörden entstanden ist, haben bereits in vorpreussischer Zeit im wesentlichen diese Zuständigkeiten gehabt.⁴⁾ Was insbesondere die Stellung der genannten Konsistorien gegenüber den kirchlichen Gemeinden und Synodalverbänden anlangt, so ist diese durch die verschiedenen Verfassungsgesetze ganz in Anschluß an die Vorschriften der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen geregelt.⁵⁾ Der innere Unterschied, daß die Konsistorien der neuen Provinzen nicht an der Spitze von Kirchenteilen, sondern in sich abgeschlossenen Kirchenkörpern stehen, hat keine Veranlassung gegeben, ihre Aufsichtsrechte über die verschiedenen Stufen der kirchlichen

1) RG. v. 16. Juli 1895 § 2.

2) RG. v. 2. Juli 1898 § 21.

3) Vgl. Vdg. v. 22. Sept. 1867 § 2; Vdg. v. 24. Sept. 1867 § 3; StG. v. 28. Sept. 1899 Art. 20.

4) Bezügl. des Konf. zu Kassel vgl. oben S. 119⁴, Büff S. 357 ff. u. Begründung zum Entw. d. Presb. u. Syn. D. f. Kassel S. 9. In preuß. Zeit ist diesem Konf. noch besonders übertragen: Die Bestellung der Geistlichen unter Aufsicht des Min. d. g. A. durch Allerb. Erl. v. 22. Juli 1874 (GS. S. 271) und die Disziplinargerichtsbarkeit I. Instanz über Geistliche u. Kirchendiener, sofern es sich um Amtsvergehen handelt, welche die Amtsentsetzung nach sich ziehen, durch Allerb. Erl. v. 27. Sept. 1873 (GS. S. 454). Das Konf. zu Aurich besitzt kein seine Kompetenz zusammenfassend bestimmendes Resort-Reglement. Aus der älteren preuß. Zeit ist ein solches nicht nachweisbar (Mitteil. d. Herrn Gen. Sup. Bartels aus den Akten des Konf.), sicherlich wurde das Konf. 1751 jedoch mit den allumfassenden Kompetenzen ausgestattet, die damals alle landesherrlichen und bef. die preuß. Konf. besaßen. Beim Eintritt der hannov. Herrschaft wurde es dann nach der Bef. v. 1. Juli 1817 (Ulrichs I S. 17) lediglich „in seinen früheren u. zuletzt stattgefundenen Resortverhältnissen überall bestätigt“, und auch in der nachhannoverschen Zeit sind seine Kompetenzen nicht neu bestimmt worden. Eine Ausdehnung der altpreuß. Konf.-Intr. auf dieses Konf. hat nicht stattgefunden, u. als ihm 1884 die Zuständigkeiten des Oberkirchenrats zu Nordhorn und der anderen hannov. Konf. über die Reformierten übertragen wurden, geschah dies ohne eine ins Einzelne gehende Spezifikation.

5) Vgl. oben S. 250 die Zitate in den Anmerkungen u. S. 252³.

Gemeinden anders zu gestalten. Größere Abweichungen von den in den alten Provinzen geltenden Vorschriften finden sich nur bezüglich der Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung, aber auch diese sind nicht von prinzipieller Bedeutung; sie sind lediglich durch lokale Verhältnisse und ältere Einrichtungen, die man schonen wollte, veranlaßt.

So ist zu Gemeindebeschlüssen in Schleswig-Holstein und im Konsistorialbezirk Kassel die Genehmigung der Konsistorien erforderlich¹⁾ in dem oben S. 251 unter 1 erwähnten Fall, sofern nicht ministerielle Genehmigung erforderlich ist, in den daselbst unter 2, 3, 4 und 5 a, b, d, e erwähnten Fällen und außerdem noch in beiden genannten Gebieten: 6. bei außerordentlicher Benutzung des Kirchenvermögens, welche die Substanz selbst angreift, 7. bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, welche nicht zur zinsbaren Wiederausleiherung erfolgt, 8. bei Neubauten, in Schleswig-Holstein jedoch nur bei der Errichtung neuer für die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude; nur im Konsistorialbezirk Kassel: 9. bei Ausleiherung von Kapitalien auf Hypothek; bei Anlegung derselben in anderen als den nach § 1807 des BGB. und Artikel 74 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 pupillarische Sicherheit gewährenden Papieren, 10. bei Anstellung von Prozeffen und Einlassung in solche, wenn dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen und bei Abschließung von Vergleichen, 11. bei Erlaß und Niederschlagung von kirchlichen Einkünften, 12. bei Annahme lektwilliger Zuwendungen und Schenkungen, 13. bei mehr als 300 Mark kostenden Reparaturen, bei konstruktiven und architektonischen Veränderungen, bei Umbauten und erheblichen Herstellungen im Innern der Kirchen, 14. bei der Anlegung oder Aufhebung kirchlicher Begräbnisplätze oder der Aufstellung von Bestimmungen über deren Benutzung, 15. bei Aufstellung von Bestimmungen über Benutzung der Kirchenstühle, 16. bei Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken, 17. bei Forderung einer nicht schon feststehenden Leistung von den Gemeindegliedern. — Beschlüsse der Kreis-synodalvorstände, die die Vermögensverwaltung der Kreisgemeinden betreffen, bedürfen in allen neupreussischen Landeskirchen der Genehmigung des Konsistoriums in den oben Seite 241 unter 1 aufgezählten

1) Die einzelnen Fälle sind zusammengestellt f. Schlesw.-Holst. durch M.C. v. 28. Juni 1879 (KGBI. Ki. S. 79; Friedberg, BG. S. 228); f. d. KonjBez. Kassel durch M.C. v. 5. Juli 1887 (Friedberg, Ergzbb. I S. 81). — In gleicher Weise sind für die ref. K. Hannovers die Fälle, in denen das Konj. zu Aurich Gemeindebeschlüsse zu genehmigen hat, durch M.C. v. 10. Sept. 1885 (KGBI. A. S. 71; Friedberg das. S. 46; Giese S. 127) zusammengestellt. Es sind im wesentlichen dieselben in denen das Konj. zu Kassel zur Erteilung der Genehmigung berufen ist, nur daß diejenigen auscheiden, in welchen die Kirchenkommissarien die Vermögensverwaltung betreffende Beschlüsse der Gemeindeorgane zu genehmigen haben, vgl. unten § 21 unter A VII. — Für den KonjBez. Wiesbaden ist ein entsprechender M.C. nicht ergangen (Mittel. d. Herrn Konj.Präf. Dr. Ernst zu Wiesb.). Die Fälle, in denen hier das Konj. die Genehmigung zu erteilen hat, bestimmen sich zum Teil noch nach älteren nass. Vorschriften u. sind bei Wilhelmi S. 222 ff. zusammengestellt.

Fällen, und zwar auch im Falle zu 1 a ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes.¹⁾

Auch diese Konsistorien sind verpflichtet, sich behufs Beratung und Entscheidung gewisser Angelegenheiten durch Zuziehung eines synodalen Organes zu erweitern, und zwar sind es die Mitglieder des Ausschusses der Gesamtsynode, die hier zum Eintritt in das Konsistorium berufen sind.

Diese Erweiterung des Konsistoriums ist vorgeschrieben durch die Verfassungsgesetze selbst:²⁾ 1. Bei dem Vorschlage wegen Anstellung der Superintendenten (Pröpste, Dekane), 2. bei Disziplinaentscheidungen gegen Geistliche und andere Kirchenbeamte oder bei Streichung aus der Liste der Kandidaten, 3. bei der Entscheidung über Entlassung eines Gemeindevertreters oder Ältesten, sowie über Auflösung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung, 4. bei Entscheidungen über den Verlust des Wahlrechts bezw. über Erinnerungen gegen Ältestenwahlen, 5. nur für die Konsistorien zu Aurich, Wiesbaden und Frankfurt bei Verjagung der Bestätigung eines gewählten Geistlichen, 6. nur für die Konsistorien zu Aurich und Wiesbaden bei der Besetzung von Pfarreien, deren Einkommen 2400 Mark übersteigt, 7. nur für diese und das Konsistorium zu Kassel bei Bewilligung von Zulagen an Geistliche oder Kirchenbeamte aus Fonds, über welche der Synode die Verfügung zusteht, sowie bei Erhöhung der Dotation eines Pfarrers aus Mitteln der Lokalgemeinde gegen deren Willen, 8. nur für die Konsistorien zu Wiesbaden und Frankfurt bei Erlaß der zur Ausführung kirchlicher Gesetze erforderlichen Instruktionen und bei Abänderung der Grenzen der Kirchengemeinden, 9. für das Konsistorium zu Kiel bei der Entscheidung über Zurückweisung eines Gemeindegliedes von der Teilnahme am Abendmahl oder einer anderen heiligen Handlung, zu der es in III. Instanz berufen ist, und sodann durch neuere Kirchengesetze besonders: 10. für die Konsistorien zu Kassel und Kiel bei Vertretung des Gesamtsynodalverbandes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten,³⁾ 11. allgemein bei Gewährung von Beihilfen an Gemeinden aus dem von den Konsistorien verwalteten Zuschußfonds sowie bei Aufstellung des Regulativs für die Verwaltung des landeskirchlichen Hilfsfonds⁴⁾ und anderen mit der Pfarrbefoldung zusammenhängenden Maßnahmen.

Über diese Fälle hinaus ist den Konsistorien das Recht beigelegt, den Gesamtsynodalausschuß bei wichtigen Angelegenheiten zuzuziehen.⁵⁾

1) Vgl. RG. f. Konf. Bez. Kassel v. 14. Juli 1895 nebst Vdg. gl. Datums (GS. S. 287); f. Schl.-h. v. 8. Juni 1898 (GS. S. 119); f. Konf. Bez. Wiesb. v. 8. Juni 1898 (GS. S. 120); RD. Frfft. § 66.

2) RD. Schl.-h. § 95; Wiesb. § 75; Kassel § 66; Frfft. §§ 32, 36, 39, 60 a. G., 80; Hann. ref. K. § 76.

3) RG. f. Konf. Bez. Kassel v. 14. Juli 1895 § 2; f. Schl.-h. v. 8. Juni 1898 § 2.

4) Pfarrbefoldungsgesetze v. 2. Juli 1898 f. Schl.-h. §§ 22, 23; f. Konf. Bez. Kassel §§ 4, 21, 22; f. Konf. Bez. Wiesb. §§ 4, 22; f. Hann. ref. K. §§ 4, 21, 22 u. v. 24. März 1902 f. Konf. Bez. Frfft. § 4.

5) Nur dem Konf. zu Kiel ist diese Befugnis nicht ausdrücklich beigelegt (RD. Schl.-h. § 95). — Soweit die Zuziehung des Ausschusses nicht vorgeschrieben ist, ist sie ganz ins Ermessen des Konf. gestellt. Das gilt auch für den Konf. Bez. Wiesbaden. Wenn die RD. Wiesb. § 75 a. G. bestimmt, daß der Syn.-Ausschuß in wichtigen Fällen seine Zuziehung durch das Konf. beantragen kann, so folgt daraus nicht ohne weiteres eine Verpflichtung des Konf. solchem Antrag nach-

3. Endlich deckt sich auch der Geschäftskreis der für die lutherische Kirche Hannovers bestellten Provinzialkonsistorien im wesentlichen mit dem der altpreussischen Konsistorien. Nur insofern ist jener beschränkter, als einzelne Befugnisse dieser in Hannover dem Landeskonsistorium, andere den Kirchenkommissarien¹⁾ in erster Instanz überwiesen sind. Auch kommt in Betracht, daß die den hannoverschen Provinzialkonsistorien unterstellten Bezirke keine kirchlichen Gemeinden höherer Ordnung (Provinzialgemeinden) bilden, sondern lediglich für die Handhabung des Kirchenregiments gebildete Verwaltungsbezirke sind, deren jeder mehrere Kreisynodalverbände umfaßt. Daraus folgt, daß diese Konsistorien mit keiner vermögensrechtlichen Vertretung eines Synodalverbandes betraut sind und ihnen Aufsichtsbefugnisse nur gegenüber den Gemeinden und Kreisverbänden zustehen können.

Nach der Kirchenordnung vom 9. Oktober 1864 in Verbindung mit der Ministerialbekanntmachung vom 20. Oktober 1864 (vergleiche besonders Artikel 1, 2, 11, 13), der Bekanntmachung des General-Gouvernements vom 18. Januar 1867 (vergleiche besonders Artikel 1—4, 19, 31)²⁾ und dem Regulativ vom 29. September 1888¹⁾ stehen den Konsistorien zu: eine Reihe von Anordnungen betreffs der ersten Bildung und Erhaltung der einzelnen Kirchenvorstände (R.D. §§ 1—4); Entscheidung von Wahlstreitigkeiten in II. Instanz (Regulativ §§ 3, 11); Ernennung von Mitgliedern der Bezirksynode (R.D. § 45 Z. 6); Bestimmung des Termins für den Zusammentritt der Bezirksynode und Genehmigung der sich über einen Tag erstreckenden Dauer derselben (§§ 49, 72); Vorläufige Entscheidung über streitige Zulässigkeit fernerer Teilnahme am Synodal-Ausschusse (§ 71); Teilnahme an der Bezirksynode durch Deputierung von Bevollmächtigten (§ 74); verschiedene Rechte gegenüber den Synodalkassen (§§ 81, 83, 84). Die Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden durch die Konsistorien ist durch Ministerialerlasse vom 22. Juli 1885 und 17. Februar 1886³⁾ dahin geregelt, daß Kirchenvorstandsbeschlüsse der Zustimmung des Konsistoriums bedürfen; 1. bei der Aufnahme von Darlehen über 300 Mark, sofern nicht die Genehmigung der Kirchenkommissarien genügt, was der Fall ist, wenn das Darlehen nicht über 3000 Mark beträgt, bloß zu vorübergehender Aushilfe dient und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden kann (Regulativ § 5 b); 2. bei der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum, wenn der Wert des zu veräußernden Gegenstandes oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von 10000 Mark nicht übersteigt; 3. bei Verwendung des Ertrages eines Vermögensteiles zu anderen (kirchlichen) Zwecken, als für welche er bisher bestimmt war, sofern nicht die Genehmigung der Kirchenkommissarien genügt, was der Fall ist, wenn bei einmaligen Bewilligungen der Betrag für denselben Zweck die Summe von 60 Mark im Jahre nicht übersteigt, oder wenn bei fort-

zukommen, vielmehr kann das Konj. die Zuziehung ablehnen, weil ihm die Sache zu solcher nicht wichtig genug oder sonst nicht geeignet erscheint.

1) Vgl. über diese unten § 21 unter A VII u. das Regulativ v. 29. Sept. 1888 (RABl. H. S. 77; Friedberg Ergbb. II 2; Giese S. 131).

2) Vgl. oben S. 139¹⁾.

3) RABl. H. S. 33; Friedberg WCh. I S. 404.

laufenden Bewilligungen die Verwendung für Kirchen- und Schuldienere oder deren Hinterbliebene erfolgt und ihr Betrag für denselben Zweck die Summe von 30 Mark im Jahre nicht übersteigt (Regulativ § 5 c.); 4. bei Vornahme eines Neubaus oder einer mehr als 3000 Mark kostenden baulichen Verbesserung; 5. bei dem Beginn oder der Vergleichen eines Rechtsstreites, bei welchem es sich nicht um liquide Schuldforderungen handelt; 6. bei Forderung nicht schon feststehender Leistungen von den Gemeindegliedern und Abänderung des Beitragsfußes.

Eine Erweiterung dieser Konsistorien durch die Mitglieder eines Synodalorganes bei Entscheidung besonders wichtiger Angelegenheiten konnte schon deshalb nicht vorgeschrieben werden, weil ein hierzu geeignetes Synodalorgan überhaupt nicht vorhanden ist. Jedoch hat man neuerdings einem lebhaften Wunsche der Synoden Rechnung tragend, für Disziplinar-entscheidungen eine Verstärkung der Konsistorien durch zwei Mitglieder der Landesynode eingeführt.¹⁾

Der Geschäftskreis des Landeskonsistoriums zu Hannover wird vorzüglich durch die Verordnung vom 17. April 1866²⁾ bestimmt; es hat teils zu beschließen und zu entscheiden, teils nur zu beraten und anregend zu wirken. Zu entscheidender Beschlussfassung ist es nach § 3 dieser Verordnung in denjenigen Angelegenheiten berufen, welche 1. das Bekenntnis und die Lehre der Kirche, die Seelsorge, den Kultus und die Kirchenzucht, 2. die Vorbildung, Prüfung und Ordination der Geistlichen, 3. die Anstellung und Entlassung der Geistlichen, einschließlic der Hilfsgeistlichen und Superintendenten, deren Amtsführung, Fortbildung und Wandel betreffen. Außerdem soll es nach § 5 der Kirche dienen durch Beachtung und Beratung der kirchlichen Zustände und Interessen im allgemeinen und namentlich auch in Beziehung auf Kirchenverfassung, Visitation und Ehe, soweit ihm hierin nicht nach § 3 schon weitergehende Zuständigkeit verliehen ist, ferner durch Erstattung erforderter Gutachten, Erledigung besonderer Aufträge und Stellung geeigneter Anträge bei dem Kultusminister und dem Landesherrn, welcher letzterer nach § 8 auch den Präsidenten oder andere Mitglieder des Landeskonsistoriums zu dem Vortrage zuziehen will, der ihm in den seiner eigenen Entschließen vorbehaltenen Angelegenheiten vom Kultusminister zu halten ist. Über das Verhältnis des Landeskonsistoriums zu den Provinzialkonsistorien endlich bestimmt § 6, daß von den in § 3 aufgezählten Angelegenheiten nur die über die Befähigung zum geistlichen Amte entscheidende Prüfung, die Ernennung der Geistlichen für Stellen, welche landesherrlich

1) Diese beiden „Beigeordneten,“ von denen einer ein geistliches, der andere ein weltliches Mitglied der L.-Syn. sein muß, u. ebenso je 2 Stellvertreter für jeden derselben werden von dem Aussch. der L.-Syn. aus der Zahl der dem Konf.-Bez. angehörigen Abgeordneten zur L.-Syn. gewählt u. nehmen an den betr. Beratungen u. Beschlüssen des Konf. mit vollem Stimmrecht teil, Diszipl.-G. v. 24. Apr. 1894 § 17; Prot. d. 4. ord. L.-Syn. 1887 S. 210 ff., 232 ff., 410 ff. u. d. 5. ord. L.-Syn. 1893 S. 48 ff., 151 ff., 165 ff., 503.

2) Vgl. oben S. 139³⁾.

besezt werden, und die Bestätigung der übrigen Geistlichen dem Landeskonfistorium ausschließlich vorbehalten sind. Alle übrigen daselbst erwähnten Geschäfte sollen von den Provinzialkonfistorien unter Aufsicht und Leitung des Landeskonfistoriums wahrgenommen werden, jedoch so, daß allgemeine Anordnungen nur von diesem oder wenigstens nur mit seiner Zustimmung erlassen werden dürfen. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Disziplinarverfahren gegen Geistliche bildet das Landeskonfistorium stets die II. Instanz, es soll aber kraft seines Oberaufsichtsrechts die Provinzialkonfistorien zu gehöriger Übung der Disziplinargewalt anhalten und auch berechtigt sein, eine Disziplinarsache dem an sich zuständigen Provinzialkonfistorium abzunehmen und dem anderen zur Erledigung in I. Instanz zu überweisen.¹⁾ An all diesen Vorschriften der königlich hannoverschen Verordnung hat die preussische Kirchengesetzgebung nichts prinzipielles geändert, insbesondere ist die Zuständigkeit des Landeskonfistoriums nicht im allgemeinen, sondern nur durch einzelne Aufträge²⁾ erweitert und im Gegensatz zu der aller anderen Konfistorien auf die Angelegenheiten beschränkt geblieben, die ihr ausdrücklich überwiesen sind. Nur nach zwei Richtungen hin haben allgemeinere Erweiterungen der Zuständigkeit des Landeskonfistoriums wesentlich im Interesse der Stärkung seiner Stellung den Provinzialkonfistorien gegenüber stattgefunden: Einmal durch die Einrichtung, daß der gerichtliche Verkehr dieser mit dem Minister durch das Landeskonfistorium geht, und sodann dadurch, daß das Landeskonfistorium zur Beschwerdeinstanz über den Konfistorien gemacht ist, soweit diese als Aufsichtsstanz über gemeindliche Vermögensangelegenheiten bei Kirchenvorstandsbeschlüssen zu befinden haben.³⁾ — Endlich führt das Landeskonfistorium ähnlich wie der Oberkirchenrat mit Genehmigung des Königs die Aufsicht über eine Anzahl südafrikanischer deutscher lutherischer Gemeinden.⁴⁾

Auf die verschiedene Behandlung der Geschäfte im Landeskonfistorium, welche mit dem Vorhandensein von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammenhängt, ist bereits oben S. 246 hingewiesen, hier ist

1) Vgl. jetzt hierzu Disziplin. G. v. 24. Apr. 1894 (RABl. H. S. 59) §§ 11, 14 ff.

2) Vgl. z. B. K. G. v. 16. Juli 1873 (Ehhard III. Abg. S. 209; G. S. 386), v. 6. Juli 1876 (Ehhard das. S. 599) § 11, 12, v. 28. Sept. 1891 (RABl. H. S. 73, G. S. 349), v. 19. Febr. 1894 (RABl. H. S. 29, G. S. 15), v. 18. Juni 1894 (RABl. H. S. 71, G. S. 133), v. 31. März 1895 (RABl. H. S. 31, G. S. 105, 137), v. 2. Juli 1898 (RABl. H. S. 37) §§ 23 ff.

3) Vgl. MG. v. 17. Febr. 1886 § 4 u. Eohmann II S. 20. Der von der L. Syn. wiederholt ausgesprochene Wunsch, das Landeskonf. solle zur allgem. Zentralinstanz der hann. luth. Landeskirche erhoben, von dem Kult. Min. unabhängig gemacht und ebenso wie der D. K. M. direkt dem Landesherrn unterstellt werden, ist vom Kirchenregiment bis jetzt nicht erfüllt worden. Vgl. Eohmann II S. 19 ff. u. zur Ergänzung: Verhandl. d. 4. v. L. Syn. 1887 S. 347, 353, 378 ff., 510; d. 6. v. L. Syn. 1899/1900 S. 284 ff.

4) Es sind dies die Gem. in Kapstadt, Worcester, King-Williams-Town, Paarl, Wynberg, East-London, Frankfurt, Berlin, Braunschweig, Keiskamahoef.

noch der Zuziehung des Ausschusses der Landesynode zu gedenken, die nach § 66 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in zweifacher Weise stattfindet. Zunächst ist das Landeskonsistorium jederzeit berechtigt, den Ausschuss zuzuziehen, um ihn gutachtlich zu vernehmen, und dies soll in der Regel in der Weise geschehen, daß das Konsistorium in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss die Sache berät, worauf dieser mittelst getrennter Abstimmung seiner Mitglieder sein Gutachten beschließt.¹⁾ Sodann hat aber in bestimmten Fällen auch eine Verbindung des Konsistoriums mit dem Ausschuss zu einem nach Stimmenmehrheit beschließenden Kollegium stattzufinden.²⁾ Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung schreibt eine solche nur für Entscheidungen vor, durch welche einem im geistlichen Amte Anzustellenden die Rechtgläubigkeit abgesprochen wird oder gegen einen Geistlichen wegen Mangels der Rechtgläubigkeit oder wegen falscher Lehre auf Dienstentlassung oder Disziplinarstrafe erkannt wird; neuere Kirchengesetze haben jedoch auch bei weiteren Angelegenheiten, die sie dem Landeskonsistorium übertragen haben, eine solche „Mitwirkung“ des Ausschusses für erforderlich erklärt.³⁾ In allen Fällen, in denen diese Mitwirkung oder Vernehmung des Ausschusses stattfindet, ist derselben in der darauf ergehenden entscheidenden Verfügung des Konsistoriums Erwähnung zu tun.

B. Die Mediatkonsistorien,

welche sich vereinzelt neben den königlichen Konsistorien erhalten haben, und aus der Unterordnung selbständiger Kirchenregimente unter die landesherrliche Kirchengewalt zu erklären sind, sind teils standesherrliche, teils städtische.

I. Zur ersten Kategorie gehören die Gräflisch-Stolbergischen Konsistorien zu Wernigerode, Stolberg und Rossla und das königliche und Gräflische Konsistorium zu Neustadt und Hohnstein.⁴⁾

1) Ausnahmeweise kann die Vernehmung des Ausschusses im schriftlichen Wege erfolgen.

2) Vgl. prov. Gesch. D. des EKonsf. § 5 Z. 2, wonach an solchen Entscheid. 7 Mitglieder d. EKonsf., darunter 3 geistl. u. 3 weltl. teilnehmen müssen. Die Aufsicht Lohmanns I S. 69 Z. 2, daß es sich nach der R. D., welche bestimmt „daß die Mitglieder des Aussch. mit den Mitgliedern des EKonsf. als vereinigtes Kollegium stimmen“, hier nicht um eine Erweiterung des Konsf. handle, sondern um „ein neues Kollegium“, welches sich seinen Vorsitzenden jedes Mal aus seiner Mitte zu wählen habe, ist unrichtig. Aus den Prot. der Vorsyn. geht deutlich hervor, daß man hier nur an eine „Verstärkung des EKonsf.“ gedacht hat, wie sie andere Ordnungen bereits kannten (Prot. I S. 579, 588), und daher auch daran nicht gezweifelt hat, daß der Präsident des Konsf. bei dieser gemeinschaftlichen Abstimmung den Vorsitz zu führen habe (daf. S. 580).

3) Vgl. RG. v. 2. Juli 1898 (RABl. H. S. 37; GS. S. 172) § 24; RG. v. 6. Juli 1876 (Ebhardt 3. Folge S. 602, GS. S. 278) §§ 11, 12, dazu jedoch RG. v. 23. Okt. 1899 (RABl. H. S. 97, GS. S. 179) Art. 1; das Diszipl. G. v. 24. Apr. 1894 (RABl. H. S. 59), wiederholt in § 35 die Bestimmung der R. D. § 66².

4) Das Recht der Standesherrn, besondere Konsistorien zu bestellen, ist auf Grund der Deutschen Bundesakte Art. XIV, welche ihnen „die Aufsicht in Kirchen-, Stiftungs- und Schulsachen“ ausdrücklich bestätigt, für Alt-Preußen in der Inst.

1. Das Konsistorium zu Wernigerode besteht aus zwei Mitgliedern der gräflichen Regierung, dem Superintendenten und einem Prediger oder dem ersten Prediger des Lyceums, die Konsistorien zu Stolberg und Rossla haben nur einen weltlichen Vorsitzenden und zwei geistliche Mitglieder. Alle drei haben im allgemeinen die Befugnisse der landesherrlichen Provinzialkonsistorien und unterstehen direkt dem Oberkirchenrat.¹⁾ In erster Beziehung besteht nur insofern eine Ausnahme,²⁾ als die Entscheidung der oben Seite 252/53 unter 2, 3 und 4 aufgeführten Angelegenheiten dem Provinzialkonsistorium zu Magdeburg vorbehalten ist, welches jedoch, wenn eine solche Angelegenheit aus den stolbergischen Grafschaften stammt, außer den Mitgliedern des Provinzialsynodalvorstandes auch ein Mitglied des Konsistoriums der betreffenden Grafschaft mit vollem Stimmrecht zur Beschlussfassung zuzuziehen hat. In diesen Angelegenheiten haben die gräflichen Konsistorien den Requisitionen des Provinzialkonsistoriums Folge zu leisten. Im übrigen besteht eine Unterordnung jener unter dieses nur noch insofern, als sie Anordnungen, welche das Provinzialkonsistorium inbetreff aller Kreisynoden der Provinz erläßt, auch inbetreff der ihnen unterstellten Kreisynoden — jeder der drei gräflichen Konsistorialbezirke bildet einen Kreisynodalbezirk — zur Ausführung zu bringen haben.

2. Das Konsistorium zu Neustadt und Hohnstein besteht aus zwei vom Grafen zu Stolberg-Stolberg zu bestellenden und vom landesherrlichen Kirchenregiment zu bestätigenden Mitgliedern, von denen das eine bei vorhandener kirchlicher Qualifikation der Landrat des Kreises ist und als Vorsitzender fungiert, das andere ein Pfarrer aus der Grafschaft Hohnstein sein muß, der vom Grafen gleichzeitig zum Superintendenten zu ernennen ist.³⁾ Das Konsistorium versieht die Geschäfte der hannoverschen Provinzialkonsistorien, insbesondere auch gegenüber der Bezirksynode —

v. 30. Mai 1820 (G. S. 81) § 52 ff. allgemein anerkannt und näher bestimmt. In der hier vorgesehenen Art und Weise wird jedoch das Mediatkonsistorialrecht nirgends mehr geübt. Die Stolbergischen Grafen, welche allein noch förmliche Konsistorien besitzen, üben durch diese regelmäßig festgesetzte, weitergehende Rechte als die Instr. sie vorsieht. Außer ihnen besitzen aber nur noch die Fürsten von Wied und Solms-Braunfels besondere kirchliche Rechte, die jedoch gegenüber der Instruktion erheblich eingeschränkt und im wesentlichen auf Ausflüsse des Kirchenpatronats reduziert sind. Die dormaligen Rechte des Fürsten von Wied sind festgestellt im Rezeß v. 25./26. Juni, konfirmiert am 5. Okt. 1860 (MBl. Koblenz 1861 S. 101), die des Fürsten von Solms im Rezeß v. 22. Nov. 1861, konfirmiert am 26. April 1862 (MBl. Koblenz 1862 S. 155), vgl. Jacobson R.R. S. 181 ff., auch oben S. 71¹, 108².

1) Vgl. oben S. 46^{1, 3} die verschiedenen Rezeßse und landesherrl. Erlasse. Bezügl. der Disziplinargewalt vgl. den Vorbehalt im Diszipl. G. f. d. altpreuß. Landesf. v. 16. Juli 1886, § 58 Absf. 4.

2) Vgl. M. C. v. 30. Dez. 1874 (G. S. 1875 S. 2) §§ 4, 5.

3) Der Superintendent hat dem Grafen den Treu- und Gehorsamseid zu leisten, daneben leistet er den staatlichen Diensteid und den Eid, durch welchen die Mitglieder des Konsf. zu Hannover in Bezug auf die kirchliche Seite ihres Amtes verpflichtet werden. Der Landrat wird als Vorsitzender dem Grafen nur durch Handschlag verpflichtet. Vgl. den oben S. 136⁵ zit. Rezeß u. die Kreisordnung f. Hannover v. 6. Mai 1884 (G. S. 181) § 26.

sein Amtskreis bildet einen Bezirks-synodalbezirk — und auch solche der Kirchenkommissariate, untersteht jedoch in allen Beziehungen dem Provinzial-konsistorium zu Hannover und mit diesem dem Landeskonsistorium und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten.

II. Städtische Konsistorien gibt es z. B. noch:

1. in Breslau.¹⁾ Dieses setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister als Direktor, dem zweiten Bürgermeister und dem Syndikus, falls sie evangelisch sind, bezw. deren Stellvertretern und vier evangelischen Stadtgeistlichen und fungiert für die evangelischen Kirchen magistratualischen Patronats in der Stadt sowie für die Landkirchen Herrngrotzsch, Domschau, Riemberg, Schwoitsch. Die Kompetenz dieses Konsistoriums erstreckt sich auf die gesamten inneren und äußeren Kirchenangelegenheiten, umfaßt jedoch nicht die Geschäfte, welche den Provinzialkonsistorien auf Grund besonderer Bestimmungen und Einrichtungen anvertraut sind (wie gewisse Dispensationen, das Devolutionsrecht etc.). Das Stadtkonsistorium ist dem königlichen Konsistorium zu Breslau unterstellt.²⁾ Ein besonderes Organ hat es in seinem ersten geistlichen Mitgliede, dem sog. Kirchen- und Schulinspektor, dem innerhalb des Bezirks alle Rechte und Pflichten des königlichen Superintendenten zustehen; dieser ist mit königlicher Genehmigung zu ernennen und vom Provinzialkonsistorium in sein Amt einzuweisen, welches regelmäßig mit der Pfarrstelle zu St. Elisabeth verbunden ist.

2. in Stralsund.³⁾ Dieses besteht je zur Hälfte aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Erstere sind der von der Stadt zu wählende und vom Könige zu bestätigende Stadtsuperintendent und die Pastoren an den übrigen Pfarrkirchen, letztere — wenn sie evangelisch sind — die beiden Bürgermeister und sovieler vom Räte gewählte rechtsverständige und der Landeskirche angehörige Ratsverwandte als erforderlich sind, um jene Mitgliederhälfte zu erreichen. Den Vorsitz führt der erste, bei dessen Behinderung der zweite Bürgermeister und, wenn auch dieser behindert ist, der Stadtsuperintendent. Der Amtsbezirk des Stadtkonsistoriums umfaßt das Stadtgebiet nebst den Ortschaften Barow und Garbodenhagen, seine

1) Vgl. oben S. 36, 71¹, und Reglement v. 2. Nov. 1859 (A. S. 13 S. 167).

2) Nach dem Reglement v. 1859 ist das Stadtkons. dem Provinzialkons. und der Regierung zu Breslau unterstellt. Dies erklärt sich daraus, daß damals die Ekterna (deren Verwaltung das Stadtkons. für seinen Bezirk besaß) nicht von den Provinzialkons., sondern von den Regierungen verwaltet wurden; mit der Übertragung derselben auf die Provinzialkons., ist jedenfalls jede Aufsicht der Regierung über das Stadtkons. hinweggefallen.

3) Vgl. oben S. 32, 71¹. Die gegenwärtige Verf. und Rechtsstellung dieses Stadtkons. beruht auf dem durch M. v. 28. Febr. 1883 genehmigten Statut über die Einrichtung des ev. Kirchenwesens in der Stadt Stralsund v. 23. Juni 1882 (R. u. V. 1883 S. 33), welches durch M. v. 5. Jan. 1891 (das. 1891 S. 1) einige Abänderungen erfahren hat und unter Berücksichtigung dieser bei Friedberg, Ergzbb. III S. 7 abgedr. ist. Über die Vorgeschichte dieser Regelung der Stralsunder Verhältnisse: Braun, Städtisches Kirchenregiment in Stralsund i. d. Ztschr. XXXII S. 74 ff.

sachliche Zuständigkeit das gesamte Kirchenregiment, soweit nicht die Entschliebung über einzelne Angelegenheiten ausdrücklich dem Provinzialkonsistorium vorbehalten ist, welches in allen Fällen die nächstvorgesezte Behörde des Stadtkonsistoriums ist.

3. Andere Städte besitzen zwar keine Konsistorien mehr, haben jedoch noch einzelne Reste ihres ehemaligen Kirchenregiments behalten. So Magdeburg,¹⁾ insofern hier der Magistrat den Stadtsuperintendenten wählt, durch den er die Aufsicht über die Stadtgeistlichen führt; derselbe übt alle Rechte eines landesherrlichen Superintendenten, wird von dem Provinzialkonsistorium bestätigt und ist diesem unmittelbar untergeordnet. Desgleichen Erfurt, wo auch der Magistrat ein Präsentationsrecht zur Superintendentenstelle beim Konsistorium hat.²⁾ Und ebenso einzelne hannoversche Städte, in denen der Magistrat — vorbehaltlich kirchenregimentlicher Bestätigung — den Senior Ministerii oder den Stadtsuperintendenten bestellt,³⁾ nächster Vorgesetzter des Kirchenvorstandes ist, die Kirchenrechnungen kontrolliert und den Etat genehmigt,⁴⁾ oder, unter Oberaufsicht der Kirchenregimentsbehörde, lokalstatutarische Anordnungen erläßt⁵⁾ oder Streitigkeiten bei den Pfarrwahlen entscheidet.⁶⁾

Einzelne konsistoriale Befugnisse üben endlich noch

C. Die geistlichen Ministerien

aus, die der ältesten Organisation der evangelischen Kirche angehören, heute aber nur noch in Frankfurt a./M., Erfurt und einigen hannoverschen Städten

1) Vgl. d. Statut. vom 16. April 1830 oben S. 71¹.

2) Dieses ist der letzte Rest der dem Magistrat bei Eintritt der preuß. Herrschaft als Mediatkons. gewährten Befugnisse, zu denen damals besonders das Recht gehörte, den Senior Ministerii vorbehaltlich landesherrl. Bestätigung zu wählen; vgl. Overmann, A., Die ersten Jahre der preuß. Herrschaft in Erfurt, Erfurt 1902, S. 109, 111.

3) So in Stade, Lüneburg u. Goslar. Vgl. Ordng. betr. die Feststellung der kirchl. Verhältnisse in d. Stadt Stade v. 5. Aug. 1865 § 33, wonach der Sen. Min. vom Magistrat aus den Stadtpredigern zu wählen ist und die Bestätigung des Gewählten vom Landesherrn, seit 1867 vom Landeskons., nur aus bef. dem Magistrat zu eröffnenden Gründen soll verjagt werden können. Desgl. Verf.-Urk. d. Stadt Lüneburg v. 10. Okt. 1846 (Ebhard, Ges. u. Vdgn. f. d. Agr. Hann. 2. Flg. I S. 808) §§ 61, 89 nach der der Stadtsup. von dem Magistrat unter Zuziehung von Bürgervorstehern gewählt wird, u. Goslarische KD. v. 1531, auf der noch heute das Recht des Magistrats beruht, den Stadtsup. dem Landesherrn, j. 1867 dem L.Kons., vorzuschlagen.

4) Vgl. d. Regul. f. den Lüneb. Kirchenvorstand v. 20. Aug. 1866 „magistrats-
seits genehmigt und vollzogen“ am 21. Aug. 1866, §§ 4, 5, 9 u. Zusatzbestimm. v. 18. Apr. 1877.

5) Vgl. die vorstehend in Anm. 3 u. 4 zit. Ordngn. Der Lüneburger Magistrat hat ferner die noch teilweise gültige Dienstinstr. für den Stadtsup. erlassen, auch die Statuten des geistl. Min. zu L. nach ihrer letzten Revision (nicht gedruckt) 1885 wieder bestätigt. Als Rechtsmittel dieser kirchenregimentlichen Befugnisse des Magistrats zu L. gelten noch heute die in cit. Statuten angezogen. herzogl. Resolution v. 21. Mai 1639 u. die fürstl. Resolution vom 15. Januar 1705. Vgl. Bertram, Evangelisches Lüneburg, Braunschw. 1719, II S. 510.

6) Vgl. z. B. die Ordnung f. d. Pfarrwahlen i. d. Stadt Hannover v. 25. Aug. 1874 (Plathner, Statuten u. Vdgn. f. Hann., Hann. 1900, S. 124 ff.).

vorhanden sind¹⁾ und geringe Reste ihrer früheren Kompetenzen besitzen. Sie bestehen in einer Verbindung der Stadtprediger zu einem Kollegium, dessen Rechte sich nach den alten Kirchenordnungen, alten Verträgen, besonderen Erlassen und nach dem Herkommen bestimmen. Allgemein haben diese Ministerien die Aufgabe, die pfarramtlichen Geschäfte zu beraten,²⁾ Zwistigkeiten unter den Geistlichen gütlich beizulegen und Gutachten im Auftrage des Konsistoriums zu erstatten. Im einzelnen ist das lutherische Ministerium zu Frankfurt noch mit der Verwaltung einzelner Stiftungen beauftragt,³⁾ während von den hannoverschen Ministerien einzelne zur Abhaltung von Kolloquien mit den neuzuberufenden Geistlichen wie zur Stellung von Probepredigten für diese, andere zur Ordination und Immission der neuberufenen Stadtpfarrer und zur Einweisung, Verpflichtung und Beaufsichtigung der niederen Kirchendiener berufen sind.⁴⁾ Den Vorsitz im Ministerium führt in Erfurt und in den hannoverschen Städten, die einen Stadtsuperintendenten haben,⁵⁾ dieser, sonst der „Senior Ministerii“ und dies ist, abgesehen von den wenigen Städten, in denen das Seniorat durch Wahl besetzt wird,⁶⁾ derjenige Pastor, der am längsten Mitglied des Ministeriums ist.⁷⁾ Der Vorsitzende beruft das Ministerium zu den Sitzungen,

1) Nämlich (vgl. Lipperts Ann. d. KR. II S. 53 ff.): in Hannover, Celle, Einbeck, Göttingen, Goslar, Hameln, Hildesheim, Northeim, Uelzen, Stade, Lüneburg, Buxtehude. — In Buxtehude ist das Seniorat 1829 eingezogen und den beiden übriggebliebenen Stellen die Bezeichnung als Primariats- und Sekundariatspfarre gegeben worden, womit sich ein Übergang der Befugnisse des früheren Ministeriums auf die Primariatspfarre verbunden hat. Ähnlich liegen die Dinge in Northeim, wo es jetzt auch nur 2 Pfarrer gibt, die als Pastor primarius und secundarius unterschieden werden, nur daß sich hier der Titel Senior Ministerii für den älteren noch erhalten hat.

2) Selbständige Beschlüsse können sie meist nur behufs Durchführung anerkannter Grundsätze oder bestehender Anordnungen fassen, zu neuen Festsetzungen bedürfen sie gewöhnlich der Genehmigung des Konf. Vgl. z. B. Reglement f. d. Hildesheimer Min. v. 3. Nov. 1815 (bei Hagemann, Landes-Vdgn. 1815, S. 908 Ebhard, Gef. u. Vdgn. f. d. Kgr. Hann., III S. 185) III.

3) Das dem ref. Min. zu Frankfurt nach § 6 d. Vdg. v. 8. Febr. 1820 (Friedberg BG. S. 259) zustehende Recht der Prüfung der Kandidaten des Predigeramts ist diesem nach Art. 20 d. G. v. 28. September 1899 entzogen und auf das Konf. übergegangen.

4) Vgl. Hildesheimer Reglement IX, XI u. auch XVI (betr. Beaufsichtigung der Predigtamtskand.); Ord. betr. Feststell. d. kirchl. Verhältnisse in Stade § 31, 34; Statut d. Lüneburger (S. 262⁵⁾) Ministeriums § 11.

5) Das sind Göttingen, Goslar, Hildesheim, Lüneburg.

6) So in Frankfurt, wo der luth. Sen. von den luth. Stadtpredigern aus ihrer Mitte gewählt wird, KD. Frkf. § 49, und in Stade (vgl. oben S. 262³⁾).

7) Dabei kommen entweder, wie in Goslar (Konf. D. v. 1555), nur die ersten Prediger der Stadtkirchen in Betracht, oder es sind, wie z. B. in Lüneburg, auch die zweiten zum Seniorat zugelassen (vgl. d. Erf. des RW. Celle v. 7. Nov. 1888 i. S. des Kirchenvorstandes zu Lüneb. gegen die Klosterkammer zu Hannover [sep. gedr. Lüneb. 1889] S. 20). Dieses Seniorat besteht auch in den Min., in denen der Stadtpf. den Vorsitz hat; hier ist dann der Sen. der geborene Stellvertreter des Sup., wie auch dazu berufen, event. die Rechte des Min. dem Sup. gegenüber wahrzunehmen. So ausdrücklich die Statuten des Lüneb. Min. (oben S. 262⁵⁾) §§ 26, 27; f. auch Regul. d. Lüneb. Kirchenvorstandes § 6. Wegen Goslar vgl. flgde. Seite Anm. 2.

er leitet die Verhandlungen, jedoch regelmäßig¹⁾ ohne einen Stichtentscheid bei Stimmgleichheit zu haben, er fertigt die Beschlüsse aus und vertritt das Ministerium nach außen, hat aber regelmäßig keine Aufsichtsrechte über die anderen Mitglieder desselben.²⁾

§ 21.

Die Superintendenten.

Das geltende Recht kennt zwei Arten von Superintendenten, solche, die die unterste Stufe des Kirchenregiments repräsentieren, die (Spezial-) Superintendenten (in Nassau: Dekane, in Schleswig-Holstein: Pröpste genannt) und solche, die über diesen stehen und sie kontrollieren, die Generalsuperintendenten. Diese beiden Stufen der Superintendenten sind in allen preußischen Landeskirchen mit Ausnahme der Frankfurter, in der das Superintendentenamt überhaupt fehlt, vorhanden; eine dritte Stufe gibt es noch in der kurhessischen Kirche, in der teils neben, teils unter den einfachen Superintendenten als eine Unterart derselben die „Metropolitane“ Superintendenturbefugnisse ausüben.

A. Die (Spezial-) Superintendenten,³⁾ die kurhessischen Metropolitane und die hannoverschen Kirchenkommissariate.

I. Die (Spezial-) Superintendenten⁴⁾ sind, abgesehen von den kurhessischen, die Metropolitane unter sich haben, das letzte Glied in der Verwaltung des landesherrlichen Kirchenregiments und regelmäßig gleichzeitig Organe des untersten Synodalverbandes, in dessen Synode und

1) Anders z. B. d. Hildesheimer Reglement I.

2) Eine Ausnahme macht in dieser Beziehung der Senior des Min. zu Stade, der zwar nicht den Titel jedoch die Aufsichts-befugnisse eines Stadtpap. hat; s. d. Ordn. betr. die Feststellung der kirchl. Verh. in d. Stadt Stade § 34 Z. 2 u. vgl. auch das. Z. 3, 4 u. § 24, wo diesem Sen. noch weitere Sup.-Befugnisse: Sorge für interimistische Verwaltung erledigter Pfarr- und anderer Kirchenämter, Ordination und Introdution der Stadtprediger, Erteilung kirchl. Dispensationen beigelegt werden. Ebenso wie heute die Verhältnisse in Stade liegen, wurden sie 1600 in Goslar gestaltet, indem die Stadtpap. aufgehoben, ihre Rechte aber dem Senior übertragen wurden, und zwar mit der Bestimmung, daß, wenn der Senior wegen Alters oder anderer Eigenschaften zur Führung der Sup.-Geschäfte ungeeignet sei, ihm ein anderer Prediger als Konjenior beigelegt werden solle. S. J. 1817 wurde dann jedoch durch kgl. Gnadenakt die Stadtpap. wieder hergestellt, und seitdem ist es üblich, daß der Senior mit ihr betraut wird; rechtlich sind aber hier die Sup.-Befugnisse heute mit dem Seniorat nicht verbunden, wie denn in neuerer Zeit auch bereits wiederholt die Übertragung jener an einen jüngeren Geistlichen beabsichtigt worden ist. (Mittel. d. Herrn Archivar Prof. Dr. Hölcher zu Goslar.) — Wo der Vorsitz des Min. vom Stadtpap. geführt wird, ist dieser als praeses ministerii: „primus inter pares“, als Sup.: „inspector ministerii“, vgl. Statut. d. geistl. Min. zu Pölnitz § 10, auch Schlegel RN. I S. 426, II S. 456.

3) Schmidt, W. J., Der Wirkungskreis und die Wirkungsart des Superintendenten in der ev. K. Mit besonderer Berücksichtigung der K.-u. Schulverwaltung in preuß. Staaten, Queblinburg 1837.

4) Wegen des Titels in Ostpreußen s. oben S. 207.

Synodalvorstand sie präsidieren. Die Bezirke der landesherrlichen Konsistorien, mit einziger Ausnahme des Frankfurter, sind in Superintendentenbezirke eingeteilt,^{1) 2)} sodasß jede Kirchengemeinde mit ihren Geistlichen einem solchen zugewiesen und einem Superintendenten untergeordnet ist. Nur ausnahmsweise sind Gemeinden von der Superintendentenaufsicht eximiert: so besonders die hannoverschen Städte mit Stadtministerien,³⁾ die lutherischen Gemeinden zu Aurich, Emden, Ems, Leer, Norden, Wilhelmshaven,⁴⁾ die ostfriesischen Herrlichkeitsgemeinden (in denen die Herrlichkeitsbesitzer gewisse, in einzelnen vielfach nicht feststehende kirchenregimentliche Befugnisse ausüben), die Gemeinden der Grafschaft Bentheim,⁵⁾ die beiden homburgischen Gemeinden Dornholzhäusen und Friedrichshof,⁶⁾ die alle

1) Und zwar der Bez. des Konf. f. die Prov. Brandenburg u. den Stadtkreis Berlin in 79 Sup.-Bezirke, wovon 6 auf den Stadtkr. B. entfallen; der Konf. Bez. Königsberg in 36 (darunter die eine deutsch-ref. Sup., welche auch westpreuß. Gemeinden umfaßt); Danzig in 20; Stettin in 56 (darunter eine deutsch-ref.); Posen in 23; Breslau in 55; Magdeburg in 97 (darunter eine deutsch-ref.); Münster in 21; Koblenz in 33 (einschließlich der einen hohenzollernschen); Kiel in 28; Kassel in 13; Wiesbaden in 20; die Bezirke der hann. luth. Provinzial-Konf. zu Hannover u. Aurich in 91 u. 9, wozu dann jedoch noch die Stadtsuperintendenturen kommen (über diese unten Anm. 3); der Bez. des Konf. zu Aurich in seiner Eigenschaft als ref. Konsistorialbehörde Hannovers in 11, von denen jedoch die ref. Inspektion Hannover durch den ref. Gen. Sup. verwaltet wird. — Im einzelnen s. die Nachweisungen im Hdbch. f. d. Kgl. preuß. Hof u. Staat (Resort der betreffenden Konf.). — Die Sup.-Bezirke sind ursprünglich wie in Altpreußen möglichst in Anlehnung an die landrätlichen Kreise, so auch in den neu erworbenen Gebieten in Anlehnung an bestehende politische Einteilungen des Landes gebildet worden (z. B. Büff. K. N. S. 382 ff.). Ausnahmslos ließ sich dies Prinzip jedoch schon von vornherein nicht durchführen; in Altpreußen genügte in überwiegend kath. Distrikten ein Sup. für mehrere Kreise, während in rein ev. Bezirken nicht immer ein Sup. für den Kreis ausreichend erschien. Im Laufe der Zeit ist es dann aber infolge von Veränderungen, die die alte politische Landeseinteilung erfuhr, ohne daß dieselben gleichzeitig auf die kirchliche Einteilung erstreckt wurden, mehr und mehr durchbrochen, sodasß heute die Sup.-Bezirke in weitem Umfange nicht zusammenfallen mit den landrätlichen Kreisen, insbesondere nicht in den neuen Provinzen, deren heutige Kreiseinteilung erst von 1867 u. später datiert und vielfach abweicht von der alten vorpreußischen politischen Landeseinteilung. Vgl. in dem Hdbch. f. d. Kgl. preuß. Hof u. Staat die Übersichtstabellen über die landrätl. Kreise mit denen über die Superintendenturen. Über die Änderung bestehender wie die Bildung neuer Sup.-Bezirke s. oben S. 2314.

2) Die Verwaltungsbezirke der vier landesherrl. Konf. zu Vernigerode, Stolberg, Rosla u. Neustadt umfassen je einen Sup.-Bez., dessen Sup. Mitglied des betr. Konf. ist. Vgl. oben S. 260.

3) S. oben S. 263¹. In den oben S. 263⁵ genannten Städten wird dieser Mangel einer superintendentlichen Inspektion teilweise durch die Aufsicht des Stadtsup., in Stade (oben S. 264²) durch die des Sen. Min. gedeckt — jedoch regelmäßig nicht ersetzt, indem der Stadtsup. gegenüber den Stadtpfarrern doch nicht alle Befugnisse hat, die sonst den Sup. zustehen. So wird z. B. in dem Statut des Älneb. geistl. Min. (oben S. 262⁵), § 13, dem Stadtsup. ausdrücklich das Recht abgesprochen, die Stadtpfarrer in ihr Amt einzuführen, den Predigern Urlaub zu erteilen und Kirchenvisitationen oder Pfarrkonvente zu halten.

4) In diesen zum Konf. Bez. Aurich gehörigen Städten bilden die luth. Geistlichen kein Ministerium, sie stehen unverbunden koordiniert nebeneinander, keiner von ihnen übt Aufsichtsrechte über die anderen Geistlichen der Gemeinde, vielmehr werden sie alle direkt durch den Gen. Sup. inspeziert.

5) Friedberg S. 189, 198; K. D. Hann. ref. K. §§ 64, 82.

6) Wilhelmi S. 181.

unmittelbar dem Konsistorium untergeordnet sind und ordentlicherweise durch den Generalsuperintendenten visitiert werden;¹⁾ aber auch einzelne Gemeinden und Kirchen in Altpreußen, wie die Domkirche zu Berlin und die Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam, die direkt dem Oberkirchenrat unterstehen,²⁾ die Domkirche zu Magdeburg und die Schloßkirche zu Königsberg, die von den Generalsuperintendenten beaufsichtigt werden. Im Konsistorialbezirk Kassel endet die kirchenregimentliche Gliederung mit dem Superintendentenbezirk, hier Diözese genannt, nur bezüglich der Diözesen Kassel (Stadt), Fulda und Schmalkalden, in denen es keine Metropolitanen gibt; alle übrigen kurhessischen Diözesen zerfallen in Metropolitanbezirke oder Klassen,³⁾ die im Gegensatz zu den Diözesen nur Verwaltungsbezirke, nicht aber zur Grundlage kirchlicher Gemeindeverbände gemacht sind.

II. Die Superintendenzen sind stets Geistliche, gewöhnlich Pfarrer,⁴⁾ und zwar ist die Superintendentur entweder mit einem bestimmten Pfarramte verbunden, oder es wird bei jeder Erledigung der Stelle von neuem bestimmt, mit welchem Pfarramte des Bezirks sie verbunden werden soll. Die Erlangung einer Superintendentur ist regelmäßig von keinen anderen Voraussetzungen als der Qualifikation zum geistlichen Amte abhängig gemacht; das im älteren Recht vielfach aufgestellte Erfordernis eines Ephyoral-Kolloquiums vor dem Konsistorium ist teils ausdrücklich aufgehoben,⁵⁾ teils werden solche Kolloquien doch tatsächlich nicht mehr gehalten.

Die Bestellung der Superintendenzen ist eine verschiedene: 1. In dem größten Teile der Monarchie werden sie vom landesherrlichen Kirchenregiment auf Lebenszeit⁶⁾ ernannt, und zwar in der lutherischen Kirche

1) Vgl. unten S. 281.

2) Kab.D. v. 26. Apr. 1854. S. oben S. 244¹.

3) Die Zahl dieser Klassen ist in den einzelnen Sup.-Bez. verschieden. Sie variiert zwischen 2 u. 6, wobei der Sup. der Diözese meistens gleichzeitig als Metropolitan einer Klasse vorsteht. Vgl. die Nachweisungen im Hdbch. f. d. Kgl. preuß. Hof u. Staat unter: Ressort des Kons. Kassel.

4) Es gibt auch Sup. ohne Parochie (z. B. d. Stadtsup. von Hildesheim) die dann regelmäßig Recht u. Pflicht haben, an einer oder mehreren Kirchen ihrer Diözese zu predigen. Überhaupt besteht kein begrifflicher Zusammenhang zwischen dem Superintendenten- und dem Pfarramt, jenes kann nicht lediglich als eine Erweiterung dieses aufgefaßt werden. Der Superintendent bekleidet zwei verschiedene Ämter, das geistliche Pfarramt und das kirchenregimentliche Aufsichtsammt, welches letztere geistliche Funktionen im eigentlichen Sinne nicht umfaßt — darüber, daß die den Superintendenzen vorbehaltene Ordination nach ev. Auffassung nicht als rein geistlicher Akt angesehen werden kann, unten im Abschnitt von Pfarramt. — Es ist daher auch nicht unrichtig, wenn ältere Kirchenrechtsschriftsteller bemerken, daß das Ephyoralamt an sich auch von einem Nichtgeistlichen verwaltet werden könnte (Böhmer Jus eccl. I Tit. 31 § 81, Schlegel RN. I S. 436); daß dies in der Praxis vorgekommen, wird für einen Fall von Schmidt a. a. D. S. 13 nachgewiesen.

5) So für Altpreußen die Instr. v. 12. Febr. 1799 (Wogt RN. I S. 103, Schmidt a. a. D. S. 14 ff.) durch U. E. v. 17. Jan. 1894 (RGBl. S. 1).

6) Nur in den beiden ehem. großherz. hess. Defanaten Biedenkopf u. Gladenbach findet Ernennung auf Zeit, u. zwar auf 5 Jahre, statt (Wilhelm I S. 181). Natürlich verliert auch der auf Lebenszeit ernannte Sup. sein Amt, wenn

Hannovers von dem Landeskonfistorium,¹⁾ in den östlichen Provinzen, in Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und in der reformierten Kirche Hannovers vom Landesherrn, dessen Entscheidung für die östlichen Provinzen vom Oberkirchenrat nach vorgängiger Verständigung mit dem Kultusminister,²⁾ für die übrigen Gebiete von dem Kultusminister nach dem Vorschlage des durch den Ausschuß der Gesamtsynode verstärkten Konfistoriums³⁾ eingeholt wird. Nur vereinzelt ist hier das landesherrliche Kirchenregiment von der freien Besetzung der Superintendenturen ausgeschlossen,⁴⁾ nämlich: a) in den Bezirken der Mediatskonfistorien, für welche die Besitzer dieser auch das Recht haben — vorbehaltlich der Bestätigung durch das landesherrliche Kirchenregiment — den Superintendenten zu ernennen,⁵⁾ b) in wenigen anderen Standesherrschaften und Städten, für die den Standesherrn, städtischen Organen oder Korporationen dasselbe Recht eingeräumt, meistens als ein Rest ihrer früheren Konfistorialgewalt

er eine andere Pfarrstelle annimmt, und tritt, sofern er in der Diözese bleibt, als Pfarrer unter die Aufsicht seines Nachfolgers in der Superintendentur (s. Richter, Beitr., S. 64⁷⁾). War die Superintendentur mit dem von ihm bisher bekleideten Pfarramt als solchem nicht verbunden, so kann sie ihm belassen werden, es wird jedoch stets einer besonderen Entscheidung der Kirchenregimentsbehörde hierüber bedürfen, da er auch in diesem Falle als Inhaber einer bestimmten Pfarrstelle mit der Superintendentur betraut worden ist.

1) Hier war nach M. G. v. 31. Juli 1837 (Ehhard I S. 814) dem Ministerium die Ernennung der Sup. und Pastoren delegiert, welche Befugnis dann durch Vdg. v. 17. Apr. 1866, § 3³ dem L. Konj. übertragen ist.

2) Vgl. oben S. 243 unter 4, Z. 1. Das Einverständnis des Kult. Min. ist in der vom D. K. N. auszufertigenden Bestallungsurkunde ausdrücklich zu erwähnen, s. Hinrichs S. 160¹¹,⁴. Vor der Verständigung der Zentralbehörden pflegt das erweiterte Konf. (S. 252 Z. 1) der betreffenden Prov. mit Vorschlägen gutachtlich vernommen zu werden, jedoch hat dies kein gesetzliches Recht hierauf; vgl. G. D. v. 2. Sept. 1875 (A. S. 22 S. 304; Trusen S. 116), die juristisch treffenden Ausführungen von Hermes (weil. Präj. d. D. K. N.) u. Böttcher auf der 1. ord. Gen. Syn. 1879 (Verh. S. 431, 441 ff.) u. das Schreiben des D. K. N. auf die Anträge dieser Syn. v. 20. Juli 1881 (Verh. d. 2. ord. Gen. Syn. 1885 S. 698 ff.).

3) K. D. Schl. G. § 95 u. dazu Mommsen u. Chalybaeus S. 144²; K. D. Hann. ref. K. § 76; K. D. Wiesb. § 75 u. dazu Wilhelmi S. 181/82; K. D. Rassel § 66.

4) Dies kann nicht schon da angenommen werden, wo die Sup. herkömmlich mit einem gewissen Pfarramt, das nicht landesherrlichen Patronats ist, verbunden ist. Es ist hier vielmehr Sache des Besetzungsberechtigten, wenn er will, daß dem Pfarrer weiter die Inspektion übertragen werden soll, vor der definitiven Wahl sich zu vergewissern, daß der Geistliche, dem er die Stelle zu übertragen gedenkt, von den Kirchenregimentsbehörden auch für das Aufsichtsamt tauglich befunden werde, wobei diese in keiner Beziehung in ihrer freien Entschließung beschränkt sind. In dieser Weise zu verfahren, sind dann die Magistrate in der Mark auch bereits durch einen General-Erl. v. 26. Febr. 1665 angewiesen worden, vgl. Richter, Beitr., S. 64⁹, aber auch das M. R. v. 22. Apr. 1826 (v. Kampf Ann. S. 81, Schmidt a. a. D. S. 13), nach dem die Kirchenregimentsbehörden darauf bedacht sein sollen, das Superintendentenamnt möglichst nicht mit schlecht dotierten Pfarreien u. Privatpatronatsstellen, sondern mit gut dotierten Predigtämtern kgl. Patronats zu verbinden, u. über die Anerkennung desselben Grundsatzes in der hannoverschen K.: Schlegel K. R. II S. 224. — Eine Gemeindevahl ist bei Pfarrstellen, mit denen eine Sup. verbunden ist, durch die neueren K. Ordngn. übrigens grundsätzlich ausgeschlossen, s. K. D. östl. Prov. § 32, ²; Hann. ref. K. § 50; Pfarrwahlgef. der hann. luth. K. v. 22. Dez. 1870 § 3, ³.

5) Vgl. oben S. 259 ff.

verblieben ist¹⁾ und c) in einzelnen ehemals kurhessischen Diözesen, in denen die Diözefangehörigkeit das Recht hat, dem Landesherren zwei bis drei tüchtige Subjekte zur Besetzung der erledigten Superintendentur zu präsentieren.²⁾ — 2. Anders in Rheinland und Westfalen. Hier wird der Superintendent von der Kreissynode aus der Zahl der zugehörigen Pfarrer auf 6 Jahre gewählt und die getroffene Wahl dann durch das Konsistorium dem Oberkirchenrat und dem Kultusminister zur Bestätigung vorgelegt.³⁾ Und dies hat darin seinen historischen Grund, daß hier nicht wie in den anderen Rechtsgebieten das Superintendentenamnt das primäre war, dessen Träger bei Einführung der modernen Synodalverfassung auch in dem Synodalkörper eine Organstellung zugewiesen wurde, sondern die Synodalverfassung, mit der dann das Superintendentenamnt dertart verbunden wurde, daß der Vorsitzende der Organe der Kreisgemeinde die Superintendentengeschäfte überkam. — Auf die Rechtsstellung der Superintenden ten ist diese Verschiedenheit des Anstellungsmodus übrigens ohne Einfluß. Den Superintenden ten in Rheinland-Westfalen sind als solchen wesentlich dieselben

1) So werden die Superintendenturen zu Forst a, Sonnenwalde, Baruth (s. oben S. 51¹⁾) von den Besitzern der Standesherrschaften, die zu Apenburg-Beekendorf von der Familie von Schulenburg besetzt. Richter, Beitr. S. 65¹⁰. In den Städten Goslar, Lüneburg, Magdeburg, Erfurt wird die Superintendentur vom Magistrat besetzt (oben S. 262), in Greifswald von der Universität, die auch den Sup. für Grimmen präsentiert (Richter, Beitr., S. 65¹⁰ u. Prov.R. v. Neuvorpomm. u. Rügen IV S. 27, 28).

2) An der Wahl zur Präsentation nehmen aktiv Teil alle festangestellten Geistlichen der Diözese, wählbar sind alle festangestellten Geistlichen derselben oder einer anderen ehem. kurhess. Diözese. Die Wahl wird ausgeschrieben und geleitet vom Kons. nach dem bei Büßf. R.R. S. 324 mitgeteilten Modus. Was die Frage anlangt, in welchen Sup.-Bezkn. dieses Präsentationsrecht besteht, so waren es zur kurhess. Zeit die Diöz. Marburg, Kassel u. Allendorf. In ersterer ist es bis zur Gegenwart dauernd unbestritten geübt worden. Die beiden letztgenannten Diöz. jedoch sind aufgelöst, zum Teil in kleinere Diöz. geschlagen, zum Teil auch mit ihnen früher fremden Pfarzellen verbunden, ohne daß dabei etwas über dieses Recht bestimmt worden ist; und man war daher darüber im Zweifel, ob dasselbe auch der Geistlichkeit derjenigen neuen Teildiözesen eingeräumt werden könnte, die neben altem Kassel oder Allendorfer Diözefangebiet auch diesem nie angehörig gewesene Pfarveien umfassen. Das Kons. war mehr für die Bejahung der Frage, indem es den billigen Grundsatz vertrat, daß den Geistlichen, denen das Vorschlagsrecht nach kurhess. Recht zustand, dieses nicht durch die Neubildung der Diöz. genommen werden sollte. Und in diesem Sinne ist die Frage dann auch durch Erl. d. Kult.-Min. v. 23. Juli 1902 G. 1 Nr. 7192 mit Allerh. Ermächtigung entschieden, indem dieser das Wahlrecht zubilligt den 7 ref. niederhess. Diöz.: Fritzlars-Melungen, Ziegenhain-Homberg, Kassel (Stadt), Hofgeismar-Wolfhagen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel-Witzenhausen, Eschwege, sowie den Diöz. Marburg-Kirchhain, Frankenberg-Wahl — d. h. allen Diöz., die auch nur Teile der alten bevorrechtigten Diöz. Kassel, Allendorf und Marburg enthalten. — Der Vorschrift des § 66 Z. 4a K.D. Kassel wird bei der Besetzung dieser Superintendenturen dadurch genügt, daß das Kons. vor Berichterstattung an den Kult.Min. die Wahl gemeinsam mit dem Gesamt-Syn.-Auschuß erörtert. (Mitteilung d. Herrn Kons.Präs. v. Altenbockum, Kassel.)

3) K.D. Rh.-W. § 36 u. betreffs der Bestätigung der Wahl Regl. vom 29. Juni 1850 § 3 Nr. 3 u. § 6 u. Art. 21 u. 23 Nr. 7 des St.G. v. 3. Juni 1876. Besondere Bestellungen sind für die Sup. hier nicht üblich, es wird die getroffene Wahl nur durch Verf. des DKR. bestätigt; vgl. Richter Beitr. S. 65.

Befugnisse übertragen wie den Superintendenten in den anderen Rechtsgebieten und, soweit sie diese Befugnisse wahrzunehmen haben, sind sie ebenso unmittelbare Kirchenregimentsbeamte wie die Superintendenten in den übrigen Rechtsgebieten.¹⁾

Die Amtseinführung des Superintendenten erfolgt durch den Generalsuperintendenten oder ein anderes dazu beauftragtes geistliches Mitglied des Konsistoriums.²⁾

III. Die äußere Stellung der Superintendenten bestimmt sich durch ihren Rang,³⁾ als ehrende Auszeichnung kommt ihnen das Prädikat „Hochwürden“ zu.^{4) 5)} Ihre Amtstracht ist die der Geistlichen. Ihre eigentliche Pründe

1) Anders Friedberg, welcher S. 198, 210 sagt, daß die Sup. in Rheinl.-Westf. „geradezu Selbstverwaltungsbeamte geworden“ sind und „nicht mehr als Organe der Landeskirche im eigentlichen Sinne angesehen werden können“. Das ist jedoch unzutreffend: Als Selbstverwaltungsbeamte im Sinne Friedbergs u. Organe der Kreisgemeinde (nicht der Landeskirche) können auch die rh.-westf. Sup. nur insoweit angesehen werden, als sie im Dienst der Kreisgemeinde stehen und Funktionen verrichten, die zur Verwirklichung der spezifisch kreisgemeindlichen Aufgaben gehören; soweit sie dagegen Superintendenturbefugnisse wahrnehmen, stehen sie im Dienste des landesherrlichen Kirchenregiments und der Gesamtkirche, und daran wird, wie der Präj. d. D.K.R. auf der 2. ordentl. Gen.Syn. 1885 (Verh. S. 219) richtig bemerkt hat, nichts dadurch geändert, daß sie durch Wahl in ihr Amt kommen, wie auch der Pfarrer derselbe bleibt, ob er von der Gemeinde gewählt oder vom Kons. ernannt ist. Die rh.-westf. Sup. haben also eine Doppelstellung ähnlich den Bürgermeistern der Städte, die Kommunalbeamte sind und, soweit sie die Polizeiverwaltung führen, gleichzeitig die Stellung unmittelbarer Staatsorgane haben (Schoen, Recht der Kommunalverbände, S. 20). Diese Doppelstellung haben aber auch die Sup. in den anderen Rechtsgebieten, nur daß bei diesen der historischen Entwicklung ihrer Dienststellung in Gemeinde und Gesamtkirche entsprechend von vornherein der kirchenregimentliche Charakter überwiegt (richtig Götner S. 50). Die Bezeichnung „mittelbare Kirchenregimentsbeamte“, die Friedberg für die rh.-westf. Sup. vorschlägt, paßt für alle Sup., soweit sie Organe der Kreisgemeinden sind, aber wie für die anderen, so auch für die rh.-westf. Sup. nicht, soweit sie Träger der landesherrlichen Kirchenregimentsfunktionen, d. h. eben Superintendenten sind.

2) Über die eidliche Verpflichtung der Sup. s. oben S. 237¹⁾.

3) Für Altpreußen bestimmt die Vdg. v. 2. Jan. 1817 (v. Kampff Ann. I S. 126), daß sie mit den Landräten rangieren, also Räte IV. Klasse sein sollen. Als solche werden in der Praxis auch die Sup. der neupreuß. Landeskirchen behandelt, wiewohl für sie in preußischer Zeit keine diesbezügl. Vorschrift ergangen ist und es bisweilen zweifelhaft sein kann, ob der Rang, den ihnen die ältere Gesetzgebung beilegte (vgl. z. B. Nass. Ed. v. 8. Apr. 1818 § 5, kurfess. Rangordnung vom 20. Apr. 1854), dem der preuß. Räte IV. Klasse entsprach.

4) Rab.D. v. 8. Juni 1846. Vgl. dazu Boche, Der legale Pfarrer, S. 324¹²⁾.

5) Bezügl. der Residenzpflicht und Beurlaubung der Sup. gilt in einzelnen verschiedenen Fällen: in den 7 östl. Prov. z. B. dürfen die Sup. 4 Tage, wenn in diese kein Sonntag hineinfällt, ohne Urlaub nach bloßer Anzeige beim Kons.-Präj. verreisen; für längeres Verlassen ihrer Diözese bedürfen sie des Urlaubs, der vom Kons.-Präj. erteilt wird: G.D. v. 20. Jan. 1879 (R.G.Bl. S. 35) u. v. 17. Mai 1892 (das. S. 139) Götner S. 262³³⁾, Ntze S. 27⁵⁾ — in Rheinl.-Westf. können sie bis zu 14 Tagen auf bloße Anzeige an den Gen.-Sup. hin verreisen; bei längerer Abwesenheit bis höchstens 4 Wochen bedürfen sie der Genehmigung des Gen.-Sup., zu noch längerer der des Kons.-Präj.: M.C. v. 30. Juni 1836, Müller-Schuster S. 182³⁾. — Ähnliche Vorschriften gelten für die luth. Landesk. Hannovers: Kons.G. v. 7. Mai 1886, (R.Abl. H. S. 49) u. Anw. f. d. Gen.-Sup. v. 15. Dez. 1902 Z. 17 (R.Abl. H. S. 52); f. die ref. Landesk. Hannovers: Kons.G. v. 25. Juli 1890 (R.G.Bl. A. S. 289); im Kons.-Bez. Kiel: Kons.G. v. 11. März 1893 § 4, Chalybæus S. 290; im Kons.-Bez. Kassel: vgl. Büff R.R. S. 374 u. Infr. f. die Gen.-Sup. v. 1. Nov. 1887 Z. 12; im Kons.-Bez. Wiesb.: vgl. Wilhelm S. 211, 349.

ist bei der Pfarrstelle; als Geistliche empfangen sie Besoldung und Ruhegehalt, und ihre Hinterbliebenen werden als Hinterbliebene von Geistlichen versorgt. Die Entschädigung, welche die Superintendenten für die speziellen Mühwaltungen des Superintendentenamts erhalten, erscheint als ein nur unbedeutendes Nebeneinkommen, das beim Mangel einheitlicher Anordnungen sowohl seiner Höhe wie seinen Quellen nach verschieden ist. Ein selbständiges festes Superintendenturgehalt findet sich nur sehr vereinzelt als lokale Einrichtung.¹⁾ Regelmäßig beziehen die Superintendenten als solche nur gewisse Gebühren,²⁾ ferner als Ersatz barer Auslagen besonders die reglementmäßigen Reisekosten und Diäten, weiter Bureaukosten-Entschädigung³⁾ und als allgemeine Entschädigung: ihrem Betrage nach schwankende Remunerationen aus landeskirchlichen Dispositionsfonds⁴⁾ und durch Stiftungen begründeten Spezialfonds⁵⁾ und Funktionszulagen,⁶⁾ die nicht pensionsfähig sind und zur Ergänzung des Pfarrstelleneinkommens gegeben werden, wo dieses eine bestimmte Höhe nicht erreicht.

IV. Die Superintendenten versehen ihre kirchenregimentlichen Funktionen als Einzelbeamte; eine Ausnahme davon, auf die unter VII näher eingegangen ist, gibt es nur in Hannover, wo sie eine Reihe von Geschäften in Gemeinschaft mit weltlichen Regimentsorganen wahrzunehmen haben. Der Geschäftskreis der Superintendenten ist durch die älteren Kirchenordnungen, allgemeinen Instruktionen und Spezialverordnungen genau

1) Vgl. im allgemeinen, besonders über die Mängel der bestehenden Einrichtungen die Denkschr. d. D.K.R. v. 4. Dez. 1851 (M.H. 4 S. 42 ff.) v. 3. Okt. 1879 (Verh. d. 1. ord. Gen.-Syn. S. 185 ff.) u. v. Sept. 1885 (Verh. d. 2. ord. Gen.-Syn. S. 1000 ff.)

2) So für Abhaltung von Pfarrwahlen, für Visitationen, Anhörung von Probepredigten, Introductionen, Abnahme von Kirchenrechnungen, Erteilung von Dispensationen zc. Alle diese Gebühren sind landeskirchlich oder provinziell verschieden geregelt, vgl. z. B.: Gebührentage f. d. Sup. d. Prov. Sachsen v. 21. Apr. 1832 (G.E. S. 138; Ritzke S. 485); die von der 17. weatl. Prov.-Syn. festgestellte Matrifikel unter e (Müller-Schuster S. 311); schlesw.-holst. K.G. betr. Besetzung der Pfarrstellen v. 25. Okt. 1880 (K.G.Vl. Ki S. 91) § 20; über provinzielle Bestimmungen: Schmidt a. a. D. S. 38 ff., im Gebiet des A.R. auch Meier K.R. S. 110, im Kurheffischen Büff K.R. S. 818, 823, 871.

3) Vgl. M.G. betr. Bureaukosten-Entschädigungen u. Funktionszulagen f. Sup. u. Sup.-Verwefer v. 22. Dez. 1887 (K.G.Vl. 88 S. 7, auch bei Ritzke S. 483 u. Trufen S. 227⁵⁹⁾; auch Wilhelmi S. 449.

4) Vgl. z. B. f. den Konf.-Bez. Wiesbaden: Wilhelmi S. 199. In der alt-preuß. Landeskirche ist aus dem allgemeinen Dispositionsfonds derselben ein besonderer Superintendentenfonds mit einem bestimmten Jahresbetrage abgezweigt, aus dem die Sup. der östl. Prov. u. des Reg.-Bez. Arnberg (für die übrigen der westl. Prov. ist durch Spezialfonds gesorgt s. fbdge. Anm.) remuneriert werden. Vgl. Trufen S. 227⁵⁹⁾; Müller-Schuster S. 117³⁵⁾; die oben Anm. 1 zit. Denkschr. v. 1879.

5) Solche bestehen: für die Rheinprovinz; in Westfalen für die Reg.-Bez. Münster (das sog. Teffenburgische Sup.-Gehalt) und Minden (sog. Minden-Ravensbergische Sup.-Gehalt); in den östl. Prov.: in den Städten Stettin, Stralsund, Greifswald, für die 4 Sup. im ehem. Fürstent. Pignitz und den Sup. der Unitätsgemeinden in Posen.

bestimmt,¹⁾ und das Allgemeine Landrecht schreibt ausdrücklich vor, daß sie zu anderen Geschäften ohne besonderen Auftrag ihrer Oberen nicht befugt sind. Danach liegt 1. der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Aufsicht, die sie zu führen haben: über die Kirchengemeinden hinsichtlich ihrer Religiosität und Sittlichkeit, wie auch hinsichtlich ihres äußeren Wohlstandes, insbesondere ihrer Vermögensverwaltung; über die Geistlichen und niederen Kirchendiener hinsichtlich ihrer Amtsführung und ihres Lebenswandels; über die Kandidaten des geistlichen Amtes hinsichtlich ihrer Geschicklichkeit, Führung und wissenschaftlichen Beschäftigung.²⁾ Um sich von allen diesen Verhältnissen Kenntnis zu verschaffen, haben die Superintendenten die Kirchenvisitationen zu halten, über deren Ergebnis sie dem Konsistorium wie der Synode Bericht erstatten. Den bei den Visitationen hervorgetretenen Mängeln und Gebrechen sollen sie, bis auf weitere Anordnung des Konsistoriums, durch provisorische Verfügungen abhelfen.³⁾ Sie sollen Mißhelligkeiten zwischen Gemeinden, Predigern und Presbyterien vermitteln und auszugleichen suchen und den Geistlichen in allen dienstlichen Angelegenheiten mit Rat und Belehrung zur Seite stehen.

2. Eine zweite Gruppe von Geschäften bilden diejenigen, die die Superintendenten als Geschäftsträger der höheren Kirchenregimentsbehörden zu besorgen haben. Aller Verkehr dieser Behörden mit den Geistlichen und Gemeinden wird durch den Superintendenten vermittelt.⁴⁾ Alle allgemeinen Erlasse wie speziellen Entscheidungen des Konsistoriums werden den Geistlichen und den Kirchenvorständen durch den Superintendenten zugestellt, der sie mit Anmerkungen, Erläuterungen und Ratschlägen versehen kann, wogegen die Geistlichen und Gemeinden gehalten sind, alle ihre an die Oberbehörden gerichteten Gesuche, Anträge und Beschwerden bei dem vorgesetzten Superintendenten einzureichen, der sie mit einem Präsentationsvermerk oder Marginalgutachten begleitet und weitergibt.

1) Vgl. besonders f. d. alten Prov.: ALR. II, 11, §§ 150—155; KD. Rh.W. §§ 38, 145; Dienstinstr. d. Sup. der Mark Brandenburg v. 9. Febr. (publ. 16. März) 1830 in v. Kampff Ann. XIV S. 79 ff. u. Vogt RN. I S. 196; die Übersichten über den Geschäftskreis in Vork's Hdbch. (oben S. 7 II) I S. 607 ff. u. bei Schmidt a. a. D. S. 508 ff.; für Schleswig-Holst.: Chalybæus S. 174 f.; für Hannover: Schlegel RN. II S. 436 ff.; Bef. des Landes-Konf. v. 8. Okt. 1888 (RAW. H. S. 81; Friedberg, Ergzbb. II S. 4, 5); f. Konf. Bez. Wiesbaden: Wilhelmi S. 182 ff., wo die älteren Rechtsnormen angegeben sind; f. Konf. Bez. Kassel: Büff RN. S. 385 ff., 400 ff.; Friedberg Verf. N. S. 204; Dienstamw. für die Sup. im Bez. des Konf. zu Kassel v. 1. Nov. 1887 (Friedberg Ergzbb. I S. 84).

2) Die Sorge für die fortgesetzte wissenschaftliche Bildung der Pfarrer u. Kandidaten ist besonders den Dekanen der nassauischen Diözesen aufgegeben, wo wissenschaftliche Predigerkonferenzen u. theologische Lesezirkel in den Dekanatsbezirken obligatorische Einrichtungen sind; Wilhelmi S. 183 ff.; vgl. jedoch auch Büff RN. S. 425 u. Instr. v. 1887 § 3 b.

3) Das ALR. bestimmt § 155 zit. ausdrücklich: „Zu entscheidenden Verfügungen sind sie ohne besonderen Auftrag ihrer Oberen nicht befugt“. Vgl. auch Schlegel a. a. D. S. 440; Büff RN. S. 391¹³.

4) Vgl. jedoch bezügl. der kurhessischen Diözesen mit Metropolitaneamt S. 273.

3. Weiter haben die Superintendenten eine Reihe einzelner kirchenregimentlicher Befugnisse, so insbesondere a) die Erteilung gewisser Dispensationen, z. B. von dem vorgeschriebenen Alter für die Konfirmation,¹⁾ von dem kirchlichen Aufgebot, von dem Verbot kirchlicher Trauung in der geschlossenen Zeit;²⁾ b) die Beurlaubung der Geistlichen (im Konsistorialbezirk Kassel auch der Metropolitane) für kürzere Zeit;³⁾ c) die Sorge für die Verwaltung vakanter Pfarreien, die Mitwirkung bei der Bestellung von Pfarrgehilfen⁴⁾ und die Leitung der Predigerwahlen;⁵⁾ d) die Einführung der Geistlichen (einschließlich der Metropolitane) und in Rheinland-Westfalen auch die Ordination der Kandidaten;⁶⁾ e) nach Observanz die Einweihung von Kirchen, Kapellen, Begräbnisplätzen, Altären und anderen gottesdienstlichen Gegenständen;⁷⁾ f) im Konsistorialbezirk Kassel die Beaufsichtigung der Klassenkonvente;⁸⁾ g) vereinzelt disziplinare Befugnisse gegenüber den Geistlichen⁹⁾

Zu diesen kirchenregimentlichen Funktionen tritt für die meisten Superintendenten dann noch der weite Kreis von Geschäften, der ihnen als Organen des untersten Synodalverbandes¹⁰⁾ überwiesen ist. Dieser wird zweckmäßig erst unten in den §§ 36 ff. erörtert.

V. Die Vertretung des Superintendenten in Verhinderungs- wie die

1) Zirk. G. v. 14. Aug. 1848 (WMBL. S. 268; Bogt. R.N. I S. 320); Wilhelmi S. 196; Schlegel a. a. D. S. 441 Z. 3, 445 ff. u. Bef. d. hann. Kult. Min. v. 22. Okt. 1864 § 4 u. v. 18. Nov. 1864 § 4 (Friedberg Verf. G. S. 158, 164); Chalybaeus S. 175; Kasseler Dienstann. v. 1887 § 2.

2) Vgl. z. B. altpreuß. Tr. D. v. 27. Juli 1880 §§ 6, 8; hann. Tr. D. v. 6. Juli 1876 § 3 u. dazu Befin. des Landes-Konj. v. 1888 Z. 1 (Friedberg Ergzbb. II S. 5); Tr. D. f. Konj. Bez. Wiesb. v. 10. Dez. 1884 §§ 6, 7.

3) In den östl. Prov., wenn die Abwesenheit nicht mehr als einen Sonntag begreift: M.N. II, 11, §§ 413 ff. u. dazu G. D. v. 20. Jan. 1879 u. 17. Mai 1892 (RWB. S. 35, 139, Gopfer S. 262³³⁾); in Rheinland-Westfalen bis zu 4 Wochen: R. D. § 72; desgl. im Konj. Bez. Kassel: Dienstann. v. 1887 § 6; im Konj. Bez. Wiesb. bis zu 14 Tagen: Wilhelmi S. 195; in Schleswig-Holstein bis zu 3 Wochen: Konj. Verf. v. 11. März 1893 (Chalybaeus S. 290); in Hannover luth. wie ref. R. bis zu 4 Wochen: Konj. Bef. v. 7. Mai 1886 (RWB. H. S. 49) u. v. 29. Juli 1890 (RWB. A. S. 289).

4) Vgl. f. Altpreußen: M.N. II, 11, § 527; R. D. Rh.-W. § 38 Z. 4 u. 5, § 53 ff.; f. Konj. Bez. Kassel: Dienstann. v. 1887 Z. 5; f. Konj. Bez. Wiesb.: Wilhelmi S. 195; f. Schlesw.-Holst.: Konj. Verf. v. 20. Febr. 1880 bei Chalybaeus S. 286.

5) Darüber näheres unten im Kapitel über die Besetzung der Pfarrstühle.

6) Vgl. für Altpreußen: M.N. II, 11, § 405; R. D. Rh.-W. §§ 38 Z. 5, 62, 63, 112, f. Schlesw.-Holst.: R. G. v. 25. Okt. 1880 (RWB. Ki S. 91; Chalybaeus S. 254) § 19; f. Konj. Bez. Kassel: Dienstann. v. 1887 Z. 3a; f. Konj. Bez. Wiesb. vgl. Wilhelmi S. 196, 265; f. Hannover vgl. Schlegel a. a. D. S. 329.

7) So z. B. in Pommern. Balthasar, Jus pastorale I, S. 141. Verf. d. Reg. zu Stralsund v. 31. Okt. 1825 (WBl. S. 467).

8) Dienstann. v. 1887 Z. 3c.

9) Darüber näheres bei Darstellung der disziplinaren Verhältnisse der Geistlichen; vgl. hier vorläufig: R. D. Rh.-W. §§ 38 Z. 2, 121 ff.; Wilhelmi S. 196; Büff S. 386.

10) Die rheinisch-westfälischen Sup. sind kraft ihres Amtes auch Mitglieder der Prov.-Syn. R. D. Rh.-W. § 45.

Verwaltung der Superintendentur in Vakanzfällen liegt in Rheinland und Westfalen dem Assessor der Kreissynode ob. In der Mark Brandenburg werden herkömmlich vom Konsistorium Geistliche für ihre Amtszeit zu Superintendentur-Vikaren ernannt, die im Bedürfnisfall ohne weiteres für den Superintendenten eintreten.¹⁾ In den übrigen Rechtsgebieten sorgt das Konsistorium erst entstehenden Falls für die interimistische Verwaltung.

VI. Die kurhessischen Metropolitane werden auf Vorschlag des Konsistoriums vom Landesherrn aus den älteren und erfahrenen Pfarrern der Klasse frei ernannt, ohne daß das Amt an eine bestimmte Pfarre gebunden ist;²⁾ nur in den Marburger Klassen Fronhausen und Raufenberg hat sich das früher in ganz Oberhessen geltende Recht der Klassenpfarrer erhalten,³⁾ für die erledigte Metropolitanstelle zwei durch ihre Mehrheit gewählte Pfarrer dem Landesherrn zu präsentiren. Ein besonderes Examen wird nicht mehr verlangt. Ursprünglich waren die Metropolitane als Gehilfen des Superintendenten bestellt, bei der Ersetzung der alten kurhessischen Superintendentur durch die Konsistorialverfassung sind sie jedoch wesentlich zu Organen des Konsistoriums geworden,⁴⁾ an das sie als solche denn auch unmittelbar berichten, während sie von ihm direkt die erforderlichen Weisungen erhalten. Den Superintendenten, denen sie auch dem Range nach nachstehen,⁵⁾ sind sie jedoch insofern untergeordnet geblieben, als sie ihnen rücksichtlich der ihnen (den Superintendenten) obliegenden Funktionen Gehorsam schuldig und zur Berichterstattung verpflichtet sind. Der Kreis der Geschäfte, die die Metropolitane in unmittelbarer Unterordnung unter das Konsistorium selbständig zu besorgen haben, hängt daher wesentlich ab von der Zuständigkeit der Superintendenten, und er ist heute, da letztere erheblich erweitert ist,⁶⁾ gegen früher sehr beschränkt. In ihn fällt vornehmlich die Vermittelung des Verkehrs zwischen dem Konsistorium und der Geistlichkeit, die Beaufsichtigung der Kirchenbuchführung wie der Verwaltung der Inventare und und Reposituren der Pfarreien und die Abhaltung der geistlichen Konvente.⁷⁾ Die Beaufsichtigung der Pfarrer, der

1) R.D. RhW. § 36, Richter Beitr. S. 67.

2) Büff RN. S. 312, 313; eine Zuziehung des Syn. Ausf. ist nicht erforderlich, da R.D. Rassel § 66 sich auf Metropolitane nicht bezieht.

3) Mitteil. d. Herrn Kons. Präsi. v. Altenbockum, Rassel, u. d. Herrn Sup. Happich, Marb.

4) Vgl. oben S. 114 ff.; Org. Eb. v. 29. Juni 1821 (Kurhess. GE. S. 29) § 68; die noch heute im wesentlichen maßgebende Vorläuf. Dienstarr. v. 5. Apr. 1841; § 1; Büff RN. S. 397 ff.

5) Nach der kurhess. Rangordnung v. 20. Apr. 1854 (Kurhess. GE. S. 43) steht der Sup. in der V., der Metrop. in der VI. Rangklasse; neue diesbezügl. Vorschriften sind nicht ergangen.

6) In den Diözesen, in welchen es keine Metropolitane gibt, s. oben S. 266, versehen die Sup. neben den ihnen als solchen zustehenden Funktionen auch die in anderen Diözesen den Metropolitanen übertragenen Amtsgeschäfte.

7) Insbes. durch Dienstarr. v. 1887 f. oben S. 217¹.

7) Vgl. oben S. 118.

Kandidaten, der Kirchenzucht u. a. m. führen die Metropolitane dagegen heute unter der nächsthöheren Aufsicht der Superintendenten.

VII. Endlich sind hier noch die hannoverschen Kirchenkommissariate zu erwähnen, die sich in Anlehnung an das Superintendentenamts entwickelt haben.¹⁾ Aus der bereits im 16. Jahrhundert anerkannten Verpflichtung der städtischen Räte, der landesherrlichen Amtsleute und anderer weltlicher Beamte, die Superintendenten auf Erfordern durch Auskunfterteilung und Hilfeleistung zu unterstützen, ist in Hannover mit der Zeit eine wirkliche Konkurrenz jener Beamten bei mehreren Superintendenturgeschäften entstanden. Wie die Superintendenten so wurden später auch diese weltlichen Beamten als *perpetui commissarii* der Konsistorien betrachtet, denen zusammen mit jenen eine subordinierte Aufsicht über eine Reihe kirchlicher Angelegenheiten zustehen sollte. Im einzelnen war die rechtliche Stellung und insbesondere der Geschäftskreis dieser Kirchenkommissariate in den althannoverschen Konsistorialbezirken sehr verschieden gestaltet,²⁾ bis neuerdings zwei Regulative vom 29. September 1888³⁾ ihre Zuständigkeit innerhalb der lutherischen wie der reformierten Kirche Hannovers einheitlich geregelt haben.

Nach den Regulativen von 1888 sind die Kirchenkommissariate, welche aus dem Landrate⁴⁾, in selbständigen Städten aus dem Bürgermeister oder allen konfessionszugehörigen Magistratsmitgliedern einerseits und dem Superintendenten oder in einer Reihe von Städten dem Senior des Ministeriums andererseits bestehen — die nächsten kirchlichen Vorgesetzten (Oberen) der Kirchenvorstände und -gemeinden und haben als solche eine Reihe in den Regulativen einzeln aufgezählter Kompetenzen. So nach dem für die lutherische Kirche⁵⁾:

1. die Vermittelung des Geschäftsverkehrs zwischen den Kirchenvorständen und -gemeinden und dem Konsistorium.
2. Die Sorge für den ordnungsmäßigen Bestand der Kirchen-

1) Vgl. Schlegel a. a. D. S. 459 ff.

2) Hinsichtlich des Geschäftskreises vgl. für den ehem. Bez. des Prov.Konf. Hannover: Bef. d. Kult.Min. v. 22. Okt. 1864 (Lohmann I S. 191; Friedberg Verf. G. S. 154), für den ehem. Konf. Bez. Aurich: die im wesentlichen übereinstimmende Bef. derselben Behörde v. 18. Nov. 1864 (daf. S. 210 bezw. S. 159), für den ehem. Konf. Bez. Stade: Amtsordnung v. 18. Apr. 1823 (Nuperti S. 87) u. Konf. Erl. v. 28. Juni 1845 (Rechtern S. 42), für den ehem. Konf. Bez. Osnabrück: Konf. Erl. v. 22. Nov. 1821 (hann. G. S. III S. 124) u. vom 20. Sept. 1822 (hann. G. S. III S. 177). Über den Geltungsbereich u. Inhalt dieser Erlasse: Friedberg, Verf. R., S. 189 ff.

3) Das Regul. f. die luth. K. (KABl. H. S. 77, Friedberg, Ergzbb. II, S. 1) ist vom Landeskonf., das f. die ref. K. (KABl. A. S. 241; Giese S. 131) vom Konf. zu Aurich im Auftr. der Min. des Innern u. der geistl. Angel. erlassen. Inhaltlich stimmen beide Regul. größtenteils wörtlich überein, nur in den Kompetenzbestimmungen weisen sie einzelne durch die Verhältnisse gebotene Abweichungen auf.

4) Über die Vertretung des Landrats in kirchenkommissarischen Geschäften: Bef. des Landeskonf. v. 14. Juni 1892 (KABl. H. S. 58), des Konf. zu Aurich v. 22. Juli 1892 (KABl. A. S. 61; Giese S. 135).

vorstände. Sie können eventuell die rechtzeitige Vornahme von Neuwahlen oder den Eintritt von Ersatzmännern anordnen. Sie haben Zweifel über das aktive Gemeindewahlrecht, über Gültigkeit einer Vorsteherwahl und über Statthaftigkeit einer Ablehnung oder Niederlegung des Vorsteheramtes (§ 21 der Kirchenvorstandsordnung vom 9. Oktober 1864) zu entscheiden; nur die Entscheidungen über den Ausschluß vom Wahlrecht wegen gegebenen Argernisses (§ 10 Z. 1 daselbst) und über die Wählbarkeit (§ 13 daselbst) sollen ihnen nicht zustehen, auch soll der Kirchenvorstand allein Zweifel über das Wahlrecht für die anstehende Wahl gemäß § 12 der Kirchenvorstandsordnung entscheiden.

3. Die Anleitung der Kirchenvorstände und deren Mitglieder zu pflichtmäßiger Tätigkeit. Sie können „insbesondere“ die Vorstände zu außerordentlicher Sitzung berufen lassen, Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinden von ihnen verlangen, Anträge und Anfragen der Kirchenvorstände bescheiden, ungerechtfertigten Vornahmen der Kirchenvorstände die Anerkennung versagen, die Unterlassung pflichtmäßiger Vornahmen rügen, auf gegen die Kirchenvorstände oder deren Beschlüsse erhobene Beschwerden entscheiden, auch in gewissen Fällen — nämlich wenn bei patronatseitigem Einspruch oder weil die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zu erreichen ist, an Stelle der Kirchenvorstände nach den Gesetzen deren Vorgesetzte zu entscheiden haben, oder wenn wegen persönlicher Beteiligung von Vorstandsmitgliedern die zur Fassung eines gültigen Beschlusses erforderliche Hälfte unbeteiligter Mitglieder nicht mehr vorhanden ist — erstinstanzlich an Stelle der Kirchenvorstände beschließen.

4. Die Erteilung oder Versagung der den kirchlichen Vorgesetzten vorbehaltenen Zustimmung zu den Beschlüssen der Kirchenvorstände, wenn es sich handelt: a) um die Gestattung einer Ausnahme von der Regel unentgeltlicher Verwaltung des Vorsteheramtes (Kirchenvorstandsordnung § 18), b) um die Aufnahme eines Darlehns oder Verwendung kirchlicher Einkünfte zu nicht bestimmungsgemäßen Zwecken in den oben Seite 256 unter Ziff. 1 und 3 erwähnten Fällen, c) um mehr als 300 Mark kostende bauliche Besserungen, sofern die Kosten des einzelnen Baues 3000 Mark nicht übersteigen, d) um Gestattung einer Ausnahme von der Regel, daß der Prediger die Führung von Rechnungen mit übernehmen darf, e) um die Annahme von Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen, mit welchen Verpflichtungen verbunden sind, deren Übernahme den Vorständen für sich nicht zusteht, sofern es nicht nach Artikel 6 des Staatsgesetzes vom 20. September 1899 (G.S. S. 177) der Genehmigung des Königs oder der von diesem bestimmten Behörden oder nach § 3 Ziff. 1 ff. des Staatsgesetzes vom 6. Mai 1885 (G.S. S. 135) der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedarf. Wenn Schenkungen zc. an die Übernahme von Verpflichtungen gebunden sind, welche mit den Einrichtungen des Kultus zusammenhängen oder sonst geistliche Dinge betreffen, ist die Zulässigkeit der Annahme jedesmal sorgfältig zu erwägen und bei hervortretenden Bedenken an das Konsistorium zu berichten.

5. Einzelne Anordnungen und Entscheidungen, die das Interesse Dritter berühren, nämlich: a) die Bestätigung der Pfarr- und Pfarrwittums-, Meliorament- und Teilungsvergleiche nebst Entscheidung der dabei unter den Beteiligten entstehenden Streitpunkte und Feststellung des sich ergebenden Überschusses an Vakanzgeldern, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Kon-

fistorium die Feststellung der Remuneration für Wahrnehmung der Dienstgeschäfte in der Vakanzzeit und die Genehmigung zur Verwendung des Überschusses, soweit solche bisher vorbehalten war, verbleibt; b) die Anordnung wegen Verteilung und Beweinkaufung der Kirchenstände; c) die erstinstanzliche Entscheidung von Zweifeln und Streitigkeiten über Kirchenstände, über Benutzung der im Gebrauch befindlichen kirchlichen Begräbnisplätze, über die an Kirchentassen oder Geistliche (mit Ausnahme des geistlichen Kommissarius selber) oder an sonstige Parochialkirchendiener zu entrichtenden Gebühren, über die Verpflichtung, dem Pastor bei Hausstrauungen oder bei anderen Amtshandlungen, welche außerhalb der Kirche verrichtet werden sollen, freien Transport zu gewähren. — In allen diesen Fällen sind die Kommissarien jedoch nur insoweit zuständig, als nicht die Kirchenvorstände selbst zuständig sind und als in diesen Sachen von Kirchenregimentswegen überhaupt zu entscheiden ist.

6. Nach näherer Anordnung des Konsistoriums in Disziplinarsachen oder in solchen Sachen, bei welchen es sich um die Gültigkeit oder die Bestätigung kirchlicher Wahlen handelt, die Führung der Voruntersuchung oder die Anstellung von Ermittlungen, wobei sie auch zu eidlichen Vernehmungen berechtigt sind. Bezüglichen Ersuchen der Bezirksynoden und ihrer Ausschüsse haben die Kommissarien zu entsprechen, sofern sie jedoch Bedenken dabei finden, die Anordnung des Konsistoriums zu erwirken.

7. Die Kirchenvisitation und die Einführung von Geistlichen kann den Kommissarien ausnahmsweise von dem Konsistorium übertragen werden; sofern keine besondere Anordnung des letzteren ergeht, bleibt es den weltlichen Kommissarien anheimgestellt, ob sie bei jenen Handlungen mitwirken oder sie ausschließlich dem Superintendenten überlassen wollen.

Zur Durchführung ihrer Verfügungen können die Kommissarien innerhalb der gesetzlichen Grenzen Exekutivstrafen androhen, verhängen, sowie deren Vollstreckung herbeiführen. Entscheidende Verfügungen dürfen von den Kommissarien nur im beiderseitigen Einverständnis abgegeben werden;¹⁾ falls ein solches nicht herbeizuführen ist, fällt die Entscheidung der Angelegenheit dem Konsistorium zu. Für vorbereitende Maßregeln genügt dagegen das Handeln eines der beiden Kommissarien, nur darf dem anderen die verlangte Mitwirkung auch hier nicht versagt werden.

Die dem Kommissariat unmittelbar vorgeordnete Behörde ist das Konsistorium. Dieses kann insbesondere Anordnungen über die Verteilung der Geschäfte zur ersten Bearbeitung unter den Kommissarien treffen, den Kommissarien Anweisungen für die Erledigung ihrer Geschäfte erteilen und hat über alle Beschwerden zu entscheiden, die gegen Anordnungen und Verfügungen der Kommissarien erhoben werden.

1) Wo zum K. Kommissariat der ganze Magistrat gehört, muß das Einverständnis zwischen dem Magistrat einerseits und dem Sup. oder Senior andererseits bestehen, dies ist aber bereits gegeben, wenn die Mehrheit der Magistratsmitglieder die Ansicht des Sup. teilt. Die Ausfertigung solcher entscheidender Verf. hat unter gemeinschaftlicher Unterschrift beider Kommissarien bezw. des Magistratsvorsitzenden und des Sup. zu erfolgen. Vgl. z. B. Ord. betr. Feststellung d. kirchl. Verhältnisse in d. Stadt Stade § 23.

B. Die Generalsuperintendenten.

I. In Alt-Preußen haben die Provinzen Brandenburg und Sachsen je zwei,¹⁾ alle anderen Provinzen je einen Generalsuperintendenten; einen besonderen hat die Stadt Berlin.¹⁾ Alle diese Generalsuperintendenten werden vom König unter Zuziehung des Kultusministers auf Vorschlag des durch den Generalsynodalvorstand verstärkten Oberkirchenrats ernannt,²⁾ und sind den Provinzialkonsistorien beigeordnet, so daß bei dem Konsistorium für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin zu Berlin drei, bei dem zu Magdeburg zwei, bei allen übrigen altpreussischen Konsistorien ein Generalsuperintendent tätig ist. In den neuen Provinzen ist der altpreussische Grundsatz, daß regelmäßig jeder Konsistorialbezirk auch einen Generalsuperintendenturbezirk bilden soll, nur für die Konsistorialbezirke Wiesbaden und Aurich durchgeführt.³⁾ Dagegen zerfällt der Bezirk des Konsistoriums zu Kiel in zwei,⁴⁾ der des Provinzialkonsistoriums zu Hannover in drei Generalsuperintendenturen,⁵⁾ und im Konsistorialbezirk Rassel wird für jede der daselbst bestehenden Kirchengemeinschaften, die reformierte, die lutherische und die unierte je ein Generalsuperintendent entsprechenden Bekenntnisses bestellt. Auch die Generalsuperintendenten in den neuen Provinzen werden vom Könige ernannt, und zwar der für den Konsistorialbezirk Wiesbaden ähnlich den altpreussischen auf Vorschlag des durch den Ausschuß der Bezirksynode verstärkten Konsistoriums,⁶⁾ die anderen ohne Zuziehung eines synodalen Organs auf Vortrag des Kultusministers, der sich jedoch bei Befetzung einer lutherischen Generalsuperintendentur in Hannover zuvor über die dem König vorzuschlagende Person mit dem Landeskonsistorium verständigen muß.⁷⁾ Alle sind einem Konsistorium beigeordnet,⁸⁾ sodaß zum Konsistorium zu Wiesbaden einer, zu den übrigen Konsistorien mehrere Generalsuperintendenten gehören.

1) Über diese Gen.Sup. wie den Vize-Gen.Sup. für die Niederlausitz s. oben S. 74⁵

2) Vgl. oben S. 178 unter g, 243 unter c u. 3. 4¹.

3) Und zwar für Aurich in doppelter Weise, indem sowohl der Bezirk über dem das Konf. als luth. Prov.Konf. steht, wie der, über dem es als ref. Zentralkirchenbehörde steht, je eine Generalsuperintendentur bildet.

4) Nach d. fgl. Vdg. v. 24. Sept. 1867 (GS. S. 1669: Friedberg Wö. S. 195) § 1 fungiert ein Gen.Sup. für Holstein (seit 1892 auch für Helgoland) und einer für Schleswig, welsch letzterer seit 1892 auch seinen Amtssitz in Kiel hat, A. G. v. 16. Dez. 1891 (RGBl. Ki. S. 107, Chalybaeus S. 173 ff.).

5) Über Abgrenzung der Amtsbez. der drei Gen.Sup.: Bef. d. Konf. Hannover v. 15. Dez. 1902 nebst Anl. (RMBl. H. 1902 S. 50, 53). Der Umfang der althann. Gen.Sup. (S. 141⁵), an welche diese Bef. anknüpft, ergibt sich wesentlich aus ihrer Entstehung (S. 127 ff.). Die alte Gen.Sup. „Fürstent. Hildesheim“ beruhte vorzüglich auf den beiden Gen.Sup. zu Alfeld u. Bockenem (S. 127²), die 1806 zu einer verbunden wurden, deren Inhaber zu Alfeld, dann zu Elze u. seit 1852 zu Hildesh. residierte.

6) RD. Wiesb. § 75 3. 4 u. Wilhelmi S. 205, 263.

7) Rgl. hann. Vdg. v. 17. April 1866 §§ 3, 6, 8.

8) In Hannover sind die luth. Gen.Sup. für die Bezirke Hannover, Stade u. Hildesheim kraft ihres Amtes Mitglieder des Prov.Konf. zu Hannover (Dienstamm. v. 15. Dez. 1902 3. 4), desgl. der luth. Gen.Sup. für den Konf. Bez. Aurich wie auch der ref. Gen.Sup. für die ref. Landeskirche Mitglieder des Konf. zu Aurich (s. oben S. 134); Mitglieder des Landeskoni. sind die luth. Gen.Sup. nur kraft besonderen Amtsauftrags.

II. Die Generalsuperintendenten sind gleich den einfachen Superintendenten stets Geistliche, ¹⁾ haben jedoch regelmäßig keine Pfarodie, sondern nur Recht und Pflicht, an einer oder mehreren Kirchen ihres Residenzorts zu predigen. Die äußere Stellung der Generalsuperintendenten bestimmt sich durch ihren Rang. ²⁾ Zu ihrer Amtstracht gehört ein Talar aus schwarzem Seidenstoff und ein silbernes Kreuz, welches an einem um den Hals gelegten schwarzen Bande bis auf die Mitte der Brust herabhängend getragen wird und beim Ausscheiden des Inhabers auf den Amtsnachfolger übergeht. ³⁾ Sie erhalten als Generalsuperintendenten einen festen Gehalt und bei Dienstreisen Reisekosten und Diäten, haben dagegen keine Pfarrpründe und daher als Geistliche keine festen Bezüge. ⁴⁾

III. Die Befugnisse der Generalsuperintendenten sind, wenn wir von den beiden dem Konsistorium zu Aarich angehörigen absehen — deren Stellung durch die kirchenregimentlichen Anordnungen des Jahres 1902, die die übrigen hannoverschen Generalsuperintendenturen nach altpreussischen Grundsätzen reorganisiert haben, unberührt geblieben ist — in den verschiedenen Rechtsgebieten im wesentlichen dieselben: ⁵⁾

1) Einer weiteren Qualifikation als der Befähigung zur Bekleidung eines geistl. Amtes bedarf es nach Gesetz und Herkommen auch zur Bekleidung einer Generalsuperintendentur nicht. Über die Eigenschaft der Gen.Sup. als Kirchenbeamte u. ihre rechtliche Behandlung als Staatsbeamte s. oben S. 232 ff.

2) Den Gen.Sup. der alten Provinzen steht nach Kab.D. v. 3. Dez. 1832 (Heckert, Hdbch. d. kirch. Gesetzgeb. I S. 250) der Rang der Räte II. Klasse zu (die Bdg. v. 2. Jan. 1817 ad 7 [v. Kampff, Ann. I S. 126] u. v. 7. Febr. 1817 [GS. S. 61] § 2, nach denen sie nur Räte III. Kl. waren, sind danach abgeändert). Für die Gen.Sup. der neuen Provinzen sind in preuß. Zeit Vorschriften über deren Rang nicht ergangen. Auch in vorprouß. Zeit war er nicht überall gesetzlich bestimmt, soweit dieses aber der Fall war, ist die heutige Bedeutung dieser alten Bdg. zweifelhaft, u. die Praxis, die bes. bei Bemessung der Tagelöhler, Wohnungsgeldzuschüsse zc. zu der Rangfrage hat Stellung nehmen müssen, ist denn auch eine ungleiche und unsichere. Der Gen.Sup. des Konj. Bez. Wiesbaden, dem unter nassauischer Herrschaft der bischöfl. Charakter u. der Rang eines Präf. der höheren Kollegien beigelegt wurde, wird als Rat II. Kl. behandelt (Wilhelmi S. 471, dessen Angab. mir durch Herrn Konj. Präf. Dr. Ernst, Wiesb. bestätigt sind); ebenso die beiden Gen.Sup. des Konj. Bez. Kiel in Folge einer Feststellung der Oberrechnungskammer i. J. 1871 (Mitteil. des Herrn Konj. Präf. Chalybaeus, Kiel). Die 3 Gen.Sup. des Konj. Bez. Kassel sind dagegen bisher als Räte III. Kl. angesehen worden (Mitteil. d. Herrn Konj. Präf. v. Altenbockum, Kassel) u. in Hannover endlich haben die hauptamtl. Gen.Sup. (s. oben S. 141⁵⁾ bis zur Reorganisation Wohnungsgeldzuschuß nach den für die Räte III., Tagelöhler u. Reisekosten nach den für die Räte IV. Kl. bestehenden Sätzen erhalten, seit 1903 sind jedoch die 3 luth. Gen.Sup. des Prov. Konj. Bez. Hannover auch bezügl. ihrer Rangverhältnisse den altpreussischen gleichgestellt (Mitteil. des Herrn Konj. Präf. Voigts Hannover.)

3) Vgl. MG. v. 8. Juni 1891 (Zentr. Bl. S. 433) u. A. G. v. 14. Okt. 1816 (Nicolovius, v. bischöfl. Würde S. 94/95) in dem den Gen.Sup., die die Bischofswürde erhielten, das Recht zum Tragen eines goldenen Kreuzes und das Prädikat „Hochwürdiger“ verliehen wurde.

4) Urlass erhalten sie von der kirchl. Zentralbehörde; vgl. z. B. f. d. alten Prov. G.D. v. 4. Apr. 1883 (RGBl. S. 51).

5) Sie bestimmen sich vornehmlich: für die Gen.Sup. der alten Prov. nach den Instr. v. 1829, 1836 (s. oben S. 74⁵⁾, für die des Konj. Bez. Kassel nach der Instr. v. 1. Nov. 1887 (Friedberg, Ergzbb. I S. 83); für die hann. luth. zu Hannover, Stade, Hildesheim nach der Dienstanz. v. 15. Dez. 1902 (RGBl. H. S. 50). Für den Gen.Sup. zu Wiesbaden gilt in der Praxis die altpreuß. Instr. v. 1829 als maß-

Sie sind überall da, wo es persönlicher Einwirkung bedarf, die Organe der Konsistorien und sollen diese durch unmittelbaren Verkehr mit den Superintendenten und Pfarrern in lebendigem Zusammenhange mit dem kirchlichen Leben erhalten. Sie bilden jedoch keine Zwischeninstanz, sind vielmehr den Konsistorien beigeordnet und stehen gleich diesen in ihrer Qualität als Generalsuperintendenten unmittelbar unter dem Oberkirchenrat bezw. dem Landeskonsistorium oder dem Minister der geistlichen Angelegenheiten. Als Mitglieder der Konsistorien nehmen sie die erste Stelle nach dem Präsidenten ein, zu dessen Vertretung sie als „geistliche Direktoren“ ipso jure berufen sind;¹⁾ sie haben Stimmrecht im Kollegium, dürfen jedoch in allen Fällen, in denen sie ihre Stimme als Generalsuperintendenten abgegeben haben (wie in Bezug auf Besetzung geistlicher Stellen, Auszeichnungen und Unterstützungen der Geistlichen) und überstimmt worden sind, die Sache zur Entscheidung der höheren Instanz bringen.²⁾ Was den selbständigen Amtskreis der Generalsuperintendenten anbelangt, so besteht hier ihre Hauptaufgabe darin, daß sie sich durch persönliche Anschauung von allen Verhältnissen des Kirchenwesens Kenntnis verschaffen,³⁾ ihre Erfahrungen der kollegialischen Kirchenbehörde mitteilen und „bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd“ im Nutzen der Kirche verwerten. Zu diesem

gebend (Wilhelmt S. 205); eine ausdrücl. diesbezügl. Anordnung ist allerdings nicht ergangen, und aus der Bdg. v. 22. Sept. 1867 (G.S. S. 1569) kann, selbst wenn man die Instr. v. 1829 als eine Ergänzung der das. § 2 zit. Instr. v. 23. Okt. 1817 u. der Rab. D. v. 31. Dez. 1825 auffaßt, nur auf eine gleiche Stellung des Gen. Sup. im Konf. geschlossen werden. Für die Gen. Sup. des Konf. Bez. Kiel kommt zunächst noch in Betracht die alte Instr. v. 14. Dez. 1739 nebst ihren Ergänzungen, vgl. Bdg. v. 24. Sept. 1867 (G.S. S. 1669) § 3, seit 1867 sind sie jedoch mehr und mehr den altpreuß. Gen. Sup. gleichgestellt worden; besonders wird auf Grund des § 2 der Bdg. v. 24. Sept. 1867 angenommen, daß ihre Stellung im Konf. sich nach der als eine Ergänzung zur Konf. Instr. v. 23. Okt. 1817 anzusehenden Instr. v. 1829 bestimme; vgl. Chalybaeus S. 152 ff., 169.

1) So f. d. alten Prov. d. Instr. v. 1829 u. 1836 Z. 4; f. Hannover d. Dienst. v. 1902 Z. 4. Dieselbe Stellung im Konf. wird angenommen f. die Gen. Sup. zu Wiesbaden u. Kiel auf Grund der auch für sie behaupteten Geltung der Instr. v. 1829. In den Konf., zu denen mehrere Gen. Sup. gehören, ist der dienstälteste anwesende Gen. Sup. zur Stellvertretung berufen. Nach diesem Grundsatz wird mit Rücksicht auf den höheren Rang des Gen. Sup. gegenüber den weltlichen Mitgliedern des Konf. auch in Kassel verfahren (Mitteil. d. Herrn Gen. Sup. Werner das.), obgleich die Instr. v. 1887 den Gen. Sup. die Stellvertretung des Konf. Präf. nicht zuweist.

2) So f. d. östl. Prov. d. Instr. v. 1829 Z. 26 u. f. Hannover d. Dienst. v. 1902 Z. 15. Den Gen. Sup. d. westl. Prov. u. denen zu Kassel ist diese Befugnis nicht beigelegt, wohl aber denen zu Wiesbaden u. Kiel, wenn man die Instr. v. 1829 auf sie für anwendbar hält, so auch Wilhelmt S. 210, anders, wie es scheint, Chalybaeus, der S. 169 ff. Z. 26 der Instr. nicht abdruckt.

3) Als Gegenstände, auf welche die Gen. Sup. ihr Augenmerk vorzüglich richten sollen, nennen die Instruktionen: a) die Lehre der Geistlichen, b) die Ordnung des Gottesdienstes, c) Beschaffenheit, Gebrauch und Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äußeren Mittel, d) Leben und Wandel sowie wissenschaftliche Fortbildung der Pfarrer und Kandidaten, e) das kirchliche und sittliche Leben in den Gemeinden, f) den Religionsunterricht in den Schulen (über die Beaufsichtigung des letzteren durch die Geistlichen und Gen. Sup. vgl. vorläufig Schoen, Landeskirchentum, S. 88 ff.).

Zweck sollen sie in einem verschieden bemessenen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren ihren Bezirk persönlich visitieren; und zwar liegt ihnen zunächst die regelmäßige Visitation derjenigen Gemeinden ob, in welchen mit dem Pfarramt die Superintendentur verbunden ist — wobei sie sich zugleich über die Qualifikation und Amtsführung der Superintendenten als solcher orientieren sollen — sodann sind sie aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelnen Kirchen- und Schulvisitationen, die der Superintendent in den Pfarochien seiner Diözese zu halten pflegt, beizuwohnen, sowie solche selbst vorzunehmen.¹⁾ Sie sollen, wo in Superintendenturbezirken Versammlungen der Diözesan-Geistlichkeit zu wissenschaftlichen Zwecken stattfinden, diesen von Zeit zu Zeit beiwohnen; sie können solche Versammlungen durch den Spezialsuperintendenten veranstalten lassen und in den östlichen Provinzen mit Genehmigung des Oberkirchenrats auch die ganze Geistlichkeit ihres Bezirks zu Beratungen versammeln. Sie sind an den Prüfungen der Kandidaten beteiligt, damit sie sich von der wissenschaftlichen Bildung und der theologischen Richtung dieser eine genaue Kenntnis verschaffen und auf ihre wissenschaftliche Fortbildung und religiöse Entwicklung um so besser einwirken können.²⁾ Sie erteilen den zu Pfarrern bestellten Kandidaten die Ordination,³⁾ führen die neu ernannten Superintendenten in ihr Ephoral- und Pfarramt ein. Sie vollziehen die Einweihung neuer Kirchen.⁴⁾ Sie sind in mehreren Bezirken mit der Beurlaubung der Superintendenten und Geistlichen betraut⁵⁾. Sie sollen in den alten Provinzen auf Requisition der Konsistorien sich der Regulierung streitig gewordener Verhältnisse und der Beseitigung von Unordnungen und Mißhelligkeiten unterziehen.

1) Vgl. dazu die einzelnen Modifikationen der Instr. v. 1829, 1836, 1887, 1902. In Schlesw.-Holst. liegt ihnen überhaupt die Visitation sämtlicher Gemeinden in dreijährigem Turnus ob; s. jedoch bezügl. des Gen.-Sup. f. Schlesw. die Konf.-Bef. v. 26. Jan. 1889 u. 20. Febr. 1892, beide bei Chalybaeus S. 172 ff. In den östl. Prov. werden noch besondere General-Kirchen- und Schulvisitationen unter Leitung des Gen.-Sup. gehalten mit dem Ziele einer Kräftigung und Befestigung des ev. Glaubens u. Bekenntnisses in den Gemeinden, einer Ermittlung von Mißständen auf dem Gebiete des inneren kirchlichen Lebens und einer Erkundigung des gesamten geistlichen Zustandes der Gemeinden; vgl. Instr. d. DRK. v. 15. Febr. 1854 u. Erl. v. 26. März 1856 (A. H. 7 S. 21, 8 S. 79). In den westl. Prov. sind an den Visitationen des Gen.-Sup. die Synodalassessoren zu beteiligen. Instr. v. 1836 Z. 10.

2) Im Konf.-Bez. Kassel liegt den Gen.-Sup. auch die Abhaltung der Kolloquien mit den Pfarrern und Kandidaten ob, welche bei Aufnahme in den Dienst der Kirche des Konf.-Bezirks oder in anderer Veranlassung erforderlich werden. Instr. v. 1887 Z. 6.

3) Gilt nicht für Rheinland-Westfalen, vgl. oben S. 272⁶⁾.

4) Ausdrücklich ist diese den Gen.-Sup. übertragen i. d. Instr. v. 1887 Z. 11 u. d. Dienstanw. v. 1902 Z. 18. Aber auch in anderen Rechtsgebieten werden die Kirchen regelmäßig vom Gen.-Sup. auf Veranlassung des Konf. eingeweiht; vgl. jedoch oben S. 272⁷⁾.

5) So im Konf.-Bez. Kassel (Instr. v. 1887 Z. 12), im Prov.-Konf.-Bez. Hannover (Dienstanw. v. 1902 Z. 17), im Konf.-Bez. Kiel (Konf.-Bef. v. 11. März 1893, Chalybaeus S. 291); im Konf.-Bez. Wiesbaden (Wilhelmi S. 211, 348), in Rheinland-Westf. (RD. § 72); vgl. auch oben S. 269⁵⁾.

Über ihre Verwaltungstätigkeit haben sie jährlich einen ausführlichen Bericht durch den Konsistorialpräsidenten dem Oberkirchenrat bezw. dem Landeskonsistorium oder dem Minister der geistlichen Angelegenheiten einzureichen.¹⁾ Sie sind endlich in Hannover²⁾ bezüglich der Gemeinden, die keiner Inspektion angehören, mit einzelnen Verwaltungsfunktionen betraut, die sonst zur Zuständigkeit der Superintendenten gehören.

Endlich sind die Generalsuperintendenten zur Vertretung der kirchenregimentlichen Interessen in den Synoden berufen. Sie sind in den meisten Rechtsgebieten die geborenen Mitglieder der Landessynode³⁾ und haben überdies das Recht, auch allen Sitzungen der übrigen Synoden beizuwohnen, in ihnen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen⁴⁾

Wesentlich beschränkter ist der Geschäftskreis der beiden Aurlicher Generalsuperintendenten, für den noch heute die alte Inspektionsordnung von 1766 (s. oben S. 134) die Grundlage bildet. Demnach liegt der Schwerpunkt der selbständigen Tätigkeit dieser Generalsuperintendenten in der Beaufsichtigung der Superintendenten und der Sorge für die interimistische Verwaltung erledigter Superintendenturen. Außerdem steht ihnen noch zu die Ordination der Kandidaten, die Einführung der neuernannten Superintendenten, die regelmäßige Visitation der Gemeinden, deren Pfarrer Superintendent ist, oder die zu keiner Inspektion gehören, und in letzteren auch die Wahrnehmung einzelner Befugnisse, die sonst Sache des Spezialsuperintendenten sind.⁵⁾ Zu weiteren Geschäften, wie besonders zur Visitation von Gemeinden, die einem Superintendenten unterstehen, bedürfen sie stets eines besonderen Auftrages des Konsistoriums. Auf den Synoden haben ihnen die neuen Kirchenordnungen die gleiche Stellung wie den übrigen Generalsuperintendenten eingeräumt.⁶⁾

1) Vorgeschieden in d. Instr. v. 1829 Z. 28; in d. Dienstamw. v. 1902 Z. 22; für den Konf.-Bez. Wiesb. s. Wilhelmi S. 210.

2) Dienstamw. v. 1902 Z. 19 u. dazu Bef. des Landes-Konf. v. 8. Okt. 1888 (KABl. H. S. 81).

3) So nach Gen.Syn.D. § 2; KD. Schl.-G. § 86, Wiesb. § 65, Kassel § 55.

4) So nach KD. östl. Prov. §§ 56, 60 (der Gen.-Sup. für Berlin ist jedoch geborenes Mitglied der Berl. Stadtsyn. u. Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses; KW. v. 17. März 1895 §§ 2, 9); Rh.-W. §§ 52b, 148; Wiesb. § 57; Hann. luth. R. § 46 u. dazu jetzt noch Dienstamw. der Gen.-Sup. v. 1902 Z. 21. Ähnlich auch Kasseler Dienstinstr. f. d. Gen.-Sup. v. 1887 Z. 11.

5) Insp.D. 4, 16, 18, 21. Über das Visitationsrecht des ref. Gen.-Sup. vgl. auch KW. v. 8. Aug. 1898 (KABl. A. S. 331; siehe S. 201) §§ 3, 6. Was die einzelnen dem Gen.-Sup. zustehenden Superintendenturbefugnisse anlangt, so stehen dem luth. Gen.Sup. auch hier die in der in vorstehender Anm. 2 zit. Bef. v. 8. Okt. 1888 genannten Funktionen zu; betreffs des ref. Gen.-Sup. vgl. z. B. Konf.-Bef. v. 25. Juli 1890 (KABl. A. S. 289; siehe S. 7) Z. 1.

6) KD. Hann. luth. R. § 46; ref. R. §§ 58, 66.

§ 22.

Die besonderen kirchenregimentlichen Einrichtungen für das Militärkirchenwesen.

I. Als die Militärkirchenordnung unterm 12. Februar 1832¹⁾ erging, stand das Militärkirchenwesen hinsichtlich der äußeren Angelegenheiten unter den ordentlichen Militärverwaltungsbehörden, hinsichtlich der inneren unter den allgemeinen Kirchenregimentsorganen, d. h. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, den Konsistorien und den Superintendenten.²⁾ Daran änderte die Militärkirchenordnung zweierlei. Sie ergänzte diese Organe durch Wiederherstellung des Amtes des Feldprobstes und sie entzog den Superintendenten die Aufsicht über die Militärgeistlichen, indem sie diese besonderen Militär-Oberpfarrern³⁾ übertrug, deren je einer bei jedem Armeekorps bestellt werden sollte. Der Feldprobst wurde dem Kultus- und Kriegsministerium unterstellt und sollte in jenem die militärkirchlichen Angelegenheiten als Referent oder Korreferent bearbeiten. Die Militär-Oberpfarrer wurden den Konsistorien wie auch dem Feldprobst untergeordnet. Bei diesen Ressortverhältnissen hat es dann bis heute im wesentlichen sein Bewenden behalten.⁴⁾ Die Errichtung des Oberkirchenrats im Jahre 1850 hat hier zu einer Loslösung der kirchlichen Verwaltung von den weltlichen Behörden nicht geführt. Der Feldprobst erhielt in der neuen kirchlichen Zentralbehörde Sitz und Stimme, wurde verpflichtet, in ihr die von ihm zu entscheidenden militärkirchlichen Angelegenheiten zum Vortrag zu bringen oder nach selbständig getroffener Entschließung doch über diese zu berichten, blieb dabei jedoch in altem Umfange der Aufsicht des Kultusministers unterstellt und trat nicht, wie die Generalsuperintendenten, deren Funktionen er für die Militärkirche versah, unter den Oberkirchenrat. Auch das für die übrige Kirche beseitigte Prinzip der Verteilung der äußeren und der inneren Angelegenheiten auf verschiedene Behörden besteht im Militärkirchenwesen noch fort, indem das militärische Interesse im Hinblick auf die notwendige Einheitlichkeit und Konzentration aller das Militär betreffenden Angelegenheiten es erforderlich erscheinen läßt, daß die äußere Organisation der militärkirchlichen Einrichtungen in der Hand der Militärbehörden bleibt. Die Stellung des Feldprobstes zum Oberkirchenrat mochte man anfänglich wohl für eine unrichtige halten, seit 1867 jedoch ist sie wesentlich anders zu beurteilen. Bald nach dem

1) G. S. S. 69. Nebst allen zu ihr ergangenen Bdn. ist sie herausgeb. v. Hoffenfelder, Berlin 1879.

2) Maßgebend waren die Vorschriften des Mil.K.Regl. v. 28. März 1811 (G. S. S. 170), s. bes. Nr. I 9, III 1—9, nur daß an Stelle der Regierung wieder das Konf. getreten war. Vgl. auch oben S. 69, 71 ff.

3) Die Mil.K.D. nennt sie „Mil.D. Prediger“. Die Bezeichnung „Mil.D. Pfarrer“ ist durch A. G. v. 20. Nov. 1869 (A. S. 20 S. 347) eingeführt.

4) Art. 22 des St.G. v. 3. Juni 1876.

Erwerb der neuen Provinzen wurde das dortige Militärkirchenwesen nach altpreußischen Grundsätzen reorganisiert¹⁾ und der altpreußische Feldprobst auch an die Spitze der Militärgemeinschaft der neuen Provinzen gestellt. Er steht nunmehr also über dem Militärkirchenwesen mehrerer Landeskirchen.²⁾ Eine diesen allen gemeinsame kirchliche Zentralinstanz, der er unterstellt werden könnte, gibt es aber nicht, und seine Unterordnung unter den Oberkirchenrat wäre ebenso anfechtbar wie die unter den Kultusminister. Juristisch korrekt wäre es, ihn für seine geistlichen Funktionen den verschiedenen landeskirchlichen Zentralinstanzen unterzuordnen, allein dem ständen doch erhebliche praktische Bedenken entgegen. Und so ist denn auch bei der letzten Reorganisation, die das Militärkirchenwesen durch die mittelfst Allerhöchsten Erlasses vom 17. Oktober 1902 publizierte „Evangelische militärische Dienstordnung“³⁾ erfahren hat, an diesen Verhältnissen nichts geändert worden. Der Inhalt der neuen Ordnung ist vorzugsweise militärdienstlicher Natur. Sie hat die

1) Kgl. Bdg. v. 24. Juni 1867 betr. die ev. mil. Angel. im ehem. Kgr. Hann. — X. Armeekorps (GS. S. 919); v. 12. Okt. 1867 betr. die ev. mil. Angel. im XI. Armeekorps — Kurhessen, Großh. Hessen, Nassau, Sächsl. Herzogtümer (GS. S. 1849); v. 25. Nov. 1868 betr. die ev. mil. Angel. im IX. Armeekorps — Schlesw.-Holst., Oldenbg. zc. (GS. 1869 S. 77).

2) Das ev. Militärkirchenwesen bildet in Preußen rechtlich ebensowenig eine Einheit wie das ev. Kirchenwesen überhaupt. Es gibt nicht eine über den ganzen preuß. Staat sich erstreckende selbständige Militärkirche. Die einzelnen Militärgemeinden sind Bestandteile der ev. Landeskirchen, in deren Bezirke sie sich befinden und stehen unter einander in keiner rechtlichen Verbindung. Ihre Stellung in den einzelnen Landeskirchen ist aber nur in sofern gleich, als sie überall besonderen Kirchenregimentsorganen unterstellt, wie auch mit der presbyterialen Gemeindeverfassung nicht bedacht worden sind, im übrigen ist sie verschieden, vielfach unklar und bestritten. In äußeren Einrichtungen dokumentiert sich die Zugehörigkeit der Militärgemeinden zur Landeskirche besonders in Altpreußen, indem hier die Konsistorien Prüfungs- und Disziplinarbehörden auch für die Militärgemeinden sind, und diese durch Beteiligung an den Kr. Synoden in organischer Verbindung zum landeskirchlichen Synodalverbande stehen. In den neuen Prov. sind die Militärgemeinden disziplinarisch nicht den Konf. unterstellt, und auch eine Beteiligung der Militärgemeinden an den landeskirchlichen Synoden ist nur vereinzelt eingeführt (KD. Wiesb. § 57 Abs. 3, Kassel § 48), allein das beweist noch nichts gegen die Zugehörigkeit der Militärgemeinden zur Landeskirche; in der KD. Schl.-H. ist diese vielmehr indirekt anerkannt, wenn § 112 ausdrücklich bestimmt, daß die KD. auf die Militärgemeinden nicht Anwendung finden will, denn würden die Militärgemeinden außerhalb der Landeskirche stehen, so wäre die Nichtanwendbarkeit der KD. auf sie selbstverständlich. Ähnlich KD. Wiesb. § 2. Die Stellung der Militärgemeinden in Altpreußen ist, wie Niedner im Verw. Arch. XI S. 39⁴⁾ richtig bemerkt, keine wesentlich andere wie die der zum preuß. Militärkontingent gehörigen Militärgemeinden in Oldenburg, Baden, Braunschweig und Hessen, für diese ist aber z. B. in der oldenb. Bef. v. 23. Dez. 1870 (Hoffenfelder S. 79) und in der großherz.-hess. Bef. v. 8. Nov. 1892 (ARBl. 1893 S. 314; Ztschr. XXVI Anl. V S. 69) Art. 3 ausdrücklich bestimmt, daß sie Glieder der oldenb. bezw. hess. Landeskirche sind. Und daselbe muß von den Militärgemeinden in den neuen Prov. gelten, die durch keinen Rechtsakt von den betr. Landeskirchen gelöst sind, wengleich nicht verkannt werden kann, daß sie in Hannover und Schlesw.-Holst. in ihrem Bekenntnisstande abweichen von dem der Landeskirche. — Die praktische Bedeutung hiervon ist die, daß die Geseze und Verordnungen der Landeskirche auch für die betreffenden Militärgemeinden gelten, sofern nicht ausdrückliche Bestimmung oder besondere Umstände ihre Geltung in diesen ausschließen.

3) Selbständig erichteten Berl. 1902; mit Anmerk. u. Ausf. Best. des Krtegsmin. herausgeb. v. Richter, M., Berl. 1903.

Militärkirchenordnung in weitem Umfange beseitigt, jedoch die Zuständigkeiten der Kirchenbehörden „grundsätzlich“ unberührt gelassen.

II. Der Feldprobst wird vom König frei ernannt. Er ist nach der neuen Dienstordnung: „1. der Vorgesetzte aller anderen Militärgeistlichen, 2. der Vertreter der militärkirchlichen Interessen, 3. ausführende Stelle des Kriegsministeriums und des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in militärkirchlichen Angelegenheiten.“ In ihm konzentriert sich die Leitung des Militärkirchenwesens, die nach unten sich verteilt auf die Militär-Oberpfarrer, in den alten Provinzen unter Konkurrenz der Konsistorien, nach oben gemeinschaftlich von den beiden Ministerien des Kultus und des Krieges, bisweilen unter Beteiligung des Oberkirchenrats, wahrgenommen wird. Der Schwerpunkt seiner selbständigen Amtstätigkeit liegt nicht wie bei den Generalsuperintendenten ausschließlich in der persönlichen Aufsichtsführung und Einwirkung auf die Geistlichen, neben der einzelne ihnen übertragene Entscheidungskompetenzen völlig zurücktreten. Er ist als solcher der Träger wichtiger Jurisdiktionsbefugnisse und hat besonders durch das ihm erst nach der Militärkirchenordnung übertragene Stellenbesetzungsrecht¹⁾ den weitgehendsten Einfluß auf die Lehre und das ganze innere kirchliche Leben in den Militärgemeinden.

Im einzelnen gehören zur Zuständigkeit des Feldprobstes besonders die folgenden Geschäfte: Er ernennt alle Divisions- und Garnisonpfarrer,²⁾ verfügt ihre Versetzung und, sofern sie auf solche antragen, ohne Pension zu beanspruchen, auch ihre Entlassung.³⁾ Er macht Vorschläge zur Besetzung erledigter Militär-Oberpfarrstellen, führt die Militär-Oberpfarrer in ihr Amt ein und verfügt eventuell ihre Versetzung.⁴⁾ Als Vorgesetzter aller Militärgeistlichen kann er diesen allgemeine wie spezielle Anweisungen zugehen lassen;⁵⁾ er hat ihnen gegenüber Disziplinar- und Beurlaubungsbefugnisse und ist auch zuständig, ihnen die erforderliche Genehmigung zur Verheiratung und zur Übernahme von Vormundschaften zu erteilen.⁶⁾

Speziell in seiner Eigenschaft als Generalsuperintendent der Militärkirche hat er alle Militärgemeinden regelmäßig zu bereisen, alle drei Jahre die Militär-Oberpfarrer in Berlin zu einer Konferenz zu versammeln, die

1) A.C. v. 19. Dez. 1867 (Hoffenfelder S. 8¹⁾) und mit diesem übereinstimmend C. m. D. § 39 ff.; anders Mil.R.D. § 9.

2) Ebenso den Pfarrer vom Invalidenhaus zu Berlin und die Militärhilfsgeistlichen, dagegen nicht den Garnisonpfarrer zu Berlin, dessen Ernennung der König sich vorbehalten hat. C. m. D. §§ 39, 51, 130.

3) C. m. D. §§ 45, 48, 49, 50, 70.

4) C. m. D. §§ 27 31 (anders früher M.R.D. § 16), 36.

5) Mil.R.D. § 2 (ebenso wie das Kult.-Min. ist der D.K.R. von solchen Erlassen in Kenntnis zu setzen, wenn sie nicht vorher in ihm vom Feldprobst zum Vortrag gebracht sind); C. m. D. § 8.

6) C. m. D. § 58, 61, 62, 65—67, 131, 146. Der Feldprobst wird nach C. m. D. § 15 von dem Kriegs- und Kult.-Min. gemeinsam beurlaubt, hat jedoch als Mitglied des D.K.R. vor Einreichung seines Urlaubsgesuchs die Zustimmung des Präf. des D.K.R. zu diesem einzuholen.

Einweihung neuer Garnisonkirchen zu vollziehen.¹⁾ Auch hat er, ähnlich wie die Generalsuperintendenten in den Konsistorien, in dem Oberkirchenrat und den beiden Ministerien, von denen er ressortiert, „in allen militärkirchlichen Angelegenheiten zweckdienliche Anregungen zu geben und Anträge zu stellen, Mißstände zur Sprache zu bringen und von allen zu seiner Kenntnis gelangenden persönlichen und sachlichen Angelegenheiten wichtigerer Art nach seinem Ermessen Anzeige zu erstatten.“ Eine Reihe anderer einzelner Aufträge ist von untergeordneter Bedeutung.²⁾

Die Amtskleidung des Feldprobstes ist konform der der Generalsuperintendenten,³⁾ wie ihm auch der Rang dieser ausdrücklich beigelegt ist.⁴⁾ Die festen Dienstekünfte des Feldprobstes setzen sich wie die aller Militärgeistlichen aus Gehalt, Servis, Wohnungsgeldzuschuß und Bureaugeld zusammen und werden aus der Reichskasse gezahlt.⁵⁾

Die untersten Träger des Kirchenregiments in der Militärkirche sind die Militär-Oberpfarrer, deren je einer für jeden Armeekorpsbezirk bestellt wird. Sie werden ebenso wie der Feldprobst vom König unmittelbar ernannt,⁶⁾ dem bei Erledigung einer Oberpfarrstelle vom Feldprobst durch Vermittelung des Kriegs- und Kultusministeriums geeignete Personen, „vorzugsweise“ aus den Militärgeistlichen, vorzuschlagen sind.⁷⁾ Ihre Amtseinführung erfolgt durch den Feldprobst oder in dessen Vertretung durch einen benachbarten Oberpfarrer.⁸⁾ Die Militär-Oberpfarrer gehören zum Stabe des Generalkommandos ihres Armeekorps und sind in diesem Referenten für alle evangelischen militärkirchlichen Angelegenheiten.⁹⁾ Zu-

1) E. m. D. §§ 10 ff.

2) Vgl. E. m. D. §§ 21 Abs. 3, 22 Abs. 2, 73 Abs. 2, 3, 88, 105 Abs. 3, 111 Abs. 2, 124, 132, 144.

3) E. m. D. § 9.

4) Rab.D. v. 2. Dez. 1832 (Hefert, Hdbch. I S. 250).

5) Vgl. E. m. D. § 68; dazu RG. betr. Servistarif u. Klasseneinteilung v. 26. Juli 1897 (RGBl. S. 619) Beil. II A I c u. A 2 a; RG. v. 7. Juli 1902 (RGBl. S. 239); Reichshaushaltsetat: Ausgaben VI Kap. 17, VII Kap. 50; u. die Detailmitteilungen bei Richter a. a. D. S. 25.

6) d. h. der König selbst vollzieht ihre Bestallung; E. m. D. § 28. Denselben Ernennungsmodus hatte Mil.KD. § 8 vorgesehen. Er war jedoch in Wegfall gekommen, als Ende der 40er Jahre die etatsmäßigen Mil.-Oberprediger-Stellen aus Sparsamkeitsrückichten abgeschafft und bei allen Korps die Geschäfte des Mil.-Oberpredigers einem Divisionsprediger gegen Funktionszulage übertragen wurden. Der KE. v. 19. Dez. 1867 trug dem durch die Bestimmung Rechnung, daß die Berufung der Mil.-Oberpfarrer wie die der Divisionspfarrer durch den Feldprobst zu erfolgen habe u. es nur zur Beauftragung des Erwählten mit den Geschäften des Oberpfarrers und zur Verleihung des Titels eines solchen egl. Genehmigung bedürfe (Hoffenfelder S. 7). Und dabei ist es denn auch bis zum Erlaß der E. m. D. geblieben, obgleich 1860 durch den Etat wieder selbständige Mil.-Oberpfarrstellen eingeführt sind.

7) E. m. D. §§ 16, 19, 25 ff. Die egl. vollzogene Bestallung enthält schlechthin die Ernennung zum Mil.-Oberpfarrer. Die Zuweisung des Ernannten zu einem bestimmten Armeekorps ist Sache der Verwaltung und erfolgt (§ 29) durch den Kriegsminister im Einverständnis mit dem Kultusminister.

8) E. m. D. §§ 31—35.

9) E. m. D. § 18.

gleich sind sie in Altpreußen Mitglieder der Provinzialkonsistorien, in denen sie das Referat in allen militärkirchlichen Angelegenheiten haben, aber auch an Sitzungen, in welchen solche nicht vorkommen, regelmäßig teilnehmen sollen.¹⁾ Der Geschäftskreis der Militäroberpfarrer umfaßt: 1) die Vertretung der militärkirchlichen Interessen ihres Amtsbezirks, zu welchem Zweck sie gegenüber dem Feldprobst wie im Generalkommando und im Konsistorium das Militärkirchenwesen fördernde Anregungen geben und Anträge stellen, wie auch in der Militärkirche hervorgetretene Mißstände zur Sprache bringen sollen; 2) die Sorge für die Ausführung der militärkirchlichen Anordnungen des Generalkommandos, des Feldprobstes und des Konsistoriums;²⁾ 3) die Dienstaufsicht über alle Militärgeistlichen im Korpsbezirke. Zu diesen stehen sie nach der Dienstordnung „wesentlich in dem Verhältnis eines Superintendenten“. Und dieser allgemeine Grundsatz ist in der Weise durchgeführt, daß ihnen diejenigen Superintendenturbefugnisse übertragen sind, welche lediglich die „geistlichen Amts-Angelegenheiten“ der Militärgeistlichen, d. h. deren „Amtsführung als Prediger“ zum Gegenstande haben, während „das äußere militärdienstliche Verhältnis“ dieser nur der Aufsicht des Feldprobstes und der Militärbehörden unterstellt ist, die denn auch allein den Militärgeistlichen gegenüber Beurlaubungs- und Disziplinarbefugnisse haben.³⁾ Die Militär-Oberpfarrer haben die Militärgemeinden ihres Bezirks regelmäßig zu bereisen, um von dem kirchlichen Leben und der geistlichen Amtsverwaltung in ihnen persönlich Kenntnis zu nehmen; sie haben die Militärgeistlichen des Korpsbezirks zu alljährlichen Militärpfarrer-Konferenzen zu versammeln, die neuernannten Divisions- und Garnisonpfarrer in ihr Amt einzuführen und den dienstlichen Schriftverkehr der Militärgeistlichen mit dem Feldprobst zu vermitteln.^{4) 5)}

Die allgemeine Rechtsstellung des Feldprobstes und der Militär-Oberpfarrer ist eine wesentlich andere wie die der in dem vorangehenden

1) Vgl. oben S. 246 u. Instr. f. die Mil.-Oberprediger v. 28. Okt. 1833 (Hoffenfelder S. 88 ff.) § 7, die, soweit sie das Verhältnis der Oberpfarrer zum Kons. betrifft, durch die G. m. D. nicht beseitigt ist. In den neuen Prov. sind die Mil.-Oberpfarrer mit den Kons. in keine Verbindung gesetzt, indem hier bei der Reorganisierung der militärkirchl. Verhältnisse 1867/68 die in Altpreußen hergebrachten, den Kons. zustehenden kirchenregimentl. Befugnisse in der Militärkirche bis auf weiteres dem Feldprobst übertragen wurden, S. § 2 der oben S. 283¹ zit. Allerh. Erlasse.

2) G. m. D. § 17 Z. 2 u. 3, § 20.

3) Vgl. G. m. D. §§ 17 Z. 1, 58, 65 ff. u. über den allgem. Grundsatz; Mil.-R.D. § 24.

4) Vgl. dazu die Detailvorschriften der G. m. D. §§ 21, 22, 44, 72.

5) Bezügl. der Dienst Einkünfte der Mil.-Oberpfarrer vgl. oben S. 285⁵; bezügl. ihrer Beurlaubungs: G. m. D. § 58, neben dem für die Mil.-Oberpfarrer der alten Prov. noch § 32 Mil.-R.D. gilt, nach welchem der den Urlaub Nachsuchende zuvor die Zustimmung des Kons.-Präs. einzuholen hat. Besondere Vorschriften über den Rang der Mil.-Oberpfarrer als Kirchenregimentsbeamte gibt es nicht; aus ihrer Mitgliedschaft in den Kons. Altpreußens ergibt sich jedoch, daß sie mit den Konsistorialräten rangieren.

Paragraphen behandelten Superintendenten. Das Militärkirchenwesen ist Bestandteil der Militärverwaltung. Der Feldprobst, die Militär-Oberpfarrer wie auch alle Militärgeistlichen sind also Beamte der Militärverwaltung. Sie sind Staatsbeamte, und zwar im Sinne des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (sog. mittelbare) Reichsbeamte,¹⁾ sodas dieses Reichsgesetz auf sie Anwendung findet. Im speziellen gehören sie weiter, da sie einen Militärrang, nämlich den Offiziersrang, haben, zu den eigentlichen Militärbeamten (im Gegensatz zu den Zivilbeamten der Militärverwaltung), und der Feldprobst dann wieder zu der Gruppe von Militärbeamten, die nur höheren Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, die Oberpfarrer und Geistlichen dagegen zu den Militärbeamten, die in einem doppelten Unterordnungsverhältnis unter einer Verwaltungsbehörde und einem Militärbefehlshaber stehen,²⁾ wonach sich besonders ihre Gehorsamspflicht und ihre disziplinarische Stellung verschieden gestalten.³⁾ Aus dieser Staatsbeamtenqualität ergibt sich, daß der Feldprobst wie alle Militärgeistlichen vom König in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt bestellt werden.⁴⁾ Gleichzeitig liegt aber in ihrer Anstellung auch ein Amtsauftrag seitens des Königs in seiner Eigenschaft als Träger des Kirchenregiments, denn sie sind nicht nur Militärbeamte, sondern stehen auch im Dienst der Landeskirche.⁵⁾ Die Militärpfarrer bekleiden in ihr ein geistliches Amt, der Feldprobst und die Oberpfarrer sind besondere Organe des landesherrlichen Kirchenregiments für das Militärkirchenwesen. Besondere praktische Konsequenzen sind aus der landeskirchlichen Beamtenqualität der Militärgeistlichen allerdings nicht zu ziehen, indem gerade die äußere Dienststellung der Militärgeistlichen durch die Sondergesetzgebung erschöpfend geregelt ist. Allein theoretisch ist ihre Konstatierung doch von Wichtigkeit: nur aus ihr rechtfertigt sich die in Altpreußen bestehende disziplinarische Unterordnung der Militärgeistlichen unter die Konsistorien hinsichtlich der sich unmittelbar auf ihre rein geistliche Amtsführung beziehenden Dienstvergehen;⁶⁾ nur als landeskirchliche,

1) Vgl. Laband Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl., I S. 416 f.

2) Vgl. Kaiserl. Vdg. betr. die Klasseneinteil. der Militärbeamten des Reichsheeres u. der Marine v. 12. Aug. 1901 (RGBl. S. 283) unter II A 4 u. III A 3 u. die auf Grund dieser getroffenen Detailbestimmungen der G. m. D. §§ 52—55.

3) Die Details sind hier nicht weiter zu verfolgen, da sie lediglich dem staatlichen Beamtenrecht angehören; vgl. z. B. Laband, Staatsrecht, IV S. 207 ff.; Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Auflg., II S. 618 u. bes. die Zusammenstellung der Zuständigkeiten bei Brand, Das Reichsbeamten-G., Berl. 1902, S. 187 ff.

4) Vgl. auch StG. v. 11. Mai 1873 § 29.

5) Vgl. oben S. 283²⁾ u. auch § 3 des RG. v. 26. Jan. 1880 (RGBl. S. 37), der im Hinblick auf § 1 des G. voraussetzt, daß der Gesetzgeber die Mil. Pfarrer zu den Geistlichen rechnet, die „in dem Pfarramt einer Kirchengemeinde . . . der Landeskirche unter Bestätigung des Kirchenregiments“ angestellt sind. Anders v. Kirchheim, M., KR., Bonn 1900, S. 248; weitere Schriftsteller haben sich, soviel ich sehe, darüber nicht geäußert.

6) Nach § 29 Mil.RD. kam hinsichtl. der Amtsentsetzung oder unfreiwilligen Entfernung aus dem Amt auch für die Mil. Geistlichen die Kab.D. v. 12. Apr. 1822

nicht als staatliche Beamte können der Feldprobst und die Oberpfarrer in Ostpreußen Mitglieder der Konsistorialbehörden sein, wie denn auch nur aus dieser Doppelstellung sich erklärt, daß sie neben dem Militärrang noch den Zivildrang der Kirchenregimentsbeamten besitzen.¹⁾

III. Die Befugnisse der ordentlichen Kirchenregimentsbehörden in der Militärkirche sind nach dem Vorangehenden in den alten und neuen Landesteilen verschieden. In diesen ist die höchste landeskirchliche Regimentsbehörde, der Kultusminister, auch unmittelbar an der Zentralleitung der Militärkirche beteiligt und kann daher das Leben dieser durch ihre Anordnungen direkt regeln und leiten. Allein diese höchste Regimentsbehörde ist keine reine Kirchenbehörde; die den Charakter einer solchen habenden Landeskonsistorien aber sind hier von jeder Einwirkung auf das Militärkirchenwesen ausgeschlossen. In den alten Provinzen dagegen sind durch die Eingliederung der Militäroberpfarrer und des Feldprobstes in die Konsistorien bezw. den Oberkirchenrat die ordentlichen landeskirchlichen Regimentsbehörden mit den besonderen Regimentsorganen²⁾ für die Militärkirche verbunden, allein diese sind jenen doch nur in wenigen Punkten verwaltungsrechtlich untergeordnet, ihre wesentliche Tätigkeit wird durch den hier außerhalb des landeskirchlichen Organismus stehenden Kultusminister geregelt und geleitet.

§ 23.

Anhang. — Die evangelischen Kapitel.²⁾

Gewöhnlich wurden in der Reformationszeit die Domkapitel, deren Bischöfe zum neuen Glauben übertraten, alsbald aufgelöst; ihre Territorien und sonstigen Besitztümer fielen den Landesherren anheim. Nur wenige erhielten sich als evangelische Kapitel oder gar wie die von Halberstadt und Minden als gemischte Stifter mit evangelischen und katholischen Stellen. Sie lebten nach ihren Statuten und

(GS. S. 105) zur Anwendung. Ihre Suspension wegen eigentlicher Amtsvergehen erfolgte durch das Konf. Als dann die Gen.Syn.D., § 7 Z. 6, anordnete, daß bis zu anderweiter kirchengesetzlicher Regelung die Bestimmungen des St.G. v. 21. Juli 1852 betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten (GS. S. 465), bei Dienstvergehen der Sup., Geistlichen zc. mit der Maßgabe Anwendung finden sollten, daß die Konf. als Provinzialbehörden fungierten, wurde dieses G. auch hinsichtlich der Amtsentsetzung der Mil.Pfarrer für maßgebend gehalten (Hoffenfelder S. 22, 23), und daraus geht zweifellos hervor, daß man sie für Kirchenbeamte hielt, denn nur die Dienstenthebung solcher, nicht die von Staatsbeamten, konnte die Gen.Syn.D. regeln. War die Anwendung des G. v. 1852 auf die Mil.Geistlichen aber, wie mir scheint, zutreffend, dann muß, nachdem die kirchengesetzliche Regelung der geistlichen Disziplinargerichtbarkeit durch RG. v. 16. Juli 1886 erfolgt ist, jetzt dieses RG. für die Amtsentsetzung der Mil.Geistlichen wegen eigentlicher Amtsvergehen durch die Konf. maßgebend sein. V. Anj. Gopfer S. 230⁷ u. Richter a. a. D. S. 23²; große praktische Bedeutung hat die Meinungsdivergenz allerdings nicht, indem, wenn man den Mil.Geistlichen die Kirchenbeamtenqualität abspricht, doch §§ 46 ff. des RG. v. 1886 auf sie Anwendung finden. — Der Abs. 2 des § 29 Mil.-RD., nach dem über die bei den Truppen stehenden Mil.Geistlichen der Feldprobst die im Frieden den Konf. zustehende Disziplin zu üben hat, ist durch die neuere Gesetzgebung nicht berührt worden.

1) S. oben S. 285⁴.

2) Richter-Dove RR. S. 528. Jacobson RR. S. 194 ff.

Obervanzen, eventuell nach kanonischem Recht, standen jedoch von vornherein außerhalb der evangelischen Verfassungseinrichtungen. Im Jahre 1803 wurde ihre Existenz durch die Bestimmung des Reichsdeputationskreßesses vom 25. Februar (§ 34) bedroht, welche „unter dem Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit“ alle Güter der fundierten Stifter, der katholischen wie der evangelischen, „zur freien und vollen Disposition der resp. Landesherren“ stellte, „sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen.“ Erst im Jahre 1810, durch die Not gedrängt, machte der König von Preußen von dieser Säkularisationsbefugnis Gebrauch und ordnete durch Edikt vom 30. Oktober d. J. die Einziehung der geistlichen Güter an, worauf die im damaligen Preußen noch vorhandenen Stifter zu Brandenburg, Havelberg, Ramin und Kolberg aufgehoben wurden.¹⁾ Zu gleicher Zeit wurden im Königreich Westfalen die Stifter aufgehoben, wo noch Domkapitel zu Minden, Magdeburg und Halberstadt und Kollegiatkapitel zu Magdeburg, Halberstadt, Walbeck, Herford, Bielefeld und Lübbecke existierten.²⁾ Später sind dann jedoch wieder evangelische Kapitel in den preußischen Staat gekommen. Als 1815 Gebietsteile des Königreichs Sachsen, wo von der Säkularisationsbefugnis kein Gebrauch gemacht worden war, erworben wurden, befanden sich in ihnen zwei Domkapitel zu Merseburg und Naumburg und ein Kollegiatstift zu Zeitz.³⁾ Diese wurden in ihrem Bestande von der preußischen Regierung unberührt gelassen. Und i. J. 1820 wurde durch eine (nicht publizierte) Kabinettsordre v. 25. Oktober auch das Domkapitel zu Brandenburg wieder hergestellt und durch königlich bestätigte Statuten v. 30. November 1826⁴⁾ neu organisiert „in Anerkennung, wie der König erklärte, der denkwürdigen Stelle, welche das Domstift in der Geschichte der Kurmark einnimmt, und in Erwägung, daß solches mit den Ständen und besonders mit der Ritterschaft dieser Provinz seit uralter Zeit in mehrfach enger Verbindung gestanden hat, zugleich auch in der Absicht, uns und Unseren Nachkommen ein Mittel zu erhalten, ausgezeichnete Verdienste Unserer getreuen Unterthanen auf eine würdige Weise zu belohnen.“ — Eine Motivierung, die, vielleicht unbeabsichtigt, eine sehr treffende Charakteristik der ganzen Stellung und Bedeutung dieser evangelischen Kapitel gab. Schon Suarez hatte bei der Abfassung des Allgemeinen Landrechts bemerkt, daß sie „der Sache nach gar keine Religionsgesellschaften mehr“ seien, und im Laufe der Zeit hatte ihre Entkirchlichung soweit möglich nur noch Fortschritte gemacht. Sie waren zu durchaus unfirchlichen Korporationen geworden, die nach Herkommen und Landesverfassung einzelne öffentliche Rechte ausübten, hauptsächlich aber dazu bestimmt waren, aus ihrem Vermögen ihren Mitgliedern unter kanonischen Formen größere Einkünfte zu gewähren. Friedrich Wilhelm IV. empfand die Ungerechtigkeit gegen die Kirche, die in solcher Verwendung des alten Kirchenguts lag und beabsichtigte die Stiftsgelder wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung zuzuführen. Durch

1) Desgl. wurde die Halle des Johanniterordens in der Mark Brandenb. zu Sonnenburg aufgelöst u. ihr Besitz zu Staatsgut gemacht. Durch A. E. vom 15. Oktober 1852 (G. S. 53 S. 1) wurde der Orden jedoch wiederhergestellt.

2) Dekrete v. 1. Dez. 1810 und 3. Apr. 1812 im Bulletin des lois de Westphalie IX S. 361, XI S. 331.

3) Vgl. oben S. 49 u. näheres über diese Kap. bei Binder, Über die ev. Dom- u. Kollegiatkapitel in Sachsen, Weimar 1820; derj., Die ev. Domkapitel in der Prov. Sachsen, Halle 1850.

4) Vgl. Bef. d. Regierung zu Potsdam v. 23. Apr. 1827 (Potsd. Abl. S. 85); Fürstenthal, F. A. L., Samml. aller noch gültigen das Kirchenwesen . . . betr. Gesetze u. i. w., I, Köslin 1838, S. 275.

die Ordres vom 28. Februar 1845 und 15. Januar 1847 erklärte er die Stifter für geschlossen und überwies ihre Einkünfte der evangelischen Kirche mit der Maßgabe, daß sie nach Abgang der Präbendarien und Anwärter zur Ausstattung der Konviktionen und zur Emeritenversorgung verwendet werden sollten. Die Ausführung dieser Ordres geriet jedoch schon 1848 ins Stocken, und 1864 wurden nochmals neue Mitglieder durch königliche Ernennung in die Stifter hereingebracht. Als dann jedoch durch den Frieden zwischen Preußen und Sachsen vom 21. Oktober 1866 (Art. 20) das Präsentationsrecht der Universität Leipzig zu einzelnen Kanonikaten der ehemaligen sächsischen Stifter beseitigt und damit ein wesentliches Hindernis der Reorganisation dieser Stifter gehoben war,¹⁾ wurde im Abgeordnetenhaus die Frage der Aufhebung der Stifter wieder aufgenommen, wo sie dann von 1873 bis 1879 alljährlich den Gegenstand lebhafter Erörterungen gebildet hat.²⁾ Allein indem das Abgeordnetenhaus forderte, daß die Stifter vollständig aufgehoben und ihre Gelder ausschließlich zu kirchlichen und Schulzwecken verwendet werden, während die Regierung einen Teil der Stiftsstellen mit bestimmten Einkommen fortbestehen und nur die durch Einziehung der übrigen Kanonikate erübrigten Einkünfte zu kirchlichen Zwecken verwenden wollte, kam eine Einigung der gesetzgebenden Faktoren nicht zu Stande. Dagegen erging unterm 18. Juni 1879 ein Allerhöchster Erlaß, der „vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung“ und unter Wahrung aller Rechte der 3. Zt. vorhandenen Kapitulare die Zahl der zu vergebenden Stellen in den Stiftern Naumburg und Merseburg auf je 3 und die mit diesen verbundenen Präbenden auf 2000 bezw. 2500 und 3000 Mk. festsetzte und bestimmte, daß nach Abzug dieser Präbenden, sowie nach Erfüllung aller sonstigen auf dem Vermögen der Stifter haftenden rechtlichen Verpflichtungen die Gesamteinnahmen der Stifter vom 1. Januar 1879 ab zu kirchlichen und Schulzwecken der Provinz Sachsen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung des bisherigen Stiftsgebiets zu verwenden seien. Daß der König zu solch provisorischer Regelung der Stiftsverhältnisse berechtigt war, kann nicht bezweifelt werden, er wäre auch befugt, ohne Mitwirkung des Landtags in gleicher oder anderer Weise definitiv über die Revenues der Stifter und deren Reorganisation zu befinden. Die Stifter sind keine Staatsanstalten, ihr Vermögen kein Staatsgut, über das zu verfügen oder dessen Verwaltung zu kontrollieren der Landtag ein Recht hätte. Sie sind selbständige Korporationen, und zwar, wenn auch tatsächlich der Kirche völlig entfremdet, so doch dem Rechte nach noch immer *pia corpora* (A. M. II, 11 § 1218). Ihre Reorganisation oder Aufhebung im Wege der Gesetzgebung kann aus politischen Gründen geboten sein, rechtlich ist vermöge der 3. Zt. durch den Reichsdeputationskreß den betreffenden Landesherrn gegebenen Säkularisationsbefugnis der König in der Lage, selbständig über die Stifter und die Verwendung ihrer Gelder zu den im Reichsdeputationskreß angegebenen Zwecken zu disponieren.

Für die innere Verfassung der evangelischen Kapitel sind noch heute ihre alten Statuten und Observanzen und eventuell die Normen des kanonischen Rechts maßgebend (A. M. II, 11 §§ 1219 ff.). In den drei Domkapiteln gibt es 3. Zt. je 2 Prälaten: den Dombekanten und den Senior, in dem Kollegiatkapitel zu Zeitz als einzigen Prälaten den Senior. Dazu kommen im Domkapitel zu Brandenburg noch sieben Domherren, in den anderen Kapiteln je ein Kapitular. Weitere in letzteren verfassungsmäßig bestehende Prälaten (Propst, Kustos, Scholastikus) und Dom-

1) Vgl. Dove, Ztschr. VII S. 150.

2) Vgl. bes. die stenogr. Ber. über die Sitzungen v. 6. Dez. 1866, 6. März 1873, 29. Jan. 1874, 8. März 1875, 10. März 1876, 16. Febr. 1877, 8. u. 16. Nov. 1877, 11. Jan. u. 29. Nov. 1878, 14. Jan. 1879; auch Bering, A. M., 3. Aufl., Freib. 1893, S. 670.

herrenstellen sind gemäß dem Allerhöchsten Erlaß von 1879 nicht besetzt. Zur Führung der Vermögensverwaltung sind bei jedem Kapitel 1—3 Beamte angestellt, auch hat das Brandenburger Domstift seinen Geistlichen (gewöhnlich den Ober-Domprediger).¹⁾ Die Verleihung der Stellen erfolgt durch den König, dessen freie Kollation nur vereinzelt durch alte Präsentationsrechte beschränkt ist.

Kirchliche Pflichten wie die Pflicht zur Teilnahme am Chordienst u. a. sind mit dem evangelischen Kanonikat nirgends verbunden; von besonderen Aufnahmeerfordernissen, von der Probezeit, der Residenzpflicht zc. kann der Landesherr regelmäßig dispensieren (MR. das. § 1226).

Die Oberaufsicht über die ehemaligen sächsischen Kapitel führt der Oberpräsident der Provinz Sachsen, die über das Domkapitel zu Brandenburg der Minister des Innern. — Die äußere Stellung der Kapitel ergibt sich aus ihrer Korporationsqualität.²⁾ Als öffentliche Rechte, die sie ausüben, kommen, nachdem ihre Standchaft auf den alten Provinziallandtagen³⁾ durch die neue Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 stillschweigend beseitigt ist, besonders das Präsentationsrecht zum Herrenhaus nach der königlichen Verordnung vom 12. Oktober 1854 (§ 4) und Patronatsrechte in Betracht.

In Hannover wurde die Aufhebung der Stifter durch Gesetz vom 5. September 1848⁴⁾ § 31 angeordnet und dann für die Mannsstifter durch Gesetz vom 29. Januar 1850⁵⁾ mit der Maßgabe vollzogen, daß der allgemeine Klosterfonds in ihre Vermögens-, Patronats- und sonstigen Rechte eingetreten ist.

Zweiter Abschnitt.

Die Presbyterial-Synodalverfassung.

Erstes Kapitel.

Die kirchlichen Gemeinden als die presbyterial-synodal organisierten Selbstverwaltungskörper der Kirche.

§ 24.

I. Allgemeines.

I. Wie im Staat, so sind auch in der Kirche die Verwaltungsbezirke, in die das Ganze zerfällt, zugleich die Grundlage korporativer Organisationen. Die neueren Verfassungsgesetze haben unter staatsgesetzlicher Sanktion der kirchlichen Einzelgemeinde die Kreis- und Provinzialgemeinde hinzugefügt, indem sie einen oder mehrere Superintendentur- und in Altpreußen auch die Konsistorialbezirke mit eigenen Organen und Kompetenzen

1) Vgl. über den Personalbestand der Kapitel die Nachweisungen im Hdbch. für den Kgl. preuß. Hof u. Staat beim Ressort des Min. des Innern u. des Ob.-Präf. der Prov. Sachsen.

2) Vgl. Einzelheiten bei Altmann, Praxis S. 19 ff., 203, 241 ff., 490 ff.

3) Vgl. G. wegen Anordnung der Prov.-Ständen f. d. Mark Brandenburg v. 1. Juli 1823 (GS. S. 131).

4) Hann. GS. I S. 261.

5) Hann. GS. I S. 5.

ausgestattet und zu korporativen Verbänden gestaltet haben, die sich stufenweise übereinander erheben — sodaß jeder höhere eine Mehrzahl von niederen umfaßt und jeder niedere Bestandteil eines höheren ist. Und wie über den verschiedenen politischen Gemeinden sich der Staat als die höchste Korporation des öffentlichen Rechts erhebt, so ist auch die Kirche als Ganzes gleich ihren Teilen korporativ organisiert.

Alle kirchlichen Gemeinden sind als solche¹⁾ Subjekte auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Rechts, und diese Eigenschaft kann auch den Kreis- und Provinzialgemeinden nicht etwa deshalb abgesprochen werden, weil ihnen ebenso wie der Landeskirche die Aufnahme von Anlehen untersagt ist. „Die Rechtsfähigkeit bedingt nicht, daß das betreffende Rechtssubjekt fähig ist, jedweden denkbaren Rechtsakt vorzunehmen. Das gilt vor Allem von einer juristischen Person.“ Soweit ihnen aber nicht besondere Beschränkungen auferlegt sind, können alle kirchlichen Gemeinden in gleicher Weise sich berechtigen und verpflichten, klagen und verklagt werden.

II. Wie der äußere Aufbau der Gemeindeverfassung, so ist auch die materielle Rechtslage der Gemeinden in Staat und Kirche eine gleichartige. Wie die politische Gemeinde berufen ist, einen bestimmten Kreis staatlicher Geschäfte im Auftrage und unter Aufsicht des Staates, aber doch selbstständig zu verwalten, so ist die Zweckbestimmung der Kirchengemeinde die selbständige Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten. Durch Gesetz ist der Wirkungskreis der Kirchengemeinden bestimmt, und solange das Gesetz besteht, haben sie ein Recht darauf, die ihnen überwiesenen Angelegenheiten selbstständig, d. h. nicht nach willkürlichen Anweisungen der Kirchenregimentsbehörden, sondern nach eigenem Ermessen und nur gebunden durch das Gesetz zu verwalten. Diesem Recht entspricht aber auch die Pflicht zu solcher Verwaltung. Es handelt sich hier nicht um Geschäfte, deren Besorgung überhaupt in das Belieben der Gemeinden gestellt werden kann, sondern um Aufgaben, die im Interesse der ganzen Kirche erfüllt werden müssen, um Aufgaben, die früher unselbständig von den Geistlichen und den Organen des landesherrlichen Kirchenregiments wahrgenommen wurden und auch jetzt noch von diesen wahrgenommen werden müßten, wenn die Gemeinden nicht eben mit ihnen betraut worden

1) Die von Hinschius in den Festgaben für Beseler, Berlin 1886, S. 33 ff. aufgestellte Behauptung, daß auf der Kreis- und Provinzialstufe nicht dem Verbands als solchem, sondern der Synodalfasse die jur. Persönlichkeit zukomme, war von Anfang an nicht annehmbar und ist durch die neue Kirchen- wie Staatsgesetzgebung ausdrücklich reprobirt. Vgl. die R.- u. St.-Gesetze betr. die Vertretung der Kreis- u. Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtl. Angef. v. 16./18. Juni 1895 (GS. S. 271, 272), 14. Juli 1895 (GS. S. 286, 287), 8./9. Juni 1898 (GS. S. 117, 119, 120), 24./25. Mai 1900 (GS. S. 143, 145). Überall wird hier der Kreis- und Provinzialsynodalverband bzw. die Gemeinde als das Subjekt der vermögensrechtlichen Angelegenheiten hingestellt.

wären. Daher sind die Gemeinden der Gesamtkirche für ihre Verwaltung verantwortlich und der dauernden Kontrolle der landesherrlichen Kirchenregimentsorgane unterstellt. Diese haben negativ darüber zu wachen, daß die Gemeinden die ihnen gezogenen rechtlichen Schranken nicht überschreiten und keine Tätigkeit entfalten, die das Interesse der Kirche schädigt, und sie haben positiv darauf zu achten, daß die Gemeinden innerhalb ihrer Kompetenz die Zwecke verwirklichen, um deretwillen sie vorhanden sind. Zur Realisierung dieser Aufsichtsfunktionen haben die Konsistorien das Recht der Bestätigung aller wichtigeren Gemeindebeschlüsse, das Recht, in bestimmten Fällen durch Anordnungen unmittelbar in die Gemeindeverwaltung einzugreifen und die Organe der Gemeinde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zwangsweise anzuhalten.

So gilt wie im Staat auch in der Kirche das Prinzip der korporativen Selbstverwaltung, welches darin besteht, daß Geschäfte des Ganzen — dort des Staates, hier der Kirche — von dem Ganzen untergeordneten, aber innerhalb ihres Wirkungskreises selbständigen Korporationen verrichtet werden.¹⁾ Die neuen Synodalordnungen bezeichnen die Tätigkeit der kirchlichen Einzelgemeinden ausdrücklich als „Selbstverwaltung“. Ebenso kann man von einer Selbstverwaltung der Kreis- und Provinzialgemeinden reden und diese weiteren Verbände gleich den Einzelgemeinden „kirchliche Selbstverwaltungskörper“ nennen. Dagegen ist es unzulässig, auch die Gesamtgemeinde als Selbstverwaltungskörper anzusehen und die Landessynoden den „Organen der kirchlichen Selbstverwaltung“ zuzuzählen. Selbstverwaltung in dem von der Staatsrechtswissenschaft festgestellten Sinne kann nur von einer Persönlichkeit ausgeübt werden, die einer höheren Gewalt untergeordnet ist, von dieser des Rechts der Selbstverwaltung wieder entkleidet und in Verwaltung genommen werden kann. Wie man im Staatsrecht nicht von einer Selbstverwaltung des Staates reden kann, so kann auch im Kirchenrecht — die Landeskirche und ihre Gliederung für sich betrachtet — nicht von einer Selbstverwaltung der Gesamtkirche gesprochen werden. Denn diese Gesamtkirche hat die kirchlich höchste Gewalt, die keiner höheren kirchlichen Kontrolle und Aufsicht untersteht. Von der Kirche als solcher auszusagen, daß sie Selbstverwaltung hat, hat nur Sinn, wenn man nicht die Kirche und ihre Gliederung für sich — worauf es hier allein ankommt — sondern die Kirche im Verhältnis zum Staat betrachtet, dann wird Selbstverwaltung aber in einem ganz anderen Sinne gebraucht. Es wird von der Kirche nicht ausgesagt, daß sie die Geschäfte einer über ihr stehenden Persönlichkeit selbständig verwaltet, sondern daß ihr die selbständige Verwirklichung von Aufgaben überlassen ist, die die

1) Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl. I S. 97²; Schoen, Recht der Kommunalverbände, S. 5 ff. und die hier weiter Zitierten.

über ihr stehende souveräne Macht heute nicht mehr als die ihrigen betrachtet. Es handelt sich hier nicht um Selbstverwaltung in der Kirche, sondern um Selbständigkeit der Kirche im Staat, und Organe dieser selbständigen Kirchenverwaltung sind nicht nur die Organe der kirchlichen Gemeinden, sondern auch die des landesherrlichen Kirchenregiments, sofern sie eben lediglich kirchliche und nicht staatliche Behörden sind.

III. Endlich findet auch die Abgrenzung der sachlichen Wirkungskreise der kirchlichen Selbstverwaltungskörper ihr Analogon in der Bestimmung der sachlichen Kompetenz der Kommunalverbände. Während mit der höheren Ordnung des Selbstverwaltungskörpers seine territoriale Grundlage wächst, verengert sich nach oben sein sachlicher Wirkungskreis. Nur hinsichtlich ihres räumlichen Umfanges, nicht aber hinsichtlich ihrer materiellen Kompetenzen bilden die übereinanderstehenden Gemeindeverbände einen allmählichen Übergang von der Ortsgemeinde zur Gesamtkirche, vom niedrigsten kirchlichen Organismus zum höheren und höchsten. Die weiteste sachliche Kompetenz kommt der kirchlichen Ortsgemeinde zu. Gerade die auf engumgrenztem Gemeindegebiet zusammenwohnenden Glaubensgenossen haben eine Fülle gemeinsamer kirchlicher Interessen, deren selbständige Wahrnehmung ihnen zweckmäßig überlassen wird, weil sie einer individuellen und lokalen Behandlung besonders fähig und bedürftig sind, wie die Verwaltung der kirchlichen Anstalten, die Sorge für kirchliches Leben, die Kirchenzucht und -disziplin u. a. m. In dem räumlich größeren Kreis- oder gar im Provinzialverbände bilden sich dagegen naturgemäß weniger religiöse Interessen aus, welche allen oder doch den meisten Gliedern dieser Verbände gemeinschaftlich sind und spezifisch als kirchliche Kreis- oder Provinzialinteressen erscheinen, deren Wahrnehmung am besten diesen weiteren Verbänden überlassen wird. Sodann gewinnen kirchliche Aufgaben, die eine einheitliche Erledigung innerhalb des Gebietes mehrerer Kreise oder gar innerhalb des Gebiets einer oder mehrerer Provinzen erheischen, auch leicht eine über das örtliche Interesse hinausgehende Bedeutung; die Besorgung dieser aber kann die Kirche nicht aus ihren Händen geben, weil von ihr nicht nur das Gedeihen einer örtlichen Gemeinschaft, sondern das Wohl der ganzen Landeskirche in erheblichem Maße betroffen wird.

IV. Im Gegensatz zu diesen weitreichenden Analogien, die sich zwischen den kirchlichen Selbstverwaltungskörpern und den Kommunalverbänden finden, steht eine wesentliche Verschiedenheit in ihrer inneren Struktur. Während die politischen Gemeinden auf allen Stufen zu Angehörigen die in ihrem Bezirke wohnenden Individuen haben, trifft bei den kirchlichen dies nur für die Ortsgemeinden zu. Die persönliche Grundlage der kirchlichen Kreis- und Provinzialgemeinden sind nicht physische, sondern juristische Personen, die Orts- bezw. Kreis- kirchengemeinden. Es

gibt in der Kirche keine Kreis- und Provinzialangehörigkeit als besonderes Statusrecht des Individuums. Träger aller öffentlichen Rechte und Pflichten in den höheren kirchlichen Selbstverwaltungskörpern sind lediglich die Orts- bzw. Kreisgemeinden, die sie umfassen. Dagegen hat die Gesamtkirche wiederum die Individuen zu ihren Angehörigen. Die Landeskirche ist älter als alle ihre Selbstverwaltungskörper, die als solche von ihr geschaffen sind. Als es noch keinen korporativen Zwischenbau in der Kirche gab, diese selbst noch keine korporative Einheit darstellte, hat das Kirchenregiment selbstverständlich die einzelnen Kirchenangehörigen als seine unmittelbaren Untertanen betrachtet. An dieser unmittelbaren Beziehung des Einzelnen zum Ganzen aber ist durch die bloße Einfügung korporativer Verbände nichts geändert, nur ist durch die korporative Ausgestaltung des Ganzen aus dem Unterstelltein unter das Regiment eine Mitgliedschaft in der Korporation geworden. Besondere Normen aber, aus denen sich eine Änderung im persönlichen Substrat der Kirche herleiten ließ, sodas diese heute als eine aus Korporationen bestehende Korporation aufzufassen wäre, sind nicht vorhanden.¹⁾

II. Die Einzelgemeinde.

§ 25.

1. Begriff, Arten, Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Einzelgemeinde.

I. Unter einer evangelischen Kirchengemeinde verstehen wir hier die korporative Vereinigung einer Mehrzahl evangelischer Christen eines bestimmten — regelmäßig örtlichen, ausnahmsweise personalen — Kreises, für welchen zur Wahrnehmung der Worts- und Sakramentsverwaltung ein oder mehrere Geistliche bestellt sind. Eine durch korporative Organisation zu einer Einheit verbundene Mehrheit sich zum evangelischen Glauben bekennender Personen und ein Träger des geistlichen Amtes, an den diese Personen gewiesen sind, das sind also die Kriterien der evangelischen Einzelgemeinde.

Der Begriff der Gemeinde deckt sich nicht mit dem der Parochie oder des Kirchspiels. Unter Parochie wird nur der Bezirk der pfarramtlichen Verwaltung (Pfarsprengel) oder, wie das Allgemeine Landrecht II, 11 § 237 etwas abweichend definiert,²⁾ der Distrikt verstanden, in dem Glaubensverwandte zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind. Die Gemeinde dagegen ist ein Rechtssubjekt, eine Korporation. Der Begriff der Parochie gehört sowohl dem evangelischen wie dem katholischen Kirchenrecht an, der der Gemeinde dagegen in dem von uns angegebenen Sinn,

1) Vgl. besonders Rehm i. d. Ztschr. XXIV S. 249 ff.

2) Erf. d. RG. v. 6. Dez. 1886 (Entsch. in ZE. XVII S. 153).

hat eine spezifisch evangelische Idee, die der Gleichberechtigung aller Glaubensgenossen zum Handeln in der Kirche, zur Voraussetzung. Denn ist die Gemeinde ein Rechtssubjekt und speziell eine Korporation, so muß sie begrifflich einen eigenen Willen haben, und dieser kann wieder nur durch ein Zusammenwirken der Korporationsgenossen oder durch die von diesen bestellten Organe gebildet werden, fordert also ein aktives Tätigwerden¹⁾ der Gemeindeglieder in der Kirche, wie es das katholische Kirchenrecht bei seiner Unterscheidung zwischen Laien und Klerus und der Verteilung jener zu völliger Passivität und zum Regiertwerden durch den Pfarrer grundsätzlich ausschließt. So ist denn die Gemeinde auch eine dem katholischen Kirchenrecht völlig fremde Institution; die lediglich zum Zweck der Vermögensverwaltung gemäß dem Staatsgesetz vom 20. Juni 1875 in Preußen gebildeten katholischen Gemeinden sind durchaus künstliche, der katholischen Anschauung widersprechende Gebilde.

In der Literatur wie in der Gesetzgebung wird dieser Unterschied nicht immer beachtet und von Parochien gesprochen, wo es sich um Gemeinden handelt²⁾ und umgekehrt.³⁾ Die Veranlassung zu dieser Begriffsverwechslung ist vorzüglich darin zu suchen, daß das Gebiet der kirchlichen Ortsgemeinde regelmäßig mit dem einer Parochie zusammenfällt und dann auch der Kreis der Gemeindeangehörigen mit dem der Parochianen sich deckt.⁴⁾ Allein dies ist begrifflich keineswegs notwendig. Es gibt Gemeinden, die mehrere Parochien umfassen;⁵⁾ und es kommt vor, daß mehrere Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Kirche oder einem gemeinschaftlichen Pfarrer gewiesen sind, siehe unten S. 299 ff. — Wohl zu unter-

1) Darauf, daß die Korporationsmitglieder begrifflich zum Handeln berufen sind, u. der Korporation Selbstverwaltung i. S. von Verwaltung durch Korporationsgenossen oder auch durch von diesen bestellte Organe zukommt, ist gerade neuerdings wiederholt hingewiesen worden. Vgl. Meurer, Die jur. Personen, Stuttgart 1901, S. 31; Leonhard, Recht des Bürgerl. Gesetzbuchs I S. 108; Erome, System des Bürgerl. Rechts I S. 234; aber auch Windscheid, Pand., 8. Aufl. (besorgt von Kipp) I S. 231^{3a}; Regelsberger, Pand. I S. 327.

2) So z. B. in R.D. östl. Prov. § 2 Abs. 3 u. Art. 9 d. St.G. v. 3. Juni 1876: die Kirchenräte u. Vertretungen sind Organe der Gemeinden, nicht der Parochien. Vgl. auch Rehm a. a. O. S. 203 ff. In Abs. 2 des zit. § 2 ist der Ausdruck „Gesamtparochie“ richtig gebraucht, sofern man unter Parochie den einem Pfarramt unterstehenden Verwaltungsbez. versteht. Dagegen ist auch er wenigstens für vereinigte Muttergemeinden (über den Begriff s. unten S. 299 f.) nicht zutreffend, wenn man vom landrechtlichen Parochialbegriff ausgeht, indem diese doch regelmäßig nicht einer gemeinschaftlichen Kirche zugewiesen sind.

3) So Friedberg S. 285, 286.

4) Dies ist zu gesetzlicher Norm erhoben in der R.D. Rh.-W. § 1: „Jede ev. Gem. bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung . . . eine Parochie.“

5) Vgl. z. B. R.D. Frkf. § 2. — Der gewöhnlichste Fall ist der, wenn eine Gem. mehrere selbständige Kirchen hat. Besteht in einer Gemeinde neben einer Mutter- eine Tochterkirche, so sind deshalb in dieser Gem. doch nicht mehrere Parochien vorhanden; denn die der Tochterkirche zugewiesenen gehören zur Parochie der Hauptkirche, von der aus sie versorgt werden und auf die sie auch bezüglich gewisser gottesdienstlicher Funktionen, die regelmäßig nicht an der Tochterkirche verrichtet werden, angewiesen bleiben.

scheiden von dieser häufigen Verwechslung der Begriffe Parochie und Gemeinde ist der bewußte Gebrauch des Ausdrucks Gemeinde in einer von der von uns festgestellten abweichenden Bedeutung, sodaß darunter der Inbegriff der einzelnen Eingepfarrten (ohne Rücksicht auf ihren korporativen Zusammenschluß) verstanden wird. In diesem Sinne ist das Wort Gemeinde fast ausschließlich in der älteren Literatur und Gesetzgebung gebraucht,¹⁾ zu der Zeit, da die korporativ organisierte und mit Selbstverwaltung ausgestattete moderne Kirchengemeinde noch nicht oder doch nur sehr vereinzelt existierte, und in demselben ist es auch heute noch vielfach da zu verstehen, wo von einem Wahlrecht oder Einspruchsrecht oder ähnlichen Rechten der Gemeinde die Rede ist. — Von der politischen Gemeinde ist die kirchliche heute überall geschieden. Auch da, wo beide Gemeinden nach den Personen und örtlichen Grenzen sich decken, sind sie rechtlich getrennte Subjekte, deren jedes seine besonderen Organe hat. In der Regel tritt die Verschiedenheit der Gemeinden schon äußerlich hervor; auf dem platten Lande umfaßt die Kirchengemeinde gewöhnlich mehrere politische Ortschaften oder Teile von solchen, während die größeren Städte meist mehrere Kirchengemeinden umschließen. Erst in neuester Zeit hat die Kirche solche politischer Verbindung ihrer Gemeinden ihre Aufmerksamkeit zugewandt und sie zur Grundlage kirchlicher Verbände gemacht.²⁾

Der Besitz eines eigenen Gotteshauses ist ein naturale, jedoch kein essentielle für die Kirchengemeinde. Eine Gemeinde kann auf die Benutzung der Kirche einer anderen Gemeinde angewiesen sein. Andererseits kann eine Gemeinde aber auch mehrere Kirchen besitzen, zwischen denen dann wieder verschiedene Beziehungen möglich sind. Sie können selbständig nebeneinander stehen³⁾ oder zueinander in ein Abhängigkeitsverhältnis gesetzt sein. Letzteren Falls werden sie als Mutter- und Tochterkirchen unterschieden, und dies Verhältnis entsteht nach dem Allgemeinen Landrecht gewöhnlich, wenn in einer Gemeinde außer der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche eine oder mehrere „Nebenkirchen in entlegenen Gegenden, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet“⁴⁾ werden,

1) Besonders im A. L. R. vgl. Hinschius S. 299²³; Altmann, Praxis S. 277.

2) Darüber unten § 33.

3) Ein charakteristisches Beispiel für diesen selteneren Fall bieten die Verhältnisse in Lüneburg. „Die Stadt Lüneburg und deren Gebiet und die nach Lüneburg eingepfarrten Dörfer und Güter bilden . . . eine evangelisch-lutherische Kirchengemeinde“ mit einem Kirchenvorstande (Regul. f. den Lüneb. Kirchenvorstand, Lüneb. 1866, § 3). In dieser einen Gemeinde gibt es 3 Kirchen, alle mit gleichen Rechten und mehreren eigenen Pfarrern; keine derselben hat jedoch eine geschlossene Parochie, vielmehr ist jedes Mitglied der einen Lüneburger Kirchengemeinde berechtigt, nach freiem Ermessen die Kirche, zu welcher es sich halten will, zu wählen. Vgl. auch das oben S. 263⁷ zit. Erf. des O. Ger. Celle S. 11, 13, 20 f.

4) II, 11 § 245. Auf eine Tochterkirche in diesem Sinne bezieht sich auch § 348. In den meisten anderen Stellen, an denen im A. L. R. von einer „Tochterkirche“ die Rede ist, bedeutet dieses Wort heute soviel wie „Tochtergemeinde“. Dasselbe gilt von dem Ausdruck „Mutterkirche“; vgl. unten S. 299.

in denen die gottesdienstlichen Verrichtungen durch den Pfarrer der Hauptkirche oder einen Hilfsgeistlichen besorgt werden. Der Bestand der Gemeinde als solcher wird durch die Errichtung einer Tochterkirche nicht berührt; insbesondere scheiden die zur Tochterkirche Gewiesenen nicht aus dem Gemeindeverbande, wie sie auch unter sich keine korporative Einheit bilden.¹⁾ Das Verhältnis endet durch Aufhebung der Tochterkirche oder Erhebung dieser zu einer Hauptkirche mit eigenem Pfarrer, welche letztere regelmäßig eine Veränderung des Parochialbezirks²⁾ der alten Hauptkirche, nicht aber an sich eine Veränderung des Gemeindebezirks zur Folge hat.

II. Die Gemeinden sind 1) entweder Orts- oder Personalgemeinden. Jene sind die reguläre Fortsetzung der vorreformatorischen Parochien. Sie umspannen negartig das Territorium der Landeskirche, sodasß jeder Teil desselben auch Gebiet einer Ortsgemeinde ist, während die Zugehörigkeit zu der einzelnen Ortsgemeinde lediglich durch die Konfession und den Wohnsitz innerhalb ihres Bezirks bestimmt wird. Die Personalgemeinden dagegen bestehen aus den Angehörigen gewisser Stände und Gemeinschaften, setzen also besondere persönliche Eigenschaften bei ihren Mitgliedern voraus, weshalb denn hier auch der Verlust dieser Eigenschaften den der Mitgliedschaft nach sich zieht, ohne dasß ein Wechsel des Wohnsitzes vorzuliegen braucht.

Die Personalgemeinden bilden die Ausnahme. Zu ihnen gehören a) einzelne deutsch-, vor allem aber die französisch-reformierten Gemeinden, die in der Zeit, da die lutherische Kirche noch die herrschende war, dadurch entstanden sind, dasß die in verschiedenen lutherischen Parochien wohnenden Reformierten gemeindlich organisiert wurden.³⁾ b) die Militärgemeinden.⁴⁾

1) Das hindert nicht, dasß die Tochterkirche mit besonderem Vermögen bewidmet ist, dem juristische Persönlichkeit zukommt.

2) Auch diese jedoch nicht notwendig, vgl. S. 297³⁾; über Parochialteilung vgl. unten S. 302.

3) Z. B. die Domgemeinde in Berlin, die deutsch- u. die franz.-ref. Gem. zu Frankfurt, deren Mitglieder über die ganze Stadt zerstreut sind.

4) Die in den Bezirken des 9., 10. u. 11. Armeekorps in vorpreussischer Zeit eingerichteten „Garnisongemeinden“ (Schlegel RN. II S. 257; Büff RN. S. 274⁴⁾) sind aufgehoben: Rgl. Wdgn. v. 24. Juni 1867 (GS. S. 919), v. 12. Okt. 1867 (GS. S. 1849), v. 25. Nov. 1868 (GS. 1869 S. 78). — Zu den Militärgemeinden gehören nach der Mil.R.D. §§ 34 ff., deren diesbezügliche Vorschriften in vielen Punkten bestritten, nach der G. m. D. § 2 jedoch „bis auf weiteres“ noch maßgebend bleiben sollen: 1) alle im aktiven Dienst befindlichen Offiziere, Sanitäts-offiziere, Unteroffiziere, Soldaten u. die Mitglieder des Landgendarmeerikorps; 2) alle Militärbeamten und -handwerker, welche den Truppen ins Feld oder beim Garnisonwechsel folgen müssen; 3) Festungs- u. in Festungen angestellten Oekonomiebeamten; 4) Zeughausbeamten; 5) Mil.-Lazarethbeamten; 6) Mil.-Kirchendiener u. Garnison-schullehrer (Leopoldschule z. Frankfurt a. D.); 7) Ehefrauen dieser Personen u. ihre ehelichen und den ehelichen gleichstehenden Kinder, solange sie sich in der elterlichen Gewalt des Vaters u. im väterlichen Hause befinden. Während jedoch die Personen zu Nr. 1 u. 6 jedenfalls der Militärgemeinde angehören, erstere auch wenn sie einzeln stationiert sind (z. B. Gendarmen), gehören die unter 2—5 u. 7 Genannten nur dann zur Militärgemeinde, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militärprediger

Zwischen den Personal- und den Ortsgemeinden stehen die (Haus- oder) Anstaltsgemeinden, welche an den Aufenthalt an bestimmten Orten anknüpfen, der dann wieder durch besondere persönliche Eigenschaften bedingt ist. Sie bestehen regelmäßig bei den öffentlichen Armenhäusern, Kranken- und Strafanstalten und werden aus den in diesen befindlichen Personen, einschließlich der darin lebenden Beamten und Diener unter der Leitung besonderer Anstaltsgeistlichen gebildet.¹⁾ Vereinzelt kommen sie aber auch bei anderen Anstalten vor,²⁾ und zwar in sehr verschiedener Ausstattung, indem sie bald zu vollkommenen Parochien erhoben, bald nur für einen bestimmten Kreis von geistlichen Amtsfunktionen (besonders für die Predigt, Katechese, Konfirmation, Reichung des Abendmahls, Seelsorge, nicht dagegen für Taufen, Trauungen, Kirchenzuchtübung) aus der betreffenden Ortsgemeinde herausgehoben sind.³⁾

2. Die Kirchengemeinde ist eine selbständige oder eine unselbständige, je nachdem sie in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer anderen Kirchengemeinde steht oder nicht. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis zwischen zwei Gemeinden wird (wie das zwischen zwei Kirchen derselben Gemeinde) als Filialverhältnis bezeichnet, die selbständige Gemeinde die Mutter-, die unselbständige die Tochtergemeinde genannt. Das Verhältnis entsteht entweder dadurch, daß von einer großen Gemeinde wegen weiter Entfernung oder aus sonstigen örtlichen Gründen einzelne Teile abgezweigt und die Eingepfarrten derselben zu einer neuen Gemeinde verbunden werden, die jedoch nicht in der Lage ist, selbständig ein Pfarramt zu unterhalten, oder dadurch, daß eine selbständige Gemeinde leistungsunfähig und nun einer benachbarten als filia angegliedert wird.⁴⁾ Durch das

oder ein mit der Seelsorge für das Militär ausdrücklich beauftragter Zivilgeistlicher sich befindet. — Stirbt eins der zu 2 bis 6 genannten Mitglieder der Militärgemeinde, so scheiden auch seine Wittve u. Kinder aus dieser aus. Die Dienstboten der Militärpersonen gehören zur Militärgemeinde nur für die Zeit, während welcher sie ihrer Herrschaft ins Feld folgen. — Auf bestimmte Zeit Beurlaubte bleiben bei der Gemeinde ihres Truppenteils. Auf unbestimmte Zeit Beurlaubte scheiden aus der Militärgemeinde aus bis zum tatsächlichen Wiedereintritt ins Heer, *GD.* v. 24. April 1851 (*WMBl.* S. 100). Die verabschiedeten Offiziere werden auch in dem in § 34 Z. 2 *Mil.RD.* angegebenen Umfange heute nicht mehr als Angehörige der Militärgemeinde angesehen, vgl. *GD.* 24. Sept. 1890 (*RGBL.* S. 58). — In Form von Anstaltsgemeinden bestehen Militärgemeinden auch in denjenigen Kadettenhäusern u. sonstigen militärischen Anstalten, bei denen ein Kadetten- oder Anstaltspfarrer angestellt, oder die Seelsorge einem Zivilgeistlichen übertragen ist; sie umfassen die Offiziere, Zöglinge und Geistlichen, Lehrer und Beamten der Anstalt, die im Falle ihrer etwaigen Verlegung zur Mitfolge an den neuen Ort verpflichtet sind. *ErI. d. Kult.Min.* v. 8. Apr. 1899. G. I. Nr. 332.

1) *MR.* II, 19 §§ 76—79; *Schlegel MR.* II S. 251.

2) Wie die Gem. des St. Johannis Klosters bei Schleswig und des Klosters Breech. Vgl. auch die vorangehende Ann. 4 am Ende.

3) Vgl. *Jacobson MR.* S. 237.

4) Dies Verhältnis entspricht der *dismembratio* oder der *unio per subjectionem* des kanon. Rechts. Das *MR.* handelt von ihm in den §§ 249, 250, 251, 333, 366 *zc.* Über den Gebrauch der Ausdrücke „Tochterkirche“ u. „Tochtergemeinde“ hier u. an andern Stellen des *MR.* vgl. oben S. 296², 297⁴.

Pfarramt vor allem ist also die Tochter- mit der Muttergemeinde organisch verbunden. Sie ist an die Seelsorge des Geistlichen der Muttergemeinde sowie an den Gottesdienst in der Kirche derselben gemiesen. Besitzt sie ein eigenes Gotteshaus, so werden in diesem regelmäßig nur einzelne gottesdienstliche Handlungen durch den gemeinsamen Pfarrer oder einen Vikar verrichtet. Jedenfalls hat der Pfarrer stets an der Hauptkirche Residenz zu halten, während dem Vikar vielfach der Wohnsitz am Filialorte angewiesen ist. Das Nähere über das Verhältnis beider Gemeinden, insbesondere die Stellung der Patrone, die Pflichten der Filialisten gegenüber der Hauptkirche u. s. w. sind nach den Gesetzen, Sitten und Erklärungsdekreten verschieden bestimmt; bei den betreffenden Lehren wird hierauf weiter einzugehen sein. Die Organisation der Filialgemeinden ist abgesehen vom Pfarramt eine selbständige; sie haben regelmäßig dieselben Organe wie die selbständigen Gemeinden, nur daß diese entsprechend den kleineren Verhältnissen vielfach einfacher gestaltet sind.¹⁾

Kein Abhängigkeitsverhältnis besteht dagegen zwischen den sog. Schwestergemeinden oder vereinigten Muttergemeinden. Auch hier handelt es sich um Verbindung mehrerer Gemeinden durch das Pfarramt, jedoch so, daß keine dabei ihre Selbständigkeit aufgibt. Jede behält die Verfassung einer selbständigen Gemeinde und steht koordiniert neben der anderen; die Eingepfarrten der einen Gemeinde gehören in keiner Beziehung zum Parochialverband der anderen. Lediglich darin besteht die Eigentümlichkeit dieser selbständigen Gemeinden, daß sie nicht jede ihren eigenen Geistlichen, sondern zusammen nur einen Pfarrer besitzen.²⁾

Gemeinsame Angelegenheiten der vereinigten Mutter- wie der Mutter- und Tochtergemeinden werden nach den neueren Verfassungsgesetzen in der Weise erledigt, daß die besonderen Vertretungsorgane beider zu einer beratenden und beschließenden Körperschaft zusammentreten. Auch wird über die vereinigten Gemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Superintendentur- oder Konsistorialbezirken liegen, die kirchliche Aufsicht regelmäßig

1) Vgl. K. D. östl. Prov. §§ 2, 5, 27; Hann. luth. K. § 1, hier ist allerdings bestimmt, daß für Tochtergemeinden die Bildung eines besonderen Kirchenvorstandes nicht erforderlich ist, wenn sie der vermögensrechtlichen Selbständigkeit entbehren.

2) Dies Verhältnis entspricht der unio per aequalitatem des kanon. Rechts. Das A. M. handelt von ihm II, 11 §§ 246, 247, 248, 332, 367, 368, 752 ff. Über die Bedeutung der Ausdrücke „Mutter-“ u. „Tochterkirche“ an diesen Stellen s. oben S. 247⁴. — In welcher Gemeinde u. an welcher Kirche der Geistliche residiert, ist gleichgültig, da keine den Vorrang als Hauptgemeinde oder Hauptkirche hat. — Wenn im gemeinen Sprachgebrauch auch hier die Kirche, bei welcher der Pfarrer nicht wohnt, als Tochterkirche bezeichnet wird, so ist das juristisch inkorrekt. — Daher findet sich bei Schwestergemeinden auch die Übung, daß der neue Pfarrer in beiden Kirchen eingeführt wird, während er, da wo ein Filialverhältnis besteht, regelmäßig nur in der Mutterkirche eingeführt wird; Schlegel A. M. II S. 278. Auch hat nach A. M. a. a. D. §§ 332/33 der für Schwestergemeinden destiguierte Pfarrer in der Kirche jeder Gemeinde eine Probepredigt zu halten, während die Filialgemeinde nicht immer auf eine solche Anspruch hat.

einheitlich durch die Kirchenregimentsbehörde geführt, in deren Bezirk der Pfarrort liegt. Eine juristische Einheit bilden darum aber die durch das Pfarramt verbundenen Gemeinden nicht. Ihre Verbindung stellt ein Verhältnis zwischen mehreren Gemeinden, nicht aber eine neue Gemeinde dar, was die neuen Verfassungsgesetze richtig zum Ausdruck bringen, wenn sie von einer Gesamtparochie und nicht von einer Gesamtgemeinde sprechen.

Von den Filialgemeinden sind zu unterscheiden die Gastgemeinden, anormale Gebilde, die heute nur noch vereinzelt existieren.¹⁾ Meistens sind es Gemeinden, die in den Wirren der nachreformatorischen Zeit ihrer Kirchen und Pfarrer verlustig gegangen, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse in benachbarten Gemeinden suchen mußten und in diesen Aufnahme fanden, bisweilen jedoch auch nur gemeindeähnliche Zusammenschlüsse benachbart wohnender Glaubensgenossen, die niemals eine selbständige Gemeinde gebildet haben, sondern mit ihrer Entstehung in ein Gastverhältnis zu einer Nachbargemeinde getreten sind. Dabei wurde das Gastverhältnis regelmäßig nicht von vornherein auf unabsehbare Zeit begründet, sondern nur ad dies vitae des Geistlichen der Pfarrgemeinde, sodas es nach Abgang desselben der Gemeinde freistand, bei einer anderen Pfarrgemeinde das Gastrecht zu erwerben (daher: vagierende Gemeinden). Die Verfassungsverhältnisse dieser Gemeinden haben sich sehr verschieden gestaltet, bald sind sie gleich den anderen Gemeinden zu einer korporativen Verfassung mit Organen zur Vertretung der Gesamtheit nach außen gelangt, bald fehlt ihnen jede selbständige korporative Organisation. Nur mit letzteren hat sich die Gesetzgebung besonders beschäftigt. Sie allein hat das Allgemeine Landrecht im Auge, welches die gastweise Verbindung von Gemeinden als gesetzliches Institut anerkennt und unter Beschränkung des freien Vagierens geregelt hat,²⁾ und daselbe gilt von der Kirchengemeinde-

1) In Schlesien, wo die Gastgemeinden sich in der Zeit der Gegenreformation besonders zahlreich entwickelt hatten (vgl. oben S. 34), sind dieselben durch G. v. 16. Febr. 1880 (G. S. 51) allgemein beseitigt; sie sind entweder zu selbständigen Parochien erhoben oder einer Nachbarparochie einverleibt. Vgl. auch M. C. v. 1. Mai 1880 (M. R. Bl. 1882 S. 14).

2) Vgl. M. R. II, 11 §§ 293—302 (dazu G. D. v. 25. Juni 1874 u. v. 18. Dez. 1873 Nr. 4 [M. S. 22 S. 248 u. 253] u. Erf. d. D. B. G. v. 13. Dez. 1898 [M. R. Bl. S. 32]), 723, 743. Danach will das L. R. die vielfach unsicheren Gastgemeindevhältnisse dadurch klarer u. fester gestalten, daß jede Gastgemeinde unter Genehmigung der geistl. Oberen einer Nachbargemeinde formell zugeschlagen werden soll (darüber, daß es sich hier nicht um wirkliche Einpfarrung handelt u. daher nach neuerem Recht die Zuschlagung von Konf. u. Regierung ohne besondere Genehmigung der Zentralinstanzen bewirkt werden kann: M. C. v. 27. April 1861 [M. S. 13 S. 176]). Bei dieser Zuschlagung sollen mangels älterer Verträge die Abgaben u. Beiträge der Gastgemeinde sowie ihre Teilnahme am etwaigen Pfarrwahlrecht der Pfarrgemeinde durch Vereinbarung festgesetzt werden, die so zugeschlagenen Gemeinden dann aber nur noch „aus erheblichen Ursachen von der einmal gewählten Kirche wieder abgehen“ dürfen. Für einen erheblichen Grund, die Wiederabtrennung zu verlangen, ist es jedoch anzusehen, wenn von der Pfarrgemeinde ein Pfarrer gewählt worden ist, zu dem der größere Teil der Gastgemeinde kein Vertrauen hat (§ 371). Vgl. auch die Anm. bei Hinschius S. 307 ff.

ordnung für die östlichen Provinzen, wenn sie § 2 Absatz 4 bestimmt, daß die Teilnahme der Gastgemeinden an dem Gemeindef Kirchenvat und der Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde durch statutarische Bestimmung zu regeln ist.¹⁾ Haben Gemeinden, die in früherer Zeit in ein Gastverhältnis zu anderen Gemeinden getreten sind, eine besondere Rechtspersönlichkeit, so ist ihre Rechtsstellung die der Filialgemeinden, und sie bilden nur insofern eine besondere Art dieser, als sie das Recht des Bagierens bei Erledigung des Pfarramts sich gewahrt haben (*filiae vagantes*).

III. Die Grenzen der evangelischen Gemeindebezirke beruhen teils auf Herkommen, teils auf behördlicher Verfügung. Wie das Allgemeine Landrecht, so haben auch die neuen Verfassungsgesetze es bei dem vorgefundenen Bestande belassen und nur die Bildung neuer und Umgestaltung bestehender Gemeinden geregelt. Beides bezeichnen die Gesetze als Parochialveränderungen, indem sie davon ausgehen, daß der Gemeindebezirk gleichzeitig Parochialbezirk ist. Sowohl die Neubildung wie die Umgestaltung von Gemeinden erfolgt durch das Konsistorium²⁾ und die Regierung (Kirchen- und Schulabteilung, in Berlin den Polizeipräsidenten), die gemeinschaftlich die Erektionsurkunde aufstellen und vollziehen, nachdem sie von dem Kultusminister, in den alten Provinzen im Einverständnis mit dem Oberkirchenrat, genehmigt ist. Bei Veränderungen in bestehenden Kirchengemeinden sind die Interessenten, also insbesondere die betroffenen Kirchengemeinden, die durch ihre Vorstände vertreten werden, die Patrone und Kirchenbeamten, welche durch die Veränderungen Einbuße erleiden können, die abzuweigenden Gemeindeglieder und in Schleswig-Holstein und in der lutherischen Kirche Hannovers nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung auch die Kreissynode oder deren Vorstand³⁾, mit ihren Wünschen, Erinnerungen und Vorschlägen gutachtlich zu hören. Mit der Umgemeindung entstehen und endigen die aus dem Gemeindeverbände entspringenden Rechte von selbst. Entschädigungsansprüche können aus ihr, da es sich um eine Maßregel im öffentlichen Interesse handelt, nach allgemeinen Grundsätzen nur diejenigen

1) Auf die eigentlichen *filiae vagantes* mit korporativer Selbständigkeit (vgl. den folgdn. Text) kann sich Abf. 4 des zit. § 2 nicht beziehen. Auf diese u. ihre selbständigen Organe wird Abf. 2 dieses § Anwendung finden. Hinrichius S. 168⁸³, Ritze S. 137.

2) Über Zugiehung des Synodalvorstandes in den Konf. Bez. Wiesbaden u. Frankfurt s. oben S. 255 Z. 8.

3) Siehe oben S. 178 unter f, 243 Z. 2, 249; vgl. auch Braun i. d. Ztschr. XXI S. 414 ff. u. ferner *MR.* II, 11 § 238 ff.; *RD.* östl. Prov. § 25; *Hann. luth. K.* §§ 40, 52; *ref. K.* § 24; *Schlesw.-Holst.* §§ 49, 81; *Wiesb.* § 25; *Kassel* § 14; *Frkf.* §§ 2, 12 Z. 10. Über das Verfahren in der Praxis s. *Weijsäcker*, *S., Jur. Wegweiser* f. Kirchenbau u. Parochialteilung in den 7 östl. Prov. der Landeskirche Preußens, Berlin 1891, S. 124 ff. Gegen die Umpfarrungsverfügung ist nur der Beschwerde, nicht der Rechtsweg zulässig (*Grf. d. Gerichtshofs* f. *Entsch. der Kompetenzkonfl.* v. 9. April 1864 u. 14. Okt. 1871, im *WRBl.* S. 191 bez. 9, u. *Entsch. d. D. Trib.* v. 29. Jan. 1867, in *Striethorst's Arch.* LXVIII S. 19). Nur wenn durch solche Veränderungen einer Gemeinde neue Ausgaben erwachsen u. diese zwangsweise in ihren Etat eingestellt werden, ist dagegen der Verwaltungsrechtsweg gegeben; vgl. oben S. 182 f.

geltend machen, die in auf besonderen Titeln beruhenden Rechten und Vorteilen geschmälert werden; sie sind von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden. Zur Zahlung solcher Entschädigungen, die als Kosten der Parochialregulierung angesehen werden müssen, sind diejenigen verpflichtet, zu deren Vorteil die Veränderung stattgefunden hat.¹⁾ Auf den Vermögensbestand der Gemeinde wirkt eine Veränderung der Gemeindegrenzen an sich nicht, sodaß also die Abzweigung eines Teiles der Gemeinde nicht ohne weiteres für die Stammgemeinde den Verlust eines verhältnismäßigen Teiles ihres Vermögens zu Gunsten der durch die Abzweigung gebildeten oder erweiterten Gemeinde nach sich zieht. Auch den Behörden, die die Abzweigung verfügen, kann mangels gesetzlicher Ermächtigung nicht die Befugnis zugesprochen werden, einseitig eine Teilung des Vermögens zu verfügen; eine solche setzt stets Zustimmung der Stammgemeinde voraus.²⁾

Streitigkeiten über die Grenzen zwischen zwei oder mehreren Parochien oder Gemeinden sind nach Allgemeinem Landrecht II, 11 § 240 durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Für die übrigen Rechtsgebiete fehlt es an einer analogen gesetzlichen Vorschrift, und es kann die Kompetenz der Gerichte zweifelhaft erscheinen, da es sich um öffentlichrechtliche Verhältnisse handelt. Allein zu einer selbständigen Grenzfeststellungsfrage zwischen zwei Kirchengemeinden wird es in der Praxis gegenüber dem Recht der Umpfarrungsbehörden, jede streitige oder zweifelhafte Grenze von sich aus neu zu ordnen, überhaupt nicht kommen. Werden die Gerichte aber inzidenter mit der Grenzfrage befaßt, indem eine Gemeinde gegen eine andere Ansprüche geltend macht, die in dem Rechtszustand der Vergangenheit begründet sind, dann haben sie auch über die Grenze im fraglichen Zeitpunkt selbständig zu entscheiden.³⁾

1) Dies sind nicht ausschließlich die Eingewesenen des abgetrennten Gebiets. Auch die Stammparrei kann aus der Abtrennung Vorteil haben, wenn z. B. infolge derselben Hilfsgeistliche für sie entbehrt werden. Min.-Refkr. v. 29. Juni 1829 (v. Rumpff Ann. XVII S. 369; Vogt RN. I S. 253); Hinjchius S. 295⁷; Weizsäcker a. a. D. S. 119 ff.).

2) So richtig Mot. z. RW. v. 6. Juli 1898 (RWBl. 1897 S. 70), wo das Bedürfnis, den Behörden eine rechtliche Möglichkeit zu gewähren, anerkannt u. eine allgemeine gesetzliche Regelung dieser Frage in Aussicht gestellt wird. Mit Unrecht u. ohne weitere Begründung nehmen schon jetzt ein solches Recht für die Umpfarrungsbehörden in Anspruch Hinjchius S. 296⁸; Richter-Dove RN. S. 623²⁹; Weizsäcker a. a. D. S. 117; u. wohl auch das in vorangehend. Ann. zit. Refkr. von 1829.

3) Vgl. Schlegel RN. II S. 273 ff.; Weizsäcker a. a. D. S. 89; Braunt. d. Ztschr. XXI S. 417 ff.; j. auch Stölzel, D., Rechtsweg u. Kompetenzkonflikt, Berlin 1901, S. 174. Die §§ 241, 242 RN. II 11 sind noch heute für die richterliche Entscheidung maßgebend. Insbes. ist die Bestimmung, daß gegen in öffentlichen Urkunden deutlich bestimmte Kirchspielsgrenzen nur die 50jährige Verjährung Platz greift, nicht als durch das BGB. beseitigt anzusehen, da diese Bestimmung die Bedeutung einer Spezialnorm öffentlichrechtlichen Charakters hat. Ebenso gelten die gemeinrechtlichen Normen, nach welchen gegen Parochialgrenzen die 40jährige Verjährung stattfindet, landesherrlich festgestellte Parochialgrenzen aber unverjährbar sind. Schlegel a. a. D.; Böhmer, S. h., Jus paroch. sect. III cap. III § XIII.

Die Grundsätze über die Umgestaltung finden auch auf die Aufhebung bestehender Gemeinden Anwendung. Hatte die aufgehobene Gemeinde Vermögen, so fällt dieses wie das aller staatlicherseits aufgehobenen oder von selbst untergehenden juristischen Personen als *bonum vacans* an den Fiskus, der es tunlichst in einer seiner bisherigen Zweckbestimmung entsprechenden Weise zu verwenden hat.¹⁾ Besondere Vorschriften über die Aufhebung von Pfarochien (Gemeinden) bestehen nur im Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts.²⁾ Diese geben, ohne deshalb die Aufhebung einer Pfarochie aus anderen Gründen auszuschließen, einzelne Fälle an, in denen Pfarochien „als erloschen anzusehen“ sind,³⁾ und legen dem Landesherren, wo nicht besondere Landesverfassungen und Traktate entgegenstehen, die Befugnis bei, über das Vermögen einer solch erloschenen Pfarochie in der Art zu verfügen, daß es zum Vorteil derjenigen Religionspartei derselben Provinz, welcher die Pfarochie angehört hat, verwendet, das vakant gewordene Kirchengebäude jedoch nebst dem etwa für seine Unterhaltung bestimmten Vermögensteil⁴⁾ im Bedürfnisfalle einer anderen privilegierten christlichen Religionspartei an demselben Orte überwiesen wird.

§ 26.

2. Rechtsstellung und Wirkungsbereich der Einzelgemeinde.

I. Die Stellung der Gemeinde im Rechtsleben ergibt sich aus ihrer Korporationsqualität. Als Korporation besitzt sie:

1) Rechtsfähigkeit, und diese tritt in dreifach verschiedener Richtung zu Tage, je nachdem sie anderen selbständigen ihr koordinierten Rechtssubjekten (physischen oder juristischen Personen) oder ihren eigenen ihr subordinierten Gliedern oder endlich einem höheren ihr übergeordneten Ganzen als Trägerin von Rechten und Pflichten gegenübertritt. Die erste Richtung umfaßt die privatrechtlichen Beziehungen der Kirchengemeinden, die besonders auf dem Gebiete des Vermögensrechts in vollem Umfange rechts-

1) BGB. §§ 45, 46, vgl. auch AN. II 6, §§ 192 ff. Ebenso Friedberg S. 490. Die Meinung Schultes, RN. S. 517³², daß nach allgemeinen Grundsätzen das Vermögen erloschener Pfarochien in der Disposition der Gesamtkirche bleibe bezw. nach den besonderen Gesetzen gemäß Bestimmung der staatlichen u. kirchlichen Organe zu verwenden sei, entspricht wohl der katholischen Auffassung, nicht aber dem weltlichen Recht, das evangelischen Grundsätzen keineswegs widerstreitet.

2) AN. II §§ 306—308 u. dazu Dekl.-Ges. über erloschene Pfarochien u. die Behandlung des Vermögens derselben v. 13. Mai 1833 (GS. S. 51 u. Hinrichius S. 310); dazu vgl. Hinrichius System II S. 471 ff.

3) Nämlich: wenn binnen 10 Jahren a) entweder keine Mitglieder der Religionspartei der Pfarochie in derselben einen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben, oder b) kein Pfarrgottesdienst daselbst stattgefunden hat, oder endlich c) die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen ist, daß kein Bedürfnis zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienste vorhanden war. — Zweifel darüber, ob einer dieser Fälle vorliegt, sollen dem Landesherren zur Entscheidung vorgelegt werden.

4) Soweit dieser Vermögensteil seiner Natur u. Beschaffenheit nach eine solche Verfügung überhaupt zuläßt, Striethorsts Arch. LXVII S. 16.

fähig sind, Eigentum und andere dingliche Rechte haben, in alle obligatorischen Rechtsverhältnisse treten, zum Erben und Legatar bestellt werden können und dabei ebenso wie alle anderen juristischen Personen behandelt werden¹⁾. Aber auch öffentliche Rechte, wie das Recht zur Führung eines bestimmten Namens²⁾ gehören hierher. Ihren Gliedern gegenüber hat die Gemeinde Gewaltbefugnisse. Sie unterwirft jene ihren Satzungen und übt über sie durch ihre Organe ein Aufsichts- und Disziplinarrecht aus. Die dabei von ihr gehandhabte Gewalt ist Korporationsgewalt, aber nicht wie die der gewöhnlichen einzelnen Privatcorporation eine eigene, sondern wie die der politischen Gemeinden eine abgeleitete Gewalt: von der Gesamtkirche zur Ausübung übertragene Kirchengewalt.³⁾ Die dritte Gruppe von Rechten und Pflichten der Gemeinden ergibt sich daraus, daß sie wieder Gliedkörper einer weiteren über ihr stehenden Gesamtperson, einer Kreisgemeinde, sind, an deren Willensbildung sie teilnehmen durch Entsendung von Abgeordneten zur Kreissynode und deren Ausgaben sie durch ihre Beiträge zu decken haben.

2) Willens- und Handlungsfähigkeit. Als Wille der Gemeinde gilt derjenige Entschluß, welcher durch das gesetzlich zur Willensbildung berufene Organ gefaßt ist. Dieses Organ ist der Gemeindefkirchenrat, in den Fällen, in welchen eine „beschließende Mitwirkung der Gemeindevertretung“ vorgeschrieben ist, der Gemeindefkirchenrat in Verbindung mit der Gemeindevertretung, sodaß hier erst die übereinstimmenden Beschlüsse dieser beiden Organe die Willenserklärung der Gemeinde repräsentieren und der Beschluß des Gemeindefkirchenrats nur als ein Element für die Willensbildung der Gemeinde erscheint. Als Ausführungen eines Gemeindevillens gelten die Handlungen, welche von den gesetzlich berufenen Exekutivorganen innerhalb ihrer Kompetenz vorgenommen werden, und zu diesen gehören vornehmlich wieder der Gemeindevorstand, sodann aber auch alle ihm untergeordneten Gemeindebeamten.

Die Willens- und Handlungsfähigkeit der kirchlichen Gemeinden ist nun aber keine unbeschränkte. Ihrem Wollen und Handeln kommt rechtliche Bedeutung nur soweit zu, als es sich innerhalb ihrer vom Rechte anerkannten Lebenssphäre hält, die sich aus ihrem durch zahlreiche Normen rechtlich fixierten Lebenszwecke ergibt. Der kirchlichen Gemeinde ist wie der politischen die Rechtssubjektivität nicht als „Selbstzweck“, sondern als „Mittel für den Gesamtzweck“ ihres eigenen Daseins gewährt. Daher

1) Vgl. zum Folgenden Schoen, Recht der Kommunalverbände S. 70 ff. Die daselbst über die Rechtsstellung der politischen Gemeinden gemachten Ausführungen sind im allgemeinen auch für die kirchlichen zutreffend, indem zwischen diesen beiden Gemeinden „kein rechtlicher Unterschied ihres Wesens“ besteht. Richtig hierüber Rehm i. d. Ztschr. XXIV. S. 206, 207¹.

2) Vgl. d. Grt. d. DVG. v. 30. Nov. 1900 (Entsch. XXXVIII S. 435) über den Schutz der Bezeichnung „ev. luth. Kirchengemeinde“.

3) Vgl. oben S. 292f.

darf sie von jener auch nur zur Verwirklichung dieses Gebrauch machen, und Beschlüsse der ihren Willen bildenden Organe, welche über die Grenzen der rechtlich anerkannten Lebenssphäre der Gemeinde hinausgehen, können rechtlich überhaupt nicht als Willenserklärungen der Gemeinde gelten. — Aber auch innerhalb ihrer Lebenssphäre sind die kirchlichen Gemeinden in ihrer Willens- und Handlungsfähigkeit noch mannigfach beschränkt, indem sie auch innerhalb dieser nicht tun und lassen können, was sie wollen, sondern als im Dienste der Gesamtkirche stehende Selbstverwaltungskörper verpflichtet sind, alles zu tun, was zur Erfüllung ihres Lebenszwecks notwendig ist, und in ihren Entschlüssen in weitem Umfange durch das allumfassende Kontrollrecht der landesherrlichen Kirchenregimentsorgane beeinflusst werden.

Innerhalb der hiernach zu ziehenden Grenzen können die Gemeinden wie jede Einzelperson außergerichtliche wie gerichtliche Rechts-handlungen vornehmen und sich durch diese nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften berechtigen und verpflichten.¹⁾

3) Vermöge ihrer Rechtsfähigkeit ist die Kirchengemeinde weiter parteifähig und vermöge ihrer Handlungsfähigkeit auch prozeßfähig²⁾ und kann daher im ordentlichen Zivilprozeß, im Verwaltungsstreitverfahren wie in besonderen Prozeßarten als prozeßfähige Partei klagen und verklagt werden. In dem Prozeßverfahren hat sie gleich anderen Korporationen im wesentlichen die Stellung einer prozeßfähigen Einzelperson, nur hinsichtlich der Kosten und der Zwangsvollstreckung genießt sie besondere Privilegien (oben S. 174 f.). Soweit Anwaltszwang besteht, muß sie sich daher durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten lassen, im übrigen kann sie vor Gericht selbst, d. h. durch ihre Organe, handeln, und sie muß dies tun, wo eine Prozeßvertretung der handlungsfähigen Partei ausgeschlossen ist, wie bei der Ausstellung der ersten Prozeßvollmacht und der Eidesleistung. Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinde ist da, wo ihre Verwaltung geführt wird.³⁾ Staatliche Genehmigung, wie sie früher vorgeschrieben war, bedürfen die Kirchengemeinden heute nirgends mehr zur Prozeßführung, und auch das Erfordernis der Genehmigung des Konsistoriums ist in den alten Provinzen fortgefallen.⁴⁾ Allgemein ist dagegen regelmäßig⁵⁾ Vor-

1) Und zwar nicht nur kontraktlich, sondern auch außerkontraktlich. Nach den Vorschriften des BGB. §§ 31, 89, durch welche die alte Streitfrage über die deliktische Haftung der jur. Person endgültig den modernen Verkehrsbedürfnissen entsprechend entschieden ist, haftet die K.-Gem. für allen Schaden, den der Vorstand oder ein anderer Beamter durch eine zum Schadenersatz verpflichtende, innerhalb des ihm zustehenden Geschäftskreises vorgenommene Handlung Dritten zugefügt hat.

2) ZPD. §§ 50, 52.

3) ZPD. § 17.

4) Vgl. oben die Übersichten S. 251, 254 Z. 10, 257 Z. 5. Das Erfordernis der Staatsgenehmigung ist für Altpreußen durch Art. 26 des St.G. v. 3. Juni 1876, das der Genehmigung des Konf. durch RG. v. 18. Juli 1892 und fgl. Wdg. v. 8. März 1893 beseitigt.

5) Vgl. unten § 32 unter B. Z. 4.

aussetzung für die Anstellung von Prozessen eine übereinstimmende Beschlußfassung beider Gemeindeförperschaften und in den östlichen Provinzen bei Patronatsgemeinden auch die Zustimmung des lastenpflichtigen Patrons, sofern dieser nicht selbst Partei ist.¹⁾ Das Organ der Gemeinde, das einen gesetzlichen und unentziehbaren Auftrag zu ihrer prozessualischen Vertretung hat, ist der Kirchenvorstand.²⁾ Er gilt Dritten gegenüber zur Anstrengung und Führung aller Prozesse für die Gemeinde befugt. Zu seinen Händen erfolgen alle Zustellungen an die Gemeinde, und zwar genügt die Zustellung an eins seiner Mitglieder.³⁾ Er stellt die Prozeßvollmachten für die Gemeinde aus⁴⁾ und überträgt durch diese einem Rechtsanwalt oder — für Prozesse, in denen kein Anwaltszwang besteht — einem seiner Mitglieder oder auch einer sonstigen prozeßfähigen Person die Vertretung der Gemeinde vor Gericht.⁵⁾ Er leistet die der Gemeinde zugeschobenen und auferlegten Eide⁶⁾ und kann sämtliche Prozeßhandlungen mit unmittelbarer Wirkung für sie vornehmen.⁷⁾ Eine Beschränkung

1) Vermögens-Verw.-D. f. d. östl. Prov. § 92, MR. II, 11 §§ 652—54, Erf. d. OBG. v. 13. Nov. 1889 (Entsch. XIX C. 335); f. auch d. folg. Num. 4 u. darüber, daß dem Patron nicht die Rolle eines Streitgenossen (ZPD. § 59) überkommt: Jur. Wochenschr. 1895 C. 611.

2) Vgl. unten § 32 unter A II Z. 7. Nur in den Gebieten des ehemaligen französischen Rechts besteht eine Ausnahme, indem hier nach RD. Rh.-W. § 16 Z. 4 die K.-Gembd. in allen Prozessen durch die Kirchmeister vertreten werden, so daß alle Zustellungen von diesen rechtsgiltig ausgehen und an sie rechtsgiltig erfolgen.

3) ZPD. § 171.

4) In der Form, die für alle die Gem. verpflichtenden schriftl. Willenserklärungen des KB. vorgeschrieben ist. D. h. die Urkunde ist nach RD. östl. Prov. § 22, Hohenz. § 21, Schl.-h. § 36, Wiesb. § 26, Kassel § 15, Kftt. § 13, Hann. ref. R. § 27 sowie nach dem RG. f. Rheinl.-Westf. betr. die Form der Willenserklärung der Presbyterien v. 8. Juni 1891 (RGBl. C. 33) u. dem St.G. v. 28. Juli 1891 (das. C. 34 u. GS. C. 332) vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter u. von 2 Ältesten, nach RD. Hann. luth. R. § 29 von der Hälfte der Ältesten zu vollziehen u. mit dem Kircheniegel zu belegen. Diese Form wird nicht erletzt durch Abgabe einer Vollmachtserklärung des Vorsitzenden u. zweier Ältesten Namens des KB. zu notariellem Protokoll: Johow, Jahrb. des Kammerger., I C. 102. — Die Frage, ob der § 658 MR. II, 11. wonach die Vollmacht zum Betriebe eines Prozesses von dem Patron mitunterschieden werden muß, gegenüber den §§ 6, 22, 23 RD. östl. Prov. noch Bestand hat (OBG. Entsch. XIX a. a. D) wird im Hinblick auf § 23 zit. dahin zu beantworten sein, daß der keine kirchlichen Lasten tragende Patron das hier gedachte Mitwirkungsrecht verloren hat, der Lasten tragende dagegen noch heute seine Mitunterschrift unter die Prozeßvollmacht setzen oder doch seine Zustimmung zur Prozeßführung erteilen muß, welche in dem daselbst bezeichneten Wege herbeizuführen ist und eventuell durch Erklärung der Aufsichtsbehörde ergänzt werden kann.

5) ZPD. § 80. Vermögens-Verw.-D. f. d. östl. Prov. § 91. Die in vorstehender Num. angegebene Form der Vollmacht gilt auch für den Fall, daß der KB. seinen Vorsitzenden bevollmächtigt; daß dieser selbst seine Vollmacht unterzeichnet, beeinträchtigt nicht ihre Legitimität: Johow, Jahrb. d. Kammerger., II C. 71.

6) Der Schiedseid ist prinzipiell von allen Mitgliedern zu leisten, nur wenn er die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur einiger oder eines der Mitglieder betrifft, sind die anderen von der Leistung befreit. Den richterlichen Eid dagegen kann der Richter nach freiem Ermessen allen, einigen oder auch nur einem Mitgliede des KB. auferlegen ZPD. §§ 474, 476.

7) Vgl. ZPD. § 54. Besonders muß der KB. auch für berechtigt erklärt werden, einen Rechtsstreit der Gem. durch Verzicht, Vergleich und Anerkennung zu beseitigen, erstreckt sich doch auch die im Anwaltsprozeß von ihm für den Anwalt

dieser gerichtlichen Repräsentationsbefugnis besteht nur insofern, als die Führung des einzelnen Prozesses überhaupt von der Zustimmung der oben genannten Faktoren abhängig gemacht ist, und auch hier hat die allgemein erforderliche Zustimmung der Gemeindevertretung nur interne Bedeutung, indem nach den Kirchengemeindeordnungen ihr Vorhandensein Dritten gegenüber durch eine vom Kirchenvorstand vorschriftsmäßig ausgestellte Prozeßvollmacht bewiesen wird. Der Kirchenvorstand, welcher ohne Zustimmung der Gemeindevertretung einen Prozeß führt, handelt auf seine Gefahr und Kosten, aber der von ihm Beklagte kann seine Legitimation nicht unter der Behauptung bemängeln, daß die Zustimmung der Gemeindevertretung zur Prozeßführung nicht eingeholt sei.¹⁾

II. Welchen Wirkungskreis die Kirchengemeinde haben soll, ist in den preussischen Kirchengemeindeordnungen nirgends direkt gesagt, jedoch leicht zu ersehen aus der in allen enthaltenen Bestimmung der Kompetenz des Kirchenvorstandes, der die Kirchengemeinde in allen „ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten hat“. Und danach²⁾ erscheinen als Angelegenheiten der Kirchengemeinde alle Aufgaben der Kirche überhaupt, die das Interesse der Gemeinde zunächst berühren und innerhalb der Gemeindegrenzen durch die Organe und Mittel der Gemeinde besorgt und durchgeführt werden können. Keine kirchliche Angelegenheit, die eine lokale Bedeutung hat, ist prinzipiell von dem Wirkungskreise der Gemeinde ausgeschlossen. Ihre Aufgaben sind teils obligatorische, teils fakultative, je nachdem ihre Organe für verpflichtet oder nur für befugt erklärt sind, dieselben wahrzunehmen. Inhaltlich ist die Tätigkeit der Gemeinde vorwiegend Verwaltung im engeren Sinne, an der Rechtssetzung in der Kirche ist sie nur in beschränktem Umfange beteiligt, soweit ihre autonomen Befugnisse reichen.

der Gem. auszustellende Prozeßvollmacht auf diese Prozeßhandlungen 3W. §§ 81, 83. Über die instruktionelle Anweisung der R. Vorstände, in dieser Richtung die Prozeßvollmachten stets zu beschränken, vgl. die verschiedenen Vermögens-Verw.-Ordnng., z. B. die f. d. östl. Prov. § 91, f. den Konf. Bez. Raffel § 117.

1) Erf. d. DWG. v. 10. Juli 1878 (Entsch. IV S. 408) v. 3. Nov. 1889 (das. XIX S. 334). Anders, wenn eine Genehmigung des Konf. oder des Patrons vorgeschrieben und nicht eingeholt ist. Daß auch das Vorhandensein dieser nach außen hin keines Nachweises bedarf, kann mangels dahingehender Vorschrift nicht angenommen werden. Die in Anm. 4 S. 307 zit. §§ sprechen nur von dem Beweis der ordnungsmäßigen Fassung des Gemeindebeschlusses, der sich hier aus einem Beschluß des RW. und der GW. zusammensetzt, nicht aber von der Zustimmung des Patrons oder der Aufsichtsbehörde, die nicht ein Erfordernis für die Fassung des Beschlusses, sondern für seine Rechtswirksamkeit ist; sie wird dem Gegner auf sein Verlangen nachgewiesen werden müssen, und der RW., der ohne sie handelt, ist der anderen Partei gegenüber zur Führung dieses Prozesses nicht legitimiert. So wohl auch Hinjcius S. 175¹⁹.

2) Die Kompetenz des RW. ist eingehend erörtert unten § 32.

§ 27.

3. Die Gemeindegliedschaft.

A. Die Gemeindegliedschaft im allgemeinen.¹⁾

I. Nur einzelne der modernen Kirchengemeindeordnungen haben sich mit dem Begriff der Gemeindegliedschaft besonders beschäftigt.²⁾ Die meisten setzen ihn voraus, wie er sich historisch und gewohnheitsrechtlich entwickelt hat.³⁾ Die evangelischen Ortsgemeinden sind aus den katholischen Parochialverbänden hervorgegangen und haben, wie naheliegend, die vorgefundenen Grundätze über die Zugehörigkeit zur katholischen Parochie auch für sich maßgebend sein lassen, soweit sie mit den evangelischen Verhältnissen vereinbar waren. So ist besonders aus der katholischen Norm, daß jeder Getaufte ipso jure zur Parochie seines Wohnsitzes gehört, für den Erwerb der Gemeindegliedschaft in den deutschen evangelischen Landeskirchen der Grundsatz entwickelt: daß die Gemeindegliedschaft regulär für jeden Konfessionsgenossen durch den Wohnsitz⁴⁾ begründet wird, also weder von dem freiwilligen Anschluß des Einzelnen, noch von einer besonderen Aufnahme seitens der Gemeinde abhängig ist.⁵⁾

1) Vgl. besonders: Braun, Th., über Gemeindegliedschaft in der Landeskirche, Ztschr. XXI S. 401 ff., derselbe, Staatsangehörigkeit und Einparrung, Ztschr. XXII S. 322; Mejer, D., die Nichtzugehörigkeit konfessionsverwandter Ausländer zur inländ. landeskirchl. Gemeinde, Ztschr. XXII S. 211 ff.; Rehm, S., der Mitgliedschaftserwerb in der ev. Landeskirche und landeskirchlichen Ortsgemeinde, Ztschr. XXIV S. 192 ff., 263 ff.; Friedberg S. 270 ff.

2) Von den preuß. RDrdnngn. sind es: Rh.-W. § 2; Wiesb. § 2, Rassel § 1; KD. der niederl. Gemdn. § 72; der luth. K. in Preßt. a. M. v. 1872 § 2; der luth. Gem. des Frankfurter Landbezirks v. 1889 § 1.

3) So alle die RDrdnngn., welche die Gem.-Mitgliedschaft, ohne sie näher zu bestimmen, als ein Erfordernis des aktiven und passiven Gemeindegliedschafts bezeichnen, wie KD. östl. Prov. § 34; Hann. luth. K. § 10; ref. K. § 36; Schlesw.-Holst. § 8.

4) Weder nach dem älteren noch nach dem heutigen Recht genügt an Stelle des Wohnsitzes der Besitz von Grundeigentum in der Gemeinde. Wie Friedberg S. 270 dazu kommt, diesen als einen dem Domicil gleichstehenden Erwerbgrund der Gemeindegliedschaft zu nennen, ist unerfindlich. Wohl waren früher und sind auch heute noch Forensen von ihren in kirchlichen Forensalgemeinden gelegenen Grundstücken bisweilen abgabepflichtig oder gar wahlberechtigt, haben also Rechte u. Pflichten, die gewöhnlich als solche der Gemeindeglieder aufgezählt werden. Allein deshalb dürfen sie doch nicht als Gemeindeglieder angesehen werden, wie auch die Forensen politischer Gemeinden nicht als Angehörige dieser betrachtet werden, wenngleich sie in ihnen Lasten tragen u. Wahlrechte besitzen. Es handelt sich hier lediglich um die Gleichstellung Gemeindeglieder mit Gemeindegliedschaftigen in einzelnen Beziehungen, was die KD. Hann. luth. K. sehr präzis ausdrückt, wenn sie § 10 sagt: die Forensen „gelten in betreff des Wahlrechts als Mitglieder der Kirchengemeinde“. Ebenso Rehm a. a. D. S. 387; Jacobson KR. S. 696¹⁰; Hinshius 412¹⁰; auch Erf. d. bayerischen Verwaltungsgerichtshofes v. 3. Aug. 1880 bei Schmidt, G., Kirchenrechtl. Entsch. II S. 75 ff.

5) Davon macht auch die rhein.-westf. Provinzialkirche nur scheinbar eine Ausnahme, wenn sie in § 2 ihrer KD. bestimmt: „Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einparrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden ev. Glaubensgenossen. Mitglieder der Gemeinde sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Konfirmation oder auf ein eingereichtes Kirchenzeugnis in dieselbe aufgenommen werden“. Denn die Einparrung bewirkt hier nicht nur

1) Die Frage, ob jemand seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen. Demnach wird der Wohnsitz begründet durch die tatsächliche Niederlassung an einem Orte, die vorgenommen wird mit der Absicht, daselbst den dauernden Aufenthalt und den Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu haben.¹⁾²⁾

die Zugehörigkeit zum pfarramtlichen Verwaltungsbezirk und Unterstellung unter den Parochialzwang, sondern auch Gemeindeangehörigkeit in dem allgemeinen Sinn von Zugehörigkeit zur Korporation. Die Eingepfarrten haben nach § 3 Zuj. ohne weiteres alle Pflichten der Gemeindeglieder, nur um zu den aktiven Rechten dieser zu gelangen, müssen sie sich aufnehmen lassen. Diese Aufnahme hat jedoch eine selbständige Bedeutung nur für diejenigen, die nach ihrer Konfirmation die Gemeinde wechseln, denn in der Gemeinde, in der man konfirmiert ist, ist die Aufnahme durch die Konfirmation bewirkt, sodas im Grunde die KD. hier doch nur in besonderer Form der überall festgehaltenen Auffassung Ausdruck gibt, daß die aktiven Gemeinderechte erst durch die Konfirmation erworben werden. Was aber die Aufnahme der Neuanziehenden anlangt, so hat auch diese rechtlich nicht die Bedeutung einer Aufnahme in den Verband durch die Gemeinde, sondern die der Feststellung, daß der sich Meldende zur ev. Kirche gehört und als aktiver Christ am Gemeindeleben teilnehmen will. Daher sie denn auch nicht durch besondere Erklärung der Gemeinde, sondern durch Einreichung eines Kirchenzeugnisses des Pfarrers der Abzugsparochie oder nach Zuj. 2 zu § 2 auch durch glaubhafte Erklärung vor dem Pfarrer über die Zugehörigkeit zur ev. Kirche bewirkt wird. Mit der Aufnahme in die Gemeindefliste, die andere neuere Kirchenordnungen (z. B. KD. östl. Prov. § 34) kennen, hat die Aufnahme, von der § 2 spricht, entgegen der Annahme Friedbergs S. 281⁹⁹ und Brauns i. d. Ztschr. XXIII S. 332¹³, nichts zu tun. Denn nach der rhein.-westf. KD. (§§ 3, 10) sind die gemäß § 2 aufgenommenen garnicht unmittelbar wahlberechtigt, sondern erst wenn sie selbständig und sonst qualifiziert sind; u. Frauen können gemäß § 2 aufgenommen werden, während sie doch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Auch die rhein.-westf. KD. kennt die Aufnahme in die Gemeindefliste im Sinne der anderen KOrdnng., von ihr handelt aber nicht § 2, sondern § 23 Zuj. 5. Im übrigen vgl. über verschiedene Erklärungen der jeder präzisen jur. Fassung entbehrenden §§ 2 u. 3 nebst Zuj. der KD.: Rehm, a. a. D. S. 246; Mejer Ztschr. XXII S. 214; Köhler, Ev. KR., S. 42; Bluhme, Koder (oben S. 8), S. 276, 283.

1) Der Wohnsitzbegriff ist hier, da er kirchenrechtlich nicht besonders formuliert ist, in dem von Theorie und Praxis im allgemeinen festgestellten Sinn zu nehmen, den auch das BGB. anerkannt hat. — Der Beschl. der IX. rhein. Syn. § 54, 116, nach dem zum Wohnsitz der längere Aufenthalt genügt, der Heranziehung zu persönl. Staats- u. Kommunalsteuern zur Folge gehabt hat, ist völlig willkürlich. — Die hier interessierenden Bestimmungen des BGB. sind: § 7: Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz. Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen. Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben. § 8: Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben. § 10: Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemanns. § 11: Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt. — Diese Sätze sind schon vom RR. anerkannt, das aus ihnen auch bereits die Konsequenzen für die Parochialangehörigkeit gezogen hat, wenn es II, 11 §§ 269 ff. bestimmt, daß die Ehefrau zur Parochie des Mannes, die unter der Eltern Gewalt stehenden Kinder zur Parochie der Eltern gehören. Natürlich ist Voraussetzung für diese Zugehörigkeit zur Parochie des Familienoberhaupts, daß Übereinstimmung in der Konfession vorhanden ist. Daher bestimmt das RR. a. a. D.: Ist die Ehefrau „von einer verschiedenen Religionspartei, so gehört sie der Regel nach in diejenige Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eigenen Religionspartei in dem Bezirke, wo der Mann seinen Wohnsitz hat, unterworfen sind“. „Kinder, die noch unter der Eltern Gewalt stehen, gehören zur Parochie desjenigen von den Eltern, in dessen

2) Die Eigenschaft eines evangelischen Konfessionsgenossen, wie sie

Glaubensbekenntnis sie unterrichtet werden, oder deren Religionspartei sie gewählt haben". „Eind dergleichen Kinder von einem anderen Glaubensbekenntnisse als beide Eltern, so finden die Vorschriften § 270, 271 (über die konfessionsfremde Ehefrau) Anwendung". — Gleichzeitiger Wohnsitz in mehreren Gemeinden begründet mehrfache Gemeindegliedschaft. *MR. a. a. D.* § 264.

2) Mejer allerdings bestreitet, daß dieser gemeinrechtliche, die katholische Parochialangehörigkeit bestimmende Wohnsitzbegriff hier maßgebend sei. Er weist darauf hin, wie im nachreformatorischen Territorialstaat der Wohnsitzbegriff für das öffentliche Recht sich veränderte, und nimmt an, daß auch die mit dem Staat verbundene evangelische Kirche in ihrem Recht von dieser Veränderung betroffen sei. Indem damals durch festen Wohnsitz die Staatsangehörigkeit begründet und mit Rücksicht auf diese Bedeutung des Domizils sein Erwerb von obrigkeitlicher Zulassung abhängig gemacht wurde, habe sich die Auffassung gebildet, daß der Wohnsitz nur in Gestalt des Wohnrechts, d. h. des unentziehbaren Wohnrechts erworben werden könne, und das domicilium in diesem Sinne sei dann auch zum Erwerbe der Parochialität für erforderlich erachtet worden. Dieser territorialistische Domizilsbegriff nun, fährt Mejer fort, müsse für das Kirchenrecht solange fortgelten, bis er kirchengeföhrlich aufgehoben werde, das sei aber bisher nicht erfolgt, vielmehr sprächen auch die neuen *R. Ordngn.* gerade wieder von ordentlichem, beständigen oder festem Wohnsitz und machten damit die Parochialmitgliedschaft vom unentziehbaren Wohnrecht abhängig. Nur insofern hat sich an dem altlandesfürlichen Rechtszustande nach Mejer etwas verändert, als durch Art. 3 Abs. 3 der *Reichs-Verf.* das Wohnrecht für alle Reichsangehörigen an jedem Orte innerhalb des Reiches nicht erst durch obrigkeitliche Erlaubnis, sondern unmittelbar durch Gesetz begründet ist, sodas nichtpreußische Deutsche durch einfache Niederlassung in einer preuß. Parochie in dieser die Gemeindegliedschaft erwerben, während Nichtreichsangehörige, die jederzeit ausgewiesen werden können, also des Wohnrechts entbehren, nach wie vor vom Erwerb der Mitgliedschaft in einer deutschen Kirchengemeinde ausgeschlossen sind. — Schon wiederholt sind diese Ausführungen Mejers angefochten; besonders aber von Braun i. d. *Jtchr.* XXII u. *Rehm a. a. D. S.* 379 ff. überzeugend widerlegt worden. Zunächst hat Mejer keinen Beweis dafür angetreten, daß der Domizilsbegriff des Territorialstaatsrechts auch auf die kirchenrechtlichen Verhältnisse angewandt worden sei. Direkt gegen diese Annahme spricht aber die Autorität Böhmers, der in seinem *jus parochiale sect.* III cap. 2 § 9 am Beginn des 18. Jhdts. für das die Zugehörigkeit zur Parochie begründende Domizil nur actualis habitatio und animus perpetuo ibi remanendi verlangt, und ebenso das am Ende des 18. Jhdts. stehende *MR.*, das unter dem „Wohnsitz“, dem „ordentlichen, beständigen Wohnsitz“, der die Parochialzugehörigkeit begründet, nicht Wohnrecht, sondern dauernde Niederlassung im Gegensatz zum „bloßen Aufenthalt“ versteht; II, 11 §§ 260, 262, 263, 264, 267, 268, 269, 270; Braun a. a. D. S. 429. Auch für das 19. Jhd. läßt sich eine Erzeugung des gemeinrechtlichen Domizilbegriffs im ev. *K.R.* durch einen anderen nicht nachweisen. Es ist eine willkürliche Annahme Mejers, daß die neuen *R. Ordngn.*, wenn sie vom Wohnsitz, gesetzlichem, ordentlichem oder festem Wohnsitz reden — von den preußischen spricht übrigens nur die *RD. f. d. luth. K. zu Frankfurt a. M. v. 1872* (Art. 2) nicht vom „Wohnsitz“ schlechthin, sondern von „gesetzlichem Wohnsitz“ — mit diesen Ausdrücken nicht den Wohnsitz im tatsächlichen Sinne, sondern das unentziehbare Wohnrecht bezeichnen wollen. Vgl. die treffenden Bemerkungen von *Rehm a. a. D. S.* 383 u. Braun a. a. D. S. 336. Von einem Wohnrecht ist nur in der *RD. Hann. luth. K. die Rede*, wo es in § 10 heißt: „Wahlberechtigt sind alle . . . Mitglieder der Kirchengemeinde, welche im Pfarrsprengel Wohnrecht haben, oder auf ihren Antrag vom *K.B.* Wahlrecht erhalten“. Und diese Vorschrift ist gerade geeignet, Mejer zu widerlegen. Zunächst kann das Wohnrecht, wenn es hier lediglich als eine Voraussetzung der Wahlberechtigung der Gemeindeglieder gefordert wird, kein Essentielle der Mitgliedschaft als solcher sein, da diese das Wahlrecht nicht notwendig enthält. Sodann werden ja hier aber auch ausdrücklich den Mitgliedern der Kirchengemeinde mit Wohnrecht die Mitglieder ohne Wohnrecht gegenübergestellt, welche letzteren das Wahlrecht besonders verliehen werden muß. Denn nur „volljährigen männlichen Mitgliedern der Kirchengemeinde“, nicht etwa beliebigen Personen, kann der *K.B.* das Wahlrecht verliehen. Das folgt aus dem Wortlaut u. auch aus den Beratungen der *RD.*; vgl. Prot. der *Vorsynode I S.* 121—124.

erforderlich ist zum selbständigen Erwerb der Gemeindemitgliedschaft, ist als begründet zu betrachten durch die Taufe und die Konfirmation in einer evangelischen Gemeinde. Daß die Taufe in der evangelischen Kirche erfolgt ist, ist nicht wesentlich, da die evangelische Kirche auch die Taufe anderer christlicher Gemeinschaften anerkennt. Es ist aber auch die evangelische Taufe für sich, ohne Konfirmation nicht hinreichend, jemand zum vollen Mitgliede der evangelischen Kirche und Gemeinde zu qualifizieren, indem zum Gebrauche des zweiten Sakraments, des heiligen Abendmahls, durch den die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche in der heiligsten Form betätigt wird, überall nur die Konfirmierten zugelassen werden. In der evangelischen Kirche Getaufte, aber noch nicht Konfirmierte, gehören wohl zur evangelischen Kirche und auch zu einer bestimmten Gemeinde, aber doch nicht kraft eigenen Bekenntnisses und eigener Willenserklärung, sondern gemäß dem Willen der ihre religiöse Erziehung bestimmenden Personen. Sie sind unselbständige Glieder der Gemeinde, die sich wohl üben sollen in den Pflichten eines Gemeindegliedes, denen aber die Rechte der aktiven Mitgliedschaft fehlen.¹⁾ — Übertretende erwachsene Nichtchristen werden zu evangelischen Konfessionsgenossen lediglich durch die Taufe in der evangelischen Kirche, Bekenner anderer christlicher Konfessionen (Katholiken) durch die Erklärung ihres Übertritts zur evangelischen Kirche.

Unter der Zugehörigkeit zum Bekenntnis der Wohnsitzgemeinde, welche die zweite Voraussetzung des sich von Rechtswegen vollziehenden Mitgliedschaftserwerbes ist, wird nun aber in den verschiedenen Rechtsgebieten etwas verschiedenes verstanden, indem die Gemeindemitgliedschaft bald allgemein an das evangelische Bekenntnis, ohne Rücksicht auf seine verschiedene Ausgestaltung, bald speziell an eins der evangelischen Sonderbekenntnisse geknüpft ist. a) Jenes ist vor allem der Fall in Rheinland und Westfalen, wo lutherische, reformierte und unierte Gemeinden vorhanden sind, in allen diesen aber nach der Kirchenordnung von 1835 „für jeden evangelischen Glaubensgenossen“ (also ohne Rücksicht auf seine Sonderkonfession) durch Wohnsitznahme die Parochialität begründet wird und es ausdrücklich jedem auf Grund des Wohnsitzes Eingepfarrten verboten ist, ohne Verlassen des Parochialbezirks eine andere Parochie zu wählen, selbst wenn die, der er zugehört, nicht sein Sonderbekenntnis teilt.²⁾ b) Dagegen hat das Prinzip der konfessionell

1) Vgl. R.D. Rh.-W. § 3 u. Zuf., auch Richter-Dove R.R. S. 974, 1011; Friedberg R.R. S. 239; Büff R.R. S. 141.

2) R.D. § 2 u. Zuf. 3 u. 4, welche letzterer über die Wahl der Parochie in Orten mit Parochien verschiedenen Bekenntnisses bestimmt, daß jedes an einen solchen Ort zuziehende Gemeindeglied verpflichtet ist, innerhalb eines Vierteljahres nach seinem Anzuge zu erklären, welcher Parochie es angehören wolle; es müßte denn seine Angehörigkeit zu einer bestimmten Parochie schon vorher durch eine darin empfangene pfarramtliche Handlung festgestellt sein.

ungemischten Ortsgemeinden in den Kirchenordnungen der neuen Provinzen seine weitgehendste Anerkennung erhalten. Die Kirchenordnungen für die Konsistorialbezirke Kassel, Wiesbaden und Frankfurt sprechen es ausdrücklich aus, daß die Gemeindegliedschaft durch den Wohnsitz in der Gemeinde nur für den begründet wird, der dem Bekenntnis derselben angehört, sofern nicht, wie für den Konsistorialbezirk Kassel und die lutherischen Landgemeinden Frankfurts besondere Ausnahmen zugelassen sind.¹⁾ Die Kirchenordnungen für Schleswig-Holstein und Hannover enthalten eine derartige Bestimmung allerdings nicht. Allein wenn man bedenkt, daß sie ausdrücklich als Ordnungen für die „evangelische lutherische“ oder die „evangelische reformierte“ Kirche erlassen sind, daß also der Gesetzgeber hier nicht wie sonst eine verschiedene Sonderkonfessionen umfassende „evangelische“, sondern eine konfessionell ungemischte Gesamtkirche vor Augen gehabt hat, so wird man annehmen müssen, daß er sich auch die Einzelgemeinden als konfessionell ungemischt, nur aus Anhängern eines evangelischen Sonderbekenntnisses bestehende vorgestellt hat. In all diesen Rechtsgebieten bleibt derjenige, der nicht das Sonderbekenntnis seiner Wohnsitzgemeinde teilt, außerhalb des Gemeindeverbandes derselben, sofern er nicht durch besonderen Vertrag als Mitglied in sie eingetreten ist (vgl. unten S. 316), und die Praxis wird dem Geiste der Kirchenordnungen nicht gerecht, wenn sie auch die konfessionsfremden Neuanziehenden ohne weiteres als Parochianen behandelt, sofern sie keinen Widerspruch erheben. c) Ein drittes Rechtsgebiet endlich bilden die östlichen Provinzen, deren Kirchengemeinde- und Synodal-

1) KD. Kassel § 1: „Die Kirchengemeinden der im Bez. des Konf. zu K. bestehenden drei ev. Kirchengemeinschaften (der ref., der luth. und der unierten [Hanau u. Fulda]) haben ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst zu verwalten. Mitglied der Kirchengemeinde ist derjenige, welcher 1) seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat u. 2) dem Bekenntnis derselben angehört. Abweichende lokale Ordnungen werden aufrecht erhalten.“ KD. Wiesb. § 2: „Der Wohnsitz im Kirchspiele — deren es nach § 1 luth., ref. u. durch gegenseitige Übereinkunft unierte gibt — begründet für jeden Glaubensgenossen — d. h. nicht schlechthin jeden evangelischen Christen, sondern für jeden speziellen Glaubensgenossen — die Gemeindeangehörigkeit“. Für den Konf.-Bez. Frankfurt behauptet Förster i. d. Ztschr. XXXI S. 266, 284 ff. allerdings, daß hier jeder Neuanziehende, gleichgültig, ob er Lutheraner oder Reformierter ist, sich zur Union bekennt oder nicht, ipso jure Mitglied der lutherischen Gem. wird, in der er seinen Wohnsitz nimmt, sofern er nicht ausdrücklich seinen Eintritt in eine der ref. Personalgemeinden erklärt. Allein diese nicht weiter begründete Annahme ist unzutreffend. Nach § 1 Abs. 2 der neuen KD. tritt die luth. Gemeindegliedschaft der luth. Gemeinden unberührt, d. h. er bestimmt sich nach wie vor nach der GD. f. d. luth. Stadtgemeinde v. 1872 § 2 u. nach der KD. f. die luth. Landgemeinden v. 1889 § 1. Diese beiden verlangen aber für die Gemeindegliedschaft ausdrücklich Zugehörigkeit zur ev. luth. Kirchengemeinschaft, letztere allerdings mit der Hinzufügung, daß auch „Mitglieder der ref. und unierten Kirchengemeinschaft, welche in der KGem. ihren Wohnsitz nehmen und der Gemeinde beitreten zu wollen erklären, durch diese Erklärung die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes“ erhalten. Vgl. unten S. 314⁴. Die reformierten Gemeinden Frankfurts sind Personalgemeinden, daher selbstverständlich konfessionell ungemischt.

ordnung die Frage der Bekenntnisvoraussetzung bei den Gemeindeangehörigen überhaupt nicht berührt. Daß auch hier jeder, der das Sonderbekenntnis der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz nimmt, teilt, ohne weiteres Gemeindemitglied wird, ist selbstverständlich. Und ebenso ist es selbstverständlich, daß in Gemeinden, die von dem Kirchenregiment (nach Einführung der Union) schlechthin für alle evangelischen Einwohner des Bezirks ohne Berücksichtigung der Sonderbekenntnisse errichtet sind, jeder evangelische Glaubensgenosse die Mitgliedschaft allein durch den Wohnsitz erwirbt.¹⁾ Dagegen wird dasselbe nicht für denjenigen behauptet werden dürfen, der sich in einer Gemeinde niederläßt, die sich zu einer ihm fremden Sonderkonfession bekennt, denn der Satz des älteren preußischen Rechts, daß der Wohnsitz für niemand die Zugehörigkeit zur Parochie einer anderen als derjenigen Religionspartei begründet, zu der er sich selbst bekennt,²⁾ ist hier nicht wie in den westlichen Provinzen durch die neue Kirchengesetzgebung bezüglich der Angehörigen der verschiedenen evangelischen Bekenntnisse aufgehoben. Ein Konfessionsfremder ist also in diesen Konfessionsgemeinden nicht verpflichtet, Mitglied zu werden. Ob er zur Mitgliedschaft berechtigt ist, das richtet sich nach der Stellung, die diese Gemeinden einem anderen Bekenntnis gegenüber einnehmen, und da ist zu unterscheiden zwischen den wenigen nicht unierten und den sogenannten Konsensusgemeinden einerseits und den weitaus die Mehrzahl bildenden auf dem Boden der Verfassungsunion stehenden Gemeinden andererseits. Letztere haben sich verpflichtet, den Bekennern anderer evangelischer Konfessionen die Mitgliedschaft zu gewähren,³⁾ sodaß diese durch Wohnsitznahme und einfache Beitrittserklärung in den Gemeindeverband eintreten können.⁴⁾ Für erstere dagegen besteht eine solche Verpflichtung nicht, und haben daher Konfessionsfremde ihnen gegenüber auch kein Recht auf Mitgliedschaft, können diese vielmehr nur mit Einwilligung der Gemeinde, also durch Vertrag erwerben.

1) Braun i. d. Ztschr. XXI S. 419; Erf. d. RG. v. 22. Sept. 1881 (Entsch. i. ZS. V S. 306) u. v. 12. Dez. 1882 (das. VI S. 233) u. dazu Erf. d. Ob.Trib. v. 22. Febr. 1864 (RMBl. 1878 S. 172) u. Trujen S. 290/91.

2) ALR. II, 11 §§ 261, 269, 270 ff.

3) Vgl. oben S. 220 Z. 4.

4) Erf. d. RG. v. 22. Sept. 1881 (Entsch. i. ZS. V S. 303). Die Beitrittserklärung bedarf jedoch keiner Annahme seitens der Gemeinde, da diese als unierte den Konfessionsfremden die Mitgliedschaft nicht verweigern kann. Es wird also die Mitgliedschaft hier nicht durch Vertrag oder Aufnahme, sondern — ebenso wie für Angehörige der ref. oder unierten Kirchengemeinschaft in den luth. Franck. Landgemeinden — durch einseitigen Beitritt begründet, zu dem der Konfessionsfremde berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Vgl. auch die Zitate bei Rehm a. a. D. S. 351¹. Als Konfessionsfremder gilt aber einer luth.-unierten Gemeinde gegenüber nicht ein Lutheraner, der die Union verwirft. Er wird mit der Wohnsitznahme Mitglied der Gemeinde und kann sich dem nicht durch Berufung auf sein spezifisch lutherisches Bekenntnis entziehen, denn die Gemeinde hat durch Beitritt zur Union nicht aufgehört lutherisch zu sein. Erf. d. Gerichtshofs für Entsch. der Kompetenzkonflikte v. 8. Febr. 1868 (RMBl. S. 108) u. v. 13. Nov. 1869 (RMBl. 1870 S. 47).

3) Endlich ist zu beachten, daß, soweit nach dem Vorgehenden durch den Wohnsitz ipso jure die Mitgliedschaft begründet wird, diese Norm eine zwingende doch nur für diejenigen sein kann, die schon Glieder der Landeskirche (das Wort in dem oben S. 3 festgesetzten Sinne gebraucht) sind, welcher die Wohnsitzgemeinde zugehört. Denn da die Landeskirchen niemand zwingen können sich ihnen anzuschließen, können sie auch niemand, der noch nicht zu ihnen gehört, wider seinen Willen einer ihrer Gemeinden eingliedern. Die Anwendung der kirchlichen Norm, daß der Wohnsitz für den Konfessionsangehörigen die Eingepfarrung begründet, auf einen aus dem Gebiet einer anderen Landeskirche Anziehenden ist also bedingt durch die Einwilligung desselben. Diese aber kann sowohl ausdrücklich wie auch stillschweigend erklärt werden, und eine stillschweigende Einwilligung wird besonders auch dann angenommen werden können, wenn der Neuangezogene von der Kirchenverwaltung als Eingepfarrter behandelt wird — was in der Praxis meistens geschieht, indem er ohne weiteres zu den Kirchensteuern herangezogen wird — und dagegen keinen Widerspruch erhebt.¹⁾

4) Dagegen ist weder die Staats- noch die deutsche Reichsangehörigkeit eine Voraussetzung der Gemeindegliedschaft. Keins der kirchlichen Verfassungsgesetze nennt sie als solche; und wenn auch für die Zeit, da das Landeskirchentum identisch mit Staatskirchentum war, die Behauptung, daß Staatsfremde nicht Mitglieder landeskirchlicher Gemeinden sein konnten, wohl aufgestellt und aus allgemeinen Erwägungen verteidigt werden konnte,²⁾ so läßt sich aus dem heutigen Verhältnis von Staat und Kirche dieser Satz doch in keiner Beziehung mehr ableiten.³⁾ Die evangelischen Landeskirchen stehen nicht mehr im Dienste der Staaten als Erziehungsanstalten für die Untertanen, sondern sie haben den Staaten gegenüber eine selbständige Stellung als Heilanstalten der evangelischen Christenheit, und es würde daher mit ihrem Wesen und Ziel in direktem Widerspruch

1) Ähnlich Friedberg *Verf. N.* S. 274 u. *R.N.* S. 240. Vgl. auch *Urf. des NCG.* Hamburg v. 4. Jan. 1898 in *Ztschr.* XXX S. 150, bes. über die stillschweigende Willenserklärung. *U. M. Braun* a. a. D. XXI S. 422 u. mit eigentümlicher Begründung *Rehm* a. a. D. S. 398 ff., der annimmt, die Landeskirche besitze eine Gebietsgewalt wie der Staat und könne gleich diesem bestimmen, daß ihr angehöre, wer in ihrem Gebiet verweile. Allerdings kann die Kirche eine solche Norm aufstellen, dieselbe jedoch niemand gegenüber realisieren, der nicht schon Glied ihres Verbandes ist u. unter ihrer Verbandsgewalt steht. Die Kirche hat Verbandsgewalt über ihre Angehörigen, aber keine Gebietsgewalt, d. h. Zwangsgewalt gegenüber den in ihren Bezirk getretenen Personen schon wegen des Verweilens in demselben, wie sie der Staat besitzt. Diese Zwangsgewalt ist lediglich Staatsgewalt, die vom Staat wohl den politischen Gemeinwesen als seinen Organen, nicht aber den Kirchen zur Ausübung in ihrem Interesse übertragen ist.

2) Vgl. *Rehm* a. a. D. S. 391 ff.

3) Verfehlt daher auch *Riefer* in der *württemb. Ztschr.* f. die freiw. Gerichtsbarkeit u. die Gemeindeverw., herausgegeben v. *Setter* u. *Fortenbach*, 1888 S. 147 ff. Dagegen mit Recht *Rehm* a. a. D. S. 401 ff.

stehen, wenn sie den Eintritt in ihren Verband und ihre Gemeinden, über den sie heute selbständig zu bestimmen haben, von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate abhängig machen wollten. Wenn aber die Staatsangehörigkeit nicht Voraussetzung der Gemeindeangehörigkeit ist, so kann es auch die Reichsangehörigkeit nicht sein, indem diese eben auf Grund des Artikels 3 der Reichsverfassung an die Stelle jener getreten sein soll.¹⁾

II. Gegenüber diesem sich ipso jure mit der Wohnsitznahme vollziehenden Mitgliedschaftserwerbe steht die Begründung der Gemeindeangehörigkeit durch besonderen Akt, wie sie ursprünglich in den reformierten Gemeinden unter dem Kreuz zur Ausbildung gelangt ist.²⁾ Dieser Akt ist die einfache Beitrittserklärung oder diese verbunden mit formeller Aufnahme seitens der Gemeinde. Er findet sich z. B. als die ordentliche Form des Eintritts noch bei den niedersächsisch konföderierten³⁾ und anderen reformierten Personalgemeinden.⁴⁾ Überdies können außerordentlicher Weise durch Erklärung und Aufnahme, deren Erteilung und Versagung im Ermessen der Gemeinde liegt, nach mehreren Kirchenordnungen⁵⁾ solche Personen die Gemeindegliedschaft erwerben, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit nicht ipso jure erworben haben. Weiter ist des Mitgliedschaftserwerbes durch einen besonderen Akt in den Kirchenordnungen nicht gedacht. Wir haben jedoch oben bereits darauf hingewiesen, wie dieses die Form ist, in der Konfessionsfremde die Mitgliedschaft in einer Gemeinde erwerben können. Und zwar genügt da, wo die Kirchengemeinde verpflichtet ist, solche Konfessionsfremde zuzulassen, die einseitige Beitrittserklärung, während sonst ein Vertrag erforderlich ist, d. h. Beitritts- und Aufnahmeerklärung, die jedoch beide wie ausdrücklich, so auch in Form konkludenter Handlungen abgegeben werden können.

1) So nach Mejer (vgl. oben S. 311²⁾), dem sich Köhler, Ev. KR. S. 40f., angeschlossen hat.

2) Vgl. z. B. v. Hoffmann, D. Kirchenverfassungsrecht der niederländ. Ref. S. 75 ff.

3) Wenigstens nach dem formell in Kraft stehenden § 72 der KD. dieser Gemdn. In der Praxis hält man allerdings diese Vorschrift des § 72 u. ebenso die weitere, daß Voraussetzung für den Mitgliedschaftserwerb Teilnahme am Abendmahl ist, für gewohnheitsrechtlich beseitigt, und nimmt auch in diesen Gemdn. seit lange an, daß die Mitgliedschaft von Konfessionsgenossen durch die Wohnsitznahme im Gemeindebezirk erworben wird. (Mittel. des Herrn Pastor Heilmann, Göttingen.)

4) Vgl. z. B. bezügl. der ref. Gemdn. Frankfurt und Bojens: Foerster i. d. Ztschr. XXXI S. 290. Daß jedoch Eintritt durch Erklärung zum Wesen der Personalgemeinde überhaupt gehört, kann darum nicht gesagt werden; er findet nicht statt bei den Wittärgemeinden.

5) KD. Wiesb. § 20; Kassel § 14 Z. 7; Hann. ref. K. § 20; östl. Prov. § 19 Abs. 2 (hier wird einjähriger Aufenthalt gefordert; Abs. 1 des § ist mit Aufhebung der Parochiale exemption durch G. v. 3. Juni 1876 [G.S. S. 154] § 1 bedeutungslos geworden).

Zwar ist ein solcher Mitgliedschaftserwerb durch Konfessionsfremde nirgends vorgesehen, er ist aber auch nirgends verboten und deshalb für zulässig zu erachten, sofern er nicht gerade evangelischen Grundsätzen widerspricht. Dies ist jedoch nicht der Fall: Weder die Bekenntnisfreiheit des Einzelnen noch die der Gemeinde wird verletzt, wenn beide auf Grund freier Vereinbarung in Verbindung treten, und es ist nur in evangelischem Sinne gehandelt, wenn eine Gemeinde einen Evangelischen aufnimmt, der nicht ihr Bekenntnis teilt, aber, weil es ihm an Gelegenheit zu gottesdienstlicher Gemeinschaft fehlt oder aus anderen Gründen, das Bedürfnis empfindet, sich ihr anzuschließen. Auch können auf diese Weise nicht nur Anhänger der beiden großen evangelischen Religionsparteien in konfessionsfremden Gemeinden die Mitgliedschaft erwerben, sondern auch Glieder kleinerer evangelischer Gemeinschaften: wie Herrnhuter oder Altlutheraner Mitglieder einer landeskirchlichen Gemeinde werden, ohne zu deren Bekenntnis überzutreten. Es ist nur erforderlich, daß der die Aufnahme Nachsuchende in der Gemeinde seinen Wohnsitz oder Aufenthalt¹⁾ hat und seinem Bekenntnis nach überhaupt auf evangelischem Boden steht; ein Katholik könnte nur durch Konfessionswechsel Mitglied einer evangelischen Gemeinde werden.

III. Der Verlust der Gemeindegliedschaft tritt ein 1) durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Gemeinde und 2) durch Austritt aus der evangelischen Kirche, mag dieser nun mit Übertritt zur katholischen Kirche oder zu einer Sekte oder ohne solchen erfolgen. 3) Der Übergang von einer evangelischen Sonderkonfession zur anderen dagegen hat in der rheinisch-westfälischen Provinzialkirche und ebenso in den für beide Konfessionen errichteten Gemeinden der östlichen Provinzen auf die Gemeindegliedschaft keinen Einfluß. In den Landeskirchen der neuen Provinzen hat er den Verlust der Zugehörigkeit zur streng konfessionellen Gemeinde zur Folge, sodaß jene nur durch Vereinbarung aufrecht erhalten werden kann. Dasselbe gilt für die wenigen nicht unierten und sogen. Konsensgemeinden der östlichen Provinzen, während in den auf dem Boden der Verfassungsunion stehenden Gemeinden der Wechsel der evangelischen Sonderkonfession dem Einzelnen nur ein Recht zum Austritt aus der Gemeinde gibt, nicht aber den Verlust der Gemeindegliedschaft von selbst zur Folge hat. 4) Der Austritt aus der Gemeinde ohne Aufgabe des Wohnsitzes oder ohne gleichzeitigen Austritt aus der Konfessionskirche ist selbstverständlich da ausgeschlossen, wo jemand auf Grund des Wohnsitzes und der Konfession von Rechtswegen der Gemeinde angehört. Dagegen wird da, wo die Gemeindeangehörigkeit durch Vertrag begründet ist, unbedenklich eine Aufhebung derselben durch entgegengesetzte Ver-

1) Auch an dem Erfordernis des Wohnsitzes wird gegenüber den oben S. 316⁵ mitgeteilten Bestimmungen einzelner K^ordn^gn. nicht festgehalten werden können, es wird vielmehr der Aufenthalt als hinreichend angesehen werden müssen.

einbarung herbeigeführt werden können. Die Frage aber, ob jemand, dessen Mitgliedschaft in einer Gemeinde nach objektivem Recht zwar unabhängig von dem Willen der Gemeinde, aber doch nur mit seinem Willen begründet werden konnte, diese Mitgliedschaft durch einseitige Erklärung wieder aufgeben kann, wird verschieden zu beantworten sein. Für die unierten Gemeinden der östlichen Provinzen ist sie zu bejahen: ein Reformierter, der sich einer evangelisch-lutherischen Gemeinde angeschlossen hat, kann aus dieser wieder austreten durch einseitige Willenserklärung, weil er berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, dieser Gemeinde anzugehören. Im übrigen — es kommen hier die oben S. 315 unter Ziffer 3 gedachten Fälle in Betracht — ist sie zu verneinen: Ein aus den alten Provinzen in eine lutherische Gemeinde Hannovers übergetretener Lutheraner, der dieser Gemeinde mit seinem Willen eingepfarrt ist, kann sich dieser Mitgliedschaft nicht durch Erklärung einer Willensänderung entziehen. Denn dadurch, daß er Mitglied einer hannoverschen lutherischen Gemeinde geworden ist, ist er Mitglied der lutherischen Landeskirche Hannovers geworden und deren Recht unterworfen; nach diesem aber gehört jeder Lutheraner ohne Rücksicht auf seinen Willen der lutherischen Gemeinde an, in der er seinen Wohnsitz hat.

IV. Die Frage, ob jemand nach dem Vorangehenden zu einer bestimmten Kirchengemeinde gehört, ist eine öffentlich rechtliche und daher prinzipiell von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.¹⁾ Zur Kognition des Zivilrichters kann sie nur als Vorfrage kommen, sofern der Richter über Rechte und Verbindlichkeiten zu entscheiden hat, die die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde zur Voraussetzung haben, und dies ist nur in sehr beschränktem Umfange hinsichtlich der Beitragspflicht der Fall. Zum selbständigen Gegenstand eines Zivilprozesses aber, wie er im Klageantrag zum Ausdruck kommt, kann sie niemals gemacht werden.²⁾

V. Der Inhalt der aktiven Gemeindegliedschaft (vgl. oben S. 312¹⁾) besteht in der Verpflichtung, die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeinde fleißig zu gebrauchen, ein erbauliches Leben zu führen, sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen und die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten — und in dem Recht, an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtigkeiten teilzunehmen, die Dienste der

1) Über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in einzelnen süddeutschen Staaten, insbes. in Bayern vgl. Sartorius, Die staatl. Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des R.R., München 1891, S. 31 ff.

2) Vgl. hier zunächst Stölzel, D., Rechtsweg u. Kompetenzkonflikt in Preußen, Berlin 1901, S. 174⁴, S. 147 ff. und die von einander abweichenden Erkenntnisse des RG. v. 22. Sept. 1881 (Entsch. i. Z. V S. 300 ff.), und des Gerichtshofs für Entsch. der Kompetenzkonflikte v. 14. April 1883 (RGBl. S. 123, 127) und die dasselbst zit. älteren Erkenntnisse, insbes. Erf. v. 8. Febr. 1868 (Zust. Bl. S. 108), v. 10. Okt. 1896 (RGBl. 97 S. 8), v. 29. Juni 1901 (RGBl. S. 71 und 1902 S. 13).

Kirchenbeamten in Anspruch zu nehmen¹⁾ oder auch Einwendungen gegen designierte Geistliche zu erheben.²⁾

B. Die wahlberechtigten Gemeindeglieder insbesondere.

Aus der Gesamtheit der Gemeindeglieder heben sich als besonders berechtigt diejenigen heraus, die zur Teilnahme an der Selbstverwaltung der Gemeinde berufen sind, indem sie die Organe der Gemeinde wählen oder selbst zu Gliedern dieser gewählt werden können. Diese Teilnahme an der Selbstverwaltung ist für die Gemeindeglieder überall noch von der Erfüllung besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht, die wiederum für die aktive und passive Wahlfähigkeit nicht die gleichen sind.

I. Das aktive Wahlrecht besitzen die Gemeindeglieder³⁾ männlichen Geschlechts, welche

1) R.D. Rh.-W. § 3; Niederf. kons. G. § 73; Hohenz. Vorbemerkung.

2) Vgl. z. B. M.C. v. 2. Dez. 1874 betr. das in § 32 R.D. öfl. Prov. vorgeordnete Pfarrwahlrecht (G.S. 355) § 8 und dazu Hirschius S. 315¹¹ oder Bef. des Hann. Kult.-Min. v. 7. Juni 1865 (Vohmann II S. 98) § 5.

3) Zu den Gemeindegliedern gehören auch: a) die Geistlichen. Auch sie sind daher wahlberechtigt, sofern sie die oben aufgezählten Voraussetzungen (insbes. wird es sich um Ziffer 5 handeln) erfüllen. Man kann den Geistlichen nicht deshalb das aktive Wahlrecht abprechen, weil die R.D. die wahlberechtigten Gemeindeglieder unter gewissen Voraussetzungen allgemein für wählbar erklärt haben, die Geistlichen aber weder zu Ältesten noch zu Vertretern der Gemeinde gewählt werden können (so G.D. v. 27. Dez. 1873 und 30. Nov. 1876 [M. 22 S. 276, R.GBl. 1876/77 S. 51, 116, 117] u. ihm folgend Hirschius S. 187⁶⁶). Sie sind nicht deshalb von diesen Stellen ausgeschlossen, weil ihnen das aktive Wahlrecht, als Voraussetzung der Bekleidung derselben, fehlt, sondern weil sie schon kraft ihres Amtes Mitglieder der kirchlichen Kollegien sind. Auch die nicht auscheidenden Ältesten u. Gemeindevetreter sind nicht wählbar in das Kollegium, dem sie bereits angehören, und doch wird man ihnen deshalb nicht das aktive Wahlrecht abprechen wollen. In der Praxis werden die Geistlichen heute überall zur Ausübung des aktiven Wahlrechts zugelassen. Auch der D.K.N. erkennt jetzt entgegen seiner früheren Ansicht an, daß den Geistlichen mangels besonderer gesetzlicher Vorschrift dieses aktive Gemeindegliedsrecht nicht verjagt werden kann, wenn er in dem durch die Beschlüsse der 1. ord. Gen.-Syn., die sich entschieden für das Wahlrecht der Geistlichen aussprach (Verh. S. 42 ff.) veranlaßten Jirk.G. v. 19. Aug. 1882 (R.GBl. S. 71) erklärt, es dem eigenen pflichtmäßigen Ermessen der Geistlichen überlassen zu wollen, ob und in wie weit sie ohne Gefährdung ihrer amtlichen Stellung in der Gemeinde an den Wahlbestimmungen glauben teilnehmen zu können. Ebenso tritt in der Literatur die herrschende Meinung für das Wahlrecht der Geistlichen ein, vgl. besonders Bierling i. d. deutsch-ev. Blättern 2. Jahrg. S. 211; ferner Mommsen u. Chalybaeus S. 21; Jörn R.N. S. 381⁴; Riefer, Die rechtl. Natur d. ev. Pfarramts, Pgg. 1891, S. 37²; Nehm i. d. Ztschr. XXIV S. 206¹, hier richtige Bemerkungen gegenüber Friedberg, der (S. 283) zur Verneinung des Wahlrechts der Geistlichen bei den kirchl. Gemeindegliedern, Marb. 1885, der übrigens eine gute Übersicht über die Stellungnahme des D.K.N. u. der Synoden zu dieser Frage gibt, gegen die Wahlberechtigung geltend gemachten Momente sind durchaus nicht überzeugend, auch nicht die aus R.D. öfl. Prov. § 34 entnommenen, auf die er ein besonderes Gewicht legt. Daraus, daß die R.D. von der Verpflichtung der Wähler, sich zur Wählerliste anzumelden, für den Pfarrer keine Ausnahme macht, diese Anmeldung aber für den Pfarrer keinen rechten Sinn hat, auch einzelne Fragen des Anmeldeformulars, wie die nach der Selbstständigkeit, auf ihn nicht passen, kann doch nicht die Absicht der R.D., ihn von diesem Recht auszuschließen, hergeleitet werden. Ebenso kann nicht zugegeben werden, daß die R.D., wenn sie die Geistlichen hätte zum

1. ein bestimmtes Lebensalter, als das teils die Volljährigkeit,¹⁾ teils das vollendete 24.²⁾ oder 25.³⁾ Lebensjahr angegeben ist, erreicht haben,

2. selbständig, d. h. wirtschaftlich unabhängig und in der Verfügungsfähigkeit über ihr Vermögen nicht beschränkt sind.⁴⁾ Daher sollen nach den Kirchenordnungen als selbständig gelten diejenigen, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes (für sich und auf eigene Rechnung betriebenes) Geschäft führen,⁵⁾ während als

Wahlrecht zulassen wollen, eine Ausnahme von der Vorschrift, welche einjährigen Wohnsitz in der Gemeinde für dasselbe fordert, hätte machen müssen, da diese Vorschrift für die Geistlichen „gar keinen Sinn haben“ kann. Sie hat für sie denselben Sinn wie für die anderen Gemeindeglieder: sie sollen erst wählen, nachdem sie durch längeren Aufenthalt in der Gem. sich eine genügende Personenkenntnis erworben haben. — Ob es zweckmäßig ist, die Geistlichen zum Wahlrecht zuzulassen, ist eine kirchenpolitische Frage, aus der nicht hier die Beurteilung des gegenwärtigen Rechtszustandes entnommen werden kann.

b) der Patron, sofern er im Gemeindebezirk wohnt und auch in konfessioneller Beziehung die Voraussetzungen der Gemeindegliedschaft erfüllt. — Daß er als solcher nicht Mitglied der Gem. ist, ist selbstverständlich, jedoch nicht immer unbezweifelt gewesen, vgl. Grf. d. Ob.-Trib. v. 20. Okt. 1865 (Striethorst Arch. LXI S. 140) u. v. 28. Juni 1878 (Entsch. LXXXII S. 119). — Wo der Patron Gemeindeglied ist, ist er als solches auch wahlberechtigt, ohne diese Qualität nur ausnahmsweise nach R.D. östl. Prov. § 34 Abs. 3.

1) R.D. Schl.-H. § 8; Hann. luth. R. § 10. Unter Volljährigkeit ist zu verstehen für Schlesw.-Holst. das vollendete 21. Lebensjahr; dies war in Schlesw.-Holst. das Alter der Volljährigkeit schon seit 1837 (Stobbe, Deutsches Priv.R. I S. 290), auch kommt in Betracht, daß die schlesw.-holst. R.D. nach dem R.G. v. 17. Febr. 1875 erlassen ist, sie also präsumtiv den hier für ganz Deutschland fixierten Volljährigkeitsbegriff angenommen hat. Auch für die hann. luth. R. soll, wie allgemein behauptet wird, Volljährigkeit jetzt Vollendung des 21. Lebensjahres bedeuten, indem infolge des R.G. v. 1875 dieser Termin der Volljährigkeit an Stelle der alten Volljährigkeitstermine getreten sei (Friedberg S. 276⁴⁹; Lohmann II S. 127³). Diese Annahme ist jedoch nicht unbedenklich. Die hann. R.D. v. 1864 hat das Alter vor Augen, welches z. Z. ihres Erlasses in ihrem Geltungsgebiet das Alter der Volljährigkeit war, und nichts berechtigt zu der Annahme, daß das R.G. auch die Bestimmungen älterer Kirchengesetze hat abändern wollen.

2) R.D. östl. Prov. § 34, Rh.-W. § 21; Hann. ref. R. § 36; Wiesb. § 24; Hohenz. § 31.

3) R.D. Kassel § 25; Freft. § 22; Niederl. konf. Gem. § 75.

4) Es ist hier die wirtschaftliche und vermögensrechtliche Selbständigkeit erforderlich — wie sie die staatlichen Gemeindeordnungen für das politische Bürgerrecht fordern — nicht nur die kirchliche, die durch die Konfirmation erlangt wird.

5) R.D. östl. Prov. § 34; Rh.-W. § 21; Hann. ref. R. § 36; Kassel § 25; Wiesb. § 35; Hohenz. § 31. Als selbständig gilt auch, wer ein Gewerbe für Rechnung aller oder einzelner Mitglieder seiner Familie führt, z. B. der Sohn, der das auf die Mutter u. seine Geschwister übergegangene väterliche Geschäft führt. — Wer ein öffentliches (Staats- oder Kommunal-)Amt bekleidet, oder ein eigenes Geschäft führt, ist selbständig, auch wenn er keinen eigenen Haushalt hat. — Zum eigenen Haushalt würde nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch der Besitz alles dessen gehören, was zur Einrichtung einer häuslichen Wirtschaft erforderlich ist, mindestens der Besitz eigener Möbel und anderer zu häuslichen Bedürfnissen bestimmter Geräte. Allein indem nach allgemeiner Rechtsanschauung der Begriff der Selbständigkeit ein weiterer ist, die R.D. selbst aber den Ausdruck „eigener Hausstand“ nicht definiert haben, wird man auch diesen nicht im engsten Sinne auffassen dürfen. Es ist deshalb hier unter einem „eigenen Hausstande“ nicht eine eigene Haushaltung oder Wirtschaftsführung, sondern die in der Richtzugehörigkeit zu einer fremden Haushaltung erkennbare wirtschaftliche Unabhängigkeit zu verstehen. Diese liegt auch dann vor, wenn Personen auf Grund eines Vertrages gegen entsprechende Bezahlung als Mieter oder Kostgänger bei einer Familie

unselbständig anzusehen sind, die unter Kuratel oder in Kost und Lohn eines Anderen stehen oder sich im Konkurs befinden,¹⁾ die im letzten Jahre vor der Wahl öffentliche Armenunterstützung²⁾ oder Erlaß der Staatssteuern oder der kirchlichen Beiträge³⁾ genossen haben,

3. zu den Kirchenlasten beitragen;⁴⁾ wo das Wahlrecht nicht an die Beitragsleistung schlechtthin geknüpft ist, sind doch diejenigen von der Ausübung desselben ausgeschlossen, welche faktisch zu den Kirchensteuern veranlagt, mit der Bezahlung der Steuer aber über ein Jahr im Rückstande sind,⁵⁾

leben und so zwar tatsächlich, aber nicht rechtlich im Hausstande der letzteren leben, während sie nicht anzunehmen ist, wenn im Dienst- oder Engagementsverhältnisse stehende Personen für ihre Dienste ohne oder neben dem Gehalt von ihrem Arbeitgeber freie Wohnung und Lebensunterhalt erhalten (Lehrlinge, Diensthöten). — Verhältnisse der letzteren Art bezeichnen die R-Ordnng. Kassel, Schlesw.-Holst. u. Hann. luth. K., von denen die beiden letzten einen „eigenen Hausstand“ nicht ausdrücklich fordern, mit „im Hause u. Brote“ oder „in Kost u. Lohn eines Anderen“ stehen, was dann eben ein Charakteristikum unselbständiger Personen ist. — Vgl. Erf. d. OBG. v. 6. Apr. 1882 u. v. 8. Okt. 1886 (Entsch. VIII S. 129, XIV S. 170). Danach können auch Chambregarnisten selbständig sein, auch Gesellen, die nicht zur Haushaltung des Meisters gehören.

1) Vgl. die in vorangehender Anm. zit. §§ u. R-D. Kassel § 26; Schl.-H. § 9; Hann. ref. K. § 37; Frfft. § 23. Wenn die R-D. Hann. luth. K. auch noch die unter väterlicher Gewalt Stehenden ausdrücklich für unselbständig erklärt, so hat dies keine selbständige Bedeutung mehr, da die väterliche Gewalt heute mit der Volljährigkeit erlischt (BGB. § 1626), deren Erlangung auch hier jedenfalls Voraussetzung des Wahlrechts ist.

2) R-D. östl. Prov., Hohenz. a. a. D.; Kassel § 25; Schl.-H. § 9; Hann. ref. K. § 36; Frfft. § 22. Etwas abweichend Hann. luth. K. § 10 u. Niederj. konf. Gem. a. a. D., welche nur verlangen, daß der Wahlberechtigte nicht ständig aus Armenmitteln unterstützt wird oder daß er kein Almosenempfänger ist.

3) R-D. östl. Prov., Hohenz. a. a. D., Schl.-H. § 9. Nur der Erlaß kirchlicher Abgaben bewirkt die Unselbständigkeit nach R-D. Kassel § 25, Hann. ref. K. § 36, luth. K. § 10 (hier fällt nur der gegenwärtige Erlaß der kirchl. Beitragsleistung ins Gewicht). Übrigens wird die Unselbständigkeit nur durch einen wirklichen Erlaß der Steuern bewirkt; ein solcher liegt aber bei denen nicht vor, die, weil sie ein zu geringes Einkommen besitzen, überhaupt nicht zur Steuer herangezogen sind. Solche steuerfreien Personen sind selbständig wahlberechtigt, sofern die R-D. die Wahlberechtigung nicht noch ausdrücklich von der Zahlung von Beiträgen abhängig macht; vgl. die folgende Anm.

4) Dies verlangen nur: R-D. Rh.-W. § 21 (jedoch kann die Gemeindevertretung einzelne Klassen der Gemeinde von der Beitragspflicht durch Beschluß freilassen, ohne daß deren Wahlrecht erlischt); Frfft. § 22 (wer keine Kirchensteuer entrichtet, kann das Wahlrecht durch Zahlung eines freiwilligen jährlichen Beitrags an die Kirchenkasse von mindestens 50 Pf. gewinnen); Hann. luth. K. § 10 Abs. 2—4 (beschränkte Beitragsleistung kann hier ein beschränktes Wahlrecht begründen, jedoch nicht für die Volksschullehrer, die, wenn überhaupt wahlberechtigt, stets das volle Stimmrecht haben sollen; vgl. Pohnmann I S. 19, 20 u. Prot. d. Vorsynode I S. 435 ff., II S. 47, 48); Hann. ref. K. § 36 Abs. 2 u. 3 (hier kann das Wahlrecht von der Zahlung von Beiträgen abhängig gemacht werden in denjenigen Gemeinden, in denen die nicht aus kirchlichem Vermögen gedeckten Bedürfnisse durch freiwillige Beiträge gedeckt werden); Schlesw.-Holst. § 8 (fordert Beitragsleistung zu den Kirchenlasten oder dir. Staatssteuern). — In den Geltungsgebieten dieser R-Ordnng. sind, soweit das Wahlrecht an die Beitragsleistung geknüpft ist, alle von demselben ausgeschlossen, die tatsächlich keine Beiträge leisten, auch diejenigen, die wegen zu geringen Einkommens garnicht steuerpflichtig sind.

5) R-D. östl. Prov. § 34 letz. Abs.; Hohenz. § 31; Kassel § 26; Wiesb. § 35; Hann. ref. K. § 37 (gilt f. Gemdn., auf die § 36 Abs. 2 nicht Anwendung findet); Frfft. § 23, vgl. jedoch vorangehende Anm.

4. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, für deren Verlust die Vorschriften des Strafgesetzbuchs, §§ 32 ff., maßgebend sind; sich auch nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befinden, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann,¹⁾

5. seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Nur die Kirchenordnung für die lutherische Kirche Hannovers verlangt statt dessen Wohnrecht in der Gemeinde, was heute aber alle Reichsangehörigen besitzen (vgl. oben Seite 311²⁾,³⁾ sofern sie nicht aus besonderen Gründen nach dem Freizügigkeitsgesetz ausweisbar sind,³⁾

6. nicht „durch Verachtung des göttlichen Wortes⁴⁾ oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung gefühntes Argerniß gegeben“⁵⁾ und auch nicht die speziellen kirchlichen Pflichten verletzt haben, deren Verletzung die Kirchengesetze mit Verlust des Wahlrechts bedrohen. Solche Pflichten aber verletzt: 1. wer sein Kind taufen⁶⁾ oder konfirmieren⁷⁾ zu lassen sich beharrlich weigert; 2. wer seine Ehe kirchlich trauen zu lassen verschmäht, oder eine Ehe schließt, für die nach den Vorschriften der Trauungsordnung die Trauung ver sagt werden muß;⁸⁾ 3. wer sich verpflichtet, seine sämtlichen Kinder der

1) Hier tritt Suspension des Wahlrechts ein bis zur Beendigung des Strafverfahrens. In Untersuchung befindet sich derjenige, gegen den das Hauptverfahren eröffnet ist, R. Str. P. D. § 196 ff., nicht schon derjenige, gegen den erst das Ermittlungsverfahren oder die Voruntersuchung eingeleitet ist. Hinrichius S. 188⁷⁴, 256⁷³; Erf. d. O. V. v. 13. Sept. 1889 (Entsch. XVIII S. 1 ff.).

2) Vgl. Braun i. d. Zfchr. XXII S. 334¹⁷; Cohnmann II S. 127².

3) Vgl. RG. v. 1. Nov. 1867 u. Preuß. G. über die Aufnahme neuanziehender Personen v. 31. Dez. 1842 und dazu Meyer, G., Verw.-R. 2. Aufl. I S. 118 ff. — Die Vorschrift der KD., daß nicht wohnberechtigten Gemeindegliedern bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen das Wahlrecht vom R. V. beigelegt werden kann, hat gegenüber der heutigen Ausdehnung der Wohnberechtigung ihre Bedeutung verloren.

4) Darüber, daß eine solche in der bloßen Unkirchlichkeit, d. h. der Fernhaltung von dem Gottesdienst und den Sakramenten noch nicht zu finden ist, vgl. E. D. v. 13. Dez. 1873 (M. S. 22 S. 272).

5) KD. östl. Prov. u. Hohenz. a. a. D.; Hann. luth. K. § 10; ref. K. § 37; Schl.-G. § 9; Wiesb. § 35. Denselben Satz enthalten die KD. ordn. für Kassel § 26 u. Prefft. § 23, nur daß hier der Verachtung des göttl. Wortes gleichgestellt ist die Verachtung „der Sakramente und der kirchl. Trauung“, die in den anderen Landeskirchen durch besondere KGesetze mit Verlust des Wahlrechts bedroht ist; vgl. fglde. Anm. In der rhein.-westf. KD. findet sich dieser Satz nicht, sie erklärt jedoch § 21 Zif. 1 das Presbyterium ganz allgemein für befugt, einem Gemeindegliede wegen gegebenen öffentlichen Argernisses das Wahlrecht zu entziehen; insbes. werden Verstöße gegen die Pflichten nach § 3 der KD. in Betracht kommen. Ebenso KD. d. niederf.-konf. Gemdn. § 69.

6) Vgl. f. Altpreußen RG. 30. Juli 1880 (RGBl. S. 116, Gögner 431) § 4; f. Schlesw.-Holst. RG. v. 31. Mai 1880 (RGBl. Ki. S. 48, Chalpybaeus S. 310) § 3; f. den Konf. Bez. Wiesb. RG. v. 10. Dez. 1884 (RGBl. W. S. 87) § 5; Kassel KD. § 26; Prefft. KD. § 23.

7) So f. Altpreußen u. den Konf. Bez. Wiesb. die vorstehend zit. Gesetze § 6 bezw. 7 u. das f.

8) So das zit. RG. f. Altpreußen § 5, 7, (Verlust des aktiven Wahlrechts bei Abschluß einer kirchenordnungswidrigen Ehe nur „in schweren Fällen“); Wiesb. § 9.

religiösen Erziehung in einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft zu überlassen, oder ohne formelle Verpflichtung dies tatsächlich tut; 1) 4. wer ohne rechtlichen Grund die Annahme des Ältestenamtes verweigert oder das Amt ohne solchen niederlegt. 2)

Fällt bei einem wahlberechtigten Gemeindegliede eine der unter 2, 3 und 4 erwähnten Voraussetzungen weg, so tritt damit für dasselbe ipso jure Ausschluß von der Ausübung des Wahlrechts ein, bis die Voraussetzung wieder gegeben: der Konkurs beendet, die Kirchensteuer bezahlt, die Zeit, für welche die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt waren, abgelaufen ist u. s. w. Die unter Ziffer 6 erwähnten Pflichtverletzungen bewirken dagegen nicht überall von selbst den Ausschluß vom Wahlrecht, sondern dieser muß nach einzelnen Kirchengesetzen vom Kirchenvorstand besonders erklärt werden. 3) 4) Und ebenso gewinnt derjenige, der infolge solcher Pflichtverletzung des Wahlrechts verlustig gegangen ist, dasselbe nicht von selbst wieder, wenn er die veräumte Pflicht nachholt, oder, wo solches nicht tunlich, doch durch nachhaltige Führung eines gottesfürchtigen Wandels das gegebene Argerniß gehoben hat; sondern die kirchliche Vollberechtigung muß ihm durch einen besonderen Beschluß der kirchlichen Organe erst wieder beigelegt werden. 5)

II. Die passive Wahlfähigkeit setzt die aktive voraus, ist aber regelmäßig an die Erfüllung noch weiterer Voraussetzungen als diese

Ferner f. Schlesw.-Holst. KG. v. 25. Mai 1880 (KGBl. Ki. S. 46; Chalybæus S. 666) § 6; f. Hann. luth. K. KG. v. 6. Juli 1876 (Ebhardt 3. Flg. S. 599, Lohmann II S. 285) § 8; hann. ref. K. KG. v. 13. Sept. 1892 (KGBl. A. S. 73) § 9; f. Kassel u. Frft. KD. a. a. D.

1) Vgl. d. zit. KG. f. Altpreußen § 6; die KGesetze f. Schlesw.-Holst. (25. 5. 80) §§ 2, 4 und Wiesb. § 10 verweigern im Falle eines solchen Versprechens bei der Eheschließung die Trauung u. führen dadurch indirekt den Verlust des Wahlrechts herbei. Letzteres schließt auch den vom Wahlrecht aus, der seine Kinder der religiösen Unterweisung in der Landeskirche entzieht.

2) KD. östl. Prov. § 41 Abf. 2; Hann. luth. K. § 20; ref. K. § 43 Abf. 3; Schl.-H. § 17 Abf. 3; Wiesb. § 41 Abf. 3; Kassel § 32 Abf. 3; Frft. § 29 Abf. 3.

3) So ist zum Verlust des Wahlrechts ein Verfahren und ein Spruch des Gemeindevorstandes erforderlich nach den Gesetzen f. Altpreußen u. Wiesb., während er ipso jure eintritt nach den Gesetzen f. Hann. u. Schlesw.-Holst. Die Folge davon ist, daß in Altpreußen ein Gemeindeglied, welches sich eine solche Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen, wählen kann, bis ihm das Wahlrecht ausdrücklich aberkannt ist, während in Hannover die Wahl, an der ein solches Mitglied teilgenommen hat, anfechtbar ist, selbst wenn der K.-V. das Mitglied in die Wählerliste aufgenommen hatte; vgl. Lohmann II S. 304².

4) Gegen den das Wahlrecht entziehenden Beschluß des K.-V. steht dem Betroffenen der Rekurs an die nächste Synode bzw. deren Vorstand zu. Wo das Recht ohne besonderen Beschluß verloren geht, ist die Voraussetzung für das Rechtsmittel erst gegeben, wenn der K.-V. die Wählerliste aufgestellt u. den Betroffenen in diese nicht aufgenommen hat.

5) Kompetent zur Wiederverleihung der Vollberechtigung sind in Altpreußen im Konf. Bez. Wiesb., in d. ref. K. Hannovers: der K.-V. (gegen Verfassung der Wiederverleihung hat der Betroffene den Rekurs an den Kr. Syn. V.); in Schlesw.-Holst.: der Propst/Syn. Ausschuß nach Anhörung des K.-V. (Rekurs an das synodal verstärkte Konf.); in d. luth. K. Hannovers: die Bez. Syn. bzw. deren Ausschuß (Rekurs ans Konf.) KD. §§ 12, 51 Z. 3, 53 Z. 4, 54, 55.

geknüpft, die dann wieder verschiedene sind, je nachdem es sich um die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand oder zur weiteren Gemeindevertretung handelt.

1. Zur weiteren Gemeindevertretung sind alle Wahlberechtigten ohne Einschränkung nur in der reformierten Kirche Hannovers wählbar. Im übrigen verlangen die Kirchenordnungen für die Wählbarkeit bald ein höheres Alter als für das aktive Wahlrecht, nämlich Vollendung des 30. Lebensjahres,¹⁾ bald sittliche Unbescholtenheit und ehrbaren Lebenswandel²⁾ und dazu äußere Betätigung des kirchlichen Sinns durch Teilnahme an Predigt und Sakrament.³⁾

2. In den Kirchenvorstand können überall nur Personen gewählt werden, die zu Gemeindevertretern wählbar sind. Gewöhnlich werden an die Mitglieder des Kirchenvorstandes jedoch höhere Anforderungen gestellt als an die der weiteren Vertretung.⁴⁾ Wo nicht schon für diese das 30. Lebensjahr erforderlich ist, müssen die Kirchenältesten daselbe doch mindestens vollendet haben.⁵⁾ Auch genügt es vielfach nicht, daß sie ihre Kirchlichkeit durch Teilnahme am Gottesdienst und an den Sakramenten betätigt haben, sie sollen „als Männer von bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung einen guten Ruf in der Gemeinde haben.“⁶⁾

III. Wer die passive Wahlfähigkeit besitzt, ist verpflichtet, die ihm durch die Wahl übertragenen Ämter, in der rheinisch-westfälischen Kirche nur das Amt eines Kirchenvorstehers, anzunehmen und die vorgeschriebene Zeit hindurch unentgeltlich zu verwalten.⁷⁾ Zur Ablehnung oder vorzeitigen Niederlegung des Gemeindeamtes ist er nur berechtigt:⁸⁾

1. wenn er das sechzigste Lebensjahr vollendet oder

2. schon sechs Jahre das Amt bekleidet hat — und zwar gibt in der altpreussischen Landeskirche nur die sechsjährige Wahrnehmung des Ältestenamtes ein Ablehnungsrecht, und auch dies in der rheinisch-west-

1) R.D. Kassel § 27; Wiesb. § 36; Frfft. § 24; Schl.-h. § 10.

2) R.D. Rh.-W. § 22; Kassel, Frfft., Schl.-h. a. a. D.

3) R.D. östl. Prov. § 35; Hohenz. § 32; Rh.-W., Kassel, Schl.-h. a. a. D.; R.D. Wiesb. u. Frfft. bestimmen nur, daß die Wähler „ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf, bewährtem christl. Sinn, kirchl. Einsicht u. Erfahrung zu richten“ haben.

4) Nicht so in Frfft. (R.D. § 35) u. in Schlesw.-Holst. (R.D. § 23).

5) R.D. östl. Prov. § 35, Rh.-W. § 10 Znf. 1 u. 3. Für Diakonen genügt hier das 24. Lebensjahr. Wenn die zu Kirchenältesten Wählbaren in gemischter Ehe leben, sollen sie ihre Liebe zur ev. Kirche namentlich durch Erziehung ihrer Söhne im ev. Bekenntnis betätigt haben. Dem nachgebildet R.D. Hohenz. § 22 Abs. 2. — Hann. ref. R. § 38; Hann. luth. R. § 13. — In den niederj. konf. Gemdn. genügt das 25. Lebensjahr, R.D. § 60.

6) R.D. Kassel § 38; Hann. luth. R. § 13; ref. R. § 38; Rh.-W. u. Hohenz. a. a. D.; vgl. auch Wiesb. § 36 u. Frfft. § 24.

7) Dies gilt, da eine Ausnahme nicht gemacht ist, auch für den wählbaren Patron, selbst wenn dieser keinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Frank, Die Patronatsbefugnisse, Marb. 1883, S. 73.

8) R.D. östl. Prov. § 41; Rh.-W. § 9; Hohenz. § 29; Hann. luth. R. §§ 19, 20; ref. R. § 43; Kassel §§ 32, 40; Wiesb. § 41; Frfft. § 38; Schl.-h. §§ 17, 27.

fälischen Provinzialkirche nur bei einer unmittelbaren Wiederwahl; in den Kirchen der neuen Provinzen dagegen kann auch derjenige, der sechs Jahre in der Gemeindevertretung gewesen ist, die Wiederwahl ablehnen, und zwar in der hannoverschen reformierten Kirche während drei, im übrigen während sechs Jahren seit dem Ablauf der ersten Amtsperiode — oder

3) andere erhebliche Entschuldigungsgründe hat,¹⁾ z. B. kränzlich ist, ein Geschäft hat, das öftere und lange Abwesenheit von der Gemeinde notwendig mit sich bringt, in Dienstverhältnissen steht, die mit dem Amt unvereinbar sind²⁾ u. a. Über die Erheblichkeit und tatsächliche Richtigkeit dieser und anderer Umstände, auf Grund deren jemand ein Amt ablehnen will, entscheidet in der hannoverschen lutherischen Kirche die Kirchenregierung,³⁾ sonst überall der Gemeindef Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für die von der Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von zwei Wochen läuft, der Vorstand der untersten Synodalstufe.

Wer ohne anerkannten Entschuldigungsgrund die Übernahme oder Fortführung des Amtes verweigert, verliert nach der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung die Wählbarkeit und nach den anderen Kirchenordnungen auch das Wahlrecht für die kirchlichen Ämter, und zwar entweder für immer⁴⁾ oder für eine Wahlperiode.⁵⁾ Überall können jedoch dem Betroffenen auf seinen Antrag die verlorenen Rechte durch Beschluß des Kirchenvorstandes wieder beigelegt werden.⁶⁾

IV. Betreffs der Streitigkeiten über den Besitz des aktiven Wahlrechts und der Wählbarkeit, die sich regelmäßig erst bei Aufstellung der Wählerliste oder im Anschluß an eine Wahl erheben, vgl. unten S. 344f., 353f.

1) Diese zählt erschöpfend auf K.D. Hann. luth. K. § 19 (Krankheit, Bekleidung eines öffentl. Amtes, das nach Urteil der vorgesetzten Dienstbehörde dauernd behindert; aktiver Militärdienst, Tätigkeit als Arzt oder Apotheker). Die anderen K.D. ordngn. führen beispielsweise die oben mitgeteilten Gründe an, denen K.D. Rh.-W. noch hinzuzügt: Führung zweier mit Vermögensadministration verbundener Vormundschaften.

2) Unvereinbare Dienstverhältnisse berechtigten z. B. den Gemeindevertreter sein Amt niederzulegen, wenn er zum Ältesten gewählt wird. Ein Staatsbeamter kann aus seinem Staatsamt, eventuell auf Verlangen seiner Vorgesetzten, Veranlassung nehmen, das kirchl. Amt abzulehnen oder niederzulegen. Allerdings wird nur sehr selten ein kirchl. Gemeindeamt mit einem Staatsamt unvereinbar sein, was auch staatlicherseits schon dadurch anerkannt ist, daß zur Übernahme der kirchl. Gemeindeämter die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht gefordert wird. Vgl. die Min.-Erlasse in M.S. 22 S. 288—290; Trujen S. 78⁹⁰.

3) Zuständig sind die Kirchenkommissarien, gegen deren Entscheidung es die Beschwerde an das Konf. gibt. K.D. § 21 u. Regulativ v. 1888 (oben S. 275) §§ 3, 11.

4) K.D. östl. Prov., Rh.-W., Schl.-H., Hann. luth. K., Freit., Hohenz.

5) K.D. Rassel, Hann. ref. K.; nach K.D. Wiesb. nur für 3 Jahre.

6) In der hann. luth., schlesw.-holst. u. hohenz. K. jedoch nicht innerhalb der Zeit, für die er gewählt war.

4. Die Organe der Einzelgemeinde.

§ 28.

Allgemeines.

I. Zahl der Gemeindeorgane. Als Organe der Gemeinde zur Verrichtung der ihr zur Selbstverwaltung übertragenen Angelegenheiten fungieren regelmäßig zwei aus der Wahl hervorgegangene Vertretungskörper, ein engerer und ein weiterer. Jener ist nach den Kirchenordnungen überall zu bestellen.¹⁾ Von der Bildung dieses ist in den alten Provinzen, in Hohenzollern und Schleswig-Holstein, im Konsistorialbezirk Wiesbaden und in den hannoverschen reformierten Gemeinden nur dann Abstand zu nehmen, wenn die Gemeinde eine bestimmte Seelenzahl (500, 300 oder 200) nicht erreicht; und es tritt dann in diesen kleinen Gemeinden an die Stelle der weiteren Gemeindevertretung die Gemeindeversammlung, welche aus allen aktiv wahlberechtigten Gemeindegliedern besteht.²⁾ Nur die Kirchenordnungen für die evangelisch-lutherische Kirche Hannovers und die niedersächsisch konföderierten Gemeinden haben das Prinzip einer doppelten gewählten Vertretung nicht angenommen. Sie kennen nur eine gewählte Vertretung,³⁾ die der engeren im Sinne der anderen Kirchenordnungen entspricht, und beteiligen neben dieser nur die Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gemeindeversammlung an der Verwaltung.

Sonach hat jede Gemeinde zwei Organe, von denen das größere entweder als Gemeindevertretung oder als Gemeindeversammlung erscheint. Ihre Namen sind in den einzelnen Rechtsgebieten sehr verschiedene. Die engere Vertretung heißt: Gemeindefirchenvat, Kirchengenossenschaft, Kirchengenossenschaft, Gemeindevorstand und Presbyterium. Die weitere gewählte Vertretung wird als Gemeindevertretung, Kirchenkollegium, großes Presbyterium und größere Repräsentation der Ortsgemeinde bezeichnet.

II. Was die Zweckbestimmung der beiden Organe anlangt, so ist der Kirchengenossenschaft die eigentliche Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Die Gemeindevertretung dagegen ist dazu berufen, zu wichtigen Maßnahmen des Vorstandes ihre Zustimmung erteilen, und eigentliche Verwaltungshandlungen stehen ihr nur insofern zu, als sie gewisse Wahlen vorzunehmen hat. Das eine Organ ist also wesentlich als exekutives, das andere

1) Nur in der luth. K. Hannovers ist in Filialgemeinden, welche keine vermögensrechtliche Selbständigkeit besitzen, die Bildung dieses Organs nicht erforderlich: KD. § 1 u. dazu Lohmann I S. 12.

2) KD. östl. Prov. § 27; Rh.-W. §§ 18, 19; Hohenz. § 25; Wiesb. §§ 3, 30; Hann. ref. K. §§ 3, 31; Schl.-H. §§ 2, 56 (dasselbe gilt hier für die Gemdn. mit Privatpatronen, in denen dänisches Kirchenrecht gilt; aufgezählt bei Mommsen u. Chaubaeus S. 107²); Kassel §§ 3, 19 (hier keine besondere Organisation für kleine Gemdn. zugelassen); ebenso Fests. § 3.

3) KD. Hann. luth. K. § 1; Niederf. konf. Gemdn. § 35.

als beschließendes gedacht und so das allgemeine Prinzip, auf dem die Kompetenzverteilung unter den Organen der politischen Gemeinden beruht, auch hier anerkannt. Im übrigen ist jedoch die Stellung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu einander eine andere wie die der entsprechenden Organe der politischen Gemeinde. Hier ist die Gemeindevertretung ein dem Gemeindevorstande koordiniertes, völlig selbständiges Organ. In der Kirchengemeinde dagegen entbehrt sie formell jeder Selbständigkeit: die zu Gemeindevertretern gewählten Personen bilden kein Kollegium für sich, das sich zu selbständiger Beratung und Beschlußfassung versammelt, sondern sie treten, sofern ein Beschluß der Gemeindevertretung gefordert wird, zum Kirchenvorstande hinzu und bilden mit diesem ein Kollegium, dessen Mehrheitsbeschluß von den Kirchenordnungen als Beschluß der Gemeindevertretung bezeichnet wird. Sonach erscheint die Gemeindevertretung lediglich als ein durch Zuziehung der Gemeindevertreter erweiterter Kirchenvorstand, wie denn auch die kirchlichen Gemeindevertreter, anders als die politischen,¹⁾ unter dieselben Rechtsnormen wie die Mitglieder des Gemeindevorstandes gestellt sind. Allein diese formelle Unselbständigkeit berechtigt nicht dazu, der Gemeindevertretung den Charakter eines besonderen Gemeindeorgans abzusprechen und sie auch in dem Sinne als einen erweiterten Kirchenvorstand aufzufassen, daß man ihre Beschlußfassungen gleichzeitig als Entschlüsse des Kirchenvorstandes ansieht. Es ist vielmehr überall, wo die beschließende Mitwirkung der Gemeindevertretung vorgeschrieben ist, eine Beschlußfassung des Kirchenvorstandes und eine zweite besondere Beschlußfassung der Gemeindevertretung erforderlich, und es genügt nicht, daß die Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Abstimmung in der Gemeindevertretung teilnehmen.

III. Die rechtliche Stellung der Kirchenvorstände ist die von Behörden, und zwar sind sie Behörden der Einzelgemeinde, nicht der Gesamtkirche, wie die Konsistorien und die Superintendenten; zur Gesamtkirche stehen sie nur in einem mittelbaren Verhältnis, ebenso wie die Organe der politischen Gemeinden zum Staat, weshalb man sie unter Benützung der im Staatsrecht entwickelten Terminologie auch mittelbare Kirchenbehörden und ihre Mitglieder mittelbare Kirchenbeamte genannt hat.

Nach staatlichem Recht sind die Kirchenvorstände öffentliche Behörden,²⁾ weshalb auch die von ihnen ausgestellten Urkunden öffentlichen Glauben im bürgerlichen Rechtsverkehr genießen.³⁾

1) E. Schöen, Recht der Kommunalverbände S. 100, 118.

2) Vgl. darüber oben S. 235, 236¹, daselbst auch über ihren Schutz gegen Beleidigung durch das RSt.GB. § 196.

3) Vgl. z. B. Verwaltungsordnung f. d. kirchl. Vermögen in den östl. Prov. v. 15. Dez. 1886 § 5; desgl. für den Konj.-Bez. Kassel v. 22. Nov. 1887 § 2; ferner G.D. v. 8. Mai 1882 (RGBl. S. 58.), wonach dies von allen staatl. Zentralbehörden anerkannt ist. Über die eine zeitlang schwankende Praxis f. Hinrichs S. 174¹⁹.

Die Gemeindevertretung ist ihrer wesentlichen Bestimmung nach keine Behörde, sie handelt nicht für die Gemeinde, sondern sie bestimmt die Handlungen des eigentlichen Verwaltungsorgans durch ihre Beschlüsse, die an die Stelle der Willenserklärung aller Gemeindeangehörigen treten. Sie hat also vornehmlich die Stellung einer parlamentarischen Vertretung. Nach staatlichem Recht ist sie eine Körperschaft, die nach einem verbreiteten Sprachgebrauch auch als „öffentliche“¹⁾ bezeichnet werden kann.²⁾

IV. Die Mitglieder der Gemeindeorgane. 1. Sowohl die der engeren wie die der weiteren Vertretung haben ihre Funktionen unentgeltlich zu verrichten. Von dieser Regel ist nur eine Ausnahme zu Gunsten des Rendanten (Kirchmeisters, Kirchenrechners) zulässig; vgl. unten S. 363f.

2. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind Beamte der Gemeinde oder mittelbare Kirchenbeamte, in staatlicher Beziehung öffentliche Beamte. Eine gleiche Rechtsstellung haben die Gemeindevertreter. Wenngleich die Gemeindevertretung als ganzes einer parlamentarischen Versammlung vergleichbar ist, so stehen ihre Mitglieder doch nicht unter den Rechtsgrundsätzen, die für die Angehörigen weltlicher Gemeindevertretungen allgemein anerkannt sind. Sie sind nicht als rechtlich unverantwortliche Vertreter der Gemeindeangehörigen, sondern als Gemeindebeamten gedacht. Die meisten Kirchenordnungen unterstellen sie denselben Disziplinarvorschriften wie die Mitglieder des Kirchenvorstandes. Die schleswig-holsteinische Kirchenordnung gibt dem Gedanken eines dauernden Dienstverhältnisses aber noch dadurch besonderen Ausdruck, daß sie (§ 50) den Gemeindevertretern als einzelnen ausdrücklich die Aufgabe stellt, „gleich den Mitgliedern des Kirchenvorstandes das christliche und kirchliche Leben in der Gemeinde zu fördern,“ sodaß sie nicht nur in ihrer Versammlung durch Beratung und Beschließung über einzelne Angelegenheiten für die Gemeinde tätig werden sollen, sondern dieser zu dauernder Dienstleistung verpflichtet sind.

3. Die Disziplinalgewalt über die Mitglieder der Gemeindeorgane wird ausgeübt durch Entfernung aus dem Amt und Verhängung von Ordnungsstrafen.³⁾

1) Vgl. oben S. 236.

2) Sie fällt aber, indem sie kein Organ der Staatsverwaltung, weder der unmittelbaren noch der mittelbaren ist, nicht in die besondere Kategorie der politischen Körperschaften. Und das ist von strafrechtlicher Bedeutung. Denn während die politischen Körperschaften gegen Beleidigungen ausdrücklich durch § 197 RStGB geschützt sind, ist es bezüglich der nichtpolitischen strittig, ob das RStGB ihnen seinen Schutz gegen Beleidigungen gewährt; vgl. v. Liszt, Strafrecht 10. Aufl. S. 323⁵. Verneint man diese Frage mit der herrschenden Meinung, so ist eine Äußerung über die Gemeindevertretung nur dann strafrechtlich verfolgbar, wenn sie eine Beleidigung der einzelnen Mitglieder dieser involviert, und zwar nach den allgemeinen Normen über die Beleidigung von Einzelpersonen; vgl. v. Liszt a. a. D. S. 324 unten II.

3) R.D. östl. Prov. § 44 (in der Fassung des RG. v. 9. März 1891), Hohenz. § 41; Rh.-W. §§ 24 Zif. 2, 126 Zif. 2, 129 Zif. 1; Kassel §§ 35, 40; Wiesb. § 44; Preft. §§ 32, 37; Hann.-luth. K. § 24; ref. K. § 46; Schl.-H. §§ 20, 27.

Die Entlassung eines Ältesten oder Gemeindevertreters erfolgt nach allen Kirchenordnungen 1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft, der z. B. eintritt bei Verziehen aus der Gemeinde, Austritt aus der Kirche, Verfall in Konkurs, Geben eines öffentlichen Argernisses;¹⁾ 2. wegen grober Pflichtwidrigkeit, welche besonders gegeben ist bei dauerndem, nicht gerechtfertigtem Fernbleiben aus den Sitzungen, beharrlicher Vernachlässigung übertragener Dienstgeschäfte, Nichtgeheimhaltung vertraulicher Angelegenheiten, aber auch in einem außerdienstlichen Verhalten, durch das Pflichten gegen die Kirche gröblich verletzt werden, wie es z. B. in der hartnäckigen Weigerung eines Ältesten, seine Ehe kirchlich trauen oder seine Kinder taufen zu lassen, gesunden werden kann;²⁾ und 3. nach der hannoverschen lutherischen Kirchenordnung wegen erwiesener Dienstuntüchtigkeit.

Über die Entlassung entscheidet auf Antrag oder aus eigener Initiative³⁾ der Vorstand der untersten Synodalklasse.⁴⁾ Die Entscheidung setzt ein besonderes Verfahren⁵⁾ voraus, zu dem Untersuchung der Sache, Anhörung des Gemeindefkirchenrats und Vernehmung des Beschuldigten gehört, und das mit einem schriftlich ausgefertigten und mit Gründen versehenen Beschluß endigt — nur in den unter Ziffer 1 gedachten Fällen wird, wenn der Wegfall der Voraussetzung nicht zweifelhaft und nicht bestritten

1) Der Betreffende muß eine Eigenschaft verlieren, die er gehabt hat. Es kann also kein Ältester deshalb entlassen werden, weil er eine Eigenschaft nicht besitzt, die er bereits z. B. seiner Wahl nicht besaß, deren Fehlen aber bei der Wahlprüfung übersehen und erst später entdeckt ist. Was jedoch den Fall des Gebens eines öffentl. Argernisses durch ein bestimmtes Verhalten verlangt, so ist mit Recht von Mommsen u. Chalhybaeus S. 51¹ darauf hingewiesen, daß es hier nicht darauf ankommen kann, in welche Zeit das Beginnen dieses Verhaltens fällt, sondern auf die Zeit des entstandenen Argernisses. — Bemerkenswert ist auch, daß die K.D. östl. Prov. zu Ziff. 1 des § 44 nur § 34, nicht auch § 35 zitiert, woraus folgt, daß ein bloßer Mangel an Kirchlichkeit, der zur Ausschließung von der Wahl geführt hätte, nicht hinreichen soll zur Entlassung. Ebenjo K.D. Hohenz. a. a. D.

2) Dies wird mit Hinschius S. 192⁵ u. Mommsen u. Chalhybaeus S. 52² deshalb anzunehmen sein, weil es allgemeiner Grundsatz ist, daß der Beamte nicht nur wegen Verletzung der durch das Amt auferlegten Pflichten, sondern auch wegen seines außeramtlichen Verhaltens disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er durch dieses sich des Vertrauens, das sein Beruf fordert, unwürdig zeigt. Daß der Älteste oder der Gemeindevertreter, der die wichtigsten kirchl. Pflichten nicht erfüllt, das Vertrauen verletzt, das seine Wähler in ihn gesetzt haben, kann nicht bezweifelt werden. — Nach der hann.-luth. K.D. kann einem wegen Pflichtwidrigkeit Entlassenen noch besonders das kirchl. Wahlrecht entzogen werden.

3) Die Annahme Pothmanns I S. 54 zu Nr. 5 Z. 2, daß die hann.-luth. Bez. Synodn. bei Wegfall einer Voraussetzung der Wählbarkeit nur auf Antrag vorgehen können, ist unbegründet.

4) Ausnahmsweise, wenn dieser seine Disziplinarbefugnis nicht wahrnimmt, in Rheinland-Westfalen schon in l. Inst. das Konf., gegen dessen Beschluß der Betroffene dann eine (nicht ausdrücklich an eine Frist gebundene) Berufung an den D.N. hat; K.D. § 129 Zuj. 1.

5) Die Kosten dieses Disziplinarverfahrens, entstehend durch Zusammentritt des Syn. B. u. Beweisaufnahmen sind immer auf die Synodalklasse zu übernehmen u. treffen niemals den Beschuldigten (D. v. 9. Febr. 1885, (Nietze S. 165).

ist, ein besonderes Verfahren auf Entlassung nicht stattzufinden brauchen —. Gegen den Beschluß steht, wenn er auf Entlassung lautet, dem Betroffenen, anderenfalls nach einigen Kirchenordnungen¹⁾ dem Gemeindefkirchenrat die Berufung an das Konsistorium zu,²⁾ welches unter Zuziehung³⁾ des Vorstandes der nächsthöheren Synodalklasse endgültig entscheidet. Durch die Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten; das Konsistorium ist jedoch berechtigt, vorläufig die Suspension des betreffenden Ältesten oder Gemeindevertreeters zu verfügen. In der lutherischen Kirche Hannovers entscheidet über die Entlassung eines Vorstehers die Bezirksynode oder, wenn sie nicht versammelt ist, ihr Vorstand; soll die Entlassung jedoch wegen Wegfalls einer Eigenschaft stattfinden, über deren Vorhandensein als Voraussetzung der Wahlberechtigung die Kirchenregierung zu entscheiden hat, so ist sie vom Konsistorium zu verfügen.⁴⁾

Lassen sich die Ältesten und die Gemeindeverordneten Pflichtverletzungen zuschulden kommen, die nicht als so grobe erscheinen, daß sie eine Entlassung rechtfertigen, so können ihnen als Ordnungsstrafen Ermahnung oder Verweis erteilt werden. Über die Verhängung dieser beschließt in gleichem Verfahren wie über die Entlassung der Vorstand der untersten Synodalklasse, gegen dessen Entscheidung der Beschuldigte die Berufung an das Konsistorium hat, das (ohne Zuziehung eines Synodalausschusses) endgültig entscheidet.⁵⁾

1) Nämlich nach K. D. östl. Prov.; Hohenz.; Rh.-W. Die K. D. Schl.-Holst. gibt ausdrücklich die Berufung nur dem Betroffenen. Die K.-Ordnung. Kassel, Wiesb., Frkf. u. Hann. ref. K. bezeichnen in den §§ 35 bezw. 44, 32, 46 überhaupt nicht den Berufungsberechtigten, sagen jedoch in den §§ 54 bezw. 64, 60, 65, in denen von dieser Berufung nochmals die Rede ist, daß sie „dem Beteiligten“ zusteht, woraus gefolgert werden darf, daß sie nur dem Beschuldigten, nicht auch dem GK. R. geben wollen.

2) Die Frist für Einlegung der Berufung beträgt nach K. D. östl. Prov. u. Hohenz. 4 Wochen von Zustellung der ersten Entscheidung ab. Der § 44 der ersteren setzte sie auf 14 Tage fest, während der § 55 derselben (am Schluß) sie binnen 4 Wochen zuließ, eine Antinomie, die jetzt durch das RG. v. 9. März 1891 dahin beseitigt ist, daß in § 44 die Worte „binnen 14 Tagen“ durch die Worte „binnen 4 Wochen“ ersetzt sind. Dieselbe Antinomie findet sich wunderbarerweise wieder in den K.-Ordnung. Kassel § 35: § 54 a. G.; Wiesb. § 44: § 64 a. G.; Frkf. § 32: § 60 a. G.; Hann. ref. K. § 46: § 65. Es wird hier überall so zu verfahren sein, wie es früher in der Praxis in den alten Prov. geschah, die zu Gunsten des Beschuldigten die längere Rekurrsfrist von 4 Wochen zuließ. Die K. D. Rh.-W. enthält nur in § 126 Zus. 2 die Fristbestimmung u. zwar „binnen 14 Tagen“.

3) Nicht vorgeschrieben für Rheinland-Westfalen.

4) Vgl. K. D. Hann. luth. K. § 24, die am Ende desselben zit. §§ 51 Z. 5 u. 53 Z. 4 u. unten S. 353²⁾. Zuständig ist das Konf., da den Kirchenkommissarien durch das Regulativ v. 1888 keine Kompetenz eingeräumt ist. Bezügl. der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Syn. u. ihres Aussch. vgl. unten S. 354²⁾.

5) K. D. östl. Prov. § 55 a. G.; Kassel § 54 a. G.; Wiesb. § 64 a. G.; Frkf. § 60 a. G.; Hann. ref. K. § 65 a. G. Die Frist für Einlegung der Berufung ist hier durchweg die vierwöchentliche. — K. D. Rh.-W. sieht diese Disziplinarmaßregeln nur gegen die Ältesten vor und gibt über sie eingehende Vorschriften in den §§ 121 bis 125, 129 Zus. 1. Auf diese ist in § 24 Zus. 2 nicht verwiesen; sie kommen also

Die Belegung der Ältesten oder Gemeindevertreter mit Geldstrafen als Ordnungsstrafen ist nur in der rheinisch-westfälischen und der hannoverschen lutherischen Kirchenordnung vorgesehen. Sie hat zur Voraussetzung geringere Dienstversäumnisse (unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen, faumfelige Wahrnehmung äußerer Amtsgeschäfte) und erfolgt hier durch Beschluß des Kirchenvorstandes, dort durch Festsetzung des Superintendenten, gegen welche der Betroffene den Rekurs an das Konsistorium hat.¹⁾

V. Wenn die Gemeindeorgane als solche die Erfüllung ihrer Pflichten vernachlässigen oder verweigern, so ist für den Fall, daß dies beharrlich geschieht, in allen Kirchenordnungen eine Auflösung der Gemeindevertretung und in denen für Schleswig-Holstein, Kassel und Frankfurt a. M. auch eine Auflösung des Kirchenvorstandes vorgesehen.²⁾ Sie erfolgt durch Verfügung des Konsistoriums,³⁾ die nach den meisten Kirchenordnungen einen Antrag des Vorstandes der untersten Synodaltstufe⁴⁾ voraussetzt. Bei Auflösung des Kirchenvorstandes hat das Konsistorium sogleich die Neuwahl der Ältesten durch die Gemeindevertreter anzuordnen, bei Auflösung der Gemeindevertretung gehen deren Rechte bis zu ihrer Neuwahl, die von einem vom Konsistorium zu bestellenden Kommissar⁵⁾ oder vom Kirchenvorstand zu bewirken ist,⁶⁾ auf den Kirchenvorstand über. Für diese Neuwahl oder auch für bestimmte längere Zeit kann den erwießen schuldigen Mitgliedern des aufgelösten Organs vom Konsistorium die Wählbarkeit entzogen werden.⁷⁾

auf die Repräsentanten nicht zur Anwendung. Eine Frist für Einlegung der Berufung an das Kons. ist hier nicht ausdrücklich vorgeschrieben, da § 126 Zuz. 2 sich nur auf den Fall der Entlassung bezieht. — Nach K.D. Hann. luth. K. beschließt über diese Ordnungsstrafen die Bez. Syn. oder, wenn sie nicht versammelt ist, deren Vorstand u. endgültig das Kons.; vgl. §§ 51 Z. 5, 54, 55. Über den Instanzenzug vom Syn. Vorstand an die Syn. und dann an das Kons. vgl. unten S. 354²⁾.

1) K.D. Rh.-W. §§ 127, 128, dazu das f. Westf. auf Grund der Beschlüsse der Prov.-Synode vom Min. erlassene Regulativ über die vom Sup. festzusetzenden Ordnungsstrafen v. 17. April 1855, nach dem die Strafen sich zwischen 50 Pfg. u. 3 Mk. bewegen, der Sup. selbst die Rekursfrist (jedoch mindestens auf 8 Tage) festzusetzen hat u. die Strafen in die Kr. Synodalkasse fließen. Müller-Schuster S. 294, 295, Ergänz. und 417 ff. — K.D. Hann. luth. K. § 51 Z. 5. Ausf. Min.-Erl. zu dieser v. 20. Okt. 1864 Art. 12 (bis zu 1 Mk.), u. zum Gef. über die Kirchenvorstände v. 14. Okt. 1848 Art. 21. — Wenn bei Einziehung der Ordnungsstrafen Zwangsmaßregeln notwendig werden, so ist von der kirchl. Behörde die Regierung anzugehen.

2) K.D. östl. Prov. § 45; Rh.-W. § 33a; Hohenz. § 42; Schl.-H. §§ 22, 30 (hier kann wegen grober Pflichtverletzung die Auflösung stattfinden, auch wenn sie nicht beharrlich war); Hann. ref. K. § 47; Wiesb. § 45; Kassel §§ 36, 42; Frfft. §§ 33, 39.

3) Das nach K.D. Schl.-H. § 95 Z. 3 zu dieser Entschlezung jedoch den Gesamt-Syn. W. zuzuziehen hat.

4) Nicht erforderlich nach K.D. Schl.-H., Frfft., Hohenz.

5) Nach K.D. östl. Prov., Rh.-W., Schl.-H., Hohenz.

6) Und zwar nach K.D. Hann. ref. K., Wiesb., Kassel, Frfft. binnen 2 Monaten.

7) Diese Entscheidung darf das Kons. nach K.D. Kassel und Frfft. (hier wenigstens bezügl. der Ältesten) jedoch nur unter Zuziehung des Gesamt-Syn. W. treffen; bezügl. Schl.-H. vgl. vorstehende Anm. 3.

VI. Die im folgenden darzustellende Organisation der Einzelgemeinden ist von den Kirchenordnungen allgemein für alle in ihrem Gebiet befindlichen Gemeinden vorgeschrieben, nur in einzelnen durch die Gesetze selbst bezeichneten Gruppen von Gemeinden greift sie nicht Platz. Dieses sind, 1. die für bestimmte Klassen von Personen bestehenden Gemeinden (Militär-, Anstaltsgemeinden u. a. m.¹⁾ und außerdem noch 2. speziell in den östlichen Provinzen: diejenigen französisch-reformierten Gemeinden, in welchen ein nach Vorschrift der Discipline des églises réformées de France gebildetes consistoire oder Presbyterium eingerichtet ist; diejenigen Immediatgemeinden, welche eine vom König sanktionierte Verfassung und ein für die Interna wie Externa der Gemeinde gebildetes Kirchenkollegium besitzen; die Unitätsgemeinden in Posen. Diesen Gemeinden ist der unveränderte Fortbestand ihrer alten Verfassungseinrichtungen durch die Kirchengemeinde und Synodalordnung § 48 einstweilen garantiert worden.²⁾

VII. Örtlichen Eigentümlichkeiten und Bedürfnissen in der Organisation kann durch Lokalstatuten Rechnung getragen werden. Alle Kirchenordnungen mit Ausnahme der hannoversch-lutherischen haben den Gemeinden die Befugnis beigelegt, die z. B. ihrer Emanation bestehenden, sie ergänzenden oder modifizierenden Einrichtungen durch statutarische Bestimmung aufrecht zu erhalten, wie auch neue derartige Einrichtungen statutarisch anzuordnen und die ganze Organisation der Gemeinde dann

1) So KD. Schl.-H. § 112. Im übrigen drücken sich die K.-Ordngn. hier sehr verschieden aus. Die KD. Rh.-W. erklärt implicite dasselbe, daß sie nämlich alle Personalgemeinden von ihrer Regelung ausschließt, indem sie ausdrücklich von Ortsgemeinden spricht. Ebenso KD. Frkf., indem sie die Kirchengemeinden, deren Organisation sie regeln will, aufzählt, dabei Militär- und Anstaltsgemeinden überhaupt nicht erwähnt, die beiden als Personalgemeinden im Konj.-Bz. bestehenden ref. Gemeinden aber ausdrücklich von den Bestimmungen ihres ersten Teils ausschließt (§§ 1, 2, 50) und anordnet, daß sie ihre alte Verfassung behalten sollen (über diese vgl. oben S. 125). Die KD. Hann. luth. K. erklärt § 1 ganz allgemein, daß Ausnahmen von ihren Normen bei den Personalgemeinden zulässig sind, über die das Konj. beliebig befinden kann (Lohmann I S. 12). Die KD. östl. Prov. nimmt § 48 Z. 4 ausdrücklich nur die Militär- und Anstaltsgemeinden, die KD. Wiesb. § 2 nur erstere aus. In den übrigen K.-Ordngn. fehlt es überhaupt an einem diesbezügl. Vorbehalt. Es darf daraus jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß diese K.-Ordngn. einen solchen nicht anerkennen. Das Militärkirchenwesen war bei Erlass dieser K.-Ordngn. bereits einheitlich für den ganzen Staat nach besonderen Gesichtspunkten geregelt, sodaß hier gar kein Raum mehr für die neue Gesetzgebung war. Was aber die Anstaltsgemeinden anlangt, so können wenigstens auf die wichtigsten derselben, die Krankenhaus- und Strafanstaltsgemeinden, auch diese K.-Ordngn. in ihren Bestimmungen über die Gemeindeorganisation schon deshalb nicht Anwendung finden wollen, weil sie die Befähigung zur Bekleidung der von ihnen geschaffenen Gemeindeämter wie auch das aktive Wahlrecht vielfach an Voraussetzungen knüpfen, die die Angehörigen dieser Personalgemeinden regelmäßig nicht erfüllen; so wird es regelmäßig an dem dauernden längeren Wohnsitz, an der Teilnahme an den kirchl. Fasten, bei den Gliedern der Strafanstaltsgemeinden auch an dem ehrbaren Lebenswandel und dem Vollbesitz der bürgerl. Ehrenrechte fehlen — ganz abgesehen davon, daß Strafgefangene und kranke Personen überhaupt nicht für geeignet erachtet werden können, öffentliche Funktionen zu verrichten. Ebenso Friedberg S. 296.

2) Vgl. betr. der franz.-ref. Gemdn. oben S. 20 ff. betr. der Unitätsgemdn. S. 39, 43.

in ein förmliches Gemeindestatut zusammenzufassen.¹⁾ Das Recht zur Einführung von Einrichtungen, die die Kirchenordnung modifizieren, ist nirgend ausdrücklich Beschränkungen unterworfen, sodaß scheinbar die ganze Kirchenordnung zur Disposition der Gemeindeautonomie steht. Allein praktisch ist darum eine Gefahr für den Bestand der Kirchenordnung doch nicht vorhanden, indem das Aufsichts- und Kontrollrecht der Synoden und Regimentsbehörden überall hemmend eingreifen und verhindern kann, daß statutarische Bestimmungen in Kraft treten, die unzumutbar oder den wesentlichen Vorschriften der Kirchenordnung zuwider sind.

Die statutarischen Ordnungen werden vom Kirchenvorstand unter Zustimmung der Gemeindevertretung festgestellt, bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums, der eine Anerkennung seitens der Staatsbehörde²⁾ und außerhalb Schleswig-Holsteins und des Konsistorialbezirks Kassel auch seitens der untersten und³⁾ der folgenden Synodalstufe vorangehen muß.

Die Anerkennung der Staatsbehörde hat sich überall darauf zu erstrecken, daß das beabsichtigte Statut den staatsgesetzlich sanktionierten Vorschriften der Kirchenordnung nicht zuwider ist. Die beiden Synodalstufen dagegen haben den Entwurf des Statuts unter kirchlichem Gesichtspunkte zu prüfen, und zwar hat die Kreisynode sich lediglich gutachtlich zu ihm zu äußern,⁴⁾ während die Provinzial- oder in den neuen Provinzen die Landesynode ihm die förmliche Anerkennung erteilen muß, daß er zweckmäßig und den wesentlichen Bestimmungen der Kirchenordnung nicht zuwider sei — sodaß also eine Verwerfung des Entwurfs durch die Kreisynode ein Zustandekommen des Statuts noch nicht ausschließt, während die Verfassung der Anerkennung seitens der höheren Synodalstufe dem Konsistorium die Möglichkeit nimmt, das Statut zu bestätigen.⁵⁾

1) K.D. östl. Prov. § 46; Rh.-W. § 33b; Hamm. ref. K. § 48; Schl.-H. § 52 Z. 13; Wiesb. § 46; Kassel § 43; Pfiff. § 46; Hohenz. § 43.

2) Diese ist nicht vorgeschrieben für Rheinland-Westfalen, vgl. oben S. 178. Als Staatsbehörde fungiert der Reg.-Präs., für Berlin das Pol.-Präs.: G. v. 25. Mai 1874 Art. 5 u. Egl. Vdg. v. 9. Sept. 1876 Art. III, 2 u. die entsprechenden Gesetze u. Vdgn. für die neuen Prov., s. oben S. 178¹, 181².

3) In Frankfurt nur der oberen, in Hohenzollern nur der untersten Synodalstufe.

4) Nur in Hohenzollern, wo die Anerkennung der zweiten Synodalstufe wegfällt, steht der Kr.Syn. die Genehmigung der Gemeindestatuten zu.

5) Anders G.D. v. 5. Nov. 1878 (RGBl. S. 154), nach welchem auch eine ablehnende Entscheidung der Kr.Syn. das Zustandekommen des Statuts hindern und der Prov.Syn. wie dem Konj. die Möglichkeit nehmen soll, ihm mit rechtlicher Wirkung die Bestätigung zu erteilen. Diese Ansicht stützt sich auf den Wortlaut des § 65 Z. 5 der K.D. östl. Prov., nach dem die Prov.Syn. „die von den Kr.-Synoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen“ zu prüfen hat, u. unterstellt, daß „beschlossene“ soviel wie genehmigte heiße. Sie ist naheliegend, jedoch unzulässig gegenüber § 46 das., wo es heißt, die statutarischen Ordnungen unterliegen „der Prüfung durch die Kreis- u. Prov.Synode, der Anerkennung der letzteren.“ also der Prov.Syn. ausdrücklich eine andere Kompetenz als der Kr.Syn. eingeräumt wird, ebenso gegenüber § 53 Z. 8, wo der Kr.Syn. wieder nur eine „Prüfung“, der Prov.Syn. dagegen das Recht der „Billigung“ gewährt wird. Der Ausdruck „beschlossene Be-

§ 29.

Die Zusammensetzung der Gemeindeorgane.

A. Der Kirchenvorstand besteht:

I. aus dem Pfarrer der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt.¹⁾ Sind in der Gemeinde mehrere Pfarrer angestellt, so gehören sie sämtlich dem Kirchenvorstand an, ebenso in den östlichen Provinzen, den hohenzollernschen Landen, in Schleswig-Holstein und den lutherischen Gemeinden Frankfurts neben dem oder den selbstständigen Pfarrern auf fest fundierten Stellen²⁾ als Hilfsgeistliche oder mit anderem Titel angestellte Geistliche der Gemeinde. Im übrigen weisen die einzelnen Kirchenordnungen den Hilfsgeistlichen eine verschiedene Stellung zu. In den reformierten Gemeinden Hannovers haben sie überhaupt keinen Zutritt zum Kirchenvorstand, sonst nehmen die ordinierten und in den östlichen Provinzen, den hohenzollernschen Landen, den lutherischen Gemeinden Hannovers und des Konsistorialbezirks Frankfurt auch die nichtordinierten Pfarrgehilfen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teil.³⁾

Bei vereinigten Muttergemeinden oder Mutter- und Tochtergemeinden sind der oder die Geistlichen die geborenen Mitglieder sowohl des Gesamtkirchenvorstandes wie der Sondervorstände, nur in Hannover (lutherische Kirche) soll bei Vorhandensein mehrerer Geistlicher das Konsistorium bestimmen, welche Geistliche in den einzelnen Kirchenvorstand eintreten sollen.⁴⁾

„Stimmungen“ in § 46 ist ungenau gewählt — es hätte heißen müssen: Bestimmungen, über die die Kr.Syn. beschlossen hat — er war aber wesentlich dadurch veranlaßt, daß mit ihm auch die von der Kr.Syn. entworfenen Kr.Statuten getroffen werden sollten, u. diese kommen natürlich an die Prov.Syn., nur wenn sie von jener wirklich beschlossen sind.

1) In der luth. K. Hannovers (K.D. § 3) kann nach besonderer Anordnung des Kons. „statt“ des Pfarrers ein mit Seelsorge betrauter Gehilfe desselben in den K.W. eintreten. Auch hat hier in Vakanzfällen, sowie in Fällen dauernder Behinderung das Kons. den Geistlichen, der für den Pfarrer in den K.W. eintreten soll, besonders zu bestellen, sodaß dies Recht hier nicht mit der Stellvertretung im Pfarramt ipso jure verbunden ist.

2) D. h. Stellen, denen eine bestimmte dauernde Dotation zugewiesen ist, deren Besetzung also nicht abhängt von einem bloß vorübergehenden Bedürfnis, wie es durch Krankheit oder Altersschwäche des Pfarrers entstehen kann.

3) Ausdrücklich nur den ordinierten Hilfsgeistlichen räumen dies Recht ein: Rh.-W. § 6 Zif. 3, Wiesb. § 6, Kassel § 6. Für Schlesw.-Holst. wird ein gleiches anzunehmen sein, indem dem Wort „Hilfsgeistliche“ in Parenthese die Worte „Adjunkten, ständige Vikare“ hinzugefügt sind, diese Ausdrücke aber nach dem in Schlesw.-Holst. hergebrachten Sprachgebrauch nur von ordinierten Hilfsgeistlichen gebraucht werden (vgl. Mommson u. Chalybaeus S. 14³⁾). Aus den K.Ordngr. f. Hann. luth. K. § 3 u. Freift. § 4 läßt sich eine Beschränkung dieses Rechts auf die ordinierten nicht entnehmen. Die K.Ordngr. östl. Prov. u. Hohenz. weisen aber § 4 Abs. 2 durch die Worte „auch wenn sie ordiniert sind“, deutlich darauf hin, daß die Ordination nicht unbedingtes Erfordernis für das hier in Rede stehende Recht ist.

4) „Kirchenvorstand“ in § 3 Abs. 2 der hann. luth. K.D. ist der Kirchenvorstand der Einzelgemeinde, nicht, wie Friedberg S. 299 anzunehmen scheint, der Gesamtkirchenvorstand; das geht deutlich hervor aus den Prot. d. Vor. Synode I S. 96 ff. Vgl. aus G. über die K.- u. Schulvorstände 14. Okt. 1848 § 2 u. Min.-Bef. gleichen Datums Art. 4, worauf die Bestimmung der K.D. beruht.

II. aus mehreren gewählten Mitgliedern, welche Älteste,¹⁾ Kirchenälteste²⁾ oder Kirchenvorsteher³⁾ heißen. Über die Zahl derselben und ihre Festsetzung in concreto enthalten die Kirchenordnungen sehr verschiedene Vorschriften.⁴⁾ Was zunächst die Zahl anlangt, so haben die rheinisch-westfälischen und ebenso die beiden hannoverschen Kirchenordnungen nur eine Minimalzahl, nämlich 4, festgesetzt, unter die nicht heruntergegangen werden darf, alle anderen Kirchenordnungen dagegen haben eine Minimal- und eine Maximalzahl festgesetzt, innerhalb deren die Fixierung der Ältestenzahl erfolgen soll. Diese Zahlen sind für die östlichen Provinzen,⁵⁾ für Hohenzollern und die lutherischen Gemeinden Frankfurts 4 und 12, für Schleswig-Holstein 4 und 10, für den Konsistorialbezirk Wiesbaden 4 und 16 und für den von Kassel 2 und 8. Außerdem soll in den Gemeinden des Kasseler Bezirks und in den reformierten Gemeinden Hannovers die Zahl der Ältesten stets eine gerade sein.

Im Rahmen dieser Vorschriften war die Zahl der Ältesten in den einzelnen Gemeinden für die erstmalige Wahl nach den neuen Kirchenordnungen regelmäßig vom Konsistorium „unter Berücksichtigung der Seelenzahl sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse“ festzusetzen. Abänderungen der bestehenden Zahl erfolgen durch die Kreissynode, im Konsistorialbezirk Kassel durch deren Vorstand, nach Vernehmung der Gemeindevertretung. Ein anderer Modus ist für sie nur in der rheinisch-westfälischen und in der lutherischen Kirche Hannovers vorgeschrieben, dort erfolgen sie durch Beschluß der Gemeindeorgane unter Genehmigung der Kreissynode, hier durch das Konsistorium nach Vernehmung des Kirchenvorstandes und der stimmberechtigten Gemeindeglieder.

III. Endlich ist in den östlichen Provinzen, in Hohenzollern, Hannover und Schleswig-Holstein in den Patronatsgemeinden der Patron als solcher am Kirchenvorstande beteiligt,⁶⁾ 1. in den drei erst-

1) R.D. östl. Prov. § 3; Hohenz. § 3; Schlesw.-Holst. § 3; Rh.-W. § 5, nach ihren Funktionen werden hier einzelne noch besonders als Kirchmeister u. Diakonen bezeichnet.

2) R.D. Frfst. § 4; Kassel § 6; Hann. ref. K. § 4 (hier auch Presbyter genannt).

3) R.D. Wiesb. § 5; Hann. luth. K. § 2; Nieders. konf. Gemdn. § 35 (hier auch Älteste u. Diakonen genannt).

4) R.D. östl. Prov., Hohenz. u. Frfst. § 5; Rh.-W. § 7; Hann. luth. K. § 4; ref. K. §§ 6, 81; Wiesb. §§ 7, 82; Kassel §§ 7, 72; Schlesw.-Holst. § 4.

5) In den östl. Prov. u. Hohenz. kann in Filialgemeinden die Zahl der Ältesten auf 2 beschränkt werden. Auch soll hier bei vereinigten Mutter- oder Mutter- und Tochtergemeinden die Zahl der Ältesten im vereinigten G.R.N. der Gesamtparochie nicht mehr als 12 betragen; worauf bei Festsetzung der Zahl der Ältesten für die einzelne Gem. besonders zu achten ist. Ergeben aber die vorgeschriebenen Mindestzahlen der einzelnen Gemeinden zusammen für die Gesamtparochie eine größere, als die zugelassene Höchstzahl 12, so ist die Überschreitung durch Gemeindestatut (§ 46 d. R.D.) gültig zu machen, G.D. v. 11. Apr. 1874 (M.S. 22 S. 251).

6) R.D. östl. Prov. § 6; Hohenz. § 6; Hann. luth. K. § 14; ref. K. § 7; Schlesw.-Holst. §§ 69, 70. Vgl. auch Frank, Die Patronatsbefugnisse inbezug auf den G.R.N., Marburg 1883.

genannten Rechtsgebieten kann der Patron wahlweise¹⁾ ein Mitglied (Ältesten, Patronatsältesten) für den Kirchenvorstand ernennen oder selbst in diesen eintreten.

a) Zum Ältesten kann der Patron jedes Gemeindemitglied ernennen, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt,²⁾ nur nicht jemand, der bereits der Gemeindevertretung angehört, da niemand gleichzeitig Mitglied dieser und des Kirchenvorstandes sein darf, und ebenso nicht den Pfarrer oder einen der mehreren ordentlichen Pfarrgeistlichen der Gemeinde, da die Funktionen des Pfarrers mit der eines Ältesten inkompatibel sind;³⁾ dagegen wird allgemein angenommen, daß der Patron einen nur mit beratender Stimme dem Kirchenvorstand angehörenden Hilfsgeistlichen zum Ältesten ernennen kann.⁴⁾ Ob jemand die hiernach für das Amt eines Patronatsältesten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, ist im Streitfalle in dem Verfahren festzustellen, in welchem über seine Wählbarkeit zum Ältesten überhaupt entschieden wird.⁵⁾

Die Amtsdauer des Patronatsältesten ist nach der hannoverschen lutherischen Kirchenordnung vom Patron jedesmal selbst festzusetzen, im übrigen währt sie nach gesetzlicher Vorschrift sechs Jahre.⁶⁾ Während dieser Zeit darf der Patron dem von ihm Ernannten das Amt nicht entziehen, auch nicht, um selbst in den Kirchenvorstand einzutreten. Erst nach Ablauf derselben, oder wenn die Stelle aus einem in der Person des Ältesten liegenden Grunde (Tod, Verzicht, disziplinarische Entsetzung) vorzeitig frei wird, erhält der Patron wieder die freie Disposition über sein Recht.

Der vom Patron Ernannte ist rechtlich Ältester, ebenso wie die ge-

1) Der Patron kann die folgdn. Rechte nur wahlweise ausüben, nicht etwa selbst in den G.R. eintreten u. gleichzeitig für den Fall seiner Abwesenheit einen Ältesten ernennen, G.D. v. 24. Sep. 1874 (A.G. 22 S. 259).

2) Also auch Wohnsitz u. (wo sie überhaupt gefordert wird) Eintragung in die Wählerliste sind erforderlich, G.D. v. 31. Mai 1892 (R.G.B. S. 140). Nur nach der K.D. Hann. luth. K. braucht der Patronatsälteste nicht alle Eigenschaften des gewählten Ältesten zu besitzen. Es genügt an Stelle der Gemeindemitgliedschaft die Zugehörigkeit zur luth. K. überhaupt und an Stelle des Wohnsitzes in der Gemeinde der Wohnsitz im Bezirk des ehem. Königreichs (§ 14 Abf. 2 und dazu Pohnmann I S. 25).

3) Siehe oben S. 319³.

4) Franz a. a. D. S. 51; Hinschius S. 169⁸⁸; Gopfer S. 71¹⁷.

5) G.D. v. 25. Sept. 1875, (A.G. 22 S. 160), rev. Instr. z. K.D. östl. Prov. 3, 27, Pohnmann I S. 32 f.

6) K.D. Hann. luth. K. § 23. Die K.D. Hann. ref. K. fixiert das Amt der Kirchenältesten (§ 45) schlechthin auf 6 Jahre, was auch für den Patronatsältesten gelten muß. In der K.D. östl. Prov. fand sich eine entsprechende Bestimmung nicht — § 43 handelt nur von den „gewählten Ältesten“ — und es herrschten in Theorie und Praxis über die Ausfüllung dieser Lücke des G. sehr verschiedene Ansichten und Bedenken (vgl. Verh. d. 1. ord. Gen.-Syn. 1879 S. 27 ff.; Franz a. a. D. S. 56 ff.), bis die Novelle v. 9. März 1891 (R.G.B. S. 14; Begründung R.G.B. 1885 S. 176) auch hier die Zeit der Amtsdauer des Patronatsältesten ausdrücklich auf 6 Jahre fixierte. Ihre Bestimmungen sind dann später aufgenommen in die K.D. Hohenz. § 6.

wählten Mitglieder. Er kommt daher auch auf die zulässige Maximalzahl der Ältesten in Anrechnung und untersteht den allgemein für diese aufgestellten Rechtsnormen, insbesondere auch denen über die Einführung, Verpflichtung und Entlassung wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft und grober Pflichtwidrigkeit. Nur die Vorschriften über die Ablehnung und vorzeitige Niederlegung des Ältestenamtes gelten für den Patronatsältesten nicht, indem die Kirchenordnungen sie ausdrücklich für „die Gewählten“ aufstellen. Es ist also niemand verpflichtet, sich zum Patronatsältesten ernennen zu lassen, und jeder Ernannte ist berechtigt, das Amt, ohne auf die sonst vorgesehenen Gründe beschränkt zu sein, niederzulegen.

Der vom Patron Ernannte ist Ältester und nicht Vertreter des Patrons als solchen. Daher ist er einerseits bei seiner Stimmabgabe im Kirchenvorstand an Instruktionen des Patrons nicht gebunden,¹⁾ andererseits aber auch ohne besondere Vollmacht nicht befugt zur Wahrnehmung der sonstigen patronatlichen Rechte, insbesondere des Rechts der Zustimmung zu Geschäften der Vermögensverwaltung. Die Zustimmung des Patronatsältesten zu dem ein solches Geschäft betreffenden Beschlusse, macht also die Einholung der Genehmigung des Patrons selbst nicht entbehrlich.

Für die Ausübung dieses Ernennungsrechts ist es gleichgültig, ob der Patron selbst die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt oder nicht, ob er eine physische oder eine juristische Person ist. Auch dem konfessionsfremden Patron steht dies Recht zu, sofern er — wie der Katholik — überhaupt das Patronat über die evangelische Kirche ausüben kann.²⁾

b) Statt einen Ältesten zu ernennen, kann der Patron selbst in den Kirchenvorstand eintreten, sofern er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt, insbesondere Mitglied der Gemeinde ist.³⁾ Nur von dem Erfordernis des Wohnsitzes in der Gemeinde dispensieren ihn die Kirchenordnungen für die östlichen Provinzen und die lutherische Kirche Hannovers,⁴⁾ sodaß hier ein Patron mehrerer Gemeinden in alle Kirchenvorstände selbst eintreten kann. Sind Zweifel darüber vorhanden

1) Vgl. G.D. v. 12. März 1877 (RGBl. 76/77 S. 115).

2) Nur der Patron, dessen Patronatsrecht überhaupt ruht, kann auch dieses Ernennungsrecht nicht ausüben, auch nicht durch einen Andern, dem er gemäß § 583 RR. II, 11 die Ausübung des Patronats für seine (des Patrons) Besitzzeit übertragen hat. Denn dieser Andere ist, wie Frank a. a. D. S. 50 richtig bemerkt, doch nicht selbst Patron, und nur dem Patron selbst (nicht aber auch seinem Vertreter) überträgt die RD. die in Rede stehende Befugnis.

3) Ein katholischer Patron kann niemals selbst eintreten. Nach RD. Hann.-luth. K. § 14 genügt an Stelle der Gemeindemitgliedschaft Zugehörigkeit zur luth. K. überhaupt. — Auch ein in Konkurs verfallener Patron kann nicht selbst am GK. teilnehmen, während er das Ernennungsrecht ausüben kann. Trusen S. 10¹⁸.

4) Vgl. RD. Hann. luth. K. § 14 Absf. 2 u. dazu Pothmann I S. 25. Die RD. östl. Prov. enthält eine ausdrückliche Bestimmung nicht, sie ergibt sich jedoch aus § 6 Absf. 2 in Verb. mit §§ 34 Absf. 3, 35.

oder beim Kirchenvorstand angeregt, ob der Patron die zum Selbsteintritt erforderlichen Eigenschaften besitzt, so sind diese im Aufsichtswege, in I. Instanz vom Konsistorium, nicht aber in dem gegen die Gültigkeit der Wahlen angeordneten Einspruchsverfahren zu entscheiden.¹⁾ Der Patron kann jederzeit nach seinem Belieben wieder ausscheiden und dann einen Ältesten ernennen oder überhaupt unvertreten bleiben. Er muß ausscheiden, wenn er eine Eigenschaft verliert, die Voraussetzung für seinen Eintritt war, worüber im Streitfall gleichfalls das Konsistorium zu befinden hat. Dagegen können die Vorschriften über „Entlassung“ der Ältesten wegen Verlust der Wählbarkeit und grober Pflichtwidrigkeit auf den Patron nicht angewandt werden.²⁾ Auch braucht der Patron, um seine Rechte im Gemeindefkirchenrat auszuüben, sich weder feierlich in sein Amt einführen zu lassen, noch das Ältestengelübde abzulegen, indem dies ausdrücklich nur für die Ältesten vorgeschrieben ist.³⁾ — Ist der Patron eine juristische Person, so kann er das Selbsteintrittsrecht, wenn er ein für allemal einen Patronatsvertreter bestellt hat, durch diesen ausüben,⁴⁾ sofern dieser nur die Eigenschaften besitzt, die ein physischer Patron in concreto haben müßte (also Wohnsitz in der Gemeinde nicht überall erforderlich). Der Patronatsvertreter wird im Gemeindefkirchenrat in allen Beziehungen wie ein eingetretener Patron behandelt. Er hat jedoch nicht das Recht, statt seiner einen Ältesten zu ernennen. Dieses Recht bleibt dem Patron selbst, und wenn er davon Gebrauch macht, muß der Stellvertreter ausscheiden.

c) Steht das Patronat mehreren Personen zu, so haben diese nach den Kirchenordnungen über die Ausübung ihrer Befugnisse „sich unter einander zu vereinigen“. Ein Mehrheitsbeschluß, wie er nach dem All-

1) Dem GKR. u. den Synoden ist nur eine Entscheidung über bestrittenes Wahlrecht u. bestrittene Wählbarkeit eingeräumt. Um beides handelt es sich hier aber nicht, sondern um den Besitz gewisser Eigenschaften als Vorbedingung der Ausübung eines besonderen Rechts, u. hierüber zu entscheiden sind die Selbstverwaltungsorgane nirgends berufen. Ebenso Hinrichs S. 169⁸⁹, Pohnmann I S. 32^e. (D. v. 24. Juli 1874 u. 16. Okt. 1883 (A. H. 22 S. 287 u. R. G. Bl. S. 133; beide C. bei Trujen S. 91⁸). A. M. Frank a. a. D. S. 54.

2) A. M. Nitz S. 16^a). Allein der Patron, der kraft eigenen Rechts in den GKR. eintritt, ist nicht Ältester. Er tritt nur an die Stelle eines (des von ihm zu ernennenden) Ältesten, weshalb er allerdings auf die zulässige Maximalzahl der Ältesten in Anrechnung kommt.

3) So der DKR. in der rev. Instr. 3. KD. östl. Prov. v. 1882 Z. 29 u. dem Erlasse v. 26. Jan. u. 15. April 1874 (A. H. 22 S. 252, 261). Dasselbe gilt für den Geltungsbereich der KD. Hohenz. u. Hamm. ref. K., deren hierhergehörige Bestimmungen sich decken mit denen der KD. östl. Prov. (Einen anderen Standpunkt dagegen scheint die KD. Hann. luth. K. einzunehmen, indem sie bestimmt: § 14: Der Patron kann selbst „als Vorsteher in den Kirchenvorstand eintreten“ (vgl. auch das. Abj. 5) und dann § 16: „Die als Vorsteher Eintretenden sind in ihr Amt . . . einzuführen u. haben das Gelöbniß abzulegen“.

4) Keine derartigen Vorschriften über das Selbsteintrittsrecht des nicht in einer physischen Person bestehenden Patrons gibt KD. Hann. luth. K. Im übrigen vgl. über dieses Recht Frank a. a. D. S. 55 u. die verschiedenen Erlasse des DKR. bei Trujen S. 10, 11.

gemeinen Landrecht über die Ausübung anderer Rechte beim Kompatronat entscheidet, genügt also nicht. Und es ruhen die Befugnisse, solange eine Einigung nicht zustande kommt.¹⁾ Die Frage, ob dieses Ruhen auch dann wieder eintritt, wenn die erzielte Einigung hinwegfällt, indem einer der Mitpatrone seine Zustimmung zurückzieht, oder ein neueintretender Mitpatron die Willenserklärung seines Vorgängers nicht billigt, ist im Gesetz nicht ausdrücklich entschieden, wird aber in der Theorie übereinstimmend bejaht,²⁾ indem mangels entgegenstehender Vorschrift angenommen wird, daß die für den Beginn der Ausübung erforderliche Einigung dauernde Voraussetzung derselben sein soll. Ebenso hat der Oberkirchenrat die Frage wenigstens für den letztgedachten Fall bejaht, allerdings mit einer anderen nur hier zutreffenden Begründung, daß es sich „um eine der Person des Patronats zustehende Befugnis handele“, und daher der neueintretende Mitpatron nicht an die Erklärung seines Vorbesizers gebunden sein könne.³⁾

Die Einigung der Kompatrone kann darauf gehen, einen aus ihrer Mitte in den Gemeindefkirchenrat eintreten zu lassen oder zusammen einen Ältesten zu ernennen oder, wenn einer der Kompatrone eine juristische Person ist, auch darauf, daß der Patronatsvertreter dieser in den Gemeindefkirchenrat eintreten soll.⁴⁾

d) Endlich sind hier noch zwei Eigentümlichkeiten der hannoverschen lutherischen Kirchenordnung zu erwähnen. Während nach den übrigen bisher in Betracht gezogenen Kirchenordnungen der Patronatsälteste nach Recht und Pflicht dem gewählten Ältesten völlig gleichgestellt ist, kann er hier durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung vor Einführung in sein Amt seine Teilnahme am Kirchenvorstand auf Vermögensangelegenheiten beschränken und ist dann nur zu denjenigen Sitzungen zuzuziehen, in denen

1) So R.D. östl. Prov. u. Hann. ref. K. Keine entsprechenden Vorschriften enthält R.D. Hohenz. u. Hann. luth. K.

2) So Franz a. a. D. S. 71, Friedberg S. 305. Natürlich kann bei Wegfall der Einigung da, wo das Recht z. B. durch einen Patronatsältesten ausgeübt wird, ein Ruhen des Rechts erst eintreten mit Ablauf der Amtsperiode des zeitigen Ältesten, und dieser tritt nicht einfach außer Funktion, wenn eine Meinungsdivergenz oder ein Personenwechsel unter den Patronen eintritt.

3) G.D. v. 28. Dez. 1882 (R.G.Bl. 1883 S. 1, auch Trusen S. 12²⁰).

4) So G.D. v. 31. Jan. 1877 (R.G.Bl. 1876/77 S. 131; in dem entschiedenen Fall stand das Patronat über die Gemeinde dem Magistrat der Stadt u. den Besitzern der freiförmlichen Güter in 7 zur Pfarochie gehörigen Dörfern zu). Dagegen halten Franz a. a. D. S. 70, Hirschius S. 170⁹¹, Friedberg S. 305³⁴ die letzte Vereinbarung für unzulässig, weil das Ges. ausdrücklich nur dem nicht physischen Patron das Recht zugestehet, einen Patronatsvertreter in den G.K.R. zu deputieren. Allein diesem Grundsatz wird, wie bereits Goffner hervorgehoben hat S. 72²², durch obige Vereinbarung doch auch nicht entgegengehandelt. Sie geht eigentlich dahin, daß die jur. Person als einer der Kompatrone das Selbsteintrittsrecht ausüben soll, was sie aber nur durch den Patronatsvertreter tun kann; und dieser tritt dann lediglich als Beauftragter der jur. Person, nicht aber als Deputierter der physischen Patrone ein.

solche verhandelt werden. Und während alle anderen Kirchenordnungen dem Patron nur eine Stimme und nur die Bestellung eines Ältesten im Kirchenvorstand einräumen, gewährt die hannoversche lutherische Kirchenordnung gewissen Patronen mehrere Stimmen in Vermögenssachen oder auch die Ernennung mehrerer Ältester, die auf die Mitwirkung in Vermögenssachen beschränkt sind.¹⁾ Beide Bestimmungen erklären sich aus dem älteren hannoverschen Recht und sind in die Kirchenordnung erst, nachdem diese die kirchlichen Organe passirt hatte,²⁾ auf Verlangen der Stände hineingekommen, die besonders durch die letztere alte Rechte gewahrt wissen wollten. Diese waren in dem Gesetz vom 14. Oktober 1848 enthalten (vgl. oben Seite 138), welches (§ 23) in den nur für die Vermögensverwaltung errichteten Kirchenvorständen denjenigen Patronen, die „zu einem bestimmten Zahltheile die kirchlichen Ausgaben zu bestreiten haben,“³⁾ die Ernennung „einer verhältnismäßigen Zahl von Mitgliedern des Kirchenvorstandes“⁴⁾ einräumte. Als nun der Wirkungskreis der Kirchenvorstände auch auf die geistlichen Dinge ausgedehnt wurde und die kirchlichen Organe es nicht für angängig hielten, auch den Einfluß der Patrone auf diese ihrer Lastentragung entsprechend zu bemessen, andererseits aber die Stände jeder Schmälerung des Patronatsrechts ihre Zustimmung versagten, wurde in der Kirchenordnung der Ausweg gefunden, daß man jedem Patron das Recht gab, einen Ältesten mit vollem Stimmrecht in allen Sachen zu ernennen oder statt dessen selbst einzutreten, daneben aber denjenigen Patronen, die nach dem Gesetz von 1848 weitergehende Rechte besaßen, diese erhielt und ihnen gestattete, auch in die neuen Kirchenvorstände, soweit sie in Vermögenssachen tätig werden, gemäß dem Gesetz von 1848 mehrere Mitglieder zu ernennen oder statt dessen in ihnen in Vermögenssachen eine entsprechende Zahl von Stimmen zu führen.

2. Wesentlich anders ist die Beteiligung, welche in Schleswig-Holstein den Patronen am Kirchenvorstand eingeräumt ist. Sie ist nur im vermögensrechtlichen Interesse der Patrone geschaffen, steht daher überhaupt nur denjenigen Patronen zu, welche als solche oder als Grundbesitzer zu den Kirchenlasten beitragen müssen, und besteht nur darin, daß

1) R.D. § 14 Abs. 5, 6, § 16, u. dazu die Ausf.-Instruktionen des Kult.Min. v. 30. Okt. 1864 Art. 11; der Konfistorien zu Hannover v. 1. Nov. 1864 u. Stade v. 8. Nov. 1864 §§ 20 ff., zu Osnabrück v. 5. Nov. 1864 §§ 15 ff. (bei Rohmann I S. 96, 109, 124).

2) Prot. d. Synode I S. 165 ff., II S. 54 ff.

3) D. h. verpflichtet sind, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ der ganzen Last zu tragen. Es genügt nicht, daß ihre Verpflichtung faktisch dem Werte nach einem bestimmten Teil der ganzen Last gleichkommt, sie muß formell nach einem solchen Zahltheile bemessen sein, was allerdings nur selten der Fall ist.

4) Also der Hälfte, eines Drittels, eines Viertels aller Vorsteher. Rohmann I S. 25.

diese selbst oder durch ein von ihnen zu deputierendes Gemeindemitglied an den Sitzungen des Kirchenvorstandes, in denen Vermögensangelegenheiten behandelt werden, mit beratender Stimme teilnehmen. Das vom Patron deputierte Gemeindemitglied sowie er selbst, wenn er in Person den Sitzungen des Kirchenvorstandes beiwohnen will, muß die zur Wählbarkeit in diesen erforderlichen Eigenschaften besitzen, insbesondere in der Gemeinde seinen Wohnsitz haben.¹⁾ Es handelt sich hier also weder um Ernennung eines Ältesten durch den Patron — das vom Patron deputierte Gemeindemitglied hat weder die Rechte noch die Pflichten eines solchen, kann daher auch auf die zulässige Maximalzahl der Ältesten nicht in Anrechnung kommen — noch um das Eintreten des Patrons an Stelle eines solchen, sondern nur darum, daß der Patron das Recht hat, persönlich oder durch einen Vertreter im Kirchenvorstand seine Ansicht darzulegen, wenn es sich um die Fassung von Beschlüssen handelt, denen gegenüber er nach der Kirchenordnung ein Anfechtungsrecht hat.

B. Die Gemeindevertretung besteht:

I. aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und

II. aus den zu Gemeindevertretern gewählten Personen. Die Zahl dieser bestimmt sich in Rheinland-Westfalen, im Konsistorialbezirk Wiesbaden und der reformierten Kirche Hannovers regelmäßig nach der Seelenzahl der Gemeinde,²⁾ um übrigen nach der Zahl der Ältesten. In den

1) Eine Ausnahme von dem Erfordernis des Wohnsitzes zu Gunsten des Patrons, wie sie andere KOrdngn. zulassen, u. von Friedberg S. 303 auch für Schlesw.-Holst. behauptet wird, kennt die K.D. Schl.-H. nicht. Ganz unverständlich ist auch die weitere Bemerkung Friedbergs daselbst: „auch der Vertreter braucht nicht in der Gemeinde zu wohnen, doch ist eine dort wohnhafte Person zur Entgegennahme der Einladungen zu bestellen“. Dieser Satz soll sich wohl auf § 70 Abs. 3 begründen, allein hier ist nicht von dem vom Patron bestellten Vertreter desselben im RW, den Friedberg allein im Auge hat, die Rede, sondern von dem „gesetzlichen Vertreter“ des Patrons. Richtig Mommsen u. Chalybaeus zu § 70¹. — Darüber, ob die Ernennung dieses Deputierten auf bestimmte Zeit stattzufinden hat, oder der Patron sie jederzeit widerrufen kann, enthält die K.D. keine Vorschriften. Mangels solcher aber wird man — indem es sich hier um einen Beauftragten des Patrons handelt, der lediglich zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Patronatsinteressen bestellt ist, nicht aber wie die Patronatsdeputierten in den anderen Rechtsgebieten ein wirkliches Ältestenamt bekleidet, mit dessen gedeihlicher Verwaltung eine Abhängigkeit seines Trägers vom Patron nicht gut vereinbar ist — ein freies Widerrufsrecht des Patrons annehmen, sofern er seinen Vertreter nicht von vornherein auf bestimmte Zeit bestellt hat.

2) K.D. Rh.-W. § 19; Wiesb. § 30; Hann. ref. K. § 31. Danach sollen gewählt werden in Rh.-W. u. Wiesb. in Gemeinden, die 500 Seelen und darunter haben (sofern sie ihrer Seelenzahl nach überhaupt eine GV. zu bestellen haben): 16 Vertreter, in solchen die mehr als 500 bis einschließlich 1000 Seelen haben: 20 „ „ „ „ „ 1000 „ „ 2000 „ „ 24 „ „ „ „ „ 2000 „ „ 5000 „ „ 40 „ „ „ „ „ 5000 „ „ 60 „ während in der ref. K. Hannovers auf 1000 Seelen und weniger 15 Vertreter auf mehr als 1000 Seelen bis einschließlich 2000 Seelen 20 „ „ „ 2000 „ „ „ 6000 „ 30 „ „ „ 6000 „ „ „ „ 48 „ zu wählen sind. Ausnahmen von diesen Vorschriften gelten nach den KOrdngn. Hann.

östlichen Provinzen und Hohenzollern ist sie gesetzlich auf das dreifache der normalen Ältestenzahl fixiert, kann jedoch erhöht werden, wenn das Konsistorium dies auf Antrag der Gemeindevertretung nach gutachtlicher Vernehmung der Kreissynode genehmigt.¹⁾ In Schleswig-Holstein und in den Konsistorialbezirken Kassel und Frankfurt ist sie für die einzelne Gemeinde durch die unterste Synodalstufe derart festzusetzen, daß sie dort mindestens drei- hier mindestens zweimal so groß ist als die Zahl der Ältesten, dabei jedoch hier nicht 24, bezw. 36 überschreitet.²⁾

§ 30.

Die Wahlen insbesondere.

I. Das Wahlverfahren. Die Ältesten werden in Rheinland=Westfalen, Schleswig=Holstein, dem Konsistorialbezirk Kassel und den lutherischen Gemeinden Frankfurts von der Gemeindevertretung,³⁾ in allen übrigen Rechtsgebieten,⁴⁾ und auch in den drei erst genannten in solchen Gemeinden, in denen keine Gemeindevertretung besteht — gleich den Gemeindevertretern von allen stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt.

1. Wo die Ältestenwahlen durch die Gemeindevertretung vollzogen werden, geben die Kirchenordnungen nur wenige Vorschriften über das Verfahren.⁵⁾ Die Wahl erfolgt in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Wähler sind die erschienenen Mitglieder dieser. Gewählt sind diejenigen, auf welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen entfällt. Hat der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so soll nach den Kirchenordnungen für Kassel und Frankfurt in dem alsdann vorzunehmenden zweiten Wahlgange einfache (relative) Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber das Los entscheiden, nach den anderen Kirchenordnungen dagegen das Verfahren solange fortgesetzt werden, bis die absolute Mehrheit erreicht ist⁶⁾ oder bei Stimmengleichheit das Los entscheiden kann.

u. Wiesb. für die kleinen Gemeinden, die ihrer Seelenzahl nach überhaupt keine GW. zu bestellen hätten, dazu nur wegen ihrer Verbindung mit anderen Gembn. verpflichtet sind; vgl. die Absätze 4 und 5 der zitierten §§ 30, 31.

1) KD. östl. Prov. § 28, Hohenz. § 26.

2) KD. Schlesw.-Holst. § 4; Kassel § 19; Frfft. § 17.

3) Wenn hier Friedberg S. 312^{52, 53} einen Unterschied zwischen den Vorschriften der KD. Rh.-W. und Kassel einer- und der KD. Schl.-H. andererseits dahin macht, daß nach jenen „die Wahl durch die beiden vereinigten Organe vorzunehmen sei,“ nach dieser „nur durch die größere GW.,“ so ist das unverständlich und unrichtig. Die größere GW. (das Kirchenkollegium) in Schl.-Holst. besteht wie überall in einer Vereinigung beider Organe, vgl. die KD. Schl.-H. §§ 23 und 32.

4) Eine Ausnahme machen nur die niederf. konf. Gembn., in denen nach altreformierten Grundsätzen der auf Lebenszeit gewählte Vorstand bei Eintritt einer Vakanz sich selbst ergänzt KD. dieser Gembn. §§ 56, 57.

5) KD. Rh.-W. § 8; Schl.-H. § 23, Frfft. § 34; Kassel § 37 (die Bestimmung der beiden letzten K.-Ordnng., daß den Gemeindeverordneten für die Wahl der Ältesten vom Presbyterium schriftlich oder mündlich Vorschläge gemacht werden können, hat keine rechtl. Bedeutung, da kein Wähler an diese Vorschläge gebunden ist).

6) In Rheinl.=Westf. durch engere Wahl unter einer Dreizahl und erforderlichenfalls einer Zweizahl; in Schlesw.-Holst., wenn man, was mangels besonderer

Über die Stimmabgabe enthalten nur die Kirchenordnungen für Kassel und Frankfurt eine Vorschrift, daß sie nämlich geheim mittelst Wahlzettel zu erfolgen habe, wenn Einstimmigkeit herrscht, jedoch eine Afflamationswahl zulässig sein soll; in den beiden anderen Rechtsgebieten wird die Gemeindevertretung selbst darüber zu bestimmen haben, ob durch Stimmzettel oder mündliche Erklärung zu Protokoll gestimmt werden soll.

Verweigert die Gemeindevertretung die Wahl von Ältesten oder hat sie gesetzlich nicht wählbare Personen gewählt, so hat für dies Mal der Vorstand der untersten Synodalstufe die Ältesten zu ernennen; ist die Wahl nur teilweise auf nicht wählbare Personen gefallen, so tritt nur insoweit, als dies der Fall ist, das Ernennungsrecht des Synodalvorstandes ein.¹⁾

2. Wo die Ältesten direkt durch die aktiv wahlfähigen Gemeindeglieder gewählt werden, gelten für diese Wahlen dieselben Vorschriften wie für die der Gemeindevertreter. Es werden daher im Folgenden zusammenfassend dargestellt werden die Vorschriften über die Wahlen der Ältesten in den östlichen Provinzen, in Hohenzollern, im Konfistorialbezirk Wiesbaden und in beiden Kirchen Hannovers und die über die Wahlen der Gemeindevertreter in sämtlichen Rechtsgebieten.

a) Die Vorbereitung und Anordnung der Wahlen liegt überall dem Kirchenvorstand ob. Sene besteht in der Führung, Auslegung und Berichtigung der Wählerliste, die in Rheinland-Westfalen durch Gemeindestatut angeordnet werden kann,²⁾ sonst überall gesetzlich vorgeschrieben ist, und zwar mit der Maßgabe, daß nur die in diese Liste Aufgenommenen ihr Wahlrecht ausüben dürfen.³⁾ Jeder Kirchenvorstand hat dauernd eine

Vorschriften wohl zulässig ist, auf § 96, der sich auf Synodalwahlen bezieht, zurückgreift — in der Art, daß zur zweiten Wahl nur diejenigen, welche bei der ersten die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, und zwar in doppelt so großer Zahl als die Zahl der noch zu wählenden Ältesten ist, zur Wahl gestellt werden.

1) So KD. Kassel § 41; Frft. § 38; Schl.-h. § 29. Daß der Syn.-V. auf sein Ernennungsrecht verzichten kann, wenn die G.V. irrtümlich nicht wählbare Personen gewählt hat und zur Vornahme einer neuen Wahl bereit ist, wird man mit Mommsen und Chalybaeus S. 64¹ annehmen können; eine Verpflichtung für ihn unter gedachter Voraussetzung auf sein Ernennungsrecht zu verzichten, besteht jedoch nicht. Ebenso ist es selbstverständlich, daß das Ernennungsrecht des Syn.-V. nicht nur bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen, sondern auch bei der außerordentl. Wahl eines Ersatzmannes eintritt. — Keine Vorschriften über diese Fälle enthält die KD. Rh.-W.

2) KD. Rh.-W. § 23 Zus. 6. Das Gemeindestatut hat dann auch über die Aufstellung u. öffentl. Auslegung, sowie über die Zulässigkeit und Erledigung von Einwendungen gegen die Liste das Erforderliche zu bestimmen — sodaß die folgdn. Ausführungen für Rh.-W. nicht platzgreifen.

3) KD. östl. Prov. § 36; Hohenz. § 33; Schlesw.-h. § 13; Wiesb. § 37; Kassel § 28; Frft. § 25; Hann. ref. K. § 39; Luth. K. § 11, diese jedoch mit der wichtigen Modifikation, daß außer den in die Liste Aufgenommenen auch solche noch im Wahltermin zugelassen werden, welche sich als Wahlberechtigte spätestens am Tage vor der Wahl gemeldet haben“.

Liste über die aktiv wahlberechtigten Gemeindeglieder zu führen. Wahlberechtigte, die bei der letzten Wahl in sie noch nicht eingetragen waren, können sich jederzeit bei dem Vorsitzenden oder den mit Entgegennahme von Anmeldungen beauftragten Mitgliedern des Kirchenvorstandes zur Aufnahme anmelden.¹⁾ Diese Liste ist vor den Wahlen vom Kirchenvorstand zu prüfen und abzuschließen und dann in einem jedermann zugänglichen Lokale 14 Tage lang, in Schleswig-Holstein von dem zweiten der Wahl vorangehenden Sonntage ab, öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste von der Kanzel bekannt zu machen²⁾, wobei gleichzeitig darauf hinzuweisen ist, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Reklamationen gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch in anderen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Formen (Aushang an den Kirchentüren, Aufnahme in Lokalblätter u. s. w.) erfolgen. Abgesehen von Schleswig-Holstein, wo Reklamationen noch drei Tage vor der Wahl angebracht werden können, müssen zwischen dem Ende der Reklamationsfrist und dem Tage der Wahl mindestens vierzehn Tage in der Mitte liegen.³⁾ Jede Außerachtlassung der hiernach gesetzlich vorgeschriebenen Formalien ist als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens anzusehen, der die Ungültigkeit der Wahl zur Folge hat.⁴⁾

Reklamationen oder Einsprüche gegen die ausgelegte Liste, die entweder die Streichung eines als wahlberechtigt Aufgeführten oder die Hinzufügung eines nicht Aufgenommenen bezwecken, können innerhalb der erwähnten Frist von jedem⁵⁾ Gemeindegliede bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich oder mündlich⁶⁾ angebracht werden. Die Reklamation unterliegt zunächst der Prüfung durch den Kirchenvorstand, der auf Grund dieser entweder die Liste berichtigt oder die Reklamation

1) Im einzelnen vgl. über Führung dieser Listen u. Anmeldung zu denselben z. B. die rev. Instr. z. K.D. östl. Prov. 3. 1, 2, 3, 4.

2) Und zwar nach K.D. Schl.-H. unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Zahl der zu wählenden Personen an zwei dem Wahltag vorangehenden Sonntagen. Für die anderen Rechtsgebiete ist ähnliches durch die Ausf. Instruktionen vorgeschrieben, vgl. z. B. rev. Instr. z. K.D. östl. Prov. 3. 5.

3) So übereinstimmend die in Anm. 3 S. 343 genannten K.Ordnngn. mit Ausnahme der K.D. Hann. Luth. K. Diese schreibt nur allgemein vor, daß die Liste öffentlich ausgelegt werden soll u. zwar mindestens „eine Woche“.

4) G.D. v. 7. März 1874 (A. S. 22 S. 279).

5) Daß das Reklamationsrecht ein ganz allgemeines ist und daher jedem Mitgliede der betr. Gemeinde ohne Rücksicht auf seine eigene Wahlberechtigung zusteht, sofern es nur die kirchl. Mündigkeit besitzt, die regelmäßig die Konfirmation voraussetzt, ist mangels entgegenstehender gesetzl. Bestimmung anzunehmen, denn jedes Gemeindegliede hat das gleiche Interesse daran, daß die Gemeindeorgane vorchriftsmäßig zusammengesetzt werden.

6) Daß mündliche Reklamation genügt, ist anzunehmen, da Schriftlichkeit für sie nicht besonders vorgeschrieben ist. Über die mündliche Anbringung muß der Vorsitzende ein Protokoll aufnehmen.

als unbegründet zurückweist.¹⁾ Bei der Entscheidung des Kirchenvorstandes hat es nach der hannoverschen lutherischen Kirchenordnung „für die anstehende Wahl“ sein Bewenden. Die anderen Kirchenordnungen dagegen bestimmen: „gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen²⁾ binnen 14 Tagen der Rekurs (Berufung) an den Vorstand der Kreissynode zu“. Sie geben also ein Rechtsmittel, aber nur in sehr beschränktem Umfange, nämlich 1. nur gegen einen ablehnenden Bescheid. Ist also der Reklamation gemäß die Liste berichtigt worden, so gibt es gegen diese Entscheidung keinen Rekurs, auch nicht für den, dessen Name etwa auf Antrag eines anderen hin aus der Liste gestrichen ist. Dieser kann nur, sofern zur Zeit, da er die Streichung seines Namens erfährt, die allgemeine Reklamationsfrist noch nicht abgelaufen ist, seinerseits gegen die (berichtigte) Liste reklamieren und erst, wenn er dann einen ablehnenden Bescheid erhält, den Rekurs einlegen, und 2. nur „dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen“, sodaß also derjenige, der die Streichung eines anderen beantragt und einen abweisenden Bescheid erhält, dagegen kein Rechtsmittel hat. — Überdies hat der Rekurs keinen Suspensiv-effekt, sodaß die anstehende Wahl durch seine Einlegung nicht aufgehalten wird.

Der Kirchenvorstand bestimmt den Tag der Wahl, der nach einigen Kirchenordnungen ein Sonntag sein muß, und den Ort der Wahl, als welchen einzelne Kirchenordnungen schlechthin die Kirche nennen, während andere nur bestimmen, daß die Wahl tunlichst in einem kirchlichen oder Schullokale stattfinden soll. Wo eine besondere Einladung des Patrons oder Patronatsvertreters zur Teilnahme an der Wahlhandlung vorgeschrieben ist, erfolgt diese schriftlich durch den Kirchenvorstand. Den übrigen Gemeindegliedern wird, sofern der Kirchenvorstand nicht noch besondere den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen veranstaltet, Zeit und Ort der Wahl sowie die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter bzw. Ältesten in zwei oder mehreren Hauptgottesdiensten von der Kanzel kundgegeben.³⁾

b) Wähler sind (unter der Voraussetzung, daß sie in die Wählerliste aufgenommen sind) alle Mitglieder der Gemeinde, welche die oben

1) Daß, wenn die Reklamation gegen die Aufnahme eines Dritten in die Liste gerichtet ist, dieser Dritte vor der Entscheidung zu hören ist, schreiben die K.-Ordngn. nicht vor. Es wird daher die Vernehmung desselben vom Ermessen des GK-Rats abhängen. Mommsen u. Chalybaeus S. 36¹⁴; Gofner S. 91⁷⁸.

2) In der KD. Schl.-G. heißt es „dem dadurch Betroffenen“, was aber daselbe bedeutet. Mommsen u. Chalybaeus S. 37^{4b}.

3) Vgl. die im einzelnen abweichenden Vorschriften der K.-Ordngn östl. Prov. § 37 (rev. Instr. 3. 15, 16); Hohenz. § 34; Schl.-G. § 12; Wiesb. § 33; Kassel §§ 29, 30; Frankfurt. §§ 26, 27; Hann. ref. K. § 40; luth. K. § 5. — Keine Vorschriften über die Einladung der Gemeindeglieder zu den Wahlen enthält KD. Rh.-W.; in ihrem Bereich erfolgt sie, sofern das Gemeindestatut nichts bestimmt, nach örtlichem Herkommen, eventuell auch nach dem G. v. 23. Jan. 1846 (G. S. 23).

Seite 319 ff. aufgezählten Voraussetzungen erfüllen, und außerdem 1. in den östlichen Provinzen (R.D. § 34) der Patron, auch wenn er nicht in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, 2. in der lutherischen Kirche Hannovers auch die nicht in der Gemeinde wohnenden Angehörigen der Kirche, die in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus (nicht also genügen einzelne unbebaute Grundstücke) besitzen und davon zu den Lasten der Kirchengemeinde beitragen.¹⁾ 3. in Schleswig-Holstein (R.D. § 64) in den Gemeinden, in welchen mindestens $\frac{1}{4}$ der Kirchenumlagen auf adligen Gütern lastet, die Besitzer dieser Güter auch dann, wenn sie außerhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, einer fremden Konfession angehören, bevormundet oder weiblichen Geschlechts sind.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.²⁾ Eine Ausnahme davon besteht nur für die unter 2 und 3 bezeichneten Personen³⁾ In Hannover nämlich (R.D. § 7) können die unter 2 genannten Wahlberechtigten ihre Stimme durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder abgeben, wobei jedoch ein solcher Bevollmächtigter immer nur einen Vollmachtgeber vertreten darf. In Schleswig-Holstein können sich bei Ausübung ihres Wahlrechts alle außerhalb der Gemeinde wohn-

1) Diese Besitzer „gelten“ nach § 10 Abs. 5 d. R.D. „in betreff des Wahlrechts als Mitglieder der K.-Gem., auch wenn sie im Pfarrsprengel ihren Wohnsitz nicht haben“. Daraus folgt, daß sie nur von dem Erfordernis des Wohnsitzes in der Gem. dispensiert werden sollen, alle anderen Voraussetzungen aber, von deren Vorhandensein Abs. 1 desselben § die Wahlberechtigung der Gemeindeglieder abhängig macht, auch von ihnen erfüllt werden müssen, wenn sie (persönlich oder durch einen Vertreter) das Wahlrecht ausüben wollen. Vgl. über die Bestimmung, die erst auf Verlangen der Allgem. Ständeversammlung (Aktenstück. d. 15. hann. Ständeverf. 1864 S. 1669/70) in die R.D. aufgenommen ist: Verhandl. d. I. Kammer d. 15. hann. Ständeverf. im hannov. Landtagsblatt S. 167 (Erklärung des Staatsmin. a. D. v. Borries), 231. 436. Sie hat jedenfalls einen ganz anderen Inhalt als die des § 64 der R.D. Schl.-H., welche oben unter 3. 3 erwähnt ist.

2) Der strafrechtliche Schutz, der die unbehinderte Ausübung des politischen Wahlrechts sichert, wird dem kirchlichen Wahlrecht nicht gewährt, indem § 107 des RStGB. nur den schützt, der „in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte“ wählen oder stimmen will, das kirchliche Wahlrecht aber kein staatsbürgerliches Recht ist, auch darum nicht zu einem solchen geworden ist, weil die die R.D. bestättigende staatliche Gesetzgebung es anerkannt hat. So auch Friedberg Verf.R. S. 340, v. Liszt, Lehrb. d. Strafrechts 10. Aufl. S. 540, Dhlshausen, Komm. z. RStGB. Anm. 2 zu § 107, Rüdorff-Stenglein, Komm. z. RStGB. Anm. 1 zu § 107, Frank, Komm. z. RStGB. Anm. I, 1 zu § 107, u. a., während besonders Schütze, Lehrb. d. Strafrechts, 2. Aufl. 1874, S. 257¹¹, Oppenhof, Komm. z. RStGB. Anm. 2 zu § 107, Schwarze, Komm. z. RStGB. Anm. zu 107 u. Anm. 4 zu § 34 and. Ans. sind. — Auch die §§ 108, 109 des RStGB., welche die Wahlfälschung, den Stimmenkauf u. die Wahlbestechung mit Strafe bedrohen, können entgegen der herrschenden Ansicht nicht auf die kirchlichen Wahlen Anwendung finden, denn diese sind keine öffentlichen Angelegenheiten i. S. dieser §§. Auch hier kann es sich nur um Wahlen handeln, die in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte stattfinden. Das folgt schon aus der Überschrift über dem 5. Abschnitt des RStGB. Richtig daher v. Liszt a. a. D. u. Rüdorff-Stenglein Anm. 1 zu § 108 u. Anm. 6 zu § 34.

3) Nicht aber, wie Friedberg S. 314⁷⁷ unter Verweisung auf § 34 R.D. östl. Prov. annimmt, für den unter 1 genannten Patron; weder aus § 34 noch aus anderen Vorschriften der R.D. folgt eine solche Exemption des Patrons von der allgemeinen Bestimmung des § 38 Abs. 4.

haften Besitzer gedachter adliger Güter vertreten lassen; der Vertreter muß die Voraussetzungen eines wahlberechtigten Gemeindegliedes erfüllen, nur ist sein Wohnsitz im Kirchspiel nicht erforderlich. In gleicher Weise müssen sich hier vertreten lassen die konfessionsfremden Besitzer und die nicht verehelichten Besitzerinnen solcher Güter, während für bevormundete Personen und Ehefrauen, die solche Güter besitzen, das mit denselben verbundene Stimmrecht durch den Vormund oder Ehemann auszuüben ist, sofern diese die Eigenschaften einer sonst zum Vertreter bestellbaren Person besitzen, bei Fideikommißgütern aber die Vertretung, sofern sie erforderlich ist, durch einen der Administratoren oder einen Vertreter dieser vorgeschrieben ist.¹⁾

Das Wahlrecht aller Wähler ist ein gleiches. Jeder hat eine volle Stimme. Von dieser Regel läßt nur die hannoversche lutherische Kirchenordnung Ausnahmen zu, indem sie die Kirchenregierung ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten zu beschränken, die zu den allgemeinen Kirchenlasten nur in beschränktem Umfange beitragen.²⁾

c) Die Wahl erfolgt ungetrennt durch alle Wahlberechtigten an einem Ort oder in Wahlbezirken. Nur den ersten Modus kennen die Kirchenordnungen für die östlichen Provinzen, Hohenzollern und Frankfurt a. M. Die anderen dagegen lassen als Ausnahme auch die Wahl nach Bezirken zu,³⁾ und zwar entweder so, daß das Ergebnis der Wahl durch Zusammenzählung der in den einzelnen Bezirken abgegebenen Stimmen gewonnen wird, oder dergestalt, daß jeder Wahlbezirk für sich eine gewisse Zahl von Gemeindevorordneten wählt. Absolut vorgeschrieben ist dieser Wahlmodus nirgends, nur bestimmen die Kirchenordnungen für Schleswig-Holstein und Kassel, daß er regelmäßig, und zwar in der letztgedachten Form, in denjenigen Gemeinden zur Anwendung kommen soll, welche aus verschiedenen Ortschaften bestehen; dabei soll das Zahlenverhältnis der von den einzelnen Bezirken zu wählenden Gemeindevorretreter unter Berücksichtigung der Seelenzahl und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse, wie der Teilnahme der einzelnen Bezirke an den Kirchenlasten, bestimmt werden. — Die Anordnung der Wahl nach Bezirken und die zur Ausführung derselben erforderlichen Festsetzungen er-

1) Vgl. über diese im einzelnen manche Zweifel offenlassenden Vorschriften der KD. Schl.-H. § 64 die Bemerk. von Mommsen u. Chalybaeus S. 124 ff.

2) S. KD. hann. luth. K. § 10 Abf. 2, 3, 4 u. dazu Lohmann I S. 19 ff.

3) Nur für Gemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten oder über 1500 Seelen zählen: die KD. Hann. luth. K. § 8. Allgemein („wo die örtlichen Verhältnisse es zweckmäßig erscheinen lassen“, z. B. räumliche Ausdehnung der Gemeinde, Zusammensetzung der Gem. aus ungleichartigen Teilen, die verschiedene Interessen haben, aus städtischen u. ländlichen Gebieten, Gemeinden u. Gutsbezirken): KD. Hann. ref. K. § 41; Wiesb. § 39; Rh.-W. § 23 Zuj. 2; Schl.-H. § 7 (vgl. auch Bng. für Lauenburg v. 4. Nov. 1876 § 2); Kassel § 24.

folgen in Rheinland-Westfalen und der lutherischen Kirche Hannovers durch die Kirchenregierung, in den anderen Rechtsgebieten durch die unterste Synodalstufe oder deren Vorstand, überall nach Anhörung eines oder beider Gemeindeorgane. Aus der Anordnung der Wahl nach Bezirken folgt nicht, daß die Wähler des einzelnen Bezirks nunmehr nur Angehörige ihres Bezirks wählen können; jeder Wählbare bleibt wählbar in der ganzen Gemeinde.¹⁾

d) Die Wahlhandlung²⁾ beginnt mit der Bildung des Wahlvorstandes. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Vorsitzenden, den übrigen Mitgliedern desselben und erforderlichenfalls einigen von dem Kirchenvorstande hinzuzuziehenden Gemeinemitgliedern als Beisitzern.^{3) 4)} Die Wahlhandlung wird geleitet von dem Vorsitzenden, der sie nach Konstituierung des Vorstandes und Ernennung eines Protokollführers durch eine Ansprache an die Wähler eröffnet.⁵⁾

Die Abstimmung erfolgt nach den Kirchenordnungen für Schleswig-Holstein und die Konsistorialbezirke Kassel und Frankfurt⁶⁾ durch mündliche Erklärung zu Protokoll oder schriftlich mittelst Stimmzettel, und zwar muß mangels besonderer Vorschrift angenommen werden, daß es dem einzelnen Wähler überlassen ist, ob er öffentlich oder geheim seine Stimme abgeben will. Dasselbe gilt für die Kirchenordnung der lutherischen Kirche Hannovers, da sie überhaupt keine Vorschriften über die Form

1) Vgl. Müller-Schuster S. 85⁶; Mommsen u. Chalvbaeus S. 18¹. Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wähler auf die einer bestimmten Abteilung angehörig Wählbaren wird dagegen angenommen für die K. Hann. luth. K. Vohmann I S. 16, 17².

2) K. östl. Prov. § 38; Hohenz. § 35; Rh.-W. § 23; Wiesb. § 39; Kassel § 30; Frfft. § 27; Hann. ref. K. § 41; luth. K. § 9 („in der Regel“: Man wolle die Kirchenregierung die Möglichkeit offen lassen, in geeigneten Fällen etwas anderes anzuordnen; vgl. Prot. der Versh. I S. 119, 120); Schl.-H. § 11.

3) Die schleswig-holsteinische K. kennt außer dem so zusammengesetzten Wahlvorstand auch noch Kommissionen, welche die Wahl leiten. Sie werden vom KB. bestellt und sollen mindestens aus 3 Personen bestehen, von denen mindestens eine dem KB. angehören, womöglich ein Geistlicher der Gemeinde sein soll. Es ist dadurch besonders für den Fall einer Wahl nach Distrikten vorgesorgt. Bei ungetrennter Wahl wird die Bestellung einer solchen Kommission an Stelle des ordentlichen Wahlvorstandes regelmäßig nicht stattfinden, ist jedoch auch dann nicht ausgeschlossen. Ubrigens folgt aus Abs. 2 des § 11, daß, auch wenn der KB. den Wahlvorstand bildet, nicht notwendig alle Mitglieder zu diesem gehören, vielmehr die Anwesenheit von drei Personen genügt. — Die anderen K.-Ordngn. enthalten keine Vorschriften über die Bildung der Wahlvorstände bei Distriktswahlen; in der luth. K. Hannovers wird die Kirchenregierung das Nötige anordnen können, vgl. vorangehende Anm., im übrigen handelt es sich hier um die K. ergänzende Vorschriften, die in den Gemeindestatuten ihren Platz haben.

4) In den östl. Prov., Hohenz. und den ref. Gemeinden Hannovers hat überdies der Patron oder der Patronatsvertreter immer das Recht in den Wahlvorstand einzutreten.

5) Ist der Wahltermin zur Wahl von Ältesten und Gemeindevertretern angesetzt, so sollen nach K. östl. Prov. und Hohenz. zuerst die Ältesten und dann die Gemeindevertreter gewählt werden.

6) K. Schl.-H. § 15; Kassel § 30; Frfft. § 27.

der Stimmabgabe gibt.¹⁾ Die übrigen Kirchenordnungen schreiben die schriftliche Abstimmung mittelst Stimmzettel vor, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gemeindefkirchenrat statt derselben die mündliche Abstimmung anordnen kann.²⁾ Jeder Wähler hat soviel Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Enthält ein Stimmzettel weniger Namen als hiernach erforderlich, so ist er darum nicht ungiltig, denn eine teilweise Ausübung des Wahlrechts ist nicht verboten. Dagegen muß er für ganz ungiltig erklärt werden, wenn er mehr Namen enthält, als Personen zu wählen sind; man ist mangels einer dahin gehenden Vorschrift nicht berechtigt, die zuletzt geschriebenen Namen zu streichen, da die Reihenfolge der Aufzeichnung keinen sicheren Schluß auf die Willensmeinung des Stimmenden gestattet.³⁾ Die von den Wählern dem Wahlvorstande verschlossen überreichten Stimmzettel sind, auch wo dies nicht ausdrücklich bestimmt ist, erst nach Schluß der Wahlhandlung zu öffnen und zu verlesen. Eine frühere Eröffnung derselben würde den Zweck dieses Wahlmodus, das Geheimbleiben der einzelnen Stimmgebung, vereiteln.⁴⁾ Die Schließung der Wahlhandlung ist durch den Vorsitzenden ausdrücklich zu konstatieren. Sie hat zur Voraussetzung, daß die für die Wahlhandlung von vornherein festgesetzte Zeit abgelaufen ist oder, falls eine solche Festsetzung nicht stattgefunden hat, daß der Wahlvorstand eine angemessene Zeit zur Entgegennahme von Stimmen bereit gewesen ist und Wähler, die ihre Stimmen noch abgeben wollen, nicht mehr anwesend sind.⁵⁾

Die Anwesenheit einer Mindestzahl von Wählern oder eines aliquoten Teiles der Wahlberechtigten ist zur giltigen Vornahme der Wahl nicht gefordert. Gewählt sind in den östlichen Provinzen, in Hohenzollern und den beiden Kirchen Hannovers diejenigen, welche die absolute, in den übrigen Rechtsgebieten schon die, welche die relative (einfache) Mehrheit „der abgegebenen Wahlstimmen“⁶⁾ auf sich

1) R.D. Hann. luth. K. § 5 und dazu Vohmann I S. 14³.

2) Diese Anordnung ist jedoch nach R.D. Hann. ref. K. ausgeschlossen, wenn 10 oder mehr Wähler, nach R.D. Wiesb. schon wenn ein Wähler Widerspruch erhebt.

3) G.D. v. 30. April 1874 (Mh. 22, S. 282), 14. Juni 1877 (RWB. 1876/77 S. 149); rev. Instr. Z. 18 a. G. Zustimmung Mommsen und Chalvbaeus S. 39⁴ Hinschius S. 190⁷ (anderer Ansicht früher in seinen Preuß. Kirchengesetzen von 1874/75 S. 173¹⁵).

4) Anders liegt es, wenn da, wo es dem einzelnen Wähler überlassen ist, öffentlich oder geheim seine Stimme abzugeben, ein Wähler einen nicht verschlossenen Stimmzettel abgibt. Hier ist anzunehmen, daß er sein Stimmrecht nicht geheim hat ausüben wollen. Vgl. Mommsen und Chalvbaeus S. 38⁴.

5) Vgl. z. B. rev. Instr. Z. 19, 20. Mommsen und Chalvbaeus S. 39⁵.

6) So ausdrücklich R.D. östl. Prov.; Hohenz.; Hann. ref. K.; Wiesb.; damit ist ausgeschlossen jede Inbetrachtziehung der Zahl der erschienenen Wähler; auch leere Stimmzettel kommen nicht in Betracht, denn sie enthalten keine „abgegebene Wahlstimme.“ Dasselbe gilt für die anderen K.-Ordnun., welche schlechthin „Stimmennmehrheit“ oder „Mehrheit der Stimmen“ verlangen; auch hier wird die Gesamtheit, deren Mehrheit entscheiden soll, lediglich durch die abgegebenen

vereinigen.¹⁾ Hat, wo absolute Majorität erforderlich ist, der erste Wahlgang solche für die zur Ergänzung der Gemeindeorgane erforderliche Anzahl von Personen nicht ergeben, so ist, bis dies erreicht wird, das Verfahren durch engere Wahl fortzusetzen. In dieser sind nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar, und von diesen scheidet in Hannover noch derjenige aus, der die wenigsten Stimmen erhalten hat.²⁾ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. — Nach der lutherischen Kirchenordnung Hannovers (§ 6) ist sofort nach Beendigung der Wahl der Vorsteher eine mindestens halb so große Zahl von Ersatzmännern für diese in gleicher Weise zu wählen, während nach den anderen Kirchenordnungen Ersatzmänner erst im Falle des Bedürfnisses und dann durch die Gemeindevertretung gewählt werden.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Hergang beurfundet und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen ist.³⁾

e) Nichtzustandekommen der Wahl. Besondere Vorschriften enthalten die Kirchenordnungen,⁴⁾ mit Ausnahme der rheinisch-westfälischen, die hier eine Lücke aufweist, für den Fall, daß die Wahl nicht zustande gekommen ist, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind, oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl verweigert haben, oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist. Es ist dann zunächst ein neuer Wahltermin anzuberaumen. Kommt in diesem aus den gleichen Gründen die Wahl nicht zustande,⁵⁾ so sind nach den Kirchenordnungen für Kassel und Frankfurt

Stimmen repräsentiert. Es muß aber gerechnet werden jede abgegebene Stimme; auch die, welche für nicht wählbare Personen abgegeben sind, und ebenso die, welche von einer Person abgegeben ist, die, obgleich sie nicht die materiellen Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts erfüllt, zur Wahl zugelassen ist. So auch Lohmann I S. 15^b und Friedberg S. 316^{89, 90}. Die Ungültigkeit einer solchen Stimme kann erst im Wahlprüfungsverfahren geltend gemacht werden, und sie führt auch dann nur zur Ungültigkeitserklärung der Wahl, wenn nach ihrem Abzug die erforderliche Majorität nicht mehr übrig bleibt (S. v. 30. April 1874 (M. S. 22 S. 282).

1) Vgl. die oben Anm. 348² zit. §§ u. K. D. Hann. luth. K. § 5; Schl.-G. § 8.

2) Die K.-Ordnung. östl. Prov. und Hohenz. enthalten über das Verfahren zur Erzielung einer absoluten Majorität in den weiteren Wahlgängen keine Vorschriften. Die rev. Instr. 3. 21 hat diese Lücke in dem Sinne ergänzt, daß sie den für die Ältestenwahlen in der K. D. Schl.-G. angeordneten Modus hier für Ältesten- wie Gemeindevertreterwahl vorschreibt: Bei der engeren Wahl „ist der Kreis der Wählbaren auf diejenigen Personen beschränkt, welche schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben, und falls deren Zahl mehr als das doppelte der noch zu wählenden Ältesten beträgt, auf diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bis zum Belaufe der doppelten Anzahl der zu Wählenden.“

3) So K. D. östl. Prov.; Hohenz.; Hann.; ref. K.; Kassel; Wiesb.; Frankfurt; während K. D. Schl.-G. Unterzeichnung durch alle Mitglieder der Wahlkommission vorschreibt.

4) K. D. östl. Prov. § 42; Hohenz. § 39; Kassel § 33; Wiesb. § 42; Frankfurt § 30; Hann. luth. K. § 22; ref. K. § 44; Schl.-G. § 19.

5) Es ist nicht erforderlich, daß beide Male nur nicht wählbare Personen gewählt sind; es genügt vielmehr, wenn beide Male ein Teil der Gewählten nicht wählbar war (vgl. auch Lohmann I S. 32²). Nur für Schlesw.-Holst. wird man

die Gemeindeverordneten vom Kirchenvorstand zu ernennen,¹⁾ während nach der Kirchenordnung für Schleswig-Holstein das Kirchenkollegium, sofern es noch beschlußfähig²⁾ ist, sich selbst ergänzen, bei Beschlußunfähigkeit des Kirchenkollegiums aber der Ausschuß der Probsteisynode die Funktionen desselben, solange bis eine gültige Wahl von Gemeindevertretern zustande kommt, dem Kirchenvorstand allein übertragen soll. In den anderen Rechtsgebieten dagegen, in denen beide Gemeindeorgane von allen Stimmberechtigten gewählt werden, gehen, wenn aus obenerwähnten Gründen die Wahl der Gemeindevertretung nicht zustande kommt, deren Funktionen stets auf den Gemeindefircherrat über, bis daß die Gemeinde eine Vertretung wählt;³⁾ ist aber die Ältestenwahl nicht zustande gekommen, so werden die Ältesten vom Vorstande der untersten Synodalstufe ernannt.

Wie es zu halten ist, wenn eine Wahl dadurch nicht zustande kommt, daß Gewählte ablehnen, darüber enthalten nur die Kirchenordnungen für Wiesbaden und Schleswig-Holstein ausdrückliche Vorschriften. Jene will (§ 42) diesen Fall ohne Einschränkung ebenso behandelt wissen, wie wenn aus einem der vorerwähnten Gründe die Wahl nicht zustande gekommen ist. Diese stellt ihn dem Fall gleich, daß ein Mitglied des Kirchenkollegiums vorzeitig ausgeschieden ist (vgl. unten S. 358), jedoch nach § 21 Abs. 1 nur wenn einer (oder einige)⁴⁾ der gewählten Gemeindevertreter ablehnt; sollten alle ablehnen, so daß die Wahl gar keinen Erfolg gehabt hat, so wird also nicht der vereinfachte Modus einer außerordentlichen Ersatzwahl platzgreifen dürfen, sondern eine nochmalige Wahl durch alle Wahlberechtigten statthaben müssen.⁵⁾

annehmen müssen, daß die Anberaumung eines zweiten Wahltermins deshalb, „weil im ersten die Wahl auf nicht wählbare Personen gefallen ist“, nach § 19 K.D. voraussetzt, daß die erste Wahl überhaupt kein Resultat ergeben hat. Andernfalls hätte neben § 19 die Bestimmung des § 21 keinen Raum, nach welcher „wenn die Wahl eines Gemeindevertreters (oder auch einiger Gewählter, die Worte eines Gemeindevertreters sind nicht buchstäblich zu nehmen, als Gegensatz zu diesem Fall ist gedacht Ungültigkeit der ganzen Wahl) für ungültig erklärt wird“, nicht ein neuer Termin anberaumt wird, sondern das Selbstergänzungsrecht des Gemeindekollegiums platzgreift. Mommsen u. Chalybaeus S. 49^{1a}, 55^{7b}.

1) „Ist die Wahl nur zum Teil auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so beschränkt sich das Ernennungsrecht des Presbyteriums auf deren Ersetzung durch wählbare Personen“. Dieser Satz der K.D. Kassel u. Frankfurt. gilt auch für andere K.D.Ordngn., in denen er nicht besonders ausgesprochen ist.

2) Über die Beschlußfähigkeit unten S. 365.

3) Dazu hat der D.R.N. sich (S.D. v. 1. Febr. 1875 A.S. 22 S. 191) dahin geäußert, daß der Übergang der Geschäfte der G.W. auf den G.K.N. nicht stattfinden soll, wenn auch nicht alle, so doch soviel Vertreter gewählt sind, als zur Beschlußfassung nötig sind, dann vielmehr die G.W. in Wirksamkeit treten und es dem Ermessen des Konf. überlassen bleiben soll, eine weitere Wiederholung der Wahl der an der vorgeschriebenen Gesamtzahl noch fehlenden Gemeindevertreter anzuordnen.

4) Vgl. die vorstehende Anm. 5.

5) Nach allgemeinen Grundätzen, nicht auf Grund des § 19, unter den man diesen Fall eben nicht ohne weiteres subsumieren kann. Daher wird auch, sollten auch bei der zweiten Wahl alle ablehnen, nicht das Selbstergänzungsrecht des Kollegiums aus § 19 eintreten dürfen. So wohl auch Mommsen u. Chalybaeus S. 49^{1a}, 55^{7b}.

Eine solche Nachwahl durch die ganze Gemeinde wird, wenn Gewählte ablehnen, im Gebiete aller anderen Kirchenordnungen stattfinden müssen, und man wird auch nicht annehmen dürfen, daß da, wo nur relative Majorität erforderlich ist, in die frei gewordene Stelle derjenige gerufen ist, welcher bei der ersten Wahl die nächst hohe Stimmenzahl erreicht hatte. Nur in den lutherischen Gemeinden Hannovers, in denen ja von vornherein Ersatzmänner gewählt werden, treten diese der Reihenfolge der auf sie gefallenen Stimmenzahl nach ein. Sollten auch Nachwahlen infolge von Ablehnungen zu keinem Resultat führen und infolge allgemeiner Weigerung die Bildung der Gemeindeorgane zur Zeit nicht möglich sein, so ist mangels besonderer Vorschriften das Konsistorium berufen, als Aufsichtsbehörde geeignete Vorkehrungen zu treffen, und der Oberkirchenrat hat gelegentlich eines solchen Falles gutgeheißen, daß das Konsistorium die Geschäfte des Kirchenvorstandes bis auf weiteres einem von ihm unter dem Vorsitz des Pfarrers eingesetzten und mit Instruktion versehenen Kuratorium überträgt.¹⁾ In gleicher Weise wird das Konsistorium für einen Ersatz des Gemeindefkirchenrats zu sorgen haben, wenn dieser nicht bestellt werden kann, weil in der Gemeinde die erforderliche Zahl wählbarer Personen nicht vorhanden ist;²⁾ sollte eine Gemeindevertretung aus gleichem Grunde nicht gewählt werden können, so liegt wohl am nächsten, ihre Kompetenzen — ebenso wie wenn sie aus anderen Gründen nicht zustande gekommen ist — auf den Gemeindefkirchenrat übergehen zu lassen.

II. Bekanntgebung des Wahlergebnisses und Wahlprüfung.³⁾ Allgemein ist die Verkündigung der Namen der gewählten Ältesten und Gemeindevertreter vorgeschrieben, gleichgültig, ob die Wahl durch die Gemeindevertretung oder die Gesamtheit der Stimmberechtigten stattgefunden hat. Sie hat nach einzelnen Kirchenordnungen soweit tunlich schon im Wahltermin, nach allen aber jedenfalls an dem (oder den beiden) auf die Wahl folgenden Sonntage im Hauptgottesdienste von der Kanzel aus stattzufinden. Eine erhebliche Differenz besteht hier jedoch zwischen den verschiedenen Kirchenordnungen insofern, als die einen die Verkündigung des Wahlergebnisses lediglich an seine formelle Feststellung knüpfen, während die anderen (für die östlichen Provinzen⁴⁾, Hohenzollern, Wiesbaden, hannoversche reformierte Kirche) der Verkündigung noch eine Prüfung der Legalität des Verfahrens durch den Kirchenvorstand vorangehen lassen. Hier hat der Kirchenvorstand nur dann das Wahlergebnis verkünden zu lassen,

1) Nach dem von Niße S. 164⁸⁵ mitgeteilten C.D. v. 7. Aug. 1883.

2) Eine Sondervorschrift für diesen Fall enthält K.D. Frstf. § 24 Abj. 3.

3) K.D. östl. Prov. §§ 39, 40; Hohenz. §§ 36, 37; Rh.-W. §§ 11, 24; Wiesb. § 40; Rassel §§ 31, 39; Frstf. §§ 27 Abj. 4, 28, 36; Hann. ref. K. § 42; luth. K. § 15; Schl.-H. §§ 15, 16, 24. Darüber, daß die richtige Feststellung des Wahlergebnisses nicht strafrechtl. geschützt ist, vgl. oben S. 346².

4) Vgl. auch die rev. Instr. zur K.D. östl. Prov. 3. 26.

wenn diese Prüfung ergibt, daß keine Verstöße gegen die Formvorschriften (das sind die Vorschriften über die eigentliche Wahlhandlung, über die vorhergehenden Bekanntmachungen und die Auslegung der Wahllisten) vorgekommen sind, welche die Gültigkeit des gesamten Wahlverfahrens oder einzelner Teile desselben in Frage stellen; andernfalls dagegen hat der Kirchenvorstand zunächst für die Hebung der vorgefundenen Anstände zu sorgen und eventuell eine Neuwahl anzuordnen.

Nach der Verkündung des Wahlergebnisses folgt die Prüfung der Wahlen, zu welcher der Kirchenvorstand ex officio wie auf Einsprüche hin verpflichtet ist. Sie hat sich sowohl auf die Legalität des Verfahrens wie auf die Frage zu erstrecken, ob die gewählten Personen auch wählbar sind; allerdings wird sich die (hier in Rede stehende) Officialprüfung des Kirchenvorstandes, da wo er nach der Kirchenordnung die Legalität des Verfahrens schon vor der Verkündung des Wahlergebnisses zu prüfen hatte, regelmäßig auf eine Prüfung der Wählbarkeit der Gewählten beschränken. Einsprüche gegen die Wahl können in der lutherischen Kirche Hannovers, in Schleswig-Holstein und in Rheinland-Westfalen von allen (kirchlich mündigen),¹⁾ in den übrigen Rechtsgebieten nur von den wahlberechtigten Gemeindegliedern erhoben werden. Sie können schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindefkirchenrat oder wo eine andere Behörde über sie erstinstanzlich zu entscheiden hat, auch bei dieser angebracht werden; und zwar da, wo zwei Verkündigungen in der Kirche vorgeschrieben sind, bis zur zweiten Verkündung, sonst bis zum Ablauf des auf die Verkündung folgenden Sonnabends.

Über den Einspruch entscheidet: in Rheinland-Westfalen auf gutachtlichen Bericht des Presbyteriums das Moderamen der Kreisynode, in der lutherischen Kirche Hannovers die Kirchenregierung oder die Bezirksynode bezw. deren Ausschuß,²⁾ in Schleswig-Holstein und den

1) Vgl. K.D. Hann. luth. K. u. Schl.-H. a. a. D. u. dazu Lohmann I S. 26; Mommsen u. Chalvbaeus S. 42². Die K.D. Rh.-W. sagt überhaupt nicht, wem das Einspruchsrecht zusteht, deshalb aber gerade wird man es nicht nur den Wahlberechtigten zugestehen dürfen.

2) K.D. Hann. luth. K. §§ 21, 51 Z. 3, 53 Z. 4, u. zwar entscheidet die Kirchenregierung über Einsprüche (u. daselbe gilt bezüglich der Zweifel, die im K.W. bei der Wahlprüfung geltend gemacht werden) 1. stets wenn sie auf Grund von Verstößen gegen die Verfahrensvorschriften erhoben werden, 2. wenn sie gegen die Wählbarkeit sich richten, sofern diese aus einem solchen, die Wahlberechtigung aufhebenden Grunde bestritten wird, über dessen Vorhandensein die Kirchenregierung zu entscheiden hat. Diese ist aber nach §§ 12 u. 51 Z. 3 nur dann zur Entscheidung der Streitigkeiten über die Wahlberechtigung nicht berufen, wenn es sich um Ausschluß vom Wahlrecht wegen gegebenen Argernisses handelt. Soweit hiernach nicht die Kirchenregierung kompetent ist, entscheidet über Einsprüche, die sich auf die mangelnde Wählbarkeit begründen, die Bez. Synode bezw., wenn sie nicht versammelt ist, deren Ausschuß (§ 53 Z. 4). Vgl. zu den manche Zweifel offenlassenden Vorschriften der K.D. die richtigen Bemerkungen Lohmanns I S. 31 unt. b u. d. Die Entscheidungen der Kirchenregierung werden in I. Instanz, in den Fällen zu 1. von

Konfistorialbezirken Kassel und Frankfurt, wenn es sich um Ältestenwahlen handelt, der Vorstand der untersten Synodallstufe, sonst der Kirchenvorstand, in allen übrigen Rechtsgebieten sowohl bei Ältesten- wie bei Vertreterwahlen der Gemeindefkirchenrat.

Gegen die Entscheidung des Gemeindefkirchenrats kann innerhalb einer von der Zustellung der Entscheidung ab laufenden Frist von 14 Tagen der Rekurs eingelegt werden, über welchen der Ausschuß der untersten Synodallstufe endgültig entscheidet. Die Einlegung des Rekurses kann, wo nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist,¹⁾ innerhalb gedachter Frist rechtsgültig beim Gemeindefkirchenrat wie bei der Rekursinstanz, und zwar schriftlich wie auch durch mündliche Erklärung zu Protokoll, stattfinden. In Rheinland=Westfalen, Schleswig=Holstein, wie in den Konfistorialbezirken Kassel und Frankfurt geht die in gleicher Weise gegen die Entscheidung des Synodalausschusses einzulegende Berufung an das Konsistorium, und dieses hat auch in der lutherischen Kirche Hannovers, für die im einzelnen das Rekursverfahren sehr verschieden und dabei doch unvollkommen geregelt ist,²⁾ stets in letzter Instanz zu entscheiden. Berechtigt zur Einlegung des Rekurses ist nach der rheinisch=westfälischen Kirchenordnung nur derjenige, gegen den der Einspruch gerichtet worden ist. Dasselbe gilt nach der hannoverschen lutherischen Kirchenordnung für den Fall, daß gegen eine Entscheidung der Bezirksynode die Berufung eingelegt werden soll.³⁾ Im übrigen enthalten die Kirchenordnungen keine Vorschriften darüber, wer zur Einlegung des Rekurses berechtigt ist, und man wird daher auf die allgemeinen Grundsätze zurückgreifen müssen, nach

den Kirchenkommissarien, in denen zu 2. von den Konsistorien abgegeben. Vgl. Lohmann S. 31 unter a u. b u. Regul. betr. Zuständigkeit der Kirchenkommissarien v. 29. Sept. 1888 § 3 (oben S. 274).

1) So ist Einlegung des Rekurses beim KB. vorgeschrieben in den KOrdngn. Schl.-h. (daß aber diese Einlegung nur durch Einreichung eines Schriftsatzes stattfinden kann, wie Mommsen u. Chalhbacius S. 45^s annehmen, scheint unzutreffend), Kassel, Frft.

2) Haben die Kirchenkommissarien in I. Inst. entschieden, vgl. vorangehende Anm. 2, so findet dagegen die Berufung an das Konf. statt; die Frist für dieselbe haben die Kirchenkommissarien selbst vorzuschreiben, § 11 des zit. Regul. v. 1888. Hat der Ausschuß der Bez.Syn. entschieden, so kann dagegen die Entscheidung der Bez.Syn. selbst angerufen werden, u. zwar binnen 14 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung des Ausschusses mittelst schriftlicher Eingabe bei dem Superintendenten. Gegen diese Entscheidung der Bez.Syn. u. ebenso gegen die Entscheidung, die sie von vornherein fällt, gibt es die Berufung an das Konf., für welche das Gef. weder eine Frist noch eine Form vorschreibt. — Die Entscheidung der Bez.Syn. wie die des Konf. auf Berufung hat keine rückwirkende Kraft, vielmehr bleibt für die Zeit vor Abgabe derselben die Entscheidung des Ausschusses bezw. der Synode in Kraft. KD. Hann. luth. K. §§ 54, 55 u. dazu Lohmann I S. 56, 57.

3) § 55 zit. Hat zuerst der Syn.Ausschuß entschieden, so kann dagegen die Synode selbst angerufen werden, und zwar wenn der Ausschuß dem Einspruch stattgegeben hat, von demjenigen, gegen den der Einspruch gerichtet war, wenn dagegen der Ausschuß zu Gunsten dieses entschieden hätte, von den Pfarergeistlichen u. Vorstehern der betreffenden Gemeinde: KD. § 54. Über die Frage, wer die Beschwerde gegen Entscheidung der Kirchenkommissarien einlegen kann, fehlt es an Vorschriften; vgl. den folgn. Satz des Textes.

denen das Rechtsmittel sowohl dem zusteht, dessen Einspruch verworfen ist, wie auch dem, zu Ungunsten dessen auf Grund des Einspruchs erkannt ist.¹⁾

Wird eine Wahl für ungültig erklärt, weil der Gewählte nicht wählbar ist, so ist nach den oben S. 350 ff. erörterten Grundsätzen zu verfahren; wird sie dagegen wegen mangelnder Legalität des Verfahrens (die regelmäßig die ganze Wahlhandlung ungültig macht) für ungültig erklärt, so ist immer eine neue Wahl durch denselben Wahlkörper, der die erste Wahl vorgenommen hat, erforderlich.

III. Wählbar sind alle aktiv wahlberechtigten Gemeindeglieder nach den oben S. 323 ff. näher erörterten Vorschriften²⁾ und außerdem 1. in den östlichen Provinzen der Patron, auch wenn er nicht in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat,³⁾ und 2. in Schleswig-Holstein die der Kirche angehörenden und nicht bevormundeten Besitzer der oben S. 346 unter Ziffer 3 gedachten adligen Güter, auch wenn sie nicht im Kirchspiel ihren Wohnsitz haben, und ebenso ohne Rücksicht auf ihre Gemeindeangehörigkeit diejenigen Personen, welche zur persönlichen Ausübung ihres Stimmrechts nicht berechnete Besitzer und Besitzerinnen solcher Güter zu vertreten haben,⁴⁾ 3. in den lutherischen Gemeinden des Frankfurter Bezirks, wenn es an geeigneten Gemeindegliedern fehlt, auf Vorschlag des Kirchenvorstandes ein Mitglied einer anderen Kirchengemeinde, sofern der Vorstand dieser Gemeinde und das Konsistorium dem zustimmt,⁵⁾ 4. in einzelnen Gemeinden der reformierten Kirche Hannovers nach Herkommen auch Lutheraner, die sich tatsächlich zur reformierten Kirche halten (vgl. unten S. 393²⁾).

1) So auch Göpner S. 96⁶⁶. Weitergehen aber und jedem (oder jedem wahlberechtigten) Gemeindegliede das Rekursrecht geben, wie es Mommsen und Chalybaeus S. 44⁸ wollen (beschränkter schon S. 61⁹), kann man aber wohl nicht. Daraus, daß die Ordnung ausdrücklich jedes (oder jedes wahlberechnete) Gemeindeglied für berechnete erklären, den Einspruch gegen die Wahl zu erheben, folgt noch keineswegs, daß jedes (oder jedes wahlberechnete) Gemeindeglied das von einem Dritten begonnene Einspruchsverfahren durch den Rekurs fortzuführen befugt ist.

2) Ausgenommen die Geistlichen der Gem., die schon kraft ihres Amtes Sitz und Stimme in den Gemeindeorganen haben. Dagegen müssen mangels einer sie ausschließenden Bestimmung bei Vorhandensein der Voraussetzungen die Küster, Organisten und andere niedere Kirchenbeamte für wählbar gehalten werden. Insbesondere kann ein rechtliches Hindernis ihrer Wahl in den GKR nicht darin gefunden werden, daß dieser ihre vorgesetzte Dienstbehörde ist, sie würden sich nur in den betreffenden Sachen der Abstimmung zu enthalten haben. So auch Hinrichius S. 188⁷⁷; Göpner S. 89⁷⁶; Müller-Schuster S. 82⁷. Unentschieden G.D. v. 30. Dezbr. 1873 (M.S. 22 S. 286).

3) Weil er auch ohne Wohnsitz in der Gemeinde das aktive Wahlrecht hat und alle Wahlberechtigten wählbar sind (K.D. östl. Prov. §§ 34, 35). Auch wenn der Patron bereits seinerseits kraft patronatischen Rechts einen Ältesten in den GKR ernannt hat, kann er noch von der Gemeinde zum Ältesten gewählt werden. Er ist dann im GKR lediglich Ältester und hat in allen Beziehungen die Stellung eines solchen. Ebenso G.D. v. 18. Dez. 1873 (M.S. 22 S. 253), Frank a. a. D. S. 73, Göpner S. 88⁷⁵. Die Gründe, welche Hinrichius S. 188⁷⁷ gegen die Wählbarkeit des Patrons anführt, sind politischer, aber nicht rechtlicher Natur.

4) Vgl. bes. Mommsen und Chalybaeus S. 125², 126³ Abj. 4.

5) K.D. Frkf. § 24 Abj. 3.

Die Führung von Listen über die wählbaren Personen ist nirgends vorgeschrieben. Die Frage, ob jemand wählbar ist, kommt erst nach der Wahl zur Entscheidung, und es sind dann alle Voraussetzungen der Wählbarkeit selbstständig zu prüfen, auch soweit diese sich decken mit den Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts. Das Vorhandensein oder das Fehlen dieser wird nicht etwa schon dadurch bewiesen, daß der Name der betreffenden Person in der Liste der Wahlberechtigten unangefochten gestanden hat oder nicht aufgenommen war. Die Nichtbeanstandung der Aufnahme einer Person in die Liste heißt, wenn die Wahlberechtigung dieser Person irrtümlich angenommen war, die materiellen Mängel derselben nur in Beziehung auf ihr Recht, sich an der auf Grund der Liste stattfindenden Wahl aktiv zu beteiligen; und die Nichtaufnahme einer Person in die Wählerliste schließt diese nur von der Teilnahme an der anstehenden Wahl aus, enthält aber noch keine unwiderlegliche Entscheidung über die materiellen Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit des Betreffenden. Es können also Personen wählbar sein, die nicht in der Wählerliste stehen, und umgekehrt hier aufgenommene Personen bei der Wahlprüfung für nicht wählbar erklärt werden, auch aus einem Grunde, der zugleich gegen ihre Wahlberechtigung hätte geltend gemacht werden können.¹⁾

Nach einzelnen Kirchenordnungen ist der Kreis der hiernach wählbaren Personen jedoch noch durch besondere Vorschriften beschränkt, nämlich:

1. in Rheinland=Westfalen, Schleswig=Holstein, und den Konsistorialbezirken Kassel und Frankfurt²⁾ dadurch, daß gewisse in nahen Graden verwandte oder verschwägte Personen nicht gleichzeitig Mitglieder eines und desselben oder auch nicht beider Gemeindeorgane sein dürfen. In allen diesen Rechtsgebieten dürfen Vater und Sohn, sowie Brüder nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Kirchenvorstandes sein, in den drei letztgenannten auch nicht zugleich Gemeindevertreter und auch nicht der eine Älteste, der andere Gemeindevertreter. Überdies sind in den drei letztgenannten Rechtsgebieten von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand noch Schwiegervater und Schwiegersohn, in Rheinland=Westfalen, Kassel und Frankfurt³⁾ auch Großvater und Enkel ausgeschlossen; auch dürfen in Kassel und Frankfurt Schwiegervater und =sohn nicht zugleich der eine Älteste der andere Gemeindevertreter sein.⁴⁾

1) G.D. v. 5. Sept. 1874 (A.S. 22 S. 275) Mommjen u. Chalvbaeus S. 27³.

2) R.D. Rh.-W. § 10; Schl.-H. §§ 10, 23; Kassel §§ 27, 38; Frftt. §§ 24, 35. Die beiden letzteren lassen in gewissen Fällen Dispens zu.

3) Nicht auch in Schlesw.-Holst. Daß das, „was vom Vater und Sohn gilt auch vom Großvater u. Enkel wird gelten müssen,“ wie Mommjen u. Chalvbaeus S. 29⁷ meinen, scheint mir nicht richtig. Die Worte sind strikt zu interpretieren.

4) Die Frage, ob auch die in solchen Verwandtschaftsverhältnissen zu einem Pfarrer der Gemeinde stehenden Personen nicht wählbar sind, muß für Schlesw.-Holst., Kassel und Frankfurt nach dem Wortlaut der R.Ordngn. bejaht werden. Denn diese sagen nicht: sie dürfen nicht gleichzeitig „Älteste“ sein, sondern: sie

Werden diese durch ihre Verwandtschaft oder Schwägerschaft sich ausschließenden Personen gleichzeitig gewählt, so muß in Schleswig-Holstein der Jüngere, in Kassel und Frankfurt derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hat, zurücktreten; bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos; in Rheinland-Westfalen werden, da die Kirchenordnung nichts darüber bestimmt, beide Wahlen für ungültig erklärt werden müssen;

2. in Schleswig-Holstein und Kassel dadurch, daß mindestens $\frac{2}{3}$ der Ältesten und ebenso mindestens $\frac{2}{3}$ der Gemeindevertreter aus solchen Gemeindegliedern bestehen muß, die zu den erhobenen Kirchenumlagen beizutragen haben.

IV. Einführung und Amtsantritt. Überall sind die Ältesten von dem Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats in der Kirche vor der Gemeinde feierlich einzuführen und durch Abnahme eines Gelübdes zu verpflichten. Die Einführung erfolgt, auch wo dies nicht vorgeschrieben ist, am Schluß des Hauptgottesdienstes, sie kann natürlich erst stattfinden nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wahlen und, falls Einsprüche gegen einzelne Wahlen erhoben sind, nach Erledigung der Anstände.¹⁾ Erst mit dieser Einführung ist der Amtsantritt des Ältesten vollzogen.²⁾ Für die Gemeindevertreter ist eine öffentliche Einführung und Verpflichtung nicht vorgeschrieben.³⁾

V. Die Amtsperiode,⁴⁾ für welche die Wahlen stattfinden, beträgt

dürfen nicht gleichzeitig „Mitglieder des Kirchenvorstandes“ sein. So auch Mommsen und Chalybæus S. 59⁵⁾. Anders für Rheini.-Westf., dessen K.D. § 10 Zuz. 2 ausdrücklich sagt, daß diese Vorschriften sich „nur auf Verwandte der wechselnden Glieder des Presbyteriums, nicht des Pfarrers beziehen.“ Dagegen werden sehr wohl dergleichen Verwandte überall gleichzeitig Pfarrer in derselben Gem. sein können, wenngleich sie dann auch zugleich Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, denn die Vorschriften der K.-Ordngn. sind nur gegen die Wahl gewisser Personen in den Kirchenvorstand gerichtet. So auch Mommsen-Chalybæus a. a. O. u. Beschl. 57 und 58 der 3. westf. Prov.Syn., bestätigt durch Bescheid v. 25. Juni 1842.

1) K.D. östl. Prov. § 7; Hohenz. § 7; Rh.-W. § 11; Schl.-H. § 25; Kassel § 8; Wiesb. § 8; Frfft. § 6; Hann. luth. K. §§ 15, 16, ref. K. § 8. — Eine Wiederholung des Gelübdes bei Wiederwahl wird nicht für erforderlich gehalten: G.D. 25. Jan. 1877 (R.G.Wl. S. 57), Verh. d. 1. ord. Gen.Syn. 1879 S. 41.

2) Stirbt daher ein neu gewählter Ältester oder verläßt er die Gem. vor der Einführung, so findet nicht eine Ersatzwahl für ihn als einen innerhalb der Amtsperiode Ausgeschiedenen statt, sondern eine Neuwahl oder, wenn er selbst nur als Ersatzmann gewählt war, eine Ersatzwahl für den statt, an dessen Stelle er treten sollte. Danach entscheidet sich die Frage, wer die nunmehr erforderliche Wahl vorzunehmen hat. Vgl. Müller-Schuster S. 52¹²⁾ u. oben den Text unter V.

3) Ein Antrag der 2. pommersch. Prov.Syn. (1878) an die erste ord. Gen.Syn. (1879) die Ausdehnung des Ältestengelübdes auf die Gemeindevertreter zu befürworten, wurde von dieser abgelehnt (Verh. S. 822).

4) K.D. östl. Prov. § 43; Hohenz. § 40; Rh.-W. § 8 Zuz. 1 u. 2, § 26 Zuz.; Wiesb. § 43; Kassel §§ 34, 40; Frfft. §§ 31, 37; Hann. luth. K. § 23, ref. K. § 45; Schl.-H. §§ 18, 26. — In den nieders. konf. Gemdn. werden die Vorsteher überhaupt nicht auf bestimmte Zeit, sondern auf Lebenszeit bestellt (K.D. § 56).

sechs Jahre, nur in Rheinland=Westfalen vier¹⁾ und im Konsistorialbezirk Kassel für die Ältesten zwölf Jahre, jedoch so, daß die im Amt Befindlichen nicht unmittelbar mit dem Ablauf ihrer Wahlperiode, sondern erst mit dem Eintritt ihrer Nachfolger austreten. Der Wechsel der Mitglieder in den Kollegien tritt immer nur teilweise ein, indem alle drei Jahre die Hälfte, in Scheswig=Holstein alle zwei Jahre ein Drittel,²⁾ in Rheinland=Westfalen alle zwei¹⁾ Jahre von den Ältesten die Hälfte, von den Repräsentanten ein Viertel ausscheidet und durch Neuwahlen ersetzt wird. Bei diesen können die Ausscheidenden sofort wiedergewählt werden.

Eine Beendigung der Amtsführung vor Ablauf der Amtsperiode kann für den Einzelnen eintreten wider seinen Willen, indem er im Disziplinarwege aus dem Amte entfernt wird, oder mit seinem Willen, indem er das Amt niederlegt, was jedoch nur zulässig ist, wenn ein Umstand eintritt, dessen Vorhandensein z. B. der Wahl zur Ablehnung dieser berechtigt hätte.

Werden in dieser Weise außer der Zeit Stellen erledigt, so treten in der lutherischen Kirche Hannovers (K.D. § 17) die gleichzeitig mit den Vorstehern gewählten Ersatzmänner (vgl. oben S. 350) nach der Reihenfolge, welche sich durch die auf sie gefallene Stimmenzahl bestimmt, in den Kirchenvorstand ein. In allen anderen Rechtsgebieten wird erst bei Eintritt der Erledigung der Ersatzmann gewählt.³⁾ Die Wahl erfolgt, mag es sich um den Ersatz eines Ältesten oder eines Gemeindevertreters handeln, durch die Gemeindevertretung⁴⁾ oder, wo es eine solche nicht gibt, durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten; nur in Rheinland=Westfalen wird der Ersatzmann für einen ausgeschiedenen Ältesten durch das Presbyterium gewählt. Hinsichtlich der Bekanntmachung des Einspruchs und

1) Sofern nicht die Gemeinden mit mehr als 200 Seelen von dem ihnen durch den Zus. 1 zu § 8 der K.D. eingeräumten Recht, mit Zustimmung der Kreis-synode die bis dahin (1853) übliche zweijährige Amtsdauer für die Presbyter beizubehalten, Gebrauch gemacht haben, in welchem Falle von den Presbytern alle Jahre die Hälfte ausscheidet. Müller-Schuster S. 50¹¹.

2) Wo die Zahl der Mitglieder nicht durch 3 teilbar ist, ist durch Gemeindebeschluß unmittelbar nach Inkrafttreten der K.D. festgesetzt worden, in welchen Terminen einer mehr, in welchen einer weniger ausscheiden soll: K.D. § 18 Abf. 2.

3) K.D. östl. Prov. § 43; Hohenz. § 40; Rh.-W. §§ 8 Zus. 2, 29; Kassel §§ 35, 40; Wiesb. § 44; Frkf. §§ 32, 37; Hann. ref. K. § 46; Schl.-H. §§ 21, 28.

4) Auch dann, wenn gleichzeitig Erneuerungswahlen von allen Stimmberechtigten vorgenommen werden müssen. Verh. der 1. ord. Gen.Syn. 1879 S. 49. In Schlesw.-Holst. kann die Ergänzungswahl für ausgeschiedene Gemeindevertreter nicht mehr vom Kirchenkollegium vorgenommen werden, wenn so viele ausgeschieden sind, daß nicht mehr die Hälfte der von der Gemeinde direkt gewählten Gemeindevertreter vorhanden ist. Es hat dann vielmehr eine außerordentliche Ergänzungswahl durch alle Stimmberechtigten stattzufinden. Die Ergänzungswahlen durch das Kirchenkollegium erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Und diese ist auch in Rheinland=Westfalen (K.D. § 29 Abf. 2 nach Fassung des R.G. v. 27. April 1891) bei Ersatzwahlen erforderlich.

der Einführung gelten hier dieselben Vorschriften wie bei der allgemeinen Wahl. Die Amtsperiode des Ersatzmanns dauert bis zu dem Zeitpunkt, wo sein Vorgänger durch den regelmäßigen Wechsel ausgeschieden sein würde, in Schleswig-Holstein die des Ersatzmanns eines Gemeindevertreeters nur bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl.¹⁾

§ 31.

Organisation und Geschäftsordnung der Gemeindeorgane.**A. Des Kirchenvorstandes.**

I. Dieser erledigt seine Geschäfte im Wege kollegialischer Beratung und Beschlußfassung, soweit er nicht zur selbständigen Erledigung einzelne seiner Mitglieder oder Mehrheiten solcher bestellt hat, die dann als seine Organe fungieren.

II. Den Vorsitz im Kirchenvorstande führt der Pfarrer.²⁾ Sind mehrere Geistliche in der Gemeinde fest angestellt, so wechseln sie im Vorsitz ab³⁾, oder dieser kommt dem ersten und wo keine Unterordnung unter ihnen stattfindet, dem der Ordination nach ältesten,⁴⁾ oder dem an Dienstjahren in der Gemeinde ältesten⁵⁾ zu.

Zur Stellvertretung im Vorsitz ist in Gemeinden mit mehreren Geistlichen der im Range bezw. Dienstalter nächstfolgende Geistliche berufen.⁶⁾

Besitzt die Gemeinde nur einen Pfarrer, und ist dieser verhindert oder das Pfarramt erledigt, ohne daß ein Pfarrverweser bestellt ist,⁷⁾ so führt den stellvertretenden Vorsitz ein Ältester, der vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte nach dem jedesmaligen Eintritt neuer Ältester für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Wechsel im Ältestenkollegium bestellt wird. Dies gilt ganz allgemein nach den Kirchenordnungen für Schleswig-Holstein, Wiesbaden und Frankfurt, nur für die Fälle vorübergehender Stellvertretung nach den Kirchenordnungen für die östlichen Provinzen und Hohenzollern, die bei dauernder Verhinderung des Pfarrers oder Erledigung des Pfarramts das Recht des Vorsitzes auf den Superinten-

1) Vgl. Mommsen u. Chalybaeus S. 53³, 56⁸⁻¹⁰, insbes. aber auch den letzten Satz des § 21 der R.D.

2) Ihm steht gleich der Pfarrverweser, der bei Erledigung des Pfarramts vom Konf. bestellt ist, oder der die Pfarrgeschäfte in einer Gemeinde versteht, in der die Pfarrstelle wegen Mangels an hinreichendem Gehalt noch nicht definitiv besetzt ist. G.D. v. 6. Dez. 1873 (A.H. 22 S. 249).

3) So R.D. Rh.-W.; Kassel; Trff. Hamm. ref. K.; Schl.-H.

4) So R.D. östl. Prov.; Hohenz.; Kassel; Wiesb. (der dem Lebensalter nach älteste); Schl.-H.

5) So R.D. Hamm. ref. K.

6) So ausdrücklich R.D. östl. Prov.; Hohenz.; Schl.-H. Dasselbe muß aber auch sonst angenommen werden.

7) Sonst tritt dieser ein, vgl. Vogner S. 73²⁴; Mommsen u. Chalybaeus S. 65².

dentem übergehen lassen, der sich in dessen Ausübung allerdings durch ein Mitglied des Gemeindefkirchenrats oder einen benachbarten Geistlichen vertreten lassen kann. Nach den Kirchenordnungen für Kassel, Rheinland-Westfalen, für die reformierte und lutherische Kirche Hannovers findet gleichfalls eine Stellvertretung im Vorsitz durch einen gewählten Ältesten nur in gewissen Fällen statt, nämlich nach allen, wenn der Pfarrer wegen persönlicher Beteiligung an der Sache von der Verhandlung ausgeschlossen oder Gefahr im Verzug ist, und überdies nach den drei erstgenannten bei allen vorübergehenden Verhinderungen des Geistlichen wie in den östlichen Provinzen.¹⁾

Der Vorsitzende hat: 1. den Kirchenvorstand zur Sitzung zu berufen, so oft es die Geschäfte erfordern, nach einigen Kirchenordnungen regelmäßig in bestimmten Zeiträumen,²⁾ und er ist verpflichtet ihn zu berufen, wenn eine Quote der Ältesten³⁾ oder das Kirchenregiment die Berufung unter Angabe des Zweckes⁴⁾ verlangt. Die Berufung erfolgt durch schriftliche oder ortsübliche Einladung,⁵⁾ über deren Rechtzeitigkeit nur einzelne Kirchenordnungen⁶⁾ Vorschriften aufstellen.

2. Die Vorbereitung und Leitung der einzelnen Sitzungen und bei Stimmengleichheit abgesehen von den Wahlen, bei denen dann das Los entscheidet, regelmäßig⁷⁾ den Stichentscheid.

3. Die Sorge für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse, wobei ihn die Kirchenordnung für Schleswig-Holstein (§ 35 a. G.) noch besonders verpflichtet, sie auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen, bei deren An-

1) Das bestimmen ausdrücklich die genannten Ordnngn. mit Ausnahme der KD. Rh.-W., deren ungenaue Fassung § 6 Zus. 2 aber in obigem Sinne zu verstehen sein wird. Übrigens enthält sie auch keine Vorschriften über die Wahl des betr. Ältesten, sodaß diese auch erst vorgenommen zu werden braucht, wenn der Fall der Stellvertretung eintritt. Daß man die Stellvertretung durch einen Ältesten in Hannover luth. K. auf die gedachten Fällen einzuschränken hat, folgt aus Vergleichung des § 25 mit § 28 Abs. 4 der KD., nach welcher letzterem ja nur in diesen Fällen der K. V. ohne Mitwirkung eines Geistlichen tätig werden darf. Vohmann I S. 34^a, Friedberg S. 323¹⁸.

2) KD. Rh.-W. § 12 (einmal monatlich); Schl.-H. (einmal vierteljährlich); Hann. luth. K. (zu den vom Kirchenvorstand festgesetzten Zeiten).

3) Die Hälfte: KD. östl. Prov. § 9; Hohenz. § 9; Kassel § 10; Wiesb. § 10; Frft. § 8; Hann. ref. K. § 10; $\frac{1}{3}$ der Mitglieder: Schl.-H. § 33; zwei Mitglieder: Hann. luth. K. § 26.

4) KD. Hann. luth. K. § 26 u. Regul. betr. Zuständigkeit der Kirchenkommissarien v. 29. Sept. 1888 § 4^a u. dazu Vohmann I S. 35¹; KD. Schl.-H. § 33 u. dazu Mommsen u. Chalhbæus S. 67².

5) Schriftliche Einladung fordert KD. Schl.-H.

6) Vgl. KD. Schl.-H.: Die Einladungen sollen „in der Regel mindestens 24 Stunden vor dem Termin in den Händen der Mitglieder sein“; Rh.-W.: spätestens am Tage vor der Versammlung.

7) Nicht so in der luth. K. Hannovers, wo dann die Entscheidung der Kirchenregierung einzuholen ist (KD. § 28 Abs. 2, Regul. betr. Zustand. d. Kirchenkommissarien v. 29. Sept. 1888 § 4^c) und in den luth. Gemdn. Frankfurts, wo im Falle der Stimmengleichheit Anträge als abgelehnt gelten (KD. § 10).

zweifelung er die Ausführung aussetzen und die Entscheidung des Ausschusses der Probsteisynode einholen soll.

III. Der Kirchenvorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden, nach einzelnen Kirchenordnungen zu ordentlicher Sitzung auch ohne solche an den ein für allemal von ihm festgesetzten Tagen. Sie sollen in der Regel in einem kirchlichen Gebäude abgehalten, mit Gebet eröffnet und wenn angemessen auch mit Gebet geschlossen werden. Sie sind nicht öffentlich.¹⁾

Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte, in Rheinland-Westfalen $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist;²⁾ ist die Einladung schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände erfolgt, so soll in Rheinland-Westfalen schon die Anwesenheit der Hälfte jener Zahl, in Schleswig-Holstein schon die Teilnahme von 3 Mitgliedern an der Abstimmung genügen. Der Fall, daß auf die Einladung des Vorsitzenden die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Ältesten nicht erschienen ist,³⁾ ist nur in der Kirchenordnung für Kassel vorgesehen, nach welcher dann eine zweite Versammlung zu veranstalten ist, in der die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig sind. In anderen Rechtsgebieten ist dieser Grundsatz für die weitere Gemeindevertretung anerkannt, läßt sich darum jedoch nicht ohne weiteres auf den Kirchenvorstand ausdehnen. Es wird daher hier auch die zweite Versammlung desselben nicht beschließen können, wenn zu ihr nicht die vorgeschriebene Mitgliederzahl erschienen war; und es wird, wenn dieselben Ältesten noch weiteren Einladungen nicht Folge leisten sollten, nur die Möglichkeit gegeben sein, sie wegen Pflichtverletzung zu entlassen und durch Ersatzmänner zu ersetzen. — Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt;⁴⁾ bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

1) R.D. öfkl. Prov. § 9, 10; Hohenz. §§ 9, 10; Rh.-W. § 12 u. Zuf. 4; Kassel §§ 10, 11; Wiesb. §§ 10, 11; Fitt. §§ 8, 9; Schl.-H. §§ 33, 34; Hann. ref. K. §§ 10, 11; luth. K. §§ 27, 28.

2) Daß diese Anzahl auch an der Abstimmung teilnimmt, fordert nur R.D. Hann. luth. K. § 28. Man wird jedoch annehmen dürfen, daß nach dieser R.D. die Beteiligung der Hälfte der tatsächlich noch vorhandenen Mitglieder hinreichend ist, da sie nicht von der „gesetzlichen“ Mitgliederzahl spricht.

3) Für den Fall, daß zeitweise (z. B. infolge Verreisens oder Erkrankung) eine zur Beschlussfassung ausreichende Zahl von Ältesten nicht vorhanden ist, enthalten bes. Vorschriften R.D. öfkl. Prov. u. Hohenz. § 11 Abs. 3. Diese Ersatzwahl ist nicht zu verwechseln mit dem in § 43 Abs. 4 das. vorgesehenen definitiven Ersatz.

4) D. h. es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wer nicht mitstimmt, wird, wie das die R.D. öfkl. Prov. noch ausdrücklich sagt, zwar als anwesend gerechnet bei Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden berechnet. Eine Verpflichtung der Anwesenden, sich an der Abstimmung zu beteiligen, kann nicht angenommen werden (unrichtig deduzieren Mommsen u. Chalhbæus S. 69⁴⁾). Die Stimmenmehrheit kann (abgesehen von Wahlen), wenn die Fragen richtig, d. h. so gestellt werden, daß sie nur mit ja oder nein zu beantworten sind, nur eine absolute sein.

(f. S. 360 Z. 2). Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich beteiligt sind,¹⁾ haben sich der Abstimmung zu enthalten;²⁾ daß sie sich auch von den Beratungen fernhalten müssen, ist nicht allgemein vorgeschrieben.³⁾

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein den allgemeinen Grundsätzen der Protokollführung entsprechendes⁴⁾ Protokoll geführt, welches in ein Protokollbuch einzutragen, vorzulesen und von dem Vorsitzenden, sowie mindestens einem Ältesten⁵⁾ zu unterschreiben ist. Dritten gegenüber werden Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch Auszüge aus dem Protokollbuche beurkundet, welche von dem Vorsitzenden beglaubigt werden. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

IV. Als Organe des Kirchenvorstandes können Einzelpersonen, Kommissionen und Deputationen fungieren. In Rheinland-Westfalen wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern von vornherein schon zur Verrichtung besonderer Funktionen gewählt: die Kirchmeister und Diakonen; in den übrigen Rechtsgebieten ist es dem Kirchenvorstande überlassen, beliebige Älteste aus seiner Mitte mit der selbständigen Verrichtung bestimmter Geschäftszweige zu betrauen, auch Nichtmitglieder, insbesondere Gemeindevetreter, zur Hilfeleistung heranzuziehen oder Kommissionen zu

1) Als persönlich beteiligt sind, wie die K.Drdngn. Schl.-h. u. Hann. luth. k. ausdrücklich erwähnen, nicht schon die anzusehen, welche einer bestimmten Klasse der Gemeindeglieder angehören, deren Rechte besonders in Frage stehen. Daber sind z. B. in Schlesw.-Holst. Grundbesitzer nicht verpflichtet, sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um Erhöhung der nach Kirchenpflügen auszuscheidenden Umlagen handelt. — Als persönlich beteiligt können aber auch diejenigen Ältesten nicht betrachtet werden, welche gleichzeitig zur gesetzlichen Vertretung der politischen Gemeinde gehören, wenn Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung ein zwischen Kirchengemeinde und politischer Gemeinde schwebender Streit ist. Eine persönliche Beteiligung setzt das Vorhandensein eines persönlichen d. h. individuellen, privaten Interesses voraus. Anders das von Müller-Schuster S. 59⁴ mitgeteilte Refr. des DRK. v. 8. Okt. 1890 (Nr. 6670 EO.) — Endlich ist es selbstverständlich, daß der Patron, der gerade zur Vertretung seiner Interessen im DRK. Sitz u. Stimme hat, nicht auf Grund dieser Vorschriften von der Abstimmung ausgeschlossen werden kann. Vgl. KD. Hann. luth. k. § 28 Abs. 3 u. Friedberg S. 326.

2) Wie zu verfahren ist, wenn von den Mitgliedern des KV. wegen persönlicher Beteiligung sovieler von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen sind, daß nicht mehr die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl übrig bleibt, schreiben die K.Drdngn. nicht vor. Es tritt daher kraft des Aufsichtsrechts die Entscheidung der Kirchenregierung ein, die in der luth. k. Hannovers von den Kirchenkommissarien abgegeben wird (Regulativ betr. Zuständigkeit der Kirchenkommissarien v. 29. Sept. 1888 § 4f; oben S. 275 Z. 3).

3) Nur in den K.Drdngn. Hann. ref. k.; Kassel, Wiesb., Frft., nach denen solche persönliche Beteiligten nur auf ausdrücklichen Wunsch des KV. bei der Verhandlung anwesend sein dürfen. In den anderen Rechtsgebieten ist das Fernbleiben von den betreffenden Beratungen dem Takt der Beteiligten überlassen, der auch den beteiligten Vorsitzenden veranlassen wird, den Vorsitz an den zur Stellvertretung in diesem Berufenen zu übertragen.

4) Nähere Vorschriften darüber geben z. B. die Vermögens-Verw.-Drdngn. f. d. östl. Prov. § 5 für Kassel § 10 zc.

5) So östl. Prov., Hohenz., Schl.-h., Wiesb., Kassel, Frft., Hann. ref. k.; abweichende Bestimmungen treffen: Hann. luth. k. § 30, Rh.-W. § 13.

bestellen. Alle diese Organe sind in erster Linie für ihre Handlungen selbst verantwortlich, stehen jedoch unter dauernder Leitung und Aufsicht des Kirchenvorstandes, dessen Vorsitzender denn auch jederzeit den Vorsitz in den Kommissionen und Deputationen übernehmen kann.

Das wichtigste dieser Organe ist der Rendant (Kirchmeister, Kastenmeister, Kirchenrechner), über dessen Anstellung und Amtsstellung denn auch alle Kirchenordnungen Vorschriften enthalten.¹⁾ Mit Ausnahme der Kirchenordnung für Wiesbaden, welche bestimmt, daß eine außerhalb des Kirchenvorstandes stehende Person gegen Gewährung einer Vergütung zum Kirchenrechner zu bestellen ist, gehen die Kirchenordnungen davon aus, daß das Amt des Rendanten von einem Ältesten²⁾ versehen wird. Dieser soll es prinzipiell unentgeltlich verwalten, nur Auslagen sind ihm zu ersetzen. Dieser Ersatz kann aber auch durch Gewährung eines Pauschquantums erfolgen, welches auch den Durchschnitt der Auslagen überschreiten und insoweit eine „mäßige Entschädigung“ für die Mühewaltung enthalten darf.³⁾ Nur wenn nach dem Umfang der Kasse eine unentgeltliche Ver-

1) R.D. östl. Prov. § 24; Hohenz. § 22; Rh.-W. § 16 Zuj. (vgl. auch Vermögens-Verm.D. der Gemdn. der Prov. Westf. § 54 bei Müller-Schuster S. 545); Wiesb. § 27; Kassel § 16; Frfft. § 14; Schl.-H. §§ 6, 48; Hann. ref. K. § 28 u. betr. der luth. K.: Kirchenvorstandsges. v. 14. Okt. 1848 § 20, Min.Bef. vom gleichen Tage Art. 25 u. dazu Lohmann I S. 85 u. 90 die Anmerkungen.

2) Wo die R.D. bestimmt, daß der GK.R. „eins seiner Mitglieder“ zum Rendanten bestellen kann, ist auch der Pfarrer von dieser Stelle nicht ausgeschlossen, u. es wird auf ihn zurückgegriffen werden müssen, wenn u. solange in kleinen Gemdn. keine geeignete Persönlichkeit vorhanden ist. Vgl. MKR. II 11 § 627. (D. v. 26. Okt. 1874 (A. H. 22 S. 265, bei Trujen S. 34, 35). — Ausgeschlossen ist von dieser Stellung der Pfarrer da, wo ausdrücklich „die Ältesten“ zu ihr berufen werden, wie nach R.D. Kassel u. Frfft., die übrigens neben den Ältesten als für dieses Amt, in erster Linie in Betracht kommende Personen die Gemeindevertreter nennen. Aber die Vereinbarkeit des Amtes des Gemeindevertreters mit dem des Rechnungsführers im allgemeinen vgl. Mommsen u. Chalhbæus S. 88⁴⁾.

3) Die Gewährung einer solchen, eine mäßige Entschädigung für die Mühewaltung umfassenden Pauschalsumme ist, ohne daß dadurch die Rendantur eine besoldete wird, jedenfalls zulässig nach den R.D. Schl.-H. (§ 6), Kassel u. Frfft. („insbesondere für sachliche Ausgaben“). Anders verhält es sich damit nach den R.D. östl. Prov., Hohenz. u. Hann. ref. K. Hier heißt es: dem Rendanten, der nicht als besoldeter angestellt ist, „kann eine Vergütung für sachliche Ausgaben, nicht aber eine Besoldung angewiesen werden“ u. weiter: „Auslagen sind ihm zu ersetzen“. Mit dem ersten Satz kann nicht, wie Friedberg S. 337¹⁾ (auch Hinrichius S. 176²⁾) annimmt, gemeint sein, „daß der Kirchenvorstand dem Rendanten ein Pauschalquantum für seine Ausgaben zuweisen darf, das auch gleichgültig den Charakter einer Remuneration tragen kann“. Die Vergütung soll nur (nicht insbesondere!) für sachliche Ausgaben gewährt werden. Es kann damit nur gemeint sein, was auch der DKR. in seinem bei Rike S. 89⁴⁷⁾ zit. Erlaß v. 4. Dez. 1889 angenommen hat, daß dem Rendanten statt Ersetzung der einzelnen Auslagen, „ein seinen unvermeidlichen Ausgaben tunlichst genau entsprechendes Avesum“ gewährt werden kann. Auch bei dieser Auslegung gibt der Satz im Zusammenhang mit dem zweitjüngeren (der nur sagt, daß die Auslagen jedenfalls zu ersetzen sind, ohne über das wie zu befinden) einen vernünftigen Sinn. Dasselbe müßte auch für Rheinland-Westf. gelten (R.D. § 130), vgl. jedoch Müller-Schuster S. 67⁵⁾. — Für die hann. luth. K. hat diese Frage, ob die Gewährung einer solchen mäßigen Entschädigung als Besoldung anzusehen ist, keinen Wert, weil hier die Anstellung eines besoldeten Rendanten ganz in das Ermessen des RW. gestellt ist.

waltung nicht erreichbar ist, soll der Kirchenvorstand¹⁾ einen besoldeten Rechnungsführer bestellen,²⁾ der dann jedoch in den östlichen Provinzen, Hohenzollern und in der reformierten Kirche Hannovers nur mit Genehmigung des Vorstandes der untersten Synodalstufe, in Rheinland-Westfalen überhaupt nicht aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes genommen werden darf. — Die Ernennung und, sofern es sich um eine außerhalb des Vorstandes stehende Persönlichkeit handelt, die eidliche Verpflichtung des Rendanten steht dem Kirchenvorstand zu, der auch über die Kautionsleistung³⁾ zu beschließen hat.

B. Der Gemeindevertretung.

I. Diese besteht, wie bereits oben erwähnt, aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes und den Gemeindevertretern, die nach ihrem Zusammentritt eine einheitliche Versammlung bilden und als solche beraten und beschließen. Alle Vorlagen sind der Gemeindevertretung durch den Kirchenvorstand zu machen, der für sich also über alle zur Verhandlung kommenden Gegenstände bereits vorher beschlossen haben muß.⁴⁾

II. Als Vorsitzender der Gemeindevertretung fungiert der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Er beruft die Versammlung je nach vorhandenem Bedürfnisse unter Angabe der wesentlichen Gegenstände der Verhandlung und ist verpflichtet sie zu berufen, wenn das Konsistorium⁵⁾ oder in Schleswig-Holstein ein Drittel der Gemeindevertreter es verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in sonst ortsüblicher Weise; nach den neueren Kirchenordnungen kann sie durch Verkündigung beim öffentlichen Gottesdienst stattfinden, jedoch kann der Kirchenvorstand auch eine andere Form der Einladung beschließen, muß nur dafür sorgen, daß sie spätestens am Tage vor dem angesehenen Termin stattfindet. Die Sitzungen haben

1) In Rheinland-Westf. mit Zustimmung des Sup., im Konf. Bez. Kassel mit Zustimmung der G. u. des Diözesansynodalvorstandes (K. D. §§ 16, 22 Z. 12), im Konf. Bez. Frankfurt K. D. §§. 14, 20 Z. 13) u. in Schlesw.-Holst. (Monum. u. Chalybaeus S. 884) mit der Zustimmung der G. u. allein.

2) Nach der rev. Instr. z. K. D. östl. Prov. Z. 35 mittelst schriftl. Vertrages u. unter Vorbehalt sechsmonat. Kündigung seitens des GK. Rats. — Diese besoldeten Rendanten gehören zu den Kirchendienern, auch i. S. der Kommunalgesetze, vgl. Schoen, Recht der Kommunalverbände, S. 104⁴, 289⁵.

3) Dieser gedenken ausdrücklich nur die K. D. Schl.-H. u. das hann. Kirchenvorstandsges. v. 1848 a. a. D. Beide überlassen die Anordnung der Kautionsstellung wie die Bestimmung der Höhe der Kautions dem Ermessen des K. V. Die Mitglieder des K. V. machen sich persönlich verantwortlich, wenn sie unterlassen, das Erforderliche festzusetzen. Dabei wird es natürlich immer auf die konkreten Verhältnisse ankommen, auch läßt sich nicht einmal sagen, daß das Nichtverlangen einer Kautions von einem nicht besoldeten Rendanten regelmäßig entschuldbar ist. Im übrigen enthalten die auf G. und der K. D. erlassenen Vermögensverwaltungsordnungen zum Teil sehr eingehende Vorschriften über diese Kautionsleistung; z. B. Vermögens-Verw.-O. f. östl. Prov. § 63, f. Westf. § 74, f. Kassel § 89; f. den Konf. Bez. Wiesb. vgl. Wilhelmi S. 178 ff.

4) G. D. v. 15. Nov. 1880 (K. G. B. L. S. 144).

5) So K. D. östl. Prov. Hohenz., Schl.-H.

in einem Lokal stattzufinden, das der Würde der Versammlung entspricht. Sie sollen nach der Kirchenordnung für Schleswig-Holstein öffentlich sein, sofern nicht für einzelne Gegenstände die Versammlung durch besonderen in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschluß die Öffentlichkeit ausschließt, nach der Kirchenordnung für Wiesbaden dagegen geheim, sofern nicht die Öffentlichkeit vom Kollegium beschlossen wird. In den übrigen Rechtsgebieten kann die Versammlung — so muß man mangels jeder Vorschrift annehmen — ganz nach Belieben darüber beschließen, ob die einzelne Sitzung öffentlich oder nicht öffentlich sein soll.

Zur Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung ist erforderlich die Anwesenheit der absoluten Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl;¹⁾ in Schleswig-Holstein kann, wenn der Gegenstand vorher angezeigt war, schon von dem vierten Teil der Mitglieder²⁾ ein gültiger Beschluß gefaßt werden. Ist auf die erste ordnungsmäßige Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist die Versammlung zum zweiten Mal zu berufen, und es sind dann die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig.³⁾

Bezüglich der zur Beschlußfassung erforderlichen Stimmenmehrheit und der Ausschließung persönlich beteiligter Mitglieder von der Beschlußnahme gilt das oben S. 362 Gesagte.

Über die Verhandlungen wird ein in das Protokollbuch des Kirchenvorstandes einzutragendes Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und einem⁴⁾ oder mehreren⁵⁾ Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

1) Diese besteht aus der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des G.R.Rats und der gesetzlichen Zahl Gemeindevertreter. Da diese aber als G.V. ein einheitliches Kollegium bilden, kommt es für die Beschlußfähigkeit der G.V. nicht darauf an, daß sowohl von den Mitgliedern des G.R.Rats wie von den Gemeindevertretern mehr als die Hälfte anwesend sind.

2) Auch hier ist es gleichgültig, wie viele dieses vierten Teils Gemeindevertreter u. wie viele Mitglieder des G.R.Rats sind. Sollten sich jedoch an der Beschlußfassung nur Mitglieder des G.R.Rats u. keine Gemeindevertreter beteiligt haben, so wird man, selbst wenn jene der Zahl nach den vierten Teil der Mitglieder des Kirchenkollegiums gleich kommen, nicht annehmen dürfen, daß diese einen gültigen Beschluß des Kirchenkollegiums fassen können. Dagegen kann ein solcher gefaßt werden, wenn außer dem Vorsitzenden nur Gemeindevertreter in genügender Anzahl erschienen sind.

3) Eine solche Vorschrift fehlt in R.D. Schl.-H.; nach R.D. Rh.-W. § 32 Zus. a ist die auf die zweite Einladung zusammentretende Versammlung nur dann unbedingt beschlußfähig, wenn auf diese Bestimmung bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

4) Die Unterzeichnung eines Mitgliedes, das aber Ältester sein muß, genügt nach R.D. östl. Prov., Hohenz., Schl.-H.

5) Nämlich nach R.D. Kassel, Wiesb., Frstt., Hann. ref. K. a. a. D. und Rh.-W. § 33 von dem erwählten (oder in Wiesb. dem ständig gegen entsprechende Vergütung ernannten) Protokollführer und 2 weiteren von der Versammlung dazu bestimmten Teilnehmern derselben; ob diese Älteste oder Gemeindevertreter sind, ist gleichgültig.

C. Der Gemeindeversammlung.

Diese besteht aus allen aktiv wahlberechtigten Gemeindegliedern und tritt, wo es eine Gemeindevertretung nicht gibt, an Stelle dieser zu Beratungen mit dem Kirchenvorstand zusammen. Sie wird in der lutherischen Kirche Hannovers¹⁾ durch Abkündigung an zwei Sonntagen in der Kirche unter Angabe der Tagesordnung, in den anderen Rechtsgebieten in ortsüblicher Weise²⁾ berufen. Über die Beschlußfähigkeit der Gemeindeversammlung enthält nur die Kirchenordnung für Schleswig-Holstein (§ 59) Vorschriften; nach ihr sollen die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung auch hier Anwendung finden, nur daß, wenn der Gegenstand vorher angezeigt war, die Gemeindeversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig sein soll. In den übrigen Rechtsgebieten wird durchweg die ordnungsmäßig geladene Gemeindeversammlung als beschlußfähig anzusehen sein.³⁾ Im übrigen stehen die Versammlungen und Beschlußfassungen der Gemeindeversammlung unter denselben Normen wie die der Gemeindevertretung.

§ 32.

Der Wirkungskreis der Gemeindeorgane.

A. Des Kirchenvorstandes.

I. Der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes ist als ein sehr umfassender gedacht. Nichts, was die Gemeinde angeht, soll ihm entzogen sein. Er hat die Gemeinde „in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten“ zu vertreten und, worin seine höhere Aufgabe erblickt wird, „nach bestem Vermögen zum religiösen und sittlichen Aufbau der Gemeinde zu helfen,“ „christliche Gesinnung und Sitte zu pflegen,“ „lebendiges Christentum zu wecken und zu fördern.“ Die Mittel, welche ihm zur Erfüllung auch dieser höheren Aufgaben zu Gebote stehen, liegen durchweg auf dem äußeren und, wenn man davon absieht, daß er durch eigenes Verhalten vorbildlich wirken kann und soll, auf rechtlichem Gebiet; es sind Anordnungen und Veranstaltungen, durch welche er das christliche Leben in der Gemeinde fördern, alles, was „sitten- und seelenverderblich wirken kann,“ aber hinwegräumen soll. Von einer persönlichen Teilnahme an

1) Min. Bef. v. 20. Oktober 1864 Art. 8.

2) So ausdrücklich R.D. Schl.-H. § 59. Im Gebiet des A.M. gilt G. v. 23. Jan. 1846 (G.S. S. 23) § 1 u. 4. Vgl. G.D. v. 14. Juli 1857 (A.H. 9 S. 204). Wo die G.V. auf Verlangen des Konf. berufen werden muß, wird ein gleiches auch bezügl. der G.Versf. angenommen werden müssen. Dagegen wird in Schlesw.-Holst. eine analoge Anwendung des § 51 der R.D. auf die G.Versf. in dem Sinne, daß $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten die Berufung verlangen kann, nicht gerechtfertigt sein.

3) Unrichtig Friedberg S. 352¹⁷ a. G. Vgl. auch Mitteilung i. A.Wl. 1897 S. 215. Wenn aber auf die Ladung nur Mitglieder des G.K.Rats erschienen sind, wird man wohl nicht mit Mommsen u. Chalybaeus S. 111⁵ von einer beschlußfähigen G.Versf. sprechen können.

der Seelsorge kann selbstverständlich, solange es sich um den Gemeindefkirchenrat als Kollegium handelt, nicht die Rede sein. Nur den einzelnen Ältesten kann diese zur Pflicht gemacht werden, wie das in der rheinisch-westfälischen (§§ 15, 119) und der hohenzollernschen (§ 24) Kirchenordnung geschehen ist, welche bestimmen, daß sie als einzelne „dem Prediger zur Erreichung des Zwecks seiner Amtsverrichtungen hilfreiche Hand zu leisten“, ihn insbesondere bei den jährlichen Hausbesuchen, wo diese üblich sind, abwechselnd zu begleiten und „durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeindeglieder zu fördern“ haben.¹⁾ Das Verhältnis des Gemeindefkirchenrats zum Pfarramt ist überall dahin präzisiert, daß er dieses in allen Beziehungen unterstützen soll, daß dabei aber der Pfarrer „in seinen geistlichen Amtstätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen vom Gemeindefkirchenrat unabhängig“ bleibt. Dieser ist in keiner Beziehung die vorgesetzte Behörde des Pfarrers in seinem geistlichen Amt, und hat daher auch keine Disziplinargewalt über ihn. Der Pfarrer steht jedoch als Mitglied des Gemeindefkirchenrats in demselben. Daher hat der Gemeindefkirchenrat auf das amtliche und außeramtliche Verhalten des Pfarrers, ebenso wie auf das seiner anderen Mitglieder zu achten. Und ebenso wie Verstöße dieser kann und soll er auch Verstöße des Geistlichen in Amtsführung und Wandel in seinem Schoße zur Sprache bringen und, falls er eine disziplinarische Verfolgung der Sache für notwendig hält, der Kirchenregimentsbehörde davon Anzeige machen.²⁾

II. Eine erschöpfende Aufzählung der einzelnen Funktionen des Kirchenvorstandes ist nach dem Gesagten nicht möglich. Das nehmen auch die Kirchenordnungen an, welche nur diejenigen aufzählen, die er „insbesondere“ wahrnehmen soll. Dahin gehören:

1. Teilnahme an der Übung der Kirchenzucht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.³⁾

1) Die anderen K.-Ordngn. enthalten keine entsprechenden ausdrücklichen Vorschriften, wollen damit jedoch nicht sagen, daß die einzelnen Ältesten hier nicht zu einer Unterstützung des Geistlichen in der Seelsorge berufen seien; weist doch die K.D. Schl.-G. in § 50 indirekt unzweifelhaft auf eine solche Tätigkeit derselben hin.

2) K.D. östl. Prov. u. Hohenz. §§ 13, 14; Schl.-G. §§ 41, 42; Wiesb. §§ 13, 14, 16; Kaffel §§ 13, 14, 3. 1 u. 3; Trfft. §§ 11, 12, 3. 1 u. 3; Hann. luth. K. §§ 33, 34; ref. K. §§ 13, 16.

3) Der Umfang, in dem der GK. an der Handhabung der Kirchenzucht beteiligt ist, ist in den einzelnen Rechtsgebieten ein verschiedener. Ganz allgemein wird er mit dieser in der K.D. Rh.-W. § 14a und den auf Grund des § 120 daf. gefaßten Prov.Syn.Beschlüssen betraut, vgl. Müller-Schuster S. 280 ff. Die übrigen preuß. K.-Ordngn. (östl. Prov. u. Hohenz. § 14 Abs. 3; Schl.-G. § 42; Hann. ref. K. § 14; Wiesb. § 14) erwähnen nur den einen Fall einer Zuchtübung durch den GK., daß er darüber zu beschließen hat, wenn der Pfarrer jemandem eine von ihm begehrte Amtshandlung vorenthalten will, womit jedoch

2) Sorge für die äußere Ordnung beim Gottesdienst, mit deren Überwachung er zweckmäßig einzelne seiner Mitglieder betrauen wird; Beförderung der Heilighaltung des Sonntags, die auf bürgerlichem Gebiete sich jedoch nur darin äußern kann, daß er die Polizeibehörde bittet, wahrgenommenen Störungen der staatlich gebotenen Sonntagsruhe abzuhelpfen; Regelung oder doch Teilnahme an der Regelung der kultischen Einrichtungen der Gemeinde. So bestimmt die hannoversche lutherische Kirchenordnung ganz allgemein, daß wichtige die einzelne Gemeinde besonders berührende Einrichtungen und Anordnungen von der Kirchenregierung nicht ohne vorherige gutachtliche Vernehmung des Kirchenvorstandes getroffen werden sollen.¹⁾ Die anderen Kirchenordnungen dagegen verlangen die Zustimmung des Kirchenvorstandes, wenn eine Abänderung der üblichen Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder der in der Gemeinde bestehenden lokalen liturgischen Einrichtungen verfügt werden soll,²⁾ und geben ihm sogar ein Widerspruchsrecht gegen die Einführung allgemeiner kirchlicher Gesetze in die Gemeinde, wenn durch diese die bestehenden agendarischen Ordnungen verändert oder neue Gesangbücher, Katechismuserklärungen und Religionslehrbücher eingeführt werden sollen.³⁾ Auch hat der Gemeindefkirchenrat

auch in diesen Rechtsgebieten seine hierhergehörige Kompetenz nicht erschöpft ist. Gemäß neuer kirchl. Einzelgesetze hat er auch hier weitere Kompetenzen. Er ist berufen, Gemeindegliedern die aktive und passive Wahlfähigkeit abzusprechen (vgl. oben S. 323) u. diejenigen, die die kirchl. Pflichten (Trauung, Taufe u. Konfirmation der Kinder) vernachlässigen, unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung zur Erfüllung derselben aufzufordern, vgl. z. B. KW. f. d. altpreuß. Landesf. v. 30. Juli 1880 (KWBl. S. 116) § 2. Auf diese weiteren Kompetenzen weisen nur die KOrdngn. Kassel und Freff. in ihrer Fassung des § 14 Ziff. 1 Abs. 1 hin. Die KD. Hamm. luth. K. erwähnt überhaupt eine Beteiligung des KW. an der Zuchtübung nicht; auch in § 33 hat ihm, wie aus den Verhandlungen der Synod. (I S. 260, 261, 266) klar hervorgeht, nicht das Recht, wirkliche Disziplinargewalt auszuüben und Kirchenstrafen zu verhängen, eingeräumt werden sollen. Die neuere Gesetzgebung hat jedoch auch hier den KW. an der eigentlichen Zuchtübung beteiligt, vgl. Trauungs-G. v. 6. Juli 1876 §§ 7 ff.

1) KD. Hamm. luth. K. § 40 Abs. 2.

2) KD. östl. Prov. u. Hohenz. § 15; Rh.-W. § 14h, m, n; Schl.-H. § 43 (darüber hinaus hat auch hier der KW. ein Recht, gutachtlich gehört zu werden, wie in der luth. K. Hamm., vgl. § 49 Abs. 2); Wiesb. § 15; Kassel § 14 Z. 2; Freff. § 12 Z. 2; Hamm. ref. K. § 15.

3) KD. Schl.-H. § 93; Wiesb. § 72 letz. Abs.; Kassel § 63 Z. 12; Freff. § 78 Z. 10; Hamm. ref. K. § 73 letz. Abs. u. Gen. Syn. D. f. d. alten Prov. § 7 Z. 3 Abs. 3 u. 5. Zu beachten ist, daß einzelne Ordngn. den Gemeinden das eine Mal ein Widerspruchsrecht einräumen, das andere Mal aber ihre Zustimmung verlangen. Dort wird es genügen, wenn sie der Einführung nicht widersprechen, hier muß vor der Einführung der neuen Einrichtung die Zustimmung der einzelnen Gem. besonders eingeholt werden. Zustimmung wie Widerspruch sind zu erklären durch den GK. Daß dieser die betreffende Erklärung nur im Einverständnis mit der GV. abgeben darf, wird da nicht anzunehmen sein, wo die KD. schlechthin von einem Widerspruchs- oder Zustimmungsvrecht der Gemeinde spricht: der Wille der Gem. wird allein durch den KW. gebildet, nur in den gesetzlich bezeichneten Fällen, unter denen der vorliegende aber nirgends genannt ist, hat dieser die Zustimmung der GV. einzuholen. Anders liegt die Sache für das Geltungsgebiet der Gen. Syn. D., welche von „der Zustimmung der Gemeindeorgane“ spricht. Hier wird mit Hinsicht S. 237/38^{71, 72} gegen Götner S. 167^{13, 15} anzunehmen sein, daß

selbständig über die Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht gottesdienstlichen Handlungen oder nicht gemeindlichen Gottesdiensten (wie Missionsgottesdiensten) zu entscheiden.¹⁾

3. Beachtung der religiösen Erziehung der Jugend und Wahrnehmung der Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule.²⁾

Darin liegt ein Doppeltes: Der Kirchenvorstand soll sich darum kümmern, welche religiöse Erziehung den Kindern in der Familie zuteil wird, wobei er besonders sein Augenmerk darauf zu richten haben wird, ob etwa Kinder der evangelischen Religion rechtswidrig entzogen werden;³⁾ Mißstände, die sich hierbei herausstellen, muß er durch gütliche Einwirkung auf die Erziehungsberechtigten zu heben suchen, bei gesetzwidriger religiöser Erziehung von Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen, kann er das Vormundschaftsgericht mit Anträgen angehen und diesem gegenüber eventuell den Beschwerdeweg beschreiten.⁴⁾ Sodann soll der Kirchenvorstand besonders die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend in der Schule im Auge behalten, um die Interessen der Kirchengemeinde an dieser geltend machen zu können. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule soll ihm, wie das einige Kirchenordnungen ausdrücklich bemerken, damit nicht gegeben sein. Insbesondere steht ihm nicht die Leitung des Religionsunterrichts zu, die Artikel 24 der Verfassungsurkunde den Religionsgesellschaften einräumt, indem unter Religionsgesellschaft im Sinne dieser Verfassungsvorschrift nicht die einzelne Kirchengemeinde, sondern die Landeskirche als Ganzes zu verstehen ist, die das ihr hier verstattete Recht durch die Ortspfarren und Generalsuperintendenten ausübt.⁵⁾ Der Kirchenvorstand ist darauf beschränkt, der Schulverwaltung Anregungen zu geben und beim Unterricht hervorgetretene Mißstände zur Anzeige zu

der GKR. das Recht der Gemeinde nur im Einverständnis mit der G. ausüben kann.

1) Vgl. die S. 368^a zit. §§, in R.D. Rh.-W. fehlt eine entsprechende ausdrückliche Vorschrift. Einer Genehmigung der Kirchenregimentsbehörde bedarf der Beschluß des GK-Rats nicht; jene kann auch nicht von sich aus wider den Willen des GK-Rats über die Kirche verfügen, sie darf jedoch von Aussichtswegen die von diesem gewährte Einräumung aufheben, wenn durch dieselbe der bestimmungsgemäße Gebrauch der Kirche beeinträchtigt wird, oder der Zweck, um dessen willen die Einräumung stattgefunden hat, mit den Bestimmungen des KGebäudes in Widerspruch steht. C.D. v. 12. März 1891 (R.G.B. S. 27). — Ebenso wie über das Kirchengebäude kommt dem GKR. auch die Verfügung über das Glockengeläute und andere kirchl. Anlagen (Kirchhöfe) zu, wenn sie zu einem außerhalb ihrer Bewidmung liegenden Zweck benutzt werden sollen.

2) R.D. östl. Prov. § 16; Rh.-W. § 14, 1 Schl.-G. § 45; Kassel § 14 Z. 4; Grff. § 12 Z. 4; Wiesb. § 17; Hann. luth. K. § 41; ref. K. § 17.

3) Es wird sich besonders darum handeln, daß in Mischehen nach dem Tode des ev. Vaters das Kind von der Mutter im kath. Glauben erzogen wird.

4) Erf. des Kammer-Ger. v. 23. Febr. 1885 (R.G.B. 1886 S. 7); Gopfer C. 221.

5) Vgl. C.D. v. 7. Juli 1877 (R.G.B. S. 154) u. über die Leitung des Religionsunterrichts durch die Landeskirche Schoen, Landeskirchentum (oben S. 161¹⁾), 88 ff.

bringen. Was aber den Weg anlangt, auf dem der Kirchenvorstand sich darüber unterrichtet, in welcher Art und Weise die Schule nach den ihn interessierenden Richtungen hin ihre Aufgabe löst, so wird ihm über den Religionsunterricht regelmäßig der Pfarrer, der diesen im Auftrage der Landeskirche beaufsichtigt, das Erforderliche mitteilen können; im übrigen ist er jedoch auf das angewiesen, was er auf Erkundigung oder gelegentlich von Dritten in Erfahrung bringt, und hat insbesondere nicht das Recht, durch Deputierte aus seiner Mitte den Unterricht zu kontrollieren.

4. die Leitung kirchlicher Armen- und Krankenpflege und die Fürsorge für Verwahrloste und entlassene Gefangene.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden die Kirchenvorstände sich zweckmäßig mit den bürgerlichen Armenbehörden und Institutsverwaltungen, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen (zur Unterstützung verschämter Armen, zur Fürsorge für entlassene Sträflinge zc.) in Einvernehmen setzen.¹⁾ Auch weisen die Kirchenordnungen sie gerade hier darauf hin, sich Helfer aus der Gemeinde (vgl. oben S. 362f.) in amtlicher Stellung beizuordnen oder Gemeindemitglieder zu bestimmten einzelnen Hilfsleistungen heranzuziehen.²⁾ Wo, wie in Rheinland-Westfalen bestimmte Älteste schon

1) Der K.B. kann sich mit diesen Behörden u. Vereinen im einzelnen Fall (Verförmung einer bestimmten Person) in Einvernehmen setzen oder auch eine dauernde Verbindung mit ihnen unterhalten, dagegen kann er nicht Mitglied eines solchen Vereins werden, Woltersdorf i. d. Ztschr. XXXII S. 248.

2) K.D. östl. Prov. u. Hohenz. § 17; Rh.-W. § 14 g u. k; Schl.-H. § 44; Wiesb. § 18; Raffel § 14, 3. 5; Frft. § 12, 3. 5; Hann. ref. K. § 18; luth. K. §§ 37, 41. Ferner vgl. die von der Eisenacher Konferenz angenommenen Grundsätze kirchl. Armenpflege, insbes. auch bezügl. ihres Verhältnisses zur bürgerlichen (AKBl. 1894 S. 570, daselbst auch über die Fürsorge für entlassene Sträflinge S. 574 ff.). Die kirchl. Armenpflege steht rechtlich in keinem Zusammenhang mit der bürgerlichen, die durch das Unterstützungswohnitzgesetz v. 6. Juni 1870 (RGBl. S. 360) u. das Preuß. Ausf. G. v. 8. März 1871 (GS. S. 130) geregelt ist, wie denn auch jene nicht nach den Normen dieser Gesetze, sondern lediglich nach dem Ermessen der kirchlichen Organe, insbesondere auch unter sittlichen und geistlichen Gesichtspunkten zu handhaben ist. „Die kirchl. Armenpflege ist ihrem Wesen u. Begriffe nach, eine freie christliche Liebestätigkeit der K.Gem. Es kann daher weder von bestimmten Personen u. Klassen ein spezielles Recht auf Unterstützung aus den kirchl. Armenmitteln geltend gemacht, noch von anderen Stellen aus eine solche den kirchl. Gemeinden als Pflicht oktroyiert werden.“ Nichtsdestoweniger liegt es doch im Interesse beider Verwaltungen miteinander in Verbindung zu treten, die insbesondere dadurch hergestellt werden kann, daß Personen, die in der kirchl. Armenverwaltung tätig sind, auch an der bürgerlichen beteiligt werden u. umgekehrt. Vgl. § 3 des Ges. v. 8. März 1871, welcher den Eintritt der Ortspfarrer in die Armendeputation besonders begünstigt; daselbst auch § 24 über die selbständige Verwaltung des Armenvermögens der Religionsgesellschaften, Stiftungen zc. — Im Interesse der kirchl. Armen- u. Krankenpflege können die K.Geminden Armen-, Sicken- u. Krankenhäuser errichten, die nur auf ihre Angehörigen beschränkt sind. Einer staatlichen Genehmigung bedarf die K.Gem. zur Errichtung solcher Anstalten nicht, da in ihr keine bestimmungswidrige Verwendung des Kirchenvermögens i. S. des Art. 24, 3. 8 des StG. v. 3. Juni 1876 u. der entsprechenden Vorschriften für die neuen Prov. zu finden ist, Niße S. 463^{7a}. Auf diese Anstalten finden AKN. II, 19 §§ 32 ff. Anwendung. Für den Fall, daß für sie die Verleihung der juristischen Persönlichkeit nachgesucht wird, hat der Min. des Innern ein Normalstatut aufstellen lassen, welches bei derartigen Anträgen möglichst zur Richtschnur genommen

als Diakonen gewählt werden, liegt diesen natürlich ohne besonderen Auftrag die Verwaltung der kirchlichen Armenpflege ob, wie sie im einzelnen in § 17 der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung präzisiert ist.

5. die in den einzelnen Rechtsgebieten sehr verschieden gestaltete Mitwirkung bei Besetzung der Pfarrstellen und die Anstellung und dienstliche Beaufsichtigung der niederen Kirchenbeamten, worauf erst in dem Abschnitt, der vom Pfarramt und den niederen Kirchenbediensteten handelt, näher eingegangen werden kann; die Pflicht von eingetretener Pfarrvakanz dem Superintendenten Anzeige zu machen, sowie dessen provisorische Anordnungen in Ausführung zu bringen und darüber zu wachen, daß gemäß diesen während der Vakanz der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.¹⁾

6. Führung der Gemeindegliederlisten sowie der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, Vorbereitung und Leitung der Gemeindevahlen in der oben S. 343 ff. geschilderten Weise; Berufung der Gemeindevertretung (=versammlung) und Ausführung ihrer Beschlüsse.²⁾

7. Vertretung der Gemeinde in allen Beziehungen: dem Kirchenregiment, den Synoden, den Gemeindeangehörigen wie dritten Personen gegenüber.

Die Kirchenordnungen heben einzelne Fälle besonders hervor: Der Kirchenvorstand soll das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung (insbesondere bei Parochialveränderungen) wie auch geeigneten Falls durch Einbringung von Anträgen wahrnehmen.³⁾ Er wählt die Vertreter der Gemeinde zur untersten Synodalstufe.⁴⁾ Er soll Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen und über alle zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigen Vorgänge seiner Verwaltung der Gemeinde Mitteilung machen.⁵⁾ Er hat nach der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung die vor ihm vom Prediger geprüften Konfirmanden in die Gemeinde aufzunehmen und den aus der Gemeinde ausscheidenden Gliedern die erforderlichen Kirchenzeugnisse zu erteilen und kann überhaupt unter gewissen Voraussetzungen

werden soll, Zirk. Refr. v. 19. Juli 1876 (WMBI. S. 193, RGVBl. 1876/77 S. 163). Vgl. auch Trusen S. 26, Müller-Schuster S. 68, 478^o ff., 556 Ergzgn.; Wilhelmis S. 659 ff. — Betreffs der Mitwirkung der Kirche bei der Sorge für verwahrloste Kinder und bei der Waisenfürsorge s. die zahlreichen Erlasse der Min. u. des KR. bei Trusen S. 26, 27, Ritz S. 47, Müller-Schuster S. 63 ff.

1) KD. östl. Prov. u. Hohenz. §§ 20, 21; Rh.-W. § 14 b, c u. i; Schl.-H. § 46; Wiesb. § 21; Raffel § 14 Z. 8; Frft. § 12 Z. 7 u. 8; Hann. ref. R. § 21; luth. R. § 38.

2) KD. östl. Prov. u. Hohenz. § 18; Schl.-H. § 11; Wiesb. § 19; Raffel § 14 Z. 6; Frft. § 12 Z. 6; Hann. ref. R. § 19, luth. R. § 39.

3) KD. östl. Prov. § 25; Hohenz. § 23; Schl.-H. § 49; Wiesb. § 25; Raffel § 14 Z. 11; Frft. § 12 Z. 10; Hann. ref. R. § 24, luth. R. § 40, 42. Die Anträge des KRats sind, wie das die KOrdnng. betonen, materiell beschränkt auf die Wahrnehmung des Interesses der betreffenden Gemeinde. Sie können gerichtet werden an die Kirchenbehörden und die Synoden (Lohmann I § 40 Anm.). Ein Recht, sich mit Petitionen an den Landtag oder Reichstag zu wenden, hat der KR. nicht: Woltersdorf i. d. Ztschr. XXXII 251 ff.

4) Vgl. unten S. 392.

5) KD. östl. Prov. § 26; Hohenz. § 24; Wiesb. § 23; Raffel § 14 Z. 10; Frft. § 12 Z. 9; Hann. ref. R. § 23.

die Gemeindeangehörigkeit solchen Personen verleihen, die sie wegen Mangels des Wohnsitzes in der Gemeinde oder der konfessionellen Übereinstimmung mit dieser nicht ohne besonderen Akt erwerben können.¹⁾

Einen besonderen Geschäftskreis bildet für den Kirchenvorstand die Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung; auch hier tritt, wenngleich vielfach die Mitwirkung der Gemeindevertretung vorgeschrieben ist, nur er Dritten gegenüber auf. Er vertritt die Gemeinde vor Gericht,²⁾ schließt für sie die Rechtsgeschäfte ab und stellt nach näherer Vorschrift der Gesetze die sie verpflichtenden schriftlichen Willenserklärungen aus.³⁾ Er verwaltet das Kirchenvermögen, einschließlich des Vermögens der kirchlichen Lokalstiftungen, welche nicht fundationsmäßig eigene Vorstände haben, sowie das Pfarr- und Pfarrwitwenthums- und Küstereivermögen, soweit das Recht des jeweiligen Inhabers nicht entgegensteht.⁴⁾ Er führt daher die Aufsicht über alle im Eigentum der Gemeinde befindlichen Gegenstände, namentlich über die kirchlichen Gebäude, bezüglich welcher er auch über Reparaturen und Neubauten beschließt, und über die Kirchhöfe.⁵⁾ Er kontrolliert die Verwaltung des Pfründenvermögens, auch wo der Pfarrer dasselbe verwaltet.⁶⁾ Er entwirft den Etat für die

1) Vgl. Rh.-W. § 14 d, e, § 110, oben S. 316 f.; die Vorschrift der KD. Hann. luth. K. betreffs der Beilegung des Wahlrechts ist heute ohne praktische Bedeutung; s. oben S. 322³.

2) S. oben S. 307.

3) Über die Form vgl. oben S. 307⁴. Ist diese Form gewahrt, so beweist die Urkunde Dritten gegenüber nach ausdrücklicher Vorschrift der KDrödnng., daß ihr Inhalt ordnungsmäßig beschlossen ist, ohne daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse des Beschlusses bedarf, insbes. auch nicht des Beweises, daß die GV. ihre Zustimmung erteilt hat, wo eine solche notwendig ist. Dafür, daß ad interna alles beobachtet, was die Gesetze verlangen, ist der KW. der Gem. u. der Aufsichtsbehörde verantwortlich u. eventuell regreßpflichtig, von anderer Seite unterliegt jedoch kein Handeln keiner Nachprüfung. Welche Bedeutung dies für den Prozeß hat, darüber oben S. 308. Die Frage, ob die Gem. aus einer solchen Urkunde auch demjenigen haftet, der Kenntnis von dem Fehlen der Erfordernisse eines ordentlichen Beschlusses oder dem Mangel der Zustimmung der GV. gehabt hat, wird mit Hinsicht S. 174¹⁸ gegen M o m m j e n u. C h a l h b a e u s S. 71³ zu bejahen sein: Die KDrödnng. unterscheiden nicht u. konnten das auch nicht, weil sie den KW. zum unbeschränkten Vertreter der Gem. nach außen bestellen wollten. Es gilt hier dasselbe wie von anderen Fällen, in denen jemand (wie z. B. der Prokurist) eine gegen Dritte nicht beschränkbare Vollmacht besitzt. — Zu unterscheiden von der Unbeschränkbarkeit der Repräsentationsbefugnis des KW. durch die Gemeinde ist die Bindung der Gültigkeit vieler Gemeindebeschlüsse an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Wo diese erforderlich ist, handelt der KW. stets ungültig u. verpflichtet die Gem. durch sein Handeln nicht, solange die Genehmigung nicht erteilt ist. Die Erteilung dieser Genehmigung muß sich derjenige, den sie angeht, stets besonders nachweisen lassen, indem über sie aus der Urkunde, in der der KW. die Verpflichtungserklärung der Gem. in gedachter Form abgibt, nichts zu ersehen ist.

4) KD. östl. Prov. § 22; Hohenz. § 21; Rh.-W. § 14 Z. 9; Schl.-H. § 48; Wiesb. § 24; Kassel § 14 Z. 12; Frfft. § 12 Z. 11; Hann. ref. K. § 24; luth. K. § 35.

5) Vgl. bes. KD. Schl.-H. § 47; Kassel § 14 Z. 13; Frfft. 12 Z. 12 (hier ist dem KW. besonders noch die Verleihung der Kirchenstühle überwiesen).

6) Vgl. bes. KD. Kassel § 14 Z. 12; Frfft. § 12 Z. 11; Hann. ref. K. § 25 wonach der GK. ein Zustimmungsrecht bei Verpachtungen u. Vermietungen der den kirchl. Beamten zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke hat, wenn jene über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus stattfinden soll.

Gemeinde, stellt die erforderlichen Umlagen fest, trifft nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Kirchenkasse und kontrolliert die Tätigkeit des Rendanten.

B. Der Gemeindevertretung.

Die Tätigkeit der Gemeindevertretung besteht, abgesehen von der Vornahme gewisser Wahlen, lediglich in Beschlußfassungen über Vorlagen des Kirchenvorstandes. Nur die Kirchenordnungen für Schleswig-Holstein und Wiesbaden haben dies allgemeine Prinzip durchbrochen und den Gemeindevertretern das Recht beigelegt, von sich aus Beratungen und Beschlußfassungen des Kollegiums und Erklärungen des Kirchenvorstandes zu veranlassen.¹⁾

Alle Kirchenordnungen erklären den Kirchenvorstand²⁾ für befugt, alle Gemeindeangelegenheiten, die ihm dazu geeignet erscheinen, an die Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlußfassung zu bringen und zählen außerdem eine Reihe einzelner Angelegenheiten auf, in denen der Kirchenvorstand eine Beschlußfassung der Gemeindevertretung herbeiführen muß. Der Kirchenvorstand ist stets — mag er die Sache an die Gemeindevertretung gebracht haben, weil er dazu gesetzlich verpflichtet war,

1) Nach K.D. Wiesb. § 34 ist jedes Mitglied der G.V. befugt, in deren Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung Anfragen an den K.V. zu richten und selbständige Anträge in Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Der Vorsitzende hat die Verhandlung über solche Anträge solange zu vertagen, bis über die Zulässigkeit derselben vom K.V. beschlossen ist. Wird von diesem die Zulassung der Verhandlung in gemeinschaftlicher Sitzung nicht zugestanden, so steht dagegen dem oder den Antragstellern die Berufung zu, über welche der Kr.Syn.V. entscheidet. Die K.D. Schl.-H. bestimmt nur § 51, „das Kirchenkollegium hat das Recht, 1. Beschwerden u. Wünsche an den Kirchenvorstand zu bringen“. Auf welchem Wege dies geschehen kann, ist nicht gesagt. Jedenfalls ist auch hier der Weg zulässig, den die K.D. Wiesb. vorschreibt. Wenn aber ein Drittel oder eine noch größere Anzahl Gemeindevertreter etwas vorbringen wollen, so werden diese auch gemäß § 38 K.D. eine besondere Berufung des Kirchenkollegiums zu diesem Zwecke verlangen können. Immer müssen die Wünsche u. Beschwerden jedoch im versammelten Kollegium vorgebracht werden; Anträge, die die Gemeindevertreter außerhalb desselben an den K.V. richten, sind wie Petitionen gewöhnlicher Gemeindegläubiger zu behandeln. Welche Verpflichtungen der K.V. gegenüber den vom Kirchenkollegium vorgebrachten Wünschen u. Beschwerden hat, ist nicht gesagt. Eine Verhandlung in gemeinschaftlicher Sitzung über sie herbeizuführen, ist er im Hinblick auf § 38 verpflichtet, wenn das Vorbringen von mindestens $\frac{1}{3}$ der Gemeindevertreter unterstützt wird, außerdem aber nicht. In der Sitzung, in der das Vorbringen stattgefunden hat, kann ein Beschluß über die Sache übrigens nur gefaßt werden, wenn der Vorschrift des § 33 Abs. 2 Satz 3 genügt ist. Endlich ist das Recht der Gemeindevertreter, Wünsche und Beschwerden vorzubringen, nicht wie in der K.D. Wiesb., ausdrücklich auf „Gemeindeangelegenheiten“ beschränkt. Aus den Verhandlungen der schlesw.-holst. Synode S. 73, 78 geht jedoch unzweifelhaft hervor, daß man auch hier nur in Beziehung auf die die einzelne Gem. unmittelbar berührenden Angelegenheiten den Gemeindevertretern ein Interpellationsrecht einräumen wollte, indem man die jetzige Fassung der Ziff. 1 des § 51 wählte und die Worte „in allen kirchl. Angelegenheiten“, die ihr ursprünglich noch angefügt waren, wegließ. Vgl. auch Mommsen u. Chalhybaeus S. 90¹.

2) Die K.D. Schl.-H. auch die Kirchenregierung.

oder weil er es nur für zweckmäßig hielt — an den Beschluß der Gemeindevertretung gebunden. Erteilt sie der Vorlage ihre Zustimmung, so liegt ein Gemeindebeschluß vor, den der Kirchenvorstand ausführen muß; verweigert sie dieselbe, so muß der Kirchenvorstand von seinem Vorhaben absteigen, sofern nicht etwa ein Fall vorliegt, in dem ein Einschreiten der kirchlichen Aufsichtsbehörde gerechtfertigt ist. Eine teilweise Zustimmung der Gemeindevertretung kann dagegen den Kirchenvorstand nicht auch teilweise binden, er wird vielmehr berechtigt sein, seine Vorlage ganz fallen zu lassen.

Die Fälle, in denen der Kirchenvorstand nicht ohne Zustimmung der Gemeindevertretung handeln darf, sind nach § 31 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die östlichen Provinzen¹⁾:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung und dinglichen Belastung von Grundeigentum, der Verpachtung und Vermietung von Kirchengrundstücken auf länger als zehn Jahre²⁾ und³⁾ der Verpachtung oder Vermietung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus;

2. bei außerordentlichen d. h. außerhalb der Grenzen einer regelmäßigen Verwaltung liegenden Nutzungen, welche die Substanz angreifen (z. B. Niederschlagen einer Kirchen- oder Pfarrholzung), sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;⁴⁾

3. bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;⁵⁾

4. bei Anstellung von Prozessen, soweit sich dieselben nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender

1) Auf die Übereinstimmungen u. Abweichungen der KOrdnng. Hohenz. § 29; Rh.-W. § 18; Schl.-H. § 52; Wiesb. § 33; Kassel § 22; Frkf. § 20; Hann. ref. K. § 34 ist in den folgdn. Anmerkungen hingewiesen.

2) Ebenso KD. Hohenz., Kassel, Frkf., Hann. ref. K.; mit der Modifikation, daß Mitwirkung der GV. erst bei einer über die Dauer von 12 J. sich erstreckenden Verpachtung eintritt: KD. Schl.-H. u. Wiesb. Abweichender KD. Rh.-W., welche die Genehmigung der GV. nur fordert bei Veränderung in der Substanz des Grundeigentums, Erwerbung oder Veräußerung derselben, wozu auch Erbverpachtungen u. KonzeSSIONen gegen Erbzins (Rentengüter, Ges. v. 7. Juni 1890 u. v. 7. Juli 1891, [G. S. 209, 279]) gehören sollen; die KD. ist jedoch für Westfalen ergänzt durch die westf. Vermögens-Verw.-D., die in § 5, e auch zur Verpfändung von Kirchengut die Zustimmung der GV. fordert.

3) Ebenso KD. Hohenz., in den anderen KOrdnngn. fehlt der folgde. Satz. Die KD. Schl.-H. erklärt unter Verweisung auf ein Reskr. v. 31. Mai 1765 ausdrücklich, daß es der Zustimmung der GV. nicht bedarf; vgl. Mommsen u. Chalybaeus S. 94⁴⁾.

4) Ebenso die anderen KOrdnngn. mit Ausnahme Rh.-W.

5) KD. Wiesb. schreibt Genehmigung der GV. für alle Anleihen schlechthin vor; KD. Rh.-W. enthält eine entsprechende ausdrückliche Vorschrift nicht (implicite wohl in § 18d), eine solche ist dann aber in d. Vermögens-Verw.-Ordnngn. für die Rheinprov. (§ 18) u. f. Westf. (§ 5, e) aufgenommen; die übrigen KOrdnngn. stimmen mit der KD. östl. Prov. überein.

Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind,¹⁾ beschränken, desgl. bei Abschließung von Vergleichen;²⁾

5.³⁾ bei Neubauten und erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Notwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständige Behörde (d. i. die Regierung bezw. den Minister der geistlichen Angelegenheiten, s. oben S. 178 f.) entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 150 Mark⁴⁾ übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für allemal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von je 900 Mark⁵⁾ hinaus, erweitern;

6) bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen, von dem Patrone oder von sonst speziell Verpflichteten zu gewähren sind, insbesondere bei Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinde zu repartierenden Umlagen und des Repartitionsfußes;⁶⁾

7. bei Veränderung bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;⁷⁾

8. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotierung neuer Stellen⁸⁾ für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden⁹⁾ Verbesserung des Einkommens der bestehenden; bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftender Bewilligungen; bei Verwandlung veränderlicher

1) Ebenso wird er zu den Prozessen keiner Genehmigung der G.V. bedürfen, welche die Einziehung von Kapitalien betreffen, die wieder zinsbar belegt werden sollen. Nach Ziff. 2 bedarf er zur Einziehung solcher Kapitalien keiner Genehmigung, und der Prozeß ist der ordentliche Weg, auf dem die Einziehung wider Willen des Schuldners erfolgt.

2) Ebenso die übrigen R.Drögn. mit Ausnahme der R.D. Rh.-W.; vgl. jedoch die Vermögens-Verm.-Drögn. für die Rheinprov. § 19 u. f. Westf. § 27.

3) Vgl. zu dieser u. zur figdn. Ziffer über die Stellung der Gem.Organe in Bauangelegenheiten: M.C. v. 6. März 1875 (R.GBl. 1876/77 S. 138, auch bei Hinschius S. 178⁵⁰⁾ u. bes. in Gemeinden fiskalischen Patronats: M.C. v. 9. Aug. 1887 (R.GBl. S. 136).

4) Ebenso R.D. Hohenz. Statt 150 Mk. setzen als Grenze 200 Mk.: d. R.Drögn. Schl.-P., Wiesb., Hann. ref. K.; 300 Mk.: die R.Drögn. Kassel, Freit. — R.D. Rh.-W. enthält eine entsprechende Vorschrift nicht, jedoch ist nach der Vermögens-Verm.-D., f. Westf. § 20, der G.K.R. verpflichtet, zu allen Neubauten u. zu Reparaturen, deren Kosten mehr als 900 Mk. betragen, oder aus den etatsmäßigen Einnahmen nicht bestritten werden können u. somit durch bes. Umlagen oder anderweitig, z. B. durch Aufnahme eines Darlehns gedeckt werden müssen, die Zustimmung der Repräsentanten einzuholen. Etwas anderes die Vermögens-Verm.-D. für die Rheinprov. § 11.

5) Ebenso R.D. Hohenz.; 1000 Mk. die übrigen R.Drögn. mit Ausnahme der Rh.-W.; vgl. vorangehende Ann.

6) Ebenso, wenn auch mit Abweichungen im Wortlaut, die übrigen R.Drögn. 7) So auch die übrigen R.Drögn. R.D. Rh.-W. enthält eine ausdrückliche Vorschrift nicht, es wird jedoch in der Praxis auch für ihr Geltungsgebiet zur Einführung oder Änderung von Gebührentaxen stets Zustimmung der G.V. gefordert, indem solche Veränderungen sowohl in dem Einkommen der betr. kirchl. Stellen, als auch in den Verpflichtungen der Parochianen veranlaßt; G.D. v. 15. Dez. 1877 (R.GBl. 1878 S. 4; Müller-Schuster S. 72⁴⁾), Vermögens-Verm.-D. f. die Rheinprov. § 20.

8) Mit Recht weist Hinschius S. 185⁵⁸⁾ darauf hin, daß die Bewilligung von Remunerationen für vorhandene Beamte, welche bloß Aushilfe geleistet haben, nicht hierher gehört. Aber der Zustimmung der G.V. bedarf es auch zu solcher, weil sie den Etat belastet.

9) R.D. Wiesb. fügt hinzu: „oder vorübergehenden“.

Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Gehungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;¹⁾

9. bei Feststellung des Etats der Kirchenkasse und der Voranschlagsperiode sowie, wenn die jährliche etatsmäßige Solleinnahme der Kirchenkasse 900 Mark oder mehr beträgt, bei der Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Decharge;²⁾

10. bei Bewilligungen aus der Gemeindefasse an andere Gemeinden, oder zur Unterstützung evangelisch-christlicher Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln 2% der etatsmäßigen Solleinnahme der Kirchenkasse übersteigen. Jedoch auch bis zu diesem Betrage ist der Gemeindefkirchenrat nur dann zu solchen Bewilligungen ermächtigt, wenn der Gesamtbetrag derselben während eines Jahres 5% der Solleinnahme nicht überschreitet;³⁾

11. bei Errichtung von Gemeindefstatuten.^{4) 5)}

C. Der Gemeindeversammlung.

Der Wirkungskreis der Gemeindeversammlung ist, wenn davon abgesehen wird, daß ihr eine Reihe von Wahlen obliegen, derselbe wie der der Gemeindevertretung, an deren Stelle sie tritt. Nur für die lutherischen Gemeinden Hannovers, in denen überhaupt keine Gemeindevertretung gebildet wird, ist die Kompetenz der Gemeindeversammlung hier noch besonders festzustellen. Sie ist eine sehr beschränkte: Ihr wird ein Voranschlag der Jahreseinnahmen und -ausgaben vorgelegt, und in ihrer Gegenwart nimmt der Kirchenvorstand die Jahresrechnung ab.⁶⁾ Sie ist gutachtlich zu vernehmen über die Zahl der Vorsteher (oben S. 335), über Abteilungsahlen, über Anordnung eines beschränkten Wahlrechtes (oben S. 347 f.), über Ordnung des Wahlrechtes und der Beitragsleistung

1) Vgl. d. vorangehende Anm. Im übrigen alle KOrdnng. mit Ausnahme der K.D. Rh.-W. ebenso. Letztere läßt § 18c die größere Repräsentation ganz allgemein „über Gehälter u. Gehaltszulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener“ beschließen.

2) Ebenso K.D. Hohenz. u., mit der Modifikation, daß die in dem Satz mit „wenn“ ausgesprochene Beschränkung wegfällt, auch: KOrdnng. Wiesb., Kassel, Frkf., Hann. ref. K. Etwas abweichend K.D. Schl.-H. § 53. Nur nach K.D. Rh.-W. kommt der G.V. weder bei Feststellung des Etats noch bei der Decharge eine Beschlusfassung zu; vgl. auch Vermögens-Verw.-Ordnng. f. Westf. §§ 30, 69, 70 u. f. die Rheinprov. §§ 23, 25.

3) Ebenso K.D. Hohenz. In allen anderen KOrdnng. fehlt der letzte Satz, u. die Höhe, bis zu welcher der K.V. zu gedachten Zwecken ohne Zustimmung der G.V. Einzelbewilligungen beschließen kann, ist abweichend normiert, nämlich nach K.D. Wiesb. auf 20 Mk., nach den KOrdnng. Hann. ref. K., Kassel u. Frkf. auf 50 Mk. Darüber, daß unter „ev.-christl. Anstalten“ nicht auch Schulen verstanden und diesen auf Grund dieser Vorschrift keine Zuwendungen aus Kirchengut gemacht werden können, vgl. die zutreffenden Bemerkungen des Konj.Präs. Hegel auf der 2. ord. Gen.Syn. v. 1885, Verh. S. 280 ff.; darüber, daß der K.V. nach dieser Vorschrift auch mit Zustimmung der G.V. nur einzelne Zuwendungen, über die jedesmal besonders Beschluß zu fassen ist, nicht laufende Unterstüzungen bewilligen darf, s. Woltersdorf i. d. Ztschr. XXXII S. 248/49.

4) Ebenso die übrigen KOrdnng.

5) Dazu kommt nach den KOrdnng. Wiesb., Kassel, Frkf. u. Schl.-H. noch: 12. bei Bestellung eines bezoldeten Kirchenrechners, vgl. oben S. 363 f.

6) G. über die Kirchenvorstände v. 14. Okt. 1848 § 21.

solcher, die bisher weder kirchliches Stimmrecht gehabt, noch kirchliche Beiträge geleistet haben.¹⁾ Sie wählt die Kirchenvorsteher und den Pfarrer nach näherer Vorschrift der Geseze.²⁾

§ 33.

Die Vereinigung der Organe mehrerer Kirchengemeinden und die Parochialverbände.

I. In größeren Orten, zumal solchen mit Massengemeinden und rasch anwachsender Bevölkerung, kann es zweckmäßig oder gar unerlässlich erscheinen, daß ein Teil der Aufgaben, die unter gewöhnlichen Verhältnissen der Einzelgemeinde obliegen, mehreren oder allen Gemeinden des Orts zu gemeinsamer Erledigung übertragen wird. Auf diesem Gedanken beruhen die Vorschriften der Kirchenordnungen für die östlichen Provinzen, die lutherische Kirche Hannovers, Schleswig-Holstein und den Konsistorialbezirk Kassel, welche ein Zusammentreten der Organe solcher an einem Orte befindlicher Gemeinden zur Beratung und Beschlußfassung über gemeinschaftliche Angelegenheiten vorsehen. Die beiden letztgenannten Kirchenordnungen schreiben es für Städte mit mehreren Gemeinden allgemein vor,³⁾ die erstgenannten überlassen es der Kirchenregierung, eine solche Vereinigung der verschiedenen Gemeindeorgane für den einzelnen Ort mit oder ohne Zustimmung der Gemeinden anzuordnen.⁴⁾

Demselben Gedanken ist dann aber noch eine weitere Vorschrift der Kirchenordnung für die östlichen Provinzen dienstbar gemacht worden, nämlich § 57, welcher eine Erweiterung des Wirkungskreises einer Kreis-synode mit Rücksicht auf die eigentümlichen Einrichtungen und Bedürfnisse des Kreises vorsteht und in Städten, welche mehrere Synodalkreise umfassen, den Zusammentritt mehrerer Kreis-synoden zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten der Stadt unter Erweiterung des Wirkungskreises der Synoden gestattet; beides soll vom Konsistorium mit Einwilligung der einzelnen Kreis-synoden und im Fall ihres Widerspruchs mit Zustimmung der Provinzialsynode angeordnet werden. In welcher Richtung die Kompetenz einer Kreis-synode erweitert werden kann, sagt die Kirchenordnung nicht, und es ist daher mit Recht angenommen worden, daß ihr nur allgemein als synodale anerkannte Kompetenzen übertragen werden

1) Min. Bef. v. 9. Dftl. 1864 Art. 8.

2) S. oben S. 343 ff. und hann. Pfarrwahlgesetz v. 22. Dez. 1870.

3) KD. Schl.-H. § 5 Abs. 2, dazu St.G. v. 6. April 1878 Art. 4; Kassel § 4 Abs. 2, dazu St.G. v. 19. März 1886 Art. 4.

4) KD. östl. Prov. § 2 Abs. 3, dazu St.G. v. 25. Mai 1874 Art. 4 (stimmen die Gemeindeorgane der beteiligten Gemndn. nicht zu, so kann das Konf. die Anordnung nur treffen unter Zustimmung der Kr.Syn.); hann. luth. R. § 43, danach kann die Kirchenregierung ein Zusammentreten städtischer KVorstände nur mit deren Zustimmung anordnen, während bei Landgemeinden die vorherige Anhörung der beteiligten KVorstände genügt, vgl. Lohmann I S. 48³.

dürfen, nicht aber Rechte, welche gesetzlich den Einzelgemeinden zustehen. Das wurde denn auch implicite vom Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 (Art. 6, 7)¹⁾ anerkannt, jedoch mit einer Ausnahme zu gunsten der vereinigten Kreissynoden Berlins, denen nach Art. 8 dieses Gesetzes²⁾ durch Regulativ eine Anzahl wichtiger parochialer Rechte, insbesondere ein Umlagerecht für gewisse gemeindliche Zwecke, sollte beigelegt werden können. Das Regulativ wurde erlassen³⁾ und damit die Vereinigung der Kreissynoden in gewissem Umfange zur Vertretung parochialer Interessen der beteiligten Gemeinden gemacht. Weiter ermöglichte dieses Gesetz aber auch wichtige Kompetenzerweiterungen der auf Grund des § 2 Abf. 3 der Kirchenordnung statthabenden Vereinigungen der Organe benachbarter Gemeinden. Auf Antrag aller oder der Mehrheit dieser Gemeinden sollten nach Art. 9 des Gesetzes die Zwecke, welche nach Art. 8 regulativmäßig den vereinigten Kreissynoden von Berlin überwiesen werden konnten, für gemeinsame erklärt und so der Beratung und Beschlußfassung der vereinigten Organe unterstellt werden können. Die Anordnung sollte durch das Konfistorium erfolgen, jedoch die Zustimmung aller Parochien, oder im Falle des Widerspruchs auch nur einer Parochie, die Zustimmung der Provinzialsynode erfordern.

So versuchte das Staatsgesetz nach zwei Richtungen hin die Vorschriften der Kirchenordnung für die östlichen Provinzen weiter auszubauen und mit einem konkreteren, für die Praxis verwertbaren Inhalt auszufüllen. Und es haben dann auch auf Grund desselben die vereinigten Kreissynoden Berlins wie auch die vereinigten Gemeindeorgane der Gemeinden in anderen Städten vielfach eine sehr ersprießliche Tätigkeit im Interesse der Gemeinden entfaltet. Allein in dem wünschenswerten Umfange ist von diesen Vorschriften doch nirgends Gebrauch gemacht worden. Die reicheren Kirchengemeinden hatten natürlich kein Interesse daran, sich mit den ärmeren Nachbargemeinden zur Verfolgung der in Artikel 8 gedachten Zwecke als gemeinsamer zu verbinden und sich zugunsten dieser mit Steuern zu belasten; die Kirchenregierung aber konnte nur wenig dazu tun, indem sie die Vereinigung nur auf Antrag aller oder der Mehrheit der Parochieen anordnen durfte. Dazu kam noch, daß die gemeinsame Wahrnehmung von Parochialangelegenheiten eine sehr umständliche war, indem sie nur durch die Versammlung der vereinigten Organe der beteiligten Gemeinden erfolgen konnte, die in großen Städten mehrere 100 Personen umfaßte;

1) Hinshius S. 227¹¹.

2) Ergänzt durch G. v. 19. Mai 1891 (GS. S. 64; RGBl. 1892 S. 2).

3) Regulativ v. 8./13. Juni 1881 (RGBl. S. 80), abgeändert durch Nachtrag v. ^{26. Aug.}_{15. Sept.} 1882 (RGBl. S. 81, in dieser Fassung auch bei Hinshius S. 198 ff.⁴²⁾, dann ersetzt durch Regulativ v. 6./13. Nov. 1891 (RGBl. 1892 S. 3; Trujen S. 613 ff.).

ein Übel, unter dem auch die Berliner Einrichtung zu leiden hatte, indem die Versammlung der Mitglieder der vier städtischen Kreisynoden ca. 300 Personen zählte.¹⁾

II. Aus diesen Gründen ist die kirchliche Gesetzgebung in neuester Zeit diesen Verhältnissen nochmals näher getreten und hat für die östlichen Provinzen eine Neuregelung derselben durch das Kirchengesetz betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten vom 17. Mai 1895²⁾ bewirkt. Danach ist

1. für Berlin das Institut der vereinigten Kreisynoden beseitigt und statt dessen aus sämtlichen Kirchengemeinden, welche einer der Berliner Kreisynoden angehören³⁾ und ihren Sitz in der Stadt Berlin haben,⁴⁾ ein Gesamtverband gebildet. Dieser Gesamtverband steht in keinem Zusammenhang mit den Kreisynoden. Er ist eine wahre und eine selbstständige Gemeinde mit eigenen Organen und eigener Rechtssubjektivität und kann daher „Rechte, namentlich auch an Grundstücken, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Anleihen aufnehmen, klagen und verklagt werden“ und sich die Mittel, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, eventuell durch Umlagen beschaffen.

Die Glieder der Samtgemeinde sind nicht die Kirchengemeinden, die sie umfaßt, sondern deren Angehörige, daher denn auch der Gesamtverband seine Umlagen direkt auf die Mitglieder der einzelnen Gemeinden zu verteilen hat.

Die Organe des Verbandes sind ein beschließendes, die Stadtsynode, und zwei ausführende, der Vorstand der Stadtsynode und der geschäftsführende Ausschuß. a) Die Stadtsynode besteht aus den Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte sämtlicher Verbandsgemeinden, aus der doppelten Anzahl von den Gemeinden gewählter Mitglieder,⁵⁾ ferner dem Generalsuperintendenten von Berlin und den Superintendenten der städtischen Diözesen.⁶⁾

1) Vgl. die Begründung des Entw. eines Gesetzes betr. die Berl. Stadtsyn. v. (R.GBl. 1894 S. 94, 96).

2) R.GBl. S. 37. Dazu StG. v. 18. Mai 1895 (G.S. S. 175) u. zu dessen Ausf. Bdg. v. 18. Mai 1895 (G.S. S. 182) u. v. 20. Okt. 1896 (G.S. S. 203). Das RG. ist auch in seinem zweiten Teil (Art. II) nicht für Rheinland-Westfalen erlassen, weil hier Bedürfnisse für solche Bestimmungen sich bisher nicht fühlbar gemacht haben. — (Vgl. auch die in vorangehender Anm. zit. Begr. a. a. D. S. 101.)

3) Danach bleiben die Verhältnisse der franz. ref. Gemeinde zu Berlin, welche keiner der 4 Kr.Synoden angehört, unberührt.

4) Über die Aufnahme von Vorortsgemeinden in den Verband s. § 1 Abs. 2, der im Entw. fehlte, vgl. Begründung a. a. D. S. 97.

5) Betreffs der Verteilung der zu Wählenden auf die einzelnen Gemeinden sind ähnliche Grundsätze anerkannt wie für die Wahl zur Kr.Syn., s. R.D. östl. Prov. § 50 Z. 3. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht; betreffs des Gelübdes der Gewählten vgl. § 4 d. G. v. 17. Mai 1895.

6) Vgl. die Detailvorschriften §§ 2, 3 des Ges.

b) Der Vorstand wird für die Dauer jeder Synodalperiode von der Stadtsynode gewählt, bleibt aber stets bis zur Bildung des neuen Vorstandes in Tätigkeit. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter desselben und drei Beisitzern, für die gleichfalls Stellvertreter gewählt werden. Entweder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und ebenso je einer von den Beisitzern und deren Stellvertretern muß ein Geistlicher sein. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Mitglieder.

c) Der Ausschuß besteht aus dem Generalsuperintendenten für Berlin als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, welche letztere nebst sechs Stellvertretern von der Synode für dieselbe Zeit wie die Vorstandsmitglieder gewählt werden. Zu seiner Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Mitglieder erforderlich; ein juristisches Mitglied des Konsistoriums nimmt an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Auf die Stadtsynode sind die Befugnisse und Verbindlichkeiten übergegangen, die ehemals den vereinigten Kreissynoden zustanden.¹⁾ Sie ist daher berufen, Vorlagen des Konsistoriums und der Provinzialsynode, wie von den einzelnen Berliner Kreissynoden an sie verwiesene Anträge zu erledigen und Anträge an das Konsistorium und die Provinzialsynode zu beraten, vorausgesetzt, daß diese Vorlagen und Anträge gemeinsame kirchliche Angelegenheiten des Synodalbezirks betreffen. Sie kann von den Organen der Einzel- und Kreisgemeinden des Synodalbezirks Berichte über die kirchlichen Verhältnisse in ihren Bezirken einholen, über Veränderung, Aufhebung oder Einführung allgemeiner Gebührentaxen für alle Gemeinden beschließen, Anleihen aufnehmen,²⁾ allgemeine Umlagen zu parochialen Zwecken³⁾ ausschreiben und eine Synodalkasse für die Einnahme und Verwendung der ausgeschriebenen Umlagen und aufgenommenen Anleihen errichten. Als gesetzliche Pflicht der Stadtsynode ist dagegen anerkannt⁴⁾: die Förderung einer ausreichenden Ausstattung der Stadt Berlin mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden und Begräbnisplätzen und die Unterstützung der einzelnen Kirchengemeinden. Diesen soll sie diejenigen Mittel gewähren, die sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zu-

1) § 5 des Gef. Abf. 1; vgl. das oben S. 378³ zit. Regulativ v. 6./13. Nov. 1891 § 4.

2) Nach St.G. v. 18. Mai 1895 § 1 jedoch nur zu bestimmten Zwecken: zur Erwerbung von Grundstücken, Errichtung neuer kirchl. Gebäude u. Einrichtung von Begräbnisplätzen.

3) Und zwar nach § 4 Z. 7 des Regulativs v. 1891 a) behufs Erjaz für Stollgebühren, b) zur Verzinsung und Abtragung von Anleihen, c) zur Gewährung von Beihilfen an ärmere Parochien behufs Befriedigung dringender kirchl. Bedürfnisse, d) behufs Berichtigung des Anteils aller Gemeinden an den Kreis-, Prov. und Generalsynodalkosten, sowie an den im Wege kirchl. Gesetzgebung festgestellten Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke.

4) § 5 des Gef. Abf. 2, 3.

länglichen Kirchenvermögens und bestehender Verpflichtungen Dritter (etwa der Patrone oder der Stadtgemeinde Berlin) sich nicht ohne Umlagen beschaffen können.

Dem Vorstande liegt ob die Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen der Synode und die Ausführung ihrer Beschlüsse, soweit hier nicht die Zuständigkeit des Ausschusses platzgreift. Diese aber besteht in der Vertretung des Verbandes in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtsfachen nach außen und in der Verwaltung des Verbandsvermögens nach den Beschlüssen der Stadtsynode. Daher hat der Ausschuß alle Urkunden und Vollmachten auszustellen,¹⁾ durch die der Verband Dritten gegenüber verpflichtet werden soll, die Beschlüsse der Stadtsynode, welche die Ausschreibung von Umlagen und die Aufnahme von Anleihen betreffen, vorzubereiten und ihre Ausführung zu bewirken. Er schließt die Anstellungsverträge mit den besoldeten Verwaltungsbeamten und entwirft für diese die Geschäftsanweisung. Er verkehrt in betreff der zu seiner Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten mit den kirchenregimentlichen und anderen Behörden direkt wie mit den Gemeinde- und Synodalkörperschaften.

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Stadtsynode und ihrer Organe sind auch in dem neuen Gesetz einem besonderen Regulativ vorbehalten, das vom Konsistorium im Einverständnis mit der Synode unterm $\frac{14. \text{Nov.}}{19. \text{Dec.}}$ 1896²⁾ erlassen ist.

2. Analog dem für Berlin gesetzlich angeordneten Parochialverbände können auch in anderen Ortschaften, die mehrere nicht unter einem gemeinsamen Pfarramte verbundene Parochien umfassen, aus einigen oder allen diesen Kirchengemeinden der Ortschaft, geeignetenfalls unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden, Gesamtverbände gebildet werden. Die Rechte und Pflichten dieser sollen sich dann ganz oder teilweise decken mit denen des Berliner Verbandes. Die Anordnung eines solchen Parochialverbandes und die Bestimmung seiner Aufgaben erfolgt durch das Konsistorium unter Teilnahme des Provinzialsynodalvorstandes. Sie setzt keinen Antrag der beteiligten Gemeinden voraus, erfordert jedoch deren Zustimmung; und auch diese kann durch die Provinzialsynode ersetzt werden, wenn die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden mindestens die Hälfte der Gesamtseelenzahl des zu bildenden Parochialverbandes beträgt.

In gleicher Weise wie über die Bildung des Verbandes hat das Konsistorium durch ein zu erlassendes Regulativ auch über dessen Organi-

1) Sie sind unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Syn. bezw. des Aussch. vom Vorsitzenden u. 2 Mitgliedern des Aussch. unter Beibrückung des Siegels des Aussch. zu vollziehen. Bezügl. ihrer Beweiskraft gelten die oben S. 372³ mitgeteilten Grundsätze.

2) RGVl. 1897 S. 2, auch bei Gofner S. 121⁹ ff.

sation zu befinden. Das Gesetz beseitigt hier nur die alte Einrichtung des Zusammentretens der Organe aller beteiligten Gemeinden und bestimmt, daß die der Berliner Stadtsynode übertragenen Kompetenzen hier einer besonderen Verbandsvertretung zustehen sollen. Diese soll aus den Vorsitzenden der Gemeindefirchenträte sämtlicher Verbandsgemeinden und der mindestens doppelten Anzahl gewählter Mitglieder bestehen, welche letztere von den vereinigten Gemeindeorganen der einzelnen Gemeinden aus den jeweiligen Ältesten und Vertretern der betreffenden Gemeinde auf die Dauer ihres Hauptamtes zu wählen sind.¹⁾

III. Dieser Gesetzgebung der altpreußischen Landeskirche sind in den letzten Jahren die kirchlichen Gesetzgebungen für Schleswig-Holstein (Kirchengesetz vom 25. Juni 1898²⁾), für die lutherische Kirche Hannovers (Kirchengesetz vom 7. Juni 1900³⁾) und den Konsistorialbezirk Rassel (Kirchengesetz vom 22. Juni 1902⁴⁾) gefolgt. Auch in den Geltungsgebieten dieser stehen heute bezüglich der Bildung von Parochialverbänden die in dem Gesetz von 1895 zuerst aufgestellten Normen in Kraft.

III. Die Kreisgemeinde.

§ 34.

1. Begriff, Umfang, Rechtsstellung und Wirkungsbereich der Kreisgemeinde.

I. Die Kreisgemeinde ist die Zusammenfassung mehrerer Ortsgemeinden zu einer höheren Einheit, der eine Reihe kirchlicher Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen ist. Sie ist gleich der Einzelgemeinde eine Korporation, und zwar, da ihre Glieder kirchliche Einzelgemeinden sind, eine aus Korporationen zusammengesetzte Korporation (siehe oben Seite 294 f.).

Mit der Mitgliedschaftsstellung in der Kreisgemeinde ist für die Einzelgemeinde das Recht, an der Vertretung jener durch ihre Geistlichen und andere Deputierte teilzunehmen, und die Pflicht, die Lasten des Verbandes zu tragen, verbunden. Daher ist die Frage von Bedeutung, ob, wie alle Ortsgemeinden, so auch die Personalgemeinden, die im örtlichen Bezirk der Kreisgemeinde ihren Sitz haben, als Mitglieder dieser anzusprechen sind. Sie ist nirgend ausdrücklich entschieden, läßt sich jedoch aus anderen Vorschriften der Kirchenordnungen leicht beantworten. Sie ist zu

1) G. v. 17. Mai 1895 Art. II.

2) Dazu St.G. v. 25. Juni 1898 (G.S. S. 133) u. zu dessen Ausf. d. Egl. Vdg. v. 29. Aug. 1898 (daf. S. 307).

3) Dazu St.G. v. 8. Juni 1900 (G.S. S. 273 u. zu dessen Ausf. d. Egl. Vdg. v. 1. Okt. 1900 (daf. S. 359).

4) Dazu St.G. v. gleichen Tage (G.S. S. 265) u. zu dessen Ausf. d. Egl. Vdg. v. 16. Nov. 1902 (daf. S. 335).

verneinen für die schleswig-holsteinsche Kirchenordnung, da diese auf Personalgemeinden überhaupt keine Anwendung finden will (§ 112), desgleichen für die lutherischen Kreisgemeinden Frankfurts, die aus den in der Kirchenordnung aufgezählten Ortsgemeinden bestehen (§ 51), und endlich ebenso für die rheinisch-westfälische Kirchenordnung und die Kirchenordnungen der Konsistorialbezirke Wiesbaden und Kassel: indem diese der Geistlichen der Personalgemeinden besonders gedenken und sie nur mit beratender Stimme an den Kreissynoden beteiligen,¹⁾ geben sie zu erkennen, daß sie die Gemeinden, denen diese Geistlichen vorstehen, nicht als Mitglieder des Kreisverbandes ansehen. Anders dagegen die Kirchenordnungen für die östlichen Provinzen und Hannover. Erstere beschränkt auf Teilnahme mit beratender Stimme an der Synode ausdrücklich nur die „Geistlichen an Anstalten, welche keine Parochialrechte haben“ und Militärgeistliche, sodaß die Geistlichen der Anstalts- und der Personalgemeinden, mit Ausnahme der Militärgemeinden, also den Geistlichen der Ortsgemeinden gleichgestellt sind. Und daraus folgt, daß auch gedachte Anstalts- und Personalgemeinden selbst in ihrer Stellung zur Kreisgemeinde nicht anders wie die Ortsgemeinden zu behandeln sind,²⁾ ihnen insbesondere, sofern sie (wie die französisch-reformierten, die Immediat- und Unitätsgemeinden) die nach der Kirchenordnung wahlberechtigten Gemeindeorgane besitzen, auch die Befugnis zusteht, weltliche Mitglieder in die Kreissynode zu deputieren;³⁾ wie denn auch eine Mehrzahl dieser Gemeinden für sich (so die fünf poseschen Unitätsgemeinden) eine Kreissynode bilden kann. Die hannoverschen Kirchenordnungen enthalten aber überhaupt keine Vorschriften, aus denen sich auf eine besondere Stellung der Personal- und Anstaltsgemeinden und der Geistlichen derselben in der Kreisgemeinde argumentieren ließe, und es müssen daher diese Gemeinden ebenso als Glieder der letzteren betrachtet werden wie die Ortsgemeinden.⁴⁾

1) K.D. Rh.-W. § 35 letzter Abs. (Müller-Schuster S. 95⁷⁾, Wiesb. § 57 Abs. 3, Kassel § 48.

2) Das gilt bes. auch von den französisch-reformierten Gemeinden, die neuerdings die Verpflichtung, einem Kr.Syn.Vbde. anzugehören u. sich event. einem solchen gemäß § 49 Abs. 2 der K.D. östl. Prov. durch das Kons. zuweisen zu lassen, bestritten haben (vgl. Erf. des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonfl. v. 14. Dez. 1901, RGBl. 1902 S. 20). Die Behauptung, daß die betreffenden Vorschriften der K.D. auf sie nicht Anwendung finden, indem sie von jeher auf Grund ihrer Privilegien eine eximierte Stellung in der ev. Landeskirche einnehmen, ist hinfällig. Aus § 48 der K.D. folgt p. arg. e contr., daß die K.D. in ihren weiteren Abschnitten auch auf die franz.-ref. Gemeinden Anwendung finden will. Ältere Privilegien aber, die ihre Anwendung ausschließen würden, sind nicht vorhanden, und wenn sie vorhanden gewesen wären, doch durch St.G. v. 3. Juni 1876 Art. 29 außer Kraft gesetzt.

3) G.D. v. 24. Dez. 1873 (M. S. 22 S. 293; auch bei Trusen S. 84¹⁰⁴⁾.

4) Vgl. besonders Hann. luth. K. § 45 Z. 2 u. 4 u. dazu Lohmann I S. 50.

II. Der räumliche Umfang der Kreisgemeinde ist nicht in allen Rechtsgebieten nach dem gleichen Gesichtspunkte bestimmt.¹⁾ Während in Rheinland-Westfalen und Schleswig-Holstein die Kreisgemeinde sich deckt mit einem Superintendentenbezirk,²⁾ soll dies in den östlichen Provinzen und der lutherischen Kirche Hannovers nur regelmäßig der Fall sein, kleinere Diözesen können hier³⁾ mit benachbarten zu einem Kreisverbände vereinigt werden; für die übrigen Rechtsgebiete stellen die Kirchenordnungen überhaupt kein Prinzip auf, oder sagen doch nur, daß die Kreisgemeinde einen oder mehrere Diözesanbezirke umfassen soll. Überall ist aber der Grundsatz anerkannt, daß jede Gemeinde einem Kreisverbände eingegliedert sein muß.

Gemäß diesen Vorschriften der Kirchenordnungen hat, soweit dies nötig war, alsbald nach ihrem Inkrafttreten überall eine Abgrenzung der Kreisgemeinden durch das Kirchenregiment unter synodaler Mitwirkung stattgefunden.⁴⁾ Veränderungen dieser Grenzfestsetzungen erfolgen durch die Kirchenregierung,⁵⁾ die überall vorher die beteiligten Kreissynoden⁶⁾ zu hören hat,⁷⁾ in einzelnen Rechtsgebieten aber auch an deren Zustimmung gebunden ist,⁸⁾ deren Mangel dann vereinzelt wieder ersetzt werden kann durch die Zustimmung der höheren Synodalstufe,⁹⁾ sofern letztere nicht überhaupt erforderlich ist.¹⁰⁾ Alle Anordnungen der Kirchenregierung, die die Zugehörigkeit einer Gemeinde zum Kreissynodalverbände regeln, sind unter Ausschluß des Rechtswegs nur mit der Beschwerde anfechtbar.¹¹⁾

1) KD. östl. Prov. § 49; Rh.-W. § 34 Zus.; Hann. luth. K. § 44; ref. K. § 57; Kassel § 46; Wiesb. § 56; Frfft. §§ 51, 67; Schl.-H. § 72.

2) Folgt f. Schlesm.-Holst. aus § 72 zit.; in Rheinl.-Westf. richtet sich umgekehrt der Sup. nach dem Synodalbezirk, indem hier die Kr.Syn. den Sup. wählt.

3) Und zwar in den östl. Prov. „ganz oder geteilt“, in Hann. nur ungeteilt.

4) Im Gebiete der zuletzt erlassenen KDrdngn. handelte es sich dabei regelmäßig nur um die definitive Festsetzung der Synodalkreise, die provisorisch bereits in Anlagen zu den KDrdngn. bestimmt waren. Vgl. d. Verzeichnis der Diözesanverbände: für Konf.Bez. Wiesbaden in der Anl. zu § 56 der KD. (Friedberg B.G. S. 354; vgl. auch Wilhelmi S. 181); für die ref. K. Hannovers in der Anl. zu § 57 KD. (Sieje S. 85). Die KD. Kassel gibt in der Anl. zu § 46 eine definitive Feststellung der Syn.Kreise. Ebenso KD. Frfft. in §§ 51, 67. Über die Kr.Gemdn. der hann. luth. K. s. die Tabelle bei Lohmann I S. 223. Über die Bildung der Kr.Gemdn. in den westl. Prov. vgl. Jacobson Gesch. der Quellen (Rheinl.-Westf. f. oben S. 8 B) S. 863 f., 872 f., 895 ff., 912, 917 ff.

5) Das ist in den Konf.Bez. Wiesb. u. Kassel u. f. die ref. K. Hann. der Min. der geistl. Angel., im übrigen das Konf., das jedoch in Rheinl.-Westf. nur mit Genehmigung des KRats Anordnung treffen darf.

6) In Rheinl.-Westf. auch die Prov.Synode.

7) Vgl. die oben Anm. 1 zit. §§ und KD. Hann. luth. K. § 52, Schl.-H. § 81 letz. Abf.

8) KD. östl. Prov.; Hann. ref. K.; Wiesb.; Frfft.

9) So nach KD. östl. Prov.; Wiesb.

10) So nach KD. Kassel.

11) Erf. d. Gerichtshofs zur Entsch. der Kompetenzkonfl. v. 14. Dez. 1901 (RGBl. 1902 S. 20).

III. Die Stellung der Kreisgemeinde im Rechtsleben überhaupt ergibt sich wie die der Einzelgemeinde aus ihrer Korporationsqualität.¹⁾ Sie besitzt daher wie diese Rechts-, Willens- und Handlungsfähigkeit, und es kann bezüglich des Umfangs und der Betätigung dieser Fähigkeiten lediglich auf die obigen Ausführungen S. 304 ff. verwiesen werden; nur einzelne aus der besonderen Organisation der Kreisgemeinde sich ergebende Sätze sind hier zusammenzustellen.

Der Wille der Kreisgemeinde wird prinzipiell gebildet durch die Beschlüsse der Kreissynode, ihres obersten Organs; in den einzelnen Fällen jedoch, in denen die Kirchenordnungen dem Synodalvorstand eine selbständige Entscheidungsbefugnis beilegen, muß auch dieser als Willensbildungsorgan angesehen werden. Die Vertretung der Kreisgemeinde nach außen erfolgt durch den Kreissynodalvorstand in Ausführung von Synodalbeschlüssen oder nach seinen eigenen Entschlüssen. Insbesondere für vermögensrechtliche Angelegenheiten ist dem Synodalvorstand durch die neuere Kirchengesetzgebung eine unbeschränkte Vertretungsbefugnis des Synodalverbandes beigelegt;²⁾ in streitigen wie in nicht streitigen Vermögenssachen verpflichtet er diesen durch seine ordnungsmäßig abgegebenen Erklärungen Dritten gegenüber.³⁾

Bei der Prozeßführung für den Synodalverband hat der Synodalvorstand dieselben Kompetenzen wie der Vorstand der Einzelgemeinde; eine staatliche oder kirchenregimentliche Genehmigung ist zur Klagerhebung für den Verband nicht erforderlich. Der allgemeine Gerichtsstand der Kreisgemeinde ist an dem Amtssitz des Vorsitzenden des Synodalvorstandes.

IV. Welchen Wirkungskreis die Kreisgemeinde haben soll, ist in den

1) Diese ist jetzt durch die in flgndr. Anm. zit. Gesetzgebung gegenüber früheren Zweifeln in der Theorie und konstanter Verneinung in der Praxis unanfechtbar festgestellt.

2) Für Altpreußen: RG. v. 16. Juni 1895, ausgedehnt auf Hohenz. durch AG. v. 22. März 1899 S. 14 (RGBl. S. 9); f. d. Konf. Bez. Rassel: RG. vom 14. Juli 1895; f. Schlesw.-Holst. u. Wiesb.: RG. v. 8. Juni 1898; f. Hann. Luth. K.: RG. v. 24. Mai 1900; f. Frkf.: RD. § 64. Vgl. auch oben S. 292¹.

3) Jede schriftl. Willenserklärung des Kr.Syn.V., die den Verband verpflichten soll (gilt für Urkunden über Rechtsgeschäfte wie für Vollmachten), bedarf der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Mitglieder des Vorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels; nach RD. Frkf. ist auch der betreffende Beschl. der Stadtsyn. oder des Stadtsyn.V. in der Urkunde zu bezeichnen, vgl. die Zitate der vorigen Anm. Wenn die RD. Frkf. hier weiter noch bemerkt (einommen dem RG. betr. d. Berl. Stadtsyn. v. 17. Mai 1895): durch eine so ausgestellte Urkunde „wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Stadtsyn. und ihres Vorstandes festgestellt, sodaß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf“ — so versteht sich dies für die anderen Rechtsgebiete von selbst: der Kr.Syn.V. ist das allein zur formellen Vertretung der Kr.Gem. in Vermögensangelegenheiten berufene Organ und wenn er daher eine diese betreffende Erklärung vorschriftsmäßig abgibt, so müssen nach außen alle Voraussetzungen als erfüllt gelten, an die die innere Verfassung der Kr.Gemdbn. die Abgabe dieser Erklärung knüpft. Vgl. oben S. 308. Daß dagegen auch die zur Gültigkeit der Erklärung etwa erforderl. Genehmigung des Konf. vorliegt, muß sich der Dritte besonders nachweisen lassen. Vgl. oben S. 308¹.

Kirchenordnungen nirgends direkt gesagt, muß vielmehr aus den Vorschriften, die die Kompetenz der Organe der Kreisgemeinde normieren, entnommen werden. Und zwar gewinnt man ein richtiges Bild von dem Wirkungsbereich der Kreisgemeinde, nur wenn man sowohl die Kompetenz der Synode wie die des Vorstandes in Betracht zieht, denn keines dieser beiden Organe vertritt die Kreisgemeinde, wie der Kirchenvorstand die Einzelgemeinde „in allen ihren inneren und äußeren Angelegenheiten“, vielmehr hat der Gesetzgeber einzelne Angelegenheiten der Synode, andere dagegen dem Synodalvorstande zur selbständigen Entscheidung überwiesen; auch sind die verschiedenen Gesetzgeber bei dieser Geschäftsverteilung nicht einheitlich vorgegangen, was der eine der Synode übertragen hat, hat der andere dem Vorstande zugewiesen, nur die Gesamtheit der Kompetenzen, welche der Synode und dem Vorstande zugeschrieben sind, ist in den Gebieten der verschiedenen Kirchenordnungen nahezu die gleiche.

Inhaltlich liegt das von diesem Gesichtspunkte aus als Wirkungsbereich der Kreisgemeinde anzuprechende Tätigkeitsfeld vorwiegend auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung, an der Rechtssetzung in der Kirche ist die Kreisgemeinde nur in dem geringen Umfange beteiligt, in dem sie autonome Befugnisse hat. Was aber die Verwaltungstätigkeit der Kreisgemeinde anlangt, so ist diese keine a priori so unbegrenzte wie die der Einzelgemeinde, sondern gebunden an die einzelnen Aufgaben, die die Kirchenordnungen den Organen der Kreisgemeinde stellt. Diese Aufgaben aber lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen. Einmal sind die Kreis-synodalorgane berufen — und darin liegt der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit — an den Geschäften der allgemeinen Kirchenleitung teilzunehmen, und zwar durch Erstattung von Gutachten für die Konsistorien und Stellung von Anträgen an diese wie durch selbständige Wahrnehmung einzelner kirchenregimentlicher Aufsichtsbefugnisse. Sodann sollen die Kreisgemeinden auch aus eigener Initiative und mit eigenen Mitteln durch geeignete Einrichtungen für Hebung kirchlichen Lebens und Erfüllung kirchlicher Aufgaben sorgen; diese Aufgabe der Kreisgemeinde ist in den Kirchenordnungen allerdings nur unklar angedeutet, durch die neueste Kirchengesetzgebung¹⁾ jedoch stark in den Vordergrund gerückt, indem man hofft, daß die Kreisgemeinde sich gerade durch eine eifrige und liebevolle Erfüllung dieser Aufgabe zu einem besonders wertvollen und lebenskräftigen Gliede im Gesamtorganismus der Kirche entwickeln kann.

1) Vgl. die oben S. 385² zit. Gesetze in § 3 Z. 3 u. Mot. z. G. v. 16. Juni 1895 in *RGBl.* 1894 S. 80; für die frühere Zeit *Abh.* 15 S. 286/87.

2. Die Organe der Kreisgemeinde.

§ 35.

Allgemeines.

I. Als Organe der Kreisgemeinden fungieren überall zwei aus Wahlen hervorgegangene Vertretungskörper, ein weiterer und ein engerer. Jener wird als Kreis=¹⁾ oder Bezirks=²⁾ oder Propstei=³⁾ oder Diözese=⁴⁾ oder auch als Stadt-Synode,⁵⁾ dieser als Vorstand oder Ausschuß oder Moderamen der Kreis- u. Synode bezeichnet.⁶⁾ Wir werden uns im Folgenden regelmäßig der Bezeichnungen Kreissynode und Kreissynodalvorstand bedienen.

Was die Zweckbestimmung und das Verhältnis der beiden Organe zu einander anlangt, so sind hier wesentlich andere Grundsätze als bei der Einzelgemeinde maßgebend gewesen. Während die weitere Vertretung der Einzelgemeinde nur dazu berufen ist, in einzelnen bestimmten vorzugsweise auf vermögensrechtlichem Gebiete liegenden Fällen die freie Verwaltungstätigkeit des engeren Vertretungsorgans durch Erteilung oder Versagung ihrer Zustimmung zu beschränken und zu leiten, liegt nach den meisten Kirchenordnungen in der Kreisgemeinde für die ganze Verwaltung der Schwerpunkt in der Synode. Diese kann nicht wie die Gemeindevertretung mit einer parlamentarischen Körperschaft verglichen werden, der nur bestimmte Beschlußfassungen und Kontrollfunktionen gegenüber dem eigentlich verwaltenden Organ der Gemeinde zustehen. Sie hat selbst verwaltende und disziplinarische Tätigkeit auszuüben und erscheint sonach als Behörde der Kreisgemeinde. Denselben Rechtscharakter hat der Kreissynodalvorstand; im Verhältnis zur Kreissynode erscheint er regelmäßig als das dieser untergeordnete Organ, indem er die Beschlüsse derselben vorzubereiten und auszuführen oder, sofern sie nicht versammelt ist, anstatt ihrer provisorisch zu entscheiden hat; daneben hat er jedoch auch eine Reihe selbständiger Funktionen. Beide Organe der Kreisgemeinde sind vom staatlichen Standpunkte aus öffentliche Behörden.⁷⁾

II. Die Mitglieder der Kreissynodalorgane haben ihre Funktionen unentgeltlich zu verrichten, sie erhalten jedoch Tagegelder und Reise-

1) KD. östl. Prov. § 49; Rh.-W. § 35; Wiesb. § 56; Frfft. § 51 Abs. 2 (nennt so die die Landgemeinden umfassende Syn. im Gegensatz zur luth. Stadtsynode).

2) KD. Hann. luth. K. § 44; ref. K. § 58.

3) KD. Schl.-h. § 72.

4) KD. Kassel § 46.

5) So nennt die KD. Frfft. §§ 51, 67 die beiden für den Stadtbezirk gebildeten Synoden, von denen die eine die lutherischen Gemeinden, die andere die deutsch- und die franz.-reformierten Gemeinden Frankfurts umfaßt.

6) Im VI. Synodalbez. der ref. K. Hannovers, der die Graffsch. Bentheim umfaßt, führt er den Namen „Oberkirchenrat“, vgl. KD. § 64 u. oben S. 136 f.

7) S. oben S. 236 insbes. Anm. 1. Dasselbst am Ende über Schutz gegen Verleibigung durch § 196 RSt.GB. Vorgesetzte Behörde i. S. dieses § ist nach den dasselbst zit. Erkenntnissen für die Kr.Syn. u. den Kr.Syn.W. das Konf.

kosten,^{1) 2)} sofern sie nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind. Eine Verpflichtung zur Übernahme von Kreisynodalämtern ist für die Gewählten nicht anerkannt.³⁾ Die Mitglieder der Kreisynodalorgane sind Beamte des Kreises und ebenso wie die Mitglieder der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen mittelbare Kirchenbeamte.⁴⁾ Einem besonderen Disziplinarrecht sind diese Kreisbeamten als solche jedoch nur von der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung unterstellt.⁵⁾ Im Bereiche der übrigen Kirchenordnungen stehen diejenigen von ihnen, die nicht in der Eigenschaft als Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter in die Synode eingetreten sind, unter keiner, die anderen „als Kreisbeamte“ nur mittelbar unter einer Disziplin, derjenigen nämlich, die unmittelbar gegen sie als Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter ausgeübt wird, insofern diese auch ihre Stellung in den Kreisynodalorganen berührt. Macht ein solches Mitglied der Kreisynode sich eines unkirchlichen Verhaltens oder eines öffentlichen Uergernisses schuldig und wird deshalb seines Amtes als

1) So KD. öftl. Prov. § 74; Rh.-W. § 134; Schl.-H. § 107; Hann. luth. K. § 85; ref. K. § 80, hiernach erhalten nur die Mitglieder des Bez. Syn. Vorstandes, nicht die der Synode Diäten; Kassel § 71, auch hier erhalten nur die Mitglieder des Dist. Syn. Vorstandes Diäten; Wiesb. § 79. — Die Höhe der Reisekosten und Diäten ist in den KDrdnng. selbst bestimmt, oder diese haben (so KD. öftl. Prov., Rh.-W., Schl.-H., vgl. dazu Rike S. 188¹²³; Müller-Schuster S. 311 Ergänz.) ihre Festsetzung den Kirchenregimentsbehörden im Einvernehmen mit den Synoden oder auch nach bloßer Anhörung derselben überlassen.

2) Die Tagegelber wie die Reisekosten sind Synodalkosten, d. h. sie werden aus der Kr. Syn. oder im Konf. Bez. Kassel aus der Gesamt. Synodalkasse, nicht unmittelbar aus den Kassen der einzelnen Gemeinden bestritten. Davon macht nur KD. Rh.-W. eine Ausnahme, nach der die Tagegelber der zur Kr. Syn. Deputierten und der Mitglieder des Kr. Syn. V., sofern letztere zugleich Deputierte einer Ortsgemeinde sind, unmittelbar von den einzelnen Gemdn. zu zahlen sind.

3) Staatsbeamte bedürfen zum Eintritt in die Kr. Syn. Organe des Urlaubs, und die Staatsverwaltung ist zweifellos berechtigt, ihnen diesen zu verweigern oder auch bei Erteilung des Urlaubs dem Beamten die Stellvertretungskosten aufzuerlegen. Vgl. Friedberg S. 405. Roenne-Forn Preuß. Staatsrecht I S. 449³. Dieselben Grundzüge gelten analog für die Kommunalbeamten.

4) Ausdrücklich anerkannt KD. Rh.-W.: Unterschrift zu Abschnitt XI, §§ 133 ff., § 129 Zuf.

5) Und zwar: 1. durch §§ 127/128, die dem Superintendenten die Befugnis geben, den Mitgliedern der Presbyterien u. Gemeindevertretungen, die zu den Kr.-Syn. Organen deputiert sind, wegen unentschuldigter Ausbleibens aus deren Versammlungen, wegen Zuspätkommens und anderer kleiner Dienstverfäumnisse kleine Geldstrafen aufzuerlegen. Die notwendige Ausf.-Bestim. enthält f. d. Rheinlande das Regl. v. 30. Juni 1857 (Bluhme-Kahl S. 69) I, 2 u. II, für Westfalen das Regl. v. 17. Apr. 1855 (Müller-Schuster S. 417), dessen hier einschlagende Vorschrift (I. C. 1 u. II) jedoch so gefaßt ist, daß man sie auch nur auf die Versammlungen der Gemeindeorgane beziehen kann.

2. durch § 129 Zuf. welcher bestimmt, daß „über die Beamten des Kreises (als Superintendenten, Moderatoren der Kr. Syn. und die Kr. Syn. Versammlung selbst)“ in I. Instanz das Konf. die Disziplin üben und auf Verweis, Ordnungsstrafen bis zu 60 Mark oder Amtsentsetzung erkennen könne, gegen welche Erkenntnisse dann dem Betroffenen (ohne Setzung einer Frist) der Rekurs an den DKR. gegeben ist. Über das Verhältnis der §§ 127, 128 zu § 129 können Zweifel aufstößen, jedenfalls will dieser dem Konf. eine Disziplinargewalt geben, die mit der des Sup. konkurriert und, auch schwerere Dienstvergehen umfassend, über diese hinausgeht.

Kirchenvorsteher enthoben, so verliert es damit von selbst auch seine Synodalfähigkeit, und dasselbe tritt ein, wenn es wegen Vernachlässigung seiner Pflichten im Kirchenvorstand abgesetzt wird, während eine Verletzung der ihm als Synodalmitglied obliegenden Pflichten nicht zur Entziehung seiner Synodalmitgliedschaft oder sonstigen Bestrafung führen kann, indem diese Pflichtverletzung sich nicht als eine Verletzung der Kirchenvorsteherpflichten charakterisiert und daher auch nicht in dem gegen die Kirchenvorsteher gegebenen Disziplinarverfahren geahndet werden kann, ein besonderer Disziplinarschutz der Synodalspflichten aber fehlt.

III. Eine Auflösung der Kreissynode oder ihres Vorstandes durch das Kirchenregiment ist nach keiner Kirchenverfassung zulässig.

IV. Lokalen Eigentümlichkeiten und Bedürfnissen in der Organisation kann durch Kreisstatuten Rechnung getragen werden. Ebenso wie den Einzelgemeinden ist durch die meisten Kirchenordnungen¹⁾ auch den Kreisgemeinden die Befugnis zuerkannt, durch statutarische Bestimmungen organisatorische Einrichtungen zu treffen, die den lokalen Bedürfnissen entsprechen und die Vorschriften der Kirchenordnung ergänzen.²⁾ Solche Bestimmungen sind von der Kreissynode zu beschließen und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Anerkennung oder Billigung³⁾ der Provinzial- bezw. außerhalb der altpreussischen Landeskirche der Prüfung⁴⁾ der Landessynode und der Bestätigung des Konsistoriums,⁵⁾ welche letzterer hier ebenso wie bei den Gemeindestatuten eine Anerkennung seitens der Staatsbehörde dahin vorauszufragen hat, daß der Entwurf des Statuts mit den staatsgesetzlich sanktionierten Vorschriften der Kirchenordnung nicht in Widerspruch stehe.⁶⁾

§ 36.

Die Zusammensetzung und Bildung der Organe der Kreisgemeinde.

A. Die Zusammensetzung der Kreissynode ist im allgemeinen durch zwei Grundsätze bestimmt. Zunächst kommt in Betracht,

1) R.D. östl. Prov. § 53 Z. 8; Rh.-W. § 43a; Hohenz. KrSyn.D. § 5 Z. 8; Hann. ref. R. § 63 Z. 9; Wiesb. § 62 Z. 9; Frkf. § 59 Z. 10. Die R.D. Kaisel spricht von einem solchen Rechte der Kr.Gemdn. nicht, setzt es jedoch in § 63 Z. 7 voraus.

2) Daß die statutarischen Ordnungen der Kreisgemeinden ebenso wie die Statuten der Einzelgemeinden die Vorschriften der R.D. auch modifizieren dürfen, wird nicht anzunehmen sein, da es nicht ausdrücklich gesagt ist und die Autonomie sich prinzipiell im Rahmen des Gesetzes zu halten hat.

3) Über die Bedeutung der „Anerkennung“, der die „Billigung“ völlig gleichsteht, vgl. oben S. 333.

4) Wo der Syn. nur das Recht der Prüfung des Entwurfs beigelegt ist, schließt die Verwerfung des Entwurfs durch die Syn. nicht die Bestätigung desselben durch das Konj. aus.

5) R.D. Rh.-W. a. a. O. fordert überdies noch Genehmigung der „oberen Kirchenbehörde“, als welche heute der D.R.K. erscheint, vgl. R.D. § 129 Zuj. 2. Refl.Rgl. v. 29. Juni 1850 § 1 Z. 1.

6) Nur in Rheinland-Westfalen bedürfen die Kreisstatuten dieser staatlichen Anerkennung nicht. S. oben S. 178¹.

daß die Glieder der Kreisgemeinde die Ortsgemeinden und nicht die Individuen sind. Dem entspricht, daß die Vertretung der Kreisgemeinde nicht aus der Wahl der freiseingesessenen Konfessionsgenossen hervorgeht, sondern aus Deputierten der Gemeinden besteht, die, soweit sie nicht kraft ihrer Amtsstellung in der Gemeinde berufen sind, von den Gemeindeorganen gewählt werden. Jede Gemeinde aber muß als solche auf der Synode vertreten sein, ohne Rücksicht auf ihre Seelenzahl. Der zweite Grundsatz ist der, daß sowohl das geistliche wie das weltliche Element auf der Synode vertreten sein soll. Was das Verhältnis beider zu einander anlangt, so ist dies in den neueren preussischen Kirchenordnungen überwiegend zu Gunsten des weltlichen Elements festgesetzt. Nur die hannoversche lutherische und die rheinisch-westfälische Kirchenordnung machen eine Ausnahme; jene hält an der Gleichzahl beider Elemente fest, diese begünstigt auf alle Fälle das geistliche, indem sie jede Gemeinde nur einen Ältesten, aber alle ihre Pfarrer in die Synode deputieren läßt.

Im einzelnen besteht die Kreissynode nun

I. aus geborenen Mitgliedern, nämlich dem (oder, wo die Synode mehrere Aufsichtsbezirke umfaßt, den) Superintendenten, aus sämtlichen Geistlichen, die ein Pfarramt in einer zum Kreisverbände gehörigen Gemeinde definitiv oder vikarisch verwalten. Geistliche, die kein ordentliches Pfarramt bekleiden, wie ordinierte Hilfsgeistliche, auch wenn sie auf festfundierten Stellen stehen, Adjunkten und Vikare, die nicht zu vollständiger Vertretung des Pfarrers berufen sind, sind auch nicht ordentliche Mitglieder der Synode. Dasselbe gilt von solchen Geistlichen, die nicht Pfarrer in einer Gemeinde sind, die wahres Mitglied des Kreisverbandes ist, und das sind allgemein die Militärgeistlichen und die Geistlichen an Anstalten, die keine Parochialrechte haben, und außerhalb der östlichen Provinzen und Hannovers auch die Geistlichen wirklicher Anstaltsgemeinden, indem diese Gemeinden in Beziehung auf die Kreissynode nur in diesen beiden Rechtsgebieten den Ortsgemeinden gleichgestellt sind (vgl. oben S. 383). Alle diese Geistlichen jedoch sind zur Teilnahme an der Kreissynode mit beratender Stimme berechtigt.¹⁾ Nur in der lutherischen Kirche Hannovers haben auch Geistliche, die nicht ein Pfarramt in einer Gemeinde bekleiden, nämlich die anstatt des Pfarrers vom Konsistorium in den Kirchenvorstand deputierten Gehilfen (siehe oben S. 334¹⁾ und alle Anstaltsgeistlichen ordentliches Sitz und Stimmrecht in der Kreissynode;²⁾

II. aus gewählten weltlichen Abgeordneten der Kirchengemeinden, die

1) R.D. östl. Prov. § 50 Z. 1 u. 2; Rh.-W. § 35 Abs. 4; Schl.-H. § 73, Z. 1, § 75; Kassel § 47, Z. 1, § 48; Wiesb. § 57 Abs. 1 Z. 1 u. Abs. 3; Erfst. § 52, § 53 Abs. 4; Hann. ref. K. § 58, Z. 1, Kr.Syn.D. Hohenz. § 2, Z. 2.

2) Hann. luth. K. § 45, Z. 2 u. 4.

in der rheinisch=westfälischen und der lutherischen Kirche Hannovers aus den Ältesten bezw. Diakonen, in den übrigen Rechtsgebieten teils aus den fungierenden oder früheren Kirchenvorstehern, teils aus kirchlich verdienten und erfahrenen Männern des Kreises zu nehmen sind.¹⁾

1. Die Zahl dieser zu wählenden Abgeordneten ist, wie bereits bemerkt (oben S. 390), nach verschiedenen Prinzipien festgesetzt. In Rheinland=Westfalen hat jede²⁾ Gemeinde, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Geistlichen, einen weltlichen Abgeordneten zu wählen. In den lutherischen Bezirks=synoden Hannovers soll die Zahl der von den Gemeinden gewählten Mitglieder der Zahl der Geistlichen in der Synode entsprechen. Daher hat zunächst jede³⁾ Gemeinde soviel weltliche Abgeordnete zu wählen, als ihr Kirchenvorstand geistliche Mitglieder hat; sind dann noch weitere weltliche Mitglieder zu bestellen, indem in der Bezirks=synode noch weitere Geistliche sitzen, die keinem Kirchenvorstande angehören (Geistliche von Personalgemeinden [Kirchenordnung § 1 Satz 2] oder Anstaltsgeistliche), so sind diese von der Kirchenregierung nach Vernehmung der Bezirks=synode auf die größeren Kirchengemeinden zur Wahl zu verteilen.⁴⁾ In den übrigen Rechtsgebieten soll die Zahl der weltlichen Mitglieder der Synode doppelt so groß sein wie die der geistlichen. Für die Verteilung derselben auf die einzelnen Gemeinden bestehen jedoch auch hier wieder verschiedene Grundsätze: Nach den Kirchenordnungen für Kassel und Frankfurt hat jede Gemeinde⁵⁾ einfach doppelt soviel weltliche Deputierte in die Synode zu entsenden, als sie stimmberechtigte Geistliche in ihr hat,

1) In dieser zweiten Kategorie können natürlich auch Männer, die Ältesten=oder Gemeindevorteilerstellen innehaben, gewählt werden (GD. v. 27. Dez. 1876, RGBl. 1876/77 S. 58 ff.). Ebenso können hier nicht schon an sich stimmberechtigte aktive u. emeritierte Geistliche wie auch der Patron gewählt werden. Alle hier gewählten Personen, auch der Patron, müssen jedoch den Wohnsitz innerhalb des Synodalkreises haben (GD. v. 18. Juli 1874, A. S. 22 S. 295). Daraus, daß Älteste in dieser Kategorie wählbar sind, hat der DRK. dann auch die Konsequenz gezogen, daß ein in dieser Kategorie gewähltes Mitglied seine Stellung als Synodal=deputierter nicht dadurch verliert, daß er später zum Ältesten gewählt wird (RGBl. a. a. D.).

2) Sind mehrere selbständige Gemdn. unter einem Pfarramt verbunden, so sind sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, für jede Gem. je einen Presbyter zu entsenden; nur müssen sie wenigstens soviel Presbyter deputieren, als Pfarrstellen vorhanden sind. Für den Fall, daß nicht für jede Gem. ein Presbyter deputiert wird, soll die Zahl der Deputierten u. die Reihenfolge, in der dabei die einzelnen KGemdn. konkurrieren, durch ein festes der Genehmigung der Kr.Syn. und des Konf. unterliegendes Übereinkommen geregelt werden (KD. § 35 Abs. 2).

3) Nur Tochtergemeinden, die keinen KB. haben (s. oben S. 326¹⁾), können sich an der Befindung der Kr.Syn. (gemäß KD. § 45, Z. 3) nicht beteiligen. Im übrigen können unter einem Pfarramt verbundene Mutter= oder Tochtergemeinden zusammen doch nur „ebensoviele“ weltliche Abgeordnete entsenden, als sie geistliche Mitglieder aus ihren Kirchenvorständen deputieren. Haben sie also zusammen nur einen Geistlichen, so können sie auch zusammen nur einen weltlichen Abgeordneten zur Bez.Syn. deputieren, zu welchem Zweck die KBorstände gemäß § 43 KD. zusammenzutreten werden. So auch Lohmann I S. 50 zu Abs. 3 Kr. 3, 2.

4) KD. Hann. luth. R. § 45 Abs. 2 u. dazu Lohmann I S. 51.

5) Wegen der unter einem Pfarramt vereinigten Gemdn. vgl. unten S. 392 11.

und zwar sind diese zur Hälfte aus den Ältesten und zur Hälfte aus den Gemeindevertretern oder angesehenen kirchlich erfahrenen Männern zu wählen.¹⁾ Nach den anderen Kirchenordnungen dagegen wird die eine Hälfte der weltlichen Mitglieder in der Weise bestimmt, daß jede Gemeinde²⁾ soviel Älteste oder³⁾ Älteste und Gemeindevertreter entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Synode hat. Die andere Hälfte dagegen wird aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Synodalkreises von den an Seelenzahl stärkeren Gemeinden gewählt. Die Bestimmung dieser Gemeinden wie die Verteilung der Abgeordneten auf sie hat unter Berücksichtigung der Seelenzahl sowie der sonstigen örtlichen Verhältnisse, in den östlichen Provinzen durch Beschluß der Provinzialsynode nach Anhörung der Kreissynode, in den anderen Rechtsgebieten dagegen durch Beschluß der betreffenden Kreissynode mit Genehmigung des Konsistoriums stattgefunden.⁴⁾

2. Die Wahl erfolgt in Rheinland-Westfalen und der lutherischen Kirche Hannovers nur auf eine ordentliche Synodalperiode, d. h. für die ordentliche Synode und die bis zum Zusammentritt der nächsten etwa berufenen außerordentlichen Synoden,⁵⁾ in den übrigen Rechtsgebieten auf 3⁶⁾ oder 6 Jahre.⁷⁾ Jedoch kann der Einzelne, anders als in den Organen der Ortsgemeinde, vorzeitig sein Amt niederlegen, ohne daß dies für ihn Rechtsnachteile zur Folge hätte, und er verliert daselbe, wenn eine Voraussetzung seiner Wählbarkeit hinwegfällt.

3. Die Wahl wird vollzogen in Rheinland-Westfalen allgemein und in den östlichen Provinzen in kleinen Gemeinden, die keine gewählte Vertretung haben, von den Kirchenvorständen⁸⁾, in der lutherischen Kirche Hannovers nur von den weltlichen Mitgliedern der Kirchenvorstände,⁹⁾ im übrigen von den vereinigten Gemeindeorganen.^{10) 11)}

1) KD. Kassel § 47 Abf. 2; Frff. § 53 Abf. 1.

2) Wegen der unter einem Pfarramt vereinigten Gemdn. vgl. unten Anm. 11.

3) So KD. Wiesb. § 57; Hann. ref. K. § 58; Schl.-G. § 74; vgl. auch Rommjen u. Chalybaeus S. 146⁴.

4) KD. östl. Prov. § 50 Z. 3; Schl.-G. § 74; Wiesb. § 57 Abf. 2; Hann. ref. K. § 58 Abf. 2.

5) KD. Hann. luth. K. §§ 47, 73 u. dazu Vohmann I S. 50 zu Abf. 3 Nr. 3. KD. Rh.-W. enthält keine Vorschrift über die Wahlperiode, deshalb muß hier die Synodalperiode als solche angenommen werden; so auch Friedberg S. 368⁵⁴, Müller-Schuster S. 120 Ergzngn. 1.

6) KD. östl. Prov. u. Wiesb. a. a. D.; Frff. §§ 53, 69.

7) KD. Hann. ref. K. u. Kassel a. a. D.; Schl.-G. § 74 Abf. 2 in der Fassung des RG. v. 25. April 1896 (RGBl. Kl. S. 53).

8) KD. Rh.-W. §§ 14 f., 35; östl. Prov. § 50 Abf. 2.

9) KD. Hann. luth. K. § 45 Z. 3.

10) Wo keine gewählte Gemeindevertretung besteht, ist also abgesehen von den östl. Prov. die Gemeindeversammlung hier wahlberechtigt. Rommjen-Chalybaeus S. 149²². Wo die Gemeindeorgane als solche die Synodalwahlen vollziehen, also überall außerhalb der luth. K. Hannovers, nehmen auch die Geistlichen der Gem. an derselben teil: GD. v. 27. Dez. 1876 (RGBl. S. 58).

11) Bezüglich mehrerer unter einem Pfarramt verbundener Gemeinden kann

Gleichzeitig mit den Abgeordneten werden in Schleswig-Holstein, Hannover (reformierte Kirche) und in den Konsistorialbezirken Kassel und Frankfurt Stellvertreter für diese gewählt, während in den übrigen Rechtsgebieten erst, wenn ein gewählter Abgeordneter innerhalb der Wahlperiode ausgeschieden ist, ein Ersatzmann für die Restzeit derselben bestellt wird. Vorschriften über die Form der Wahl geben die Kirchenordnungen regelmäßig nicht¹⁾, und sie sind auch überflüssig: sie vollzieht sich eben wie alle Beschlussfassungen und Wahlen der Gemeindeorgane.

4. Auch über die Wählbarkeit enthalten die Kirchenordnungen regelmäßig keine weiteren Vorschriften.²⁾ Soweit Älteste oder Gemeindevertreter zu deputieren sind, wären solche auch völlig überflüssig, und ebenso soweit die

wie in Rheinl.-Westf. u. der hann. luth. K. (vgl. oben S. 391²⁾) so auch hier die Frage entstehen, ob jede von ihnen, oder ob alle zusammen soviel weltliche Deputierte zu entsenden haben, als ihren Geistlichen entsprechen. Die KOrdngn. sagen ausdrücklich, „daß jede Gem. sovielen Mitglieder entsendet, als sie stimmberechtigte Geistliche in der Syn. hat“. (Die Fassung ist in den hier in Betracht kommenden KOrdngn. eine andere als in K.D. Hann. luth. K. § 45 Z. 2 u. 3.) Da nun, wenn die Gemeinden zusammen einen Geistlichen haben, dieser Geistlicher jeder der beiden Gemdn. ist, so liegt wohl die Schlussfolgerung nahe, daß dann jede Gem. auch einen weltlichen Vertreter entsenden kann. Allein in den KOrdngn. östl. Prov., Hann. ref. K., Wiesb., Kassel u. der Kr.Syn.D. Hohenz. findet sich dann weiter die Vorschrift, daß bei „verbundenen Gemeinden“ die Wahl der weltlichen Abgeordneten als gemeinsame Angelegenheit von den vereinigten Organen der Gesamtparochie vorzunehmen ist. Diese Vorschrift aber hat, wie auch der D.R.N. in seinem Reskript v. 20. Juli 1874 (A.H. 22 S. 296) annimmt, nur einen Sinn, wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, daß die vereinigten Gemeinden zusammen die Zahl von weltlichen Abgeordneten deputieren sollen, welche ihren gemeinschaftlichen Geistlichen entspricht, sobald also mehrere Mutter- oder Mutter- und Tochtergemeinden, in denen nur ein Pfarrer funktioniert, auch nur einen weltlichen Deputierten in die Kr.Syn. schicken dürfen. Wie die Vereinigung unter dem Pfarramt im einzelnen beschaffen ist, dürfte ganz gleichgültig sein, da die KOrdngn. hier einfach von „verbundenen Gemeinden“ sprechen. Die Meinung des D.R.N.s, daß Abs. 2 § 50 K.D. östl. Prov. nur die in § 2 Abs. 2 u. 4 das. erwähnten (bei weitem wichtigsten) Vereinigungen im Auge habe, entbehrt der Begründung, kann übrigens für die anderen KOrdngn. überhaupt nicht aufgestellt werden, da diese besondere Arten der Verbindung überhaupt nicht erwähnen. — Anders ist die Frage jedoch für Schlesw.-Holst. zu beantworten, dessen K.D. entsprechend den Worten des § 74 Abs. 1 „daß jede Gem. sovielen Mitglieder wählt . . .“ in Abs. 2 daselbst anordnet, daß die Wahlen „von den Kirchenkollegien jeder Gem. vollzogen“ werden, u. eine besondere Vorschrift über „verbundene Gemeinden“ nicht enthält. Hier nehmen Mommson u. Chalybaeus S. 147^o zu Recht an, daß, wenn mehrere Gemdn. gemeinschaftlich einen Pfarrer haben, jede von ihnen selbständig einen weltlichen Vertreter in die Kr.Syn. deputieren kann.

1) Nur K.D. Hann. luth. K. § 45 Z. 3 u. Kassel § 47 Abs. 2 enthalten solche. Diese ordnet an, daß die Wahlversammlung, welche hier nicht, wie anderswo, aus dem ganzen K.W., sondern nur aus den weltlichen Mitgliedern desselben besteht, vom Vorsitzenden des K.W. geleitet wird. Diese spezialisiert die Vorschriften ihres § 21 für diese Wahlen dahin, daß sie in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel vollzogen werden sollen.

2) Die eigentümliche Vorschrift der K.D. Hann. ref. K. § 58 Z. 2, nach welcher auch Lutheraner zur ref. Bez.Syn. wählbar sein sollen, wenn sie, ohne einer luth. K.Gem. anzugehören, sich tatsächlich zur ref. K. halten, ist aus dem Umstande zu erklären, daß in einzelnen ref. Gemdn. Ostfrieslands u. des Herzogtums Bremen gedachte Lutheraner gewohnheitsrechtlich als Mitglieder dieser Gemdn. angesehen wie auch in den Gemeindefkirchenrat gewählt werden und man diese Lutheraner nicht von der Bez.Syn. ausschließen wollte. Vgl. darüber die bei Giese S. 88 mitgeteilten Verhdlg. der Vorsyn.

Kirchenordnungen den amtierenden die gewesenen Ältesten oder Gemeindevertreter gleichstellen, indem sie hier wohl unbestritten davon ausgehen, daß diese Personen auch jetzt noch die Qualifikation zu den Gemeindeämtern haben müssen. Was aber die in der Kategorie der kirchlich erfahrenen und verdienten Männer des Kreises¹⁾ Wählbaren betrifft, so ist die Frage, ob jemand kirchlich erfahren und verdient ist, allerdings eine Ermessensfrage, deren Bejahung nicht an das Vorhandensein bestimmter gesetzlich fixierter Momente geknüpft werden kann, sondern der freien Entscheidung der Wähler überlassen bleiben muß. Dagegen enthalten die meisten Kirchenordnungen eine offenbare Lücke bezüglich der weiteren Frage, ob an diese Personen nicht noch bestimmte andere Anforderungen zu stellen sind, ob man nicht insbesondere von ihnen verlangen muß, daß sie, soweit dabei nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde (überhaupt oder während eines bestimmten Zeitraums) in Betracht kommt, die zur Bekleidung eines Ältesten- oder Gemeindevertreteramtes erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, d. h. ein bestimmtes Alter und eine selbständige Lebensstellung haben. Nur die Kirchenordnungen für Frankfurt und die östlichen Provinzen lassen sich darüber aus, jene, indem sie für alle zu Wählenden Ältestenqualität, diese, indem sie das 30. Lebensjahr verlangt. In gleichem Sinne wird die Frage aber auch für die übrigen Kirchenordnungen zu beantworten sein,²⁾ nur daß da, wo die erste Hälfte der Abgeordneten wie aus Ältesten so auch aus den Gemeindevertretern genommen werden kann und für letztere eine niedrigere Altersgrenze festgestellt ist als für erstere,³⁾ diese auch hier maßgebend sein muß.

5. Die Prüfung der Wahlen⁴⁾ liegt der Kreissynode ob. Sie hat sich auf das Wahlverfahren wie auf die Wählbarkeit der Gewählten zu erstrecken; nur das Vorhandensein kirchlicher Erfahrung und Verdienste ist der nachprüfenden Beurteilung der Synode entzogen, weil dasselbe von den Wählern nur nach rein subjektivem Ermessen bejaht sein konnte.⁵⁾

III. In der lutherischen Kirche Hannovers treten zu den unter I und II genannten Mitgliedern hinzu zwei Volksschullehrer von mindestens 30 Jahren, die für drei ordentliche Versammlungen von den evangelisch lutherischen Volksschullehrern des Bezirks aus ihrer Mitte zu wählen sind. Und außerdem kann noch das Konsistorium ein bis zwei Mitglieder der Synode ernennen; diese sind gleichfalls für drei ordentliche Versammlungen

1) Vgl. oben S. 391¹.

2) Es handelt sich hier besonders um das bestimmte Alter, denn daß Personen in unselbständiger Stellung für die Wahl in Frage kommen, dürfte zu den seltensten Ausnahmen gehören. So auch Mommsen u. Chalybaeus S. 148¹³, Friedberg S. 370⁷⁹.

3) So R.D. Hann. ref. K.

4) Die Legitimation der geistlichen Mitglieder beruht auf ihrem Amt, über dessen Vorhandensein allein das Kons. zu befinden hat. E.D. v. 9. März 1882 (R.G.Bl. S. 46).

5) E.D. v. 6. Okt. 1874 (M.H. 22 S. 298).

zu deputieren und aus den weltlichen Kirchenkommissarien oder in ähnlicher Stellung stehenden Ortsbeamten zu entnehmen.¹⁾

In Rheinland-Westfalen kann der Präses der Provinzialsynode in jede Kreissynode der Provinz mit vollem Stimmrecht eintreten.²⁾

B. Der Kreissynodalvorstand besteht³⁾ aus dem Präsidenten der Synode und aus vier Beisitzern,⁴⁾ die die Synode aus ihrer Mitte⁵⁾ auf dieselbe Zeit wählt, für welche die Synodalmitglieder selbst gewählt werden, jedoch so, daß der jedesmalige Vorstand bis zur Wahl des nachfolgenden in Wirksamkeit bleibt. Von den Beisitzern muß nach einigen Kirchenordnungen die Hälfte aus Geistlichen bestehen,⁶⁾ nach anderen mindestens einer ein Geistlicher sein;⁷⁾ für jeden von ihnen wird von vornherein ein Ersatzmann gewählt.⁸⁾ Eine kirchenregimentliche Bestätigung der Wahlen zum Kreissynodalvorstand fordert nur die rheinisch-westfälische Kirchenordnung, und zwar für die Wahl des Vorsitzenden, der in allen anderen Rechtsgebieten als Superintendent ja direkt von der Kirchenregierung ernannt wird, und für das als dessen Substitut gewählte geistliche Mitglied⁴⁾, das ihn nicht nur in synodalen, sondern in allen Superintendenturgeschäften zu vertreten hat (siehe oben S. 273).

§ 37.

Organisation und Geschäftsordnung der Organe der Kreisgemeinde.

I. Die Synode wie ihr Vorstand erledigen ihre Geschäfte im Wege kollegialischer Beratung und Beschlußfassung; nur in den östlichen Provinzen, in Hohenzollern und in Rheinland-Westfalen kann ausnahmsweise — dort auf Anordnung des Konsistoriums, hier des Superintendenten — außerhalb der Versammlung der Synode eine schriftliche Abstimmung über

1) K.D. Hamm. luth. K. § 45 Z. 5 u. 6 § 73, Pöhmann I S. 51.

2) K.D. Rh.-W. § 50 Abs. 3.

3) K.D. östl. Prov. § 54; Rh.-W. § 36; Schl.-H. § 76 (in der Fassung des K.G. v. 25. August 1896); Kassel § 53; Frft. § 55; Wiesb. § 63; Hann. luth. K. § 50; ref. K. § 64; Kr.Syn.D. Hohenz. § 6.

4) Diese heißen in den östl. Prov. u. in Hohenz. „Assessoren“. In Rheinland-Westf. heißt „Assessor“ nur der geistliche Beisitzer, der Substitut des Präsidenten ist, der zweite geistliche Beisitzer, der nach der K.D. zur Protokollführung berufen ist, heißt hier „Scriba“.

5) Nicht wählbar sind jedoch in der luth. K. Hannovers die von dem Konf. und die von den Volksschullehrern bestellten Mitglieder der Syn. K.D. § 50: „aus den weltl. Abgeordneten der KGemeinden“. Für Rheinland-Westfalen ist zu beachten, daß hier ebenso wie in den Gemeindeorganen auch im Kr.Syn.W. nicht nahe Verwandte Vater u. Sohn, Großvater u. Enkel, Brüder) gleichzeitig Mitglieder oder Stellvertreter sein dürfen. Nach K.D. Kassel § 53 Abs. 3 soll in den konfessionell gemischten Syn.Verbänden bei der Zusammensetzung des Kr.Syn.W. auch auf die verschiedenen Konfessionen Rücksicht genommen werden. Ähnlich K.D. Frft. § 69.

6) So K.D. Rh.-W., Kassel, Hann. luth. K.

7) So K.D. östl. Prov., Schl.-H., Wiesb., Hann. ref. K., Kr.Syn.D. Hohenz.; K.D. Frft. enthält keine diesbezügl. Bestimmungen.

8) Diese Vorschrift steht in K.D. östl. Prov. u. Kr.Syn.D. Hohenz.

einzelne Gegenstände stattfinden;¹⁾ eine schriftliche Abstimmung im Vorstande steht dagegen nur die Kirchenordnung für Schleswig-Holstein vor.²⁾

II. Den Vorsitz in der Synode wie im Synodalvorstande führt, abgesehen von den vereinzelt Ausnahmen, in denen der Präses von der Synode aus ihrer Mitte gewählt wird,³⁾ der Superintendent. Gehören mehrere Superintendenten zur Synode, so ist der im Epithalamamt⁴⁾ oder der dem Lebensalter nach ältere⁵⁾ oder auch der von der Synode zum Präsidenten (Präses) Gewählte⁶⁾ zum Vorsitz berufen. Für die Stellvertretung des Vorsitzenden ist in den Kirchenordnungen verschiedene, zum Teil auch gar keine Vorsorge getroffen. Ein Stellvertreter, der bei jeder Behinderung des Superintendenten eintreten kann, ist in den östlichen Provinzen, in Hohenzollern, Schleswig-Holstein, Rheinland-Westfalen und im Konsistorialbezirk Kassel vorgesehen,⁷⁾ es soll dies der oder beim Vorhandensein mehrerer einer der geistlichen Beisitzer des Synodalvorstandes sein.⁸⁾ Nur an Vakanzfälle und Fälle dauernder Verhinderung denkt die hannoversche lutherische Kirchenordnung und läßt in solchen den Synodalvorsitz auf den Superintendentenverweser übergehen,⁹⁾ was in den gleichen Fällen auch in den östlichen Provinzen, in Hohenzollern und Schleswig-Holstein auf besondere Anordnung des Konsistoriums stattfinden kann. Wo keine gesetzliche Vorsorge für die Stellvertretung im Vorsitz getroffen ist, wird die kirchenregimentliche Aufsichtsbehörde eintretendenfalls für dieselbe zu sorgen haben; man wird aber auch annehmen können, daß hier, auch ohne besondere Anordnung der Aufsichtsbehörde, der Superintendentenverweser den Synodalvorsitz übernehmen kann, denn die Führung desselben ist

1) R.D. östl. Prov. § 51 Abs. 2; Rh.-W. § 39. Ausgeschlossen ist dieser Abstimmungsmodus jedoch in den im St.G. v. 3. Juni 1876 Art. 2 aufgezählten Fällen. Vgl. auch Ritze S. 171⁹⁶.

2) § 83. Es soll in jedem Falle jedoch jedes Ausschußmitglied die mündliche Besprechung verlangen können. Derselbe Grundsatz ist anerkannt in Bef. des Gen.-Gouv. z. Ausf. d. hann. Bez.-Syn.D. v. 18. Jan. 1867 Art. 25 (Lohmann I S. 126).

3) und zwar aus den geistlichen Synodalmitgliedern im VI. Syn. Bez. der hann. ref. K. (R.D. § 59) u. in denjenigen Bezirken des Kons. Wiesb., in denen kein Dekan ein Pfarramt bekleidet (R.D. § 58); ohne Beschränkung auf die geistlichen Mitglieder in den Frankfurter Stadt- u. Kreis-Synodn. (R.D. §§ 55, 69) vgl. oben S. 395⁷.

4) R.D. östl. Prov. § 50 Z. 1.

5) R.D. Wiesb. § 58, der zweitälteste Dekan ist Stellvertreter des ältesten im Vorsitz.

6) R.D. Hann. ref. K. § 59.

7) R.D. östl. Prov. § 54; Rh.-W. § 36; Schl.-H. § 76; Kassel § 53; Kr. Syn.D. Hohenz. § 6; — dazu kommt noch R.D. Wiesb., aber nur für den Fall, daß mehrere Dekane in der Syn. Sitz u. Stimme haben, s. oben Anm. 5

8) und zwar in Rheinl.-Westf. stets der als Assessor gewählte Geistliche und, wenn auch dieser verhindert ist, dessen Stellvertreter, in den östl. Prov., Hohenz. u. Schleswig-Holstein der von den mehreren geistlichen Beisitzern an erster Stelle Gewählte.

9) R.D. Hann. luth. K. § 45 Z. 1. Gehören mehrere Sup. zur Syn., dann kann auf Grund des § 44 Abs. 3 jedenfalls auch die Anordnung getroffen werden, daß derjenige Sup., der nicht Vorsitzender der Syn. ist, diesen in Behinderungs-fällen vertritt.

Aufgabe des Superintendenten als solchen und als Superintendent fungiert, wo ein Superintendenturverweser bestellt ist, eben dieser in allen Beziehungen, sofern nicht durch eine *lex specialis* (wie dies z. B. die Kirchenordnungen für die östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein getan haben) für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt ist.

Der Vorsitzende beruft, eröffnet und schließt die Synode und ladet, wenn diese nicht versammelt ist, den Vorstand zur Sitzung ein. Er hat zu sorgen für eine ordentliche Vorbereitung der Synodalvorlagen, die er auf die Mitglieder des Kreisynodalvorstandes und andere geeignete Synodalen verteilen kann. Er sorgt für die Ausführung der von den Synodalorganen gefaßten Beschlüsse und vermittelt den Verkehr derselben mit Dritten. Er leitet die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen wie in der Synode,¹⁾ kann sich jedoch nach einzelnen Kirchenordnungen²⁾ im Vorsitz auf der Synode ohne Rücksicht auf die sonstigen Vorschriften über seine Stellvertretung durch einen anderen Synodalen vertreten lassen.

III. Der Kreisynodalvorstand wie die Synode können sich nur auf Berufung³⁾ versammeln, jener tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, diese einmal jährlich⁴⁾ oder doch in jedem zweiten Jahre einmal⁵⁾ zur ordentlichen Sitzung.

Über den Ort ihres Zusammentritts hat die Kreisynode nach den meisten Kirchenordnungen⁶⁾ selbst zu beschließen; wo ihr dies Recht nicht eingeräumt ist, muß das Organ, dem die Berufung zusteht, für befugt erachtet werden, über Ort und Zeit des Zusammentritts zu bestimmen, das von der höheren Kirchenregimentsbehörde wieder weitere diesbezügliche Anweisungen erhalten kann.⁷⁾ Zu einer außerordentlichen Versammlung kann die Synode außerhalb der rheinisch-westfälischen Provinzialkirche nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Konsistoriums berufen werden.⁸⁾

1) KD. östl. Prov. § 52; Rh.-W. § 38 Z. 1 u. 6, §§ 39, 40; Schl.-H. § 77; Kassel § 49; Wiesb. § 59; Frfft. § 56; Hann. luth. K. § 49; ref. K. § 60; Kr.Syn.D. Hohenz. § 4.

2) KD. östl. Prov. u. Hann. luth. K.; Kr.Syn.D. Hohenz. a. a. D.

3) Über die Form u. Zeit dieser nur vereinzelte Vorschriften in KD. Rh.-W. § 39; Schl.-H. §§ 77, 78; Frfft. § 56; vgl. auch Hann. luth. K. § 48 u. Ausf.-Bef. zur hann. Bez.Syn.D. v. 18. Jan. 1867 Art. 6, 7.

4) KD. östl. Prov. § 51; Rh.-W. § 39 (Müller-Schuster S. 121³⁾; Kassel § 50 (die Jahresversammlung kann mit Genehmigung des Kons. ausgesetzt werden); Wiesb. § 60; Frfft. § 57 (Aussetzung der Jahresversammlung mit Genehm. des Kons. zulässig) § 69; Hann. luth. K. § 47 (hier kann die Syn. beschließen, daß sie nur alle 2 Jahre zur ordentl. Versammlung berufen werden soll); ref. K. § 61; Kr.-Syn.D. Hohenz. § 3.

5) KD. Schl.-H. § 77 i. d. Fassung d. RG. v. 25. April 1896; siehe auch vorige Anm. bezügl. d. KD. Hann. luth. K.

6) KD. Schl.-H. (hier soll event. der Vorstand beschließen), Rh.-W., Wiesb., Kassel, Frfft., Hann. ref. K.

7) Vgl. Ausf.-Bef. z. Hann. Bez.Syn.D. v. 18. Jan. 1867 Art. 4, 5 auch Rohmann S. 51²⁾.

8) KD. Schl.-H. 79; Hann. luth. K. § 49; östl. Prov., Kassel, Wiesb., Frfft., Hann. ref. K. u. Kr.Syn.D. Hohenz. a. a. D.

Die Dauer der Versammlung der Synode ist in den meisten Kirchenordnungen auf ein oder zwei Tage beschränkt.¹⁾ Die Verhandlungen der Synode sind mit Gebet zu eröffnen und zu schließen.²⁾ Sie sind entweder öffentliche, es kann dann jedoch die Öffentlichkeit durch Beschluß der Synode für einzelne Gegenstände der Beratung ausgeschlossen werden;³⁾ oder der Zutritt zu ihnen steht nur einem begrenzten Personenkreise offen.⁴⁾ Nach allen Kirchenordnungen können überdies die oben Seite 390 erwähnten Geistlichen und gewisse Mitglieder der Kirchenregimentsbehörden und höheren Synodalorgane mit der Befugnis das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen, jedoch ohne Stimmrecht, an den Verhandlungen der Kreissynode teilnehmen.⁵⁾

Über die Beschlußfähigkeit des Kreissynodalvorstandes fehlt es an Vorschriften in den Kirchenordnungen für Kassel und die reformierte Kirche Hannovers, im übrigen wird verlangt, daß mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an der Beschlußfassung teilnehmen.⁶⁾ Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen

1) 2 Tage: KD. östl. Prov. § 51; Schl.-h. § 77 (3 Tage erfordert Zustimmung des Propstes, längere Zeit des Konf.); Kr.Syn.D. Hohenz. § 3. 1 Tag: KD. Kassel § 50 (nur der Regel nach); Wiesb. § 60; Hann. ref. K. § 61; bezügl. der luth. K. Ausf.-Bef. v. 18. Jan. 1867 Art. 19.

2) Über vorangehenden Gottesdienst bzw. Fürbitte für die Syn. in den Gemeinden vgl.: KD. Rh.-W. § 40; Ausf.-Bef. 3. hann. Bez.Syn.D. v. 18. Jan. 1867 Art. 11; KD. Schl.-h. § 78.

3) KD. Schl.-h. § 100; Kassel § 50; Wiesb. § 60; Frkf. § 57; Hann. ref. K. § 61.

4) KD. östl. Prov. § 56 (Hier haben nach gesetzl. Vorschrift als Gäste Zutritt: Die Kandidaten u. nicht ordinierten Geistlichen des Syn.Kreises, die Ältesten desselben, die ev. Kirchenpatrone, die ev. Mitglieder der an der Kirchenverwaltung beteiligten Kreis- u. Prov.-Behörden, sowie der Zentralbehörden. Außerdem kann der Kr.Syn.V. nach Ermessen noch andere Personen als Hörer zulassen. Ebenso Kr.Syn.D. Hohenz. § 8; Rh.-W. § 40 Zus. nach KG. v. 27. April 1891 (hier werden zugelassen die Kandidaten, sämtliche Mitglieder der Presbyterien u. andere Personen auf Beschluß der Syn., Müller-Schuster S. 122^{7, 9}); Hann. luth. K. § 75 u. Ausf.-Bef. v. 18. Jan. 1867 Art 23 (hier sind zugelassen die Kandidaten, Kirchenvorsteher u. Lehrer des Bezirks).

5) Alle Mitglieder des Konf.: nach KD. Rh.-W. § 52 b u. Schl.-h. § 100; der General-Sup.: nach KD. östl. Prov. § 56; Hann. luth. K. § 46; ref. K. § 58; Wiesb. § 57; Kr.Syn.D. Hohenz. § 8 u. außerdem ein vom Konf. abgeordnetes Mitglied: nach KD. östl. Prov., Hann. ref. K., Wiesb., Kr.Syn.D. Hohenz.; der Präses der Prov.Syn.: nach KD. östl. Prov.; Deputierte der Prov.Syn. nach KD. Rh.-W. § 35, nach der der Präses ordentl. Mitglied ist, s. oben S. 395; alle Mitglieder des Vorstandes der höheren Synodalstufe nach KD. Hann. ref. K., Wiesb.; die Dekane ohne Pfarramt nach KD. Wiesb.

6) So KD. östl. Prov. § 55 a. E. in der Fassung des KG. v. 9. März 1891; Rh.-W. § 36 letzter Abs. i. d. Fassung des KG. v. 27. April 1891; Hann. luth. K. § 50 u. Schl.-h. § 83 mit dem Zusatz, daß unter den Abstimmenben sich immer wenigstens ein weltliches u. ein geistliches Mitglied befinden muß, welcher Vorschrift auch dann genügt ist, wenn außer dem Vorsitzenden zwei weltliche Mitglieder anwesend sind; Wiesb. § 64 u. Frkf. § 60, beide jedoch mit der Modifikation, daß sie in bestimmten Fällen die Teilnahme von vier Mitgliedern verlangen; Kr.Syn.D. Hohenz. § 7 a. E.

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.¹⁾ Ausfertigungen der Beschlüsse ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.²⁾ Eine Disziplinent- scheidung darf nur nach Vernehmung des Beschuldigten und in einer schriftlich mit Gründen abzufassenden Resolution gefällt werden. Die Aufnahme eines Protokolls über die Sitzung ist nicht gesetzlich angeordnet, jedoch üblich und im Interesse eines geordneten Geschäftsganges geboten.³⁾

Die Synode ist beschlußfähig in Schleswig-Holstein und der lutherischen Kirche Hannovers bei Anwesenheit der Hälfte,⁴⁾ in den übrigen Rechtsgebieten bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mit- glieder.^{5) 6)} Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen der an- wesenden Mitglieder gefaßt;⁷⁾ bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.⁸⁾ Ebenso werden Wahlhandlungen vorgenommen; stellt sich bei diesen zunächst relative Majorität heraus, so sind sie durch engere Wahl bis zur Erreichung absoluter Majorität fortzusetzen; ergibt sich bei ihnen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Die Ausfertigung und die Protokollierung der Beschlüsse der Synode erfolgt ebenso wie die der Beschlüsse des Synodalvorstandes. Bezüglich näherer Regelung des Geschäftsganges verweisen einzelne Kirchenordnungen

1) Dies ist in keiner KO. ausdrücklich gesagt, kann aber daraus geschlossen werden, daß der Vorsitzende auch in der Syn. den Entscheid hat, vgl. auch Bef. des Gen.-Gouv. v. 18. Jan. 1867 z. Ausf. der hann. Bez. Syn. D. Art. 26.

2) So ausdrücklich KO. Schl.-S. § 83 a. G., auch sonst selbstverständlich, soweit nicht der Ausschuß etwas anderes beschließt oder Geschäftsregulative anderes bestimmen, vgl. auch die in voriger Anm. zit. Bef. Art. 28.

3) Vgl. die zit. Bef. Art. 29, Mommsen u. Chalhybaeus S. 173⁶; Müller- Schuster S. 96 Ergz. 3.

4) KO. Schl.-S. § 102; Hann. luth. K. § 77.

5) KO. östl. Prov. § 52; Rh.-W. § 41; Hann. ref. K. § 62; Wiesb. § 61; Kassel § 51; Frfft. § 58; Kr. Syn. D. Hohenz. § 4.

6) Der Fall, daß auf Einladung des Vorsitzenden die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen ist, ist nur in KO. dngn. Kassel u. Frfft. vorgesehen, nach denen dann eine zweite Versammlung zu veranstalten ist, in der die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig sind. Dieser Grundsatz kann auf andere Rechtsgebiete nicht ohne weiteres ausgebehnt werden, hier wird auch die zweite Versammlung nicht beschließen können, wenn zu ihr nicht die vorgeschriebene Mitgliederzahl erschienen ist. Sollte auf wiederholte Einladungen die erforderliche Anzahl nicht erscheinen, so kann einstweilen ein Beschluß der Syn. nicht herbeigeführt werden; in den Fällen, in denen sie entscheidende Kompetenz hat, werden dann regelmäßig die Voraussetzungen für die Beschlußfassung des Kr. Syn. B. an Stelle der Syn. gegeben sein. (In Rheinland-Westf. könnten die Ausbleibenden nach § 127 KO. übrigens mit Ordnungsstrafen belegt werden).

7) Dabei hat der D. K. N. den im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochenen Grund- satz aufgestellt, daß kein Synodaler mehr als eine Stimme führen darf, so nicht der Vorsitzende, wenn er der Regel nach zugleich als Pfarrer des Kirchenfreies Mitglied der Syn. ist (KO. östl. Prov. § 50 Z. 2); nicht der Pfarrer zweier Gemeinden, deren jede für sich weltliche Abgeordnete zu entsenden hat (daf. Z. 3); nicht der Geistliche, der neben seinem eigenen Pfarramt ein anderes vikarisch verwaltet. G. D. v. 20. u. 21. Juli 1874, M. H. 22 S. 296, 298.

8) Nicht so in Frfft. u. der luth. Kirche Hannovers, wo bei Stimmengleich- heit der Antrag als abgelehnt gilt. KO. Frfft. a. a. D., zit. Bef. des Gen.-Gouv. zur hann. Bez. Syn. D. Art. 22.

auf die Geschäftsordnung, die die Synoden sich selbst geben können¹⁾ oder von der Kirchenregierung erhalten haben.²⁾ Vereinzelt dastehende Vorschriften enthält endlich noch die Kirchenordnung für Kassel (§ 52 a. G.) bezüglich der synodalen Beschlußfassung über Liturgie, Gesangbücher, Katechismen und Agenden. Bei dieser sollen einmal nur die anwesenden Geistlichen und eine der Zahl derselben entsprechende Zahl von Kirchenältesten eine entscheidende, die übrigen weltlichen Mitglieder nur eine beratende Stimme haben. Sodann sollen in Diözesansynoden von gemischter Konfession für diese Beschlußfassungen die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen (Reformierte, Lutheraner, Unierte) besondere Abteilungen bilden, deren jede nur für die konfessionsangehörigen Gemeinden ihres Bezirkes beschließt.

§ 38.

Der Wirkungskreis der Organe der Kreisgemeinde³⁾

ist in den Kirchenordnungen durch Aufzählung ihrer einzelnen Befugnisse bestimmt. Diese Aufzählung ist a priori als eine erschöpfende gedacht, was schon daraus hervorgeht, daß besondere Vorschriften über die Erweiterung des so umschriebenen Wirkungskreises gegeben sind, die nur durch die Kirchenregierung im Einverständnis mit der betreffenden Kreissynode erfolgen kann. Allein begrenzt ist die Tätigkeit der Kreisgemeindeorgane durch diese Aufzählungen doch nur insofern, als sie nur in den hier genannten Angelegenheiten Beschlüsse fassen und nach außen hin handelnd auftreten dürfen; in ihrem Schoße beraten und erwägen können sie alle kirchlichen und sittlichen Zustände und Verhältnisse im Kreise. Diese allgemeine Befugnis der Kreissynode ist in einzelnen Kirchenordnungen ausdrücklich erwähnt,⁴⁾ sie versteht sich aber auch für die anderen Rechtsgebiete von selbst, indem die Kreissynoden nur, wenn sie in dieser Weise das ganze kirchliche Leben ihres Bezirkes beachten, den ihnen einzeln zugewiesenen Aufgaben gerecht werden können; wie denn auch die meisten Kirchenordnungen⁵⁾ die Vorschrift enthalten, daß der Superintendent oder der Synodalvorstand der Synode bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt zu ordentlicher Versammlung einen Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände zu erstatten und wichtige amtliche Erfahrungen und Beobachtungen aus dem verfloffenen Zeitraum mitzuteilen hat. Im übrigen überweisen die Kirchenordnungen:

1) K.D. Schl.-G. § 103 (dazu Mommsen u. Chalvhaeus S. 2081); Rh.-W. § 40 Zus. (dazu Müller-Schuster S. 386).

2) K.D. Hann. luth. K. § 78; Frfft. § 65 (dazu St.G. v. 28. Sept. 1899 Art. 11 u. fgl. Wdg. v. 6. Nov. 1899 Art. I, 1).

3) Vgl. oben S. 385 f.

4) K.D. Hann. luth. K. § 51 Z. 1, Schl.-G. § 81 Z. 1.

5) K.D. östl. Prov. § 53 Z. 3; Hann. ref. K. § 63 Z. 1; Kassel § 52 Z. 6; Wiesb. § 62 Z. 1; Frfft. § 59 1; Hann. luth. K. u. Schl.-G. a. a. D.

A. der Synode

1. die Erledigung der vom Konsistorium oder der höheren Synodalstufe ihr zugehenden Vorlagen.¹⁾

Die Synode kann von den gedachten Instanzen jederzeit gutachtlich vernommen und muß nach einzelnen Kirchenordnungen von der Kirchenregierung gehört werden, wenn diese wichtige, gerade den Kreis angehende Anordnungen und Einrichtungen treffen will²⁾ oder insbesondere, wenn die Grenzen des Synodalbezirks³⁾ oder die Grenzen der von ihm umfaßten Parochialbezirke⁴⁾ geändert werden sollen. Damit ist der Synode die wichtige Aufgabe zugedacht, Kenntnis von den lokalen Bedürfnissen und Einrichtungen nach oben zu vermitteln und so die Fühlung zwischen den zunächst die Allgemeinheit im Auge habenden höheren kirchlichen Leitungsorganen und den individuellen Lebensverhältnissen herzustellen.⁵⁾ Und um dieselbe Aufgabe handelt es sich, wenn der Synode weiter übertragen ist:

2. die Beratung von Anträgen an das Konsistorium und die nächsthöhere Synode, die von Mitgliedern der Synode eingebracht sind,⁶⁾ oder von Kirchenvorständen oder einzelnen Gemeindegliedern des Synodalbezirks

1) Die Erledigung einer Vorlage setzt voraus einen Beschluß über den materiellen Inhalt derselben. Die Syn. kann also nicht über eine Vorlage des Konf. zur Tagesordnung übergehen.

2) K.D. Hann. luth. K. § 52; Schl.-G. § 81 a. G.

3) Vgl. oben S. 384.

4) K.D. Schl.-G. a. a. D.; gilt auch für die luth. K. Hannovers und folgt für diese aus § 52 der K.D., so auch Friedberg S. 288³⁰.

5) Vgl. Niedner im Verw. Arch. XI S. 41, 97 ff.

6) Nur an diese kirchlichen Instanzen kann die Kr.Syn. sich mit Anträgen wenden. Das Recht, Petitionen beim Land- oder Reichstage anzubringen, hat sie nicht (G.D. v. 27. Febr. 1899 Nr. 1373, Woltersdorf, Ztschr. XXXII, S. 253). Inhaltlich müssen die Anträge Angelegenheiten des Synodalbezirks, das sind Angelegenheiten des Bezirks als ganzen oder der zu ihm gehörigen Einzelgemeinden, auch Angelegenheiten, die über den Bezirk hinaus Bedeutung haben, wenn nur zugleich der Bez. als solcher ein Interesse an ihnen hat (richtig DVG. im Grf. v. 26. Mai 1899, Entsch. XXXVI S. 193), zu ihrem Gegenstand haben. Dies ist in der K.D. Schl.-G. § 81 Z. 2 ausdrücklich betont, muß aber auch für die anderen K.D. Ordngn. gelten. Die Kr.Syn. ist lediglich Organ der Kr.Gemeinde und hat daher die Interessen dieser und ihrer Glieder wahrzunehmen, kann aber mangels besonderer Bestimmung nicht für befugt erachtet werden, weiterreichende Interessen, Angelegenheiten der Landeskirche zu vertreten. Die Ansicht hat i. Z. auch der DKK. (a. a. D.) und auf der letzten hann. LandesSyn. (1900) auch das hann. Landeskonsf. vertreten. Franke (Ztschr. XXXII S. 369) ist im Unrecht, wenn er meint, aus dem Wortlaut der K.D. Hann. luth. K. § 51 Z. 2: „Der Wirkungskreis der Bez.Syn. umfaßt Wahrnehmung des kirchl. Interesses durch Einbringung darauf bezügl. Anträge“ folge, da keine Einschränkung gemacht sei, das Recht der Kr.Syn., das allgemeine kirchliche Interesse zu vertreten. Die vernünftige Einschränkung ergibt sich aus der allgem. Stellung der Syn. als Organ der Kr.Gemeinde. Im Irrtum allerdings befand sich das Landeskonsf., wenn es weiter die Auffassung vertrat, daß es berechtigt sei, zu weit gehende Anträge der Bez.Syn., die ihm gemäß § 51 a. D. zur Vermittelung an die LandesSyn. übergeben sind, unübermittelt zu lassen: Dem Konf. ist a. a. D. die Vermittelung des Antrags aufgegeben, damit aber keine Entscheidung über denselben eingeräumt (so schon Prot. d. Vor.Syn. I S. 396).

ausgehen und der Synode zur Befürwortung und Übermittlung unterbreitet sind.¹⁾

3. nach einzelnen Kirchenordnungen²⁾ hat die Synode neben den landesherrlichen Kirchenregimentsorganen Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten, niederen Kirchendiener wie die Ältesten und Gemeindevertreter des Bezirks, jedoch nur mit dem Rechte zu ermahnen und zu warnen und, wenn dies fruchtlos bleibt, die Sache der zuständigen Disziplinarbehörde (Kreisynodalausschuß oder Konsistorium) vorzulegen; vereinzelt auch eine weiterreichende Disziplinalgewalt I. Instanz über die Mitglieder der Gemeindeorgane³⁾ und die Entscheidung I. Instanz über streitiges Wahlrecht und Wählbarkeit;⁴⁾ und nach anderen Kirchenordnungen⁵⁾ wieder die zweitinstanzliche Entscheidung in Disziplinarsachen, in denen in I. Instanz die Organe der Einzelgemeinde zuständig waren.

4. die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebeswerke, sowie die Verwaltung und Leitung der den Kirchengemeinden des Kreises gemeinsamen derartigen Institute, jedoch unbeschadet abweichender statutarischer Ordnung.⁶⁾

5. die Aufsicht „über die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und kirchlichen Stiftungsvermögens“⁷⁾ in den einzelnen Gemeinden des Kreises,

1) Die Frage, ob die Syn. verpflichtet ist, in eine materielle Beratung solcher Anträge einzutreten oder über sie zur Tagesordnung hinweggehen kann, dürfte für die meisten KOrdngn. im ersteren Sinn zu entscheiden sein. Wenn man erwägt, wie die KOrdngn. die Beratung dieser Anträge unter der Reihe von „Befugnissen und Obliegenheiten“ nennen, die sie den Syn. zuweisen, und wie es sich hier überall um Kompetenzen handelt, zu deren Wahrnehmung die Syn. nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, so wird man auch annehmen müssen, daß die Syn. sich einer materiellen Beratung dieser Anträge nicht entziehen kann, denn der Pflicht der „Beratung von Anträgen“ wird nicht dadurch genügt, daß über sie zur Tagesordnung übergegangen wird. Anders liegt die Frage für die KOrdngn., welche von dieser Kompetenz der Syn. überhaupt nicht ausdrücklich reden, sie nur daraus entnehmen lassen, daß sie den Kirchenvorständen das Recht zusprechen, sich mit Anträgen an die Synode zu wenden (K.D. Schl.-S. § 49 u. 81). Hier wird sich die gedachte Pflicht der Syn. nicht konstruieren lassen. Sie allein hat aber darüber zu entscheiden, ob sie materiell zur Sache Stellung nehmen will oder nicht, jedoch der Vorsitzende der Syn. den Antrag, sofern er nicht mit formellen Mängeln behaftet ist, nicht von sich aus von der Tagesordnung ausschließen darf; vgl. auch Mommsen u. Chalubaeus S. 159⁴.

2) K.D. östl. Prov. § 53; Rh.-W. § 37b; Schl.-S. § 81 Z. 3.

3) K.D. Hann. luth. R. § 51 Z. 5. Auch K.D. Rh.-W. weist der Kr.Syn. § 37 c zu „die Handhabung der Kirchendisziplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen (§ 118—128)“, legt dann jedoch in diesen §§ u. den zu derselben ergangenen Ausf. Vorschriften lediglich dem Kr.Syn.W. die einzelnen disziplinarischen Kompetenzen bei.

4) K.D. Hann. luth. R. § 51 Z. 3.

5) K.D. östl. Prov. § 53 Z. 4; Hann. ref. R. § 63 Z. 4; Wiesb. § 62 Z. 4.

6) K.D. östl. Prov. § 53 Z. 5; Hann. ref. R. § 63 Z. 5; Wiesb. § 62 Z. 5; Kassel § 52 Z. 4; Pfst. § 59 Z. 4. — Nach Rh.-W. § 37 e Verwaltung der Predigerwitwenkasse des Kreises.

7) So K.D. Schl.-S. § 81 Z. 4, wobei es zweifelhaft sein kann, ob unter „kirchl. Stiftungsvermögen“ nur das Vermögen von kirchl. Lokalstiftungen, die von einem Kirchengemeindevorstand verwaltet werden, verstanden werden soll, oder auch solche kirchlichen Stiftungen, die stiftungsgemäß durch eigene Organe vertreten werden (vgl. § 48 d. K.D.). Die K.D. östl. Prov. § 53 Z. 6 Abs. 2 u. Kr.Syn.D. Hohenz. § 5 Z. 6 dagegen haben ausdrücklich auch die „durch eigene Vorstände vertretenen lokalen und allgemeinen kirchlichen Stiftungen“ der Aufsicht der Kr.Syn.Organe unterstellt, während die übrigen KOrdngn. diese Stiftungen wieder zweifellos dieser Aufsicht nicht unterstellen, indem sie dieselbe nur „über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden“ zulassen.

welche nach den Kirchenordnungen für die östlichen Provinzen und Hohenzollern durch Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens, Kenntnisaufnahme von den einzelnen Verwaltungen und Anordnung der Beseitigung etwaiger Mißstände zu üben ist,¹⁾ nach anderen Kirchenordnungen als neben der Aufsicht des Konsistoriums stehende Mitaufsicht über die laufende Verwaltung gedacht ist, deren Handhabung durch die Vermögens-Verwaltungsordnungen näher bestimmt ist,²⁾ und in der besonders auch das Recht liegt, zu wichtigen einzelnen Verwaltungsmaßnahmen die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen.³⁾ Diese Aufsicht kann die Synode übrigens auch durch einen besonderen Ausschuß ausüben, was für die östlichen Provinzen und Hohenzollern durch die Kirchenordnung, für andere Gebiete durch die Verwaltungsordnungen vorgesehen ist.⁴⁾

6. die Prüfung statutarischer Ordnungen der Einzelgemeinden, sowie die Errichtung solcher Ordnungen für die Kreisgemeinde, die in das Geschäftsgebiet der Synode fallende Angelegenheiten betreffen.⁴⁾

7. vereinzelt: die Mitwirkung bei der Organisation der Einzelgemeinden durch Bestimmung der Zusammensetzung der engeren und weiteren Gemeindevertretung und deren Mitgliederzahl,⁵⁾ durch Leitung der Pfarrwahlen⁶⁾ oder durch Wahl der Kirchenvorsteher.⁷⁾

8. die Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder und Entscheidung über den Verlust der Synodalfähigkeit;⁸⁾ Wahl des Kreisynodalvorstandes;⁹⁾ Beschlussfassung über Ort und Zeit ihres nächsten Zusammentritts;¹⁰⁾ Verwaltung der Kreisynodalkasse, die sich erschöpfen wird in der Aufstellung der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze, Bestellung des Synodalrechners und Feststellung des Kassenebats; Verteilung der zur Kreisynodalkasse erforderlichen Beiträge der Kirchentassen und Gemeinden.¹¹⁾

9. Wahl der Abgeordneten zur nächst höheren Synodalfstufe.¹²⁾

Der Wirkungskreis

B. des Kreisynodalvorstandes

ist ebenso wie der der Synode wohl im großen ganzen aber nicht im einzelnen von den Kirchenordnungen übereinstimmend fixiert, insbesondere

1) *RD.* östl. Prov. 53 Z. 6 u. Vermögens-Verw.D. f. d. östl. Prov. §§ 83 bis 87; *Kr. Syn.D.* Hohenz. § 5.

2) *RD.* Rh.-W. § 37 d; *Schl.-h.* § 81 Z. 4; *Wiesb.* § 62 Z. 6; *Trfft.* § 59 Z. 5; *Hann. ref. K.* § 63 Z. 6.

3) *Vgl. z. B.* Vermögens-Verw.D. f. Westfalen §§ 3, 5. (*Müller-Schuster* 482/86.)

4) *RD.* östl. Prov. § 53 Z. 8; *Hann. ref. K.* 63 Z. 9; *Wiesb.* § 62 Z. 9; *Trfft.* § 59 Z. 8; *Rh.-W.* § 43 a.

5) *RD.* *Schl.-h.* § 81 Z. 6; *Wiesb.* § 62 Z. 7; *Trfft.* § 59 Z. 6.

6) *RD.* *Rh.-W.* § 37 f.

7) *RD.* *Hann. luth. K.* § 51 Z. 4 oben S. 350.

8) *RD.* *Hann. luth. K.* § 71; *ref. K.* § 63 Z. 11; *Schl.-h.* § 99; *Wiesb.* § 62 Z. 11; *Trfft.* § 59 Z. 9; *Kassel* § 52 Z. 3; dasselbe muß auch für die Gebiete der *RD.* östl. Prov. u. *Rh.-W.* gelten, wenigleich es hier an einer ausdrücklichen Vorschrift fehlt, *vgl.* oben S. 394 u. *Göbner* S. 101¹⁰⁶.

9) *Vgl.* oben S. 395 u. *RD.* östl. Prov. § 53 Z. 9; *Rh.-W.* § 37 g; *Hann. luth. K.* § 50; *ref. K.* § 63 Z. 12; *Schl.-h.* § 81 Z. 7; *Wiesb.* § 62 Z. 12; *Kassel* § 52 Z. 2; *Trfft.* § 59 Z. 10.

10) *Vgl.* oben S. 397.

11) *RD.* östl. Prov. § 53 Z. 7; *Rh.-W.* § 37 e; *Hann. ref. K.* § 63 Z. 8; *Schl.-h.* § 81 Z. 5; *Wiesb.* § 62 Z. 8; *Trfft.* § 59 Z. 7.

12) *RD.* östl. Prov. § 53 Z. 10; *Rh.-W.* § 37 g; *Hann. ref. K.* § 63 Z. 12; *Wiesb.* § 62 Z. 12; *Kassel* § 52 Z. 2; *Trfft.* § 59 Z. 10.

entstehen auch dadurch Differenzen unter ihnen, daß Geschäfte, die die eine der Synode überträgt, die andere dem Vorstande überweist, wodurch insbesondere die Kirchenordnung für Kassel zu einem sehr umfangreichen Geschäftskreis des Kreissynodalvorstandes gelangt. Nach allen Kirchenordnungen mit Ausnahme der rheinisch-westfälischen lassen sich die Geschäfte des Kreissynodalvorstandes in drei Kategorien zerlegen. Er hat nämlich

I. eigentliche Vorstandsfunktionen in Beziehung auf die Kreissynode, das sind:¹⁾

1. Unterstützung des Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung.
2. Sorge für die Aufzeichnung, Redaktion und Beglaubigung der Protokolle, zu welchem Behuf er unter seiner Verantwortung auch einige Synodalmitglieder zur Unterstützung zuziehen kann.
3. Beförderung der Synodalprotokolle an das Konsistorium und Ausführung der von diesem bestätigten Beschlüsse, soweit ihm dieselbe aufgetragen wird.
4. Vorbereitung der einzelnen Synodalversammlungen, insbesondere durch Instruktion der für sie bestimmten Vorlagen, nach der hannoverschen lutherischen Kirchenordnung auch Beantragung der Berufung der Synode und Prüfung der Legitimation der Synodalmitglieder, nach der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung Berichterstattung über die Zustände des Kreises an die Synode.

II. Funktionen, die primär der Kreissynode selbst überwiesen sind, zu deren Wahrnehmung aber, wenn sie nicht tagt, der Vorstand berufen ist. Diese Kompetenz des Kreissynodalvorstandes ist aus der Erwägung begründet, daß die Synode nur verhältnismäßig selten und immer nur für kurze Zeit zusammentritt, ihr aber viele Angelegenheiten überwiesen sind, deren Erledigung nicht gut einen längeren Aufschub verträgt. Der Beschluß, den der Kreissynodalvorstand in diesen Angelegenheiten faßt, hat demzufolge in vielen Fällen auch nur vorläufige Geltung, bis die Synode bei ihrer nächsten Zusammenkunft die Sache endgiltig entscheidet; in anderen hat er allerdings gleich die Bedeutung einer definitiven Entscheidung, was nach der hannoverschen lutherischen Kirchenordnung (§ 54) stets der Fall sein soll, wenn der durch den Beschluß Betroffene nicht binnen 14 Tagen nach dessen Eröffnung mittelst schriftlicher Eingabe beim Superintendenten die Entscheidung der Synode anruft. In diesem Sinne hat der Kreissynodalvorstand:

1. provisorisch die oben Seite 402 unter 4 und 5 bezeichneten Aufsichtsfunktionen auszuüben und die dabei erforderlichen Entscheidungen vorläufig zu treffen;²⁾
2. nach der hannoverschen lutherischen Kirchenordnung (§ 53 Z. 4)

1) KD. östl. Prov. § 55 Z. 1—4; Hann. luth. K. § 53 Z. 1—3; ref. K. § 65 Z. 1—4; Schl.-H. § 82; Wiesb. § 64 Z. 1—4; Kassel § 54 Z. 1—4; Frfft. § 60 Z. 1—4.

2) KD. östl. Prov. § 55 Z. 6; Hann. ref. K. § 65 Z. 7; Wiesb. § 63 Z. 7; Kassel § 54 Z. 7; Frfft. § 60 Z. 6.

definitiv, jedoch so, daß die definitive Bedeutung seines Beschlusses beseitigt werden kann, zu entscheiden a) über streitigen Ausschluß vom Wahlrecht und streitige Wählbarkeit der zu Kirchenvorstehern Gewählten, b) über die Bestellung der Kirchenvorsteher, wenn die Wahl derselben durch die Gemeinde zweimal nicht zustande gekommen ist, c) bei Handhabung der der Synode zustehenden Disziplinalgewalt über die Kirchenvorsteher.

3. nach anderen Kirchenordnungen unter Ausschließung jeder nachfolgenden Beschlußfassung der Synode in derselben Sache a) die Kirchen disziplin in II. Instanz zu üben,¹⁾ b) in eiligen Fällen sich der Kirchenregierung gegenüber in der oben Seite 401 unter 1. gedachten Weise über beabsichtigte Neueinrichtungen im Bezirk zu äußern.²⁾

III. Funktionen, deren selbständige Einrichtungen ein für allemal — auch solange die Synode versammelt ist — dem Vorstande übertragen sind, nämlich:

1. Erstattung von Gutachten auf Erfordern des Konsistoriums³⁾ oder nach der hannoverschen lutherischen Kirchenordnung allgemeiner jede seiner Stellung entsprechende von der Kirchenregierung gewünschte Mitwirkung in kirchlichen Angelegenheiten des gesamten Bezirks oder einzelner Teile desselben;⁴⁾

2. Entscheidung in II. Instanz über Einsprüche gegen die Wahl von Ältesten oder Gemeindevetretern, über die Zulässigkeit einer Amtsablehnung oder Niederlegung von Ältesten oder Gemeindevetretern, sowie über den Ausschluß vom Wahlrecht;⁵⁾

3. erstinstanzliche Entscheidung darüber, ob ein im Amte befindlicher Ältester oder Gemeindevetreter die gesetzlichen Eigenschaften zur Amtsführung verloren hat;⁶⁾

4. Handhabung der Disziplinalgewalt über die Ältesten und Gemeindevetreter mit dem Rechte, Ermahnung, Verweis und, wegen grober Pflichtwidrigkeit, Entlassung aus dem Amt zu verfügen;⁷⁾

5. nach der Kirchenordnung für die östlichen Provinzen (§ 55 Z. 10) bei Pfarrbesetzungen Entscheidung (vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium) über Einwendungen der Gemeinde, die sich gegen Gaben und Wandel (nicht die Lehre) des Designierten richten, und über Ablehnung des Designierten durch eine zweidrittel Mehrheit der Gemeindeglieder;

6. Herbeiführung einer gütlichen Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Kirchengemeinden des Bezirks und ihren Geistlichen, Kirchenvorstehern und Kirchendienern;⁸⁾

1) K.D. östl. Prov. § 55 Z. 7. 2) K.D. Schl.-G. § 81.

3) K.D. östl. Prov. § 55 Z. 5; Hann. ref. K. § 65 Z. 5; Wiesb. 63 Z. 5; Kassel § 54 Z. 5; Frft. § 60 Z. 5.

4) K.D. Hann. luth. K. § 53 Z. 6.

5) K.D. östl. Prov. § 55 Z. 8; Hann. ref. K. § 65 Z. 9; Schl.-G. § 82; Wiesb. § 64 Z. 9 (Teilnahme von 4 Mitgliedern erforderlich); Kassel § 54 Z. 9; Frft. § 60 Z. 8 (4 Mitglieder).

6) K.D. östl. Prov. § 55 Z. 9; Hann. ref. K. § 65 Z. 11; Schl.-G. § 82; Wiesb. § 64 Z. 11 (4 Mitglieder); Kassel § 54 Z. 11; Frft. § 60 Z. 10 (4 Mitglieder).

7) K.D. östl. Prov. u. Schl.-G. a. a. D.; Hann. ref. K. § 65 Z. 13; Wiesb. § 62 Z. 13 (4 Mitglieder); Kassel § 54 Z. 13; Frft. § 60 Z. 12 (4 Mitglieder).

8) K.D. Hann. luth. K. § 53 Z. 5; ref. K. § 65 Z. 8; Wiesb. § 64 Z. 8; Kassel § 54 Z. 8; Frft. § 60 Z. 7.

7. Genehmigung einer vom Kirchenvorstand beschlossenen Verteilung der Gemeindevertreter auf einzelne Abteilungen der Gemeinde oder einzelne Ortschaften;¹⁾

8. nach der hannoverschen lutherischen Kirchenordnung (§ 83) die Verwaltung der Synodalkasse mit der Verpflichtung der Rechnungslegung gegenüber der Synode; nach der hannoverschen lutherischen und der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung die Verwaltung bestimmter geistlicher Kassen²⁾ und die Geschäftskreise älterer nunmehr beseitigter kirchlicher Organe;³⁾

1) KD. Hann. ref. K. § 65 Z. 6; Wiesb. § 64 Z. 6; Kassel 54 Z. 6.

2) KD. Hann. ref. K. § 65 letzter Absatz, wonach der Syn. V. des Bezirks Bentheim die für die Grafschaft bestehenden geistl. Stiftungen, besonders die geistlichen Güter- und Emeritenkassen zu verwalten hat: Schl.-H. § 82 letz. Abf., wonach der Kr. Syn. V. der Propstei Haderleben die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kirchenkasse daselbst zu führen hat, vgl. auch das. § 81 Z. 4 Abf. 2.

3) Vgl. KD. Hann. ref. K. § 65 letzter Abf., wonach der Syn. V. des Syn. Bez. Bentheim diejenigen Befugnisse u. Obliegenheiten bei den Pfarwahlen ausüben soll, die nach der Bentheimer KD. (oben S. 137¹⁾) dem Oberkirchenrat zustehen. KD. Schl.-H. § 81 a. G., wonach in Schleswig-Holstein die Geschäfte, welche z. B. des Erlasses der KD. den Kirchenvisitatorien oblagen, soweit sie sich auf kirchl. Angelegenheiten beziehen u. nicht in der Ausübung von Staatsaufsichtsrechten bestehen, auf die Ausschüsse der Propsteiyn. übergehen. Die Kirchenvisitatorien, welche aus dem Propst u. einem weltlichen Beamten (s. oben S. 97, in preuß. Zeit dem Landrat) bestanden, hatten, als Schlesw.-Holst. an Preußen kam, richterliche Funktionen, Beaufsichtigung der Armenpflege, der Schule und der kirchl. Angelegenheiten der Einzelgemeinden. Ihre richterlichen Funktionen sind ihnen genommen durch Vdg. v. 26. Juni 1867 (vgl. oben S. 102), ihre armenrechtlichen durch Unterstützungswohnitzgesetz v. 8. März 1871. Die Schulaufsicht können die Kirchenvisitatorien seit dem Schulaufsichtsgesetz v. 11. März 1872 nur im Auftrage des Staates führen, sie ist keine kirchl. Angelegenheit u. kann gar nicht — wie Friedberg S. 382 Anm. fälschlich annimmt — von der KD. den Syn. Ausschüssen übertragen sein. Auf diese übergegangen sind auch nach ausdrücl. Bestimmung der KD. nur die Funktionen, welche die Visitatorien 1876 in kirchlichen Angelegenheiten hatten. Sie beruhen auf zahlreichen kirchenregimentlichen Anordnungen älterer Zeit, deren wichtigste bei Mommsen u. Chalybaeus S. 164 ff. zusammengestellt sind. Bei Ausdehnung der schlesw.-holst. KD. auf Lauenburg wurde bezügl. dieser Kompetenzen des lauenb. Kr. Syn. V. in § 6 b. Vdg. v. 7. Nov. 1877 bestimmt, daß sie im Anschluß an das im Herzogtum Holstein geltende Recht vom Konf. nach Anhörung der Kr. Syn. festgestellt werden sollten. Dies ist erfolgt durch Konf.-Bef. vom 11. Juli 1879 (KöBl. Ri. S. 80, auch bei Chalybaeus S. 176), und der Inhalt derselben kann, mit Rücksicht auf die Art u. Weise ihrer Entstehung, zugleich als eine offizielle Übersicht über die Geschäfte dienen, welche die Propsteiyn. Ausschüsse in Holstein u. in allen wesentlichen Punkten auch in Schleswig heute wahrzunehmen haben. Es sind dies 1) allgem. Beaufsichtigung der Kirchengem. u. der Geistlichen des Kreises u. Vermittelung des ganzen geschäftlichen Verkehrs derselben mit dem Konf., 2) Vermittelung des Verkehrs des Patrons mit dem Konf. bei Ausübung des Präsentationsrechts, 3) Benachrichtigung des Konf. vom Tode, von Erkrankung oder sonstiger Behinderung eines Predigers, Sorge für vorläufige Stellvertretung event. für Anstellung eines ordinierten Adjunkten oder für Emeritierung des dienstunfähigen Geistlichen, 4) Handhabung der Disziplinalgewalt über die Geistlichen u. niederen Kirchendiener durch Erteilung von Warnung, Verweis u. Verhängung mäßiger Geldstrafen, 5) Supplierung des zur Vollziehung einer Ministerialhandlung durch einen nicht zuständigen Geistlichen erforderlichen Dimissoriales, wenn dieses vom ordentlichen Parochus verweigert ist, 6) Festsetzung der Forderungen, welche Geistliche u. niedere Kirchendiener gegen Gemeinemitglieder für Amtshandlungen geltend machen u. erstinstanzliche Entscheidung bei allen Streitigkeiten, welche sich infolge eines Wechsels in der Besetzung der Kirchenämter insbes. bei Auseinanderetzung zwischen dem Amtsvorgänger, seinen Hinterbliebenen u. dem Amtsnachfolger erheben, 7) besonders Beaufsichtigung der

9. nach den neuen preussischen Kirchenordnungen noch eine Reihe anderer einzelner Geschäfte, die wir auf Grund anderer Kirchenordnungen bereits oben als Zuständigkeiten der Synode aufgezählt haben, nämlich: Ernennung der Mitglieder des Kirchenvorstandes, wenn die Wahl zweimal nicht zustande gekommen ist;¹⁾ Mitaufsicht über die Geistlichen, Kandidaten und kirchlichen Berufsbeamten des Kreises in der oben S. 402 Z. 3 bezeichneten Weise²⁾ sowie über die Verwaltung des Pfarr- und Kirchenvermögens der Gemeinden;³⁾ zweitinstanzliche Handhabung der Kirchenzucht.⁴⁾

10. endlich nach neueren Spezialgesetzen die Vertretung der Kreisgemeinde in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.⁵⁾

Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung gibt in dem Abschnitt „von der Kreisgemeinde und der Kreisynode“ im Gegensatz zu den anderen Kirchenordnungen keine Übersicht über den Geschäftskreis des Kreisynodal-

Vermögensverwaltung durch Erteilung der Genehmigung zu wichtigeren Maßnahmen als: Verpachtung der Dienstländereien der Kirchenbeamten über die Dienstzeit des augenblicklichen Inhabers hinaus, Neubauten u. bauliche Veränderungen auf dem Pastoratgrunde; Meliorationen der Pfarrländereien, für welche der Prediger Erstattung durch den Nachfolger gewärtigen will; Genehmigung zu den Beschlüssen der Gem.Organe, die nach § 52 K.D. erforderlich u. durch den M.G. v. 28. Juni 1876 nicht dem Konf. oder dem Min. vorbehalten ist, 8) Erlass von Regulativen über Benützung der Kirchhöfe u. der Kirchstände, sowie über den Geschäftskreis der unteren Kirchendiener — in Schleswig besonders noch Geschäftsverteilung unter mehreren Predigern an derselben Gemeinde, 9) Beteiligung an den Visitationen, jezt nach Vorschrift der Konf.Verf. v. 19. Februar 1880 (R.G.Vl. S. 12, Chalybaeus S. 180).

1) K.D. Hamm. ref. K. § 65 Z. 10; Schl.-S. § 29; Wiesb. § 64 Z. 10 (4 Mitglieder); Kassel § 54 Z. 10; Frft. § 60 Z. 9 (4 Mitglieder).

2) K.D. Hamm. ref. K. § 65 Z. 12; Wiesb. § 64 Z. 12 (4 Mitglieder); Kassel § 54 Z. 12; Frft. § 60 Z. 11 (4 Mitglieder).

3) K.D. Kassel § 54 Z. 15.

4) K.D. Kassel § 54 Z. 14.

5) Es kommen in Betracht die oben S. 385² zit. Gesetze, welche übereinstimmend die „Vertretung“ der Kreis-, zum Teil auch der höheren Synodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten regeln. Über die Verwaltung der Vermögensmassen dieser Verbände ist in gedachten Gesetzen nichts ausdrücklich gesagt. Es liegt nun naturgemäß nahe anzunehmen, daß das Organ, welches mit der Vertretung dieser Vermögensmassen betraut, auch zur Verwaltung derselben berufen ist, und in dieser Annahme wird man zweifellos bestärkt, wenn diese Gesetze bestimmen, daß Beschlüsse des Kr.Syn.V. bei dem Erwerbe, der Veräußerung, dinglichen Belastung von Grundstücken zc. zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, denn die Beschlussfassung, ein Grundstück zu erwerben zc., ist eine Verwaltungs- aber keine Vertretungshandlung. In den Verh. der a. o. Gen. Syn. 1894 (S. 96 ff.), in denen das G. v. 16. Juni 1895 beraten wurde, ist nun allerdings eine andere Intention des Gesetzgebers behauptet worden, indem seitens des Vertreters des landesherrlichen Kirchenregiments wiederholt betont wurde, daß durch das Gesetz nur die „Form der Vertretung“ der für rechtsfähig erklärten höheren Synodalverbände geregelt, nichts aber darüber bestimmt werden solle, wer das Vermögen dieser Verbände zu verwalten und über seine Verwendung zu befinden habe, sodas insbes. das Gesetz den Synoden, wo diese bereits über Fonds disponierten, die Entscheidung über deren Verwendung nicht entziehen wolle. Allein im Gesetz ist diese angebliche Absicht des Gesetzgebers nicht zum klaren Ausdruck gekommen, und wenn man sich nicht an das Wort „Vertretung“ klammert, sondern das ganze Gesetz im Zusammenhang betrachtet, so muß man besonders im Hinblick auf § 3 es dahin auslegen, daß auch die Verwaltung der Vermögensmassen dieser Synodalverbände, sofern nicht Spezialvorschriften existieren, den zu ihrer Vertretung berufenen Organen zutheilen soll.

vorstandes, sodaß dieser aus dem Gehalt der Kirchenordnung ermittelt werden muß. Danach sind dem Kreisynodalvorstande aber außer Entscheidungen über die Wählbarkeit und die Ablehnung von Wahlen nur disziplinarische Befugnisse zur selbständigen Handhabung übertragen¹⁾: er hat wegen geringer Vergehen gegen Prediger und Mitglieder der Gemeindeorgane auf Verweis bezw. wiederholten Verweis gegen diese wegen grober Pflichtwidrigkeit und Verlust einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft auch auf Entlassung zu erkennen.¹⁾ Von selbst ergeben sich für ihn noch einzelne der oben S. 404 unter I aufgezählten Funktionen: die Unterstützung des Vorsitzenden bei Leitung der Synode, zu der hier allerdings der Assessor besonders berufen ist, die Vorberatung der Synodalvorlagen und (schon auf Grund des § 42) Sorge für ordentliche Aufzeichnung und Redaktion der Synodalprotokolle. Darüber hinaus aber noch andere Geschäfte dem Kreisynodalvorstande auf Grund der Kirchenordnung zur selbständigen Verrichtung zu überweisen, ist unzulässig; insbesondere kann mangels jeder Vorschrift nicht angenommen werden, daß er auch in Rheinland-Westfalen befugt sei, zur Zuständigkeit der Synode gehörige Angelegenheiten provisorisch zu entscheiden.²⁾ Zur Vertretung der Kreisgemeinden in Vermögensangelegenheiten sind auch die rheinisch-westfälischen Kreisynodalvorstände durch die neuere Spezialgesetzgebung berufen.³⁾

IV. Die Provinzialgemeinde.

§ 39.

1. Begriff, Umfang, Rechtsstellung und Wirkungsbereich der Provinzialgemeinde.

I. Während sich in den neuerworbenen Landesteilen ebenso wie in allen nicht preussischen deutschen Einzelstaaten über den Kreisgemeinden unmittelbar die kirchliche Gesamtgemeinde des Landes erhebt, schieben sich in Altpreußen zwischen die Landeskirche und die Kreisgemeinden die Provinzialgemeinden, deren jede eine Mehrzahl von Kreisgemeinden als ihre Glieder (vgl. oben Seite 294 f.) umfaßt und eine Reihe kirchlicher Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung überwiesen erhalten hat.⁴⁾

II. Die Bildung der Provinzialgemeinden ist im engen Anschluß an die Verwaltungseinteilung des Staates erfolgt, sodaß jede kirchliche Provinzialgemeinde sich mit der staatlichen Provinz und so auch mit dem

1) RD. §§ 9 Zus. 2, 11 Zus., 33a, 122, 124, 126 u. Zus. 2 (in der Fassung des RG. v. 27. Apr. 1891), 129.

2) Unrichtig daher Friedberg S. 378³¹, der übrigens die §§ 122, 124, 126 d. RD. übersehen haben muß, da er sonst nicht hätte behaupten können, daß die RD. dem Kr. Syn. B. „nirgendwärts eine Kompetenz zuweist“.

3) Vgl. oben S. 407⁵. Das RG. v. 16. Juni 1895 gilt auch in den westl. Provinzen.

4) Auf die Mitgliedschaftsstellung der Kr. Gemeinden in der Prov. Gemeinde findet das oben S. 382. Gesagte analoge Anwendung.

Amtsbezirk eines Konsistoriums deckt und alle in demselben befindlichen Kreisgemeinden umfaßt.¹⁾ Diese Abgrenzung der Provinzialgemeinden hat durch die beiden Kirchenordnungen für die alten Provinzen stattgefunden und ist durch das Staatsgesetz vom 3. Juni 1876 bestätigt worden,²⁾ könnte also auch nur durch ein Kirchen- und ein Staatsgesetz wieder geändert werden.

III. Die allgemeine Rechtsstellung der Provinzialgemeinde ist die gleiche wie die der Kreisgemeinde (vgl. oben S. 385), nur ihre Vertretung nach außen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist wesentlich anders geordnet. Diese ist nicht wie bei der Kreisgemeinde dem Synodalvorstande, also dem Gemeindeorgan zur selbständigen Wahrnehmung überwiesen, sondern dem Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes übertragen,³⁾ wodurch die Provinzialgemeinde in eine viel größere Abhängigkeit vom landesherrlichen Kirchenregiment gesetzt ist als die Kreisgemeinde.⁴⁾

Die Prozeßführung für die Provinzialgemeinde liegt danach wesentlich in den Händen des Konsistoriums, dessen Sitz auch der allgemeine Gerichtsstand der Provinzialgemeinde ist.

IV. Auch hinsichtlich des Wirkungskreises der Provinzialge-

1) Davon bestehen nur zwei Ausnahmen, indem a) nach dem in figdr. Anm. zit. U. G. v. 1887 die beiden westpr. ref. Gemeinden zu Danzig und Elbing auch nach Trennung der Provinz Preußen in Ost- u. Westpreußen im Verbande der ref. Kr.Syn. Ostpreußens und mit dieser im Provinzialsynodalverbande Ostpreußens verbleiben, wengleich sie unter die kirchenregimentliche Aufsicht des Konf. zu Danzig gestellt sind. Dieser Zustand soll solange bestehen, bis die beiden Gemdn. ihren Anschluß an den westpreuß. Provinzialsynodalverband beantragen, der dann, ohne daß die ref. Kr.Syn. Ostpreußens dagegen ein Widerspruchsrecht hat, durch Beschluß des westpreuß. Konf. bewirkt werden kann.

b) Berlin auch nach seinem Ausscheiden aus dem Verwaltungsbezirk der Prov. Brandenburg (Landes-Verw.G. v. 30. Juli 1883 § 1) im Provinzialsynodalverband Brandenburg geblieben und aus diesem noch nicht gemäß § 4 der Gem.-Syn.V. ausgeschieden ist.

2) Die Teilung des Provinzialsynodalverbandes Preußen in die Verbände Ost- u. Westpreußen ist erfolgt durch U. G. v. 7. März 1887 (RGBl. S. 85; Friedberg Ergzbb. I S. 3), zu dem die 3. ordentl. Gen.Syn. ihre Zustimmung erteilt hat (GD. v. 16. Januar 1892, RGBl. S. 13) und bestätigt durch St.G. v. 21. Mai 1887 (GS. S. 194).

3) RG. v. 16. Juni 1895 § 2. Über die Form der Mitwirkung des Prov. Syn.V. vgl. oben S. 247. Schriftl. Willenserklärungen, welche den Prov.Syn.Verband Dritten gegenüber verpflichten sollen, bedürfen in ihrer Ausfertigung des Vermerks, daß der Prov.Syn.V. bei dem Beschlusse mitgewirkt hat, der Unterschrift des Konsistorialpräsidenten oder seines Vertreters und der Beidrückung des Amtssiegels.

4) Wohl ist auch in dem Vertretungsorgan der Kreisgemeinde das landesherrliche Kirchenregiment vertreten, aber doch nur in einer Person, die stets überstimmt werden kann; in dem aus den Mitgliedern des Konf. und des Prov.Syn.V. bestehenden Kollegium dagegen kann leicht der Gesamtheit jener stets die Majorität gesichert sein. Das wird nun allerdings in der Praxis nur dann hemmend hervortreten, wenn überhaupt zwischen dem Konf. und dem Prov.Syn.V. tiefgehende Differenzen bestehen, die ein gedeihliches Zusammenarbeiten beider, auch auf anderen Gebieten, auf denen es vorgeesehen ist, ausschließen.

meinde kann im allgemeinen auf die den Wirkungskreis der Kreisgemeinde betreffenden Ausführungen (S. 386) verwiesen werden. Besonders zu bemerken ist nur noch, daß die Provinzialgemeinde auch an der kirchlichen Gesetzgebung beteiligt ist (unten § 43 unter A, 3), und daß ihre Beteiligung an den Geschäften der allgemeinen Kirchenleitung nach zwei Richtungen abweicht von der der Kreisgemeinde: die Aufsichtsbefugnisse, die ihr zur selbständigen Wahrnehmung übertragen sind, sind erheblich geringere, ihre Einwirkung auf das landesherrliche Kirchenregiment dagegen ist eine ungleich stärkere, indem sie durch ihren Vorstand an den wichtigsten Entschlüssen des Konsistoriums unmittelbar teilnimmt (oben S. 252 f.).

2. Die Organe der Provinzialgemeinde.

§ 40.

Allgemeines.

I. Die Organe der Provinzialgemeinde sind die Provinzialsynode und der Provinzialsynodalvorstand. Auf ihre Rechtsstellung findet im allgemeinen das oben Seite 387 bezüglich der Kreissynodalorgane Gesagte analoge Anwendung, nur daß der Provinzialsynodalvorstand nie in der Weise als selbständig handelndes und entscheidendes Organ nach außen hervortritt wie der Vorstand der Kreissynode. Seine Hauptaufgabe liegt in der Mitwirkung bei gewissen Geschäften des Konsistoriums, als selbständiges Organ hat er nur einzelne sich direkt auf die Synode beziehende Kompetenzen, aber auch diese kann er nur soweit selbständig wahrnehmen, als dies innerhalb der Synodaleinrichtung möglich ist, und er bedarf der Vermittelung des Konsistoriums, sobald er in Wahrnehmung derselben mit nicht kirchlichen Behörden oder mit kirchlichen Organen außerhalb der Provinz in amtlichen Verkehr treten will.¹⁾ Daraus aber folgt, daß er nicht wie der Kreissynodalauschuß als Behörde angesehen werden kann. Ihm fehlen die Charakteristika einer solchen: eine gewisse selbständige Entscheidungsbefugnis und ein formell selbständiges Auftreten nach außen hin. Ob man die Provinzialsynode selbst als Behörde ansehen darf, kann zweifelhaft erscheinen, jedenfalls läßt sich ihre Behördenqualität besser begründen, als die des Vorstandes, denn sie ist immerhin, wenn auch nur in sehr geringem Umfange, berufen, selbständige Verwaltungsentscheidungen abzugeben (wie Anordnung der jährlichen Hauskollekte zum Besten der dürftigen Gemeinden des Provinzialbezirks, Disposition über kirchliche Fonds, Absendung von Mitgliedern in die Prüfungskommission) und tritt in diesen Fällen auch nach außen als handelndes Organ der Provinzialgemeinde auf.

II. Die Mitglieder der Provinzialsynodalorgane haben dieselbe Rechtsstellung wie die der Kreisgemeindeorgane (siehe oben Seite 387 f.). Sie

1) Rev.Instr. z. K.D. öfl. Prov. 3. 64.

erhalten Tagegelder und, sofern sie nicht am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit wohnhaft sind, Reisekosten nach Sätzen, die vom Konsistorium, nach Vernehmung der Synode oder von dieser unter Bestätigung der vorgesetzten Kirchenbehörde festgesetzt sind.¹⁾ Eine Verpflichtung, die Wahl oder Ernennung zum Provinzialsynodalmitglied anzunehmen, besteht nicht;²⁾ auch sind die Mitglieder der Provinzialsynodalorgane keiner besonderen Disziplin unterstellt.³⁾

III. Eine Auflösung der Provinzialsynode oder ihres Vorstandes durch Anordnung des landesherrlichen Kirchenregiments kennen die Kirchenordnungen nicht.

IV. Im Gegensatz zu den Einzel- und Kreisgemeinden ist den Provinzialgemeinden das Recht, statutarische Ordnungen zu beschließen, nicht beigelegt. Die Befugnis der rheinischen und westfälischen Provinzialgemeinde, unter Bestätigung der Kirchenregierung über Abänderung der Kirchenordnung zu beschließen, charakterisiert sich als Teilnahme an der Kirchengesetzgebung.

§ 41.

Die Zusammenfetzung und Bildung der Organe der Provinzialgemeinde.

A. Die Provinzialsynode besteht in Rheinland=Westfalen aus allen Superintendenten der Provinz und aus einer Anzahl gewählter Mitglieder, in den östlichen Provinzen aus landesherrlich ernannten und gewählten Personen.

I. Die gewählten Mitglieder sind:

1. Deputierte der Kreisynoden oder besonderer aus diesen gebildeter Wahlkörper.⁴⁾ a) In Rheinland=Westfalen bildet jede Kreisynode für sich einen Wahlkörper und wählt einen Pfarrer und einen derzeitigen oder früheren Presbyter aus dem Kreise zur Provinzialsynode. b) Nach der Kirchenordnung für die östlichen Provinzen dagegen dürfen in der einzelnen

1) K.D. östl. Prov. § 74 (Ritz E. 189); Rh.-W. §§ 133 in der Fassung des K.G. v. 27. April 1891 (Müller-Schuster S. 311). Die Tagegelder und Reisekosten werden aus der Prov.Syn.Kasse gezahlt.

2) Staats- u. Kommunalbeamte bedürfen Urlaub zum Eintritt in die Prov.-Syn., vgl. oben S. 388³⁾, Geistliche dagegen nicht. Indem das Gesetz die Wahl von Geistlichen vorschreibt, kann nicht der Eintritt derselben in die Syn. durch willkürliche Urlaubsverweigerung seitens der Kirchenregimentsbehörden verhindert werden. So auch Friedberg S. 405. Auch darf der Eintritt in die Syn. nicht mit Nachteilen für den Geistlichen verbunden sein, sodaß durch eine etwa erforderliche Vertretung im Amt entstehende Kosten ihm nicht auferlegt werden können.

3) Es gilt das oben S. 388 Bemerkte. Die K.D. Rh.-W. will zwar in § 127 das Nichterscheinen in Prov.Syn.Verfassungen mit Ordnungsstrafen belegt wissen, allein das zur Ausf. dieses § ergangene Regl. f. die Rheinprov. (s. oben S. 388⁵⁾) bestraft dann ausdrücklich nur das Fehlen in der Kr.Syn.Verammlung u. das Regl. f. Westf. ist zweideutig. Die Vorschrift des § 129 der K.D. „über Klagen gegen Mitglieder der Direktorien der Prov.Syn. entscheiden die betreffenden Staatsbehörden“, jetzt der D.K.R., hat keinen faßbaren Inhalt.

4) K.D. östl. Prov. §§ 61, 62; Rh.-W. § 45.

Provinz nicht mehr als fünfunddreißig, in Brandenburg und Sachsen nicht mehr als vierzig Wahlkörper vorhanden sein; wo mehr Kreissynoden bestanden, waren mehrere derselben so zu Wahlverbänden zu verbinden, daß die gedachte Maximalzahl der Wahlkörper nicht überschritten wurde — und dies ist durch königliche Verordnung vom 9. April 1877¹⁾ geschehen. Jeder dieser Wahlkörper, mag er aus einer oder mehreren Kreissynoden bestehen, wählt einen innerhalb des Wahlkreises angestellten Geistlichen und einen solchen Angehörigen des Wahlkreises, der als weltliches Mitglied einer Kreissynode oder eines Gemeindeorgans der Kirche dient oder früher gedient hat. Die so Gewählten sollen jedoch nur zwei Drittel der von den einzelnen oder verbundenen Kreissynoden im ganzen zu deputierenden Abgeordneten ausmachen, das letzte Drittel soll in der Art hinzukommen, daß es von den an Seelenzahl stärkeren Wahlkörpern der Provinz aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provinzialbezirks gewählt wird. Welche Wahlkörper an der Wahl dieses letzten Drittels beteiligt sind, und wieviele dieser Abgeordneten jeder derselben zu wählen hat, ist durch Beschlüsse der Provinzialsynoden unter Bestätigung des synodal verstärkten Oberkirchenrats bestimmt.²⁾ Wählbar sind zu weltlichen Mitgliedern der Synode nur Personen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben; weitere Voraussetzungen der Wählbarkeit ergeben sich von selbst aus dem Vorangehenden.

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.³⁾ Die Wahlen erfolgen in den östlichen Provinzen⁴⁾ für eine Synodalperiode von 3 Jahren, in Rheinland-Westfalen mangels besonderer Vorschrift der Kirchenordnung bei jedem Zusammentritt der Synode von neuem.

2. Deputierte der evangelisch-theologischen Fakultäten der altpreussischen

1) KGBI. S. 101, auch Friedberg BG. S. 109. Betreffs der drei Stolberger Kr.Synodn. vgl. A. E. v. 30. Dez. 1874 (GS. 75 S. 2) u. betr. der beiden Prov. Preußen: A. E. v. 7. März 1887 (oben S. 409²⁾). — In den aus mehreren Kr.Syn.Bezirken gebildeten Wahlverbänden bilden naturgemäß die vereinigten Kreissynoden den Wahlkörper. Nach dem KG. v. 13. April 1898 (KGBI. S. 29) kann jedoch, wo dieser Zusammentritt der Kr.Synodn. mit Schwierigkeiten verbunden ist, auf Antrag einer Kr.Syn. durch ein von der Prov.Syn. zu erlassendes, vom DKr. zu genehmigendes Statut die Einrichtung getroffen werden, daß die Kr.Synodn. einzeln abwechselnd das Wahlrecht des Verbandes zur Prov.Syn. ausüben. — Treten die mehreren Synodn. zu einem Wahlkörper zusammen, dann hat in diesem, wer zugleich Mitglied zweier dieser Kr.Synodn. ist, nach GD. v. 9. Nov. 1880 (KGBI. S. 143) doch nur eine Stimme — eine Entscheidung die im Hinblick auf den oben S. 399⁷ mitgeteilten Grundsatz gefüllt ist, aber doch recht anfechtbar erscheint.

2) Vgl. die Zusammenstellung der an der Wahl des letzten Drittels beteiligten Wahlkörper im GD. v. 10. April 1877 (KGBI. S. 104 u. Friedberg BG. S. 110); 27. Mai 1880 (KGBI. S. 67, betr. Veränderungen f. Pommern); 16. Juni 1887 (KGBI. S. 90 betr. Ost- u. Westpreußen); 17. Mai 1894 (KGBI. S. 41); 3. April 1900 (betr. Änderungen f. Posen u. Westpreußen KGBI. S. 16).

3) Auch für das letzte Drittel der Abgeordneten, welches in den östl. Prov. von den größeren Wahlkörpern gewählt wird: GD. v. 27. Mai 1875, A.S. 22, S. 301.

4) RD. östl. Prov. § 59 Abs. 2.

Univerſitäten. Und zwar hat in den öſtlichen Provinzen jede evangeliſch-theologiſche Fakultät eins ihrer Mitglieder in die Synode ihrer Provinz, die Fakultät zu Königsberg auch eins in die weſtpreußiſche und die zu Breslau eins in die poſeniſche Provinzſynode zu entſenden. Der evangeliſch-theologiſchen Fakultät zu Bonn dagegen iſt nur das Recht beigelegt, je eins ihrer Mitglieder in die rheiniſche und die weſtfälische Provinzſynode zu deputieren; auch iſt dieſes Recht davon abhängig gemacht, daß die Fakultät ihre ſtatutariſche kirchliche Stellung wahr und ihre Beſetzung unter angemessener Einwirkung der Kirche erfolgt, welche letztere gegenwärtig inſofern geſichert iſt, als der Oberkirchenrat vor jeder Neubefetzung einer theologiſchen Profeſſur gutachtlich vernommen wird.

II. Die Zahl der vom König ernannten Mitglieder ſoll den ſechſten Teil der von den Kreisſynoden und Wahlverbänden Gewählten nicht überſteigen. In der Auswahl dieſer Perſonen iſt der König an keine geſetzliche Vorſchriften gebunden; auch ihre Berufung gilt nur für 3 Jahre.

III. Über die Legitimation der einzelnen Synodalmitglieder beſchließt auf Grund einer Vorprüfung der Wahlen durch den Synodalvorſtand die Provinzſynode bei ihrem erſten Zuſammentritt. Beanſtandete Mitglieder nehmen an dieſer Beſchlußfaſſung nicht teil. Die Legitimation der landesherrlich ernannten Mitglieder und des Deputierten der theologiſchen Fakultät iſt erbracht durch die amtliche Mitteilung des Oberkirchenrats, bezw. der Fakultät; bei den von den Kreisſynoden und Wahlverbänden Gewählten dagegen hat die Synode zu prüfen, ob die Wahlen ordnungsmäßig vollzogen ſind und die Gewählten die perſönlichen Vorausſetzungen erfüllen, an die die Kirchenordnung ihre Fähigkeit zum Eintritt in die Synode knüpft.¹⁾ Nach Beendigung der Legitimationsprüfung legen die in die Synode eintretenden Mitglieder in den öſtlichen Provinzen noch ein beſonderes Gelöbniß in die Hand des Präſes ab.²⁾

Die Mitgliedschaft in der Provinzſynode geht verloren mit dem Wegfall jedes Erforderniſſes der Wählbarkeit, von welchem allgemeinen Grundſatz jedoch nach der nicht unanſechtbarſen Anſicht des Oberkirchenrats die Ausnahme beſtehen ſoll, daß in den öſtlichen Provinzen Mitglieder der Synode, für deren Wählbarkeit Wohnſitz im Wahlbezirk erforderlich war, ihr Mandat nicht verlieren, wenn ſie ſpäter aus dieſem Bezirk verziehen, ſofern ſie nur in der Provinz verbleiben.³⁾

B. Der Provinzſynodalvorſtand beſteht⁴⁾ aus einem Vorſitzenden, der den Titel „Präſes der Provinzſynode“ führt und in

1) S. oben S. 394, welche Ausführungen auch hier zutreffen, u. rev. Inſtr. 3. 56—59, 62.

2) R.D. öſtl. Prov. §§ 63, 69.

3) G.D. v. 27. Mai 1875, M.H. 22, S. 301.

4) R.D. öſtl. Prov. § 66; Rh.-W. § 46 i. d. Faſſ. d. R.G. v. 1. Juli 1893.

Rheinland-Westfalen aus 4, in den östlichen Provinzen je nach der unter Bestätigung des Oberkirchenrats getroffenen Festsetzung der Provinzialsynode aus 2, 4 und 6 Beisitzern (Auffessoren). Der Präses muß in Rheinland-Westfalen ein Pfarrer sein, was in den östlichen Provinzen nicht notwendig ist; die Beisitzer sollen überall zur Hälfte geistliche, zur Hälfte weltliche sein. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Provinzialsynode gewählt, und zwar in den östlichen Provinzen aus ihrer Mitte, in den westlichen ohne diese Beschränkung aus den Pfarrern und den derzeitigen oder früheren Presbytern der Provinz, woraus sich für die beiden Provinzialsynoden in Rheinland und Westfalen die Möglichkeit ergibt, sich indirekt selbst zu erweitern durch Personen, die gar nicht von den Kreisynoden zu Provinzialsynodalmitgliedern bestellt sind. Die Wahl des Präses unterliegt der Bestätigung des Oberkirchenrats. Für alle Beisitzer werden von vornherein Stellvertreter gewählt, die in Behinderungsfällen für jene in den Vorstand eintreten.¹⁾ Ebenso wird in Rheinland-Westfalen von der Synode von vornherein bestimmt, in welcher Reihenfolge die beisitzenden Pfarrer den Präses in Behinderungsfällen zu vertreten haben,²⁾ während in den östlichen Provinzen³⁾ erst wenn der Fall bleibender Verhinderung⁴⁾ oder des Ausscheidens des Präses eintritt, für die Stellvertretung gesorgt wird; und zwar wird der Vertreter dann, wenn die Synode versammelt ist, von dieser gewählt, andernfalls aber von dem Vorstande aus seiner Mitte bestellt.

Alle Wahlen zum Vorstande erfolgen in den östlichen Provinzen für eine laufende Synodalperiode, in Rheinland-Westfalen auf 6 Jahre, stets jedoch mit der Maßgabe, daß die Mitglieder über diese Zeit hinaus in Tätigkeit bleiben, bis der neue Vorstand gebildet ist.

§ 42.

Organisation und Geschäftsordnung der Organe der Provinzialgemeinde.

I. Die Synode wie ihr Vorstand erledigen ihre Geschäfte im Wege kollegialischer Beratung und Beschlußfassung; nur in Rheinland-Westfalen kann der Präses in außerordentlichen und dringenden Fällen mit Genehmigung des Kirchenregiments die Stimmen der Synodalmitglieder schriftlich erfordern.⁵⁾

1) In den östl. Prov. tritt jeder ein für das Mitglied, als dessen Stellvertreter er gewählt ist. In Rheinl.-Westf. bestimmt die Syn. bei der Wahl die Reihenfolge, in der die Stellvertreter einzuberufen sind.

2) § 48 der K.D. Rh.-W. ist durch § 46 in seiner neuen Fassung abgeändert.

3) K.D. § 67 Abj. 2.

4) Bei vorübergehender Behinderung kann der Präses hier von sich aus seine Vertretung einem der Beisitzer übertragen. K.D. östl. Prov. § 67 Abj. 1.

5) K.D. Rh.-W. § 47 Zuf.

II. Die Synode versammelt sich in den östlichen Provinzen stets, in den westlichen „in der Regel“ alle 3 Jahre¹⁾ und wird dort vom Konfistorium, hier vom Präses berufen. Außerordentliche Versammlungen kann dort das Konfistorium unter Zustimmung des Synodalvorstandes und unter Genehmigung des Oberkirchenrats, hier der Präses unter Genehmigung des Kirchenregiments berufen. Den Ort der Versammlung bestimmt in den westlichen Provinzen die vorangehende Synode, in den östlichen das Konfistorium im Einverständnis mit dem Synodalvorstande, den Tag des Zusammentritts dort der Präses,²⁾ hier gleichfalls das Konfistorium im Einverständnis mit dem Synodalvorstande; auch soll von diesen beiden Organen hier von vornherein die Dauer der Versammlung vereinbart werden, und eine nachträgliche Verlängerung derselben nur mit Zustimmung des landesherrlichen Kommissars statthaft sein.

Der Vorstand der Synode tritt, wenn diese nicht versammelt ist, auf Berufung des Präses zu Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

III. Der Präses³⁾ eröffnet die Synode wie die besonderen Vorstandssitzungen, leitet ihre Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und gibt durch seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Er sorgt für die Ausführung der von den Synodalorganen gefaßten Beschlüsse. Er repräsentiert die Synode nach außen, insbesondere bei der Einweihung neuer Kirchen und anderen kirchlichen Feierlichkeiten⁴⁾ von provinzieller Bedeutung. Er führt, soweit nicht der Vorstand als Gesamtheit zu handeln berufen ist, die Korrespondenz, wobei es ihm jedoch freisteht, die Mitunterschrift der Beisitzer einzuholen. In Rheinland-Westfalen ist er speziell noch der erste Abgeordnete der Provinzialsynode zu den Prüfungen der Kandidaten, zur Teilnahme an allen Kreisynoden der Provinz mit vollem Stimmrecht berechtigt und als Geistlicher berufen, das Eröffnungsgebet auf der Provinzialsynode zu sprechen und den Synodalmitgliedern das Abendmahl zu reichen.

IV. Jede Sitzung der Synode wird mit Gebet begonnen, die Synode

1) K.D. östl. Prov. § 64 u. dazu die rev. Instr. 3. 60 ff.; Rh.-W. § 47 (cf. § 52 a Zuf.). Diese dreijährige Periode hat in den östl. Prov. i. Jahre 1875 begonnen, rev. Instr. 3. 65. Sollte ausnahmsweise nach Ablauf der dreijährigen Periode das Kirchenregiment die Syn. nicht berufen wollen, so wäre ein K.G. erforderlich. Über die einzelnen in Westfalen u. der Rheinprov. stattgehabten Provinzialsynoden s. Müller-Schuster S. 138 Ergz. 3; Bluhme-Kahl S. XI.

2) Müller-Schuster S. 128 Ergz. 1. Nach Beschluß 97 der 7. westf. Prov.Syn. (1853, bestätigt durch Beschd. v. 17. Aug. 1854) soll die Syn., wenn kein entschiedenes Hindernis eintritt, spätestens im August zusammentreten. Auch ist bei Berufung der beiden westf. Prov.Synodn. § 52 a K.D. zu beachten, nach dem diese beiden Synodn. im Interesse der Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs und einer einheitlichen Fortentwicklung der R.Verf. möglichst gleichzeitig tagen sollen.

3) K.D. östl. Prov. § 67; Rh.-W. §§ 50, 51, vgl. auch 52.

4) Vgl. dazu Müller-Schuster S. 134 Ergz. 1.

auch mit Gebet geschlossen. Am Tage nach der Eröffnung der Synode findet ein feierlicher Synodalgottesdienst statt, im Anschluß an den in den westlichen Provinzen die Synode die Kommunion feiert.¹⁾ Über die Verhandlungen der Synode enthalten die Geschäftsordnungen, die die einzelnen Provinzialsynoden sich mit Genehmigung des Oberkirchenrats gegeben haben, nähere Bestimmungen. Nur einzelne diesbezügliche Grundsätze sind in die Kirchenordnungen aufgenommen. So bestimmt die Kirchenordnung für die östlichen Provinzen, daß die Verhandlungen öffentlich sind und vertrauliche Beratungen nur auf Grund besonderen Synodalbeschlusses stattfinden dürfen.²⁾ Ferner bestimmen beide Kirchenordnungen, daß die Synode beschlußfähig ist bei Anwesenheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl, daß die Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefaßt werden, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Präses, bei Wahlen jedoch das Los entscheidet.^{3) 4)} Die Konfession der einzelnen Synodalen findet nur in den östlichen Provinzen eine Berücksichtigung, indem bei Fragen, deren Entscheidung nur aus einem der in der Provinz zu Recht bestehenden Bekenntnisse geschöpft werden kann, über die konfessionelle Vorfrage nur die der betreffenden Konfession angehörigen Synodalen abstimmen und die von diesen getroffene Entscheidung dann der Beschlußfassung über die Sache selbst, die durch die ungeteilte Synode erfolgt, zu Grunde gelegt wird.

Überall können den Sitzungen der Synoden mit beratender Stimme die Mitglieder des Konfistoriums beiwohnen, desgleichen in den östlichen Provinzen die Mitglieder des von der vorangegangenen Synode gewählten Vorstandes und die Mitglieder des Oberkirchenrats.⁵⁾ Außerdem wohnt allen Verhandlungen der Synode noch ein königlicher Kommissar bei, der die Interessen des Kirchenregiments wahrzunehmen hat und zu diesem Zweck jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen kann. Als solcher fungiert nach der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung — vorbehaltlich des Rechtes des Königs, einen anderen abzuordnen — kraft seines Amtes der Generalsuperintendent der Provinz, während die Kirchenordnung für die

1) K.D. östl. Prov. § 69; Rh.-W. § 51.

2) K.D. östl. Prov. § 69 Abs. 3, 4; Rh.-W. § 49 Abs. 12. Hier ist die Öffentlichkeit der Sitzungen nicht vorgeschrieben, demzufolge auch über diese die Gesch.D. zu bestimmen hat (vgl. Gesch.D. f. d. westf. Syn. [Müller-Schulter S. 388] § 19, wonach der Zutritt jedes einzelnen zur Syn. Anmeldung beim Präses u. Einwilligung der Syn. voraussetzt; unrichtig also Friedberg S. 391).

3) K.D. östl. Prov. §§ 70 (in Fassung d. K.G. v. 9. März 1891), 67; Rh.-W. § 49 letz. Abs., 50.

4) Über die Führung der Protokolle enthalten die K.D. Ordnngn. keine Vorschriften, daher die Gesch. Ordnngn. das Nötige verfügt haben. Daß überhaupt Protokolle geführt werden müssen, geht aus mehreren Bestimmungen hervor: K.D. östl. Prov. § 68 Z. 2; Rh.-W. § 52. Näheres enthält z. B. d. Gesch.D. f. d. westf. Syn. §§ 20 ff.

5) K.D. östl. Prov. § 60 Abs. 1; Rh.-W. § 52 b (im Hinblick auf § 52 a wird nach Gesch.D. der westf. Prov. Syn. §§ 3, 5 auch der Präses der rheinischen Syn. eingeladen).

östlichen Provinzen wohl davon ausgeht, daß der Generalsuperintendent regelmäßig nicht mit dieser Stellung betraut werden soll, indem sie ihm ausdrücklich neben dem Kommissar das Recht beilegt, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.¹⁾

Hinsichtlich des Geschäftsganges beim Provinzialsynodalvorstand als eigenem Kollegium haben die Kirchenordnungen überhaupt keine Anordnungen getroffen; man wird ihn daher als beschlußfähig anzusehen haben, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder (oder deren Stellvertreter) anwesend sind, indem dies die Mindestzahl ist, die einen kollegialischen Beschluß fassen kann, und im Falle der Stimmgleichheit annehmen müssen, daß der Antrag abgelehnt ist.

§ 43.

Der Wirkungskreis der Organe der Provinzialgemeinde.

Im allgemeinen gilt auch hier das, was oben über die gesetzliche Normierung des Wirkungskreises der Kreissynodalorgane gesagt ist, nur daß die beiden Kirchenordnungen hier stärker und klarer als dort die allgemeine Pflicht der Synode betonen, „die Zustände und Bedürfnisse ihres Bezirks in Obacht zu nehmen“ und „über die Erhaltung der Einheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen und der in der Provinz geltenden Kirchenordnung“ zu wachen.²⁾ Im einzelnen überweisen die Kirchenordnungen:

A. der Synode

1. Erledigung der von der Kirchenregierung ihr zugehenden Vorlagen, insbesondere durch Erstattung von Gutachten über kirchliche Fragen, die die ganze Provinz interessieren.³⁾

2. Wahrnehmung aller kirchlichen Interessen der Provinz durch Einbringung von Anträgen⁴⁾ an die Kirchenregimentsbehörden und die Generalsynode,⁵⁾ welche Verletzungen der kirchlichen Ordnung, Mißbräuche im

1) R.D. östl. Prov. § 60 Abf. 2 vgl. auch die rev. Instr. 3. 63; Rh.-W. § 148 nebst Zuf.

2) R.D. östl. Prov. § 65 Z. 1; Rh.-W. § 49 Abf. 1.

3) R.D. östl. Prov. § 65 Z. 2; Rh.-W. § 49 Abf. 6.

4) G.L. v. 21. Febr. 1879 (R.G.Bl. S. 82) betr. den Instanzenweg bei Anträgen u. Beschwerden der Prov. Synodn.

5) Vgl. oben S. 401⁶⁾. Gemäß dem dort Ausgeführten kann auch die Prov.-Syn. nicht für berechtigt erachtet werden, sich, soweit es sich nicht um ein vom Konf. erforderliches Gutachten handelt, mit spezifisch landeskirchlichen Angelegenheiten zu befassen. Vgl. auch G.D. v. 10. Jan. 1879 (R.G.Bl. 98), welcher ausführt, daß es nicht zu den verfassungsmäßigen Aufgaben der Pr. Syn. gehöre, in Bezug auf Angelegenheiten, welche ausdrücklich als Gegenstand landeskirchlicher Gesetzgebung qualifiziert sind (Gen. Syn. D. § 7) u. gegenüber Erwägungen der Kirchenregierung, welche etwa auf privatem Wege zur Kenntnis der Synodalen gelangt sein mögen, Erwartungen auszusprechen. Als provinzielle Angelegenheiten aber, auf deren Wahrnehmung sich die Synode zu beschränken hat, erscheinen nach dem S. 401⁶⁾ Bemerkten solche Angelegenheiten, an denen gerade die Provinz ein Interesse hat; daß das Interesse an der betr. Angelegenheit sich auf die betreffende Provinz beschränkt, ist nicht erforderlich.

Kirchen- und Schulwesen, die Führung der Geistlichen und niederen Kirchenbeamten zu ihrem Gegenstande haben; durch Beratung der Anträge und Gutachten der Kreissynode; durch selbständige Regelung innerer kirchlicher Angelegenheiten im Wege der Beschlussfassung, welche der Kontrolle der Generalsynode und der Genehmigung der Kirchenregierung untersteht;¹⁾

3. eine selbständige Teilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt, daß kirchliche Gesetze, deren Geltung sich auf die Provinz beschränken soll, vom Kirchenregiment nicht ohne Zustimmung der Provinzialsynode erlassen werden dürfen.²⁾ Weiter noch geht in dieser Beziehung die Kompetenz der rheinischen und westfälischen Synode. Sie können, wenn sie gemeinschaftlich Widerspruch erheben, jede Veränderung der Vorschriften ihrer Kirchenordnung hindern, auch wenn diese durch ein allgemeines landeskirchliches Gesetz herbeigeführt werden sollte; während sie andererseits das Recht haben, über Veränderungen der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung selbständige Beschlüsse zu fassen, die durch Bestätigung der Kirchenregierung in Kraft treten,³⁾ sodaß die diese Kirchenordnung abändernden Provinzialgesetze keiner Zustimmung der Generalsynode bedürfen;⁴⁾

4. Zustimmung zur Einführung neuer regelmäßig wiederkehrender Provinzial-Kirchenkollekten;⁵⁾

5. Prüfung und Billigung der von den Kreissynoden beschlossenen statutarischen Bestimmungen, bevor sie dem Konsistorium zur Bestätigung vorgelegt werden;⁶⁾

6. Ordnung der Verwaltung der Provinzialsynodalkasse durch Aufstellung der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze, Entscheidung darüber, ob die Verwaltung durch das Konsistorium oder einen besonderen von der Synode zu bestellenden Synodalrechner geführt werden soll, Festsetzung der Verteilung des Kassenbedarfs auf die einzelnen Kreissynodalkassen;⁷⁾ Mitaufsicht über die Kreissynodalkassen;⁸⁾ Einsichtnahme in die Verwaltung der Synodal-Witwen- und Waisenkassen⁹⁾ und anderer vom Konsistorium oder anderen kirchlichen Behörden verwalteter provinzieller kirchlicher Stiftungen sowie vielfach auch die Verfügung über provinzielle kirchliche

1) K.D. öftl. Prov. § 65 Z. 2; Rh.-W. § 49 Abs. 2, 3, 4; Gen.Syn.D. § 18.

2) K.D. öftl. Prov. § 65 Z. 3; Rh.-W. § 49 Abs. 9. Insbes. dürfen nach der K.D. öftl. Prov. auch neue Katechismus-Erklärungen, Religionslehrbücher u. Gesangbücher (natürlich handelt es sich nur um den kirchl., nicht den Schulgebrauch, M.C. v. 22. Febr. 1896 [Zentr. Bl. S. 641]) in dem Provinzialbezirk nicht ohne Zustimmung der Prov.-Syn. eingeführt werden, was durch Gen.S.D. § 7 Z. 3 für deren ganzen Geltungsbereich nochmals anerkannt ist.

3) Gen.Syn.D. § 10.

4) Vgl. z. B. die K.G. v. 27. April 1891, 8. Juni 1891, 1. Juli 1893 (K.G.Bl. 18, 33, 103).

5) K.D. öftl. Prov. § 65 Z. 4; Rh.-W. § 49 Abs. 10.

6) K.D. öftl. Prov. § 65 Z. 5; Rh.-W. § 43 a. Vgl. oben S. 389^a.

7) K.D. öftl. Prov. §§ 65 Z. 6, 72; Rh.-W. §§ 49 Abs. 7, 135.

8) Über diese Mitaufsicht, insbes. über die Bestellung von Rechnungsaus-schüssen zu diesem Behufe vgl. G.D. v. 18. Mai u. 24. Dez. 1878 (K.G.Bl. 1878 S. 113 u. 1879 S. 15 auch Trusen S. 111¹²⁸).

9) Es handelt sich hier um die alten Diözesan- und anderen Verbandswitwenkassen, die die neue kirchl. u. staatl. Hinterbliebenenversorgungsgesetzgebung in ihrem Bestande nicht berührt hat; vgl. einseitigen Gopner S. 244¹. Die in den K.D. neben diesen erwähnten Prov.-Emeritenfonds sind durch K.G. v. 26. Jan. 1880 § 11 aufgehoben.

Fonds,¹⁾ insbesondere über das Aufkommen aus provinziellen Kirchenkollekten.²⁾

7. Beschlußfassung über neue kirchliche Ausgaben zu provinziellen Zwecken, wenn diese durch Leistungen der Kirchencaffen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen.³⁾

8. Entsendung einiger ihrer Mitglieder zu den Prüfungen der theologischen Kandidaten, die an diesen mit vollem Stimmrecht Anteil nehmen.⁴⁾

9. Feststellung der eigenen Geschäftsordnung unter Genehmigung des Oberkirchenrats; Wahl des eigenen Vorstandes⁵⁾ und

10. Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode.⁶⁾

Der Wirkungskreis

B. des Provinzialsynodalvorstandes

umfaßt einmal Geschäfte, die dieser als solcher selbständig wahrzunehmen hat. Es sind das Berrichtungen von nur untergeordneter Bedeutung — nämlich⁷⁾:

1. Abstattung von Gutachten, welche vom Konsistorium gefordert werden.

2. Sorge für die Redaktion und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle, deren Aufzeichnung er unbeschadet seiner Verantwortlichkeit für ihre Wichtigkeit einem oder mehreren Mitgliedern übertragen kann.

3. Beförderung der Synodalprotokolle an das Konsistorium, sowie deren Mitteilung an sämtliche Pfarrer und Gemeindefkirchenräte der Provinz.

4. Die zur Ausführung der Synodalbeschlüsse erforderlichen Maßnahmen, bei denen er sich jedoch der Vermittelung des Konsistoriums zu bedienen hat, wenn er mit nichtkirchlichen oder mit kirchlichen Organen außerhalb der Provinz in Verkehr treten will.

5. Vorbereitung der Geschäfte der nächsten Synodalversammlung und Vorprüfung der Legitimation der Mitglieder.

1) So disponiert z. B. die westfälische Prov. Syn. über einen Prov.-Kirchenfonds, aus dessen Einkünften dürftige ev. Gemdn. der Provinz bei vorkommenden Kirchen-, Schul- und Pfarrbauten unterstützt werden sollen; s. dessen Statut bei Müller u. Schuster S. 595; desgl. die pommerische Prov. Syn. über einen Stipendienfonds, s. Verhblgn. d. a. v. Gen. Syn. 1894 S. 95 ff.

2) KD. östl. Prov. § 65 Z. 8; Rh.-W. § 137 u. dazu b. Regulativ f. d. Verm. des Kollektenfonds zur Unterstützung dürftiger ev. Gemdn. in der Prov. Westfalen (bei Müller-Schuster S. 592).

3) KD. östl. Prov. § 65 Z. 7. Die Bewilligung solcher Ausgaben bedarf der Genehmigung des Konj.; über die erforderliche statgliche Zustimmung vgl. G. v. 3. Juni 1876 N. 11 u. fgl. Vdg. v. 9. Sept. 1876 A. II. Über den Begriff des provinziellen Zweckes vgl. die Bemerkungen am Ende der Ann. 6 S. 401 u. Erf. d. DWG. v. 26. Mai 1899 (Entsch. XXXVI S. 190), wo auch der Begriff der kirchl. Ausgabe richtig dahin bestimmt ist, daß unter ihn alle Ausgaben fallen, die im Interesse kirchl. Aufgaben gemacht werden, also auch Unterstützungen an Vereine, die die Förderung christlicher Gesinnung u. Sitte verfolgen.

4) KD. östl. Prov. § 65 Z. 10 (2 bis 3 Abgeordnete); Rh.-W. § 49 Abs. 5 (die Syn. entendet [einschließlich ihres Präses § 50] soviel Mitglieder in die Prüfungskommission als die Zahl der examnierenden Räte des Konj. beträgt).

5) KD. östl. Prov. § 65 Z. 10, § 69 a. G.; Rh.-W. § 49 Abs. 8, 12.

6) KD. östl. Prov. § 65 Z. 11; Rh.-W. § 49 Abs. 11.

7) KD. östl. Prov. § 68 u. dazu die rev. Instr. Z. 64. Ähnlich ist jetzt der Wirkungskreis der Prov. Syn. Vorstände in Rheinland u. Westfalen bestimmt, nur daß einzelne der oben genannten Geschäfte hier vom Präses allein zu verrichten sind, vgl. KD. §§ 50 a (i. d. Fassung d. G. v. 1. Juli 1893), 52.

Wichtige Verwaltungsfunktionen dagegen hat der Provinzialsynodalvorstand in Gemeinschaft mit dem Konsistorium wahrzunehmen. Sie sind oben S. 252 f. zur Darstellung gelangt.

Zweites Kapitel.

Die synodalen Organe der Landeskirche.

§ 44.

Allgemeines.

I. Ebenso wie die kirchlichen Gemeinden besitzen auch die preussischen Landeskirchen als solche zwei synodale Organe: die Synode und den Synodalvorstand, nur die altpreussische Landeskirche hat diesen beiden noch ein drittes Organ in dem Synodalarat hinzugefügt. Die Synode der altpreussischen Landeskirche heißt: Generalsynode. Die Synoden der neu-preussischen Landeskirchen werden in den Verfassungsgesetzen als Gesamt-,¹⁾ Bezirks-²⁾ oder einfach als Landessynode³⁾ bezeichnet. Die engere synodale Vertretung der Landeskirche heißt nach der altpreussischen Generalsynodalordnung: (General-) Synodalvorstand, nach den Kirchengemeinde- und Synodalordnungen der neuen Provinzen: (Gesamt-, Bezirks- oder Landes-) Synodalausschuß; „Vorstand“ nennen diese Kirchenordnungen den Vorstand der versammelten Synode, der in Altpreußen „Präsidium“ heißt. Dieser „Vorstand“ (Präsidium) unterscheidet sich seiner Zusammensetzung wie Zuständigkeit nach von dem engeren Vertretungsorgan, nur die Frankfurter Kirchenordnung hat dem Vorstand der Synode (Bezirksynodalvorstand genannt) auch die sonst dem Synodalausschuß überwiesenen Kompetenzen übertragen und einen von jenem verschiedenen Synodalausschuß überhaupt nicht organisiert.

II. Die Rechtsstellung der Landessynode und ihres Ausschusses ist eine wesentlich andere als die der Vertretungen der Kreis- und Provinzialgemeinden. Sie sind nicht Organe kirchlicher Selbstverwaltungskörper, d. h. von der Gesamtkirche verschiedener Korporationen, sondern unmittelbare Organe der Landeskirche, was praktisch darin zum Ausdruck kommt, daß sie der Landeskirche und damit dem diese leitenden landesherrlichen Kirchenregiment gegenüber keinen besonderen Wirkungsbereich haben. Sie sind zwar keine unselbständigen Werkzeuge des landesherrlichen Kirchenregiments, im Gegenteil in ihren Entschlüssen völlig frei und an keine Anweisungen dieses gebunden, aber alle ihre Tätigkeit steht doch, wenn wir von den ihr eigenes Leben betreffenden Funktionen absehen, in unmittelbarer Beziehung zu dem landesherrlichen Kirchenregiment und charakterisiert sich als Beschränkung, Kontrolle oder Ergänzung desselben;

1) R.D. Hann. ref. K., Schl.-H. u. Kassel.

2) R.D. Wiesb. u. Frft.

3) R.D. Hann. luth. K.

weder die Landessynode noch ihr Ausschuß können sich wie die unteren Synodalstufen selbständige Verwaltungsaufgaben setzen, oder sind gleich diesen mit der selbständigen Wahrnehmung kirchenregimentlicher Aufsichtsbefugnisse betraut.

Der allgemeine Rechtsbegriff, unter den die Landessynode zu subsumieren ist, ist nicht der der Behörde, wie er auf die unteren Synoden anwendbar war. Sie entbehrt der selbständigen Entscheidungsbefugnis und handelt nicht für die Kirche, sondern bestimmt nur die Handlungen des Landesherrn und seiner Regimentsbehörden durch ihre Beschlüsse. Sie ist keinem kirchlichen Organ untergeordnet, sondern, in der Kirche ebenso unabhängig wie der Landesherr, allein dem Kirchengesetz unterstellt, das nur unter ihrer Mitwirkung zustandekommt und abgeändert werden kann. Die Landessynode hat also im kirchlichen Organismus eine ähnliche Stellung wie das Parlament im staatlichen. Das ist allerdings mit dem Hinweis darauf, daß die Synode eine „weitgehende Mitwirkung bei der laufenden Verwaltung habe“, gerade kürzlich wieder bestritten worden.¹⁾ Allein sehr zu Unrecht. Die Kompetenzen, die diesen Synoden, insbesondere der altpreussischen Generalsynode, auf dem Gebiete der Verwaltung zustehen, reichen im wesentlichen nicht weiter als die der modernen Repräsentativorgane. Wenn behauptet wird, daß die Teilnahme dieser an der Verwaltung sich auf einzelne markante Akte, die eben dadurch aus dem Rahmen der laufenden Verwaltung herausgehoben sind, beschränkt, die Generalsynode dagegen an der laufenden Verwaltung mitwirkt, so trifft das nicht zu: auch die Generalsynode versteht Verwaltungsfunktionen im engeren Sinn nur in den im Gesetz angegebenen Fällen. Ihr über diese hinausgehendes die ganze Verwaltung umfassendes Kontrollrecht aber unterscheidet sich in nichts von der Befugnis der Parlamente, die Staatsverwaltung nach allen Richtungen hin zu kontrollieren und dabei die Maßregeln der Regierung zu kritisieren.²⁾ Und dem Rechte der Generalsynode „behufs Erhaltung der kirchengesetzlichen Ordnung in den Tätigkeiten der Verwaltung“ Beschwerde bei dem Oberkirchenrat zu erheben, entspricht nahezu die Befugnis unserer Parlamente, bei ihnen eingegangene Petitionen der Staatsregierung zu überweisen, wie auch selbst Interpellationen an diese zu richten. Überhaupt kommt es für die Beantwortung der Frage, ob die Landessynode im kirchlichen Organismus eine parlamentarische oder eine behördliche Stellung einnimmt, nicht auf den Umfang

1) Niedner im Verw.-Arch. XI S. 74 ff.

2) Niedner scheint allerdings der Volksvertretung eine solche Kompetenz nicht zugehen zu wollen; allein indem er sich auf eine Ausführung Riekers in dessen Abhandlung: Die rechtl. Natur der Volksvertretung, Lpzg. 1893, S. 41, 42 beruft, bekennet er sich zu einer Auffassung, die in der maßgebenden staatsrechtlichen Literatur längst verworfen ist, vgl. z. B. Meyer, G., Deutsches Staatsrecht, S. 266^o. Laband, Staatsrecht des dtshn. Reichs, I S. 282 ff.

ihrer Verwaltungstätigkeit, sondern allein darauf an, welcher Art ihre Teilnahme an der Verwaltung ist. Diese aber ist eine durchaus parlamentarische, indem die Landessynode zu maßgebender Mitwirkung bei den Willenshandlungen der Kirche berufen ist, nicht aber diese Handlungen selbst vorzunehmen, die Kirchengewalt zu handhaben und die Kirche zu vertreten hat. Für einzelne der neupreußischen Landessynoden könnte man vielleicht den Behördencharakter noch besonders im Hinblick darauf behaupten wollen, daß sie in einzelnen Angelegenheiten, die in Altpreußen zur Zuständigkeit der Provinzialsynoden gehören, eine selbständige Entscheidung zu treffen haben; allein es geht doch auch hier nicht an, einem Organ wegen ganz vereinzelter ihm zugewiesener Kompetenzen einen Rechtscharakter beizulegen, der seiner allgemeinen Rechtsstellung nicht entspricht. Nur in der niedersächsisch-reformierten Synode, die „die ordnende und leitende Kirchengewalt über die einzelnen (keinem landesherrlichen Kirchenregiment unterstellten) Gemeinden der Konföderation“ besitzt, in Sachen der Kirchendisziplin und der Glaubenslehre bindende Entscheidungen trifft und die Konföderation nach außen hin vertritt,¹⁾ haben wir in Preußen ein höchstes Synodalorgan, das wahrhaft selbständige Verwaltungstätigkeit entwickelt. Und es stände nichts im Wege, diese Synode, wie es die niedersächsisch-reformierte Kirchenordnung in § 6 auch tut, als Behörde zu bezeichnen, wenn man nicht der in der staatsrechtlichen Literatur herrschenden Auffassung folgen und als Behörde nur eine dem höchsten Organ untergeordnete Stelle ansehen will. — Vom staatlichen Standpunkte aus ist die Landessynode eine kirchliche Versammlung und kann im Hinblick auf die für andere kirchliche Organe beliebte Bezeichnung auch wohl öffentliche Körperschaft genannt werden.²⁾ Auch der Landessynodalvorstand oder -ausschuß kann als Behörde schwerlich angesprochen werden. Er hat einzelne Geschäfte zu verrichten, die sich auf die Synodalversammlungen beziehen und die Kompetenzen der Synode selbst wahrzunehmen, wenn diese nicht versammelt ist, also ebensowenig wie diese selbständige Verwaltungshandlungen für die Kirche vorzunehmen. Auch er hat ein Analogon im Staatsrecht, nämlich den ständischen Ausschuß, der in einzelnen, mittleren und kleineren deutschen Staaten für die Zeit bestellt wird, wo der Landtag nicht versammelt ist.³⁾

III. Die Mitglieder der Landessynodalorgane haben ihre Funktionen unentgeltlich wahrzunehmen, erhalten jedoch Tagegelder und, soweit sie nicht am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit wohnen, Reisegelder.⁴⁾ Sie

1) R.D. der niederf. konf. Gemdn. §§ 6, 7, 21.

2) Darüber, daß sie keine politische Körperschaft ist, wie über die Frage ihres strafrechtlichen Schutzes gegen Beleidigung vgl. oben S. 328²⁾.

3) Vgl. J. B. Meyer a. a. O. S. 293 u. die Würtemb. Verf. Urf. §§ 187, 192.

4) So Gen. Syn. O. § 40; R.D. Hann. ref. K. § 80; Wiesb. § 79; Rassel § 71. Die R.D. bingn. Schl.-H. § 107 u. Hann. luth. K. § 85 dagegen bewilligen auch Tagegelder nur den nicht am Ort der Synodalversammlung Wohnenden.

unterstehen nur der Disziplin der Synode, wie sie in der Geschäftsordnung geregelt ist. Eine Verpflichtung, die Wahl oder Ernennung zum Mitglied der Landesynode anzunehmen, besteht nicht.¹⁾

IV. Eine Auflösung der Landesynode durch das Kirchenregiment findet nicht statt.

§ 45.

Die Zusammensetzung und Bildung der Synodalorgane der Landeskirche.

A. Die Landesynode besteht aus drei Gruppen von Mitgliedern: den kraft ihres Amtes berufenen, den vom König ernannten und den gewählten. Allein die Bezirksynode des Konsistorialbezirks Frankfurt macht eine Ausnahme, indem sie sich nur aus gewählten und landesherrlich ernannten Mitgliedern zusammensetzt.²⁾

I. Kraft ihres Amtes gehören zur Synode in allen Landeskirchen, mit Ausnahme der hannoversch=lutherischen, die Generalsuperintendenten des Synodalbezirks, ferner zur kasselschen Gesamtsynode alle Superintendenten und zur schleswig=holsteinischen Gesamtsynode der Superintendent des Kreises Herzogtum Lauenburg. Geborene Mitglieder der hannoversch=lutherischen Landesynode sind dagegen der Präsident des Landeskonsistoriums und der Abt zu Loccum.

II. Der Landesherr ernennt, und zwar immer auf eine Synodalperiode,³⁾ zur altpreussischen Generalsynode 30, zur schleswig=holsteinischen Gesamtsynode 8, zu der hannoverschen=lutherischen Landesynode 13, zur hannoverschen=reformierten Gesamtsynode 5 und zu den Synoden der Konsistorialbezirke Wiesbaden, Kassel und Frankfurt 4, 6 und 6 Mitglieder. Von den zur lutherischen Landesynode Hannovers Ernannten müssen 6 dem geistlichen, 7 dem nichtgeistlichen Stande angehören, von welcher letzteren einer den juristischen Professoren der Universität Göttingen zu entnehmen ist; bei den Ernennungen zu den übrigen Landesynoden braucht der Landesherr nicht den

Die Höhe der Tagegelder u. Reisekosten ist in Altpreußen vom DRK. mit der Gen.-Syn. (Verh. d. 1. ord. Gen.Syn. 1879 S. 105; GD. v. 11. Juli 1879, RÜBl. S. 95) in Schlesw.=Holst. vom Konf. mit der Gesamtsyn. vereinbart, im übrigen in den K.Ordngn. direkt festgesetzt. Tagegelder wie Reisekosten gehören zu den Synodalkosten u. sind aus der Landesynodalkasse zu bestreiten.

1) Über Beurlaubung der Staatsbeamten u. Geistlichen s. oben S. 388³⁾, 411²⁾

2) Gen.Syn.D. § 3 i. d. Fass. d. G. v. 19. Sept. 1898 (RÜBl. S. 147); K.D. Hann. luth. R. § 58, ref. R. § 66; Kassel § 55; Wiesb. § 65; Frkf. § 72; Schl.-h. § 86 in Verb. mit d. Fgl. Bdg. v. 7. Nov. 1877 § 7.

3) Darunter versteht man allgemein die Zeit vom Zusammentritt einer ordentl. Syn. bis zum Zusammentritt der nächsten ordentl. Syn. Nur die K.D. Schl.-h. hat hier einen anderen Begriff aufgestellt. Sie versteht unter Synodalperiode einen Zeitraum von 6 J. (§ 86), läßt aber in diesen zwei ordentl. Versammlungen der Syn. fallen (§ 88).

geistlichen und den weltlichen Stand in besonderer Weise zu berücksichtigen. Was die Erfüllung sonstiger Voraussetzungen der zu ernennenden Personen anlangt, so enthalten hierüber nur die Kirchenordnungen für die lutherische Kirche Hannovers und die Konsistorialbezirke Kassel und Frankfurt eine ausdrückliche Bestimmung¹⁾, nach welcher auch die landesherrlich ernannten Mitglieder die Wählbarkeit für die Landessynode besitzen müssen. Die übrigen Kirchenordnungen verlangen ausdrücklich nur von den „Gewählten“ die Erfüllung besonderer Voraussetzungen, demnach ist der Landesherr bei Ausübung seines Ernennungsrechts hier nicht an den Kreis der wählbaren Personen gebunden, ja er ist überhaupt durch keine Vorschriften in der Auswahl der von ihm zu deputierenden Synodalen beschränkt; nur daß sie der betreffenden Landeskirche angehören, wird verlangt werden müssen.

III. Die gewählten Mitglieder sind:

1. Deputierte der unteren Synodaltufen oder besonderer durch Verbindung mehrerer Synoden gebildeter Wahlkreise. In Ostpreußen bildet jede Provinzialsynode für sich einen Wahlkörper. In der lutherischen Kirche Hannovers und in Schleswig-Holstein sind durch die Kirchenordnung selbst Wahlkreise gebildet,²⁾ die regelmäßig mehrere, in Schleswig-Holstein jedoch auch nur einen kirchlichen Kreis umfassen. In den übrigen Landeskirchen stellt jede Kreisynode einen Wahlkörper dar.

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten ist festgesetzt für die ostpreussische Generalsynode auf im ganzen 151, für die hannoversch-lutherische Landessynode auf 58, für die Gesamtsynode des Konsistorialbezirks Kassel auf 51 und für die Frankfurter Bezirksynode auf 60, welche festen Ziffern durch die Kirchenordnungen selbst auch auf die einzelnen Wahlkörper unterverteilt sind.³⁾ In den übrigen Rechtsgebieten dagegen ist die Gesamtzahl der Synodalmitglieder nicht gesetzlich fixiert und die Zahl der von den einzelnen Wahlkörpern zu wählenden Deputierten bestimmt sich nach der Zahl der im Wahlbezirk wohnhaften Konfessionsgenossen.⁴⁾

1) K.D. Hann. luth. K. § 70; Kassel § 58 Abj. 2; Frkf. § 73 Abj. 3.

2) K.D. Hann. luth. K. § 59 (29 Wahlkreise in Anlehnung an die alten Grafschaften u. Fürstentümer; vgl. das Verzeichnis der auf Grund des Abj. 2 § 59 definitiv festgestellten Wahlkreise bei Rohmann I S. 224 ff.); Schl.-H. § 87 u. Anlage zum Gesf. (26 Wahlkreise).

3) Es sind zu wählen: a) zur preuß. Gen.Syn. nach Gen.Syn.D. § 3 i. d. Fass. d. K.G. v. 19. Sept. 1898 von der Prov.Syn. der Provinz Ostpreußen 15, Westpreußen 9, Brandenburg 27, Pommern 18, Posen 9, Schlesien 21, Sachsen 24, Westfalen 12, Rheinprovinz 15, von der Kr.Syn. Hohenzollern 1; b) zur hann. luth. Landsyn. (K.D. § 59) wählt jeder der 29 Wahlkreise 2 Abgeordnete; c) zur Frankfurter Bez.Syn. (K.D. § 73) die ev. luth. Stadtsyn. 40, die ev. ref. Stadt- u. die ev. luth. Kr.Syn. je 10; d) zu d. Gesamtsyn. Kassel jede Diöz.Syn. nach näherer Bestimmung der K.D. § 57 2—5 Abgeordnete.

4) K.D. Hann. ref. K. § 68: in Wahlkreisen mit weniger als 5000 Reformierten werden gewählt 2 Abg.

Die Vertretung des geistlichen und des weltlichen Elements unter den Gewählten ist in verschiedener Weise vorgesehen: In Altpreußen hat jede Provinzialsynode¹⁾ ein Drittel geistliche und ein Drittel weltliche Abgeordnete zu wählen, während sie bei Wahl des letzten Drittels auf den Stand keine Rücksicht zu nehmen braucht. In allen übrigen Rechtsgebieten²⁾ hat jeder Wahlkörper einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten zu wählen; bezüglich weiterer von ihm etwa noch zu wählender Abgeordneter ist er nur im Konsistorialbezirk Kassel beschränkt, wo, wenn drei oder vier Abgeordnete zu wählen sind, außer dem einen geistlichen zwei weltliche und, wenn fünf Abgeordnete zu wählen sind, außer dem einen geistlichen drei weltliche gewählt werden müssen.

Für jeden Abgeordneten wird in den neupreußischen Landeskirchen sogleich ein Ersatzmann gewählt, der für jenen im Falle der Behinderung, der Niederlegung oder des Verlustes des Mandats einberufen wird.³⁾

Die Wahl findet für eine Synodalperiode⁴⁾ statt. Besondere Vorschriften über ihre Form sind da nicht erforderlich, wo sie durch die Kreis- oder Provinzialsynode vollzogen wird, indem hier die allgemein für die von diesen Organen vorzunehmenden Wahlen aufgestellten Regeln Anwendung finden.⁵⁾ Nur die Kirchenordnungen für die hannoversche lutherische Kirche und für Schleswig-Holstein mußten einige besondere An-

	5 000 bis 10 000 Reformierten werden gewählt	3 Abg.
	10 000 und mehr	4 Abg.
R.D. Wiesb. § 67:	in Wahlkreisen mit	" " "
	weniger als 20 000 Evangelischen werden gewählt	2 Abg.
	20 000 bis 30 000	3 Abg.
	30 000 und mehr	4 Abg.
R.D. Schl.-H. § 87:	in Wahlkreisen mit	" " "
	weniger als 30 000 Gemeindeangehörig. werd. gew.	2 Abg.
	(es werden hier nur Angehörige der Ortsgemeinden gezählt, die zu dem betr. Wahlkreis gehören, nicht Angehörige der im Wahlkreis etwa befindl. Personalgemeinden)	
	30 000 bis 50 000 Gemeindeangehörig. werd. gew.	3 Abg.
	50 000 u. mehr	4 Abg.

1) Die Kr.Syn. für Hohenzollern kann einen "im geistl. Amt der" altpreuß. Landeskirche angestellten Geistlichen wählen, oder einen Angehörigen der hohenz. Lande, der weltliches Mitglied eines Organs der hohenz. Kreis- oder einer hohenz. Einzelgemeinde ist oder gewesen ist. R.G. v. 19. Sept. 1898 (R.G.Bl. S. 147) § 3.

2) Ueberhaupt nicht nach einem allgemeinen Prinzip, sondern kasuistisch und für jeden einzelnen Wahlkörper anders, ist die Frage in der R.D. Freff. § 73 Abs. 2 geregelt.

3) R.D. Hann. luth. K. § 59; ref. K. § 68; Schl.-H. § 87; Wiesb. § 67; Kassel § 57; Freff. § 73.

4) Sie beträgt im Konj. Bez. Wiesb. u. Freff. 3, im übrigen 6 J. Vgl. auch oben S. 423³.

5) Nur die R.D. Wiesb. § 67, Kassel § 57 u. Hann. ref. K. § 67 ordnen noch ausdrücklich an, daß bei Berufung der Versammlung, in der die Wahl vollzogen werden soll, den Mitgliedern der Syn. hiervon ausdrücklich Kenntnis zu geben ist u. daß die Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen hat.

ordnungen treffen. Nach diesen wird in den oben Seite 424 erwähnten Wahlkreisen — in Schleswig-Holstein nur, sofern der Wahlkreis sich nicht mit dem Propsteibezirk deckt, in welchem Fall die Propsteisynode die Wahl vollzieht — die Wahlversammlung durch Zusammentritt der Mitglieder der zum Wahlkreise gehörigen Kreisynoden gebildet.¹⁾ Die Berufung und Leitung dieser Wahlversammlung steht in Schleswig-Holstein dem Propst, unter mehreren Präpsten dem am längsten das Propstamt verwaltenden zu, während in Hannover die Kirchenregierung den Wahlvorsteher bestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit.²⁾

Auch über die Wählbarkeit sind nur wenige Vorschriften in den Kirchenordnungen gegeben. Als geistliches Mitglied kann gewählt werden, wer innerhalb der Landeskirche³⁾ oder auch nur wer innerhalb des Wahlbezirks⁴⁾ ein geistliches Amt⁵⁾ bekleidet⁶⁾ und das 30. Lebensjahr vollendet hat.⁷⁾ Voraussetzung der Wählbarkeit zum weltlichen Mitgliede ist a) in Altpreußen: Vollendung des 30. Lebensjahres und weiter für die eine Hälfte dieser Mitglieder, daß sie dem Wahlkörper durch Domizil angehören und weltliches Mitglied in einem Organ einer Orts-, Kreis- oder der Provinzialgemeinde sind oder früher gewesen sind, ohne die Wählbarkeit für dasselbe verloren zu haben, für die andere Hälfte nur, daß sie der Landeskirche angehören und angesehene, kirchlich erfahrene und ver-

1) In Hannover gehören jedoch nicht zur Versammlung die zu den Bezirksynoden als Volksschullehrer u. die von der Kirchenregierung deputierten Mitglieder KD. Hann. luth. R. §§ 45, 59 Abf. 3 u. 5 — KD. Schl.-H. § 87.

2) KD. Schl.-H. § 87 legt Abf.; Hann. luth. R. § 68 u. dazu Eohmann I S. 70.

3) KD. Schl.-H. § 87 (dazu Mommsen-Chalybaeus S. 182⁶⁾); Hann. luth. R. § 70, 1; ref. R. § 69; Wiesb. § 68.

4) Gen.Syn.D. § 3 Z. 1; Kassel § 58; Trift. § 73.

5) So Gen.Syn.D. a. a. D. „Geistliches Amt“ ist für die ev. R. identisch mit Pfarramt u. steht im Gegensatz zu dem weiteren Ausdruck „Kirchenamt“ (Hinschius, Preuß. Kirchenges. v. 1873 S. 100), wie denn auch die KDrdngn. Wiesb., Kassel, Hann. ref. R. deutlich Bekleidung eines Pfarramtes verlangen. Ebenso wie im Bereich dieser Gesetze kann in Schlesw.-Holst. u. Trift. als geistl. Mitglied nur jemand, der ein Pfarramt bekleidet, gewählt werden, denn nur ein solcher wird nach allgem. Sprachgebrauch als „Geistlicher“ bezeichnet, während auch ordinierte Theologen, die z. Z. kein geistliches Amt bekleiden, als weltliche Personen angesprochen werden (Mommsen u. Chalybaeus S. 182⁶⁾). — Nur für die hann. luth. Landessynode ist der Kreis der als geistliche Mitglieder Wählbaren ein weiterer, indem hier nach § 70 Z. 1 der KD. als Geistlicher jeder wählbar sein soll, der ordiniert ist und in einem kirchlichen Amt steht, sodaß also auch ordinierte geistl. Konsistorialräte und Lehrer an Predigerseminaren, wenngleich sie nicht gleichzeitig ein Pfarramt bekleiden, nicht ausgeschlossen sind.

6) So KD. Wiesb., Kassel, Hann. ref.; andere Gesetze sprechen von Geistlichen, die „angestellt“ sind oder im Amte stehen; bei all diesen Ausdrücken wird man annehmen müssen, daß der Gesetzgeber nur festangestellte, nicht vikarisch berufene Personen im Auge hatte (s. auch Gohner S. 165⁷⁾, Hinschius S. 236⁶⁾). Anders nur KD. Schl.-H. Sie erklärt für wählbar alle „wahlberechtigten“, d. h. in den Propsteisynoden stimmberechtigten Geistlichen und dazu gehören nach § 73 Z. 1 der KD. daf. (vgl. auch § 75) auch vikarisch angestellte.

7) Gen.Syn.D. § 3 a. E.; KD. Hann. luth. R. § 70 Z. 3; Schl.-H., Hann. ref. R., Wiesb., Kassel a. a. D., Trift. § 73 Abf. 3, § 53 Abf. 2, § 24.

diente Männer sind, b) in der lutherischen Kirche Hannovers: Zugehörigkeit zur Landeskirche, Besitz des aktiven Wahlrechts in einer Kirchengemeinde und eines guten kirchlichen Leumunds, Betätigung des kirchlichen Sinns durch Teilnahme am Gottesdienst und am Abendmahl, Vollendung des 30. Lebensjahres, c) in den übrigen Rechtsgebieten: Wählbarkeit zum Kirchenältesten¹⁾ und Zugehörigkeit zum Wahlbezirk²⁾, oder auch nur Zugehörigkeit zu einer Gemeinde des Gesamtsynodalverbandes.³⁾

2. Deputierte der evangelisch-theologischen Fakultäten der Landesuniversitäten: Jede derselben hat für die Synodalperiode eines ihrer Mitglieder zum Vertreter auf der Landesynode zu bestellen, sodaß zur alt-preussischen Generalsynode 6, zu den Synoden der lutherischen Kirche Hannovers, Schleswig-Holsteins und des Konsistorialbezirks Kassel je ein evangelisch-theologischer Professor gehören. Die Frage, ob der von der Fakultät Gewählte die besonderen Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Landesynode erfüllen muß, wird ausdrücklich bejaht in der hannoverschen lutherischen Kirchenordnung,⁴⁾ und sie muß wohl auch bejaht werden für die Kirchenordnung für Kassel. Auch der von der Fakultät Deputierte gehört zu den gewählten Mitgliedern der Synode, und wenn nicht ersichtlich ist, daß die Kirchenordnung ihn von den für diese aufgestellten Normen hat ausnehmen wollen, müssen dieselben auch auf ihn Anwendung finden. In der Kirchenordnung für Kassel wird nun aber ganz allgemein die Wählbarkeit zur Gesamtsynode bestimmt und dazu noch angeordnet, daß auch die vom Landesherrn ernannten Mitglieder sie besitzen müssen, sodaß der Gesetzgeber hier zweifellos von allen Synodalen die Erfüllung der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften erfordern wollte. Anders die Generalsynodalordnung für Altpreußen und die Kirchenordnung für Schleswig-Holstein. Beide behandeln die Wählbarkeit in einem § (3 bezw. 87), der sich seinem Eingange nach nur auf die von den synodalen Verbänden Gewählten bezieht, können die Erfüllung der sie ausmachenden Voraussetzungen also nicht auch von den Synodalen verlangen wollen, die von anderen Wahlkörpern gewählt werden.

IV. Über die Legitimation der Synodalmitglieder wird von der Synode auf Grund vorangehender Prüfung ihres Vorstandes⁵⁾ Beschluß

1) Daraus ergibt sich das Erfordernis der Vollendung des 30. Lebensjahres; unrichtig Friedberg S. 404⁷¹. Für die Hann. ref. Gesamtsyn. übrigens durchweg ref. Konfession, vgl. dagegen oben S. 393².

2) K.D. Kassel § 58; Frkf. § 73 (für einen Teil der von der luth. Stadtsynode Deputierten ist hier noch gegenwärtige oder frühere Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand erforderlich, Abf. 2 Satz 1).

3) K.D. Wiesb. § 68; Schl.-H. § 87, Hann. ref. K. § 69.

4) § 70 erster Satz. Der Deputierte der theol. Fakultät wird an sich als weltliches Mitglied der Syn. anzusprechen sein, als geistliches kann er nur angesehen werden, wenn er ordiniert ist und neben der Professur noch ein kirchliches Amt bekleidet, Lohmann I S. 72, 2b.

5) In der hann. luth. K. (K.D. § 71) liegt die Vorprüfung dem Kirchenregiment ob, in Schleswig-Holstein ist sie überhaupt nicht vorgegeschrieben.

gefaßt, wie diese auch bei späterem außerordentlichem Zusammentritt zu kontrollieren hat, ob die Legitimation jedes einzelnen noch vorhanden ist.¹⁾ Alle Mitglieder der Synode werden von dem königlichen Bevollmächtigten oder nach Konstituierung des Präsidiums vom Präsidenten mit dem in den Kirchenordnungen vorgeschriebenen Gelöbniß verpflichtet.²⁾

B. Der Vorstand der Gesamtsynode deckt sich in der Frankfurter Kirche mit dem Präsidium der Synode (siehe oben S. 420), in der hannoverschen reformierten Kirche wie in den Kirchen der Konsistorialbezirke Kassel und Wiesbaden wird er durch Erweiterung dieses in der Weise gebildet, daß die Synode zu den drei Präsidialmitgliedern zwei Synodale aus ihrer Mitte wählt.³⁾ In der schleswig-holsteinschen Kirche ist der Synodalvorstand wenigstens mit dem Präsidenten der Synode in Verbindung gebracht, indem er aus diesem und zwei von der Synode hinzugewählten Beisitzern bestehen soll.⁴⁾ In der altpreussischen und hannoverschen lutherischen Kirche dagegen steht der Synodalvorstand mit dem Präsidium der Synode in gar keinem notwendigen Zusammenhang; er besteht dort aus sieben, hier aus sechs Personen, die von der Synode vor Schluß der ordentlichen Versammlung gewählt werden und nicht zu den Mitgliedern des Präsidiums zu gehören brauchen.⁵⁾ — Für jedes Mitglied des Synodalvorstandes wird, sofern nicht schon für dasselbe als Präsidialmitglied ein Stellvertreter bestellt ist, bei seiner Wahl ein Ersatzmann gewählt.⁶⁾

Eine bestimmte Vertretung des weltlichen und des geistlichen Elements im Gesamtsynodalvorstande ist für Altpreußen nicht vorgesehen. Dagegen ordnen die Kirchenordnungen der neupreussischen Landeskirchen an, daß die eine Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder, wo dieser durch Erweiterung des Präsidiums gebildet wird, doch der Zugewählten Geistliche, die andere Hälfte Weltliche sein müssen.

Die Wahl des Vorstandes findet, soweit er nicht aus Mitgliedern des Präsidiums der Synode besteht,⁷⁾ nach allen Kirchenordnungen am Schlusse jeder ordentlichen Versammlung der Synode statt, und zwar auf

1) Es gilt hier analog das oben S. 394 u. S. 413 Bemerkte.

2) Gen.Syn.D. §§ 29, 30; K.D. Schl.-G. §§ 91, 97, 99; Hann. luth. K. §§ 63, 71, auch Gesch.D. f. d. hann. LandesSyn. § 2 (Lohmann I S. 149); K.D. ref. K. § 71, 73 Z. 8; Kassel §§ 60, 63 Z. 1; Wiesb. §§ 70, 72 Z. 8; Frkf. §§ 76, 78 Z. 1.

3) K.D. Hann. ref. K. §§ 74, 76; Kassel §§ 64, 66; Wiesb. 73, 75.

4) K.D. Schl.-G. §§ 90, 94.

5) Gen.Syn.D. §§ 21, 22 (die Syn. wählt hier direkt einen zum Vorsitzenden, einen zum Stellvertreter des Vorj. u. 5 als Beisitzer. Scheiden dann bei nicht versammelter Syn. sowohl der Vorsitzende als sein Stellvertreter aus, so wählen die Beisitzer unter sich einen Vorsitzenden u. einen Stellvertreter); K.D. Hann. luth. K. § 66 (die Syn. wählt hier einfach 6 Mitglieder, die unter sich den Vorsitzenden wählen).

6) Wegen des Eintritts der Ersatzmänner in die Gen.Syn. vgl. Beschluß 48 d. 2. ord. Gen. Syn. 1885 (Verhdl. S. 866); Lohmann I S. 68 zu Abf. 1 u. 2.

7) Die beim Zusammentritt der Syn. gewählt werden, s. unten S. 431

eine Synodalperiode, jedoch so, daß er in Funktion bleibt, bis die nächste ordentliche Versammlung der Synode ihr Präsidium oder den neuen Vorstand gewählt hat. Für den Fall, daß die Synode geschlossen wird, ohne daß die Vorstandswahl stattgefunden hat, ordnen einzelne Kirchenordnungen an, daß dann der für die frühere Synodalperiode gewählte Vorstand¹⁾ oder, wo der Vorstand nur ein erweitertes Präsidium ist, die von der vorigen Synode den Präsidialmitgliedern Hinzugewählten wieder in Funktion treten sollen.²⁾

C. Der Generalsynodalrat der altpreussischen Landeskirche besteht aus dem Synodalvorstand und 18 weiteren Mitgliedern, die die Generalsynode aus ihrer Mitte wählt und von denen je 3 den Provinzen Brandenburg und Sachsen, je einer den Provinzen Westpreußen und Posen und je 2 den übrigen Provinzen angehören müssen. Für jedes dieser 18 Mitglieder wird ein Ersatzmann gewählt. Der Synodalrat fungiert bis zur Eröffnung der nächsten ordentlichen Generalsynode.³⁾

§ 46.

Organisation und Geschäftsordnung der Synodalorgane der Landeskirche.

I. Die Synode wie ihr Vorstand erledigen ihre Geschäfte im Wege kollegialischer Beratung und Beschlußfassung, nur die altpreussische Generalsynodalordnung und die hannoversche lutherische Kirchenordnung lassen eine schriftliche Erledigung der Vorstandsgeschäfte zu, und zwar jene allgemein nach Ermessen des Vorsitzenden, diese wenigstens bei gutachtlicher Vernehmung des Vorstandes durch das Konsistorium.⁴⁾

II. Die Gesamtsynode versammelt sich ordentlicherweise alle sechs, in Schleswig-Holstein und den Konsistorialbezirken Wiesbaden und Frankfurt alle drei Jahre, und zwar die Generalsynode auf Berufung des Königs, die anderen Synoden auf Berufung des Konsistoriums.⁵⁾ Dieselben Organe des Kirchenregiments sind auch befugt, die Synode außerordentlich zu berufen, dann jedoch verschiedentlich⁶⁾ verpflichtet, vorher den Synodalvorstand gutachtlich zu vernehmen⁷⁾ oder die Zustimmung desselben⁸⁾ oder des Präsidiums der Synode⁹⁾ und die Genehmigung des Kultusministers

1) Gen.Syn.D. § 21.

2) K.D. Hann. ref. K. § 76; Wiesb. § 75; Kassel § 66.

3) Gen.Syn.D. § 23.

4) Gen.Syn.D. § 35 Abs. 3 (die schriftl. Abtinnung ist jedoch ausgeschlossen in den Fällen der §§ 11, 12, 34 Z. 6 d. Gen.Syn.D., j. St.G. v. 3. Juni 1876 Art. 18 Abs. 2); K.D. Hann. § 66 Z. 3.

5) K.D. Hann. luth. K. § 72 sagt schlechthin die Berufung der Syn. geht „von der Kirchenregierung“ aus. Dabei ist zunächst an das Landeskons. gedacht, die Kirchenregierung wird aber auch durch den Kultusminister und den König vertreten.

6) Keine diesbezügl. Vorschrift enthält K.D. Schl.-H. § 88; Hann. luth. K. 72.

7) Gen.Syn.D. § 24.

8) K.D. Frkf. § 74.

9) K.D. Kassel § 59; Wiesb. § 69; Hann. ref. K. § 70.

einzuholen. Je nachdem eine Synodalversammlung hiernach ordentlicher oder außerordentlicher Weise einberufen war, spricht man von einer ordentlichen oder außerordentlichen Synode. Der Ort der Versammlung der Synode wird mangels besonderer Bestimmung durch das sie einberufende Kirchenregimentsorgan bestimmt.

Über die Dauer der Synodalversammlungen enthalten die Kirchenordnungen keine Vorschriften, sie wird daher von den zur Berufung der Synode kompetenten Organen bestimmt. Diese können die Versammlung jederzeit schließen und auch vertagen.¹⁾ Der Unterschied zwischen Schließung und Vertagung ist hier derselbe wie bei den weltlichen Parlamenten. Wird die Synode nur vertagt, so tritt sie nach Ablauf der Vertagungszeit von selbst wieder zusammen, sie nimmt ihre Geschäfte wieder auf, wo sie liegen geblieben sind, und setzt lediglich die eingestellten Beratungen fort, daher auch das Präsidium und die Ausschüsse in der beim Eintritt der Vertagungen bestehenden Zusammensetzung weiter fungieren. Dagegen bewirkt die Schließung der Synode einen völligen Abbruch der Geschäfte. Die Synode kann nur auf neue Berufung wieder zusammentreten. Wird sie außerordentlich berufen, so besteht sie zwar aus denselben Mitgliedern wie bei der Schließung, aber sie muß neu eröffnet werden, sich durch Neuwahl des Präsidiums neu konstituieren; Vorlagen, über die sie bereits vor der Schließung beraten hat, müssen neu eingebracht werden, wenn sie über sie beraten und beschließen will; eine vor der Schließung stattgehabte Beratung eines Gesetzentwurfs kann nicht als die erste der beiden Beratungen angesehen werden, die der Beschlußfassung über einen Gesetzentwurf vorangehen müssen.

Über den Zusammentritt des Synodalvorstandes gibt nur die General-synodalordnung (§§ 35, 37) einige Vorschriften: Er soll zur Erledigung derjenigen Geschäfte, die ihm selbständig bei nicht versammelter Synode obliegen, so oft es notwendig ist, von seinem Vorsitzenden nach Vereinbarung mit dem Oberkirchenrat, in seiner Erweiterung als Synodalrat durch den Oberkirchenrat selbst nach Berlin berufen werden. Die Berufung des Synodalrats hat alljährlich einmal zu erfolgen, kann jedoch in den Jahren ausfallen, in denen die Synode sich versammelt. Für die übrigen Rechtsgebiete versteht es sich von selbst, daß der Synodalvorstand sich zur Erledigung der ihm als selbständigem Kollegium übertragenen Angelegenheiten auf Berufung seines Vorsitzenden versammelt, so oft es die Geschäfte erfordern, wie er andererseits selbstverständlich überall von der Kirchenregimentsbehörde zu berufen ist, wenn er in Gemeinschaft mit dieser tätig werden soll.

1) So ausdrücklich Gen.Syn.D. u. R.D. hann. luth. K. a. a. D. (zu letzterer Gesch.D. d. LandesSyn. § 73, Pöhmman I S. 168).

III. Die Synode wird nach erfolgtem Zusammentritt von dem Vorsitzenden des von der vorhergehenden Synode bestellten Synodalvorstandes¹⁾ oder durch einen vom Landesherrn ernannten Bevollmächtigten²⁾ eröffnet und nimmt dann unter Leitung dieses die Wahl ihres Präsidiums vor. Am freiesten in dieser sind die altpreussische und die schleswig-holsteinische Landessynode, die aus ihren Mitgliedern beliebig einen Präsidenten, einen Vizepäsidenten und vier³⁾ oder doch mehrere⁴⁾ Schriftführer zu wählen haben. Dann folgt die Frankfurter Bezirksynode, die einen Vorsitzenden, vier Beisitzer, deren einer zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt wird, und vier Stellvertreter für diese zu wählen und dabei nur die Bestimmung zu berücksichtigen hat, daß mindestens ein Mitglied ihres Präsidiums der reformierten Konfession angehören muß. Weiter beschränkt sind dagegen die Synoden der hannoverschen reformierten Kirche, wie der Konsistorialbezirke Kassel und Wiesbaden, deren Vorstand aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen soll, für welche letztere auch je ein Stellvertreter zu bestellen ist, indem die Wahl des Vorsitzenden der ministeriellen Bestätigung bedarf, von den Beisitzern aber wie von den Stellvertretern je einer den geistlichen, einer den weltlichen Synodalen zu entnehmen ist — und noch mehr die hannoversche lutherische Landessynode, die der Kirchenregierung drei Mitglieder präsentieren muß, aus denen diese ihr den Vorsitzenden ernennt, und dann unter Leitung des neuen Vorsitzenden ein geistliches und ein weltliches Mitglied zu dessen Stellvertretern zu wählen hat.⁵⁾

Die Amtsperiode des Präsidiums dauert da, wo dieses bestimmt ist, den Kern des nächsten Synodalvorstandes zu bilden, bis zur Erledigung der Präsidialwahl der nächsten ordentlichen Synode, in den übrigen Rechtsgebieten bis zum Ende der Synodalversammlung, in der es gewählt ist. Daher sind ihm auch dort Funktionen überwiesen, deren Verrichtung über die Dauer der Synodalversammlung hinausreicht (und in den übrigen Rechtsgebieten dem Synodalvorstand zukommt) wie die Ausführung der Synodalbeschlüsse und die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste

1) Gen.Syn.D. § 29; K.D. Hann. ref. K. § 74; Wiesb. § 73; Kassel § 64; Frfst. § 79.

2) K.D. Hann. luth. K. § 62; Schl.-h. § 90 f. auch unten S. 434¹.

3) So Gen.Syn.D. § 20.

4) K.D. Schl.-h. § 90. Die Zahl der Schriftführer, deren jedenfalls mehrere bestellt werden müssen, hat die Syn. zu bestimmen.

5) K.D. Hann. ref. K., Wiesb., Kassel a. a. D.; Hann. luth. K. § 62 u. dazu Gesch.D. d. Landessyn §§ 3—5 (Rohmann I S. 150). Ständige Beisitzer des Präsidenten, wie sie alle anderen K.Drbn. vorschreiben, kennt die hann.-luth. K.D. nicht. Die nötigen Schriftführer werden der Syn. von der Kirchenregierung gestellt; zieht sie es vor, die Vererbung des Schriftführeramts ihren Mitgliedern zu übertragen, so hat es dabei sein Bewenden, jedoch bilden die zu Schriftführern gewählten Synodalen auch dann mit dem Präsidenten kein Präsidium i. S. der anderen K.Drbn. (Gesch.D. § 15.)

Synodalversammlung,¹⁾ während ihm hier als ganzem nur die Sorge für die Aufzeichnung, Redaktion und Beglaubigung der Protokolle übertragen ist.²⁾ Der Präsident leitet überall die Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung, wobei er von den Besitzern unterstützt wird, auch hat er nach mehreren³⁾ Kirchenordnungen bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

IV. Bei Eröffnung der Landessynode finden nach näherer Vorschrift der Kirchenordnungen religiöse Feierlichkeiten statt, auch ist vorgeschrieben, daß während ihrer Tagung in allen landeskirchlichen Hauptgottesdiensten eine Fürbitte für die Synode stattfinde. Die einzelnen Sitzungen sind mit Gebet zu beginnen, die letzte Sitzung auch mit solchem zu schließen.⁴⁾ Über die Verhandlungen der Synode, die Führung der Synodalprotokolle, die Ausfertigung der Beschlüsse, die Bildung von Ausschüssen oder Kommissionen zur Prüfung und Vorbereitung einzelner zu verhandelnder Gegenstände enthalten die Geschäftsordnungen, die von den Konsistorien bezw. dem Oberkirchenrat vorläufig entworfen und dann von den Landessynoden bei ihrer ersten ordentlichen Versammlung festgestellt sind,⁵⁾ nähere Bestimmungen. Nur einzelne allgemeine Grundsätze sind in den Kirchenordnungen angegeben. So ist überall der Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlungen ausdrücklich ausgesprochen, gleichzeitig jedoch nachgelassen, daß die Synode für einzelne Verhandlungen die Öffentlichkeit ausschließen kann. Ferner sind überall Vorschriften über die Beschlußfähigkeit und der Beschlußfassung gegeben. Jene setzt die Anwesenheit der Hälfte,⁶⁾ der Mehrheit⁷⁾ oder Zweidrittelmehrheit⁸⁾ der Mitglieder voraus. Diese geschieht nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, sofern nicht der Präsident zum Stichentscheid berufen ist, als abgelehnt.⁹⁾ Wahlen sind, wenn sich zunächst eine relative Mehrheit ergibt, bis zur Erreichung einer absoluten fortzusetzen; nur für Wahlen zu Kommissionen soll relative Majorität genügen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Außer diesen allgemeinen Grundsätzen finden sich in einzelnen Kirchenordnungen noch einzelne Spezialvorschriften. So bestimmt die schleswig-

1) K.D. Hann. ref. K. § 75; Wiesb. § 74 (hier noch Visitation des Seminars zu Herborn); Kassel § 65; Frfft. § 79.

2) So Gen.Syn.D. § 33.

3) K.D. Schl.-H. § 102; Hann. ref. K. § 74; Kassel § 64; Hann. luth. K. Gesch.D. § 40, wonach der Vorj. nur im Falle der Stimmengleichheit stimmberechtigt ist. Anders dagegen Gen.Syn.D. § 32; Wiesb. § 71; Frfft. §§ 77, 58.

4) Gen.Syn.D. §§ 25, 31; K.D. Schl.-H. §§ 89, 101; Hann. luth. K. § 76, ref. K. § 71; Wiesb. § 70; Kassel § 60; Frfft. § 76.

5) Ausdrücklich vorgegeben in Gen.Syn.D. § 27; K.D. Schl.-H. § 103; Hann. luth. K. § 78.

6) K.D. Schl.-H. § 102; Hann. luth. K. § 77.

7) Gen.Syn.D. § 32.

8) K.D. Wiesb. § 71; Kassel § 61; Frfft. § 77; Hann. ref. K. § 62.

9) S. vorstehende Anm. 3.

holsteinsche Kirchenordnung (§ 103), daß allen Beschlüssen der Synode eine zweifache Beratung (Vor- und Schlußberatung) vorangehen muß, und die Generalsynodalordnung (§ 32) bestimmt, daß die altpreussische Generalsynode, wenn es sich um Kirchengesetze oder Bewilligung neuer Abgaben handelt, nur auf Grund zweimaliger Beratung und Abstimmung beschließen darf, ein Grundsatz, den andere Landessynoden sich in ihren Geschäftsordnungen¹⁾ zu eigen gemacht haben. Auch verlangt die Generalsynodalordnung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wenn die Kirchenverfassung in Bezug auf die Zusammensetzung oder die Befugnisse der Gemeindeorgane oder der Synoden abgeändert werden soll. — Die Kirchenordnungen für Kassel, Frankfurt und Wiesbaden schreiben vor, daß die Synode für Beschlußfassungen über Liturgie, Katechismen, Gesangbücher und Agenden nach den in ihr vertretenen Konfessionen in Abteilungen auseinanderggeht, deren jede dann nur für die Gemeinden ihres Bekenntnisses beschließt.²⁾

Was die Verhandlungen des Synodalvorstandes als eines selbständigen Kollegiums anlangt, so enthält über sie nur die Generalsynodalordnung (§ 35) einzelne Vorschriften: Zur Beschlußfähigkeit soll die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich sein, bei Stimmgleichheit aber die Stimme des Präsidenten den Ausschlag geben; im übrigen soll der Vorstand seinen Geschäftsgang selbständig regeln, zur Erledigung bestimmter Geschäfte auch Ausschüsse aus seiner Mitte bilden oder einzelne seiner Mitglieder bestellen können.

Zusammen mit dem Oberkirchenrat, in den neuen Provinzen mit dem Konsistorium, wird der Vorstand regelmäßig in der Weise tätig, daß er mit ihm zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammentritt; nach der Generalsynodalordnung (§ 34 a. E.) und der Kirchenordnung der hannoverschen lutherischen Kirche (§ 66 Z. 3) kann er sich mit ihm jedoch auch nur behufs Beratung einer Angelegenheit ver-

1) z. B. Gesch. D. d. hann. luth. Landessyn. § 55.

2) Nach KD. Frkf. § 77 bilden dann die Vertreter der luth. und der ref. Gemeinden je eine Abteilung. Nach KD. Kassel § 62 kommt noch eine dritte Abteilung hinzu, die aus den Vertretern der unierten Gemeinden gebildet wird. Nach KD. Wiesb. § 71 endlich werden dann zwei Abteilungen in der Weise gebildet, daß zu einer die Vertreter der in der Lehrunion lebenden, vormals herzogl. nassauischen Gemeinden, zu der anderen die Vertreter der lutherischen, reformierten und in Abendmahlsunion lebenden Gemeinden der Dekanate Biedenkopf, Gladenbach u. Homburg zusammentreten; für die reformierten Gemeinden ist bei den hier in Rede stehenden Beschlußfassungen die konfessionelle Vorfrage von der Gemeindevertretung zu entscheiden; (der letzte Satz des § 71 hat infolge des St. u. KG. v. 28. März 1883 [GS. E. 29] seine Bedeutung verloren); im besonderen ist der erstgenannten Abteilung noch in § 72 Abs. 2 die alleinige Beschlußfassung vorbehalten, wenn § 1 Abs. 1 des nass. Ed. v. 11. Aug. 1817 betr. die Union oder § 12 Abs. 1 des nass. Ed. v. 8. April 1818 betr. die Lehrbefugnis der Geistlichen aufgehoben, geändert oder authentisch interpretiert werden soll, auch ist zu einer diesbezüglichen Beschlußfassung $\frac{2}{3}$ Majorität erforderlich.

einigen, über deren Erledigung er dann selbständig und getrennt von der Kirchenregimentsbehörde Beschluß faßt. In beiden Fällen wird er vom Präsidenten der Kirchenregimentsbehörde einberufen, auch da wo letzteren Falls die gemeinsame Sitzung lediglich auf Wunsch des Vorstandes veranstaltet werden kann.

V. In verschiedenem Umfange lassen die Gesetze Nichtsynodale zur Teilnahme an den Verhandlungen der Synodalorgane mit beratender Stimme zu.

1. Nach der Generalsynodalordnung wie nach den Kirchenordnungen für die reformierte Kirche Hannovers und die Konsistorialbezirke Wiesbaden, Kassel und Frankfurt¹⁾ wohnt jeder Synode ein königlicher Kommissar bei. Als solcher fungiert der altpreussischen Generalsynode gegenüber der Präsident des Oberkirchenrates, der zu seiner Unterstützung oder vorübergehenden Vertretung auch andere Mitglieder des Oberkirchenrats zur Synode deputieren kann; in Vakanzfällen oder bei dauernder Verhinderung desselben ein vom König ernannter Kommissar. In den anderen Rechtsgebieten wird der Kommissar stets vom König besonders ernannt, ohne daß dieser bei Auswahl der Persönlichkeit an beschränkende Bestimmungen gebunden wäre. Der Kommissar soll die Zuständigkeiten des obersten Kirchenregiments wahrnehmen; er ist befugt jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen; durch ihn verkehrt die Synode mit der Kirchenregierung.

2. Zur hannoverschen lutherischen wie zur schleswig-holsteinschen Landesynode kann die Kirchenregierung, also das Konsistorium oder die ihm übergeordneten Kirchenregimentsorgane, Bevollmächtigte entsenden;²⁾ auch können an allen Landesynoden mit Ausnahme der altpreussischen und der hannoverschen lutherischen ohne besonderen Auftrag alle Mitglieder des Landeskonsistoriums sich beteiligen. Alle diese Personen sind, wie das in einzelnen Kirchenordnungen ausdrücklich anerkannt ist, als Vertreter des Kirchenregiments jederzeit zum Wort zuzulassen, haben jedoch mangels diesbezüglicher Vorschrift kein Recht, Anträge zu stellen und unterstehen auch nicht der Disziplinargewalt des Präsidenten.³⁾

1) Gen. Syn. O. § 26; K. O. Hann. ref. K. § 67; Kassel § 56; Wiesb. § 66; Frkf. § 75. — K. O. Hann. luth. K. und Schl.-h. kennen einen solchen Kommissar nicht. Der in ihnen vorgesehene kgl. Bevollmächtigte hat eine andere Stellung. Ihm liegt die Eröffnung und Schließung der Syn., die Leitung der Präsidentenwahl und die Entgegennahme des Gelöbnisses von den neu eintretenden Synodalen ob. Zur Vertretung der Kirchenregierung bei den Verhandlungen der Syn. ist dieser Bevollmächtigte als solcher nicht berufen; wird er, was zulässig, besonders mit solcher Vertretung beauftragt, dann gehört er zu den unter 2 erwähnten Bevollmächtigten der Kirchenregierung. Ueberdies kommt für die hann. luth. Landesynode in Betracht, daß der Präs. des Landeskonf. ihr als ordentliches Mitglied angehört, s. oben S. 423.

2) K. O. Hann. luth. K. § 74; Schl.-h. § 100.

3) So auch Gesch. D. der hann. luth. Landesyn. § 14: „sie können nicht zur Ordnung verwiesen werden“; wo sich dann jedoch weiter der bedenkliche Satz findet:

3. An den Verhandlungen der Landessynoden der reformierten Kirche Hannovers, der Konsistorialbezirke Wiesbaden und Kassel können auch die Mitglieder des von der vorangegangenen ordentlichen Synode gewählten Synodalausschusses sich mit beratender Stimme beteiligen.

4. Den Sitzungen der altpreußischen Generalsynode endlich können auch der Kultusminister und die von ihm etwa ernannten Kommissarien als Vertreter des Staates beiwohnen und jederzeit das Wort ergreifen, um die Interessen des Staates zu wahren.

5. An den Verhandlungen des Synodalvorstandes können Nichtmitglieder regelmäßig nur auf Einladung desselben teilnehmen, allein die Frankfurter Kirchenordnung hat den Mitgliedern des Konsistoriums auch ein Recht auf mitberatende Teilnahme an den Vorstandssitzungen beigelegt.

§ 47.

Der Wirkungskreis der Synodalorgane der Landeskirche

ist ebenso wie der der Organe der unteren Synodalstufen nach der Enumerationsmethode bestimmt. Auch der Landessynode stehen nur diejenigen Rechte zu, die ihr ausdrücklich beigelegt sind. Allein auch hier gilt der oben bereits wiederholt ausgesprochene Satz: wiewohl die Synode formellrechtlich auf die Erledigung einzelner bestimmter Aufgaben beschränkt ist, so ist ihrer Beobachtung, Erwägung und Fürsorge doch das ganze kirchliche Leben ihres Bezirkes unterstellt. Sie hat, wie die Generalsynodalordnung § 5 ihre Vorschriften über den „Wirkungskreis“ beginnt, „mit dem Kirchenregiment des Königs der Erhaltung und dem Wachstum der Landeskirche auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses zu dienen; Regiment, Lehrstand und Gemeinden zur Gemeinschaft der Arbeit an dem Aufbau der Landeskirche zu verbinden; auf Innehaltung der bestehenden Kirchenordnung in den Tätigkeiten der Verwaltung zu achten; über die gesetzliche Fortbildung der landeskirchlichen Einrichtungen zu beschließen; die Fruchtbarkeit der Landeskirche an Werken der christlichen Nächstenliebe zu fördern; die Einheit der Landeskirche gegen auflösende Bestrebungen zu wahren; der provinziellen kirchlichen Selbständigkeit ihre Grenzen zu ziehen und sie in denselben zu schützen; die Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und anderen Teilen der evangelischen Gesamtkirche zu pflegen; zur interkonfessionellen Verständigung der christlichen Kirche zu helfen und überhaupt sowohl aus eigener Bewegung als auf Anregung des Kirchenregiments alles zu tun, wodurch die Landeskirche gebaut und gebessert und die Gesamtkirche in Erfüllung ihrer religiösen und sittlichen Aufgabe gefördert werden mag.“ Im einzelnen ist der Wirkungskreis der Landessynoden und ihrer Vorstände

„doch kann der Vorsitzende bei einem Verstoß wider die Ordnung ihnen das Wort entziehen.“

in seinen Hauptpunkten von den verschiedenen Kirchenordnungen übereinstimmend abgegrenzt, wichtigere Differenzen finden sich nur zwischen der Generalsynodalordnung auf der einen und den übrigen Kirchenordnungen auf der anderen Seite, und diese sind meist dadurch begründet, daß im Geltungsbereich dieser die Provinzialsynoden fehlen, die in der altpreußischen Landeskirche viele Kompetenzen haben, die in kleineren Landeskirchen der Landessynode zustehen.

Im einzelnen sind in den Kirchenordnungen

A. der Synode

folgende Rechte und Pflichten beigelegt:

1. Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung, und zwar in derselben Weise wie solche den weltlichen Parlamenten bei der staatlichen Gesetzgebung zusteht. Die Synode wirkt also mit bei der Feststellung des Gesetzesinhalts, sodasß der Inhaber des Kirchenregiments, der eigentliche Gesetzgeber in der Kirche, ein Kirchengesetz nur so, d. h. nur des Inhalts und in der Fassung, erlassen kann, wie es von der Synode festgestellt ist. Nur in der lutherischen Kirche Hannovers ist die Mitwirkung der Landessynode regelmäßig eine etwas beschränktere, indem hier von ihr lediglich der „wesentliche Inhalt“ der Gesetze festzustellen ist, die Fassung derselben¹⁾ dann aber der Kirchenregierung vorbehalten bleibt; nur wenn neue Katechismen, Gesangbücher und Agenden gesetzlich angeordnet werden sollen, hat auch die hannoversche lutherische Landessynode zu deren Inhalt wie Fassung ihre Zustimmung zu erteilen.

2. Beratung und Begutachtung der von der Kirchenregierung der Synode zu solchem Zwecke gemachten Vorlagen; Beratung der von den unteren Synodalstufen oder durch deren Vermittelung an die Synode gelangten Anträge.

Zur Beratung dieser Anträge besteht für die Synode auch eine Verpflichtung,²⁾ wo sie nicht besonders anerkannt ist — als Korrelat des überall den unteren Synodalstufen beigelegten Rechts, solche Anträge zu stellen. Petitionen, die nicht von kirchlichen Selbstverwaltungsorganen eingehen, sind als solche nur da von der Synode zu beraten, wo die Kirchenordnung ihrer Beratung ausdrücklich unter den „Befugnissen und Obliegenheiten“

1) Die KD. § 65 sagt: „Bearbeitung der Gesetze“. In der hann. Vorsynode wurde diesen Worten ohne Widerspruch die Deutung gegeben, die Regierung solle die Befugnis redaktioneller Änderungen, nicht aber sachlicher Änderungen irgendwelchen Belanges haben. Die Beschränkung der Syn. auf Zustimmung zum wesentlichen Inhalt der Gesetze läßt sich lediglich historisch daraus erklären, daß man bei Emanation der KD. dem neu zu schaffenden kirchl. Parlament dieselbe Stellung geben wollte, die damals die hann. Landesvertretung hinsichtlich der politischen Gesetzgebung hatte, wie denn auch die Wortfassung des § 65 zit. Abf. 1 u. 2 sich eng an die Fassung des § 65 Abf. 1 u. 2 des Gef. v. 5. Sept. 1848 betr. Änderung des Landes-Verf. Ges. v. 1840 anschließt. Prot. d. Vorsyn. I S. 567/68.

2) Die oben S. 402¹ bezügl. der Kr.Syn. gemachten Bemerkungen gelten auch hier.

der Synode gedenkt; wo dies nicht der Fall ist, kann die Synode sich nur dann mit ihnen befassen, wenn sie von Mitgliedern der Synode aufgenommen und zum Gegenstande von Anträgen gemacht werden.¹⁾

3. Verwaltungs- und Kontrollbefugnisse auf dem Gebiet kirchlicher Vermögens- und Steuerverwaltung, nämlich:

a) allgemein: Erteilung der Zustimmung zu Anordnungen des Kirchenregiments wegen Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender sowie wegen Abschaffung bestehender landeskirchlicher Kollekten;

b) sofern nicht neue Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, welche durch Umlagen auf die Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, nur im Wege der Gesetzgebung angeordnet werden dürfen:²⁾ Entscheidung über alle solche Ausgaben betreffenden Beschlüsse der Kirchenregierung;³⁾

c) Festsetzung der Voranschläge, Prüfung und Entlastung der Rechnungen der Gesamtsynodalkasse;⁴⁾ dazu überträgt die Generalsynodalordnung (§§ 11, 12) der Synode noch weiter: die Kontrolle über alle vom Oberkirchenrat verwalteten oder unter seine Verfügung gestellten Fonds und kirchlichen Einnahmen, die Vereinbarung mit dem Oberkirchenrat über die leitenden Grundsätze für ihre Verwendung, in den Jahren, in denen die Synode zusammentritt, auch Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung dieser Fonds und endlich die Kenntnisaufnahme von der Verwendung der unter der Verwaltung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten stehenden kirchlichen Fonds wie der im Staatshaushaltsetat für kirchliche Zwecke bewilligte Mittel auf Grund von Nachrichten, die der Minister hierüber durch Vermittelung des Oberkirchenrats der Synode zugehen läßt.

4. das Beschwerde-, Petitions- und Informationsrecht:

Überall ist der Landessynode das Recht zugesprochen, behufs Erhaltung der kirchengesetzlichen Ordnung und Abstellung wahrgenommener Mißbräuche Beschwerde zu erheben, sowie durch Anträge das Kirchenregiment in dem ganzen Bereich seiner Tätigkeit zu Maßregeln anzuregen, die sie dem landeskirchlichen Bedürfnis entsprechend erachtet. Nach der Generalsynodalordnung §§ 16 und 17 können zum Gegenstand solcher Beschwerde alle durch Verfügungen der Kirchenbehörden veranlaßten Ver-

1) So auch Gesch.D. der hann. luth. Landessynode § 60.

2) So Gen.Syn.D. §§ 14, 15.

3) KD. Schl.-H. § 92 Abs. 4; Hann. luth. K. 64 Z. 3 (in diesen beiden KOrdnng. wird ein Vorbehalt gemacht bezügl. der Kirchenkassen, „für welche im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder teilweise einzutreten haben“. Diese können nicht ohne Einwilligung des Dritten einfach durch Beschluß der Syn. u. des Kirchenregiments neu belastet werden s. Mommsen u. Chalhbæus S. 193¹⁹⁾; Hann. ref. K. § 73 Z. 11; Wiesb. § 72 Z. 11. — Umgekehrt kann auch die Initiative zu solchen Umlagen von der Syn. ausgehen, in welchem Falle sie die Zustimmung der Kirchenregierung einzuholen hat; dies betrachten als die Regel die beiden letztgenannten KOrdnng., s. aber auch Mommsen u. Chalhbæus S. 192¹⁸⁾.

4) Gen.Syn.D. § 39; KD. Schl.-H. § 104; Hann. ref. K. § 73 Z. 6; Wiesb. § 72 Z. 6; Kassel § 63 Z. 6; Pfiff. § 78 Z. 5 (die beiden letztgenannten KOrdnng. fügen noch Z. 10 bezw. 8 bef. hinzu: Bewilligung von Beiträgen aus der Gesamtsynodalkasse für allgemeine (allen Gemeinden gleichmäßig zu gut kommende) kirchliche Bedürfnisse sowie (Kassel) Bewilligung von Unterstützungen aus der Gesamtsynodalkasse an Gemeinden des Bezirks zu den Kosten des Baues oder größerer Reparaturen an Kirchen und sonstigen geistlichen Gebäuden.)

legungen kirchengesetzlicher Vorschriften gemacht werden. Voraussetzung für die Erhebung der Beschwerde ist, daß der ordentliche Instanzenzug zuvor erschöpft ist; sie ist anzubringen beim Oberkirchenrat, der zu ihrer Prüfung und Bescheidung verpflichtet ist. An denselben hat sich die Synode auch mit den gedachten Anträgen zu wenden, auf die der Oberkirchenrat gleichfalls einen Bescheid erteilen muß, der im Falle der Ablehnung mit Gründen zu versehen ist. In den übrigen Kirchenordnungen fehlen ähnliche Vorschriften. Man wird daher einerseits annehmen können, daß die betreffenden Landessynoden sich mit ihren Anträgen und Beschwerden wie an das Landeskonfistorium, so auch an den Minister der geistlichen Angelegenheiten oder auch unmittelbar an den Landesherrn wenden können, andererseits jedoch die Kirchenregimentsbehörden nicht für verpflichtet halten dürfen, der Landessynode auf ihre Vorstellungen in allen Fällen einen Bescheid zu erteilen. Die Frage, ob die Synode über die oberste Kirchenregimentsbehörde selbst Beschwerde bei dem Landesherrn erheben kann, ist in unseren Kirchengesetzen nirgends entschieden. In der Literatur wird sie bejaht, und zwar mit der zutreffenden Begründung, daß die Landessynode allgemein berechtigt wie verpflichtet sei, auf die Wahrung der kirchlichen Ordnung zu achten, diese aber ebenso wie durch eine untere, so auch durch die höchste Kirchenregimentsbehörde verletzt werden könne und es der Synode nirgends versagt sei, sich direkt an den Landesherrn zu wenden.¹⁾ Es ist jedoch zu bemerken, daß diesem Recht der Synode keine Pflicht korrespondiert: der Landesherr ist weder verpflichtet, die Synode auf ihre Beschwerde zu bescheiden, noch diese überhaupt entgegenzunehmen. Ein Recht der Synode dagegen, den Chef der obersten Kirchenbehörde selbst zur Verantwortung zu ziehen — ein Analogon zu der den weltlichen Parlamenten gegebenen Ministeranklage — besteht nirgends, würde in der altpreußischen Landeskirche auch schon durch die kollegialische Organisation dieser Zentralbehörde ausgeschlossen sein.

Um den Synoden diejenige Kenntnis der landeskirchlichen Verhältnisse zu verschaffen, deren sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedürfen, verpflichten einzelne Kirchenordnungen die Kirchenregierung, den Synodalvorstand oder dessen Vorsitzenden, der Synode bei ihrem Zusammentritt über den Zustand des kirchlichen Lebens, über amtlich gemachte Erfahrungen und eigene Tätigkeit in der Zwischenzeit Bericht zu erstatten.²⁾ Daß die Synode zu ihrer Information Anfragen an das Kirchenregiment richten darf, ist nirgends ausdrücklich gesagt, ist aber das notwendige Korrelat der ihr allgemein auferlegten Pflicht, gemeinsam mit dem Kirchenregiment für Erhaltung und Wachstum der Landeskirche zu sorgen; allerdings ist

1) So Friedberg S. 417 und zustimmend Niedner a. a. D. S. 47¹²¹.

2) Gen.Syn.D. § 29; R.D. Hann. luth. K. § 64 Z. 1; ref. K. § 76 Z. 3; Wiesb. § 75 Z. 3; Kassel § 66 Z. 3; Krfst. 80 Z. 6.

das Kirchenregiment mangels entsprechender Vorschrift nicht verpflichtet, der Synode den gewünschten Aufschluß zu erteilen.

5. der altpreußischen Generalsynode als besondere Konsequenz der allgemeinen Aufgabe, über die Einheit der Kirche zu wachen: Prüfung der Beschlüsse der Provinzialsynoden;

6. der altpreußischen Generalsynode wie auch der hannoverschen lutherischen Landesynode: Beobachtung und Pflege der Beziehungen der Landeskirche zu anderen evangelischen Kirchen, insbesondere durch Entsendung von Abgeordneten zu etwaigen Vertretungskörpern der deutschen evangelischen Kirchen; der Generalsynode auch das Recht der Zustimmung, wenn die Kirchenregierung sich an anderen kirchlichen Versammlungen, insbesondere solchen von internationaler oder interkonfessioneller Art beteiligen will;¹⁾

7. der schleswig-holsteinschen Gesamtsynode das Recht der Zustimmung zur Feststellung allgemeiner neuer oder Änderung alter Gehörensätze für Amtshandlungen der Kirchenbeamten;

8. den Landesynoden der neupreußischen Landeskirchen mehrere derjenigen Funktionen, die in Altpreußen von den Provinzialsynoden wahrgenommen werden, als: Mitaufsicht über die Verwaltung der Kreis-Synodalkassen²⁾, Beteiligung an den theologischen Prüfungskommissionen,³⁾ Mitwirkung bei Feststellung besonderer statutarischer Ordnungen für einzelne Kirchengemeinden und -kreise,⁴⁾ Mitwirkung bei Abänderung der Kreisynodalbezirke,⁵⁾ Verfügung über das Aufkommen aus der vor dem jedesmaligen regelmäßigen Zusammentritt der Synode abzuhaltenden Kirchen- und Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden,⁶⁾ Recht der Zustimmung zur Einführung neuer Religionslehrbücher (Katechismen), Gesangbücher oder Agenden durch die Kirchenregierung im Verwaltungsweg;^{7) 8)}

1) Gen.Syn.D. § 19 u. oben S. 239; KD. Hamm. luth. K. § 64 Z. 4.

2) KD. Hamm. ref. K. § 73 Z. 5; Wiesb. § 72 Z. 5; vgl. oben S. 418⁸.

3) KD. Hamm. ref. K. § 73 Z. 2 u. Wiesb. § 72 Z. 2, zu deputieren sind drei geistliche Mitglieder der Syn., vgl. oben S. 419⁴.

4) KD. Hamm. ref. K. § 73 Z. 7; Wiesb. § 72 Z. 7; Kassel § 63 Z. 7; Freft. § 78 Z. 6, vgl. oben S. 338³, 389⁴.

5) Etwas erforderlich nur nach KD. Kassel § 63 Z. 8, im übrigen vgl. oben S. 384⁹.

6) KD. Wiesb. § 72 Z. 10, vgl. oben S. 419².

7) KD. Hamm. ref. K. § 73 Z. 13; Wiesb. § 72 Z. 13; Kassel § 63 Z. 12; Freft. § 78 Z. 10. Nach dem übereinstimmenden Wortlaut dieser Vorschriften kann es den Anschein haben, als ob die Syn. zur Einführung dieser Katechismen z. deshalb ihre Zustimmung zu erteilen hat, weil ihr eine „Mitwirkung bei der kirchl. Gesetzgebung“ zukommt, woraus man dann folgern könnte, daß diese Einführung nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen könnte. Diese Interpretation wäre jedoch unzutreffend. Wenn diese Einführung ein Gesetz voraussetzte, so wäre es überflüssig zu ihr noch besonders die Zustimmung der Syn. zu erfordern. Wir haben es hier jedenfalls mit einer mangelhaften Redaction des Gesetzes zu thun. Die Worte „Mitwirkung bei der kirchl. Gesetzgebung“ finden ihre nähere Ausführung nur durch den Satz: „dergestalt, daß „bis „authentisch interpretiert“, und die weitere Fortsetzung dieses Satzes: „neue Religionsbücher“ u. s. w. enthält einen neuen selbständigen Gedanken, wie das richtig in der KD. Schl.-h. § 92 Abf. 3 durch Bildung eines neuen Satzes zum Ausdruck genommen ist.

8) Man kann hierher auch noch rechnen die der schlesw.-holst. Gesamtsyn. speziell auferlegte Verpflichtung über die Führung der Geistlichen, Kandidaten, Ältesten, Gemeindevorsteher u. Kirchenbeamten zu wachen; auch sie liegt in den östl.

9. überall Rechte zur Regelung und Pflege des inneren Lebens der Synode als: Feststellung der Geschäftsordnung (oben S. 432), Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder sowie Entscheidung über den Fortbesitz der zur Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften (oben S. 427), Übung der Disziplin über ihre Mitglieder nach Maßgabe der Geschäftsordnung, Wahl ihrer Organe, des Vorstandes, des Präsidiums und der Kommissarien (siehe oben S. 428, 431).

Der Wirkungskreis

B. des Landessynodalvorstandes

umfaßt wie der der altpreussischen Provinzialsynodalvorstände zwei Gruppen von Geschäften:

I. Geschäfte, die der Vorstand als selbständiges Kollegium¹⁾ zu erledigen hat. Es sind nach den verschiedenen preussischen Kirchenordnungen im wesentlichen die gleichen — nur die hannoversche lutherische Kirchenordnung weist hier einzelne bemerkenswerte Abweichungen auf — nämlich:

1. überall: Erledigung der ihm von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen, insbesondere Unterstützung der Kirchenregierung durch Erteilung von Gutachten bei Vorbereitung von Vorlagen für die Landessynode;²⁾

2. abgesehen von der hannoverschen lutherischen Kirche überall: Vertretung der nicht versammelten Landessynode, wenn Anordnungen, welche regelmäßig der beschließenden Mitwirkung der Landessynode bedürfen, wegen ihrer Unaufschiebbarkeit durch kirchenregimentlichen Erlaß provisorisch getroffen werden sollen.

Diese Vertretung der Synode durch den Vorstand ist allgemein da für zulässig erklärt, wo es der beschließenden Mitwirkung jener bedarf, also nicht nur, wenn es sich um Verwaltungsanordnungen, sondern ebenso, wenn es sich um die Setzung von Rechtsnormen durch das Kirchenregiment handelt. Die von dem Träger des Kirchenregiments unter Zustimmung des Vorstandes der Landessynode getroffene Anordnung eines Rechtsfalles hat provisorische Gesetzeskraft und ist ein Analogon der in den Staatsverfassungen zugelassenen Notverordnung. Die Generalsynodalordnung macht die Giltigkeit eines solchen Erlasses speziell noch davon abhängig, daß in demselben die Mitwirkung des Synodalvorstandes ausdrücklich erwähnt wird, dieser auch die Unaufschieb-

Prov. u. Rheinl.-Westf. der Prov.Syn. ob. Sie erscheint als eine spezielle Konsequenz aus der der Syn. allgemein gestellten Aufgabe, die Zustände u. Bedürfnisse der Landeskirche in Obacht zu nehmen und kommt allen Landessynoden ohne besondere Anordnung zu; eine eigentliche Disziplinargewalt ist damit der Syn. nicht eingeräumt.

1) Mit der Maßgabe, daß der Syn.V. nach der Gen.Syn.O. § 34 a. G. in den unter Ziff. 2 u. 5 genannten Fällen sich vor Entschliebung über die Sache mit dem K.N. zu einer gemeinsamen Beratung derselben vereinigen kann, s. oben S. 433 f.

2) Der eigentümlichen Vorschrift der K.O. Hann. luth. K., nach welcher der Gegenstand, über den der Syn.V. gutächlich vernommen werden soll, zuvor vom Konf. und vom Syn.V. in gemeinschaftlicher Sitzung zu beraten ist, ist bereits oben S. 259 gedacht worden.

lichkeit des Erlasses besonders anerkannt hat. Überall sind diese provisorischen Entscheidungen der Synode bei ihrem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Zusammentritt vorzulegen und, wenn sie von dieser nicht genehmigt werden, durch Verfügung des Kirchenregiments außer Kraft zu setzen.¹⁾ Diese Rücknahmeverfügung kann mangels ausdrücklicher anderweiter gesetzlicher Anordnung naturgemäß nur vom Zeitpunkt ihres Erlasses an wirken, sodaß die auf Grund der provisorischen Anordnung bis dahin entstandenen Rechtsverhältnisse durch sie nicht mehr hinfällig gemacht werden;

3. überall: gewisse Verrichtungen in Beziehung auf die Synode als Feststellung des der Synode bei ihrem Zusammentritt zu erstattenden Berichts, der sich bald nur auf die seit dem letzten Auseinandergehen der Synode entfaltete Wirksamkeit des Vorstandes,²⁾ bald auf alle inneren und äußeren Verhältnisse der Kirche³⁾ erstrecken soll; nach mehreren Kirchenordnungen auch in Bezug auf die bevorstehende Synode allgemein die Vorbereitung der Geschäfte für die nächste Synodalversammlung, insbesondere Vorprüfung der Legitimation der Mitglieder,⁴⁾ und in Beziehung auf die vorangegangene Synode die zur Ausführung ihrer Beschlüsse erforderlichen Geschäfte wie Sorge für Druck und Verteilung der Synodalprotokolle,⁵⁾ Funktionen, die nach anderen Kirchenordnungen dem Präsidium der Synode obliegen.⁶⁾

4. nach der Generalsynodalordnung: Verwaltung der Generalsynodalkasse und Decharchierung der Verwaltung kirchlicher Fonds an Stelle der nicht versammelten Synode; nach den Kirchenordnungen für Kassel und Frankfurt: Bestellung und Beaufsichtigung des Synodalrechners;⁷⁾

5. nach der Generalsynodalordnung: auch Beschlußfassung über die Beseitigung von Mängeln, welche bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung hervortreten auf Grund aus der Mitte des Vorstandes gestellter Anträge; kann solchen Mängeln nach Ansicht des Vorstandes im Verwaltungswege abgeholfen werden, so hat er seine Beschlüsse als Anträge an den Oberkirchenrat einzureichen; muß behufs Schaffung von Abhilfe der Weg der Gesetzgebung beschritten werden, so kann er selbst einen Gesetzentwurf ausarbeiten und demnächst bei der Generalsynode einbringen oder auch die Ausarbeitung eines solchen bei der Kirchenregierung beantragen.

6. nur nach der Kirchenordnung für Schleswig-Holstein: Er-

1) Die provisorische Verfügung tritt also nicht ohne weiteres mit dem ablehnenden Beschluß außer Wirksamkeit. Die Kirchenregierung ist aber im Falle der Ablehnung verpflichtet, sie durch eine sofort zu erlassende Verfügung außer Kraft zu setzen.

2) Gen.Syn.D. § 29, 34 Z. 4; K.D. Schl.-H. § 95 a. G., Hann. luth. R. § 66 a. G.

3) K.D. Hann. ref. R. § 76 Z. 3; Wiesb. § 75 Z. 3; Frfft. § 80 Z. 6; Kassel § 66 Z. 3.

4) Gen.Syn.D. § 34 Z. 4; Frfft. § 80 Z. 3.

5) Gen.Syn.D. § 34 Z. 5; Frfft. § 80 Z. 2.

6) K.D. Hann. ref. R. § 75; Wiesb. § 74; Kassel § 65.

7) Gen.Syn.D. §§ 11, 34 Z. 6; K.D. Kassel § 69; Frfft. § 81.

teilung der Zustimmung zur kirchenregimentlichen Bewilligung einmaliger Kollekten;¹⁾

7. nur nach der Kirchenordnung der hannoverschen lutherischen Kirche: Entscheidung darüber, ob die Weigerung einer Kirchengemeinde, dem aufgestellten Geistlichen die Vokation zu erteilen, begründet ist, mit der Wirkung, daß die Kirchenregierung an ein übereinstimmendes Urteil des Kirchen- und des Synodalvorstandes gebunden ist.

II. Die Funktionen, die der Vorstand zusammen mit dem Oberkirchenrat bezw. dem Konsistorium als ein Kollegium wahrzunehmen hat, sind oben Seite 242, 255, 259 aufgezählt. Hier ist nur noch zu erwähnen, daß der zum Synodalrat erweiterte Vorstand der altpreußischen Generalsynode nur zusammen mit dem Oberkirchenrat tätig wird, mit dem er in gemeinschaftlicher Sitzung „über Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche“ beraten soll, „in welchen die Kirchenregierung zur Feststellung leitender Grundsätze den Beirat dieses landeskirchlichen Synodalorganes für notwendig erachtet“.

Dritter Abschnitt.

Die Verbindung der konsistorialen und synodalen Verfassungselemente.

§ 48.

Im Anschluß an die vorangehende gesonderte Betrachtung der konsistorialen und synodalen Institutionen ist hier noch auf die organische Verbindung dieser beiden Verfassungselemente einzugehen, in der gemeinhin das Charakteristikum der gegenwärtigen Verfassung der preußischen wie der meisten deutschen evangelischen Landeskirchen gefunden wird. Im einzelnen ist schon der Fälle gedacht, in denen ein Zusammenwirken dieser beiden Elemente stattfindet, hier handelt es sich um das leitende Prinzip, nach dem ihre Verbindung hergestellt und durchgeführt ist. In der neueren Zeit ist dieses gewöhnlich in dem kirchlichen Konstitutionalismus gefunden worden, nach dem Vorbilde der konstitutionellen Staatseinrichtungen soll die Verbindung der kirchlichen Verfassungselemente vollzogen sein. „Die synodalen Organe“, wird behauptet, „haben keinen Teil am Kirchenregiment; sie sind lediglich beratende Körperschaften, stehen somit zur Kirchenregierung prinzipiell ganz in dem nämlichen Verhältnis, wie im monarchischen Staat die Volksvertretung zur Staatsregierung.“²⁾ Allein es sind doch auch

1) Den Gegensatz bildet die Einführung neuer wiederkehrender, d. h. für mehrere Zeitabschnitte im voraus bewilligter Kollekten, zu welcher die Zustimmung der Syn. erforderlich ist.

2) So Zorn, *R.N.* S. 364, 376. Ähnlich Köhler, *Ev. R.N.* S. 146: „Die Analogie der . . . aus konsistorialen und presbyterialen-synodalen Elementen gemischten kirchlichen Verfassung mit den konstitutionellen Formen des heutigen Staates ist nicht zu verkennen und braucht nicht abgestritten zu werden, wenn man bedenkt, daß sich die kirchliche und die politische Verfassungsentwicklung immer parallel

immer Widersprüche gegen diese Meinung laut geworden, und gerade kürzlich ist wieder die Ansicht wissenschaftlich vertreten worden, daß das konstitutionelle Prinzip in keiner Synodaltufe Verwendung gefunden habe, alle synodalen Organe vielmehr den Charakter von Verwaltungskörpern, von „den konsistorialen gleichartigen Behörden“ haben.¹⁾ Es unterliegt keinem Zweifel, daß die erstgedachte Auffassung mit den Wünschen und Meinungen in Widerspruch steht, die, als es sich um die abschließende Kodifikation der geltenden Synodalverfassung, besonders in Altpreußen, handelte, in maßgebenden kirchlichen Kreisen hervortraten. Wurde doch hier allgemein der kirchliche Konstitutionalismus verurteilt und immer wieder darauf hingewiesen, daß nicht von einer den konstitutionellen Einrichtungen des Staates nachgebildeten Beschränkung des konsistorialen Organismus durch Synoden, sondern von einer Erweiterung und Verstärkung jenes durch diese, nicht vom Gegenüberstellen, sondern vom Verbinden beider Elemente zu gemeinsamer, auf ein Ziel gerichteter Arbeit Ersprießliches für die Kirche zu erwarten sei.²⁾ Allein aus diesen de lege ferenda aufgestellten Ansichten lassen sich keine sicheren Schlüsse ziehen. An der Hand des positiven Rechts muß die Frage nach dem Organisationsprinzip beantwortet werden. Und zwar nicht einseitig aus dem Verhältnis der Landessynode zum Landesherrn und zur Zentralbehörde des landesherrlichen Regiments, sondern unter Beachtung aller auf den verschiedenen Synodaltufen bestehenden Zusammenhänge der synodalen mit der konsistorialen Organisation.

In der Kreisinstanz besteht zwischen den beiden Verfassungselementen eine wahre Verbindung, indem der Träger des landesherrlichen Kirchenregiments Mitglied und Vorsitzender beider Synodalorgane ist. Hier steht das landesherrliche Kirchenregiment der Instanz in der Synode. Die beiden Elemente stehen sich nicht getrennt gegenüber, sondern das eine hat das andere in sich aufgenommen, und schon deshalb kann von einer Beschränkung des einen durch Beschlüsse des anderen im parlamentarischen Sinn nicht die Rede sein. Beide Synodalorgane der Kreisgemeinde sind oben (Seite 387) als Behörden bezeichnet worden, und der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit wurde zum großen Teil in der Verrichtung solcher Ver-

bewegt haben.“ Auch für Friedberg (S. 396), der hier nur die Landessynode im Auge hat, unterliegt es keinem Bedenken, die heutigen deutschen Kirchenverfassungen mit ihrem Nebeneinander von landesherrlichem Bischof und Landessynode als kirchlich-konstitutionelle zu bezeichnen.“ Und ebenso meint Kiefer, Grundzüge d. ref. Kirchenverf., S. 162: „die Landes- oder Generalsynode ist nirgends eine Kirchenregierungsbehörde, sondern eine Vertretung der Kirche gegenüber dem Kirchenregiment.“

1) Riedner im Verw.-Arch. XI S. 72 ff.

2) Vgl. bes. Herrmann, G., Die notwendigen Grundlagen einer die konsistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung, Berlin 1862, und die zahlreichen Zitate aus Schriftstellern u. offiziellen Kundgebungen bei Riedner a. a. O.

waltungsaufgaben gefunden, die in das Gebiet der allgemeinen Kirchenleitung fallen, sodaß sie ihrem Charakter wie ihren Aufgaben nach als den konsistorialen Behörden nahezu gleichartige Organe, als wahre Erweiterungen des konsistorialen Organismus erscheinen.

Etwas anders liegt es in der Provinzialinstanz. In den beiden westlichen Provinzialsynoden ist dem landesherrlichen Kirchenregiment gesetzlich eine Vertretung gesichert, in denen der östlichen Provinzen wird es regelmäßig durch Superintendenten vertreten sein. Allein diese Organe des landesherrlichen Kirchenregiments sind stets in der Minorität, und auf alle Fälle steht die Provinzialsynode dem Träger des landesherrlichen Kirchenregiments in der Provinzialinstanz, dem Konsistorium, gegenüber. Danach wäre die Wahrnehmung besonderer Interessen diesem gegenüber durch die Provinzialsynode wohl konstruierbar, allein wenn man ihren Wirkungskreis durchgeht, kann sie eine die konsistoriale beschränkende Tätigkeit nur in sehr geringem Umfange ausüben (Zustimmung zu provinziellen Gesetzen und Provinzialkirchenkollekten), ihre wesentlichen Kompetenzen liegen auf dem Gebiete der Verwaltung, besonders der Beaufsichtigung; hier aber ist sie zu selbständigen Entscheidungen berufen, durch die sie die Tätigkeit der Konsistorien ergänzt oder ersetzt, aber nicht beschränkt. Was aber den Provinzialsynodalvorstand anlangt, so kann von einem Gegensatz dieses zum Konsistorium überhaupt nicht die Rede sein. Als solcher hat er nur untergeordnete Befugnisse in Beziehung auf die Synode, seine Hauptaufgabe ist die Verstärkung des Konsistoriums. Zu den wichtigsten Beschlüßfassungen zieht das Konsistorium den Provinzialsynodalvorstand hinzu und beschließt mit diesem als ein einheitliches Kollegium. Die Mitglieder des Synodalorgans sind dann außerordentliche Mitglieder des Konsistoriums und unmittelbar an der Führung der Kirchenregierung beteiligt. Während in der Kreisinstanz das konsistoriale Organ in dem synodalen steht und diesem als solchem kirchenregimentliche Funktionen übertragen sind, geht hier das Synodalorgan, das als solches keine kirchenregimentlichen Funktionen hat, in der landesherrlichen Kirchenregimentsbehörde auf.

Ebenso wie in der Provinzialinstanz ist in der Gesamtkirche das konsistoriale und das synodale Element in der durch den Landesynodalvorstand erweiterten höchsten kollegialischen Kirchenregimentsbehörde organisch verbunden. Die Landesynode selbst ist aber weder mit dieser Kirchenregimentsbehörde in eine Verbindung gebracht, noch auch wie die Provinzialsynode mit Kompetenzen ausgestattet, die sie als ein die Tätigkeit der ihr koordinierten Regimentsbehörde ergänzendes Organ erscheinen lassen. Sie hat keinen Anteil an der Führung des Kirchenregiments erhalten, steht vielmehr neben den landesherrlichen Kirchenregimentsbehörden als eine diese beratende, kontrollierende und beschränkende Körperschaft, und dieselbe Position kommt

dem Synodalvorstand zu, wo er an Stelle der nicht versammelten Landes-synode auftritt.

Aus diesem Überblick über die Zusammenhänge, die zwischen den beiden Verfassungselementen auf den verschiedenen Synodalstufen bestehen, ergibt sich, daß diese nicht nach einem Prinzip geordnet sind. Die Behauptung, die synodalen Organe haben keinen Teil am Kirchenregiment, sie sind lediglich „beratende Körperschaften“, ist in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Ebenso unzutreffend ist aber auch die andere Auffassung, die in allen synodalen Organen wahre Behörden sieht. Jene hat lediglich die Stellung der Landessynode im Auge, diese, augenscheinlich stark beeinflusst durch die Vorgeschichte der neuen Synodalgesetzgebung, wird gerade der besonderen Stellung der Landessynode nicht gerecht. Der von Friedrich Wilhelm IV. (siehe oben S. 86²) und später wiederholt in kirchlichen Kreisen ausgesprochene Wunsch, die Synoden sollen keine Vertretungen der Kirche gegenüber den kirchlichen Behörden, sondern selbst Behörden, Vertretungen der Kirche nach außen sein, ist, wie in anderen so auch in der neuen preußischen Synodalgesetzgebung, nur unvollkommen erfüllt. Während für die Kreis-synode der Behördencharakter zweifellos feststeht und er sich auch für die Provinzial-synode wohl behaupten läßt, ist er für die Landessynode aus dem positiven Recht schlechterdings nicht abzuleiten, vorausgesetzt, daß man mit dem Wort Behörde den in der Theorie und Rechtsprechung festgelegten Begriff verbindet¹⁾ und nicht jedes Organ oder Kollegium, das irgendwie an der Verwaltung beteiligt ist, als Behörde ansehen will.

Übrigens ist, wenn man der Landessynode die Behördenqualität abspricht und sie für eine dem weltlichen Parlamente analoge Vertretung in der Kirche hält, damit doch nur gesagt, daß sie an der Ausübung der Kirchengewalt selbst nicht beteiligt, vielmehr darauf beschränkt ist, die mit dieser Ausübung betrauten Organe beschränkend, kontrollierend und anregend zu beeinflussen. In welchem Sinne dieser Einfluß ausgeübt wird, das hängt lediglich von den Elementen ab, die in der Synode vertreten sind. Unrichtig ist insbesondere die Vorstellung, als ob die Einführung einer parlamentarischen Kirchenvertretung die Aufnahme eines demokratischen Elements in die Kirchenverfassung bedeute. Aus dem Begriff des Parlaments ergibt sich nichts über seine Zusammensetzung. Wohl denkt man bei dem Wort „Volksvertretung“ zunächst an eine aus den Wahlen des

1) Vgl. besonders den Plenarbeschl. des Ob.Trib. v. 8. Apr. 1861 (ZMBl. S. 116), Grf. d. Ob.Trib. v. 26. März 1863 (Striethorst Arch. XLVIII S. 274), v. 24. Jan. 1878 (Stenglein, Ztschr. f. Gerichtspraxis, neue Flg. VIII S. 148), Grf. d. RCh. v. 5. Juli 1852 (Entsch. in Str.S. XXIII S. 202); Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs, I S. 338 ff.; Voening, Verw.R. S. 30; Mayer, D., Verw.R. S. 96² — wo überall mehr oder weniger übereinstimmend gefordert wird das Vorhandensein einer öffentlichen Stelle, die das Gemeinwesen, dessen Organ sie ist, nach außen hin handelnd vertritt und dabei mit einer gewissen selbständigen Entscheidungsbefugnis ausgestattet ist.

ganzen Volkes hervorgegangene Versammlung, die die demokratischen Interessen der Krone gegenüber zu vertreten hat, allein, wie ein Blick in die Verfassungsurkunden, die das Zweikammersystem aufgenommen haben, zeigt, kann auch dem aristokratischen Element eine Vertretung im Parlamente gesichert und der Regierung selbst die Berufung von Parlamentsmitgliedern eingeräumt sein. So trägt dann auch die moderne Landessynode ein vorwiegend aristokratisches Gepräge, indem sie sich aus Geistlichen, Dienern des Kirchenregiments, Inhabern kirchlicher Gemeindeämter, Vertretern der theologischen Wissenschaft und andern „kirchlich erfahrenen“ Männern zusammensetzt. Allein weder aus dieser Dualifikation ihrer Mitglieder noch daraus, daß diese nicht von der Gesamtheit der Kirchengenossen gewählt, sondern teils vom Landesherrn ernannt, teils kraft ihres Amtes berufen, teils von den Fakultäten deputiert und den unteren Synodalstufen gewählt sind, läßt sich folgern, daß die Synode kein Repräsentativorgan in der Kirche ist. Sie ist allerdings nicht eine Vertretung schlechthin der Interessen der Regierten gegenüber dem Regiment, wohl aber eine Vertretung derjenigen kirchlichen Kreise, die als die Träger kirchlicher Einsicht und Erfahrung anzusehen sind. Diesen Kreisen einen Einfluß auf die Entschlüsse des Landesherrn und seiner obersten Regimentsorgane zu gewähren, muß nach Maßgabe des geltenden Rechts als der eigentliche Zweck der Landessynode angesehen werden. Aus dieser Zweckbestimmung aber wie aus der ihr entsprechenden Zusammensetzung der Synode ergibt sich schon von selbst, daß, mag sie auch äußerlich dem landesherrlichen Kirchenregiment gegenüberstehen, die Voraussetzungen für einen inneren Gegensatz zwischen diesem und der Synode nicht gegeben sind. Und damit fällt der kirchenpolitische Grund, der s. B. die Führer der evangelischen Verfassungsbewegung bestimmte, die Idee einer Kirchenvertretung überall zu verurteilen. Man hielt sich dauernd vor Augen, wie die modernen Volksvertretungen im Gegensatz zu der zentralen Staatsgewalt entstanden waren, meinte auch — in Verkennung des Umstandes, daß die Volksvertretung ebenso wie der Monarch ein Organ des Staates ist,¹⁾ und daher beide zur Vertretung derselben Interessen berufen sind — daß dieser Gegensatz notwendig ein dauernder sein müsse, und fürchtete daher durch Organisierung einer kirchlichen Vertretung auch in die Kirche einen Gegensatz im Regiment hereinzubringen. Man war zweifellos bemüht, die Synoden ohne Übertragung der konstitutionellen Einrichtungen auf die Kirche zu organisieren, allein verwirklicht ist dieses Ziel doch nur für die unteren Synodalstufen. Die Landessynoden erscheinen nicht als kirchliche Behörden, und wenn man ein Analogon für sie sucht, so ist es das weltliche Parlament.

1) Vgl. z. B. Laband a. a. O. S. 273; Mejer, O., Deutsches Staatsrecht S. 265; Seydel, Bayerisches Staatsrecht I S. 348f.

Berichtigungen und Nachträge.

- §. 8 Zeile 26 v. o. lies statt: für ehem. den: für den ehemaligen.
- §. 8 Zeile 34 v. o. ist anzufügen: — für die reformierte Kirche Hannovers: Giese, E., Die Kirchengeseze der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, Aurich 1902.
- §. 9 Zeile 27 v. o. ist anzufügen: und von Giese.
- §. 64 Zeile 9 v. o. lies statt: Braunsfeld: Braunfels.
- §. 70 Anm. 6 Zeile 5 v. u. lies statt: Mark: Berg.
- §. 71 Anm. 1 Zeile 4 v. u. lies statt: Braunsfeld: Braunfels.
- §. 127 Anm. 2 Zeile 2 v. u. lies statt: Borkemen: Bockenem u. füge a. E. hinzu: Heinze, W., Geschichte der Stadt Alfeld, Alfeld 1894, S. 72.
- §. 128 Anm. 1 Zeile 14 v. o. lies statt: Nordheim: Northeim.
- §. 277 Anm. 5 a. E. füge hinzu: Heinze, W., Geschichte der Stadt Alfeld, Alfeld 1894, S. 312 f.
- §. 313 ist zu „eingetreten ist“ im Text: Zeile 5 v. u. in einer Anm. 2 zu bemerken: Dieser Satz gilt auch für die reformierten Gemeinden in Ostfriesland und dem Herzogtum Bremen, in denen herkömmlich Lutheraner, die einer luth. Kirchengemeinde nicht angehören, als Gemeindeglieder betrachtet und auch in den KV. gewählt werden. (Vgl. darüber die Mitteilung aus den Verhdlgn. der ref. Synode bei Giese S. 88 und hier selbst unten S. 355). Auch in diesen Gemeinden werden neuanziehende Lutheraner nicht ipso jure Gemeindeglieder, sondern nur mit ihrer Zustimmung, die allerdings nicht ausdrücklich erklärt zu werden braucht, vielmehr schon anzunehmen ist, wenn sie sich tatsächlich zur ref. Kirche halten (vgl. unten S. 316, 393² u. dazu § 58 Z. 2 der KV. Hann. ref. K., wo auf dieses Erfordernis ausdrücklich hingewiesen ist).
- §. 326 Anm. 2 a. E. ist hinzuzufügen: In Schlesw.-Holst. kann nach näherer Vorschrift des § 67 der KV. auch in Gemdn., in denen die kirchl. Beitragspflicht in erheblichem Maße auf den adeligen Gütern ruht (vgl. die flgde. Ergänzung), von der Bildung der weiteren Gemeindevertretung abgesehen werden, und es gehen dann ihre Kompetenzen hier auf den Kirchenvorstand über.
- §. 332 ist im Text am Ende von Abschnitt VI hinzuzufügen: und 3. in Schleswig-Holstein diejenigen Gemeinden, in denen ein Viertel der Kirchenabgaben oder mehr von einem oder mehreren adeligen Gütern zu leisten ist und die kirchliche Vermögensverwaltung sich bis zum Erlaß der Kirchengemeinde- und Synodalordnung in den Händen von Kirchenkonventen befunden hat; für diese hat bezüglich der Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und des Kirchenkollegiums die Kirchengemeinde- und Synodalordnung selbst in den §§ 60—67 besondere Vorschriften aufgestellt, die den die Kirchenlasten vorzugsweise tragenden Grundeigentümern eine geeignete Vertretung in den Gemeindeorganen sichern und solange in Geltung bleiben sollen, bis in die betreffenden Gemeinden eine alle Gemeindeglieder betreffende kirchliche Besteuerung eingeführt ist.³⁾
- §. 332 ist hinter Anm. 2 als neue Anm. zu setzen: 3) Die 27 Gemdn., in denen diese besonderen Vorschriften heute noch gelten, sind aufgezählt bei Chalybaeus S. 40.⁴⁾ Ihre besondere Organisation hat eine nur lokale und provisorische Bedeutung und kann daher hier nicht eingehend dargestellt werden; vgl. über sie die eingehenden kommentatorischen Bemerkungen bei Mommsen u. Chalybaeus S. 112—132.

Sachregister.

Die kleinen Zahlen verweisen auf die Anmerkungen.

A.

- Abendmahl**, Teilnahme am, als Voraussetzung des Erwerbs der Gemeindegliedschaft 316³; Zulassung zum 312; Zurückweisung vom 255, 367³.
- Abendmahlsgemeinschaft**, Kennzeichen u. Wirkung der Union 208², 209, 210, 211, 217, 219, 220.
- Abgaben**, kirchliche gelten als öffentliche Lasten 175, Beitreibung 178; werden prinzipiell nur von Konfessionsgenossen entrichtet 194, 195; Entrichtung bezw. Erlaß von Einfluß auf d. kirchl. Wahlrecht 321, 323; Verteilung der auf dem Grundstück lastenden bei Grundstücksteilungen 185²; s. auch Umlagebeschlüsse.
- Abgeordnete** zur Synode s. Deputierte.
- Abkehrung** der Wahl zum Ältesten u. Gemeindevorsteher 324, 325, 337, 405; zum Mitglied eines Synodalorgans 388, 411, 423.
- Abkehrung** s. Entlassung.
- Abstimmung** im K.B. 361, in d. Kr.Syn. 395 f., 399; in der Prov.Syn. u. deren Vorstand 414, in der LandesSyn. u. deren Vorstand bezw. Ausschuß 429 — bei Wahlen zum K.B. u. zur G.W. 342, 348 ff., zur Kr.Syn. 393¹; zur LandesSyn. 425 f.
- Abt** zu Loccum 423 s. auch Voccum.
- Adelige Güter**, Besitzer solcher in Schlesw.-Holst. wahlberechtigt 346 f., 447.
- Adjunkt** 334³, im übrigen s. Hilfsgeistliche.
- Älteste** s. Kirchenvorsteher.
- Ämter-Kirchen-Direktorium** 20¹.
- Ärgernis**, Geben eines öffentlichen, bewirkt Verlust des kirchl. Wahlrechts 322 f., 329¹.
- Äußere** und innere kirchliche Angelegenheiten 73, 77 f., 240.
- Agende** in Verbindung mit Einführung der Union 207, 211, 217, Einführung neuer agendarischer Ordnungen 368, 400, 418², 439, 433.
- Alfeld** Generalsuperintendentur 127², 277⁵, 447.
- Altarmänner** 118⁶.
- Altutheraner** 168¹, 169², 191⁴, 212, 214, 219.
- Altmark**, ältere Kirchenverfassung 16.
- Altona** ref. Gem. 103, 142.
- Am**, kirchliches, öffentliches A. i. C. d. NSt.GW? 236¹; Befegung kirchenregimentl. Ämter 178, 228, 238, 243, 245, 246, 252, 255, 266, 277; geistl. A., Unfähigkeit z. Bekleidung d. 187.
- Amtsblätter**, kirchl., s. Gezeblätter.
- Amtsentlassung** s. Entlassung.
- Amtsgeheimnis**, Wahrung des, durch Älteste u. Gemeindevorsteher 329.
- Amtsperiode** s. Wahlperiode.
- Amtsstracht** der Geistlichen 207, Superintendenten 269, Gen.Syn. 278, des Feldpropstes 285.
- Anfechtung** von Wahlen s. Einspruch.
- Anglikaner** 169², 170.
- Anleihen**, staatliche Genehmigung 180, 181; kirchenregimentliche Genehmigung 251, 254, 256; Zustimmung der G.W. 374; A. der Parochialobbe. u. der Stadthyn. Berlin 379, 380; Kr.-Prov.-Gemdn. u. Landesf. dürfen A. nicht aufnehmen 292.
- Anstaltsgeistlicher** 299, auf der Kr.Syn. 383, 390.
- Anstaltsgemeinden** 299, 298⁴; haben nicht die moderne Gemeindeorganisation 322; Mitglieder der Kr.Gem.? 383.
- Antrag** auf Berufung des K.B. 360, der G.W. 364; Anträge des K.B. an Kirchenbehörden u. Synod. 371³; Anträge der Kr.Syn. u. an die Kr.-Syn. 401, 402, 418, desgl. der Prov.-Syn. 417, der Gen. u. LandesSyn. 436.
- Apenburg**, Superintendent 268¹.
- Apotheker**, befreit von der Übernahme des Kirchenvorsteheramts 325¹.
- Archive**, kirchliche, Aufsicht 240, 249.
- Arianer** 163².
- Armenpflege** 370 f., 406³.
- Armenunterstützung**, Bedeutung s. d. kirchl. Wahlrecht 321.
- Arzt**, befreit von der Übernahme des Kirchenvorsteheramts 325¹.
- Assessor** der Kr.Syn. 395⁴, 396⁷, 408; Prov.-Syn. 414, s. auch Konsistorialassessor.

Aufenthalt in der Gem. als Voraus-
setzung des Erwerbes der Mitglied-
schaft 316, 317¹.

Auflösung der Gemeindeorgane 331, der
Synodalorgane 389, 411, 423.

Aufsicht des Kirchenregiments über die
Einzelgemdn. und Synoden 241,
250 ff., 271, 275, 280 f.; über die Geist-
lichen 240, 248, 257, 271, 273, 279;
A. der Kr.Syn. 402, des Kr.Syn.V.
407; der Prov.Syn. 418, der Landes-
syn. 437 ff.

Augsburger Religionsfriede 12, 154, 161.

Aurich luth. Cölius 134; luth. Gem. 265;
Konj. 134, 136, 139, als Zentral-
behörde der ref. K. 140, Konfession
der Mitglieder 247².

Ausfertigung der Beschlüsse des D.R.N.
239, der Konj. 247, des K.V. 307¹, 372³.

Ausführungsverordnungen zu Kirchen-
gesetzen 228, 239.

Ausgaben, kirchliche, Begriff 419³; aus der
Kirchenkasse, wann sie Genehmigung
der G.V. bedürfen 375, 376; wann
der Genehmigung des Konj. 251,
254, 256, der Kirchenkommissarien
275; Prov.Syn. befehligt über A.
zu provinziellen Zwecken 419; die
LandesSyn. über A. zu landeskirch-
lichen Zwecken 437.

Ausleihen kirchl. Kapitalien, Genehmi-
gung des Konj. 251, 254.

Ausschließung vom Abendmahl 367³,
vom kirchl. Wahlrecht 323; der Sek-
tärer von kirchlichen Rechten 192.

Ausschuß der Kreis-, Provinzial-, Landes-
z. Synode f. Kreis-, Provinzial-,
Landes- z. Synodalvorstand.

Austritt aus der K. 194.

Auszeichnung, Erteilung an Geistliche,
Antrag auf 243, 248.

Autonomie der Einzel-, Kr., Prov.-Gem.
f. Statuten.

B.

Baptisten 169², 170, 191⁴.

Barby 50.

Baruth, Superintendent 268¹.

Bausachen, Streitigkeiten in 178, 240,
249; Zuständigkeit der Gemeinde-
organe in B. 375.

Beamte, kirchliche, Gleichstellung mit
Staatsbeamten 174; kirchenregiment-
liche B. „öffentliche“ B. 235, B. i.
E. des RStGV. 236¹, Behandlung
als Staatsbeamte in der Praxis 237,
Nachweis der einzelnen auf sie ange-
wendeten Staatsgef. 237²; Anstellung
178, 228, 234, 243, 252, 255.
— staatliche u. kommunale B. bedürfen
Urlaub zum Eintritt in die Synoden
388³, 411².

Beamtenqualität der Mitglieder der Ge-
meindeorgane 328, 388, 410.

Beauftragung kirchl. Wahlen f. Einspruch.

Beerdigung auf dem Friedhof einer
anderen Konfession 202, 192²; kann
der Geistliche der Konfession des Ver-
storbenen bei solcher funktionieren?
202; im übrigen f. Friedhöfe.

Beekendorf, Superintendent 268¹.

Befugnisse des Konsistoriums, Kirchenvor-
standes zc. f. Konsistorium, Kirchen-
vorstand zc.

Begräbnis f. Beerdigung.

Begräbnisplätze f. Friedhöfe.

Behörden des Kirchenregiments, rechtl.
Charakter 232 ff.; öffentl. Behörden
235; Behörden i. S. des RStGV.?
236¹. Sind die Kirchenvorstände,
Gemeindevertretungen u. Synodal-
organe B. 327, 328, 387, 410, 421, 443 ff.

Beihilfen, Gewährung von, aus der
Kirchenkasse 180 ff., 376³, 251; aus
der Gesamtsynodalkasse 437⁴.

Beisitzer des Kr.Syn.V. 401; Prov.Syn.V.
414; LandesSyn.V. 428³, 431.

Beiträge, Zahlung kirchlicher, Voraus-
setzung des kirchl. Wahlrechts 321.

Beitragsfuß für Kirchensteuern j. Umlage-
beschlüsse.

Bekanntnis f. Konfession.

Bekanntniskirche 1 ff.

Bekanntnisschriften 143, 144.

Belastung, dingliche, kirchlichen Grund-
eigentums f. Grundeigentum.

Befeidigung des K.V. u. der G.V. 328²,
der Kr.Syn. u. des Kr.Syn.V. 387⁵,
der LandesSyn. 422².

Bentheim, ältere Kirchenverf. 136, 137,
Exemption von Superintendentenur-
ubde. 265; besondere Funktionen
des Bez.Syn.V. in B. 406²³; f. auch
Oberkirchenrat.

Beratung, Teilnahme persönlich Inter-
essierter an B. des K.V. 362; des
LandesSyn.V. mit dem D.R.N. oder
LandesKonj. 433 f.

Berg, ältere Kirchenverf. 52 ff., 78.

Berlin, Domkirche 22, 243, 266; General-
superintendent 75⁵, 379 f.; Garnison-
pfarrer 284²; Propst 19²; Stadt-
synode 379 ff.; vereinigte Kreis-
synoden 378; Zugehörigkeit zum
Prov.Synodalverband Brandenburg
409¹; Polizeipräsident beteiligt an
der kirchl. Verwaltung 179; Staats-
organ gegenüber der ev. K. 182,
182², 183². — **Abteilung** Berlin in
Konj. für die Prov. Brandenburg 246.

Berufung des K.V. 360 f.; der G.V. 364,
G.Verf. 366; der Kr.Syn. u. des
K.Syn.V. 397; der Prov.Syn. u. des
Prov.Syn.V. 415; der LandesSyn.

u. des Landesyn. B. 429 f. — Berufung i. E. v. Rechtsmittel f. Beschwerden, Rekursinstanz.

Beschimpfung der R. (RStGB.) 188.

Beschlüsse des R. B. 361; der G. B. 365; der G. Verf. 366, der Kr. Syn. 399, 400; des Kr. Syn. B. 398 f.; der Prov. Syn. 416; des Prov. Syn. B. 417; der Landesyn. 432 f.; des Landesyn. B. 433.

Beschlußfähigkeit des R. B. 361 f.; der G. B. 365; der G. Verf. 366; der Kr. Syn. 399; des Kr. Syn. B. 398; der Prov. Syn. 416; des Prov. Syn. B. 417; der Landesyn. 432; des Landesyn. B. 433.

Beschwerden aus der kirchl. Verwaltung, an den Landesherren 229; an den D. K. N. 239, 240; den Kult. Min. 244; die Konf. 248, 252, 258, 276.

Beschwerderecht der Landesynode 437 f.; i. auch Anträge der Synode unter Antrag.

Befähigung des Vorsitzenden der Landesyn. 431; des gewählten Superintendenten 268, 395; von Gem. u. Kr. Statuten f. Statuten.

Besteuerung, kirchl., f. Umlagebeschlüsse.

Beurlaubung der Geistlichen 248, 272, 280⁵; Superintendenten 269⁵, 280⁵; der Generalsuperintendenten 278⁴; der Mitglieder der Konf. u. des D. K. N. 237; der Militärgeistlichen u. des Feldpropstes 284⁶; der Mil. Oberpfarrer 286⁵.

Bezirksynodalaußschuß, -synodalvorstand, -synode 387². Einzelheiten f. unter Kreisynodalvorstand u. Kreisynode; bezügl. des Bez. Syn. A., des Bez. Syn. B. und der Bez. Syn. der Konf. = Bezirke Wiesbaden u. Frankfurt jedoch 420 u. Einzelheiten unter Landesynodalvorstand und Landesynode.

Bibel als Rechtsquelle 142 f.

Biedenkopf, Defanat 3⁵, 109⁶, 266⁶.

Bielefeld 58³; Synode zu, 57; Stift 289.

Bischöfe in der ev. R. 26, 27, 75, 94 ff., 108.

Bodenem, Generalsuperintendentur 127, 277⁵.

Böhmische Brüder 38, 163², 165, 168¹.

Brandenburg, Mark, Entwicklung der älteren Kirchenverf. 15 ff., Generalsuperintendenturen 74⁵; Stift zu B. 289 f.; Prov. Synodalverband B. 409¹.

Braunschweig-Lüneburg, Herzogtum, ältern ev. Kirchenverf. 129 ff.

Bremen, Herzogtum, 131, 393², 447.

Breslau 33, 34, 35, 36; ref. Gem. 87⁶; städtisches Konf. 71¹, 261; königliches 230.

Brieg 33, 34, 35, 36⁶, 37¹.

Bürgermeister als Mitglied des Kirchenvorstandes 274.

Bürgerrecht, kirchliches f. Wahlrecht.

Bütow f. Lauenburg.

Burtehub 131²; geistliches Ministerium 263¹; konsistoriale Rechte des Magistrats 136⁴.

C. siehe auch R.

Calenberg, ältere Kirchenverfassung 127.

Celle, Konf. 129; Obersuperintendent 129; Generalsuperintendent 131; ref. Gem. 131, 137; geistl. Ministerium 262 ff.

Cleve, ältere Verfassungsentwicklung 52 ff.

Cöln, Cöndener, 132, 133, 140; lutherische Cöten 134.

Collegium qualificatum 60.

Colloque 21.

Consistoire 21, 331.

Corvey 64.

D.

Dannenberg 130.

Danzig 37, 38; Konf. 71¹, 230; ref. Gem. 87⁶, 88⁵, 409¹.

Darbyshen 169².

Darlehn, Aufnahme eines f. Anleihen, Hingabe eines f. Ausleihen.

Dauer der Kr. Syn. 398; der Prov. Syn. 415.

Definitoren in Nassau 106, in Hessen-Darmstadt 115²; Definitorium in Marburg 117⁵.

Defan 264; Einzelheiten f. unter Superintendenten.

Deputationen des R. B. 362 f., 370.

Deputierte der Einzelgem. zur Kr. Syn. 390 ff., desgl. des Konf. 394 f.; der Kr. Synod. zur Prov. Syn. 411 f.; zur Landesyn. 424; der Prov. Syn. zu den Kandidatenprüfungen 415, zur Gen. Syn. 419, 424; der ev. theol. Fakultäten zur Prov. u. Landesyn. 412 f., 427.

Deutsch-Katholiken 169², 191.

Deutsch-Reformierte f. Reformierte.

Diäten der Superintendenten, Generalsuperintendenten u. anderen Kirchenregimentsbeamten 270, 278, 278², 237; der Mitglieder der Kr. Syn. = Organe 388^{1,2}, der Prov. Syn. = Organe 411; der Organe der Landesynod. 422 f.

Diakonen 21, 335¹, 362, 371.

Diensteid der Kirchenregimentsbeamten 237^{1,2}.

Dienst Einkommen der Superintendenten 270; Generalsuperintendenten 278; Mitglieder des Konf. u. des D. K. N. 237²; der Militärgeistlichen, Militär-Oberpfarrer u. des Feldpropstes 285, 286⁵.

Dienstinstruktionen der Konf. 247³; der Generalsuperintendenten 278⁵.

Dienstuntüchtigkeit der Kirchenvorsteher in Hannover 329.

Diepholz 130, 131⁴, 141.

Diez, Grafschaft 106⁴.

Dillenburg 106, 107.

Dinslaken, Synode zu, 57.

Diözesansynodalaussschuß, =synodalvorstand, =synode 387⁴, Einzelheiten s. unter Kreissynodalvorstand, =synode.

Direktor des Konfistoriums 246¹.

Diffidenten, Verhältnis zur Landeskirche, Teilnahme am Abendmahl, Zulassung zur Patenschaft, kirchl. Beerdigung 191 ff., 193; Erwerb der Mitgliedschaft in einer ev. K.Gem. 317; j. auch Sekten.

Disziplin über Geistliche 240, 243, 248, 258; über Militärgeistliche 283², 284, 286³, 287; über Superintendenten 237; über andere kirchenregimentliche Beamte 237² 238² a. G.; über Älteste u. Gemeindevertreter 252, 329 ff., 402, 403, 408; über Mitglieder der Kr.Syn.Organe 338 ff.; der Prov.=Syn.Organe 411³; der LandesSyn. 423; Durchführung kirchl. Disziplinar-entscheidungen durch den Staat 174, 331¹.

Disziplinarstrafen s. Entlassung, Geldstrafen, Verweis.

Discipline ecclésiastique 20 f., 125, 332.

Dispensationen, Zuständigkeit des DKR. 240; der Konf. 249; der Superintendenten 272; der Generalsuperintendenten in Hannover 281^{2,5}.

Dithmarschen 96, 100.

Domkandidatenstift zu Berlin 244.

Domkirche zu Berlin 22, 243, 266.

Dorla 46 ff.

Dornholzhausen 265.

Dortmund 56⁵, 63.

Drausfeld 128¹.

Dotation der K. durch den Staat 173.

Düren, Konvent zu, 57, 59.

Duisburg, Generalsyn. zu, 57, 59.

G.

Ghe, Kinder aus gemischter G. 194; Diffidenten-G. 192; G. zwisch. Christen u. Nichtchristen 203; Genehmigung zur Eheschließung für Geistliche 248², 284.

Ghegerichtsbarkeit in den Händen kirchlicher Behörden 13, 14, 15, 17⁶, 25⁴, 36; 94; 103, 107; 113, 116; 122. Übertragung derselben auf weltliche Behörden 28, 32, 67; 101⁵; 106⁷, 108; 119; 123; 138; 226.

Ehrenrechte, bürgerliche, Besitz, Voraussetzung des kirchl. Wahlrechts 322, 323.

Gichsfeld 46 ff., 135⁴.

Gid s. Dienstfeld u. Verpflichtung.

Einber 128³, 131; konfistoriale Rechte des Magistrats 136⁴; geistl. Ministerium 262 f.

Einführung ins Amt, der Geistlichen 272, 276; der Superintendenten 269, 280; der Mil.Oberpfarrer u. Militärgeistlichen 284, 286; der Kirchenvorsteher u. Gemeindevertreter 357.

Einkünfte s. Dienst Einkommen.

Einladung zu Sitzungen der Gemeindeorgane u. Synoden j. Berufung.

Einspruch gegen die Wählerliste 344; gegen Gemeindevahlen 353, 405; gegen Berufung der Geistlichen 18, 405.

Einweihung von Kirchen, Begräbnisplätzen u. 240, 249, 272, 280, 415; von Garnisonkirchen 285.

Einzelgemeinde, kirchl., Begriff 291, 292, 295 f.; Arten 298 ff.; Neubildung, Umgestaltung 302, Aufhebung 304; allgemeine Stellung im Rechtsleben (Rechts-Handlungs-Partei-Prozessfähigkeit) 304 ff.; Wirkungskreis 308; Organe der G. 326 ff. — Verhältnis zur politischen Gem. 297.

Eisenach, ev. Konferenz 188 ff.

Elbing 38; ref. Gem. 42, 409¹.

Emden, Synode zu 54, 55; Emdener Kirchenrat u. Emdener Cötus 132, 133; luth. Gem. 265.

Entlassung der Ältesten u. Gemeindevertreter 329 ff., 405; des Patrons aus dem GK.R.? 338.

Episkopalsystem 156, 158, 224.

Erfurt, ältere Kirchenverf. 46 ff.; konfistoriale Rechte des Magistrats (Superintendentur) 262, 263; geistl. Ministerium 262.

Ernennung der Superintendenten 266 ff.; der Generalsuperintendenten 277; der Mitglieder des Oberkirchenrats 238; der Konfistorien 246; des Feldpropstes u. der Militäroberpfarrer 284 f.: j. auch unter Amt (Besetzung kirchenregimentlicher Aemter); landesherrliche G. von Synodalmitgliedern 411, 413, 423 f.

Erneuerung, periodische, der Gemeinde- und Synodalorgane s. Wahlperiode.

Eröffnung der Kr.Syn. 397 f.; der Prov.Syn. 415; der LandesSyn. 432.

Ersatzmänner im KB. u. in der GB. 350, 352, 358, 359; in der Kr.Syn. u. im Kr.Syn.B. 393, 395; in der Prov.=Syn. u. dem Prov.Syn.B. 412, 414, in der LandesSyn. u. dem LandesSyn.B. 425, 428.

Erwerbung kirchl. Grundeigentums s. Grundeigentum.

Erzbischof in der ev. K. 75¹.

Erzpriester 26.
Essen luth. Cötus 134; luth. Gem. 265.
Essen 63¹².
Etat, Feststellung des E. der Einzelgem. 373, 376; der Kr.Gem. 403; der Landesynodalkasse 437⁴; Recht des Staats zur Einziehung in die Etats 182, der Konf. 252; s. auch Zwangsetatifizierung.
Evangelische, offizielle Einführung dieser Bezeichnung 211; „lutherisch-evangelische“, „reformiert-evangelische“ Gemeinde 219; Schutz dieser Bezeichnungen 305².
Exemtion vom Superintendentenurverbo 265 f.; Inspektion dieser Bez. 281.
Externa u. Interna s. Äußere kirchl. Angel.

F.

Fakultäten, theologische 174; Unterhaltung durch den Staat, Besetzung ihrer Lehrstühle 239, 243⁵; deputieren Mitglieder zur Synode 412 f., 427; die juristische F. Göttingen präsentiert ein Mitglied zur Ernennung 423.
Feiertage, staatlich anerkannte 174.
Feiertagsheftigung 193, 368.
Feldpropst 26, 69, 74, 238, 282 ff.
Feste, kirchliche 240, 248.
Filiale s. Tochtergemeinde, Tochterkirche.
Fonds, kirchliche, Verwaltung lokaler 372, f. den Kreis bestimmter 402⁰, provinzieller 419¹, landeskirchlicher 239, 243⁴, 245, 255; vom Kult.Min. verwaltete 437; vom Konf. verwaltete (Zuschußfonds) 253, 255. — Superintendentenfonds 270⁴; Staatsfonds s. kirchl. Zwecke 243, 437.
Forsta, Konf. 51, 71; Superintendent 268¹.
Frankfurt a. M., Entwicklung der ev. K. 121 ff.; Konf. 122 ff.; Bildung des neuen Konf. Bez. u. Erlaß der neuen K.D. für diesen 125; geistl. Ministerium 262 ff.
Französisch-Reformierte, Historisches 20 ff., 28⁶, 32⁶, 163²; Verhältnis zum Konf. 249; Anwendbarkeit d. K.D. östl. Prov. auf franz. ref. Gemdn. 332, 383²; Vertretung der franz. ref. Gem. auf der Kr.Syn. 383.
Frauen, Gemeindegliedschaft 310¹; Wahlberechtigung 319, 346 f.
Freie Gemeinden 169², 191, 193.
Freistadt 35.
Friedhöfe im Eigentum politischer Gemeinden 200; Verwaltung der kirchlichen 372^b; zur Anlegung u. Normierung der Benutzung ist erforderlich Staatsgenehmigung 180; Genehmigung des Konf. 254; Beerdigung von Konfessionsfremden auf kon-

fessionellen F. 192², 201, 202; strafrechtl. Schutz der F. 188.
Friedrichshof 265.
Friedrichstadt, ref. Gem. 103.
Fronhausen 273.
Fulda, ältere kirchl. Verhältnisse 119; Diözese 266; Union 221.

G.

Garnisongemeinden 298⁴.
Gastgemeinden 301 f.
Gebäude, kirchl., staatliche Genehmigung bei Errichtung, Veränderungen, Reparaturen zc. 180; kirchenregimentl. Genehmigung 251, 254, 257, 275; Zustimmung der GW. 375.
Gebührentage, staatliche Genehmigung zur Einführung u. Veränderung 180; kirchenregimentl. Genehmigung 251; Zustimmung der GW. 375; der Landes-syn. 439.
Gehalt s. Dienst Einkommen.
Gehnen 63.
Geistliche, Anstellung 240, 248, 257, 371 (Mitwirkung der Gemdn.); Anstellung konfessionsfremder G. in Konfessions-u. Unionsgemeinden 208², 221; Aufsicht u. Disziplin über 240, 243, 245, 248, 253, 255, 257 ff., 272⁹; Unterstellungen u. Festsetzungen betr. die Ehrennamen der G. 243, 248; als Gemeindeglieder wahlberechtigt 319³; nicht wählbar in die Gemeindeorgane 355²; auf der Kr.Synode als Mitglieder 390, als Gäste ohne Stimmrecht 398⁴; bedürfen keines Urlaubts zum Eintritt in die höheren Synoden 411²; Mitwirkung beim Begräbnis eines Dissidenten 192²; delicta propria der G. 186.
Geistlichkeitsynoden s. Synoden.
Geldern 63, 64, 65¹.
Geldstrafen gegen Kirchenvorsteher u. Gemeindevorsteher 331; Mitglieder der Synoden 388⁵.
Gelübde der ältesten zc. f. Verpflichtung.
Gemeinden, kirchl., Historisches über Verfassung u. Kompetenzen der G. in Altpreußen 18, 21 ff., 39, 66, 78 ff.; Schlesw.-Holst. 95, 100, 102; Kurheßen 111, 113, 117, 118; Nassau 104, 108, 109; im Hannoverischen 129, 132 ff., 138; die verschiedensten Arten kirchl. Gemeinden der Gegenwart u. deren Rechtssubjektivität 291 f., im übrigen s. Einzelgemeinde, Kreisgemeinde, Provinzialgemeinde; außerdeutsche G. in Verbindung mit der ev. Landeskirche Altpreußens oder der luth. K. Hannovers 241, 258; politische Gemeinden, Beziehung zu den

kirchlichen 297; verpflichtet zu kirchlichen Bedürfnissen beizutragen 195.
Gemeindeälteste s. Kirchenvorsteher.
Gemeindeangehörigkeit s. Gemeindegliedschaft.
Gemeindeglieder- oder Gemeindefisten 371, in Rheinland-Wahlverliste.
Gemeindefkirchenrat, allgemeine Einführung desselben in den östl. Prov. 85 ff., im übrigen s. Kirchenvorstand.
Gemeindegliedschaft 309 ff.; Erwerb durch Wohnsitz 309, durch Beitrittserklärung oder Aufnahme 314, 316, 372; Staats- oder Reichsangehörigkeit nicht erforderlich 315; Verlust 317; Streitigkeiten über den Besitz der G. 318; aktive u. passive G. 312, 318.
Gemeindefstatuten s. Statuten.
Gemeindenumlage s. Umlage.
Gemeindeversammlung wo vorhanden? 326; Zusammensetzung u. Tätigkeit 366; Wirkungsbereich 376.
Gemeindevertreter, Beamtenqualität 328; Disziplin über 328 ff.; die G. als einzelne 373.
Gemeindevertretung wo nicht vorhanden? 326; Behördenqualität u. strafrechtl. Schutz 328; Zusammensetzung 341 f., 403⁵; Berufung 250, 364, 371; Vorzug 364; Beschlussfähigkeit u. -fassung 365; Wirkungsbereich 326, 373 ff.; Auflösung 331.
Gemeindevorstand s. Kirchenvorstand.
Generalfisimus 129, 130.
Generalkonfistorium 127, 130.
Generalsuperintendent in Schlesw.-Holst. s. Generalsuperintendent.
Generalsuperintendent, Historisches: in Altpreußen 134, 16 ff., 28, 29, 51, 74 (Aufhebung und Wiederherstellung der Generalsuperintendenturen); in Schlesw.-Holst. 96 ff.; im Herzogt. Lauenburg 103²; im Nassauischen 104, 108; im Hannoverischen 127 ff., 141 (Umgestaltung der alten); in Ostfriesland 134. — Weltendes Recht. Aufzählung der vorhandenen Generalsuperintendenten 277; Anstellung 178, 243, 277; allgemeine Rechtsstellung 237; Einkünfte 278; Kompetenz der beiden Gen. Sup. zu Aurich 281, aller übrigen 278 ff.; insbes. Befugnisse auf u. gegenüber den Synodn. 398⁵, 416, 417, 423; Dienstinstruktionen 278⁵; Mitgliedschaft im Konf. 246, 279; Leitung des Religionsunterrichts i. d. Schule 369.
Generalsynodalkasse s. Synodalkasse.
Generalsynodalordnung 91.
Generalsynodalkonvent 420, 429, 430, 442.
Generalsynodalvorstand, nicht Organ der

Selbstverwaltung, nicht Behörde 420, 421, 422; Zusammensetzung 428; Erlebigung der Geschäfte 430; Zuziehung zum DRK. 239, 242, 243, 433; Wirkungsbereich 438, 440 ff.
Generalsynode, Historisches: ref. Gen. Synodn. in Rheinland-Westf. 55, 57, 59, 60, 62 f.; luth. G. das. 61; Gen. Synodn. in Polen 39; die alte kurhess. Gen. Syn. 112, 114; die altpreuß. verfassungsberatenden Gen. Synodn. v. 1846 83, v. 1875 89, 91 — die heutige altpreuß. G., nicht Organ der Selbstverwaltung 420, nicht Behörde sondern parlamentarische Vertretung 421 f.; Mitglieder 422, geborene 423, ernannte 423, gewählte 424; Anzahl 423, 424, 427; Berufung 429; Schließung u. Vertagung 430; Auflösung 423; ordentliche u. außerordentliche G. 430.
Gerihtsbarkeit, kirchliche s. Ehegerichtsbarkeit; staatliche, der Zivil- u. Verwaltungsgerichte in kirchl. Streitigkeiten 184 ff.; der Strafgerichte über Geistliche 186 f.
Gerihtskosten, Befreiung der K. von 174, 178.
Gesamtparochie 296², 301.
Gesamtstaatsministerium 176, 181.
Gesamtynodalausschuß, =synodalvorstand, =synode 420¹; Einzelheiten s. unter Landesyndodalausschuß, Landesyndodalvorstand, Landesyndode.
Gesamtverband s. Parochialverband.
Gesangbücher, Änderung 248, 368, 418², 439, 400, 433.
Geschäftsordnung der Prov. Synodn. 419, der Gen. Syn. u. Landesynd. 432, 440.
Geschlecht s. Frauen.
Gesetzblätter, kirchliche 149¹.
Gesetze, Gesetzgebung, kirchl.: Landesherr als Gesetzgeber 226, 228; Teilnahme der Gen. Syn. u. der Landesyndode an der Gesetzgebung 433, 436; der Prov. Synodn. 410, 411, 418; Ausarbeitung der Gesetzentwürfe 239, 243; Publikation der Ges. 149¹; die Gesetzgebung steht unter Staatskontrolle 176 ff.; als Rechtsquelle 144, 148 f. — staatliche s. Staatsgesetze.
Gewissensfreiheit, Schutz der durch den Staat 193.
Gewohnheitsrecht 149 ff.
Gimbom-Neustadt 63.
Gladenbach, Defanat 3⁵, 266.
Glatz 33.
Gleiberg, Herrschaft, ältere KVerf. 104 ff.
Glogau 34; Konf. 36.
Göttingen, ältere KVerf. 127, 128, 129, 140; geistl. Ministerium 262 f., ref. Gem. 137; Stadtsuperintendent 263⁵.

Goßlar, ältere RVerf. 135², konsistoriale Rechte des Magistrats 262 f.; geistl. Ministerium 262 f.; Stadtsuperintendent 263³, 264², 268¹.

Gottesdienst, Anordnungen betr. 368, 371; Aufsicht über 240, 248, 368; Störung des 188; bei wichtigen Staatsakten u. in staatlichen Anstalten 178.

Gotteslästerung (RSt.GB.) 188.

Gräberschändung (RSt.GB.) 188.

Greifswald, Konf. 30, 32, 71¹; Superintendentur 268¹.

Grenzen der R.Gem. u. Veränderung derselben: der Einzelgem. 178, 244², 255, 302 ff., 401⁴; der R.Gem. 384, 401³; der Prov.Gem. 409.

Grimmen, Superintendentur 268¹.

Grubenhagen, ältere RVerf. 128, 130, 140.

Grundbesitzer in der Gem. als solche wahlberechtigt 346, 347; wählbar 355.

Grundbesitz, kirchl., staatliche Genehmigung bei Erwerb, Veräußerung 2c. 180; kirchenregimentliche Genehmigung bei Erwerb, Veräußerung, Verpachtung, dingl. Belastung 241, 251, 256; Zustimmung der GB. 374.

Güter, i. Adelige Güter.

Güterlosh 637.

Gutachten der Synoden 401, 417, 436; der Syn.Vorstände 405, 419, 440.

S.

Sabeln, ältere Kirchenverf. 131.

Salberstadt, ältere Kirchenverf. 43 ff., Stift zu 288 f.

Salle 43⁶, 44⁴, 88⁶, 205.

Samelu, ref. Gem. 131, 132, 137; geistl. Ministerium 262 f.

Sanaun, Grafschaft, ält. Kirchenverf. 118, 123; Union 221.

Hannover Provinz, Entwicklung der Kirchenverf. 126 ff.; geltende KD. f. die luth. R. 139, 141⁶, f. d. ref. R. 139, 140; Generalsuperintendenturen 141; Konsistorien 230. — Stadt, ältere ev. Kirchenverf. 128¹; Konf. 130, 131, 135, 139, 140, 141; konsistoriale Rechte des Magistrats 136⁴, 262; ref. Gem. 131, 137, 142; geistl. Ministerium 262 f.

Harburg 130; Generalsuperintendent 131.

Hardebröpple in Schlesw.-Holst. 93³.

Hauskollekte, Staatsgenehmigung 180, 182.

Heiden, Stellung der ev. R. zu den 203, übertritt zur ev. R. 312.

Helgoland 3³, 277⁴.

Henneberg, 50.

Herborn, Seminar 245².

Hersford 53, 58³, 63, 64.

Herlichkeitsgemeinden in Ostfriesland 265.

Herrnhuter 163⁴, 165, 168¹, 169², 191⁴.

Herzberg, Konf. 128³.

Hessen-Darmstadt, ält. RVerf. 111 ff. 115.

Hessen-Kassel s. Kurhessen, Kassel.

Hessen-Nassau, Provinz, Entwicklung der Kirchenverf. in dieser s. Nassau, Kurhessen, Frankfurt.

Hildesheim, Bisium, ältere Kirchenverfassung 127², 129, 135²; Generalsuperintendentur 141, 277⁵. — Stadt, Konf. 130, 135²; konsistoriale Rechte des Magistrats 136⁴; geistl. Ministerium 262 f.; Stadtsuperintendent 263⁵.

Hilfsgeistliche im RV. 334, als Patronatsälteste 336, auf der R.Syn. 390.

Hirschberg 35.

Hofprediger 23¹⁴, 205 titel 229.

Hoheitsrechte s. Staatsaufsicht.

Hohenlimburg 63.

Hohenzollernsche Lande, Zugehörigkeit z. altpreuß. Landesf. 3², zum Konf.-Bez. Koblenz 229⁹; R.Gem.D. u. R.Syn.D. f. d. 92, 93.

Hohnstein s. Neustadt.

Holstein s. Schleswig-Holstein;

Homburger Reformation 111.

Homburg, Amt, Defanat 3⁵, 109⁶.

Hona, Grafschaft, 130, 131¹, 141.

Husum, Stadtkonf., 98, 102⁵.

T.

Tadegebiet 141.

Tägerndorf 33.

Tahresrechnung, Abnahme der T. durch die GB. 376.

Tauer 34.

Unmittelbarkeiten behalten ihre alte Verf. 332; Vertretung auf der R.Syn. 383.

Informationsrecht der LandesSyn. 437 f.

Inspektor 18, 22, 23, 34, 37, 42; im Nassauischen 104, 108; in Ostfriesland 134.

Instruktion s. Dienstinstruktion.

Interimistium bei Regelung freitiger Baujachen s. Baujachen.

Irrlehre, Disziplinarverfahren wegen solcher s. Lehre.

Irvingianer 169², 191⁴.

Itio in partes bei Abstimmlungen der kirchenregimentlichen Behörden 216, 239¹, 247³; auf Synoden 400, 433².

Juden 165, haben Korporationsrechte 169²; Stellung der ev. R. zu den 203; übertritt zur ev. R. 312; jüdische Feiertage 174³.

Jülich, ältere Kirchenverf. 52 ff.

Jugenderziehung, Sorge des K. für religiöse 369 ff.

Jura circa u. in sacra 155, 157.

Juristische Persönlichkeit der Gemdn. 292, 304; Kr.Syn.Wbde. 385; Prov.-Syn.Wbde. 409.

Juristische Personen als Patrone im K. 369.

K siehe auch C.

Kalande in Schlesw.-Holst. 95, 96¹, 97, 100¹.

Kandidaten, Aufsicht über 240, 248, 271, 402, 407; auf Kr.Syn. 398⁴.

Kanonisches Recht in der ev. K. 143.

Kapitalien, kirchl. Anlage 251, 254; Einziehung 254, 374; Verwendung für laufende Bedürfnisse 251.

Kapitel, evangelische 229, 288 ff.

Kasse f. Kirchenkasse und Synodalkasse; Spezialkassen 406², 418, f. auch Fonds.

Kassell, Konf. 116, 117; Errichtung des heutigen Konf. Bez. und Erlaß der K. für diesen 120.

Katechismus, Änderung 368, 418², 439, 400, 433.

Katholische Kirche, Zulassung u. Gleichstellung mit der ev. K. in Altpreußen 162 ff., in den neuen Prov. 169; Verhältnis zur ev. K. 190 ff.; Ütritt aus der kath. K. in die ev. 312, 317.

Kaution des Kandidaten 364³.

Kiel, Stadtkonf. 98, 102⁵; fgl. Konf. 102, 103.

Kirche, Begriff 1 ff.; Verhältnis der ev. K. zum Staat 154 ff.; zu anderen Religionsgesellschaften 188 ff.; „Kirche“ Bezeichnung für die Gotteshäuser privileg. Religionsgesellschaften 167.

Kirchenälteste f. Kirchenvorsteher.

Kirchenbeamte f. Beamte und Kirchenbediener, niedere.

Kirchenbehörde f. Behörde, Kirchenregimentsbehörde.

Kirchenblatt, Allgemeines 8, 189.

Kirchenbücher, Aufsicht über die 178, 240, 273.

Kirchendiener, niedere, Anstellung 371, Bestätigung 240; Aufsicht über 371, 402; Wählbar in den K.? 355²; Einrichtung neuer Stellen; Veränderung des Einkommens der vorhandenen 375.

Kirchendirektorium reformiertes 23, 66.

Kirchengebäude, Einräumung an nicht stiftungsmäßigen Zwecken 240, 248; im übrigen f. Gebäude.

Kirchengemeinde f. Gemeinde.

Kirchengemeinderat u. **Kirchengemeindevorstand** f. Kirchenvorstand.

Kirchengesellschaft i. S. des A.R. 157², 167¹.

Kirchengesetzgebung f. Gesetze.

Kirchenglocken, Vorbehalt privilegierter Religionsgesellschaften 163⁵, 168; Simultaneum an 200.

Kirchengut f. Grundeigentum, Kapitalien.

Kirchenhoheit 155, 160 ff.

Kirchenkasse, Bewilligungen aus der 375, 376, gemeinschaftl. Kasse der Propstei Hadersleben 406².

Kirchenkollegium, über den Namen 85³; Einzelheiten f. unter Gemeindevertretung.

Kirchenkommissarien, -kommissariate in Hannover 274 ff., 353³, 354², ³ 362².

Kirchenordnungen des 16., 17., 18. Jhdts. als Rechtsquellen 144, des 19. Jhdts. 148; heutige Gültigkeit der alten K.Ordnng. 144².

Kirchenrat von 1614, 18⁸, als Bezeichnung f. den K. 85³; weiteres f. unter Kirchenvorstand.

Kirchenrechnung, Abnahme durch die G.V. 376; Einsicht des Staats 182.

Kirchenrecht 4 f., gemeines u. partikulares preuß. 7, vgl. auch 146 ff.; dänisches, Geltungsgebiet 94⁴, 326².

Kirchenregiment, landesherrliches, Begriff u. Verhältnis zur Staatsgewalt 223 ff.; Inhalt u. Ausübung 226 ff.; im übrigen f. Landesherr.

Kirchenregimentsbehörden 226 f., 229 ff.; Rechtstitel ihres Bestehens 230, 231; feine Staatsbehörden 232 ff., öffentliche Behörden 235, 236; f. auch Oberkirchenrat, Kultusminister, Konfistorien, Superintendent, Generalsuperintendent.

Kircheniegel 307⁴, 385³, 409³.

Kirchensteuern, Zahlung von, Voraussetzung für die Wahlberechtigung 321; im übrigen f. Umlage.

Kirchenstühle, Regelung der Benutzung 254, 276.

Kirchenvermögen, Verwaltung des 372 f., 374 ff.; Beaufsichtigung der Verw. durch Kirchenregimentsbehörden 241, 250 f., 254, 256, 271, 275; durch Synoden 402, 403, 407; durch Staatsbehörden 180 f., 182; Verwendung zu nicht bestimmungsmäßigem Zweck 180, 241, 254, 256, 275.

Kirchenvisitationen zur Befestigung der ev. Lehre 15, 18², 19, 26, 48, 94, 104, 112, 126, 129; heutige Kompetenz der Superintendenten 271, der Kirchenkommissarien in Hannover 276, der Generalsuperintendenten 280 f.; Beaufsichtigung u. Anordnung der K. durch den D.K. u. die Konf.

- 240, 249; über die Militärgemeinden 284, 286.
- Kirchenvisitatorium** in Schlesw.-Holst. 94, 97, 406³.
- Kirchenvorstand**, allgemeine Einführung in Nassau 109, Kurheffen 118, Hannover 138, bezügl. d. östl. Prov. s. Gemeindefkirchenrat. — Geltendes Recht 326; öffentl. Behörde 327; Auflösung 331; Aufsicht über 250, 252, 275, 402 ff.; Berufung 250, 275, 361; Vorfig 359; Beschlußfähigkeit 361; Bestätigung von Beschlüssen des K. durch das Konf. 251, in Hannover durch die Kirchenkommissarien 275; Mitglieder des K., Anzahl 335, 376, 403⁵; im übrigen s. Kirchenvorsteher; Wirkungskreis 326, 327, 366 ff.; Zusammentritt benachbarter Kirchenvorstände 250.
- Kirchenvorsteher** sind Beamte 328; Wahl 342 ff.; Ernennung 405, 407, 343; Disziplin über die 328 ff., 405; Ordination 113⁵.
- Kirchengucht**, Beteiligung des K. 367³, der Kr.Syn. 402⁵, des Kr.Syn.W. 407⁴; Aufsicht über die Handhabung der 240, 249, 257.
- Kirchhof** s. Friedhöfe.
- Kirchmeister** 335¹, 362 f.
- Klasse** bei den franz. Reformierten 21; Deutsch-Reformierten 23; bes. in Rheinland-Westfalen 54 ff., 60, 61; bei den Lutheranern 61; K.-Metropolitanzbezirk im Kurheffischen 118.
- Klassifikonvente** 53, 63, 88⁵, 106, 118.
- Koblenz**, Konf. 71¹.
- Köln** 52, 55, 62, 63; Konf. 71¹.
- Königsberg i. Pr.**, Konf. 27, 28, 71¹, 230; deutsch-ref. Gem. 87⁶; franz.-ref. Gem. 88⁵; Schloßkirche 266.
- Köslin**, Konf. 32.
- Kohlbrüggianer** 168¹, 169².
- Kolberg**, Konf. 30, 32.
- Kollegialsystem** 156 f.
- Kollekten**, außerhalb der Kirchengebäude 180, 182; Provinzial- 418, 419; landeskirchliche 437, 442¹; allgem. Aufsicht des D.K. über das wesen 241¹.
- Kommissare** des Kirchenregiments auf den Synoden 416, 428 431, 324.
- Kommissionen** des K. 362 f.; der Landes-syn. 432, 440.
- Kompatronat**, Ausübung im K. 338, 339.
- Kompetenz** des Oberkirchenrats, der Konfistorien, des Kirchenvorstandes u. s. f. d.
- Konfession**, Bedeutung für die Gemeindegliedschaft 311 ff., 447; Einfluß der Union auf die K. 210 ff., 219, 220; Entscheidung über die K. der anzustellenden Geistlichen 253; Berücksichtigung der K. im Kr.Syn.W. 395⁵; bei Abstimmungen der Synoden 400, 433²; des D.K.Rats u. der Konfistorien 216, 239¹, 247³.
- Konfessionswechsel** 194; liegt nicht im Beitritt zur Union 210; Bedeutung für die Gemeindegliedschaft 317.
- Konfirmation**, Voraussetzung der aktiven Gemeindegliedschaft 310⁵, 312; Unterlassung der K. bewirkt Verlust des kirchl. Wahlrechts 322⁷.
- Konfirmationsalter**, Dispensation vom 272¹.
- Konföderation** der niederächs. Gemeinden s. Niederächsisch konf. Gemeinden.
- Konkurs**, Einwirkung auf kirchl. Rechte 321, 337³; die Kirche als Konkursgläubiger 175.
- Konfensusgemeinden** 201¹, 219 ff.
- Konfistorialassessor** 239¹, 246¹.
- Konfistorialkonvent** in Nassau 71, 106, 108.
- Konfistorialrat** 246¹.
- Konfistorien**, Einführung in Altpreußen 14, 16, 27, 30, 32, 34, 36, 42, 44, 45, 47, 49, 50, 56; in Schlesw.-Holst. 94, 97, 99, 102; im Herzogt. Lauenburg 103; im Nassauischen 104, 106 ff.; in Heffen-Darmstadt 115²; in Kurheffen 116; in Frankfurt 122; in hannoverschen Gebieten 127, 129; in Ostfriesland 134; Aufhebung u. Wiedereinführung der K. in Altpreußen 68, 71 ff. — Geltendes Recht: Aufzählung der 3. 3. vorhandenen kgl. Konf. 230; rechtl. Grundlage dieser 230; Zusammenfegung 177, 246; Anstellung der Mitglieder 178, 228, 245²; Konfession dieser 19, 208, 215⁵, 247²; Geschäftsgang 247; Zuständigkeit 247 ff., der Konf. in den neuen Prov. 253, 256; Zuziehung des Prov.- oder Ges.Syn.W. 252, 255, 257, 330³, 409; Verhältnis zu den Mediatkonf. 260 ff.; zu den hannov. Kirchenkommissariaten 276; Teilnahme an der Militärkirchenverwaltung in den alt. Prov. 284; Mitglieder des Konf. auf der Prov.-Syn. 416, s. auch Consistoire.
- Kontrafignatur** der Kirchengesetze 225, 239; landesherrlicher Regierungsakte 225; des Kultusministers bei Anstellung von Kirchenregimentsbeamten 178.
- Korporation**. Ist die Kirche eine öffentliche K.? 171; Korporationsqualität der kirchlichen Gemeinden 292.
- Kosten** der Kr.-, Prov.-, Landes-syn. s. Synodalkosten.
- Krankenpflege**, kirchl. 370.
- Kreisgemeinde**, Begriff 291 f., 382; Bezirk u. Veränderung desj. 384, 401³, 439⁵; allgemeine Stellung im

Rechtsleben (Rechts-, Handlungs-, Partei-, Prozeßfähigkeit) 385; Wirkungskreis 386; Organe 387.

Kreisynodalausschuß s. Kreisynodalvorstand.

Kreisynodalkasse s. Synodalkasse.

Kreisynodalverband s. Kreisgemeinde.

Kreisynodalvorstand, Behörde 387; Zusammenziehung 395; Vorsitzender 396; Berufung, Verhandlung, Beschlußfähigkeit 397 f.; Verhältnis zur Kr.-Syn. 387; Wirkungskreis 400, 403 ff., insbes. in Rheinland-Westf. 407.

Kreisynode, Behörde 387; Auflösung 389; Aufsicht über 250, 252; Berufung 250, 397; Beschlußfähigkeit-u.-fassung 250, 398 f.; Bestätigung von Beschlüssen durch das Konf. 251; Mitglieder: Beamtenqualität u. Disziplin 388, geborene 390, gewählte 390 ff., ernannte 394 ff., 256; Verhältnis zum Kr.-Syn. V. 387; Vorsitzender 250, 396; Verhandlungen der Syn. 397 ff.; Dauer 398; Wirkungskreis 400 ff.

Kriegsministerium, beteiligt bei der Verw. des Militärkirchenwesens 282 ff.

Kroffen 33.

Kultus, Anordnungen über 368; Aufsicht über 240, 248, 257, 271; öffentliche Kultusübung 193; Behinderung u. Störung des 188.

Kultusminister als Organ der Staatsaufsicht über die K. 178, 181, 182; bes. Funktionen als solches in den alten Prov. 231, 240, 243 ff.; als Zentralkirchenbehörde in den neuen Prov. 225 f., 229, 244 ff., 249; in der Militärkirche 282 ff.; Historisches s. unter Ministerien.

Kultusministerium, ev. Abteilung im 77.

Kurheffen, Entwicklung der K. Verf. 111 ff.

L.

Landesherr, Inhaber des Kirchenregiments 154 ff., 223; tatsächlicher Erwerb desselben 11 ff.; rechtliche Begründung 156, 225; Beseitigung 84⁵, 159; einzelne Rechte des L. 226 ff.; Ernennung der Kirchenregimentsbeamten 228, 238, 247, 267, 268, 284, 285; von Synodalen 228 f., 413, 423 f.; letzte Bescheidinstanz 229, 438; Befugnisse gegenüber der Landesyn. 229, 423, 429; gegenüber den ev. Stiftern 229, 290.

Landeskirche, Begriffe 3, 161 ff., 165, 166, 2421; die in Preußen vorhandenen ev. Landeskirchen 3; öffentliche Korporationen? 171 ff.; Privilegien der L. 173 ff.; Verbindung der deutschen ev. Landeskirchen 190,

439; vermögensrechtl. Vertretung der L. 239, 243, 245, 255.

Landeskonsistorium zu Hannover, Errichtung 139; Stellung zum Kultusminister u. zu den Provinzialkonsistorien 230, 245, 256; Zusammenziehung 246; Wirkungskreis 257.

Landessynodalausschuß in den neupreussischen Landeskirchen (in diesem Buch regelmäßig Synodalvorstand genannt) 420; nicht Organ der Selbstverwaltung, nicht Behörde 420 ff.; Zusammenziehung 428; Erledigung der Geschäfte 429 ff.; Zutritt zum Konf. 433 ff.; Beteiligung an der folgenden Landesynode 435; Wirkungskreis 435 f., 438, 440 ff.

Landessynodalkasse s. Synodalkasse.

Landessynodalvorstand der Syn. der neupreuss. Landeskirchen (in diesem Buch regelmäßig Präsidium genannt) 420, 431, 441⁶.

Landessynode, Historisches s. Synoden u. Generalsynode. — Die Landesynoden der neupreuss. Landeskirchen: Stellung zum Regiment 226; nicht Organ der Selbstverwaltung 420; nicht Behörde sondern parlamentarische Vertretung 421 f.; Mitglieder 422, geborene 423, ernannte 423, gewählte 424; Anzahl 423, 424, 427; Berufung 429; Schließung, Vertagung 430; Auflösung 423; Erledigung der Geschäfte 429 ff.; Wirkungskreis 435 ff.

Landgemeinden, Frankfurter, R. D. 125, 313¹.

Landrat in Hannover, Kirchenkommissar 274⁴; besorgt Beitreibung kirchl. Abgaben u. ist Staatsorgan gegenüber der luth. K. 179.

Landrecht, Allgemeines, Quelle des R. N. 146; Verhältnis z. älteren K. Ordngn. 144², zum Gewohnheitsrecht 153; Organisation der ev. K. nach dem 65 ff.

Landshut 35.

Laßwitz 43.

Lauenburg in Pommern ältere Kirchenverf. 32²; Herzogtum L. 103; besondere Kompetenzen des lauenb. Kr.-Syn. V. 406³.

Lausitz, ältere Kirchenverf. 50 ff.

Lebensalter, Bedeutung f. d. aktive und passive Wahlfähigkeit zu den Gemeindeorganen 320, 324; zu den Synoden 394, 426; hohes L. befreit von der Verpflichtung zur Übernahme kirchl. Amter 324, 423.

Lebenswandel, unehrbarer von Einfluß auf kirchl. Rechte 322, 324.

Legitimationsprüfung der Mitglieder der

Kr.Syn. 394, 403, 404; der Prov.-Syn. 413, 419; der LandesSyn. 427f., 440 f.
Lehre, Aufsicht über die 240, 248, 257; Einwendungen gegen die E. des design. Pfarrers 243, 253; Disziplinaruntersuchung gegen Geistliche wegen Irrlehre 243, 253.
Leobschütz 23.
Lehrtwillige Zuwendungen an Kirchen 181, 254, 275.
Liebestätigkeit des K.B. 370; Beaufsichtigung durch die Kr.Syn. 402.
Liegnitz 33, 34, 35, 37¹.
Lingen 64, 65⁵.
Lippstadt 63.
Lissa 43.
Literatur des preuß. ev. Rechts 7 ff.
Litthauen 38 ff.
Liturgie, Aenderung 368², 400, 433.
Locum, Kloster zu, konsistoriale Rechte desselben 136, 140⁶; s. auch Abt.
Lübben, Konf. 51, 71¹; Vizegeneralsuperintendent 75⁵.
Lüneburg, Herzogtum: s. Braunschweig-Lüneburg; Stadt: ref. Gem. 131; luth. Gem. 297⁸; konsistoriale Rechte des Magistrats 136⁴, 262; geistl. Ministerium 262 f.; Stadtsuperintendent 262⁵, 268¹.

M.

Magdeburg, ältere Kirchenverf. 43 ff.; städtisches Konf. 71¹; konsistoriale Rechte des Magistrats (Superintendentur) 262, 268¹; Domkirche zu 266, Kollegiatkapitel 288.
Magistrat, Inhaber des Kirchenregiments od. einzelner konsistorialer Funktionen 262; im Kirchenkommissariat 274, 276¹; ist in Hannover Staatsorgan gegenüber der ev. K. u. besorgt Beibringung kirchl. Abgaben 179.
Mausfeld 45, 50.
Marburg, Konf. 116, 117, 120; Definitorium 117⁵.
Marienburg in Hannov. 135²; in Westpreußen 38, 42.
Mark, Grafschaft, ältere Kirchenverf. 52 ff.; Mark Brandenburg ältere Kirchenverf. 15 ff.
Mediakonsistorien 36, 51, 66, 136, 230, 259 ff.
Meißenheim 109⁶.
Mennoniten 163², 165, 169², 170.
Merseburg, Domkapitel 49, 289 ff.
Methodisten 169².
Metropolitane 114, 115², 264, 266, 272, 273 ff.
Militärdienst, befreit von der Pflicht zur Übernahme des Kirchenvorsteheramts 325¹.

Militärgeistliche, Anstellung 284; Dienstvorgesetzte der M. 284, 286, Einführung ins Amt 286; auf der Kr.-Syn. 333, 390.
Militärgemeinden, Zugehörigkeit zur Landeskirche? 283²; stehen auf dem Boden der Union 211; haben nicht die moderne Gemeindeorganisation 332; sind sie Mitglieder der Kr.-Gembd? 383; Visitation der M. 284, 286; Mitglieder der M. 298⁴.
Militärkirchenverfassung, Historisches 25, 26, 69; die kirchenregimentlichen Einrichtungen in der heutigen M. 282 ff.
Militäroberpfarrer 246, 282 ff.
Militzsch 33, 35.
Minden 64, Stift 288, 289.
Minderjährige, nicht wahlberechtigt 320¹.
Minister des Innern, Organ der Staatsaufsicht 182, 291; der geistl. Angel. i. Kultusminister.
Ministerien, staatliche als Zentralkirchenbehörde in Altpreußen 25, 66, 68, 72, 77, 78; in Schlesm.-Holst. 100 f; Nassau 109; Kurhessen 120; Hannover 137, 139. Für das geltende Recht s. Kriegsminister, Kultusminister, Minister des Innern, Gesamtstaatsministerium.
Ministerium, geistliches, 56, 106², 262 ff., 265.
Mitglieder des K.B., der G.B., der Kr.Syn. usw. i. Kirchenvorstand, Gemeindevertretung, Kreissynode u. s. w.
Mission 203, Missionsgottesdienst 369.
Mitgliedschaft in der Einzelgemeinde i. Gemeindegliedschaft; in der Kr.-Gemeinde 294, 382 f.; der Prov.-Gemeinde 294, 408.

Moderamen 60, 387.

Mörs 63, 64, 65¹.

Mühlhausen 48.

Münden, Generalsup. 128; ref. Gem. 137.

Münster 52, 62; Konf. 230.

Münsterberg 33, 34.

Mustau, Konf., 51, 71¹.

Muttergemeinden im Gegensatz zu Tochtergemeinden 299 f.; vereinigte M. 296², 300; Sprachgebrauch des K.B. 297⁴; Bildung des K.B. 334; Vertretung auf der Kr.Syn. 391^{2,3}, 392¹¹.

Mutterkirche 296⁵, 297⁴.

N.

Nassau, Entwicklung der ev. K. in 103 ff.; Union 221.

Nauburg, Domkapitel 49, 289 ff.

Nazarener 169².

Neubanten s. Gebäude.

Neubildung kirchl. Gemdn. 302.
Neumark, ältere Kirchenverfassung 17.
Neupreußen, kirchl. Organisation 66 f.
Neustadt, Konf. 136⁵, 259 f.
Neuwahl von Kirchenvorstehern u. Gemeindevetretern 357 ff.
Niederlegung kirchl. Ehrenämter 324, 392, 405.
Niedersächsisch konföderierte (reformierte) Gemeinden 3⁷, 132, 137, 142, 171; Gemeindegliedschaft 316³; Organe 326; Behördencharakter der Synode 422.
Niederursel 109⁶.
Norden, luth. Cötus 134, luth. Gem. 265.
Nordhausen 48.
Nordhorn, Oberkirchenrat zu 137.
Northeim 128¹; geistl. Ministerium 263¹.
Notverordnungen 440 f.

D.

Oberkirchenrat zu Berlin; Gründung 78, 230; Zusammenfassung 177, 238; Anstellung der Mitglieder 178, 228; Konfession dieser 215, 238; Geschäftsgang 216, 239; Zuziehung des Gen.-Syn. 242 f.; gemeinsame Tätigkeit mit dem Kult. Min. 243; Kompetenz 228, 229, 231, 239 ff.; Stellung gegenüber der Militärkirche 282, 284 f.; Mitglieder des D. auf den Prov. Syn. 416. — D. der Grafschaft Bentheim 137, 253⁴, 387.
Oberkonsistorialrat, Titel 238¹.
Oberkonsistorien in früherer Zeit zu Berlin, franz. ref. 22, 66, luth. 24, 28, 36, 66; zu Breslau u. Glogau 36; in Schleswig-Holstein 94, 99; zu Dillenburg 107; f. auch Generalkonsistorium. — Heutige D. f. Oberkirchenrat zu Berlin, Landeskonsistorium zu Hannover.
Oberpräsident, früher Vorsitzender des Konf. 71 f., 76; beteiligt an der kirchl. Verwaltung 179; als Staatsorgan gegenüber der ev. K. 182; Aufsicht über die ev. Stifter 291.
Obersuperintendent 129.
Obsevanzen im Gebiet des ALK. 154.
Öffentlichkeit der Religionsübung 167, 168, 173; der Sitzungen der Gemeindeorgane 361, 365; der Synoden 398, 416, 432.
Oels 33, 34, 35, 36, 37¹, 71¹.
Opfermänner 118⁶.
Oppeln 33, Konf. 36.
Orden, Verleihung von D. an Geistliche 243, 248.
Ordination, Aufsicht über 240, 248, 257; zuständig zur D. 272, 280.
Ordnung, kirchl., Aufrechterhaltung der 178; während des Gottesdienstes 368.

Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Gemeindeorgane 330 f.; der Synoden 388, 411, 423.
Organe des landesherrl. Kirchenregiments 229 ff.; der kirchl. Selbstverwaltung 293; der Einzelgen. 326 ff.; Kreisgem. 387 f.; Provinzialgem. 410 f.; Landes- u. Generalsyn. 420 ff.
Ortschaften, Wahl der Gemeindevorordneten in Gemeinden, die aus verschiedenen D. bestehen 347, 406¹.
Ortsgemeinde im Gegensatz zu Personalgemeinde 298.
Ortsstatuten s. Statuten.
Orzeskono 43.
Osabrück 52, 135⁵; Konf. 135, 139, 140; städtisches Konf. 136⁴, 140⁶.
Osterode 130; konsistoriale Rechte des Magistrats 136⁴.
Ostfriesland, Entwicklung der KVerf. 132; Herrlichkeitsgemeinden 265.
Ostpreußen, ältere Kirchenverf. 26 ff.; der Prov. Synodalverband 409^{1,2}.
Otterndorf, Konf. 131, 135, 139, 140.
Ottweiler 105.

P.

Pachtverträge über kirchliche u. Pfarrgrundstücke s. Grundeigentum.
Paderborn 52, 62.
Parität 156, 164, 170 f. auch Toleranz.
Parochialbezirk, Abänderung 178, 244², 255, 302 ff.; Grenzstreitigkeiten 303.
Parochialverband, Bildung 181; Organisation, Aufgaben 379 ff.
Parochie, Begriff u. Sprachgebrauch; Verhältnis zur Gemeinde 295 ff.; Erlöschchen der P. 304.
Patenschaft, Zulassung von Katholiken 191; Dissidenten 192, Nichtchristen 203.
Patron, Gemeindegliedschaft 319³; aktives u. passives Wahlrecht 319³, 346, 355³; Stellung im KV. 335, 337 f.; Besonderheiten in Hannover luth. K. 339; in Schlesw.-Holst. 340 f.; Zutritt zur Kr. Syn. 398⁴; Zustimmung zur Projektführung der KGem. 307^{1,4}, 308¹.
Patronat, landesherrliches 240, 248.
Patronatsältester 336 ff.
Patronatsvertreter im KV. 338.
Pattensen, Generalsuperintendentur 128.
Peine 135².
Pension der Kirchenregimentsbeamten 237².
Persönlichkeit s. Juristische P.
Personalgemeinde, Begriff u. Arten 298 f.; Zugehörigkeit zur Kr. Syn. 383.
Petitionsrecht der Landeskönig. 437 f.
Pfarrbezirk s. Parochie.

- Pfarrer**, Gemeindegliedschaft 319^o; im K.B. 334, 359; Vertretung hier 359; Verhältnis des K.B. zum 366 f.
- Pfarrgehilfe** im K.B. 334; auf der Kr.-Syn. 390.
- Pfarrvater**, Vorsitz bei solcher im K.B. 359; Pflichten des K.B. bei 371.
- Pfarrverweser** im K.B. 334, 359; in der Kr.-Syn. 390.
- Pfarrvater** s. Pfarrgehilfe.
- Pfarrwahl** bei den Reformierten durch das Konf. 21; durch die Gemeinde 100, 111, 124, 133 f.; Ausübung durch den K.B. 371, die G.B. 373; Leitung der P. durch den Sup. 272; Bestätigung 248, 257.
- Pflichten**, kirchl., Verletzung 322 f.
- Pflichtverletzung** der Mitglieder der Gemeindeorgane 329, der Synoden 388, 411, 423.
- Pfründenvermögen**, Sorge des K.B. für das 372; Mitwirkung der G.B. bei der Verwaltung 374; Aufsicht über diese 402, 406^o, 407.
- Placet** bei Kirchengesetzen 176.
- Platz** 35.
- Plön**, K.D. 95⁷.
- Polizeipräsident** von Berlin s. Berlin.
- Pommern**, ältere Kirchenverf. 29 ff.
- Posen**, ältere Kirchenverf. 37 ff.; Stadt 43; Konf. zu 230.
- Potsdam**, Hof- u. Garnisonkirche 209, 266
- Präses** der Prov.Syn. 395, 413 f., 415.
- Präsident** des Konf. 17, 74, 76, 246; Befugnisse desselben 247, 398^o, 416, 423; des DKRats 225, 434; der Kr.-Syn. 396; der Prov.Syn. 413, 414, 415, 416^o; der Landes-syn. 431.
- Präsidium** der Prov.Syn. 413 ff.; der altpreuß. Gen.Syn. 420, 428, 431 f.; s. auch Landes-synodalvorstand.
- Predigerseminar** zu Wittenberg 240.
- Predigerwahl** s. Pfarrwahl.
- Presbyter** s. Kirchenvorsteher.
- Presbyterium** 21, 24, 60, 61, 79, 80, 113, 117 f., 122; Bezeichnung nicht eingeführt in die östl. Prov. 85^o; großes P. 326; Einzelheiten s. unter Kirchenvorstand.
- Privatgottesdienst** im Gegensatz zum öffentlichen 167.
- Propst** in Berlin 19^o; in Schlesw.-Holst., Historisches 93 ff.; „Propst v. Holstein“ 96, 97; heutiges Recht 264; im übrigen s. Superintendent.
- Propsteisynodalausschuß**, -synodalvorstand, -synode 387^o; Einzelheiten s. unter Kreis-synodalvorstand, Kreis-synode.
- Propsteisynodalkasse** s. Synodalkasse der Kr.Gem.
- Protestant**, amtliche Beseitigung dieses Namens 211.
- Protokoll** über Verhandlungen des K.B. 362, der G.B. 365; der Kr.-Syn. u. des Kr.-Syn.V. 399, 404, 408; der Prov.Syn. 416^o, 419; der Landes-syn. 432, 441; bei Wahlen der Gemeindeorgane 350.
- Provinzialgemeinde**, Begriff 291 f., 408; Umfang u. Veränderung derselben, allgem. Rechtsstellung, Wirkungskreis, Organe 409 f.; vermögensrechtliche Vertretung 250, 259.
- Provinzialkollekten** 418, 419.
- Provinzialkonsistorien** i. Altpreußen 230 ff., 246 ff.; in Hannover 139, 230, 245, 256 ff.
- Provinzialsynodalausschuß** s. -vorstand.
- Provinzialsynodalkasse** s. Synodalkasse der Prov.Gem.
- Provinzialsynodalkosten** s. Synodalkosten der Prov.Syn.
- Provinzialsynodalvorstand**, Behörde? 410; Zusammenziehung 413 f., Geschäftsgang 414 f.; Beschlußfähigkeit 417; Geschäfte des 419 f.; Zuziehung des P. zum Konf. 252, 409, 410, 420.
- Provinzialsynoden** der Geistlichen s. Synoden; der Reformierten in Rheinland-Westf. 55, 60; der Lutheraner dajelbst 61; verfassungsberatende 79, 80, 81, 89 — gegenwärtige 411 ff.; Behörden? 410; Berufung 250; Beschlußfähigkeit u. -fassung 415, 416; Bestätigung der Beschlüsse durch das Konf. 250; Prüfung derselben durch Gen.Syn. 439; Mitglieder 410 f.; Zusammenziehung 411 ff.; Aufsicht über die P. 249 ff.; Auflösung der 411.
- Prozesse** der Kirchengemeinden 306 ff.; Zustimmung der G.B. 374; des Patrons 307^o, 308^o; staatl. oder kirchenregimentl. Genehmigung erforderlich? 254, 257, 306; Bestellung eines Vertreters durch das Konf. 252; P. der Kr.- u. Prov.Gemeinden 385, 409.
- Prozesslegitimation** 307, 385, 409, 239.
- Prüfungen**, theologische, Aufsicht über 240; Abhaltung 248; durch den offrtes. Cöms 133, 140; Beteiligung der Generalsuperintendenten an solchen 280; desgl. der Synoden 419, 439; s. auch Legitimationsprüfung.
- Publikation** kirchl. Gesetze, Verordnungen 149¹.

D.

Duäcker 169^o.

Quartiere, ältere Kirchenverf. in Rheinland-Westf., 54, 55, 60.

Quedlinburg 45.

Quellenfassungen für ev. K.R. 7 ff., insbes. für partikuläres Recht Altpreußens 146^o.

Quercfurt 50.

R.

Rang, 174; des Feldpropstes 285, 287, 288; der Generalsuperintendenten 278²; Konsistorialräte 246¹; Mitglieder des DNats 238¹; Militärpfarrer 286⁵, 287 f.; Präsidenten der Konf. und des DNats 246¹, 238¹; Superintendenten 269³.

Ratibor 33.

Rauschenberg 273.

Ravensberg, ältere Kirchenverf. 52 ff.; Reformierte 56, 53³.

Rechnungswesen der Einzelgem. 363, 373, 376; KRGem. 403, 406, 439; Prov.-Gem. 418; LandesSyn. 437.

Rechtgläubigkeit, Einsprache gegen einen designierten Geistlichen wegen mangelnder 243, 253, s. auch Lehre.

Rechtsgeschäfte, Abschluß von, für kirchl. Gemeinden 307, 372, 385, 407, 409; für d. Landeskirche 239, 245.

Rechtspersönlichkeit s. Juristische Persönlichkeit.

Rechtsquellen, des ev. RN. geschriebene 142 ff.; nicht geschriebene 149 ff.

Rekenberg 64.

Reformationsrecht 160 ff.

Reformierte in den einzelnen Teilen der Monarchie: in östl. Prov. 18 ff., 28, 32, 37, 38 ff., 42, 52; in Rheinland-Westfalen 53 ff.; in Hannover 131, 132, 136³; Ostfriesland 132 ff.; in Schlesw.-Holst. 103; in dem Konf. Bez. Frankfurt 122; Kassel 115 ff.; Wiesb. 105 ff.; ref. Räte in den Konf. in Altpreußen 19, 215, 216, 238, 247; in den Konf. der neuen Prov. 136, 247²; ref. Gemeinden als Personalgemdn. 298; besondere ref. Inspektionen in Altpreußen 220; ref. Gen.-Superintendenten in Kassel u. Aurich 277 u. 134, 136, 277³, s. auch Französisch-Reformierte u. Niederländisch-konföderierte Gemeinden.

Regierung, beteiligt an der kirchl. Verwaltung früher: in Altpreußen 68, 71, 75 ff.; in Schlesw.-Holst. 98, 101; Nassau 105, 107, 108; Ostfriesland 134, — heute: 179, 231, 240, 249.

Regierungspräsident, beteiligt an der kirchl. Verwaltung 179, 185 f.; Staatsorgan gegenüber der K. 178, 182, 182², 183², 186 f., 333.

Regulative der Berliner StadtSyn. u. der Parochialverbände 178, 378, 380, 381.

Reichsangehörigkeit erforderlich zur Mitgliedschaft in der KGem. ? 311², 315 f.

Reisekosten für Kirchenregimentsbeamten 237²; Superintendenten 270, 278; Synodale 388^{1, 2}, 411, 423.

Reklamation s. Einspruch.

Rekursinstanz, Landesherr letzte 229; DN. 239 f.; Kult.Min. 244; Konf. 248, 252, 256, 258 (Hannov. Landeskonf.); KR.Syn. 402; KR.Syn.W. 405, 407; in Rechtstreitigkeiten s. Wahlrecht aktives, passives.

Religionsedikt, Wöllnerisches 164 ff.

Religionsgesellschaften, Einteilung und Bildung neuer nach dem Religionsedikt 165; dem RN. 166 ff.; mit und ohne Korporationsrechte 169.

Religionslehrbücher, Neueinführung solcher 239, 243, 368, 418², 439.

Religionspartei i. S. d. RN. 157².

Religionsunterricht 240, 248; Einfluß des KB. auf 369; landeskirchlicher an öffentlichen Schulen 173; Beaufsichtigung des R. durch die Gen.-Sup. 279³.

Reilinghausen 63.

Remuneration des Rendanten der KGem. 328, 363; besondere R. der Sup. 269, 270; Gen.Sup. 278.

Rendant des KB. 363, 328.

Reparaturen kirchl. Gebäude, Genehmigung des Konf. 251, 254, 257; der Kirchenkommisarten 275; der GB. 375.

Repartition der Kirchenumlage s. Umlage.

Repräsentation, größere, der Ortsgemeinden in Rheinland-Westf. 79, 326; Einzelheiten s. unter Gemeindevertretung.

Reservatrechte des Landesherrn 228.

Resortreglement 76, 78, 240, 248, 249. **Rheinland**, -**provinz**, ältere Kirchenverf. 52 ff.; Generalsuperintendentur 74²; RD. f. R. u. Westfalen 79.

Rinteln, Konsistorialdeputation 119³.

Rüdelheim 109⁶.

S.

Saalfeld, Konf. 27, 28.

Saarbrücken, Entwicklung der KB. 104 ff.

Sachsen, Kur- 12 ff.; Provinz, ältere Kirchenverf. 43 ff.; Generalsuperintendenturen 75².

Sagan 33, 35.

Sakrament, Ausschließung vom 367³; Nichtnachsuchen des S. der Taufe für die Kinder ist mit Verlust des aktiven Wahlrechts bedroht 322, Teilnahme am S. des Abendmahls, Voraussetzung für die Wählbarkeit 324; Reichung der Sakramente an Dissidenten 191 ff.

Sammlungen, Veranstaltung kirchl., staatliche Genehmigung 180; kirchenregimentliche 241¹.

Sanktion der Kirchengesetze 228.

Sahn, 64, 65; Konsistorialrechte des Fürsten 71¹, 108².

- Schaumburg**, Konj. 117, 118, 119³.
Schenkungen an Kirchen, Staatsgenehmigung 181; kirchenregimentl. Genehmigung 254, 275.
Schlesien, ältere Kirchenverf. 33 ff.
Schleswig-Holstein, Entwicklung der ev. K. Verf. 93 ff.; geltende K. Gem. u. Syn. D. 102.
Schließung der Synoden 228, 397, 415 f., 429, 430.
Scholarat in Frankfurt a. M. 121, 122.
Schriftführer auf der Kr. Syn. 395⁴; Prov. Syn. 416⁴; Landes Syn. 431^{4, 5}.
Schulden der K. Gemdn. s. Anleihen.
Schulverwaltung, Verbindung mit der Kirchenverwaltung 68, 71 ff., 101¹, 119⁴, 121 ff.; Verhältnis des K. B. zur Sch. 369; s. auch Religionsunterricht.
Schutz des Staats über die K. 160, 188.
Schweidnitz 34.
Schwefelberg 163⁴.
Scriba 395⁴.
Segeberg Amt 95.
Seifen, Begriff 1²; Duldung 163 ff.; mit oder ohne Korporationsrechte 169; Verhältnis der ev. K. zu den S. 191 ff.; s. auch Religionsgesellschaften.
Selbständigkeit, Bedingung des kirchl. Wahlrechts; Begriff 320, 321, 323; selbständige u. unselbständige K. Gemdn. 229 ff.
Selbstverwaltung, Begriff 292 ff.
Selbstverwaltungskörper, kirchliche, verglichen mit den politischen 293 ff.; -organe sind nicht die Landes synoden 293, 420.
Senior 34, 39, 121; 262, 263, 264, 274.
Seutenamt in Frankfurt a. M. 121, 122.
Siegen 107.
Simultanverhältnis, Begriff 195; an Kirchengebäuden 195 ff.; an Glocken 200; an Friedhöfen 200.
Sitzungen der Gemeindeorgane 359 ff.; der Kr. Syn. u. des Kr. Syn. V. 395 ff.; der Prov. Syn. u. des Prov. Syn. V. 414 ff.; der Landes syn. u. des Landes syn. V. 429 ff.; des Gen. Syn. Rats 442.
Soest 53, 63, 64.
Solms-Braunfels u. Hohenjohms -Stch. 64, 65; Konsistorialrechte des Fürsten zu Solms-Braunfels 711, 108, 269⁴.
Sonnenwalde, Konj. 51¹, 71¹; Superintendent 268¹.
Sonntagsheiligung 178³, 188, 368.
Sophienhof, Konj. 136⁵.
Sorau, Konj. 51¹, 71¹.
Sozinianer 163^{2, 4}.
Staat, Verhältnis zur K. im allgem. 154 ff.; speziell nach A. R. 158; zur K. im Gegensatz zu anderen Religionsgesellschaften 172 ff.
Staatsaufsicht über die K. 160, insbes. über die kirchl. Gesetzgebung 176 f.; über die kirchl. Verwaltung durch Genehmigung einzeln. Verwaltungsaktionen 178 ff.; im allgemeinen 182.
Staatsbehörden, beteiligt an der Kirchenregierung; historisches in Altpreußen 25, 27 f., 36, 42, 66 ff., 76, 155, 158; im Nassauischen 105 ff.; in Schlesw.-Holst. 98 ff., 100 ff.; heutige Teilnahme von St. an der kirchl. Verwaltung 178, 240; s. auch Staatsaufsicht.
Staatsgenehmigung zu kirchlichen Gesetzgebungs- u. Verwaltungsakten 176 ff.
Staatsgesetze als Quelle des K. R. 145 ff.; erforderlich zur Bestätigung von K. Gesetzen 177.
Staatsminister Stellung gegenüber der ev. K. s. Kultusminister, Kriegsminister, Minister des Innern.
Staatssteuern, Bezahlung von Einfluß auf kirchl. Rechte 321; Verhältnis kirchl. Steuern zu den St. 177.
Stade, Konj. 131, 135, 139, 140, 141; konsistoriale Rechte des Magistrats 136⁴, 262; geistl. Ministerium 262 f., 264², 265³; Generalsuperintendentur 141, 277.
Stadtkonsistorien 261, 262.
Stadtsuperintendent 48, 261, 262, 263, 264².
Stadtsynode Berliner 379 ff.; Frankfurter 387³; Einzelheiten über letztere s. unter Kreis synode.
Standesherrn, Inhaber von Konsistorien 36⁷, 45, 46, 51, 64, 65, 71¹, 108, 136⁵, 259, 260; Ernennung von Superintendenten 267.
Statuten der Einzelgemdn. 149, 332 f., 376; der Kr. Gemdn. 149, 389, 403; Prov. Gemdn. 149², 411; der Barocktalverbände s. Regulative; kirchenregimentliche Genehmigung 2521; Staatsgenehmigung 177, 178; Mitwirkung der höheren Synodalstufen 403, 418, 439.
Stellvertreter der Kirchenvorsteher und Gemeindevorteiler 350, 358; der Mitglieder der Kr. Syn. 393; des Kr. Syn. V. 395; der Prov. Syn. 412; des Prov. Syn. V. 414; der Landes syn. 425; des Landes syn. V. 428; des Vorsitzenden des K. B. 359, der Synodalorgane 396, 414^{2, 4}, 431; des Präsidenten des Konj. 246, 246⁴, 279¹; des D. K. Rats 238; des Superintendenten 272 f.
Stettin, Konj. 30, 32, 711, 280.
Steuerwald 135².
Stifter, protestantische s. Kapitel.
Stiftungen, kirchl. 372, 402⁷; bleiben

unberührt durch den Beitritt der Gemdn. zur Union 220.
Stimmgleichheit 350, 360, 399, 416, 432.
Stimmrecht s. Wahlrecht, aktives.
Stimmzettel 348, 349, 393¹, 425⁵, 426².
Stolberg, ältere Kirchenverf. 45 f.; Kreis-synoden von 89⁴; Mediatkonf. der Grafen von 71¹, 259 ff.; Ernennung der Superintendenten 267.
Stolgebühren, -tage 180, 240, 248, 251, 375.
Strafrechtliche Normen des Staats, besondere für die Geistlichen 186; besonderer strafrechtlicher Schutz der K. und ihrer Einrichtungen 188, 193².
Sträflinge, Sorge für entlassene 370.
Stralsund 31, 32, 71¹, 261 f.
Streitigkeiten zwischen Gemeinden u. ihren Geistlichen 271, 405⁸.
Südpreußen, kirchl. Organisation 66 ff.
Summeviskopat des Landesherren 154, 155, 159, 224.
Superintendent, Bezeichnung 207²; Bestimmung zum S. Superintendentenamt a. G.; Einkünfte 270; Kompetenz als Einzelbeamter 270 bis 272; als Vorsitzender der Kr.-Syn. 390, 396 f.; als Kirchenkommissar in Hannov. 270, 274; Stellvertretung 272 f.; allgem. Rechtsstellung 237; hat keine Aufsicht mehr über Militärpfarrer 282; Vorsitz in den Organen des Kr.Syn.Verbds. 359 f.; Mitglieder der LandesSyn. 423.
Superintendentenamt, Einführung in den verschiedenen Rechtsgebieten 13, 31, 34, 37, 39³, 42, 48, 50, 56; in Lauenburg (Herzogt.) 103; im Nassauischen 104, 106; in Kurheßen 112; in hannoverschen Gebieten 127, 128, 129; in Ostfriesland 132, 133, 134; fehlt in der Frankfurter K. 264 — rechtl. Grundlage des Sup.-Amts 231; Verbindung mit dem Pfarramt 266; Besetzung durch Ernennung seitens des Landesherren 178, 248, 267; seitens anderer Personen 268¹; durch Wahl 268; Vorschlagsrecht der Geistlichen in kurheß. Diözesen 268².
Superintendentenbezirk 231 f., 265¹, ².
Superintendentenfonds 270⁴, ⁵.
Synodalaufsicht s. Kreis-, Provinzial-, Landes-, Generalsynodalvorstand.
Synodalfähigkeit 393 f., 412, 426 f.
Synodalkasse der Kr.Gem. 88⁴; Verwaltung 403, 406; Etat 251; Aufsicht 256, 418, 439; der Prov.Gem., Verwaltung 418; der General- oder LandesSyn. 437, 441.
Synodalkosten der Kr.Syn. 388²; der Prov.Syn. 411¹; der LandesSyn. 422⁴.

Synodalorgane 387, 410, 420; staatsgesetzliche Garantie derselben 148³.
Synodalperiode 392, 414, 415, 425.
Synodalpräsident 396, 413 f., 431.
Synodalrat 420, 429, 442.
Synodalrechner der Kr.Gem. 403; der Prov.Syn. 418; der LandesSyn. 441⁷.
Synodalverfassung, ältere reformierte 20 ff.; in Rheinland-Westfalen 52; Kurheßen 112; Entwicklung der modernen in den östl. Prov. 80 ff.; in den westl. Prov. 78 ff.; in den neuen Prov. 102, 110, 120, 125, 138 ff.; Verbindung mit der Konsistorialverfassung 442 ff.; staatsgesetzliche Garantie der S. 90, 92, 102, 111, 120, 125, 139.
Synodalvorstand s. Kreis-, Provinzial-, Landes-, Generalsynodalvorstand.
Synoden, ältere, nur aus Geistlichen bestehende in Altpreußen 18, 24, 26, 30, 31, 39; Schlesw.-Holst. 95, 97, 99; Nassau 104, 106, 108, 109; Kurheßen 112, 114, 115, 118; Hannover 127, 129, 132; aus Geistl. u. Laien zusammengesetzte S. der Reformierten 21; bei. in Rheinland-Westf. 55 ff.; dajelbst auch gleiche S. der Lutheraner 61; nach der Homberger Reformation 111.
 — moderne s. Kreis-, Prov.-, Landes-, Generalsynode.

T.

Tagegelder s. Diäten.
Taufe, Anerkennung der kath. T. durch die ev. K. u. umgekehrt 190 f., 312.; T. von Dissidentenkindern 192; T. von Kindern nichtchristl. Eltern 203; Nichtnachsuchen der T. für die Kinder bewirkt Verlust des kirchl. Wahlrechts 322.
Taufzeugen s. Patenschaft.
Tellenburg 63, 64, 65².
Territorialsystem 156.
Thorn 38.
Titel, Verleihung kirchlicher 226, 243³.
Tochtergemeinde 299 f.; Sprachgebrauch des NR. 297⁴; Bildung u. Fehlen des RW. 326¹, 334; Vertretung auf der Kr.Syn. 391², 392¹¹.
Tochterkirche 296⁵, 297⁴, 298.
Toleranz in Altpreußen 162 ff.; in den neu erworbenen Landesteile 169 ff.
Treffurt 46 ff.
Trier 52, 62.

U.

Uelzen, geistl. Ministerium 262 f.
Union, in der altpreuß. Landeskirche: Geschichte 203 ff.; gegenwärtige Be-

deutung der U. 218 ff.; in den neuen Prov. 221, 222.
Unionsrevers 211, 215.
Unionsurkunden 210.
Unitätsgemeinden 39, 43, 220; behalten die alte Verf. 332; auf der Kr.Syn. 383.
Universität f. Fakultäten.
Unterkonsistorien in Schlesw.-Holst. 94, 100, 102⁵; Siegen 107; Ofterode 130, f. auch Mediatkonsistorien.
Umlage- u. -Verteilungsbeschlüsse; Erfordernis der Staatsgenehmigung 181, 182; der kirchenregimentl. Genehmigung 177, 251, 254, 257; Umlagebeschl. d. Einzelgemeinden 373, 375⁶; der Berliner StadtSyn. u. der Parochialverbe. 380; der Kr.Synoden 403¹¹; der Prov.Synoden 418, 419³; der LandesSynoden 437⁸; Vertreibung der Umlagen 174⁴.
Uuna, Synode zu 57.
Urkunden der Kr.Gemeinden zc. f. Willenserklärung.
Urlaub f. Beurlaubung.
Ußingen 131.

B.

Bagierende Gemeinden 301.
Veränderung der Gem.- u. Syn.Bezirke f. Grenzen, Parochialbezirk, Einzel-, Kreis-, Provinzialgemeinde.
Veräußerung von Kirchengut f. Kirchenvermögen, Grundeigentum; bezügl. solcher Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben 180, 182, 241.
Verantwortlichkeit, konstitutionelle f. Kirchengesetze 225.
Verbindung außerdeutscher ev. Gemdn. mit der Landeskirche Altpreußens 229, 241; Hamovers 258⁴; der Organe mehrerer KGemdn. 377; mehrerer Kr.Synoden 245, 377.
Verben 131; konsistoriale Rechte des Magistrats 136⁴.
Verfassung, Konsistorial- 223 ff.; Presbyterial-Synodal- 291 ff.; Verbindung der verschiedenen Verfassungselemente 291 ff., 420 ff., 442 ff.; gewisse Änderungen der V. erfordern ein Staatsgesetz 177 u. qualifizierte Beschlußfassung der Gen.Syn. 433.
Verfassungsurkunde, preussische 77 f., 168, 369.
Vergleiche über Rechte der KGem. 257, 375.
Vermietung kirchl. Gebäude 251, 374.
Vermögen, Vermögensverwaltung f. Kirchenvermögen.
Verordnungen, **Verordnungsrecht**, kirchliches, des Landesherrn 228; des

DKRats. 239; des hann. Landeskonf. 258.
Verpachtung, Verpfändung kirchlicher Grundstücke f. Grundeigentum.
Verpflichtung der Kirchenvorsteher u. Gemeindevertreter 357, der Mitglieder der Prov.Syn. 413²; der Gen. und LandesSyn. 428² f. auch Dienstleid.
Versammlung des KW. 361; der GW. 364; GVerf. 366; der Kr.Syn. und des Kr.Syn.V. 397; der Prov.Syn. und des Prov.Syn.V. 415; der LandesSyn. und des LandesSyn.V. 429, 430; des Generalsynodalrats 430.
Vertagung der Landes-, Generalsynode 228, 430.
Vertreter f. Erstmänner, Stellvertreter.
Vertretung bei Ausübung des Wahlrechts in der Gem. 316; bei in veinütigersrechtl. Angel. der Einzelgem. 371, 372; der Kr.Gem. 407⁵, 408³; der Prov.Gem. 409; der Landeskirche 239, 243¹, 245¹, 255³; f. auch Stellvertreter, Erstmänner.
Verwahrlosse, Sorge für 370 f.
Verwandte, nahe, können nicht gleichzeitig Mitglieder der Organe der KGemdn. sein 356 f., auch nicht des Kr.Syn.V. 395⁵.
Verweis als Disziplinarstrafe 330, 388⁵.
Vitar f. Pfarrgehilfe.
Visitation f. Kirchenvisitationen.
Vizegeneralsuperintendent zu Lübben 75⁵; -präsident des DKRats 238, der Generalsynode 431.
Volksschullehrer, aktives Wahlrecht 321; auf der Kr.Syn. 394.
Volljährigkeit, Voraussetzung für das aktive Wahlrecht, Termin, der 302¹.
Vorlagen der Kirchenregierung und der höheren Synodalstufe an die Kr.Syn. 401; den Kr.Syn.V. 405; die Prov.Syn. 417, den Prov.Syn.V. 419; die LandesSyn. 436; deren V. 440.
Vorschlagsrecht bei Besetzung kirchenregimentlicher Stellen, des DKRats¹; des Min. der geistl. Angel. 238, 243, 245², 267, 277; des Konf. 245, 267², 3.
Vorsitz im DKR. 238; in den Konf. 246^{1,2,4}, 279¹; im KW. u. der GW. 359, 364; in der Kr.Syn. u. dem Kr.Syn.V. 396; in der Prov.Syn. u. deren V. 413, 414, 415; in der LandesSyn. u. deren Vorstand 431.

W.

Wählbarkeit f. Wahlrecht, passives.
Wählerliste 343 f., 310⁵, 356, 371.

Wahlbezirk bei Gemeindevahlen 347 f., 376, 406.

Wahlen der Kirchenvorsteher 342, 343 ff.; der Gemeindevertreter 343 ff.; der Mitglieder der Kr.Syn. 391; des Kr.Syn.V. 395; der Mitglieder der Prov.Syn. 403, 411 f.; des Prov.Syn.V. 414; der Mitglieder der LandesSyn. 425; des LandesSyn.V. 428, 440; des Gen.Syn.Rats 429; Nichtzustandekommen der W. des K.V. oder der G.V. 350 ff.

Wahlperiode der Kirchenvorsteher u. Gemeindevertreter 357 ff.: in niederländ. ref. Gemein. 342⁴, 357⁴; der Organe der Kr.Syn. 392; der Prov.Syn., der LandesSyn. 425, 429.

Wahlprüfungen 353, 356, 394, 403, 413, 427 f.

Wahlrecht, aktives für die Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen 319 ff., 346; Ausschluß von der Ausübung desselben 323, 325; Streitigkeiten über den Besitz 325, 344 f., 353 f., 405; strafrechtlicher Schutz der Ausübung 346².

Wahlrecht, passives für die Kirchenvorstände u. Gemeindevertretungen 323, 324, 355; Streitigkeiten über den Besitz 325, 344 f., 353 f., 405; Verlust zur Strafe 325; der niederen Kirchendiener 355²; des Patrons 355³. — für die Kr.Syn. 393 ff.; für die Prov.Syn. 412; für die LandesSyn. 426 f.

Wahlfreiheiten i. Einspruch, Wahlprüfungen.

Wahlverbände für die Wahlen zur Prov.Syn. 411 f., zur LandesSyn. 424.

Wahlvorstand bei den Wahlen zu den Gemeindeorganen 348, 371.

Wallonen in Frankfurt a. M. 122.

Wasche, 43.

Weilburg, ältere Kirchenverf. 104 ff.; Konf. 108.

Werden 63.

Wesel, Synode zu 53; Vorort 55.

Wesfalen, ältere Kirchenverf. 52 ff.; Gen.-Superintendentur 74³; Rheinland-W. 79.

Westpreußen, ältere Kirchenverf. 37 ff.; der Prov.Synodalverband W. 409^{1, 2}.

Wehlar 64, 123.

Wied 64, 65; Konfistorialrechte des Fürsten 71¹, 108, 289⁴.

Wiesbaden, Entwicklung der Kirchenverf. 104 ff.; Konf. 108, 110; Konf.-Bez. u. K.Gem. u. Syn.D. für denselben 110 f.

Wilhelmshafen 141, 265.

Willenserklärung der Einzelgemeinde 307⁴, 372, 374; der Kr.Gem. 385; der Prov.Gem. 409; Form schriftl. verpflichtender W. 372, 385³, 409³.

Wittenberg, Konf. 14, 71¹; Predigerseminar 240.

Wittgenstein 64, 65³.

Wohlan 33, 35, 37¹.

Wohnrecht in der Gem., erforderlich zur Gemeindegliedschaft? 311²; für das Wahlrecht 322.

Wohnsitz, Voraussetzung der Gemeindegliedschaft 309, 315; Begriff 310¹; längerer W. Voraussetzung des Wahlrechts 322; Verlegung des W., Bedeutung für die Zugehörigkeit zur Prov.Syn. 413.

Wohnungsgeldzuschuß der Kirchenregimentsbeamten 237; Generalsuperintendenten 278².

Wolfenbüttel, ältere Kirchenverf. 127.

3.

Zahl der Kirchenvorsteher 335, 337, 338², Gemeindevertreter 341 f.; Mitglieder der Kr.Syn. 391; des Kr.Syn.V. 395; der Prov.Syn. 412 f.; des Prov.Syn.V. 414; der LandesSyn. 423 f.; des LandesSyn.V. 428; des Gen.Syn.Rats 429.

Zeit, Kollegiatstift 49, 289.

Zuständigkeit des Oberkirchenrats, der Konsistorien, des Kirchenvorstands etc. i. Oberkirchenrat etc.

Zwangsetatifizierung 182 f., 184.

Zwangsvollstreckung gegen die K. 175¹.



57622



In meinem Verlage erscheint:

Kommentar

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen.

I. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

1. **Allgemeiner Teil** von Geh. Justizrat Prof. Dr. C. Carels, München. M. 7, geb. M. 8.
2. **Recht der Schuldverhältnisse** von Prof. Dr. P. Dertmann, M. 14, geb. M. 15.
3. **Sachenrecht** von Prof. Dr. J. Biermann in Gießen. 2. Aufl. M. 11, geb. M. 12.
4. **Familienrecht** von Professor Dr. W. von Blume in Königsberg und Dr. D. Dpet, Privatdozent in Kiel. I. Teil. M. 4.
5. **Erbrecht** von Dr. G. Frommhold, ord. Prof. der Rechte in Greifswald. M. 7, geb. M. 8.
6. **Einführungsgesetz** von H. Niedner, Landrichter in Meiningen. 2. Aufl. M. 10 geb. M. 11.

II. Kommentar zu den Nebengesetzen.

1. **Handelsgesetzbuch** von Dr. K. Lehmann, ord. Prof. der Rechte in Rostock, und B. Ring, Kammergerichtsrat in Berlin. Zwei Bände M. 25, geb. M. 30.
2. **Civilprozessordnung** von Dr. A. Förster, Ministerial-Direktor in Berlin, und Dr. A. Engelmann, Prof. in Breslau. I. Band. I. Teil. M. 8.
3. **Konkursordnung** von Dr. von Sarwey und Dr. G. Bößert, Landgerichtsrat in Stuttgart. 4. Aufl. M. 16, geb. M. 18,50.
4. **Grundbuchordnung** von C. Predari, Reichsgerichtsrat. I. Teil M. 3,60, II. Teil M. 2,—.
5. **Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** von R. Schulze-Görlich, Kammergerichtsrat, und Dr. H. Oberneck, Rechtsanwalt. I. Teil: Das Reichsgesetz, M. 10, geb. M. 12,50. II. Teil: Preussisches Gesetz. M. 9, geb. M. 11,50. Beide Teile in einen Band geb. M. 22.
6. **Zwangsvorsteigerungsgesetz** von Oberlandesgerichtsrat Dr. Th. Wolff. Ausgabe für das Reich. 2. Aufl. M. 10, geb. M. 12,50. Ausgabe für Preußen M. 12, geb. M. 14,50.

III. Kommentar zu dem Preussischen Ausführungsgesetz.

- Ausführungsgesetz für Preußen** von Dr. Crusen u. G. Müller, Amtsrichtern. M. 20, geb. M. 23.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

Grundzüge
der
Vermwaltungsorganisation
der
altpreussischen Landeskirche
von
Dr. J. Niedner
Professor

Preis M. 2.40, postfrei M. 2.60

Das Landeskirchentum
in Preußen

von
Dr. P. Schoen
Ord. Professor an der Universität Göttingen
Preis M. 2.—, postfrei M. 2.20

Die
Rechtsstellung des Kirchenpatrons
in
Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts
von

A. von Doemming
Regierungsrat
Preis M. 0.80, postfrei M. 0.90.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

Die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze

Von **M. von Brauchitsch**

Nach dem Tode des Verfassers
umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben von
Dr. phil. et jur. Studt, und **von Braunbehrens,**
Minister der geistlichen, Wirklichem Geheimen Rat,
Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern a. D.
Mit M. von Brauchitschs Bildnis in Stahlstich
Sechs Bände. Eleg. geb. je M. 10, bei postfreier Zusendung M. 10,50

Ergänzungsband für die Provinz Westfalen

Im amtlichen Auftrage herausgegeben von

von Braunbehrens

Wirklichem Geheimen Rat

Dritte verbesserte Auflage

Eleg. geb. M. 5, bei postfreier Zusendung M. 5,30

Ergänzungsband für die Rheinprovinz

Im amtlichen Auftrage herausgegeben von

Dr. von Ritter

Wirklichem Geheimen Rat

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage

Eleg. geb. M. 5, bei postfreier Zusendung M. 5,30

Ergänzungsband für die Provinz Schleswig-Holstein

Im amtlichen Auftrage herausgegeben von

L. Haase

Wirklichem Geheimen Rat

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage

Eleg. geb. M. 6, bei postfreier Zusendung M. 6,30

Ergänzungsband für die Provinz Posen

Im amtlichen Auftrage herausgegeben von

L. Haase

Wirklichem Geheimen Rat

Zweite vermehrte Auflage

Eleg. geb. M. 5, bei postfreier Zusendung M. 5,30

Ergänzungsband für die Provinz Hannover

Im amtlichen Auftrage herausgegeben von

G. von Gostkowski

Regierungsrat

Eleg. geb. M. 8, bei postfreier Zusendung M. 8,30

Ergänzungsband für die Provinz Hessen-Nassau

Im amtlichen Auftrage herausgegeben von

A. von Trotz zu Holz

Regierungs-Präsident

Eleg. geb. M. 8, bei postfreier Zusendung M. 8,30

ROTANOX
oczyszczanie
luty 2008

KD.482.1
nr inw. 657